



Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der zuständigen Staatsbehörden des Freistaates Bayern, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Entscheidungen (Drs. 18/18474, 18/19471)

Es folgen der vom Untersuchungsausschuss nach Art. 21 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz vorgelegte Schlussbericht, der interfraktionelle Minderheitenbericht der Abgeordneten Florian Siekmann, Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Markus Rinderspacher (SPD) und Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) sowie der Minderheitenbericht des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD).

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Teil A	Verfahrensablauf	4
I.	UNTERSUCHUNGSaufTRAG	4
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSauSSCHUSSES	21
III.	MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEaufTRAGTE	22
1.	Landtagsamt	22
2.	Beauftragte der Staatsregierung	22
3.	Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	23
IV.	SITZUNGEN UND öFFENTLICHKEIT	24
V.	BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN	30
1.	Geheimhaltung	30
2.	Akten	33
2.1	Umfang und Herkunft der Akten	33
2.2	Akten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	35
2.3	Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit	35
3.	Zeuginnen und Zeugen	35
3.1	Alphabetische Zeugenliste	36
3.2	Zeugen aus der Schweiz	45
3.3	Zeuge aus Österreich	46
3.4	Verzicht auf Zeugenvernehmungen	46
3.5	Schriftliche Zeugenbefragungen	46
3.6	Umgang mit Erkrankung von Zeugen	46

4.	Betroffener	47
5.	Sachverständige	48
5.1	Prof. Dr. Martin Burgi	48
5.2	ift-Rosenheim GmbH	49
6.	Vorsitzendenverfahren	52
7.	Sonstige Verfahrensfragen	53
7.1	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament	53
7.2	Austausch mit den ermittelnden Staatsanwaltschaften in München und Nürnberg im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot	54
7.3	Amtshilfe durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bei der Abfrage bei Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung	55
7.4	Zuschaltung zu den Ausschusssitzungen	55
Teil B	Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags	58
Teil C	Schlussfolgerungen und Bewertung	406
Teil D	Anlagen	434
	Anlage 1 Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten	434
	Anlage 2: Aktenliste	440
	Minderheitenbericht der Abgeordneten Florian Siekmann, Tim Pargent (Bündnis 90 / Die Grünen), Markus Rinderspacher (SPD) und Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP)	540
	Minderheitenbericht des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD)	596

Teil A Verfahrensablauf

I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

Der Untersuchungsausschuss wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen und des Abgeordneten Markus Plenk (fraktionslos) mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 (Drs. 18/19471) eingesetzt. Dem Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP vom 15. Oktober 2021 (Drs. 18/18474) sowie ein Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der FW-Fraktion vom 25. November 2021 (Drs. 18/19202) voraus.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses lautet gemäß Drucksache 18/19471 wie folgt:

*Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:*¹

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Markus Böhler, Kerstin Celina, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Christian Hierneis, Paul Knobloch, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Hep Monatzeder, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Anna Schwamberger, Ursula Sowa, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Gabriele Triebel, Hans Urban, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach, Dr. Wolfgang Heubisch, Albert Duin, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und Fraktion (FDP)

Drs. 18/18474, 18/19355

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der zuständigen Staatsbehörden des Freistaates Bayern, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Entscheidungen.

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder (CSU-Fraktion: fünf Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei Mitglieder, Fraktion FREIE WÄHLER: ein Mitglied, AfD-Fraktion: ein Mitglied, SPD-Fraktion: ein Mitglied, FDP-Fraktion: ein Mitglied) an.

¹ Die kursiv gesetzten Texte stellen Zitate der jeweils benannten Beschlüsse dar.

Seit dem Bekanntwerden der sog. Maskenaffäre und der Tätigkeit des Abgeordneten Alfred Sauter neben seinem politischen Mandat sind in der Folge weitere Geschäfte mit Abgeordneten bzw. Vermittlungsversuche und -tätigkeiten öffentlich geworden. Vor allem sind in diesen Fällen Verquickungen von Abgeordnetenmandat und der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen in erheblichem Ausmaß zutage getreten.

Der Untersuchungsausschuss soll sich daher ein Gesamtbild verschaffen über Geschäfte des Freistaates Bayern, seiner Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit und unter Beteiligung von Abgeordneten oder durch die Vermittlung von Abgeordneten seit dem 1. Januar 2016. Es sollen die Hintergründe der Vergabe von Aufträgen und Verträgen und auch Einflussnahmen von Abgeordneten untersucht werden unter Beteiligung der zuständigen Staatsministerien, der unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger an der Vorverhandlung und Verhandlung. Weiterhin soll der Untersuchungsausschuss klären, ob, in welcher Höhe und mit welcher Begründung für die Vermittlung und die Vergabe von Aufträgen der Ministerien oder unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden Provisionen geflossen sind.

Von den Geschäften mit und unter Beteiligung von Abgeordneten soll untersucht werden, ob und wann Vergaberecht eingehalten wurde und/oder ob es Compliance-Regelungen für solche Geschäfte neben den auf der Grundlage von § 4a Abs. 3 Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) erlassenen Verhaltensregeln des Landtags gibt.

Ziel des deutschen Vergaberechts ist es zum einen, den sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln zu fördern, indem öffentliche Aufträge zu den wirtschaftlich besten Konditionen erteilt werden. Außerdem sollen Korruption und Vetternwirtschaft bekämpft und ein transparenter und diskriminierungsfreier Wettbewerb gewährleistet werden. Durch die Richtlinien der EU soll v. a. erreicht werden, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen für europäische Unternehmen zu erleichtern.

Gegenstand der Untersuchung sind insoweit Geschäfte und Vergaben mit und unter Beteiligung von Abgeordneten, die außerhalb regulärer Vergabeverfahren und deren regulärer Durchführung getätigt wurden.

Zum Zweck der einheitlichen Auslegung des Untersuchungsauftrags bezeichnen die Begriffe:

1. *„Reguläres Vergabeverfahren“: Die Vergabe öffentlicher Aufträge entweder durch öffentliche Ausschreibung bzw. im offenen Verfahren oder durch beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im nicht offenen Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);*
2. *Als zu untersuchende Geschäfte und Vergaben „ohne reguläres Vergabeverfahren“ gelten*
 - a. *beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb i. S. d. §§ 8 Abs. 3, 11 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),*
 - b. *Verhandlungsverfahren bzw. Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb i. S. d. §§ 14 Abs. 3, 17 Abs. 1 Vergabeordnung (VgV), §§ 8 Abs. 4, 10, 12 Abs. 1 UVgO,*

-
- c. *Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb i. S. d. § 14 Abs. 4 VgV und § 8 Abs. 4 UVgO und*
- d. *Vergaben im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft. Unterschwellige Direktaufträge im Sinne des § 14 UVgO gelten nicht als Vergabeverfahren. Ebenfalls nicht Untersuchungsgegenstand sind Vergaben und Geschäfte unterhalb eines Auftragswertes von 2.500 EUR;*
3. *„Untersuchungszeitraum“: der Zeitraum ab dem 1. Januar 2016;*
4. *„Abgeordnete“: alle bayerischen Abgeordneten im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament;*
5. *„Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA): Ausrüstung, die entworfen und hergestellt wird, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden, sowie alle medizinischen und Community-Masken;*
6. *„Geschäfte“: Öffentliche Aufträge i. S. d. § 103 GWB;*
7. *„Inhouse-Vergaben“: Vergaben i. S. d. § 108 GWB;*
8. *„Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern“: unmittelbare Beteiligungen des Freistaates Bayern von mehr als 25 Prozent oder mittelbare Beteiligungen des Freistaates Bayern, mittels welcher der Freistaat Bayern einen maßgeblichen Einfluss im Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 26 (DRS 26), Ziffer 15 ff., ausüben kann;*
9. *„Vertragsverhandlung“: zweiseitiger Austausch im Sinne einer dem Vertragsschluss offen gegenüberstehenden Kommunikation zu dem Inhalt eines Leistungsaustauschs;*
10. *„Vermittlung“: Versuch der gezielten Herbeiführung eines Vertragsabschlusses zwischen wenigstens zwei voneinander unabhängigen Vertragspartnern durch ein aktives Tätigwerden eines an dem Vertrag unbeteiligten Dritten;*
11. *„mit Beteiligung eines Abgeordneten“: ein Abgeordneter gilt als beteiligt, wenn er selbst Vertragspartner oder am Unternehmen eines Vertragspartners mit einer Beteiligungsquote ab 25 Prozent beteiligt, dessen gesetzlicher Vertreter oder Mitglied von dessen Aufsichtsrat ist;*
12. *„unter Beteiligung eines Abgeordneten“: bei einer Vermittlung oder anwaltlichen Vertretung durch den Abgeordneten; und*
13. *„Mitglieder der Staatsregierung“: Mitglieder der Staatsregierung im Sinne von Art. 43 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV).*

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, folgende Sachverhalte zu untersuchen:

A) Vergaberegelungen und Compliance

1. *Wie oft und bei welchen Vergaben des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden fand im Untersuchungszeitraum die Inhouse-Regelung für Geschäfte unter Beteiligung von Abgeordneten Anwendung?*
2. *Wie oft im Untersuchungszeitraum, wann und bei welchen Geschäften mit und unter Beteiligung von zu dem jeweiligen Zeitpunkt Abgeordneten gab es Direktvergaben des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden?*
3. *Wurde in den Fällen der Ziffern 1. bis 2. bei Verträgen mit und unter Beteiligung von Abgeordneten von Rechtsgrundlagen oder Verfahrensregelungen abgewichen? Falls ja, bei welchen? Ob und wie wurde das begründet?*
4. *Wie waren im Untersuchungszeitraum die Verfahrensabläufe und haushaltsrechtlichen Regelungen bei Immobilienkäufen und -verkäufen des Freistaates Bayern durch Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden und Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit und unter Beteiligung von Abgeordneten, wobei die Behandlung des Geschäfts im Haushaltsausschuss keine Beteiligung eines Abgeordneten darstellt?*
5. *Unter Geltung welcher Regelungen erfolgte im Untersuchungszeitraum die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und -anwälten durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden des Freistaates Bayern?*
- 5.1 *Welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Untersuchungszeitraum mit Dienst- oder Arbeitsverträgen, Werkverträgen oder Honorarverträgen durch den Freistaat Bayern, Mitglieder der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden oder durch Unternehmen mit wesentlicher Staatsbeteiligung beauftragt worden, die zugleich Abgeordnete waren?*
- 5.2 *Wer hat in den Fällen der Ziffer 5.1. den Dienst- oder Arbeitsvertrag und/oder Werkvertrag geschlossen?*
- 5.3 *Wie lautete in den Fällen der Ziffer 5.1. jeweils der konkrete Auftrag?*
- 5.4 *Was war in den Fällen der Ziffer 5.1. der Anlass für die Auftragsvergabe?*
- 5.5 *Wie hoch war in den Fällen der Ziffer 5.1. die Vergütung? Nach welcher Abrechnungsart wurde abgerechnet? Gab es Stundenhonorare? Falls ja, in welcher Höhe?*
- 5.6 *War die Vergütung in den Fällen der Ziffer 5.1. angemessen?*
- 5.7 *Mittels welcher Kommunikationskanäle (z. B. Telefonate, E-Mail oder Brief) und mit welchem Inhalt hat in den Fällen der Ziffer 5.1. im Rahmen der Beauftragung Kommunikation zwischen den Abgeordneten und Mitgliedern der Staatsregierung stattgefunden?*
- 5.8 *Warum war eine Vergabe an unabhängige Dritte in den Fällen der Ziffer 5.1. nicht möglich? Gab es besondere Anforderungen, die für eine Mandatierung der Abgeordneten sprachen? Falls ja, welche?*

- 5.9 *Kam es in den Fällen der Ziffer 5.1. zu Interessenskonflikten? Falls ja, in welchem Umfang? Wurden in den Fällen der Ziffer 5.1 nach einem erkannten Interessenkonflikt vor der Auftragserteilung Maßnahmen ergriffen, um Interessenskonflikte aufzulösen oder abzuschwächen? Falls ja, welche?*
- 5.10 *Wurden entsprechende Nebeneinkünfte der Abgeordneten in den Fällen der Ziffer 5.1. fristgerecht beim jeweiligen Parlament gemeldet?*
6. *Gibt es gesonderte Compliance-Regelungen für Geschäfte des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten?*
7. *Gibt es gesonderte Compliance-Regelungen für Geschäfte von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten, wobei insbesondere die Geschäfte von kaufmännisch eingerichteten Staatsbetrieben des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), wie beispielsweise der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), und solchen, bei denen der Freistaat Bayern Gesellschafter ist, wie beispielsweise die Flughafen München GmbH (die Beteiligung des Freistaates Bayern liegt bei 51 Prozent), untersucht werden sollen?*

B) Bereits bekannt gewordene Sachverhalte

Aufgrund der pandemischen Krisensituation im März und April 2020 wurden keine regulären Vergabeverfahren durchgeführt (vgl. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayHO a. E.). Dies rechtfertigte eine staatliche Beschaffung, deren Strukturen im März 2020 aufgebaut und etabliert wurden. Die Erforderlichkeit und vergaberechtliche Möglichkeit der unbürokratischen und schnellen Beschaffungsprozesse wurden beispielsweise in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 (Az.: 20601/000#003) insbesondere für Schutzartikel wie Masken und Schutzkittel ausdrücklich betont. Zudem gab die EU-Kommission Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation bekannt (2020/C 108 I/01).

1. *Beschaffung von PSA während der COVID-19 Pandemie*
- 1.1 *Wie gestaltete sich das Verfahren für die Beschaffung von PSA während der Coronapandemie, insbesondere in den Monaten Februar, März, April und Mai des Jahres 2020? Welche Stellen der Ministerien oder unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden waren durch welche Personen zu welchem Zeitpunkt seit dem 1. Februar 2020 mit der Beschaffung von PSA beauftragt?*
- 1.2 *Wie viele und welche Beschaffungen von PSA sind durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden erfolgt?*
- 1.2.1 *Welche Form der Vergabe kam dabei jeweils zur Anwendung?*
- 1.2.2 *Wie wurde die Wahl der Vergabeform jeweils begründet?*
- 1.2.3 *Wie kam der Kontakt zwischen Lieferanten und Behörde jeweils konkret zustande?*
- 1.2.4 *In welchen dieser Fälle wurden die Vertragsbedingungen durch die Lieferanten oder Dritte im Auftrag der Lieferanten ausgestaltet?*

-
- 1.2.5 *Um welche Dritte hat es sich dabei jeweils gehandelt?*
- 1.2.6 *Welcher Standard wurde beschafft und welche Zertifizierung wurde hierfür jeweils genau vorausgesetzt?*
- 1.2.7 *Gab es Vertragsverhandlungen, die nicht zum Abschluss führten?*
- 1.2.8 *Falls ja, warum?*
- 1.2.9 *Gab es Kontakte zwischen den Behörden und finanzierenden Banken?*
- 1.2.10 *Falls ja, welche?*
- 1.3 *Mit welchen Unternehmen haben Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden unter Mitwirkung von Abgeordneten Beschaffungsverträge für PSA abgeschlossen?*
Bei welchen dieser Vertragsabschlüsse einigte man sich auf den ursprünglichen Preisvorschlag des Anbieters?
- 1.4 *Ob und auf welche Weise wurde die gelieferte PSA jeweils geprüft?*
- 1.4.1 *Falls ja, wann fand diese Prüfung mit welchem Ergebnis statt?*
- 1.4.2 *Wurden Lieferungen beanstandet oder zurückgewiesen? Falls ja, welche und aus welchem Grund?*
- 1.4.3 *Gibt es Rechtsstreitigkeiten mit (potenziellen) Lieferanten?*
- 1.4.4 *Falls ja, welche?*
- 1.4.5 *Gibt es strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Beschaffungen von PSA?*
- 1.4.6 *Falls ja, welche?*
- 1.5 *Wohin wurde die durch die Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden beschaffte PSA jeweils konkret geliefert?*
- 1.5.1 *Auf welcher Grundlage wurden welche Standards im medizinischen bzw. nichtmedizinischen Bereich eingesetzt?*
- 1.5.2 *Sind von den Abnehmern (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.) Mängel gemeldet worden?*
- 1.6 *Wurden Lieferungen von PSA durch die mit der Beschaffung befassten Stellen bei Lieferung abgelehnt oder nachträglich zurückgenommen? Falls ja, welche?*
- 1.6.1 *Aus welchen Gründen?*
- 1.6.2 *Wer traf hierüber jeweils die Entscheidung?*
- 1.6.3 *Gab es rechtliche Konsequenzen für die Anbieter?*

-
- 1.6.4 *Wurden durch Anbieter oder Dritte, insbesondere Abgeordnete, gegenüber den Behörden Anstrengungen unternommen, um die Beanstandung von angebotener oder ausgelieferter PSA rückgängig zu machen?*
- 1.6.5 *Falls ja, durch wen und in welcher Form?*
- 1.6.6 *Wie viel und welche PSA wurde bereits eingesetzt und konnte deshalb von den belieferten Einrichtungen nicht wieder zurückgenommen werden?*
- 1.7 *Sind in den Fällen der Ziffer 1.3 Provisionen geflossen? Falls ja, an welchen Zahlungsempfänger, in welcher Höhe und wie wurden diese z. B. vertraglich begründet?*
2. *Beschaffung EMIX Trading GmbH*
- 2.1 *Auf welchem Weg erreichte das Angebot der EMIX Trading GmbH bzw. die Anbahnung des Angebots das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)?*
- 2.1.1 *Wann genau erreichte die SMS von Frau Monika Hohlmeier, MdEP, die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml?*
- 2.1.2 *Welchen Wortlaut hatte die SMS zum Inhalt?*
- 2.1.3 *Welche Antwort hat die Staatsministerin Melanie Huml auf welchem Weg daraufhin erteilt?*
- 2.1.4 *An wen wurde die SMS bzw. der Inhalt der SMS innerhalb der Staatsverwaltung weitergegeben?*
- 2.1.5 *Wie und durch wen ist nachfolgend der Kontakt zu Frau Andrea Tandler zustande gekommen?*
- 2.1.6 *Bestand neben dem Kontakt zu Frau Andrea Tandler auch unmittelbarer Kontakt zur EMIX Trading GmbH?*
- 2.1.7 *Falls ja, wann und in welcher Form?*
- 2.1.8 *Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?*
- 2.2 *Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen, insbesondere zum Preis, und schloss den Beschaffungsvertrag mit der EMIX Trading GmbH ab?*
- 2.2.1 *Wurden die Verhandlungen mit Frau Andrea Tandler, mit der EMIX Trading GmbH oder mit beiden geführt?*
- 2.2.2 *Welches Angebot wurde genau unterbreitet?*
- 2.2.3 *In welcher Form wurde das Angebot geprüft?*
- 2.2.4 *Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA, wurden von der EMIX Trading GmbH bzw. von Frau Andrea Tandler vorgelegt bzw. verlangt?*

-
- 2.2.5 *Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?*
 - 2.2.6 *Wer fertigte den Beschaffungsvertrag an?*
 - 2.2.7 *Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?*
 - 2.2.8 *Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?*
 - 2.2.9 *War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?*
 - 2.2.10 *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*
 - 2.2.11 *Worin genau bestand die Leistung von Frau Andrea Tandler?*
 - 2.2.12 *Hat die EMIX Trading GmbH den Preis für die Masken vorgegeben oder verfügte Frau Andrea Tandler über ein Verhandlungsmandat mit Spielraum beim Preis?*
 - 2.2.13 *War der Preis für den Kauf der Masken bei der EMIX Trading GmbH der höchste, den der Freistaat Bayern pro Stück während der Pandemie gezahlt hat?*
 - 2.3 *Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der EMIX Trading GmbH am 3. März 2020 vor?*
 - 2.3.1 *Welche dieser Angebote wiesen bessere Konditionen, beispielsweise hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit oder der Qualität, auf?*
 - 2.3.2 *Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?*
 - 2.3.3 *Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?*
 - 2.3.4 *Wurden andere Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Vertrags mit der EMIX Trading GmbH unterbrochen oder zurückgestellt?*
 - 2.3.5 *Warum vergingen angesichts der sich zuspitzenden pandemischen Situation 17 Tage bis zur nächsten Beschaffung von FFP2-Masken bei der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. der Bormann EDV + Zubehör GmbH?*
 - 2.3.6 *Wurde seitens des StMGP zu diesem Zeitpunkt aktiv nach PSA gesucht?*
 - 2.3.7 *Wenn ja, wie gestaltete sich die Suche? Gab es eine Ausschreibung?*
 - 2.4 *Zu welchem Zeitpunkt ist die Ware von der EMIX Trading GmbH an das StMGP geliefert worden und in welcher Form wurde die Ware dabei geprüft?*
 - 2.4.1 *Erfolgte die Lieferung vollständig?*

-
- 2.4.2 *Nach welchen Kriterien erfolgte genau die Prüfung der FFP2-Masken und der Schutzanzüge?*
- 2.4.3 *Wurde ein Protokoll über die Prüfung angefertigt?*
- 2.4.4 *Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen und wurden in irgendeiner Form Mängel festgestellt?*
- 2.4.5 *Entsprach die Ware dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard und verfügte sie über die nötige Zertifizierung?*
- 2.4.6 *Wurde die Ware vollständig abgenommen oder wurden Teile zurückgeschickt bzw. vernichtet?*
- 2.4.7 *Wann und in welcher Höhe wurde die Rechnung für die Ware gestellt und beglichen?*
- 2.4.8 *War Frau Andrea Tandler zu diesem Zeitpunkt noch involviert?*
- 2.4.9 *Bestand zwischen der Anbahnung und der Lieferung nochmals Kontakt in dieser Angelegenheit mit Frau Monika Hohlmeier, MdEP?*
- 2.4.10 *Bestanden zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise an die Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden bzw. hatten diese Kenntnis davon, dass Frau Andrea Tandler eine Provision für das abgeschlossene Geschäft erhalten sollte?*
- 2.5 *Wie genau wurde die erworbene PSA eingesetzt und an wen wurde sie verteilt?*
- 2.6 *Gab es im Zusammenhang mit der Bestellung Lieferverzögerungen oder andere Schlechtleistungen des Vertrages? Falls ja, welche Konsequenzen wurden seitens der beschaffenden Stelle (Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde) gezogen?*
- 2.7 *Gab es seitens der Staatsregierung im Zusammenhang mit der Beschaffung bei der EMIX Trading GmbH in dieser Sache Kontakte zur Bundesregierung oder zu anderen Landesregierungen, insbesondere zu Bundesgesundheitsminister Jens Spahn?*
Falls ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt?
- 2.8 *Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung?*
- 2.8.1 *Durch welche Behörde wurde das Ermittlungsverfahren veranlasst und unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren geführt?*
- 2.8.2 *Welcher Anfangsverdacht einer Straftat liegt dem Verfahren zugrunde?*
- 2.8.3 *Gegen wen richtet sich das Verfahren?*
- 2.8.4 *Welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?*

- 2.8.5 *In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens jeweils unterrichtet?*
3. *Beschaffung LOMOTEX GmbH & Co. KG*
- 3.1 *Auf welchem Weg und wann erreichte das Angebot der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. die Anbahnung des Angebots das StMGP?*
- 3.1.1 *In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Dr. Georg Nüßlein, MdB, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?*
- 3.1.2 *In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Alfred Sauter, MdL, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?*
- 3.1.3 *Sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, dabei als Abgeordnete des Bundestags bzw. Landtags aufgetreten?*
- 3.1.4 *Welche Regierungsmitglieder haben wann und mit welchem genauen Inhalt Gespräche mit Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, bezüglich der Versorgung mit PSA geführt?*
- 3.1.5 *In welcher Form unterschieden die Ministerien bzw. unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden zwischen dem Auftreten von Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, als Abgeordnete bzw. als Vermittler oder Anwalt?*
- 3.1.6 *Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?*
- 3.2 *Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen und schloss den Beschaffungsvertrag mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG ab?*
- 3.2.1 *Welches Angebot genau wurde unterbreitet?*
- 3.2.2 *In welcher Form wurde das Angebot geprüft?*
- 3.2.3 *Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA wurden von der LOMOTEX GmbH & Co. KG vorgelegt bzw. verlangt?*
- 3.2.4 *Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?*
- 3.2.5 *Gemäß Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum vom 16. März 2021 (Drs. 18/14726) ist die Ausgestaltung von Beschaffungsverträgen durch Lieferanten bzw. von ihnen beauftragten Dritten nicht die Regel. Trifft es zu, dass der Beschaffungsvertrag in diesem Fall durch Alfred Sauter, MdL, aufgesetzt wurde? Falls ja, warum wurde dies vom StMGP gebilligt?*

-
- 3.2.6 *Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?*
- 3.2.7 *Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?*
- 3.2.8 *Wie genau waren Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in die Verhandlungen involviert?*
- 3.2.9 *Warum, wie und in welcher Eigenschaft sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in den Verhandlungen aufgetreten?*
- 3.2.10 *War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?*
- 3.2.11 *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*
- 3.2.12 *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen Dr. Georg Nüßlein, MdB, bzw. Alfred Sauter, MdL, und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*
- 3.3 *Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG am 20. März 2020 vor?*
- 3.3.1 *Welche dieser Angebote wiesen günstigere Konditionen auf?*
- 3.3.2 *Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?*
- 3.3.3 *Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?*
- 3.3.4 *Wurden andere Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Vertrags mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG unterbrochen oder zurückgestellt?*
- 3.3.5 *Wurde seitens des StMGP zu diesem Zeitpunkt aktiv nach PSA gesucht?*
- 3.3.6 *Wenn ja, wie gestaltete sich die Suche? Gab es eine Ausschreibung?*
- 3.4 *Zu welchem Zeitpunkt ist die Ware von der LOMOTEX GmbH & Co. KG an das StMGP geliefert worden und in welcher Form wurde die Ware dabei geprüft?*
- 3.4.1 *Erfolgte die Lieferung vollständig?*
- 3.4.2 *Nach welchen Kriterien erfolgte genau die Prüfung der FFP2- und FFP3-Masken?*
- 3.4.3 *Wurde ein Protokoll über die Prüfung angefertigt?*
- 3.4.4 *Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen und wurden in irgendeiner Form Mängel festgestellt?*

-
- 3.4.5 *Entsprach die Ware dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard und verfügte sie über die nötige Zertifizierung?*
- 3.4.6 *Wurde die Ware vollständig abgenommen oder wurden Teile zurückgeschickt bzw. vernichtet?*
- 3.4.7 *Wann und in welcher Höhe wurde die Rechnung für die Ware gestellt und beglichen?*
- 3.4.8 *Waren Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, zu diesem Zeitpunkt noch involviert?*
- 3.4.9 *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand nach Vertragsabschluss nochmals Kontakt zwischen Alfred Sauter, MdL, oder Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Staatsministerin Melanie Huml bzw. ihrem Büro?*
- 3.4.10 *Bestanden zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise, dass Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, eine Provision für das abgeschlossene Geschäft erhalten sollten?*
- 3.4.11 *Wann und in welcher Höhe wurden Nebeneinkünfte durch Dr. Georg Nüßlein, MdB, an den Bundestag und Alfred Sauter, MdL, an den Bayerischen Landtag gemeldet?*
- 3.5 *Wie genau wurde die erworbene PSA eingesetzt und an wen wurde sie verteilt?*
- 3.6 *Gab es im Zusammenhang mit der Bestellung Lieferverzögerungen oder andere Schlechtleistungen des Vertrages? Falls ja, welche Konsequenzen wurden seitens der beschaffenden Stelle (Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden) gezogen?*
- 3.7 *Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung?*
- 3.7.1 *Durch welche Behörde wurde das Ermittlungsverfahren veranlasst und unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren geführt?*
- 3.7.2 *Welcher Anfangsverdacht einer Straftat liegt dem Verfahren zugrunde?*
- 3.7.3 *Gegen wen richtete sich das Verfahren?*
- 3.7.4 *Welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?*
- 3.7.5 *In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens jeweils unterrichtet?*
4. *Förderung, Zulassung und Beschaffung des Schnelltestsystems Octea der Firma GNA Biosolutions GmbH*
- 4.1 *Wie genau und wann wurde die Staatsregierung auf die GNA Biosolutions GmbH sowie deren PCR-Schnelltestverfahren aufmerksam?*

-
- 4.2 *Womit genau wurde die GNA Biosolutions GmbH am 14. April 2020 durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beauftragt?*
- 4.2.1 *War die Auszahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an Voraussetzungen geknüpft? War vertraglich eine Zweckbindung für die ausgezahlte Vergütung vereinbart?*
- 4.2.2 *Wurde vertraglich ein Zeitplan für die Umsetzung des Entwicklungsauftrags vereinbart? Falls ja, wie war dieser ausgestaltet? Wurden vertraglich Zwischenziele/Meilensteine vereinbart? Falls ja, wie waren diese ausgestaltet?*
- 4.2.3 *Wurden Änderungsvereinbarungen geschlossen? Falls ja, wie waren diese ausgestaltet?*
- 4.3 *In welchem Umfang und in welcher Form war die Bayern Kapital (zu 100 Prozent Tochter der LfA Förderbank Bayern) an der GNA Biosolutions GmbH beteiligt?*
- 4.3.1 *Über welchen Zeitraum hat sich die Beteiligung erstreckt?*
- 4.3.2 *Mit welchen Kosten war die Beteiligung für Bayern Kapital verbunden und zu welchen Konditionen wurde sie an wen verkauft?*
- 4.3.3 *Wann ist die Entscheidung zur Beteiligung bzw. zum Verkauf der Beteiligung von welchen Personen getroffen worden?*
- 4.3.4 *Wie wurde diese Entscheidung jeweils begründet?*
- 4.3.5 *Welche Mitglieder der Staatsregierung waren jeweils in welcher Form in die Entscheidung für die Beteiligung und deren Verkauf eingebunden?*
- 4.3.6 *Welche Rechte und Kontrollmöglichkeiten standen der Bayern Kapital durch die Beteiligung zu und von wem wurden sie ausgeübt?*
- 4.3.7 *Welche Pflichten waren für die GNA Biosolution GmbH gegenüber der Bayern Kapital im Beteiligungsvertrag vereinbart? Unterlag das zur Verfügung gestellte Kapital einer Zweckbindung? Wenn ja, welche Pflichten waren damit verbunden?*
- 4.3.8 *Welches Risiko trug die Bayern Kapital durch die Beteiligung?*
- 4.3.9 *Wie ist die Beteiligungsstruktur der GNA Biosolutions GmbH insgesamt aufgebaut?*
- 4.3.10 *In welcher Form und mit welchem Inhalt ist die Bayern Kapital am 21. Dezember 2020 über die Mandatierung der Anwaltskanzlei Gauweiler & Sauter durch die GNA Biosolutions GmbH informiert worden?*
- 4.3.11 *Warum hat die Bayern Kapital am 21. Dezember 2020 nicht den Aufsichtsrat bzw. die Staatsregierung über die Mandatierung der Anwaltskanzlei Gauweiler & Sauter durch die GNA Biosolutions GmbH informiert?*

-
- 4.3.12 *Waren der Bayern Kapital die am 11. Dezember 2020 dem Geschäftsführer der GNA Biosolutions GmbH vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mitgeteilte Haltung hinsichtlich der Sonderzulassung für das Testsystem Octea bekannt? Waren der Bayern Kapital zusätzliche Schwierigkeiten mit der Zulassung bekannt?*
- 4.3.13 *War der Bayern Kapital bekannt, dass sich Alfred Sauter, MdL, am 15. Dezember 2020 in Angelegenheiten der GNA Biosolutions GmbH an die Staatsregierung gewandt hat?*
- 4.4 *Wie genau hat die Staatsregierung auf die am 11. Dezember 2020 bekannt gewordene Mitteilung hinsichtlich der Nichterteilung der Sonderzulassung für das Testsystem Octea durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) reagiert?*
- 4.4.1 *Wie wurde die in Aussicht gestellte Ablehnung der Sonderzulassung begründet?*
- 4.4.2 *Wann und mit welchem Inhalt genau haben sich Mitglieder der Staatsregierung oder Mitarbeiter der Staatsverwaltung an das BfArM oder das Bundesministerium der Gesundheit gewandt?*
- 4.4.3 *Gab es in diesem Zusammenhang eine am 15. Dezember 2020 von Alfred Sauter, MdL, versandte und beim Büroleiter des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder eingegangene E-Mail und welchen Inhalt hatte sie?*
- 4.4.4 *Wurde die E-Mail an andere Personen weitergeleitet, falls ja an welche bzw. welchen Personen wurde der Inhalt der E-Mail bekannt?*
- 4.4.5 *Hat ein Telefonat mit Alfred Sauter, MdL, und einem Mitglied der Staatsregierung oder Mitarbeitern der Staatskanzlei bzw. Staatsministerien in Folge der E-Mail stattgefunden, falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 4.4.6 *Hat die Staatskanzlei das StMGP oder das StMWi über das von Alfred Sauter, MdL, vorgetragene Anliegen informiert?*
- 4.4.7 *Gab es darüber hinaus einen Kontakt bzw. eine Kontaktaufnahme zwischen Alfred Sauter, MdL, Mitgliedern der Staatsregierung, der Staatskanzlei, Ministerien, oder der Bayern Kapital im Zusammenhang mit der GNA Biosolutions GmbH? Falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 4.4.8 *Welchen Inhalt hatte das Gespräch des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mit dem BfArM am 15. Dezember 2020?*
- 4.4.9 *Gab es in diesem Zusammenhang Kontakt zwischen Dr. Georg Nüßlein, MdB, und der Staatsregierung?*

-
- 4.5 *Wie begründete das BfArM die am 23. Dezember 2020 erteilte Sonderzulassung?*
- 4.6 *Welchen Stand hat die vom StMGP unterstützte Pilotstudie, für die sechs Testgeräte sowie 60 000 Einzeltests im Gesamtwert von 630.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer erworben wurden?*
- 4.6.1 *An welchen Standorten wurde die Studie durchgeführt?*
- 4.6.2 *Welche Organisation wurde mit der Durchführung der Studie von wem beauftragt?*
- 4.6.3 *Welcher Anteil der Einzeltests wurde inzwischen verwendet?*
- 4.7 *Welche Leistung hat Alfred Sauter, MdL, nach Kenntnis der Staatsregierung bzw. der Bayern Kapital für die in Medienberichten genannte und von der GNA Biosolutions GmbH bestätigte Vergütung in Höhe von 300.000 Euro erbracht? Wurde die Vergütung oder Teile der Vergütung aus staatlichen Mitteln des Auftrags, der Anschaffung des Testsystems durch das StMGP oder der Kapitalbeteiligung der Bayern Kapital bezahlt?*
- 4.8 *Wurde ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Alfred Sauter, MdL, für die GNA Biosolutions GmbH eingeleitet oder wurden hierzu Vorermittlungen geführt?*
- 4.8.1 *Falls ja, gegen wen richtet sich das Verfahren?*
- 4.8.2 *Falls ja, welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?*
- 4.8.3 *Falls ja, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form wurde die Staatsregierung hierüber unterrichtet?*
5. *Beschaffungen durch das StMWi*
- 5.1 *Hat das StMWi im Zusammenhang mit der Coronapandemie Aufträge neben dem unter Ziffer 5.3 genannten Auftrag an die Firma Zettl zur Beschaffung von PSA vergeben? Falls ja, welche?*
- 5.2 *In welchen Stimmkreisen sind die unter 5.1 genannten Lieferanten ansässig? Hat das StMWi Auftragsvergaben zur Beschaffung von PSA gegenüber anderen Ministerien beworben oder empfohlen?*
- 5.3 *Wie kam die Auftragsvergabe an die Firma Zettl zustande?*
- 5.4 *Haben Unternehmer aus Bayern dem StMWi Angebote zum Kauf von Masken aus bayerischer Produktion unterbreitet, die nicht berücksichtigt wurden? Falls ja, warum wurden diese nicht berücksichtigt?*
- 5.5 *Wie kam die Auftragsvergabe an die Bejoo GmbH zustande?*
- 5.5.1 *Welche Kontakte hatte Staatsminister Hubert Aiwanger zu den Geschäftsführern der Bejoo GmbH im Rahmen der Beschaffung?*
- 5.5.2 *Welche Erkenntnisse führten zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in diesem Zusammenhang?*
- 5.5.3 *Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren?*

-
- 5.6 *Hat das StMWi bayerische Produzentinnen und Produzenten für die Zertifizierung von Masken unterstützt? Falls ja, auf welche Weise?*
- 5.6.1 *Welche Produzentinnen und Produzenten wurden im Einzelnen unterstützt?*
- 5.6.2 *Wurde die Unterstützung allen bayerischen Produzentinnen und Produzenten im gleichen Maße zuteil?*
- C) *Tätigwerden von Abgeordneten ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat***
1. *Haben die Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden im Untersuchungszeitraum zwischen Abgeordneten, die sie in politischen Belangen kontaktieren, und Abgeordneten, die sich mit einem persönlichen privatwirtschaftlichen Interesse an sie wenden, beispielsweise unter der Bezeichnung MdL, unterschieden?*
- 1.1 *Wie wurde zwischen privaten Interessen von Abgeordneten und politischen Interessen differenziert?*
- 1.2 *Gab es eine diesbezügliche Zuordnung per se?*
2. *Gab es bei Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren Kontaktaufnahmen von Abgeordneten (z. B. Telefonate, E-Mails, Briefe) zu Angelegenheiten oder Geschäften, bei denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar war oder zweifelhaft erschien? Ein Zusammenhang zwischen der freien Mandatsausübung und der durch Abgeordnete besorgten Angelegenheit oder des Geschäfts erscheint insbesondere dann als zweifelhaft, soweit die Abgeordneten die Besorgung fremder Angelegenheiten oder fremder Geschäfte, welche nicht lediglich als ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine oder als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft erfolgte, entweder mit dem Ziel einer sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung eines Dritten oder zur Erzielung eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils übernommen haben.*
- 2.1 *Falls ja, in welchen Angelegenheiten oder Geschäften war dies der Fall? Für wen wurden die Angelegenheiten oder Geschäfte jeweils bei den Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern besorgt?*
- 2.2 *In welchen Fällen der Ziffer 2 erfolgte durch die Abgeordneten eine anwaltliche Vertretung Dritter gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern?*
- 2.3 *Welche handelnden Personen waren in den Fällen der Ziffer 2 eingebunden?*
- 2.4 *Welche Verträge wurden in den Fällen der Ziffer 2 wann geschlossen?*

-
3. *Haben die Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden und Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeit- raum mit Abgeordneten Verträge im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren geschlossen, bei welchen es sich nicht lediglich um die Abwicklung von vor Beginn des Abgeordnetenmandats ab- geschlossenen Verträgen gehandelt hat? Falls ja, wann und mit welchen Ab- geordneten?*
 - 3.1 *Welchen Wortlaut haben die abgeschlossenen Verträge und sind die verein- barten Vergütungen marktüblich?*
 - 3.2 *Wer hat die Verträge angefertigt und wer hat sie unterzeichnet?*
 - 3.3 *Gab es Fälle, in welchen geltendes Vergaberecht nicht angewendet wurde? Falls ja, wurde dies begründet? Falls ja, wie?*
 - 3.4 *Gab es Verhandlungen, die nicht zum Vertragsschluss geführt haben?*
 - 3.5 *Mittels welcher Kommunikationskanäle (z. B. Telefonate, E-Mails oder Briefe) und mit welchem Inhalt hat in den Fällen der Ziffer 3 ein Austausch zwischen den Abgeordneten und den fachlich zuständigen Personen in Ministerien, un- mittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern wesentlich beteiligt ist, stattgefunden?*
 - 3.6 *Sind im Rahmen dieser Verhandlungen und/oder Vertragsschlüsse Provisio- nen an Abgeordnete oder Dritte geflossen? Falls ja, in welcher Höhe und an wen?*
 4. *Wurden gegebenenfalls entstandene Nebeneinkünfte durch die Abgeordneten fristgerecht beim jeweiligen Parlament gemeldet?*

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

stellvertretende Mitglieder:

CSU

Prof. Dr. Winfried **Bausback**

Barbara **Becker**

Wolfgang **Fackler**

Max **Gibis**

Alexander **Flierl**

Petra **Högl**

Alfred **Grob**

Dr. Stephan **Oetzinger** (bis 31. Mai 2022)

Martin **Bachuber** (ab 31. Mai 2022; Drs. 18/23092)

Tanja **Schorer-Dremel**

Helmut **Radlmeier** (bis 31. Mai 2022)

Alfons **Brandl** (ab 31. Mai 2022; Drs. 18/23092)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Florian **Siekmann**

Stephanie **Schuhknecht**

Tim **Pargent**

Max **Deisenhofer**

FREIE WÄHLER

Gerald **Pittner**

Dr. Hubert **Faltermeier**

AfD

Gerd **Mannes**

Jan **Schiffers**

SPD

Markus **Rinderspacher**

Florian **von Brunn**

FDP

Dr. Helmut **Kaltenhauser**

Alexander **Muthmann** (bis 19. Mai 2022)

Julika **Sandt** (ab 19. Mai 2022; Drs. 18/22862)

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Prof. Dr. Winfried Bausback**, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten **Florian Siekmann**.

In der ersten Sitzung am 9. Dezember 2021 einigten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses darauf, den Ausschuss als „Untersuchungsausschuss Maske“ zu bezeichnen.

III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A III (Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle) des Landtagsamts (Leitung: LMRin Monika Hohagen; Referent ORR Oliver Ens, Mitarbeiterinnen: Edigna Reiser und Claudia Stengel) zur Verfügung. Die Sitzungsprotokolle wurden vom Referat P IV (Stenografischer Dienst) erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

Ressort	Beauftragte
Staatskanzlei	MRin Dr. Lucia RÜth StAin Nadja Nunner
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	MR Thilo Scheidt RRin Yoana Vaslin
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	PRin Carina Fasser KOK Matthias Heil
Staatsministerium der Justiz	ORR Dr. Stephan Schneider MR Dr. Frank Hartmann
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	RD Florian Vogl ORRin Theresa Wiedemann
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	ORR Dr. Philipp Weber RR Christoph Schroeter RDin Katharina Conraths
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	RD Andreas Schmitz Riin Christina Fuchs RR Dr. Simon Redel
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	MR Richard Götz ORR Sebastian Scheurl
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	ORR Andreas Schwarzer RD Christian Blank
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	MR Dr. Uwe Possin RRin Natalia Schäfer RR Markus Heilmann
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	RRin Dr. Marie-Therese Ziereis ORR Johannes Ries
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	MRin Tanja Götz MR Dr. Udo Dirnacher RR Roland Asen

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses benannten die Fraktionen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Fraktion	Mitarbeiter/in
CSU	Paul Hentz Ralf Hirmer (ab 1. September 2022) Dr. Carmen Remke (bis 31. Juli 2022)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Elke Schubert Ulrich Gensch Svenja Chen (1. April 2022 bis 30. Juni 2022)
SPD	Daniel Schön
FREIE WÄHLER	Dr. Tasia Walter-Ose Dr. Christina Walser-Peters Velia Naumann
AfD	Jurij Kofner Moritz Cassani Mario Schulze Benjamin Eugler
FDP	Lisa Hemmann Dr. Christian-Friedrich Hamann Armin Sedlmayr

Der Untersuchungsausschuss fasste u. a. im Hinblick auf § 188 Abs. 1 Satz 5 BayLT-GeschO für die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 9. Dezember 2021 folgenden Beschluss Nr. 1:

- I. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nicht öffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den (auch beigezogenen) Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschluss-sachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetz-ung, dass eine vorherige Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB, insbesondere zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen, durch das Landtags-amt durchgeführt worden ist.*
- II. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter er-halten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschluss-sachen beraten wird sowie Zugang zu den als Ver-schluss-sachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie zuvor nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung durch das Landtagsamt förmlich verpflichtet sind.*
- III. Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmit-arbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entspre-chend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.*

IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 45 öffentlichen und zum Teil nichtöffentlichen bzw. geheimen Sitzungen durch (siehe im Einzelnen die nachfolgende Aufstellung).

Die Beratungen über Verfahrensfragen wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden jeweils im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Teile der Beweisaufnahme der 12., 17., 18., 22., 23. und 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgten nichtöffentlich.

Grund der Nichtöffentlichkeit im Hinblick auf die Sitzungen Nr. 17, Nr. 18, Nr. 22 und Nr. 25 war in der Regel die vorherige Beratung und Abstimmung des Ausschusses über den Wechsel des Sitzungsstatus in die Geheimhaltung gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG. Die in diesen Sitzungsteilen erfolgten Zeugeneinvernahmen unterlagen der besonderen Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 13 und Nr. 43.

Ein Teil der 22. Sitzung musste unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden, da die thematisierten Inhalte aufgrund der Einschränkungen der Aussagegenehmigung eines Zeugen lediglich unter diesen Voraussetzungen besprochen werden durften.

Während einer Zeugeneinvernahme in der 12. Sitzung wurde ein Vorhalt gemacht, dessen Inhalt der Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 11 unterlag. Da seitens der vorhaltenden Fraktion zuvor keine Freigabe gemäß Beschluss Nr. 11 Punkt 6. beantragt worden war und eine Freigabeentscheidung des betroffenen Ministeriums innerhalb kürzester Zeit nicht möglich erschien, war der vorübergehende Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich.

Da in der 23. Sitzung unter anderem Geschäftsgeheimnisse durch die Befragung eines Zeugen tangiert wurden, musste auch an dieser Stelle die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wurden die Beweiserhebungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde in der 44. Sitzung am 16. Dezember 2022 beendet (Beschluss Nr. 66).

Der Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags wurde in der 45. Sitzung am 8. Mai 2023 mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 68).

Für die am 9. Dezember 2021, sich kurzzeitig mit der Plenarsitzung überschneidende, durchgeführte erste Sitzung des Untersuchungsausschusses lag eine Genehmigung der Präsidentin gemäß § 142 Abs. 1 S. 4 BayLTGeschO vor. Zudem genehmigte die Präsidentin die außerhalb von Sitzungswochen durchgeführten Ausschusssitzungen am 2., 3. und 4. November 2022.

Der Untersuchungsausschuss tagte wie folgt:

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
1	09.12.2021	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
2	14.01.2022	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
3	03.02.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Sachverständiger</u> Prof. Dr. Martin Burgi
4	10.02.2022	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
5	24.02.2022	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
6	11.03.2022	öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Leonhard Stärk Dr. Wolfgang Krombholz Dieter Steinbrunner Dr. Fritz-Helge Voß
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
7	08.04.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> RAR Bernd Urban Sarah Töppler Hygieneoberinspektor Siegfried Ippisch Ltd. Pharmaziedirektor Dr. Nicholas Schramek Amtstierärztin Dr. Ute Messelhäuser
8	28.04.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Ltd. Gewerbedirektor Franz Xaver Stelz Chemiedirektor Dr. Claus Schlicht
9	29.04.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Darius Nodjoui
10	09.05.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Verena Mayer StMin a. D. Monika Hohlmeier , MdEP
11	12.05.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Rechtsanwalt Alfred Sauter , MdL Dr. Georg Josef Nüßlein , ehem. MdB Michael Kräß Manfred Krautkramer
12	13.05.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		(z. T.) öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Notar und Rechtsanwalt Markus Fritzel Peter Nußbaum RD Korbinian Funke MDirig Markus Theuersbacher MRin Anja Wagmann
13	16.05.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MRin Dr. Tanja Decker MR Bernhard Gebauer RR Jürgen Eckert Steueroberinspektorin Sophia Merk
14	02.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Thomas Peter Limberger MDirigin Gabriele Hörl

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
15	03.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Christian Wittstadt Ltd. Polizeidirektor a. D. Karl-Heinz Meyer Helmut Watzlawik Staatssekretär a. D. Stephan Mayer , MdB
16	20.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MD Dr. Rainer Hutka MDirig Wolfgang Zacher MDin a. D. Ruth Nowak MD Dr. Winfried Brechmann Staatsrätin Karolina Gernbauer MDirig Markus Theuersbacher
17	23.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich/ teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> OStA Florian Deithauser OStA Achim von Engel OStA Felix Hofmeir OStA Martin Weigl
18	24.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich/ teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Ltd. OStA Hans Kornprobst GenStA Reinhard Röttle Rechtsanwalt Alfred Sauter , MdL
19	27.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Prof. Dr. Horst Domdey Dr. Kilian Stöcker
20	04.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Präsident BfArM Prof. Dr. Karl Broich Dr. Jeeja Kempf MDirigin Simone Kohn Dr. Laura van Diepen
21	07.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MR Franz Porzner MD Dr. Gregor Biebl Prof. Dr. Roman Wölfel
22	08.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich/ teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> ORR Stefan Block OStA Martin Weigl BM a. D. Jens Georg Spahn , MdB
23	22.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		(z. T.) öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Dr. Lars Ullerich MDin Dr. Ulrike Wolf Gerhard Mey Matthias Penkala Benedikt Heß Markus Tutsch Michael Kretzer

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
24	26.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Andreas Hänsch Reinhard Zettl Landrat Peter Dreier Jörg-Timm Kilisch
25	27.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich/ teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Andrea Tandler Ltd. Pharmaziedirektor Dr. Nicholas Schramek Franz Xaver Stelz Martin Röll Prof. Dr. Dipl. phys. Christian Weidner OStAin Dr. Elisabeth Böhmer
26	28.07.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MDirig Dr. Johann Niggli MDin Dr. Sabine Jarothé
27	26.09.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Markus Tutsch Martin Röll Dr. Ekkehard Stößlein Joachim Eusemann Michael Bogner
28	29.09.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Rechtsanwalt Alfred Sauter , MdL Volkmar Halbleib , MdL Landespolizeipräsident a. D. Waldemar Kindler
29	30.09.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> StM a. D. Dr. Thomas Goppel , ehem. MdL Burkhard Ley Zeno Busch Andreas Mühlbauer Niklas Epstein Rechtsanwalt Markus Huml
30	05.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> BM a. D. Andreas Scheuer , MdB Andreas Brahmer Andreas Baumüller Karin Baumüller-Söder
31	06.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Alexander Pade Dr. Mathias Reiser Polizeirat Georg Nieß Andrea Ott
32	13.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Franz Xaver Stelz

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
33	24.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Sachverständige</u> Dipl.-Ing. Ingo Leuschner Christian Neudecker <u>Zeugeneinvernahmen</u> Ltd. Pharmaziedirektor Dr. Nicholas Schramek MDirgin Gabriele Hörl
34	28.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MD Dr. Winfried Brechmann
35	02.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Karl Traunspurger Christine Becker Christian Blank
36	03.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MR Hans-Joachim Fösch MD Dr. Rolf-Dieter Jungk LMR Uwe Büchner Josef Nägel MDirg Dr. Johannes Eberle Markus Plenk , MdL
37	04.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MDirg Eugen Syrer MD a. D. Helmut Schütz LMR Georg Ringmayr Landespolizeipräsident a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer Polizeivizepräsident Guido Limmer Landrat und StM a. D. Bernd Sibler , ehem. MdL
38	07.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Ernst Weidenbusch , MdL Walter Nussel , MdL Robert Brannekämper , MdL Dr. Reinhard Brandl , MdB StMin a. D. Kerstin Schreyer , MdL
39	10.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Markus Ertl Dieter Knauer StM a. D. Martin Zeil , ehem. MdL Jürgen Jakob
40	11.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Landrat Martin Neumeyer , ehem. MdL MDirgin Dr. Monika Kratzer Dietmar Wäber Regierungsvizepräsident Florian Luderschmid Jürgen Baumgärtner , MdL MR a. D. Michael Haug MDirg Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow Stefan Durach

Nr.	Datum	Form der Sitzung	Gegenstand
41	21.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Staatssekretär a. D. Stephan Mayer , MdB Florian Hahn , MdB Landrat Dr. Hans Reichhart , ehem. MdL MDirg Ludwig Wanner Prof. Dr. Matthias J. Rapp Winfried Ruhbaum
42	05.12.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> StM Joachim Herrmann , MdL StM Dr. Florian Herrmann , MdL Staatssekretär a. D. Gerhard Eck , MdL StM Klaus Holetschek , MdL
43	12.12.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> StMin Melanie Huml , MdL stv. MP und StM Hubert Aiwanger , MdL
44	16.12.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahme</u> MP Dr. Markus Söder , MdL
45	08.05.2023	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen

Aufgeführte Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vernehmung.

V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN

1. Geheimhaltung

Aufgrund des Untersuchungsgegenstands musste davon ausgegangen werden, dass Geheimhaltungsinteressen unterschiedlicher Behörden sowie Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sein konnten. Daher fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 14. Januar 2022 den Beschluss Nr. 11 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

1. *Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten, Kopien in Papierform sowie Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.*
2. *Ziff. 1. gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.*
3. *Die unter Ziff. 1. genannten Akten bzw. die passwortgeschützten Festplatten mit den entsprechenden digitalisierten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes bzw. im Referat A III aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Die Entleiherin oder der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur bzw. dem Referat A III unverzüglich zuzuleiten ist.*
4. *Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
5. *Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses.*
6. *Für die Wiedergabe von Zitaten und Akteninhalten der unter Ziff. 1 fallenden Akten bei der Abfassung des Schlussberichts sowie etwaiger Minderheitenberichte bedarf der Untersuchungsausschuss bzw. das jeweilige Mitglied des Untersuchungsausschusses einer Freigabe der jeweils vorliegenden Stelle. Die Freigabe muss vor der Abgabe des Entwurfs des Schlussberichts bzw. des Minderheitenberichts beim Landtagsamt eingeholt werden. Für die Einholung der Freigabe ist die jeweilige Verfasserin bzw. der jeweilige Verfasser zuständig, entsprechender Schriftwechsel ist nachrichtlich dem Landtagsamt zuzuleiten.*

Zum Zeitpunkt des Schlusses der Beweisaufnahme lagen dem Untersuchungsausschuss insgesamt 3451 Akten vor. 333 Akten hiervon unterlagen der einfachen Geheimhaltung (nicht inbegriffen hiervon: die gemäß Beschluss Nr. 65 herabgestuften Protokollbestandteile vom 8. Juli 2022 (s. u.)).

Im Hinblick auf Teil B des Fragenkomplexes wurden seitens des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 100 Akten, seitens des Staatsministeriums der Justiz 61 Akten, seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sechs Akten, seitens der Staatskanzlei 32 Akten, seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat 24 Akten und seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege 38 Akten vorgelegt, die der Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 11 unterlagen.

Im Hinblick auf Teil C des Fragenkomplexes wurden seitens des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zwei Akten, seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst 13 Akten, seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat 27 Akten, seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr 25 Akten, seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Akte und seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zwei Akten vorgelegt, die der Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 11 unterlagen.

Gemäß Beschluss Nr. 39 wurde die Akte Nr. 3038b (nachträgliche Stellungnahme einer Zeugin) und gemäß Beschluss Nr. 48 die Akte Nr. 3428 (gerichtsärztliches Gutachten) zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen. Beide Akten wurden der Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 11 unterworfen.

Vor dem Hintergrund grundrechtlich geschützter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zum Schutz sensibler behördeninterner Informationen (z. B. laufende Strafverfahren) wurde in der Sitzung am 14. Januar 2022 Beschluss Nr. 13 gefasst, welcher bei bestimmten Akten Geheimhaltungsbestimmungen vorsieht, die über die in Beschluss Nr. 11 bestimmten Geheimhaltungsregeln hinausgehen:

betreffend den Umgang mit Akten mit besonderem Geheimhaltungsbedürfnis

unter Berücksichtigung

der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1178/86, BayVerfGH NVwZ 1995, 681; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14),

und nach Abwägung

des Kontroll- und Untersuchungsrechts des Parlaments sowie des Beweiserhebungsrechts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses,

mit den Rechten der Verfahrensbeteiligten der betroffenen Ermittlungs- und Strafverfahren,

insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und deren Anspruch auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und insbesondere aus Rücksichtnahme auf die noch bei Gerichten anhängigen Strafverfahren,

regelt der Untersuchungsausschuss den Umgang mit diesen Akten wie folgt:

1. Die mit Beschluss Nr. 12 (BeschlussE Nr. 2B) vom heutigen Tage beigezogenen Akten werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen, sofern in der Aktenliste des Untersuchungsausschusses in der Spalte „Status“ eine entsprechende Kennzeichnung (= BG) vermerkt ist.
2. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses gem. Ziff. 1. besteht im Hinblick auf den Inhalt dieser Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf die Strafbarkeit gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
3. Die unter Ziff. 1. genannten Akten sind dem Untersuchungsausschuss in digitalisierter Form auf einem passwortgeschützten Datenträger zu übergeben. Das Zugangspasswort ist getrennt vom Datenträger in einem verschlossenen Umschlag per Boten dem Landtagsamt, Referat A III (Ausschussbüro), zu übermitteln.
4. Die Aufbewahrung des passwortgeschützten Datenträgers erfolgt in der VS-Registrierung des Landtagsamts.
5. Einsicht in die unter Ziff. 1. genannten Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses vom 9. Dezember 2021.
6. Die unter Ziff. 1. genannten Akten stehen den gem. Ziff. 5. Berechtigten nach Absprache mit dem Ausschussbüro während der allgemeinen Dienstzeiten in den Räumen des Landtagsamts auf einem oder mehreren nicht an das Internet oder andere Datennetze angeschlossenen passwortgeschützten Laptop des Landtagsamts (bloßes Lesegerät) unter Aufsicht des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausdrücke sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akten sind nicht gestattet. Sämtliche elektronischen Geräte und Datenträger (insbesondere Laptop, Handy, Tablet, Digitalkamera, Diktiergerät, USB-Stick etc.) sind von den gem. Ziff. 5. Berechtigten vor der Einsichtnahme abzugeben und werden für die Dauer der Einsichtnahme durch das Ausschussbüro verwahrt. Vom Ausschussbüro werden der Name des oder der Einsichtnehmenden sowie die Dauer der Einsichtnahme erfasst.

Abweichend hiervon stehen die unter Ziff. 1. genannten Akten den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nach Absprache mit dem Ausschussbüro auch nach allgemeinem Dienstzeitende in den Räumen des Landtagsamtes zur Einsichtnahme zur Verfügung. Durch geeignete Maßnahmen (bspw. Laptopschloss) ist sicherzustellen, dass das Lesegerät immer in den Räumen des Landtagsamts verbleibt, auch wenn kein Mitarbeiter des Landtagsamts mehr anwesend ist. Vor Verlassen des Raumes hat der oder die Einsichtnehmende den Laptop sachgemäß herunterzufahren und die Pforte telefonisch zu verständigen, damit der Zeitpunkt des Endes der Einsichtnahme erfasst werden kann. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gem. Abs. 1, S. 2 (Verbot von Ausdrucken, Aufnahmen,...).

Das Lesegerät ist so zu konfigurieren, dass Vervielfältigungen körperlicher oder unkörperlicher Art der unter Ziff. 1. genannten Akten durch das Lesegerät technisch nicht möglich sind und externe Datenträger der gem. Ziff. 5. Berechtigten nicht an das Lesegerät angeschlossen werden können. Das Lesegerät wird durch das Ausschussbüro unter Verschluss verwahrt.

7. *Bei der Einsichtnahme können handschriftliche Notizen gemacht werden. Diese sind nach der Einsichtnahme dem Ausschussbüro zu übergeben und werden vom Ausschussbüro wie das Lesegerät aufbewahrt.*
8. *Durch weiteren Beschluss des Untersuchungsausschusses können einzelne Teile oder einzelne oder sämtliche Akten der unter Ziff. 1. genannten Akten freigegeben werden.*

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags für als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlussachen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 8 Abs. 4 der Geheimschutzordnung in entsprechender Anwendung.

Im Hinblick auf Teil B des Fragenkomplexes waren zunächst 22 Akten vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 32 Akten vom Staatsministerium der Justiz, fünf Akten vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, vier Akten von der Staatskanzlei, 14 Akten vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und 15 Akten vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von Beschluss Nr. 13 erfasst.

Zu Teil C des Fragenkomplexes übermittelte das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erneut sieben Akten und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 12 Akten, die der besonderen Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 13 unterlagen.

Die gemäß Beschluss Nr. 36 bei der LfA Förderbank Bayern und der Bayern Kapital GmbH beigezogenen Akten wurden ebenfalls der besonderen Geheimhaltung unterstellt (20 Akten der LfA Förderbank Bayern und 13 Akten der Bayern Kapital GmbH).

Darüber hinaus wurden durch Beschluss Nr. 43 den Niederschriften über in geheimer Sitzung erfolgte Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen und über die Beratungen von Akten, die der besonderen Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 13 unterfielen, ebenfalls der Schutz der besonderen Geheimhaltung zugeordnet.

Bei den nachfolgend benannten Akten wurde eine Geheimhaltung im Sinne von Beschluss Nr. 13 nach einer Abklärung mit der jeweiligen aktenvorlegenden Stelle gänzlich oder teilweise aufgehoben (Beschluss Nr. 44 betreffend die Akten 109, 110 und 3121; Beschluss Nr. 47 betreffend die Akten 2893, 2894, 2912, 2936, 3055, 3056, 3058, 3061, 3066, 3067, 3068, 3069, 3080, 3088 und 3091 und Beschluss Nr. 65 betreffend die Akten 489 sowie Protokollbestandteile der Sitzung vom 8. Juli 2022).

2. Akten

2.1 Umfang und Herkunft der Akten

Zum Zwecke der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen beigezogen bzw. im Wege der Amtshilfe um deren Vorlage ersucht. Hierzu fasste er bereits in seiner 1. Sitzung am 9. Dezember 2022 die Beschlüsse Nr. 3 und Nr. 4, welche auf Aktenlisten Bezug nehmen, die zuvor – auf Bitte des damals designierten Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses – von den vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Ressorts übermittelt worden waren.

Insgesamt wurden 11 Beschlüsse zur Beiziehung von Akten gefasst. Diese Beschlüsse sind in Anlage 1 abgedruckt. Auf Grundlage der Aktenbeziehungsbeschlüsse wur-

den dem Untersuchungsausschuss die in der Aktenliste (Anlage 2) im Einzelnen aufgeführten Akten und Unterlagen zugeleitet und vom Untersuchungsausschuss gesichtet und ausgewertet. Dem Aktenbeziehungsbeschluss Nr. 40 ging Beschluss Nr. 20 vom 10. Februar 2022 voraus, in welchem der Präsident des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) um Mitteilung gebeten worden war, ob bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Akten zum Fragenkomplex B.4. vorhanden seien und bejahendenfalls, ob diese im Rahmen der Amtshilfe zur Beiziehung (idealerweise in digitaler Form) übersandt werden könnten. Dem Aktenbeziehungsbeschluss Nr. 36 ging Beschluss Nr. 27 vom 8. April 2022 voraus, in welchem die LfA Förderbank Bayern, die Bayern Kapital GmbH und die Wachstumsfonds Bayern GmbH & Co. KG aufgefordert worden waren, eine Auflistung derjenigen willentlich zusammengeführten Unterlagen und elektronischen Dokumente vorzulegen, die im Zusammenhang mit den Fragen B.4.3., B.4.4.7. und B.4.7. des Untersuchungsauftrags im jeweiligen Verfügungs- und Verantwortungsbereich vorhanden sind.

Mittels Schreiben vom 28. Februar 2022 wandte sich der stellvertretende Vorsitzende an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und monierte sowohl die Nachvollziehbarkeit als auch die Vollständigkeit der vorgelegten Akten im Hinblick auf den Komplex EMIX. Am 23. März 2022 übermittelte das Staatsministerium dem Ausschuss eine neu aufgestellte, chronologisch sortierte E-Mail-Kommunikation zwischen dem Ministerium und dem Unternehmen EMIX. Darüber hinaus konnten weitere relevante Dokumente ermittelt werden, die unter den laufenden Aktennummern 2868a und 2868b zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen wurden.

Mit Schreiben vom 3. März 2022 ergänzte das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst seine Aktenvorlage vom 18. Januar 2022 um einschlägige Akten des Deutschen Herzzentrums. Grund der Verzögerung war die zunächst geäußerte Auffassung, dass diese Akten nicht vom Untersuchungsgegenstand und somit nicht von der Vorlagepflicht umfasst wären.

Eine ergänzende Aktenvorlage erfolgte ebenfalls durch das StMELF am 20. Oktober 2022. Die ergänzend vorgelegten Akten waren aufgrund der erheblichen Menge an zu durchsuchenden Akten zunächst übersehen worden.

Insgesamt umfasst der Aktenbestand des Untersuchungsausschusses, wie in Anlage 2 ersichtlich, 3451 Akten bzw. Einzeldokumente mit einem Datenvolumen von 116 GB verteilt auf 9463 Dateien. Die Akten stammen von verschiedenen Ministerien bzw. der Bayerischen Staatskanzlei sowie von Zeugen und unterschiedlichen Unternehmen. Teilweise wurden Doppel verschiedener Aktenbestandteile gebildet und diese mit neuen Aktennummern versehen (dann, wenn bezüglich der betroffenen Bestandteile die Geheimhaltung aufgehoben bzw. herabgestuft wurde). Die Herkunft, d. h. die aktenübersendende Stelle, sowie die Behörde, aus welcher die jeweilige Akte stammt, sind in Anlage 2 angegeben.

Soweit dies von den übersendenden Stellen verlangt worden war, wurden die Akten und Unterlagen der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 11 unterworfen oder es wurde bei entsprechendem Wunsch eine strengere Geheimhaltung im Sinne von Beschluss Nr. 13 festgelegt.

Für die Abfassung des Schlussberichts sowie die Verwendung von Vorhalten in öffentlicher Sitzung wurden etwaige Zitate aus den der Geheimhaltung unterworfenen Akten und Unterlagen auf Nachfrage von den jeweils betroffenen Stellen gegenüber den jeweiligen Fraktionen freigegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Zitate von in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen.

2.2 Akten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 21. Januar 2022 übersandten Akten des LGL waren zu Beginn als digitale Dateien in verzweigten Ordner- und Unterordnerstrukturen angeordnet. Zudem waren die Inhalte der einzelnen Dateien zuvor nicht in ein Format mit zitierbaren Seitenzahlen exportiert oder umgewandelt worden. Teilweise führten diese Ordnerstrukturen zu leeren Dateien bzw. zu derart langen Dateipfaden, dass ein Kopiervorgang aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Auf Anforderung des Vorsitzenden beauftragte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 4. März 2022 – nach vorheriger aufwendiger Suche – einen externen Dienstleister zur Aufbereitung und Formatierung dieser Aktenbestandteile. Am 23. Juni 2022 wurden die aufbereiteten Daten über eine Cloud-Lösung zur Verfügung gestellt. Nach einem zeitaufwendigen Download der umfangreichen Daten (etwa 70 GB Datenvolumen, aufgeteilt auf 30.000 Dateien) und Sichtung auf Vollständigkeit, wurden diese am 5. Juli 2022 an das Landtagsamt übermittelt und den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich zur Verfügung gestellt.

2.3 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit

Die in Anlage 2 aufgeführten Akten und Unterlagen wurden allen berechtigten Personen (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses und Fraktionsmitarbeitende) gemäß Beschluss Nr. 5 vom 9. Dezember 2021 ausschließlich in digitalisierter Form zugänglich gemacht. Die digitalisierten Akten wurden den berechtigten Personen grundsätzlich auf Festplatten übermittelt. Besondere technische Vorkehrungen wurden für die gemäß Beschluss Nr. 13 geheim gehaltenen Akten getroffen. Diese konnten lediglich unter Aufsicht auf speziellen Leselaptops eingesehen werden.

Auf das Verlesen der Akten und Unterlagen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 5).

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie alle weiteren das Verfahren des Untersuchungsausschusses betreffenden Dokumente wurden den berechtigten Personen gemäß Beschluss Nr. 2 vom 9. Dezember 2021 zum Abruf über das Intranet des Landtags zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme hiervon stellte lediglich diejenigen Niederschriften dar, die in geheimer Sitzung angefertigt und gemäß Beschluss Nr. 43 behandelt wurden (vgl. zur besonderen Geheimhaltung Punkt V.1.).

3. Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss vernahm 139 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Falschaussage persönlich als Zeugen. Den durchgeführten Zeugenvernehmungen lagen die Beschlüsse Nr. 21 vom 24. Februar 2022, Nr. 23 vom 11. März 2022, Nr. 29 vom 8. April 2022, Nr. 34 vom 9. Mai 2022, Nr. 41 vom 27. Juni 2022, Nr. 50 vom 28. Juli 2022, Nr. 54 vom 13. Oktober 2022 sowie die Beschlüsse Nr. 56 und 57 vom 24. Oktober 2022 zu Grunde.

Soweit für die vernommenen Zeugen Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor. Konkret mussten aufgrund folgender Amts-/Mandatsstellungen Genehmigungen eingeholt werden:

Amt/Mandat	Rechtsvorschrift
Beamte	Art. 18 Abs. 1 UAG
Angestellte im öffentlichen Dienstes	§ 3 Abs. 2 TV-L, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG i. V. m. § 54 StPO
Stadtratsmitglieder	Art. 20 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 84 Abs. 3, 4 BayVwVfG
Landräte	Art. 1, 2 KWBG i. V. m. § 37 BeamtStG
Soldaten	§ 14 Abs. 2 SG
Mitglieder der Staatsregierung	Art. 5 BayMinG
Beauftragte der Staatsregierung	Art. 1 BayBeauftrG
Mitglieder der Bundesregierung	§§ 6, 7 BMinG
Staatssekretäre	§§ 6, 7 BMinG i. V. m. § 7 ParlStG
Mitglieder des Bundestages	§ 44d AbgG; § 50 Abs. 3 StPO i. V. m. Anlage 6 Abschnitt C der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (in Sitzungswochen des Deutschen Bundestages)

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen. Hinsichtlich der Zeugeneinvernahmen, die in nichtöffentlicher oder in geheimer Sitzung gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG erfolgten, wird auf Punkt V.1. verwiesen.

Insgesamt 25 der Zeugenvernehmungen wurden unter Mitwirkung eines rechtlichen Zeugenbeistands entsprechend § 68b StPO durchgeführt. Beiordnungen entsprechend § 68 Abs. 2 StPO erfolgten nicht.

3.1 Alphabetische Zeugenliste

stv. MP und StM Hubert Aiwanger , MdL, Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu den Fragen: B.4.1., B.4.2., B.4.3. bis B.4.3.5, B.4.4. bis B.4.4.2., B.4.4.5. bis B.4.4.9., B.4.7., B.4.8.3., B.5.1. bis B.5.4., B.5.5 bis B.5.5.1., B.5.6., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen New Flag GmbH gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022, Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	12.12.2022
Jürgen Baumgärtner , MdL zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Kommunalgesellschaft gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	11.11.2022
Andreas Baumüller , Baumüller Nürnberg GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Baumüller Nürnberg GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	05.10.2022
Karin Baumüller-Söder , Baumüller Holding GmbH & Co. KG zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Baumüller Nürnberg GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	05.10.2022
MRin Christine Becker , Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Grundstücksverkauf – Plenk gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	02.11.2022
MD Dr. Gregor Biebl , Staatskanzlei zu den Fragen: B.4.1., B. 4.3.5., B.4.4., B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	07.07.2022

RD Christian Blank , Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Bauvorhaben Starnberger See gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	02.11.2022
ORR Stefan Block , Bayern Innovativ, Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur, vormals Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu den Fragen: B.4.1. bis B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	08.07.2022
Michael Bogner , F & E Protective GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen F & E Protective GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	26.09.2022
OStAin Dr. Elisabeth Böhmer , Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen: B.5.5. bis B.5.5.3. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	27.07.2022
LMR Uwe Büchner , Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Nachtlandenerlaubnis gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
Dr. Frederico Bürsgens , GNA Biosolutions GmbH zu den Fragen: B.4.1., B.4.3. bis B.4.3.10., B.4.3.12., B.4.3.13., B.4.4. bis B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	24.06.2022
Andreas Brahmer , Betten Duscher GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Betten Duscher GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	05.10.2022
MD Dr. Winfried Brechmann , Amtschef, Leitung Taskforce Corona-Pandemie, Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.1.1., B.2.4. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Alpenpartner GmbH, Baumüller Nürnberg GmbH, büro3 Marketing GmbH & Co. KG und F & E Protective GmbH gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	20.06.2022 28.10.2022
Präsident Prof. Dr. Karl Broich , Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Fragen: B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.4.4., B.4.4.8., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	04.07.2022
Zeno Busch , büro3 Marketing GmbH & Co. KG zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022
MRin Dr. Tanja Decker , Staatskanzlei, vormals Staatsministerium für Gesundheit und Pflege –Taskforce Corona-Pandemie zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10 gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	16.05.2022
OStA Florian Deitlhauser , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen: B.2.8. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	23.06.2022
Dr. Laura van Diepen , Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Fragen: B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.4.8., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	04.07.2022
Prof. Dr. Horst Domdey , Geschäftsführer, BioM Biotech Cluster Development GmbH zu den Fragen: B.4.1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	27.06.2022
Landrat Peter Dreier , Landratsamt Landshut zu den Fragen: B.5.3 gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.07.2022

MDirg Dr. Johannes Eberle , Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Deutsches Museum – Puretexx GmbH gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
Dr. Stefan Ebner , GLP German Pharma Laboratories GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen GPL German Pharma Laboratories GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	06.10.2022
Staatssekretär a. D. Gerhard Eck , MdL, vormals Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen: B.2.1. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6., B.3.7.5., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG und F & E Protective GmbH gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	05.12.2022
RR Jürgen Eckert , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vormals Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen: B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	16.05.2022
OStA Achim von Engel , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen: B.2.8. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	23.06.2022
Niklas Epstein , München zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen New Flag GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022
Markus Ertl , Image Company V. GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Hongkong Oceanwest gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	11.11.2022
Joachim Eusemann , New Flag GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen New Flag GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	26.09.2022
MR Hans-Joachim Fösch , Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Kommunalgesellschaft gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
Rechtsanwalt Markus Fritzel , FRITZEL + Kollegen zu den Fragen: B.3.1., B.3.2., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	13.05.2022
RD Korbinian Funke , Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vormals Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – Taskforce Corona-Pandemie zu den Fragen: B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	13.05.2022
MR Bernhard Gebauer , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	16.05.2022
Staatsrätin Karolina Gernbauer , Staatskanzlei zu den Fragen: B.3.1.2., B.3.1.4., B.3.2.10., B.3.2.12., B.3.4.9., B.3.4.10. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	20.06.2022
StM a. D. Dr. Thomas Goppel zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Hongkong Oceanwest gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022

MDirg Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Geogen arsen- und organikhaltige Böden gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	11.11.2022
Florian Hahn , MdB zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Virtual Solutions gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	21.10.2022
Volkmar Halbleib , MdL zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	29.09.2022
MR a. D. Michael Haug , vormals Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Geogen arsen- und organikhaltige Böden gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	11.11.2022
Andreas Hänsch , Trans-Textil GmbH zu den Fragen: B.5.1. und B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.07.2022
StM Dr. Florian Herrmann , Staatskanzlei zu den Fragen: B.4.1., B.4.3.5., B.4.4.3 bis B.4.4.7., B.4.4.9.; B.4.7., B.4.8.3., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Betten Duscher GmbH, F&E Protective GmbH und Wirecard AG, Teil C in Bezug auf den Vorgang: CO ₂ -Zertifikate gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022, Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022 und Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	05.12.2022
StM Joachim Herrmann , MdL, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: TÜV Süd gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	05.12.2022
Benedikt Heß , Bejoo GmbH zu den Fragen: B.5.5. bis B.5.5.3. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	22.07.2022
OStA Felix Hofmeir , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen: B.2.8. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	23.06.2022
StMin a. D. Monika Hohlmeier , MdEP zu den Fragen: B.2.1. bis B.2.7., B.2.8.5. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	09.05.2022
MDirgin Gabriele Hörl , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – Taskforce Corona-Pandemie, Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Baumüller Nürnberg GmbH, Betten Duscher GmbH, büro3 Marketing GmbH & Co. KG, F&E Protective GmbH, Hongkong Oceanwest und New Flag GmbH gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	02.06.2022 14.10.2022
StM Klaus Holetschek , MdL, Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6., B.3.7.5., B.4.6., B.4.4.7 gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	05.12.2022
Roman Huber , ehem. Geschäftsführer Bayern Kapital GmbH zu den Fragen: B.4.1., B.4.3., B.4.4.7., B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	27.06.2022
Rechtsanwalt Markus Huml zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022

StMin Melanie Huml , MdL, Staatskanzlei, vormals Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7., B.2.8.5., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6., B.3.7.5., B.4.1., B.4.2., B.4.3.5., B.4.4.1. bis B.4.4.7., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG und Enlipa GmbH gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022, Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	12.12.2022
MD Dr. Rainer Hutka , Staatskanzlei zu den Fragen: B.3.1. bis B.3.2. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	20.06.2022
Hygieneinspektor Siegfried Ippisch , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B.1.1., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	08.04.2022
Jürgen Jacob , Geschäftsführer, xpert marketing & events gmbH zu den Fragen B 1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Betten Duscher GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	10.11.2022
MDin Dr. Sabine Jaroth e, Amtschefin, Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu den Fragen: B.4.1., B.4.2., B.4.4.6., B.5.1. bis B.5.4. und B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022 und gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	28.07.2022
MD Dr. Rolf-Dieter Jungk , Amtschef, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Kommunalgesellschaft gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
Dr. Jeeja Kempf , vormals SSS International Clinical Research GmbH zu den Fragen: B.4.6. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	04.07.2022
Jörg-Timm Killisch , Geschäftsführer, DEKRA Testing and Certification GmbH zu den Fragen: B.5.3. und B.5.6.1 gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.07.2022
Landespolizeipräsident a. D. Waldemar Kindler , vormals Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Wirecard AG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	29.09.2022
Dieter Knauer , Geschäftsführer, Immobilien Freistaat Bayern zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Kommunalgesellschaft gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	10.11.2022
MDirgin Simone Kohn , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.4.6. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	04.07.2022
LOStA Hans Kornprobst , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen: B.2.8. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	24.06.2022
MDirgin Dr. Monika Kratzer , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Acrylfaserhersteller gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	11.11.2022
Manfred Krautkrämer , Pecom GmbH zu den Fragen: B.3.4.10., B.3.4.11. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	12.05.2022
Michael Kräb , Geschäftsführer, Quanticon GmbH zu den Fragen: B.3.1., B.3.2., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	12.05.2022

Michael Kretzer , Take Cair UG/Max Pharma GmbH zu den Fragen: B.5.4. und B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	
Dr. Wolfgang Krombholz , Vorstandsvorsitzender, Kassenärztliche Vereinigung Bayern zu den Fragen B.1.1. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	11.03.2022
Burkhard Ley , Wirecard AG zu den Fragen B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Wirecard AG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022
Thomas Peter Limberger , CEO, SilverArrow Capital Holding Ltd. zu den Fragen B.3.1., B.3.2., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	02.06.2022
Polizeivizepräsident Guido Limmer , Bayerisches Landeskriminalamt, zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: SFC Energy gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
Regierungsvizepräsident Florian Luderschmid , Regierung der Oberpfalz, vormals Büroleiter des Staatsministers, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Virtual Solutions gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	11.11.2022
Parlamentarischer Staatssekretär a. D. Stephan Mayer , MdB zu den Fragen: B.2.7., zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Virtual Solutions gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	03.06.2022 21.11.2022
Verena Mayer zu den Fragen: B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	09.05.2022
Steueroberinspektorin Sophia Mark , Landesamt für Steuern, vormals Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen: B.3.2.2 bis B.3.2.4., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	16.05.2022
Gerhard Mey , MEY Capital Matrix GmbH zu den Fragen: B.4.1., B.4.2., B.4.3.1., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	22.07.2022
Ltd. Polizeidirektor a. D. Karl-Heinz Meyer , vormals Bundespolizei, zu den Fragen: B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	03.06.2022
Amtstierärztin Dr. Ute Messelhäußer , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B.1.1., B.2.4., B.2.5., B.2.6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	08.04.2022
Andreas Mühlbauer zu den Fragen B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen büro3 Marketing GmbH & Co. KG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	30.09.2022
Josef Nägel , GlenSilva GmbH zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: CO ₂ - Zertifikate gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
Landrat Martin Neumeyer , ehem. MdL, Landratsamt Kehlheim zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Acrylfaserhersteller gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	11.11.2022
Polizeirat Georg Nieß , Polizeiinspektion Altötting zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Emix Trading GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	06.10.2022
MDirg Dr. Johann Niggli , Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu den Fragen: B.5.1. bis B.5.4., B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	28.07.2022

Darius Nodjoui , Little Penguin GmbH zu den Fragen B.2.1. bis B.2.2., B.2.4., B.2.6., B.2.7 gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	29.04.2022
MDin a. D. Ruth Nowak , LfA Förderbank Bayern, vormalis Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	20.06.2022
Peter Nußbaum , Gesellschafter, EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR zu den Fragen: B.3.2.1., B.3.2.2. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	13.05.2022
Dr. Georg Josef Nüßlein , ehem. MdB zu den Fragen B.3.1., B.3.2., B.3.4., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	12.05.2022
Andrea Ott , Bayerische Bereitschaftspolizei, Bamberg zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Emix Trading GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	06.10.2022
Alexander Pade , Alpenpartner GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Alpenpartner GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	06.10.2022
Matthias Penkala , Bejoo GmbH zu den Fragen: B.5.5. bis B.5.5.3. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	22.07.2022
Markus Plenk , MdL zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Grundstücksverkauf – Plenk gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	03.11.2022
MR Franz Porzner , Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu den Fragen: B.4.1., B.4.3.5., B.4.4., B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	07.07.2022
Prof. Dr. Matthias J. Rapp , Vorstandsmitglied, TÜV SÜD AG zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: TÜV Süd gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	21.11.2022
Landrat Dr. Hans Reichhart , ehem. MdL, Landratsamt Günzburg zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Geogen arsen- und organikhaltige Böden gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	21.11.2022
Dr. Mathias Reiser , EnLiPa GmbH zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen EnLiPa GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	06.10.2022
LMR Georg Ringmayr , Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: TÜV Süd gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
RD Martin Röll , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen: B.5.5. und B.5.5.2. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.09.2022
GenStA Reinhard Röttle , Generalstaatsanwaltschaft München zu den Fragen: B.3.7. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	24.06.2022
Winfried Ruhbaum , selbstständiger Unternehmer zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Betten Duscher GmbH gemäß Beschluss Nr. 56 vom 24.10.2022	21.11.2022

Rechtsanwalt Alfred Sauter , MdL, Sauter & Wurm Rechtsanwälte, Gauweiler & Sauter zu den Fragen: B.3.1., B.3.2., B.3.4., B.3.6., B.4.4.3., B.4.4.5., B.4.4.7., B.4.4.9., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Alpenpartner GmbH gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022, Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	12.05.2022 24.06.2022 29.09.2022
Bundesminister a.D. Andreas Scheuer , MdB zu den Fragen: B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen F&E Protective GmbH und GPL German Pharma Laboratories GmbH gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	05.10.2022
Chemiedirektor Dr. Claus Schlicht , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen B.1.1., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	28.04.2022
Landespolizeipräsident a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: TÜV Süd gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
Ltd. Pharmaziedirektor Dr. Nicholas Schramek , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen B.1.1., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.5.5.2., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Baumüller Nürnberg GmbH, Betten Duscher GmbH, büro3 Marketing GmbH & Co. KG, F&E Protective GmbH, Hongkong Oceanwest und Wirecard AG gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	08.04.2022 27.07.2022 24.10.2022
MD a. D. Helmut Schütz , vormals Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Architekt Hierl und Nachtländerlaubnis gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
StM a. D. Landrat Bernd Sibler , Landratsamt Deggendorf zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Deutsches Museum – Puretexx GmbH gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
Ministerpräsident Dr. Markus Söder , Staatskanzlei zu den Fragen: B.2.1., B.2.3., B.2.4.10., B.2.7., B.2.8.5., B.3.4.10., B.3.7.5., B.4.1., B.4.4.3. bis B.4.4.7., B.4.4.9., B.4.7., B.4.8.3., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Baumüller Nürnberg GmbH und F&E Protective GmbH gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022, Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	16.12.2022
Landesgeschäftsführer Leonhard Stärk , Bayerisches Rotes Kreuz zu den Fragen B.1.1. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	11.03.2022
Dieter Steinbrunner , Geschäftsleiter, Rettungszweckverband München zu den Fragen B.1.1. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	11.03.2022
Franz Xaver Stelz , Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu den Fragen: B.1.1., B.2.4., B.2.5., B.2.6. und B.3.4. bis B.3.4.1, B.3.5., B.3.6, B.5.5.1. und B.5.5.2., B.1.1. bis B.1.7. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber den Unternehmen Alpenpartner GmbH, Baumüller Nürnberg GmbH, Betten Duscher GmbH, büro3 Marketing GmbH & Co. KG, Enlipa GmbH, F&E Protective GmbH, GPL German Pharma Laboratories GmbH, Hongkong Oceanwest, New Flag GmbH und Wirecard AG gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022, Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022 und Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	28.04.2022 27.06.2022 13.10.2022
Oberstleutnant Dr. Kilian Stöcker , Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr zu den Fragen: B.4.1., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	27.06.2022

Dr. Ekkehard Stöblein , Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Fragen: B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.4.8., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	26.09.2022
Bundesminister a. D. Jens Georg Spahn , MdB zu den Fragen: B.2.7., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	08.07.2022
MDirg a. D. Eugen Syrer , vormals Bayerischer Oberster Rechnungshof zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Architekt Hierl gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	04.11.2022
Andrea Tandler , Little Penguin GmbH und Werbeagentur Pfennigturm zu den Fragen B.2.1. bis B.2.2., B.2.4., B.2.6., B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	27.07.2022
MDirg Markus Theuersbacher , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.1.1., B.2.1. bis B.2.7., B.3.1. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022 und Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	13.05.2022 20.06.2022
Sarah Töpler , Kühne & Nagel zu den Fragen B.2.4.5. bis B.2.4.7., B.2.5., B.2.6., B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	08.04.2022
LRD Karl Traunspurger , Regierung von Oberbayern zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Grundstücks- verkauf – Plenk gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	02.11.2022
Markus Tutsch , STS Textiles GmbH/Cosmira GmbH zu den Fragen: B.5.1. und B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.09.2022
Dr. Lars Ullerich , GNA Biosolutions GmbH zu den Fragen: B.4.6., B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	22.07.2022
RAR Bernd Urban , THW Landesverband Bayern zu den Fragen B.1.1., B.2.4.1. bis B.2.4.6., B.2.5., B.3.4.1. bis B.3.4.6., B.3.5. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	08.04.2022
Landesbeauftragter Dr. Helge Voß , THW Landesverband Bayern zu den Fragen B.1.1., B.2.4.1. bis B.2.4.6., B.2.5., B.3.4.1. bis B.3.4.6., B.3.5. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	11.03.2022
MRin Anja Wagmann , Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Fragen: B.3.2.2. bis B.3.2.4., B.1.1. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	13.05.2022
Dietmar Wäber , vormals Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: Virtual Solutions gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	11.11.2022
MDirg Ludwig Wanner , Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Fragen des Fragenkomplexes Teil C in Bezug auf den Vorgang: CO ₂ - Zertifikate gemäß Beschluss Nr. 54 vom 13.10.2022	21.11.2022
MDirg Helmut Watzlawik , Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Fragen: B.2.2. und B.2.7. gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24.02.2022	03.06.2022
OStA Martin Weigl , Generalstaatsanwaltschaft München zu den Fragen: B.3.7., B.4.8. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022 und Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	23.06.2022 08.07.2022
Polizeidirektor Christian Wittstadt , Bayerische Polizei, Leiter Unterstützungsgruppe Be- schaffungen Corona-Pandemie zu den Fragen: B.1.1., B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.5. und B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	03.06.2022
MDin Dr. Ulrike Wolf , Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu den Fragen: B.4.1., B.4.3., B.4.4.7., B.4.7. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	22.07.2022

Oberarzt Prof. Dr. Roman Wölfel , Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr zu den Fragen: B.4.1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 08.04.2022	07.07.2022
MDirg Wolfgang Zacher , Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – Taskforce Corona-Pandemie zu den Fragen: B.1.1, B.2.4., B.2.6. und B.3.4. bis B.3.4.10., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	20.06.2022
StM a.D. Martin Zeil zu den Fragen B 1.1. bis B.1.7.. in Bezug auf Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber dem Unternehmen Weil.Works AG gemäß Beschluss Nr. 50 vom 28.07.2022	10.11.2022
Pharmaziedirektor Dr. Klaus Zeitler , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen: B.3.2.2. bis B.3.2.4. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 11.03.2022	13.05.2022
Reinhard Zettl , Zettl Group zu den Fragen: B.5.3. und B.5.6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.06.2022	26.07.2022

Jegliche Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Zeugenvernehmung.

3.2 Zeugen aus der Schweiz

Gemäß Beschluss Nr. 21 vom 24. Februar 2022 wurden – neben den in vorstehender Liste aufgezählten Zeuginnen und Zeugen – die Ladungen dreier Mitarbeiter der EMIX Trading GmbH sowie des Geschäftsführers der Fruth & Partner GmbH veranlasst. Darüber hinaus sah Beschluss Nr. 50 vom 28. Juli 2022 die Ladung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Weil.Works AG vor. All diese Zeugen hatten ihre ladungsfähige Anschrift in der Schweiz.

Da ein Staat lediglich innerhalb seiner territorialen Grenzen hoheitliche Gewalt ausüben darf und die herrschende Meinung bereits die Ladung eines Zeugen im Ausland als Ausübung von Hoheitsgewalt ansieht, war an dieser Stelle das Instrumentarium der Rechtshilfe zwingend heranzuziehen. Konkret müsste der Aufenthaltsstaat in eine derartige Ladung ausdrücklich eingewilligt haben oder völkerrechtliche Abkommen hätten bestehen müssen.

Auf Anfrage des Landtagsamts bestätigte das Auswärtige Amt in Berlin, dass aufgrund des am 1. Oktober 2019 in der Schweiz in Kraft getretenen Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland die Beschreitung des diplomatischen Weges über das Auswärtige Amt – wie in vorigen Untersuchungsausschüssen geschehen – nicht mehr angezeigt war. Vielmehr habe der Ausschuss inzwischen die Möglichkeit, entweder die Schreiben über das Bundesamt der Justiz in Bern zustellen zu lassen oder die Schreiben an die Zeugen direkt zu adressieren. Zwingend zu beachten sei hierbei, dass im Anhörungsbogen zum einen klar darauf hingewiesen werden müsse, dass eine Beantwortung freiwillig sei und demnach keinerlei Verpflichtung zu irgendeiner Reaktion bestehe. Das Androhen jedweder Nachteile (z. B. Geldbuße) sei nicht zulässig. Zum anderen dürfe der Zustellungsempfänger nicht darum ersucht werden, Beweismittel einzureichen. Weiterhin habe die Schweiz zu Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vom 24. November 1977 erklärt, dass dem zuzustellenden Schriftstück ein separates Schreiben beigefügt werden müsse, das folgenden Inhalt habe:

„Sehr wichtig: Das beiliegende Schriftstück ist rechtlicher Natur und kann Ihre Rechte und Pflichten berühren. Es ist unerlässlich, den Text des Schriftstückes aufmerk-

sam zu lesen. Bei der unten an dieser Seite aufgeführten Behörde können Sie sich über die Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung des beiliegenden Schriftstücks näher informieren.“

Sodann seien Name, Adresse und Telefonnummer der Behörde sowie ein Ansprechpartner zu benennen.

Unter strenger Beachtung dieser Vorgaben hat der Untersuchungsausschuss Kontakt zu den benannten Zeugen aufgenommen. Für eine Ladung im April 2022 wandte sich der Ausschuss an das Bundesamt der Justiz in Bern und bat um Zustellung der mitübersandten Schreiben. Die Zustellung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2022 bestätigt. Ein Erscheinen der Zeugen blieb jedoch aus. Im Oktober 2022 räumte man den Schweizer Zeugen ein zweites Mal die Möglichkeit ein, ihre Wahrnehmungen vor dem Ausschuss kundzutun. Hierbei machte der Ausschuss von seiner Möglichkeit Gebrauch, sich direkt an die Zeugen zu wenden. Auf demselben Wege wandte sich der Ausschuss an das Mitglied des Verwaltungsrates der Weil.Works AG. Auch diese Möglichkeit wurde jeweils nicht in Anspruch genommen.

3.3 Zeuge aus Österreich

Mittels Ladung vom 22. August 2022 wurde ein Zeuge mit Wohnsitz in Österreich zu dem Sitzungstermin am 30. September 2022 geladen. Da der unmittelbare Zustellungsverkehr in Verwaltungssachen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 auch im Verhältnis zu Österreich gilt, konnte unmittelbar an den Zeugen herangetreten werden.

3.4 Verzicht auf Zeugenvernehmungen

Durch die Beschlüsse Nr. 51, Nr. 61 und Nr. 64 verzichtete der Untersuchungsausschuss auf die Vernehmung von 9 Zeuginnen und Zeugen (Markus Walter Dabelow, René Fleckner, Prof. Dr. Andreas Zapf, Ralf Sondermann, Alfred Sauter im Hinblick auf die Beschlüsse Nr. 54 und Nr. 56, Ilse Aigner, Ulrike Scharf, Karl-Josef Laumann und Michaela Kaniber), deren Vernehmung zuvor beschlossen worden war. Der Verzicht in Bezug auf Beschluss Nr. 51 erfolgte einvernehmlich, bei Abwesenheit der FDP-Fraktion. Der Verzicht in Bezug auf Beschluss Nr. 61 erfolgte mit einer Gegenstimme der AfD-Fraktion. Der Verzicht in Bezug auf Beschluss Nr. 64 erfolgte mit einer Gegenstimme der AfD-Fraktion und bei Abwesenheit der FDP-Fraktion. Den Entscheidungen, auf Zeugeneinvernahmen zu verzichten, lagen jeweils verfahrensökonomische Überlegungen zu Grunde.

3.5 Schriftliche Zeugenbefragungen

Eine schriftliche Zeugenbefragung wurde in diesem Untersuchungsausschuss nicht durchgeführt. Zwar wurde den benannten Zeugen aus der Schweiz die Möglichkeit einer freiwilligen schriftlichen Stellungnahme eröffnet, diese wurde jedoch nicht wahrgenommen.

3.6 Umgang mit Erkrankung von Zeugen

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG i. V. m. § 51 Abs. 2 StPO unterbleiben bei dem Fernbleiben eines Zeugen zu seinem Ladungstermin jedenfalls dann weitere Ordnungsmaßnahmen, wenn das Fernbleiben hinreichend entschuldigt ist. Sofern das Nicht-

erscheinen mit einer Erkrankung begründet wurde, bestand der Ausschuss stets auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Gerade im Hinblick auf den umfassenden parlamentarischen Untersuchungsauftrag sollte dieses Vorgehen unnötige Zeitverzögerungen vermeiden.

Am 29. April 2022 konnte eine Zeugin aufgrund gesundheitlicher Gegebenheiten der Ladung des Untersuchungsausschusses nicht nachkommen, bot jedoch über ihren Zeugenbeistand eine Unterstützung auf schriftlichem Wege an. Ein entsprechendes ärztliches Attest wurde dem Ausschuss übermittelt.

Mittels Schreiben vom 27. April 2022 ließ der Vorsitzende der Zeugin eine Umladung für den 12. Mai 2022 zukommen, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Ausschuss an einem Erscheinen der Zeugin festhalte. Ein erneutes Fernbleiben sei nur nach Maßgabe und Vorlage einer entsprechenden amtsärztlichen Bestätigung der Verhinderungsgründe als ausreichend entschuldigt anzusehen.

Durch Beschluss Nr. 37 vom 12. Mai 2022 beauftragte der Ausschuss den Gerichtsärztlichen Dienst beim Oberlandesgericht München mit der Begutachtung und Beurteilung der Vernehmungsfähigkeit der Zeugin, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens und der Auswirkungen der in dem ärztlichen Attest gestellten Diagnosen im Hinblick auf eine dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit.

Das Gutachten wurde am 5. Juli 2022 fertiggestellt und ging am 14. Juli 2022 beim Landtagsamt ein. Eine dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit war bei der Zeugin nicht festzustellen, weswegen diese erneut für den 27. Juli 2022 und alternativ (sollten gesundheitliche Gründe gegen ein Erscheinen sprechen) für den 28. Juli 2022 geladen wurde. Die Zeugin kam ihrer Zeugenpflicht nach, indem sie am 27. Juli 2022 vor dem Untersuchungsausschuss erschien. Während dieses Zeitraums befand sich ein medizinischer Sachverständiger in Bereitschaft, welcher bei Bedarf die Zeugin auf ihre Vernehmungsfähigkeit hätte untersuchen können.

4. Betroffener

Mit Beschluss Nr. 6 vom 9. Dezember 2021 hat der Untersuchungsausschuss dem Abgeordneten Alfred Sauter die Rechtsstellung als „Betroffener“ wie folgt eingeräumt:

1. *Es wird festgestellt, dass Herr Alfred Sauter, MdL, Betroffener i. S. d. Art. 13 UAG ist.*
2. *Der Vorsitzende wird beauftragt, Herrn Sauter schriftlich darauf hinzuweisen, dass dem Betroffenen in diesem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags folgende Rechte zustehen:*
 - a. *Sie dürfen nicht als Zeugen vernommen werden (Art. 13 Abs. 1 UAG).*
 - b. *Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Soweit eine Beweisaufnahme in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgen soll und Ihnen die Teilnahme nicht gestattet werden kann oder schriftliche Beweismittel nicht zur Verlesung kommen, wird der Vorsitzende Sie über den wesentlichen Inhalt der Beweisaufnahme informieren.*
 - c. *Sie können sich zur Wahrung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen.*

- d. *Ihnen oder Ihrem Rechtsbeistand ist auf Verlangen die Möglichkeit einer zusammenhängenden Stellungnahme zu Beginn sowie am Ende der Untersuchung einzuräumen.*

Ihnen steht ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zu (Art. 13 Abs. 2 UAG); die §§ 153 ff. StGB finden keine Anwendung.

Grundlage dieses Beschlusses war die Erwägung, dass sich ein nicht unerheblicher Teil des Untersuchungsauftrags mit den Tätigkeiten des Abgeordneten Sauter neben seinem politischen Mandat beschäftigte und dieser sogar in der Präambel des Fragenkatalogs ausdrücklich benannt wurde. Weiterhin wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer Abgeordnetenanklage thematisiert (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 UAG)².

Am 1. Februar 2022 trat der Betroffene an das Landtagsamt heran und bat um Über-sendung aller bereits gefassten und noch zu fassenden Beschlüsse des Unter-suchungsausschusses. Da die Beschlüsse eines Ausschusses nach der Ansicht des Landtagsamts als Teil des Aktenbestandes anzusehen sind (= Zusammenstellung sachlich zusammengehöriger Dokumente, die unter dem Aspekt der Gesamtver-ständlichkeit unweigerlich herangezogen werden müssen), wurde das Anliegen als entsprechendes Einsichtsgesuch ausgelegt. Dieser Ansicht trat der Ausschuss ein-hellig bei. Weder der Beschluss Nr. 6 noch § 188 GeschOLT räumen dem Betroffenen ein allumfassendes Recht der Aktensicht ein.

Nach Beratung kam der Ausschuss überein, dem Betroffenen diejenigen Beweis-beschlüsse zur Verfügung zu stellen, die einen Bezug zu seiner Betroffenenstellung aufwiesen. Diese Informationen würden sowohl einer nachträglichen Unterrichtung als auch einer Vorabinformation über den wesentlichen Gang des Beweisverfahrens dienen, zu welchem der Betroffene ein Anwesenheitsrecht bzw. – sollte eine Beweis-aufnahme in einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen, bei welcher die Anwesenheit des Betroffenen nicht gestattet werden kann – ein Informationsrecht hatte. Überdies wurden dem Betroffenen auf dessen Bitte hin regelmäßig die Tagesordnungen der Sitzungen übersandt.

Mit Schreiben vom 25. April 2022, 31. Mai 2022, 10. August 2022, 14. Oktober 2022 und 25. Oktober 2022 wurde der Betroffene zu Anhörungen gemäß den Beschlüssen Nr. 23, Nr. 29, Nr. 50, Nr. 54, und Nr. 56 durch den Untersuchungsausschuss geladen. In diesen Sitzungen machte er stets von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Ge-brauch. Durch Nachricht vom 26. Oktober 2022 äußerte sich der Betroffene dahingehend, dass er auch im Hinblick auf zukünftige Ladungen von seinen Betroffenen-rechten Gebrauch machen wird. Mit Beschluss Nr. 61 vom 21. November 2022 hat der Untersuchungsausschuss auf die weitere Einvernahme und Ladung des Betroffenen gemäß Beschluss Nr. 54 und Nr. 56 verzichtet.

5. Sachverständige

5.1 Prof. Dr. Martin Burgi

Der Untersuchungsausschuss hat mit Beschluss Nr. 10 vom 9. Dezember 2021 ent-schieden, ein mündliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilians-Universität München, einzuholen:

² Süddeutsche Zeitung vom 12. Oktober 2021, „Grüne wollen Sauter aus dem Landtag werfen“

1. *Es wird Beweis erhoben zu den in der Präambel definierten Begriffen des „regulären Vergabeverfahren“ (Definition Nr. 1), den Geschäften und Vergaben „ohne reguläres Vergabeverfahren“ (Definition Nr. 2), der „Geschäfte“ (Definition Nr. 6) und der „Inhouse-Vergaben“ (Definition Nr. 7) in Verbindung mit den Fragen A.1., A.2., A.3., B.1.2., C.2., C.3., C.3.3. durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens.*

Der Sachverständige soll folgende Fragen beantworten:

- a. *Überblick über das für den Untersuchungszeitraum anwendbare Vergaberecht: Welche Vergabeverfahren stehen staatlichen Stellen zur Verfügung, welche Verfahrensgrundsätze beherrschen das deutsche und europäische Vergaberecht?*
 - b. *Welche Ausnahmetatbestände oder welche Erleichterungen in der Vergabe öffentlicher Aufträge eröffnet das im Untersuchungszeitraum anwendbare Recht unter welchen Voraussetzungen?*
 - c. *Welchen vergaberechtlichen Anforderungen musste bei Beschaffungen von persönlicher Schutzausrüstung unter den Rahmenbedingungen der Coronapandemie insbesondere in den Monaten Februar, März, April und Mai 2020 entsprochen werden, in welchem Umfang konnte von Ausnahmetatbeständen oder Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden?*
2. *Zum Sachverständigen wird ernannt: Prof. Dr. iur. Martin Burgi, München*

Der Sachverständige wurde am 3. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung zur Erstattung seines Gutachtens angehört.

5.2 ift-Rosenheim GmbH

Durch Beschluss Nr. 19 vom 10. Februar 2022, konkretisiert durch Beschluss Nr. 28 vom 8. April 2022, sollte ein Gutachten der ift-Rosenheim GmbH eingeholt werden. Konkret waren folgende Fragen zu bewerten:

Beschluss Nr. 19

- I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B.2.2.5., B.2.4.2., B.2.4.4., B.2.4.5., B.3.2.4., B.3.4.2., B.3.4.4. und B.3.4.5.*

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie dessen Erläuterung durch den Sachverständigen.

Der Sachverständige soll folgende Fragen beantworten:

1. *Erfüllten die jeweils durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG gegenüber dem Freistaat Bayern angebotenen Atemschutzmasken und etwaige mit dem Angebot übermittelten Nachweise oder Zertifizierungen die Anforderungen, um in Deutschland ab März 2020 verwendet oder in Verkehr gebracht werden zu können?*
2. *Erfüllten die jeweils durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG an den Freistaat Bayern ausgelieferten und nach Ziffer III. dieses Beschlusses dem Sachverständigen übergebenen Atemschutzmasken und die in diesem Zusammenhang vorgelegten Nachweise oder Zertifizierungen*

die Anforderungen, um in Deutschland ab März 2020 verwendet oder in Verkehr gebracht werden zu können?

3. *Blieben die jeweils durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG an den Freistaat Bayern gelieferten und nach Ziffer III. dieses Beschlusses dem Sachverständigen übergebenen Atemschutzmasken hinter dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard zurück?*
4. *Stammten die durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG gegenüber dem Freistaat Bayern jeweils bei Lieferung vorgelegten Nachweise oder Zertifizierungen tatsächlich von der jeweils den Nachweis oder die Zertifizierung ausstellenden Stelle?*
Entsprachen die nach Ziffer III. dieses Beschlusses dem Sachverständigen übergebenen Atemschutzmasken jeweils den insoweit hierfür vorgelegten Zertifikaten?
5. *Enthielten die durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG gegenüber dem Freistaat Bayern jeweils bei Lieferung vorgelegten Nachweise oder Zertifizierungen inhaltliche Angaben, welche bei sachverständiger Würdigung nicht als plausibel erscheinen konnten?*
6. *Erfüllten die jeweils durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG an den Freistaat Bayern gelieferten und nach Ziffer III. dieses Beschlusses dem Sachverständigen übergebenen Atemschutzmasken unabhängig von ihrer regulatorischen Klassifizierung in tatsächlicher Hinsicht technische Wirksamkeits-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die denjenigen der Standards KN95 (GB2626-2006), FFP2 (EN 149-2001) oder N95 (NIOSH-42C FR84) entsprachen?*

Der Sachverständige soll für die ihm nach Ziffer III. dieses Beschlusses übergebenen Atemschutzmasken jeweils wenigstens diejenigen Untersuchungen und Überprüfungen für die Erfüllung von grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen durchführen, die für die Prüfung von Baumustern im Rahmen einer EU-Baumusterprüfung erforderlich wären.

- II. *Zum Sachverständigen wird eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der*

**ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim**

ernannt.

- III. *Der Untersuchungsausschuss ersucht zur Durchführung von Ziffer I.*

die Staatsregierung

aus den noch in staatlichem Gewahrsam befindlichen Lagerbeständen oder Rückstellproben von Maskenbestellungen des Freistaates Bayern bei der EMIX Trading GmbH und der LOMOTEX GmbH & Co. KG dem nach Ziffer II. ernannten Sachverständigen zum Zwecke der Begutachtung wenigstens sechzig Masken pro erhaltener Charge (einschließlich Umverpackungen mit samt zugehöriger Dokumentation) unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Für jede dem Sachverständigen zur Verfügung gestellte Maskenprobe aus einer Charge sind zeitgleich zur Übergabe an den Sachverständigen Lichtbilder der jeweils übergebenen Masken und der zugehörigen Liefer- und Chargendokumentation sowie eine schriftliche Auflistung sowohl dem Untersuchungsausschuss als auch dem Sachverständigen vorzulegen. Der schriftlichen Auflistung muss zu entnehmen sein, für welche Chargen aus welcher Lieferung Maskenproben zur Begutachtung übergeben werden und unter welchen Fundstellen jeweils zugehörige Nachweise, Prüfberichte oder Zertifizierungen in den vorgelegten Akten enthalten sind. Ferner ist aufzulisten, wie viele Masken nach der Entnahme der Probe für die jeweilige Charge noch eingelagert sind.

- IV. *Der Sachverständige erhält Einsicht in die Akten Nr. 500, 1442, 2868, 2881, 3065, 3081 sowie in die Akten Nr. 2872, 2957, 3071 und 3072.*

Beschluss Nr. 28

[...]

- II. *Der Untersuchungsausschuss bestätigt die seitens der ift Rosenheim GmbH aufgrund deren langjähriger Tätigkeit und Fachkenntnis vorgeschlagenen Herren*

Dipl.-Ing. (FH) Ingo Leuschner, Stellvertretender technischer Institutsleiter und Leiter des Sachverständigenzentrums des ift Rosenheim

und

Christian Neudecker, Prüfstellenleiter Persönliche Schutzausrüstung (PSA),

als zur Erstattung des Gutachtens gemäß Beschluss Nr. 19 ernannte Sachverständige.

- III. *Der Beschluss Nr. 19 wird in Ziffer I., Frage 6), durch nachfolgende Fassung ersetzt:*

6) Erfüllten die durch die LOMOTEX GmbH & Co. KG an den Freistaat Bayern gelieferten und nach Ziffer III. dieses Beschlusses dem Sachverständigen übergebenen Atemschutzmasken der Charge FT-2020469 des Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. (Lfd. Nr. 5 der Auflistung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.03.2022, Artikelnummer 3030 des PZB) die technischen Anforderungen des Standards EN 149:2001+A1:2009?

Für die vorbezeichneten Masken ist eine prüftechnische Untersuchung entsprechend einer EU-Baumusterprüfung vorzunehmen. Eine prüftechnische Untersuchung anderer Chargen oder Atemschutzmasken der LOMOTEX GmbH & Co. KG ist nicht vorzunehmen.

Das Gutachten soll bis zum 20.06.2022 erstattet werden.

IV. *Der Untersuchungsausschuss ersucht*

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

aus den noch in staatlichem Gewahrsam befindlichen Lagerbeständen der Charge FT-2020469 des Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. (Lfd. Nr. 5 der Auflistung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.03.2022, Artikelnummer 3030 des PZB) den Sachverständigen der ift Rosenheim GmbH weitere 40 Masken zur prüftechnischen Untersuchung unmittelbar und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

V. *Die Sachverständigen der ift Rosenheim GmbH werden durch den Untersuchungsausschuss beauftragt und vorbehaltlich eines Widerspruchs des Vorsitzenden ermächtigt, für Nachweise oder Zertifizierungen, welche in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch verfasst wurden und in den Akten in Bezug auf angebotene oder ausgelieferte Atemschutzmasken der LOMOTEX GmbH & Co. KG oder EMIX Trading GmbH vorhanden sind, mittels Unterbeauftragungen von zertifizierten Übersetzungsbüros amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche anfertigen zu lassen und diese zur Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Vor Erteilung eines Unterauftrags sind der Umfang der Unterbeauftragung, die wirtschaftlichen Konditionen sowie Name und Anschrift des Unterbeauftragten dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses schriftlich anzuzeigen.*

VI. *Die Sachverständigen erhalten ergänzende Einsicht in die Akten Nr. 2868a und Nr. 2868b.*

Das Gutachten ging am 17. Oktober 2022 beim Landtagsamt ein und wurde am 24. Oktober 2022 in öffentlicher Sitzung erstattet.

6. **Vorsitzendenverfahren**

Während des Aktenstudiums derjenigen Akten, die der besonderen Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 13 unterlagen, wurde auffällig, dass die seitens des Staatsministeriums der Justiz übermittelte Ermittlungsakte mit der laufenden Akten-Nr. 481 Protokolle abgehörter Telefongespräche samt den entsprechenden Sonderbänden beinhaltete. Im Hinblick auf Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BV erschien die Verwertung dieser Beweise durch den Untersuchungsausschuss als rechtlich sehr problematisch. Ein von dem Vorsitzenden an das Landtagsamt gerichteter Prüfungsauftrag sollte sich mit der rechtlichen Zulässigkeit einer Verwertung beschäftigen. Dieses vertrat die Ansicht, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der praktischen Konkordanz auch in diesen Konstellationen zu beachten sei. Konkret sei das Erfordernis effektiver parlamentarischer Kontrolle mit den betroffenen Rechtsgütern Dritter, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, abzuwägen. Hierbei sei den Rechtsgütern der betroffenen Personen ein erhöhter Schutzcharakter zuzumessen. Das parlamentarische Interesse überwiege in derartigen Sachverhalten lediglich dann, wenn die Überwachungsmaßnahme an sich Untersuchungsthema des Ausschusses sei und somit zwingende Voraussetzung dafür sei, dass Verantwortlichkeiten für solche Vorgänge geklärt, beurteilt und ggf. für die Zukunft vermieden werden könnten. Dies war bei den fraglichen Telefonprotokollen nach Ansicht des Landtagsamts nicht der Fall.

In seiner 6. Sitzung vom 11. März 2022 beschloss der Ausschuss mehrheitlich, ein sog. Vorsitzendenverfahren im Hinblick auf diese Fragestellung durchzuführen. Inhaltlich wurde dieses Verfahren derart gestaltet, dass die betroffenen Aktenbestandteile

lediglich vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eingesehen und auf deren Verwertbarkeit geprüft wurden. Bis zum Abschluss dieser Prüfung wurden die Aktenbestandteile aus dem allgemeinen Bestand entnommen. In der 8. Sitzung vom 28. April 2022 empfahlen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einvernehmlich die vollumfängliche Entfernung der benannten Aktenbestandteile. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen überwogen im konkreten Fall das Interesse des Untersuchungsausschusses an einer unmittelbaren Kenntniserlangung des Inhalts, zum Teil auch privater Telefongespräche mit Familienangehörigen, was eine Verwertung durch den Untersuchungsausschuss rechtswidrig mache. Diese Empfehlung wurde mehrheitlich durch Beschluss Nr. 33 vom 28. April 2022 festgehalten. Eine Umsetzung durch das Landtagsamt erfolgte unverzüglich.

7. Sonstige Verfahrensfragen

7.1 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament

Auf Anschreiben des (damals designierten) Vorsitzenden vom 2. Dezember 2021, übermittelte der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern am 8. Dezember 2021 die Listen der Abgeordneten aus Bayern, die dem Deutschen Bundestag bzw. dem Europäischen Parlament seit dem 1. Januar 2016 angehört haben oder weiterhin angehören.

Diese Listen als Grundlage nehmend, ersuchte der Untersuchungsausschuss sowohl die Präsidentin des Deutschen Bundestages als auch den damaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments durch die Beschlüsse Nr. 8 und Nr. 9 vom 9. Dezember 2021 um folgende Auskünfte:

Es wird Beweis erhoben zu den Fragen A.2., A.4., A.5.1. und C.2. in Verbindung mit dem in der Präambel des Untersuchungsauftrags definierten Begriff „mit Beteiligung eines Abgeordneten“ (Definition Nr. 11) durch ein schriftliches Auskunftersuchen gegenüber der Präsidentin des Deutschen Bundestags/dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit der Bitte um Mitteilung im Wege der Amtshilfe, ob die aus der beizufügenden Namensliste ersichtlichen Mitglieder des Deutschen Bundestags im Untersuchungszeitraum ab dem 1. Januar 2016 gegenüber dem Deutschen Bundestag

- a. Beteiligungen an Unternehmen oder Partnerschaften ab einer Beteiligungsquote von 25 Prozent,*
- b. die Funktion eines gesetzlichen Vertreters eines Unternehmens,*
- c. die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens und/oder*
- d. die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder einer anderen vergüteten selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ab dem Antritt des Abgeordnetenmandats*

mitgeteilt haben.

Bejahendenfalls wird um die Übermittlung der jeweils mitgeteilten Informationen in einer tabellarischen Übersicht für die betroffenen Abgeordneten ersucht.

Obwohl die erbetenen Informationen öffentlich zugänglich waren, war der Deutsche Bundestag bereit, den Untersuchungsausschuss durch eine Zusammenstellung und Sortierung der Informationen zu unterstützen. Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 übermittelte dieser die notwendigen Daten, welche sowohl in der Form als auch im Format derart aufbereitet waren, dass diese durch den Untersuchungsausschuss ohne weitere Zwischenschritte verarbeitet werden konnten.

Das Europäische Parlament hingegen verwies mit Schreiben vom 12. Januar 2022 lediglich auf die Veröffentlichung der begehrten Informationen auf dessen Internetseite. Deswegen erlies der Ausschuss am 3. Februar 2022 folgenden Beschluss Nr. 17:

betreffend die Ergänzung und Änderung der Beschlüsse Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 14:

- I. *Das Landtagsamt des Bayerischen Landtags wird zur ergänzenden Beweiserhebung entsprechend des Beschlusses Nr. 9 ersucht, die nach Beschluss Nr. 9 zu erhebenden Informationen durch eigene Recherchen in den auf der Website des Europäischen Parlaments jeweils veröffentlichten Erklärungen der bayerischen Abgeordneten in einer tabellarischen Übersicht zu erfassen und zur Akte zu nehmen.*

[...]

Noch am selben Tag wurden die notwendigen Informationen durch das Landtagsamt zusammengetragen und sowohl dem Ausschuss als auch der Staatsregierung zur Kenntnis gebracht. Am 8. März 2022 wandte sich der Vorsitzende an die neue Präsidentin des Europäischen Parlaments und wies auf die bisherige mangelnde Bereitschaft ihres Hauses zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses hin. Gleichzeitig bat er höflich um erneute und wohlwollende Prüfung, ob die durch das Landtagsamt zusammengetragenen Informationen zu den betroffenen Abgeordneten aus Bayern anhand der hinterlegten Originalerklärungen der jeweiligen Abgeordneten durch das Europäische Parlament bestätigt werden könnten.

Trotz dieser erneuten Bitte um parlamentarische Unterstützung lehnte das Europäische Parlament am 6. April 2022 eine Bestätigung der erhobenen Informationen ab und verwies erneut auf die Internetseite, auf welcher die notwendigen Informationen zusammengesucht werden könnten.

7.2 Austausch mit den ermittelnden Staatsanwaltschaften in München und Nürnberg im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot

Dem Untersuchungsausschuss wurden durch die Fragenkomplexe B.2.8., B.3.7., B.4.8. sowie B.5.5.2. und B.5.5.3. jeweils eine Beweiserhebung zu Erkenntnissen aus anhängigen Ermittlungs- bzw. Vorermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, der Staatsanwaltschaft München I sowie der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aufgetragen. Zudem stellten die durch den Untersuchungsausschuss zu untersuchenden Komplexe der Beschaffungen bei der EMIX Trading GmbH, der Lomotex GmbH & Co. KG und der Bejoo GmbH jeweils Sachverhalte dar, auf welche sich auch die vorgenannten Ermittlungsverfahren bezogen.

Um durch eine während den laufenden Ermittlungen stattfindende öffentliche Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses sowohl die Rechte der Beschuldigten als auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane nicht bzw. nicht über ein unvermeidbares Maß hinaus zu beeinträchtigen, traf der Untersuchungsausschuss entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 17. No-

vember 2014 (Az.: Vf. 70-VI-14, Rn. 54 ff.) gemäß seiner verfassungsimmanenten Rücksichtnahme- und Organtreuspflicht verschiedene verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Insbesondere wurden die vorgelegten Ermittlungsakten der besonderen Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 13 unterworfen und Zeugenaussagen von ermittelnden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu andauernden Ermittlungen erfolgten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung.

Zudem wurden am 23. März 2022 und am 5. Juli 2022 jeweils im Auftrag des Vorsitzenden vorab mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils betroffenen Staatsanwaltschaften und dem Beauftragten des Staatsministeriums der Justiz, Herrn Dr. Schneider, Gespräche geführt, um eine wechselseitige Beeinträchtigung zu minimieren und die Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme, z. B. durch eine vorübergehende Zurückstellung einzelner Beweiserhebungsmaßnahmen, zu erörtern. Für den Untersuchungsausschuss nahmen die Mitarbeiterin Schubert des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitarbeiter Hentz des Vorsitzenden an den Gesprächen teil. Über den Inhalt unterrichtete der Vorsitzende anschließend alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Durchgreifende Bedenken gegen die durchgeführte Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss unter den vorgenannten Modalitäten wurden hierbei nicht geäußert, insbesondere da sich der Untersuchungsausschuss nach seinem Untersuchungsauftrag jeder strafrechtlichen Bewertung der zu untersuchenden Sachverhalte zu enthalten hatte.

7.3 Amtshilfe durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bei der Abfrage bei Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung

Durch Beschluss Nr. 14 vom 14. Januar 2022 ersuchte der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 25 Abs. 3 S. 1, S. 3 BV, Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UAG i. V. m. § 161 Abs. 1 StPO sowie Art. 35 Abs. 1 GG diejenigen Ressorts, in deren Geschäftsbereich Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern i. S. d. Ziffer 8 der Präambel des Untersuchungsauftrags fielen, zur Vorbereitung von weiteren Aktenbeziehungen und ggf. Sicherstellungs- und/oder Beschlagnahmeanordnungen um Amtshilfe und Beweiserhebung in Form von schriftlichen Auskünften oder Berichten über Vorgänge und Beweismittel,

- die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag in den Teilen A und C,
- den in Vollzug des Beschlusses Nr. 4 des Untersuchungsausschusses vom 9. Dezember 2021 erhaltenen Listen der relevanten Abgeordneten und
- den in Vollzug des Beschlusses Nr. 4 des Untersuchungsausschusses vom 9. Dezember 2021 jeweils erhaltenen Auskünften des Bayerischen Landtags, des Deutschen Bundestags sowie des Europäischen Parlaments zu diesen Abgeordneten

jeweils bei diesen Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern vorhanden waren, soweit die relevanten Akten nicht bereits in Vollzug von Beschluss Nr. 4 beigezogen werden konnten. Mit Schreiben vom 16. März 2022 übermittelte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die einschlägigen Informationen.

7.4 Zuschaltung zu den Ausschusssitzungen

Im Hinblick auf eine effektive Umsetzung des Untersuchungsauftrags und dem damit verbundenen Zeitplan wurde am 3. Februar 2022 folgender Beschluss Nr. 16 gefasst:

betreffend die Möglichkeit der Zuschaltung zu Sitzungen per Videokonferenztechnik:

-
- I. *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, welche durch die jeweiligen Fraktionen gemäß Beschluss Nr. 1 des Untersuchungsausschusses benannt und durch das Landtagsamt jeweils zur Geheimniswahrung gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB verpflichtet wurden, können nach Bestätigung durch das Landtagsamt an einzelnen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieses Beschlusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Sitzung:*
- 1. in behördlich angeordneter Absonderung sind,*
 - 2. aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen gelten,*
 - 3. als Verdachtspersonen im Sinne der Nummer 1.2 Buchstabe a) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) gelten,*
 - 4. am Tage der Ausschusssitzung nach einem vorgenommenen Selbsttest positiv sind und sich in der verfügbaren Zeit noch keinem Nukleinsäuretest (insbesondere PCR-Test) unterziehen konnten,*
 - 5. aufgrund der aktuellen Coronapandemie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen beaufsichtigen, betreuen oder pflegen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können,*
 - 6. aufgrund eines ärztlich bestätigten unterdrückten Immunsystems (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) oder aufgrund einer anderen ärztlich bestätigten Grunderkrankung, bei der bei Infizierung mit SARS-CoV-2 von einem schweren Verlauf der Erkrankung nach der bisherigen Studienlage ausgegangen werden muss, als Risikopersonen anzusehen sind, oder*
 - 7. aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen an einer Ausschusssitzung in Präsenz in den Räumen des Bayerischen Landtags nicht teilnehmen dürfen.*
- Eine Zuschaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses per Videokonferenztechnik ist unter keinen Umständen möglich.*
- II. *Für jede Fraktion kann nicht mehr als eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter per Videokonferenztechnik zugeschaltet werden. Von der Möglichkeit der Zuschaltung soll nur Gebrauch gemacht werden, soweit in der jeweiligen Sitzung des Untersuchungsausschusses für die betroffene Fraktion keine andere Mitarbeiterin und kein anderer Mitarbeiter in Präsenz teilnimmt.*
- III. *Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche per Videokonferenztechnik teilnehmen, ist jede Form der Aufzeichnung oder Übertragung von Ton oder Bild der Sitzung untersagt. Sie sind verpflichtet, sich ausnahmslos mit eingeschalteter Videokamera zu verbinden und durch geeignete Maßnahmen wie der Verwendung von Kopfhörern zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass Dritte über die Zuschaltung von den Sitzungen in keiner Weise Kenntnis nehmen können.*

-
- IV. *Die behördliche Anordnung der Absonderung (Ziff. 1 Nr. 1), die Personalien sowie die ladungsfähige Anschrift des Kontakts mit einem bestätigten Fall von COVID-19 (Ziff. 1 Nr. 2) oder der zu pflegenden Angehörigen (Ziff. 1 Nr. 5), der Nachweis des positiven Selbst- oder Antigentests, der gesundheitsamtlich angeordneten Testung oder des ärztlichen Rates zur Durchführung einer Testung (Ziff. 1 Nr. 3, Nr. 4) oder die ärztliche Bestätigung der Eigenschaft als Risikoperson (Ziff. 1 Nr. 6) sind dem Landtagsamt gegenüber schriftlich spätestens binnen 14 Werktagen nach der Sitzungsteilnahme unaufgefordert durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachzuweisen.*
- V. *Die Ziffern I. bis III. gelten entsprechend für die Zuschaltung von den für den Untersuchungsausschuss benannten Landtagsbeauftragten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts per Videokonferenztechnik; abweichend von Ziffer I. bedürfen die benannten Landtagsbeauftragten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts hierzu keiner gesonderten Verpflichtung zur Geheimniswahrung durch das Landtagsamt.*

Mit dieser Regelung sollte die Sitzungsteilnahme der benannten Personen trotz notwendiger Sicherheitsmaßnahmen mit Blick auf die Corona-Pandemie gewährleistet werden. Gerade in der zeitlichen Phase der sog. Corona-Wellen erschienen diese Maßnahmen unumgänglich, um eine effektive Umsetzung des parlamentarischen Untersuchungsauftrags nicht zu gefährden.

VI. Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

Die folgende Vorgehensweise wurde in der 45. und letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Mai 2023 festgelegt:

Die Verfahrensakten des Untersuchungsausschusses verbleiben im Bayerischen Landtag. Gleiches gilt für das von Ausschussmitgliedern und Zeugen vorgelegte Beweismaterial, welches bei den Akten des Untersuchungsausschusses verbleibt. Die dem Untersuchungsausschuss in digitaler Form vorgelegten Akten und Unterlagen werden im Anschluss an die Behandlung des Schlussberichts in der Vollversammlung an die jeweiligen Stellen zurückgeleitet. Die vom Untersuchungsausschuss angefertigten Kopien dieser Akten und Unterlagen (digitale Kopien auf Festplatten oder Leselaptops) werden vernichtet. Die jeweils aktenvorlegenden Stellen wurden gebeten, über die Frage der Archivierung der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen (ggf. erneut) zu entscheiden.

Teil B Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

Nachfolgend wird zunächst das Ergebnis der Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den beigezogenen Akten, den einvernommenen Zeuginnen und Zeugen sowie der angehörten Sachverständigen in zusammengefasster Form ausgeführt.

Im Anschluss (Teil C) werden die Schlussfolgerungen und Bewertung der wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme dargestellt.

A. Vergaberegeln und Compliance

1. Wie oft und bei welchen Vergaben des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden fand im Untersuchungszeitraum die Inhouse-Regelung für Geschäfte unter Beteiligung von Abgeordneten Anwendung?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es bei Vergaben durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden bei Geschäften unter Beteiligung von Abgeordneten im Untersuchungszeitraum zur Anwendung der Inhouse-Regelung kam.

2. Wie oft im Untersuchungszeitraum, wann und bei welchen Geschäften mit und unter Beteiligung von zu dem jeweiligen Zeitpunkt Abgeordneten gab es Direktvergaben des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es im Untersuchungszeitraum zu Direktvergaben durch Ministerien bei Geschäften mit und unter Beteiligung von zu dem jeweiligen Zeitpunkt Abgeordneten kam.

In drei Fällen kam es im Untersuchungszeitraum zu Direktvergaben durch eine unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde an ein Unternehmen, in dem eine Abgeordnete des Europäischen Parlaments Mitglied des Aufsichtsrats war. In allen Fällen wurde die Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen beauftragt. Eine tatsächliche Beteiligung der Abgeordneten an den einzelnen Vorgängen ergab sich durch die Beweisaufnahme jedoch nicht.³

Daneben ist der Vollständigkeit halber – ohne, dass diese Fallgestaltung von der Fragestellung erfasst ist⁴ – darauf hinzuweisen, dass in weiteren Fällen ein Ministerium bei einem Unternehmen, in dem ein Abgeordneter Mitglied des Aufsichtsrats ist, Räumlichkeiten für die Durchführung von Prüfungen anmietete. Eine tatsächliche Beteiligung dieses Abgeordneten an diesem Vorgang ergab sich durch die Beweisaufnahme jedoch nicht.⁵

3 Vgl. hierzu die Akten Nr. 3127, 3128, 3129. Durch die Beweisaufnahme konnte bezüglich der in der Akte Nr. 3379 aufgeführten Fälle nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob es in einem der dort aufgeführten Fällen zu einer Direktvergabe kam.

4 Die Vergabevorschriften der §§ 97 ff. GWB sind auf diese Fälle einer Anmietung gem. § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht anwendbar.

5 Vgl. hierzu die Akten Nr. 3166, 3167.

3. Wurde in den Fällen der Ziffern 1. bis 2. bei Verträgen mit und unter Beteiligung von Abgeordneten von Rechtsgrundlagen oder Verfahrensregelungen abgewichen? Falls ja, bei welchen? Ob und wie wurde das begründet?

Die Beweisaufnahme ergab keine Anhaltspunkte für ein Abweichen von Rechtsgrundlagen oder Verfahrensregelungen, insbesondere wurden die der Vergabe zugrundeliegenden maßgeblichen Erwägungen transparent dokumentiert.

4. Wie waren im Untersuchungszeitraum die Verfahrensabläufe und haushaltsrechtlichen Regelungen bei Immobilienkäufen und -verkäufen des Freistaates Bayern durch Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden und Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit und unter Beteiligung von Abgeordneten, wobei die Behandlung des Geschäfts im Haushaltsausschuss keine Beteiligung eines Abgeordneten darstellt?

Der Untersuchungsausschuss hat zu dieser Frage durch Beschluss Nr. 60 vom 11. November 2022 Beweis erhoben durch Anforderung einer Stellungnahme der Staatsregierung.

Das StMGP hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 im Einvernehmen mit allen Ministerien und der Staatskanzlei folgende Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben:⁶

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend dem in der Sitzung vom 11.11.2022 gefassten Beschluss Nr. 60 des Untersuchungsausschusses „Maske“ (Drs. 18/19471) übermitteln wir Ihnen nachfolgend im Einvernehmen mit allen Ressorts und der Staatskanzlei die von der Staatsregierung geforderte Stellungnahme in Bezug auf die Fragen A.4., A.5.0. und A.6. des Untersuchungsauftrags.

1. Fragestellung A.4. des Untersuchungsauftrags (Verfahrensabläufe bei Immobiliengeschäften)

Wie waren im Untersuchungszeitraum die Verfahrensabläufe und haushaltsrechtlichen Regelungen bei Immobilienkäufen und -verkäufen des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden mit und unter Beteiligung von Abgeordneten, wobei die Behandlung des Geschäfts im Haushaltsausschuss keine Beteiligung eines Abgeordneten darstellt?

Der An- und Verkauf von Grundstücken durch den Freistaat Bayern erfolgt nach geltendem Recht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Grundstücke des Staates dürfen veräußert werden, wenn sie für staatliche Zwecke entbehrlich sind, der Verkauf wirtschaftlich sinnvoll ist und dem Freistaat keine unverwertbaren Restflächen verbleiben (Ziffer 7.1. Verwaltungsvorschrift (VV) zu Art. 64 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Ziffer 1.1. Grundstücksverkehrsrichtlinien (GrVR)).

Grundstücke dürfen für Zwecke des Staates erworben werden, wenn ein Bedarf gegeben ist und die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (Ziffer 5.2 zu Art. 64 BayHO, Ziffer 3 GrVR).

⁶ Schreiben des StMGP vom 15.12.2022.

Zur Veräußerung anstehende Grundstücke sind grundsätzlich öffentlich auszu-schreiben (Ziffer 7.3. VV zu Art. 64 BayHO, Ziffer 1.2. GrVR). Verkäufe ohne vor-herige Ausschreibung („Freihandverkauf“) sind in besonderen Fällen an Gebiets-körperschaften zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben sowie an Gemeinden zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben oder für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus möglich (Ziffer 1.3.1 - 1.3.4 GrVR).

Der Erwerb von Grundstücken für den Freistaat und die Veräußerung von Grund-stücken des Freistaates obliegt grundsätzlich dem Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern (Art. 2 IMBY-Gesetz).

Sofern die in Ziffer 4.1 VV zu Art. 64 BayHO i. V. m. Art. 64 Abs. 2 BayHO festgelegte Wertgrenze von 2 Mio. Euro bei Ankäufen bzw. Veräußerungen im Wege von Aus-schreibungen oder die in Ziffer 1.3.5 GrVR festgelegte Wertgrenze von 100.000 Euro bei Freihandverkäufen überschritten wird, erfolgt die Veräußerung bzw. der Ankauf nur mit Zustimmung des Bayerischen Landtags.

Bei der Auswahl von Kaufbewerbern ist ohne jegliches Ansehen der Person zu ver-fahren (Ziffer 7.3.VV zu Art. 64 BayHO).

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags be-hält sich vor, für Einzelfälle oder spezifisch gelagerte Sonderfälle abweichende Vor-gehensweisen zu bestimmen (Präambel der GrVR).

[..].“

Da die vorgenannten Regelungen unabhängig von der Person des (potentiellen) Ver-tragspartners galten und bei der Auswahl von Kaufbewerbern ohne jegliches An-sehen der Person zu verfahren war (Ziffer 7.3. VV zu Art. 64 BayHO), waren zusätz-liche spezielle Regelungen für Immobilienan- oder -verkäufe mit und unter Beteiligung von Abgeordneten nicht notwendig.

Bei den Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern war im Untersuchungszeitraum für entsprechende Rechtsgeschäfte zum Teil geregelt, dass solche Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter-versammlung bedurften.⁷ Zum Teil war festgelegt, dass bei treuhänderischen Im-mobiliengeschäften die Vorgaben der Treugeber umzusetzen waren⁸ bzw. dass entsprechende Rechtsgeschäfte bereits bei der Anbahnung an die zuständige Com-pliance-Stelle zu melden sind.⁹

5. Unter Geltung welcher Regelungen erfolgte im Untersuchungszeitraum die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und -anwälten durch Minis-terien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden des Frei-staates Bayern?

Der Untersuchungsausschuss hat zu dieser Frage durch Beschluss Nr. 60 vom 11. November 2022 Beweis erhoben durch Anforderung einer Stellungnahme der Staats-regierung.

7 Vgl. hierzu beispielsweise die Akte Nr. 2867a.17.

8 Vgl. hierzu die Akte Nr. 2867a.14.1.15.

9 Vgl. hierzu beispielsweise die Akte Nr. 2867a.14.1.3.

Das StMGP hat mit dem o. g. Schreiben vom 15. Dezember 2022 im Einvernehmen mit allen Ministerien und der Staatskanzlei folgende Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben:¹⁰

„2. Fragestellung A.5.0 des Untersuchungsauftrags (Beauftragung von Rechtsanwälten)“

Unter Geltung welcher Regelungen erfolgte im Untersuchungszeitraum die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und -anwälten durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden des Freistaates Bayern?

Bis zur jüngsten Novelle des Vergaberechts - insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - im April 2016 war die Rechtsberatung als sog. „nachrangige Dienstleistung“ im Sinne von Teil B Ziffer 21 der Anlage 1 zur Vergabeverordnung (in der Fassung von 2009) nur sehr eingeschränkt dem Vergaberecht unterworfen (vgl. Drs. 18/18972).

Seit dieser Vergaberechts-Novelle bestehen verschiedene Privilegierungen für Rechtsberatungsdienstleistungen. Beispielsweise ist die Beauftragung mit der Prozessvertretung vor nationalen oder internationalen Gerichten und Schiedsgerichten gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) GWB vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts ausgenommen. Auch für die Vorbereitung solcher Verfahren ist gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) GWB ein Ausnahmetatbestand vorgesehen. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen im GWB beruhen auf der Umsetzung von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2014/24/EU (vgl. Drs. 18/18972).

Sofern Rechtsberatungsdienstleistungen nicht bereits vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sind, gilt für diese regelmäßig der höhere EU-Schwellenwert von 750.000 Euro ohne Umsatzsteuer für besondere und soziale Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der EU-Richtlinie 2014/24/EU. Konkret bedeutet das, dass Rechtsberatungsdienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 750.000 Euro beträgt, nach den Vorschriften des 4. Teils GWB und der Vergabeverordnung (VgV) europaweit vergeben werden müssen. Bei einem geringeren Auftragswert sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten (vgl. Drs. 18/18972).

Unterhalb des EU-Schwellenwerts gelten für Rechtsberatungsdienstleistungen zudem die Vergabeerleichterungen für solche Leistungen, die als freiberufliche Tätigkeit oder im Wettbewerb zu freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden (vgl. hierzu § 50 UVgO i. V. m. Ziffer 1.8 Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen - VVöA). Solche Leistungen sind nach § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Die übrigen Regelungen der UVgO müssen auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht angewendet werden (vgl. Drs. 18/18972).

Die Ausnahmen und Privilegierungen beruhen auf dem besonderen Vertrauensverhältnis innerhalb eines rechtsanwaltlichen Mandats und der Dringlichkeit der Beauftragung, die bei solchen Leistungen zum Teil besteht (beispielsweise im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren) (vgl. Drs. 18/18972).

¹⁰ Schreiben des StMGP vom 15.12.2022.

Für Beteiligungsunternehmen des Freistaats liegt das Auswahl- und Vergabeverfahren für Anwälte oder Anwaltskanzleien überdies in der Hand der operativ tätigen Geschäftsführung, nicht des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung. Für Beteiligungsunternehmen besteht dabei (ebenso wie für den Freistaat selbst und auch private Unternehmen) die Notwendigkeit, die in einer Gesamtbetrachtung geeignetsten Anwälte oder Anwaltskanzleien zu beauftragen. Das liegt auch im unmittelbaren Interesse des Freistaats Bayern als Gesellschafter oder Anteilseigner. Vor diesem Hintergrund gibt es keine allgemeinen Vorgaben des Freistaates Bayern, die die Beauftragung oder Vergütung bestimmter Anwälte/Rechtsanwaltskanzleien ausschließen (vgl. Drs. 18/18972).

[...]“

5.1 Welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Untersuchungszeitraum mit Dienst- oder Arbeitsverträgen, Werkverträgen oder Honorarverträgen durch den Freistaat Bayern, Mitglieder der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden oder durch Unternehmen mit wesentlicher Staatsbeteiligung beauftragt worden, die zugleich Abgeordnete waren?

In einem Fall wurde im Jahr 2016 der Abgeordnete Weidenbusch (CSU) mit der Durchführung von Vergleichsverhandlungen für die BayernLB im Verhältnis zu u. a. der Constantin Media AG beauftragt.¹¹ Derselbe Abgeordnete wurde im Jahr 2018 nochmals mit der Führung von weiteren Vergleichsverhandlungen für die BayernLB im Verhältnis zu u. a. der Heta Asset Resolution in einer anderen rechtlichen Streitigkeit beauftragt.¹²

Insoweit und für die nachfolgenden Fragen 5.2. bis 5.10. kamen die Mitglieder des Ausschusses einschließlich des Großteils der Oppositionsfraktionen überein, für diese Vorgänge keine vertiefende Beweisaufnahme durch die Einvernahme von Zeugen durchzuführen.

Denn es bestand hierfür kein öffentliches Interesse an den einzelnen Vorgängen, nachdem hierzu bereits eine umfangreiche mediale Berichterstattung erfolgte.¹³

Da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie berechnete Interessen an der Wahrung des jeweiligen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten zu beachten sind und wesentliche Teile der Akten zu diesen Vorgängen der Geheimhaltung unterliegen, wird in dem Bericht davon abgesehen, auf die beiden Einzelfälle näher einzugehen und auf die Nennung von weiteren Namen, (Vertrags-)Inhalten oder sonstigen identifizierenden bzw. konkretisierenden Details verzichtet.

Der Vollständigkeit halber ist – ohne, dass diese Fallgestaltung von der Fragestellung erfasst ist – darauf hinzuweisen, dass in verschiedenen anderen Fällen Rechtsanwaltskanzleien beauftragt wurden, bei denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Mandatierung Abgeordnete als Rechtsanwälte tätig waren. Eine direkte Beauftragung dieser Abgeordneten oder eine Beteiligung oder Mitwirkung der Abgeordneten an den jeweiligen Mandaten bestand nicht.¹⁴

11 Vgl. hierzu die Akte Nr. 3251.

12 Vgl. zu beiden Vorgängen die Akte Nr. 2867a.14.1.

13 Vgl. etwa <https://www.welt.de/wirtschaft/article176156318/Formel-1-Streit-zwischen-Kirch-Erben-und-Constantin-Medien-geht-weiter.html>.

14 Vgl. hierzu die Vorgänge aus den Akten Nr. 3252, 3303, 3304, 2867a.14.1.5, 2867a.21.

5.2 Wer hat in den Fällen der Ziffer 5.1 den Dienst- oder Arbeitsvertrag und/oder Werkvertrag geschlossen?

Die Beauftragung des Abgeordneten erfolgte durch die Staatskanzlei bzw. durch das Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern.¹⁵

5.3 Wie lautete in den Fällen der Ziffer 5.1 jeweils der konkrete Auftrag?

Der Abgeordnete wurde in beiden vorgenannten Fällen mit der Durchführung von Vergleichsverhandlungen bzw. der Herbeiführung und Abwicklung eines Vergleichs beauftragt.¹⁶

5.4 Was war in den Fällen der Ziffer 5.1 der Anlass für die Auftragsvergabe?

Der Anlass war in beiden Fällen das Anliegen, zwischen den jeweiligen zerstrittenen Parteien eine Vergleichslösung herbeizuführen.¹⁷

5.5 Wie hoch war in den Fällen der Ziffer 5.1 die Vergütung? Nach welcher Abrechnungsart wurde abgerechnet? Gab es Stundenhonorare? Falls ja, in welcher Höhe?

Im ersten genannten Fall aus dem Jahr 2016 wurde nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet, in dem zweiten genannten Fall aus dem Jahr 2018 wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.¹⁸

5.6 War die Vergütung in den Fällen der Ziffer 5.1 angemessen?

Die stets anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilende Angemessenheit der Vergütung ließ sich nicht abschließend beurteilen.

5.7 Mittels welcher Kommunikationskanäle (z.B. Telefonate, E-Mail oder Brief) und mit welchem Inhalt hat in den Fällen der Ziffer 5.1 im Rahmen der Beauftragung Kommunikation zwischen den Abgeordneten und Mitgliedern der Staatsregierung stattgefunden?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es in den genannten Fällen zu Kontakten zwischen dem Abgeordneten und Mitgliedern der Staatsregierung kam.

5.8 Warum war eine Vergabe an unabhängige Dritte in den Fällen der Ziffer 5.1 nicht möglich? Gab es besondere Anforderungen, die für eine Mandatierung der Abgeordneten sprachen? Falls ja, welche?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Vergabe an einen anderen Rechtsanwalt nicht grundsätzlich möglich gewesen wäre.

¹⁵ Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 3, 4; Akte Nr. 3251, Bl. 1, 2.

¹⁶ Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 4.

¹⁷ Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 4.

¹⁸ Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 4.

Aus der Beweisaufnahme ergab sich jedoch, dass der Abgeordnete aufgrund seiner Funktion als Vorsitzender der parlamentarischen Kontrollkommission für die Landesbank über eine fundierte fachliche Expertise verfügte, die sich auch darin zeigte, dass er in der Vergangenheit in einem anderem Fall bereits erfolgreich einen Vergleich für den Freistaat Bayern vorbereitet hatte.

In dem zweiten genannten Fall aus dem Jahr 2018 war der als Rechtsanwalt beauftragte Abgeordnete vor seiner Beauftragung als Rechtsanwalt bereits als Regierungsbeauftragter für Beteiligungen des Freistaats mit dem Sachverhalt und den Vergleichsverhandlungen befasst und verfügte deshalb über umfangreiche einschlägige Erfahrungen. Um sich diese Expertise auch nach Auslaufen der amtlichen Funktion zu sichern, war eine Beauftragung des Abgeordneten als Rechtsanwalt notwendig, um den Verhandlungserfolg nicht zu gefährden.¹⁹

5.9 Kam es in den Fällen der Ziffer 5.1 zu Interessenskonflikten? Falls ja, in welchem Umfang? Wurden in den Fällen der Ziffer 5.1 nach einem erkannten Interessenkonflikt vor der Auftragserteilung Maßnahmen ergriffen, um Interessenskonflikte aufzulösen oder abzuschwächen? Falls ja, welche?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es jeweils zu einem Interessenskonflikt kam.

5.10 Wurden entsprechende Nebeneinkünfte der Abgeordneten in den Fällen der Ziffer 5.1 fristgerecht beim jeweiligen Parlament gemeldet?

Der Abgeordnete zeigte die jeweiligen Einkünfte im Januar 2017 bzw. März 2020 und Juni 2021 gegenüber dem Landtag an.²⁰

6. Gibt es gesonderte Compliance-Regelungen für Geschäfte des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten?

Der Untersuchungsausschuss hat zu dieser Frage durch Beschluss Nr. 60 vom 11. November 2022 Beweis erhoben durch Anforderung einer Stellungnahme der Staatsregierung.

Das StMGP hat mit dem o. g. Schreiben vom 15. Dezember 2022 im Einvernehmen mit allen Ministerien und der Staatskanzlei folgende Stellungnahme zu dieser Frage abgegeben:²¹

„3. Fragestellung A.6. des Untersuchungsauftrags (Compliance-Regelungen bei Beteiligung von Abgeordneten)

Gibt es gesonderte Compliance-Regelungen für Geschäfte des Freistaates Bayern durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten?

19 Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 4, Akte Nr. 3251, Bl. 3.

20 Schreiben der Präsidentin des Landtags vom 13.12.2022.

21 Schreiben des StMGP vom 15.12.2022.

a. *Allgemeine Vergabe- und Complainceregulungen der Staatsregierung*

Die Vergabepraxis der Staatsregierung war in der Vergangenheit bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen. Daher wird auf die in den jeweiligen Stellungnahmen der Staatsregierung in den Drs. 18/2822, Drs. 17/18084, Drs. 17/18044, Drs. 17/2134, Drs. 15/798, Drs. 15/1742, Drs. 15/4885, Drs. 15/7569, Drs. 15/10742, Drs. 16/1236, Drs. 16/4988, Drs. 16/8481, Drs. 16/8500, Drs. 16/12053 sowie Drs. 16/16697 gegebenen Antworten und grundsätzlichen Anmerkungen verwiesen (vgl. Drs. 18/17604). Ergänzend wird auf die Drs. 18/17690, Drs. 18/19677, Drs. 18/18972 hingewiesen.

Die Staatsregierung beachtet beim Abschluss von Verträgen mit Dritten alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Beamtenstatusgesetz, sowie das Haushalts- und Vergaberecht. Des Weiteren hat die Staatsregierung die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR) erlassen, in welcher vielfältige Regelungen enthalten sind.

b. *Besonderheiten bei der Beteiligung von Abgeordneten*

Die Privatautonomie überlässt es grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen, im Rahmen des geltenden Rechts, Verträge gegen Entgelt abzuschließen (vgl. Drs. 18/15769).

Das Verhalten von Abgeordneten muss sich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze des freien Mandats bewegen. Gemäß den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags, die sich der Landtag aufgrund von Art. 4a Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG; die Norm trat nach Ende des Untersuchungszeitraums am 31.03.2022 außer Kraft und wurde durch die Regelung in Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 BayAbG ersetzt) selbst gegeben hat, sind u. a. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags schriftlich anzuzeigen. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Staatsregierung (vgl. Drs. 18/15771).

Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags in den Art. 28 bis 40 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sowie auf das Lobbyregistergesetz verwiesen.

c. *Besondere Vergabe- und Complainceregulungen der Ressorts*

Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Grenzen, die das BayAbgG vorgibt, frei. Es steht jedem Abgeordneten - wie auch jedem Bürger - frei, sich an jede staatliche Stelle zu wenden. Das gilt auch für den Wirtschaftsverkehr. Die Ressorts haben dabei keinen Einfluss, bei welcher Stelle, Funktion oder Person innerhalb der Behörde eine Anfrage, ein Telefonat oder ein sonstiger Kontakt eingeht. Es bestehen jedoch in jedem Ressort durch die Geschäftsverteilung des jeweiligen Hauses vorgegebene Zuständigkeiten und Funktionen, in denen die eingehenden Anfragen oder Vorschläge anschließend bearbeitet werden. Fachfragen werden von den jeweiligen Fachreferaten vorbereitet, zu entscheidende Punkte auf der jeweils nötigen Hierarchiestufe entschieden. Für den Außenkontakt zu Abgeordneten ist in allen Ressorts ein sog. Landtagsbeauftragter benannt, der für den Regelkontakt zu den Abgeordneten, aber auch für die Begleitung von Ausschusssitzungen etc. zuständig ist. Bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist der jeweilige Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen. Etwaige Vertragsschlüsse erfolgen durch die für das jeweilige Ressort vertretungsberechtigten Personen.“

- 7. Gibt es gesonderte Compliance-Regelungen für Geschäfte von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten, wobei insbesondere die Geschäfte von kaufmännisch eingerichteten Staatsbetrieben des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), wie beispielweise der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), und solchen, bei denen der Freistaat Bayern Gesellschafter ist, wie beispielsweise die Flughafen München GmbH (die Beteiligung des Freistaates Bayern liegt bei 51 Prozent), untersucht werden sollen?**

In den Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern wurden Compliance-Regelungen festgelegt, die unabhängig vom jeweiligen geschäftlichen Hintergrund galten und somit über alleinige Regelungen bezüglich des Umgangs mit Abgeordneten hinausgingen.²²

Gesonderte Compliance-Regelungen speziell für Geschäfte von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten bestanden deshalb daneben grundsätzlich nicht.²³

Bei Geschäften mit oder unter Beteiligung von Abgeordneten waren daneben, abhängig vom jeweiligen Unternehmenscharakter und Unternehmensgegenstand, zusätzlich zu den bestehenden Compliance-Regelungen die erhöhten Sorgfaltspflichten der § 1 Absätze 12, 13, 14, § 15 Absätze 1, 3 GWG zu beachten.²⁴

Die Flughafen München GmbH hat eigene Beschaffungsregularien und Verhaltensstandards installiert, die zu befolgen waren und die gewährleisten, dass ein rechtskonformes, transparentes, neutrales und diskriminierungsfreies Vorgehen eingehalten wird.²⁵

Die Immobilien Freistaat Bayern hatte bei den Immobilienkäufen und -verkäufen die Regelungen über die Verfahrensabläufe sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen, wie sie im Rahmen der Beantwortung der Frage A.4. dargestellt sind, zu beachten. Über die dort genannten Regelungen hinaus gab es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine gesonderten Compliance-Regelungen bei der Immobilien Freistaat Bayern.

²² Vgl. beispielsweise die Akten Nr. 2867a.14.1.34, 2867a.14.1.33, 2867a.22.

²³ Vgl. beispielsweise die Akten Nr. 2867a.14.1.5, 2867a.17.

²⁴ Vgl. beispielsweise die Akte Nr. 2867a.14.1.1.

²⁵ Akte Nr. 2867a.21, Bl. 5.

B) Bereits bekannt gewordene Sachverhalte**1. Beschaffung von PSA während der COVID-19 Pandemie****1.1 Wie gestaltete sich das Verfahren für die Beschaffung von PSA während der Coronapandemie, insbesondere in den Monaten Februar, März, April und Mai des Jahres 2020?**

Welche Stellen der Ministerien oder unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden waren durch welche Personen zu welchem Zeitpunkt seit dem Februar 2020 mit der Beschaffung von PSA beauftragt?

Mit dem Beginn der Pandemie brach „wohl die schwerste Zeit für Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg“ an.²⁶ Die Welt wurde durch die Pandemie im Frühjahr 2020 regelrecht „aus den Angeln gehoben“.²⁷ Weder für Bayern noch für den Rest der Welt gab es für die Bekämpfung einer solchen globalen Katastrophe und deren Auswirkungen eine Blaupause.²⁸ Alle Länder waren der Pandemie zunächst ohne Impfstoff, ohne Tests und ohne ausreichende Bestände an Atemschutzmasken wie einer Naturgewalt schutz- und wehrlos ausgesetzt.²⁹ Ob und wann ein Impfstoff entwickelt werden könnte, war zu diesem Zeitpunkt noch völlig ungewiss. An die Stelle von normalem politischen Handeln trat die Bewältigung eines Ausnahmezustandes, aus dem eine unmittelbare Verantwortung der Staatsregierung für den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung erwuchs.³⁰ Der Schutz der Bevölkerung und die Rettung von Menschenleben wurde zur obersten Prämisse und Ziel allen staatlichen Handelns.³¹

Dieser Verantwortung wurde die Staatsregierung gerecht. Sie gewährleistete durch eine kurzfristig etablierte staatliche Beschaffung von PSA erfolgreich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheitsversorgung und den Schutz der Bevölkerung, im Verbund mit dem Zivilschutz, zahlreichen ehrenamtlichen Helfern sowie dem beherzten und unerschöpflichen Einsatz des Personals in der Gesundheitsversorgung und Pflege in Bayern.

Mit dem Ende der Faschingsferien zum 28. Februar 2020 griff die Pandemie aus dem Süden kommend in der Breite auf Bayern über. Die Fallzahlen in Österreich und Italien entwickelten sich dramatisch und begannen, sich mit ganzer Wucht nach Bayern auszubreiten.³² Die Staatsregierung reagierte rasch und ergriff frühzeitig erste Maßnahmen. So wurde am 28. Februar 2020 ein Krisenstab unter Leitung von Staatsministerin Huml und Staatsminister Joachim Herrmann eingesetzt. An ihm nahmen Vertreter aller Ressorts, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks (THW) teil. Der Krisenstab hatte die Aufgabe, alle wichtigen Corona-Maßnahmen in Bayern zu bündeln.³³ Unter enormem Zeitdruck musste für den Umgang mit einem weitgehend unbekanntem, aber hochgefährlichen und tödlichen Virus zum Schutz von Menschenleben eine Strategie gefunden werden.³⁴

26 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3.

27 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 38, unter Bezugnahme auf eine Beschreibung der Ausgangslage der Maskenbeschaffungen in der Süddeutschen Zeitung vom 05.01.2022.

28 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23.

29 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3.

30 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3.

31 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 3 f.; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23.

32 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 4.

33 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

34 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23.

Diese frühe Reaktion erwies sich auch im Nachhinein als der Situation vollständig angemessen. Zwischen den ersten bekannten Fällen aus China zur Jahreswende 2019/2020 und dem noch folgenden Ausruf einer weltweiten Pandemie durch die WHO am 11. März 2020 vergingen lediglich einige wenige Wochen. Eine Eskalation dieses Ausmaßes war selbst für Personen mit langjähriger Erfahrung im Gesundheitswesen zuvor weder bekannt noch vorstellbar.³⁵

Dabei wurde zu Beginn der Pandemie neben anderen Themen schnell deutlich, dass die Versorgungslage bei der Schutzausrüstung „*absolut dramatisch*“ war.³⁶ Die üblichen Bezugsquellen und normalen Lieferketten – in aller Regel aus China – waren völlig zum Stillstand gekommen, Lieferungen aus China wurden gestoppt.³⁷ Zahlreiche Staaten führten Exportverbote für Schutzausrüstung ein und traten in scharfer Konkurrenz zueinander jeweils als Nachfrager auf den internationalen Beschaffungsmärkten auf.³⁸ Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienste und Pflegeheime konnten unter diesen Umständen die für ihre Arbeit dringend erforderliche Schutzausrüstung nicht mehr selbst am Markt beschaffen und richteten unzählige Hilferufe an die Staatsregierung.³⁹ Im privaten Umfeld behalfen sich viele damit, eigenständig Behelfsmasken zu nähen, andere verwendeten Schals, Tücher, Kaffeefilter oder Staubsaugerbeutel, um den überall spürbaren Mangel an Atemschutzmasken in irgendeiner Form zu kompensieren.⁴⁰

Von allen Seiten wurden die Staatsregierung und auch der Bund aufgefordert, eine zentrale staatliche Beschaffung der notwendigen Schutzausrüstung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einzurichten. Ohne diese Schutzausrüstung war sowohl die Gesundheitsversorgung durch Krankenhäuser und Rettungsdienste als auch der Betrieb von Alten- und Pflegeeinrichtungen konkret bedroht und hätte nur noch für kurze Zeit gewährleistet werden können.⁴¹ Ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems stand zu befürchten.⁴² Die Verfügbarkeit von PSA war für die medizinische Versorgung und Pflege nicht nur irgendeine Frage, sondern buchstäblich eine Frage von „*Leben und Tod*“.⁴³

Hiermit übereinstimmend lag der Staatsregierung der Bericht einer intensivmedizinischen Gesellschaft aus Straßburg vor, wonach sich das dortige Großklinikum wegen Überlastung auf eine Triagierung vorbereitete und über 80-Jährige dann nur noch palliativ behandelt würden.⁴⁴ Sobald es ferner in Altenheimen einmal zu Infektionsfällen kam, waren binnen weniger Tage nahezu alle Menschen betroffen und eine sehr hohe Zahl von Todesfällen zu beklagen.⁴⁵

35 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 4; Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 62; Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 24.

36 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7.

37 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7 f.; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 56, 74, 105; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 8, 17 f.

38 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 16; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

39 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 167, 177; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 121 f.; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7, 9; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

40 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

41 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115.

42 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 9.

43 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 79; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7.

44 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 24.

45 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

Die Staatsregierung war entschlossen, alles zu tun, um derartige Zustände in Bayern zu vermeiden.⁴⁶ Eine staatliche Beschaffung von PSA unter der Federführung des Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde unverzüglich aufgenommen.⁴⁷ Bereits in der ersten Sitzung des Krisenstabs am 1. März 2020 wurde beschlossen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um notwendige Schutzmasken zu beschaffen.⁴⁸ Die erfolgreiche und zeitnahe Beschaffung von Masken hatte hohe Priorität, musste aber immer nach Recht und Gesetz erfolgen.⁴⁹ Diesem Anspruch wurden die Staatsregierung und die Staatsverwaltung ausnahmslos gerecht, unabhängig von dem moralischen Fehlverhalten einzelner Externer im Rahmen der Vermittlungen von Angeboten.

Zehn Tage später erklärte die WHO am 11. März 2020 Corona zur weltweiten Pandemie. Einen Tag später, am 12. März 2020, starb der erste Corona-Patient in Bayern. Gleichzeitig stiegen zu dieser Zeit die Infektionszahlen in Bayern jeden Tag weiter rasant an.⁵⁰ Wie sich zeigen sollte, verstarben am 2. April 2020 allein in Bayern bereits 268 Corona-Patienten an einem Tag.⁵¹

Die Staatsregierung reagierte auf diese weitere Verschärfung der Krise am 16. März 2020 zügig und konsequent mit der Ausrufung des ersten landesweiten Katastrophenfalls,⁵² um sämtliche staatlichen und zivilschützenden Ressourcen auf die Bekämpfung der Pandemie auszurichten.⁵³ Auf eine Katastrophe großen Ausmaßes wurde nicht halbherzig oder zögerlich reagiert, sondern nach der bewussten Entscheidung der Staatsregierung mit maximalem Einsatz zur Etablierung eines maximalen Schutzes.⁵⁴

Der ausgerufenen Katastrophenfall erlaubte es, alle für den Katastrophenschutz relevanten Behörden, Organisationen und Einsatzkräfte der Leitung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) als oberster Katastrophenschutzbehörde zu unterstellen und führte zu einer zielgerichteten und unbürokratischen Zusammenarbeit aller Stellen.⁵⁵

Zur gemeinsamen Katastrophenbewältigung verstärkten darüber hinaus ab dem 19. März 2020 insbesondere der Zeuge Dr. Brechmann als neuer Amtschef mit mehreren Mitarbeitern aus dem StMI das StMGP. Zusammen mit Staatsministerin Huml war man sich dabei einig, noch am 19. März 2020 Führungsstrukturen nach dem Vorbild des Katastrophenschutzes durch die Einrichtung der Taskforce Corona-Pandemie auch im StMGP einzurichten und abzubilden.⁵⁶ Es folgten weitere Abordnungen von 50 Kräften aus anderen Ressorts zur Unterstützung vor allem dieser Taskforce im StMGP.⁵⁷ Das StMGP und vor allem das Landesamt für Gesundheit und Pflege (LGL) wurden als zentrale Stellen der Pandemiebekämpfung durch diese ent-

46 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 24.

47 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 11 f.; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 122, 144; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27, 82; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 22.

48 Protokoll der 1. Sitzung des Krisenstabs der Bayerischen Staatsregierung am 01.03.2020, Ziffer 4, Akte Nr. 2868, Bl. 50 f.

49 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8.

50 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 112.

51 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

52 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

53 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7.

54 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 4.

55 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113

56 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

57 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

schiedene Reaktion der Staatsregierung personell deutlich verstärkt, gut ausgestattet und durch eine Bündelung zentraler und effizienter Prozesse zu handlungsstarken Beschaffungsstellen aufgebaut.⁵⁸ Zusätzliche Unterstützung erfuhren das StMGP und das LGL durch eine umfassende Amtshilfe durch das THW sowie durch die Bayerische Landespolizei.

Bei der Übernahme und Ausgestaltung der neuen staatlichen Beschaffungsaufgabe lief aufgrund der Notwendigkeit schnellen und entschlossenen Handelns sowie der Bündelung und Koordinierung verschiedener Kräfte unter Krisenbedingungen nicht sofort alles perfekt. Gleichwohl gelang es der Staatsregierung durch ihre unverzüglichen und intensiven Beschaffungsanstrengungen aber im Ergebnis mit Erfolg, Bayern vor einem Zusammenbruch des Gesundheitssystems, einer Triage und vor dem Verlust zahlreicher Menschenleben zu schützen.⁵⁹

Die Beschaffungsverfahren für persönlicher Schutzausrüstung wurden während der Pandemie im Frühjahr 2020 unter der Notwendigkeit von unbürokratischem und schnellem Handeln ausgestaltet, da aufgrund der besonderen Umstände einer pandemischen Krise die Durchführung regulärer Vergabeverfahren weder rechtlich geboten noch zweckmäßig war.⁶⁰ Die sich weltweit rasch und dynamisch entwickelnden Pandemie als Auslöser des Beschaffungsbedarfs beeinflusste auch den vergaberechtlichen und regulatorischen Rahmen.

Um die nähere Ausgestaltung der Beschaffungsverfahren im Freistaat Bayern im Kontext der damaligen Ausnahmesituation nachvollziehen zu können, erhob der Untersuchungsausschuss auch zu den nachstehenden relevanten tatsächlichen Begleitumständen Beweis.

Nationale und internationale Rahmenbedingungen der Katastrophe

Im StMGP wurde am 24. Januar 2020 zusammen mit dem LGL ein Arbeitsstab Corona gebildet – zunächst vor dem Hintergrund eines Ausbruchsgeschehens in Frankreich und des medizinisch-wissenschaftlichen Interesses an dem unbekanntem Virus, ab dem 27. Januar 2020 dann aber auch vor dem konkreten Hintergrund der ersten Infektionsfälle bei der Firma Webasto im Landkreis Starnberg und der insoweit zunächst noch erfolgreichen Unterbrechung weiterer Infektionsketten durch die bayerischen Gesundheitsbehörden.⁶¹ Aufgrund dieses Erfolgs und des guten deutschen Gesundheitssystem kam kurzzeitig Zuversicht auf, möglicherweise auch künftige Fälle beherrschen zu können.⁶² Das LGL ging insoweit von einem begrenzten Ereignisfall aus, nicht von einer mehrjährigen Pandemie.⁶³ Die insbesondere durch Fasnachts- und Ferienrückkehrer aus den Skigebieten in Norditalien und Österreich ausgelöste Infektionsdynamik gegen Ende Februar 2020 konnte allerdings nicht mehr eingedämmt werden, auch wenn etwa das Robert Koch-Institut (RKI) am 26. Februar 2020 noch von einer geringen bis mäßigen Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung ausging.⁶⁴

58 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8 f., 10.

59 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 4 f.

60 Vgl. bereits Präambel von Teil B) des Untersuchungsauftrags mit Verweis auf Art. 55 Abs. 1 S. 1 BayHO a. E., Drs. 18/19471, S. 4.

61 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 4; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 95, Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 24

62 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 64.

63 Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, Bl. 162, 164.

64 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 5.

Der damalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn forderte nach Presseberichten am Abend des 26. Februar 2020 die Gesundheitsminister der Länder im Rahmen einer Telefonkonferenz auf, Pandemiepläne zu aktivieren und deren mögliches Inkrafttreten vorzubereiten, während die Weltgesundheitsorganisation zu diesem Zeitpunkt noch keine Pandemie ausgerufen hatte.⁶⁵

Zuvor hatte die Deutsche Krankenhausgesellschaft auf Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zwischen dem 11. und 12. Februar 2020 insgesamt 160 bayerische Krankenhäuser über die Liefer- und Bestandssituation von medizinischer Schutzausrüstung abgefragt – 61 Prozent dieser Kliniken berichteten der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu diesem Zeitpunkt über Lieferschwierigkeiten bei FFP2- oder FFP3-Masken.⁶⁶ Bei einer zweiten Abfrage auf Veranlassung des StMGP zwischen dem 3. und 5. März 2020 berichteten die Krankenhäuser gegenüber der Deutschen Krankenhausgesellschaft bereits von einem verdoppelten wöchentlichen Bedarf an Atemschutzmasken von durchschnittlich ca. 150.000 - 170.000 FFP2- und FFP3-Atemschutzmasken sowie davon, ca. 76 Prozent dieses wöchentlichen Bedarfs bereits nicht mehr über die normalen Vertriebswege decken zu können.⁶⁷

Ende Februar 2020 wurde angesichts des Corona-Ausbruchs in Italien in Bayern bereits über ausverkaufte Schutzmasken in Apotheken und Baumärkten berichtet:

Gegenüber der Passauer Neue Presse berichteten örtliche Apotheker am 27. Februar 2020 über seit 14 Tagen ausbleibende Nachlieferungen des Großhandels, ebenso wie Baumärkte aus dem Landkreis Passau in Bezug auf FFP2- und FFP3-Masken.⁶⁸ Der Vorsitzende des Bayerischen Hausärzteverbandes erklärte gegenüber der Süddeutschen Zeitung, er wisse von verhältnismäßig vielen Praxen, die keine Schutzausrüstung mehr hätten, oder bei welchen Teile der Schutzausrüstung fehlten.⁶⁹

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 wandte sich der Zeuge Steinbrunner in seiner Funktion als Geschäftsleiter des Rettungszweckverbands München an das StMI, um auf eine ausreichende Versorgung mit Schutzkitteln und Atemschutzmasken im Rettungsdienstbereich München nur noch für die nächsten sieben bis zehn Tage hinzuweisen.⁷⁰ Ausweislich dieses vom Zeugen Steinbrunner als „Brandbrief“ bezeichneten Schreibens stand der Rettungsdienst vor einem für ihn unlösbaren Problem, welchem sich die Politik als Ganzes annehmen musste.⁷¹

*„Sehr geehrte Damen und Herren
die Durchführenden im Rettungsdienstbereich München haben uns über eine sehr kritische Entwicklung informiert. Bei einem Großteil der Durchführenden ist eine ausreichende Versorgung mit Desinfektionsmitteln, Schutzkitteln und Schutzmasken (FFP 2 und FFP 3) noch für ca. sieben bis zehn Tage gewährleistet. Aufgrund von absoluten Lieferengpässen und einer unzureichenden Nachproduktion, gerade auch bei in Deutschland ansässigen Firmen, sowie einer Preissteigerung von teilweise über 1000 Prozent (FFP2-Maske von 0,73 Euro auf 8,50 Euro pro Stück), stellen den Rettungsdienst nicht nur vor eine Herausforderung, sondern vor ein unlösbares Problem. Eine Lösung kann nur über die Ministerien und die Politik erzielt werden und sollte in einem Eilverfahren erfolgen.“*

65 F.A.Z. vom 26.02.2020, S. 1, Akte Nr. 3356, Bl. 9.

66 Akte Nr. 3046, Bl. 4.

67 Akte Nr. 3046, Bl. 5.

68 Passauer Neue Presse vom 27.02.2020, Akte Nr. 3356, Bl. 10 f.

69 SZ vom 29.02.2020, Akte Nr. 3356, Bl. 12.

70 Akte Nr. 3038, Bl. 133.

71 Zeuge Steinbrunner, 11.03.2022, Bl. 99.

*Wir bitten Sie dringend um eine entsprechende Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.*⁷²

Bei der Handels- und Dienstleistungsbeschaffungsgesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes in Pfaffenhofen an der Ilm, welche in dieser Situation auch Bestellungen von bayerischen Kliniken und von Hilfsorganisationen aus anderen Bundesländern bediente, waren die Lager „Mitte Februar total leer“.⁷³ Der für einen Gesundheitsdienstleister bedrohlich niedrige Vorratsstand von vier Tagen traf auch dort auf einen Markt für Schutzausrüstung, auf welchem „die Preise ins Unermessliche gestiegen waren“.⁷⁴ Dabei war China das Herkunftsland für 80 Prozent der benötigten Materialien,⁷⁵ die Lieferketten aus normalen Zeiten waren aber nicht mehr vorhanden oder sogar gestoppt.⁷⁶ In der anschließenden Phase wurde das Bayerische Rote Kreuz dann sowohl über die eigene und bereits vor der Pandemie bestehende Beschaffungsstruktur seiner Tochtergesellschaft als auch durch Lieferungen des Freistaates Bayern beliefert, wobei das Bayerische Rote Kreuz insbesondere in Spitzenzeiten fehlende Mengen auch über Lieferungen des LGL abdeckte.⁷⁷

Der Leiter der Taskforce Infektiologie des LGL nahm die Situation auf den Beschaffungsmärkten ab Februar 2020 hiermit übereinstimmend als „vogelwilde Zeit“ wahr, in der es „so gut wie kaum was auf dem Markt zu finden gab“.⁷⁸ Ab Anfang Februar 2020 wurde es auch für das LGL zunehmend schwieriger, den eigenen Bedarf sowie den Bedarf örtlicher Gesundheitsämter an Schutzausrüstung auch bei Kleinbestellungen in einem Umfang zwischen z. B. 200 und 1 000 Atemschutzmasken noch zu decken.⁷⁹ Zwar konnte das LGL anfänglich für eine Zeit durch aktive Nachfragen bei Herstellern noch Ware von bekannten Herstellern zu Preisen aus dem Jahr 2019 erhalten, diese Vorräte bei den Herstellern gingen dann aber zur Neige.⁸⁰

Für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) wurden Beschaffungen Ende Februar 2020 aufgrund der hohen Nachfrage „ausgesprochen schwierig“, weshalb die KVB Bestellungen beim Bund platzierte und hierfür auch Zusagen erhielt; tatsächliche Warenlieferungen erhielt die KVB allerdings seitens des Bundes erstmals am 23. März 2020.⁸¹ Die Liefermenge des Bundes blieb dabei „weit hinter dem gemeldeten Bedarf zurück“.⁸² Die KVB unternahm daher zur Versorgung niedergelassener Arztpraxen ab dem 1. April 2020 eigene Beschaffungsbemühungen und stellte eine Abteilung mit vier bis fünf Mitarbeitern zusammen, die bereits vor der Krise Beschaffungserfahrung und Kontakte zu etablierten Lieferanten hatten.⁸³

Demgegenüber halfen sich das Bayerische Rote Kreuz und der Freistaat Bayern ab März 2020 bei Bedarf etwa in einzelnen Krankenhäusern auch gegenseitig im Rahmen des Katastrophenschutzes aus, bei der Verteilung der Schutzausrüstung schloss sich das Bayerische Rote Kreuz der Verteilungslogistik des Technischen Hilfswerks

72 Akte Nr. 3038, Bl. 133.

73 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 7.

74 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 7.

75 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 26.

76 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7 f.; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 18; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 44: „Lieferketten sind letztendlich acht Wochen komplett zusammengebrochen“.

77 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 8, 17.

78 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 80.

79 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 82.

80 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 82.

81 Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 57.

82 Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 63.

83 Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 58, 63.

an.⁸⁴ Umgekehrt stellte das Bayerische Rote Kreuz im Jahr 2020 dem LGL zwei Einkaufsmitarbeiterinnen als personelle Unterstützung zur Seite.⁸⁵

Schutzausrüstung wurde marktübergreifend für alle Nachfragenden zu einem „*weltweiten Mangelprodukt*“, die Preise schossen „*enormst in die Höhe*“. Angesichts der Relevanz der Ware für den Schutz von Menschenleben trat der Preis in seiner Bedeutung für zu schließende Verträge hinter die Aspekte der Lieferfähigkeit und der Warenmenge zurück.⁸⁶ Atemschutzmasken wurden zum „*Gold der damaligen Zeit*“,⁸⁷ die Knappheit und das Pandemiegeschehen bestimmten preislich den Markt.⁸⁸

Frankreich entschied sich am 3. März 2020 zur Beschlagnahme aller Schutzmasken, um diese innerhalb des eigenen Landes an sein Gesundheitspersonal und infizierte Bürger verteilen zu können.⁸⁹

Die Bundesregierung reagierte auf diese weitere Verknappung der Angebotssituation auch in Deutschland am 4. März 2020 ebenfalls mit einem Verbot des Exports von Atemschutzmasken und anderer medizinischer Schutzausrüstung aus Deutschland und kündigte an, medizinische Schutzausrüstung künftig selbst zentral beschaffen zu wollen.⁹⁰ Der Gemeinsame Krisenstab des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie des BMG stellten dabei in einer gemeinsamen Pressemitteilung an 4. März 2020 die außerordentliche Dringlichkeit für die Beschaffung medizinischer Schutzausrüstung fest.⁹¹ Angesichts der vergeblichen Beschaffungsbemühungen verschiedener Gesundheitsdienstleister im Februar 2020 war man zuvor in Telefonkonferenzen zwischen dem Bund und den Ländern zu der Einsicht gekommen, dass der Staat angesichts des zusammengebrochenen Marktes einschreiten musste.⁹² Für keinen Staat gab es hierzu eine Alternative. Bund wie Ländern mussten sich nunmehr um die Organisation von Masken kümmern.⁹³ Der Ruf bzw. der Aufschrei aller Ebenen nach der Beschaffung von Schutzausrüstung war „*nicht mehr zu überhören*“, ohne dass noch danach differenziert wurde, wer ursprünglich die Zuständigkeit oder Aufgabe hatte, Schutzausrüstung zu beschaffen.⁹⁴

Eindringliche Warnungen vor der drohenden Katastrophe erreichten die Staatsregierung sowohl über die Presse als auch in direkten Kontakten.

In der ersten Märzwoche teilte Münchens Oberbürgermeister Dieter Reiter gegenüber der Presse mit, die Kliniken und Ärzte bräuchten dringend Nachschub, da nur noch für ein paar Tage ausreichend Schutzkleidung vorhanden sei.⁹⁵ Kurz darauf teilten der Landesgeschäftsstellenleiter des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienstleistungen, der Sprecher der Caritas Bayern und der Sprecher des Diakonischen Werks Bayern ebenfalls mit, dass der Bestand an Schutzausrüstung in einer an-

84 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 13 f.

85 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 17.

86 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 18 f., 54.

87 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 68.

88 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 105.

89 F.A.Z. vom 04.03.2020, S. 1, Akte Nr. 3356, Bl. 14.

90 Die Welt vom 05.03.2020, S. 10, Akte Nr. 3356, Bl. 19.

91 Akte Nr. 1432.

92 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 67.

93 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 11.

94 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 121 f.

95 SZ vom 07.03.2020, S. 41, Akte Nr. 3356, Bl. 20.

gespannten Lage zur Neige gehe und es schwer sei, zu angemessenen Konditionen Nachschub zu erhalten.⁹⁶

Am 4. März 2020 teilte der Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer mit, dass in zunehmenden Maße Lieferengpässe nicht nur für FFP2- oder FFP3-Masken, sondern auch für einfachen Mund-Nasen-Schutz die Arbeit erschwerten und bat dringend um Unterstützung durch die Staatsregierung.⁹⁷

Am 14. März 2020 wandte sich die Landrätin des Landkreises Weilheim-Schongau mit der dringenden Bitte nach der Lieferung von Atemschutzmasken und Schutzkitteln an die Staatsregierung, da andernfalls die Intensivstation und Isolationstation des dortigen Krankenhauses mangels Schutzausrüstung binnen der nächsten Tage geschlossen werden müssten.⁹⁸

Ähnlich dringende Anfragen und Bitten nach der Belieferung mit Schutzausrüstung gingen im März 2020 beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beispielsweise von weiteren Krankenhäusern wie dem RoMed Klinikum Rosenheim, Ankerzentren, ambulanten Pflegediensten, in der Produktionsfähigkeit gefährdeten Arzneimittelherstellern, Hausarztpraxen, Hospizen, Altenheimen, Dialyseeinrichtungen und von Hebammen ein.⁹⁹

Auch andere Ressorts wie die Justiz wandten sich insbesondere für Betreuungsrichter, Justizwachmeister oder Gerichtsvollzieher wegen ungedeckter Bedarfe an Atemschutzmasken an das Gesundheitsministerium.¹⁰⁰

Vor allem aus Oberbayern und der Oberpfalz erreichten Hilferufe von Krankenhäusern wegen überfüllter Intensivstationen das StMGP.¹⁰¹

Das von den Kliniken in Bayern zurückgemeldete Versiegen regulärer Beschaffungsquellen wurde am 6. März 2020 seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Rahmen einer Bedarfsanalyse zu persönlicher Schutzausrüstung in Bayern auch an das BMG zurückgemeldet.¹⁰² In der Folge empfahl das RKI für die Notsituation von Lieferengpässen zeitlich befristet und zur Aufrechterhaltung der Regelversorgung gegenüber Einrichtungen des Gesundheitswesens verschiedene Maßnahmen für eine ressourcenschonende Wiederverwendung von MNS und FFP2- sowie FFP3-Masken auch ohne vorherige Dekontamination.¹⁰³

Am 1. April 2020 veröffentlichte der Krisenstab der Bundesregierung angesichts der Versorgungsengpässe im Wege einer Presseerklärung ein Verfahren zur Dekontaminierung und Aufbereitung auch von FFP2- und FFP3-Masken durch Hitzebehandlungen, welches zeitlich befristet und nur im Ausnahmefall des Fehlens ausreichender Schutzausrüstung in Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Anwendung kommen durfte.¹⁰⁴

96 SZ vom 13.03.2020, S. 33, Akte Nr. 3356, Bl. 21.

97 Akte Nr. 3046, Bl. 28.

98 Akte Nr. 3046, Bl. 22 f.; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 76 f.

99 Akte Nr. 3046, Bl. 34, 50 ff., 59 ff., 68, 72 ff., 75, 82, 85, 88.

100 Akte Nr. 3046, Bl. 99 f.

101 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

102 Akte Nr. 3049, Bl. 237, 242-246.

103 Empfehlung „Mögliche Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19“ mit Stand vom 13.03.2020, Akte Nr. 3064, Bl. 1269 f.; Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 61.

104 Akte Nr. 3068, Bl. 1793 f., 1802 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115.

Nach dem ersten Corona-Todesfall in Bayern am 12. März 2020 wurde am 16. März 2020 der erste landesweite Katastrophenfall Bayerns ausgerufen, wodurch unter der Leitung von Staatsminister Joachim Herrmann die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) auf die Katastrophenschutzstrukturen und jeweiligen Führungsgruppen bis zur Ebene der Landratsämter zugreifen konnte.¹⁰⁵

Am 17. März 2020 wurde unter der Leitung der Staatskanzlei und Staatsminister Dr. Florian Herrmann ein Katastrophenstab auf Ministerebene eingesetzt, da sich die Pandemie auf immer mehr Ressorts auswirkte.¹⁰⁶ Kraft des Katastrophenstabes koordinierte die Staatskanzlei die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.¹⁰⁷

Am gleichen Tag wurde ein strikter Lockdown für Bayern angekündigt, welcher ab dem 21. März 2020 in Kraft trat.¹⁰⁸

Einzelne Kreisverbände des Bayerischen Roten Kreuzes wie der Kreisverband Miesbach verfügten ausweislich eines Gesprächs zwischen dem Zeugen Stärk und der dortigen Leiterin des Rettungsdienstes bereits am 1. März 2020 über keine Schutzausrüstung mehr.¹⁰⁹ Wochenlang gab es zur Anfangszeit der Pandemie in den Kreisverbänden des Bayerischen Rotens Kreuzes Aufrufe an Mitarbeitende, zu Hause aus Stoffbahnen eigene Masken für den Rettungsdienst zu nähen, um „was vor dem Mund“ zu haben.¹¹⁰

In dieser Zeit erschien in Gesundheitseinrichtungen jede Maske besser, als über keinen Schutz zu verfügen.¹¹¹

Nach der Erinnerung einer Zeugin reagierte Österreich auf diesen allgemeinen Mangel, indem es eine Million Masken mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum an sein Bundesheer verteilte.¹¹²

Der Zeuge Dr. Voß, Landesbeauftragter des Technischen Hilfswerks für Bayern, schilderte eine „absolute Mangelsituation“ im März und April 2020.¹¹³ Da zu Beginn der Bedarf an Schutzausrüstung nicht vollständig gedeckt werden konnte, verteilte das THW das tatsächlich vorhandene Material in Bayern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel an die Kreisverwaltungsbehörden und andere Bedarfsträger.¹¹⁴ Krankenhäuser und Hilfsorganisationen vor Ort gaben den enormen Druck, zur notwendigen Versorgung von Covid-Patienten auf Schutzausrüstung angewiesen zu sein, über die Führungsgruppen Katastrophenschutz an das LGL und das THW weiter. Da es am Anfang der Pandemie insoweit „richtig gebrannt hat“, wurden zu Beginn im Lager in Garching Lieferungen, die „nicht mal im Hof richtig angekommen“ waren, nach einer Plausibilitätsprüfung unmittelbar weiter kommissioniert.¹¹⁵

105 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 6; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

106 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 6; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 25.

107 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 163 f.

108 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

109 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 11.

110 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 32.

111 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 10.

112 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 90.

113 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 115, 132. Der ebenfalls damals für den THW in Bayern verwendete Zeuge Urban bekundete übereinstimmend eine „absolute Mangellage“ zu Beginn der Pandemie, Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 5.

114 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 12 f.; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 88: Sogenannte „Schlüsselkommissionierung“, angewandt bis zum 1. Juni 2020.

115 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 87 f.

Zu dieser Zeit drohte der Zusammenbruch des Gesundheitssystems,¹¹⁶ mittelbar auch der Zusammenbruch des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Versorgung.¹¹⁷ Selbst das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe konnte Bayern nicht mit Schutzmaterial aushelfen.¹¹⁸

Die Situation war so angespannt, dass sich Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Huml etwa am 23. März 2020 persönlich per E-Mail über die Etappen eines unter Polizeischutz durchgeführten Transports von 158 Beatmungsgeräten aus Brandenburg und deren Eingang in Garching auf dem aktuellen Stand halten ließ.¹¹⁹

Anfang April 2020 berichtete der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausesgesellschaft unverändert von einem leergefegten Markt für Schutzausrüstung, der Chefeinkäufer eines Krankenhauses in Schweinfurt von einer vielerorts so großen Not, dass manche fast alles zu fast jedem Preis kauften.¹²⁰ Angesichts des leergefegten Marktes wurden nach öffentlichen Äußerungen des Landesgeschäftsführers der Arbeiterwohlfahrt alle Tischler, Schreiner, Steinmetze und andere Handwerker sowie Schützenvereine oder Tätowierer zur Lieferung aller entbehrlichen Masken aufgerufen.¹²¹ Nach Presseberichten gingen im Landkreis Haßberge Fachlehrkräfte ehrenamtlich dazu über, für Kliniken und Katastrophenschutzeinheiten täglich 800 Masken aus Originalvliesstoff herzustellen.¹²²

Die durch die gesamte Beweisaufnahme bestätigten erheblichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Versorgung mit Schutzausrüstung wurden nicht durch die relativierende Erinnerung des Zeugen Dr. Krombholz als dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der KVB in Frage gestellt, die im Übrigen durch keine anderen Zeugen bestätigt werden konnte. Dieser erinnerte sich gegenüber dem Ausschuss, bei eigenen Beschaffungsbemühungen der KVB ab dem 1. April 2020 stets keine Vorkasse akzeptiert, plausible Zertifikate oder Testberichte erhalten, die Kostengrenzen der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz Bayern nicht überschritten und hierdurch ohne Rückgriff auf staatliche Beschaffungen den Bedarf der zugehörigen Arztpraxen durchgehend gedeckt haben zu können.¹²³ Demgegenüber konnte eine derartige Leichtgängigkeit der Beschaffung von Schutzausrüstung Anfang April 2020 in der mit zahlreichen Zeugen durchgeführten Beweisaufnahme tatsächlich bei sonst keiner anderen beschaffenden Stelle nachvollzogen werden.

Zum einen mahnte die KVB selbst in einer Pressemitteilung vom 1. April 2020 ausbleibende Lieferungen sowohl von Seiten des Bundes als auch von Seiten des Freistaates Bayern an, auf welche die KVB und die Arztpraxen in Bayern angewiesen seien, da „in der momentanen weltweiten Pandemie-Situation“ Bestellungen der KVB bei mehreren Lieferanten im In- und Ausland „nicht bedient werden“ konnten.¹²⁴ Dies deckt sich mit der Wahrnehmung der damaligen Marktsituation und des fortbestehenden Mangels an Schutzausrüstung durch die Leiterin der Beschaffung in

116 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 9.

117 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 241.

118 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 68.

119 Akte Nr. 3063, Bl. 352-354.

120 SZ vom 01.04.2020, S. 26, Akte Nr. 3356, Bl. 40.

121 SZ vom 02.04.2020, S. 5, Akte Nr. 3356, Bl. 44.

122 Fränkischer Tag vom 06.04.2020, S. 14, Akte Nr. 3356, Bl. 53.

123 Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 69, 71 f. und 58 f., wonach die von der KVB ab dem 1. April 2020 beachteten preislichen Obergrenzen bei nachfolgenden Nettopreisen inklusive Fracht und Zoll pro Stück gelegen haben sollen: „die FFP-Masken 8 Euro pro Stück, Schutzanzug 28 Euro, Schutzbrille dicht schließend 14 Euro, Schutzhandschuhe 0,12 Euro, Händedesinfektion pro Liter 15 Euro und Mund-Nasen-Schutz 0,8 Euro“.

124 Akte Nr. 3028, Bl. 660.

der Taskforce des StMGP, welche an jenem 1. April 2020 angesichts eines durch das LGL abgelehnten Angebots über FFP2-Masken zu einem Nettopreis von 4,50 Euro den Präsidenten des LGL per E-Mail deutlich an die eindeutige Vorgabe erinnerte, dass „gekauft werden soll – und nicht gespart!!!“. ¹²⁵ Anlass für diese auch politisch unterstützte Vorgabe war, dass die Dringlichkeit der Beschaffung und die Versorgungslage am 1. April 2020 „nicht besser als zum 19.03. oder auch nicht besser als zum 15.03.“ war. ¹²⁶ Jedenfalls bis Mitte April 2020 gab es keinen funktionierenden Markt für persönliche Schutzausrüstung mehr, danach blieben noch einzelne Produktgruppen wie z. B. FFP3-Masken problematisch. ¹²⁷

Zum anderen setzte sich etwa das Bayerische Rote Kreuz in der Zeit des akuten Mangels ebenfalls keine Preisgrenzen. ¹²⁸ In den ersten drei bis vier Monaten wurde dort nicht nach alternativen Angeboten Ausschau gehalten, sondern „jedes Angebot, das einigermaßen valide war“, angenommen. ¹²⁹ Die Lage blieb bei Beschaffungen des Bayerischen Roten Kreuzes gleichermaßen volatil, in der Nacht von Ostersamstag auf Ostersonntag – d. h. vom 12. auf den 13. April 2020 – musste das Bayerische Rote Kreuz etwa zum ersten Mal selbst ein Flugzeug chartern, um – letztendlich fehlerhaftes – Material aus China nach Deutschland verbringen zu können. ¹³⁰

Zudem lieferte der Bund aus seinen Bestellungen Schutzmaterial direkt an die KVB, welche hiermit die Arztpraxen versorgen sollte. ¹³¹ Von dem durch den Bund nach Bayern gelieferten Material standen 37,5 Prozent der KVB zu, ¹³² sodass die KVB ihren Bedarf tatsächlich nicht nur über eigene Beschaffungen decken musste. Schließlich forderten Arztpraxen häufig beim Gesundheitsministerium fehlendes Schutzmaterial an, mit noch deutlicheren und dramatischeren Hilferufen als aus den Kliniken; ¹³³ insoweit gab auch der Zeuge Dr. Krombholz auf Nachfrage an, dass sich die Arztpraxen erst ab Mai bzw. Juni 2020 nicht mehr beschwerten, nicht über ausreichend persönliche Schutzausrüstung zu verfügen. ¹³⁴

Die zu Beginn der Pandemie sehr große Abhängigkeit Deutschlands von dem Import von Schutzmasken und anderer Schutzausrüstung aus Asien sowie die in Europa eingeführten Handelsschranken führte dabei nicht nur zu einer erheblichen Verknappung von verfügbarer Schutzausrüstung, sondern auch zu diplomatischen Spannungen. Nach Medienberichten bestellte etwa die Schweizer Regierung den deutschen Botschafter ein, nachdem der deutsche Zoll die Weiterfahrt eines Lkw in die Schweiz und damit die Ausfuhr von 240 000 Masken gestoppt haben sollte. ¹³⁵

Im einsetzenden Wettbewerb der international jeweils sehr hohen Nachfrage nach Schutzmaterial häuften sich Medienberichte z. B. über von einem Flughafen in Kenia verschwundene sechs Millionen Masken der Bundeswehr ¹³⁶ oder von der Beschlagnahme von bereits bezahlten Masken durch das türkische Militär. ¹³⁷ Neben Politi-

125 Akte Nr. 3041, Bl. 14.

126 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 33, 35.

127 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 22, 52.

128 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 16.

129 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 31.

130 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 14.

131 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 22; Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 75.

132 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 13.

133 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 23, 145; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27.

134 Zeuge Dr. Krombholz, 11.03.2022, Bl. 72.

135 Die Welt vom 14.03.2020, S. 9, Akte Nr. 3356, Bl. 23 f.

136 Passauer Neue Presse vom 25.03.2020, S. 1, Akte Nr. 3356, Bl. 32.

137 SZ vom 01.04.2020, S. 26, Akte Nr. 3356, Bl. 40.

kern aus Frankreich, Kanada und Brasilien warfen auch Verantwortliche aus anderen Bundesländern vor allem den USA damals medienwirksam vor, anderen Ländern in China durch den Einsatz hoher finanzieller Mittels bereits bestellte Schutzausrüstung abzujagen und die Lieferanten und Hersteller zum Vertragsbruch zu verleiten. Baden-Württembergs Ministerpräsident Winfried Kretschmann warf den USA insoweit „*Wildwest-Methoden*“ vor, Berlins Innensenator Geisel sprach anlässlich einer Konfiszierung von 200 000 über einen US-Hersteller von Berlin bestellten und bezahlten Atemschutzmasken in Bangkok von einem „*Akt moderner Piraterie*“.¹³⁸ Der spätere Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach warnte davor, die USA stellten auf eine „*Kriegswirtschaft*“ um und stiegen „*deutlich drastischer als bisher in den Einkauf*“ ein, wobei die USA finanziell in der Lage seien, alle anderen Länder auszustechen.¹³⁹ Der in Italien im März 2020 ernannte Sonderstaatskommissar für sämtliche Beschaffungsfragen des italienischen Gesundheitswesens ließ nach Medienberichten von ihm eingekaufte Schutzmaterialien direkt von Militärmaschinen abholen und sprach von einem „*kommerziellen Krieg*“, in welchem er sicherstellen müsse, dass Italien „*diesen Krieg vor den anderen und besser als die anderen gewinnt*“.¹⁴⁰ Es ging für jeden Staat und jedes Land darum, „*seine Bevölkerung zu retten*“, weshalb man versuchte, „*mit verschiedensten Mitteln das entsprechend auch zu tun*“.¹⁴¹

Auch für die Staatsregierung galt: „*Jede Maske war relevant für Bayern*“.¹⁴²

Hiermit übereinstimmend erreichte das StMGP am 27. März 2020 die E-Mail eines Klinikdirektors aus Regensburg, in welcher ein Lieferant die Beobachtung firmeneigener Einkäufer in China weitergab, wonach man aufgrund unschlagbarer Dollar-Angebote der Amerikaner deutschlandweit „*den Beschaffungskrieg gegen die USA in China*“ verliere und sich auf einen „*Versorgungsstopp nach Europa gefasst machen*“ müsse.¹⁴³ Nach dem medial aufgegriffenen Bericht eines deutschen Importeurs von Atemschutzmasken wurden in China Einkäufer bevorzugt, die zur Leistung von Vorkasse zumindest in Höhe der Hälfte des Kaufpreises bereit seien; Ware ohne eine Vorfinanzierung stand demgegenüber faktisch noch bis zum Abflug ungeschützt zur Disposition.¹⁴⁴ Erschwerend trat hinzu, dass Händler, die sich zu Beginn der Pandemie große Mengen an Ware auf dem europäischen Markt sichern konnten, diese zum Teil zunächst eingelagert haben sollen, um die Preise nach oben zu treiben.¹⁴⁵ Viele „*Glücksritter*“ versuchten diese Krisensituation zu nutzen, um „*den schnellen Euro zu machen*“.¹⁴⁶

In dieser Gemengelage traten auch der Bund und einzelne Bundesländer in ihren jeweiligen Beschaffungsbemühungen in Konkurrenz zueinander.

Als es nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 2. April 2020 Baden-Württemberg gelang, mithilfe der Kontakte und dem Logistik-Netz heimischer Unternehmen in einer Bestellungen 30 Mio. Gesichtsmasken zu einem Preis zwischen 50

138 Die Welt vom 04.04.2020, S. 6, Akte Nr. 3356, Bl. 48 f.

139 Die Welt vom 04.04.2020, S. 6, Akte Nr. 3356, Bl. 49.

140 FAZ vom 26.03.2020, S. 20, Akte Nr. 3356, Bl. 34.

141 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 17.

142 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 24.

143 Akte Nr. 3041, Bl. 79 f.; bestätigend der Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 14, nach dessen Erinnerung zu dieser Zeit die chinesische Regierung „*nur noch sechs oder sieben Händler oder Hersteller zugelassen hat*“, die Ware aus China ausführen durften.

144 Die Welt vom 04.04.2020, S. 6, Akte Nr. 3356, Bl. 49.

145 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 15.

146 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 16; ähnlich Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 190; Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 31; Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 17.

und 100 Mio. Euro zu beschaffen, wollte Ministerpräsident Winfried Kretschmann den genauen Kaufpreis zur Vermeidung einer weiteren Beschleunigung der Preisspirale und vor dem Hintergrund einer „brutalen Konkurrenz“ auf den Weltmarkt öffentlich nicht benennen.¹⁴⁷ Dieser Wettbewerb auch zwischen den verschiedenen staatlichen Akteuren im Bund und den Ländern, zwischen den Ländern und zum Teil auch mit Landratsämtern wurde so auch damals von den handelnden Verantwortlichen im StMGP wahrgenommen.¹⁴⁸

Es herrschte bei allen handelnden Akteuren die Sorge: „*Wer jetzt nicht zuschlägt, kommt zu spät*“.¹⁴⁹

Für große privatwirtschaftliche Logistikunternehmen stellte das Frühjahr 2020 und der großvolumige Import von Atemschutzmasken ebenfalls kein „*business as usual*“ dar, im Gegenteil standen in diesem „*Ausnahmezustand*“ die Lkws am Flughafen zum Teil Schlange und der Zoll gab auch nachts Sendungen frei.¹⁵⁰ Fast alle Lieferungen von persönlicher Schutzausrüstung wurden zu Beginn vom Flughafen durch die Polizei eskortiert, gleichwohl herrschte in dieser Situation eine allgemeinen Hilfsbereitschaft zwischen den verschiedenen Akteuren, durch welche die Zusammenarbeit ohne Unstimmigkeiten verlief.¹⁵¹ Dabei lag auch in der Privatwirtschaft die Priorität und der Fokus auf einer schnellen Auslieferung des Schutzmaterials, die Dokumentation war nachrangig und erfolgte nachträglich.¹⁵²

Die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung durch den Freistaat Bayern trotz eines weltweit zusammengebrochenen Marktes vollzog sich vor allem im StMGP allerdings nicht nur vor dem Hintergrund von Medienberichten wie den Bildern von Leichentransporten durch Militärkonvois im norditalienischen Bergamo am 19. März 2020, sondern unter dem Druck und konkreten Wissen um real steigende Todeszahlen:

Am 2. April 2020 verstarben in Bayern an einem Tag 268 Corona-Patienten, ohne dass die weitere Entwicklung der Infektionsdynamik absehbar war.¹⁵³ Gleichzeitig schätzte das Gesundheitsministerium allein für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Rettungsdienste und niedergelassene Ärzte einen Bedarf von ca. 21 Mio. Schutzmasken pro Monat.¹⁵⁴ Bis zum 2. April 2020 konnte gleichwohl nur ein Bruchteil dieses Bedarfs in Höhe von ca. 1,8 Mio. Schutzmasken durch den Freistaat Bayern tatsächlich ausgeliefert werden, im Pandemiezentrallager belief sich der Lagerbestand am 2. April 2020 auf lediglich etwas über 400 000 Schutzmasken.¹⁵⁵ In den zum 2. April 2020 ausgelieferten 1,8 Mio. Schutzmasken waren die seitens der Emix Trading GmbH zuvor angelieferten 1 Mio. Schutzmasken bereits umfasst.¹⁵⁶

147 SZ vom 02.04.2020, S. 5, Akte Nr. 3356, Bl. 44.

148 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 24.

149 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 86.

150 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 70.

151 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 70, 72.

152 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 74.

153 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

154 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 3.

155 Anlage zum Protokoll vom 28.10.2022, „Maskenbeschaffungen in Zahlen“, Akte Nr. 3441; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 3.

156 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 128 f.

Vergaberechtlicher Handlungsspielraum in der Notlage

Anders als phasenweise im Bund wurde trotz der frühen Betroffenheit in Bayern zu keinem Zeitpunkt ein sogenanntes Open-House-Verfahren praktiziert, bei welchem jedem Anbieter automatisch ein Auftrag erteilt worden wäre.¹⁵⁷

Oberste Aufgabe auch nach dem durchgehend angewandten Vergaberechts blieb es, der Verwaltung nicht nur eine effektive Bewältigung der Corona-Pandemie und den Schutz der Bevölkerung, sondern ganz konkret die Rettung von Menschenleben zu ermöglichen. Der Sachverständige Prof. Dr. Burgi fasste die damalige Situation wie folgt zusammen:

„Ganz platt gesagt: In der Phase des Frühjahrs 2020 hätte jeder Tag ohne Maske bei kompletter Ungeimpftheit der Bevölkerung bedeutet, dass Menschen sterben. Ich glaube, dass muss man in aller Härte so sagen. Für die akademische Lehre ist das in der Zukunft das Paradebeispiel, um zu zeigen, dass der Zweck der Beschaffung und des Vergaberechts ist: dieses Retten von Menschenleben sich in einem besonderen Ordnungsrahmen abspielen zu lassen, aber eben auch zu ermöglichen.“¹⁵⁸

Die Aufgabe der Verwaltung bestand darin, den erheblich erhöhten und kurzfristigen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung decken zu müssen, um Schaden von hochrangigen Rechtsgütern wie dem Leben und der Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden.¹⁵⁹ Hierfür war nicht der bloße Abschluss von Verträgen oder die bloße Auftragserteilung maßgeblich, sondern die tatsächliche Anlieferung z. B. von Atemschutzmasken, binnen Fristen von einer Woche oder 14 Tagen.¹⁶⁰ Nach der Erinnerung des Amtschefs Dr. Brechmann war es auch nach dem 19. März 2020 noch „sonnenklar“, dass Vergabeverfahren nicht nur schnell und unbürokratisch ablaufen mussten, sondern auch „zu den am Markt gebotenen Preisen“.¹⁶¹

Die Dringlichkeit dieser Aufgabe wurde seitens des Sachverständigen für die ersten Monate der Pandemie als „*eigentlich unbestreitbar*“ angesehen und folglich bejaht.¹⁶² Diese Einschätzung wurde innerhalb des StMGP durch das Referat Z4 für Vergabe und Recht geteilt und in einem Vermerk vom 19. März 2020 verschriftlicht, wobei diese Einschätzung für die Zeit ab dem Beginn der Pandemie galt.¹⁶³ Die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung fungierte vergaberechtlich als ein Instrument und „*reines Vehikel*“ zur staatlichen Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung.¹⁶⁴ Auf Seiten der Logistik konnte entsprechend zur Bewältigung dieses Katastrophenfalls und der Gefahrenabwehr gemäß § 1 Abs. 1 THWG die technische Unterstützung des Technischen Hilfswerks (THW) im Rahmen von Amtshilfe in Anspruch genommen werden.¹⁶⁵ Seitens des THW wurden die Prozesse und Dokumentationen entsprechend der Katastrophenlage auf die „*Geschwindigkeit und Effektivität der eigenen Aufgaben ausgerichtet*“, insbesondere nur Daten erfasst, insoweit diese für den erhaltenen Auftrag relevant waren.¹⁶⁶

157 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 5.

158 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 9.

159 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 49.

160 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 14.

161 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 129.

162 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 49; übereinstimmend Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 79: „*Dringlicher konnte es, glaube ich, nicht sein*“.

163 Akte Nr. 3048, Bl. 4 f.; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 144.

164 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 27.

165 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 110 ff.

166 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 111.

Das Vergaberecht eröffnete den Beschaffungsstellen des Freistaates Bayern dabei auch ohne spezielle Erlasse zur Corona-Pandemie insbesondere in § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für Situationen mit unvorhergesehen großer Dringlichkeit, in welchen andere Verfahrensarten kein Beschaffungsergebnis mehr gewährleisten, diverse Erleichterungen bei Verfahrensabläufen – allen voran die Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.¹⁶⁷

Angebote konnten demnach formlos per E-Mail oder telefonisch eingeholt werden, Fristen verkürzten sich auf null, binnen Stunden konnten auch ohne Verhandlungen sofort Aufträge erteilt werden.¹⁶⁸ Zu dokumentieren blieben dabei gemäß § 8 VgV vor allem die Gründe dafür, weshalb die jeweilige Beschaffungsstelle von einer Dringlichkeit der Beschaffung ausging.¹⁶⁹ In welcher Form und in welchem Umfang darüber hinaus nach § 8 Abs. 1 S. 2 VgV die Kommunikation mit Unternehmen und die interne Beratung in solch einer Situation der Dringlichkeit dokumentiert werden musste, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand von Rechtsprechung und damit rechtlich nicht geklärt.¹⁷⁰

Vergaberechtlich konnte somit „*jeder einzelne Sachbearbeiter in einer Vergabestelle [...] schon ab dem 01.02.2020*“ nach dieser Vorschrift der Dringlichkeitsvergabe verfahren, ohne dass es hierzu noch eines dokumentierenden und erläuternden Runderrlasses wie dem Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 19. März 2020 bedurft hätte.¹⁷¹ Gleichwohl wurde in dem Rundschreiben aufgrund des nach den Daten der WHO seit Ende Februar 2020 sprunghaften und in seiner Dynamik nicht erwartbaren Anstiegs von Covid19-Infektionen außerhalb der Volksrepublik China eine sich täglich verstärkende Belastung der Gesundheitssysteme konstatiert und das Vorliegen der Voraussetzungen von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für die Beschaffung von allen Leistungen bejaht, die „*der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen*“.¹⁷² Diese Wahl der Dringlichkeitsvergabe für persönliche Schutzausrüstung wurde dabei von der Rechtsprechung auch in anderen Bundesländern durchgehend akzeptiert.¹⁷³ Nach Einschätzung des angehörten Sachverständigen war jedenfalls bis einschließlich Mai 2020 auch von dieser Dringlichkeit der Beschaffung von PSA auszugehen.¹⁷⁴

Bis zur (unionsrechtlich vorgegebenen) Wertschwelle von 214.000 Euro für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge reagierte Bayern im Rahmen seiner Landeszuständigkeit ergänzend auf diese Situation, indem es für Corona-Beschaffungen ab

167 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 14: „*Not kennt flexibles Gebot*“.

168 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 43.

169 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 43 f.

170 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 46, 54.

171 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 38.

172 Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, S. 2 f., Akte Nr. 3091c, Bl. 45373 f.

173 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 42.

174 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 42.

dem 24. März 2020 durch Erlasse weitere Verfahrensflexibilisierungen ermöglichte und insbesondere Wertgrenzen hierfür an die Pandemielage anpasste und erhöhte.¹⁷⁵

Auch bei Dringlichkeitsvergaben blieben Fachkunde und Leistungsfähigkeit eines Anbieters dabei stets durch den öffentlichen Auftraggeber auf Basis der Angaben des Anbieters zu prüfen, ebenso wie der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushaltsrechts.¹⁷⁶

Zu einem öffentlichen Aufruf, dem Staat Atemschutzmasken anzubieten, war die Verwaltung dabei nicht verpflichtet, und aus einem gleichwohl erfolgten öffentlichen Aufruf ergaben sich keine Rechtspflichten zu einer abweichenden Handhabung des Vergaberechts.¹⁷⁷

Trotz der im Vergaberecht üblicherweise sehr hohen Rechtsschutzintensität kam es bei den jeweiligen Beschaffungen von PSA durch den Freistaat Bayern zu Beginn der Pandemie nach der Beobachtung des Sachverständigen Prof. Dr. Burgi nur zu einer sehr überschaubaren Anzahl von Entscheidungen, auch der für die Staatsregierung zuständigen Vergabekammer Südbayern, was als ein sehr starkes Indiz für fehlende Angebotskonkurrenz anderer lieferfähiger Unternehmen im Zeitpunkt der jeweilige Auftragsvergaben angesehen werden konnte.¹⁷⁸

Regulatorische Rahmenbedingungen

Der Aufbau und die Ausgestaltung des staatlichen Beschaffungswesens für persönliche Schutzausrüstung wurden von diversen regulatorischen Änderungen für die Verwendung und das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung geprägt bzw. musste diese berücksichtigen.

Die Europäische Kommission reagierte auf den weltweiten Corona-Ausbruch und den damit einhergehenden exponentiellen Anstieg des Bedarfs an persönlicher Schutzausrüstung am 13. März 2020 mit der Empfehlung 2020/403 über „*Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung*“, um eine zusätzliche Verknappung infolge regulatorischer Hürden des Inverkehrbringens von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung in der Europäischen Union abzumildern. Hiernach wurden die für die Konformitätsbewertung zuständigen notifizierten Stellen aufgefordert, technische Lösungen für persönliche Schutzausrüstung auch auf der Grundlage von nicht EU-harmonisierten Normen heranzuziehen, soweit durch die technischen Lösungen ein vergleichbar angemessenes Schutzniveau garantiert wurde.¹⁷⁹ Zudem wurden die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten befähigt, für einen begrenzten Zeitraum persönliche Schutzausrüstung oder Medizinprodukte auf dem Unionsmarkt bereitzustellen, bevor die weiterhin zu ge-

175 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 44; Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2, BayMBl. 2020 Nr. 155: Insbesondere Erhöhung der Wertgrenze für die direkte Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nach § 14 UVgO auf 5.000 Euro netto bzw. auf 25.000 Euro netto bei durch die Corona-Krise bedingten Beschaffungen sowie darüber hinaus die Ermöglichung von Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 214.000 Euro bis zum 30. Juni 2020 (Ziff. 1.2, 1.7.). Die zeitlichen Befristungen wurden innerhalb des Untersuchungszeitraums durch Änderung der VVöA vom 23.06.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 350) und Änderung der VVöA vom 06.12.2020 (BayMBl. Nr. 740) bis zuletzt zum 31. Dezember 2021 verlängert.

176 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 15, 26.

177 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 56 f.

178 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 6.

179 Amtsblatt der Europäischen Union L 79 I vom 16.03.2020, S. 4, Ziff. 3 ff., Akte Nr. 3049, Bl. 275.

währleistenden grundlegenden Anforderungen an ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau durch den Abschluss der Konformitätsbewertung oder die Anbringung der CE-Kennzeichnung¹⁸⁰ bestätigt wurden.¹⁸¹ Schließlich durften hiernach persönliche Schutzausrüstung oder Medizinprodukte auch ohne CE-Kennzeichnung in mitgliedersstaatlich organisierte Beschaffungsvorgänge einbezogen werden, sofern sichergestellt war, dass „diese Produkte nur medizinischen Fachkräften und nur für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung zur Verfügung stehen und dass sie nicht in die normalen Vertriebskanäle gelangen und anderen Verwendern zugänglich gemacht werden“.¹⁸²

Das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) bat die Gewerbeaufsichtsämter der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken als Marktüberwachungsbehörden mit Schreiben vom 19. März 2020 insoweit darum, Masken auch ohne CE-Kennzeichnung, ohne Konformitätserklärung und ohne deutsche Betriebsanleitung als verkehrsfähig anzusehen, soweit diese in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären,¹⁸³ oder es sich um Masken aus China mit der Kennzeichnung GB 2626-2006 KN95 handelte.¹⁸⁴ Soweit die Verkehrsfähigkeit für einen dieser Staaten nicht vorlag, konnte das von der Europäischen Kommission geforderte angemessene Gesundheits- und Sicherheitsniveau angenommen werden, sofern nach Aussage einer notifizierten Stelle zumindest die technische Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstung zu vermuten sei.¹⁸⁵

Anknüpfend an die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 erstellten die beiden deutschen notifizierten Stellen der DEKRA Testing and Certification GmbH und des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erstmals am 19. März 2020 einen „Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken“, sog. CPA-Masken, in welchem die minimalen Anforderungen und Prüfverfahren für die technische Wirksamkeit dieser Atemschutzmasken – etwa den Durchlass des Filtermediums oder den Atemwiderstand – einheitlich definiert wurden.¹⁸⁶ Diese Prüfgrundsätze und deren nachfolgenden Überarbeitungen am 26. März 2020 (Rev. 1) sowie am 2. Juni 2020 (Rev. 2) wurden von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) im StMUV veröffentlicht.¹⁸⁷

180 Das CE-Zeichen ist ein Hinweis darauf, dass ein Produkt vom Hersteller geprüft wurde und dass es alle EU-weiten Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erfüllt, vgl. https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm.

181 Amtsblatt der Europäischen Union L 79 I vom 16.03.2020, S. 4, Ziff. 7, Akte Nr. 3049, Bl. 275.

182 Amtsblatt der Europäischen Union L 79 I vom 16.03.2020, S. 4, Ziff. 8, Akte Nr. 3049, Bl. 275.

183 Gleiches war mit Schreiben vom 13. März 2020 seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Chefs der Staats- und Senatskanzleien und den Obersten Gesundheitsbehörden der Länder erbeten worden, Akte Nr. 3029, Bl. 6 ff., wobei in der beigefügten Anlage auch sonstige mit FFP2-Masken „gleichwertige Normen“ erfasst wurden.

184 Akte Nr. 3029, Bl. 12-15.

185 Akte Nr. 3029, Bl. 13.

186 Rev. 0 vom 19.03.2020, Akte Nr. 3029, Bl. 16-19.

187 Schriftliches Sachverständigen-Gutachten der Sachverständigen Leuschner und Neudecker vom 17.10.2022, Bl. 36.

Erste Reaktion des Freistaates Bayern im Verbund mit dem Zivilschutz

Auf Grundlage eines Auftrags des Kabinettsausschusses vom 28. Februar 2020 zur Corona-Krise wurde am Sonntag, dem 1. März 2020, der Krisenstab Corona unter Leitung des StMGP und des StMI einberufen.¹⁸⁸ In dessen erster Sitzung am 1. März 2020, an welcher unter anderem die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml, der Staatsminister des Inneren Joachim Herrmann sowie der Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert teilnahmen, wurde in Bezug auf die Materialbeschaffung beschlossen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, „*dass die notwendigen Schutzmasken (FFP2 und FFP3) beschafft werden*“.¹⁸⁹

Die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung war vor der Pandemie noch keine staatliche Aufgabe, auch nicht des Gesundheitsministeriums oder seiner nachgeordneten Behörden.¹⁹⁰ Angesichts der dramatischen Versorgungssituation mit persönlicher Schutzausrüstung wurde es für die Staatsregierung dennoch von entscheidender Wichtigkeit, „*zertifizierte Schutzausrüstung in maximaler Qualität, in maximaler Anzahl und maximal schnell zu beschaffen*“.¹⁹¹ Dabei war es durchgehend der Anspruch und das Ziel der Staatsregierung – auch in dem Bewusstsein um vorhersehbare Überprüfungen durch Staatsanwaltschaften, den Obersten Rechnungshof oder einen Untersuchungsausschuss – dass die Beschaffungen des Freistaates Bayern als einem Rechtsstaat „*immer hundertprozentig korrekt*“ und „*nach Recht und Gesetz*“ abzulaufen hatten.¹⁹²

Parallel bemühte sich auch das Bayerische Rote Kreuz, im Auftrag aller bayerischen Hilfsorganisationen zentral Masken zu beschaffen. Hierfür wurde beim Bayerischen Roten Kreuz ab Mitte Februar 2020 ein Krisenstab aktiviert, nachdem Anfang Februar 2020 auf deutschen Beschaffungswegen erstmals nur noch bei Obi-Baumärkten Kleinmengen von insgesamt ca. 5 000 Masken zusammengesucht werden konnten und die Vorräte in den Rettungswachen nur noch für vier Tage genügten.¹⁹³ Ein Vorrat von vier Tagen stellte vor der Pandemie eine übliche Vorratsmenge dar, insbesondere nachdem noch im Dezember und Januar trotz einer in China bereits grassierenden Pandemie die Beschaffungen aus Asien weiterhin funktionierte.¹⁹⁴ Zuvor war es in Bayern auch beim Roten Kreuz noch nie zu einem derartigen Engpass bei Verbrauchsmaterialien gekommen.¹⁹⁵

Das StMGP übernahm gleichlaufend zu einer Verständigung zwischen den Gesundheitsministern des Bundes und der Länder aufgrund seiner Fachzuständigkeit die Federführung für alle Themen im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus, wozu auch die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung gegen das Virus zählte.¹⁹⁶

Aufgrund der Zuständigkeit für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bestand hierfür die größte fachliche Nähe und die beste Übersicht über die jeweiligen Bedarfe

188 Akte Nr. 2868, Bl. 45; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 5; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 77.

189 Protokoll der 1. Sitzung des Krisenstabs der Bayerischen Staatsregierung am 01.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 50 f.

190 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115.

191 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27.

192 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 28 f., 103.

193 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 6, 8.

194 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 6.

195 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 24.

196 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 109; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 159 f.

im Gesundheitsressort.¹⁹⁷ Das Finanzministerium stellte in der Folge zur Erfüllung der neuen Aufgaben den finanziellen Handlungsspielraum des StMGP sicher,¹⁹⁸ der Landtag verabschiedete ferner einen Sonderfonds Corona-Pandemie, über welchen 1,5 Milliarden Euro zur Beschaffung von Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wurden.¹⁹⁹ Umgekehrt informierte das Gesundheitsministerium das Finanzministerium stets zumindest mündlich, als zu Beginn der Pandemie angesichts des absoluten Notfalls für Auftragserteilungen überplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 37 BayHO zusammen mit sofortigem Handeln im Sinne von Art. 116 BayHO notwendig waren.²⁰⁰

Zu Beginn der pandemischen Krise standen die für die Beschaffung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StMGP vor dem Problem, noch nicht genau zu wissen, um was für ein Virus es sich handelte und wie sich dieses im Einzelnen auswirkte.²⁰¹ Bei den Kommunalwahlen im März 2020 war beispielsweise noch nicht abschließend geklärt, ob und wie sehr sich das Virus auch über Oberflächen wie Papier und Stifte übertrug, was die Prognosen des benötigten Schutzmaterials erschwerte.²⁰² Ein Problembewusstsein, dass Anbieter in der Krise anders als in Zeiten regulärer Beschaffungen möglicherweise mit gefälschten Zertifikaten oder qualitativ nicht hochwertig produzierten Masken arbeiten könnten, war anfangs allgemein noch nicht ausgeprägt.²⁰³ Die Notwendigkeit, Lieferungen insbesondere aus China tatsächlich aktiv daraufhin überprüfen zu müssen, rückte auch beim Bayerischen Roten Kreuz erst ab Ende April bzw. Anfang Mai 2020 voll in das Bewusstsein der dortigen Verantwortungsträger.²⁰⁴

Die Zeugin Dr. Decker, welche als Veterinärmedizinerin bereits anlässlich der Geflügelpest organisatorische Erfahrungen in der Seuchenbekämpfung gesammelt hatte, wurde auf Veranlassung der Staatsministerin Huml zunächst am 26. Februar 2020 innerhalb des Gesundheitsministeriums mit der Aktualisierung und Überarbeitung des bayerischen Pandemieplans beauftragt.²⁰⁵ Kurz darauf häuften sich Meldungen von Ärzten des Gesundheitswesens, wonach diese nur noch für wenige Wochen über persönliche Schutzausrüstung verfügten und die sonst üblichen Nachlieferungen ausblieben.²⁰⁶ Da die Zeugin Dr. Decker aus der auch für eigene Beschaffungen des StMGP zuständigen Abteilung Z unter Leitung des Zeugen Theuersbacher kam, wurde sie sodann auch mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung betraut.²⁰⁷

Unter den Umständen der pandemischen Krise war für eine formalisierte Beauftragung z. B. durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans oder das Verfassen begleitender Vermerke keine Zeit, die Aufgabe wurde vielmehr mündlich erteilt.²⁰⁸ Für die in den ersten Wochen mit Sonderaufgaben zur Pandemiebekämpfung betrauten Personen gab es ferner sonst übliche Mitzeichnungsketten nicht, größere

197 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 279 f.

198 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 75.

199 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 159.

200 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 78 f. Zur Einschlägigkeit von Art. 116 BayHO auch nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 30.

201 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 3.

202 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 11.

203 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 81; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 18.

204 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 21.

205 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 4 f.

206 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 5.

207 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 95; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 10; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 80 f., 90.

208 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 94; für das LGL: Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 45.

Themen wurden der Hausspitze vorgelegt.²⁰⁹ Auch war der genaue Umfang oder die Fortentwicklung einer Aufgabe im Vorhinein nicht immer bekannt.²¹⁰ Zur organisatorischen Umsetzung wurde der Zeugin Dr. Decker seitens der damaligen Amtsspitze freie Hand gelassen, die Zeugin Dr. Decker wuchs in die Aufgabe hinein.²¹¹ Dabei bedurfte es innerhalb des StMGP keiner weiteren Anordnungen, damit jedes Referat, welches bei der Durchführung der Beschaffungsaufgabe fachlich etwas beisteuern konnte, dies auch zugunsten der Zeugin Dr. Decker tat.²¹²

Neben dem Arbeitsstab Corona und dem Krisenstab Corona wurden bis zum 18. März 2020 keine weiteren strukturellen und organisatorischen Veränderungen im StMGP durchgeführt.²¹³ Allerdings unterstützte das LGL als eine große Behörde das StMGP und nutzte hierfür bereits vor dem StMGP eine Taskforce-Struktur.²¹⁴ Abordnungen aus anderen Ressorts erfolgten bis zum 18. März 2020 noch keine.²¹⁵ Innerhalb des StMGP wurden von weniger belasteten Abteilungen wie der Pflegeabteilung zur Unterstützung sehr belasteter Abteilungen Personal abgezogen und umverteilt.²¹⁶

Organisatorische Ausgestaltung der neuartigen Beschaffungsaufgabe

Zur Aufnahme der zentralen Beschaffung durch das StMGP war Anfang März 2020 angesichts der akuten Notlage sofortiges Handeln erforderlich, weshalb das Gesundheitsministerium selbst sofort alle Anstrengungen unternahm, um unmittelbar Vertragsabschlüsse herbeizuführen und kurzfristige Lieferungen von Schutzmaterial einzuleiten.²¹⁷ Ohne zeitlichen Vorlauf mussten binnen Stunden einfache Strukturen auf den Weg gebracht werden, ohne hierfür wie sonst üblich den Aufbau einer Behördeneinheit und die Zusammenarbeit vorab auf dem Dienstweg abstimmen zu können.²¹⁸ Angesichts der Notlage wurden das StMGP und das LGL zum Teil parallel tätig.²¹⁹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im StMGP und den nachgeordneten Behörden gingen sieben Tage die Woche und bis tief in die Nacht an ihre Belastungsgrenzen. Angesichts des Kampfs um Menschenleben in der Pandemie herrschte ein hohes Arbeitsethos und großes Engagement, unabhängig von Regelarbeitszeiten.²²⁰

Neben der Zeugin Dr. Decker kümmerte sich zunächst ein weiterer Mitarbeiter im Schwerpunkt um Beatmungsgeräte, während eine weitere Kollegin eingehende Angebote prüfte und bei entsprechenden Erfolgsaussichten abtelefonierte.²²¹ In der Anfangsphase griff das StMGP zur Beurteilung der fachlichen Geeignetheit von Angeboten über persönliche Schutzausrüstung auf die Unterstützung durch das StMUV zurück.²²² Für Medizinprodukte wurde innerhalb des StMGP auf das Referat Pharma-

209 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 116 f.

210 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 90.

211 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 99; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 81 f.

212 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 68.

213 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 72 f.

214 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 72, 74.

215 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 97.

216 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 75.

217 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115.

218 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 9.

219 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 123.

220 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 11; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 117; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 105. Nach einer Schätzung baute das StMGP dabei allein bis zum Ende des Jahres 2020 etwa insgesamt 80 000 zusätzliche Überstunden auf, vgl. Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 78.

221 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 13.

222 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 20; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 16.

zie unter der Leitung von Dr. Zeitler zurückgegriffen, um insbesondere im März 2020 bei eingehenden Angeboten die Zertifikate beurteilen zu lassen.²²³

Ferner wurde im StMGP versucht, das von außen eingehende E-Mail-Aufkommen zu bündeln, indem ein zentrales Funktionspostfach des aus etwa neun Personen bestehenden Arbeitsstabs Corona eingerichtet und bis zur Einsetzung der sog. Taskforce Corona-Pandemie ca. zwei Wochen später zur Sichtung und Verteilung der einzelnen Nachrichten verwendet wurde.²²⁴ Zur Betreuung dieses Postfachs im Schichtdienst auch am Wochenende wurden zwischen vier und sechs Mitarbeiter aus dem Referat 31 abgezogen.²²⁵ Bis zur Einrichtung der Taskforce Corona-Pandemie gelang es parallel zur Krisenbekämpfung noch nicht durchgehend, zur Kommunikation nach außen nur das zentrale Funktionspostfach des Arbeitsstabs zu nutzen und die jeweiligen Aufgaben gezielt auch außerhalb der ursprünglichen regulären Abteilungsstrukturen des Ministeriums zu verteilen und zu erfüllen.²²⁶

Durch ihre Zuständigkeit für Beschaffungen wurde die Zeugin Dr. Decker und ihre dienstliche Handynummer allerdings zunehmend zu einer zentralen Anlaufstelle für Beschaffungsanfragen, bis sie etwa Mitte März 2020 bei ihrem Abteilungsleiter, dem Zeugen Dr. Theuersbacher, die Einrichtung eines zentralen „Beschaffungsamtes“ beim LGL anregte.²²⁷ Das LGL verfügte damals über Erfahrungen bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung zumindest für die Gesundheitsämter.²²⁸

Ab dem 19. März 2020 wurde im StMGP auf Initiative und unter Leitung des neuen Amtschefs Dr. Brechmann eine nach dem Vorbild des Katastrophenschutzes konzipierte Taskforce Corona-Pandemie eingerichtet.²²⁹ Parallel wurde das StMGP durch die Abordnung von 50 Unterstützungskräften aus allen anderen Ressorts des Freistaates sowie die Gesundheitsämter und das LGL durch Personal von anderen nachgeordneten Behörden massiv verstärkt.²³⁰ Mit der Ausrufung des Katastrophenfalls war es dem StMGP und Staatsministern Huml persönlich ein Anliegen, die Strukturen des Katastrophenschutzes auch im StMGP organisatorisch abzubilden, was mittels der Taskforce erfolgte.²³¹ Der Unterstützung mit externen Kräften ging ein Austausch zwischen den Amtschefs der verschiedenen Ministerien voraus, der von einer „*unglaublich hohe[n] Hilfsbereitschaft*“ geprägt war.²³² Mit Einsetzung der Taskforce Corona-Pandemie am 19. März 2020 wurde gleichzeitig der Arbeitsstab Corona innerhalb des StMGP aufgelöst und durch die Taskforce ersetzt.²³³

In der Taskforce Corona-Pandemie wurden die auch im Katastrophenschutz zentralen nachfolgenden Bereiche abgebildet: (i) Lage und Information, (ii) Abstimmung mit relevanten Stellen, (iii) Einsatz und Durchführung von Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Krankenhausversorgung sowie Alten-/Pflegeeinrichtungen, (iv) Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) und Infektionsschutz sowie (v) Beschaffung und Unter-

223 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 16.

224 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 6, 13.

225 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 15.

226 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 86 f.

227 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 9 f.

228 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 10.

229 Zum Organigramm: Anlage 3 zum Schreiben des StMGP vom 17.02.22 zu Beweisbeschluss Nummer 18 des Untersuchungsausschusses.

230 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

231 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 88.

232 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 126.

233 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 126.

suchungen.²³⁴ Die somit abgebildete „Kernstruktur des Katastrophenschutzes“ wurde durch die Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit, Recht und Personal ergänzt.²³⁵

Diese Struktur bot den Vorteil, das StMGP als ein zu diesem Zeitpunkt eher kleines und auf die Herausforderungen einer Corona-Pandemie dieses Ausmaßes – wie kein Land und keine staatliche Stelle²³⁶ – nicht ohne weiteres vorbereitetes Ministerium als Ganzes und abteilungsübergreifend auf die Bewältigung dieser Aufgabe auszurichten.²³⁷ Personal stand hierdurch referatsunabhängig und abteilungsübergreifend für die jeweiligen Aufgaben zur Verfügung, was mehr Flexibilität und Durchgriff ermöglichte.²³⁸ Die 50 zusätzlichen Unterstützungskräfte, die ab dem 20. und 21. März 2020 das StMGP erreichten, konnten so schnell eine „hohe Schlagkraft“ entfalten.²³⁹

In der Taskforce Corona-Pandemie übernahm ebenfalls ab dem 19. März 2020 Frau Ministerialdirigentin Hörl die Leitung der Einheit „Beschaffungen/Untersuchungen“.²⁴⁰

Die Stabsstelle Vertragsabwicklung und Controlling der Taskforce wurde ab April 2020 zur spiegelbildlichen Begleitung der Prozesse beim LGL eingerichtet, nachdem der Zeuge Zacher als Leiter dieser Stabsstelle am 6. April 2020 zum StMGP gekommen war.²⁴¹ Hintergrund der Einführung dieser Stabsstelle waren unter anderem die im März 2020 noch selbst durch das StMGP geschlossenen Beschaffungsverträge, mit deren Vertragsabwicklung das LGL beauftragt war, das aber z. B. bei Fragen zu den Rahmenbedingungen der Vertragsschlüsse und Leistungsstörungen mittels einer mit Juristen besetzten Verbindungsstelle im Ministerium bzw. in der Taskforce im Sinne einer „*vertragsrechtlichen Beratung*“ unterstützt werden sollte.²⁴² Bei Bedarf wurde hierüber auch die Verbindung zur ursprünglich beschaffenden Stabsstelle Beschaffung und ihren Angehörigen hergestellt.²⁴³

Für die Geltendmachung von Leistungsstörungsansprüchen, die Erklärung von Gestaltungserklärungen und die Überwachung der Vertragserfüllung war das LGL nach der Übertragung der Aufgabe der Vertragsabwicklung durch das StMGP mit E-Mail vom 4. Mai 2020²⁴⁴ die zuständige Behörde. Dies oblag nicht mehr der Stabsstelle Controlling oder, trotz fortbestehender Rechtsaufsicht, dem StMGP.²⁴⁵ Durch die Übertragung der Vertragsabwicklung auch der ursprünglich vom StMGP geschlossenen Beschaffungsverträge sollte vor allem eine einheitliche Handhabung und Prüfung durch die zentralen Beschaffungsstellen des LGL gewährleistet werden.²⁴⁶

Allgemein führte der vorherrschende Mangel an persönlicher Schutzausrüstung insbesondere in der Anfangsphase der Beschaffungen dazu, dass aufgrund der Angewiesenheit auf Lieferungen auch bei Lieferverzug Bestellungen gleichwohl häufig offengelassen wurden, da Deckungskäufe den Lieferanten wieder lieferfähig wer-

234 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 118 ff.

235 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 119 f.

236 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 279.

237 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 121.

238 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 121.

239 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 121.

240 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 113.

241 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 120, 122; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 16.

242 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 17, 19.

243 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 34.

244 Akte Nr. 2872, Bl. 829.

245 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 30, 31 f., 36.

246 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 34.

den lassen konnten.²⁴⁷ Nachverhandlungsbemühungen bereits geschlossener Verträge aufgrund von Lieferverzug standen zudem gerade angesichts auch hoheitlich unterbrochener Lieferwege und nicht eindeutig vertraglich festgelegten Lieferendzeitpunkten rechtliche Schwierigkeiten entgegen.²⁴⁸

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Stabsstelle Controlling lag ohne Bezug zu konkreten Produkten oder Beschaffungsvorgängen vielmehr in der Gewährleistung funktionierender Beschaffungsprozesse insgesamt sowie in der Erstellung von Berichten und Analysen über eingehende Waren im Vergleich zu dem Bedarf.²⁴⁹ Parallel hierzu übernahm Prof. Dr. Weidner, damals Leiter der Stabsstelle Präsidialbüro, Koordination, Strategie im LGL, auf Seiten des LGL ebenfalls die Aufgabe, die verschiedenen Aspekte des Beschaffungsprozesses und die verschiedenen Arbeitsschritte im Sinne eines Gesamtprozessverantwortlichen miteinander zu verzahnen.²⁵⁰ Ab Ende April 2020 wurden in dieser Stabsstelle auch die dann aufkommenden Fragen der Lagerhaltung behandelt.²⁵¹

Daneben traten auch Fragen zu dem Umgang mit Maskenlieferungen des Bundes, insbesondere hinsichtlich deren Qualitätsprüfung und den zugehörigen Beschaffungsverträgen des Bundes, für deren Lösung das BMG aufgrund hoher Beanstandungsquoten auch durch die bayerischen Eignungsprüfer in der Folge eine Clearingstelle einrichten musste.²⁵² Da das BMG zuvor häufig gegenüber der Qualitätsprüfung des LGL nicht mitteilen konnte, von welchem Lieferanten und nach welchen Qualitätskriterien angelieferte Masken ursprünglich bestellt wurden, häufte sich Ware des Bundes im Sperrlager des LGL.²⁵³ Ein koordinierter Informationsfluss zu Bestellungen des Bundes und deren Lieferung war auch bei der UG Beschaffungen nicht gegeben, weshalb kaum mit Lieferungen des Bundes kalkuliert werden konnte.²⁵⁴ Da bei der Qualitätsprüfung durch das LGL keine Abstriche akzeptiert wurden und die Reklamation beim Bund sehr aufwändig wurde, prüfte die Stabsstelle Controlling der Taskforce Corona-Pandemie daher zwischenzeitlich sogar, sämtliche Lieferungen des Bundes aus dem Sperrlager zu retournieren.²⁵⁵

Für die neuen Beschaffungsvorgänge durch das LGL etablierte die Stabsstelle Controlling zudem Freigabevorbehalte bei bestimmten Vertragsgestaltungen wie z. B. der Vereinbarung von Vorkasse, oder ab Mitte April 2020 bei der Überschreitung von aktuellen Höchstpreisrichtwerten.²⁵⁶ Ferner war bei Bestellungen ab einem Auftragsvolumen von über 25 Mio. Euro ab etwa Mitte April 2020 eine Freigabe durch den Ministerrat erforderlich.²⁵⁷

Ab März und April 2020 wurde das StMGP im weiteren Verlauf der Pandemie dann durch durchschnittlich ungefähr 160 zusätzlichen Personen unterstützt, wovon ca. 100 aus anderen Ressorts und ca. 60 Personen auf Mittelbasis befristet beschäftigt waren.²⁵⁸ Im Verlaufe der Pandemie wuchs das StMGP so von einem personell ur-

247 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 43.

248 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 45.

249 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 18, 31 f.

250 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 17, 48.

251 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 19.

252 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 18, 25 f.

253 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 58.

254 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 25 f.

255 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 58 f.

256 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 20, 29.

257 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 21.

258 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 78 f.

sprünglich kleinen Ministerium mit dem LGL als großer nachgeordneter Behörde selbst auf die mehr als doppelte Personalstärke an.²⁵⁹ Das Gesundheitsministerium, das LGL und die Gesundheitsämter wurden als zentrale Stellen der Pandemiebekämpfung personell zu „*starken Ministerien und starken Ämtern*“ ausgebaut.²⁶⁰ Jedenfalls zum 13. April 2020 standen dem Beschaffungsprozess nach Erinnerung des Leiters der Stabsstelle Controlling in der Taskforce Corona-Pandemie personell ausreichend Kräfte zur Verfügung, das etablierte Beschaffungswesen musste sich zu diesem Zeitpunkt vor allem weiter einspielen und stabilisieren.²⁶¹

Eine nachträgliche Überprüfung oder Abänderung von Beschaffungsaufträgen aufgrund öffentlichen Preisrechts wurden als Möglichkeit in Einzelfällen geprüft, im Ergebnis aber mangels Erfolgsaussicht verworfen. Ein Hindernis stellte die erforderliche Zuständigkeit für die Beschaffungsvorgänge innerhalb Bayerns dar, ein anderes Hindernis war nach Auskunft der Regierung von Oberbayern als zuständiger Preisprüfungsbehörde, dass bei einem marktübergreifend hohen Preisniveau keine diskriminierende Preisgestaltung anzunehmen war und die Preisverordnung dann keine Handhabe bot.²⁶²

Die getätigten Beschaffungen des StMGP wurden durch Ministerratsbeschlüsse vom 10. März 2020 und vom 7. April 2020 bestätigt.²⁶³

Unterstützung durch Kräfte des StMI

Wenige Tage nach Ausrufung des Katastrophenfalls wurde das StMGP auf Wunsch von Staatsministerin Huml durch im Katastrophenschutz erfahrenes Führungspersonal aus dem StMI verstärkt, insbesondere durch den Wechsel von Ministerialdirektor Dr. Brechmann als neuem Amtschef des StMGP am 19. März 2020 und den Wechsel von Staatssekretär Eck.²⁶⁴

Dr. Brechmann stand zu diesem Zeitpunkt im Innenministerium unter anderem der Abteilung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz als Ministerialdirektor vor,²⁶⁵ und galt in der Verwaltung des Freistaates Bayern als „*einer der stärksten, den wir hatten*“.²⁶⁶

Staatssekretär Eck wurde aufgrund seiner zahlreichen Verbindungen zu kommunalpolitischen Entscheidungsträgern wie Bürgermeistern und Landräten auch vom Ministerpräsidenten als eine sinnvolle Unterstützung des StMGP angesehen,²⁶⁷ und unterstützte das StMGP zwischen dem 24. März 2020 und dem 30. Juni 2020 als Staatssekretär. Das StMI und sein Personal waren in der Bewerkstelligung und Organisation von Katastrophenfällen erfahren und darin erprobt, auch in Krisen und Notfällen „*eine Systematik und eine Linie*“ zu etablieren.²⁶⁸

Mit der Ausrufung des Katastrophenfalls übernahm ferner die Führungsgruppe Katastrophenschutz die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Auslieferung und Ver-

259 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 64.

260 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8 f.

261 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 54.

262 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 161 f.

263 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 26.

264 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 6.

265 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 112.

266 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 13.

267 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 122.

268 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 127.

teilung von Schutzausrüstung, was eine „*fundamentale Unterstützung*“ des StMGP darstellte.²⁶⁹ Sowohl die Beschaffung von Schutzausrüstung durch den Freistaat Bayern als auch deren Verteilung erfolgte nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, sondern ab dem 20. März 2020 über durch das StMI festgelegte Verteilschlüssel unter Einbeziehung der örtlichen FÜGK, d. h. zur Katastrophenbewältigung.²⁷⁰

Ab Samstag, den 28. März 2020 übernahm der Zeuge Wittstadt von Seiten der Landespolizei Bayern zudem die Leitung und den Aufbau der Unterstützungsgruppe Beschaffungen Corona-Pandemie (UG Beschaffungen) als einen Zusammenschluss zwischen THW und Polizei mit Dienstsitz in Geretsried.²⁷¹ Dort kamen neben 19 Kräften des THW insgesamt 16 Angehörige der Bayerischen Polizei zum Einsatz,²⁷² verstärkt durch weitere drei bis zehn Beamte der Polizeiinspektion Flughafen.²⁷³

Unterstützung durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

Auch das StMWi war in die PSA-Beschaffung des Freistaates eingebunden. Einen Tag nach der Ausrufung des Katastrophenfalls beschloss das Kabinett am 17. März 2020, dass die Staatsregierung zur Bekämpfung der Pandemie alles unternehmen sollte, um notwendiges Schutzmaterial für die Bewältigung der Pandemie zu organisieren.²⁷⁴ In Umsetzung dieses Auftrags sowie weiterer Ministerratsbeschlüsse konzentrierte sich die Tätigkeit des StMWi auf folgende Bereiche: In Reaktion auf den Zusammenbruch des internationalen Beschaffungsmarktes wurde insbesondere durch Hilfestellungen bei Zertifizierungsfragen der Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion gefördert.²⁷⁵ Zudem schloss das StMWi im Zeitraum 19. März 2020 bis 22. März 2020 selbst drei Verträge zur Beschaffung von Schutzmasken ab.²⁷⁶ Schließlich unterstützte das StMWi die Beschaffungsstellen im StMGP, im LGL und in der Unterstützungsgruppe auf verschiedene Weise, z. B. indem Angebote vorsortiert und weitergeleitet wurden oder man versuchte, über die Kontakte in die Wirtschaft oder zum Verbindungsbüro des StMWi in China weitere Bezugsquellen zu erschließen.²⁷⁷

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Tätigkeit des StMWi mit Bezug zur Beschaffung wird auf den Komplex B.5. Bezug genommen.

Amtshilfe durch das THW

Das THW übernahm auf ein am 27. März 2020 verschriftlichtes Amtshilfeersuchen hin erfolgreich die Logistik der Annahme, des Umschlags und der Auslieferung von

269 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

270 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 12 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

271 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 5.

272 Akte Nr. 3063, 100137.

273 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 23.

274 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 166.

275 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 120, 121 f.; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 62 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 167. Vgl. insofern die Antwort zur Frage B.5.6.

276 Akte Nr. 106, Bl. 248; Akte Nr. 103, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 104, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 105 Bl. 1 ff.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 79, 112. Vgl. insofern die Antworten zu den Fragen B.5.1. und B.5.3.

277 Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 20; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 48; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 169 ff.; Akte Nr. 3063, Bl. 100143; vgl. etwa auch die unzähligen E-Mails mit Weiterleitungen von Angeboten in den Akten Nr. 156 - Nr. 169. Vgl. insofern die Antwort zur Frage B.5.2.

eingehender persönlicher Schutzausrüstung in ganz Bayern aus dem hierfür eigens eingerichteten Logistikpunkt Bayern in Garching.²⁷⁸

Der Logistikpunkt Garching musste für ein dauerhaftes Arbeiten zunächst ertüchtigt werden, über die Verfügbarkeit von Toiletten über Bürocontainer bis zur Gewährleistung einer Verpflegung für die dort eingesetzten ehrenamtlichen Helfer und Beamten.²⁷⁹ Dabei war zu Beginn in der zum Teil so bezeichneten „*Findungsphase*“ noch nicht abschließend geklärt, ob das THW oder das LGL diesen Lagerpunkt betreiben und verantworten sollte.²⁸⁰

Das THW erfasste im Rahmen seiner Unterstützung bei der Lagerlogistik in Garching insbesondere die angelieferte Warengruppe mit der zugehörigen Menge sowie bei Erkennbarkeit den Lieferanten, glich das Material aber nicht mit den Bestellungen ab; dies oblag ebenso wie die qualitative Wareneingangskontrolle allein dem LGL.²⁸¹ Für das personell zunächst nur auf einen Einschichtbetrieb aufgestellte LGL bestand in der Anfangszeit bei der organisatorischen Umsetzung der Wareneingangsprüfung eine Herausforderung darin, dass Lieferungen zunächst nur sehr unregelmäßig und zum Teil ohne Vorankündigung am Lager in Garching eintrafen.²⁸² Bis zur Übernahme der Leitung des Pandemiezentallagers durch den Zeugen Ippisch am 24. April 2020 waren wechselnde Mitarbeiter des LGL für die Kontrolle von Anlieferungen jeweils vor Ort, ab dem 24. April 2020 dann durchgehend.²⁸³

Ab Ende März 2020 stellte das THW zudem im Rahmen der an der Staatlichen Feuerwehrschiele Geretsried angesiedelten Unterstützungsgruppe Beschaffungen unter Leitung der bayerischen Polizei ehrenamtliche Logistikkräfte des THW zur Verfügung. Diese Logistikkräfte unterstützten ebenfalls in Amtshilfe das LGL mit einer Vorsichtung, Kategorisierung, Priorisierung und Konsolidierung von eingehenden Beschaffungsangeboten, trafen selbst aber keine Vergabeentscheidungen.²⁸⁴

Überführung der neuartigen Beschaffungsaufgabe an das LGL

Nach der Erteilung von ersten Aufträgen unmittelbar durch das StMGP selbst wurde in einem zweiten Schritt parallel das LGL als nachgeordnete Fachbehörde beauftragt, eine zentrale Beschaffungsstelle aufzubauen, welche zur Bearbeitung der Fülle der mit der Beschaffung und Vertragsabwicklung verbundenen Einzelfragen geeigneter war als das Ministerium.²⁸⁵ Die Abstimmung von Beschaffungsgrundsätzen für geeignete Schutzausrüstung zwischen dem StMGP und dem LGL erfolgte in Jour Fixes im gegenseitigen Austausch, nicht nach Maßgabe eines vorgegebenen festgefügten Regelwerkes.²⁸⁶

Nachdem sich der Prozess beim LGL im April 2020 eingespielt hatte, schloss das StMGP grundsätzlich keine eigenen Beschaffungsverträge mehr für persönliche Schutzausrüstung ab, sondern übertrug im Gegenteil die dann einheitliche Abwicklung von Verträgen des StMGP auf das LGL.²⁸⁷ Flankierend wurde die Taskforce

278 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 110 ff.

279 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 108 f.

280 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 136.

281 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 117 f.

282 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 82.

283 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 109.

284 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 111 f., 134.

285 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115 f.

286 Zeugin Hörli, 02.06.2022, Bl. 18.

287 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 116.

Corona-Pandemie im StMGP um die Stabstelle für Vertragsabwicklung und Controlling unter der Leitung des Zeugen Zacher beim StMGP eingerichtet.²⁸⁸

Einrichtung der Unterstützungsgruppe Beschaffungen Corona-Pandemie

Als nach einem Hinweis des Präsidenten des LGL gegen Ende März 2020 deutlich wurde, dass das LGL die Flut von Anfragen und Angeboten von Schutzausrüstung personell nicht vollumfänglich abarbeiten konnte, bat der Amtschef des StMGP unverzüglich im Innenministerium die im Umgang mit Beschaffungen vertraute Polizei um Amtshilfe, die sehr schnell zugesagt wurde und am 28. März 2020 in Form einer arbeitsteiligen Unterstützungsgruppe unter Beteiligung auch des THW eingerichtet wurde.²⁸⁹

Diese nahm als Unterstützungsgruppe Beschaffungen Corona-Pandemie (UG Beschaffungen) zum 31. März 2020 im Außenverhältnis ihre Tätigkeit auf und hatte laut ihrem Abschlussbericht vom 29. Juni 2020 zum Ziel, das LGL bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung zu unterstützen und *„den dringenden Bedarf an Schutzausstattung der Alten- und Krankenpfleger, Krankenschwestern, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste, Polizistinnen und Polizisten und andere besonders tangierte Berufsgruppen aufgrund des plötzlich auftretenden Corona-Virus unverzüglich zu decken“*.²⁹⁰

Die Auftragserteilung hierzu erfolgte seitens des Innenministeriums mündlich und ohne eine Abordnung oder Versetzung in den Geschäftsbereich des StMGP, vielmehr blieben die eingesetzten Beamten jeweils ihren ursprünglichen Verbänden zugeordnet und befanden sich zur Unterstützung des LGL auf Dienstreise.²⁹¹

Staatssekretär Eck nahm sich dabei stark der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Strukturen von LGL, Polizei, THW und Katastrophenschutz an.²⁹² Aus Kräften der *„Blaulicht-Organisationen“*, also der Polizei, dem THW und auch dem Roten Kreuz, sollte eine *„Prüfungsstraße“* zur Bewältigung der Flut an E-Mails aufgebaut werden.²⁹³ Dieses Verfahren sollte weiterhin dazu dienen, die über unterschiedliche Kanäle eingehenden Angebote zu bündeln und diese einem *„gleichem, wirklich rechtlich einwandfreien Verfahren“* zu unterziehen.²⁹⁴ Ein nach festen Regeln und durch eine umfangreiche Organisation betriebenes *„Beschaffungsamts“* sollte nach dem Willen der Staatsregierung Gewähr dafür bieten, dass Angebote *„nicht so auf Zuruf“*, sondern einheitlich nach Recht und Gesetz bearbeitet wurden.²⁹⁵ Durch die Möglichkeit eines Verweises auf diesen einheitlichen und zentralen Beschaffungsprozess des Freistaates Bayern sollte zugleich für alle anderen Stellen der Aufwand bei telefonischen Nachfragen zu Angeboten reduziert werden.²⁹⁶

Am Sonntag, den 29. März 2020 begannen Kräfte des THW und der Landespolizei Bayern damit, bei der Staatlichen Feuerwehrschiele in Geretsried die UG Beschaffungen räumlich und technisch einzurichten und Prozesse und Strukturen für

288 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 116.

289 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 116, 158.

290 Akte Nr. 3063, Bl. 100137.

291 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 12 f., 15.

292 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 10.

293 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 122 f.

294 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 126, 171.

295 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 103.

296 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 126.

die Zusammenarbeit der jeweiligen Behörden zu konzipieren.²⁹⁷ Da zur Zeit des Lock-downs in der Staatlichen Feuerweherschule in Geretsried kein Unterricht von Gruppen mehr stattfand, konnten die dort verfügbaren freien Räumlichkeiten, die personellen Ressourcen und auch die IT-Infrastruktur sofort genutzt werden.²⁹⁸ Eine derartige Zusammenarbeit zwischen THW und Landespolizei war dabei zwar ein „*sehr ungewöhnliches Konstrukt*“, welches aber nach Aussage des Leiters der UG Beschaffungen sehr gut funktionierte: Die Polizei war versiert in Organisationsfragen, das THW zusätzlich im Logistik- und Transportwesen.²⁹⁹ Zudem hätte es der modulare Aufbau der Organisation aus Personengruppen aus verschiedenen Verbänden erlaubt, bei Bedarf die UG Beschaffungen jederzeit noch um weitere Personalgruppen aufzustocken.³⁰⁰

Im zentralen E-Mail-Postfach des LGL fand die UG Beschaffungen nach leicht divergierenden Aussagen ca. zwischen 4 500 und 6 000 unbearbeitete E-Mails mit möglichen Angeboten und anderen Inhalten zur Abarbeitung vor, zu deren Bearbeitungsstand Lieferanten dann auch telefonisch beim LGL nachfragten.³⁰¹ In Abstimmungsgesprächen mit dem LGL wurde dann entschieden, dass die UG Beschaffungen das in Erlangen für die Sichtung von Angeboten und den Betrieb der Hotline eingesetzte Personal des LGL hiervon grundsätzlich entlasten und die Vorprüfung und eingehender Angebote mit dem Einsatz eines digitalen Ticketsystems nach Maßgabe eines fachlichen Kriterienkatalogs übernehmen sollte.³⁰² Zur Bewältigung dieses Umfangs arbeitete die UG Beschaffung teilweise in einem Zweischicht-System.³⁰³ Der ursprüngliche Altbestand an E-Mails wurde nicht in vollem Umfang nachbearbeitet, da zur Beschleunigung der zeitkritischen Beschaffung entschieden wurde, sich auf die neu eingehenden E-Mails zu konzentrieren.³⁰⁴

Dabei stellte sich die Abstimmung zwischen THW und der Landespolizei nicht untereinander, aber mit dem LGL nach Aussage verschiedener Zeugen als „*am Anfang ein bisschen holprig*“³⁰⁵ dar, u. a. mangels eines gemeinsamen Computersystems gab es zum Teil Kommunikationsschwierigkeiten.³⁰⁶ Auch standen am Anfang Erreichbarkeiten und Telefonlisten des LGL nicht unmittelbar zur Verfügung, und die Einrichtung einer gemeinsamen IT-Struktur wie eine gemeinsam genutzte Cloud kam nicht zustande.³⁰⁷ Im Umgang mit den Angeboten und Zertifikaten mussten sich die Kräfte der Polizei und das THW mangels eines besonderen Vorwissens zunächst eine gewisse Zeit einarbeiten, zum Teil selbstständig und auf der Basis der Rückmeldungen der Eignungsprüfung des LGL.³⁰⁸ Der Unterstützungsgruppe und deren Leiter oblagen dabei auch selbst Entscheidungen über die Ausgestaltung der Unterstützung, insbesondere konzipierte die UG Beschaffungen Angebotsblätter und organisierte ohne äußere Unterstützung selbst eine effiziente und schnelle EDV.³⁰⁹ Vor Ort machten sich insbesondere Staatsminister Aiwanger sowie Staatssekretär Eck persönlich ein Bild von den Abläufen und Prozessen sowie von etwaigen Problemen, um Hilfe bei

297 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 24 f.

298 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 89.

299 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 16 f.

300 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 16.

301 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 6 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 7.

302 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 25 f.

303 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 40.

304 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 92.

305 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 25.

306 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 136 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 9.

307 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 52.

308 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 134, 139 f.

309 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10 f.

deren Bewältigung anzubieten.³¹⁰ Zu Beginn des Prozesses musste sich erst zeigen, an welchen Stellen wie viel Personal benötigt wurde – zur Verbesserung und Beschleunigung stand Staatssekretär Eck im dauernden Austausch mit dem LGL und besuchte Geretsried selbst mehrfach.³¹¹

Prozesse und Arbeitsweise der UG Beschaffungen

Die Arbeitsweise der UG Beschaffungen wurde als Prozess konzipiert und in einem Schaubild als entsprechender Workflow festgehalten.³¹² Über ein zentrales Mail-Postfach des LGL („beschaffungen-corona@lgl.bayern.de“) gingen sämtliche Arten von E-Mails ein, darin enthaltenen Angebote über Schutzausrüstung wurden nach einer kurzen Vorprüfung durch eine Gruppe von Studentinnen und Studenten des LGL in Erlangen³¹³ an das zentrale Eingangspostfach der UG Beschaffungen („sfs-g-beschaffungen@sfs-g.bayern.de“) weitergeleitet.³¹⁴ Die UG Beschaffungen führte dann Angebote zusammen, vollzog eine Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Eignung und leitete hiernach in Betracht kommende Angebote an die zuständige Vergabestelle des LGL weiter.³¹⁵

Angesichts eines Volumens von mehreren hunderten E-Mails am Tag aus aller Welt richtete das IT-Team der Staatliche Feuerwehrschiele Geretsried ein auf die Bedürfnisse der UG Beschaffungen angepasstes Service-Management-System bzw. Ticketing-System ein, welches fortlaufende Vorgangsnummern zur Bündelung und Abarbeitung vergab.³¹⁶

Die Größe der Datenbank – auf welche auch der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme Zugriff hatte – belief sich gegen Ende der Tätigkeit auf ca. 180 Gigabyte.³¹⁷

Das LGL behielt demgegenüber die eigene EDV-Umgebung bei und entschied sich gegen die Mitverwendung dieser Datenbank, was laut dem Abschlussbericht der UG Beschaffungen einen nahtlosen Kommunikationsfluss und Recherchen in den Vorgängen im Ergebnis erschwerte.³¹⁸

Die UG Beschaffungen übernahm die inhaltliche Vorprüfung dieser Angebote anhand eines Kriterienkatalogs sowie nach Maßgabe einer Priorisierung von besonders dringlich benötigten Schutzgütern durch das LGL, etwa auf das Vorliegen von Zertifikaten z. B. mit einer vierstelligen CE-Nummer, wobei dies in Abstimmung und stetiger Rücksprache mit den Ansprechpersonen des LGL erfolgte.³¹⁹

Ferner herrschte am Anfang bei den Kräften des THW und der Landespolizei nach Aussage des hauptamtlich beim THW beschäftigten Zeugen Urban aufgrund der Unkenntnis über z. B. Normen zu KN95- oder FFP2-Masken großer Bedarf an Rückfragen. Nach zwei bis drei Wochen war die UG Beschaffungen hiernach durch eine

310 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 30 f., 37.

311 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 158 f.

312 Akte Nr. 3028, Bl. 488; bereits veröffentlicht als Anlage zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage vom 24.03.2021, Drs. 18/16889, S. 17.

313 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 7, 14.

314 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 11.

315 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 11.

316 Akte Nr. 3063, Bl. 100139; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 9.

317 Akte Nr. 3063, Bl. 100139.

318 Akte Nr. 3063, Bl. 100139.

319 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 7 f.

Online-Schulung durch das LGL, anschließende regelmäßige Schulungen sowie durch mehrfache tägliche Abstimmungen mit dem LGL und dessen ein bis zwei Fachansprechpartnern „*relativ gut im Lauf*“.³²⁰

Im Nachhinein wurde in dem Bericht der UG Beschaffungen daher festgehalten, dass eine ausführlichere Einweisung durch Fachkräfte oder die Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen vor allem zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme hilfreich gewesen wäre.³²¹ Zwischen LGL und der UG Beschaffungen gab es hiernach zudem zu Beginn Anlaufschwierigkeiten in der Kommunikation, da der UG Beschaffungen nicht sofort eine Telefonliste oder alle E-Mail-Adressen der beim LGL eingesetzten Sachbearbeiter vorlag; die Zusammenarbeit verbesserte sich gleichwohl im Laufe der Zeit dann spürbar.³²²

Zertifikate zu persönlicher Schutzausrüstung wurden weiterhin durch die Eignungsprüfer des LGL geprüft und bewertet, in einer Arbeitsgruppe für persönliche Schutzausrüstung sowie in einer zweiten Gruppe für Medizinprodukte.³²³ Dabei wurden die Zertifikate durch das LGL sehr gewissenhaft geprüft, was auf Seiten der anbietenden Unternehmen überwiegend zuvor nicht erfolgt war.³²⁴ Zum Teil wurde der in Bayern angelegte hohe Standard der Eignungsprüfung des LGL durch Firmenvertreter und Vermittler als zu scharf kritisiert.³²⁵ Die Zusammenarbeit zwischen der UG Beschaffungen und der Eignungsprüfung des LGL verlief dabei nach Wahrnehmung des Leiters der UG Beschaffungen dabei „*extrem gut*“, die zunehmenden Rückmeldungen der Eignungsprüfung trugen zu einem Lernprozess auf der Sachbearbeiter der UG Beschaffungen bei.³²⁶

Zudem erstellte und verwendete die UG Beschaffungen in Abstimmung mit der fachlichen Eignungsprüfung des LGL standardisierte Angebotsblätter, um von Anbietern möglichst vereinheitlichte und vollständige Angebotsunterlagen zu erhalten.³²⁷

Ersichtlich unvollständige Angebote lehnte die UG Beschaffungen eigenständig ab, sofern keine Unterlagen nachgereicht werden konnten.³²⁸ Aufgabe und Ziel der UG Beschaffung bis zum Ende ihrer Tätigkeit im Juni 2020 blieb es stets, dem LGL einen „*beschaffungsreifen Vorgang*“ weiterzuleiten, damit das LGL seine Vergabeentscheidung auf dieser Basis treffen konnte.³²⁹

Der UG Beschaffungen wurden weiterhin nach etwa vier bis fünf Wochen vom LGL Tagespreislisten zur Verfügung gestellt, um Angeboten mit extrem hohen Preisen gleich auf der Ebene der UG Beschaffungen eine Absage zu erteilen.³³⁰ Diese Listen mit Preisbandbreiten beruhten auf der Auswertung der eingegangenen Angebote bei der UG Beschaffungen. Seitens des StMGP wurden dem LGL und vor allem der UG Beschaffungen die kontinuierlich aktualisierten Durchschnittspreise und Preisobergrenzen für zu beschaffende Schutzausrüstung als Hilfestellung übermittelt.³³¹

320 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 26.

321 Akte Nr. 3063, 100141.

322 Akte Nr. 3063, 100141.

323 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10.

324 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 19.

325 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 33.

326 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 22.

327 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10, 37, 60, 93 f.

328 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 9.

329 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 10; Akte Nr. 3063, Bl. 100141.

330 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 27, 35.

331 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 122, 134.

Mit Stand vom 23. April 2020 wurden so beispielsweise in internen E-Mails des LGL für einen wöchentlichen Bedarf an 2 Mio. FFP2-Masken ein durchschnittlicher Nettopreis von 3,50 EUR pro FFP2-Maske sowie ein freigegebener Maximalnettopreis von 3,80 EUR pro FFP2-Maske ausgewiesen.³³² Beschaffungen des LGL oberhalb der mitgeteilten Preisobergrenzen bedurften ab Mitte bzw. Ende April 2020 der Freigabe durch die Taskforce Corona-Pandemie im StMGP bzw. der Stabstelle für Vertragsabwicklung und Controlling unter der Leitung des Zeugen Zacher.³³³

Vor der Existenz dieser Liste holte der Leiter der UG Beschaffungen bei Zweifelsfällen über die Angemessenheit von Einkaufspreisen auch unmittelbar die Einschätzung von Frau Dr. Decker als der zentralen Ansprechpartnerin im StMGP ein.³³⁴

Der grundsätzliche Verzicht auf die insbesondere von Herstellern geforderte Zahlung von Vorkasse führte nach der Erinnerung mehrerer Zeugen allerdings dazu, dass zahlreiche Angebote von Firmen oder Händlern nicht angenommen werden konnten.³³⁵

Schwierigere, zum Teil auch aggressive oder beschimpfende Anfragen und Anrufe von Kunden übernahmen ferner vorrangig Kräfte der Landepolizei, die im Umgang mit solchen Bürgern erfahrener waren als ehrenamtliche Kräfte des THW.³³⁶

Soweit aus Sicht der Sachbearbeitung insbesondere durch die Polizeikräfte bei Angeboten eine strafrechtliche Relevanz aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität angenommen wurde, erfolgte eine Weiterleitung an das Bayerische Landeskriminalamt.³³⁷ Nach Wahrnehmung der UG Beschaffungen war die Vorlage fehlerhafter Dokumente durch die „*Mehrheit der Anbieter*“ zu dieser Zeit allerdings eher der fehlenden Fachkenntnis und Unwissenheit über die anzuwendenden Normen geschuldet und erfolgte gerade bei Zertifikaten „*meist gutgläubig*“, weshalb für eine solche Anzeige noch weitere Verdachtsmomente hinzutreten mussten.³³⁸

Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeitete die UG Beschaffungen zunächst an sieben Tagen die Woche jeweils von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ab Mai 2020 erfolgte an Sonn- und Feiertagen kein Dienst mehr.³³⁹ Hierdurch konnten durch die UG Beschaffungen 13 391 Tickets für persönliche Schutzausrüstung bearbeitet, dem LGL mit ca. 230 Angeboten insgesamt 1 056 035 588 Einzelteile zur Beschaffung vorgeschlagen und das Ziel der dringenden Bedarfsdeckung mit dem LGL erreicht werden.³⁴⁰

Bis zum Juni 2020 konnten mithilfe auch dieser Struktur insgesamt 243 Beschaffungsverträge über Schutzausrüstung des StMGP und des LGL im Wert von über 400 Mio. Euro getätigt und insgesamt ca. 140 Mio. Schutzmasken aus dem Zentrallager in Garching an Bedarfsträger ausgeliefert werden.³⁴¹

332 Akte Nr. 3071, Bl. 13093, 13270.

333 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 38; Akte Nr. 2972, Bl. 3-5.

334 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 68.

335 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 14 f., 39; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 30.

336 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 30.

337 Akte Nr. 3063, Bl. 100144.

338 Akte Nr. 3063, Bl. 100144, 100142.

339 Akte Nr. 3063, Bl. 100138.

340 Akte Nr. 3063, Bl. 100145 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 12, 31.

341 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 117.

Die sog. „Fast Lane“ oder „grüne Spur“ im Prozess der UG Beschaffungen

Nachdem die Unterstützungsgruppe am 31. März 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, existierten – wie oben bereits ausgeführt – zwei E-Mail-Postfächer, in welche Angebote zum Kauf von PSA gingen: Neben dem zentralen Eingangspostfach des LGL („beschaffungen-corona@lgl.bayern.de“) verfügte die Unterstützungsgruppe über eine eigene E-Mail-Adresse („sfs-g-beschaffungen@sfs-g.bayern.de“). Während das Postfach der Unterstützungsgruppe ausschließlich für Angebote zum Kauf von PSA offenstehen sollte, erreichten das zentrale Eingangspostfach des LGL Zuschriften jeglicher Art, darunter Angebote über PSA, Angebote über sonstige Waren, aber auch sachfremde E-Mails wie Newsletter oder Werbung.³⁴² Einer in Erlangen tätigen Gruppe von Studentinnen und Studenten kam die Aufgabe zu, das zentrale Eingangspostfach zu sortieren und Angebote zum Kauf von PSA an die Unterstützungsgruppe weiterzuleiten.³⁴³

Gleichzeitig gingen aber auch bei den Ministerien, insbesondere dem Gesundheitsministerium und dem Wirtschaftsministerium, weiterhin Angebote zum Kauf von PSA ein. In Bezug auf diese Angebote war es weder sinnvoll noch erforderlich, das LGL nochmals überprüfen zu lassen, ob es sich hierbei tatsächlich um ein Angebot zu PSA handelte.³⁴⁴ Daher wurde entsprechend einer Anregung der Zeugen Aiwanger und Eck mit dem Leiter der Unterstützungsgruppe, dem Zeugen Wittstadt, die Einrichtung einer sog. „Fast Lane“ vereinbart,³⁴⁵ die später ohne Bedeutungsunterschied auch als „grüne Spur“ oder „grüne Linie“ bezeichnet wurde. Danach sollten bei den Ministerien eingehende PSA-Angebote, die eine gewisse Plausibilität aufwiesen, direkt an das Postfach der Unterstützungsgruppe übermittelt werden, ohne noch den zusätzlichen Umweg über das zentrale Eingangspostfach des LGL nehmen zu müssen. Genau um diesen direkten Übermittlungsweg vorgeprüfter Angebote an die Unterstützungsgruppe handelte es sich letztlich bei der sog. „Fast Lane“ oder „grünen Spur“.³⁴⁶ Wie die durchgeführte Beweisaufnahme ergab, handelte es sich hingegen nicht um eine Erleichterung oder Bevorzugung im Rahmen der fachlichen Prüfung oder des sonstigen Verfahrens.³⁴⁷

Die „Fast Lane“ stand auch anderen Stellen offen, bei denen der Schritt über das Postfach des LGL nicht nötig war, um sicherzustellen, dass nur prüffähige Angebote die Unterstützungsgruppe erreichten. Hierzu zählten die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) oder der Flughafen München.³⁴⁸ Diese unterstützten den Freistaat, indem sie aktiv nach erfolgsversprechenden Angeboten suchten oder Maskenspenden von Unternehmen weiterleiteten.³⁴⁹

Die „Fast Lane“ diente vor diesem Hintergrund ausschließlich dem Ziel, das Beschaffungsverfahren zu beschleunigen und möglichst effektiv zu gestalten.³⁵⁰ Der

342 Akte Nr. 3028, Bl. 488; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 6 f.

343 Akte Nr. 3063, Bl. 100138; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 11; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 7, 14.

344 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 73; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 195 f.

345 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 73 f., 90; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 195 f.

346 Akte Nr. 3063, Bl. 100140; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 195 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 32 f.; 73 f., 75; Zeuge Niggel, 28.07.2022, Bl. 37.

347 Vgl. Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 23 f., 25, 93; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 33; Zeuge Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 262.

348 Akte Nr. 3063, Bl. 100140, 100143; Akte Nr. 3028, Bl. 487; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 74; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 75.

349 Akte Nr. 3063, Bl. 100143; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 36 f.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 263 f.

350 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 128 f., 159; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 263; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 30; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 74 f.

Zeuge Aiwanger betonte, dass es in dieser Zeit keinen Wettbewerb von Anbietern gegeben habe und es daher nicht darum gegangen sei, unter verschiedenen Angeboten das beste auszuwählen. Vielmehr seien alle Angebote angenommen worden, die die Anforderungen an die Qualität, den Preis und die Lieferzeiten erfüllten.³⁵¹

Im Einklang mit diesem Ziel wurden Angebote, die über die grüne Spur eingegangen waren, gelegentlich in der Reihenfolge der Bearbeitung durch die Unterstützungsgruppe vorgezogen und in diesem Sinne priorisiert.³⁵² In den Ministerien erfolgte nämlich bereits häufig eine Vorprüfung oder Vorsortierung der Angebote dahingehend, ob z. B. schon Zertifikate und andere Unterlagen vorlagen, akzeptable Lieferzeiten zugesichert wurden oder die Zahlungsmodalitäten den damaligen Vorgaben entsprachen.³⁵³ Hinzu kam, dass es in dieser Zeit zahlreiche unseriöse und von vornherein unbrauchbare Angebote gab.³⁵⁴ Auch Angebote, die über Mandatsträger vermittelt worden waren, wurden bisweilen über die „Fast Lane“ weitergeleitet und zügiger bearbeitet, da diese – unabhängig von jeder politischen Differenzierung – als seriös eingeschätzt wurden und zudem verstärkt mit Rückfragen zu rechnen war.³⁵⁵

Der Umstand, dass ein Angebot die Unterstützungsgruppe über die „Fast Lane“ erreicht hatte oder hierzu vermehrt Rückfragen erfolgten, führte zu keiner darüber hinausgehenden Priorisierung oder Bevorzugung.³⁵⁶ Die über die „Fast Lane“ eingegangenen Angebote wurden regulär im Ticketsystem bearbeitet. Insbesondere mussten sie wie alle anderen Angebote ohne jede Erleichterung die fachliche Eignungsprüfung durchlaufen.³⁵⁷

Der Zeuge Wittstadt beschrieb die „Fast Lane“ daher zusammenfassend wie folgt: *„Also, das ist jetzt nicht so, dass man sagt: „Fast Lane heißt, alles was da ankommt wird priorisiert behandelt“, sondern Sie müssen sich das so vorstellen: Es gibt zwei E-Mail-Adressen, und beide E-Mail-Adressen haben einen, ich sage mal, Sammeltopf. Sammeltopf 1 ist Erlangen, und Sammeltopf 2 ist Geretsried. In den Topf 1 kommen sehr viele rein, und ein gewisser Prozentsatz – und zwar tatsächliche Angebote – kommt dann in den Topf 2. Das Ziel ist und war, dass in diesem Topf 2 nur noch Angebote sind, sodass sich die Unterstützungsgruppe ausschließlich mit Angeboten beschäftigt. [...] Aber man ist sozusagen nur zum Eingangstor der Unterstützungsgruppe gekommen. Deswegen heißt es noch lange nicht, dass alles, was auf Fast Lane ist – deswegen ist der Begriff sicherlich irreführend –, sofort behandelt worden ist. Nein, das war bloß schneller in dem Topf 2.“³⁵⁸*

351 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 262 f.; ähnlich auch Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 128 f.

352 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 29; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 109; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 25, 75; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 33

353 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 5, 8, 37 f.; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 127; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 196

354 Vgl. Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 84 f.; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 9; Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 23, 73; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 44, 61, 81 f.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 18; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 167; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10, 19, 31; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 262.

355 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 23 f., 93; Zeuge Brechmann, 20.06.2022, Bl. 123 f.; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 10; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 29 f.

356 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 42, 55; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 109 f.; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 74 f., 93; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 33; Zeuge Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 128 f.

357 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 25; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 33; Zeuge Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 262.

358 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 74 f.

Einrichtung des Pandemiezentallager Bayern (PZB)

Zu Beginn der Pandemie kam es zunächst zu keiner Lagervorhaltung, da der Mangel so groß war, dass eingehende Warenlieferung praktisch sofort nach einer einfachen Plausibilitätsprüfung kommissioniert und weiter verteilt wurden.³⁵⁹ Erst ab Ende März und Anfang April 2020 gingen größere Lieferungen ein, deren Volumen eine Lagerhaltung langsam überhaupt erst als denkbar werden ließen.³⁶⁰ Eine erste Entspannung setzte zwischen April und Mai 2020 insoweit ein, als dass zu diesem Zeitpunkt dann eine gewisse Menge an Lieferung „in der Pipeline“ waren, auch wenn der Beschaffungsbedarf angesichts der voraussichtlichen Länge der Pandemie weiterhin fortbestand.³⁶¹ Der Zeuge Ippisch übernahm aufgrund seines Fachwissens und seiner Vorerfahrungen am LGL im Bereich der Schutzausrüstung ab dem 24. April 2020 bis zum 30. November 2021 die Leitung des späteren Pandemiezentallagers.³⁶²

Auf Vorschlag von Staatsministerin Huml beschloss der Ministerrat am 21. Juli 2020 die Einrichtung des Pandemiezentallager Bayern, um nach der ersten Welle der Corona-Pandemie Vorsorge durch das Anlegen einer Grundstockreserve zu treffen.³⁶³ Das mit Schreiben vom 3. August 2020³⁶⁴ durch das StMGP mit der Verwaltung und Aufnahme von persönlicher Schutzausrüstung in einem Versorgungsumfang von sechs Monaten betraute LGL erhielt zu dessen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zusätzliche weitere Stellen, nachdem auch das THW durch die Einschaltung eines externen Logistikdienstleisters entlastet wurde.³⁶⁵

Hierdurch gelang es, das Pandemiezentallager Bayern als eine Grundstockreserve zu errichten, die im Krisenfall die Bevölkerung in Bayern mit ausreichend Schutzausrüstung versorgen kann.³⁶⁶ Im Zeitpunkt der Beweisaufnahme am 20. Juni 2022 verfügte das PZB bereits über den erforderlichen Warenbestand, um eine Versorgung für sechs Monate bei einem zusammenbrechenden Versorgungssystem abfangen zu können, war aber bei der Lagerhaltung noch nicht in der Stufe eines rollierenden Systems, also dem Austausch von älterer Ware mit neuer Ware, angelangt.³⁶⁷ Im Rahmen der Personalaufstockung wurde eine eigene Abteilung für Beschaffungen im StMGP eingerichtet und auch das LGL aufgerüstet, sodass auch längere Beschaffungsnotwendigkeiten über sechs Monate hinaus abgedeckt waren.³⁶⁸

359 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 88 f.

360 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 89.

361 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 90

362 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 82.

363 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 130 f.

364 Akte Nr. 3090, Bl. 14531 ff.

365 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 131.

366 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 117.

367 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 131 f.

368 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 133.

- 1.2 Wie viele und welche Beschaffungen von PSA sind durch Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden erfolgt?**
- 1.2.1 Welche Form der Vergabe kam dabei jeweils zur Anwendung?**
- 1.2.2 Wie wurde die Wahl der Vergabeform jeweils begründet?**
- 1.2.3 Wie kam der Kontakt zwischen Lieferanten und Behörde jeweils konkret zustande?**
- 1.2.4 In welchen dieser Fälle wurden die Vertragsbedingungen durch die Lieferanten oder Dritte im Auftrag der Lieferanten ausgestaltet?**
- 1.2.5 Um welche Dritte hat es sich dabei jeweils gehandelt?**
- 1.2.6 Welcher Standard wurde beschafft und welche Zertifizierung wurde hierfür jeweils genau vorausgesetzt?**
- 1.2.7 Gab es Vertragsverhandlungen, die nicht zum Abschluss führten?**
- 1.2.8 Falls ja, warum?**
- 1.2.9 Gab es Kontakte zwischen den Behörden und finanzierenden Banken?**
- 1.2.10 Falls ja, welche?**

Bis Ende Juni 2020 konnten Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden in insgesamt 243 Beschaffungsverträgen des StMGP und des LGL Schutz-ausrüstung im Wert von über 400 Mio. Euro beschaffen und insgesamt ca. 140 Mio. Schutzmasken aus dem Zentrallager in Garching an Bedarfsträger ausliefern.³⁶⁹ Seitens der UG Beschaffungen wurden als Vorarbeit hierzu Angebote unterschiedlichster Herkunft in insgesamt 13 391 Tickets erfasst und bearbeitet, dem LGL wurden hieraus Beschaffungsvorschläge über insgesamt 1 056 035 588 Einzelteile vorgelegt.³⁷⁰ Die Vergabestelle Corona des LGL bearbeitete auf dieser Grundlage im ersten Halbjahr 2020 um die 260 Beschaffungsvorgänge für PSA.³⁷¹

Angesichts der großen Anzahl an Beschaffungsvorgängen und der noch größeren Anzahl an eingegangenen Angeboten konnten durch den Ausschuss nicht alle Vorgänge im Rahmen einer vertieften Beweisaufnahme und insbesondere durch die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen untersucht werden. Andernfalls hätte der Ausschuss nicht der verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung getragen, wonach ein verfassungskonformer Untersuchungsgegenstand mit einem darstellbaren

369 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 117; vgl. im Detail Akte Nr. 1525, Bl. 4-86 für eine tabellarische Übersicht über sämtliche PSA-Bestellungen des LGL, StMGP und StMWi im ersten Halbjahr 2020.

370 Akte Nr. 3063, Bl. 100145.

371 Zeuge Röll, 26.09.2022, Bl. 27 f.

Arbeitsprogramm und einem darstellbaren Aufwand bewältigbar bleiben muss.³⁷² In den nachstehend dargestellten Vorgängen wurde hingegen jeweils eine vertiefte öffentliche Beweisaufnahme durchgeführt, nachdem der Ausschuss insoweit ein ausreichendes öffentliches Interesse an den einzelnen Vorgängen bejaht hatte. Im Übrigen wurde zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und berechtigten Geschäftsinteressen der anderen Anbieter und Vertragspartner des Freistaates Bayern in diesem Bericht von einer detaillierten Veröffentlichung der jeweiligen Beschaffungsvorgänge abgesehen.

Wie bereits unter B.1.1. eingehend dargestellt, boten zur Erfüllung der staatlichen Beschaffungsaufgabe im ersten Halbjahr 2020 nur sog. Dringlichkeitsvergaben eine realistische Aussicht auf einen dringend benötigten Beschaffungserfolg, weshalb im ersten Halbjahr 2020 bei der regelmäßig gegebenen Überschreitung der EU-Schwellenwerte auf die Vergabeform eines Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5, Abs. 11 VgV i. V. m. § 134 Abs. 3 S. 1 GWB zurückgegriffen wurde.

Die sich erst ab Juli 2020 nach der ersten Pandemiewelle normalisierenden Gegebenheiten auf den Beschaffungsmärkten und den Lieferwegen sowie der zumindest vorübergehend nachlassende Beschaffungsdruck erlaubten es den staatlichen Stellen insoweit im zweiten Halbjahr, wieder reguläre Vergabeverfahren mit Ausschreibungen durchzuführen,³⁷³ die nicht Teil des hiesigen Untersuchungsauftrags waren, soweit nicht mit oder unter Beteiligung eines Abgeordneten von der regulären Durchführung eines solchen Vergabeverfahrens abgewichen wurde. Die Beweisaufnahme hat insoweit bei regulären Vergabeverfahren keine derartige Beteiligung eines Abgeordneten ergeben.

Im Zuge der Beweisaufnahme ergaben sich für den Ausschuss bei insgesamt elf Beschaffungsvorgängen aus dem Geschäftsbereich des StMGP Anhaltspunkte für eine Mitwirkung von Abgeordneten oder (früheren) Mitgliedern der Staatsregierung, sodass insoweit eine nähere Sachverhaltsaufklärung mittels Zeugeneinvernahmen durchgeführt wurde. Zusätzlich wurde aus dem Geschäftsbereich des StMI ein weiteres Angebot der Emix Trading GmbH bzw. der Zeugin Tandler an das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei als einem zwölften Vorgang wegen eines nicht ausschließbaren Sachzusammenhangs mit dem Fragenkomplex B.2. untersucht, auch wenn sich insoweit aus den Akten des StMI keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung eines Abgeordneten oder eines Mitglieds der Staatsregierung ergaben.³⁷⁴

Innerhalb dieser zwölf Vorgänge kam es bei den nachfolgend dargestellten sechs Vertragsverhandlungen im Sinne der Frage B.1.2.7. des Untersuchungsauftrags nicht zum Abschluss eines Beschaffungsvertrags. In keinem dieser Fälle ergab die Beweisaufnahme dabei Anhaltspunkte für politische Einflussnahmen auf die Vertragsverhandlungen, für Interessenverquickungen oder für Provisionen zugunsten von Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung.

372 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 19.04.1994, Az. Vf. 71-IVa/93, BayVerfGHE 47, 87 (131).

373 Im Winter 2020/2021 wurden insoweit etwa für den strategischen Grundstock des PZB noch sieben weitere Aufträge des LGL und des StMGP an fünf Unternehmen über insgesamt 3,05 Mio. Schutzkittel und 15 Mio. FFP2-Masken im Rahmen von regulären Vergabeverfahren vergeben, worauf lediglich aus Gründen der Vollständigkeit hingewiesen wird. Zur Identität dieser fünf Auftragsnehmer vgl. die Veröffentlichung in Anlage 2 der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 12.03.2021, Drs. 18/17549, S. 22, sowie S. 4 f.

374 Vgl. Beweisbeschluss Nr. 50 vom 28.07.2022.

1. Angebot der Alpenpartner GmbH

Seitens der u. a. in Memmingen ansässigen Alpenpartner GmbH (Alpenpartner) wurden dem StMGP sowohl im März als auch im April 2020 Angebote zur Belieferung mit Atemschutzmasken unterbreitet, wobei das Angebot im April 2020 durch den Betroffenen Sauter unmittelbar an den Amtschef des StMGP gerichtet war. Zu einem Vertragsschluss kam es nicht. Zunächst wurde das Angebot wegen eines zu hohen Preises unverzüglich durch den Zeugen Dr. Brechmann abgelehnt. Nach der Abgabe eines günstigeren Angebots an das LGL wurde das Angebot dann nach fachlicher Prüfung mangels erfüllter Anforderungen des FFP2- und FFP3-Standards erneut abgelehnt. Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme oder eine bevorzugte Behandlung aufgrund einer Beteiligung des Betroffenen Sauter hat die Beweisaufnahme dabei an keinem Punkt ergeben. Im Gegenteil wurden Versuche des Betroffenen Sauter, die ablehnende fachliche Einschätzung des LGL durch eine Intervention beim StMGP zu hinterfragen, von allen Beteiligten entschieden zurückgewiesen und blieben ohne Erfolg.

Ein erster Kontakt zwischen Alpenpartner und dem StMGP fand bereits am 17. März 2020 statt, allerdings ohne eine Beteiligung des Betroffenen Sauter. Einer der Geschäftsführer der Alpenpartner, Herr F., stellte an diesem Tag sein Unternehmen als ein auf China spezialisiertes Handelsunternehmen mit Niederlassungen in Shanghai und Beijing per E-Mail vor, übermittelte dem StMGP ein Angebot über 40 000 KN95-Masken zu einem Stückpreis von 3,25 Euro und verwies auf weitere Bezugsmöglichkeiten von FFP2- sowie FFP3-Masken und Schutzanzügen aus der Türkei. Dabei wurde ein vorausgegangener Kontakt zwischen den Zeugen Holetschek und Pade, ebenfalls Geschäftsführer von Alpenpartner, zum Thema des Bezugs von Atemschutzmasken erwähnt. Beide waren in die E-Mail einkopiert (der Zeuge Holetschek mit einer E-Mail-Adresse als Abgeordneter).³⁷⁵

Der Zeuge Pade hatte sich zuvor bei dem ihm aus Memmingen bekannten Zeugen Holetschek, der zu diesem Zeitpunkt noch Staatssekretär im StMB war und den Zeugen Pade ursprünglich zu einem Beitritt in die CSU bewogen hatte, nach dem richtigen Ansprechpartner bzw. Ministerium bezüglich der Beschaffung von PSA erkundigt. Dabei wurden keine weiteren Rahmenbedingungen der staatlichen Beschaffungen besprochen.³⁷⁶ Zu dieser Zeit schrieb Alpenpartner die Gesundheitsministerien aller Bundesländer in ganz Deutschland an.³⁷⁷

Diese E-Mail wurde seitens der Zeugin Dr. Decker innerhalb des StMGP am Abend des 17. März 2020 an das Funktionspostfach des Arbeitsstab Corona weitergeleitet mit der Anmerkung „Bitte vormerken“. Dabei ging aus dem sich anschließenden internen Austausch zweier Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Corona hervor, dass dieses Angebot in einen Unterordner „Vormerkung-LGL“ verschoben wurde.³⁷⁸ Nach der Aktenlage gab es zu diesem Angebot keinen weiteren Austausch oder Rückfragen seitens des StMGP gegenüber Alpenpartner.

Zwischenzeitlich erhielt Alpenpartner im Rahmen des Open House-Verfahrens des Bundes einen Vertrag und konnte „nach Berlin liefern, so viel wir woll[t]en“. Hierfür

375 Akte Nr. 3080, Bl. 559 f.

376 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 16 f., 29, wonach sich der Hinweis auf das Gesundheitsministerium durch den Zeugen Holetschek in einem „Telefonat von einer Minute“ erschöpfte. Die Mitgliedschaft in der CSU spielte dabei in keinem der mit Abgeordneten geführten Gespräche eine Rolle, vgl. Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 42.

377 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 40.

378 Akte Nr. 3080, Bl. 558 f.

konnten zwischen Mitte März und April 2020 dank der Zusammenarbeit mit einem großen Spediteur aus Kempten sechs oder sieben Flugzeuge mit Luftfracht reserviert werden.³⁷⁹ Neben dem Bund belieferte Alpenpartner nach der Aussage des Zeugen Pade zunächst nur wenige andere Kunden, da die in Berlin aufgerufenen Preise „relativ gut“ gewesen seien und es sich insoweit um „eine unglaubliche Zeit aus Handelssicht“ gehandelt habe.³⁸⁰ Im Open House-Verfahren des Bundes war ein Stückpreis von 4,50 Euro ohne Verhandlung zu erzielen. Selbst bei vorangegangener bilateraler Vereinbarung eines günstigeren Preises konnte im Vergabesystem dieser feststehende Preis weder unter- noch überboten werden.³⁸¹

Über einen Kontakt des Zeugen Dr. Nüßlein und dessen Mitarbeiter nahm kurz darauf der Zeuge Limberger mit Alpenpartner Kontakt auf und forderte zusammen mit dem Zeugen Kräß „relativ aggressiv“ eine Belieferung mit Atemschutzmasken zu einem Stückpreis von lediglich zwei Euro ein. Auch nach einer wiederholten Bitte durch den Zeugen Dr. Nüßlein lehnte Alpenpartner dies aufgrund des beschriebenen Auftretens ab und belieferte weiterhin den Bund.³⁸² Parallel fragten auch Ministerien aus anderen Bundesländern wie Sachsen und Hessen bei Alpenpartner Lieferungen mit Atemschutzmasken an, deren Nachfrage Alpenpartner jedoch nach der Aussage des Zeugen Pade nicht decken konnte.³⁸³

Erst später und – wie der Zeuge Pade angab – unabhängig von dem vorherigen Kontakt mit dem Zeugen Limberger wandte sich der Betroffene Sauter über einen gemeinsamen Geschäftspartner einer mit Alpenpartner verbundenen Beteiligungsgesellschaft an den Zeugen Pade und bat, mit ihm zu verhandeln, ob Atemschutzmasken nach Bayern geliefert werden könnten. Der Zeuge Pade besuchte den Betroffenen Sauter in der Folge in dessen Rechtsanwaltskanzlei am Arabellapark. Der Betroffene Sauter behauptete dabei gegenüber dem Zeugen Pade, für das Ministerium zu arbeiten. Alpenpartner bot daher gegenüber dem Betroffenen Sauter an, Atemschutzmasken aus den Lieferungen an den Bund herauszunehmen und nach München zu liefern.³⁸⁴

Ohne dass zwischen Alpenpartner und dem Betroffenen Sauter oder dessen Sozietät ein Mandatsverhältnis bestand, übermittelte der Betroffene Sauter kurze Zeit nach der Besprechung dem Zeugen Pade per E-Mail einen Vertragsentwurf für einen Verkauf von Atemschutzmasken an das StMGP. Der Zeuge Pade bekundete, dass der Betroffene Sauter nach seinem Eindruck hierbei als Rechtsanwalt gehandelt habe.³⁸⁵ Er sei insoweit davon ausgegangen, dass der Betroffene kraft irgendeiner Art von Vereinbarung als Rechtsanwalt oder Vermittler für das Ministerium gehandelt habe, nicht aber als Abgeordneter.³⁸⁶

Eine wirtschaftliche Beteiligung des Betroffenen Sauter an dem Geschäft, insbesondere eine Provision, wurde nach den Angaben des Zeugen Pade dabei nicht

379 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 5 f., 20, wonach die Preise mit zunehmender Nachfrage von 180.000 Euro pro Flug auf 450.000 Euro pro Flug stiegen.

380 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 8.

381 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 20.

382 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 6 f., 9, 31, 37, wonach der Zeuge Limberger eine Belieferung unter anderem mit der Ankündigung verbunden habe, dass Alpenpartner andernfalls „keinen Fuß mehr in Bayern auf den Boden“ kriegen würde.

383 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 10, 32.

384 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 7, 9 f., 28, 31.

385 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 9, 12

386 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 28, 34 f.

thematisiert.³⁸⁷ Auch eine Art „Cashback“ oder ein Anteil an dem Verkaufspreis zugunsten des Betroffenen Sauter wurden nicht besprochen.³⁸⁸ Ebenso wenig hatte das StMGP Kenntnis von etwaigen Provisionen.³⁸⁹

Der Betroffene Sauter selbst machte entsprechend der mit Beschluss Nr. 6 festgestellten Stellung als Betroffener im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BayLTUntG von seinem Recht Gebrauch, sich auch zu diesem Teil des Untersuchungsgegenstands nicht zu äußern.³⁹⁰

Am 3. April 2020 übersandte der Betroffene Sauter von der E-Mail-Adresse der Sozietät Sauter & Wurm sowie mit der E-Mail-Signatur als Rechtsanwalt dem Amtschefbüro des StMGP einen bereits von dem Geschäftsführer F. der Alpenpartner GmbH unterzeichneten Kaufvertrag über die Lieferung von zwei Mio. FFP2- bzw. KN95-Masken zu einem Netto-Stückpreis von 4,00 Euro mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rückleitung. Dies verband der Betroffene Sauter mit dem Hinweis, dass sich der Kaufvertrag von dem Beschaffungsvertrag des StMGP mit Lomotex insoweit unterscheidet, als die Ware erst bezahlt werden müsse, wenn sie sich in München beim THW befinde.³⁹¹ Zudem übergab der Geschäftsführer F. von Alpenpartner dem fachlich zuständigen Prüfer des LGL, dem Zeugen Stelz, zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt Anfang April 2020 Muster der angebotenen KN95-Atemschutzmasken.³⁹²

Das Amtschefbüro leitete die E-Mail sechs Minuten nach deren Eingang u. a. an den Zeugen Theuersbacher sowie die Zeugin Hörl mit folgender Anmerkung weiter: *„Bitte Vorlage des Kaufvertrages im Geschäftsgang, falls Abschluss beabsichtigt“*.

Über die Zeugin Hörl und die Zeugin Dr. Decker wurde der Vorgang innerhalb der Taskforce des StMGP an den Zeugen Funke zur Bearbeitung weitergeleitet.³⁹³ Die Abgabe solcher Angebote in den allgemeinen Geschäftsgang entsprach dabei einer allgemeinen Absprache zwischen dem Amtschefbüro und dem Zeugen Dr. Brechmann, den in dieser Zeit jeden Tag Hunderte von E-Mails erreichten.³⁹⁴

Der Zeuge Funke fertigte zu diesem Angebot noch am 3. April 2020 einen Vermerksentwurf an, in welchem festgehalten wurde, dass der Vertrag zwar dem bisher verwendeten Muster des StMGP entspreche, der Vertrag in Bezug auf dieses Unternehmen aber dem StMGP bisher nicht bekannt sei und auch keine Unterlagen zur Zertifizierung der angebotenen Produkte beiliegen. Im Vorfeld sei es zu keinen Kontakten zwischen der Stabstelle Beschaffungen und Alpenpartner gekommen. Einem nicht näher konkretisierten Vernehmen nach solle *„es Gespräche zwischen Frau Staatsministerin, Frau Staatsrätin Gernbauer und Herrn Staatsminister a.D. Sauter MdL mit dem Ergebnis gegeben haben, dass Herr Staatsminister a.D. Sauter MdL aus eigener Initiative Verträge zur Beschaffung dringlich benötigter Produkte zur Bekämpfung der Coron[a]-Pandemie an StMGP zur Gegenzeichnung übermitteln solle“*. Dieser Vermerksentwurf wurde zur Entscheidung über den Umgang mit diesem An-

387 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 11, 32.

388 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 40 f.

389 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 30, 55.

390 Betroffener Sauter, 29.09.2022, Bl. 4.

391 Akte Nr. 2958, Bl. 10-15.

392 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 19; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 43, der sich insoweit erinnerte, dass zu den übergebenen Mustern im Zeitpunkt der Annahme dem LGL noch kein Angebot vorlag.

393 Akte Nr. 2958, Bl. 10.

394 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 31.

gebot sowie zum zukünftigen Umgang mit Initiativangeboten des Betroffenen Sauter dem Amtschef vorgelegt.³⁹⁵

Der Zeuge Dr. Brechmann zeichnete am gleichen Tag den Vermerksentwurf nicht frei, sondern verfügte „*Derzeit nicht. Bitte WV 15.4.*“.³⁹⁶ Somit wurde nicht nur eine Entscheidung gegen den Abschluss des Beschaffungsvertrags getroffen, sondern auch der Lauf des begleitenden Vermerkentwurfs durch die Verfügung einer Wiedervorlage für den gesamten Vorgang gestoppt,³⁹⁷ weshalb der Vermerksentwurf insbesondere der Zeugin Huml nicht mehr zur Kenntnis gelangte.

Entgegen des im Vermerksentwurf beschriebenen Vernehmens konnte dabei eine tatsächliche Existenz derartiger Gespräche in der Beweisaufnahme weder anhand der restlichen Akten noch durch zahlreiche Zeugeneinvernahmen festgestellt werden.³⁹⁸ Auch der Zeuge Pade gab an, dass der Betroffene Sauter ihm gegenüber kein derartiges Gespräch mit der Zeugin Huml oder der Zeugin Gernbauer erwähnt habe.³⁹⁹ Ohne sich in ihrer Einvernahme vor dem Ausschuss hieran noch genauer erinnern zu können, schloss die Zeugin Dr. Decker zudem nicht aus, dass möglicherweise der Betroffene Sauter selbst solche angeblichen Gespräche als Erklärung für seine Initiativangebote gegenüber dem StMGP angeführt habe.⁴⁰⁰ Hiermit übereinstimmend konnte die Zeugin Gernbauer ihrem Kalender für die Monate März und April 2020 keine Einträge entnehmen, die auf ein solches Gespräch mit der Zeugin Huml und dem Betroffenen Sauter hingewiesen hätten.⁴⁰¹

Der Zeuge Dr. Brechmann erinnerte sich daran, sich bei dem Lesen dieses Vermerksentwurf über die angebliche Existenz dieser Gespräche „*gewundert*“, den Satz „*schlicht mit Achselzucken oder mit Stirnrunzeln zur Kenntnis genommen*“ und die Angelegenheit nicht weiter verfolgt zu haben. Der Zeuge Dr. Brechmann war sich sicher, dass die Zeugin Huml ihm von solchen Gesprächen berichtet hätte – was jedoch nicht der Fall war.⁴⁰²

Der Zeuge Dr. Brechmann zeigte sich insgesamt „*nicht sehr beeindruckt*“ davon,⁴⁰³ dass der Betroffene Sauter angeblich Initiativangebote unterbreiten sollte. Da ihm völlig unabhängig von solchen angeblichen Gesprächen in jedem Fall der Preis des vorliegenden Angebots als zu hoch erschien,⁴⁰⁴ entschied sich der Zeuge Dr. Brechmann gegen den Abschluss eines Vertrags. Diese Entscheidung fiel so eindeutig aus,

395 Akte Nr. 2958, Bl. 50.

396 Akte Nr. 2958, Bl. 52.

397 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147. Hintergrund der verfügten Wiedervorlage (Abkürzung: WV) war, dass so bei einer ggf. zwischenzeitlich eintretenden Verschlechterung der Pandemieentwicklung nochmal auf das Angebot hätte zurückgegriffen werden können, vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 166 f.

398 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 51 f., 104 f.; Zeugin Gernbauer, 20.06.2022, Bl. 181 f.; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 21 f., 65; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 176; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 132 f.; Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 5, 7; Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 42, 47, 51; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 58; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 69 f., 122; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 145 f.; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 114 f.; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 158 f.

399 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 12.

400 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 70 f. Vgl. auch Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 57, die ein bloßes Gerücht als Grundlage für die Aufnahme des Vernehmens in den Vermerkentwurf ebenfalls nicht ausschloss.

401 Zeugin Gernbauer 20.06.2022, Bl. 186.

402 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147, 152.

403 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 168.

404 Akte Nr. 2893, Bl. 600.; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 29, wonach die angebotenen Masken im Vorgang Lomotex bereits günstiger gewesen waren.

dass der Zeuge Dr. Brechmann auch keine weiteren Erkundigungen über die Herkunft des geschilderten Vernehmens mehr einholte, zumal ihm die Existenz derartiger Gespräche als „so unwahrscheinlich“ vorkam, dass sich für den Zeugen Dr. Brechmann weitere Nachfragen auch mangels Plausibilität des behaupteten Geschehens erübrigten.⁴⁰⁵

Da dem Angebot der Alpenpartner seitens des StMGP nicht nähergetreten wurde, wandte sich der Betroffene Sauter am 16. April 2020 telefonisch und per E-Mail an den Zeugen Dr. Brechmann und übermittelte die Kontaktdaten des Zeugen Pade mit der Bitte, mit diesem ein Telefongespräch zu führen. Bei dem geführten Telefonat mit dem Zeugen Brechmann hatte der Betroffene Sauter die Alpenpartner GmbH als einen seriösen Geschäftspartner beschrieben, welcher in der Lage sei, die Masken ordentlich zu liefern.⁴⁰⁶ In die E-Mail kopierte der Betroffene Sauter den Zeugen Pade ein. Der Zeuge Pade knüpfte an diese E-Mail am Folgetag an. In einer weiteren E-Mail an den Zeugen Dr. Brechmann stellte er das Unternehmen Alpenpartner vor und wies darauf hin, bereits viele Behörden und Ministerien zu beliefern und nicht auf eine Vorkasse angewiesen zu sein.⁴⁰⁷

Im Anschluss hieran kam es um die Mittagszeit des 17. April 2020 zu einem Telefonat zwischen dem Zeugen Dr. Brechmann und dem Zeugen Pade. Der Zeuge Pade berichtete über die guten Geschäftsbeziehungen der Alpenpartner nach China. Der Zeuge Dr. Brechmann teilte mit, dass bei einem niedrigeren Stückpreis als vier Euro das Angebot nochmals überprüft werden könne,⁴⁰⁸ wobei sich der Zeuge Dr. Brechmann im Hinblick auf den Vorgang Lomotex preislich einen Bereich zwischen 3,60 und 3,80 Euro vorstellte.⁴⁰⁹ Jedenfalls wurde in dem Telefonat klargemacht, dass jedes Angebot zunächst in fachlicher Hinsicht durch das LGL zu prüfen und freizugeben bzw. die Masken durch das LGL zu testen waren.⁴¹⁰ Eine grundsätzliche Verständigung bereits auf den Abschluss des Vertrags erfolgte in dem Gespräch mit dem Zeugen Pade noch nicht.⁴¹¹

Der Zeuge Pade übersandte nach dem Telefonat eine E-Mail mit dem Angebot einer Belieferung mit KN95-Masken zu einem Stückpreis von 3,85, wobei zunächst eine Menge von 500 000 Stück mit der Option auf Folgelieferungen in einem Umfang von über einer Mio. pro Woche angeboten wurde. Das Amtschefbüro leitete diese E-Mail an die Stabstelle Beschaffungen der Taskforce Corona-Pandemie weiter und wies darauf hin, dass der Stückpreis von 3,85 Euro wohl höher liege als der telefonisch besprochene Preis. Die Zeugin Hörl entschied noch am 17. April 2020, den Vorgang an das „Beschaffungssamt“, d. h. das LGL und die UG Beschaffungen, abzugeben.⁴¹²

Die UG Beschaffungen teilte Alpenpartner in der Folge erstmals am 20. April 2020 mit, dass das Angebot nicht angenommen werde, da das LGL die Verkehrsfähigkeit der angebotenen Atemschutzmasken nicht eindeutig feststellen könne.⁴¹³

In einer E-Mail vom gleichen Tag zeigte der Zeuge Pade sein Unverständnis hierüber und bat um Konkretisierung der Einwände gegen die Masken. Denn der TÜV Rhein-

405 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147 f.

406 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 32 f.

407 Akte Nr. 2958, Bl. 8 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 29.

408 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 29.

409 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 33.

410 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 23.

411 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 47.

412 Akte Nr. 2958, Bl. 7.

413 Akte Nr. 2958, Bl. 40; Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 24 f.

land hatte die von Alpenpartner importierten Chargen in China mit einem positiven Ergebnis überprüft, und im Rahmen der Lieferungen an den Bund waren diese Prüfergebnisse des TÜV Rheinland durchweg akzeptiert worden.⁴¹⁴ Nachdem auch eine weitere fachliche Diskussion unter Verweis auf die dem Zeugen Stelz übergebenen Muster sowie auf eine positive Bewertung seitens einer Gewerbeaufsicht das LGL nicht zu einer anderen fachlichen Beurteilung bewegte, leitete der Zeuge Pade die per E-Mail geführte Korrespondenz mit der UG Beschaffungen am Abend des 20. April 2020 kommentarlos an den Betroffenen Sauter weiter.⁴¹⁵

Der Betroffene Sauter rief infolgedessen noch am Abend des 20. April 2020 die Zeugin Dr. Decker an und übermittelte ihr nach dem Telefonat die vom Zeugen Pade erhaltene Korrespondenz zwischen der UG Beschaffungen und Alpenpartner per E-Mail. Die Zeugin Dr. Decker leitete dies am gleichen Abend an den Zeugen Stelz weiter und bat um eine Rücksprache hierzu am nächsten Morgen.⁴¹⁶

Gleichzeitig leitete der Betroffene Sauter am 21. April 2020 gegen 15.30 Uhr die an die Zeugin Dr. Decker gerichtete letzte E-Mail mit der Korrespondenz zusätzlich an den Zeugen Eck mit hoher Priorität zur Kenntnisnahme weiter. Darin bezeichnete es der Betroffene Sauter als für ihn „*nicht wirklich nachvollziehbar[,] warum den angebotenen Schutzmasken seitens der Mitarbeiter Deines Hauses die erforderliche Qualität abgesprochen wird[,] nachdem Alpenpartner seit längerem und in großen Mengen das Bundesgesundheitsministerium sowie einige Bundesländer beliefert, ohne dass es dort zu Beanstandungen gekommen wäre*“. Ferner zeigte sich der Betroffene Sauter darüber „*befremdet*“, dass „*seitens der Unterstützungsgruppe Beschaffungen Corona-Pandemie kein persönlicher Kontakt mit Herrn Pade [...] aufgenommen worden ist[,] nachdem eine grundsätzliche Verständigung mit Herrn Dr. Brechmann erfolgt war, dass man dem Kauf der Masken näherzutreten möchte*“.⁴¹⁷ Der Zeuge Pade hatte von dieser zusätzlichen Kontaktaufnahme keine Kenntnis.⁴¹⁸

Seitens des Staatssekretärbüros des Zeugen Eck wurde diese E-Mail ca. zwei Stunden später an die Zeugin Dr. Decker weitergeleitet, verbunden mit der Bitte um nähere Informationen sowie dem Hinweis darauf, dass – wie „*bereits zwischen Frau Hörl und Herrn Staatssekretär telefonisch besprochen*“ – im „*Umgang mit diesem Anliegen von MdL Sauter besondere Vorsicht angesagt*“ sei.⁴¹⁹ Nach der Beweisaufnahme war diese besondere Vorsicht dabei gerade nicht mit einer Vorzugsbehandlung des Betroffenen Sauter als Abgeordnetem bzw. der von ihm übermittelten Angebote verbunden.⁴²⁰ Im Gegenteil riet der Zeuge Eck unabhängig von dem Namen Sauter ganz grundsätzlich dazu, „*alles, was mit politischen Mandatsträgern zu tun hat, äußerst sensibel und mit äußerster Vorsicht [zu] behandeln, weil das irgendwo und irgendwann vor einem Ausschuss [...] landen kann*“. Das Auftreten eines Mandatsträgers war im Zusammenhang mit Angeboten oder Vertragsverhältnissen unabhängig von dessen politischer Zugehörigkeit somit ein Grund für eine besonders intensive und nicht zu beanstandende Prüfung. Nur insoweit bestand ein Anlass für eine „*besondere Vorsicht*“.⁴²¹ Der Zeuge Eck stellte insoweit klar, in einer solchen Situation immer allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu raten, „*äußerst gründlich[...], sauber und trans-*

414 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 9 f.

415 Akte Nr. 2958, Bl. 36-40; Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 25 ff.

416 Akte Nr. 2958, Bl. 35 f.

417 Akte Nr. 2926, Bl. 737 f.

418 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 26.

419 Akte Nr. 2926, Bl. 737.

420 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 61; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 34.

421 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 134, 156.

parent“ zu arbeiten.⁴²² Weitere Maßnahmen oder Weisungen in Reaktion auf die E-Mail des Betroffenen Sauter veranlasste der Zeuge Eck innerhalb des StMGP nicht.⁴²³

Diesem allgemeinen Auftrag zur gründlichen Prüfung hatte der Zeuge Stelz dabei zum Zeitpunkt dieser E-Mail bereits entsprochen. Die von Alpenpartner dem LGL zur Verfügung gestellten Muster sowie die überreichten Unterlagen und Nachweise zur Zertifizierung der Atemschutzmasken wurden durch den Zeugen Stelz mit E-Mail vom 21. April 2020 um 12.01 Uhr gegenüber dem StMGP und der UG Beschaffungen endgültig abgelehnt. Der Zeuge Stelz bemängelte ausreichende Nachweise des erst im März 2020 gegründeten chinesischen Herstellers sowie das Fehlen von vollständigen Prüfberichten eines CNAS-zertifizierten⁴²⁴ Labors für den KN95-Standard GB2626-2006. Die zur Verfügung gestellten Muster entsprachen aufgrund einer rechtswidrig angebrachten CE-Kennzeichnung sowie fehlender Angaben zur Prüfnorm bzw. fehlender Prüfberichte ebenfalls nicht den Anforderungen der PSA-Verordnung.⁴²⁵ Dabei führten das LGL und der Zeuge Stelz die fachliche Prüfung und Beurteilung der angebotenen Produkte ohne jede Bevorzugung oder besondere Behandlung von damit verbundenen Personen durch:

*„Wir haben unsere technische Stellungnahme gepinselt, egal Müller, Meier, Huber – völlig egal; von daher, sind wir da, denke ich, wirklich unabhängig.“*⁴²⁶

Diesen Sachstand übermittelte die Zeugin Dr. Decker zur Beantwortung der Nachfrage des Zeugen Eck und zur Erläuterung der fachlichen Ablehnung am 21. April 2020 um 18.49 Uhr an das Staatssekretärbüro des Zeugen Eck und wies darauf hin, dass dem Betroffenen Sauter dieses Ergebnis auch telefonisch vom Zeugen Wittstadt mitgeteilt und erläutert worden sei.⁴²⁷

Der Zeuge Wittstadt hatte nach einer Vorankündigung durch die Zeugin Dr. Decker einen zeitlich nicht mehr genau eingrenzbaeren Anruf des Betroffenen Sauter erhalten.⁴²⁸ Im Rahmen dieses Gesprächs erklärte der Zeuge Wittstadt auf kritische Nachfragen des Betroffenen Sauter in allgemeiner Form, dass Angebote seitens der UG Beschaffungen dann nicht an die Beschaffungsstelle des LGL weitergeleitet würden, sofern diese gewisse Qualitätsmerkmale nicht erfüllten oder außerhalb gewisser Preisspannen lägen, und dass die UG Beschaffungen in Einzelfällen „*derartige Vorkommnisse auch ans LKA*“ melde.⁴²⁹

Die fachliche Ablehnung des Angebots durch das LGL wurde durch Alpenpartner oder den Betroffenen Sauter in der Folge nicht weiter hinterfragt und es kam kein Vertrag zustande,⁴³⁰ Alpenpartner konzentrierte sich im Schwerpunkt auf die problemlose Belieferung des Bundes, aus deren Liefermenge die Atemschutzmasken für Bayern hätten entnommen werden müssen.⁴³¹

422 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 162. Ähnlich Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 60.

423 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 34.

424 Der China National Accreditation Service for Conformity Assessment (CNAS) ist die (einzige) nationale Akkreditierungsstelle Chinas für Prüfstellen, Zertifizierungsstellen und Laboratorien in China, vgl. <https://www.cnas.org.cn/>.

425 Akte Nr. 2958, Bl. 35.

426 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 46.

427 Akte Nr. 2926, Bl. 737.

428 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 50. Auch von diesem Anruf hatte der Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 26, keine Kenntnis.

429 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 51.

430 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 29; Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 27.

431 Zeuge Pade, 06.10.2022, Bl. 26 ff.

2. Angebote der Baumüller Nürnberg GmbH

Im Zusammenhang mit dem großen Mangel an Atemschutzmasken und Schutzausrüstung und infolge des öffentlichen Aufrufs an Unternehmen, zur Versorgung – wo möglich – tätig zu werden, kam es im April 2020 auch zu Verhandlungen zwischen der Baumüller Nürnberg GmbH und dem Freistaat Bayern über den Kauf von PSA. Zu einem Vertragsschluss ist es im Zuge der weiteren Entwicklungen nicht gekommen. Anhaltspunkte für politische Einflussnahme oder eine Interessenverquickung der Baumüller Nürnberg GmbH hat die Beweisaufnahme dabei an keinem Punkt ergeben.

Nachdem der Mangel an Atemschutzmasken und ein offizieller Aufruf an Unternehmen zur Versorgung mit Atemschutzmasken über Verbände wie die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft öffentlich „*omnipräsent*“ geworden war,⁴³² besprach sich die Zeugin Baumüller-Söder mit ihrem Bruder Andreas Baumüller, Geschäftsführer der Baumüller Nürnberg GmbH. Beide fühlten sich als gemeinsame Inhaber der Baumüller-Gruppe von dem öffentlichen Aufruf angesprochen und in dieser Notlage verpflichtet, eine mögliche Unterstützung bei der Beschaffung von PSA durch den internationalen Einkauf ihrer Unternehmensgruppe sowie die hieraus resultierenden guten Kontakte nach China dem Freistaat Bayern zumindest anzubieten. Zwar stellt die Baumüller Nürnberg GmbH selbst keine Atemschutzmasken her, sondern Antriebs- und Automatisierungstechnik. In der damaligen Zeit gab es bereits verlässliche wirtschaftliche Kontakte nach China, aus denen sich möglicherweise ein hilfreicher Beitrag zur Beschaffung von PSA ergeben konnte. Die Baumüller-Gruppe verfügte in China dabei seit langem nicht nur über einen Einkauf, sondern über ein eigenes Werk.⁴³³

Die Zeugin Baumüller-Söder sprach diese Bereitschaft der Baumüller-Gruppe zur Unterstützung in einem morgendlichen Gespräch gegenüber ihrem Ehemann, dem Zeugen Dr. Söder, an.⁴³⁴ Der Zeuge Dr. Söder bat sein Büro daraufhin, diese Information und die Telefonnummer seiner Frau an das Gesundheitsministerium bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.⁴³⁵ Mit dieser Bitte war keine Vorgabe verbunden, wer sich im Einzelnen bei der Zeugin Baumüller-Söder melden sollte.⁴³⁶

An weiteren Gesprächen oder an dem ministeriellen oder behördlichen Umgang mit etwaigen Angeboten der Baumüller-Gruppe beteiligte sich der Zeuge Dr. Söder danach bewusst in keiner Form mehr. Dieses Verhalten entsprach einer langjährig praktizierten strikten Trennung zwischen dem eigenen Amt des Ministerpräsidenten und der geschäftlichen Belangen des Unternehmens seiner Ehefrau, der Zeugin Baumüller-Söder.⁴³⁷ Weder der Zeuge Dr. Söder noch die Staatskanzlei wurden in der Folge von der Zeugin Baumüller-Söder oder durch den Zeugen Baumüller über die Entwicklung der Kontakte zwischen der Baumüller Nürnberg GmbH und dem StMGP unterrichtet.⁴³⁸

Zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 4. und dem 20. April 2020 rief der Zeuge Dr. Brechmann nach einem Hinweis aus dem Ministerpräsidentenbüro die Zeugin Baumüller-Söder auf ihrem Mobiltelefon an.⁴³⁹

432 Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 96.

433 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 113; Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 96.

434 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 113; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 30.

435 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 30.

436 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 31.

437 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 115; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 30, 71.

438 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 121; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 31; Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 110 f.

439 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 35.

Der Zeuge Dr. Brechmann war der Zeugin Baumüller-Söder bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.⁴⁴⁰ In dem informatorischen Gespräch tauschten sich beide über die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Kontakte der Baumüller-Gruppe in China aus. Um ein konkretes Angebot ging es zu diesem Zeitpunkt nicht. Aus Sicht des StMGP stellten sich die Kontakte der Baumüller Nürnberg GmbH tatsächlich als eine sinnvolle mögliche Unterstützung dar.⁴⁴¹ Die Zeugin Baumüller-Söder erhielt von dem Zeugen Dr. Brechmann in diesem Gespräch die Telefonnummer der Zeugin Hörl, Leiterin der Stabsstelle Beschaffungen in der Taskforce Corona-Pandemie des StMGP.⁴⁴² Die Zeugin Baumüller-Söder gab diese Telefonnummer nach dem Gespräch mit dem Zeugen Dr. Brechmann an ihren Bruder, den Zeugen Baumüller, weiter.⁴⁴³

Der Zeuge Baumüller sollte nach Absprache mit der Zeugin Baumüller-Söder alle etwaigen weiteren operativen Schritte übernehmen. Die Zeugin Baumüller-Söder war in das weitere Vorgehen wie die Erstellung oder Übermittlung konkreter Angebote ausweislich der Beweisaufnahme nicht mehr involviert.⁴⁴⁴

Nach dem Gespräch zwischen der Zeugin Baumüller-Söder und dem Zeugen Dr. Brechmann kam es zu einem telefonischen Kontakt zwischen der Zeugin Hörl und dem Zeugen Baumüller.⁴⁴⁵ Der Leiter des Einkaufs der Baumüller Nürnberg GmbH übernahm danach noch im April 2020 zeitnah vom Zeugen Baumüller die Gespräche mit dem StMGP und dem LGL, insbesondere in Bezug auf fachliche Fragen zu den angebotenen Atemschutzmasken.⁴⁴⁶ Auch mit dem Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH blieb die Zeugin Hörl im Kontakt, ohne hierzu innerhalb des StMGP besonders angewiesen worden zu sein.⁴⁴⁷ Der Zeuge Dr. Brechmann war in die Einzelheiten der weiteren Vertragsverhandlungen mit der Baumüller Nürnberg GmbH nicht mehr eingebunden.⁴⁴⁸

Am 21. April 2020 übersandte der Zeuge Baumüller an die Zeugin Hörl per E-Mail ein erstes Angebot der Baumüller Nürnberg GmbH über

- fünf Mio. Mund- und Nasenschutz-Masken mit einer Zertifizierung aus dem Bereich des Arbeitsschutzes zu einem Stückpreis von 0,57 Euro,
- fünf Mio. OP-Masken mit einer Zertifizierung aus dem medizinischen Bereich zu einem Stückpreis von 0,76 Euro,
- drei Mio. KN95/FFP2-Masken mit einer Zertifizierung aus dem Bereich des Arbeitsschutzes zu einem Stückpreis von 3,11 Euro und
- drei Mio. KN95/FFP2-Masken mit einer Zertifizierung aus dem medizinischen Bereich zu einem Stückpreis von 4,13 Euro.⁴⁴⁹

Dem Angebotsschreiben waren zahlreiche Prüfberichte, Zertifikate und Konformitätserklärungen chinesischer Hersteller beigefügt.⁴⁵⁰

440 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 119.

441 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 60.

442 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 35.

443 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 114 f., 118 f., 129.

444 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 114 f.; Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 97.

445 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 75.

446 Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 99, 100 f.; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 75.

447 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 78, 81; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 39 f.

448 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 36.

449 Akte Nr. 2951, Bl. 4, 26-29.

450 Akte Nr. 2951, Bl. 5-62.

Diese Angebote wurde am gleichen Tag von der Zeugin Hörl per E-Mail über den Zeugen Stelz an die fachliche Eignungsprüfung des LGL weitergeleitet, verbunden mit einem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Prüfung sowie auf das Vorliegen einer „*ziemlich hochrangige[n] Verbindung*“.⁴⁵¹

Diese Einstufung, als hochrangige Verbindung in internen E-Mails des StMGP, war der Zeugin Baumüller-Söder dabei nicht bekannt.⁴⁵² Auch in dem Telefonat mit dem Zeugen Dr. Brechmann gab es keinen Hinweis darauf und keine Andeutung, dass einem Angebot der Baumüller-Gruppe in irgendeiner Weise eine bevorzugte Behandlung zukommen sollte oder könnte.⁴⁵³

Dem Zeugen Stelz war zu diesem Zeitpunkt trotz des Hinweises der Zeugin Hörl weder die Firma noch der Familienname Baumüller ein Begriff, er prüfte die ihm übermittelten Unterlagen hiervon unbeeinflusst.⁴⁵⁴ Gleiches galt auch für die fachliche Prüfung durch den Zeugen Dr. Schramek.⁴⁵⁵ Der Zeuge Stelz gab an, dass Anfragen aus dem Ministerium nach seiner Erinnerung regelmäßig mit einem Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit verbunden gewesen seien.⁴⁵⁶

Mit E-Mail vom 21. April 2020 lehnte der Zeuge Stelz gegenüber der Zeugin Hörl die dem Angebot beigefügten Nachweise und Zertifikate mit klaren Worten ab, da das Angebot aus fachlicher Sicht nicht geeignet war, eine vertragliche Vereinbarung einzugehen.⁴⁵⁷

Die Zeugin Hörl setzte diese fachliche Einschätzung des LGL umgehend um und teilte die ablehnende Entscheidung mitsamt der fachlichen Begründung am gleichen Tag dem Zeugen Baumüller per E-Mail mit. In der E-Mail wurde der Zeuge Baumüller auf die Möglichkeit hingewiesen, dem StMGP ergänzende Unterlagen zu übermitteln.⁴⁵⁸

Ab dem 23. April 2020 vollzog sich daraufhin ein fachlicher Austausch zwischen dem Leiter des Einkaufs der Baumüller Nürnberg GmbH und dem Zeugen Stelz, dem Leiter der Eignungsprüfung für PSA am LGL, sowie später auch mit dem für die fachliche Beurteilung der OP-Masken beim LGL zuständigen Zeugen Dr. Schramek, in dessen Verlauf weitere Unterlagen und Bilder für FFP2-, KN95- und OP-Masken unmittelbar übermittelt wurden. Dem Hinweis des Zeugen Dr. Schramek vom 29. April 2020, zusätzliche neue Angebote für OP-Masken über das zentrale Beschaffungspostfach des LGL einzuspeisen, kam der Leiter des Einkaufs der Baumüller Nürnberg GmbH noch am gleichen Tag nach.⁴⁵⁹

Im Zuge dieses Austausches setzte die Baumüller Nürnberg GmbH die fachlichen Hinweise des LGL, etwa zur fehlenden Vollständigkeit einzelner Prüfberichte, um und beauftragte ab dem 27. April 2020 ein CNAS-akkreditiertes Labor mit einer vollständigen Wiederholung eines Tests von KN95-Masken.⁴⁶⁰ Auch wurden in der Folge

451 Akte Nr. 2951, Bl. 4.

452 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 130.

453 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 132. Nach der Wahrnehmung der Zeugin stellte sich der Anruf als Folge des morgendlichen Gesprächs mit ihrem Mann und der offensichtlich erfolgten Weitergabe der Information an eine vorher nicht näher bekannte Stelle dar, ohne die Zeugin der Funktion oder dem Rang ihres Gesprächspartners größere Bedeutung zugemessen hätte.

454 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 52.

455 Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 120, 122.

456 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 53.

457 Akte Nr. 2951, Bl. 21; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 55 ff.; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 77.

458 Akte Nr. 2951, Bl. 23;

459 Akte Nr. 3068, Bl. 7732 ff.

460 Akte Nr. 3068, Bl. 6121 ff.

formale Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen der angebotenen OP-Masken geschaffen. So erfolgte z. B. eine Registrierung des Europäischen Bevollmächtigten des Herstellers bei der Regierung von Oberbayern.⁴⁶¹

Mit E-Mail vom 29. April 2020 teilte der Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH im Rahmen des fortbestehenden Kontaktes zur Zeugin Hörl mit, dass weitere Zertifikate und Daten dem LGL zur Prüfung vorgelegt worden seien. Diese E-Mail verfasste der Einkaufsleiter mit einem Hinweis auf eine vorangegangene Abstimmung zwischen der Zeugin Hörl und der Zeugin Baumüller-Söder.⁴⁶²

Entgegen dieses Hinweises hat die Beweisaufnahme jedoch keinen Kontakt zwischen der Zeugin Hörl und der Zeugin Baumüller-Söder ergeben, insbesondere gab es keinen Austausch zur fachlichen Prüfung von Unterlagen durch das LGL. Weder die Zeugin Baumüller-Söder noch die Zeugin Hörl hatten Erinnerungen an ein gemeinsames Gespräch oder an eine solche Abstimmung miteinander. Die Zeugin Baumüller-Söder führte lediglich ein einziges Gespräch mit dem Zeugen Dr. Brechmann. Der Zeugin Hörl war die Zeugin Baumüller-Söder nicht persönlich bekannt und sie hatte zu ihr keinen Kontakt. Die Zeugin Hörl hatte selbst nur mit dem Zeugen Baumüller gesprochen.⁴⁶³

Dies teilte die Zeugin Hörl im Nachgang so auch dem Zeugen Dr. Brechmann mit.⁴⁶⁴ Den Verweis auf ein Gespräch mit der Zeugin Baumüller-Söder in der E-Mail des Einkaufsleiters erklärte sich die Zeugin Hörl als ein mögliches Missverständnis auf Seiten des Einkaufsleiters, nachdem es ein Telefonat zwischen ihr und dem Zeugen Baumüller gegeben habe.⁴⁶⁵

Gegen eine nochmalige Beteiligung der Zeugin Baumüller-Söder sprach ferner auch, dass der für das operative Geschäft allein zuständige Zeuge Baumüller sich nur noch an einen Austausch zwischen ihm und der Zeugin Baumüller-Söder Mitte Mai 2020 dazu erinnerte. Damals stand bereits fest, dass die Gespräche mit dem Freistaat zu keinem Ergebnis geführt hatten. Von einer weiteren Beteiligung seiner Schwester hatte der Zeuge Baumüller keine Kenntnis. Im Übrigen ging der Zeuge Baumüller davon aus, dass auch zwischen seinem Einkaufsleiter und der Zeugin Baumüller-Söder kein weiterer Austausch erfolgte, sondern sich der Einkaufsleiter mit operativen Fragen an ihn selbst wandte.⁴⁶⁶

Die Zeugin Hörl erkundigte sich am 29. April 2020 bei den Zeugen Stelz und Dr. Schrammek nach dem Stand der Prüfung und erhielt am 1. Mai 2020 die Rückmeldung, dass die angebotenen OP-Masken noch hinsichtlich der Kennzeichnung auf den Druckfahnen sowie der Konformitätserklärung einer Überarbeitung bedürften, im Übrigen aber vorbehaltlich der Prüfung durch die Registrierungsbehörde aus fachlicher Sicht verkehrsfähig sein dürften.⁴⁶⁷

461 Akte Nr. 3075, Bl. 73526.

462 Akte Nr. 3068, Bl. 10928: „*Sehr geehrte Frau Hoerl, wie zwischen Ihnen und Frau Baumüller-Söder abgestimmt übersende ich Ihnen nachfolgend die E-Mail mit Bereitstellung der Daten zur Überprüfung.*“

463 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl.117; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 77.

464 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 38.

465 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 77.

466 Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 102 f.

467 Akte Nr. 3068, Bl. 7730; Akte Nr. 3075, Bl. 10927 ff. Der Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH sagte mit E-Mail vom 2. Mai 2020 korrigierte Druckfahnen sowie eine überarbeitete Konformitätserklärung zu, Akte Nr. 3075, Bl. 10927.

Als sich der Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH am 6. Mai 2020 nochmals unmittelbar bei dem Zeugen Dr. Schramek nach dem Sachstand der Prüfung der angebotenen OP-Masken erkundigte, leitete dieser die Anfrage innerhalb des LGL an einen Mitarbeiter mit der Bitte um Bearbeitung weiter. Die Weiterleitung enthielt den Zusatz: „*Familie Söder wird ungeduldig ...*“.⁴⁶⁸

Nach der Beweisaufnahme gab es für diese persönliche Anmerkung keinen über die reine Sachstandsanfrage des Einkaufsleiters der Baumüller Nürnberg GmbH hinausgehenden Anlass oder Hintergrund, insbesondere keine Kontaktaufnahme aus dem politischen Bereich oder seitens der Zeugin Baumüller-Söder.⁴⁶⁹ Der Zeuge Dr. Schramek stellte insoweit in seiner Zeugeneinvernahme klar, dass es sich um eine persönliche Anmerkung gehandelt habe: „*Das war als Spaß gedacht, ja. Aber es gab keinen Druck oder irgendwas in der Richtung.*“⁴⁷⁰ Auch über Vorgesetzte gab es nach der Beweisaufnahme keinerlei Einflussnahme und keinen Druck auf die fachlichen Prüfer des LGL.⁴⁷¹

Bis zum 8. Mai 2020 lagen dem LGL schließlich von Seiten der Baumüller Nürnberg GmbH fachlich vollständig gebilligte Nachweise und Zertifikate für die OP-Masken vor. Allerdings war der ursprüngliche Hersteller dieser Masken in der Zwischenzeit nicht mehr lieferfähig, weshalb der Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH nach alternativen Lieferanten für die OP-Masken suchte. Gleichzeitig zeichnete sich ab, dass der Bedarf an OP- und FFP2-Masken durch das LGL bald gedeckt sein und die Beschaffungsbemühungen insoweit zurückgefahren werden würden. Vor diesem Hintergrund bat die Zeugin Hörl in einer E-Mail vom 8. Mai 2020 den Zeugen Dr. Brechmann um eine Einschätzung, ob angesichts der konstruktiv geführten längeren Verhandlungen mit der Baumüller Nürnberg GmbH⁴⁷² zum Vertrauensschutz für die bereits platzierten Angebote bei ausreichendem Nachweis der Zertifizierung von einem Beschaffungsstopp eine Ausnahme gemacht werden sollte. Insoweit wurde seitens der Zeugin Hörl auch ein Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Brechmann und der Zeugin Baumüller-Söder erwogen, insbesondere um deutlich zu machen, dass eine solche Ausnahme nur für bereits unterbreitete Angebote gelten könne.⁴⁷³

Der Zeuge Dr. Brechmann verfügte auf einem Ausdruck dieser E-Mail handschriftlich, dass bei der Baumüller Nürnberg GmbH „*vorerst keine Beschaffungen*“ mehr erfolgen sollten und sich daher auch ein Telefontermin erledigt hätte.⁴⁷⁴ Denn die Ende März bzw. Anfang April 2020 noch bestehende Notlage, die Anlass und Grundlage sowohl des Hilfsangebots seitens der Baumüller Nürnberg GmbH als auch des Interesses des StMGP an der Unterstützung gewesen war, bestand Anfang Mai 2020 so nicht mehr.⁴⁷⁵ Mangels fortbestehender akuter Notlage war aus Sicht des Zeugen Dr. Brechmann kein Grund ersichtlich, für die Baumüller Nürnberg GmbH eine Aus-

468 Akte Nr. 3068, Bl. 8226.

469 Zeugin Baumüller-Söder, 05.10.2022, Bl. 117 f.; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 31, 56; Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 100; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 61; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 40.

470 Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 123.

471 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 59: „*Von daher war ich da immer vogelfrei und unabhängig*“.

472 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 62, wonach die Baumüller Nürnberg GmbH für ihn erkennbar willig war, „*gute Ware zu liefern*“, insbesondere dauerhaft verkehrsfähige FFP2-Masken.

473 Akte Nr. 2952, Bl. 3; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 78, 80

474 Akte Nr. 2952, Bl. 3.; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 41, wonach sich die Einschränkung „*vorerst*“ auf die nicht auszuschließende Möglichkeit einer erneuten Verschlechterung der pandemischen Situation bezog.

475 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 36.

nahme von dem allgemeinen Vorgehen bei der Beschaffung von OP- und FFP2-Masken zu machen.⁴⁷⁶

Der Einkaufsleiter der Baumüller Nürnberg GmbH wurde über den zwischenzeitlich weggefallenen Bedarf an FFP2- und OP-Masken durch die UG Beschaffungen am 11. Mai 2020 informiert.⁴⁷⁷ In Umsetzung dieser Entscheidung wurden dementsprechend auch angebotene FFP2-Masken, für welche seitens der Baumüller Nürnberg GmbH noch am 11. Mai 2020 fachlich beanstandungsfreie Zertifikate dem LGL zur Verfügung gestellt wurden,⁴⁷⁸ nicht mehr beschafft.⁴⁷⁹

Neben dem Umstand, dass es aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Bedarfslage zu keinem Vertragsabschluss mit der Baumüller Nürnberg GmbH kam, konnten somit während des gesamten Vorganges keinerlei Anhaltspunkte für einen politischen Einfluss oder eine Interessensverquickung zugunsten der Baumüller Nürnberg GmbH festgestellt werden.⁴⁸⁰ Gegenüber dem StMGP gab es keinerlei Weisungen.⁴⁸¹ Auch seitens der Baumüller Nürnberg GmbH war das Angebot nicht mit der Erwartung einer Vorzugsbehandlung verknüpft, vielmehr handelte es sich um „ein Angebot wie jedes andere auch, und es stand jedem frei, dieses Angebot anzunehmen oder es nicht anzunehmen“.⁴⁸² Provisionen wurden ebenfalls nicht gezahlt.⁴⁸³

3. Angebot der Emix Trading GmbH

Neben den im Komplex B.2. des Fragenkatalogs behandelten sehr frühen Angeboten der Emix Trading GmbH (Emix Trading) an das StMGP vom 3. März 2020 ergab die Beweisaufnahme, dass die Emix Trading mehrere Wochen später, am 27. März 2020, auch gegenüber dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei ein Angebot über eine deutlich geringere Menge von 50 000 Atemschutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 abgegeben hatte. Vor diesem Angebot wurde die Zeugin Tandler von Seiten der Polizei auf die Möglichkeit einer Belieferung mit 50 000 FFP3-Masken angesprochen, ohne dass die Beweisaufnahme Anhaltspunkte für eine Beteiligung von Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung ergeben hätte. Das Angebot der Emix Trading wurde im Ergebnis nicht angenommen, nachdem Rückfragen der zuständigen Sachbearbeiterin der Bereitschaftspolizei nach der Höhe der Liefer- und Zollkosten sowie nach den Zahlungsmodalitäten durch die Zeugin Tandler unbeantwortet blieben.

Der Zeuge Nieß, Polizeirat und Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Altötting, erfuhr um den 24. März 2020 über einen privaten Kontakt zu seiner seit vielen Jahren in den USA lebenden Nichte, die weiterhin enge Kontakten nach München hatte, dass der Betreiber des Münchener Restaurants „Pinguin“ namens „Darius“ zehn Mio. N95-Masken und andere Schutzausrüstung anbieten solle. Die Nichte des Zeugen Nieß war zur Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland Teil des Rettungsdienstes. Sie war zuvor von dem Restaurantbetreiber „Darius“ angeschrieben worden, ob sie jemanden kenne, welcher die Masken gebrauchen könnte. Man stünde bereits in Deutschland

476 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 41.

477 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020050183000224.

478 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020052783000668, wonach die Freigabe der FFP2-Masken am 19. Mai 2020 durch den Zeugen Stelz erfolgte.

479 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020050183000224.

480 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 71.

481 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 78.

482 Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 107.

483 Zeuge Baumüller, 05.10.2022, Bl. 98; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 76; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 36.

und Bayern mit Behörden in Kontakt. Da die Nichte des Zeugen Nieß die Situation in Deutschland im März 2020 aus den USA verfolgte und ihr der große Mangel an Masken bekannt war, leitete sie diese Information an den Zeugen Nieß weiter.⁴⁸⁴

Zu diesem Zeitpunkt herrschte auch bei der Polizeiinspektion Altötting ein „*absoluter Mangel an Masken*“. Die Aufbereitung bereits getragener Masken mit Hitze oder mittels der Verwendung bestimmter Bedampfungskästen der Kriminalpolizei wurde zu dieser Zeit ernsthaft besprochen und erwogen.⁴⁸⁵ Atemschutzmasken wurden innerhalb der Polizei nur stückweise ausgegeben. Einen derart „*extremen Mangel an Masken*“ und anderer Schutzausrüstung hatte auch die Polizei bis dahin noch nicht bewältigen müssen. Das Polizeipräsidium hatte vor diesem Hintergrund auch innerhalb der Polizei dazu aufgerufen, bekannte Kontakte zu Lieferanten oder ggf. auch zu potentiellen Produzenten von Masken an das Präsidium zu melden.⁴⁸⁶

Der Zeuge Nieß suchte im Internet auf der Grundlage der Informationen seiner Nichte nach dem Restaurant Pinguin und der zugehörigen Telefonnummer in München, rief an und erreichte einen Herrn „Darius“, welcher ihn nach kurzer Zeit an die Zeugin Tandler weiterverband. Die Zeugin Tandler teilte dem Zeugen Nieß nach anfänglichem Zögern mit, dass die seitens der Nichte des Zeugen Nieß berichtete Menge an Masken des Herstellers 3M nicht mehr verfügbar sei, sie aber bei dem Anbieter in der Schweiz die Verfügbarkeit von Masken anfragen könne. Hierfür erkundigte sich die Zeugin Tandler nach den seitens der Polizeiinspektion in Altötting benötigten Mengen. Der Zeuge Nieß teilte mit, dass seine Anfrage nicht nur für die Polizei in Altötting zu verstehen sei, sondern für die Polizei in Bayern insgesamt. Auf das allgemeine Preisniveau der Atemschutzmasken angesprochen teilte die Zeugin Tandler dem Zeugen Nieß mit, dass alles unter 6,50 Euro schwierig sei.⁴⁸⁷

Die Zeugin Tandler teilte dem Zeugen Nieß ferner ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit, welche der Zeuge Nieß mit dem Einverständnis der Zeugin Tandler am 24. März 2020 an den damaligen Führungsstab im Polizeipräsidium Oberbayern übermittelte. Die E-Mail enthielt auch eine Zusammenfassung des Sachverhalts.⁴⁸⁸ Danach sollten die N95-Masken von dem Hersteller 3M stammen. Der Zeuge Nieß konnte die Zeugin Tandler ferner als Tochter des früheren Staatsministers Tandler einordnen.⁴⁸⁹ Persönlich war die Zeugin Tandler dem Zeugen Nieß allerdings nicht bekannt.⁴⁹⁰ Der Zeuge Nieß kündigte gegenüber der Zeugin Tandler an, dass sich eine zuständige Beschaffungsstelle des Polizeipräsidiums bei ihr melden werde.⁴⁹¹

Weitere Kontakte zwischen dem Zeugen Nieß einerseits und der Zeugin Tandler oder dem Restaurantbetreiber „Darius“ andererseits ergaben sich in der Folge nicht mehr. Über eine bloße Weiterleitung des Kontakts hinaus fanden auch keinerlei Verhandlungen zwischen dem Zeugen Nieß und der Zeugin Tandler z. B. über den Preis konkret angebotener Masken statt.⁴⁹²

Die Informationen des Zeugen Nieß wurden über das StMI bzw. das dortige Sachgebiet C1 für Haushalt und Logistik der Polizei an das für die zentrale Beschaffung

484 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 102 f.

485 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 106.

486 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 106.

487 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 103 f., 105.

488 Akte Nr. 1183, Bl. 68 f.

489 Akte Nr. 1183, Bl. 68.

490 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 107.

491 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 108.

492 Zeuge Nieß, 06.10.2022, Bl. 104 f.

zuständige Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei weitergeleitet. Dort wurde die Zeugin Ott, Mitarbeiterin im „Sachgebiet V3 – Beschaffung“, spätestens ab dem 26. März 2020 mit der weiteren Sachbearbeitung beauftragt.⁴⁹³ Die Zeugin Ott war ursprünglich nicht Teil dieser Beschaffungseinheit, sondern unterstützte das Team durch ihre Zuarbeit nur bei Kapazitätsengpässen.⁴⁹⁴

Nach einer internen Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten über die abzufragende Liefermenge forderte die Zeugin Ott die Zeugin Tandler mit E-Mail vom 26. März 2020 zur Abgabe eines konkreten Angebots über 50 000 FFP3-Masken auf, wobei alternativ auch FFP2-Masken angeboten werden konnten.⁴⁹⁵ Im Zuge der weiteren Kommunikation mit der Zeugin Ott berief sich die Zeugin Tandler nicht auf bereits erhaltene Aufträge des StMGP und legte auch weder ihre Rolle im Verhältnis zur Emix Trading noch etwaige Provisionen offen.⁴⁹⁶

Die Zeugin Tandler übermittelte mit E-Mail vom 27. März 2020 hierauf ein Angebot der Emix Trading über 50 000 Masken nur des Typs FFP2, KN95 bzw. N95 mitsamt Zertifikaten, da Emix Trading zu dieser Zeit keine FFP3-Masken anbieten konnte. Als Netto-Stückpreis wurde 5,95 Euro angeboten, zuzüglich Liefer- und Zollkosten. Ferner enthielt das Angebot den Zusatz „100 Prozent Zahlung bei Ablieferung und Entladung des Flugzeugs“.⁴⁹⁷

Zu dieser Zahlungsmodalität erkundigte sich die Zeugin Ott per E-Mail am 1. April 2020 nochmals bei der Zeugin Tandler, ob hierunter eine Vorleistungsverpflichtung zu verstehen sei, und bat zudem um eine Bezifferung der Größenordnung der Zoll- und Transportkosten.⁴⁹⁸ Hintergrund der Rückfrage der Zeugin Ott zur Vereinbarung einer etwaigen Vorleistungspflicht war, dass nach dem Kenntnisstand der zu dieser Zeit erstmals im Bereich der Beschaffung von Schutzausrüstung eingesetzten Zeugin Ott seitens der Beschaffung des Polizeipräsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei jedenfalls während ihrer Mitarbeit in der Beschaffungseinheit keine Vorkasse akzeptiert wurde.⁴⁹⁹

Nach der Beweisaufnahme erfolgte auf diese Rückfrage der Zeugin Ott seitens der Zeugin Tandler oder der Emix Trading keine Antwort mehr.⁵⁰⁰ Es handelte sich nach der Aktenlage um die letzte Kommunikation zu diesem Angebot. Mangels einer Rückmeldung zu diesen Vertragsmodalitäten wurde das Angebot der Emix Trading daher auch keiner fachlichen Überprüfung der Zertifikate mehr zugeleitet oder der angebotene Preis verhandelt.⁵⁰¹

Über die hiermit erledigte Anfrage an die Emix Trading erfolgte seitens des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei keine weitere Rückmeldung an das StMI oder die Polizeiinspektion Altötting.⁵⁰²

493 Akte Nr. 1183, Bl. 70 f.; Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 87.

494 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 95.

495 Akte Nr. 1183, Bl. 72, 74 f.; Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 87.

496 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 89, 92.

497 Akte Nr. 1183, Bl. 76 f.

498 Akte Nr. 1183, Bl. 78; Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 89.

499 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 87 f., 97.

500 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 89.

501 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 89, 91.

502 Zeugin Ott, 06.10.2022, Bl. 94.

4. Angebote der GPL German Pharma Laboratories GmbH

Ein Anfang April 2020 über den Zeugen Scheuer an die Staatskanzlei weitergeleiteter Kontakt zu dem Unternehmen GPL German Pharma Laboratories GmbH (GPL) bzw. dem für dieses Unternehmen vermittelnden Zeugen Dr. Ebner führte zu keinem Vertragsabschluss. Kein unterbreitetes Angebot entsprach vollständig den fachlichen Anforderungen des LGL. Die UG Beschaffungen sah auf Grundlage der fachlichen Prüfung durch das LGL daher keines der Angebote als für den Freistaat Bayern geeignet an und lehnte sämtliche Angebote ohne weitere Befassung anderer Stellen ab. Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme oder bevorzugte Behandlung von GPL ergab die Beweisaufnahme ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Provisionen.

Am 5. April 2020 leitete eine Mitarbeiterin der Staatskanzlei dem LGL ein „Produktportfolio“ der GPL vom 2. April 2020 zur Berücksichtigung und Kontaktaufnahme weiter. Darin wurden neben weiteren Produkten N95-Masken von 3M zu einem Stückpreis von 3,48 Euro, KN95-Masken zu einem Stückpreis von 1,60 Euro und OP-Masken zu einem Stückpreis von 0,42 Euro angeboten. Als Kontakt war in dem Produktportfolio eine E-Mail-Adresse des Zeugen Dr. Ebner angegeben. In der E-Mail mit dem Betreff *„EILT | Bitte um umgehende Berücksichtigung/Herr Ebner Angebot GPL GmbH, kurzfristig 1 Mio. Masken Modell 3M, FFP2/KN95 verfügbar“* wurde erläutert, dass dieses Angebot über den Zeugen Scheuer eingegangen sei. Der Zeuge Ebner sei *„Herrn BM Scheuer wohl persönlich bekannt und vertrauenswürdig“*. Die Produkte befänden sich bereits in Deutschland, weshalb Eile geboten sei. Ferner gebe es *„laut Korrespondenz zwischen BM Scheuer und Herrn Ebner 250 Mio. Masken der Marke 3M, die derzeit „griffbereit in UK liegen“ sollen“*.⁵⁰³

Zuvor hatte der Zeuge Scheuer diese Informationen erhalten und sein damaliges Ministerbüro beauftragt, diese Informationen an verschiedene Stellen weiterzuleiten, so auch an die Staatskanzlei in Niedersachsen oder das BMG.⁵⁰⁴ Der Zeuge Dr. Ebner war dem Zeugen Scheuer dabei aus dem gemeinsamen Engagement in der CSU bekannt. Aufgrund der Bekanntschaft schätzte der Zeuge Scheuer den Zeugen Dr. Ebner als vertrauenswürdig ein.⁵⁰⁵ Umgekehrt hatte der Zeuge Dr. Ebner im Rahmen einer Videokonferenz der CSU Niederbayern aus den Schilderungen des Zeugen Scheuer von der dramatischen Notlage bei der Versorgung der Bevölkerung mit Schutzausrüstung sowie bei der Beschaffung auf dem Weltmarkt erfahren.⁵⁰⁶

Nach der Videokonferenz informierte der Zeuge Dr. Ebner daher den Zeugen Scheuer darüber, dass er über einen ehemaligen Arbeitskollegen den Kontakt zu einem Lieferanten von Schutzausrüstung herstellen könne. Hierbei handelte es sich um die Firma GPL bzw. die Geschäftsführerin der GPL, einer langjährig praktizierenden Ärztin mit Studium in Oxford.⁵⁰⁷ Der Zeuge Dr. Ebner wollte angesichts der Notlage im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Unterstützung anbieten.⁵⁰⁸ Der Zeuge Scheuer empfahl ihm insoweit, sich auch direkt per E-Mail an den Zeugen Dr. Herrmann zu wenden, was der Zeuge Dr. Ebner in der Folge tat.⁵⁰⁹ Provisionen wurden dabei weder gezahlt noch in Aussicht gestellt.⁵¹⁰

503 Akte Nr. 1568, Bl. 467 ff.

504 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 31 f., 53.

505 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 32, 53; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 50, wonach sich beide seit über 20 Jahren kannten.

506 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 46.

507 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 46 f., 58.

508 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 59.

509 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 47.

510 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 55; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 48.

Die seitens des Zeugen Dr. Ebner zuvor von der GPL in Erfahrung gebrachte Zahl von 250 Mio. verfügbaren Masken im Vereinigten Königreich⁵¹¹ kam dem Zeugen Scheuer dabei als sehr hoch vor. Er erkundigte sich aber nach der Weiterleitung des Kontakts nicht weiter danach, ob sich hieraus in Bayern oder bei anderen Stellen tatsächlich eine Beschaffung ergeben hatte.⁵¹² Derartige Hinweise oder Angebote erhielt der Zeuge Scheuer damals in hoher Anzahl und er hatte kein besonderes Interesse an dem jeweils weiteren Verlauf nach einer Weiterleitung.⁵¹³

Das LGL leitete die E-Mail der Staatskanzlei vom 5. April 2020 in der Folge am 6. April 2020 der UG Beschaffungen zur weiteren Bearbeitung weiter, wobei die E-Mail den Hinweis „*seriös bzw. persönliche Bekanntschaft mit BM Scheuer*“ enthielt.⁵¹⁴ Die weitere Sachbearbeitung und Prüfung der über den Zeugen Dr. Ebner übermittelten Angebote wurde hiervon nach der Beweisaufnahme allerdings in keiner Form beeinflusst. Die Beweisaufnahme ergab keine Anhaltspunkte für eine bevorzugte Behandlung der GPL oder des Zeugen Dr. Ebner.⁵¹⁵

Mit E-Mail vom 14. April 2020 forderte die UG Beschaffungen den Zeugen Dr. Ebner mittels einer standardisierten E-Mail zur Abgabe eines konkreten und verbindlichen Angebots auf,⁵¹⁶ wofür ihm am 16. April 2020 nach telefonischer Rücksprache ergänzend ein Merkblatt zum Medizinprodukterecht durch die UG Beschaffungen übermittelt wurde. Am 20. April 2020 übermittelte der Zeuge Dr. Ebner der UG Beschaffungen daraufhin erste Angebote über 100 000 Schutzanzüge zu einem Netto-Stückpreis von 10,99 Euro, über 3,5 Mio. KN95-Masken zu einem nicht näher spezifizierten Preis sowie über 3,5 Mio. OP-Masken des Typs I zu einem Netto-Stückpreis von 0,59 Euro. Den Angeboten waren Prüfberichte und Zertifizierungsnachweise in erheblichem Umfang beigelegt.⁵¹⁷

Die angebotenen Schutzanzüge und KN95-Masken wurden nach einer fachlichen Prüfung der Unterlagen durch Sachbearbeiter des LGL mangels ausreichender Nachweise der Verkehrsfähigkeit und Zertifizierung mit E-Mail vom 20. April 2020 abgelehnt. Hinsichtlich der OP-Masken zeigte sich das LGL nicht an den Masken des angebotenen Typs I interessiert, weshalb der Zeuge Dr. Ebner stattdessen per E-Mail vom 22. April 2020 ein neues Angebot über 700 000 OP-Masken des Typs IIR zu einem Stückpreis von 0,75 Euro anbot. Zudem folgten am 23. April 2020 weitere umfangreiche Angebote über FFP3-Masken, Schutzanzüge und -kittel, Handschuhe, Gesichtsschutz, FFP2- und OP-Masken mitsamt ausgefüllten Angebotsblättern und Zertifikaten. Weitere Angebote über FFP3-Masken folgten am 7. und 26. Mai 2020. Sämtliche Angebote wurden mangels ausreichender Zertifizierungsbelege durch die fachliche Prüfung des LGL nicht akzeptiert und daher seitens der UG Beschaffungen abgelehnt. Zum Teil beruhte die Ablehnung auch auf zu hohen Preisen. Gleiches galt für ein Angebot vom Juni 2020 über Nitril-Handschuhe, zu denen bis zur Einstellung der Tätigkeit der UG Beschaffungen Ende Juni 2020 keine Konformitätserklärung sowie Bilder einer gut lesbaren Kennzeichnung auf der Produktverpackung vorgelegt

511 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 50.

512 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 33; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 55.

513 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 38.

514 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683001163.

515 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 53.

516 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 47.

517 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683001163; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 51, wonach der Markt damals extrem dynamisch war und es daher einige Zeit brauchte, wieder tatsächlich verfügbare Ware anzubieten.

wurden. Folglich wurde im Ergebnis keines der Angebote durch die fachliche Prüfung des LGL akzeptiert. Es kam kein Beschaffungsvertrag mit der GPL zustande.⁵¹⁸

Die hierbei erfolgten fachlichen Einschätzungen des LGL wurden dabei von keiner Seite in Frage gestellt. Insbesondere wurde der Zeuge Stelz als Vorgesetzter der Sachbearbeiter für persönliche Schutzausrüstung am LGL in der Folge mit diesem Vorgang nicht befasst.⁵¹⁹ Weder der Zeuge Dr. Ebner noch das LGL meldeten sich in Bezug auf die nicht zustande gekommenen Angebote beim Zeugen Scheuer.⁵²⁰ Gleiches galt für die Staatsregierung, Staatskanzlei und den Zeugen Dr. Herrmann, zu welchen der Zeuge Dr. Ebner ebenfalls keinen weiteren Kontakt aufnahm.⁵²¹

5. Angebote der Weil.Works AG

Anfang April 2020 leitete der frühere Abgeordnete und Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie a. D., Martin Zeil, den Kontakt der Weil.Works AG (Weil.Works) an das StMWi weiter. Hierbei handelte der Zeuge Zeil als Rechtsanwalt des Unternehmens. Zu einem Vertragsabschluss mit dem Freistaat kam es nicht. Auf eine Anforderung von Zertifizierungsnachweisen durch die UG Beschaffungen war entgegen einer abweichenden Ankündigung seitens Weil.Works keine weitere Rückmeldung erfolgt, weshalb der Beschaffungsvorgang ergebnislos geschlossen wurde. Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme zugunsten von Weil.Works oder des Zeugen Zeil sowie für ein Handeln gegen Provisionen ergab die Beweisaufnahme nicht.

Am 7. April 2020 übersandte der Zeuge Zeil nach einem am Tag zuvor geführten Telefonat dem damaligen Leiter der „Invest in Bavaria“ im StMWi per E-Mail ein Angebot der in der Schweiz ansässigen Weil.Works AG.⁵²² In der E-Mail listete der Zeuge Zeil Informationen seines Mandanten über verschiedene Produkte mit Relevanz für die Corona-Pandemie in einer tabellarischen Übersicht in englischer Sprache auf. Ferner benannte der Zeuge Zeil als weiteren Ansprechpartner den in die E-Mail einkopierten Zeugen Auerbach und brachte gegenüber dem Mitarbeiter des StMWi die Erwartung einer baldigen Rückmeldung zum Ausdruck, „[g]erne höre ich bald von Ihnen“. Die angebotenen Produkte umfassten dabei u. a. FFP2- bzw. KN95-Masken zu einem Stückpreis von 4,52 Euro sowie OP-Masken des Typs IIR zu einem Stückpreis von 1,94 Euro, wobei eine Vorkasse zwischen 50-70 Prozent verlangt wurde. Die E-Mail-Signatur enthielt die Angaben „*Bayerischer Staatsminister a. D.*“ und „*Rechtsanwalt*“. Zudem waren die Kontaktdaten der SLB Kloepper Rechtsanwaltsgesellschaft mbH angegeben.⁵²³ Der Zeuge Zeil gab an, in dem Telefonat mit dem Mitarbeiter des StMWi ausschließlich als Rechtsanwalt des Unternehmens aufgetreten zu sein.⁵²⁴ In dem Telefonat sei es hauptsächlich um die Fördermöglichkeiten für eine bayerische Maskenproduktion gegangen. Beiläufig habe er dem Mitarbeiter des StMWi mitgeteilt, dass seine Mandantschaft auch Masken anbiete. Daraufhin sei ihm angeboten worden, die entsprechenden Informationen zu übermitteln, damit das StMWi sie an die zuständige Beschaffungsstelle weitergeben könne.⁵²⁵

518 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683001163; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 48, 52.

519 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 42 f.

520 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 33 f.; Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 50.

521 Zeuge Dr. Ebner, 06.10.2022, Bl. 52.

522 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 26.

523 Akte Nr. 164, Bl. 40 f.

524 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 31 f.

525 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 26 f., 28, 29, 31.

Der angeschriebene Mitarbeiter des StMWi leitete die E-Mail noch am 7. April 2020 u. a. an den Zeugen Dr. Niggel, dem Leiter der Projektgruppe Beschaffungen im StMWi, zur weiteren Veranlassung weiter. Dabei teilte er mit, dass „*unser früherer Chef*“ Kontakt aufgenommen habe, da das Unternehmen Unterstützung bei der Suche nach einem bayerischen Produktionsstandort für medizinische Ausrüstung wünsche. Bei dieser Gelegenheit wurden auch bereits bestehende Liefermöglichkeiten angesprochen, woraufhin der Zeuge Zeil nunmehr die in der E-Mail enthaltenen Informationen dem StMWi zu Verfügung gestellt habe.⁵²⁶

Der Schwerpunkt der anwaltlichen Beratung von Weil.Works durch den Zeugen Zeil lag allerdings in der Unterstützung und Begleitung bei der Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft der Weil.Works in Gestalt einer GmbH, wofür ein Honorar von 3.500 Euro durch die Kanzlei des Zeugen Zeil abgerechnet wurde.⁵²⁷ Fachliche Standards und Zertifizierungsmaßstäbe von Atemschutzmasken waren hingegen kein Teil der anwaltlichen Beratung. Der Zeuge Zeil hatte auch kein Mandat, Vertragsverhandlungen mit dem Freistaat Bayern über Angebote von Schutzausrüstung zu führen.⁵²⁸

Der Zeuge Dr. Niggel leitete diese E-Mail-Kette hinsichtlich der angebotenen Schutzausrüstung noch am 7. April 2020 unverzüglich mit „*der Bitte um weitere Veranlassung*“ an das Sammelpostfach der Beschaffungsstelle des LGL weiter, von wo das Angebot kurze Zeit später am 7. April 2020 der UG Beschaffungen zur Vorprüfung zugeleitet wurde.⁵²⁹

Zu der seitens des Zeugen Zeil im Schwerpunkt erbetenen Unterstützung bei dem geplanten Produktionsvorhaben in Bayern nahm der stellvertretende Leiter des Referats „Invest in Bavaria, Standortmarketing und Investorenbetreuung“ des StMWi zusätzlich am 7. April 2020 Kontakt mit dem Zeugen Auerbach auf. Aus dem Verlauf dieses gesonderten E-Mail-Austauschs heraus leitete am 11. April 2020 ein weiterer Mitarbeiter der Projektgruppe Beschaffungen im StMWi das Angebot von Weil.Works nochmals unmittelbar an das Postfach der UG Beschaffungen.⁵³⁰ Diese E-Mail enthielt den Hinweis, dass das Angebot über den ehemaligen Wirtschaftsminister eingegangen sei und „*nach einer ersten Vorprüfung als besonders seriös eingeschätzt worden*“ sei. Das StMWi habe den Anbieter insbesondere bereits auf die Notwendigkeit der Vorlage ungeschwärzter Zertifizierungsdokumente hingewiesen. Insoweit wurde um eine möglichst kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Auerbach gebeten, um sich selbst von der Seriosität des Angebots zu überzeugen.⁵³¹

Über diese zweite Weiterleitung des Angebots vom 11. April 2020 informierte die Projektgruppe Beschaffungen im StMWi die Zeugen Auerbach und Zeil per E-Mail mit einem Hinweis auf eine priorisierte Weiterleitung.⁵³²

Sowohl die Weiterleitung durch den Zeugen Dr. Niggel vom 7. April 2020 an das Sammelpostfach des LGL als auch die weitere direkte Abgabe des Angebots an die UG Beschaffungen vom 11. April 2020 wurden seitens der UG Beschaffungen in einem Vorgang zusammengeführt und einheitlich bearbeitet. Dabei ergab die Beweis-

526 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783003669; Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 31.

527 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 26, 27.

528 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 28.

529 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783003669.

530 Vgl. zu der Struktur der beiden Postfächer von UG und LGL sowie zur sog. „Fast Lane“ ausführlich oben unter B.1.1

531 Akte Nr. 164, Bl. 39 f.

532 Akte Nr. 172, Bl. 74.

aufnahme keine Anhaltspunkte dafür, dass Weil.Works, der Zeuge Auerbach oder die unterbreiteten Angebote aufgrund der Hinweise auf den früheren Wirtschaftsminister Zeil durch die UG Beschaffungen bevorzugt oder in der Sache anders als andere Vorgänge behandelt worden wären.

Die UG Beschaffungen forderte – wie sonst auch – nach einem Telefonat mit dem Zeugen Auerbach mit E-Mail vom 11. April 2020 zunächst vollständig lesbare Zertifikate für die angebotenen Produkte an und übersandte standardisierte Produktdatenblätter mit der Bitte, die entsprechenden Angebote hierin zu erfassen. Für etwaige Sonderprüfverfahren der Atemschutzmasken teilte die UG Beschaffungen zudem die Kontaktdaten der DEKRA sowie des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mit. Hierauf antwortete ein Mitarbeiter der Weil.Works in einer E-Mail vom 16. April 2020, dass die angebotenen Produkte derzeit durch eines der beiden Institute getestet und zertifiziert würden. Sobald die Nachweise vorlägen, würde Weil.Works ein erneuertes Angebot auf den seitens der UG Beschaffungen gewünschten Vordrucken zur Verfügung stellen.⁵³³

Auch nach der Weiterleitung eines weiteren Angebots der Weil.Works vom 30. April 2020 zu OP-Masken des Typs IIR durch das StMWi an das LGL kam es in der Folge allerdings zu keiner weiteren Vorlage von Zertifikaten oder einem Zertifizierungsnachweis durch Weil.Works, weshalb der Beschaffungsvorgang bei der UG Beschaffungen im Ergebnis ohne Abschluss eines Vertrags erfolglos geschlossen wurde.⁵³⁴

Rückfragen seitens des StMWi oder seitens des Zeugen Zeil erfolgten hierzu nicht. Der Zeuge Zeil schloss die Gründung der GmbH für Weil.Works im April oder Mai 2020 ab und hörte danach weder seitens des Freistaates noch seitens der Weil.Works etwas zu einer etwaigen Beschaffung von Schutzausrüstung.⁵³⁵

Wie der Zeuge Zeil erst nachträglich erfuhr, wurde weder die Maskenproduktion durch die inländische GmbH noch das Angebot der Belieferung mit Schutzausrüstung durch Weil.Works im Ergebnis weiterverfolgt.⁵³⁶

6. Angebote der Wirecard AG

Ab dem 7. April 2020 bot sich die Wirecard AG (Wirecard) aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen in China als Kontaktvermittlerin für die Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung an. Diese Information wurde erstmals über den Zeugen Kindler an den Zeugen Dr. Herrmann und die Staatskanzlei herangetragen. Dieser Hinweis wurde in der Staatskanzlei, wie viele andere Hinweise in dieser Zeit, im üblichen Geschäftsgang an das Beschaffungsamt abgegeben. Die UG Beschaffungen sah auf der Grundlage der fachlichen Prüfung der Angebote durch das LGL keines der Angebote als für den Freistaat Bayern geeignet an und lehnte sämtliche Angebote von Wirecard ohne weitere Befassung anderer Stellen ab. Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme oder bevorzugte Behandlung von Wirecard ergab die Beweisaufnahme ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Provisionen.

Der Zeuge Dr. Herrmann leitete mit E-Mail vom 7. April 2020 unter dem Betreff „Von Kindler“ eine zuvor per SMS erhaltene Nachricht des Zeugen Kindler, Landespolizeipräsident a. D., ohne weiteren Kommentar an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Ministerbüros weiter. Damit war nach der damaligen Übung bei Hinweisen auf

533 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783003669.

534 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783003669.

535 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 27.

536 Zeuge Zeil, 10.11.2022, Bl. 27.

PSA klar, dass dieser Hinweis – wie viele andere Hinweise auch – im allgemeinen Geschäftsgang an das Beschaffungsamt beim LGL abzugeben war.⁵³⁷ Die mit dieser Mail weitergeleitete ursprüngliche Nachricht des Zeugen Kindler hatte dabei folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Herrmann, Herr Ley von Wirecard (den Sie kennen) hat mir gerade mitgeteilt, dass Wirecard auf Grund der engen Geschäftsbeziehungen mit China von der politischen Führung Chinas (Frau Bundeskanzlerin hat Wirecard bei Ihrem Staatsbesuch beim chinesischen Staatspräsidenten angesprochen) die Zusage hat für die Lieferung von Corona Schutzgerät(Masken etc.) in Millionenzahl an Bayern bzw. Deutschland. Wirecard wäre Lediglich Vermittler, hat aber keine eigenen Geschäftsinteressen. Ansprechpartner von Wirecard wäre Herr Ley, TEL.:0170 [...]. Vielleicht könnten Sie einen Ansprechpartner vermitteln(lassen), falls Bedarf besteht. Ihnen persönlich alles Gute bei Ihrer schweren Aufgabe. Bestevgrüsse, Ihr Waldemar Kindler.“⁵³⁸

Das Büro des Zeugen Dr. Herrmann leitete diese E-Mail wiederum noch am gleichen Tag an das LGL weiter, verbunden mit der Bitte um Prüfung und ggf. Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Ley.⁵³⁹ Über den Ausgang der erbetenen Prüfung gab es keine weitere Rückmeldung an die Staatskanzlei oder den Zeugen Dr. Herrmann. Die einmalige Weiterleitung des Kontakts an das LGL war somit der einzige Berührungspunkt des Zeugen Dr. Herrmann mit den Angeboten.⁵⁴⁰

Der SMS des Zeugen Kindler an den Zeugen Dr. Herrmann war nach der Beweisaufnahme am 7. April 2020 ein kurzer Anruf des Zeugen Ley, damals Berater des Vorstands und früherer Finanzvorstand der Wirecard, von ca. drei bis vier Minuten beim Zeugen Kindler vorausgegangen. In diesem Telefongespräch betonte der Zeuge Ley, Wirecard könne angesichts der allgemeinen Notlage die vorhandenen guten Kontakte zur politischen Führung in China für die Beschaffung von dringend benötigter Schutzausrüstung anbieten, ohne hierbei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.⁵⁴¹ Der völlig offene Ausgang der Pandemie, die unklare Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der jeder Zeitung zu entnehmende große Mangel an Schutzausrüstung hatten den Zeugen Ley hierbei dazu bewogen, über die mit Wirecard zusammenarbeitenden chinesischen Berater vor Ort Möglichkeiten zum Bezug von Schutzausrüstung in China in Erfahrung bringen zu lassen.⁵⁴² Allerdings war dem Zeugen Ley nicht ersichtlich, an welche Stelle oder welches Ministerium in Bayern er sich hätte wenden müssen.⁵⁴³ Um die richtigen Ansprechpartner in Bayern in Erfahrung zu bringen, wandte er sich daher an den Zeugen Kindler.⁵⁴⁴

Dem Zeugen Kindler war zu dieser Zeit ebenfalls nicht im Einzelnen bekannt, welche staatliche Stelle oder welches Ministerium in Bayern für die Beschaffung konkret zuständig war. Er leitete den Kontakt daher an den ihm bekannten Zeugen Dr. Herrmann weiter, zumal der Zeuge Ley den Zeugen Dr. Herrmann bereits ein Mal bei der Vorstellung seines Nachfolgers als Finanzvorstand im Jahr 2019 getroffen hatte.⁵⁴⁵

537 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 65.

538 Akte Nr. 1641, Bl. 3; Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 31.

539 Akte Nr. 1641, Bl. 3; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 65.

540 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 65.

541 Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 30, 33; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 12.

542 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 11.

543 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 15.

544 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 21.

545 Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 31; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 16.

Eine Zahlung von Provisionen durch die Wirecard an Abgeordnete oder andere Personen spielte bei dem Angebot der Kontaktvermittlung keine Rolle, es handelte sich um einen reinen Hinweis.⁵⁴⁶ Der Zeuge Kindler erhielt für die Weitergabe des Kontakts selbst weder eine Provision noch sonst eine Gegenleistung, insbesondere erfolgte diese unabhängig von dem Beratervertrag des Zeugen Kindler mit der Wirecard.⁵⁴⁷ Auch Wirecard hätte nach der Aussage des Zeugen Ley im Falle einer Beschaffung der Schutzausrüstung für diese weder eine Marge noch eine Vermittlungsprovision verlangt.⁵⁴⁸ Der Zeuge Kindler sah sich im Übrigen in der Notlage der Pandemie bereits als früherer Landespolizeipräsident dazu gehalten, Hinweise auf mögliche Bezugsquellen von Schutzausrüstung, die ohne wirtschaftliche Eigeninteressen ergingen, weiterzuleiten.⁵⁴⁹

Das LGL leitete die E-Mail der Staatskanzlei an die UG Beschaffungen weiter, von welcher ab dem 8. April 2020 Kontakt mit dem Zeugen Ley sowie in der Folge mit dessen Assistentin aufgenommen wurde.⁵⁵⁰ Dabei wurden Wirecard in englischer Sprache gefasste Angebotsblätter per E-Mail zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage ab dem 14. April 2020 erste Angebote von chinesischen Anbietern über N95-Masken, KN95-Masken, Schutzanzüge sowie OP-Masken zusammen mit Zertifikaten und Nachweisen an die UG Beschaffungen übermittelt wurden. Insoweit bot Wirecard ergänzend an, dass Wirecard im Bedarfsfall für die häufig von Produzenten geforderte Vorkasse eine unterstützende Rolle einnehmen könne.⁵⁵¹ Eine Sonderbehandlung von Wirecard erfolgte seitens des LGL oder der UG Beschaffungen in keiner Form und wurde auch nicht in Aussicht gestellt.⁵⁵²

Sachbearbeiter der fachlichen Eignungsprüfung des LGL für PSA und Medizinprodukte erteilten sämtlichen Angeboten am 14. April 2020 eine Absage, u. a. da beigefügte Zertifikate zum Teil veraltet waren, für die KN95-Masken ein Prüfbericht eines CNAS-akkreditierten Labors fehlte oder bestimmte Zertifikate von Stellen stammten, die für Zertifizierungen nach der PSA-Verordnung selbst nicht legitimiert waren. Soweit sich insbesondere für die ohne Konformitätserklärung eines EU-Bevollmächtigten angebotenen OP-Masken aus den Unterlagen Hinweise auf eine Zulassung in den USA ergaben, wurde insoweit die Beantragung einer Sonderzulassung anheimgestellt.⁵⁵³ Diese fachliche Würdigung wurde von keinem Beteiligten in Frage gestellt. Weder der Zeuge Dr. Schramek noch der Zeuge Dr. Stelz wurden als Vorgesetzte der Sachbearbeiter am LGL in der Folge mit diesem Vorgang befasst.⁵⁵⁴

Die Assistentin des Zeugen Ley übermittelte der UG Beschaffungen daraufhin mit E-Mail vom 21. April 2020 weitere Angebote alternativer Hersteller über Handschuhe, Schutzmasken und Schutzanzüge, zu denen erneut Zertifikaten und Produktbeschreibungen übersandt wurden. Auch diese Angebote bestanden die fachliche Prüfung durch das LGL nicht. Die UG Beschaffungen lehnte daher mit E-Mail vom 22. April 2020 gegenüber Wirecard die Angebote ab.⁵⁵⁵ Die fachlichen Bedenken ließen

546 Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 32; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 22.

547 Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 34, 36.

548 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 15.

549 Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 36.

550 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 12 f.

551 Akte Nr. 3091c, Bl. 43422 ff.; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 19, wonach auch diese unterstützende Rolle ohne wirtschaftliches Eigeninteresse der Wirecard wahrgenommen worden wäre, insbesondere hätte Wirecard keine Marge oder Ähnliches verlangt.

552 Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 21.

553 Akte Nr. 3091c, Bl. 43421 f.

554 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 32 f.; Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 113 f.

555 Akte Nr. 3091c, Bl. 43420 f.; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 14.

sich auch in einem Telefongespräch am 23. April 2020 nicht beseitigen und das LGL begann, aufgrund eines zunehmend gedeckten Bedarfs, die Beschaffung von OP- und KN95-Masken einzustellen. In der Folge kam es somit zu keinem Abschluss eines Beschaffungsvertrags.⁵⁵⁶

Auch nach der endgültigen Ablehnung der Angebote durch die UG Beschaffungen erfolgten nach der Beweisaufnahme keinerlei Rückfragen zu der Ablehnung durch den Zeugen Kindler oder den Zeugen Ley beim Zeugen Dr. Herrmann oder der Staatskanzlei.⁵⁵⁷

1.3 Mit welchen Unternehmen haben Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden unter Mitwirkung von Abgeordneten Beschaffungsverträge für PSA abgeschlossen?

Bei welchen dieser Vertragsabschlüsse einigte man sich auf den ursprünglichen Preisvorschlag des Anbieters?

Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme wurden sechs Vorgänge mittels Zeugeneinvernahmen untersucht, in welchen es wenigstens zum Teil zu einem Abschluss eines Beschaffungsvertrags gekommen war. Die Art und Weise sowie der Umfang der Mitwirkung einer oder eines Abgeordneten unterschied sich hierbei z. T. deutlich, in einigen Fällen bestand diese lediglich in einer Weiterleitung von Angeboten über die Büros der Abgeordneten bzw. Mitgliedern der Staatsregierung. In anderen Fällen setzten sich Abgeordnete wie der damalige Bundesverkehrsminister Scheuer substantiell für das Zustandekommen einer zeitnahen Belieferung ein, indem sie etwa mit Hilfe der Lufthansa eine Luftfracht aus China gewährleisteten. In keinem dieser Fälle ergab die Beweisaufnahme dabei Anhaltspunkte für politische Einflussnahmen, für Interessenverquickungen oder für Provisionen zugunsten von Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung.

1. Beschaffungen bei der Betten Duscher GmbH

Das LGL schloss mit der in Roding im Landkreis Cham ansässigen Betten Duscher GmbH (Betten Duscher) zwei Beschaffungsverträge. Am 6. April 2020 wurden 500 000 FFP2-Masken zu einem Netto-Stückpreis von 2,49 Euro sowie 500 000 OP-Masken zum Netto-Stückpreis von 0,59 Euro gekauft. Am 15. April 2020 wurden weitere zehn Mio. OP-Masken des Typs IIR zu einem Netto-Stückpreis von 0,64 Euro gekauft.

Die jeweils gelieferten OP-Masken mussten durch das LGL z.T. mehrfach beinstandsetzt werden. Betten Duscher tauschte daraufhin ganze Lieferungen auf eigene Kosten aus. Im Rahmen dieser beiden Beschaffungsvorgänge hat die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für politische Einflussnahmen seitens der Staatsregierung oder seitens Abgeordneter ergeben. Das Büro des Zeugen Dr. Herrmann leitete die bei der Staatskanzlei eingegangenen Hinweise auf die Angebote der Betten Duscher lediglich an das LGL und StMGP weiter.

Auf Seiten der Staatsregierung und der Staatsverwaltung war dabei zu keinem Zeitpunkt bekannt oder erkennbar, dass der zweite Beschaffungsvertrag über zehn Mio. OP-Masken vom 15. April 2020 auf Seiten der Betten Duscher zum Gegenstand einer Provisionsvereinbarung mit dem gegenüber der Staatsregierung nicht in Er-

⁵⁵⁶ Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783005372; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 20.

⁵⁵⁷ Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 65 f.; Zeuge Kindler, 29.09.2022, Bl. 32; Zeuge Ley, 30.09.2022, Bl. 18.

scheinung getretenen Zeugen Ruhbaum gemacht wurde.⁵⁵⁸ Erst durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses stellte sich heraus, dass Betten Duscher bzw. der Zeuge Jacob als damaliger Interimsgeschäftsführer in Bezug auf den zweiten Beschaffungsvertrag eine Provisionsvereinbarung mit dem Zeugen Ruhbaum in Höhe von 3 Prozent des Umsatzes abgeschlossen hatte, was einem Nettobetrag von 192.000 Euro entsprach.⁵⁵⁹ Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung waren an dieser Provisionsvereinbarung weder beteiligt noch hiervon begünstigt. Diese bezog sich nach der Beweisaufnahme lediglich auf die Herstellung eines Kontakts zu einem leitenden Mitarbeiter von Microsoft Deutschland. Ob und in welcher Form dem zweiten Vertragsschluss dabei tatsächlich überhaupt eine Vermittlungsleistung durch den provisionsberechtigten Zeugen Ruhbaum vorangegangen war, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend festgestellt werden.⁵⁶⁰ Weshalb es trotz eines bereits vom LGL erhaltenen Auftrags überhaupt noch zur Einschaltung eines Vermittlers kam, war selbst dem Zeugen Brahmer als einem der Geschäftsinhaber von Betten Duscher nicht bekannt.⁵⁶¹ Dieses Vorgehen beruhte nach der Beweisaufnahme vor allem auf der Initiative des Interimsgeschäftsführers, dem Zeugen Jacob.⁵⁶² Selbst die Geschäftsinhaber der Betten Duscher erfuhren von der Provisionsvereinbarung mit dem Zeugen Ruhbaum erst, als sie im Rahmen der Buchhaltung von einer entsprechenden Rechnung des Zeugen Ruhbaum aus August 2020 überrascht wurden, welcher den Geschäftsinhabern zuvor gänzlich unbekannt war.⁵⁶³

Der zeitlich erste Kontakt zur Staatsregierung ergab sich, nachdem das Büro des damaligen Stimmkreisabgeordneten Dr. Gerhard Hopp (CSU) am 2. April 2020 das Schreiben eines Mitarbeiters von Betten Duscher vom gleichen Tag an die Staatskanzlei bzw. den Zeugen Dr. Herrmann weitergeleitet hatte. In Rahmen dieser Anfrage teilte Betten Duscher mit, als großer Importeur von Bettwaren und Heimtextilien über gute Kontakte in China zu verfügen und diese auch zum Import von Atemschutzmasken nutzen zu können. Da laut den Medien der Krisenstab der Staatsregierung in Bayern die Beschaffungen koordiniere, wurde das Abgeordnetenbüro um die Herstellung eines Kontakts durch den Abgeordneten gebeten. Denn Betten Duscher war innerhalb der Staatsregierung hiernach selbst kein Ansprechpartner bekannt. Innerhalb der Staatskanzlei wurde die vom Abgeordnetenbüro weitergeleitete Anfrage unverzüglich am 2. April 2020 durch das Referat A II 6 an die Beschaffungsstelle des LGL mit der Bitte um zeitnahe Kontaktaufnahme weitergeleitet, ohne dass der Zeuge Dr. Herrmann hiermit persönlich weiter befasst war.⁵⁶⁴

Die Vergabestelle des LGL erhielt zunächst unabhängig von dieser Weiterleitung des Kontakts durch die Staatskanzlei eigene Kenntnis von dem ersten Angebot der Betten Duscher, nachdem der Zeuge Brahmer, Gesellschafter der Betten Duscher, am 3. April eigeninitiativ auch unmittelbar das Postfach der zuständigen Vergabestelle des LGL angeschrieben hatte.⁵⁶⁵ Am 5. April 2020 unterbreitete er ein Angebot über 500 000 FFP2-Masken „*analog EN 149 Verordnung 2016/425 Kategorie III*“ zu einem Netto-Stückpreis von 2,49 Euro sowie über 500 000 OP-Masken „*analog EN 14683*“

558 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 44, 46; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 73, 75.

559 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 76 ff., sowie die vom Zeugen Brahmer überreichte Kopie der Provisionsvereinbarung und Rechnungsstellung, Anlage zum Protokoll der 30. Sitzung des UA Maske am 05.10.2022 = Akte Nr. 3444.

560 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 90.

561 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 78. Der Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 47, gab an, umgekehrt von dem bereits am 6. April 2020 erhaltenen Auftrag des LGL keine Kenntnis gehabt zu haben.

562 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 62.

563 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 91 ff.

564 Akte Nr. 1656, Bl. 18 f.

565 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 77.

mit „[w]eiteren Spezifikationen entsprechend Ihrer Ausschreibung“ zu einem Netto-Stückpreis von 0,59 Euro mit einer Lieferung frei Haus und verzollt nach Garching. Das LGL nahm dieses Angebot am Vormittag des 6. April 2020 an und setzte eine Lieferfrist bis zum 20. April 2020.⁵⁶⁶ Für die Herstellung dieses Kontakts und die erste Auftragserteilung auf Initiative des Zeugen Brahmer wurde seitens Betten Duscher keinerlei Provisionsvereinbarung getroffen und kein Vermittler beauftragt.⁵⁶⁷

Sowohl nach der Aktenlage als auch der weiteren Beweisaufnahme wurde die UG Beschaffungen in die Vorprüfung oder Bearbeitung dieses ersten Angebots nicht einbezogen, sondern die Vergabestelle des LGL im Sachgebiet Z3 erachtete das Angebot selbst als beschaffungsreif und erteilte unverzüglich den Auftrag.⁵⁶⁸

Ob in dieser frühen und noch nicht vollständig aufeinander eingespielten Phase der Zusammenarbeit zwischen der UG Beschaffungen und dem LGL auch die Eignungsprüfung des LGL zur fachlichen Prüfung des Angebots tatsächlich hinzugezogen wurde, ließ sich nicht abschließend feststellen.⁵⁶⁹ Seitens des LGL konnten trotz einer nachträglichen Recherche aus der Angebotsphase keine durch Betten Duscher vorgelegten Zertifikate mehr gefunden werden.⁵⁷⁰ Der Zeuge Brahmer erinnerte sich ebenfalls nicht daran, zur Vorlage solcher Zertifikate beim ersten Angebot aufgefordert worden zu sein,⁵⁷¹ weshalb eine fachliche Prüfung des Angebots durch das LGL mit überwiegender Wahrscheinlichkeit versehentlich unterblieb. Die nachgelagerte fachliche Überprüfung der Ware bei Wareneingang durch das LGL blieb hiervon unberührt und führte zu mehreren fachlichen Beanstandungen.

Der Erteilung des zweiten Auftrags über zehn Mio. OP-Masken am 15. April 2020 ging ein weiterer Hinweis der Staatskanzlei gegenüber dem StMGP über die Liefermöglichkeiten der Betten Duscher voraus. Am 9. April 2020 führte der Zeuge Dr. Herrmann – unabhängig vom hiesigen Untersuchungsgegenstand – ein Telefongespräch mit dem damaligen Head of Corporate, External and Legal Affairs der Microsoft Deutschland GmbH und erwähnte zu dem damals zentralen Thema der Versorgung mit Schutzausrüstung beiläufig, dass diese Versorgung weiterhin eine vordringliche Sorge der Staatsregierung sei.⁵⁷² Sein Gesprächspartner griff dies auf und teilte dem Zeugen Dr. Herrmann anschließend per E-Mail am 9. April 2020 die Kontaktdaten des Zeugen Jacob sowie des Unternehmens Betten Duscher mit. Die E-Mail enthielt den Hinweis, dass Betten Duscher laut einem mit dem Zeugen Jacob geführten Gespräch bis zum 20. April 2020 zehn Mio. OP-Masken sowie FFP2-Masken in großer Stückzahl liefern könne, mit der Option auf die Lieferung weiterer fünf Mio. OP-Masken alle fünf Tage.⁵⁷³ Über diese beiläufige Erwähnung des Bedarfs an PSA in dem Gespräch mit dem Mitarbeiter von Microsoft hinaus nahm mit dem Zeugen Dr. Herrmann keine andere Person Kontakt in dieser Angelegenheit auf.⁵⁷⁴

Diese E-Mail vom 9. April 2020 wurde von dem Büro des Zeugen Dr. Herrmann unverzüglich und entsprechend dem regulären Geschäftsgang bei Angebotshinweisen

566 Akte Nr. 3068, Bl. 9775-9779.

567 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 78.

568 Akte Nr. 3068, Bl. 9775, 9817.

569 Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 105 f.; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 7 f., wonach die Bezeichnung der Atemschutzmasken als „analog“ zu den einschlägigen Standards gegen eine vorherige Beteiligung der Fachprüfer des LGL sprach.

570 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683000815.

571 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 80.

572 Akte Nr. 1656, Bl. 1; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 45 f.

573 Akte Nr. 1656, Bl. 1.

574 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 47; Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 52.

innerhalb der Staatskanzlei an die dortige Arbeitsgruppe Coronavirus zur Abgabe an das Beschaffungsamt weitergeleitet. Aufgrund des am Telefon als sehr vielversprechend geschilderten Angebots über eine substantielle Menge an Atemschutzmasken wurde die E-Mail zur Vermeidung jedweden Zeitverlustes kurz darauf noch unmittelbar an die Zeugin Hörl als Leiterin der Stabstelle Beschaffungen in der Taskforce Corona-Pandemie im StMGP weitergeleitet.⁵⁷⁵

Im Auftrag der Zeugin Hörl nahm eine Mitarbeiterin des StMGP noch am gleichen Tag per E-Mail vom 9. April 2020 Kontakt zum Zeugen Jacob auf und bat diesen um eine Konkretisierung des Angebots sowie um die Übersendung von Zertifikaten zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit der angebotenen OP- und FFP2-Masken.⁵⁷⁶ Der Zeuge Jacob übermittelte hierauf am 9. April ein Angebot für die OP-Masken sowie einen Prüfbericht der TÜV Rheinland (Shanghai) Co., Ltd. vom 3. April 2020,⁵⁷⁷ bat für die FFP2-Masken aber noch um Aufschub. Dieses Angebot über die OP-Masken wurde seitens des StMGP im Auftrag der Zeugin Hörl am Abend des 9. April 2020 dem LGL zur eigenständigen Prüfung und Entscheidung übermittelt.⁵⁷⁸ Zu weiteren Verhandlungen über die ursprünglich angebotenen FFP2-Masken kam es nach der Beweisaufnahme in der Folge nicht mehr.

Soweit in der eingangs beschriebenen und auf den 14. April 2020 datierten Provisionsvereinbarung bezüglich der Auftragserteilung durch das LGL vom 15. April 2020 die angebliche Vermittlung des Vertragsabschlusses durch den Zeugen Ruhbaum honoriert wurde,⁵⁷⁹ konnte der konkrete Beitrag des Zeugen Ruhbaum für das Zustandekommen dieses Kontakts zum LGL nicht widerspruchsfreigestellt werden. Es blieb insoweit offen, ob die Provisionsvereinbarung das tatsächliche Zustandekommen des Kontakts zwischen dem Mitarbeiter von Microsoft und Betten Duscher über eine Kette von zwei Zwischenvermittlern zutreffend widerspiegelte.

Während der damalige Head of Corporate, External and Legal Affairs der Microsoft Deutschland GmbH sich in seiner E-Mail vom 9. April 2020 gegenüber den Zeugen Dr. Herrmann auf ein direktes Gespräch mit dem Zeugen Jacob bezog und diesen als seinen Kontakt bezeichnete,⁵⁸⁰ bekundete der Zeuge Jacob, die Vermittlung des Kontakts zum LGL sei auf den Zeugen Ruhbaum zurückgegangen, er selbst habe keinen Kontakt zu einem Mitarbeiter von Microsoft gehabt.⁵⁸¹

Der Kontakt sei nach Darstellung des Zeugen Jacob zustande gekommen, nachdem er in einem kleinen Kreis bzw. einem „*Freundesnetzwerk*“ ein Provisionsversprechen ausgegeben habe, wonach jedem, welcher Betten Duscher ein Geschäft vermittele, eine Provision in Höhe von 3 Prozent des Umsatzes bezahlt werde.⁵⁸² Der Zeuge Ruhbaum sei ein Teil dieses Kreises, da er den Zeugen Jacob nicht nur aus der Bundeswehr gekannt habe, sondern der Zeuge Jacob auch Patenonkel von dessen Sohn sei.⁵⁸³ Der Zeuge Ruhbaum habe diese Information dann in seinem „*Kreis gestreut*“, wobei der Zeuge Jacob nur aus einer E-Mail erfahren habe, dass ein Mit-

575 Akte Nr. 1656, Bl. 1; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 46 f.

576 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 72 f.

577 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683000815.

578 Akte Nr. 3010, Bl. 3, 5 f.

579 Anlage zum Protokoll der 30. Sitzung des UA Maske am 05.10.2022 = Akte Nr. 3444.

580 Akte Nr. 1656, Bl. 1. Auch der Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 81, ging aufgrund dieser E-Mail von dem Bestehen eines Kontakts zwischen dem Mitarbeiter von Microsoft und dem Zeugen Jacob aus.

581 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 40 f.

582 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 40, 54.

583 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 56.

arbeiter von Microsoft an der Vermittlung beteiligt war.⁵⁸⁴ Der Zeuge Jacob gab an, den direkten Kontakt zu dem Mitarbeiter von Microsoft habe eine Frau T. aus einer PR-Agentur in München gepflegt.⁵⁸⁵ Diese habe nach Kenntnis des Zeugen Jacobs einen Teil der Provision des Zeugen Ruhbaum erhalten, hiervon aber nichts an den Mitarbeiter von Microsoft gezahlt. Bei der Dame habe vielmehr „*das Provisionsthema geendet*“.⁵⁸⁶ Insoweit teilte der Zeuge Jacob mit, sowohl der Zeuge Ruhbaum als auch Frau T. hätten ihm gegenüber bekräftigt, dass der Mitarbeiter von Microsoft Provisionen „*explizit aufgrund seiner Rolle abgelehnt*“ habe.⁵⁸⁷ Die Provisionsvereinbarung sei dabei trotz des Kontakts zur Staatskanzlei bereits am 9. April 2020 erst am 14. April 2020 geschlossen worden, da es erst ab dann tatsächlich „*konkret gewesen*“ sei.⁵⁸⁸ Der Abschluss der Vereinbarung am 14. April 2020 mit konkreter Bezugnahme auf den erst zukünftigen Auftrag am Folgetag des 15. April 2020, sei eine „*Unschärfe im Ganzen*“. Möglicherweise sei die Provisionsvereinbarung auch erst nach dem 14. April 2020 schriftlich erfolgt. Der Beitrag des Zeugen Ruhbaum und der zwischengeschalteten Frau T. habe unabhängig von der Verschriftlichung der Provisionsvereinbarung in der tatsächlichen Vermittlung des Geschäfts gelegen.⁵⁸⁹

Eine von dem damaligen Head of Corporate, External and Legal Affairs der Microsoft Deutschland GmbH bei einem weiteren Anruf vom 14. April 2020 gegenüber der Staatskanzlei geäußerte Überraschung darüber, dass das Beschaffungssamt die kurzfristig lieferbaren OP-Masken von Betten Duscher noch gar nicht bestellt habe,⁵⁹⁰ war dem Zeugen Jacob nach eigener Aussage nicht bekannt. Ebenso war dem Zeugen Jacob nicht bekannt, ob und wie der Mitarbeiter von Microsoft durch den Zeugen Ruhbaum oder Frau T. darum gebeten wurde, zu dem Stand der Auftragserteilung überhaupt nachzufragen.⁵⁹¹ Im Widerspruch hierzu erinnerte sich allerdings der Zeuge Brahmer, dass der Zeuge Jacob ihm damals von wenigstens einer solchen Nachfrage bei der Staatskanzlei berichtete, da Betten Duscher den Auftrag gerne gehabt hätte und insoweit Druck aufbauen wollte.⁵⁹²

Dieser vom Zeugen Jacob geschilderte Geschehensablauf ließ sich auch nicht widerspruchsfrei mit den Wahrnehmungen des Zeugen Ruhbaum vereinbaren. Nach dessen Erinnerung kam zunächst Frau T. als eine alte Bekannte auf ihn zu und teilte ihm mit, zu wissen, welche staatliche Stelle für den Freistaat Bayern Masken beschaffe. Sie selbst kenne jedoch keine lieferfähigen.⁵⁹³ Daraufhin habe der Zeuge Ruhbaum an die Tätigkeit des ihm bekannten Zeugen Jacob als Interimsgeschäftsführer der Betten Duscher gedacht und angekündigt, sich zu erkundigen. Letztlich habe er beide Personen zusammengebracht und hierfür eine Provision erhalten, allerdings entsprechend seiner untergeordneten Rolle nur in Höhe eines Anteils von 5 Prozent an der Gesamtprovision. Die übrigen 95 Prozent der von ihm abgerechneten und an ihn geflossenen Provision seien an seine Bekannte T. gegangen.⁵⁹⁴ Die Information über die vom Zeugen Jacob ausgelobte Provision in Höhe von 3 Prozent des Umsatzes habe er entgegen der Schilderung des Zeugen Jacob nicht breit kommuniziert. Er sei auch „*nicht wahnsinnig aktiv geworden*“, eher sei seine Bekannte T. auf ihn zu-

584 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 40.

585 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 43, 56.

586 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 43.

587 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 43 f.

588 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 47.

589 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 48, 50.

590 Akte Nr. 1656, Bl. 5.

591 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 53 f.

592 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 90.

593 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 112.

594 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 112 f., 116, 123.

gegangen.⁵⁹⁵ Sein einziger Beitrag habe darin gelegen, einen Kontakt zwischen dem Zeugen Jacob und seiner Bekannten herzustellen.⁵⁹⁶ Dabei ging der Zeuge Ruhbaum davon aus, dass auch Frau T. und der Zeuge Jacob sich aus einem großen Freundeskreis bereits von früher kannten.⁵⁹⁷

Der Name des Mitarbeiters von Microsoft war dem Zeugen Ruhbaum dabei gänzlich unbekannt. Ein Kontakt zwischen ihm und dem Mitarbeiter von Microsoft habe in keiner Form und zu keiner Zeit bestanden.⁵⁹⁸ Dem Zeugen Ruhbaum war auch nicht bekannt, dass die Staatskanzlei tatsächlich die staatliche Stelle war, zu welcher Frau T. angeblich den Kontakt vermitteln wollte.⁵⁹⁹ Entgegen der Behauptung des Zeugen Jacob habe der Mitarbeiter von Microsoft ihm gegenüber auch nicht aufgrund seiner Rolle eine Provisionsbeteiligung abgelehnt.⁶⁰⁰ Nachweise über einen konkreten Vermittlungserfolg legte der Zeuge Ruhbaum gegenüber dem Zeugen Jacob nicht vor, es sei alles vielmehr „*ganz hemdsärmelig*“ aufgrund eines guten und vertrauensvollen Verhältnisses zwischen dem Zeugen Jacob und dem Zeugen Ruhbaum gelaufen.⁶⁰¹ Die Provisionsvereinbarung habe auf Initiative des Zeugen Jacob nachträglich das schriftlich fixiert, was vorher mündlich besprochen worden war.⁶⁰² Aufgrund der jahrelangen gemeinsamen Zeit bei einem gemeinsamen Arbeitgeber vertraute der Zeuge Ruhbaum dem Zeugen Jacob auch auf der Grundlage einer mündlichen Vereinbarung.⁶⁰³ Die in der E-Mail des Mitarbeiters von Microsoft am 9. April 2020 gegenüber dem Zeugen Dr. Herrmann genannten Daten einer Liefermenge von zehn Mio. OP-Masken mit einem Lieferzeitpunkt bis zum 20. April 2020 waren dem Zeugen Ruhbaum nicht bekannt. Über derartige Details habe er mit dem Zeugen Jacob nie gesprochen. Ob und wie die Informationen dann über Frau T. an den Mitarbeiter von Microsoft gekommen waren, war dem Zeugen Ruhbaum gleichfalls nicht bekannt.⁶⁰⁴

Unabhängig von den Hintergründen dieser für die Staatsregierung nicht erkennbaren Kontakte zu dem zweiten Angebot der Betten Duscher wurde dieses vom LGL fachlich auf seine Eignung geprüft. Auch wenn dem Angebot mit einem Prüfbericht des TÜV Rheinlands ein Leistungsnachweis beilag, bemängelte der Zeuge Dr. Schramek am 10. April 2020 aus fachlicher Sicht das Fehlen einer Konformitätserklärung zu den angebotenen zehn Mio. OP-Masken. Nachdem das LGL auch den Unterlagen zu dem bereits am 6. April 2020 erteilten Auftrag trotz Recherche keine weiteren Zertifikate und Nachweise zu dem erneuten Angebot von OP-Masken entnehmen konnte, forderte die UG Beschaffungen deshalb erneut weitere Unterlagen und Nachweise beim Zeugen Jacob an. Diese übersandte der Zeuge Jacob noch am 10. April 2020. Die nachgereichte Konformitätserklärung bezog sich allerdings nicht auf den aktuellen Standard EN 14683 für OP-Masken, weshalb der Zeuge Dr. Schramek diesen Nachweis ablehnte und zudem das Fehlen von Bildern der Verpackung sowie eines Europäischen Bevollmächtigten rügte. Hierauf übermittelte Betten Duscher am 11. April 2020 weitere Konformitätserklärungen und Zertifikate von zwei der drei Hersteller, auf welche das große Auftragsvolumen von zehn Mio. OP-Masken von der Betten Duscher verteilt worden war. Beide Konformitätserklärungen wurden durch

595 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 114 ff.

596 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 127.

597 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 126.

598 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 118.

599 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 119.

600 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 118.

601 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 120.

602 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 122.

603 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 128.

604 Zeuge Ruhbaum, 21.11.2022, Bl. 125.

den Zeugen Dr. Schramek als gültig akzeptiert. Allerdings fehlten erneut ausreichend aussagekräftige Abbildungen der OP-Masken und ihrer Kennzeichnung.⁶⁰⁵

Nach einem weiteren fachlichen Austausch zur richtigen Kennzeichnung der OP-Masken teilte Betten Duscher am 11. April 2020 mit, nunmehr am gleichen Tag beim BfArM eine Sonderzulassung für die OP-Masken des Herstellers Hangzhou Yoniner Pharmaceutical Co., Ltd. beantragt zu haben. Am 12. April 2020 leitete der Zeuge Jacob den E-Mail-Verkehr mit dem BfArM an das LGL weiter, aus welchem hervorging, dass die Sonderzulassung nach einer Urlaubsrückkehr der Sachbearbeiterin am 14. April 2020 per Bescheid erteilt werden würde.⁶⁰⁶ Der Sonderzulassungsbescheid des BfArM vom 14. April 2020 erging in der Folge tatsächlich wie angekündigt und wurde dem LGL zugeleitet.⁶⁰⁷

Am 14. April 2020 nahm das LGL in der Folge das Angebot der Betten Duscher über zehn Mio. OP-Masken des Typs IIR des Standards EN 14683:2019 per E-Mail zu einem Netto-Stückpreis von 0,59 Euro an. Infolge dieser Angebotsbestätigung stellte sich allerdings heraus, dass Betten Duscher während der gesamten Verhandlungen nicht von Masken des Typs IIR mit entsprechendem Spritzschutz ausgegangen war und sich auch das Angebot nicht auf Typ II-R Masken bezog.⁶⁰⁸ Wegen dieses Missverständnisses stornierte das LGL die Auftragserteilung noch am 14. April 2020 und nahm am Folgetag mit E-Mail vom 15. April 2020 ein modifiziertes Angebot der Betten Duscher über zehn Mio. OP-Masken des Typs IIR nach dem Standard EN 14683 zu einem leicht erhöhten Netto-Stückpreis von 0,64 Euro an.⁶⁰⁹ Die leichte Preissteigerung erklärte sich mit der jetzt höheren Qualität der angebotenen Masken des Typs IIR.⁶¹⁰

Im Rahmen der Anlieferungen der bestellten Atemschutzmasken kam es zu mehreren Beanstandungen und Reklamationen durch das fachlich prüfende LGL.

Am 12. Mai 2020 lieferte Betten Duscher zur Erfüllung des ersten Auftrags vom 6. April 2020 verspätet zunächst insgesamt 486 000 OP-Masken und später weitere 14 000 OP-Masken an. Die angelieferten Masken stammten von einem anderen Hersteller als dem, auf dessen Masken sich die Sonderzulassung vom 14. April 2020 bezog. Für diese OP-Masken des Typs IIR hatte Betten Duscher beim BfArM am 10. Mai 2020 zwar ebenfalls eine Sonderzulassung beantragt, diese lag bis zum 12. Mai 2020 dem LGL aber noch nicht vor.⁶¹¹ Ferner war die Kennzeichnung insbesondere der Umverpackung dieser OP-Masken nicht korrekt, weil bestimmte regulatorische Angaben nur auf einem Etikett innerhalb der Verpackung enthalten waren. Außerdem bezweifelte das LGL, inwieweit die Betten Duscher tatsächlich als EU-Bevollmächtigte für diesen Hersteller anzusehen war. Das LGL lehnte die Annahme der Ware daher mit E-Mail vom 20. Mai 2020 ab und setzte Betten Duscher eine Frist zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit durch die Vorlage geeigneter Nachweise bis zum 26. Mai 2020. Betten Duscher kündigte an, den Stand der Sonderzulassung beim BfArM in Erfahrung bringen zu wollen.⁶¹² Ein solcher Nachweis der Sonderzulassung und damit

605 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683000815.

606 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020041283000483.

607 Akte Nr. 3075, Bl. 120199-120203.

608 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 83; Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 44 f.

609 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040683000815.

610 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 45.

611 Akte Nr. 3075, Bl. 120194 ff.

612 Akte Nr. 3068, Bl. 14542.

eine Heilung der Beanstandungen lag dem LGL bis zum 9. Juli 2020 nicht vor, sodass diese OP-Masken gesperrt blieben.⁶¹³

Zur Lieferung der 500 000 FFP2- bzw. KN95-Masken gegen Ende April 2020 durch Betten Duscher waren dem Zeugen Stelz keine fachlichen Auffälligkeiten aus der Wareneingangsprüfung oder Beanstandungen mehr erinnerlich.⁶¹⁴ Auch aus der übrigen Beweisaufnahme ergaben sich keine Hinweise auf solche Auffälligkeiten.

Am 16. Mai 2020 lieferte Betten Duscher für den Auftrag vom 15. April 2020 über zehn Mio. OP-Masken fristgerecht eine Teillieferung von drei Mio. OP-Masken des Herstellers LyncMedMedical Technology Co., Ltd. am PZB in Garching an. Insoweit beanstandete das LGL zunächst, dass auf der Umverpackung der OP-Masken ein anderer EU-Bevollmächtigter angegeben war als auf einem angebrachten Klebeetikett bzw. einem den Verpackungen beigelegten Zettel mit den Daten der Betten Duscher. Das LGL lehnte die Annahme der Ware daher ebenfalls mit E-Mail vom 20. Mai 2020 ab und setzte Betten Duscher eine Frist zum Nachweis der Verkehrsfähigkeit durch die Vorlage geeigneter Nachweise bis zum 26. Mai 2020.⁶¹⁵

Am 25. Mai 2020 kam das LGL mit Betten Duscher überein, dass die zusätzlich beigelegten Zettel wieder aus den Verpackungen der gelieferten drei Mio. OP-Masken zu entfernen waren.⁶¹⁶ Es meldete aber gleichzeitig deutliche Zweifel an der Konformität der Verpackungsgestaltung an. Die Beschriftung der Verpackung ließ nur auf OP-Masken des Typs I schließen, nicht aber auf die geschuldeten OP-Masken des Typs II R.⁶¹⁷ Insoweit wurde zwischen dem LGL und Betten Duscher in der Folge ein überarbeitetes Beschriftungsdesign der Verpackungen des Herstellers LyncMed abgestimmt.⁶¹⁸

Wegen dieser auf Masken eines geringeren Typs hinweisenden Kennzeichnungsmängel wurden die durch Betten Duscher gelieferten LyncMed-Masken durch das LGL gesperrt und für die in dieser Lieferung enthaltenen Chargen eine technische Untersuchung durch ein externes Labor veranlasst.⁶¹⁹ Diese technische Überprüfung ergab am 4. Juni 2020, dass die geprüften Masken der von Betten Duscher gelieferten beiden Chargen nicht den Vorgaben des Standards EN 14683 für Masken des Typs IIR entsprachen.⁶²⁰ Das LGL informierte daraufhin alle Bedarfsträger über einen möglichen Produktmangel der betroffenen Chargen des Herstellers LyncMed und übermittelte dem BfArM die entsprechenden Prüfberichte.⁶²¹ Der Zeuge Dr. Schramek teilte daraufhin am 5. Juni 2020 innerhalb des LGL mit, dass Betten Duscher die zehn Mio. mangelhaften OP-Masken von LyncMed schnellstmöglich wieder abzuholen habe.⁶²² Betten Duscher nahm die OP-Masken zurück und führte diese der Vernichtung zu.⁶²³ Allerdings musste Betten Duscher dennoch Einfuhrumsatzsteuer

613 Akte Nr. 3075, Bl. 120189 ff.; zu dem Ergebnis des fortgesetzten Reklamationsverfahrens hat die Beweisaufnahme keine weiteren Erkenntnisse erbracht.

614 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 7, 11.

615 Akte Nr. 3068, Bl. 14541 f.

616 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 84 f., wonach Betten Duscher zehn Mio. OP-Masken umverpackte und den Beilagezettel jeweils wieder entfernte.

617 Akte Nr. 3068, Bl. 14540.

618 Akte Nr. 3060, Bl. 11483, 11488 f.

619 Akte Nr. 2877, Bl. 229; Akte Nr. 2926, Bl. 141.

620 Akte Nr. 2926, Bl. 240 ff.; Akte Nr. 3068, Bl. 33246 ff., 33266 ff., 33303 ff., 33330 ff.; Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 85.

621 Akte Nr. 2877, Bl. 229.

622 Akte Nr. 2926, Bl. 24.

623 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 86.

sowie Zoll auf diese vernichteten Masken entrichten, was das Unternehmen finanziell schwer belastete. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten bei Regressforderungen gegen den ausländischen Hersteller LyncMed wandte sich Betten Duscher in der Folge auch nochmals mit E-Mail vom 9. Juni 2020 an den Zeugen Dr. Herrmann bzw. die Staatskanzlei, von welcher die E-Mail zur Prüfung etwaiger Unterstützungsleistungen an das StMWi weitergeleitet wurde.⁶²⁴

Betten Duscher lieferte am 16. und 21. Juli 2020 ersatzweise OP-Masken insbesondere des Hersteller Shaoxing Zhende Medical in einem Umfang von ca. fünf Mio. Stück, von welchen allerdings eine Charge mit einem Lieferanteil von ca. 2,6 Mio. Stück im Rahmen einer sukzessiven technischen Nachüberprüfung seitens des LGL mit E-Mail vom 20. April 2021 aufgrund der technischen Messung eines zu hohen Differenzdrucks durch das LGL gesperrt wurden. Nach einer Überprüfung durch ein externes Institut tauschte Betten Duscher die Masken aus der mangelhaften Charge erneut aus.⁶²⁵ Der andere Anteil der Ersatzlieferung durch den weiteren Hersteller Meditrade in einem Umfang von ca. fünf Mio. wurde hingegen im Ergebnis fachlich durch das LGL akzeptiert.⁶²⁶ Damit war der zweite Lieferauftrag durch Betten Duscher im Jahr 2021 vollständig erfüllt.⁶²⁷

Nachdem die UG Beschaffungen ein zwischenzeitliches Folgeangebot der Betten Duscher vom 30. April 2020 über den Kauf von FFP2- und OP-Masken am 11. Mai 2020 mit der Begründung abgelehnt hatte, dass derzeit keine FFP2- und OP-Masken mehr beschafft würden, unterbreitete Betten Duscher gegenüber dem LGL am 13. Mai 2020 ein weiteres Angebot über die Lieferung von FFP3-Masken zu einem Stückpreis von 2,75 EUR. Dieses Angebot wurde durch die UG Beschaffungen am 14. Mai 2020 abgelehnt. Nach der fachlichen Einschätzung des LGL handelte es sich bei der vorgelegten EU-Baumusterprüfbescheinigung um eine Fälschung, was Betten Duscher so auch mitgeteilt wurde. Betten Duscher bedankte sich für den Hinweis, sicherte die Klärung des Sachverhalts mit dem Inhaber des Zertifikats zu und betonte, ausschließlich einwandfrei zertifizierte Ware liefern zu wollen.⁶²⁸

2. Beschaffungen bei der büro3 Marketing GmbH & Co. KG

Das StMGP schloss am 1. April 2020 einen Beschaffungsvertrag mit der in Gaukönigshofen bei Würzburg ansässigen büro3 Marketing GmbH & Co. KG (büro3) über eine Mio. OP-Masken zu einem Stückpreis von 0,53 Euro netto ab, zuzüglich der Kosten für Luftfracht und Zoll. Ebenfalls im April 2020 beschaffte das LGL bei büro3 ferner 20 000 Schutzanzüge zu einem Stückpreis von 25,00 Euro netto. Eine Beschaffung von angebotenen N95-Masken nach chinesischem Standard wurde durch das StMGP zunächst aufgrund zu hoher Preise nicht angenommen und dann endgültig auf der Grundlage der fachlichen Einschätzung des LGL zur damaligen Verkehrsfähigkeit der angebotenen N95-Masken abgelehnt. Nach der Ablehnung setzte sich der Abgeordnete Volkmar Halbleib (SPD) für das Unternehmen u. a. gegenüber dem Zeugen Eck ein. Der Zeuge Halbleib ging nach dem Email-Verkehr dabei von der Seriosität des Unternehmens und seiner Führung aus, ohne in näherem Kontakt mit büro3 gestanden zu haben. Aufgrund der Ablehnung des Angebots über die N95-Masken erhob büro3 Zahlungsklage zum Landgericht München I und begehrte den Ersatz eines Vertrauensschadens, der Rechtsstreit war im Untersuchungszeitraum noch anhängig.

624 Akte Nr. 1656, Bl. 9-16; Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 86.

625 Akte Nr. 3067, Bl. 5911 ff.; Akte Nr. 3075, Bl. 88228 ff., 87898 ff.

626 Zeuge Brahmer, 05.10.2022, Bl. 88 f.

627 Zeuge Jacob, 10.11.2022, Bl. 40.

628 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020043083001779.

Innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist der OP-Masken bis zum 21. April 2020 konnte büro3 eine Mio. OP-Masken am 16. April 2020 anliefern, die Anlieferung der Schutzanzüge beim LGL erfolgte am 6. Mai 2020. Allerdings handelte es sich bei den OP-Masken um Fabrikate eines Herstellers, der nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprach. Zudem wurden die gelieferten Masken durch das LGL aus fachlichen Gründen beanstandet und ihre Annahme daher abgelehnt. Nach der Rücknahme der OP-Masken erfolgte seitens büro3 eine Lieferung fachlich beanstandungsfreier OP-Masken zum 26. Mai 2020.

Der ursprüngliche Kontakt zwischen büro3 und dem StMGP war über den Zeugen Huml, den Ehemann der Zeugin Huml, zustande gekommen. Dieser sah es als Staatsbürger und insbesondere als Ehemann der damaligen Gesundheitsministerin aufgrund der Notsituation und des absoluten Mangels als seine Pflicht an, mögliche Bezugsquellen von persönlicher Schutzausrüstung an das StMGP weiterzuleiten.⁶²⁹ Dabei handelte er nicht im Auftrag seiner Ehefrau, sondern eigenständig.⁶³⁰ Auch wenn sich die Zeugin Huml selbst bei zwei Gelegenheiten nach dem Bearbeitungsstand des Angebots im StMGP erkundigte, erfolgten die Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung der jeweiligen Angebote im StMGP frei von politischer Einflussnahme jeweils durch den Amtschef des StMGP, den Zeugen Dr. Brechmann. Sie beruhten stets auf fachlichen Einschätzungen des LGL.⁶³¹

Auch in diesem Beschaffungsvorgang gab es nach der Beweisaufnahme keine Provisionszahlungen oder andere Beteiligungen an einem etwaigen wirtschaftlichen Gewinn, weder für den Zeugen Huml oder den Zeugen Mühlbauer noch für die Zeugin Huml.⁶³²

Der erste Kontakt zwischen büro3 und dem StMGP ergab sich über den Zeugen Huml, den Ehemann der Zeugin Huml. Am Vormittag des 31. März 2020 leitete der damalige Büroleiter der Zeugin Huml, Herr Dr. Klass, ein „über Herrn Huml vermittelte[s] Angebot“ über den Kauf von einer Mio. OP-Masken und 40 000 Schutzanzügen als eilig an die Zeugin Hörl weiter.⁶³³ Damit fiel der Kontakt genau in die Übergangsphase zwischen den unmittelbar durch das StMGP getätigten Beschaffungen im März 2020 und der im April 2020 beginnenden zentralen Beschaffung durch das LGL im Verbund mit der hierfür eingerichteten UG Beschaffungen.⁶³⁴

Der Zeuge Huml hatte sich an den Büroleiter der Zeugin Huml gewandt, da er diesen persönlich kannte und es sich daher für ihn um die naheliegendste Kontaktperson im StMGP handelte.⁶³⁵ In der E-Mail vom 31. März 2020 wurden als Ansprechpartner der Zeuge Mühlbauer sowie seitens büro3 der Zeuge Busch benannt. Ferner wurde um die Veranlassung einer umgehenden Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner gebeten. Nach dem der E-Mail beigefügten Angebotsblatt wurden die OP-Masken nach dem Standard EN 14683 zu einem Stückpreis von 0,53 Euro sowie die nicht näher beschriebenen Schutzanzüge zu einem Stückpreis von 24,90 Euro jeweils zuzüglich Zoll, Fracht und MwSt. angeboten, wobei diese zusätzlichen Kosten noch nicht beziffert waren. Ferner enthielt das Angebot die Option einer kontinuierlichen

629 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 142.

630 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 155.

631 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 17 ff.

632 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 43 f.; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 99, 107; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 67.; Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 143; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 18; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 61; Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 12.

633 Akte Nr. 2924, Bl. 22 f.; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 59.

634 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 154.

635 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 144.

Belieferung. Die erste Mio. OP-Masken konnte nach diesem Angebot ab dem 6. April 2020 aus China ausgeführt werden.⁶³⁶

Bei dem Zeugen Mühlbauer handelte es sich um den Skilehrer insbesondere der Söhne der Familie Huml,⁶³⁷ welcher mit dem Zeugen Busch befreundet war.⁶³⁸ Über die Presse hatte der Zeuge Busch erfahren, dass das StMGP auch noch zum Ende des Monats März 2020 Probleme hatte, ausreichend Atemschutzmasken zu beschaffen. Er fragte deshalb in einem Telefonat bei dem Zeugen Mühlbauer an, ob die Zeugin Huml tatsächlich Unterstützung benötige.⁶³⁹ Der Zeuge Mühlbauer kündigte gegenüber dem Zeugen Busch am 28. März 2020 eine entsprechende Nachfrage an und kontaktierte am Montag, den 30. März 2020, auch anlässlich der an diesem Tag in Österreich eingeführten allgemeinen Maskenpflicht, den Zeugen Huml mit einer Kurznachricht.⁶⁴⁰ In dem knappen Whatsapp-Chat beglückwünschte der Zeuge Huml zunächst den Zeugen Mühlbauer dazu, dass Österreich offenbar über Masken verfüge. Auf die Nachfrage des Zeugen Mühlbauer, ob Bayern genug Masken habe, kam ein vertiefendes Telefonat zustande.⁶⁴¹

Dieser bereits seit längerem bestehende Kontakt war und blieb rein privater Natur. Der Zeuge Huml wurde hierbei insbesondere nicht als (unentgeltlicher) Mitarbeiter des Abgeordnetenbüros der Zeugin Huml angeschrieben oder wahrgenommen,⁶⁴² zumal dem Abgeordnetenbüro der Zeugin Huml im Rahmen der Beschaffung des StMGP ohnehin keine Funktion oder Aufgabe zukam.⁶⁴³

Der Zeuge Huml nahm in der Folge lediglich die Rolle eines Ansprechpartners für den Zeugen Mühlbauer ein und war in Diskussionen zu technischen oder wirtschaftlichen Fragestellungen zwischen büro3 und dem StMGP nicht eingebunden.⁶⁴⁴ Zwischen den für das Angebot zuständigen Sachbearbeitern des StMGP und dem Zeugen Huml bestand kein Kontakt.⁶⁴⁵ Preise wurden unter Beteiligung des Zeugen Huml nicht besprochen oder verhandelt.⁶⁴⁶ Auch war der Zeuge Huml nicht als Rechtsanwalt für büro3 tätig.⁶⁴⁷ Der Zeuge Busch war dem Zeugen Huml zuvor ebenso wenig wie das Unternehmen büro3 bekannt, auch die Zeugin Huml kannte den Zeugen Busch nicht.⁶⁴⁸ Der Zeuge Huml bat den Zeugen Mühlbauer lediglich um einige Informationen per E-Mail, welche dann seitens des Zeugen Busch über den Zeugen Mühlbauer an den Zeugen Huml weitergeleitet wurden.⁶⁴⁹ Aus welchen Gründen der Zeuge Huml bisweilen durch den Zeugen Busch in E-Mails mit dem StMGP einkopiert worden war, war dem Zeugen Huml nicht bekannt.⁶⁵⁰ Mit der Weiterleitung des Kontaktes war die

636 Akte Nr. 2924, Bl. 22 f.

637 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 141.

638 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 28; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 98.

639 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 28; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 98.

640 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 29, 43; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 98 f.

641 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 142.

642 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 157. Die unentgeltliche gelegentliche Mitarbeit war daher auch nicht innerhalb des StMGP bekannt, vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 67; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 100.

643 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 123 f.

644 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 47; Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 143.

645 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 62.

646 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 44; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 108; Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 143.

647 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 47; Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 148.

648 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 141; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 76 f.

649 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 98 f.

650 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 141.

Angelegenheit für den Zeugen Huml im Wesentlichen erledigt.⁶⁵¹ Ein Austausch zu dem Stand des Angebots zwischen dem Zeugen Huml und der Zeugin Huml erfolgte nach deren übereinstimmender Aussagen – falls überhaupt – nur beiläufig und am Rande, zumal in der wenigen verfügbaren privaten Zeit für einen persönlichen Austausch vor allem die gemeinsamen Kinder im Fokus standen.⁶⁵²

Auf die Bitte der Zeugin Hörl nahm der Zeuge Funke in der Folge telefonisch Kontakt mit dem Zeugen Mühlbauer auf und bat diesen im Nachgang zu dem Telefonat per E-Mail darum, dem StMGP Zertifikate sowie Fotos der angebotenen Atemschutzmasken mitsamt Produktverpackung zu übermitteln, um eine Zuordnung der Masken zu den Zertifikaten zu gewährleisten.⁶⁵³ Der Zeuge Mühlbauer leitete diese Aufforderung an den Zeugen Busch weiter, welcher am frühen Nachmittag des 31. März 2020 in mehreren E-Mails für die OP-Masken und Schutzanzüge Zertifikate, Konformitätserklärungen sowie den Vorschlag eines zukünftigen Packungsdesigns übermittelte und die Übersendung von chinesischen Testlaborberichten ankündigte.⁶⁵⁴ Der Zeuge Funke übernahm ab diesem Zeitpunkt die federführende Sachbearbeitung innerhalb des StMGP für die Angebote von büro3.⁶⁵⁵

Der Zeuge Funke leitete die von büro3 erhaltenen Unterlagen unverzüglich an das für Medizinprodukte zuständige Referat für Pharmazie im StMGP weiter. Der Zeuge Dr. Zeitler teilte kurz darauf mit, dass sowohl die OP-Masken als auch die Schutzkleidung nach den Unterlagen grundsätzlich in der EU verkehrsfähig wären. Die medizinischen Gesichtsmasken entsprachen ausweislich der Kennzeichnung des Kartons nur dem Typ I des Standards EN 14683, was eine Verwendung in Operationsräumen und anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Anforderungen nicht mitumfasste. Ferner wies der Zeuge Dr. Zeitler den Zeugen Funke noch darauf hin, dass die sicherheitsbezogenen Informationen für die Anwender noch in deutscher Sprache nachgereicht werden müssten.⁶⁵⁶

Am frühen Abend des 31. März 2020 schickte der Zeuge Huml von seinem Mobiltelefon sowie seiner persönlichen E-Mail-Adresse eine E-Mail an den Leiter des Ministerbüros der Zeugin Huml. Für den Zeugen Huml war unter der Domain seiner Frau (Link: www.melanie-huml.de⁶⁵⁷) mit seinem persönlichen Kürzel seit vielen Jahren eine E-Mail-Adresse eingerichtet. Diese Domain nutzte der Zeuge Huml als Privatperson ebenso wie die Zeugin Huml die Domain für ihr Abgeordnetenbüro nutzte.⁶⁵⁸ In diese E-Mail hatte der Zeuge Huml eine zuvor an ihn selbst gerichtete Nachricht des Zeugen Mühlbauer mit folgendem Inhalt einkopiert:

„Wir haben jetzt nochmal mit dem chinesischen Produzenten telefoniert. Die Ling Ling hat es geschafft bis morgen 12:00 unserer Zeit die Kauf Offerte aufrecht zu erhalten. Ich hoffe die „Corona Beschaffungsstelle“ meldet sich bis dahin. Das produktionskontingent von je 1 mio Masken wird dann (und das ist kein Witz- so haben es die Chinesen gesagt) an ein anderes Land vergeben. Die Warteliste sei groß. Echt kras-

651 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 147.

652 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 113 f.; Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 150.

653 Akte Nr. 2924, Bl. 22, 31 f.

654 Akte Nr. 2924, Bl. 29-31, 36-46, 58-60, 64 f.; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 29.

655 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 99.

656 Akte Nr. 2924, Bl. 29.

657 <https://www.melanie-huml.de>

658 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 146, 150, 155, 161; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 109 ff.

*se Zeiten Markus. Für mich ist das auch Neu. Naja. Warten wir ab. Danke nochmal für das schnelle weiter leiten der der Information. Mehr können wir nicht machen.*⁶⁵⁹

Der Leiter des Ministerinnenbüros leitete die Nachricht unverzüglich an den Zeugen Funk sowie an die Stabsstelle Beschaffungen der Taskforce Corona-Pandemie weiter.⁶⁶⁰ Die Zeugin Huml wies ca. 1,5 Stunden später ebenfalls per E-Mail gegenüber der Zeugin Hörl sowie ihrem Büroleiter auf die nur bis 12.00 Uhr des Folgetags gesicherte Gültigkeit des über ihren Mann mitgeteilten Angebots hin und erkundigte sich nach dem Sachstand.⁶⁶¹ Nach einer Weiterleitung der Nachfrage teilte der Zeuge Funke gegen 20.00 Uhr gegenüber der Zeugin Huml mit, dass zu den angebotenen OP-Masken die grundsätzliche Verkehrsfähigkeit als Masken des Typs I bereits anhand der übermittelten Unterlagen bestätigt werden konnte, aber zu den Schutzanzügen noch die fachliche Rückmeldung durch das hierfür zuständige StMUV ausstehe.⁶⁶²

Nachdem die Zeugin Huml bis zum Folgetag um 11.52 Uhr keine Rückmeldung zur Annahme oder Ablehnung des bis 12.00 Uhr gültigen Angebots erreicht hatte, schlug die Zeugin Huml per E-Mail um 11.52 Uhr vor, dass bei Unklarheiten die Schutzanzüge zurückgestellt und, *„wenn doch die Schutzmasken okay sind“*, über diese ein Kaufvertrag vereinbart werden könnte.⁶⁶³ Diese Äußerung war dabei als konstruktive Anregung und Frage zu verstehen, nicht als verbindliche Weisung zugunsten einer konkreten Sachentscheidung.⁶⁶⁴ Die Zeugin Huml wollte angesichts der engen Frist lediglich sicherstellen, dass dem StMGP nicht versehentlich ein Angebot zu dringend benötigtem Schutzmaterial *„durch die Lappen geht“*.⁶⁶⁵ Die Nachfragen der Zeugin Huml wurden von der Fachebene auch nicht als Ausübung von Druck oder als Erwartung einer bestimmten Handlungsweise empfunden, sondern vielmehr als eine Art Zustimmung zu einer Beschaffung der Masken.⁶⁶⁶

Der Zeuge Funke fasste den Sachstand in der Folge in einem Vermerk zusammen und legte diesen dem Amtschef zur Entscheidung vor, wobei auf die Bitte der Zeugin Huml um schnellstmögliche Behandlung hingewiesen wurde.⁶⁶⁷ In dem Vermerk vom 1. April 2020 wurde fachlicherseits empfohlen, aufgrund der weiterhin *„extrem angespannten Angebotslage durch die erhebliche weltweite Nachfrage“* einmalig die angebotenen OP-Masken zu beschaffen. Dabei sollte durch büro3 sichergestellt werden, dass *„den Produkten eine klare Information in deutscher Sprache über die Zweck- und Sicherheitsbestimmungen (Einsatz nicht-medizinisches Personal)“* beigelegt wurde.⁶⁶⁸

Dieser Vorschlag wurde durch den Zeugen Dr. Brechmann gezeichnet.⁶⁶⁹ Das StMGP nahm in der Folge das hinsichtlich der Lieferzeit geringfügig aktualisierte Angebot der

659 Akte Nr. 2924, Bl. 15. Nach der Beweisaufnahme wurde die Nachricht ursprünglich von dem Zeugen Mühlbauer an den Zeugen Huml versandt, Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 145.

660 Akte Nr. 2924, Bl. 15.

661 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 69.

662 Akte Nr. 2924, Bl. 34 f.

663 Akte Nr. 2924, Bl. 34: *Wenn doch die Schutzmasken okay sind, könnten wir doch darüber schonmal einen Kaufvertrag vereinbaren und die Schutzanzüge zurückstellen.*

664 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 112.

665 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 112.

666 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 60, 63.

667 Akte Nr. 2924, Bl. 13.

668 Akte Nr. 2924, Bl. 16 f.

669 Akte Nr. 2924, Bl. 17.

büro3 vom 1. April 2020 mit einem durch die Zeugin Hörl gezeichneten Schreiben an und übermittelte dies büro3 mit E-Mail noch am 1. April 2020.⁶⁷⁰

Der Zeuge Mühlbauer informierte den Zeugen Huml über den binnen eines Tages erteilten Auftrags über eine Mio. OP-Masken. Dieser zeigte sich in einer Kurznachricht erfreut, erinnerte den Zeugen Mühlbauer aber auch an den dringenden Bedarf an Atemschutzmasken für medizinisches Personal und eine entsprechende Nachfrage bei büro3.⁶⁷¹

Am Abend des 1. April 2020 bot der Zeuge Busch im Rahmen des bestehenden Kontaktes mit dem Zeugen Funke diesem telefonisch weitere 150 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 7,50 Euro an.⁶⁷² Die Bezeichnung „FFP2-Maske“ wurde nach der Aussage des Zeugen Busch in der Kommunikation mit dem StMGP dabei seitens büro3 als eine Art Gattungsbegriff verwendet, also auch für Masken eines anderen Standards.⁶⁷³ Der Zeuge Funke lehnte dieses Angebot noch in dem Gespräch mit dem Zeugen Busch als zu hoch ab, da das BMG zu dieser Zeit in seinem Open-House-Verfahren für FFP2-Masken Stückpreise von 4,50 Euro aufrief und das StMGP am Vortag bei F & E Protective FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 4,34 Euro beschafft hatte. Mit E-Mail vom 1. April 2020 unterrichtete der Zeuge Funke die Zeugin Hörl hierüber und bat um Mitteilung, falls sie anderer Auffassung seien sollte.⁶⁷⁴ Dies war nicht der Fall.

Ab dem 3. April 2020 tauschten sich der Zeuge Busch und auch der Zeuge Mühlbauer mit dem Büroleiter der Zeugin Huml über ein Angebot von 500 000 Atemschutzmasken des chinesischen Standards N95 aus.⁶⁷⁵ Neben dem Zeugen Funke hatte der Zeuge Busch Herrn Dr. Klass als zuständigen Ansprechpartner auf Seiten des StMGP wahrgenommen.⁶⁷⁶ Diesbezüglich wies der Büroleiter der Zeugin Huml den Zeugen Busch bereits am Morgen des 3. April 2020 darauf hin, dass die Prüfung der Zertifikate über das LGL erfolgen würde und das LGL „*englische Zertifikate mit der Kennzeichnung „GB 2626-2006 KN 95“*“ sowie Fotos entsprechender Produkte und Verpackungen für eine Zuordnung der angebotenen Masken zu den Zertifikaten benötige, weil „*nur diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation in der EU verkehrsfähig*“ seien.⁶⁷⁷

Der Zeuge Busch übersandte daraufhin Fotos von N95-Masken, auf welchen darüber hinaus keine weiteren Angaben zu dem einschlägigen Standard aufgedruckt waren,⁶⁷⁸ sowie eine Foto der chinesisch beschrifteten Verpackung.⁶⁷⁹ In dem sich anschließenden E-Mail-Austausch, in welchen auch die Zeugin Huml sowie der Zeuge Huml einkopiert waren, argumentierte der Zeuge Busch für eine aus seiner Sicht vorliegende Gleichwertigkeit bzw. Überlegenheit der N95-Masken nach dem chine-

670 Akte Nr. 2924, Bl. 70-73, wonach im aktualisierten Angebot der büro3 eine Lieferzeit für Flugfracht von ca. 1-2 Wochen ab dem 7. April 2020 zu voraussichtlichen Kosten von 10 Cent pro Maske angegeben wurde in Abhängigkeit einer zu diesem Zeitpunkt nicht gewissen Ausfuhrgenehmigung der chinesischen Regierung.

671 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 99.

672 Der Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 50, gab an, dass diese Masken aus einer anderen Produktionsstätte stammten als die zwei Tage später um ca. 2 Euro günstiger angebotenen N95-Masken.

673 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 55.

674 Akte Nr. 2924, Bl. 14.

675 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 100.

676 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 45.

677 Akte Nr. 2924, Bl. 98.

678 Akte Nr. 2924, Bl. 7-11.

679 Akte Nr. 2924, Bl. 91.

sischen Standards GB 19083-2010 gegenüber den KN95-Masken des chinesischen Standards GB 2626-2006 und übermittelte einen chinesischen Testbericht zu dem Standard GB 19083-2010 für die angebotenen N95-Masken.⁶⁸⁰ Zu dieser Zeit beschaffte das LGL als Ersatz für FFP2-Masken jedoch nur KN95-Masken des chinesischen Standards GB 2626-2006.

Der Büroleiter der Zeugin Huml schlug dem Zeugen Busch daraufhin vor, in einen etwaigen Vertrag ein vollumfassendes Rücktrittsrecht aufzunehmen, falls „bis zur Lieferung nicht die erforderlichen englischen Zertifikate mit der Kennzeichnung „GB 2626-2006 KN 95“ von büro3 vorgelegt werden könnten.“⁶⁸¹ Der Zeuge Busch widersprach diesem Vorschlag und argumentierte entgegen dem geäußerten Interesse des StMGP an KN95-Masken erneut damit, dass die N95-Masken für den medizinischen Bereich gedacht seien und eine höhere Filterleistung aufwiesen als die lediglich für den industriellen Bereich gedachten KN95-Masken.⁶⁸² Der Zeuge Busch war dabei von der Vorzugswürdigkeit des chinesischen N95-Standards überzeugt, da u. a. seine chinesische Schwägerin über eine bekannte Ärztin aus Würzburg Kontakte mit Medizinern in Wuhan pflegte und dort diese N95-Masken bevorzugt sowie mit wenigen Ansteckungsfällen zum Einsatz gekommen sein sollen.⁶⁸³

Der Zeuge Funke regte daraufhin in einem internen E-Mail-Verteiler des StMGP an, dass zunächst ein Vertrag auch mit einem Rücktrittsrecht für den Fall der nicht vorhandenen Verkehrsfähigkeit erstellt und ein Angebot unter dieser Prämisse zur Ermöglichung einer näheren Prüfung angenommen werden könnte. Der Büroleiter der Zeugin Huml leitete diesen internen Vorschlag am 3. April 2020 um 20.24 Uhr an den Zeugen Busch sowie den Zeugen Huml und bat unter Verweis auf die Ausführung des Zeugen Funke um die Übersendung eines formellen Angebots durch büro3.⁶⁸⁴ Um 20.45 Uhr ergänzte der Büroleiter der Zeugin Huml in einer weiteren E-Mail, dass die Kennzeichnung und der Standard GB 2626-2006 KN95 allerdings so von dem für die Zertifizierung von Schutzmasken in Bayern zuständigen StMUV vorgegeben sei. Im Übrigen akzeptiere das StMGP aber „auch andere Zertifikate, sofern diese belegen, dass es sich um eine FFP2-Maske handelt“. Entsprechend könnte das StMGP folgende, mit einem Rücktrittsrecht verbundene Klausel akzeptieren:

*„Der Verkäufer verkauft an den Käufer insgesamt XX (in Worten: XXX) Atemschutzmasken mit dem Standard FFP2 (XXX), chinesischer Standard: KN 95, der Marke NEP (Einzelgebrauch) und/oder Produkte eines anderen Herstellers gleichen Standards.“*⁶⁸⁵

Der Zeuge Busch erklärte sich hiermit wenige Minuten später einverstanden und bot an, „sogar [...] Produkte eines anderen Herstellers gleichen oder höheren Standards [...] zusichern“ zu können.⁶⁸⁶ Zu diesem Vorschlag einer noch weiter gefassten Klausel eines ggf. auch höherwertigen Standards erfolgte nach Aktenlage allerdings keine Zustimmung oder weitere Reaktion des StMGP mehr.⁶⁸⁷

680 Akte Nr. 2924, Bl. 97 f.; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 35.

681 Akte Nr. 2924, Bl. 97.

682 Akte Nr. 2924, Bl. 96.

683 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 32; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 110.

684 Akte Nr. 2924, Bl. 96.

685 Akte Nr. 2924, Bl. 154.

686 Akte Nr. 2924, Bl. 154; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 35, 54.

687 Der Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 56, erinnerte sich insoweit nur an eine telefonische Äußerung entweder des Büroleiters der Zeugin Huml oder des Zeugen Funke, wonach für das medizinische Fachpersonal „nur die besten Masken“ beschafft werden sollten.

Die Akzeptanz des KN95-Standards als einem mit dem FFP2-Standard vergleichbarem Standard durch das StMGP entsprach dabei den ab März 2020 ermöglichten Erleichterungen für den Import von Atemschutzmasken nach Deutschland ohne die eigentlich vorgeschriebene CE-Kennzeichnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das BMG hatten mit Schreiben vom 13. März 2020 an die Staats- und Senatskanzleien sowie die Obersten Gesundheitsbehörden der Länder mitgeteilt, dass Schutzausrüstung als verkehrsfähig angesehen werden sollte, soweit „*diese in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig*“ wäre. Dabei wurde für FFP2-Masken auf gleichwertige Normen zu dem Europäischen Standard EN 149 nach der PSA-Verordnung 2016/425 Kategorie III sowie zu dem US-amerikanischen Standard N95 verwiesen.⁶⁸⁸

Das StMUV stellte ferner mit Schreiben vom 19. März 2020 gegenüber den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken als Marktüberwachungsbehörden über Masken aus den USA, Kanada, Australien oder Japan hinaus klar, dass „*Masken aus China mit der Kennzeichnung GB 2626-2006 KN95 [...] ebenfalls als mit der europäischen Schutzklasse FFP2 vergleichbar*“ galten.⁶⁸⁹ Für Masken des chinesischen Standards N95 war dies Anfang April 2020 unabhängig von einer etwaigen fachlichen Vergleichbarkeit jeweils nicht ausdrücklich erfolgt, woran sich das StMGP orientierte.⁶⁹⁰

Am 4. April 2020 übermittelte büro3 dem StMGP per E-Mail ein um Zölle und Frachtkosten ergänztes Angebot zu den bereits bestellten OP-Masken zu einem Stückpreis von nunmehr 0,66 Euro anstelle von 0,53 Euro sowie zwei neue Angebote über den Kauf von 500 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 5,95 Euro und 40 000 medizinischen Schutzanzügen zu einem Stückpreis von 32,04 Euro.⁶⁹¹ Dabei waren in den beiden neuen Angeboten die Fracht- und Zollkosten bereits enthalten.

In dem Angebot über die 500 000 „FFP2 Gesichtsmasken“ war folgende Klarstellung unter der Überschrift „Normen“ enthalten:

„Die Masken entsprechen dem Standard FFP2, d. h. mindestens dem chinesischen Standard KN95 (GB 2626-2006) oder höherwertig, also N95 (GB 19083-2010) oder KN95 für medizinischen Einsatz (GB 19083-2010). Der Standard wird bis zur Lieferung schriftlich nachgewiesen. Sollten die genannten Standards nicht erfüllt sein oder nicht nachgewiesen werden, hat der Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag.“⁶⁹²

Daneben bat der Zeuge Busch in seiner E-Mail um eine möglichst umgehende Zusendung eines Auftrags, um die Finanzierung sicherstellen zu können.⁶⁹³

Soweit der Zeuge Mühlbauer bekundete, dass die Zeugin Huml ihm angesichts des großen finanziellen Risikos für büro3 während des Wochenendes vom 4. und 5. April 2020 in einem Gespräch die Ausarbeitung und Übermittlung eines alle Positionen zusammenfassenden Vertrags an büro3 angekündigt sowie mögliche Bürgschaften in Aussicht gestellt habe,⁶⁹⁴ konnte dies durch die Zeugin Huml in dieser Form nicht bestätigt werden. Die Zeugin Huml konnte sich nur noch an ein Telefonat mit dem

688 Akte Nr. 3029, Bl. 6-9.

689 Akte Nr. 3029, Bl. 12-15.

690 Akte Nr. 2924, Bl. 187; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 26 f.

691 Akte Nr. 2924, Bl. 201, 213-215.

692 Akte Nr. 2924, Bl. 214.

693 Akte Nr. 2924, Bl. 201.

694 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 101, 127, wobei der konkrete Inhalt des Vertrags nicht mit der Zeugin Huml besprochen wurde.

Zeugen Mühlbauer und eine von ihr im Ministerium geäußerte Bitte um einen weiteren Anruf bei dem Zeugen Mühlbauer erinnern, nicht aber an den konkreten Inhalt des Gesprächs.⁶⁹⁵ Unabhängig davon läge in der Mitteilung der Zeugin Huml, es werde ein Vertrag ausgearbeitet, jedenfalls noch keine Zusage eines Abschlusses des Vertrags. Der Zeuge Mühlbauer selbst verstand dies ebenfalls noch nicht als die Zusage des Abschlusses des Vertrags, sondern als Ankündigung, dass „*der Herr Funke das jetzt zusammenschreibt und auf einen Nenner zusammenpackt*“.⁶⁹⁶ Gegenüber dem Zeugen Huml teilte der Zeuge Mühlbauer insoweit zu dessen Überraschung mit, dass büro3 die N95-Masken bereits bestellt hatte, ohne auch einen entsprechenden Vertrag mit dem StMGP geschlossen zu haben.⁶⁹⁷ Die vom Zeugen Mühlbauer bekundete Aussage der Zeugin Huml, im StMGP würde für die verschiedenen angebotenen Produkte eine einheitliche Vertragsgrundlage entworfen, erschöpfte sich dabei in einer von dem Inhalt des Vertrags und dessen Abschluss losgelösten Beschreibung des aktuellen Arbeitsstands auf Seiten des StMGP.⁶⁹⁸ Für die bloße Wiedergabe des Arbeitsstandes sprach, dass die Zeugin Huml selbst nicht tief genug mit den sachlichen Fragen und dem Stand der Gespräche vertraut war, um insoweit verbindliche Zusagen abzugeben,⁶⁹⁹ und sie es auch nicht als ihre Aufgabe ansah, konkrete Vertragsverhandlungen über Preise oder Ähnliches zu führen.⁷⁰⁰

Im Zusammenhang mit den abgegebenen Angeboten von büro3 kontaktierte die Hausbank von büro3 am Morgen des 6. April 2020 telefonisch den Zeugen Funke und bat um eine kurze Bestätigung des StMGP über den bereits erteilten Auftrag über eine Mio. OP-Masken. Diese Bestätigung werde zur Gewährung eines Kredites für diese und weitere Beschaffungen von Schutzausrüstung durch büro3 benötigt.⁷⁰¹

Das StMGP bestätigte insoweit gegenüber der Bank per E-Mail am 6. April 2020, dass am 1. April 2020 ein Auftrag über eine Mio. OP-Masken erteilt wurde, wobei das Gesamtvolumen aufgrund der noch nicht bezifferten Frachtkosten nicht abschließend benannt werden konnte. Im Übrigen liefen weitere, aber noch nicht abgeschlossene Verhandlungen über die Beschaffung zusätzlicher Schutzausrüstung.⁷⁰² Dabei legte das StMGP Wert auf den Hinweis, dass die Verhandlungen über weitere Schutzausrüstung als die bestellte Million OP-Masken noch nicht abgeschlossen seien.⁷⁰³

Zu den aktualisierten Angeboten der büro3 vom 4. April 2020 fertigte der Zeuge Funke am 6. April 2020 einen Vermerk an und ließ diesen dem Amtschef zur Entscheidung vorlegen. In dem Vermerk wurde vorgeschlagen, die Angebote über die knapp 500 000 FFP2-Masken trotz deren Brutto-Stückpreis von 7,08 Euro sowie die 40 000 Schutzanzüge zu einem Brutto-Stückpreis von 38,13 Euro anzunehmen und hierbei den bereits geschlossenen Vertrag über die eine Mio. OP-Masken in einer einheitlichen Vertragsgrundlage zusammenzuführen. Unter Berücksichtigung der Frachtkosten ergab sich für die OP-Masken ein Brutto-Stückpreis von 0,79 Euro. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine abschließende fachliche Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der angebotenen Produkte auf Grundlage der vorliegenden Informationen noch nicht möglich sei und der Preis für die FFP2-Masken hoch erscheine. Ob die

695 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 74.

696 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 127.

697 Zeuge Huml, 30.09.2022, Bl. 156 f.

698 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 73 f.

699 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 74.

700 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 116, 119, wonach die Zeugin Huml im Grundsatz der Fachebene vertraute, die Beschaffungen durchzuführen.

701 Akte Nr. 2924, Bl. 408; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 36.

702 Akte Nr. 2924, Bl. 405.

703 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 67.

angebotenen N95-Masken tatsächlich CE-zertifizierten FFP2-Masken entsprächen, müsste noch überprüft werden. Allerdings könnten diese Risiken bzw. die Ungewissheit über die Verkehrsfähigkeit durch ein vertragliches Rücktrittsrecht abgemildert werden. Vor einer Abnahme müsste die Ware einer intensiven Prüfung unterzogen werden. Aufgrund des weiterhin extrem angespannten Marktes für Schutzausrüstung und der ohnehin kaum noch gegebenen Lieferbarkeit von CE-zertifizierten FFP2-Masken wurde im Ergebnis trotz der aufgezeigten Risiken empfohlen, die Beschaffungen unter diesen Bedingungen zu tätigen.⁷⁰⁴

Der Zeuge Dr. Brechmann verfügte am 9. April 2020, dem Gründonnerstag vor dem Osterwochenende, handschriftlich zu diesem Vermerk: „*Keine Billigung, Preis deutlich zu hoch!*“.⁷⁰⁵ Über diese ablehnende Entscheidung des Amtschefs wegen zu hoher Preise der angebotenen FFP2-Masken und Schutzanzüge informierte der Zeuge Funke nach dem langen Osterwochenende am Vormittag des Dienstags, den 14. April 2020, telefonisch zunächst den Zeugen Mühlbauer und im Anschluss per E-Mail den Zeugen Busch.⁷⁰⁶

Am Vormittag des 15. April 2020 wandte sich der Zeuge Busch mit der Bitte um eine Überprüfung dieser Entscheidung an den Zeugen Funke, da diese Ablehnung des Angebots büro3 in existenzielle Bedrängnis brächte. In dieser E-Mail trug der Zeuge Busch vor, das StMGP habe ausdrücklich den medizinischen chinesischen Standard gewünscht, nicht den industriellen Standard GB2626, welchen büro3 zu einem Stückpreis von 2,75 Euro anbieten hätte können. Das StMGP habe maximale Unterstützung signalisiert, zur Finanzierung mit der Bank telefoniert und Bürgschaften in Aussicht gestellt. Auf Seiten von büro3 sei der Eindruck entstanden, bestmögliche Hilfe und Unterstützung zu erhalten, weshalb büro3 „*eigenverantwortlich losmarschiert*“ sei und hierfür ein „*existenzielles persönliches Risiko*“ auf sich genommen habe.⁷⁰⁷

Gleichzeitig bot der Zeuge Busch die „*medizinische[n] FFP2-Masken*“ nochmals zu einem vergünstigten Stückpreis von jetzt 5,00 Euro netto anstatt von 5,95 Euro netto sowie die Schutzanzüge zu einem vergünstigten Stückpreis von 26,00 Euro netto anstatt von ursprünglich 32,04 Euro netto an, und brachte seine Hoffnung auf eine partnerschaftliche Lösung, mit welcher beide Seiten leben könnten, zum Ausdruck.⁷⁰⁸

Aufgrund des durch büro3 zum Ankauf der N95-Masken bereits aufgenommenen Kredites nahm der Zeuge Mühlbauer zudem Kontakt zur Zeugin Huml auf und hinterfragte die Entscheidung des StMGP sowie die für büro3 damit möglicherweise verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Folgen.⁷⁰⁹ Dazu erhielt der Zeuge Mühlbauer seitens der Zeugin Huml die Rückmeldung, dass sich der Amtschef und Zeuge Dr. Brechmann mit dem Zeugen Mühlbauer telefonisch in Verbindung setzen werde.⁷¹⁰ Hintergrund dieser Delegation an die Fachebene war, dass es sich um operatives Geschäft handelte und die Zeugin Huml in dieser fordernden Zeit keine Kapazitäten für eine Auseinandersetzung mit detaillierten fachlichen Fragen wie dem Vergleich von Zertifikaten hatte.⁷¹¹ Gleichzeitig erfragte die Zeugin Huml bei dem Zeugen Dr. Brechmann die Gründe für

704 Akte Nr. 2924, Bl. 346 f.

705 Akte Nr. 2924, Bl. 348; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 17.

706 Akte Nr. 2924, Bl. 106; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 36 f.

707 Akte Nr. 2924, Bl. 105.

708 Akte Nr. 2924, Bl. 106.

709 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 103, 116; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 61, wobei der Zeuge Busch selbst nie Kontakt zur Zeugin Huml hatte.

710 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 103; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 37.

711 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 71.

die Ablehnung des Angebots und bat diesen, nochmals ein Gespräch mit dem zuvor an sie herangetretenen Zeugen Mühlbauer zu führen.⁷¹²

Der Zeuge Funke leitete diese Antwort des Zeugen Busch vom 15. April 2020 am gleichen Tag an die jeweiligen Leiter des Ministerinnen- und des Amtschefbüros weiter und teilte mit, dass die Zeugin Huml nach der Absage durch den Amtschef bereits Kontakt mit der Zeugin Hörl aufgenommen habe. Zu dem Umgang mit dem erneuten Angebot zu reduzierten Preisen bat der Zeuge Funke um Klärung des weiteren Vorgehens zwischen den Büros des Amtschefs und der Staatsministerin.⁷¹³

Am Nachmittag des 16. April 2020 wurde der Zeuge Funke seitens des Amtschefbüros über das vorangegangene Gespräch zwischen der Zeugin Huml und dem Zeugen Dr. Brechmann informiert und ihm mitgeteilt, dass angesichts der reduzierten Preise nun um die „*Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen (vor allem Klärung Lieferzeit/voraussichtliche Verfügbarkeit) und Abwicklung über die Zentrale Beschaffungsstelle des LGL*“ gebeten werde.⁷¹⁴ In der Nacht des gleichen Tages informierte das Amtschefbüro den Zeugen Funke zudem darüber, dass der Zeuge Dr. Brechmann in einem Telefonat mit dem Zeugen Mühlbauer den Stückpreis für die FFP2-Masken auf 4,50 Euro heruntergehandelt habe,⁷¹⁵ während zu den Schutzanzügen kein Kompromiss erzielt worden sei. Der Zeuge Funke sollte daher für die jetzt zu einem Stückpreis von 4,50 Euro angebotenen FFP2-Masken eine „*Qualitätsprüfung der angebotenen Ware veranlassen*“ und danach gegebenenfalls rasch zu einem Abschluss kommen.⁷¹⁶

In dem Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Brechmann und dem Zeugen Mühlbauer am 16. April 2020 gegen 21 Uhr war unabhängig von der Frage der Höhe eines akzeptablen Preises klargestellt worden, dass vor einer Auftragserteilung in jedem Fall eine fachlich positive Überprüfung durch das LGL erfolgen musste.⁷¹⁷ Dabei ging es auch nach der Erinnerung des Zeugen Mühlbauer um „*FFP2-Masken, medizinische FFP2-Masken, also nicht um OP-Masken*“.⁷¹⁸ Durch Zertifikate und Herstellernachweise war sicherzustellen, dass sich die angebotenen Atemschutzmasken für den Einsatz in sensiblen und riskanten Einsatzbereichen wie Krankenhäusern oder Altenheimen eigneten.⁷¹⁹ Ob der chinesische Standard GB19083 in diesem Gespräch dem Zeugen Dr. Brechmann bekannt war, konnte der Zeuge Mühlbauer dabei nicht einschätzen.⁷²⁰ Für den Zeugen Dr. Brechmann waren jedenfalls FFP2-Masken relevant und insoweit auch der eindeutige preisliche Bezugspunkt.⁷²¹ Ob die angebotenen Masken eine höhere Qualität als FFP2-Masken hatten, wie vom Zeugen Mühlbauer wiederholt betont, konnte der Zeuge Dr. Brechmann selbst fachlich nicht beurteilen, was er dem Zeugen Mühlbauer auch mitteilte.⁷²² Hierzu war ein neues Angebot zu erstellen und dem für die Beschaffungen zuständigen LGL zur Prüfung zu übergeben.⁷²³ Es erfolgte lediglich ein Austausch über einen angemessenen Preis, keine feste Auf-

712 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 76; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 24.

713 Akte Nr. 2924, Bl. 105.

714 Akte Nr. 3063, Bl. 25172.

715 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 37; Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 104.

716 Akte Nr. 3063, Bl. 25171.

717 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 104; ebenfalls vom Hörensagen: Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 63 f.

718 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 117.

719 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 104.

720 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 118.

721 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 17.

722 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 18.

723 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 17, 24.

tragserteilung oder vertragliche Einigung.⁷²⁴ Damit war nach der Beweisaufnahme das Angebot des chinesischen Standards N95 durch den Zeugen Dr. Brechmann in keiner Form akzeptiert worden. Darüber, ob dieser Standard akzeptabel war und ob das Angebot angenommen werden sollte, hatte ebenso wie über das Angebot insgesamt allein das LGL zu entscheiden.

Zu keinem Zeitpunkt wurden vom Zeugen Dr. Brechmann als Grund für die bisherige Ablehnung des Angebots dabei günstigere Angebote von Parteifreunden der Ministerin angeführt.⁷²⁵ Soweit der Zeuge Busch anführte, ihm sei aus dem Gespräch mit dem Zeugen Dr. Brechmann vom Zeugen Mühlbauer eine Art Hinweis auf andere vertrauenswürdige Leute mit günstigeren Angeboten berichtet worden,⁷²⁶ handelte es sich tatsächlich nur um einen Hinweis auf ein vorliegendes Angebot eines vertrauensvollen Anbieters über Atemschutzmasken zu einem Stückpreis von vier Euro, welches auch nicht über einen Kontakt der Ministerin einging.⁷²⁷

Der Zeuge Funke leitete am Morgen des 17. April 2020 die letzte E-Mail des Zeugen Busch vom 15. April 2020 mit den reduzierten Angebotspreise an die UG Beschaffungen als einen sehr eiligen Vorgang weiter und wies daraufhin, dass durch den Zeugen Dr. Brechmann für die FFP2-Masken anstelle des in der E-Mail genannten Preises ein Stückpreis von 4,50 Euro vereinbart worden sei. Auf dieser Basis werde „um ein neues Angebot der Anbieter, eine Qualitätsprüfung der angebotenen Ware und ggf. rascher Abschluss“ gebeten. Die Ware sei bereits auf dem Weg nach Frankfurt.⁷²⁸ Tatsächlich wurden N95-Masken am Montag, den 20. April 2020, bei büro3 angeliefert.⁷²⁹

Am Nachmittag des 17. April 2020 teilte die UG Beschaffungen gegenüber dem Zeugen Busch mit, dass die Zertifizierung der Schutzanzüge geprüft und seitens des LGL nicht beanstandet wurde, weshalb insoweit eine fachliche Empfehlung an die Vergabestelle des LGL erfolgte.⁷³⁰

Hinsichtlich der N95-Masken wurde die Kennzeichnung der Masken lediglich mit „N95“ ohne weitere Angabe eines Standards, insbesondere nicht des US-Standards NIOSH-42C FR 84, durch die Eignungsprüfung des LGL gerügt, da ohne diese Kennzeichnung keine Verkehrsfähigkeit in den USA bestünde. Entsprechend könne diese Maske daher auch nicht ohne weiteres in Europa während der Krise eingesetzt werden. Im Übrigen wurde die Konformitätserklärung zu diesen Masken als ungültig gerügt, da sie nicht zu den angebotenen Masken passte. Das CE-Zeichen auf der Verpackung wurde als rechtswidrig beanstandet, da dieses irreführend sei. Ein CNAS-Zertifikat wurde ebenfalls als ungültig beanstandet, zumal dieses nur ein Qualitätsmanagementsystem betraf und nicht die Konformität der konkreten Masken. Insoweit wurde der Zeuge Busch aufgefordert, entweder nachzubessern oder über die DEKRA eine Zertifizierung einzuholen.⁷³¹

724 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 25. Der Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 69, hatte ebenfalls keine Kenntnis einer zu irgendeinem Zeitpunkt zugesagte Auftragserteilung.

725 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 118; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 71 f., 94.

726 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 71 f., 94.

727 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 118.

728 Akte Nr. 2878, Bl. 105.

729 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 38.

730 Akte Nr. 2878, Bl. 796. In der Folge wurden seitens des LGL 20 000 Schutzanzüge zu einem Netto-Stückpreis von 25,00 Euro bestellt, vgl. Akte Nr. 2924, Bl. 517; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 42.

731 Akte Nr. 2878, Bl. 796.

Auf den folgenden Einwand des Zeugen Busch, dass es sich um N95-Masken des chinesischen Standard GB 19083-2010 handele und nicht um Masken nach dem US-amerikanischen N95-Standard, wies die UG Beschaffungen noch am 17. April 2020 zutreffend darauf hin, dass seitens des BMG für die Zeit der Pandemie als gleichwertiger Ersatz für die FFP2-Masken allein „*die amerikanische N95 nach FDA Klasse II, 21 CFR 878.4040 und CDC NIOSH und die chinesische KN95 nach GB2626-2006 freigegeben*“ waren und der UG Beschaffungen nichts dazu bekannt war, dass dies auch für N95-Masken chinesischen Standards gelte.⁷³²

Der Zeuge Busch antwortete auf diesen Einwand, indem er am 17. April 2020 seinen E-Mail-Austausch mit dem Leiter des Büros der Zeugin Huml vom 3. April 2020 zu dem Entwurf eines denkbaren vertraglichen Rücktrittsrechts im Falle fehlender Verkehrsfähigkeit einfügte und erneut den medizinischen Standard seiner N95-Masken betonte. Ferner kündigte er eine schnellstmögliche Nachzertifizierung der Masken unter dem europäischen FFP2-Standard EN 149 an und behauptete, der Standard seiner Masken sei vom Bundesministerium freigegeben. Die UG Beschaffungen leitete diese E-Mail zusammen mit der ursprünglichen Einschätzung der Eignungsprüfung des LGL am 17. April 2020 an die Vergabestelle des LGL und teilte mit, dass etwaige Vereinbarungen zwischen büro3 und dem StMGP nunmehr dem LGL zur Klärung mit dem StMGP und dem Lieferanten übergeben werden würden.⁷³³

Der Zeuge Funke ließ sich diesen Sachstand in der Folge am 18. April 2020 per E-Mail durch den Sachbearbeiter der UG Beschaffungen zusammenfassen und leitete den Sachstandsbericht an das Ministerinnen- und das Amtschefbüro zur Kenntnis. Der Zeuge Dr. Brechmann entnahm dem, dass das StMGP bzw. LGL drei Arten von FFP2-Masken bzw. gleichwertigen Masken akzeptierten und chinesische N95-Masken nicht dazugehörten. Er vergewisserte sich aber hinsichtlich dieses Verständnisses nochmals per E-Mail am 18. April 2020 beim Zeugen Funke und der Zeugin Hörl. Die Zeugin Hörl teilte hierauf am 19. April 2020, einem Sonntag, mit, dass nach den chinesischen Standards bisher nur KN95-Masken akzeptiert wurden und daher die Zertifizierung nach einem chinesischen N95-Standard fraglich erschien. Der Zeuge Dr. Brechmann verfügte auf den Ausdruck dieser E-Mail am 22. April handschriftlich, dass die tatsächliche Zertifizierung der Masken endgültig geklärt werden möge, aber N95 nach dem chinesischen Standard „*nicht akzeptabel*“ sei.⁷³⁴

In der Zwischenzeit hatte der Zeuge Busch mit E-Mail vom 20. April 2020 gegenüber der Vergabestelle des LGL darauf hingewiesen, sich nach einem Verweis durch die UG Beschaffungen an das LGL als neue Ansprechstelle nunmehr zwischen den verschiedenen Stellen verloren zu fühlen. Dies verband der Zeuge Busch mit dem Hinweis, dass die derzeit eintreffenden Masken des chinesischen Standards N95 von der Staatsministerin Huml gewünscht würden und der Stückpreis von 4,50 Euro persönlich mit Herrn Dr. Brechmann verhandelt worden sei.⁷³⁵

Nach Aussage des Zeugen Busch soll diesem der Wunsch der Zeugin Huml nach Masken auch des chinesischen Standards N95 so aus einem Gespräch des Zeugen Mühlbauer mit der Zeugin Huml übermittelt worden sein, wonach die Zeugin Huml für „*unsere Leute nur das Beste*“ gewollt habe.⁷³⁶ Nach der Erinnerung des Zeugen Mühlbauer hatte sich der Leiter des Ministerinnenbüros ihm gegenüber dabei

732 Akte Nr. 2878, Bl. 795.

733 Akte Nr. 2878, Bl. 794.

734 Akte Nr. 2878, Bl. 161-164.

735 Akte Nr. 3039, Bl. 331.

736 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 64 f.

für medizinische Atemschutzmasken der besten Qualität ausgesprochen.⁷³⁷ Tatsächlich überließ die Zeugin Huml nach der Beweisaufnahme die Auswahl der richtigen Zertifikate und Masken ausnahmslos der Fachebene, wobei für die Frage der Beschaffung durch das StMGP nicht nur die reine Qualität einer Maske oder deren Zertifizierung entscheidend war, sondern auch, welche Standards bundes- und europaweit als geeignet gelistet waren.⁷³⁸ Entscheidend war die anerkannte Vergleichbarkeit zum FFP2-Standard, im Zeitpunkt der Beschaffung im April 2020.⁷³⁹

Zur endgültigen Klärung der Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der angebotenen N95-Masken übermittelte der Zeuge Funke am 22. April 2020 dennoch die bisher erhaltenen Nachweise und Unterlagen zu diesen Masken an den Zeugen Stelz als dem Leiter der für PSA zuständigen Stelle des LGL und bat um eine fachliche Einschätzung zur Vergleichbarkeit dieser Masken mit dem FFP2-Standard.⁷⁴⁰

Am 23. April 2020 erfuhr das StMGP, dass die zwischenzeitlich am 16. April 2020 eingegangenen und seitens büro3 bereits in Rechnung gestellten OP-Masken durch die fachliche Eingangsprüfung des LGL gesperrt worden waren. Der Zeuge Funke bat insoweit die Zeugen Stelz und Dr. Schramek um Rückmeldung zu den Gründen für die Sperrung sowie zum Ergebnis der Prüfung der angebotenen N95-Masken von büro3. Der Zeuge Dr. Schramek teilte hierauf bezüglich der OP-Masken mit, dass die Sperrung mit der mangelhaften Kennzeichnung der gelieferten OP-Masken begründet wurde. Diese waren praktisch ausschließlich mit chinesischen Schriftzeichen gekennzeichnet und so daher nicht verkehrsfähig.⁷⁴¹ Der Zeuge Dr. Schramek teilte insoweit am 27. April 2020 nochmals ergänzend mit, dass die Kennzeichnung der OP-Masken „nicht im geringsten den Anforderungen nach Medizinprodukterecht“ entsprach.⁷⁴² Wie sich erst durch eine nachträgliche Mitteilung des Zeugen Busch am 7. Mai 2020 nach einer Ablehnung der Lieferung durch das hiermit beauftragte LGL herausstellte, hatte büro3 zwischen Auftragserteilung und Lieferung einseitig und ohne vorherige Mitteilung an das StMGP entschieden, am 16. April 2020 andere OP-Masken als die ursprünglich angebotenen und vom StMGP hinsichtlich der Zertifizierung und Kennzeichnung anhand von Lichtbildern geprüften OP-Masken zu liefern.⁷⁴³

Der Zeuge Stelz teilte zur Anfrage des Zeugen Funke vom 22. April 2020 mit E-Mail vom 24. April 2020 um 09.01 Uhr das Ergebnis der fachlichen Prüfung mit. Danach bestand nach seiner fachlichen Einschätzung eine Vergleichbarkeit des Standards GB19083-2010 nur mit dem in Europa für OP-Masken einschlägigen Standard EN 14683, nicht aber mit dem für FFP2-Masken im Sinne der PSA-Verordnung geltenden Standard EN 149.⁷⁴⁴ Zur weiteren Erläuterung übermittelte der Zeuge Stelz ebenfalls am Vormittag des 24. April 2020 eine vergleichende Übersicht der verschiedenen Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Standards, aus welcher hervorging, dass das LGL zu der damaligen Zeit den Standard GB19083-2010 nicht als mit dem Standard EN149 vergleichbar anerkannte.⁷⁴⁵

737 Zeuge Mühlbauer, 30.09.2022, Bl. 101.

738 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 71.

739 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 72.

740 Akte Nr. 2878, Bl. 159.

741 Akte Nr. 2924, Bl. 422.

742 Akte Nr. 2924, Bl. 519 f.

743 Akte Nr. 2878, Bl. 635 f.; Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 66. Der Zeuge Busch bot gegenüber dem StMGP zeitgleich den Austausch der OP-Masken an.

744 Akte Nr. 2878, Bl. 158, wonach für den Standard GB19083-2010 allerdings vollständige und aussagekräftige Prüfberichte und Nachweise von büro3 vorgelegt wurden.

745 Akte Nr. 2878, Bl. 140-145.

Ebenfalls am 24. April 2020 und damit am Tag der negativen fachlichen Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der angebotenen N95-Masken durch das LGL bedankte sich der Zeuge Busch per E-Mail ohne erkennbaren vorausgegangenen Anlass gegenüber dem StMGP und dem Zeugen Funke für die Bestellung von 400 000 FFP2-Masken zu dem mit dem Zeugen Dr. Brechmann „*verhandelten Sonderpreis von 4,50 Eur/Stück*“. Laut dem Zeugen Busch habe der Zeuge Funke diese Einigung in einem Telefongespräch am 18. April 2020 nochmals bestätigt. Da vom Zeugen Dr. Brechmann nachdrücklich Wert auf eine zweifelsfrei nachgewiesene Qualität der Masken gelegt worden sei, habe büro3 zwischenzeitlich eine Überprüfung der Masken nach dem „*Corona Schnelltest EN 149*“ bei der DEKRA beauftragt. Sobald das positive Testergebnis der DEKRA vorliege, werde büro3 die Masken liefern und dem StMGP berechnen. Dies geschehe voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche.⁷⁴⁶

Der Zeuge Funke teilte daraufhin innerhalb des StMGP zunächst mit, dass die durch den Zeugen Busch aufgestellten Behauptungen „*dreist und unwahr*“ seien, er habe nie einen Vertragsschluss bestätigt.⁷⁴⁷ Der Zeuge Funke sah sich durch diese Behauptung wegen der möglichen Haftungsfolgen persönlich erheblich unter Druck gesetzt.⁷⁴⁸ In der Folge teilte der Zeuge Funke in der Nacht vom 24. April 2020 daher gegenüber dem Zeugen Busch per E-Mail mit, dass ein Missverständnis vorliegen müsse. Er habe nie einen Vertragsschluss bestätigt, da ein solcher überhaupt nicht erfolgt sei, was durch die zeitlich spätere Übersendung eines überarbeiteten Angebots durch den Zeugen Busch belegt werde. Zu dem Ergebnis der Prüfung des Angebots werde die zentrale Beschaffungsstelle des LGL eine Entscheidung treffen und den Zeugen Busch informieren.⁷⁴⁹

Zwei Tage später übersandte der Zeuge Busch am 26. April 2020 dem LGL nochmals eine vollständige Sammlung aller Dokumente und Nachweise zu den angebotenen 400 000 Masken vom Typ N95 GB19083-2010. Dabei gab der Zeuge Busch in der E-Mail ausdrücklich an, dass das LGL das Angebot der büro3 derzeit noch prüfe.⁷⁵⁰ Dies lässt den Schluss zu, dass der Zeuge Busch selbst auch nicht davon ausging, dass bereits ein Vertrag geschlossen worden war. Wie bereits dargelegt wurde, war ihm mehrfach mitgeteilt worden, dass ein Vertrag erst nach einer positiven fachlichen Bewertung der Zertifikate durch das LGL geschlossen werden könne.

Diese Unterlagen wurden innerhalb des LGL erneut an den Zeugen Stelz weitergeleitet. Der Zeuge Stelz stellte hierzu am 28. April 2020 gegenüber der Vergabestelle des LGL fest, dass sich aus den zusammengestellten und bereits eingereichten Unterlagen keine zusätzlichen Erkenntnisse ergeben würden und deshalb seine fachliche Einschätzung weiterhin Bestand habe. Im Gegensatz zu dem als vergleichbar anerkannten chinesischen KN95-Standard GB2626-2006 unterschied sich der chinesische N95-Standard GB19083-2010 nach der fachlichen Einschätzung des LGL in wichtigen Parametern stark von dem als Vergleichsmaßstab dienenden europäischen Standard EN149. Von den zweifelsfrei vergleichbaren Masken des KN95-Standards stünden ferner derzeit auch genug auf dem Markt zur Verfügung. Aufgrund der fast nicht vorhandenen Kennzeichnung der Maske zeigte sich der Zeuge Stelz ferner skeptisch, dass bei einer Überprüfung durch die DEKRA überhaupt eine Zuordnung

746 Akte Nr. 2878, Bl. 156 f. Der Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 38, teilte mit, aufgrund der ausbleibenden Rückmeldungen des LGL insoweit „*ein bissl halb die Nerven verloren*“, nach der E-Mail dann aber noch in der Nacht eine juristisch formulierte Antwort mit der Zurückweisung eines angeblichen Vertragsabschlusses erhalten zu haben.

747 Akte Nr. 2878, Bl. 156.

748 Zeugin Hörll, 24.10.2022, Bl. 59.

749 Akte Nr. 2878, Bl. 56 f.

750 Akte Nr. 2878, Bl. 1040, 1041 ff.

der tatsächlich geprüften Maske mit den angebotenen Masken sichergestellt werden könnte. Abschließend kündigte der Zeuge Stelz an, eine Beschaffung dieser Masken aus fachlicher Sicht ebenso wie der Zeuge Wittstadt für die UG Beschaffungen nicht zu unterstützen.⁷⁵¹

In der Folge kam es zu keiner Auftragserteilung durch das LGL. Der Zeuge Busch erhielt am Dienstag, den 28. April 2020, eine Absage des LGL, in der ihm mitgeteilt wurde, dass nur noch FFP2-Masken des Standards EN 149 beschafft würden.⁷⁵²

Nach der Beanstandung der nicht verkehrsfähigen OP-Masken holte büro3 diese am 10. Mai 2020 in Garching wieder ab⁷⁵³ und lieferte die Ersatzware, nach zwischenzeitlichen Problemen mit der Registrierung der eingeführten Ware bei der Regierung von Oberfranken als Marktüberwachungsbehörde, am 26. Mai 2020. Die neuen OP-Masken wurden am 29. Mai 2020 von der Eignungsprüfung des LGL freigegeben.⁷⁵⁴

Seitens büro3 wurde in der Folge nicht akzeptiert, dass weder das StMGP noch das LGL einen Auftrag über die auf eigenes wirtschaftliches Risiko der büro3 beschafften N95-Masken chinesischen Standards erteilt hatten. Der Zeuge Busch war von der tatsächlichen Qualität der Masken von büro3 überzeugt und griff zu dieser Zeit nach „jeden Strohalm“, um zu einer Lösung zu kommen. Hierzu schrieb der Zeuge Busch insbesondere eine Vielzahl von Personen an, um seinem Anliegen weiteres Gehör zu verschaffen.⁷⁵⁵

Der Zeuge Busch wandte sich an die Main-Post und teilte dort mit, ihm sei für die Beschaffung von 400 000 FFP2-Schutzmasken chinesischer Herstellung eine Auftragserteilung in Aussicht gestellt worden. Nach dem Kauf der Masken durch büro3 sei aber dann zehn Tage später überraschend eine Absage aufgrund des zu hohen Preises erfolgt.⁷⁵⁶ Die Main-Post richtete hierzu am 14. Mai 2020 eine Presseanfrage an das StMGP.⁷⁵⁷

Zudem wandte sich der Zeuge Busch wenigstens an zwei Landtagsabgeordnete aus seinem Stimmkreis, den Abgeordneten Manfred Ländner (CSU) und den Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD), damals gleichzeitig Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion.⁷⁵⁸ Zudem erfolgten mehrere Telefonate mit dem Bundestagsabgeordneten Paul Lehrieder (CSU).⁷⁵⁹

Dabei verfasste der Zeuge Busch an den Zeugen Halbleib am 26. Mai 2020 eine längere E-Mail mit dem Betreff „zwischen den politischen Stühlen“, welcher auch Auszüge aus den zwischen büro3 und dem StMGP gewechselten E-Mails beigefügt waren. Darin wurde das Problem für das Unternehmen büro3 wie folgt beschrieben:

751 Akte Nr. 2878, Bl. 1039.

752 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 38 f.

753 Akte Nr. 2924, Bl. 540.

754 Akte Nr. 2878, Bl. 1001 f., 1068, 1105.

755 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 74 f.

756 Der Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 68, gab insoweit an, der Main-Post umfangreiche Akten zur Verfügung gestellt zu haben, aus welchen die Main-Post dann unzutreffender Weise allein den zu hohen Preis als Ablehnungsgrund identifiziert hatte und nicht auch den späteren Grund der Unklarheit eines mit dem FFP2-Standard vergleichbaren und gleichwertigen Maskenstandards. Gleichzeitig beschrieb der Zeuge Busch allerdings auch gegenüber dem Zeugen Halbleib in seiner E-Mail vom 26. Mai 2020 die N95-Masken lediglich als „Gold Standard“ und wies insoweit nur auf einen Fehler bei der Verpackungsbeschriftung hin, ohne näher auf die konkreten Ablehnungsgründe des StMGP einzugehen, vgl. Akte Nr. 3055, Bl. 9 f.

757 Akte Nr. 2924, Bl. 605.

758 Akte Nr. 3055, Bl. 8.

759 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 75.

„[W]ir wurden vom Bayerischen Gesundheitsministerium Anfang März gefragt, ob wir Corona-Schutzausrüstung beschaffen können. Wir hatten persönlich Kontakt zu Melanie Huml.

Nach einem Amtschefwechsel zu Dr. Brechmann sind wir wohl politisch zwischen die Fronten geraten.

Die Frau Ministerin (und alle dort im Büro, mit denen wir zum Teil spät Abends telefoniert haben) haben auf einmal nicht mehr „Lieber Herr Busch“ geschrieben, sondern „Sehr geehrter...“ und das deutsch wurde juristisch...

Jedenfalls hatten wir nur mündliche Zusagen und nichts schriftliches.

(Dumm? Naiv? Aus heutiger Sicht „ja!“. Aber wir hatten ja nicht mit irgendwem zu tun und Ende März war „Masken-Krieg“)

Schlussendlich hat das LGL die FFP2 Masken dann nicht bestellt, die wir auf ausdrücklichen Wunsch des Ministeriums besorgt hatten. (Die anderen Bestellungen haben wir abgewickelt)

Die Ministerin wollte ausdrücklich „nur das beste für das medizinische Personal“

Nun haben wir 400.000 medizinische FFP2 Masken N95 auf Lager und müssten eigentlich Konkurs anmelden oder Corona-Hilfe beantragen.

Diese N95 Masken sind der „Gold Standard“ der Atemschutzmasken und besonders geeignet zum Schutz des medizinischen Fachpersonals.

(siehe Infos anbei)

Laut CDC sind zwischen 60 und 70 Prozent der normalen KN95 Masken, die von der öffentlichen Hand beschafft wurden minderwertig und potentiell gefährlich für Patienten und medizinisches Personal.

Nur unsere N95 Masken haben den Test zu 100 Prozent bestanden. Aber weil die BAuA erst jetzt N95 Masken empfiehlt, sind die Lager der öffentlichen Hand voll (mit viel schlechten KN95 Masken) und wir bekommen unsere nicht mehr verkauft.

Wir haben also die bestmöglichen Masken zum Preis der zu recht kritisierten billigen Masken.

(Der Chinese hat einen Fehler bei der Verpackungsbeschriftung gemacht, so dass wir die Masken für 2,- anbieten können; gekostet haben sie uns ursprünglich 4,-)

Wir gefährden unser medizinisches Personal also mit Billigmasken und da hat einer die besten Masken und sie kosten nicht mal mehr. Ich bin vom Dorf und denke, da müsste sich doch eine Lösung finden.

Aber leider zerschelle ich bisher erfolglos an den Klippen der großen, weiten Welt.

Haben Sie eine Idee?“⁷⁶⁰

760 Akte Nr. 3055, Bl. 9 ff.

Der Zeuge Halbleib leitete diese Anfrage per E-Mail am 28. Mai 2020 an den Zeugen Eck sowie das Landtagsreferat bzw. die Landtagsbeauftragte des StMGP als die offizielle Ansprechpartnerin weiter und bat den Zeugen Eck darum, sich dieser Sache persönlich anzunehmen und ihm eine vertrauliche Rückmeldung zur Einschätzung der Sachlage und dem Problem, weshalb sich die ursprüngliche Erwartung nicht realisieren konnte, zukommen zu lassen. Dabei gab der Zeuge Halbleib an, selbst nur schwer nachvollziehen zu können, woran es im Einzelnen konkret gelegen habe, dass der Auftrag nicht zustande gekommen sei. Die Schilderungen des Zeugen Busch deuteten aber gleichwohl auf „*seriöse Geschäftsleute*“ hin, die sich nunmehr in „*einer besonders schwierigen Situation*“ befänden. Der Zeuge Halbleib brachte seine Hoffnung auf eine Lösung zum Ausdruck und bat darum, dem „*Unternehmen eine konkrete Perspektive zum Abschluss des Kaufs aufzuzeigen*“.⁷⁶¹

Der Zeuge Halbleib führte im Hinblick auf diesen E-Mail-Verkehr aus, bis auf eine kurze Rückfrage keine weiteren persönlichen oder telefonischen Gespräche mit dem Zeugen Busch geführt zu haben. Weder der Zeuge Busch noch büro3 seien ihm vor der E-Mail vom 26. Mai 2020 bekannt gewesen.⁷⁶² Die Einschätzung, dass es sich um seriöse Geschäftsleute handelte, fußte nach der Aussage des Zeugen Halbleib maßgeblich auf den durch den Zeugen Busch vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem E-Mail-Verkehr mit dem StMGP. Es habe sich hierbei aber dennoch um eine „äußerst subjektive“ Bewertung gehandelt.⁷⁶³

Zudem sprachen nach der Aussage des Zeugen Halbleib aus seiner Sicht zwei weitere Gesichtspunkte für die Seriosität des Anliegens von büro3. So habe das StMGP erstens bereits zwei Verträge mit büro3 geschlossen gehabt. Als eine Lieferung fachlich entgegen der Erwartung des Unternehmens beanstandet worden sei, habe es die Ware tatsächlich zurückgenommen und ausgetauscht. Zweites habe der Unternehmer ihm als Abgeordneten gegenüber zugestanden, dass tatsächlich kein Vertrag mit dem StMGP zustande gekommen sei, er aber in der Erwartung des Auftrags als „*relativ kleines Unternehmen*“ bereits 400 000 Masken bestellt und bezahlt habe, weshalb er sich in einer schwierigen Situation befinde und nicht mehr weiter wisse.⁷⁶⁴ Die Belastung eines kleinen Unternehmens mit der Bestellung von 400 000 Masken, die der Freistaat Bayern später nicht abgenommen habe, begründe im Vergleich zu Absagen des Freistaates gegenüber anderen Anbietern und Unternehmen auch eine besonders schwierige Situation, in welcher sich büro3 nach der Wahrnehmung des Zeugen Halbleib befunden habe.⁷⁶⁵

Auf die Frage, ob es eine Rolle gespielt habe, dass der Sitz des Unternehmens in seinem Stimmkreis lag, antwortete der Zeuge Halbleib, dass es nach seinem Verständnis generell die Aufgabe eines Landtagsabgeordneten sei, Vorgänge überprüfen zu lassen, wenn die Möglichkeit oder Vermutung bestünden, dass nicht korrekt gehandelt worden sei. Die Herkunft des Unternehmens habe jedoch auch eine Rolle gespielt.⁷⁶⁶ Von der parallel durch den Zeugen Busch initiierten Presseberichterstattung hatte der Zeuge Halbleib zu diesem Zeitpunkt dabei keine Kenntnis.⁷⁶⁷

Zu dem vom Zeugen Busch erwähnten Fehler bei der Verpackungsbeschriftung der angebotenen Masken, welcher büro3 trotz eines Einkaufspreises von vier Euro dazu

761 Akte Nr. 3055, Bl. 8 f.

762 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 7 f.

763 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 11, 15.

764 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 27.

765 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 17.

766 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 17.

767 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 18.

bewegte, die Masken auch zu einem Verkaufspreis von zwei Euro anzubieten, erfolgten seitens des Zeugen Halbleib dabei keine weitere Nachfragen.⁷⁶⁸ Gleiches galt für den vom Zeugen Busch beschriebenen vorausgegangenen Kontakt zur Zeugin Huml und dessen Hintergrund sowie für den genauen Verlauf der vom Zeugen Busch beschriebenen politischen Fronten nach dem angeblichen Amtschefwechsel im StMGP.⁷⁶⁹ Tatsächlich war der Zeuge Dr. Brechmann seit dem 19. März 2020 durchgehend Amtschef im StMGP, also auch bereits bei dem ersten Kontakt zwischen dem Zeugen Busch und dem StMGP.⁷⁷⁰ Da es somit keinen Amtschefwechsel gab, konnte während der laufenden Gespräche auch keine Veränderungen im Umgang mit dem Zeugen Busch oder den Angeboten von büro3 eintreten. Im Übrigen sagte der Zeuge Busch aus, dass er durch seine Verwunderung über das juristisch gewordene Deutsch nicht zum Ausdruck bringen wollte, dass es vor dem Wechsel zum Amtschef Dr. Brechmann eine „unjuristische“ oder „halbseiden[e]“ Vorgehensweise gab, sondern nur, dass sich „das Verhältnis abgekühlt“ habe.⁷⁷¹

Eine detaillierte Aufklärung des Zeugen Halbleib durch den Zeugen Busch über die konkreten Gründe des LGL für die Ablehnung des chinesischen Standards N95 erfolgte ebenfalls nicht.⁷⁷²

Trotz der vorangegangenen Ablehnung der Angebote von büro3 durch das StMGP wegen zu hoher Preise sah der Zeuge Halbleib die vom Zeugen Eck persönlich erbetene konkrete Perspektive für büro3 für einen Vertragsabschluss darin, büro3 trotz der verstrichenen Zeit im Sinne eines gerechten Agierens des Freistaates bei nachträglichen Beschaffungen zu berücksichtigen.⁷⁷³

Der Zeuge Eck antwortete auf die Eingabe des Zeugen Halbleib nach einer Zusammenstellung des Sachverhalts mit E-Mail vom 12. Juni 2020 und unterrichtete den Zeugen Halbleib zum einen über die Mängel der ersten OP-Masken und den anschließenden Austausch dieser Masken durch büro3. Zum anderen stellte der Zeuge Eck eingehend dar, dass gegenüber dem Vertreter von büro3 entgegen anderslautender Behauptungen „zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Bestellung oder eine Zusage über eine garantierte Abnahme“ getätigt worden sei. Stets sei auf die Notwendigkeit der fachlichen Prüfung des Angebots durch das LGL hingewiesen worden und im Zeitpunkt der Bewertung des Angebots wurde die Vergleichbarkeit der Masken des chinesischen Standards GB19083-2010 mit dem europäischen Standard EN149 verneint. Die „Unterstellungen und das Vorgehen der Firma“ insgesamt seien für das StMGP nicht nachvollziehbar.⁷⁷⁴

Nachdem der Zeuge Halbleib das Antwortschreiben des Zeugen Eck im Juni 2020 an den Zeugen Busch weitergeleitet hatte, teilte der Zeuge Busch dem Zeugen Halbleib mit, dass tatsächlich kein Vertrag mit dem StMGP zustande gekommen war. Die Möglichkeit einer Zivilklage gegen den Freistaat Bayern war zu diesem Zeitpunkt kein Gegenstand der Kommunikation zwischen dem Zeugen Halbleib und dem Zeugen Busch.⁷⁷⁵ Über die Möglichkeiten einer Klage gegen den Freistaat Bayern tauschte sich der Zeuge Busch nicht mit dem Zeugen Halbleib aus, da er selbst erst ab etwa Herbst 2020 im Rahmen einer anwaltlichen Beratung auf die Möglichkeit eines Ver-

768 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 15.

769 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 16 f.

770 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 28.

771 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 73.

772 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 74.

773 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 18, 20.

774 Akte Nr. 2924, Bl. 762.

775 Zeuge Halbleib, 29.09.2022, Bl. 23.

trauensschadens aufmerksam wurde.⁷⁷⁶ Aus dem Kreis der Ausschussmitglieder oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden dem Zeugen Busch jedenfalls persönlich auch keine Inhalte aus Akten des Untersuchungsausschusses zur Verwendung im anhängigen Zivilprozess überlassen.⁷⁷⁷

Parallel zur Einschaltung des Zeugen Halbleib bot der Zeuge Busch gegenüber dem LGL am 26. Mai 2020 nochmals N95-Masken zu einem Stückpreis von 2 Euro an. Der Zeuge Busch entschuldigte sich gegenüber dem LGL für den Wirbel, welchen das vorangegangene Angebot wohl verursacht habe. Dieser Wirbel habe nicht in der Absicht von büro3 gelegen. Weiter bat der Zeuge Busch das LGL um Prüfung, ob es die Möglichkeit gäbe, eine geplante oder ausgefallene Lieferung von KN95-Masken mit den von ihm angebotenen vergünstigten N95-Masken zu ersetzen.⁷⁷⁸

Das LGL teilte am 26. Mai 2020 mit, derzeit keine N95- oder KN95-Masken mehr zu beschaffen und daher auch keine weiteren Aufträge zu erteilen. Hierauf übersandte der Zeuge Busch am 29. Mai 2020 nochmals ein Angebot der büro3 über nach dem Standard EN149 zertifizierte FFP2-Masken zu mengenabhängigen Stückpreisen zwischen 1,05 und 1,17 Euro.⁷⁷⁹ Auch insoweit bestand seitens des LGL aber weiterhin kein Bedarf und es erfolgte kein Auftrag.

Neben einer Meinungsverschiedenheit über die genaue Höhe der für die OP-Masken vereinbarten Frachtzuschläge bzw. Stückpreise, die im August 2020 im Wege eines vorgerichtlichen Vergleichs zwischen dem StMGP und büro3 gelöst wurde,⁷⁸⁰ forderte büro3 über einen Rechtsanwalt das StMGP ab Anfang November 2020 zur Zahlung eines Vertrauensschadens in Höhe von 1.557.958,15 Euro auf. Dazu wurde bereits der Entwurf einer entsprechenden Klageschrift über einen angeblichen Zahlungsanspruch in dieser Höhe übermittelt. Zur Begründung wurde angeführt, das StMGP habe angeblich trotz eines zuvor gegenüber büro3 und deren Hausbank bekundeten Interesses am Erwerb von N95-Masken die Vertragsverhandlungen grundlos abgebrochen.⁷⁸¹ Das StMGP wies diesen Anspruch mit Schreiben vom 26. November 2020 als unbegründet zurück und verneinte die Bereitschaft für eine außergerichtliche Einigung.⁷⁸²

Am 7. April 2021 erhob büro3 Zahlungsklage zum Landgericht München I, die Klageschrift wurde zu dem unter dem Az. 34 O 4965/21 anhängigen Verfahren am 13. Juli 2021 zugestellt.⁷⁸³ Seitens des Freistaats Bayern wurde Klageabweisung beantragt, da die Verhandlungen aus Sicht des StMGP nicht grundlos, sondern mangels ausreichender Nachweise des erforderlichen und verkehrsfähigen Standards abgebrochen worden seien. Deren Notwendigkeit für einen Vertragsabschluss sei zu jedem Zeitpunkt der Verhandlungen kommuniziert worden.⁷⁸⁴ Das Verfahren vor dem Landgericht München I war bis zum Einsetzungsbeschluss noch anhängig.

776 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 76.

777 Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 77. Zu einer möglichen Kenntnis einer Weitergabe solcher Akten an die Rechtsanwälte von büro3 machte der Zeuge Busch nach einer Belehrung über die Freiwilligkeit einer Aussage zu dieser Frage keine Angaben, Zeuge Busch, 30.09.2022, Bl. 78.

778 Akte Nr. 2878, Bl. 55 f.

779 Akte Nr. 2878, Bl. 54 f.

780 Akte Nr. 2878, Bl. 929-932.

781 Akte Nr. 2878, Bl. 883-920.

782 Akte Nr. 2862, Bl. 39-41.

783 Akte Nr. 2862, Bl. 209, 211 ff.

784 Akte Nr. 2862, Bl. 210, 270 ff.

3. Beschaffungen bei der Enlipa GmbH

Zwischen der Enlipa GmbH (Enlipa) und dem LGL wurde am 21. April 2020 ein Vertrag über die Beschaffung von zwei Mio. vollzertifizierten FFP2-Masken zu einem Brutto-Stückpreis von 4,403 Euro für eine Lieferung zwischen der 17. und 19. Kalenderwoche geschlossen.⁷⁸⁵ Dem Vertragsschluss waren wenigstens drei gleichartige Angebots- bzw. Werbungsschreiben des Zeugen Dr. Reiser, Geschäftsführer der Enlipa, vom 11., 16. und 17. April 2020 vorangegangen, in welchen dieser in fast identischen E-Mails die Zeugin Huml bzw. ihr Abgeordnetenbüro jeweils unter dem Betreff „*Initiative: Deutsche Unternehmen helfen - DEKRA geprüfter Atemschutz*“ auf die Bezugsmöglichkeiten von zertifizierten FFP2-Masken bei der Enlipa hingewiesen hatte. Diese Schreiben wurden jeweils über die verschiedenen Büros der Zeugin Huml im üblichen Geschäftsgang an das LGL weitergeleitet,⁷⁸⁶ ohne dass die Zeugin Huml hiermit irgendeinen persönlichen Berührungspunkt gehabt hätte.⁷⁸⁷ Der Zeuge Dr. Reiser und die Zeugin Huml waren sich gegenseitig nicht bekannt, es bestand zu keinem Zeitpunkt ein Kontakt zwischen ihnen.⁷⁸⁸ Mit der Weiterleitung von Angeboten durch das Abgeordnetenbüro war keinerlei Empfehlung o. ä. durch die Zeugin Huml verbunden.⁷⁸⁹

Die Ende Mai 2020 durch Enlipa gelieferten, DEKRA-zertifizierten KN95-Masken wurden seitens des LGL nicht akzeptiert, da vollständig zertifizierte FFP2-Masken bestellt worden waren.⁷⁹⁰ Trotz der Prüfung der KN95-Masken durch die DEKRA und deren damals gegebener Verkehrsfähigkeit bestand das LGL auf dem vereinbarten FFP2-Standard.⁷⁹¹ Eine Ersatzlieferung von FFP2-Masken erfolgte seitens Enlipa einen Monat später und wurde von der Eignungsprüfung des LGL ohne Beanstandungen akzeptiert.⁷⁹² Die seitens des LGL zurückgewiesenen KN95-Masken wurden von Enlipa in der Folge als verkehrsfähige Masken an einen medizinischen Großhändler verkauft.⁷⁹³

Erneut erbrachte die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme auf den Beschaffungsvorgang oder die Zahlung von Provisionen.⁷⁹⁴

Die wiederholten und fast identischen Kontaktaufnahmen durch E-Mails des Zeugen Dr. Reiser erklärten sich dadurch, dass Enlipa mit einem Team von ca. vier Werkstudenten die E-Mail-Adressen aller denkbaren Abnehmer von persönlicher Schutzausrüstung im Bund und den jeweiligen Ländern zusammengetragen hatte, um über diesen Verteiler eine möglichst große Vertriebsinitiative anzustoßen. Pro Bundesland

785 Akte Nr. 3068, Bl. 12751-12753; Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 66, 80, der insoweit auch bekundete, dass der Marktpreis im April 2020 stark über die Preisobergrenze des vom Bund durchgeführten Open-House-Beschaffungsprozesses bestimmt wurde.

786 Vgl. E-Mail vom 11.04.2020 an das Abgeordnetenbüro Huml, Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020041583006427; E-Mail vom 16.04.2020 an das Allgemeine Postfach der Poststelle des StMGP, Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020041783005362; E-Mail vom 17.04.2022 an das Abgeordnetenbüro Huml, Akte Nr. 3063, Bl. 25599 f.

787 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 77 f.

788 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 79; Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 68.

789 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 79.

790 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 66; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 18. Laut dem Zeugen Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 81, wiesen die gelieferten KN95-Masken bei nachträglichen Zertifizierungstestungen durch die DEKRA gleichwohl einen Filtrierungsgrad von 98 Prozent auf.

791 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 66, 78.

792 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 81; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 18 f., 21., der den Vorgang Enlipa insoweit als einen „*optimal gelaufene[n] Reklamationsprozess*“ in Erinnerung behalten hatte.

793 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 81.

794 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 78; Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 67.

wurden alle E-Mail-Adressen von Krisenstäben und den zuständigen Personen der Gesundheits- und Wirtschaftsministerien sowie den zugehörigen Parteien und Fraktionen recherchiert.⁷⁹⁵ Von dieser Art Rundbrief erreichten mehrere Schreiben die Zeugin Huml. Bei dem Text handelte es sich um einen Standardtext, welcher so an die Krisenstäbe, Wirtschaftsminister und Gesundheitsminister in allen 16 Bundesländern versandt wurde.⁷⁹⁶

Nach den jeweiligen Weiterleitungen der verschiedenen E-Mails des Zeugen Dr. Reiser über das LGL an die UG Beschaffungen antwortete die UG Beschaffungen dem Zeugen Dr. Reiser am 18. April 2020 und teilte mit, dass die eher abstrakt gehaltenen Schreiben von Enlipa so derzeit nicht berücksichtigt werden konnten, da eine Bearbeitung nur auf der Grundlage eines hinsichtlich aller Parameter konkreteren Angebots erfolgen könne. Daraufhin übersandte der Zeuge Dr. Reiser am 20. April 2020 ein konkretes Angebot über FFP2-Masken, welches in der Gestalt einer Art Unternehmenspräsentation und Werbebroschüre übermittelt wurde.⁷⁹⁷ Der Zeuge Dr. Reiser ging dabei davon aus, dass diese angebotenen und von der DEKRA für die Zwecke der Pandemie zertifizierten KN95-Masken zu diesem Zeitpunkt ebenfalls schon den Prozess einer vollständigen FFP2-Zertifizierung komplett durchlaufen hatten, was allerdings durch den Hersteller tatsächlich bis zur Lieferung noch nicht abgeschlossen worden war.⁷⁹⁸

Dieses Angebot wurde der Eignungsprüfung des LGL zur Prüfung der Zertifizierung übermittelt. Der zuständige fachliche Prüfer aus der Abteilung des Zeugen Stelz im LGL überprüfte das im Angebot genannte Zertifikat der DEKRA über eine Datenbank und gab noch am gleichen Tag der UG Beschaffungen die Rückmeldung, dass das Zertifikat nachvollzogen werden konnte und in Ordnung war.⁷⁹⁹ Ob und inwieweit die in den Angebotsunterlagen von Enlipa enthaltenen Angaben zu gemeinsamen Projekten oder Kooperationen mit z. B. der RWTH Aachen, der Stadt Düren, einzelnen Krankenhäusern oder dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich in der angegebenen Form stattgefunden hatten oder noch durch eine Vorgängerfirma der Enlipa angestoßen wurden,⁸⁰⁰ war für die fachliche Prüfung des konkreten Angebots nicht relevant und wurde daher nach der Aktenlage auch nicht geprüft.

Mit der einen Tag später am 21. April 2020 durch das LGL ausgelösten Bestellung von zwei Mio. FFP2-Masken zu einem Brutto-Stückpreis von 4,403 Euro⁸⁰¹ wurde das StMGP nicht weiter befasst, es handelte sich um eine für die damalige Zeit im April 2020 übliche Bestellung der Vergabestelle des LGL in eigener Zuständigkeit.

Zwischen dem 26. und 30. April 2020 versandte der Zeuge Dr. Reiser bzw. der Vertriebsverteiler der Enlipa diverse weitere standardisierte Angebotsschreiben u. a. an das BRK, den Leiter der Beschaffungsstelle im BMG und erneut an E-Mail-Adressen der Zeugin Huml, die wiederum allesamt im üblichen Geschäftsgang nach mehreren Weiterleitungen ihren Weg zur Unterstützungsgruppe Beschaffungen fanden. Zur Bestellung von weiteren Atemschutzmasken bei der Enlipa kam es nicht mehr, sondern

795 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 65 ff.

796 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 68.

797 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020041583006427.

798 Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 72.

799 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020041583006427. Der Vorgang erreichte in der Angebotsphase mangels irgendwelcher Besonderheiten dabei nicht die Leitungsebene innerhalb der Abteilung Arbeitsschutz, vgl. Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 20.

800 Vgl. Zeuge Dr. Reiser, 06.10.2022, Bl. 76 ff.

801 Akte Nr. 3068, Bl. 12751-12753.

die UG Beschaffungen teilte dem Zeugen Dr. Reiser am 30. April 2020 mit, dass seitens des LGL zu diesem Zeitpunkt keine FFP2-Masken mehr beschafft würden.⁸⁰²

Da das LGL allerdings ein fortbestehendes Interesse an FFP3-Masken, Handschuhen und Schutzkitteln mitgeteilt hatte, unterbreitete der Zeuge Dr. Reiser am 6. Mai 2020 noch ein weiteres Angebot über Schutzkittel der Norm EN 14126 zu einem Stückpreis von 6,80 Euro und übersandte zugehörige Zertifikate. Aufgrund von nicht ausreichenden Unterlagen zur Konformität und Kennzeichnung dieser persönlichen Schutzausrüstung wurde jedoch von der Annahme des Angebots durch die Eignungsprüfung des LGL abgeraten. Ein Vertrag über PSA-Schutzkittel kam entsprechend nicht mehr zustande.⁸⁰³

4. Beschaffungen bei der F&E Protective GmbH

Das StMGP schloss am 31. März 2020 einen Beschaffungsvertrag mit der in der Nähe von Passau ansässigen F&E Protective GmbH (F&E Protective) über zehn Mio. OP-Masken des Typs IIR zu einem Stückpreis von 0,45 Euro netto und über drei Mio. FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 3,65 Euro netto ab. Der Vertrag sah eine 50 Prozentige Vorkasse in Höhe von insgesamt 9.192.750,00 Euro brutto vor. Ferner hatte das StMGP sehr detaillierte und technische Zusicherungen zur Beschaffenheit und den einzuhaltenden Standards der Atemschutzmasken in den selbst aufgesetzten Vertrag aufgenommen.⁸⁰⁴ Zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin am 8. April 2020 konnte F&E Protective acht der zehn Mio. OP-Masken anliefern, weitere zwei Mio. OP-Masken folgten am 10. April 2020. Die FFP2- bzw. KN95-Masken wurde aufgrund von Problemen auf dem chinesischen Markt erst mit einiger Verspätung geliefert.⁸⁰⁵ Zur endgültigen und mangelfreien Erfüllung der Lieferpflicht kam es bei den OP-Masken nach zwei Nacherfüllungsleistungen im Mai/Juni 2021 und bei den FFP2-Masken nach einer Nacherfüllungsleistung im Dezember 2020, die Kosten für alle Nacherfüllungen trug jeweils die F&E Protective.⁸⁰⁶

Auch in diesem Beschaffungsvorgang gab es nach der Beweisaufnahme keinerlei Provisionszahlungen.⁸⁰⁷ Gleiches gilt für das Angebot von Provisionen oder Spendenzahlungen.⁸⁰⁸

Die Beschaffungen durch das StMGP erfolgten zwischen Ende März und Anfang April 2020 zu einem Zeitpunkt, als Deutschland insgesamt mit einer exponentiellen Infektionsentwicklung stark betroffen war, die Grenzen zum Ausland aber für Bayern zu einer noch stärkeren Betroffenheit führten.⁸⁰⁹ Im Bund wie in Bayern wurden Abgeordnete über ihre Büros direkt kontaktiert und auf Angebote hingewiesen, auch aus der kommunalen Ebene von kommunalen Mandatsträgern. Solche Anfragen wurden dann auch im Bund an die Ministerien weitergeleitet.⁸¹⁰ Der Zeuge Scheuer war als damaliger Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur neben dem Zeugen Spahn als damaligem Bundesminister für Gesundheit zuständig für die zentralen Be-

802 Vgl. hierzu die drei Vorgänge in der Datenbank UG Beschaffung unter den Ticket-Nummern 2020050183000297 (BMG), 2020042783004415 (BRK) und 2020050183000742 (Abgeordnetenbüro Huml).

803 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020043083000289.

804 Akte Nr. 2954, Bl. 4-7; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 108.

805 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 98.

806 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 116, 126.

807 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 50; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 99, 105; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 15.

808 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 55 f.

809 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 8 f.

810 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 9 f.

schaffungen auf Bundesebene, insbesondere für die logistische Unterstützung. Der Einsatz des Zeugen Scheuer als Bundesminister für Bayern oder andere Bundesländer entsprach daher seiner damaligen Aufgabe als Bundesminister.⁸¹¹

Dem Vertragsschluss war zunächst ein erstes Angebot des Zeugen Bogner mit E-Mail vom 24. März 2020 an die Zeugin Dr. Decker über eine Menge von 2,5 Mio. OP-Masken zu einem Stückpreis von 0,45 Euro netto und 2,1 Mio. FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 3,65 Euro nettovorausgegangen. Von dieser Menge war zu diesem Zeitpunkt ein Transport nur für 600 000 FFP2-Masken und 500 000 OP-Masken gesichert, für 2 Mio. der OP-Masken und 1,5 Mio. der FFP2-Masken war noch kein Frachtraum gesichert, weshalb zuvor mit der Staatsregierung eine Transportmöglichkeit zu diskutieren gewesen wäre.⁸¹²

Der Kontakt zum StMGP bzw. zur Zeugin Dr. Decker war über den Zeugen Scheuer und den Zeugen Dr. Herrmann zustande gekommen. Zunächst wurde der Zeuge Scheuer telefonisch von dem Zeugen Bogner kontaktiert, der sich bei ihm nach der richtigen Stelle für Angebote über PSA erkundigte. Der Zeuge Bogner hatte die Telefonnummer des Zeugen Scheuer von einem Freund erhalten, einem Gastwirt aus Passau.⁸¹³ Weder dieser Freund noch der Zeuge Bogner selbst waren Mitglied einer Partei oder einer politischen Organisation.⁸¹⁴ Der Zeuge Bogner war dem Zeugen Scheuer als Bewohner seines Wahlkreises Passau flüchtig aus jungen Jahren bekannt, die letzten 25 bis 30 Jahre habe man sich jedoch nicht gesehen.⁸¹⁵ Gegenüber dem Zeugen Bogner teilte der Zeuge Scheuer mit, den Kontakt weiterzugeben bzw. eine Verbindung zur Beschaffungsstelle herzustellen.⁸¹⁶ Dabei erkundigte sich der Zeuge Scheuer nach der möglichen Größenordnung einer Maskenlieferung, da er dies im Hinblick auf die Logistik für eine relevante Information hielt.⁸¹⁷ Nach erfolgter Rücksprache rief der Zeuge Scheuer den Zeugen Bogner zurück und teilte ihm mit, an welche E-Mail-Adresse er sein Angebot in Bayern richten könne.⁸¹⁸

Die Telefonnummer des Zeugen Bogner wurde über den Zeugen Scheuer nach Aktenlage am 23. März 2020 neben der Telefonnummer eines weiteren möglichen Beschaffungskontaktes an den Zeugen Dr. Herrmann mitgeteilt und in der Folge innerhalb der Staatskanzlei weitergeleitet, zusammen mit dem Hinweis, dass über diesen Kontakt möglicherweise zehn Mio. FFP2-Masken sowie Schutzanzüge bezogen werden könnten.⁸¹⁹ Zu dieser Zeit stand der Zeuge Scheuer als damaliger Bundesverkehrsminister insbesondere vor und nach den Ministerpräsidentenkonferenzen intensiv im Kontakt mit allen Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer, ohne „Ansehen des Parteibuchs“.⁸²⁰

Ein direkter Kontakt zwischen dem Zeugen Bogner und dem Zeugen Dr. Herrmann ergab sich erst bei dem Anliefertermin der Masken am 7. April 2020 am Münchner

811 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 25, 48; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 14, 18; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 111.

812 Akte Nr. 2955, Bl. 8 f.

813 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 97.

814 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 127 f.; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 49.

815 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 12.

816 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 103.

817 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 16 f.

818 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 121.

819 Akte Nr. 1653, Bl. 14, 15. Der Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 71, hatte an dieses frühere Gespräch keine aktiven Erinnerungen mehr, schloss es aber aufgrund der mehrfach geführten Telefonate mit dem Zeugen Scheuer zeitlich aber auch nicht aus.

820 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 13.

Flughafen.⁸²¹ Anderweitige direkte Kontakte des Zeugen Bogner zur Staatskanzlei bestanden vor diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht.⁸²²

Den E-Mails des Zeugen Bogner vom 24. März 2020 zu dem ersten Angebot an die Zeugin Dr. Decker waren Zertifikate beigelegt, die vom StMGP zur fachlichen Überprüfung an das für PSA zuständige StMUV weitergeleitet wurden. In der E-Mail-Kette über das Pharmazie-Referat des StMGP wies die Zeugin Dr. Decker darauf hin, dass der Kontakt durch den Zeugen Dr. Herrmann zustande gekommen sei.⁸²³ Zu den FFP2-Masken übersandte der Zeuge Bogner am 27. März 2020 weitere Zertifikate, die am 30. März 2020 ebenfalls durch das StMGP dem StMUV zur Bewertung zugeleitet wurden.⁸²⁴

Das Referat für Technischen Verbraucherschutz und Marktüberwachung im StMUV teilte am 26. März 2020 zu den Zertifikaten vom 24. März mit, dass auf Basis der beigelegten Unterlagen und Zertifikate nicht verifiziert werden könne, ob die angebotenen Masken verkehrsfähig seien, da sich diese trotz beiliegenden Lichtbildern nicht der beigelegten Baumusterprüfbescheinigung zuordnen ließen.⁸²⁵ Hierüber informierte die Zeugin Dr. Decker den Zeugen Bogner am 27. März 2020 per E-Mail.⁸²⁶

Mit E-Mail vom 30. März 2020, 20.59 Uhr, teilte das StMUV zu den FFP2-Zertifikaten vom 27. März 2020 gegenüber dem StMGP mit, dass auch insoweit „*die Zweifel leider nach wie vor nicht abschließend ausgeräumt werden*“ konnten. Ein von dem italienischen Institut EnteCerMa (ECM) übermitteltes freiwilliges Zertifikat müsse an sich nicht falsch sein, gelte aber mangels einer für die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 vorliegenden Zertifizierung des Instituts ECM selbst nicht als eine Baumusterprüfbescheinigung. Die vom Zeugen Bogner mitgeschickten chinesischen Testreports wurden zwar als glaubwürdig eingestuft, allerdings falle eine genaue Zuordnung der angebotenen Produkte zu diesen Testberichten schwer, zumal diese Produkte nicht korrekt nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006 KN95 gekennzeichnet seien.⁸²⁷

Ebenfalls am 30. März 2020 kam es – nach der Beweisaufnahme ohne Zusammenhang mit der zeitlich erst danach erfolgten Einschätzung des StMUV vom gleichen Tag um 20.59 Uhr – zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt vor 15.06 Uhr zu einem weiteren Gespräch zwischen dem Zeugen Scheuer und dem Zeugen Bogner sowie zwischen dem Zeugen Scheuer und dem Zeugen Dr. Herrmann.

Der Zeuge Dr. Herrmann fertigte über den Inhalt des Gesprächs mit dem Zeugen Scheuer eine handschriftliche Notiz an, in welcher er die Mobilfunknummer des Zeugen Bogner sowie eines weiteren möglichen Lieferanten von Schutzausrüstung notierte und diese wie folgt ergänzte:

„bitte beide sofort kontaktieren. BM Scheuer hat ca. 10 Mio. Masken von denen fest eingebucht. Brauchen Freigabe! Eilt!“⁸²⁸

821 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 52; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 99.

822 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 124 f.

823 Akte Nr. 2955, Bl. 3-5, 8 f.; am 27. März 2020 stellte der Bogner die Zertifikate sowie ein Unternehmensprofil des Herstellers LyncMed nochmals per E-Mail zur Verfügung, Akte Nr. 2877, Bl. 3344-3367.

824 Akte Nr. 2955, Bl. 10-12; Akte Nr. 2877, Bl. 3323-3342.

825 Akte Nr. 2955, Bl. 6.

826 Akte Nr. 2955, Bl. 13.

827 Akte Nr. 2955, Bl. 10.

828 Akte Nr. 2926, Bl. 216; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51.

Diese Notiz fotografierte der Zeuge Dr. Herrmann mit seinem Mobiltelefon ab und übersandte das Foto mit E-Mail vom 30. März 2020 um 15.06 Uhr mit dem Betreff „BM Scheuer“ an sein Büro, verbunden mit der mehrfach betonten Aufforderung, dies sofort und für eine sofortige Bearbeitung an das „Beschaffungsamt“ zu leiten.⁸²⁹ Mit dem Hinweis auf die benötigte fachliche Freigabe war keinerlei Antizipation des Ausgangs dieser Prüfung verbunden, sondern es kam zum Ausdruck, dass diese eilig erfolgen sollte.⁸³⁰

Diese E-Mail wurde mitsamt dem anhängenden Foto der handschriftlichen Notiz kurze Zeit später an die Zeugin Dr. Decker sowie wenige Minuten darauf u. a. an den Zeugen Funke im StMGP weitergeleitet.⁸³¹ Ausweislich einer internen E-Mail nahm der Zeuge Funke hierauf zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter aus dem StMGP zwischen 15.36 Uhr und 16.26 Uhr telefonisch mit dem Zeugen Bogner Kontakt auf, welcher mitgeteilt haben soll, am gleichen Tag in der Früh mit dem Zeugen Scheuer gesprochen zu haben. Dabei soll sich der Zeuge Scheuer bezüglich bestimmter Mengen von angebotener Schutzausrüstung „committed“ bzw. beim Zeugen Bogner „entsprechende Absichten hinterlegt“ haben. Allerdings sei bislang der Transport nicht geklärt.⁸³²

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme war trotz der Mitteilung über „Commitments“ bzw. eine feste „Einbuchung“ tatsächlich keinerlei verbindliche Zusage über die Annahme von Angeboten durch den Zeugen Scheuer gegenüber dem Zeugen Bogner erteilt worden, zumal zwischen dem Zeugen Scheuer und dem Zeugen Bogner zu keinem Zeitpunkt über Preise gesprochen oder verhandelt wurde.⁸³³ Der Zeuge Scheuer hatte gegenüber dem Zeugen Bogner lediglich ein generelles Interesse des Freistaats Bayern an der angebotenen PSA bekundet. Eine verbindliche Zusage war hiermit nicht verbunden.⁸³⁴ Eine solche Zusage für das StMGP hätte der Zeuge Scheuer als damaliger Bundesminister mangels Zuständigkeit auch erkennbar nicht abgeben können.⁸³⁵ Der Zeuge Dr. Herrmann ging hinsichtlich der von ihm handschriftlich notierten „festen Einbuchung“ durch den Zeugen Scheuer davon aus, dass der Zeuge Scheuer gegenüber den lieferfähigen Lieferanten und damit auch gegenüber dem Zeugen Bogner ein Interesse an den Masken bestätigt oder bekräftigt hatte.⁸³⁶ Es ging darum, sich für die Zeit der Freigabepfung den Zugriff auf die Masken zu sichern und nicht etwa den Eindruck entstehen zu lassen, die Masken würden nicht benötigt.⁸³⁷ Für dieses Verständnis einer zeitweisen Reservierung der Mengen für den Freistaat Bayern⁸³⁸ sprach ferner zum einen, dass der Zeuge Bogner sich auch nach der ersten Lieferung der OP-Masken in einer E-Mail vom 10. April 2020 gegenüber dem StMGP in vergleichbarer Diktion erkundigte, ob F&E Protective weitere Mengen an FFP2- und OP-Masken für eine etwaige Folgebestellung „weiter blocken“ solle oder ob man die Ware „auch anderweitig anbieten“ könne.⁸³⁹ Zum anderen berichtete der Zeuge Bogner gegenüber dem Zeugen Dr. Brechmann hiermit überein-

829 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51.

830 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 53: „Das entspricht dieser Prämisse, die ich ja immer hatte, nämlich keinen „Glump“ kaufen, nicht Schrott kaufen, sondern nur Dinge kaufen, die gut sind, die den Anforderungen entsprechen, und zwar möglichst und möglichst schnell.“

831 Akte Nr. 2926, Bl. 216.

832 Akte Nr. 2926, Bl. 375.

833 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 104; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 17.

834 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 18 f.; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 110.

835 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 42.

836 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 54.

837 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 54, 109 f.

838 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 109 f.

839 Akte Nr. 2926, Bl. 14.

stimmend davon, die dem StMGP angebotenen Mengen bei den chinesischen Lieferanten selbst nur bis 11.00 Uhr am 1. April 2020 reserviert zu haben.⁸⁴⁰

Der Zeuge Scheuer erkundigte sich gegenüber dem Zeugen Bogner im Übrigen über das Vorliegen von Zertifikaten, um keine Zeit für nicht-zertifizierte Masken zu verlieren.⁸⁴¹ Insoweit erinnerte sich der Zeuge Scheuer daran, vom Zeugen Bogner zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt darüber informiert worden zu sein, dass F & E Protective vor Abschluss eines Vertrags mit dem StMGP noch „Zertifikate nachliefern“ müsste.⁸⁴² Im Anschluss gab es zudem Kontakte zwischen dem Zeugen Scheuer und dem Zeugen Bogner zur Abwicklung des Lufttransports der Masken nach Bayern. Der Zeuge Bogner erhielt hierfür den Kontakt zur Logistik des Bundes über den Zeugen Scheuer.⁸⁴³

Zu diesem Zeitpunkt Ende März 2020 hatte der Oberbürgermeister in Passau dem Zeugen Scheuer mitgeteilt, dass man nur noch für 48 Stunden über Atemschutzmasken vor Ort verfügte.⁸⁴⁴ Die Versorgungslage mit PSA stellte sich Ende März 2020 als „wirklich hoch prekäre Situation“⁸⁴⁵ bzw. als „fürchterlich schwierig“⁸⁴⁶ dar. Allein für die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Rettungsdienste und niedergelassenen Ärzte in Bayern ging das StMGP von einem geschätzten Bedarf von ca. 21 Mio. Schutzmasken pro Monat aus, während sich am 2. April 2020 aber nur 400 000 Schutzmasken im Lager des PZB befanden.⁸⁴⁷ Entsprechend suchte das StMGP auch noch im April 2020 unverändert händierend nach zuverlässigen Vertragspartnern, die binnen kürzester Zeit eine Aussicht auf tatsächliche Lieferungen von Schutzmasken bieten konnten.⁸⁴⁸

Die für die damaligen Verhältnisse „enorm hohe Anzahl“ von zehn Mio. OP-Masken und drei Mio. FFP2-Masken, verbunden mit der Aussicht auf eine kurzfristige Lieferung, die der Zeuge Scheuer durch ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Lufthansa ermöglichen konnte, erschien dem Zeugen Dr. Herrmann „unter der Prämisse „hochwertig – schnell – viel“ als sehr attraktiv und sehr vielversprechend.⁸⁴⁹ Zu dem Liefertermin am 8. April 2020 hätte das Unternehmen F & E Protective mit seinem eigenen Logistiker selbst keine Lieferung realisieren können, da es zu dieser Zeit keine Flugkapazitäten am Markt gab.⁸⁵⁰

Die Gewährleistung einer zeitnahen Luftfracht aus China war problematisch, da die chinesischen Behörden mit der Quarantäne von wechselnden Crews der Flugzeuge so restriktiv umgingen, dass es hierzu sogar einen Austausch des damaligen Bundesverkehrsministers mit der chinesischen Botschaft in Berlin gab.⁸⁵¹ Vor diesem Hintergrund war die Aussicht auf eine über die Lufthansa organisierbare Lieferung sehr

840 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 4.

841 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 17.

842 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 41.

843 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 39, 45.

844 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 20.

845 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 60.

846 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 166.

847 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 3 f.

848 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 4.

849 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 54.

850 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 121. Der Flug durch die Lufthansa wurde der F & E Protective über den Hauptlogistiker des Bundes in Rechnung gestellt, Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 130.

851 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 11.

attraktiv und hob das Angebot aufgrund der seriösen Aussicht auf Lieferung in der Sache von anderen Angeboten ab.⁸⁵²

Gleichwohl blieb die Beschaffungsentscheidung durch das vom Zeugen Dr. Herrmann abstrakt so bezeichnete „*Beschaffungsamtsamt*“, also durch das StMGP und das LGL, zu treffen und war immer von einer fachlichen Prüfung und Freigabe abhängig.⁸⁵³ Eine solche Prüfung wurde durch die eilige Weiterleitung an das Beschaffungsamtsamt in keiner Form ersetzt, sondern im Gegenteil wurde deren Notwendigkeit hierdurch belegt.⁸⁵⁴ Entsprechend wurde auch über Fragen wie den konkreten Preis der Masken oder deren Zertifizierung zwischen dem Zeugen Scheuer und dem Zeugen Dr. Herrmann nicht gesprochen.⁸⁵⁵

Auf die erst um 20.59 Uhr am 30. März 2020 ergangene Einschätzung des StMUV zu den übermittelten FFP2-Zertifikaten hin informierte der Zeuge Funke per E-Mail vom 31. März 2020 um 13.20 Uhr die Zeugin Hörl über das Ergebnis der Prüfung. Zudem kündigte der Zeuge Funke an, den Zeugen Bogner über die aufgrund der übermittelten Unterlagen nicht belastbar anzunehmende Verkehrsfähigkeit der angebotenen Masken zu informieren. In der gleichen E-Mail warf der Zeuge Funke die Frage auf, wie generell mit Fällen umgegangen werden sollte, in „*denen Zertifikate geliefert worden sind, diese aber weder vollständig passen noch es ganz fürchterlich aussieht*“. Aus dem StMUV erhalte das StMGP eine „*rein fachliche Einschätzung, die aus meiner Sicht seltenst eine 100 Prozent Sicherheit zur Konformität geben*“ werde. Es stelle sich daher die Frage, „*ab welcher Seriosität eines Angebots / bei welchen Restzweifeln wir bestellen*“.⁸⁵⁶ Damit wurde ein zentraler Zielkonflikt der damaligen Situation beschrieben: Bei der Akzeptanz nur einhundert Prozent eindeutiger Sachverhalte „*wäre es sicher nicht gelungen, ausreichend Masken zu beschaffen*“.⁸⁵⁷ Zur Gewährleistung einer 100 Prozentigen Sicherheit, schon vor Vertragsschluss, hätten Prüfstellen eingebunden werden müssen, was in dieser Situation einen Zeitverzug von mehreren Wochen und den Verlust jedes Angebots an konkurrierende Nachfrager bedeutet hätte.⁸⁵⁸

Ebenfalls am 31. März 2020 um 14.22 Uhr teilte die Leiterin des Büros von Staatssekretär Eck gegenüber der Zeugin Hörl per E-Mail mit, dass der Zeuge Eck darum gebeten habe, der „*Staatskanzlei zu unserer Absicherung nochmals per Mail mitzuteilen, dass das Angebot von BM Scheuer zur Beschaffung von Schutzmasken nicht angenommen*“ werde, und bat um weitere Informationen zu den Gründen der Ablehnung.⁸⁵⁹ Die Zeugin Hörl antwortete hierauf per E-Mail um 15.13 Uhr, in welche sie die fachliche Bewertung des StMUV vom Vortag einfügte und mitteilte, dass das StMGP nicht genau wisse, ob der Standard der Produkte ausreichend sei. Im Falle einer Bestellung könne es trotz einer Rücknahmegarantie dazu kommen, die Masken möglicherweise nicht verwenden zu können. Es gebe aktuell „*massiv Druck aus der StK*“, man erarbeite einen „*schnellen Vermerk an Herrn Amtschef*“.⁸⁶⁰ Insoweit stellte

852 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 72.

853 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 53.

854 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 53.

855 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 55.

856 Akte Nr. 2926, Bl. 221.

857 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 59.

858 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 46 f.

859 Akte Nr. 2926, Bl. 220. Der Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 164 f., konnte sich hieran im Detail nicht mehr erinnern, ging aber davon aus, dass ihm eine besonders deutliche Mitteilung zur Information der Staatskanzlei wichtig war.

860 Akte Nr. 2926, Bl. 219.

die Zeugin Hörl während ihrer Einvernahme klar, damals insgesamt und immer unter Druck gestanden zu haben, nicht nur seitens der Staatskanzlei.⁸⁶¹

In diesem vom Zeugen Funke erstellten und um 15.45 Uhr gedruckten Vermerk vom 31. März 2020 wurde auf den Austausch mit dem Zeugen Bogner seit dem 24. März 2020 ebenso wie auf die seitdem bestehenden und fachlich nicht ausgeräumten Zweifel an der Verkehrsfähigkeit der angebotenen Produkte hingewiesen. Derzeit könne eine Beschaffung der betroffenen Produkte fachlich nicht empfohlen werden, auch wenn es denkbar wäre, die Verkehrsfähigkeit noch einer speziellen Kurzprüfung zu unterziehen. Allerdings sei nicht absehbar, wann mit dem Vorliegen der Ergebnisse einer solchen Prüfung zu rechnen sei. Der Zeuge und Amtschef Dr. Brechmann wurde um Entscheidung zum weiteren Vorgehen gebeten.⁸⁶²

Der Zeuge Dr. Brechmann notierte daraufhin handschriftlich noch am selben Tag folgende Verfügung unter diesen ihm vorgelegten Vermerk:

„StK (MD Dr. Gruber) bittet nachdrücklich auf Weisung von StM Dr. Herrmann um den Abschluss des Kaufvertrags, in den eine Absicherungsklausel mit Rücktrittsrecht bei mangelhafter FFP2- und OP-Masken-Qualität aufgenommen wird + fester Lieferzeitpunkt! Bitte entsprechend den Vertrag ausarbeiten!“⁸⁶³

Dem Zeugen Dr. Brechmann waren an diesem Tag sowohl die Situation hinsichtlich der leeren Lager als auch die fehlende Aussicht auf zeitnahe neue Lieferungen von Atemschutzmasken bewusst. Das StMGP hatte zwar Bestellungen getätigt, es folgten aber keine Lieferungen.⁸⁶⁴ Der Zeuge Dr. Brechmann entschloss sich daher, sich selbst *„ein Bild von der Firma und dem Verkäufer zu machen“*, und rief den Zeugen Bogner an. Der Zeuge Bogner schilderte ihm die guten Kontakte nach China, wies aber darauf hin, dass die angebotenen Masken bei den chinesischen Lieferanten nur bis zum Folgetag um 11.00 Uhr für ihn reserviert seien. Sofern das StMGP das Angebot bis dahin nicht annehme und bis dahin auch keine Vorkasse erbringe, würden die Masken an andere europäische oder amerikanische Händler gehen. Diese *„stünden in China mit den Geldkoffern bereit, um sofort die Masken unter der Hand wegzukaufen“*. Im Falle einer Zusage, könnten die Masken hingegen binnen einer Woche mittels eines Charterflugs aus China nach Bayern geliefert werden.⁸⁶⁵

Der Anruf des Kollegen aus der Staatskanzlei, zu welchem der Zeuge Dr. Brechmann den handschriftlichen Vermerk gefertigt hatte, ging etwa zeitgleich zu diesem Gespräch bei dem Zeugen Dr. Brechmann ein.⁸⁶⁶ Auf Veranlassung des Zeugen Dr. Herrmann wurde hierin die nachdrückliche Bitte an den Zeugen Dr. Brechmann herangetragen, angesichts *„der eklatanten Notlage der fehlenden Schutzausrüstung und der Aussicht auf diese rasche, zeitlich rasche, Lieferung den Vertrag mit F & E*

861 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 49. Vgl. zum allseits spürbaren „massivstem Druck“ und Verantwortung für den Erhalt des Gesundheitssystem und des Weiterbetriebs von Krankenhäusern Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 82.

862 Akte Nr. 2954, Bl. 2.

863 Akte Nr. 2954, Bl. 3.

864 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 13.

865 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 4. Zu einem darüberhinausgehenden Kontakt etwa mit dem Zeugen Scheuer oder Mitgliedern der Staatsregierung kam es nicht, vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 6.

866 Nach der Erinnerung der Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 90 f., wurde die Fachebene der Staatskanzlei wohl am 31. März 2020 durch den Zeuge Funke über die ablehnende fachliche Bewertung des StMUV in Kenntnis gesetzt, allerdings ließ sich die genaue Uhrzeit dieser Rückmeldung nicht näher aufklären, wobei die Zeugin Hörl davon ausging, dass dies erst nach 13.22 Uhr erfolgte.

*Protective abzuschließen*⁸⁶⁷ Auch auf die – sich dem Zeugen Dr. Brechmann selbst erschließende – Wichtigkeit einer klaren vertraglichen Absicherung, insbesondere einem ausdrücklichen Rücktrittsrecht bei mangelhafter Maskenqualität, sowie eines eindeutig vertraglich fixierten Liefertermins wurde seitens der Staatskanzlei hingewiesen.⁸⁶⁸ Unter dem pandemiebedingten Zeitdruck und den Schwierigkeiten hinsichtlich des Transports konnte mangels vorab verfügbarer Muster im Notfall juristisch mit nachträglichen Prüfungen und der vertraglichen Vereinbarung eines Rücktrittsrechts gearbeitet werden.⁸⁶⁹ Eine derartige vertragliche Absicherung der erst nachträglichen Prüfmöglichkeit hielt dabei auch der Zeuge Dr. Herrmann bereits aufgrund dessen eigener Berufserfahrung als Rechtsanwalt für wichtig.⁸⁷⁰ In der damaligen akuten Notsituation und unter Gefahr im Verzug bot es sich an, nicht von vorneherein wegen uneindeutigen Zertifikaten auf die dringend benötigte Schutzausrüstung zu verzichten. Dank der juristischen Absicherung konnte stattdessen die Schutzausrüstung zunächst besorgt werden und nach erfolgter Lieferung im Nachgang fachlich geprüft werden.⁸⁷¹

Der Zeuge Dr. Brechmann bewertete diese Bitte der Staatskanzlei trotz ihres Nachdrucks nicht als für sich bindend, da er diese Entscheidung als Amtschef selbst und in eigener Verantwortung zu treffen hatte.⁸⁷² Zudem rührte der auch von der Zeugin Hörl beschriebene massive Druck nach der Aussage des Zeugen Dr. Brechmann primär aus der allgegenwärtigen Notlage, nicht aus den Nachfragen der Staatskanzlei zu dieser Notlage.⁸⁷³ Darüber hinausgehende Kontaktaufnahmen seitens der Staatskanzlei erreichten den Zeugen Dr. Brechmann an diesem Tag seiner Erinnerung nach nicht. Die oben dargestellte Bitte der Staatskanzlei spielte für die zu treffende Entscheidung keine Rolle.⁸⁷⁴

In dieser Situation musste der Zeuge Dr. Brechmann eine schwierige Abwägungsentscheidung treffen. Auf der einen Seite war seitens der Fachebene in dem Vermerk eindeutig festgestellt worden, dass noch Zweifel an der Zertifizierung der angebotenen Masken bestanden, auch wenn ein endgültiges positives Urteil der Prüfstelle „*noch möglich und offen schien*“. Auf der anderen Seite sprachen die dramatische Notlage, mit einer nur geringen Zahl an verfügbarer Schutzausrüstung im PZB und ein nur bis zum nächsten Morgen um 11.00 Uhr offenes Zeitfenster, nicht nur für die Entscheidung zum Kauf, sondern auch bereits für die Zahlung der Vorkasse. Zehn Mio. OP-Masken und drei Mio. FFP2-Masken stellten in dieser Situation für den Freistaat „*eine enorme Zahl an Masken*“ dar.⁸⁷⁵ Gleichzeitig erschien die Aussicht auf eine tatsächliche Lieferung, insbesondere angesichts der Unterstützung durch den damaligen Bundesverkehrsminister und den durch den Zeugen Bogner glaubhaft gemachten Zugriff auf Maskenbestände in China, realistisch.⁸⁷⁶ Unter der Prämisse entsprechender vertraglicher Absicherungsklauseln erschien das verbleibende Restrisiko als der Situation angemessen und vertretbar, weshalb der Zeuge Dr. Brech-

867 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 4 f.

868 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 4 f., 10.

869 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 56, 59

870 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 58

871 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 80.

872 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 11, 57 f.

873 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 14.

874 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 13, 49, 56 f.

875 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 5.

876 In der damaligen Zeit bestand das besondere Problem der Luftfracht aus China auch darin, dass Crews wegen langer und strikter Quarantäne-Regelungen in China nicht hin- und herfliegen durften, was die Kontakte mit der Lufthansa umso wichtiger erschienen ließ, vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 53.

mann sich letztlich für den Abschluss des Vertrags entschied.⁸⁷⁷ Da es sich fachlich um eine noch unklare Zertifizierungslage handelte, vertraute der Zeuge Dr. Brechmann zudem darauf, dass der Verkäufer die Zertifizierung „so leistet, dass die Ware auch der Qualität entspricht“.⁸⁷⁸

Dieses Vorgehen entsprach trotz des in Kauf genommenen Restrisikos dem allgemeinen Vorgehen zur Bewältigung der Pandemie, wonach auch zweifelsbehaftete operative Geschäfte nicht auf der politischen Ebene, sondern auf der Fachebene und insbesondere auch durch den Amtschef des StMGP entschieden wurden.⁸⁷⁹ Zwischen dem Zeugen Dr. Brechmann und der Zeugin Huml bestand insoweit die Absprache, dass vor allem zur Ermöglichung schneller Entscheidungen der Zeuge Dr. Brechmann derartige Beschaffungsverfahren eigenständig leiten und Entscheidungen treffen sollte.⁸⁸⁰ Der durch einen Abdruck des Vermerks über die Entscheidung des Zeugen Dr. Brechmann informierte Zeuge Eck sah in der vertraglichen Absicherung durch das weit gefasste Rücktrittsrecht ebenfalls die Möglichkeit, sich die Ware zu sichern und ggf. auch längere Überprüfungen der Ware nach Eingang der Lieferung durchführen zu können.⁸⁸¹

Ebenfalls am 31. März 2020 um 17.41 Uhr, und damit fast zwei Stunden nach dem Umlaufbeginn des Aktenvermerks des Zeugen Funke, übersandte die Leiterin des Büros des Staatssekretärs Eck eine E-Mail nachfolgenden Inhalts an die Zeugin Hörl, wobei das Amtschefbüro und das Ministerbüro in die E-Mail einkopiert wurden:

„Liebe Frau Hörl,

zur Info: MPr hat St Eck heute um 13.22 Uhr folgende SMS geschickt „Müsst ihr nehmen, Scheuer muss das garantieren!“.

St hat es gerade erst gelesen.“⁸⁸²

Soweit in dieser E-Mail ein angeblicher Inhalt einer SMS des Zeugen Dr. Söder durch die Leiterin des Büros des Zeugen Eck dem Hörensagen nach wiedergegeben wurde, konnte der tatsächliche Versand einer SMS diesen Inhalts in der Beweisaufnahme weder bestätigt werden, noch kam es auf die Existenz dieser SMS im Ergebnis an, da nach der Beweisaufnahme der Zeuge Dr. Brechmann die Entscheidung zum Abschluss des Vertrags in eigener Verantwortung und hiervon unbeeinflusst traf.

Weder der Zeuge Eck noch der Zeuge Dr. Söder bewahrten SMS über einen Zeitraum von zwei Jahren auf ihren Mobiltelefonen auf.⁸⁸³ Kein einvernommener Zeuge konnte sich an den Versand oder den Empfang einer SMS mit diesem konkreten Inhalt noch positiv erinnern.⁸⁸⁴ Der Zeuge Eck war ferner selbst nicht in die Entscheidung über die Auftragserteilung an F&E Protective im StMGP eingebunden, sondern bekundete, seinem Büro gegenüber lediglich eine „Prüfung bis ins letzte Detail“ empfohlen zu haben.⁸⁸⁵ Der Zeuge Dr. Herrmann konnte sich zwar erinnern, mit dem Zeugen Scheu-

877 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 5, 49 f.

878 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 65.

879 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 9 f., 65.

880 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 63.

881 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 154.

882 Akte Nr. 2926, Bl. 219.

883 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 74; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 169.

884 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 26, 40; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 145 f.; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 57; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 27; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 125; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 48; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 49 f.

885 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 168. Auch in Gespräche mit dem Zeugen Scheuer war der Zeuge Eck nicht involviert, Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 143.

er über F&E Protective gesprochen zu haben. An eine Unterrichtung des Zeugen Dr. Söder zu diesem Beschaffungsvorgang hatte er jedoch keine Erinnerungen.⁸⁸⁶

Soweit sich der Zeuge Eck rudimentär an den Empfang einer SMS des Ministerpräsidenten erinnerte, hatte er diese nicht im Sinne einer wie auch immer gearteten Pflicht zur Annahme des Angebots in Erinnerung. Sie sei lediglich ein Anlass gewesen, nochmals eine Prüfung in seinem Büro anzustoßen, da unbrauchbare Masken sicherlich nicht durch das StMGP akzeptiert werden mussten.⁸⁸⁷ Dem Ministerpräsidenten sei insgesamt daran gelegen gewesen, dass beschaffte Schutzausrüstung *„im Finanziellen, im Preislichen, in der Lieferung und in der Qualität funktioniert“*.⁸⁸⁸

Der Zeuge Eck fühlte sich weiterhin auch nicht durch eine SMS des Ministerpräsidenten unter Druck gesetzt, sondern bat sein Büro nach dem Empfang einer SMS lediglich erneut um Prüfung.⁸⁸⁹ Vorab ging von dem Zeugen Eck kein Informationsaustausch zu dem möglichen Vertragsabschluss mit F&E Protective mit der Staatskanzlei aus, sondern der Zeuge Eck ging im Gegenteil davon aus, dass es auf Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschaffungsgruppe Korrespondenz oder Kontakte mit der Staatskanzlei gab, ohne sagen zu können, mit welcher Stelle genau.⁸⁹⁰ Daneben gab es nach der Beweisaufnahme jedenfalls keinen Kontakt zu dem Angebot von F&E Protective zwischen dem Zeugen Scheuer einerseits und den Zeugen Eck, Dr. Söder oder der Zeugin Huml andererseits.⁸⁹¹

Im Übrigen war der Zeuge Scheuer weder Beteiligter des Vertrags noch wurde er in die Ausgestaltung von Vertragsklauseln einbezogen, weshalb er sich bereits in keiner Position befand, eine Garantie für bestimmte Atemschutzmasken abzugeben.⁸⁹² Daher war auch die entsprechende Aussage der angeblichen SMS für die Zeugin Hörl nicht verständlich.⁸⁹³

Soweit die Zeugin Hörl diese E-Mail aus dem Staatssekretärbüro wenige Minuten später innerhalb der Taskforce Corona-Pandemie des StMGP weiterleitete und mitteilte, dass man das Angebot dann wohl akzeptieren müsse, auch wenn sie nicht wisse, *„wie BM Scheuer das garantieren will“*,⁸⁹⁴ war diese Einschätzung nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme für die Entscheidung des Zeugen Dr. Brechmann als Amtschef bereits mangels Kenntnis nicht kausal. Tatsächlich aber erfolgten seitens der Staatskanzlei – auch um die Ressortzuständigkeit zu wahren – keine Weisungen in fremden Fachbereichen und Zuständigkeiten, erst recht nicht in dieser Zeit.⁸⁹⁵ Für eine dienstrechtliche Anweisung der Staatskanzlei bestand verfassungsrechtlich keine Grundlage, was seitens der Staatskanzlei beachtet wurde.⁸⁹⁶

Eine subjektive Interpretation dieser E-Mail durch die Zeugin Hörl als eine mittelbare Weisung durch den Zeugen Eck als ihrem Vorgesetzten war, auch wenn die Zeugin

886 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 83.

887 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 153, 167.

888 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 167.

889 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 163, 168.

890 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 146 ff., 152 ff., 167. Die Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 49, hatte ebenfalls keine Erinnerungen an einen Austausch unmittelbar mit dem Zeugen Eck zu dieser Frage.

891 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 25, 61.

892 Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 27 f.

893 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 50.

894 Akte Nr. 2926, Bl. 219.

895 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 28, 78.

896 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 41; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 85.

Hörl ihr Verständnis gegenüber dem Leiter des Amtschefbüros so mitteilte,⁸⁹⁷ für den Zeugen Dr. Brechmann als Amtschef und Vorgesetztem der Zeugin Hörl ohnehin nicht maßgeblich. Der Zeuge Eck hatte gegenüber seinem Büro eine solche Weisung im Übrigen nicht erteilt, sondern sich nur für eine weitere Prüfung ausgesprochen.⁸⁹⁸ Ein weiterer Austausch mit dem Zeugen Eck oder mit dem Zeugen Dr. Brechmann durch die Zeugin Hörl hierzu erfolgte im Übrigen nicht mehr, sondern die Zeugin Hörl nahm nur noch den handschriftlichen Vermerk des Zeugen Dr. Brechmann zu dem von ihm selbst mit der Staatskanzlei geführten Gespräch zur Kenntnis, auf dessen Grundlage dann ein entsprechender Vertragsentwurf angefertigt wurde.⁸⁹⁹

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, jedoch vor 18.41 Uhr, führte der Zeuge Funke noch ein Telefonat mit dem Zeugen Bogner und fragte für das StMGP nach, wie viele Masken durch F & E Protective beschafft werden könnten. Nach einer Rückfrage des Zeugen Bogner in Asien konnte F & E Protective ein erweitertes Angebot unterbreiten, mit E-Mail vom 31. März 2020 um 18.41 Uhr in einem Umfang von zehn Mio. OP-Masken „*Surgical Mask 3 Lagen EN 14683 CE*“ zu einem Stückpreis von 0,45 Euro netto und drei Mio. FFP2-Masken „*FFP2/N95/KN95 Atemschutzmaske EN 149 CE*“ zu einem Stückpreis von 3,65 Euro netto.⁹⁰⁰ Dieses erweiterte Angebot wurde durch den Zeugen Funke per E-Mail auch an Dr. Gruber aus der Staatskanzlei weitergeleitet, welcher kurz darauf gegenüber dem Zeugen Funke mitteilte, mit dem Zeugen Dr. Brechmann besprochen zu haben, Absicherungsklauseln in den zu entwerfenden Kaufvertrag einzuarbeiten.⁹⁰¹

Ein solcher Kaufvertrag mit entsprechenden Absicherungsklauseln wurde anschließend erstellt. Nach der Zeichnung durch den Zeugen Dr. Brechmann übermittelte das StMGP dem Zeugen Bogner den Vertrag mit E-Mail vom 31. März 2020 um 22.27 Uhr zur Prüfung und Gegenzeichnung. Dabei wurde auf die besondere Eilbedürftigkeit hingewiesen, da zum rechtzeitigen Zahlungseingang der Vorkasse bis zum Vormittag des Folgetags eine Anweisung des Geldes durch die Staatsoberkasse spätestens bis 07.00 Uhr am nächsten Tag erfolgen musste.⁹⁰² Der Zeuge Bogner unterzeichnete den übersandten Kaufvertrag noch am gleichen Tag und übersandte ihn ebenfalls per E-Mail um 22.55 Uhr zurück an das StMGP.⁹⁰³

Der vom StMGP ausgearbeitete Kaufvertrag sah dabei neben einem verbindlichen Liefertermin, nämlich Lieferung bis spätestens zum 8. April 2020, vor, dass vor allem ein ausdrückliches vertragliches Rücktrittsrecht im Falle der Verletzung der nachfolgenden Zusicherungen in Ziffer 2 des Vertrags durch F & E Protective greift:

- „a. *Protective sichert zu, dass die Kaufsachen voll umfänglich in der EU verkehrsfähig sind entsprechend den einschlägigen EU-Verordnungen sowie der dazu erfolgten nationalen Umsetzungen.*
- b. *Protective sichert zu, dass die Kaufsache Surgical Masks (Nr 1.a.) die folgenden Anforderungen erfüllt:*
 - 1. *EN 14683 Typ IIR Leistung*
 - 2. *ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig*

897 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 37, 94.

898 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 170.

899 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 94.

900 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 105 f.; Akte Nr. 2926, Bl. 281 f.

901 Akte Nr. 2926, Bl. 281.

902 Akte Nr. 2926, Bl. 264.

903 Akte Nr. 2926, Bl. 1009.

3. *Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mm Hg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig*
 4. *Atmungsaktivität: MIL-M-36945C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig*
 5. *Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B oder gleichwertige Normen.*
- c. *Protective sichert zu, dass die Kaufsache FFP2/N95/KN95 Atemschutzmaske (Nr I. b.) die folgenden Anforderungen erfüllt:*
6. *Atemschutzgerät „N95 „ gemäß FDA Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder „FFP2“ gemäß EN 149*
 7. *Verordnung 2016/425 Kategorie II I*
oder gleichwertige Normen.
- d. *Protective ist verpflichtet, die entsprechenden Zertifikate vorzulegen.*⁹⁰⁴

Die Anlieferung der ersten knapp acht von zehn Mio. **OP-Masken** erfolgte am 7. April 2020 per Luftfracht der Lufthansa am Münchener Flughafen⁹⁰⁵ im Beisein der Zeugen Dr. Söder, Dr. Herrmann, Scheuer, Bogner sowie des Vorstandes der Lufthansa.⁹⁰⁶ Zur Berichterstattung über den Eingang einer solchen Liefermenge unterbrachen TV-Sender ihr Programm, da eine solche Lieferung ein „*Ereignis von nationaler Dimension*“ war.⁹⁰⁷ Das LGL verzeichnete den Wareneingang von 7 986 000 OP-Masken am 8. April 2020.⁹⁰⁸

Die erfolgte Lieferung von OP-Masken eines solchen Umfangs stellte sich Anfang April 2020 dabei als eine „*wirkliche Erleichterung*“ nicht nur für die Staatsregierung, sondern auch für die hierauf angewiesenen Arztpraxen, Kliniken und Verbände dar.⁹⁰⁹ Am 10. April 2020 gingen weitere 2 Mio. OP-Masken in Garching ein.⁹¹⁰

Das LGL überprüfte die eingehenden OP-Masken im Rahmen der damals zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und gab beide Teillieferungen ohne Beanstandungen am 9. sowie am 11. April 2020 zur Verteilung frei.⁹¹¹ Die im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen durch den Zeugen Bogner an das StMGP für alle Masken übermittelten Zertifikate und die vom StMGP und StMUV hierzu ergangenen Bewertungen lagen der fachlichen Wareneingangsprüfung des LGL zu diesem Zeitpunkt dabei noch nicht vor.⁹¹² Die Prüfung der Verkehrsfähigkeit erfolgte anhand einer Kennzeichnungs- und Plausibilitätsprüfung der Waren selbst und ergab „*keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ware nicht den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der RL 93/42/EWG für Medizinprodukte*“ entsprach; eine zusätzliche Überprüfung durch ein externes Labor erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht, da dies die Auslieferung entgegen des sehr großen Bedarfs auf unbestimmte Zeit hinausgezögert hätte.⁹¹³ Entsprechend

904 Akte Nr. 2954, Bl. 4-7.

905 Akte Nr. 2926, Bl. 207.

906 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 25, 29 f., 43; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 61, 112; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 99, 110; Zeuge Scheuer, 05.10.2022, Bl. 12.

907 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 34.

908 Akte Nr. 2926, Bl. 136, 206.

909 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 60.

910 Akte Nr. 2926, Bl. 127, 206.

911 Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 7; Akte Nr. 2626, Bl. 127, 136, 194 f.; Akte Nr. 2877, Bl. 229.

912 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 49 f., 65; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 146.

913 Akte Nr. 2877, Bl. 229; vgl. zum Vorgehen in der Anfangszeit und dem nicht darstellbaren Zeithorizont für externe Prüfungen Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 146 f.

erfolgte eine nahezu vollständige Verteilung von 9 978 000 OP-Masken an die Bedarfsträger in den Städten und Landkreisen bayernweit.⁹¹⁴

Neben F & E Protective belieferte auch die Firma Betten Duscher das LGL mit OP-Masken des identischen Herstellers LyncMed, weshalb fachliche Auffälligkeiten aus dem Liefervorgang Betten Duscher auch zu fachlichen Nachprüfungen des LGL der von F & E Protective gelieferten Masken führten.⁹¹⁵ Das LGL ließ insbesondere stichprobenhafte technische Kontrollen der im April 2020 gelieferten Chargen bei einem externen Prüfinstitut durchführen, nachdem für andere Chargen des Lieferanten Betten Duscher der Verdacht einer nicht standardkonformen Produktion durch den Hersteller bekannt geworden war.⁹¹⁶

Im Rahmen des durch das LGL getätigten weiteren Beschaffungsvorgangs bei dem Unternehmen Betten Duscher hatte zwar die Vorab-Dokumentenprüfung für den Hersteller LyncMed verkehrsfähige Ware erwarten lassen, bei der Anlieferung der tatsächlichen Masken von LyncMed stellte das LGL aber – anders als bei der Prüfung der von F & E Protective gelieferten LyncMed-Masken – Mängel bei der Kennzeichnung der Medizinprodukte fest. Wegen dieser Kennzeichnungsmängel wurden die durch Betten Duscher gelieferten LyncMed-Masken durch das LGL gesperrt und für die in dieser Lieferung enthaltenen Chargen (CAP007, CMA010) eine technische Untersuchung durch ein externes Labor veranlasst.⁹¹⁷ Diese technische Überprüfung ergab am 4. Juni 2020, dass die geprüften Masken der beiden Chargen des Lieferanten Betten Duscher nicht den Vorgaben des Standards EN 14683 entsprachen.⁹¹⁸ Das LGL informierte daraufhin alle Bedarfsträger über einen möglichen Produktmangel der Chargen CAP007 und CMA010 des Herstellers LyncMed und übermittelte dem BfArM die entsprechenden Prüfberichte.⁹¹⁹

Die von F & E Protective am 8. und 10. April 2020 gelieferten OP-Masken stammten aus den abweichenden Produktionschargen CMA005 und CMA006 des Herstellers LyncMed, sodass allein aufgrund der Laborberichte vom 4. Juni 2020 zu den Chargen CAP007 und CMA010 noch kein unmittelbarer Rückschluss auf deren Konformität gezogen werden konnte. Allerdings lieferte F & E Protective am 22. Mai 2020 eine geringfügige Restlieferung von noch ausstehenden 14 000 OP-Masken beim LGL an, die ebenfalls aus der vom LGL beanstandeten Charge CAP007 des Herstellers LyncMed stammten, und daher unmittelbar vom LGL gesperrt, nicht ausgeliefert und später auch vernichtet wurden.⁹²⁰

Zu den von F & E Protective erhaltenen Chargen erkundigte sich das LGL daher vorsorglich nach Erkenntnissen zu einer eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, zunächst bei dem EU-Bevollmächtigten des Herstellers LyncMed sowie bei der zuständigen italienischen Marktüberwachungsbehörde. In der Folge entschloss sich das LGL ferner vorsorglich dazu, selbst von den Empfängern der bereits im April 2020 verteilten OP-Masken noch vorhandene Proben anzufordern und veranlasste für diese Proben eine nachträgliche technische Überprüfung durch ein externes Prüfinstitut. Die hierauf ergangenen Prüfberichte vom 30. September 2020 ergaben, dass auch die Proben aus den Chargen CMA005 und CM006 des Herstellers LyncMed die Anforderungen für Masken des Typ IIR nach dem einschlägigen Standard EN 14683 nicht erfüllten. Hier-

914 Akte Nr. 2926, Bl. 156, 174 ff.

915 Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 115 f.

916 Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 117 f.

917 Akte Nr. 2877, Bl. 229; Akte Nr. 2926, Bl. 141.

918 Akte Nr. 2926, Bl. 240 ff.; Akte Nr. 3068, Bl. 33246 ff., 33266 ff., 33303 ff., 33330 ff.

919 Akte Nr. 2877, Bl. 229.

920 Akte Nr. 2877, Bl. 229, 232.

über unterrichtete das LGL ebenfalls das BfArM und bat dort um die Unterrichtung der zuständigen italienischen Marktüberwachungsbehörde, damit diese auf der Grundlage dieser Erkenntnisse in eigener Zuständigkeit einen Rückruf prüfen konnte.⁹²¹

Nachdem sich F & E Protective zunächst auf die Verspätung einer Mängelrüge des LGL für die gelieferten zehn Mio. OP-Masken des Herstellers LyncMed berief,⁹²² stimmte der Zeuge Bogner nach einem Hinweis des LGL auf die detaillierten vertraglichen Zusicherungen zur geschuldeten Maskenqualität im Kaufvertrag vom 31. März 2020 und das sich hieraus ergebende sofortige Rücktrittsrecht für den Freistaat Bayern mit E-Mail vom 20. Oktober einer vollständigen Ersatzlieferung der zehn Mio. OP-Masken auf Kosten der F & E Protective zu.⁹²³ Dabei wurde eine vorherige Überlassung von Mustern auch für die ersatzweise zu liefernden OP-Masken an das LGL vereinbart.⁹²⁴ Die Muster wurden am 28. Oktober 2020 seitens F & E Protective an das LGL versandt.⁹²⁵ Hinsichtlich der bereits gelieferten ersten 10 Mio. OP-Masken verzichtete der Zeuge Bogner ersatzlos auf eine Rückgabe von ggf. noch vorhandenen Masken durch das LGL.⁹²⁶

Im November und Dezember 2020 belieferte F & E Protective das LGL mit 9996000 OP-Masken der Marke Gesalife bzw. des Herstellers Xiantao Sword, die als einzelverpackte Muster den Anforderungen des LGL vorab entsprochen hatten und bei der Lieferung über eine zulässige Kennzeichnung verfügten.⁹²⁷ Der noch ausstehende Kaufpreis wurde daher Anfang des Jahres 2021 vollständig beglichen.⁹²⁸ Bei den mit F & E Protective vereinbarten chargenweisen technischen Tests stellte sich allerdings zur Überraschung sowohl des LGL als auch von F & E Protective heraus, dass auch diese Masken nicht den Anforderungen des erforderlichen Standards genügten.⁹²⁹ Eine technische Überprüfung durch ein externes Institut bestätigte diesen Befund des LGL.⁹³⁰ Sowohl das LGL als auch der Zeuge Bogner meldeten die Prüfergebnisse an das BfArM sowie an die Marktüberwachungsbehörden, was zu einem Rückruf der Masken führten.⁹³¹

Zudem wurde F & E Protective mit E-Mail vom 2. März 2021 vom LGL zur Abholung der nicht verteilten ersten Ersatzlieferung von zehn Mio. OP-Masken sowie erneut zu einer weiteren Ersatzlieferung über zehn Mio. OP-Masken auf eigene Kosten aufgefordert.⁹³² Dieser Aufforderung kam F & E Protective durch die Lieferung qualitätskonformer Masken nach der Erinnerung des Zeugen Bogner im Mai und Juni 2021 nach.⁹³³

Hinsichtlich der Lieferung der drei Mio. **FFP2-Masken** teilte der Zeuge Bogner am 10. April 2020 gegenüber dem StMGP per E-Mail mit, dass die Lieferung der FFP2-Masken große Probleme bereite. Die Qualitätskontrolle („QC“) von F & E Protective hätte in den letzten beiden Wochen ca. 11 Mio. Masken kontrolliert und allesamt ab-

921 Akte Nr. 2877, Bl. 229; Akte Nr. 3060, Bl. 29095, 28861 ff., 29056 ff.

922 Akte Nr. 2877, Bl. 191.

923 Akte Nr. 2877, Bl. 633 ff.

924 Akte Nr. 2877, Bl. 630.

925 Akte Nr. 2903, Bl. 199.

926 Akte Nr. 2903, Bl. 198.

927 Akte Nr. 2877, Bl. 638; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 116.

928 Akte Nr. 2877, Bl. 76.

929 Akte Nr. 2877, Bl. 45, 93, 637 f.; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 118.

930 Akte Nr. 2877, Bl. 41 f.

931 Akte Nr. 2877, Bl. 1712 f.; Akte Nr. 3075, Bl. 91908 f., 91916 ff.

932 Akte Nr. 2877, Bl. 122 f.

933 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 126.

gelehnt. Es sei derzeit „*viel Ramschware unterwegs*“.⁹³⁴ Für F & E Protective bestand die Herausforderung auf dem chinesischen Markt zu dieser Zeit neben der schlechten Qualität vieler angebotener Masken auch darin, dass bereits fest zugesagte Masken zum Teil „*unter der Hand*“ anderweitig an den Meistbietenden verkauft wurden.⁹³⁵

Nachdem im Verlauf des April weiterhin keine Lieferung von FFP2-Masken erfolgte, schlug die Zeugin Hörl am 26. April 2020 innerhalb des StMGP vor, für die FFP2-Masken unter Fristsetzung eine Mahnung gegenüber F & E Protective auszusprechen und bei fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.⁹³⁶ Nach Abgabe des Vorgangs vom StMGP an das LGL mit E-Mail vom 30. April 2020 setzte das LGL am 4. Mai 2020 entsprechend eine Nachfrist zur vollständigen Lieferung der drei Mio. FFP2-Masken gegenüber F & E Protective bis zum 15. Mai 2020, 17.00 Uhr.⁹³⁷ Am gleichen Tag kündigte der Zeuge Bogner per E-Mail gegenüber dem StMGP die Lieferung der ausstehenden FFP2-Masken ab dem 8. Mai 2020 in einem Umfang von 1,8 Mio. sowie in der Folgeweche in einem Umfang von weiteren 1,2 Mio. FFP2-Masken an.⁹³⁸ Bis zum 12. Mai 2020 gingen daraufhin insgesamt 1 523 600 KN95-Masken ein, die durch die Eignungsprüfung des LGL zunächst ohne Beanstandungen freigegeben wurden.⁹³⁹

In einem Telefonat am 14. Mai 2020 kündigte der Zeuge Bogner gegenüber dem StMGP an, dass die fehlenden Masken bis spätestens zum 18. Mai 2020 vollständig geliefert werden würden.⁹⁴⁰ In einem Vermerk des StMGP vom gleichen Tag wurde vorgeschlagen, für den Fall der Nichtlieferung der verbleibenden FFP2-Masken bis zum 18. Mai 2020 von dem vertraglichen Teilrücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Dieser Vorschlag wurde vom Zeugen Dr. Brechmann am 15. Mai 2020 ausdrücklich gebilligt, das StMGP hatte mit der Zeichnung durch den Zeugen Dr. Brechmann intern für den Fall weiterer Verzögerung der Anlieferung von FFP2-Masken damit alles veranlasst, um die „*Reißleine zu ziehen*“.⁹⁴¹ Wegen Schwierigkeiten bei der korrekten zahlenmäßigen Erfassung von eingegangenen Lieferungen musste seitens des LGL am 19. Mai 2020 allerdings nochmals eine Nachfrist bis zum 22. Mai 2020 gewährt werden.⁹⁴²

Tatsächlich lieferte F & E-Protective über einen Zeitraum vom 8. Mai 2020 bis zum 23. Mai 2020 sukzessive insgesamt 3 000 600 KN95-Masken in 22 Teillieferungen von sieben verschiedenen chinesischen Herstellern. Die Eignungsprüfung führte bei Eingang dieser Einzellieferungen im Mai 2020 jeweils Sicht- und Kennzeichnungsprüfungen durch, die bis auf eine Ausnahme keine Auffälligkeiten oder Beanstandungen der KN95-Masken ergaben.⁹⁴³

Nur hinsichtlich der zeitlich letzten Lieferung von 14 000 KN95-Masken des Herstellers Dehua Shipping Medical and Protective Products Co., Ltd. erfolgte eine Beanstandung durch das LGL. Aufgrund der Beanstandung ergaben sich bei der Eignungsprüfung des LGL und insbesondere dem Zeugen Stelz Zweifel, ob die zuvor

934 Akte Nr. 2926, Bl. 206.

935 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 111.

936 Akte Nr. 2926, Bl. 236.

937 Akte Nr. 2926, Bl. 263, 769; Akten Nr. 2877, Bl. 1702.

938 Akte Nr. 2926, Bl. 204.

939 Akte Nr. 2926, Bl. 263, 718.

940 Akte Nr. 2926, Bl. 103.

941 Akte Nr. 2926, Bl. 715 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 51.

942 Akte Nr. 2877, Bl. 1541.

943 Akte Nr. 2877, Bl. 287, 1247. Der Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 47 f., berichtete auch insoweit von keinerlei Kontaktaufnahmen von Amtsträgern oder Beteiligten zu dieser Prüfung.

gelieferten Masken tatsächlich den vertraglichen Anforderungen entsprachen.⁹⁴⁴ Dem LGL lagen insoweit auch nicht für alle Hersteller der unterschiedlichen gelieferten Masken geeignete Nachweise über deren Konformität mit dem chinesischen Standard KN95 vor,⁹⁴⁵ weshalb am 18. Juni 2020 vorsorglich eine technische Überprüfung von Stichproben aller gelieferten Chargen vom LGL veranlasst wurde.⁹⁴⁶ Zu diesem Zeitpunkt im Juni 2020 verfügte das LGL noch nicht über die später verfügbaren eigenen technischen Prüfmöglichkeiten.⁹⁴⁷

Da ein Großteil der gelieferten KN95-Masken nach Prüfung und Freigabe bereits an 98 verschiedene Stellen in Bayern verteilt worden war, konnten mangels ausreichender Proben nicht sofort alle Chargen überprüft werden. Daher ließ das LGL zunächst nur einen Teil der Masken überprüfen. Mit dem Vorliegen des Prüfberichts des beauftragten externen Instituts vom 9. Juli 2020 zeigte sich, dass die Filterleistung der überprüften Masken des Herstellers Dehua Shipping Medical and Protective Products Co., Ltd. unzureichend war.⁹⁴⁸ Der Zeuge Stelz ließ daraufhin am 12. Juli 2020 vorsorglich sämtliche noch vorhandenen Masken aus etwaigen Restbeständen von F & E Protective auch von anderen Herstellern sperren und ordnete an, die jeweiligen Empfänger der im Mai 2020 gelieferten KN95-Masken zu informieren.⁹⁴⁹

Das LGL und das PZB ließen in der Folge mit nicht unerheblichem Aufwand Proben sämtlicher Masken-Chargen bei den Bedarfsträgern einsammeln, soweit dies noch möglich war.⁹⁵⁰ F & E Protective hatte sich in diesem Zusammenhang bereit erklärt, die Kosten für die erforderlichen Prüfungen zu tragen.⁹⁵¹ Die technische Überprüfung der im Mai 2020 gelieferten und bereits ausgegebenen KN95-Masken durch das LGL selbst kam in der mittlerweile eingerichteten Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass sämtliche Teillieferungen von sechs der insgesamt sieben Hersteller hinsichtlich der Filterwirkung nicht den Anforderungen entsprachen. Für die Teillieferungen des siebten Herstellers konnte mangels noch vorhandener Proben keine technische Überprüfung mehr erfolgen.⁹⁵²

Vor diesem Hintergrund stimmte F & E Protective auch hinsichtlich der drei Mio. gelieferten KN95-Masken angesichts der vertraglichen Rücktrittsmöglichkeiten des Freistaates mit E-Mail vom 20. Oktober 2020 einer vollständigen Ersatzlieferung von drei Mio. FFP2-Masken auf Kosten der F & E Protective zu.⁹⁵³ Die insoweit vorab übermitteln Prüfmuster der mit einer EU-Baumusterprüfbescheinigung zertifizierten FFP2-Masken wurden vor der vollständigen Lieferung durch die Eignungsprüfung des LGL intensiv begutachtet und bestanden die technische Prüfung am 3. November 2020.⁹⁵⁴ Die FFP2-Masken wurden in der Folge bis zum 17. Dezember 2020 vollständig dem LGL geliefert.⁹⁵⁵

Unmittelbar nach der Ankunft der ersten knapp acht Mio. OP-Masken am Münchener Flughafen hatte sich F & E Protective auch um noch größere **Folgeaufträge** be-

944 Akte Nr. 2877, Bl. 1324, 1481.

945 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 46 f.

946 Akte Nr. 2926, Bl. 27.

947 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 48.

948 Akte Nr. 2926, Bl. 764; Akte Nr. 2877, Bl. 376; Akte Nr. 3068, Bl. 33367 ff.

949 Akte Nr. 2877, Bl. 1390 f.; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 50.

950 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 65 ff.

951 Akte Nr. 2877, Bl. 1244.

952 Akte Nr. 2877, Bl. 1714; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 47.

953 Akte Nr. 2877, Bl. 633 ff.; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 112.

954 Akte Nr. 2877, Bl. 747 ff.

955 Akte Nr. 2877, Bl. 623; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 126.

müht, von welchen allerdings keiner mehr durch das StMGP oder das LGL erteilt wurde. Nach der Beweisaufnahme sah das StMGP trotz der schnellen Lieferung der OP-Masken durch F&E Protective vor allem angesichts der Lieferverzögerungen der FFP2-Masken und aufgrund der später durch das LGL identifizierten Qualitätsprobleme indes von weiteren Beschaffungen ab. Wie in jedem anderen Beschaffungsvorgang auch blieb das StMGP stets darauf bedacht, nur der jeweiligen Situation angemessene Beschaffungen unter Wahrung der Interessen des Freistaates Bayern durchzuführen.

So schrieb der Zeuge Bogner am 8. April 2020 nach dem gemeinsamen Empfang der OP-Masken am Münchner Flughafen an den ihm dort bekannt gewordenen Zeugen Dr. Herrmann, dass F & E Protective noch weitere 100 Mio. OP-Masken und 50 Mio. FFP2-Masken für die Bayerische Staatsregierung einplanen könnte.⁹⁵⁶

Diese Mail wurde seitens der Staatskanzlei am 12. April 2020 an das StMGP weitergeleitet. Vor dem Hintergrund der kurz zuvor erfolgreich erbrachten Lieferung der OP-Masken enthielt die E-Mail folgende Anmerkung: „*Da Herr Bogner bereits zahlreiche Masken für Bayern besorgt hat, ist Staatsminister Dr. Herrmann an einer bevorzugten Behandlung gelegen.*“ Durch diesen Hinweis sollte eine zeitlich prioritäre Bearbeitung und Prüfung sowie eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme empfohlen werden, da die Lieferungen vom 7. April 2020 zeigten, dass F & E Protective tatsächlich Bezugsquellen in China hatte.⁹⁵⁷

Parallel hierzu hatte der Zeuge Bogner am 10. April 2020 das StMGP unmittelbar informiert, dass F & E Protective auf eine wöchentliche Kapazität von 13 Mio. OP-Masken zugreifen könne, und gab an, es sei „*mit Herrn Hermann und Herrn Söder besprochen noch mehr OP Schutz zu liefern nebst den FFP2.*“ Insoweit erbat der Zeuge vom StMGP die „*kurze Info, ob wir weiter blocken sollen, oder ob wir die Ware auch anderweitig anbieten dürfen.*“⁹⁵⁸ Tatsächlich ergab die Beweisaufnahme allerdings keine Hinweise darauf, dass am Münchener Flughafen durch den Zeugen Dr. Herrmann oder den Zeugen Dr. Söder konkrete Zusagen über weitere Beschaffungen des StMGP gegenüber dem Zeugen Bogner abgegeben wurden.⁹⁵⁹

Hiervon im Ergebnis unbeeinflusst wurde in einem Vermerk des StMGP vom 16. April 2020 zu dem zwischenzeitlich konkretisierten Folgeangebot von F & E Protective über 33 Mio. FFP2-Masken und 143 Mio. OP-Masken festgehalten, dass die insofern eingereichten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der angebotenen Masken darstellten. Von einem Vertragsschluss wurde jedenfalls vor einer vollständigen Erfüllung des vorangegangenen Beschaffungsvorgangs und einer Überprüfung der bereits gelieferten OP-Masken abgeraten, was auch vom Zeugen Dr. Brechmann so entschieden wurde.⁹⁶⁰

Auf eine per E-Mail an das StMGP sowie in Kopie an das Büro des Zeugen Dr. Herrmann gerichtete Nachfrage des Zeugen Bogner zu seinem Folgeangebot teilte das Amtschefbüro des StMGP dem Zeugen Bogner am 18. April 2020 daher per E-Mail mit, vor einer weiteren Auftragsvergabe an F & E Protective in jedem Fall zunächst den vollständigen Eingang der bisher noch ausstehenden Lieferung von drei Mio.

956 Akte Nr. 2926, Bl. 709.

957 Akte Nr. 2926, Bl. 708; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 62, wonach eine bevorzugte Behandlung in keinem Fall als ein Verzicht auf eine fachliche Prüfung zu verstehen war.

958 Akte Nr. 2926, Bl. 749 f.

959 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 49; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 88 f.; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 122, 127.

960 Akte Nr. 2926, Bl. 721-723.

FFP2-Masken abzuwarten.⁹⁶¹ Diese Sachbehandlung durch das StMGP entsprach der Handhabung solcher Anfragen in der Staatskanzlei, wonach derartige Anfragen durch die zuständigen Stellen „nach Recht und Gesetz und nach deren eigener Einschätzung“ zu lösen waren, ohne dass der Zeuge Dr. Herrmann hierauf irgendeinen Einfluss nahm.⁹⁶² Auch der Zeuge Bogner erwartete von der Einbindung des Zeugen Dr. Herrmann keine politische Einflussnahme, da ihm die „Regularien“ für die Auftragsvergaben bekannt waren.⁹⁶³

Im Übrigen wurde auch eine über die bereits gezahlte Vorkasse hinausgehende Bezahlung der übrigen Masken seitens des StMGP bis zur Vertragserfüllung zurückgehalten, woraufhin sich der Zeuge Bogner am 16. Juni 2020 abermals an den Zeugen Dr. Herrmann bzw. die Staatskanzlei wandte.⁹⁶⁴ Die Amtsspitze des StMGP entschied erneut in eigener Zuständigkeit, angesichts der auch am 22. Juni 2020 noch andauernden technischen Prüfung der gelieferten drei Mio. KN95-Masken jede weitere Zahlung an F & E Protective bis zum Eingang des Prüfergebnisses zurückzustellen.⁹⁶⁵ Auch insoweit mischte sich weder der Zeuge Dr. Herrmann noch die Staatskanzlei in operative Vorgänge des StMGP oder des LGL ein.⁹⁶⁶

5. Beschaffungen bei der Hongkong Oceanwest EC Co., Ltd.

Das StMGP schloss mit der in Hongkong ansässigen Hongkong Oceanwest EC Co., Ltd. (Hongkong Oceanwest) am 25./26. März 2020 den in der Beweisaufnahme einzigen Direktvertrag mit einem chinesischen Hersteller von Schutzausrüstung über 60 000 Schutzanzüge zu einem Netto-Stückpreis von 6,90 US-Dollar zzgl. Transportkosten und Zollgebühren. In diesem Zusammenhang schloss das StMGP ferner am 27. März 2020 den nach der Beweisaufnahme ebenfalls einzigen eigenen Maklervertrag mit der Markus Ertl & Image Company V. GmbH ab, woraus dem Zeugen Ertl ein Maklerprovisionsanspruch in Höhe von 8 Prozent des Nettokaufpreises des abgeschlossenen Beschaffungsvertrags in Höhe von umgerechnet 36.493,33 Euro entstand.

Zu dieser Beschaffungsmöglichkeit über Kontakte des Zeugen Ertl nahm Staatsminister a. D. Dr. Goppel mehrfach Kontakt mit der Staatskanzlei auf und verwies auf die große Dringlichkeit einer unverzüglichen Materialbeschaffung durch den Freistaat, insbesondere in China. Der Zeuge Ertl hatte dabei zunächst angegeben, ohne wirtschaftliches Eigeninteresse und im Zusammenhang mit dem dringenden Bedarf an Schutzausrüstung zu handeln. Dabei verwies der Zeuge Ertl auch auf den durch den Ärztlichen Leiter der Wolfartsklinik in Gräfelfing geäußerten dringenden Bedarf dieser konkreten Klinik. Gegenüber dem Zeugen Dr. Goppel hatte er auch kein Interesse an einer Provision offengelegt.

Zur Zeit der Vertragsschlüsse konnte das StMGP mit der Ausnahme der Lieferungen der Emix Trading fast keine Liefereingänge bestellter Schutzausrüstung verzeichnen, sodass der Handlungs- und Zeitdruck für die Versorgung der Bedarfsträger immens war. Das StMGP nahm zur Vermeidung jeden weiteren Zeitverlustes in dieser Situation sogar den Abschluss redaktionell noch nicht vollständig überarbeiteter Verträge sowie die Leistung einer Vorkasse in Höhe von 100 Prozent in Kauf, um möglichst zeitnah die Belieferung mit Schutzanzügen anzustoßen. Diese Entscheidung führte

961 Akte Nr. 2926, Bl. 745.

962 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 63 f.

963 Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 110.

964 Akte Nr. 2926, Bl. 158; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 89 f.

965 Akte Nr. 2926, Bl. 764; Zeuge Bogner, 26.09.2022, Bl. 114.

966 Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 91.

dazu, dass der geschuldete Standard der Schutzanzüge in dem Vertrag ungenau beschrieben wurde, was sich nachträglich als ein Hindernis bei der Reklamation der nicht verkehrsfähigen Schutzanzüge gegenüber der in Hongkong ansässigen Hongkong Oceanwest darstellte. Die gelieferte Ware konnte im Ergebnis nicht, bzw. jedenfalls nicht als Schutzanzug oder Schutzkittel verwendet werden und blieb Sperrware im Lager des LGL. Trotz der Vereinbarung des Gerichtsstandes München und der Anwendbarkeit deutschen Rechts in dem geschlossenen Beschaffungsvertrag stellte sich die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten unmittelbar gegenüber der Hongkong Oceanwest durch das StMGP bzw. LGL als rechtlich und tatsächlich problematisch dar und blieb im Ergebnis im Untersuchungszeitraum erfolglos.

Der Abschluss sowohl des Beschaffungsvertrags über die Schutzanzüge als auch des Maklervertrags mit dem Zeugen Ertl war nach der Beweisaufnahme eine direkte Folge der zeitlichen Zwänge einer absoluten Mangellage und nicht das Ergebnis politischer Einflussnahme. Im Gegenteil erteilte die federführende Zeugin Hörl späteren Versuchen des Zeugen Ertl im April 2020, durch Anfragen bei der Staatskanzlei Druck zugunsten weiterer Geschäftsabschlüsse des StMGP aufzubauen, in klaren Worten eine deutliche Absage. Weder das StMGP noch das LGL vergaben unter Mitwirkung des Zeugen Ertl in der Folge weitere Aufträge.

Ein erster Kontakt zwischen der Staatsregierung und dem Zeugen Ertl ergab sich aus einer E-Mail des Zeugen Ertl an den Zeugen Dr. Herrmann vom 20. März 2020. In dieser E-Mail nahm der Zeuge Ertl auf ein Gespräch vom gleichen Tag mit dem Zeugen Dr. Goppel Bezug und übersandte Angebote über OP-Masken, KN95-Masken sowie über zertifizierte Schutzanzüge und Handschuhe.⁹⁶⁷ Die Einbindung des Ärztlichen Leiters der Wolfartklinik Gräfelfing in seine E-Mail an den Zeugen Dr. Herrmann erklärte der Zeuge Ertl mit dem dort bestehenden akuten Bedarf, für welchen der Zeuge Ertl auch tätig würde. Insoweit führte der Zeuge Ertl aus, „ohne Berücksichtigung eigener wirtschaftlichen Interessen zur Verfügung“ zu stehen und sich zu freuen, „wenn ich unsrem Land die nötige Hilfe zukommen lassen kann“.⁹⁶⁸ Der Zeuge Ertl hatte den Zeugen Dr. Goppel zuvor zufällig im Nachbarort seines Wohnortes angesprochen, beide waren sich nicht näher bekannt.⁹⁶⁹

Diese E-Mail wurde ohne persönliche Beteiligung des Zeugen Dr. Herrmann⁹⁷⁰ von dessen Büro noch am 20. März 2020 innerhalb der Staatskanzlei mit der Bitte um eilige Erledigung im allgemeinen Geschäftsgang und direkter Kontaktaufnahme weitergeleitet. Laut einer weiteren internen E-Mail vom 21. März 2020 wurde der Zeuge Dr. Herrmann am Samstag, den 21. März 2020, dann viermal vom Zeugen Dr. Goppel auf dieses Angebot angesprochen, weshalb auch insoweit die nochmalige Bitte um kurzfristige Kontaktaufnahme innerhalb der Staatskanzlei weitergeleitet wurde.⁹⁷¹

Nachdem auch am Sonntag, den 22. März 2020, bis 14.55 Uhr kein Kontakt zwischen dem Zeugen Ertl und dem StMGP zustande kam, beschwerte sich der Zeuge Ertl bei dem Zeugen Dr. Goppel hierüber sowohl telefonisch als auch mit einer E-Mail vom gleichen Tag und erneuerte sein Unterstützungsangebot auch hinsichtlich der Versorgung mit Schutzanzügen. Dabei betonte der Zeuge Ertl, dass „die wirtschaftlichen Interessen hier von sekundärer Bedeutung sind und die Versorgung im Freistaat an

967 Akte Nr. 1574, Bl. 31, 12-29.

968 Akte Nr. 1574, Bl. 31.

969 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 137 f., 166 f.

970 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 140.

971 Akte Nr. 1574, Bl. 30. Der Zeuge Dr. Goppel, 30.09.2022, Bl. 6, konnte sich an diese konkreten Telefongespräche nicht mehr erinnern, sondern nur abstrakt an Telefongespräche mit zwei oder drei Leuten zu dem Thema der Atemschutzmasken.

oberster Stelle steht“. Er habe Kapazitäten für Bayern vorerst reserviert, könne diese Reservierung aber nur bis zum Folgetag aufrechterhalten. Dies umfasse „*unbedingt klinisch einsetzbare Schutzanzüge*“, die zertifiziert zur Verfügung stünden.⁹⁷²

Der Zeuge Dr. Goppel leitete diese E-Mail eine knappe Stunde später an den Zeugen Dr. Herrmann als „*dritten Vorstoß in 36 Stunden*“ weiter, um die Liste der Materialien vorzulegen, welche laut dem Zeugen Ertl nur noch bis zum Folgetag verfügbar seien. Der Zeuge Dr. Goppel setzte sich insoweit auch „*als Vertreter der sog. Risikogruppe*“ dafür ein, dass die gebotene Chance in größtmöglichem Tempo umgesetzt werde.⁹⁷³ Der Zeuge Dr. Goppel hatte dabei weder an den Zeugen Ertl noch an die konkrete Beschaffung bei seiner Einvernahme konkrete Erinnerungen, sondern gab an, sich nur noch abstrakt in dieser Zeit daran erinnern zu können, jemanden ohne nähere Befassung mit den Einzelheiten über die Staatskanzlei an die richtige Stelle verbunden zu haben.⁹⁷⁴ Über Provisionen fand in diesem Zusammenhang kein Gespräch statt.⁹⁷⁵

Daraufhin nahm ein Mitarbeiter der Staatskanzlei ebenfalls am Abend des 22. März 2020 telefonisch Kontakt zum Zeugen Ertl auf und brachte die verfügbaren Bestände an Schutzausrüstung in Erfahrung. In diesem Gespräch äußerte der Zeuge Ertl, laut einem Vermerk in einer internen E-Mail der Staatskanzlei, dass Münchener Kliniken bei ihm bereits 200 000 FFP2-Masken bestellt hätten und er gerne weitere Masken nach Bayern bringen würde, ihn dies aber finanziell überfordere und er zudem ohne Unterstützung des Freistaates Probleme mit dem Zoll am Flughafen München befürchte. Er habe Zugriff auf Lagerbestände in einem Umfang von 350 000 FFP2-Masken, zwei Mio. OP-Masken sowie eine Mio. Schutzkittel. Das StMGP wurde vor diesem Hintergrund seitens der Staatskanzlei um eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Ertl, möglichst noch am gleichen Tag, gebeten. Dieser Telefonvermerk wurde am 22. März 2020 an die Zeugin Hörl sowie die Zeugin Dr. Decker per E-Mail mit der Bitte um Prüfung des aus Sicht des Mitarbeiters der Staatskanzlei seriösen Angebots weitergeleitet.⁹⁷⁶

Die Zeugin Hörl antwortete hierauf am 22. März 2020 um 18.12 Uhr der Staatskanzlei, mit dem Zeugen Ertl telefoniert zu haben.⁹⁷⁷ Gegenüber dem Zeugen Ertl forderte die Zeugin Hörl kurz darauf per E-Mail, wie vereinbart, Unterlagen zur CE-Kennzeichnung der Schutzausrüstung und weitere Dokumente an.⁹⁷⁸ Tatsächlich war in dieser Zeit neben dem eklatanten Mangel an Atemschutzmasken auch ein nicht weniger großer Mangel an Schutzhandschuhen und Schutzkitteln virulent.⁹⁷⁹

Am 23. März 2020 um 09.10 Uhr übersandte der Zeuge Ertl ein „*Quotation Sheet*“ mit einer Übersicht über alle angebotene Schutzausrüstung sowie eine Registrierungsbestätigung eines chinesischen Herstellers bei der US-amerikanischen Behörde für Lebens- und Arzneimittel (FDA) sowie eine Konformitätserklärung eines weiteren Herstellers für Gesichtsmasken.⁹⁸⁰ Um 09.13 Uhr übersandte der Zeuge Ertl per E-Mail Prüfberichte für FFP2- bzw. KN95-Masken an die Zeugin Hörl, wobei er den

972 Akte Nr. 1574, Bl. 8 f.

973 Akte Nr. 1574, Bl. 7 f.

974 Zeuge Dr. Goppel, 30.09.2022, Bl. 3 f.

975 Zeuge Dr. Goppel, 30.09.2022, Bl. 5; Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 140.

976 Akte Nr. 1574, Bl. 6 f.

977 Akte Nr. 1574, Bl. 1.

978 Akte Nr. 3040, Bl. 5; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 51.

979 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 51.

980 Akte Nr. 3040, Bl. 14-19.

Ärztlichen Leiter der Wolfartsklinik Gräfelfing insoweit um die Beibringung einer vereidigten Übersetzung ersuchte.⁹⁸¹

Der Zeuge Ertl bat mit E-Mail vom 23. März 2020, 12.00 Uhr, das StMGP ferner um eine Bürgschaft des Freistaates Bayern sowie um die Kontaktaufnahme mit seinem Steuerberater hierzu, welcher die „*finanziellen Abwicklungen*“ treuhänderisch verwalten solle. Im Übrigen bitte der chinesische Partner um eine Zusicherung der Regierung, wobei eine Vorkasse von 50 Prozent üblich sei.⁹⁸²

Daraufhin nahm am gleichen Tag der Zeuge Gebauer, Leiter des Referats Recht und Vergabestelle im StMGP, Kontakt mit dem Steuerberater auf, welcher dem StMGP mitteilte, selbst gewisse Zweifel an der Lieferfähigkeit der Chinesen zu haben. Zwar verfüge der Zeuge Ertl über Handelsbeziehungen nach China im Bereich Textilien. Das vorgeschlagene Geschäft sei für den Zeugen Ertl – wie der Zeuge Gebauer in dem Gesprächsvermerk festhielt – laut dem Steuerberater aber eine „*außergewöhnlich große Sache, die er sonst nicht macht und nicht allein stemmen kann*“. Der Zeuge Gebauer äußerte insoweit gegenüber der Zeugin Hörl und der Zeugin Dr. Decker Zweifel an der Korrektheit des vorgeschlagenen Geschäfts und schlug als Alternative vor, anstelle einer Bürgschaft den direkten Kontakt zur Firma in China zu suchen „*mit Provision für Herrn Ertl*“.⁹⁸³

Entsprechend schlug der Zeuge Ertl am Nachmittag des 23. März 2020 per E-Mail für seinen „*Liefer/Leistungsservice*“ eine Netto-Vergütung von 8 Prozent des Einkaufsvolumens bis zu einem Volumen von zehn Mio. Euro, 6 Prozent bis zu einem Volumen von 25 Mio. Euro sowie 4 Prozent ab einem Volumen von 50 Mio. Euro vor.⁹⁸⁴ Außer dem Zeugen Ertl wurden keine weiteren Personen durch Provisionen begünstigt.⁹⁸⁵

Da die Prüfung der Angebotsunterlagen hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit der Ware am 23. März 2020 noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte, bat das StMGP gegenüber dem Zeugen Ertl mit E-Mail vom 23. März 2020 um 18.41 Uhr um Geduld für eine Rückmeldung bis zum Folgetag.⁹⁸⁶

Der Zeuge Ertl teilte dies mit E-Mail um 20.31 Uhr dem Ärztlichen Leiter der Wolfartsklinik Gräfelfing mit, welcher sich daraufhin am Morgen des 24. März 2020 um 09.06 Uhr per E-Mail an die Zeugin Dr. Decker wandte und sich darüber beschwerte, dass die Möglichkeit einer Bestellung durch das Ministerium und die Staatsregierung bislang nicht genutzt worden sei. Dabei betonte der Ärztliche Leiter unter Berufung auf seine Funktion als Vorstand des Privatklinikerverbandes in Bayern, dass die Situation in den Kliniken in Bayern dramatisch sei und er nichts so sehr befürchte, wie Mitarbeiter ungeschützt zu den Patienten schicken zu müssen. Er ersuche das Ministerium um „*rasche und tatkräftige Unterstützung in dieser Sache*“. Bei „*allem Verständnis für juristische Prüfungen und hoch differenzierte administrative Abläufe*“ müsse eine „*Abwägung der Güter stattfinden*“, hoffentlich „*zugunsten des Schutzes der Krankenhaus- Mitarbeiter*“.⁹⁸⁷

981 Akte Nr. 2873, Bl. 131.

982 Akte Nr. 3040, Bl. 4 f.

983 Akte Nr. 3040, Bl. 4; der Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 139, 147, teilte insoweit mit, den Entwurf eines Maklervertrags vom Zeugen Gebauer erhalten zu haben, welcher das Modell einer Provisionslösung eingeleitet bzw. ins Spiel gebracht habe.

984 Akte Nr. 2873, Bl. 129 f.

985 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 140.

986 Akte Nr. 2873, Bl. 129.

987 Akte Nr. 2927, Bl. 209 f., wonach die Zeugin Dr. Decker diese E-Mail auch der Zeugin Hörl sowie dem Zeugen Gebauer weiterleitete.

Am 24. März 2020 um 14.39 Uhr übermittelte der Zeuge Ertl eine Einverständniserklärung zur polizeilichen Überprüfung seiner Person an das StMGP, erkundigte sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung und schlug Änderungen an dem zwischenzeitlich übermittelten Entwurf des Kaufvertrags mit dem chinesischen Lieferanten vor.⁹⁸⁸

Am 24. März 2020 erachteten weder das StMGP noch das StMUV die übermittelten Unterlagen als ausreichende Nachweise für die Verkehrsfähigkeit der angebotenen Atemschutzmasken.⁹⁸⁹ Nur die angebotenen hospitalen Kittel wurden seitens der Zeugin Hörl als interessantes Angebot wahrgenommen und der Zeuge Ertl insoweit durch den Zeugen Gebauer mit E-Mail vom 24. März 2020 um 15.07 Uhr zur Vorlage eines aktuellen Angebots und hierfür bestehender Zertifikate aufgefordert.⁹⁹⁰ Der nunmehr zum Tragen kommende Kontakt des Zeugen Ertl zu Hongkong Oceanwest beruhte dabei auf einer mehrjährigen Partnerschaft.⁹⁹¹

Der Zeuge Ertl übermittelte für den Schutzanzug kurze Zeit später per E-Mail nochmals einen chinesischen Prüfbericht sowie Lichtbilder des Anzugs und seiner Kennzeichnung und teilte mit, dass 60000 Stück hiervon zu einem „Ex-Factory“-Preis von 6,74 Euro netto geliefert werden könnten.⁹⁹² Die Zeugin Hörl entschied etwa eine halbe Stunde später, dieses Angebot anzunehmen.⁹⁹³ Zu dieser Zeit benötigte das StMGP „*unbedingt Kittel*“ und es gab „*praktisch kein Angebot*“, weshalb durch die Bestellung einer reduzierten Menge eine Art Probelieferung erfolgen sollte.⁹⁹⁴ Die Annahme des Angebots wurde dem Zeugen Ertl per E-Mail vom 24. März 2020 um 17.14 Uhr mitgeteilt und die Finalisierung sowohl des Beschaffungsvertrags als auch des Provisionsvertrags vom Zeugen Gebauer vorangetrieben.⁹⁹⁵

Der Abschluss sowohl des Beschaffungsvertrags als auch des Maklervertrags wurde auch am 25. März 2020 mit hohem Nachdruck und mittels mehrerer Nachfragen gegenüber dem Zeugen Ertl durch das StMGP forciert.⁹⁹⁶ Bei Schutzanzügen und Schutzhandschuhen herrschte ein „*massiver Nachfragedruck*“.⁹⁹⁷ In den Verhandlungen zu dem Maklervertrag legte das StMGP dennoch darauf Wert, dass der Maklervertrag allein für das StMGP und nicht für weitere oder nachgeordnete Behörden des Freistaates Bayern galt.⁹⁹⁸

Aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit und Angewiesenheit auf die Schutzanzüge zur Behandlung von Corona-Patienten, der hohen Nachfrage nach solchen Anzügen sowie drohender Lieferengpässe aufgrund konkurrierenden Bestellungen entschied sich das StMGP dabei zur Leistung einer Anzahlung in Höhe von 100 Prozent des Kaufpreises in Höhe von 414.000 US-Dollar bzw. 352.148,40 Euro.⁹⁹⁹ In einem Ver-

988 Akte Nr. 2873, Bl. 127 f., 282.

989 Akte Nr. 3040, Bl. 18.

990 Akte Nr. 3040, Bl. 24.

991 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 138.

992 Akte Nr. 2873, Bl. 133-138. Die Unterlagen nebst einer beglaubigten Übersetzung vom 06.04.2020 des Prüfberichts vom 08.02.2020 wurden durch den Zeugen Ertl im Rahmen eines Folgeangebots nochmals der UG Beschaffungen zur Verfügung gestellt, vgl. E-Mail vom 09.04.2020, Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783000028.

993 Akte Nr. 3040, Bl. 23; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 51.

994 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 51, 53.

995 Akte Nr. 2873, Bl. 161.

996 Akte Nr. 2873, Bl. 115 f.

997 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 54.

998 Akte Nr. 2873, Bl. 259.

999 Akte Nr. 2873, Bl. 115 zur Genehmigung der Vorkasse von 100 Prozent durch das Haushaltsreferat des StMGP aufgrund des hohen Nachfragedrucks in China mittels E-Mail vom 25. März 2020.

merk zur Vergabe vom 25. März 2020 wurde seitens des StMGP auf die besondere Dringlichkeit der Vergabe hingewiesen und festgehalten, dass der Zeuge Ertl nach einer polizeilichen Kontrolle und aufgrund der von seinem Steuerberater bestätigten langjährigen Kontakte nach China nicht als ungeeignet zur Vermittlung der Ware erschien. Zudem war hiernach der Markt „leergekauft“. Nur mit einer Anzahlung von 100 Prozent war „es möglich, an medizinisches Versorgungsmaterial zu kommen“.¹⁰⁰⁰ In Asien lieferte zu Beginn der Pandemie auch nach der Wahrnehmung des Zeugen Ertl niemand auf „offene Rechnung“, es wurde Vorkasse oder eine Absicherung der Zahlung gefordert.¹⁰⁰¹ Entsprechend der großen Dringlichkeit fragte der Zeuge Gebauer noch am Abend des 25. März 2020 per E-Mail bei der Zeugin Hörl sicherheitshalber nach, wie lange diese für eine Unterschrift des Vertrags noch im Haus verfügbar sei.¹⁰⁰²

Der von dem Geschäftsführer der Hongkong Oceanwest unterschriebene und auf den 25. März 2020 datierte Kaufvertrag wurde erst am Morgen des 26. März 2020 durch den Zeugen Ertl per E-Mail an das StMGP übermittelt.¹⁰⁰³ Der Zeuge Gebauer leitete diese Fassung an die Zeugin Hörl weiter und teilte mit, dass dieser Vertrag zwar widersprüchlich und „alles andere als gut“ gefasst sei. Angesichts der überschaubaren Menge und dem klaren Kaufpreis sei diese Fassung „aber auch nicht völlig rechtswidrig“. Daher erkundigte sich der Zeuge Gebauer bei der Zeugin Hörl, ob sie bereit wäre, den Vertrag trotz „seiner sprachlichen Defiziten und Widersprüchlichkeiten zu unterschreiben“, da man andernfalls mit einer Überarbeitung wieder Zeit verlöre.¹⁰⁰⁴ Die Zeugin Hörl unterzeichnete anschließend den Vertrag in der unkorrigierten Fassung, da das StMGP davon ausgehen musste, andernfalls die Schutzanzüge überhaupt nicht zu bekommen.¹⁰⁰⁵ Vorrangig war es, möglichst rasch Schutzanzüge zu erhalten. Eine Nachverhandlung hätte wegen des Zeitverzugs damals zu einem Verlust des Angebots und der dringendst benötigten Schutzanzüge geführt.¹⁰⁰⁶

Dabei beruhten die Bedenken an der Ausgestaltung des Beschaffungsvertrags weniger in der vom StMGP herangezogenen Vertragsvorlage, welche offensichtlich dem Beschaffungsvertrag des StMGP mit Lomotex entnommen war, sondern in der teils deutsch, teils englisch gehaltenen und streckenweise unvollständigen Anpassung auf das konkrete Geschäft mit der Hongkong Oceanwest. So waren in der Präambel etwa die Daten des vertretungsberechtigten Geschäftsführers der Hongkong Oceanwest nicht eingesetzt oder bestimmte Stellen im Vertragstext nicht aktualisiert worden.¹⁰⁰⁷

Zudem wurde – wie offensichtlich vom StMGP innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bemerkt – in der Beschreibung des Kaufgegenstands als Standard der Schutzanzüge versehentlich die Zahlenfolge „20200201/301500“ eingesetzt. Bei der Zahl 20200201 handelte es sich um die Produkt- bzw. Seriennummer, die eigentlich etwas später im Vertrag einzusetzen gewesen wäre. Die Zahl 301500 war hingegen die Anzahl der Sätze, in denen die Schutzanzüge hergestellt wurden.¹⁰⁰⁸ Ein Produkt-

1000 Akte Nr. 2873, Bl. 93.

1001 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 145.

1002 Akte Nr. 2873, Bl. 115.

1003 Akte Nr. 2873, Bl. 77-82.

1004 Akte Nr. 2873, Bl. 85.

1005 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 56.

1006 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 56.

1007 Akte Nr. 2873, Bl. 77, 79.

1008 Akte Nr. 2873, Bl. 77; vgl. die beglaubigte Übersetzung des Prüfberichts vom 08.02.2020, Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783000028, zur dort enthaltenen Seriennummer der angebotenen Schutzanzüge. Der Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 153, konnte sich nicht mehr erinnern, von welcher Seite diese Nummern in den Vertragsentwurf eingefügt wurden.

standard für Schutzanzüge dieser Zahlenfolge existierte tatsächlich nicht,¹⁰⁰⁹ weshalb im Ergebnis für diese Schutzanzüge im Vertragstext kein konkreter Standard ausdrücklich vereinbart wurde.

Nach Abschluss des Beschaffungsvertrags wurde die Vorkasse am 26. März 2020 von der Zeugin Hörl freigegeben und in der Folge angewiesen.¹⁰¹⁰

Die Finalisierung des Maklervertrags dauerte aufgrund weiterer Verhandlungen bis zur beidseitigen Unterschrift am 27. März 2020 an, da insbesondere zur Höhe der Provision bei Folgeaufträgen, die ohne Vermittlungstätigkeit des Zeugen Ertl zustande gekommen waren, Meinungsverschiedenheiten erst gelöst werden mussten.¹⁰¹¹ Nach dem am 27. März 2020 geschlossenen Maklervertrag galt dieser zwar bis zum 31. Dezember 2020, das StMGP war hiernach aber nicht zur Annahme von Angeboten, die der Zeuge Ertl andiente, verpflichtet. Ferner setzte das StMGP durch, dass nur das StMGP und keine anderen Behörden durch den Vertrag verpflichtet wurden. Nach dieser Maßgabe erteilte die Zeugin Hörl ihre Zustimmung und unterzeichnete den Vertrag.¹⁰¹²

Am 31. März 2020 stellte das StMGP ferner einen sog. „*Letter of Urgency*“ für die eigens gecharterte Luftfracht von British Airways für die Lieferung der Schutzanzüge aus, da diese in Krankenhäusern in Bayern dringend zur Bekämpfung der Pandemie benötigt wurden.¹⁰¹³

Die Schutzanzüge wurden am 12. April 2020 vollständig im PZB angeliefert.¹⁰¹⁴ Nach der fachlichen Prüfung durch das LGL wurden die Schutzanzüge am 13. April 2020 allerdings unverzüglich gesperrt, da sich der Kennzeichnung der als „*medizinische Isolationskleidung für Patienten*“ beschriebenen Schutzanzüge keinerlei Angaben über die Normen oder den Standard der Ware entnehmen ließen. Ferner fehlten Angaben zu dem Hersteller, einem EWR-Bevollmächtigten, zum Verwendbarkeitsdatum und es lag keine Konformitätserklärung vor, weshalb die Schutzanzüge als Medizinprodukt gravierenden Kennzeichnungsmängeln unterlagen und nicht als verkehrsfähig gelten konnten.¹⁰¹⁵ Die Beantragung einer Sonderzulassung beim BfArM, welche für Medizinprodukte in Betracht kam, wurde aus fachlicher Sicht des LGL als problematisch angesehen, da die Schutzanzüge ursprünglich als der PSA-Norm EN 14126 entsprechende persönliche Schutzausrüstung beschafft werden sollten, für welche das BfArM nach der Prognose des LGL vom 10. Juni 2020 nach erfolgter Lieferung an den Freistaat Bayern keine Sonderzulassung mehr erteilen würde.¹⁰¹⁶ Im Übrigen galten für Schutzanzüge und deren Verkehrsfähigkeit als PSA anders als für KN95-Masken keine Erleichterungen.¹⁰¹⁷

Das LGL leitete ein Reklamationsverfahren ein und forderte die Hongkong Oceanwest mit englischsprachigem Schreiben vom 21. Juli 2020 mit Fristsetzung erstmals zur Nacherfüllung auf.¹⁰¹⁸ Der Zeuge Ertl, welcher als Makler für die Mängelfreiheit

1009 Akte Nr. 2873, Bl. 624; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 11 f.

1010 Akte Nr. 2873, Bl. 377-379.

1011 Zu den Verhandlungen im Detail Akte Nr. 2873, Bl., 50-52, 57-63, 124, 198, 256-259; Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 168 ff.

1012 Akte Nr. 2873, Bl. 33-35, 44.

1013 Akte Nr. 2873, Bl. 392 f.

1014 Akte Nr. 2873, Bl. 344.

1015 Akte Nr. 2873, Bl. 729, 780 f.

1016 Akte Nr. 2873, Bl. 707, 730, 780; Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 112 f.

1017 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 16 f.

1018 Akte Nr. 2873, Bl. 597 f., 625 f.

der von Hongkong Oceanwest verkauften und gelieferten Ware nicht einzutreten hatte, unterstützte das StMGP bzw. das LGL nach der Beweisaufnahme dabei bei der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte im Untersuchungszeitraum nicht.¹⁰¹⁹ Nachdem bis Ende September 2020 keine Reaktion erfolgte und dem StMGP keine weiteren Kontaktpersonen und Kontaktadressen in Hongkong bekannt waren, wurde mangels ausreichender Erfolgsaussichten der Rechts- oder Vollstreckungsdurchsetzung im chinesischen Ausland von der Weiterverfolgung von Regressansprüchen abgesehen.¹⁰²⁰

Im Juni 2021 wurde innerhalb des LGL die Entsorgung der Schutzanzüge angeregt, eine Entscheidung zu dieser Frage konnte in der Beweisaufnahme aber nicht festgestellt werden.¹⁰²¹

Ab dem 26. März 2020 begann der Zeuge Ertl weitere Folgeangebote zunächst über FFP2-Masken abzugeben.¹⁰²² Diese Angebote wurden nicht mehr durch das StMGP, sondern ab dem 30. März 2020 durch das LGL bearbeitet. Der Zeuge Ertl berief sich hierbei auch gegenüber dem LGL auf das mit dem StMGP geschlossene „Agreement“.¹⁰²³

Nachdem das LGL am 31. März 2020 gegenüber dem Zeugen Ertl mitteilte, keine Vorkasse gewähren zu können, beschwerte sich der Zeuge Ertl am gleichen Tag gegenüber der Zeugin Hörl über ausbleibende Aufträge des LGL und bat erneut um eine Bürgschaft zur Abwicklung weiterer Geschäfte.¹⁰²⁴ Parallel hierzu bot der Zeuge Ertl am 6. April 2020 erneut weitere Mengen der bereits bestellten Schutzanzüge gegenüber dem StMGP an, was durch die Zeugin Dr. Decker an die UG Beschaffungen bzw. das LGL abgegeben wurde.¹⁰²⁵ Die hierfür eingereichten Zertifikate und Nachweise wurden durch die fachliche Prüfung des LGL indes ebenso wie die Angebote des Zeugen Ertl am 9. April 2020 abgelehnt.¹⁰²⁶ Soweit sich der Zeuge Ertl hiergegen auf eine entgegenstehende Vereinbarung mit dem StMGP berief, bestätigte die Zeugin Hörl gegenüber der UG Beschaffungen mit E-Mail vom 9. April 2020, dass das LGL durch keine Vereinbarung gegenüber dem Zeugen Ertl gebunden war.¹⁰²⁷

Nachdem weitere Aufträge ausblieben, wandte sich der Zeuge Ertl am 10. April 2020 telefonisch an den ihm aus seinem ersten Kontakt bekannten Mitarbeiter der Staatskanzlei und behauptete diesem gegenüber, ein Anrecht auf die Belieferung mit Schutzmaterial für fünf weitere Frachtflugzeuge zu haben. Bei deren Umsetzung bitte er nun um mehr Tempo, insbesondere da China an diesem Tag die Ausführungsregelungen für medizinische Produkte geändert habe. Der Mitarbeiter der Staatskanzlei leitete diesen Gesprächsvermerk erneut am 10. April 2020 an die Zeugin Hörl zur Kenntnis weiter und regte an, dass es zum weiteren Abschluss von Verträgen hilfreich sein könnte, den Zeugen Ertl „relativ rasch“ zu kontaktieren.¹⁰²⁸

1019 Akte Nr. 2873, Bl. 596, 723, 629, wonach der Zeuge Ertl am 29. Mai 2020 gegenüber dem LGL mitteilte: „In wie weit ich hier in Abstimmung zu Ihnen, LGL sowie dem Ministerium auch für Waren die nie in meinem Besitz bzw. Verantwortung lagen, heilend einwirken kann, vermag ich nicht zu sagen.“

1020 Akte Nr. 2873, Bl. 595, 618-621; Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 19.

1021 Akte Nr. 2873, Bl. 583; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 18; Zeuge Dr. Schramek, 24.10.2022, Bl. 113, wonach die Anzüge mit größerer Wahrscheinlichkeit noch im Sperrlager seien.

1022 Akte Nr. 2873, Bl. 71.

1023 Akte Nr. 2873, Bl. 412.

1024 Akte Nr. 2873, Bl. 409 ff.

1025 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783000028.

1026 Akte Nr. 2873, Bl. 785 f.; Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783000028.

1027 Akte Nr. 2873, Bl. 785.

1028 Akte Nr. 2873, Bl. 320.

Die Zeugin Hörl antwortete dem Mitarbeiter der Staatskanzlei am 11. April 2020 und stellte in deutlichen Worten klar, dass seitens des StMGP gegenüber dem Zeugen Ertl keinerlei weitere Bestellungen zugesagt wurden. Unter Beteiligung des Zeugen Ertl habe das StMGP lediglich einen Vertrag über Schutzanzüge geschlossen, die bisher noch nicht geliefert worden seien, wobei sich die Verhandlungen wegen der „*teilweise sehr widersprüchlichen Aussagen*“ als außerordentlich schwierig gestaltet hätten und der Vertrag nur „*mühsamst zustande*“ gekommen sei. Für Angebote über andere Schutzausrüstung sei der Zeuge Ertl nicht in der Lage gewesen, ausreichende Zertifikate vorzulegen. Die nunmehr getätigten Behauptungen bestätigten das StMGP in der Einschätzung, dass der Zeuge Ertl „*kein geeigneter Geschäftspartner für weitere Aufträge*“ sei. Das StMGP habe ebenso wie das „*Beschaffungsamt*“ von weiteren Aufträgen Abstand genommen. Dabei machte die Zeugin Hörl sehr deutlich, dass auch Versuche des Zeugen Ertl einer Einflussnahme über eine Befassung der Staatskanzlei oder über „*politische Kanäle*“ das StMGP in keiner Form dazu bewegen würden, weitere Aufträge an den Zeugen Ertl zu erteilen.¹⁰²⁹

Als der Zeuge Ertl mit E-Mail vom 14. April 2020 den Zeugen Gebauer um eine Bestätigung bat, dass der abgeschlossene Maklervertrag neben dem StMGP auch das LGL verpflichte, teilte der Zeuge Gebauer nach Rücksprache mit der Zeugin Hörl am 14. April 2020 dem Zeugen Ertl unter Hinweis auf den insoweit eindeutigen Wortlaut des geschlossenen Maklervertrags mit, dass dies nicht der Fall sei und der Maklervertrag allein im Verhältnis zum StMGP gelte.¹⁰³⁰

Nachdem auch ein weiteres Angebot des Zeugen Ertl vom 29. April 2020 über Schutzanzüge mangels ausreichender Zertifizierungsnachweise vom LGL fachlich abgelehnt wurde,¹⁰³¹ unterbreitete der Zeuge Ertl keine weiteren Angebote mehr und es kam zu keinen weiteren Vertragsschlüssen.¹⁰³²

6. Beschaffungen bei der New Flag GmbH

Das LGL schloss mit der Firma New Flag GmbH zwei Beschaffungsverträge ab, denen am 8. April 2020 und am 14. April 2020 entsprechende Angebote des Unternehmens vorausgegangen waren:¹⁰³³ Am 9. April 2020 kaufte das LGL unter der Auftragsnummer 130 zu einem Stückpreis von 4,90 Euro netto 777 600 KN95-Masken, wobei als Liefertermin der 11. April 2020 vereinbart wurde.¹⁰³⁴ Unter der Auftragsnummer 182 nahm das LGL am 16. April 2020 ein weiteres Angebot über die Lieferung von 567 000 KN95-Masken zu einem Stückpreis von 4,75 Euro netto bis zum 17. April 2020 an.¹⁰³⁵ In beiden Verträgen wurde eine Zahlung auf Rechnung festgelegt und die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vereinbart.¹⁰³⁶ Vor der Annahme der Angebote war jeweils eine Freigabe durch die Eignungsprüfung des LGL erfolgt.¹⁰³⁷

1029 Akte Nr. 2873, Bl. 319 f.; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 58.

1030 Akte Nr. 2927, Bl. 304.

1031 Datenbank UG Beschaffung, Ticket-Nr. 2020040783000028

1032 Zeuge Ertl, 11.11.2022, Bl. 155.

1033 Siehe zu den Angeboten Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1034 Akte Nr. 3039, Bl. 811; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 76, 89.

1035 Akte Nr. 3063, Bl. 39985 f.; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 76, 89.

1036 Akte Nr. 3039, Bl. 811; Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 84.

1037 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 27; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 83.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gab es im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an die New Flag GmbH keine Provisionszahlungen, insbesondere nicht an Abgeordnete.¹⁰³⁸ Die New Flag GmbH selbst hatte lediglich eine Vermittlungsfirma in China eingeschaltet, die für die Vermittlung des Kontakts zu einem Maskenhersteller eine kleine, provisionsgebundene Vergütung erhalten hatte.¹⁰³⁹

Ein erster Kontakt zwischen der Firma New Flag GmbH und dem Freistaat hatte bereits Mitte bis Ende März 2020 stattgefunden.¹⁰⁴⁰ Zu diesem Zeitpunkt war es der New Flag GmbH als einer der ersten Anbieter gelungen, trotz des damaligen Zusammenbruchs der Lieferwege¹⁰⁴¹ Masken aus China zu importieren.¹⁰⁴² In dieser Lage des absoluten Mangels an PSA rief der Zeuge Aiwanger den Zeugen Eusemann, Vertriebsleiter des Unternehmens, an und erkundigte sich, ob die New Flag GmbH tatsächlich Masken importiert habe und ob das Unternehmen auch an den Freistaat liefern könne, da dieser dringenden Bedarf habe. Nach der Aussage des Zeugen Eusemann soll der Zeuge Aiwanger dabei geäußert haben, dass er sich Sorge, was passieren würde, wenn es in dieser unsicheren Situation nicht gelänge, ausreichend Masken zu beschaffen. Insofern habe der Zeuge Aiwanger dafür plädiert, bei der Entscheidung, wem künftig verfügbare Ware angeboten werde, an die Allgemeinheit zu denken.¹⁰⁴³ Obwohl die von der Firma New Flag importierten Masken bereits vergriffen waren, signalisierte der Zeuge Eusemann die grundsätzliche Bereitschaft des Unternehmens, Masken an den Freistaat zu liefern. Man war so verblieben, dass sich die New Flag GmbH im Falle erneuter Verfügbarkeiten an das LGL wenden und dem Zeugen Aiwanger eine kurze Mitteilung machen sollte.¹⁰⁴⁴

Beide Zeugen kannten sich zuvor nicht.¹⁰⁴⁵ Dazu, wie der Zeuge Aiwanger auf die Firma New Flag GmbH aufmerksam geworden und wie dieser Kontakt in der Folge zustande gekommen war, hatten weder der Zeuge Aiwanger noch der Zeuge Eusemann genaue Erinnerungen oder Kenntnisse.¹⁰⁴⁶ Mit Ausnahme einiger weniger und knapper Nachrichten zum Stand des Beschaffungsvorgangs und eines weiteren Telefonats zu der Frage, weshalb die langfristige Nennung belastbarer Preise nicht möglich sei, bestand auch später kein persönlicher Kontakt zwischen den beiden Zeugen.¹⁰⁴⁷ Der Zeuge Eusemann bekundete, dass er vermute, dass er seinem Vater über die erfolgreichen Maskenimporte der Firma berichtet habe und dies anschließend bei einem Termin der Freien Wähler zur Sprache gekommen sei.¹⁰⁴⁸ Sein Vater engagiere sich auf kommunaler Ebene bei den Freien Wählern, nehme aber keine tragende Funktion innerhalb der Partei wahr.¹⁰⁴⁹ Tatsächlich habe er jedoch keinerlei Kenntnisse dazu, wie die Information, dass die New Flag GmbH Masken vertreibe, an den Zeugen Aiwanger gelangt sei.¹⁰⁵⁰ Auch habe sein Vater nach seiner Kenntnis nie di-

1038 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 77; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 132; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 168.

1039 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 77; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 132.

1040 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 75.

1041 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7 f., 12; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 56, 74, 105; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 8, 17 f., vgl. zur damaligen Marktsituation auch oben unter B.1.1. und unten unter B.5.1.

1042 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 130.

1043 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 91 f.

1044 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 91.

1045 Vgl. Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 202, 250; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 95.

1046 Vgl. Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 201, 203, 250; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 75, 94.

1047 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 74, 76, 78, 88, 91

1048 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 93; vgl. auch Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 131.

1049 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 94.

1050 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 75, 94.

rekten Kontakt zum Staatsminister gehabt.¹⁰⁵¹ Der Zeuge Aiwanger gab an, dass er weder an den Zeugen Eusemann noch an dessen Vater Erinnerungen habe, zumal er dem Zeugen Eusemann nie persönlich begegnet sei.¹⁰⁵² Zwar schließe er es nicht aus, dass er den Zeugen Eusemann wegen der Verfügbarkeit von Masken kontaktiert habe, er könne sich hieran jedoch nicht mehr konkret erinnern, da es sich um einen von vielen Anbietern von Masken gehandelt habe, mit denen er während der Anfangszeit der Pandemie in Kontakt gestanden sei.¹⁰⁵³

Angestoßen durch das Gespräch mit dem Zeugen Aiwanger sowie durch die Presseberichterstattung zum dringenden Bedarf des Freistaats an Masken entschloss sich die New Flag GmbH, die von ihr in der Folge importierten Masken zunächst nicht mehr dem Handel, sondern dem Freistaat anzubieten.¹⁰⁵⁴ Als die New Flag GmbH wieder über eine größere Menge an Masken verfügte, kontaktierte der Zeuge Eusemann vereinbarungsgemäß den Zeugen Aiwanger, der ihn abermals an das LGL¹⁰⁵⁵ verwies.¹⁰⁵⁶ Der Zeuge Eusemann berichtete, dass für die Firma in der Folge nicht klar gewesen sei, wer beim LGL konkret der richtige Ansprechpartner sei. Insgesamt seien der Firma die dortigen Prozesse nicht bekannt gewesen und ihr auch etwas intransparent erschienen.¹⁰⁵⁷ Auf eine entsprechende Rückfrage hin sei der Zeuge Stelz als Ansprechpartner benannt worden, der sehr kompetent und hilfreich gewesen sei. Nach einer Rücksprache mit dem Zeugen Stelz habe man ein Angebot abgegeben.¹⁰⁵⁸ Obwohl er sich an den konkreten Fall nicht mehr erinnerte, bestätigte der Zeuge Aiwanger, dass er in dieser Zeit regelmäßig zwischen dem LGL und Anbietern von PSA vermittelt und den Zeuge Stelz als Ansprechpartner genannt habe.¹⁰⁵⁹

Ausweislich der Aktenlage unterbreitete die Firma New Flag dem Freistaat erstmals am 30. März 2020 per E-Mail ein Angebot über den Kauf von 250 000 FFP2-Masken. Das Angebot war an einen Mitarbeiter des StMWi, gerichtet. Absender der E-Mail war der Zeuge Epstein, einer der Gesellschafter der New Flag GmbH, der darauf hinwies, den Kontakt über den Abgeordneten Ludwig Spaenle erhalten zu haben.¹⁰⁶⁰ Der Zeuge Epstein erläuterte hierzu, dass die Firma über unterschiedliche Wege versucht habe, einen Kontakt zur zuständigen Beschaffungsstelle herzustellen.¹⁰⁶¹ Seine Mutter sei mit Herrn Spaenle bekannt und habe einen entsprechenden Kontakt hergestellt.¹⁰⁶²

Das StMWi leitete das Angebot umgehend an die Leiterin der Taskforce Beschaffungen im StMGP, die Zeugin Hörl, weiter.¹⁰⁶³ Am folgenden Tag, dem 31. März 2020, nahm ein Mitarbeiter der Taskforce Beschaffungen im StMGP telefonisch mit dem Zeugen Epstein Kontakt auf.¹⁰⁶⁴ Daraufhin übermittelte der Zeuge Epstein dem StMGP zwei Zertifikate, einen Testbericht sowie Bilder zu den angebotenen FFP2-

1051 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 93; vgl. auch Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 131.

1052 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 201, 202, 249, 250.

1053 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 203, 250.

1054 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 130.

1055 Siehe zur Zuständigkeit des LGL oben B.1.1.

1056 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 78.

1057 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 73, 78.

1058 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 74.

1059 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 201 f.

1060 Akte Nr. 3016, Bl. 4 f.

1061 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 133; vgl. auch Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 79.

1062 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 133.

1063 Akte Nr. 3016, Bl. 4.

1064 Akte Nr. 3016, Bl. 6.

Masken.¹⁰⁶⁵ Zudem teilte der Zeuge Epstein mit, dass sein Kollege, der Zeuge Eusemann, die Unterlagen bereits an den Zeugen Aiwanger gesendet habe.¹⁰⁶⁶ Dass der Zeuge Aiwanger in dieser Angelegenheit tatsächlich Unterlagen erhalten und diese weitergeleitet hatte, konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bestätigt werden. Die hierzu befragten Zeugen hatten insofern keine Erinnerung mehr¹⁰⁶⁷ und auch bei den Akten befand sich keine entsprechende Weiterleitung.

Das StMGP übermittelte die Unterlagen noch am 31. März 2020 mit der Bitte um Überprüfung an die zuständige Abteilung des StMUV.¹⁰⁶⁸ Dieses antwortete am 1. April 2020, dass aus den übersandten Dokumenten eine Verkehrsfähigkeit der Masken nicht abgeleitet werden könne. Zwar ließen sich die Zertifikate den abgebildeten Masken zuordnen, allerdings sei das ausstellende Institut nicht als notifizierte Stelle für den Bereich PSA gelistet.¹⁰⁶⁹ Das StMGP entschied daraufhin, den Vorgang unter Hinweis auf die Bedenken hinsichtlich der Zertifikate über die sog. grüne Spur¹⁰⁷⁰ direkt an die Unterstützungsgruppe Beschaffungen abzugeben.¹⁰⁷¹ Zu den Gründen für die Weiterleitung des Angebots erläuterte die Zeugin Hörl, dass man den Experten im LGL die Entscheidung überlassen wollte, ob weitere Unterlagen angefordert werden sollten. Es sei öfters der Fall gewesen, dass dort Bedenken gegenüber Zertifikaten im Nachgang geklärt werden konnten.¹⁰⁷²

Auch die Eignungsprüfung des LGL kam zu dem Ergebnis, dass die bislang übermittelten Unterlagen nicht ausreichten. Die Unterstützungsgruppe lehnte daher das Angebot der New Flag GmbH mit E-Mail vom 4. April 2020 ab und forderte die Firma auf, ein neues Angebot zu unterbreiten, falls ausreichende Zertifikate organisiert werden könnten.¹⁰⁷³

Nachdem die von der New Flag GmbH eingeführte Ware in Deutschland angekommen war, ließ die Firma die Masken, bei denen es sich letztlich um KN95-Masken handelte, umgehend von dem notifizierten Prüfinstitut DEKRA¹⁰⁷⁴ im vereinfachten Prüfverfahren testen.¹⁰⁷⁵ Die Prüfung wurde vollumfänglich bestanden, wobei die Masken hinsichtlich der Filtrationsleistung sogar fast die für FFP3-Masken erforderliche Leistung erreichten.¹⁰⁷⁶ Lediglich die Verpackung der Masken musste durch eine Nachkennzeichnung so geändert werden, dass erkennbar war, dass es sich um KN95-Masken und nicht um FFP2-Masken handelte.¹⁰⁷⁷

Wie sich aus einer Telefonnotiz der Unterstützungsgruppe ergibt, bot der Zeuge Eusemann am 6. April 2020 nach der Ankunft der Masken sowie der Auftragserteilung an die DEKRA der Unterstützungsgruppe erneut den Kauf der Masken an.¹⁰⁷⁸ In der Folge kam es zu einem Austausch mit dem Leiter der Eignungsprüfung für PSA, dem

1065 Akte Nr. 3016, Bl. 6 f., 21 ff.

1066 Akte Nr. 3016, Bl. 6.

1067 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 203; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 77 f.; Zeuge Stelz, 13.10.22, Bl. 22.

1068 Akte Nr. 3016, Bl. 12 f.

1069 Akte Nr. 3016, Bl. 12.; Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 70.

1070 Siehe hierzu ausführlich oben B.1.1.

1071 Akte Nr. 3016, Bl. 63, 72;

1072 Zeugin Hörl, 24.10.2022, Bl. 71.

1073 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 22.

1074 Siehe zur DEKRA und dem vereinfachten Prüfverfahren ausführlich oben B.1.1. und unten B.5.6.

1075 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 135, 139.

1076 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 80; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 136.

1077 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 139

1078 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

Zeugen Stelz.¹⁰⁷⁹ Der Zeuge Stelz bewertete die angebotenen Masken und stand mit der New Flag GmbH in dieser Angelegenheit mehrfach in Kontakt.¹⁰⁸⁰ Nach einer Freigabe durch den Zeugen Stelz gab die New Flag GmbH mit E-Mail vom 8. April 2020 ein weiteres schriftliches Angebot über den Kauf von 777 600 KN95-Masken zu einem Stückpreis von 4,90 Euro netto ab, welches das LGL am 9. April 2020 zu den bereits oben dargestellten Bedingungen annahm.¹⁰⁸¹

Nachdem die Lieferung der Masken fristgerecht am 11. April 2020 erfolgt war,¹⁰⁸² bot die New Flag GmbH der Unterstützungsgruppe mit E-Mail vom 14. April 2020 den Kauf weiterer 567 000 Stück KN95-Masken zu einem Stückpreis von 4,75 Euro an.¹⁰⁸³ Auf eine entsprechende Rückfrage der Unterstützungsgruppe gab der Zeuge Stelz die angebotenen KN95-Masken frei, da die Ware für technisch gut befunden wurde.¹⁰⁸⁴ Zuvor stellte er jedoch gegenüber der Firma New Flag telefonisch sowie mit E-Mail vom 15. April 2020 klar, dass die Masken wiederum als KN95-Masken gekennzeichnet werden müssten, wobei er genaue Anforderungen an die erforderliche Kennzeichnung vorgab.¹⁰⁸⁵ Die Entscheidung, dass eine Nachkennzeichnung vorgenommen werden könne, wurde ausschließlich durch die Eignungsprüfung, ohne eine Beteiligung Dritter, getroffen.¹⁰⁸⁶ Entgegen der anderweitig geäußerten Vermutung eines Mitarbeiters der Unterstützungsgruppe¹⁰⁸⁷ stellte diese Entscheidung für eine Nachkennzeichnung im Übrigen keinen Einzelfall dar.¹⁰⁸⁸ Kennzeichnungsmängeln galten, wie der Leiter der Vergabestelle, der Zeuge Röhl, bekundete, allgemein als heilbare Mängel, die durch eine Nachkennzeichnung oder Ähnliches behoben werden konnten.¹⁰⁸⁹ Mit E-Mail vom 15. April 2020 sagte die New Flag GmbH zu, die durch den Zeugen Stelz mitgeteilten Anforderungen umzusetzen, und übersandte eine Abbildung von der geplanten Nachkennzeichnung der Verpackung.¹⁰⁹⁰ Daraufhin nahm die Vergabestelle des LGL das Angebot mit E-Mail vom 16. April 2020 zu den bereits oben dargestellten Bedingungen an.¹⁰⁹¹

Die New Flag GmbH setzte die Vorgaben hinsichtlich der Nachkennzeichnung vollumfänglich um.¹⁰⁹² Am 17. April 2020 wurden die Verpackungen der Masken aus der ersten Lieferung durch Mitarbeiter der New Flag GmbH entsprechend den Anforderungen des Zeugen Stelz nachgekennzeichnet.¹⁰⁹³ Die Masken aus der zweiten Bestellung wurden ebenfalls am 17. April 2020 geliefert, wobei die geforderte Nachkennzeichnung der Verpackungen bereits vor der Anlieferung erfolgt war.¹⁰⁹⁴ Die Mas-

1079 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1080 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 21; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 76, 78, 79, 81, 92.

1081 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Akte Nr. 3039, Bl. 811; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 76, 83, 89.

1082 Vgl. Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617 (E-Mail der Unterstützungsgruppe vom 14.04.2020 an den Zeugen Stelz).

1083 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1084 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 26, 27; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 82; Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1085 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 86, 94; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 136; Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1086 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 94; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 24. Auch aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine Beteiligung Dritter.

1087 Akte Nr. 3091c, Bl. 45472.

1088 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 25; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 29 f., 46.

1089 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 29 f., 46.

1090 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1091 Akte Nr. 3063, Bl. 39985 f.; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 76, 89.

1092 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 86, 87.

1093 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Akte Nr. 3091c, Bl. 35510.

1094 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Akte Nr. 3063, Bl. 40003 ff.

ken wurden am 19. April 2020 freigegeben und in der Folge zum größten Teil an die Bedarfsträger verteilt.¹⁰⁹⁵

Zwischen der Unterstützungsgruppe und der New Flag GmbH gab es Ende April 2020 noch einmal Gespräche darüber, ob die New Flag GmbH möglicherweise FFP3-Masken liefern könne.¹⁰⁹⁶ Ein konkretes Angebot wurde jedoch nicht mehr abgegeben.¹⁰⁹⁷ Zu weiteren Vertragsschlüssen kam es dementsprechend nicht.

Am 26. Mai 2020 veröffentlichte die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg in einer Pressemitteilung eine Produktwarnung hinsichtlich der Maske „LexusLance Modell LK-003“, da eine bestimmte Charge dieses Maskenmodells mit dem Herstellungsdatum 16. März 2020 nicht die nach den entsprechenden Normen geforderte Schutzwirkung erreiche. Als Importeur wurde eine GmbH genannt, die nicht an den Freistaat geliefert hatte.¹⁰⁹⁸ Da es sich bei den von der New Flag GmbH gelieferten Masken um Masken des gleichen Modells handelte,¹⁰⁹⁹ entschloss sich das LGL am 2. Juni 2020 vorsichtshalber, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts, zu einer Information und Warnung der Empfänger der Masken,¹¹⁰⁰ obwohl nicht sicher feststand, dass die von der New Flag GmbH gelieferten Masken aus derselben Charge stammten und tatsächlich mangelhaft waren.¹¹⁰¹ Insbesondere war das Produkt zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Seite des Schnellwarnsystems der EU für den Verbraucherschutz (RAPEX) als bedenklich aufgeführt.¹¹⁰²

Zudem trat das LGL mit der New Flag GmbH in Kontakt, um den Sachverhalt aufzuklären, den vermuteten Mangel anzuzeigen und das weitere Vorgehen hinsichtlich etwaiger Mängelrechte abzustimmen.¹¹⁰³ Dabei konnte geklärt werden, dass die von der New Flag GmbH gelieferten KN95-Masken bereits erfolgreich von der DEKRA geprüft worden waren und die Qualität einwandfrei war, was auch durch einen Schriftverkehr mit der Eignungsprüfung nachgewiesen werden konnte.¹¹⁰⁴ Zudem stellte sich heraus, dass die Masken der New Flag GmbH aus einer anderen Charge stammten als die Masken, auf die sich die Produktwarnung bezogen hatte.¹¹⁰⁵ Als die technischen Möglichkeiten hierfür gegeben waren, führte die Eignungsprüfung des LGL nochmals eine eigene technische Prüfung der Masken mit dem Prüfaerosol Natriumchlorid durch. Auch diese Prüfung wurde bestanden, so dass die Reklamation endgültig beendet wurde.¹¹⁰⁶

1095 Akte Nr. 3060, Bl. 10760.

1096 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617; Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 137.

1097 Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 90; Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040283000617.

1098 Akte Nr. 3060, Bl. 10547 ff.

1099 Vgl. Akte Nr. 3060, Bl. 10559 ff.

1100 Akte Nr. 3060, Bl. 11017, 11173 f.

1101 Akte Nr. 3060, Bl. 10845.

1102 Akte Nr. 3060, Bl. 10558, 10562, 10759,

1103 Akte Nr. 3060, Bl. 11017; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 82.

1104 Zeuge Epstein, 30.09.2022, Bl. 137, 138; Zeuge Eusemann, 26.09.2022, Bl. 82, 87.

1105 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 30.

1106 Akte Nr. 2903, Bl. 167; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 30.

1.4 Ob und auf welche Weise wurde die gelieferte PSA jeweils geprüft?**1.4.1 Falls ja, wann fand diese Prüfung mit welchem Ergebnis statt?****1.4.2 Wurden Lieferungen beanstandet oder zurückgewiesen? Falls ja, welche und aus welchem Grund?****1.4.3 Gibt es Rechtsstreitigkeiten mit (potenziellen) Lieferanten?****1.4.4 Falls ja, welche?****1.4.5 Gibt es strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Beschaffungen von PSA?****1.4.6 Falls ja, welche?**

Zu Beginn der Pandemie stellte sich nicht nur die Beschaffung der Schutzausrüstung als neue staatliche Aufgabe dar, sondern auch deren technische und fachliche Prüfung. Noch nie zuvor musste der Freistaat Masken und andere Schutzausrüstung im Umfang mehrerer Millionen Stück prüfen. Die Beweisaufnahme hat insoweit ergeben, dass für die Wareneingangs- und Qualitätsprüfungen das LGL auch in Krisenzeiten mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alles unternommen hat, um den Bedarfsträgern in Bayern ausschließlich mangelfreie und sichere Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.¹¹⁰⁷ Dabei beanstandete und sperrte das LGL eine Vielzahl von Lieferungen, auch solche des Bundes. Um die eigenen Fähigkeiten des LGL zur technischen Überprüfung von Schutzausrüstung sukzessive zu erhöhen, wurde bereits im April 2020 damit begonnen, eigene staatliche Prüfkapazitäten aufzubauen, was nach einem Ministerratsbeschluss im Mai 2020 in der Einrichtung der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPFS) beim LGL mündete. Durch die BayPFS wurde das LGL ab Juli 2020 zunehmend in die Lage versetzt, auch rückwirkende Kontrollen von eingelagerter Schutzausrüstung durchzuführen und hierdurch die Gewähr für die Auslieferung von ausschließlich qualitativ einwandfreier Schutzausrüstung an die Bedarfsträger noch weiter zu erhöhen.

Vor der Pandemie und zu Beginn des Jahres 2020 war eine technische Überprüfung von in Europa in den Verkehr gebrachten FFP2-Masken auch für Marktüberwachungsbehörden nicht vorgesehen, da für das Inverkehrbringen solcher Atemschutzmasken nach der PSA-Verordnung 2016/425 sowohl eine EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle (sog. Notified Body) als auch eine Bescheinigung über entsprechende Fertigungskontrollen vorgeschrieben war, und eine zusätzliche zweite staatliche Kontrolle vor diesem Hintergrund bis dahin nicht als erforderlich angesehen wurde.¹¹⁰⁸ Die in Bayern beim Landesinstitut für Arbeitsschutz, Produktsicherheit und umweltbezogenen Gesundheitsschutz des LGL angegliederte Geräteuntersuchungsstelle verfügte folglich bei Ausbruch der Pandemie über keinen staatlichen Prüfauftrag für persönliche Schutzausrüstung und entsprechend auch über keine hierauf ausgelegten technischen Prüfvorrichtungen.¹¹⁰⁹ Mangels verfügbarer techni-

1107 Vgl. zu den Rahmenbedingungen ausführlich bereits unter B.1.1.

1108 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 4, 7.

1109 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 7.

scher Prüffähigkeiten konnte das LGL zwischen März und Juni 2020 im Übrigen auch noch keine belastbaren Aussagen über die technische Leistungsfähigkeit von Warenmustern treffen, weshalb deren vorherige Übersendung an das LGL zu dieser Zeit allgemein nicht üblich war.¹¹¹⁰

Die somit nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden technischen Prüfmöglichkeiten für eingehende Ware auf Seiten des LGL und der hohe zeitliche Druck, in einer absoluten Mangellage eingehendes Schutzmaterial schnell an die Bedarfsträger zu verteilen, führten zu Beginn der Pandemie zu einem Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite musste in der Krise durch das THW als Katastrophen- und Zivilschutzbehörde eine schnelle Verteilung von Schutzmaterial an die hierauf angewiesenen Bedarfsträger sichergestellt werden. Schließlich war der Bedarf so hoch und ungedeckt, dass viele Bürger auch auf Tücher oder Schals zurückgreifen mussten.¹¹¹¹ Auf der anderen Seite musste insbesondere das LGL als Fachbehörde ein Mindestmaß an ausreichender fachlicher Prüfung des Schutzmaterials gewährleisten.¹¹¹² Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wurden seitens des LGL zu keinem Zeitpunkt Abstriche bei der Qualität der Schutzausrüstung gemacht, da sich die Anwender von Atemschutzmasken z. B. bei Operationen immer auf eine bestmögliche Prüfung verlassen können mussten.¹¹¹³

Eingehende Schutzausrüstung konnte im Frühjahr 2020 seitens des LGL vor einer Verteilung an die Bedarfsträger noch keiner technischen Überprüfung unterzogen werden, da nicht nur keine eigenen staatlichen Prüfkapazitäten existierten, sondern auch die privatwirtschaftlichen Prüfstellen z. B. des TÜV zu Beginn der Pandemie zunächst nur auf reguläre Prüfungsvorgänge mit wochenlanger Dauer ausgelegt waren.¹¹¹⁴ Für medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken standen zu Beginn der Pandemie in ganz Europa zudem lediglich vier akkreditierte Labore in privater Trägerschaft und kein behördliches Labor zur Verfügung. Für eine reguläre Überprüfung einer OP-Maske mitsamt mikrobiologischer Prüfungen hätte eine Prüfzeit von wenigstens zwei Wochen veranschlagt werden müssen, bei Kosten von im günstigsten Fall etwa 2.000 bis 2.500 Euro pro überprüfter Packung.¹¹¹⁵ Zwischen März und Juni 2020 war aufgrund des allseits erhöhten Bedarfs an Prüfungen von PSA bei den bereits existierenden Notified Bodies bei Atemschutzmasken von Prüfzeiten zwischen acht bis zehn Wochen auszugehen.¹¹¹⁶ Externe Prüfinstitute stellten zu Beginn der Pandemie mithin bereits aufgrund des zeitlichen Handlungsdrucks keinen realistischen Ersatz für eine eigenhändige fachliche Überprüfung durch das LGL dar. Selbst ein vom Ausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme im Frühjahr 2021 erteilter Prüfauftrag an ein Prüfinstitut, das nach Ansicht des Ausschuss eine zeitnahe Erledigung des Auftrages versprach, benötigte für eine vollständige Überprüfung der entsprechenden Maskencharge und die Erstattung des Gutachtens fast ein halbes Jahr, obwohl sich die Marktsituation für Prüfungen zu diesem Zeitpunkt wieder normalisiert hatte.

Die fachlich im Umgang mit Schutzausrüstung erfahrenen Prüfer des LGL prüften eingehende Schutzausrüstung daher zu jedem Zeitpunkt der Pandemie mindestens auf eine plausible und regulatorisch korrekte Kennzeichnung, da dies ein sehr starkes Indiz dafür war, dass die Masken den geltenden Standards entsprachen. Gleiches galt

1110 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 75.

1111 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8; Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 38.

1112 Zeuge Urban, 08.10.2022, Bl. 47 f.

1113 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 59.

1114 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 73.

1115 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 147.

1116 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 84; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 7, 73.

für visuelle und haptische stichprobenartige Prüfungen des Produkts in Bezug auf die Verarbeitung, das äußere Design sowie auf den Geruch des Produkts, welcher auf eine Belastung mit Chemikalien hindeuten konnte. Diese Kontrollen erfolgten, um trotz beschränkter technischer Prüfmöglichkeiten und hohem Handlungsdruck den Schutz der Verwender der Schutzausrüstung zu gewährleisten.¹¹¹⁷ Mit diesem Maßstab war Bayern bei dem Schutz seines medizinischen Personals und seiner Einsatzkräfte ein Vorreiter, da dies kein anderes Bundesland oder der Bund am Anfang der Pandemie in dieser Form gewährleisten konnte.¹¹¹⁸ Ferner erfolgten wöchentliche Abgleiche mit Warnungen oder Rückrufen zu Schutzmaterial einzelner Hersteller, die über das Schnellwarnsystems der EU für den Verbraucherschutz (RAPEX) auch aus anderen europäischen Mitgliedstaaten gemeldet wurden.¹¹¹⁹

Diese Form der Prüfungen des LGL erfolgten trotz der drängenden Notwendigkeit von Auslieferungen an die Bedarfsträger ausnahmslos. Da auch diese Prüfungen eine gewisse Zeit in Anspruch nahmen, kam es nach der Beweisaufnahme in Einzelfällen auch zu „Reibereien“ mit dem THW.¹¹²⁰ Das THW machte sich vor diesem Hintergrund früh für eine Erhöhung der personellen Ressourcen des LGL bei der Wareneingangsprüfung sowie für die gleichzeitige ständige Anwesenheit von Fachprüfern im zentralen Lager in Garching stark, was seitens des LGL auch zeitnah aufgegriffen wurde.¹¹²¹

Hierbei setzten sich die Beamten des LGL mit dem vorhandenen Personal weit über das übliche Maß hinaus für eine angemessene Prüfung der eingehenden Schutzausrüstung ein, indem sie phasenweise ohne Feiertage oder Wochenende, von „5 in der Früh bis 24 Uhr am Abend“ arbeiteten.¹¹²² Dabei gewährleisten das LGL eine fachliche Inaugenscheinnahme bzw. Überprüfung eingehender Ware auch am Wochenende spätestens innerhalb von zwölf Stunden, um eine zeitnahe Verteilung des Materials durch die Mitarbeiter des THW zu gewährleisten.¹¹²³ Zur Entlastung unterstützten hierbei auch die Gewerbeaufsichtsämter mit Abordnungen von Personal aus dem Arbeitsschutz, da diese Aufgabe nicht allein mit dem vorhandenen Personal des LGL bewältigt werden konnte.¹¹²⁴

Wie sich im Rahmen der Beweisaufnahme zu zahlreichen Beschaffungsvorgängen zeigte, konnten bereits durch diese konsequent durchgeführten Prüfungen des LGL sehr viele Lieferungen mit mangelhaften Produkten seitens des LGL erkannt und gesperrt werden, um die Bedarfsträger hinsichtlich deren Verwendung keinem Risiko auszusetzen. Häufig bestätigten nachträglich durchgeführte technische Überprüfungen von Atemschutzmasken dabei die auch ohne technische Prüfmöglichkeiten erklärten Beanstandungen und Warensperren des LGL.

Zu Beginn der Pandemie lagen den in Garching eingesetzten Kräften des THW und des LGL bei der Warenannahme keine Vertragsunterlagen oder anderweitige lieferantenspezifische Informationen aus den zugrundeliegenden Bestellungen vor. Dies galt sowohl für Bestellungen des StMGP, für Lieferungen des Bundes als auch für eingehende Warenspenden von Unternehmen.¹¹²⁵ Vielmehr erfolgte die zeitkritische Prüfung der in Garching eingehenden Schutzausrüstung allein auf ihre Eignung hin,

1117 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 87; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 83 ff.

1118 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 111.

1119 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 79.

1120 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 143; Zeuge Dr. Schlicht, 28.04.2022, Bl. 90.

1121 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 48; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 157.

1122 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 123.

1123 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 14.

1124 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 124.

1125 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 4, 48, 84; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 146.

unabhängig von der Herkunft der Ware.¹¹²⁶ Maßstab für die fachliche Eignungsprüfung des LGL in Garching war zu diesem Zeitpunkt keine vertragsrechtliche Übereinstimmungsprüfung, diese erfolgte nachgelagert durch die Vergabestellen. Mit Blick auf die unmittelbare Pandemiebekämpfung war es von vorrangiger Bedeutung, in welchem Bereich die konkret angelieferte und damit verfügbare Schutzausrüstung bei der Bekämpfung von Covid-19 unmittelbar in Bayern eingesetzt werden konnte und ob die gelieferte Schutzausrüstung hierfür nach der Plausibilitätsprüfung des LGL den fachlichen Anforderungen genügte.¹¹²⁷

Um nicht zu Beginn der Pandemie in Zeiten des größten Mangels wegen bloßer Zweifel an der Konformität von Schutzausrüstung im Härtefall überhaupt keine Schutzausrüstung verteilen zu können und die Bedarfsträger damit gänzlich schutzlos zu stellen, wurde gemäß einer Weisung vom 22. März 2020 nach der Erinnerung des Zeugen Ippisch vereinzelt auch Schutzausrüstung mit einem schriftlichen Hinweis ausgegeben, dass keine Überprüfung auf relevante Normen und Standards durchgeführt werden konnte; auch in diesem Fall durfte die Schutzausrüstung allerdings keine offensichtlichen Verstöße gegen einschlägige Normen und Standards aufweisen.¹¹²⁸

Nach dieser Systematik wurden seitens des LGL nach Schätzung des späteren Leiters des Pandemiezentrallagers Bayern in den ersten Monaten der Pandemie etwa 30 Prozent der Lieferungen aus Lieferaufträgen des Freistaates und etwa 60-65 Prozent der Lieferungen des Bundes bei der Wareneingangskontrolle zunächst gesperrt.¹¹²⁹ Aufgrund der hohen Beanstandungsquoten insbesondere bei Lieferungen des Bundes und angesichts eines zunehmend ausreichenden eigenen Bestandes wurde seitens des LGL im Juni 2020 gegenüber dem StMGP ferner erwogen, insgesamt auf weitere Lieferungen des Bundes zu verzichten.¹¹³⁰

Gleichzeitig stand das LGL vor der Herausforderung, bei der Prüfung der Kennzeichnung von importierter Ware vor allem aus China die zeitweise bestehenden Schwierigkeiten des chinesischen Markts und seiner Lieferketten nicht auszublenden. Denn bei der Kennzeichnung von Ware aus China wurden zum Teil Exportverbote der chinesischen Regierung durch Lieferanten dadurch umgangen, dass eigentlich medizinische OP-Masken in großen Umverpackungen als „*nichtmedizinische Masken*“ deklariert wurden, um trotz Exportverbot ausgeführt werden zu können.¹¹³¹ Auf diese absichtlich unzutreffenden Beschriftungen wurde vor einer anschließenden Verteilung von solchen Masken in Bayern zum Teil mit anschließenden Umbeklebungmaßnahmen oder Umverpackungen reagiert, um die Übereinstimmung des Produktes mit seiner Kennzeichnung nachträglich wieder herzustellen.¹¹³²

Weitere Besonderheiten für die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung, die das LGL ab dem 26. Mai 2020 berücksichtigen musste, ergaben sich aus der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVS)

1126 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 110.

1127 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 110 f., 135.

1128 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 87 f., 90; Akte Nr. 3081, Bl. 10.

1129 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 111.

1130 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 77.

1131 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 125; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 24, 38.

1132 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 124 f.; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 29 f., 46; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 68; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 25 f.

des BMG.¹¹³³ So musste PSA aus anderen Drittstaaten als den USA, Kanada, Australien oder Japan nach § 9 Abs. 2 MedBVSV ab diesem Zeitpunkt vor einer Bereitstellung auf dem deutschen Markt ein Bewertungsverfahren zur Bestätigung eines mit der PSA-Verordnung 2016/425 vergleichbaren Gesundheits- und Sicherheitsniveaus durchlaufen haben.

In die vom StMGP im März 2020 erteilten Beschaffungsaufträge war das LGL nach der Beweisaufnahme nicht eingebunden. Bei noch unmittelbar durch das StMGP getätigten Bestellungen lagen den Prüfern des LGL entsprechend für ihre Wareneingangsprüfungen keine Unterlagen aus der Phase der Auftragsvergabe vor.¹¹³⁴ Denn das StMGP griff bis zum 28. März 2020 für die Prüfung der fachlichen Eignung von Angeboten über persönlicher Schutzausrüstung nicht auf das LGL zurück.¹¹³⁵ Hierzu hatte sich das StMGP zunächst an das Referat für Technischen Verbraucherschutz im StMUV gewandt, welches für das Inverkehrbringen von PSA und die Marktüberwachung zuständig war. Erst nachdem ab April 2020 das LGL den zentralen Beschaffungsprozess insgesamt übernahm, wurden fachliche Anfragen des StMGP zu vereinzelt noch eingehenden Angeboten über PSA an die Fachleute des LGL gerichtet.¹¹³⁶

Das vom Zeugen Stelz beim LGL geleitete Landesinstitut für Arbeitsschutz, Produktsicherheit und umweltbezogenen Gesundheitsschutz (AP 6) des LGL übernahm ab dem 28. März 2020 auch vor einer Lieferung die fachliche Prüfung von Angebotsunterlagen bzw. Zertifikaten und Testberichten für persönliche Schutzausrüstung mit zehn Mitarbeitern in eigener Zuständigkeit.¹¹³⁷ Für FFP2-Masken wurden die nach der PSA-Verordnung vorausgesetzten Unterlagen angefordert und geprüft. Bei den gleichgestellten chinesischen KN95-Masken war ein vollständiger Prüfbericht nach dem Prüfgrundsatz GB 2626-2006 von einem für diesen Prüfgrundsatz akkreditierten Labor erforderlich.¹¹³⁸ Bei der Anforderung von Unterlagen und der Kommunikation mit den jeweiligen Anbietern unterstützte die UG Beschaffungen. Ab Ende März 2020 und bis zum Ende der Beschaffungen des LGL im Juni 2020 wurde dabei durch das LGL ein einheitlicher Prüfstandard ohne Abweichungen angelegt.¹¹³⁹ Die gleiche Abteilung des Zeugen Stelz nahm für persönliche Schutzausrüstung im Zentrallager in Garching dann auch die Inaugenscheinnahme und Freigabepfung von eingehender persönlicher Schutzausrüstung vor.¹¹⁴⁰

In gleicher Weise übernahm innerhalb des LGL die Abteilung GE3 des Sachgebietsleiters für Pharmazie, des Zeugen Dr. Schramek, die Prüfung von Medizinprodukten in eigener Zuständigkeit. Der Zeuge Dr. Schramek wurde durch einen weiteren Mitarbeiter sowohl bei der Kontrolle eingehender Ware im Zentrallager in Garching als auch bei der Sichtung von eingehenden Angeboten der UG Beschaffungen unterstützt.¹¹⁴¹ Bei der Prüfung von Medizinprodukten und Angeboten hierüber wurde ab April 2020 ebenfalls eine einheitliche und gleichbleibende Herangehensweise gepflegt.¹¹⁴² Es erfolgte im Wesentlichen eine Überprüfung des Vorliegens einer

1133 BAnz AT 26.05.2020 V1, zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454).

1134 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 146.

1135 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 47.

1136 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 64.

1137 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 3 f., 9.

1138 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 9.

1139 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 9.

1140 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 10.

1141 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 150 f.

1142 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 144.

Konformitätsbewertung durch den jeweiligen Hersteller sowie des Vorliegens einer ausreichenden Kennzeichnung z.B. mit einem CE-Kennzeichen, die den grundlegenden Anforderungen von Anhang I der Medizinprodukterichtlinie sowie im Fall von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken den Vorgaben des Standards EN 14683 entsprach.¹¹⁴³ Bei der Kommunikation mit dem jeweiligen Anbieter und dem Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen unterstützte ebenfalls die UG Beschaffung.

Dabei behalf sich das LGL bei der Prüfung von Zertifikaten in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch z. T. auch mit pragmatischen Hilfsmitteln wie dem Google-Translator, um etwa chinesische Zertifikate hiervon behelfsmäßig übersetzten zu lassen.¹¹⁴⁴

Das LGL entschied sich angesichts der zu Beginn der Pandemie nicht vorhandenen eigenen technischen Prüfkapazitäten bereits Mitte April 2020, eigenes technisches Prüfgerät für Atemschutzmasken zu beschaffen, welches im Juli 2020 vergleichsweise zeitnah geliefert werden konnte.¹¹⁴⁵

Am 5. Mai 2020 erging ein Beschluss des Ministerrats, am LGL die Bayerische Prüfstelle für Schutzgüter einzurichten, an welcher das bereits bestellte Prüfgerät in der Folge eingesetzt werden konnte. Die BayPfs wurde an die im Rahmen der Marktüberwachung bereits existierende Geräteuntersuchungsstelle mit zuletzt sechs unbefristeten zusätzlichen Stellen angeschlossen.¹¹⁴⁶ Im Jahr 2021 erhielt das LGL als einzige staatliche Stelle eine Akkreditierung zur Prüfung von Medizinprodukten.¹¹⁴⁷

Ab Juli 2020 bis in den Januar bzw. Februar 2021 hinein konnte das LGL mit den Möglichkeiten der BayPfs in der Folge erstmals selbst Atemschutzmasken zunächst mit dem Prüfaerosol Paraffinöl technisch prüfen, ab Februar 2021 dann auch zusätzlich mit dem für chinesische KN95-Masken nach dem chinesischen Standard allein vorgesehenen Prüfaerosol Natriumchlorid (NaCl).¹¹⁴⁸

Durch diese eigenen technischen Prüfmöglichkeiten konnte das LGL gewährleisten, dass jede ab Oktober 2020 aus dem PZB ausgelieferte Atemschutzmaske zusätzlich auch einer technischen Überprüfung durch das LGL unterzogen und entsprechend freigegeben worden war.¹¹⁴⁹

Auch wenn rechtlich allein der Lieferant bzw. Hersteller für die Konformität und Mangelfreiheit von gelieferter Schutzausrüstung verantwortlich war und blieb, entschied sich das LGL aufgrund der im Rahmen der Wareneingangsprüfung gemachten Erfahrungen und Beanstandungsquoten ferner dazu, auch rückwirkend in den Lagern noch vorhandene Ware aus der Anfangszeit sukzessive einer technischen Prüfung zu unterziehen.¹¹⁵⁰

Soweit bei der Überprüfung von Medizinprodukten durch das LGL mangelhafte Kennzeichnungen festgestellt wurden, erfolgten Hinweise an die zuständigen Marktüber-

1143 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 145 f.

1144 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 152 f.

1145 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 7.

1146 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 7.

1147 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 152.

1148 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 6, 18.

1149 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 60.

1150 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 61 f.

wachungsbehörden.¹¹⁵¹ Soweit es im Zusammenhang mit der Eignung von PSA nach der Beweisaufnahme zu Ermittlungsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten kam, wurde hierauf ebenso wie auf konkrete Beanstandungen von Lieferungen im Zusammenhang mit dem jeweils einschlägigen Beschaffungsvorgang eingegangen. Insofern wird auf die Ausführungen unter B.1.2. und B.1.3. Bezug genommen.

1.5 Wohin wurde die durch die Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden beschaffte PSA jeweils konkret geliefert?

1.5.1 Auf welcher Grundlage wurden welche Standards im medizinischen bzw. nichtmedizinischen Bereich eingesetzt?

1.5.2 Sind von den Abnehmern (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.) Mängel gemeldet worden?

Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab, dass eine lieferantenbezogene Nachverfolgung von gelieferter Schutzausrüstung bis zum jeweiligen Bedarfsträger und der anschließenden konkreten Verwendung nicht möglich war. Im Zuge der Bewältigung des Katastrophenfalls ab dem 16. März 2020 erfolgte die konkrete Belieferung von Bedarfsträgern im letzten Schritt losgelöst von den originären Aufgaben und Zuständigkeiten der beschaffenden Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden. Die Verteilung der Schutzausrüstung erfolgte vielmehr dezentral vor Ort durch die unteren Katastrophenschutzbehörden unter Einbeziehung der THW-Ortsverbände. Über die örtlichen Verteilprozesse existierte keine aufgeschlüsselte Dokumentation in den Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden.

Mit der Ausrufung des Katastrophenfalls am 16. März 2020 übernahm die Führungsgruppe Katastrophenschutz die zentrale Zuständigkeit für die Auslieferung und Verteilung von beschaffter Schutzausrüstung.¹¹⁵² Das StMI legte hierfür ab dem 20. März 2020 einen Verteilschlüssel unter Einbeziehung der örtlichen FÜGK im Rahmen der Katastrophenbewältigung fest.¹¹⁵³

Die bayernweite Verteilung von durch den Freistaat Bayern beschafftem Material erfolgte ab dem 20. März 2020 im Wege der Amtshilfe durch das THW. Der Verteilungsschlüssel basierte auf den Einwohnerzahlen, wobei die Verteilung bis auf die Ebene der THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörden durch das THW organisiert wurde. Die anschließende Verteilung ab dieser Ebene wurde durch die vor Ort zuständige FÜGK festgelegt und organisiert.¹¹⁵⁴ Entsprechend legten die Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden die pro Bedarfsträger zu verteilende Menge in eigener Zuständigkeit fest. Als inhaltliche Vorgabe für die Verteilung im Einzelnen wurde nur bestimmt, dass zum Schutz vulnerabler Gruppen und aufgrund medizinischer Notwendigkeit vorrangig Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte (im Falle einer nicht ausreichenden

¹¹⁵¹ Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 153.

¹¹⁵² Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

¹¹⁵³ Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 12 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

¹¹⁵⁴ Schreiben des StMI vom 20.03.2020, „Verteilung von Material zum persönlichen Schutz Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)“, Akte Nr. 213, Bl. 146-148; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 26, 28; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 114 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 116, 125.

Belieferung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der Öffentlichen Gesundheitsdienst als Träger des Gesundheitswesens zu versorgen waren.¹¹⁵⁵

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe von Schutzmaterial durch das ausliefernde THW an die jeweiligen THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörde war mangels weiterer Zuständigkeit weder für das THW noch für das LGL oder das StMGP mehr im Einzelnen näher nachvollziehbar, ob und an welche Bedarfsträger die Schutzausrüstung dezentral vor Ort verteilt wurden.¹¹⁵⁶

Zudem übernahm das THW in Bayern nach einer Vorgabe des Zeugen Dr. Voß als dem Landesbeauftragten für Bayern keine Rücktransporte von bereits ausgeliefertem Material, da in der Katastrophenlage für den Transport von nicht einsetzbaren Materials keine vergleichbare Dringlichkeit wie bei der Versorgung mit einsetzbarem Material gegeben war.¹¹⁵⁷ Damit lagen dem THW auch keine Informationen über den etwaigen Rücktransport von Schutzausrüstung von der dezentralen Ebene an das LGL oder an Lieferanten vor.

Soweit es nach der Beweisaufnahme überhaupt zu Beanstandungen von erhaltener Ware durch größere Bedarfsträger kam, wurde hierauf im Zusammenhang mit dem jeweils einschlägigen Beschaffungsvorgang eingegangen.

1.6 Wurden Lieferungen von PSA durch die mit der Beschaffung befassten Stellen bei Lieferung abgelehnt oder nachträglich zurückgenommen? Falls ja, welche?

1.6.1 Aus welchen Gründen?

1.6.2 Wer traf hierüber jeweils die Entscheidung?

1.6.3 Gab es rechtliche Konsequenzen für die Anbieter?

1.6.4 Wurden durch Anbieter oder Dritte, insbesondere Abgeordnete, gegen über den Behörden Anstrengungen unternommen, um die Beanstandung von angebotener oder ausgelieferter PSA rückgängig zu machen?

1.6.5 Falls ja, durch wen und in welcher Form?

1.6.6 Wie viel und welche PSA wurde bereits eingesetzt und konnte deshalb von den belieferten Einrichtungen nicht wieder zurückgenommen werden?

Soweit es im Zusammenhang mit gelieferter PSA nach der Beweisaufnahme zur Ablehnung oder nachträglichen Rücknahme von PSA kam, wurde hierauf im Zusammenhang mit dem jeweiligen Beschaffungsvorgang eingegangen.

¹¹⁵⁵ Schreiben des StMI vom 20.03.2020, Akte Nr. 213, Bl. 147; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 117, 121; Zeugin Hörli, 02.06.2022, Bl. 12.

¹¹⁵⁶ Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 121; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 42.

¹¹⁵⁷ Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 121, 147, 150, 155.

1.7 Sind in den Fällen der Ziffer 1.3 Provisionen geflossen? Falls ja, an welchen Zahlungsempfänger, in welcher Höhe und wie wurden diese z. B. vertraglich begründet?

In keinem Fall sind an Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung Provisionen geflossen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2 und 1.3 zu den jeweiligen Beschaffungsvorgängen verwiesen.

2. Beschaffung EMIX Trading GmbH

2.1 Auf welchem Weg erreichte das Angebot der EMIX Trading GmbH bzw. die Anbahnung des Angebots das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)?

Am 28. Februar 2020 kontaktierte die Zeugin Andrea Tandler die Zeugin Hohlmeier erstmals per Kurznachricht sowie in der Folge telefonisch und erkundigte sich, ob Bedarf an Atemschutzmasken bestehe. Ein Freund von der Zeugin Tandler aus der Schweiz könnte liefern.¹¹⁵⁸

Laut der Kurznachricht der Zeugin Tandler vom 28. Februar 2020 habe der Freund einen Großteil seines Bestands bereits an das Schweizer Militär und die Regierung verkauft, verhandele aber gerade über einen Restbestand von einer Mio. „Markenmasken von 3M“ mit Amazon, „würde aber lieber an die öffentliche Hand verkaufen wo es im Zweifelsfall gebraucht wird“.¹¹⁵⁹ Der Nachricht war ein Bild einer 3M-Atemschutzmaske angehängt.¹¹⁶⁰

In dem Telefongespräch mit der Zeugin Hohlmeier teilte die Zeugin Tandler ohne Nennung konkreter Preise ferner mit, dass der Händler keine übersteuerten Preise verlange und vertrauenswürdig sei.¹¹⁶¹

Unabhängig von der privaten Bekanntschaft zwischen der Zeugin Tandler und ihr sah es die Zeugin Hohlmeier als Abgeordnete angesichts des sehr dringenden Bedarfs an Atemschutzmasken nach eigenen Angaben als ihre Pflicht an, diese Information mit einer SMS am 3. März 2020 kurz nach 11.40 Uhr an die Zeugin Huml weiterzuleiten.¹¹⁶²

Staatsministerin Huml bestätigte den in Bayern bestehenden Bedarf kurze Zeit später und teilte der Zeugin Hohlmeier ebenfalls per Kurznachricht die telefonischen Erreichbarkeiten der für die Beschaffung im StMGP zuständigen Zeugin Dr. Decker mit.¹¹⁶³ Die Zeugin Hohlmeier gab diese sodann telefonisch an die Zeugin Tandler weiter.¹¹⁶⁴

Bis zu diesem Zeitpunkt ging es in den Gesprächen noch nicht um die Einzelheiten eines konkreten Angebotes wie den genauen Preis oder den Qualitätsstandard der Masken, sondern lediglich um die Vermittlung eines Kontakts durch den Austausch

1158 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 25; Akte Nr. 475, Bl. 97.

1159 Akte Nr. 475, Bl. 97.

1160 Akte Nr. 475, Bl. 98.

1161 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 29, 33.

1162 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 25, 27: „Es ist die zwingende Aufgabe von uns Abgeordneten, egal welcher Couleur, eine Information weiterzugeben, die potenziell Menschenleben retten kann“.

1163 Akte Nr. 475, Bl. 120.

1164 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 25.

von Ansprechpartnern.¹¹⁶⁵ Auch eine Provision wurde der Zeugin Hohlmeier weder angeboten, noch wurde eine solche von der Zeugin Hohlmeier verlangt.¹¹⁶⁶

In der Folge setzte sich die Zeugin Tandler unmittelbar mit der Zeugin Dr. Decker in Verbindung, um die Details des Angebots wie den Preis der Masken mitzuteilen.

2.1.1 Wann genau erreichte die SMS von Frau Monika Hohlmeier, MdEP, die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml?

2.1.2 Welchen Wortlaut hatte die SMS zum Inhalt?

Die SMS der Zeugin Hohlmeier erreicht Staatsministerin Huml am 3. März 2020 und hatte folgenden Inhalt:

*„Liebe Melanie,
wollte dich nur fragen, ob Bayern Schutzmasken braucht, weil da 1 Mio Restposten in der Schweiz existiert. Eilige Interesseanmeldung nötig, da viele Anfragen. Ich bin nur Übermittler der Nachricht. Der Händler ist Lieferant für die Schweizer Armee. Verlangt angeblich normale Preise. Ich wollte Dir das zumindest zur Kenntnis geben, damit du entscheiden kannst, ob ihr in Kontakt treten wollt.
LG Monika“.*¹¹⁶⁷

2.1.3 Welche Antwort hat die Staatsministerin Melanie Huml auf welchem Weg daraufhin erteilt?

Staatsministerin Huml antwortete unmittelbar auf diese Kurznachricht mit nachfolgender Kurznachricht, ebenfalls am 3. März 2020:

*„Liebe Monika!
Wir haben Interesse. Beim mir im Haus kümmert sich Frau Dr. Tanja Decker 089/540 233 605 oder 0162 [...] die AP. Könntest Du Dich mit ihr in Verbindung setzen? Schön, daß Du an uns gedacht hast. Herzlich Melanie“.*¹¹⁶⁸

Bei der Formulierung „an uns gedacht“ bezog sich die Zeugin Huml mit dem „uns“ dabei auf die „bayerische Bevölkerung“.¹¹⁶⁹

2.1.4 An wen wurde die SMS bzw. der Inhalt der SMS innerhalb der Staatsverwaltung weitergegeben?

Staatsministerin Huml leitete die Informationen unmittelbar an die Fachebene weiter, indem sie die Zeugin Dr. Decker über ihre Kommunikation mit der Zeugin Hohlmeier per E-Mail vom 3. März 2020, 12.54 Uhr, unter dem Betreff „Material“ wie folgt informierte:

¹¹⁶⁵ Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 25 f.

¹¹⁶⁶ Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 26.

¹¹⁶⁷ Akte Nr. 475, Bl. 120.

¹¹⁶⁸ Akte Nr. 475, Bl. 120.

¹¹⁶⁹ Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 32.

„Liebe Frau Dr. Decker!

Soeben hat mir Monika Hohlmeier, MdEP mitgeteilt, daß es wohl 1 Mio Masken in der Schweiz gäbe. Und auch Dr. Marcel Huber wüßte noch wo Bestände für Mundschutz wären. Bitte mit beiden möglichst vor dem Krisenstab Kontakt aufnehmen. Ich habe beiden Ihre Kontaktdaten gegeben.

Herzlich

Melanie Huml¹¹⁷⁰

Neben der Zeugin Dr. Decker als Adressatin dieser E-Mail waren die Zeugin Nowak als Amtschefin sowie die Herren Dr. Klass und Dr. Schauder aus dem StMGP in die E-Mail einkopiert.

2.1.5 Wie und durch wen ist nachfolgend der Kontakt zu Frau Andrea Tandler zustande gekommen?

Die Zeugin Dr. Decker erhielt am 3. März 2020 kurz vor der ab 14.00 Uhr anberaumten 2. Sitzung des Krisenstabs Corona einen Anruf der Zeugin Tandler, welche ihr eröffnete, ihre Kontaktdaten von der Zeugin Hohlmeier erhalten zu haben.¹¹⁷¹ Zu diesem Zeitpunkt war der Zeugin Dr. Decker die E-Mail von Staatsministerin Huml über die Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Zeugin Hohlmeier bereits bekannt,¹¹⁷² sodass der Anruf der Zeugin Tandler bei Frau Dr. Decker am 3. März 2020 zwischen 12.54 Uhr und 14.00 Uhr erfolgt sein musste. Der Zeugin Dr. Decker war zu diesem Zeitpunkt der Familienname Tandler nicht als ein mit der (früheren) bayerischen Politik verknüpfter Name bekannt.¹¹⁷³

In dem Telefonat kündigte die Zeugin Tandler gegenüber der Zeugin Dr. Decker an, dem StMGP ein Angebot über eine Mio. FFP2-Masken der Firma 3M zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto unterbreiten zu wollen, mit Lagerort in den USA und einer Lieferzeit von einer Woche – sofern das Angebot rasch, „am besten sofort“, angenommen und 50 Prozent des Kaufpreises angezahlt werden würden.¹¹⁷⁴ Anbieter sei ein Schweizer Unternehmer. Das Schweizer Militär würde ebenfalls FFP2-Masken von 3M aus den USA von diesem Anbieter erhalten.¹¹⁷⁵

Die Übersendung des späteren schriftlichen Angebots der Emix Trading GmbH (Emix Trading) durch die Zeugin Tandler erfolgte unmittelbar an die Zeugin Dr. Decker mit E-Mail vom 3. März 2020 um 18.53 Uhr. In die E-Mail der Zeugin Tandler waren neben der Zeugin Dr. Decker keine weiteren Personen einkopiert.¹¹⁷⁶

1170 Akte Nr. 2868, Bl. 44; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 33.

1171 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 19 f.

1172 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 20.

1173 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 34.

1174 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 20.

1175 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 20.

1176 Akte Nr. 2868, Bl. 85.

2.1.6 Bestand neben dem Kontakt zu Frau Andrea Tandler auch unmittelbarer Kontakt zur EMIX Trading GmbH?

2.1.7 Falls ja, wann und in welcher Form?

Nach der Beweisaufnahme bestand im Rahmen der Angebote vom 3. März 2020 zwischen dem StMGP und der Emix Trading kein unmittelbarer Kontakt.

Ein direkter Kontakt des StMGP zur Emix Trading ergab sich erst, nachdem die Zeugin Dr. Decker aufgrund wiederkehrender Probleme bei der Lieferung der Atemschutzmasken der Zeugin Tandler die Telefonnummern und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen bei der Emix Trading erhielt.¹¹⁷⁷ Nach den zur Akte genommenen E-Mails stand die Zeugin Dr. Decker demnach ab dem 17. März 2020 selbst im direkten Kontakt mit der Emix Trading.¹¹⁷⁸

In Bezug auf ein weiteres konkretes Angebot der Emix Trading wurde der entstandene unmittelbare Kontakt zwischen dem StMGP und der Emix Trading durch die Über-sendung des Angebots über weitere 535 000 FFP2- bzw. KN95-Masken per E-Mail vom 8. April 2020 durch den Zeugen Rudolphi an die Zeugin Dr. Decker fortgesetzt, welche in ihrem Antwortschreiben nur noch die Zeugin Hörl als ihre Vorgesetzte im StMGP einbezog. Die Zeugin Tandler war in diese E-Mails zwischen dem StMGP und der Emix Trading nicht mehr einkopiert.¹¹⁷⁹

2.1.8 Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?

Als Äquivalent zu dem für den Wirtschafts- und Unternehmensbereich gebräuchlichen Begriff von Compliance-Regeln fungierten im Bereich der Staatsverwaltung die stets anzuwendenden Rechtsvorschriften insbesondere des Beamten-, Haushalts-, Vergabe-, Verwaltungsverfahren-, Preis- und Strafrechts, flankiert durch die Richtlinie der Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR).¹¹⁸⁰

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte für eine unterlassene Beachtung oder für Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften bei dem Abschluss der beiden Verträge mit der Emix Trading auf Seiten des StMGP ergeben.¹¹⁸¹

2.2 Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen, insbesondere zum Preis, und schloss den Beschaffungsvertrag mit der EMIX Trading GmbH ab?

Die Verhandlungen wurden auf Seiten des StMGP jeweils durch die Zeugin Dr. Decker geführt, welche vor der Einrichtung der Taskforce Corona-Pandemie und ihrer hierin erfolgten Zuordnung zur Stabsstelle Beschaffungen/Untersuchungen unter

1177 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 25, 29.

1178 Akten Nr. 2868, Bl. 170; Akte Nr. 2868a, Bl. 57.

1179 Akte Nr. 2868, Bl. 173 f.

1180 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 141; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 167 f.; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 106.

1181 Vgl. Schriftliche Auskunft des StMGP vom 15.12.2022 zu Beschluss Nr. 60, S. 5 ff.; vgl. zum Ausbleiben von Korruptionsverdachtsfällen Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 163.

Leitung von Frau Hörl die Leiterin des Referats Z 6 für Organisation und Grundsatzangelegenheiten unter der Abteilungsleitung des Zeugen Theuersbacher war und blieb.¹¹⁸²

Sowohl der am 3. März 2020 abgeschlossene Beschaffungsvertrag über Atemschutzmasken als auch der am 4. März 2020 abgeschlossene Beschaffungsvertrag über Schutzanzüge wurde von der Zeugin Nowak als damaliger Amtschefin gezeichnet.¹¹⁸³

Die Annahme des Angebots über eine Mio. Atemschutzmasken war zuvor in der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 unter der Leitung des StMGP und des StMI einhellig gebilligt worden.¹¹⁸⁴

2.2.1 Wurden die Verhandlungen mit Frau Andrea Tandler, mit der EMIX Trading GmbH oder mit beiden geführt?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden die Verhandlungen zu den geschlossenen Beschaffungsverträgen vom 3. und 4. März 2020 allein mit der Zeugin Tandler,¹¹⁸⁵ die Verhandlungen zu dem im Ergebnis abgelehnten Angebot der Emix Trading vom 8. April 2020 allein mit Herrn Rudolphi von der Emix Trading geführt.¹¹⁸⁶

2.2.2 Welches Angebot wurde genau unterbreitet?

Die Emix Trading unterbreitete dem StMGP im Frühjahr 2020 insgesamt drei Angebote über Schutzausrüstung:

1. Angebot vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Mit E-Mail vom 3. März 2020, 18.52 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler ein schriftliches Angebot der Emix Trading an das StMGP über 1 000 000 „Masken FFP2 3M 1860 (FFP 2 o Ventil)“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, d.h. über einem Gesamtnettopreis von 8.900.000 Euro.

Als Lieferdatum wurde „KW 11“ angegeben. Ferner enthielt das Angebot die Zusätze

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt. Angebot gültig bis 04.03.2020“.¹¹⁸⁷

Der E-Mail waren keine weiteren Anlagen beigelegt.¹¹⁸⁸ Das schriftliche Angebot gab dabei die zuvor am gleichen Tag der Zeugin Tandler gegenüber der Zeugin Dr. Decker fermündlich gemachten Modalitäten des Angebots zutreffend wieder.¹¹⁸⁹

1182 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 87; Schreiben des StMGP vom 17.02.2022 zu Beschluss Nr. 18, Anlage 4 (StMGP-Organigramm, Stand: 05.06.2020).

1183 Annahme des Angebots über 1 Mio. FFP2-Atemschutzmasken, Akte Nr. 2868, Bl. 83; Annahme des Angebots über 332.568 Schutzanzüge, Akte Nr. 2868, Bl. 18.

1184 Akte Nr. 2868, Bl. 45 f.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 22.

1185 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 20 ff.; Akte Nr. 2868a, Bl. 1-27.

1186 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 53 ff.; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 49; Akte Nr. 2868a, Bl. 115 ff.

1187 Akte Nr. 2868a, Bl. 2.

1188 Akte Nr. 2868a, Bl. 1.

1189 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 33.

2. Angebot vom 3. März 2020 (Schutzanzüge)

Mit E-Mail vom 3. März 2020, 22.30 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler ein weiteres schriftliches Angebot der Emix Trading an das StMGP über

- 129 540 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: XL“,
- 83 328 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: 2XL“ und
- 119 700 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: 3XL“,

jeweils zu einem Stückpreis von 18,90 Euro netto, d. h. über insgesamt 332 568 Schutzanzüge zu einem Gesamtnettopreis von 6.285.535,20 Euro. Als Lieferdatum wurde „KW 12“ angegeben, ferner enthielt das Angebot die Zusätze

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt. Abverkauf vorbehalten“.¹¹⁹⁰

Der E-Mail war ein „Technical Data Sheet“ des Schutzanzugs „TYCHEM 2000 QC120S YL“ des Herstellers DuPont in englischer Sprache beigelegt.¹¹⁹¹

3. Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)

Mit E-Mail vom 8. April 2020 übersandte der Zeuge Rudolphi nach einem Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker für die Emix Trading ein schriftliches Angebot an das StMGP über 535 000 Atemschutzmasken der Bezeichnung „FFP2 / KN95“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, d. h. über einem Gesamtnettopreis von 4.761.500 Euro.¹¹⁹² Bereits zwei Wochen zuvor, also kurz nach dem Eingang der letzten Lieferung am 24. März 2020, hatte die Zeugin Dr. Decker Herrn Rudolphi dazu aufgefordert, dem StMGP schnellstmöglich ein weiteres Angebot über zwei Mio. FFP2-Masken zu einem annehmbaren und insbesondere nicht erhöhten Preis zu unterbreiten, sofern „ohne die „Dramen“ der letzten Wochen“ geliefert werden könne.¹¹⁹³ Hintergrund für die Bereitschaft der Zeugin Dr. Decker, mit der Emix Trading nochmals in Verhandlungen einzutreten, war die tatsächlich trotz aller Probleme erfolgte Belieferung des StMGP mit Masken, zu denen der Zeugin Dr. Decker damals keinerlei Qualitätsbedenken zurückgemeldet wurden.¹¹⁹⁴

Das Angebot vom 8. April 2020 selbst enthielt keine weiteren Zusätze und keine Angaben zum Lieferzeitpunkt. Aus dem Text der E-Mail von Herrn Rudolphi ging aber hervor, dass sich die Masken bereits in der Verzollung befanden und noch am gleichen Tag in Bayern angeliefert werden konnten.¹¹⁹⁵

Der E-Mail waren zwei Zertifikate in englischer Sprache der in Italien ansässigen Ente Certificazione Macchine Srl für zwei unterschiedliche chinesische Hersteller beigelegt.¹¹⁹⁶

1190 Akte Nr. 2868, Bl. 3, 6.

1191 Akte Nr. 2868, Bl. 4 f.

1192 Akte Nr. 2868a, Bl. 113 f., 117.

1193 Akte Nr. 2868a, Bl. 105 f.

1194 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 51.

1195 Akte Nr. 2868a, Bl. 113 f., 117.

1196 Akte Nr. 2868a, Bl. 115 f.

2.2.3 In welcher Form wurde das Angebot geprüft?

Unbeschadet der Prüfung vorgelegter Nachweise, auf die gesondert unter B.2.2.4 eingegangen wird, ergab die Beweisaufnahme nachfolgende Überprüfungen der konkreten Angebote:

1. Angebot vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die Zeugin Dr. Decker stellte die kurz vor der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März der Zeugin Tandler telefonisch erhaltenen Informationen und Rahmenbedingungen des Angebots von einer Mio. FFP2-Masken von 3M nach vorheriger Rücksprache mit der Zeugin Nowak als damaliger Amtschefin des StMGP im Krisenstab den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern mit allen ihr selbst verfügbaren Informationen vor.¹¹⁹⁷

Der Stückpreis von 8,90 Euro wurde durch die Zeugin Dr. Decker als teuer und als eine in normalen Zeiten „nicht vorstellbare Summe“ beschrieben.¹¹⁹⁸ Ein Verhandlungsspielraum für den aufgerufenen Stückpreis von 8,90 Euro netto bestand nach damaliger allseitiger Wahrnehmung im Krisenstab gleichwohl nicht. Die Preise wurden aufgrund der unter B.1.1. ausführlich dargelegten Umstände zu dieser Zeit von lieferfähigen Anbietern diktiert, was die Zeugin Nowak als „eine Art Erpressungssituation“ in Erinnerung behielt.¹¹⁹⁹ Auch aus den im Krisenstab erörterten Bedarfstabellen ergab sich ein enormer und akuter Bedarf vor allem an Schutzmasken. Die Zeugin Dr. Decker beschrieb die Situation anschaulich wie folgt:

*„Es gab aber auch noch mal eine Bedarfstabelle, [...], wo also dann auch stand: Uns geht die Schutzausrüstung aus. Wir machen zu. Wir können nicht mehr behandeln. Uns geht das aus. [...] Und es war ganz rot. Also, wenn man das so in Signalfarben macht, in den Ampelfarben oder in Signalfarben, dann muss man ganz klar sagen: Da brannte es am allermeisten bei den Masken“.*¹²⁰⁰

Insoweit konnte sich der Zeuge Dr. Voß als Teilnehmer des THW am Krisenstab übereinstimmend an eine Diskussion Anfang März 2020 zu der Frage erinnern, ob „8,50 nicht eine Menge Geld für eine Maske“ sei. Hierbei seien die anwesenden Fachleute zu der Einschätzung gelangt, dass – da das Material zu diesem Zeitpunkt zum Schutz der bayerischen Bevölkerung dringend notwendig war – auch die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich aufgerufenen Preise zu zahlen waren.¹²⁰¹ Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Krisenstab kein anderes Angebot so konkret diskutiert wurde und insbesondere Anfang März 2020 nur das Angebot der Emix Trading dem StMGP zur konkreten Behandlung im Krisenstab vorlag, bezog sich die dem Zeugen Dr. Voß in Erinnerung gebliebene Diskussion über einen Preis von 8,50 Euro nach aller Wahrscheinlichkeit auf den von der Emix Trading geforderten Preis von 8,90 Euro netto.¹²⁰²

Anfang März 2020 war es aufgrund der akuten Mangelsituation ferner nicht ungewöhnlich, dass Angebote binnen sehr kurzer Fristen von wenigen Stunden ent-

1197 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 22; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 69.

1198 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 22.

1199 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 106.

1200 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 22.

1201 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 123 f.

1202 Zur Beschreibung des Angebots von Emix im zugehörigen Protokoll der 2. Krisenstabsitzung vom 3. März 2020: Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 85 f. als Verfasser des Protokolls.

weder angenommen werden mussten oder nicht länger gültig waren, ohne dass hierbei über den aufgerufenen Preis hätte verhandelt werden können.¹²⁰³

Der Verzicht auf Preisverhandlungen war dem zu dieser Zeit konkret bestehenden Risiko geschuldet, durch einen hierdurch eintretenden Zeitverlust den rechtzeitigen Zugriff auf die Masken zu verlieren. Auf Preisverhandlungen durfte verzichtet werden,

*„weil im damaligen Zeitpunkt aufgrund der Lage – in der man versuchen musste, Masken zu bekommen, wenn man nicht rechtzeitig zugegriffen hat, die Masken weg waren – ein konkretes Risiko bestand, dass man ansonsten gar keine bekommen hätte. Und im Hinblick auf die damalige Situation einer noch weit tödlicheren Pandemieentwicklung, als wir sie jetzt haben, dieses Risiko auch nicht eingegangen werden konnte“.*¹²⁰⁴

Der Beschaffungsdruck war nach der Feststellung auch der Staatsanwaltschaft „so hoch, dass letztlich alles getan wurde, um überhaupt Masken herzubekommen“.¹²⁰⁵

Im Ergebnis wurde im Protokoll der 2. Sitzung des Krisenstabs in Bezug auf das Angebot der Emix Trading festgehalten, dass ein „*aktuell dem StMGP vorliegendes Angebot für den Bezug von 1 Mio. Schutzmasken (FFP 2) eines zertifizierten Herstellers [...] nach einhelliger Auffassung anzunehmen*“ war.¹²⁰⁶

Diese im Ergebnis eindeutige Abwägungsentscheidung und dieser Auftrag wurden durch die Zeugin Nowak als Amtschefin des StMGP anschließend umgesetzt.¹²⁰⁷ Den beteiligten Personen auf Seiten des StMGP stand dabei am 3. März 2020 ab dem Anruf der Zeugin Tandler bei der Zeugin Dr. Decker zwischen 12.54 Uhr und 14.00 Uhr¹²⁰⁸ nur ein kurzes Zeitfenster von wenigen Stunden zur Verfügung, um die Fachkundigkeit und Leistungsfähigkeit des Anbieters Emix Trading überhaupt prognostisch einzuordnen. Das Angebot der Emix Trading war nur bis zum nächsten Tag gültig, weshalb bereits mit E-Mail um 20.13 Uhr am gleichen Tag die Annahme des um 18.53 Uhr schriftlich übermittelten Angebots erklärt wurde.¹²⁰⁹ Für diese Prognose durfte und konnte das StMGP – nicht nur in tatsächlicher Hinsicht, sondern auch allgemein und unabhängig von dem Angebot der Emix Trading vergaberechtlich¹²¹⁰ – nur die Angaben des Anbieters heranziehen. Für eine weitergehende Form einer vorsorglichen Prüfung wie der später veranlassten Überprüfung durch das BLKA war aufgrund des sofortigen Entscheidungsbedarfs kein zeitlicher Spielraum.¹²¹¹

Die insoweit auch über den Kontakt der Zeugin Hohlmeier als Abgeordnete an die Zeugin Dr. Decker sowie an den Krisenstab weitergeleiteten Informationen der Zeugin Tandler, es handele sich um Masken des zertifizierten Herstellers 3M von einem Anbieter in der Schweiz, welcher auch das Schweizer Militär beliefern und die Masken binnen einer Woche aus den USA liefern könne, waren als Angaben des Anbieters für

1203 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 121.

1204 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 31.

1205 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 25 f.

1206 Akte Nr. 2868, Bl. 45 f.; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 34; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 22: „*ein einhelliges Ja*“.

1207 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 105.

1208 Zum Zeitfenster des Anrufs siehe oben unter Ziffer 2.1.5.

1209 Akte Nr. 2868, Bl. 84 f.

1210 Sachverständiger Prof. Burgi, 03.02.2022, Bl. 26 f.

1211 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 107.

die positive Prognose der Leistungsfähigkeit relevant und sprachen für sich betrachtet für ein seriöses Angebot.¹²¹²

Der Zeugin Nowak, die als damalige Amtschefin das Angebot annahm, erinnerte sich an den Hersteller 3M als eine „Firma, die wirklich hohes Ansehen genießt“.¹²¹³ Bei der Annahme des Angebots ging es der damaligen Amtschefin „um die Masken, und die Firma aus der Schweiz“, nicht um das Auftreten der Zeugin Tandler als Vermittlerin des Kontakts.¹²¹⁴ Unabhängig von der Herkunft der Empfehlung war das StMGP für eine solche Lieferung bereit, „jeden Strohhalm“ zu ergreifen und allen Informationen nachzugehen.¹²¹⁵

Ein größerer Lagerbestand von 3M in den USA erschien dem StMGP als nicht unplausibel, da es sich bei 3M um eine US-amerikanische Firma handelte und zu diesem Zeitpunkt Corona dort noch nicht in der gleichen Form angekommen war. Der hohe Kaufpreis hätte daher für einen entsprechend höheren Einkaufspreis der Emix Trading in den USA dienen können.¹²¹⁶ Auch ein Lagerort der Ware in den USA erklärte in gewisser Weise den gegenüber chinesischer Ware höheren Preis.¹²¹⁷

Zur Frage der nach dem Angebot zu leistenden 50 Prozentigen Vorkasse beriet sich die Zeugin Nowak schließlich wechselseitig mit dem damaligen Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), wobei sowohl Bayern als auch Nordrhein-Westfalen letztlich gleichermaßen das jeweils vorliegende Angebot der Emix Trading als einzigen „Strohhalm“ annehmen mussten und jeweils aufgrund des von beiden Ministerien angenommenen Vorrangs des Lebens- und Gesundheitsschutzes keine verantwortbare Alternative zur Akzeptanz auch von Vorkasse sahen.¹²¹⁸

2. Angebot vom 3. März 2020 (Schutzanzüge)

Die Zeugin Nowak gab die Beschaffungen der Schutzanzüge binnen kurzer Zeit am Morgen des 4. März 2020 als eine Art Folgebestellung zu der Beschaffung der Million FFP2-Masken vom Vortag bei dem gleichen Anbieter frei. Dies erschien ihr nach der Entscheidung vom Vortag konsequent und es bestand bei diesem Angebot ein ebenfalls sehr hoher Zeitdruck, da auch Schutzanzüge weltweit Mangelware waren.¹²¹⁹ Zudem war die Gültigkeit dieses Angebots der Emix Trading anders als das Angebot über die eine Mio. Atemschutzmasken nicht zeitlich bis zum 4. März 2020 garantiert, sondern im Angebot blieb der Abverkauf der Schutzanzüge seitens Emix Trading ausdrücklich vorbehalten – und drohte damit jederzeit.

Die Zeugin Dr. Decker hatte der Zeugin Nowak vor der Annahme des Angebots per E-Mail noch mitgeteilt, dass die angebotenen Größen der Schutzanzüge aus ihrer Sicht im Hinblick auf den zu deckenden Bedarf in Ordnung seien.¹²²⁰

¹²¹² Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 19 f., 36 ff.; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 69 f., 100.

¹²¹³ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 70.

¹²¹⁴ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 80 f.; ähnlich Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 38 f.

¹²¹⁵ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 100 f.

¹²¹⁶ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 82 f.

¹²¹⁷ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 105.

¹²¹⁸ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 70 f.

¹²¹⁹ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 85 f.: „Wer jetzt nicht zuschlägt, kommt zu spät“.

¹²²⁰ E-Mail vom 04.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 3.

3. *Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)*

Die Zeugin Dr. Decker entschied nach einer telefonischen Rücksprache mit der Zeugin Hörl, die von Emix Trading angebotenen und bereits in Deutschland befindlichen Masken zu einer Überprüfung durch das LGL nach Garching liefern zu lassen.¹²²¹ Das bereits zu diesem Zeitpunkt für den Großteil der Beschaffungen zuständige LGL sollte selbst die von der Emix Trading angebotenen Masken mit ihren Zertifikaten prüfen und dann entscheiden, ob die Ware wie angeboten zu beschaffen war.¹²²²

Zur Ausarbeitung eines schriftlichen Kaufvertrags in Bezug auf diese Masken oder zu weiteren Verhandlungen kam es im April 2020 nicht mehr, da das LGL sowohl die vorgelegten Zertifikate ablehnte als auch die Aufdrucke auf der Ware beanstandete und das Angebot deshalb nicht weiterverfolgt wurde.¹²²³

4. *Weitergehende Prüfungen*

Die am 3. und 4. März 2020 bei der Emix Trading getätigten Beschaffungen einschließlich der geleisteten Vorkasse wurden ferner auf Veranlassung der Zeugin Dr. Decker durch das StMGP haushaltsrechtlich geprüft und durch Ministerratsbeschluss vom 10. März 2020 gebilligt.¹²²⁴

Neben der Prüfung der jeweiligen konkreten Angebote wurde nach den ersten beiden Auftragserteilungen am 3. und 4. März 2020 zudem durch das Referat Z 4 aufgrund der Auftragshöhe vorsorglich und entsprechend dem Wunsch der Zeugin Nowak als damaliger Amtschefin eine Überprüfung sowohl der Emix Trading GmbH als auch ihrer Geschäftsführer durch das Bayerische Landeskriminalamt angestoßen. Diese fand am 24. März 2020 ihren Abschluss und ergab keine kriminalistisch relevanten Auffälligkeiten.¹²²⁵

2.2.4 Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA, wurden von der EMIX Trading GmbH bzw. von Frau Andrea Tandler vorgelegt bzw. verlangt?

Die Relevanz von Nachweisen zur Zertifizierung oder Verkehrsfähigkeit nahm im entstehende Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des StMGP ab den ersten frühen Bestellungen im März 2020 sowohl im Allgemeinen als auch bei den konkreten Angeboten bis in den April und Mai 2020 kontinuierlich zu, was sich auch in der Beweisaufnahme zur Chronologie der Angebote der Emix Trading widerspiegelt:

1. *Angebot vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)*

- a. Die Zeugin Dr. Decker erinnerte sich daran, am 3. März 2020 noch vor der Vorstellung des Angebots im Krisenstab ein Zertifikat von 3M erhalten und angeschaut, nicht aber der Fachabteilung vorgelegt zu haben, da ihr dieses Zertifikat plausibel erschienen sei.¹²²⁶

¹²²¹ E-Mail vom 08.04.2020, Akten Nr. 2868, Bl. 174; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 53 f.

¹²²² Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 55.

¹²²³ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 54 ff.

¹²²⁴ Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 26; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 78 f.

¹²²⁵ Aktenvermerk des BLKA vom 24.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 63 ff.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 45; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 71; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 153.

¹²²⁶ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 21.

Ein solches Zertifikat des Markenherstellers 3M ließ sich in Bezug auf das Angebot der Emix Trading in den dem Ausschuss vorgelegten Akten und E-Mails des StMGP nicht entnehmen. Aus den veröffentlichten Akten des MAGS in Nordrhein-Westfalen geht aber hervor, dass die Zeugin Tandler mit E-Mail vom 3. März 2020 jedenfalls dem Zeugen Watzlawik als dem für die parallelen Verhandlungen des MAGS zuständigen Abteilungsleiter ein Produktdatenblatt bzw. „*Technical Data Sheet*“ von 3M mit Aussagen über den Zertifizierungsstandards von Masken des Modells 1860 und 1860S des Standards NIOSH N95 übersandte.¹²²⁷ Es kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Zeugin Dr. Decker ihrer Erinnerung entsprechend diese Unterlagen etwa auf ihr Mobiltelefon erhielt, welches mangels einer Weiterleitung an die Fachabteilung dann aber nicht mehr aktenkundig wurde.

Ein von der Emix Trading am 9. März 2020 vom StMGP erbetener „*Letter of Exception*“, wonach der Freistaat Bayern den Import von 3M-Masken aus North Carolina in den USA auch ohne CE-Kennzeichnung nach Deutschland autorisieren sollte,¹²²⁸ wurde in einem Telefonat zwischen der Zeugin Tandler einerseits und der Zeugin Dr. Decker sowie dem Zeugen Theuersbacher andererseits seitens des StMGP mangels Zuständigkeit für die Abgabe solcher Erklärungen aus rechtlichen Gründen abgelehnt.¹²²⁹ Auch in diesem Zusammenhang wurden keine weiteren Zertifizierungsnachweise übermittelt.

- b. Nachdem durch die Emix Trading nicht länger 3M-Masken aus den USA geliefert werden konnten, wurden seitens der Emix Trading über die Zeugin Tandler ägyptische Masken des Herstellers Chemi Pharma Medical als Ersatz angeboten – mit der Alternative, auf die Lieferung von Masken des Herstellers 3M oder anderer Hersteller ansonsten länger warten zu müssen.¹²³⁰

Die Zeugin Tandler leitete der Zeugin Dr. Decker hierfür am 10. März 2020 per E-Mail Bilder nachfolgender Dokumente zu, die zu den Akten genommen wurden:¹²³¹

- Eine in arabischer Sprache verfasste und am 23. Januar 2020 von der IDA (Behörde für industrielle Entwicklung) erteilte Betriebserlaubnis für die Fa. CHEMI PHARMA MEDICAL zur Herstellung von medizinischer Kleidung sowie Herstellung verschiedener Fertigungskleidung aus Stoff,¹²³²
- eine in arabischer Sprache verfasste und am 4. Februar 2019 vom Gesundheitsministerium Ägyptens bzw. dessen Zentralverwaltung für pharmazeutische Angelegenheiten und die Arzneimittelkontrolle (Exportabteilung) erteilte Ausfuhrgenehmigung für die Fa. CHEMI PHARMA MEDICAL über 2 000 Kartons medizinischer Masken für den Export nach China,¹²³³
- eine in englischer Sprache verfasste Erklärung der Fa. CHEMI PHARMA MEDICAL vom 12. Februar 2020 über 2 000 Exportkartons mit jeweils 40 Kartons zu je 50 Stück von „FFP2 NONWOVEN“ Gesichtsmasken,

1227 Akte Nr. 3107, Bl. 16, 21 - 23.

1228 E-Mail vom 9. März 2020, Akte Nr. 2868a, Bl. 28 f.

1229 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 47.

1230 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 46, 31 f.

1231 Akte Nr. 2868a, Bl. 30 ff.

1232 Akte Nr. 2868a, Bl. 31; Übersetzung aus dem Arabischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 1, lfd. Nr. 5.

1233 Akte Nr. 2868a, Bl. 32; Übersetzung aus dem Arabischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 2, lfd. Nr. 6.

- wonach diese Masken für den menschlichen Gebrauch geeignet seien, die europäischen, amerikanischen und internationalen Standards erfüllten und nach dem Ergebnis der Produktprüfung den Standard FFP2 gemäß der Norm für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit EN 149:2001 + A1:2009, Schutz vor Chemikalienspritzern nach der Norm EN 14683:2005 sowie den Schutz der Umgebung erfüllten, insbesondere durch 98 Prozent antibakterielle Filterung nach der Norm EN 14683:2005, Rippenfiltertechnologie mit sehr geringem Atemwiderstand, hoher Aufnahmekapazität, langer Lebensdauer, robustem Maskengewebe und weitere Charakteristika,¹²³⁴
- eine in arabischer Sprache verfasste Urkunde der Arabischen Republik Ägypten, Kammer für Maschinenbauindustrie, Ministerium für Handel und Industrie, Ägyptischer Industrieverband, für den Industriebetrieb CHEMI PHARMA MEDICAL und den medizinischen Bedarf sowie die Tätigkeit „Medizinische Hauben, Masken, Überschuhe und Handschuhe“ mit Wirkung bis zum 30. Juni 2020,¹²³⁵ und
 - ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat nach ISO 13485:2016 der AQC MIDDLE EAST FZE vom 4. Februar 2020 für die Fa. CHEMI PHARMA MEDICAL, welche hiernach überprüft und dabei für mit den Anforderungen der ISO 13485:2016 für den Bereich der Herstellung von medizinischer Kleidung sowie aller Verbrauchsmaterialien für Krankenhäuser und die Gesundheitspflege konform befunden wurde.¹²³⁶
- c. Nachdem auch diese ägyptischen Masken nicht erfolgreich nach Deutschland eingeführt werden konnten, übersandte die Emix Trading durch Herrn Rudolphi dem LGL und dem StMGP am Abend des 19. März 2020 per E-Mail einen Lieferschein über 63 200 „Dasheng N95“, 156 000 „LVJIAN KN95“ sowie 49 500 „Fangrui KN95“-Masken sowie Zertifikate, die diese drei Hersteller in Verbindung mit dem FFP2-Standard EN149:2001+A1:2009 nannten:¹²³⁷
- Ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl (Italien) vom 15. März 2020 für das Unternehmen Fang Rui (Jiashan) Labor Insurance Supplies Co., Ltd. und das Produkt „Kn95 mask“, Modell „Class of device: FFP3“,¹²³⁸
 - eine in englischer Sprache verfasste EU-Baumusterprüfbescheinigung der INSPEC International Ltd. (England) als einer Benannten Stelle vom 8. Juli 2019 für eine Vielzahl von Modellen von Atemschutzmasken des Unternehmens Shanghai Dasheng Health Products Manufacture Co. Ltd. mit Gültigkeit bis zum 8. Juli 2024,¹²³⁹ und

1234 Akte Nr. 2868a, Bl. 33; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 2 f., lfd. Nr. 7.

1235 Akte Nr. 2868a, Bl. 34; Übersetzung aus dem Arabischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 4, lfd. Nr. 8.

1236 Akte Nr. 2868a, Bl. 35; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 4 f., lfd. Nr. 9.

1237 Akte Nr. 2868a, Bl. 85-91; Akte Nr. 3068, Bl. 195, 201, 205-207, 212.

1238 Akte Nr. 2868a, Bl. 86; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 5., lfd. Nr. 17.

1239 Akte Nr. 2868a, Bl. 87-89; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 5 f., lfd. Nr. 18.

- ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Shenzhen HX Detect Verification Co., Ltd. (China) vom 13. März 2020 für das Produkt „Foldable anti particle mask“ des Modells 1006 des Unternehmens Lanxi Lvjian Protective Equipment Co., Ltd.¹²⁴⁰2. Angebot vom 3. März 2020 (Schutzanzüge)

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass zu den angebotenen Schutzanzügen des Markenherstellers DuPont gesonderte Nachweise zur Zertifizierung vorgelegt oder verlangt wurden.

Weder anhand der dem Ausschuss vorgelegten Akten aus dem Geschäftsbereich des StMGP noch im Rahmen der Beweisaufnahme konnten über das technische Datenblatt von DuPont hinaus Nachweise zur Zertifizierung oder Verkehrsfähigkeit der Schutzanzüge dieses Markenherstellers aus der Zeit der Angebotsübermittlung am 3. März 2020 identifiziert werden.

Weder die Zeugin Nowak, die die Beschaffung der Schutzanzüge freigab, noch die Zeugin Dr. Decker konnten sich erinnern, Nachweise zur Zertifizierung oder Verkehrsfähigkeit zu den Schutzanzügen gesehen zu haben.¹²⁴¹ Auch der Zeuge Theuersbacher war mit der Prüfung von Zertifikaten oder anderen Nachweisen nicht befasst.¹²⁴²

3. *Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)*

Bei dem für den Freistaat Bayern einzigen und letzten Folgeangebot der Emix Trading gegenüber dem StMGP wurden sowohl am 8. April als auch am 14. April 2020 unmittelbar durch die Emix Trading verschiedene Zertifikate und erstmals auch chinesische Testberichte zu Atemschutzmasken nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006 an das StMGP übersandt:

- a. Am 8. April 2020 übersandte der Zeuge Rudolphi für die Emix Trading zusammen mit dem weiteren Angebot über 535 000 „FFP2 / KN 95“ Atemschutzmasken per E-Mail die nachfolgenden Zertifikate in Bezug auf den FFP2-Standard EN149:2001+A1:2009 an die Zeugin Dr. Decker:¹²⁴³
 - Ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl (Italien) vom 30. März 2020 für das Unternehmen Jiaying Amazing Travel-Ware Co., Ltd. und das Produkt „N95 Protective Mask“, Modell „KZ-03“,¹²⁴⁴
 - Ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl (ECM) vom 24. März 2020 für das Unternehmen Hangzhou Senrunqing Technology Co., Ltd. und das Produkt „Mask“ der Modelle „BN-01“ bis „BN-05“,¹²⁴⁵
- b. Das LGL und das StMGP lehnten diese Zertifikate der Organisation ECM als für eine Konformität mit dem Standard FFP2 nicht aussagekräftig ab, woraufhin seitens der Emix Trading mit E-Mail vom 14. April 2020 neben mehreren

1240 Akte Nr. 2868a, Bl. 90; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 6., lfd. Nr. 21.

1241 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 85; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 40.

1242 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 90, 95.

1243 E-Mail vom 08.04.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 174 ff.; Akte Nr. 2868a, Bl. 113 ff.

1244 Akte Nr. 2868a, Bl. 115; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 7., lfd. Nr. 24.

1245 Akte Nr. 2868a, Bl. 116; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 7., lfd. Nr. 25.

Dokumenten zur Vergleichbarkeit des KN95-Standards mit dem FFP2-Standards auch nachfolgende weitere Prüfberichte und Unterlagen nebst Übersetzungen durch Herrn Rudolphi nachgereicht wurden:¹²⁴⁶

- Ein in chinesischer und englischer Sprache verfasster Prüfbericht des Zhejiang Light Industrial Products Inspection and Research Institut – National Textiles and Garment Quality Supervision Inspection Center vom 30. März 2020 für das Unternehmen Jiaxing Amazing Travel-Ware Co., Ltd. für Gesichtsmasken des Standards KN90, GB 2626-2006,¹²⁴⁷
- ein in chinesischer und englischer Sprache verfasster Prüfbericht des Zhejiang Light Industrial Products Inspection and Research Institut – National Textiles and Garment Quality Supervision Inspection Center vom 31. März 2020 für das Unternehmen Jiaxing Taihao Reiseprodukte Ltd. für Gesichtsmasken des Standards KN90, GB 2626-2006,¹²⁴⁸
- ein in chinesischer und englischer Sprache verfasster Prüfbericht des Zhejiang Light Industrial Products Inspection and Research Institut – National Textiles and Garment Quality Supervision Inspection Center vom 2. April 2020 für das Unternehmen Jiaxing Taihao Reiseprodukte Ltd. für Gesichtsmasken des Standards KN95, GB 2626-2006,¹²⁴⁹
- ein in chinesischer und englischer Sprache verfasster Prüfbericht des Zhejiang Light Industrial Products Inspection and Research Institut – National Textiles and Garment Quality Supervision Inspection Center vom 1. April 2020 für das Unternehmen Zhejiang Benniao Technology Co., Ltd. für Gesichtsmasken des Standards KN90, GB 2626-2006,¹²⁵⁰
- ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl vom 6. April 2020 für das Unternehmen Jiaxing Amazing Travel-Ware Co., Ltd. und das Produkt „KN95 Protective Mask“, Modelle „KZ-03“ bis „KZ-06“ für den Standard EN 149:2001+A1:2009,¹²⁵¹ und
- ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl vom 24. März 2020 für das Unternehmen Hangzhou Senrunqing Technology Co., Ltd. und das Produkt „Mask“, Modelle „BN-01“ bis „BN-05“ für den Standard EN 149:2001+A1:2009.¹²⁵²

2.2.5 Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die von der Emix Trading vorgelegten Nachweise unecht waren, also tatsächlich nicht von den Stellen stammten, die als Aussteller der jeweiligen Nachweise erkennbar waren. Im Gegenteil konnte für einige Nachweise durch das in Auftrag gegebene Sachverständigengut-

1246 Akte Nr. 2868, Bl. 192 ff.; Akte Nr. 2868a, Bl. 130 ff.

1247 Akte Nr. 2868a, Bl. 135 - 149; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 8 f., lfd. Nr. 26 - 40.

1248 Akte Nr. 2868a, Bl. 150 - 154; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 10, lfd. Nr. 41 - 45.

1249 Akte Nr. 2868a, Bl. 155 - 159; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 10 f., lfd. Nr. 46 - 50.

1250 Akte Nr. 2868a, Bl. 160 - 164; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 11, lfd. Nr. 51 - 55.

1251 Akte Nr. 2868a, Bl. 165; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 11, lfd. Nr. 56.

1252 Akte Nr. 2868a, Bl. 166; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 12, lfd. Nr. 57.

achten die Echtheit bestimmter Nachweise – unabhängig von deren inhaltlicher Aussagekraft, auf welche unter Ziffer B.2.4.5. eingegangen wird – nachträglich bestätigt werden.

1. *Angebot vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)*

- a. Für die ägyptischen FFP2-Masken der Fa. Chemi Pharma Medical veranlasste das StMGP nach der Beweisaufnahme keine eigenständige Überprüfung der Echtheit der Nachweise, sondern bemühte sich unverzüglich ab dem 16. März 2020 um eine Sonderzulassung des BfArM, um eine zeitnahe Einfuhr der Masken auch ohne CE-Kennzeichnung zu ermöglichen.¹²⁵³ Dem war bereits am 11. März 2020 ein vorbereitendes Schreiben der Zeugin Huml an den Zeugen Spahn vorausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt waren die konkreten Produktdaten der Atemschutzmasken für den späteren Antrag an das BfArM noch nicht näher bekannt.¹²⁵⁴ In dem Schreiben an das BfArM übermittelte das StMGP dafür die von der Emix Trading erhaltenen Zertifikate.¹²⁵⁵

Das BfArM erteilte am 16. März 2020 antragsgemäß eine bis zum 31. Juli 2020 befristete Sonderzulassung für das Inverkehrbringen dieser Masken von Chemi Pharma Medical auch ohne CE-Kennzeichnung, wobei das Inverkehrbringen dieser Masken unter die Bedingung einer stichprobenhaften Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Masken durch ein akkreditiertes Labor gestellt wurde.¹²⁵⁶

Das LGL bereitete diese seitens des BfArM geforderte stichprobenhafte Überprüfung der FFP2-Masken von Chemi Pharma ab dem Folgetag u. a. mit E-Mail vom 17. März 2020 vor, indem der Kontakt zur DEKRA Testing and Certification GmbH (DEKRA) als einem solchen akkreditierten Labor hergestellt wurde.¹²⁵⁷ Die DEKRA erklärte sich am 18. März 2020 zur Durchführung der Überprüfung grundsätzlich bereit und teilte eine voraussichtliche Dauer von ca. sieben Werktagen für einen Sicherheitskurzcheck bzw. einer Übereinstimmungsprüfung in Anlehnung an den FFP2-Standard EN 149 mit.¹²⁵⁸ Die Zeugin Dr. Decker bat daraufhin das LGL mit E-Mail ebenfalls vom 18. März 2020, diesen Sicherheitskurzcheck zu veranlassen, falls diese Prüfung bei einer tatsächlichen Lieferung der Masken „aus Kairo“ erforderlich werden sollte.¹²⁵⁹

Damit erübrigte sich eine zusätzliche oder weitergehende Prüfung der Unterlagen auf ihre Echtheit gegenüber einer stichprobenhaften technischen Überprüfung der gelieferten Masken durch die DEKRA, da die Masken im Falle einer positiven Überprüfung unabhängig von den Unterlagen auf der Grundlage der Sonderzulassung des BfArM befristet zum Einsatz hätten kommen dürfen.

Im Rahmen des durch den Ausschuss eingeholten Sachverständigengutachtens konnten mit vertretbarem Aufwand keine Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit die vorgelegten Unterlagen zu der Fa. Chemi Pharma

1253 Schreiben der Amtschefin des StMGP an das BfArM vom 16.03.2020, Akte Nr. 2868b, Bl. 23-26.

1254 Akte Nr. 3050, Bl. 844-847, 841; Akte Nr. 2868b, Bl. 9-11.

1255 Akte Nr. 2868b, Bl. 23.

1256 Bescheid vom 16.03.2020, Akte Nr. 3050, Bl. 848-852.

1257 Akte Nr. 3068, Bl. 50.

1258 Akte Nr. 3068, Bl. 131.

1259 Akte Nr. 3068, Bl. 142; ähnlich Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 90.

Medical tatsächlich von den aus den Urkunden erkennbaren ausstellenden Behörden und Stellen in Ägypten stammten und damit echt waren. Die vorgelegten Unterlagen enthielten nach Einschätzung der Sachverständigen bereits nach ihrem (übersetzten) Inhalt keine verwertbaren Informationen oder Nachweise für eine Zertifizierung der Masken nach dem FFP2-Standard.¹²⁶⁰

- b. Die der E-Mail der Emix Trading vom 19. März 2020 anhängenden drei Zertifikate¹²⁶¹ einzelner zu liefernder KN95-Fabrikate wurden innerhalb des LGL binnen eines Tages am 20. März 2020 gesichtet.

Am 20. März 2020 teilte der Zeuge Dr. Schramek mit, dass diese Nachweise insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlung (EU) 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung seines Erachtens ausreichend seien und eine stichprobenhafte Überprüfung durch die DEKRA als nationale benannte Stelle nicht mehr als notwendig erscheine.¹²⁶² Das StMUV hatte am Vortag mit Schreiben vom 19. März 2020 an die Gewerbeaufsichtsämter der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken insoweit mitgeteilt, dass „Masken aus China mit der Kennzeichnung GB 2626-2006 KN95“ neben Masken aus den USA, Kanada, Australien oder Japan „ebenfalls als mit der europäischen Schutzklasse FFP2 vergleichbar“ galten.¹²⁶³

Die als Nachweis für die angekündigten Masken des Herstellers Dasheng¹²⁶⁴ durch die Emix Trading übermittelte EU-Baumusterprüfbescheinigung vom 8. Juli 2019 der INSPEC International Ltd. als Benannter Stelle Nr. 0194 im Sinne der PSA-Verordnung 2016/425 wertete das LGL dabei als einen echten Nachweis einer in Europa gültigen Zertifizierung.¹²⁶⁵ Der Zeuge Dr. Schramek erachtete insoweit lediglich diese EU-Baumusterprüfbescheinigung als relevant und prüfte nur diese auf ihre Echtheit. In seiner E-Mail vom 20. März 2020 u. a. an den Zeugen Ippisch und weitere Mitarbeiter des LGL wurde zu den anderen beiden Zertifikaten eines italienischen und chinesischen Instituts keine fachliche Aussage getroffen und auch deren Echtheit nicht geprüft.¹²⁶⁶

Soweit der Zeuge Dr. Schramek in dieser E-Mail innerhalb des LGL ergänzend anregte, aufgrund der Qualifikation der KN95-Masken als persönliche Schutzausrüstung die Abteilung des Zeugen Stelz einzubinden,¹²⁶⁷ geschah dies nach der Beweisaufnahme jedenfalls nicht mehr vor der Anlieferung der KN95-Masken wenige Tage später am 23. und 24. März 2020.¹²⁶⁸ Die Abteilung des Zeugen Stelz war stattdessen in der Folge in die konkrete Prüfung der eingehenden KN95-Masken im Lager in Garching eingebunden.

1260 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 1 ff., lfd. Nr. 5 - 16; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 17.

1261 Akte Nr. 2868a, Bl. 85-91; Akte Nr. 3068, Bl. 195, 201, 205-207, 212.

1262 E-Mail vom 20.03.2020, Akte Nr. 3068, Bl. 236.

1263 Akte Nr. 3029, Bl. 13.

1264 Akte Nr. 2868a, Bl. 87-89.

1265 Akte Nr. 3068, Bl. 236; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 149; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 50.

1266 Akte Nr. 3068, Bl. 236; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 149.

1267 Akte Nr. 3068, Bl. 236.

1268 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 50.

Im Rahmen des durch den Ausschuss eingeholten Sachverständigengutachtens wurde hinsichtlich des Ursprungs und der Echtheit der von der Emix Trading vorgelegten Unterlagen nachträglich festgestellt, dass

- das Zertifikat der Ente Certificazione Macchine Srl (Italien) vom 15. März 2020 für das Unternehmen Fang Rui (Jiashan) Labor Insurance Supplies Co., Ltd. auf der Webseite dieser notifizierten Stelle NB 1282 zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens nicht (mehr) aufgerufen werden konnte, wobei der Sachverständige Leuschner mündlich mitteilte, dass das Zertifikat bei einer ersten Recherche auf der Webseite noch gefunden, zwischenzeitlich aber durch die benannte Stelle selbst zurückgezogen wurde,¹²⁶⁹
- die EU-Baumusterprüfbescheinigung der benannten Stelle INSPEC International Ltd. (England) vom 8. Juli 2019 für eine Vielzahl von Modellen von Atemschutzmasken des Unternehmens Shanghai Dasheng Health Products Manufacture Co. Ltd. von dieser Stelle stammte und bis zum 8. Juli 2024 gültig ist,¹²⁷⁰ und
- dem Zertifikat der Shenzhen HX Detect Verification Co., Ltd. (China) vom 13. März 2020 für das Unternehmen Lanxi Lvjian Protective Equipment Co., Ltd. ein zugehöriger Prüfbericht fehlte.¹²⁷¹

Damit hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese von der Emix Trading vorgelegten Nachweise unecht waren.

2. Angebot vom 3. März 2020 (Schutzanzüge)

Ob vor der Entscheidung zur Beschaffung am Morgen des 4. März 2020 eine Prüfung auch der Schutzanzüge des Markenherstellers DuPont durch das LGL erfolgt war, oder ob man sich im StMGP auf eine Überprüfung der eingehenden Gegenstände durch die Fachabteilung des LGL verließ, war der Zeugin Nowak nicht mehr erinnerlich¹²⁷² und konnte auch in der übrigen Beweisaufnahme nicht mehr festgestellt werden.

3. Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)

Das in die Prüfung der Nachweise durch das StMGP einbezogene LGL kam im April 2020 zu einem inhaltlich eindeutig ablehnenden Prüfungsergebnis hinsichtlich der vorgelegten Nachweise, da Unklarheiten bzgl. einer ausreichenden Zertifizierung durch die Emix Trading nicht ausgeräumt werden konnten.¹²⁷³

Hierbei wurde insbesondere durch den Zeugen Stelz geprüft und zutreffend erkannt, dass die vorgelegten Zertifikate der Ente Certificazione Macchine Srl zwar grundsätzlich von einer existierenden europäischen Benannten Stelle bzw. einem „Notified Body“ stammten und somit unbeschadet ihres Inhalts echt waren, diese Benannte Stelle selbst aber fachlich nicht zur Ausstellung von EU-Baumusterprüfungen nach der PSA-Verordnung zertifiziert und berechtigt war.¹²⁷⁴

1269 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 5., lfd. Nr. 17; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 18.

1270 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 5 f., lfd. Nr. 18.

1271 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 6., lfd. Nr. 21.

1272 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 85.

1273 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 30 ff.

1274 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 30 f.

Neben dem LGL war auch der Technische Verbraucherschutz im StMUV auf Bitte des StMGP hin im April 2020 zu der korrespondierenden fachlichen Einschätzung gelangt, dass eine Verkehrsfähigkeit der angebotenen 535 000 Masken allein auf Basis der im April 2020 von der Emix Trading übermittelten Prüfberichte und Zertifikate nicht verifiziert werden konnte.¹²⁷⁵

Die ablehnenden Ergebnisse der Prüfungen des LGL und des StMUV resultierten somit nicht aus etwaigen Zweifeln an der Echtheit der durch die Emix Trading vorgelegten Unterlagen. Vielmehr wurden die in den Unterlagen getroffenen inhaltlichen Aussagen und deren Plausibilität nach einer fachlichen Würdigung sowohl durch das LGL als auch durch das StMUV als nicht ausreichend angesehen.

Das StMGP lehnte dieses Angebot der Emix Trading aus diesen Gründen ab und ließ die zur Prüfung in Garching angelieferte Ware durch die Emix Trading wieder abholen.¹²⁷⁶

Im Rahmen des durch den Ausschuss eingeholten Sachverständigengutachtens wurde hinsichtlich der Aussteller der von der Emix Trading insoweit vorgelegten Unterlagen zur Echtheit der Nachweise festgestellt, dass

- die beiden Zertifikate der Ente Certificazione Macchine Srl vom 30. März 2020 für das Unternehmen Jiaxing Amazing Travel-Ware Co., Ltd. und vom 24. März 2020 für das Unternehmen Hangzhou Senrunqing Technology Co., Ltd. bei einer Überprüfung am 12. August 2022 jeweils hinsichtlich ihrer Echtheit und Gültigkeit bestätigt, bei einer erneuten Überprüfung am 14. Oktober 2022 dann jeweils nicht mehr auf der Webseite der Benannten Stelle ECM gefunden werden konnte,¹²⁷⁷
- die jeweiligen Prüfberichte des Zhejiang Light Industrial Products Inspection and Research Institut – National Textiles and Garment Quality Supervision Inspection Center vom 30. März 2020 für das Unternehmen Jiaxing Amazing Travel-Ware Co., Ltd., vom 31. März 2020 für das Unternehmen Jiaxing Taihao Reiseprodukte Ltd., vom 2. April 2020 für das Unternehmen Jiaxing Taihao Reiseprodukte Ltd. und vom 1. April 2020 für das Unternehmen Zhejiang Benniao Technology Co., Ltd jeweils am 27. September 2022 auf ihre Echtheit geprüft und bestätigt werden konnten,¹²⁷⁸ und
- die beiden Zertifikate der Ente Certificazione Macchine Srl vom 6. April 2020 sowohl für das Unternehmen Jiaxing Amazing Travel-Ware Co., Ltd. als auch vom 24. März 2020 für das Unternehmen Hangzhou Senrunqing Technology Co., Ltd. und das Produkt „Mask“, Modelle „BN-01“ bis „BN-05“ ebenfalls bei einer Überprüfung uneingeschränkt und durchgehend auf ihre Echtheit und Gültigkeit bestätigt werden konnten.¹²⁷⁹

1275 E-Mail vom 15.04.2020, Akte Nr. 500, Bl. 70.

1276 E-Mail vom 16.04.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 192 ff.

1277 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 13 f., 41 sowie Anlage 1, Bl. 7., lfd. Nr. 24 und Nr. 25. Hintergrund der Entfernung von Zertifikaten von den Webseiten von Benannten Stellen bzw. Notified Bodies kann nach den Erfahrungen des Sachverständigen Neudecker, 24.10.2022, Bl. 24, entweder eine Erneuerung, ein Ablauf nach fünf Jahren oder ein Wegfall der Zertifizierung durch Produktionsumstellungen sein.

1278 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 14 f., 41 sowie Anlage 1, Bl. 8-11, lfd. Nr. 26 - 40, 41 - 45, 46 - 50, 51 - 55

1279 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 16, 41 sowie Anlage 1, Bl. 11 f., lfd. Nr. 56, 57.

2.2.6 Wer fertigte den Beschaffungsvertrag an?

2.2.7 Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?

2.2.8 Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?

Ein ausformulierter Vertragstext wurde bei keinem der beiden am 3. und 4. März 2020 geschlossenen Verträge angefertigt oder verwendet, vielmehr wurden die jeweiligen Angebotsblätter der Emix Trading sowohl für die FFP2-Masken als auch für die DuPont-Schutzanzüge aufgrund der besonderen Dringlichkeit zur Vermeidung jedweden Zeitverlustes durch die bloße Unterschrift der damaligen Amtschefin auf den Angebotsblättern angenommen.¹²⁸⁰

2.2.9 War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?

2.2.10 In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Staatsministerin Huml und Angehörige ihres Büros über eine Teilnahme an der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 hinaus nicht in die Verhandlungen und den Abschluss der Beschaffungsverträge involviert. Auch bestand während den (kurzen) Verhandlungen innerhalb eines halben Tages über den Krisenstab hinaus kein weiterer Kontakt zwischen der die Verhandlung führenden Zeugin Dr. Decker und Angehörigen des Büros der Ministerin.¹²⁸¹ Die Zeugin Huml kannte die Zeugin Tandler nicht und konnte sich nicht erinnern, jemals mit ihr gesprochen zu haben.¹²⁸²

Wie unter B.2.2.3. dargestellt, wurden seitens der Zeugin Dr. Decker in der 2. Sitzung des Krisenstabs die Details des Angebots über eine Mio. Atemschutzmasken der Emix Trading vorgestellt und ein – die Beschaffung einhellig befürwortendes – Meinungsbild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeholt, wozu auch Staatsministerin Huml gehörte. Über diese kollektive Meinungsbildung hinaus ergab sich aus der Beweisaufnahme keine weitere mittelbare inhaltliche Befassung der Staatsministerin Huml mit den Verhandlungen mit der Zeugin Tandler.

2.2.11 Worin genau bestand die Leistung von Frau Andrea Tandler?

Auf Sicht des StMGP erschien die Zeugin Tandler lediglich als eine Ansprechpartnerin, ohne dass sich die Zeugin Dr. Decker als ihre Gesprächspartnerin und Verhandlungsführerin Anfang März 2020 über den genauen Inhalt etwaiger Leistungsbeziehungen zwischen der Zeugin Tandler und der Emix Trading weitere Gedanken machte.¹²⁸³ Der Zeuge Theuersbacher nahm die Zeugin Tandler als eine Art Vermittlerin wahr,

¹²⁸⁰ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 40; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 85.

¹²⁸¹ Protokoll und Anwesenheitsliste der 2. Sitzung des Krisenstabs, Akte Nr. 2868, Bl. 45 ff.; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 34; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 40 f.

¹²⁸² Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 35.

¹²⁸³ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 50.

war aber mit zahlreichen anderen Themen dieser Zeit sehr ausgelastet und machte sich über die genaue Rolle der Zeugin Tandler ebenfalls keine weiteren Gedanken.¹²⁸⁴

Auf Seiten des MAGS in Nordrhein-Westfalen wurde die Zeugin Tandler zu dieser Zeit vergleichbar als eine „*im weiteren Sinn Maklerin*“ wahrgenommen, die über Kontakte zu Emix Trading verfügte und diesen Kontakt zum Ministerium herstellte.¹²⁸⁵

Auf eine weitergehende öffentliche Darstellung der Erkenntnisse der ermittelnden Staatsanwaltschaft München I zu den Leistungsbeziehungen der Zeugin Tandler zur Emix Trading und anderen Gesellschaften und beteiligten Personen muss aus Rücksicht auf die anhängigen Ermittlungen verzichtet werden.

2.2.12 Hat die EMIX Trading GmbH den Preis für die Masken vorgegeben oder verfügte Frau Andrea Tandler über ein Verhandlungsmandat mit Spielraum beim Preis?

Mit Rücksicht auf die andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I hat die öffentliche Beweisaufnahme keine verwertbaren Erkenntnisse zu der Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen der Emix Trading und der Zeugin Tandler und dem Vorliegen eines Verhandlungsspielraums der Zeugin Tandler gegenüber dem StMGP ergeben.

Sowohl die Zeugin Tandler als auch der Zeuge Nodjoumi machten jeweils umfassend von ihrem Recht Gebrauch, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Selbstbelastung entsprechend § 55 StPO das Zeugnis zu verweigern.¹²⁸⁶

Die Zeugen Rudolphi, Steffen, Teuber und Fruth, welche als Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter der Emix Trading ebenfalls Wahrnehmungen zu der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Zeugin Tandler hätten bekunden können, sind in der Schweiz wohnhaft und konnten durch den Ausschuss daher jeweils nicht zu einer Aussage gezwungen werden. Alle vier Zeugen entschieden sich dafür, den Ladungen des Ausschusses auch nicht freiwillig Folge zu leisten.

Da sich das StMGP Anfang März 2020, wie unter B.2.2.13. näher dargestellt, in keiner Position befand, die angebotenen Preise von nur für kurze Zeit gültigen Angeboten der Emix Trading zu verhandeln, konnten auch seitens der Zeuginnen und Zeugen des StMGP mangels erfolgter Verhandlungen keine Wahrnehmungen zu dem Vorliegen eines möglichen Verhandlungsmandats der Zeugin Tandler mit Preissetzungsspielraum gewonnen werden.

2.2.13 War der Preis für den Kauf der Masken bei der EMIX Trading GmbH der höchste, den der Freistaat Bayern pro Stück während der Pandemie gezahlt hat?

Ja, die Beweisaufnahme hat keine anderen Beschaffungen von KN95- oder FFP2-Masken während der Pandemie durch das StMGP ergeben, bei welcher ein höherer Stückpreis gezahlt wurde.

In gleicher Weise hat die Beweisaufnahme allerdings auch ergeben, dass sich das Angebot der Emix Trading sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der tat-

¹²⁸⁴ Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 100 f.

¹²⁸⁵ Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 116 f.

¹²⁸⁶ Zeugin Tandler, 27.07.2022, Bl. 3; Zeuge Nodjoumi, 29.04.2022, Bl. 3.

sächlich in dieser Menge erfolgten Lieferungen von dem damaligen Marktumfeld deutlich abhob.

Der Beschaffungsvertrag mit der Emix Trading vom 3. März 2020 über eine Mio. Atemschutzmasken war zum einen der erste und für fast zwei weitere Wochen lang der einzige größere Beschaffungsvertrag, den das StMGP abschließen konnte und auf welchen tatsächlich noch im März 2020 eine dringend benötigte Lieferung erfolgte.¹²⁸⁷ Wie sich aus einer E-Mail des Zeugen Ippisch, Leiter des späteren Pandemiezentallagers, an die Zeugin Huml ergibt, befanden sich zur Zeit der späteren Anlieferung der bestellten KN95-Masken um den 23. und 24. März 2020 noch kaum mehr als 47 000 FFP2-Masken im Zentrallager des Freistaates.¹²⁸⁸

Bei der am 23. und 24. März 2020 eingegangenen Lieferung der eine Mio. KN95-Masken handelte es sich zum anderen um die erste große Lieferung, die im damals weitgehend leeren Pandemiezentallager in Garching überhaupt auf eine Bestellung des Freistaates Bayern einging.¹²⁸⁹ Gleichzeitig verfügten beispielsweise Kliniken in Altötting und Mühldorf an jenem 23. März 2020 für ihre Pfleger und Ärzte nur noch über Atemschutzmasken bis zum nächsten Tag.¹²⁹⁰ Die eingehende Lieferung der Emix Trading am 23. März 2020 war insoweit unverzichtbar, um den Betrieb dieser Kliniken am unmittelbar darauffolgenden Tag aufrecht zu erhalten.

Damit stand der an die Emix Trading gezahlte Preis zwar an der Spitze. Allerdings stellte der Zeitpunkt des Angebots und Vertragsschlusses die kritischste Phase der gesamten Pandemie dar, was die Versorgungslage mit Masken betraf. Es gab zu diesem Zeitpunkt keinen anderen Anbieter, der innerhalb gleich kurzer Zeit in der Lage gewesen wäre, dem StMGP eine derart große Menge an FFP2-Masken zu liefern. Nach Aussage der Leiterin des Luftfrachtimports des von Emix Trading beauftragten Speditionsunternehmens gehörten diese fünf Lieferungen im Übrigen zu den ersten Maskenlieferungen, die zu diesen Tagen seitens der Großspedition Kühne + Nagel überhaupt zur Pandemiebekämpfung ausgeliefert wurden,¹²⁹¹ was ebenfalls das seitens der Emix Trading aufgerufene Preispremium aus kaufmännischer Sicht begründen konnte.

Zudem war sowohl der Zeugin Nowak als Amtschefin als auch der Zeugin Dr. Decker vor dem Eingang des Angebots der Emix Trading aufgrund eigener proaktiver Recherchen aus eigener Erfahrung bekannt, dass Markenhersteller wie 3M aus ihrem Standort in Neuss nicht einmal mehr das Gesundheitsministerium in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf beliefern konnten¹²⁹² und direkte Bezugsmöglichkeiten bei den üblichen Herstellern und Lieferanten bereits versiegt waren. Als kurz darauf das Angebot der Emix Trading über eine Mio. Masken ebenfalls des Herstellers 3M bekannt wurde, nahmen dies die für Beschaffungsfragen verantwortliche Zeugin Dr. Decker ebenso wie die damalige Amtschefin auf einem leergefegten Markt als einen „Strohalm“ wahr, nach welchem man griff, obwohl der Preis „*unglaublich teuer*“ war.¹²⁹³

1287 Übersicht der PSA-Bestellungen und Lieferungen mit Stand vom 03.08.2020, Akte Nr. 1525, Bl. 5-43

1288 Akte Nr. 3085, Bl. 672.

1289 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 52 f.; Übersicht der PSA-Bestellungen und Lieferungen mit Stand vom 03.08.2020, Akte Nr. 1525, Bl. 5-43.

1290 E-Mail vom 23.03.2020, Akte Nr. 527, Bl. 2 f.

1291 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 76.

1292 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 21 f.; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 67 f.

1293 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 21 f.; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 71.

Der damaligen Amtschefin war das außergewöhnlich hohe Preisniveau in dieser Krisensituation deutlich bewusst. Bei ihrer Unterzeichnung des Maskenauftrags an Emix nach der Behandlung im Krisenstab habe angesichts der explodierenden Preise ihr *„Haushalterherz wirklich geblutet“*.¹²⁹⁴ Da es aber kein anderes Angebot gab, lautete die Alternative nur, Menschen sterben zu lassen, um *„ein paar Millionen für den Haushalt [zu] retten, von denen das Finanzministerium sagt: Ja, wir geben sie euch. Ist möglich. Das wird von allen vertreten“*.¹²⁹⁵

Zentralen Entscheidungskriterien wie der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung räumte Nordrhein-Westfalen zum gleichen Zeitpunkt wie Bayern ebenfalls den eindeutigen Vorrang vor finanziellen Bedenken ein und beschaffte bei der Emix Trading eine Mio. Atemschutzmasken zu einem sogar noch höheren Stückpreis von 9,90 Euro, bei einer Vorauszahlung von ebenfalls 50 Prozent.¹²⁹⁶

Vergleichbaren Abwägungsentscheidungen hatten sich im Übrigen nicht nur Verantwortliche des StMGP, sondern auch Entscheidungsträger im Zivilschutz und der Gesundheitsversorgung zu stellen. Als Verantwortlicher für mehrere tausend Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der bayerischen Notfallrettung machte sich auch der Zeuge Stärk angesichts der Alternative von ungeschützten Dienstfahrten keine Gedanken mehr, *„ob 3,99 oder 4,99 Euro rechtmäßig [...] oder sinnvoll oder vernünftig“* seien, sondern *„dann kauft man, was man kriegen kann“*.¹²⁹⁷ Am Anfang der Pandemie wurde auch beim Bayerischen Roten Kreuz *„alles genommen, was am Markt vorhanden war“* – bis Ende Mai bzw. Anfang Juni 2020 noch ohne feststehende Qualitätsstandards, da die Prüfmechanismen erst im Laufe des Jahres 2020 *„von Monat zu Monat“* wuchsen und intensiver wurden.¹²⁹⁸

1294 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 105.

1295 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 105.

1296 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 116; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 70 f.

1297 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 7.

1298 Zeuge Stärk, 11.03.2022, Bl. 14 f., 27, 37, 46.

2.3 Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der EMIX Trading GmbH am 3. März 2020 vor?

2.3.1 Welche dieser Angebote wiesen bessere Konditionen, beispielsweise hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit oder der Qualität, auf?

2.3.2 Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?

2.3.3 Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?

2.3.4 Wurden andere Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Vertrags mit der EMIX Trading GmbH unterbrochen oder zurückgestellt?

Nach der Beweisaufnahme lagen dem StMGP am 3. März 2020 keine vergleichbaren weiteren Angebote vor,¹²⁹⁹ insbesondere keines, welches die Zeugin Dr. Decker unmittelbar vor der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 erreichte. Die Zeugin Hörl erinnerte sich, dass erst ab dem 10. März 2020 überhaupt wieder weitere Angebote beim StMGP eingingen, ein hinsichtlich der Liefermenge vergleichbares Angebot erst wieder um den 17. März 2020.¹³⁰⁰

Dementsprechend wurden auch keine Vertragsverhandlungen bis zum ohnehin noch am gleichen Tag erfolgten Abschluss des Vertrags mit der Emix Trading unterbrochen oder zurückgestellt.¹³⁰¹ In der Zeit des akuten Mangels wurden allgemein keine erfolgsversprechenden Angebote zugunsten anderer Angebote zurückgestellt, da man „ja an Masken rankommen“ wollte und zu dieser Zeit nicht aus vielen Angeboten wählen konnte,¹³⁰² sondern im Gegenteil „totfroh“ war, „wenn man überhaupt was bekommen hat“.¹³⁰³

Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch das StMGP jeweils am 25. März 2020 rechtzeitig veranlasste EU-weite Bekanntmachung der Dringlichkeitsvergaben für die Lieferaufträge über eine Mio. Atemschutzmasken¹³⁰⁴ und die 332 568 Schutzanzüge¹³⁰⁵ an die Emix Trading zu einer Beanstandung oder Anfechtung durch damals ebenfalls lieferfähige Wettbewerber geführt hätte.¹³⁰⁶

1299 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 34; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 83; Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 26. Soweit dem StMGP am 2. März 2020 ein Angebot über unsertifizierte Atemschutzmasken aus zertifiziertem Vlies zu einem Stückpreis von 2,40 Euro vorlag, wurde dieses Angebot bereits am 3. März 2020 durch das StMGP abgelehnt (Akte Nr. 3045, Bl. 503 ff.; vergleiche ferner unter B.5.6.1. zum fehlenden Interesse dieses Anbieters und dem Zeugen Kretzer an einer Zertifizierung der angebotenen Masken).

1300 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 42.

1301 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 41.

1302 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 34.

1303 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 41. Vgl. im Übrigen die Darstellung unter B.3.3.

1304 Akte Nr. 2868, Bl. 58-62.

1305 Akte Nr. 3081, Bl. 1009-1012.

1306 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 139, 165; zur Indizwirkung unterbleibender Klagen im rechtsschutzintensiven Vergaberecht für einen geringen Angebotswettbewerb Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 6 f.

Diesem Befund der Beweisaufnahme entspricht auch die Bewertung nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem im Ergebnis ausgeräumten Vorwurf der Haushaltsuntreue, die der Zeuge Hofmeir wie folgt zusammenfasste:

„Wir hatten zum damaligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine alternativen Angebote. Wir haben also auch keine Anhaltspunkte dafür, dass irgendwelche alternativen Anbieter wegen des EMIX-Angebots und des Vorziehens eines EMIX-Angebots überhaupt nicht vordringen konnten; also eine Situation der Bevorzugung stellte sich für uns nicht, weil wir keine Kenntnisse haben, dass es andere Anbieter gab.“¹³⁰⁷

Der Zeuge Kornprobst bestätigte, dass die Ermittlungen gezeigt hätten, dass zum damaligen Zeitpunkt kein alternatives Angebot vorlag, welches den gleichen Bedarf „unter günstigeren Konditionen vollständig hätte befriedigen können“.¹³⁰⁸

2.3.5 Warum vergingen angesichts der sich zuspitzenden pandemischen Situation 17 Tage bis zur nächsten Beschaffung von FFP2-Masken bei der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. der Bormann EDV + Zubehör GmbH?

In den ersten Wochen des März 2020 waren sowohl der Markt für Schutzausrüstung als auch die Lieferketten insbesondere aufgrund des Ausfalls des hierfür zentralen chinesischen Marktes weltweit zusammengebrochen.¹³⁰⁹ In einer absoluten Notlage war „der Markt leer gefegt“, die Situation verbesserte sich in der Folge nur schrittweise, und „wenn mal ein Vertrag geschlossen wurde, wurden sehr viele nicht erfüllt“.¹³¹⁰

Vor diesem Hintergrund war es von vorrangiger Bedeutung, nicht nur Angebote zu platzieren, sondern auch möglichst Angebote mit tatsächlich zeitnahen Lieferungen zu identifizieren.¹³¹¹ Das StMGP, das sich in dieser Situation erstmals selbst auf dem Beschaffungsmarkt betätigte, nahm dabei auch vor dem 20. März 2020 einige wenige Angebote an, wann immer diese in fachlicher und preislicher Hinsicht als erfolgsversprechend erschienen.¹³¹²

2.3.6 Wurde seitens des StMGP zu diesem Zeitpunkt aktiv nach PSA gesucht?

2.3.7 Wenn ja, wie gestaltete sich die Suche? Gab es eine Ausschreibung?

Das StMGP suchte am 3. März 2020 bereits aktiv nach PSA. Insbesondere die Zeugin Dr. Decker übernahm proaktiv die Recherche nach geeigneter Schutzausrüstung.¹³¹³ Bekannte Hersteller wie UVEX, Dräger oder 3M wurden hierbei auf Initiative des StMGP kontaktiert.¹³¹⁴

¹³⁰⁷ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 31.

¹³⁰⁸ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 9.

¹³⁰⁹ Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 12; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 105; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 103, 108, 143; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 114; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 123; Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 114.

¹³¹⁰ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 39.

¹³¹¹ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 14.

¹³¹² Vgl. B.3.3. zur Darstellung der Angebotssituation bis zum 20. März 2020.

¹³¹³ Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 96.

¹³¹⁴ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 9.

Unmittelbar vor dem Angebot der Emix Trading bat die damalige Amtschefin und Zeugin Nowak die Zeugin Dr. Decker insbesondere auf Fachebene mit einem Kollegen in Nord-Rhein-Westfalen Kontakt aufzunehmen und nach etwaigen Restbeständen der Firma 3M am dortigen Standort in Neuss nachzufragen.¹³¹⁵ Bayern und Nordrhein-Westfalen waren zu diesem Zeitpunkt in Deutschland die ersten beiden betroffenen Länder, weshalb sich Bayern und Nordrhein-Westfalen gegenseitig unterstützten und im Falle einer sich eröffnenden Bezugsquelle das jeweils andere Land einbinden wollten.¹³¹⁶

Die Zeugin Dr. Decker tauschte sich daher ab dem 28. Februar 2020 unter anderen in E-Mails mit dem Zeugen Watzlawik, Abteilungsleiter Gesundheit im MAGS in Nordrhein-Westfalen, über die Möglichkeiten gemeinsamer Bestellungen von Bayern und Nordrhein-Westfalen unmittelbar bei Herstellern von Atemschutzmasken aus.¹³¹⁷ Der Zeuge Watzlawik nahm daraufhin spätestens ab dem 1. März 2020 unmittelbaren Kontakt mit 3M auf, aber auch das MAGS erhielt kein Angebot von dort.¹³¹⁸ 3M war nicht mehr lieferfähig und schied als direkte Bezugsquelle sowohl für das MAGS als auch das StMGP aus.¹³¹⁹ Auch Anfragen bei dem Flughafen Düsseldorf oder bei anderen Großunternehmen in Nordrhein-Westfalen blieben erfolglos.¹³²⁰

Parallele Ausschreibungen gab es nicht, da aufgrund der weltweiten Mangellage die für reguläre Ausschreibungsverfahren dann einzuhaltenden Fristen ein offensichtlich ungeeignetes Instrumentarium darstellten und nur Dringlichkeitsvergaben überhaupt eine Aussicht auf einen Beschaffungserfolg boten.¹³²¹

2.4 Zu welchem Zeitpunkt ist die Ware von der EMIX Trading GmbH an das StMGP geliefert worden und in welcher Form wurde die Ware dabei geprüft?

1. Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die Anlieferung der eine Mio. Atemschutzmasken erfolgte als eine über den Flughafen in Frankfurt am Main nach Deutschland importierte Flugfracht am 23. und 24. März 2020 durch die beauftragte Spedition Kühne + Nagel in insgesamt fünf Teillieferungen an das vom THW eingerichtete Zentrallager in Garching.¹³²²

2. Beschaffungsvertrag vom 4. März 2020 (Schutzanzüge)

Ausweislich einer E-Mail-Kette vom 20. März 2020 erfolgte die Anlieferung von 65 000 DuPont Schutzanzügen durch die Emix Trading bereits am 20. März 2020, wobei die Lkws aufgrund des zwischenzeitlich entstandenen Zentrallagers in Garching noch von der ursprünglich mitgeteilten Lieferadresse des LGL in Oberschleißheim nach Garching umgeleitet werden mussten.¹³²³

1315 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 21 f.; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 67 f.

1316 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 118: „Deswegen haben wir gesagt: Jeder schaut und versucht auch für den anderen mitzuhelfen, wo es geht“.

1317 Akte Nr. 3107, Bl. 30 ff.; Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 117.

1318 Akte Nr. 3107, Bl. 30 f.; Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 115.

1319 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 21 f.; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 67 f.

1320 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 115.

1321 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 149.

1322 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 63.

1323 Akte Nr. 2868, Bl. 23 ff.

Der Lieferschein der Emix Trading mitsamt der handschriftlich notierten Lagerplätze des THW von 32 Paletten DuPont ProShield20 Schutzanzügen datierte ebenfalls auf den 20. März 2020.¹³²⁴

3. *Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)*

Aufgrund des Angebots vom 8. April 2020 über 535 000 KN95-Masken wurden am 10. April 2020 insgesamt 500 500 KN95-Masken an das Zentrallager in Garching angeliefert.¹³²⁵

2.4.1 **Erfolgte die Lieferung vollständig?**

1. *Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)*

Die Lieferung der eine Mio. Atemschutzmasken erfolgte vollständig. Nach der Beweisaufnahme kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Emix Trading mit insgesamt 1 007 400 Masken tatsächlich etwas mehr als eine Mio. Atemschutzmasken angeliefert worden sein könnten. Eine abschließende und stückgenaue Bezifferung der gelieferten Maskenanzahl war allerdings aufgrund der vielschichtigen und uneinheitlichen Datenlage weder dem LGL noch dem Untersuchungsausschuss mit letzter Sicherheit möglich.¹³²⁶

Auf Basis der in den Akten befindlichen Liefer- und Wareneingangsscheine wurden am 23. März 2020 zunächst 704 000 KN95-Masken folgender Hersteller im Auftrag der Emix Trading in nachfolgender Aufteilung angeliefert:

- 34 Kartons des Herstellers Fangrui mit insgesamt 50 000 Masken,
- 156 Kartons des Herstellers Lvijan mit insgesamt 156 000 Masken,
- 124 Kartons des Herstellers Mudan mit insgesamt 248 000 Masken und
- 125 Kartons des Herstellers JinJiang mit insgesamt 250 000 Masken.¹³²⁷

Lichtbilder von diesen am 23. März 2020 eingegangenen KN95-Masken wurden stichprobenartig angefertigt und zusammen mit den Speditionsübernahmequittungen von Kühne + Nagel zu den Akten genommen.¹³²⁸

Bei der Anlieferung von den restlichen KN95-Masken am 24. März 2020 stellte sich die Dokumentation als weniger eindeutig dar, da insbesondere bei der Anzahl der Masken pro Karton bei der Warenerfassung durch das THW handschriftlich zum Teil unplausible Mengen von nicht zumindest in Zehnerschritten abgepackten 332 Masken pro Karton eingetragen wurden.¹³²⁹

Aus dem Lieferschein von Kühne + Nagel ging dabei neben den für die genaue Stückzahl nicht aussagekräftigen Angaben zu dem Gesamtgewicht lediglich hervor, dass 220 Kartons mit „*Gesichtsmasken*“ im Auftrag der Emix Trading am 24. März 2020 aus einer mit dem Luftfrachtbrief bzw. dem Airway Bill 784-127766805 stammenden Luftfracht in Garching angeliefert wurden.¹³³⁰

¹³²⁴ Akte Nr. 2868, Bl. 21.

¹³²⁵ Laufzettel des THW sowie Lieferschein der Emix Trading, Akte Nr. 2868, Bl. 181-185.

¹³²⁶ Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 25.

¹³²⁷ E-Mails vom 23.06.2021, Akte Nr. 2881, Bl. 19

¹³²⁸ Akte Nr. 2893a, Bl. 490 - 497.

¹³²⁹ E-Mails vom 23.06.2021, Akte Nr. 2881, Bl. 19; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 94.

¹³³⁰ Akte Nr. 3065, Bl. 14.144; Akte Nr. 3440, Bl. 2.

Eine nähere nachträgliche Aufschlüsselung der Lieferung vom 24. März 2020 war weder durch ein schriftliches Auskunftersuchen des Ausschusses mit Beschluss vom 7. Juli 2022 bei Kühne + Nagel noch durch Zeugeneinvernahmen möglich, da Kühne + Nagel als Spedition lediglich die Anzahl der Kartons, nicht aber weitere Details über die Inhalte der Lieferungen wie die Stückzahl von Masken pro Karton erfasste.¹³³¹

Das LGL stellte im Juni 2021 auf Stabsebene umfangreiche Nachermittlungen zur genauen Stückzahl und Aufteilung der eingegangenen Masken je nach den verbleibenden beiden Herstellern an, die eine Anlieferung von weiteren 302 400 KN95-Masken in nachfolgender Aufteilung als plausibel erscheinen lassen:

- 172 Kartons des Herstellers Lanxin mit insgesamt 206 400 Masken und
- 48 Kartons eines Herstellers „Kangxi“ mit insgesamt 96 000 Masken.¹³³²

Von diesen Maskenfabrikaten lagen keine eindeutig zuzuordnenden Lichtbilder vor, zudem konnte die im Wareneingangsschein des THW vermerkte Herstellerbezeichnung „Kangxi“ in den sonstigen Daten nicht ohne weiteres nachvollzogen werden.

Nach der Beweisaufnahme dürfte es sich bei den „Kangxi“-Masken gleichwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit um Masken des Herstellers „Kangweijia“ gehandelt haben.

In der mit Luftfrachtbrief bzw. Airway Bill 784127766805 aus China nach Frankfurt am Main transportierten Luftfracht, welche die für die Bestellung des StMGP durch Kühne + Nagel am 24. März 2020 nach Garching gelieferten 220 Kartons umfasste,¹³³³ befanden sich insgesamt 332 Kartons.¹³³⁴ Die verbleibenden 112 Kartons wurden durch Kühne + Nagel für die die parallele Bestellung des MAGS bei der Emix Trading nach Düsseldorf geliefert.¹³³⁵ Insoweit ging aus einer öffentlichen Antwort der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2022 auf eine sog. „Kleine Anfrage“ vom 12. Januar 2022 hervor, dass Emix Trading die dortige Landesregierung ab dem 20. März 2020 mit KN95-Masken u. a. eines Herstellers „Kangweijia“ beliefert hatte.¹³³⁶

Der Herstellername „Kangweijia“ wurde durch die Emix Trading gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) auch mit E-Mail vom 23. März 2020 als am nächsten Tag bevorstehende Lieferung ausdrücklich angekündigt.¹³³⁷

Eine hiervon abweichende Erfassung des Herstellernamens beim Wareneingang in Garching erscheint vor diesem Hintergrund als sehr wahrscheinlich. So stellte man im LGL bei dem Versuch der nachträglichen Rekonstruktion der genauen Wareneingänge vergleichbar fest, dass es etwa bei dem Übertrag der handschriftlich dokumentierten Wareneingänge in die Datenbanken zu Übertragungsfehlern kam, beispielsweise wurde statt „Emix“ zum Teil „Erix“ in die Datenbank eingegeben oder statt „Kangxi“ auch „Jangsi“ erfasst.¹³³⁸

1331 Akten Nr. 3436 - 3440; Zeugin Töppler, 08.04.2022, Bl. 61 f., 63.

1332 Wareneingangsscheine des THW, Akte Nr. 3065, Bl. 14.150, 14.154; E-Mails vom 23.06.2021, Akte Nr. 2881, Bl. 19.

1333 Speditionsübergabeschein vom 24.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 125 f.

1334 Air Waybill 784-127766805, Akte Nr. 2868, Bl. 149.

1335 Speditionsübergabeschein vom 24.03.2020, Akte Nr. 3440, Bl. 1.

1336 Drs. 17/16492 des Landtags Nordrhein-Westfalen, S. 3.

1337 Akte Nr. 3107, Bl. 229.

1338 Zeuge Dr. Schlicht, 28.04.2022, Bl. 92.

Eine nachträgliche Zuordnung von divergierenden Beschreibungen wurde im Übrigen unabhängig von dem Vorgang Emix Trading zusätzlich dadurch erschwert, dass die vom THW genutzte Logistik-Software lediglich für kleine und mittelständige Firmen und nicht für die Bedienung von Großsystemen ausgelegt war, und die Datenbank wenigstens einmal mit der Möglichkeit eines Datenverlustes und der Notwendigkeit einer neuen Implementierung abstürzte.¹³³⁹ Der Einsatz unterschiedlicher Datenbanken war auch für den Ausschuss ein nicht zu beseitigendes Hindernis die einzelnen Lieferungen nachträgliche exakt nachzuvollziehen, insbesondere da bei der anfänglichen Warentgegennahme oftmals ehrenamtliche Helferinnen und Helfer handschriftlich die häufig asiatischen Namen von Herstellern mit der Gefahr von Buchstabendrehern oder einer schwer lesbaren Handschrift vermerkten.¹³⁴⁰ In der Anfangsphase des sich etablierenden Prozesses im Zentrallager in Garching war folglich erst nach der Einführung lieferbezogener Artikelnummern nebst der ausnahmslosen Entnahme entsprechender Proben mitsamt Lichtbildern eine einheitliche lückenlose Dokumentation gewährleistet.¹³⁴¹

Aufgrund der nur leicht abweichenden Schreibweisen eines Herstellers „Kangxi“ oder „Kangweijia“ in Bayern und in Nordrhein-Westfalen jeweils bei Bestandteilen aus einer großen Lieferung der Emix Trading zum gleichen Zeitpunkt dürften somit auch in Bayern tatsächlich KN95-Masken dieses Herstellers in Garching am 24. März 2020 eingegangen sein, da sich der handschriftliche Eintrag auf dem Wareneingangsschein über 48 Kartons nach der Beweisaufnahme nicht anders erklären lässt.

Soweit der Stab des LGL im Jahr 2021 zudem durch eine Auswertung auch der Warenausgangsbücher des THW anhand der Auslieferung von Masken eine Rekonstruktion der von der Emix Trading gelieferten Maskenmenge unternahm und hierbei auf eine Auslieferungsmenge von 999 300 Stück kam,¹³⁴² stützt auch dies die Annahme einer vollständigen Lieferung der eine Mio. Atemschutzmasken durch die Emix Trading bis zum 24. März 2020.

Schließlich ging auch die Emix Trading selbst in einer E-Mail vom 24. März 2020 gegenüber dem StMGP von einer vollständigen Erfüllung der Lieferverpflichtung für eine Mio. Atemschutzmasken aus und bat um die Begleichung des restlichen Kaufpreises.¹³⁴³

2. Beschaffungsvertrag vom 4. März 2020 (Schutzanzüge)

Eine Lieferung von DuPont ProShield 20 Schutzanzügen erfolgte am 20. März 2020, allerdings nur in einer Menge von 65 000 Stück,¹³⁴⁴ Die restliche Menge konnte seitens Emix Trading nicht geliefert werden – insoweit erfolgte eine Rückerstattung der überschießend geleisteten Anzahlung in Höhe von 1.914.261,87 Euro an das StMGP.¹³⁴⁵

1339 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 45 f.

1340 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 99 f.

1341 Zeugin Dr. Messelhäußer, 08.04.2022, Bl. 180; Zeuge Dr. Schlicht, 28.04.2022, Bl. 104 f.

1342 E-Mail vom 01.07.2021, Akte Nr. 3065, Bl. 14.396 f.; Zeugin Dr. Messelhäußer, 08.04.2022, Bl. 168 ff.; Zeuge Dr. Schlicht, 28.04.2022, Bl. 94 ff.

1343 Akte Nr. 2868, Bl. 131 f.

1344 E-Mail vom 03.06.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 27.

1345 Akte Nr. 2868, Bl. 32.

3. *Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)*

Anstelle der angebotenen 535 000 KN95-Masken wurden laut dem Lieferschein der Emix Trading dem LGL lediglich 500 500 KN95-Masken zur Prüfung geliefert.¹³⁴⁶

Da die Ware durch das LGL abgelehnt und das Angebot nicht weiterverfolgt wurde, kam diesem Umstand in der Folge aber keine Bedeutung mehr zu.

2.4.2 Nach welchen Kriterien erfolgte genau die Prüfung der FFP2-Masken und der Schutzanzüge?

Bei den Schutzanzügen von DuPont handelte es sich qualifikationsrechtlich um persönliche Schutzausrüstung.¹³⁴⁷ Diese Produkte mussten insoweit nach Maßgabe der Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 auf ihre Konformität geprüft werden.

Die angelieferten KN95-Masken wurden seitens des LGL hinsichtlich biologischer Gefahrenlagen oder Erreger als den FFP2-Masken gleichwertig bzw. sogar geringfügig überlegen angesehen, da deren Mindestfilterleistung um 1 Prozent besser war als die Mindestfilterleistung von FFP2-Masken.¹³⁴⁸ Die Annahme und Prüfung auch der KN95-Masken der Emix Trading entsprach bereits den Erleichterungen, die seitens der Europäischen Union für den Import von Atemschutzmasken aus Drittstaaten ab dem 13. März 2020 empfohlen und in Bayern umgesetzt wurden.¹³⁴⁹

Soweit und solange eigene technische Prüfmöglichkeiten des LGL nicht bestanden und keine Informationen zur Zertifizierung vor Ort vorlagen, wurde eingehende Schutzausrüstung trotzdem stets wenigstens hinsichtlich der Beschriftung und der richtigen Kennzeichnung, der Haptik und Verarbeitung, dem äußeren Design und auch auf den Geruch hin durch Fachleute des LGL geprüft.¹³⁵⁰ Diese Mitarbeiter des LGL waren mit konformer Schutzausrüstung aufgrund ihres früheren Einsatzes und z. B. in der Gewerbeaufsicht vertraut und konnten deshalb aufgrund ihrer eigenen Erfahrung beurteilen, ob beispielsweise bei der Fertigung und der Verarbeitung der Gummibänder oder dem eingesetzten Filtermaterial Abweichungen vorlagen.¹³⁵¹

Innerhalb des LGL galt spätestens ab dem 22. März 2020 die Anweisung, entsprechend eines Anforderungsblattes des BMG FFP2-Masken oder Masken „*gleichwertiger Normen*“ stichprobenartig zu prüfen. Nach dieser Anweisung des LGL waren auch im März 2020 Atemschutzmasken, die offensichtliche Verstöße gegen relevante Normen und Standards aufwiesen, stets zu sperren.

Bei Zweifelsfällen konnten diese nur im Falle einer absoluten Unverfügbarkeit von sonstigen Masken unter Beifügung eines schriftlichen Hinweises verteilt werden, wonach eine Überprüfung relevanter Normen und Standards nicht durchgeführt wurde.¹³⁵² Durch diese Weisung des LGL wurde der damaligen Notlage und dem

1346 Lieferschein der Emix Trading, Akte Nr. 2868, Bl. 182.

1347 Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 144.

1348 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 91; vgl. zur Wareneingangsprüfung in Krisenzeiten ferner die allgemeinen Ausführungen unter B.1.4.

1349 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 45; zum regulatorischen Rahmen ausführlicher unter B.1.1.

1350 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 87; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 83 f., 91.

1351 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 83 f.

1352 E-Mail vom 22.03.2020, Akte Nr. 3081, Bl. 10, 15 ff.; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 87 f., 90.

enormem Versorgungsdruck für Krankenhäuser und Hilfsorganisationen Rechnung getragen.¹³⁵³

Die Beweisaufnahme ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass insoweit bei der Prüfung der eingehenden Lieferungen von diesen Kriterien und der unter B.1.4. vertiefend dargestellten allgemeinen Vorgehensweise des LGL abgewichen worden wäre.

2.4.3 Wurde ein Protokoll über die Prüfung angefertigt?

Zu Beginn des Lagerbetriebs in Garching und damit dem Zeitpunkt der Warenanlieferungen der Emix Trading zwischen dem 20. und 24. März 2020 wurden keine einzelnen Aspekte der fachlichen Prüfung festgehalten, sondern nur handschriftlich die Entscheidung über eine durch das LGL erfolgte Freigabe oder Sperrung von Ware dokumentiert.¹³⁵⁴ Hierbei wurde vom THW zum Teil auf korrespondierende E-Mails des LGL Bezug genommen, es handelte sich aber auch bei dieser Form der Dokumentation in E-Mails nicht um Prüfungsprotokolle im technischen Sinne.

Vor dem 24. März 2020 erfolgte die handschriftliche Dokumentation der eingehenden Ware ferner noch nicht auf den durch das THW entwickelten Wareneingangsscheinen, sondern im Fall der Lieferungen der Schutzanzüge am 20. März 2020 und des Großteils der Atemschutzmasken am 23. März 2020 noch handschriftlich auf den Lieferscheinen¹³⁵⁵ oder Speditionsübergabequittungen.¹³⁵⁶

Erst ab der Weiterentwicklung der Wareneingangsscheine des THW zu sog. Laufzetteln wurden weitergehende Angaben zu den genommenen Proben, der Art der Untersuchung oder zu den relevanten Normenstandards schriftlich erfasst.¹³⁵⁷

Diese weiterentwickelten Laufzettel kamen erst nach dem Eingang der bestellten Ware der Emix Trading in Garching zum Einsatz.

2.4.4 Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen und wurden in irgendeiner Form Mängel festgestellt?

Die von Emix Trading am 23. und 24. März 2020 gelieferten KN95-Masken hielten bei dem Wareneingang der Plausibilitätsprüfung durch das LGL stand. Es wurden keine Mängel festgestellt und die Ware ausweislich der Wareneingangsscheine vom 24. März 2020 und der Erinnerung des späteren Leiters des PZB durch das LGL zur Verteilung an das THW freigegeben.¹³⁵⁸

Auch für die gelieferten Schutzanzüge hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass diese im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch das LGL als mangelhaft beanstandet worden wären.

Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit der gelieferten Masken konnten schließlich auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem Vorwurf der Haushaltsuntreue nicht festgestellt werden.¹³⁵⁹

¹³⁵³ Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 87 f.

¹³⁵⁴ Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 93.

¹³⁵⁵ Lieferschein Schutzanzüge vom 20.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 21.

¹³⁵⁶ Speditionsübergabequittungen vom 23.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 127-130.

¹³⁵⁷ Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 93.

¹³⁵⁸ Akte Nr. 2868, Bl. 123; Akte Nr. 3065, Bl. 14.154; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 94.

¹³⁵⁹ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 22.

2.4.5 Entsprach die Ware dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard und verfügte sie über die nötige Zertifizierung?

1. Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die zunächst am 3. März 2020 zwischen Emix Trading und dem StMGP erfolgte Einigung über den Standard FFP2 der zu liefernden Masken des Herstellers 3M¹³⁶⁰ unterlag mehrfachen Änderungen und wurde nach der Beweisaufnahme nachträglich im Sinne einer Art standardübergreifenden Gattungsbezeichnung um die spätestens ab dem 19. März 2020 als jeweils vergleichbar anzusehenden Standards NIOSH N95 und GB 2626-2006 KN95 erweitert. Diesem letzten Stand der Vereinbarung vom 19. März 2020 entsprechend lieferte Emix Trading am 23. und 24. März 2020 eine Mio. KN95-Masken an das StMGP und erfüllte hierdurch die vertraglich geschuldete Leistung hinsichtlich des vereinbarten Standards.

Inwieweit die konkret gelieferten KN95-Masken unterschiedlicher Hersteller tatsächlich über die am 23. und 24. März 2020 nötige Zertifizierung als KN95-Masken bei Lieferung verfügten, konnte durch die Beweisaufnahme nicht abschließend festgestellt werden.

Aufgrund von Lieferproblemen¹³⁶¹ bot die Emix Trading über die Zeugin Tandler sowohl dem StMGP als auch dem MAGS in Nordrhein-Westfalen anstelle der ursprünglich angebotenen 3M-Masken zunächst andere FFP2-Masken aus Ägypten an, zu welchen mit E-Mail vom 10. März 2020 mit dem Betreff „Zertifikat FFP2“ der Zeugin Tandler Zertifikate in arabischer und z. T. englischer Sprache für ein Unternehmen namens „Chemi Pharma Medical“ und „FFP2 NONWOVEN FACE MASK“ an das StMGP übersandt wurden.¹³⁶²

Während das MAGS die Lieferung von FFP2-Masken dieses Herstellers anstelle der 3M-Masken ausdrücklich mit E-Mail vom 12. März 2020 akzeptierte,¹³⁶³ erfolgte durch das StMGP keine ausdrückliche schriftliche Bestätigung. Gleichwohl wurde die Belieferung mit diesen Masken jedenfalls stillschweigend durch das StMGP akzeptiert und dies durch die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen um einen erfolgreichen Import dieser Masken nach Deutschland schlüssig zum Ausdruck gebracht. Denn für die FFP2-Masken konkret von Chemi Pharma Medical bemühte sich das StMGP ab dem 16. März 2020 sowohl um eine Sonderzulassung des BfArM, um die Einfuhr auch ohne CE-Kennzeichnung zu gewährleisten,¹³⁶⁴ als auch um die Erleichterung der Zoll-Abfertigung.¹³⁶⁵

Zu einer Einfuhr der ägyptischen Masken nach Deutschland kam es aufgrund verschiedener Probleme bei der Ausfuhr und Verzollung nicht.¹³⁶⁶ Mit E-Mail vom 19. März 2020 um 03.06 Uhr bot die Emix Trading gegenüber dem StMGP und dem MAGS in der identischen E-Mail stattdessen an, dass die versprochenen Masken in Höhe von insgesamt jeweils einer Million aber über chinesische Produktionspartner

1360 Unterschriebenes Angebotsblatt vom 03.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 83.

1361 Mit E-Mail vom 11.03.2020 gab die Zeugin Tandler gegenüber dem MAGS dabei schriftlich als Grund an, dass seit der Auftragserteilung der „EMIX Trading 3 Stocks von 3M weltweit eingefroren“ wurden, Akte Nr. 3107, Bl. 72.

1362 Akte Nr. 2868a, Bl. 30-36.

1363 Akte Nr. 3107, Bl. 89 ff.

1364 Schreiben der Amtschefin des StMGP an das BfArM vom 16.03.2020, Akte Nr. 2868b, Bl. 23-26.

1365 Akte Nr. 2868a, Bl. 54-56.

1366 E-Mail der Emix Trading vom 18.03.2020 an das StMGP und das MAGS, Akten Nr. 2868, Bl. 165 f.

bereitgestellt werden könnten.¹³⁶⁷ Ferner bat Emix Trading in dieser Nachricht um Unterstützung bei dem Ausflug der Masken aus Guangzhou durch die Bereitstellung eines Flugzeugs entsprechend der Unterstützung durch die Bundesregierung sowie darum, auf die „*nicht vorhersehbaren Umstände adäquat*“ mit einem „*schnellen Umsteigen auf Plan B*“ zu reagieren.¹³⁶⁸ In dieser Phase der Lieferprobleme übernahmen zunehmend die Herren Steffen und Rudolphi der Emix Trading die detailreiche Kommunikation mit den Ministerien, und weniger die Zeugin Tandler.¹³⁶⁹

Die Zeugin Dr. Decker widersprach diesem Vorschlag der Bereitstellung von Masken aus chinesischer Produktion in ihrer E-Mail um 06.51 Uhr angesichts des weiterhin leeren Zentrallagers und der bereits geleisteten Anzahlung am 19. März 2020 wenige Stunden später nicht, sondern bat um die Mitteilung des Ansprechpartners beim Bund, um prüfen zu können, ob die zwei Mio. Masken für Bayern und Nordrhein-Westfalen mit den für den Bund vorgesehenen Masken transportiert werden könnten.¹³⁷⁰ Der Zeuge Watzlawik widersprach diesem Vorschlag in der damaligen Situation für das MAGS ebenfalls nicht.¹³⁷¹

Am Abend des 19. März 2020 übersandte die Emix Trading per E-Mail sowohl an das StMGP als auch an das LGL einen Lieferschein über 63 200 „*Dasheng N95*“, 156 000 „*LVJIAN KN95*“ sowie 49 500 „*Fangrui KN95*“-Masken sowie Zertifikate, die diese drei Hersteller in Verbindung mit dem FFP2-Standard EN149:2991+A1:2009 nannten.¹³⁷² Diese Auswahl an Herstellern und Masken wurde in der Folge weder durch das StMGP noch das LGL beanstandet.

Diese sukzessiven Anpassungen der ursprünglichen Vertragsvereinbarung an Lieferprobleme und Marktgegebenheiten kamen auch in der Rechnungserstellung durch die Emix Trading gegenüber dem StMGP zum Ausdruck.

Bereits in der Rechnung der Emix Trading vom 4. März 2020, auf welche das StMGP eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises leistete, lautete die Artikelbezeichnung nicht mehr nur auf den Standard FFP2, sondern weitergehend „*3M 1860 N95 / FFP2*“.¹³⁷³

In der nach erfolgter Lieferung mit E-Mail vom 24. März 2020 durch Emix Trading übersandten Abrechnung der zweiten Hälfte des Kaufpreises lautete die Artikelbezeichnung entsprechend „*FFP2 / KN95 / N95*“.¹³⁷⁴

Die der E-Mail von Emix Trading vom 19. März 2020 anhängenden Zertifikate¹³⁷⁵ der zu liefernden KN95-Masken wurden am 20. März 2020 innerhalb des LGL kurzfristig gesichtet und vor dem Hintergrund der Empfehlung 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 als für eine Verteilung an medizinische Fachkräfte ausreichend plausibel angesehen. Seitens des LGL wurde insbesondere das für die angekündigten Masken des Herstellers Dasheng übermittelte Zertifikat,¹³⁷⁶ eine bis in das Jahr 2024 gültige EU-Baumusterprüfung einer infolge des Brexit aus der EU

1367 Akte Nr. 2868, Bl. 151.

1368 Akte Nr. 2868, Bl. 151 f.

1369 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 124.

1370 Akte Nr. 2868, Bl. 151; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 48, 94 f.

1371 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 123, 126.

1372 Akte Nr. 2868a, Bl. 85-91.

1373 Akte Nr. 2868, Bl. 77.

1374 Akte Nr. 2868, Bl. 131 f.

1375 Akte Nr. 2868a, Bl. 85-91.

1376 Akte Nr. 2868a, Bl. 87-89.

ausgetretenen notifizierten Stelle in Großbritannien im Sinne der PSA-Verordnung 2016/425,¹³⁷⁷ als plausibler Nachweis einer in Europa maßgeblichen Zertifizierung angesehen.¹³⁷⁸ Eine stichprobenartige Prüfung der Masken durch die DEKRA wurde deshalb als nicht notwendig angesehen.¹³⁷⁹

Zu diesem Zeitpunkt im März 2020 gab es noch keine mit § 9 Abs. 2 MedBVS¹³⁸⁰ vergleichbare Verordnung, wonach persönliche Schutzausrüstung aus anderen Drittstaaten als den USA, Kanada, Australien und Japan erst nach dem Durchlaufen eines Bewertungsverfahrens gemäß eines auf der Internetseite der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ab dem 26. Mai 2020 auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden durfte. Bis zum Inkrafttreten der MedBVS gab es unter den Bundesländern keine einheitliche Handhabung im Umgang mit chinesischen Masken.¹³⁸¹

Eine durch den Ausschuss mit Beschluss vom 10. Februar 2022 in Auftrag gegebene und im Oktober 2022 abgeschlossene Begutachtung aller durch Emix Trading vorgelegten Unterlagen durch mehrere sachverständige Mitarbeiter der ift Rosenheim GmbH ergab – zum Teil nach Übersetzungen von Zertifikaten aus dem Arabischen oder Chinesischen – dabei, dass die von Emix Trading sowohl im März 2020 als auch im April 2020 vereinzelt vorgelegten und zu den Akten genommenen Unterlagen als Nachweise und Zertifizierungen für sich genommen keine ausreichende Grundlage darstellten, um die Atemschutzmasken im März 2020 in den Verkehr zu bringen.¹³⁸²

Der Grund hierfür lag insbesondere darin, dass in unterschiedlicher Ausprägung Unstimmigkeiten bei der Bezeichnung von den gegenständlichen Masken, der Prüfung, des Prüfungsumfanges, der Gültigkeit, der Zuordnung zu Herstellern, dem Status und Zulassung der Prüfstellen für die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 oder der erfolgten Kennzeichnung jeweils dazu führten, dass die anwendbaren Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt wurden, sowie dass einzelne Unterlagen keine relevanten Informationen bzw. verwertbaren Daten mit Aussagenkraft zu den gegenständlichen Masken enthielten.¹³⁸³ Die Unvollständigkeit von Zertifikaten war dabei kein auf Emix Trading begrenzter Befund, sondern ein allgemeiner Zustand während der Pandemie.¹³⁸⁴

Für die Begutachtung der tatsächlich von der Emix Trading am 23. und 24. März 2020 angelieferten KN95-Masken von sechs Herstellern lagen dem Ausschuss und den Sachverständigen allerdings lediglich zwei Zertifikate bzw. Zertifikatsbestandteile für die beiden Hersteller „Fang Rui“¹³⁸⁵ und „Lvjian“¹³⁸⁶ vor. Bei dem Zertifikat für „Lvjian“ handelte es sich mangels des zu dem Zertifikat gehörenden Prüfberichts letztlich nur um das „Deckblatt“ eines eigentlich umfangreicheren Nachweises.¹³⁸⁷ Keines dieser

1377 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 5, Lfd. Nr. 18.

1378 Akte Nr. 3068, Bl. 236; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 149; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 50.

1379 E-Mail vom 20.03.2020, Akte Nr. 3068, Bl. 236.

1380 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454).

1381 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 123.

1382 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 31 f., 36; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 4, 8 f., 23, 26; Sachverständiger Neudecker, 24.10.2022, Bl. 8.

1383 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 12 ff.; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 4 ff., 17 ff., 30

1384 Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 23.

1385 Akte Nr. 2868a, Bl. 86.

1386 Akte Nr. 2868a, Bl. 90.

1387 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, S. 25; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 19.

Zertifikate umfasste somit einen konkreten Prüfbericht zu der Konformität der gelieferten Masken mit den Anforderungen des chinesischen KN95-Standards. Für die von der Emix Trading angelieferten KN95-Masken der weiteren Hersteller Mudan, Jin-Jiang, Kangxi und Lanxin waren sogar überhaupt keine Zertifizierung oder Nachweise aktenkundig, sodass insgesamt für keinen der von Emix Trading gelieferten Hersteller aussagekräftige Prüfberichte im Einzelnen durch die Sachverständigen begutachtet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund konnte trotz der sachverständigen Begutachtung zweier – zum Teil nicht vollständiger – Zertifikate daher nicht abschließend festgestellt werden, ob die von Emix Trading im März 2020 tatsächlich angelieferten KN95-Masken über eine ausreichende Qualität oder Zertifizierung als KN95-Masken verfügten oder nicht.¹³⁸⁸

Eine nachträgliche technische Begutachtung sowohl der Emix-Masken als auch der im August 2020 durch den Zeugen Stelz im Lager vorgefundenen „XAXR“-Masken konnte im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Ausschuss ebenfalls nicht mehr erfolgen, da die fraglichen Bestände entweder bereits verteilt und verbraucht oder, im Fall der XAXR-Masken, anlässlich der Auflösung des Außenlagers in Penzing mangels weiterer Verwendbarkeit und erfolgloser Herkunftssuche im Jahr 2021 bereits entsorgt waren.¹³⁸⁹

Dementsprechend wurden im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem Vorwurf der Haushaltsuntreue keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorgefunden, dass die von der Emix Trading gelieferten Masken tatsächlich unzureichend gewesen wären, insbesondere da angesichts der Empfehlung der EU-Kommission vom 13. März 2020 die Lieferung von Masken des chinesischen KN95-Standard anstelle von Masken mit dem FFP2-Standard nicht problematisch war.¹³⁹⁰

Als Indiz für eine tatsächlich vorliegende Leistungsfähigkeit der im März 2020 von der Emix Trading gelieferten KN95-Masken insbesondere der Hersteller Lanxin, Lvjian und Kangxi bzw. Kangweijia sprachen indes die Ergebnisse der Wareneingangskontrolle des zeitgleich von Emix Trading belieferten MAGS in Nordrhein-Westfalen.

Stichprobenhafte Überprüfungen der von Emix Trading ab dem 20. März 2020 parallel nach Nordrhein-Westfalen gelieferten KN95-Masken der Hersteller „Lanxin“, „Lvjian“ und „Kangweijia“ sowie von N95-Masken des Herstellers „Dasheng“ durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ergaben, dass alle von der Emix Trading gelieferten und dort überprüften Muster dieser Hersteller den Anforderungen des vom ZLS erstellten Prüfgrundsatzes für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken genügten. Ausweislich der veröffentlichten Prüfberichte und Prüfprotokolle vom 25. März 2020 wiesen diese KN95-Masken insbesondere keinen höheren Filterdurchlass mit dem für das Corona-Virus relevanten Prüfaerosols NaCl von über 6 Prozent auf.¹³⁹¹

1388 Sachverständiger Neudecker, 24.10.2022, Bl. 26, wonach die Sachverständigen weder die Masken selbst noch Prüfberichte der von Emix Trading gelieferten Masken zur Begutachtung vorliegen hatten und insoweit abschließend „nichts sagen“ konnten.

1389 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 22; Schriftliche Auskunft des LGL vom 22.04.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 31, Akte Nr. 2868c.

1390 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 42.

1391 Drs. 17/16492 des Landtags Nordrhein-Westfalen, S. 3 - 27. Das in Sankt Augustin in Nordrhein-Westfalen ansässige IFA war zu diesem Zeitpunkt im März 2020 neben der in Stuttgart ansässigen DEKRA Testing and Certification GmbH eine von lediglich zwei zertifizierten Stellen, die in Deutschland die Prüfungen anhand der Prüfgrundsätze der ZLS durchführen konnten, vgl. Schreiben des StMUV vom 19.03.2020, Akten Nr. 3029, Bl. 13 f.

Entsprechend wurden seitens des MAGS und der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils Bestätigungen für die Konformität der geprüften Muster aller vier Hersteller mit dem CPA-Prüfgrundsatz der ZLS und der hinreichenden Schutzwirkung erstellt.¹³⁹² Für das Muster offenbar des Herstellers Kangweijia wurde in der Bestätigung dabei als Hersteller „XAXR“ vermerkt.¹³⁹³ Weder zu diesen Masken noch zu weiteren insgesamt fünf Million Atemschutzmasken, die von der Emix nach Nordrhein-Westfalen geliefert und stichprobenhaft auf ihre vorhandene Schutzwirkung geprüft wurden, kam es dort im Nachgang zu Reklamationen durch die Verwender.¹³⁹⁴

Sowohl für die stichprobenhaften technischen Prüfungen als auch für die Ausfertigung der Konformitätsbestätigungen spielten die durch die Emix Trading am 19. März 2020 ebenfalls an das MAGS übermittelten identischen Zertifikate für die Hersteller „Fang Rui“ und „Dasheng“¹³⁹⁵ keine Rolle und fanden in der fachlichen Bewertung der technisch durch das IFA untersuchten Maskenmuster keine Erwähnung.

Schließlich war auch für Teilmengen der Emix-Lieferungen nach Bayern am 24. März 2020 des Herstellers Kangxi oder Kangweijia nach der Beweisaufnahme nicht davon auszugehen, dass deren tatsächliche technische Eignung und Filterleistung nicht dem Niveau von KN95-Masken entsprochen hätte.

Soweit innerhalb des LGL ab August 2020 einzelne chinesische Masken eines unbekanntem Herstellers mit dem Schriftzug „XAXR“ auf den Blisterverpackungen bei einer technischen Überprüfung mit dem Prüfaerosol Paraffinöl keine ausreichende Filterwirkung aufwiesen und aufgrund des Schriftzugs „XAXR“ nach deren Sperrung¹³⁹⁶ intern zeitweise eine Zuordnung zu den Lieferungen der Emix Trading am 24. März 2020 nach Bayern diskutiert wurde, konnten diese geprüften Masken trotz intensiver Beweisaufnahme weder einer konkreten Emix-Lieferung nach Bayern noch einem anderen Lieferanten zugeordnet werden.¹³⁹⁷

Der Zeuge Stelz war im Jahr 2021 im Rahmen von internen Recherchen des LGL zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage in E-Mails und Word-Entwürfen angesichts der Prüfnummer bestimmter, mit der Bezeichnung „XAXR“ assoziierter Masken und angesichts einer insoweit von ihm am 28. März 2020 per E-Mail erteilten Freigabe zu den von der Emix Trading angelieferten „Kangxi“-Masken dem Verdacht nachgegangen, bei den im August 2020 gesperrten „XAXR“-Masken könnte es sich um Restmengen der Emix-Masken aus der Lieferung vom 24. März 2020 handeln.¹³⁹⁸ Hintergrund dieses Verdachts war insbesondere, dass auf den Großkartons dieser noch im Lager befindlichen Masken die Nummer eines Luftfrachtbriefs aufgeklebt war, welcher sich der Lieferung der Emix Trading zuordnen ließ. Zudem korrespondierte mit dem Schriftzug „XAXR“ eine Entscheidung des LGL vom 28. März 2020 zur Freigabe von Atemschutzmasken auf einem Lagerplatz in Garching, über welchen auch Atemschutzmasken der Emix Trading abgewickelt worden sein sollen. Insoweit ergab die Beweisaufnahme allerdings, dass dieser Schluss aus mehreren, im Folgenden dargestellten Gründen nicht belastbar war, zumal auch in der Einvernahme

1392 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 123.

1393 Drs. 17/16492 des Landtags Nordrhein-Westfalen, S. 28 - 31.

1394 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 134.

1395 Akte Nr. 3107, Bl. 189 - 194.

1396 E-Mail vom 09.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27238.

1397 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 83; Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, Bl. 171; Schriftliche Auskunft des LGL vom 22.04.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 31, Akte Nr. 2868c.

1398 E-Mail vom 24.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 870-873, 880-885; E-Mail vom 24.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 892-895, 905-906; E-Mail vom 25.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 915-920, 931-933.

des Zeugen Stelz dieser Verdacht selbst nicht mehr aufrechterhalten oder bestätigt wurde.¹³⁹⁹

- Am 9. August 2020 stellte der Zeuge Stelz im Rahmen einer Nachüberprüfung von im PZB eingelagerter Ware mit den seit Juli 2020 vorhandenen technischen Prüfmöglichkeiten der BayPfs zunächst ohne jede Zuordnung zu den Lieferungen der Emix Trading fest, dass unter der Artikelnummer 1125 in mit dem Aufdruck des Herstellers Lanxin versehenen Großkartons Masken eines unbekanntem Herstellers mit dem Schriftzug „XAXR“ eingelagert waren. Diese wiesen keine ausreichende Filterleistung auf, weshalb vom Zeugen Stelz die Sperrung der Masken mit einer internen E-Mail veranlasst wurde.¹⁴⁰⁰ In einer am 21. Oktober 2020 seitens der BayPfs am LGL mit dem Prüfaerosol Paraffin-Öl erneut durchgeführten „orientierenden Messung“¹⁴⁰¹ von den zusätzlich auch unter der Artikelnummer 2461 erfassten identischen Masken mit dem Schriftzug „XAXR“ wurde nach dem ZLS-Prüfgrundsatz Rev. 02 ein Durchlassgrad von etwas über 60 Prozent gemessen.¹⁴⁰²
- Bereits im August 2020 war dem Zeugen Dr. Schlicht insoweit aber aufgefallen, dass die mit der Artikelnummer 1125 verknüpften Lieferdaten nicht mit den Prüf- und Anlieferdaten übereinstimmten, welche der Zeuge Stelz aufgrund des Schriftzugs „XAXR“ auf den Masken einer Prüfentscheidung des LGL im Lager in Garching vom 28. März 2020 zugeordnet hatte.¹⁴⁰³
- Die auf den vorgefundenen Großkartons aufgeklebten Artikelnummern des LGL ließen sich ebenfalls nicht mit einer Lieferung auch dieser XAXR-Masken durch die Emix Trading bereits im März 2020 vereinbaren.

Der E-Mail des Zeugen Stelz vom 9. August 2020, mit der die Sperrung mitgeteilt wurde, waren vier Fotos beigefügt, die ausweislich ihrer digitalen Eigenschaften ursprünglich am 17. Juli 2020 gegen 10.00 Uhr im Lager des LGL in Penzing gemacht wurden. Die Bilder zeigten auf den Lanxin-Kartons der Masken neben einem Aufkleber der Artikelnummer 1125 mit einem Eingangsdatum vom 6. Mai 2020 den weiteren Aufkleber mit der Artikelnummer 2461 mit Eingangsdatum vom 10. Juli 2020 sowie einen Aufkleber der China Southern Airline zum Airway Bill 78412776805, „*Departure CAN*“ und „*Destination FRA*“.¹⁴⁰⁴

Diese Fotos wurden im Rahmen einer Inventur im Sommer 2020 anlässlich des Übergangs der Lagerverwaltung vom THW auf einen privaten Dienstleister gefertigt, bei welcher festgestellt wurde, dass unter der Artikelnummer 1125 versehentlich zwei Lieferungen oder zwei verschiedene Warensorten erfasst wurden. Deshalb wurden für die abgebildeten XAXR-Masken in den Lanxin-Kartons eine neue und höhere Artikelnummer 2461 vergeben.¹⁴⁰⁵ Unter der ursprünglichen Artikelnummer 1125 war in der Datenbank eine Lieferung des Bundes als neuer Wareneingang beim LGL erfasst worden.¹⁴⁰⁶

1399 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 11, 18.

1400 E-Mail vom 09.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27238.

1401 Bei „orientierenden Prüfungen“ wurde in Abgrenzung zu tiefergehenden Kurzprüfungen durch das LGL ein verpackungsfrisches Produkt lediglich auf die Prüfparameter Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand und Filterleistung technisch geprüft, nicht hingegen auf Kriterien wie die Passform, vgl. Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 56 f.

1402 Messprotokoll FMP03 des LGL, Akte Nr. 2868c.

1403 E-Mail vom 10.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27374, 27380 ff.

1404 Anlagen zur E-Mail vom 09.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27242, 27244, 27247, 27249.

1405 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 17.

1406 E-Mail vom 10.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27442.

Die auf dem Lanxin-Karton angebrachte Artikelnummer 1125 zu einem Wareneingang vom 6. Mai 2020 ließ sich logisch weiterhin nicht mit der auf dem Lanxin-Karton aufgeklebten Nummer des Airway Bill 78412776805 vereinbaren. Unter dieser Luftfrachtbriefnummer wurden ursprünglich bereits zwischen dem 21. und 24. März 2020 durch die Spedition Kühne + Nagel im Auftrag der Emix Trading u. a. Masken des Herstellers Lanxin in insgesamt 332 Kartons aus China mit dem Flug CZ469 nach Frankfurt am Main ausgeflogen und anteilig sowohl in Düsseldorf (112 Kartons) als auch in Garching (220 Kartons) bis spätestens zum 24. März 2020 ausgeliefert¹⁴⁰⁷ – also deutlich vor einem am Karton durch die Artikelnummer 1125 dokumentierten Wareneingang in Garching am 6. Mai 2020.

- Ferner gewährleistete die auf dem Wareneingangszettel des THW vom 24. März 2020 zu den Kangxi-Masken der Emix Trading erfolgte handschriftliche Bezugnahme auf eine Freigabe-E-Mail des Zeugen Stelz vom 28. März 2020 in Verbindung mit einem vorübergehenden Lagerplatz „LB1“¹⁴⁰⁸ keine zweifelsfreie Zuordnung zu einer Lieferung der Emix Trading.

Zum einen konnten auf dem Lagerplatz LB1 vor der Vergabe von einzelnen Artikelnummern unterschiedliche Waren angeliefert werden, zum anderen der verfasste Zeuge Stelz seine E-Mail zur Freigabe von XAXR-Masken in Unkenntnis dieses Wareneingangsscheins erst vier Tage nach dem tatsächlichen Wareneingang der Masken der Emix Trading.¹⁴⁰⁹

Um das anfängliche System der frühen Wareneingangsprüfung und Lagerlogistik in Garching nachvollziehen und für die Zwecke einer möglichen Zuordnung von Masken zur Emix Trading bewerten zu können, setzte sich der Ausschuss in der Beweisaufnahme vertieft und detailreich mit den damaligen Prozessen und Abläufen auseinander.

- Nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme wurden zu dem frühen Zeitpunkt des Zentrallagerbetriebs im März 2020 eingehende Warenanlieferungen zum einen anhand der Speditionsübernahmequittungen und Lieferscheinen sowie zum anderen anhand von durch das THW verwalteten Wareneingangsscheinen handschriftlich dokumentiert.

Hierbei wurden – je nach Erkennbarkeit der Angaben – durch die Kräfte des THW der Lieferant, der Spediteur, der Anlieferzeitpunkt, der oder die gelieferten Artikel, die Menge aufgeschlüsselt nach Anzahl der Paletten, Anzahl der Kartons pro Palette und der Stückzahl pro Karton erfasst sowie der jeweilige Lagerplatz im Wareneingangs- und Sperrlager, der Halle „LB“, vermerkt.

In der Halle LB bzw. B befand sich nur Ware, welche entweder durch die Fachprüfer des LGL gesperrt oder nach einer neuen Anlieferung noch nicht freigegeben war.¹⁴¹⁰

- Soweit eine Freigabeentscheidung durch die Prüfer des LGL erfolgt war, wurde dies ebenfalls mit Datum und je nach E-Mail-Aufkommen dem Verweis auf die Uhrzeit einer entsprechenden E-Mail des Prüfers durch das THW handschriftlich vermerkt und die Ware auf einen neuen Lager-

1407 Akte Nr. 3440; Akte Nr. 2868, Bl. 116, 149; Akte Nr. 3065, Bl. 14.154.

1408 Wareneingangsschein vom 24.03.2020, Akte Nr. 3065, Bl. 14.150.

1409 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 14 f.

1410 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 13.

platz in Halle „LA“ umgelagert, aus welcher die zu verteilende Ware durch das THW ausgeliefert wurde.¹⁴¹¹

- Allerdings wurden insbesondere zu Beginn der Lagerlogistik und vor der Vergabe von individuellen Artikelnummern deutlich, dass zum Teil verschiedene Lieferungen vom Vormittag und Nachmittag auf die gleichen Lagerplätze angeliefert wurden und dann an einem Tag für unterschiedliche Wareneingänge und Freigabeprüfungen eine einheitliche Lagerplatznummer zur Prüfung und Freigabeentscheidung durch das LGL herangezogen bzw. als Referenz verwendet wurde.¹⁴¹² Deshalb wurden Prüfnummern des LGL recht zeitnah nicht mehr nur anhand der Lagerplatznummern vergeben, sondern um das Datum und die Uhrzeit der Besichtigung ergänzt.¹⁴¹³
- Zudem lieferten vor allem zu Beginn der Pandemie die Lieferanten Masken häufig nicht sorten- und chargenrein an, sondern kombinierten verschiedene Hersteller, ohne dass innerhalb der Ware eines Herstellers wiederum auf eine Lieferung aus einheitlichen Chargen geachtet wurde.¹⁴¹⁴ Eine Erfassung verschiedener Chargen war bei Anlieferungen durch das LGL bis Mitte Mai 2020 nicht vorgesehen.¹⁴¹⁵ Zum Teil wurde erst nachträglich klar, dass sich trotz gleicher Außenbeschriftungen von Verpackungskartons oder Großgebinden tatsächlich die Inhalte unterschieden.¹⁴¹⁶
- Zu einer weiteren Unschärfe konnte der Umstand führen, dass im Zeitpunkt der Anlieferung der Emix-Masken im März 2020 die Prüfer des LGL die Wareneingangsscheine des THW noch nicht selbst ausgehändigt erhielten. Die Prüfer nahmen sich vielmehr die auf einem Lagerplatz angekommene und zunächst gesperrte Ware unvoreingenommen aus allein fachlicher Sicht zur Prüfung vor.¹⁴¹⁷ Den Prüfern des LGL lagen dadurch Angaben zu dem Hersteller einer konkreten Maske, welche das THW bei der Erfassung der eingehenden Ware anhand des Lieferscheins möglicherweise vermerkt hatte, nicht automatisch vor, sondern die Erkenntnisse der Prüfer des LGL waren zunächst auf Angaben auf den Verpackungen der geprüften Ware zur Identifikation eines konkreten Herstellers beschränkt.¹⁴¹⁸ Erst im April 2020 wurden die Wareneingangsscheine zu sog. „Laufzetteln“ weiterentwickelt, die allen beteiligten Kräften und Stellen im Lagerprozess begleitend zur Ware zur Verfügung standen und auf einfache und übersichtliche Weise die Informationen über den Wareneingang, die Prüfung bis zum Warenausgang dokumentierten.¹⁴¹⁹ Die Lagerlogistik unterlag insoweit einer Erfahrungs- und Lernkurve, während des laufenden Betriebs wurden die Prozesse zunehmend optimiert.

1411 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 12 f.

1412 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 12.

1413 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 12 f.

1414 E-Mail vom 25.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 915; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 28 f.

1415 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 59.

1416 E-Mail vom 25.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 916.

1417 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 23; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, Bl. 147.

1418 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 23.

1419 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 116 f.; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 35; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 129. Diese Laufzettel wurden zur Kontrolle der Vertragserfüllung ebenso wie zuvor die Wareneingangsscheine an die Abteilung Z 3 von Herrn Röhl im LGL gefaxt, Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 46.

Vor diesem Hintergrund konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die vorübergehend praktizierte Zuordnung der freigegebenen Lieferung über den Lagerplatz LB01 fehleranfällig war und es zu einer Doppelbelegung gekommen sein könnte¹⁴²⁰ – gerade weil die Prüfung am 28. März 2020 erst vier Tage nach Anlieferung der 48 Kartons am 24. März 2020 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt waren die ebenfalls am 24. März 2020 angelieferten 172 Kartons des Herstellers Lanxin bereits mit Entscheidung vom 26. März 2020 freigegeben worden.

- Auch die inhaltliche Beschreibung der vom Zeugen Stelz am 28. März 2020 geprüften Atemschutzmasken erlaubte keine Zuordnung von den im August 2020 im Lager vorgefundenen XAXR-Masken in Lanxin-Kartons zur Lieferung der Emix Trading.

Der Zeuge Stelz nahm am 28. März 2020 bei seiner Prüfung am Lagerplatz LB01 ausweislich seiner E-Mail vom 28. März 2020 um 14.08 Uhr einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) mit Bügel ohne Ventil aus China mit einem „*Design analog FFP2, aber komplett ohne Kennzeichnung*“, möglicherweise von einer Firma „*XAXR (?)*“, wahr.¹⁴²¹ Anhand dieser Beschreibung wurde trotz des Schriftzugs „*XAXR*“ auf der im Übrigen chinesischen Verpackung nicht von einem bekannten oder identifizierbaren Hersteller ausgegangen, sondern der Hersteller dieser Masken als „*unbekannt*“ in der Lagerhaltungsdatenbank des LGL erfasst.¹⁴²²

Ein Hinweis auf eine Zugehörigkeit zu dem ebenfalls durch die Emix Trading in Garching angelieferten Hersteller Lanxin wurde hingegen in der Dokumentation nicht erfasst. Auch in dem zugehörigen Wareneingangsschein des THW vom 24. März 2020 war nur der Hersteller „*Kangxi*“ vermerkt, obwohl am 24. März 2020 mit der gleichen Lieferung auch Masken des Herstellers Lanxin entgegengenommen und so erfasst wurden.

Da XAXR-Masken nach dem beim LGL vorhandenen Wissen nicht von Lanxin stammten, wurden die Masken trotz des sie umgebenden Lanxin-Kartons auch bei dem Wareneingang zur Artikelnummer 1125 am 6. Mai 2020 seitens des LGL nicht als Masken von Lanxin erfasst.¹⁴²³ Gleichzeitig konnte ein anderweitiger Eingang von Lanxin-Masken am 6. Mai 2020 anhand der sonstigen Dokumentation und Registrierung ausgeschlossen werden.¹⁴²⁴

Insoweit ergab sich der Befund, dass der Lanxin-Karton seit seiner Erfassung während der Inventur im Juli 2020 zu keinem Zeitpunkt zu seinem Inhalt, den XAXR-Masken, passte.¹⁴²⁵

Damit erschien es nach der Beweisaufnahme als ausgeschlossen, dass sich die am 28. März 2020 auf dem Lagerplatz LB01 befindlichen XAXR-Masken im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Zeugen Stelz tatsächlich in Lanxin-Kartons befanden, ohne dass dies durch den Zeugen Stelz zumindest als ein Indiz für den Hersteller dieser Masken erfasst und in seiner E-Mail vom 28. März 2020 mitgeteilt worden wäre.

1420 Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, Bl. 174.

1421 E-Mail vom 28.03.2020, 14.08 Uhr, Prüfnummer LB0128031345, Akte Nr. 3081, Bl. 905 f.

1422 Anhang zur E-Mail vom 25.06.2021, LGL-Prüf-Nr. LB0128031345, Akte Nr. 3081, Bl. 931.

1423 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 18.

1424 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 17.

1425 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 18.

- Endgültig gegen eine Zuordnung dieser XAXR-Masken zu der ursprünglichen Emix-Lieferung vom 24. März 2020 sprach schließlich, dass nach der Beweisaufnahme ein versehentlicher Verbleib dieser ca. 96 000 Masken des Herstellers Kangxi im Lager des LGL angesichts des sehr hohen Versorgungsdrucks im März 2020 auszuschließen war.

Wie unter B.2.4.1. bereits ausgeführt, ergab die mit großem Aufwand betriebene Rekonstruktion und erneute Kontrolle der vollständigen Lagerbuchhaltung und sämtlicher Unterlagen auch des THW durch das LGL im Juni 2021, dass eine nahezu vollständige Auslieferung in Höhe von 999.300 Stück der am 23. und 24. März 2020 angelieferten und umgelagerten KN95-Masken von Emix Trading an übergeordnete Bedarfsträger unverzüglich nach Freigabe erfolgt war und anhand der Stellplätze und Produktkategorien dokumentiert wurde.¹⁴²⁶ Diese Maskenlieferungen wurden händeringend in Kliniken benötigt. Anderweitige Anhaltspunkte, dass aus den dringend benötigten Lieferungen der Emix Trading im März 2020 KN95-Masken in einem größeren fünfstelligen Umfang über den April und Mai 2020 hinweg im Lager des LGL verblieben wären, hat die Beweisaufnahme nicht erbracht.¹⁴²⁷

Vor diesem Hintergrund erschien es als deutlich wahrscheinlicher, dass der auf den Lichtbildern des LGL im Juli 2020 erfasste und vom Zeugen Stelz im August 2020 vorgefundene Großkarton der Firma Lanxin als Verpackung der überprüften XAXR-Masken nach seiner ursprünglichen Verwendung als Teil der Luftfracht der Emix Trading und der Spedition Kühne + Nagel unter dem Luftfrachtbrief AWB Nr. 78412776805 und nach einer Anlieferung entweder in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen nochmals als Verpackungsmaterial verwendet wurde – unabhängig von den Lieferungen der Emix Trading im März 2020 an das StMGP. Anders ist nicht erklärbar, wie dieser Karton sonst am 6. Mai 2020 unter der Artikelnummer 1125 für eine Lieferung des Bundes¹⁴²⁸ und ohne Lanxin-Masken als erneuter Wareneingang beim LGL erfasst werden konnte.

Da die Artikelnummer 1125 für eine Lieferung des Bundes registriert wurde, erscheint es naheliegend, dass dieser Karton entweder über Nordrhein-Westfalen an den Bund in einen Lieferkreislauf zurück nach Bayern gelangte oder von einem Bedarfsträger z. B. im Rahmen einer Warenretour für andere Ware als bloßes Verpackungsmaterial wiederverwendet wurde. Denn auch bei Lieferungen des Bundes wurden dem LGL die ursprünglichen Lieferanten häufig nicht bekannt, während der Bund aber zum Teil parallel zum LGL oder dem StMGP mit den Waren der gleichen Herstellern beliefert wurde – entsprechend war auch insoweit nicht auszuschließen, dass sich im Zentrallager Ware vom Bund nur anhand eines Herstellers nicht immer verlässlich von eigenen Wareneingängen unterscheiden ließ,¹⁴²⁹ oder es ggf. zu Doppelbelegungen unter der gleichen Artikelnummer kam.

Für die naheliegende Möglichkeit eines Lieferkreislaufs des Kartons über den Bund sprach zusätzlich die im Rahmen der Ablehnung eines weiteren Emix-Angebotes in einer E-Mail vom 20. April 2020 geäußerte Befürchtung der Zeugin Dr. Decker, dass die seitens des LGL abgelehnten KN95-Masken angesichts des durch die Emix Trading verursachten direkten Transportes dieser gesperrten Masken an das BMG in Apfelstädt möglicherweise über den Bund teilweise wieder das Lager in Bayern erreichen könnten.¹⁴³⁰

1426 E-Mail vom 01.07.2021, Akte Nr. 3065, Bl. 14.396 f.; Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, Bl. 168 ff.; Zeuge Dr. Schlicht, 28.04.2022, Bl. 94 ff.;

1427 Schriftliche Auskunft des LGL vom 22.04.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 31, Akte Nr. 2868c, Bl. 3.

1428 E-Mail vom 10.08.2020, Akte Nr. 3060, Bl. 27442.

1429 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 29.

1430 E-Mail vom 20.04.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 190.

2. Beschaffungsvertrag vom 4. März 2020 (Schutzanzüge)

Auf dem zugehörigen Lieferschein der Emix Trading vom 20. März 2020 wurde anstelle des Eingangs von über 60 Paletten nur der Eingang von 32 Paletten des Schutzanzugs DuPont ProShield20 vermerkt.¹⁴³¹ Über den Eingang von Schutzanzügen des Typs DuPont Tychem 2000 QC120S YL aufgrund von Lieferungen der Emix Trading waren den Akten keine Lieferscheine zu entnehmen. Ob es tatsächlich zu einer Lieferung eines abweichenden Modells der Schutzanzüge kam, konnte in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden. Soweit aus öffentlich zugänglichen Quellen des Herstellers DuPont ersichtlich, handelt es sich bei beiden Modellen jedenfalls um zertifizierte persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425.

Zum Zeitpunkt der Lieferung der Schutzanzüge von Emix Trading am 20. März 2020 war der Zeuge Stelz als Leiter der für persönliche Schutzausrüstung zuständigen Abteilung des LGL persönlich noch nicht in die Wareneingangskontrolle in Garching eingebunden.¹⁴³² Der als Ansprechpartner des LGL für die Anlieferung in Garching anstelle von Oberschleißheim in einer E-Mail¹⁴³³ benannte Zeuge Ippisch konnte sich ebenfalls nicht mehr an die Umstände der Anlieferung erinnern.¹⁴³⁴ Gleiches galt auf Seiten des THW für den Zeugen Dr. Voß.¹⁴³⁵ Weitere Unterlagen über den Wareneingang dieser Schutzanzüge konnten in den Akten des LGL oder des PZB – auch nicht durch interne Recherchen des LGL im Zusammenhang mit diversen externen Anfragen¹⁴³⁶ – nicht identifiziert werden.

Anhaltspunkte dafür, dass von der Routine einer Plausibilitätsprüfung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LGL vor Ort in Garching¹⁴³⁷ und damit auch der eingegangenen Schutzanzüge am 20. März 2020 abgewichen worden wäre, hat die Beweiserhebung nicht erbracht. Der Zeuge Ippisch war als organisatorischer Leiter der Taskforce Infektiologie am LGL aufgrund seiner Einsatzerfahrung und seiner Trainings im Bereich der Schutzausrüstung bei ersten Prüfungen und Trainings der Mitarbeiter des LGL für die Plausibilitätsprüfungen eingehender Waren zuständig, welche ab März 2020 immer durch das LGL durchgeführt wurden.¹⁴³⁸

Auch im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen wurden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Qualitätsmängeln bei den tatsächlich angelieferten Schutzanzügen festgestellt.¹⁴³⁹

2.4.6 Wurde die Ware vollständig abgenommen oder wurden Teile zurückgeschickt bzw. vernichtet?

Die aufgrund der Beschaffungsverträge vom 3. und 4. März 2020 von der Emix Trading gelieferte Ware wurde jeweils vollständig abgenommen. Rücksendungen der Atemschutzmasken erfolgten nicht,¹⁴⁴⁰ auch für die gelieferten 65 000 Schutzanzüge hat die Beweisaufnahme keine Retouren ergeben.

1431 Lieferschein vom 20.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 21.

1432 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 11

1433 E-Mail vom 20.03.2020, Akte Nr. 2868, Bl. 23 ff.

1434 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 91.

1435 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 118.

1436 E-Mail vom 08.06.2021, Akte Nr. 3081, Bl. 631 f.

1437 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 118.

1438 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 81, 83 f.

1439 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 30.

1440 Zeugin Töpler, 08.04.2022, Bl. 62.

Die aufgrund des Angebots vom 8. April 2020 zur Prüfung angelieferten 500 500 KN95-Masken wurden, wie unter B.2.2.3. und B.2.2.5. näher dargestellt, seitens der PSA-Eignungsprüfung des LGL ebenso wie die von der Emix Trading übermittelten Zertifikate und Prüfberichte abgelehnt und von der Emix Trading am 21. April 2020 in der Folge wieder abgeholt,¹⁴⁴¹ nach Mitteilung der Emix Trading für eine Belieferung des Lagers des BMG in Apfelstädt.¹⁴⁴²

2.4.7 Wann und in welcher Höhe wurde die Rechnung für die Ware gestellt und beglichen?

Mit E-Mail vom 4. März 2020, 13.49 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler die beiden Rechnungen der Emix Trading jeweils über 50 Prozent des Nettokaufpreises für die bestellten Schutzanzüge und die bestellten Atemschutzmasken an die Zeugin Dr. Decker.¹⁴⁴³

Sowohl die Anzahlung von 50 Prozent des Nettokaufpreises für die Schutzanzüge in Höhe von 3.142.767,60 Euro als auch die Anzahlung von 50 Prozent des Nettokaufpreises für die Atemschutzmasken in Höhe von 4.450.000,00 Euro wurden jeweils mit einem am 4. März 2020 durch den Zeugen Theuersbacher gezeichneten Buchungsbeleg am 5. März 2020 durch das StMGP angewiesen.¹⁴⁴⁴

Mit E-Mail vom 24. März 2020 übersandte der Zeuge Rudolphi für die Emix Trading an Frau Dr. Decker die Rechnung über den verbleibenden Kaufpreisanteil von 50 Prozent für zu diesem Zeitpunkt vollständig gelieferten KN95-Masken in Höhe von 4.450.000,- Euro.¹⁴⁴⁵ Diese Rechnung wurde mit Buchungsbeleg am 27. März 2020 durch das StMGP angewiesen.¹⁴⁴⁶

Im Hinblick auf die nicht vollständig gelieferten Schutzanzüge forderte die Zeugin Dr. Decker in einem Telefonat am 6. Mai 2020 Herrn Rudolphi von der Emix Trading per E-Mail auf, von der am 4. März 2020 geleisteten Anzahlung in Höhe von 3.142.767,60 Euro den Kaufpreis für die geringere Liefermenge von Schutzanzügen abzuziehen und die verbleibende Summe bis spätestens Ende der Woche an die Staatsoberkasse Bayern zu erstatten.¹⁴⁴⁷

Der Zeuge Rudolphi übersandte daraufhin am 7. Mai 2020 an die Zeugin Dr. Decker per E-Mail eine Schlussabrechnung der Emix Trading über die Lieferung von 65 000 DuPont-Schutzanzügen in Höhe von insgesamt lediglich 1.228.500,- Euro netto, verbunden mit einer Gutschrift und Rückerstattung an das StMGP in Höhe von 1.914.261,87 Euro.¹⁴⁴⁸

1441 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 120.

1442 Akte Nr. 2868, Bl. 190; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 57 ff.

1443 Akte Nr. 2868, Bl. 16 f., 79 f.; Akte Nr. 2868a, Bl. 11-14.

1444 Akte Nr. 2868, Bl. 10-13, 73-76.

1445 Akte Nr. 2868, Bl. 131 f.

1446 Akte Nr. 2868, Bl. 107-109.

1447 Akte Nr. 2868, Bl. 35 f.

1448 Akte Nr. 2868, Bl. 32 ff.

2.4.8 War Frau Andrea Tandler zu diesem Zeitpunkt noch involviert?

Wie unter B.2.4.7. dargestellt, war die Zeugin Tandler in die Übersendung der ersten beiden Rechnungen am 4. März 2020 unmittelbar involviert, diese wurden von ihr persönlich versandt.

Ab dem 17. März 2020 stand die Zeugin Dr. Decker zunehmend selbst im direkten Kontakt mit der Emix Trading, nachdem ihr aufgrund von wiederkehrenden Lieferproblemen bei den Atemschutzmasken der Zeugin Tandler die Telefonnummern und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen bei der Emix Trading überlassen wurden.¹⁴⁴⁹ Die Zeugin Tandler blieb gleichwohl in die Mehrzahl der ausgetauschten E-Mails einkopiert, auch wenn sie seltener gegenüber dem StMGP in Erscheinung trat.

In die E-Mail zur Übersendung der Rechnung für die zweite Hälfte des Kaufpreises der an diesem Tag vollständig gelieferten KN95-Masken von Herrn Rudolphi vom 24. März 2020 war die Zeugin Tandler etwa nicht mehr einkopiert.¹⁴⁵⁰ In Bezug auf die Abrechnung der Schutzanzüge blieb die Zeugin Tandler hingegen involviert, denn in der E-Mail der Zeugin Dr. Decker vom 6. Mai 2020, in welcher die Rückzahlung der überschüssigen Anzahlung für die von der Emix Trading nicht gelieferten Schutzanzüge verlangt wurde, war die Zeugin Tandler weiterhin im Verteiler.¹⁴⁵¹

Weitere E-Mails an das StMGP zu diesen Beschaffungsvorgängen der Zeugin Tandler selbst hat die Beweisaufnahme in der späteren Phase nicht mehr ergeben.

2.4.9 Bestand zwischen der Anbahnung und der Lieferung nochmals Kontakt in dieser Angelegenheit mit Frau Monika Hohlmeier, MdEP?

Die Beweisaufnahme hat in dem Zeitraum bis zur Lieferung nur einen vereinzelt Kontakt mit der Zeugin Hohlmeier anlässlich eines anderen gesundheitsbezogenen Austauschs ergeben.

In Kurznachrichten zu dem Thema der durchgehenden Erreichbarkeit der KVB-Notrufnummer 116 117 informierte die Zeugin Huml die Zeugin Hohlmeier am 10. März 2020 auch darüber, dass die Maskenlieferungen noch nicht eingetroffen seien und wohl beim Zoll hingen.¹⁴⁵² Die Zeugin Hohlmeier teilte mit, dass diese nicht im Zoll hängen sollten, und erkundigte sich, ob die Zeugin Huml wisse, wo genau das der Fall sei, da sich die Zeugin Hohlmeier dann erkundigen wollte.¹⁴⁵³

Hierauf nahm die Zeugin Hohlmeier mit der Zeugin Tandler telefonisch Kontakt auf, die Zeugin Tandler schrieb anschließend eine Kurznachricht an die Zeugin Hohlmeier und bat darum, mit einer Kontaktaufnahme zu dem Finanzamt noch zu warten, bis geklärt sei, ob die Spedition oder der Zoll den Fehler gemacht habe. Die Zeugin Tandler beruhigte die Zeugin Hohlmeier ferner, dass die Masken in jedem Fall kommen würden.¹⁴⁵⁴

1449 Akten Nr. 2868, Bl. 170; Akte Nr. 2868a, Bl. 57; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 25, 29.

1450 Akte Nr. 2868a, Bl. 103.

1451 Akte Nr. 2868, Bl. 35.

1452 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 36.

1453 Zeuge Hofmeier, 23.06.2022, Bl. 34.

1454 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, Bl. 36.

2.4.10 Bestanden zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise an die Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden bzw. hatten diese Kenntnis davon, dass Frau Andrea Tandler eine Provision für das abgeschlossene Geschäft erhalten sollte?

Nein, nach der Beweisaufnahme hatten weder die Ministerien noch die unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden von den Provisionen für die Zeugin Tandler Kenntnis oder Hinweise auf die Zahlung solcher Provisionen durch die Emix Trading.¹⁴⁵⁵ Seitens der Staatsanwaltschaft München I wurden ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Ministerien Kenntnis von diesen Provisionen hatten.¹⁴⁵⁶

Für die Zeuginnen und Zeugen mit Verantwortung für das Gemeinwohl war die Existenz von Provisionen oder Margen in der später bekannt gewordenen Größenordnung im Gegenteil inmitten einer solchen Krise und zum Nachteil der Allgemeinheit „unvorstellbar“.¹⁴⁵⁷ Die damalige Amtschefin des StMGP ging wie viele Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger damals davon aus, dass aus der Gesellschaft heraus geholfen werde und jeder einen Beitrag leiste, um mit der Pandemie insgesamt möglichst gut umzugehen:

„Ich habe allen wirklich nur das Beste unterstellt. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass man in einer solchen Situation an die eigene Tasche denkt. Das ist ein Gedanke, der war mir fremd.“¹⁴⁵⁸

2.5 Wie genau wurde die erworbene PSA eingesetzt und an wen wurde sie verteilt?

Der konkrete Einsatz und die konkreten Empfänger der seitens der Emix Trading gelieferten Schutzausrüstung konnten in der Beweisaufnahme nicht mehr nachvollzogen und festgestellt werden.

Im Zeitpunkt der Beschaffung der Schutzausrüstung am 3. und 4. März 2020 – vor der Ausrufung des landesweiten Katastrophenfalls am 16. März 2020 – war die Schutzausrüstung vom StMGP für eine Verteilung an Ärzte, Arztpraxen, die mit der Durchführung von Tests befasste Kassenärztliche Vereinigung, den öffentlichen Gesundheitsdienst, den Rettungsdienst, das THW und das Rote Kreuz vorgesehen worden.¹⁴⁵⁹

Mit der Ausrufung des Katastrophenfalls am 16. März 2020 übernahm die Führungsgruppe Katastrophenschutz die Zuständigkeit für zentrale Entscheidungen über die Auslieferung und Verteilung von Schutzausrüstung.¹⁴⁶⁰ Das StMI legte hierfür ab dem 20. März 2020 einen Verteilschlüssel unter Einbeziehung der örtlichen FÜGK im Rahmen der Katastrophenbewältigung fest.¹⁴⁶¹

Die bayernweite Verteilung von durch den Freistaat Bayern beschafftem Material erfolgte ab dem 20. März 2020 durch das THW basierend auf den Einwohnerzahlen bis

¹⁴⁵⁵ Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 67; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 35; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 50, 118; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 136.

¹⁴⁵⁶ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 34.

¹⁴⁵⁷ Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 99; ähnlich Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 34.

¹⁴⁵⁸ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 110.

¹⁴⁵⁹ Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 89.

¹⁴⁶⁰ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

¹⁴⁶¹ Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 12 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 125.

auf die Ebene der THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörden, die Verteilung ab dieser Ebene wurde durch die vor Ort zuständige FÜGK festgelegt und organisiert.¹⁴⁶² Danach legte die Kreisverwaltungsbehörde als untere Katastrophenschutzbehörde die pro Bedarfsträger zu verteilende Menge in eigener Zuständigkeit fest. Als Vorgabe für die Verteilung im Einzelnen wurde lediglich bestimmt, dass zum Schutz vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit vorrangig Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte (im Falle einer nicht ausreichenden Belieferung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der Öffentlichen Gesundheitsdienst als Beteiligte des Gesundheitswesens vorrangig zu versorgen waren.¹⁴⁶³

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe von Schutzmaterial durch das THW an die jeweiligen THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörde war mangels weiterer Zuständigkeit weder für das THW noch für das LGL oder das StMGP mehr im Einzelnen näher nachvollziehbar, ob und an welche Bedarfsträger die Schutzausrüstung dezentral vor Ort verteilt wurden.¹⁴⁶⁴

Eine Rekonstruktion und Auswertung des Stabs des LGL gegen Ende Juni 2021 anhand der THW-Warenausgangsbücher und den aus der damaligen Zeit noch verwendbaren Datenbanken der Lagerlogistik ergab dementsprechend nur noch, dass die am 23. und 24. März 2020 gelieferten Atemschutzmasken, die der Emix Trading zugeordnet werden konnten, in ganz Bayern in Chargen zwischen 1 500 Stück bis zu 56 000 Stück (im Fall von Großstädten) an Ortsverbände des THW, in Chargen zwischen 500 Stück und 12 000 Stück an Landkreise und Städte, in Chargen von bis zu 12 000 Stück an Universitätskliniken sowie in unterschiedlichsten Stückzahlen an Ankerzentren, JVA, Bereitschaftspolizeiabteilungen, das Bayerische Rote Kreuz und die Kassenärztliche Vereinigung Bayern ausgeliefert worden waren.¹⁴⁶⁵ Das THW belieferte über diesen anzuwendenden Verteilungsschlüssel insgesamt ca. 112 Empfänger gleichzeitig.¹⁴⁶⁶ Allerdings war die der Datenauswertung des LGL zugrunde liegende Dokumentation und Datenbasis hinsichtlich der Zuordnung von Wareneingängen zur Emix Trading aus den unter 2.4.1. und 2.4.5. beschriebenen Gründen und Ungenauigkeiten bei der Erfassung eingehender Ware der Emix Trading nicht abschließend.¹⁴⁶⁷

E-Mails legen ferner nahe, dass der Rettungsdienst bzw. das Bayerische Rote Kreuz aus den am 23. März 2020 eingehenden Atemschutzmasken mutmaßlich der Emix Trading ein „Vorabkontingent“ erhielt, welches über die Logistik des Bayerischen Roten Kreuzes an alle Organisationen in den Kreisen verteilt werden sollte.¹⁴⁶⁸ Denn konkret am 23. März 2020 verfügten etwa Kliniken in Altötting und Mühldorf für ihre Pfleger und Ärzte bereits über keine Atemschutzmasken für den nächsten Tag.¹⁴⁶⁹ Die am 23. März 2020 eingehende Lieferung der Emix Trading wurde folglich dringend und sehr konkret benötigt, um den Betrieb dieser Kliniken aufrecht zu erhalten.

1462 Schreiben des StMI vom 20.03.2020, „Verteilung von Material zum persönlichen Schutz Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)“, Akte Nr. 213, Bl. 146-148; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 26, 28; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 114 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 116, 125.

1463 Schreiben des StMI vom 20.03.2020, Akte Nr. 213, Bl. 147; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 117, 121; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 12.

1464 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 121; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 42.

1465 Excel-Datenbank „PSA-DB-Übersicht mit EMIX“, Akte Nr. 3065, Bl. 42 ff.

1466 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, Bl. 117.

1467 Vgl. ferner zu den erheblichen Herausforderungen der nachträglichen Datenkonstruktion den Vermerk des Zeugen Dr. Schlicht vom 29.06.2021, Akte Nr. 3065, Bl. 14231 ff.; Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, Bl. 168 f.

1468 E-Mail vom 23.03.2020, Akte Nr. 527, Bl. 1.

1469 E-Mail vom 23.03.2020, Akte Nr. 527, Bl. 2 f.

2.6 Gab es im Zusammenhang mit der Bestellung Lieferverzögerungen oder andere Schlechtleistungen des Vertrages? Falls ja, welche Konsequenzen wurden seitens der beschaffenden Stelle (Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde) gezogen?

Unabhängig von der Frage des anwendbaren Rechts im Verhältnis zur Schweiz und des Vorliegens einer rechtlichen Anspruchsgrundlage wurden aufgrund der Lieferverzögerung seitens des StMGP keine Nachverhandlungen des Kaufpreises der Atemschutzmasken gegenüber der Emix Trading angestrengt.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen standen alle Verantwortungsträger im März 2020 unter extremen Zeit- und Handlungsdruck und blieben vor allem zu jedem Zeitpunkt unverändert auf die Lieferungen der Emix Trading angewiesen, sodass diese Frage innerhalb des StMGP nicht aufkam.¹⁴⁷⁰ Im Krisenstab herrschte trotz der zeitweisen Lieferprobleme der Emix Trading eher der Wunsch, an dem Vertrag festzuhalten, um sich weiterhin eine Möglichkeit auf den Eingang der Maskenlieferung zu erhalten.¹⁴⁷¹

Zudem stellten Lieferverzögerungen gerade vor dem Hintergrund der zusammengebrochenen Lieferketten zur damaligen Zeit keine Seltenheit dar, sondern waren ein weit verbreitetes Phänomen.¹⁴⁷² Entscheidend war auch insoweit nach der damaligen Wahrnehmung in der Krise, dass überhaupt Masken tatsächlich auf dem Weg waren.¹⁴⁷³ Insbesondere im Fall von Exportverboten war schließlich ein individuelles Verschulden des Lieferanten schwer begründbar.

Slechtleistungen im Sinne einer Lieferung von mangelhafter Ware wurden zu keinem Zeitpunkt durch das StMGP in Bezug auf die Emix Trading wahrgenommen oder dokumentiert, weshalb insoweit auch keine Konsequenzen gezogen werden konnten.¹⁴⁷⁴

Sofern die Emix Trading binnen der zugesagten Lieferzeit nur eine Stückzahl von 65 000 Schutzanzügen anstelle der bestellten 332 568 Schutzanzüge lieferte, entschied sich das StMGP – wie unter B.2.4.7. bereits näher ausgeführt – nach einer vorangegangenen Beanstandung im Mai 2020 für eine Rückforderung des insoweit überschießenden Anteils der Vorauszahlung und gegen eine weitere Erfüllung des Vertrags über 65 000 Schutzanzüge hinaus durch die Emix Trading.

1470 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 92.

1471 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 98.

1472 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 99.

1473 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 41 f.

1474 Vgl. auch zur insoweit abschlägigen Prüfung etwaiger Ansprüche gegenüber der Emix Trading Akte Nr. 2881, Bl. 196, 202.

2.7 Gab es seitens der Staatsregierung im Zusammenhang mit der Beschaffung bei der EMIX Trading GmbH in dieser Sache Kontakte zur Bundesregierung oder zu anderen Landesregierungen, insbesondere zu Bundesgesundheitsminister Jens Spahn? Falls ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt?

Die Zeugin Huml konnte sich in Bezug auf die Bestellungen des StMGP bei der Emix Trading lediglich an einen Austausch mit dem Zeugen Laumann aus Nordrhein-Westfalen zu der Frage erinnern, ob die Masken der Emix Trading mittlerweile angekommen seien; an weitergehende Kontakte im Vorfeld oder während der Vertragsabwicklung durch das StMGP hatte die Zeugin Huml keine Erinnerungen mehr.¹⁴⁷⁵ Darüber hinaus hatte die Zeugin Huml am 11. März 2020 ein Schreiben an den Zeugen Spahn gerichtet und um Unterstützung bei der Beantragung und Erteilung einer Sonderzulassung durch das BfArM für seitens der Emix Trading importierte Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung gebeten.¹⁴⁷⁶ Nachdem die konkreten Produktdaten des Herstellers Chemi Pharma Medical bekannt waren und die Emix Trading insoweit Unterlagen übermittelt hatte, beantragte und erhielt das StMGP eine mit Auflagen verbundene Sonderzulassung des BfArM am 16. März 2020.¹⁴⁷⁷

Im Übrigen erfolgte ein Austausch zu den Problemen insbesondere der Lieferung der Atemschutzmasken von Emix Trading oder der Möglichkeit der Bereitstellung eines Flugzeuges für den Transport aus China durch den Freistaat Bayern oder Nordrhein-Westfalen nur auf Arbeitsebene zwischen der Zeugin Dr. Decker auf Seiten des StMGP und dem Zeugen Watzlawik auf Seiten des MAGS.¹⁴⁷⁸

Im Frühjahr 2020 wurde seitens der Bundesregierung auch die Bundeswehr um die Bereitstellung von sehr knappen und teuren Flugkapazitäten ersucht, um Masken nach Deutschland fliegen zu können. Hierzu setzte die Bundeswehr Antonows aus der Ukraine ein, und nahm hierbei bei noch freier Ladekapazität neben Masken des Bundes auch Ware aus Bestellungen von Bundesländern wie Bayern mit. Inwieweit für den Transport der Atemschutzmasken der Emix Trading im März 2020 aus China nach Deutschland von dieser Mitflugmöglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht wurde und ob es insoweit zu einem Kontakt zur Bundesregierung kam, war dem Zeugen Spahn nicht mehr erinnerlich.¹⁴⁷⁹

Der Zeuge Spahn erinnerte sich aus seiner Zeit als Bundesgesundheitsminister in Bezug auf die Bestellung des StMGP an den Kontakt zur Zeugin Huml im Zusammenhang mit der Sonderzulassung des BfArM für letztlich von der Emix Trading angebotenen Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung.¹⁴⁸⁰ Der Zeuge Spahn hatte die Zeugin Huml insoweit mit E-Mail vom 12. März 2020 auf den zuständigen Abteilungsleiter innerhalb des BMG für die spätere Stellung des konkreten Antrags an das BfArM verwiesen.¹⁴⁸¹ Dieser Vorgang stach zur damaligen Zeit nach der Erinnerung des Zeugen aber nicht besonders hervor und war damals nicht in besonderer Weise mit der Emix Trading assoziiert, weil der Weg über eine Sonderzulassung des BfArM mangels verfügbarer CE-zertifizierter Ware „*das war, was wir alle gemacht haben*“, und wovon er zu dieser Zeit „*am Tag gefühlt 50 solcher Fälle*“ hatte.¹⁴⁸²

1475 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 127 f.

1476 Akte Nr. 2868b, Bl. 9-11.

1477 Akte Nr. 2868b, Bl. 23-26; Akte Nr. 3050, Bl. 848-852.

1478 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, Bl. 126.

1479 Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 73.

1480 E-Mails vom 11. und 12.03.2020, Akte Nr. 3050, Bl. 840; Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 62, 69 ff.

1481 Akte Nr. 3050, Bl. 840 f.

1482 Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 70 f.

Über diese Kontakte hat die Beweisaufnahme keine weiteren Kontakte zwischen der Staatsregierung und der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading ergeben.

Insbesondere an eine Warnung des StMGP oder des LGL, dass ab dem 21. April 2020 eine in Bayern fachlich abgelehnte Lieferung von 500 500 KN95-Masken durch die Emix Trading das Lager des BMG in Apfelstätt erreichen könnte, hatte der Zeuge Spahn keine Erinnerung.¹⁴⁸³

Zu den Bestellungen des StMGP bei der Emix Trading gab es auch über die Zeugin Hohlmeier keinen weiteren mittelbaren Kontakt.¹⁴⁸⁴

Soweit die Zeugin Tandler ab dem 28. Februar 2020 über die Zeugin Mayer per Kurznachricht den Kontakt zu deren Bruder, dem damals als Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern tätigen Zeugen Stephan Mayer, suchte,¹⁴⁸⁵ geschah dies nach der Beweisaufnahme ohne jede Verbindung zwischen der Zeugin Tandler und der Staatsregierung und ohne Bezug zu den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading.¹⁴⁸⁶

Die Beweisaufnahme ergab insoweit, dass der Zeuge Mayer die Information der Zeugin Tandler über eine mögliche Bezugsquelle von 3M-Atemschutzmasken binnen 24 Stunden auf dem Dienstweg an den damals für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zuständigen Staatssekretär im Bundesinnenministerium weiterleitete, ohne hierfür selbst irgendeine Gegenleistung erhalten oder gefordert zu haben.¹⁴⁸⁷ Eine weitergehende Kontaktaufnahme mit anderen Mitglieder der damaligen Bundesregierung oder mit Mitgliedern der Staatsregierung erfolgte hierzu seitens des Zeugen Mayer nicht.¹⁴⁸⁸

2.8 Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung?

2.8.1 Durch welche Behörde wurde das Ermittlungsverfahren veranlasst und unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren geführt?

2.8.2 Welcher Anfangsverdacht einer Straftat liegt dem Verfahren zugrunde?

2.8.3 Gegen wen richtet sich das Verfahren?

Im Zusammenhang mit den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading waren im Untersuchungszeitraum drei durch die Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung (Az. 301 Js 149894/21), des Anfangsverdachts der Geldwäsche (Az. 310 Js 130471/21) sowie wegen des Anfangsverdachts der Haushaltsuntreue (Az. 115 UJs 714022/21) anhängig.¹⁴⁸⁹

¹⁴⁸³ Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 74.

¹⁴⁸⁴ Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 63.

¹⁴⁸⁵ Zeuge Mayer, 03.06.2022, Bl. 139 ff.; Zeugin Mayer, 09.05.2022, Bl. 8.

¹⁴⁸⁶ Zeugin Mayer, 09.05.2022, Bl. 3 ff.; Zeuge Mayer, 03.06.2022, Bl. 147 ff.

¹⁴⁸⁷ Zeuge Mayer, 03.06.2022, Bl. 140, 145.

¹⁴⁸⁸ Zeuge Mayer, 03.06.2022, Bl. 143 f.

¹⁴⁸⁹ Schreiben des StMJ zu Beschluss Nr. 3 vom 19.01.2022, Bl. 11 ff.

Soweit es darüber hinaus zu weiteren Strafanzeigen etwa gegen den Zeugen Mayer oder die Zeugin Hohlmeier bei der Staatsanwaltschaft München I kam, wurden aufgrund dieser mangels hierüber hinausgehender Verdachtsmomente keine zusätzlichen Ermittlungen eingeleitet, sondern diese nur im Allgemeinen Register behandelt.¹⁴⁹⁰

Die Ermittlungen zu dem Vorwurf der Steuerhinterziehung richteten sich gegen die Zeugin Tandler, den Zeugen Nodjoui sowie einen Steuerberater.¹⁴⁹¹ Die Zeugin Tandler und der Zeuge Nodjoui waren ebenfalls Beschuldigte des Vorwurfs der Geldwäsche.¹⁴⁹² Der Anfangsverdacht der Haushaltsuntreue richtete sich gegen Unbekannt.

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche ging auf eine am 22. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft München I eingegangene Spontanmitteilung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. Juni 2020 zurück, welche in gleicher Form auch an die Staatsanwaltschaft Berlin und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf erfolgte.¹⁴⁹³

Die Spontanmitteilung basierte auf einer Geldwäscheverdachtsanzeige der UBS Switzerland AG, welcher Provisionszahlungen der Emix Trading unter anderem an eine Gesellschaft der Zeugin Tandler verdächtig erschienen. Da deutlich höhere Zahlungen im Zusammenhang mit dem deutlich größeren Auftragsvolumen des Bundes bei der Emix Trading erfolgten,¹⁴⁹⁴ leitete die Staatsanwaltschaft Berlin zunächst als im Schwerpunkt betroffene Staatsanwaltschaft Ermittlungen ein.

Im Januar 2021 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Berlin dann angeregt, die Verdachtsmomente zu den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading in München zu prüfen.¹⁴⁹⁵ Die Finanzermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin hatten ein Finanzgebaren der Beschuldigten offenbart, welches mit einem vorangegangenen Geldeingang in zweistelliger Millionenhöhe nach kriminalistischer Erfahrung nicht ohne weiteres sinnvoll erschien, insbesondere die Aufnahme von Fremdmitteln trotz eigener hoher Liquidität.¹⁴⁹⁶

Das Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Haushaltsuntreue ging auf eine gegen Unbekannt erstattete Strafanzeige des stellvertretenden Ausschussmitglieds von Brunn (SPD) vom 26. Februar 2021 zurück,¹⁴⁹⁷ die Ermittlungen richteten sich in der Folge entsprechend gegen Unbekannt.

Als Kreis möglicher Tatverdächtiger kamen wegen des inhaltlichen Vorwurfs der Haushaltsuntreue und dem Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern, insbesondere der Zeugin Hohlmeier, gleichwohl ausschließlich Beamtinnen und Beamte des StMGP in Betracht,¹⁴⁹⁸ die in der Krise beim StMGP mit den Beschaffungen bei der Emix Trading befasst waren.

1490 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 15 f.

1491 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 10.

1492 Zeuge von Engel, 23.06.2022, Bl. 8, 9.

1493 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 4; Zeuge von Engel, 23.06.2022, Bl. 6 f.

1494 Laut dem Zeugen von Engel, 23.06.2022, Bl. 9, standen einem Beschaffungsvolumen von 13 Mio. Euro des Freistaates Bayern bei der Emix Trading ein Beschaffungsvolumen des Bundes von ca. einer Milliarde gegenüber.

1495 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 4 f.

1496 Zeuge von Engel, 23.06.2022, Bl. 8.

1497 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 17.

1498 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 18 f., 21.

Die Staatsanwaltschaft München I erfuhr von der Strafanzeige erstmals am 26. Februar 2021 aus den Medien und musste hierzu am 9. März 2021 zunächst bei dem Anzeigeerstatter um eine Übersendung der Strafanzeige bitten, da diese bis dahin zwar bei den Medien, aber noch nicht bei der Staatsanwaltschaft München I selbst eingegangen war.¹⁴⁹⁹

Am 25. März 2021 wurde in einer abteilungsübergreifenden Besprechung unter Leitung des Zeugen Kornprobst innerhalb der Staatsanwaltschaft München I über das Vorliegen eines Anfangsverdachts in Bezug auf die Vorwürfe der Haushaltsuntreue und der Geldwäsche beraten.

Ausgehend von dem Verdacht einer möglichen Treuhänderschaft der Zeugin Tandler und ihres Partners über eine Summe von fast 50 Mio. Euro für die Bestechung von Abgeordneten und mangels einer für solche Beträge erkennbaren Gegenleistung wurde durch die Staatsanwaltschaft München I der Anfangsverdacht der Geldwäsche mit Verfügung vom 6. April 2021 bejaht.¹⁵⁰⁰ Der Zeuge von Engel leitete daraufhin Ermittlungen ein, die in hoher Intensität mittels des gesamten Repertoires der Strafprozessordnung und insbesondere durch umfangreiche Telekommunikationsüberwachungen mit über 50 ermittlungsrichterlichen Beschlüssen geführt wurden.¹⁵⁰¹

Die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Haushaltsuntreue wurden in der Besprechung vom 25. März 2021 hingegen kontroverser diskutiert, da das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf der Grundlage der öffentlich bekannten Informationen nicht eindeutig bejaht werden konnte.

Einerseits ließen die äußeren Umstände die Bejahung eines Anfangsverdachts im Ergebnis als vertretbar erscheinen und bei pragmatischer Betrachtung hielt die Staatsanwaltschaft es für folgerichtig, nicht nur in intensiver Form hinsichtlich der Verkäuferseite Ermittlungen aufzunehmen, sondern dies auch hinsichtlich der Käuferseite zu tun.¹⁵⁰²

Andererseits handelte es sich um einen „*sehr vagen Anfangsverdacht*“, der namentlich auf dem Umstand fußte, dass es sich bei isolierter Betrachtung eines Maskenstückpreises von 8,90 Euro um einen hohen Preis handelte und von den jeweiligen Entscheidungsträgern bis dahin zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen aus dem Bayerischen Landtag keine konkreten Daten, Preise und Zeiten zu der jeweiligen Maskenangeboten und Alternativangeboten veröffentlicht wurden.¹⁵⁰³ Weitere Informationen waren für die Staatsanwaltschaft insoweit notwendig, um die Angemessenheit eines Maskenstückpreises von 8,90 Euro netto auch im strafrechtlich allein relevanten Zeitpunkt Anfang März 2020 bei sehr volatilen Marktpreisen und einer sehr prekären Lage auf dem Markt unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsuntreue beurteilen zu können.¹⁵⁰⁴

Der Zeuge Kornprobst entschied daher, dass auch hinsichtlich des Vorwurfs der Haushaltsuntreue Ermittlungen aufgenommen werden sollten, allerdings zum Schutz

1499 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 5, 12.

1500 Zeuge von Engel, 23.06.2022, Bl. 8 f.

1501 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 5 f.

1502 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 6.

1503 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 18, 23: „aus öffentlichen Quellen nicht ausreichend als ordnungsgemäß darstellbaren öffentlichen Preises“.

1504 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 18 f.

der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts der Geldwäsche auf der Verkäuferseite in einem getrennten Verfahren.¹⁵⁰⁵

Diese Ermittlungen wurden mit Verfügung vom 6. Mai 2021 eingeleitet. Dabei war den ermittelnden Beamten bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens bewusst, dass man „*aller Wahrscheinlichkeit nach von einem strafbaren Handeln der Beteiligten recht weit weg*“ war.¹⁵⁰⁶

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung wurde als letztes der drei Ermittlungsverfahren aufgrund eines Vermerks der Steuerfahndung vom 10. Juni 2021 am gleichen Tag eingeleitet.¹⁵⁰⁷

2.8.4 Welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?

1. Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche

Die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sowie wegen des Verdachts der Geldwäsche dauerten bis zum Ende des Untersuchungszeitraums unverändert an. Von weitergehenden, über die im vorliegenden Abschnitt des Fragenkatalogs geforderten Feststellungen wird zur Wahrung der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. November 2014 statuierten verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht verzichtet.¹⁵⁰⁸ Die Aussagen der insoweit durch den Ausschuss einvernommenen Zeuginnen und Zeugen der ermittelnden Staatsanwaltschaft wurden ebenfalls in geheimer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ferner ist zu beachten, dass der vorliegende Untersuchungsauftrag ausweislich des Einsetzungsbeschlusses vom 8. Dezember 2021 darauf beschränkt ist, mögliches Fehlverhalten der zuständigen Staatsbehörden, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Entscheidungen zu untersuchen. Die durch die Staatsanwaltschaft München I geführten Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche richteten sich hingegen ausschließlich gegen Privatpersonen ohne eine solche Stellung oder Verbindung.

2. Anfangsverdacht der Haushaltsuntreue

Die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs der Haushaltsuntreue wurden seitens der Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 30. August 2021 mangels Tatverdachts eingestellt und auch auf die Beschwerde hiergegen durch das stellvertretende Ausschussmitglied von Brunn (SPD) vom 16. September 2021 nicht wieder aufgenommen.¹⁵⁰⁹

Nach dem Vorliegen der schriftlichen Strafanzeige wertete die Staatsanwaltschaft München I zunächst ca. 200 schriftliche Anfragen aus, die zu dem Thema Emix und zur Beschaffung von Schutzausrüstung im Bayerischen Landtag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt worden waren.

¹⁵⁰⁵ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 6 f.

¹⁵⁰⁶ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 8.

¹⁵⁰⁷ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 10.

¹⁵⁰⁸ Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Az.: Vf. 70-VI-14, Rn. 54 ff.

¹⁵⁰⁹ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 21.

Ferner wandte sich ein Rechtsanwalt der Zeugin Hohlmeier aufgrund der parallelen Presseberichterstattung insbesondere im Spiegel im März 2021 an die Staatsanwaltschaft, bezog Stellung und stellte den SMS-Verlauf zwischen der Zeugin Hohlmeier und der Zeugin Huml der Staatsanwaltschaft freiwillig zur Verfügung.¹⁵¹⁰

Da „*der Verdachtsgrad recht dünn war und die Staatsanwaltschaft natürlich auch immer verhältnismäßig ermitteln*“ musste, wurde im weiteren Verlauf ein „*relativ niederschwelliges*“ Vorgehen gewählt. Zum Erhalt der erforderlichen Unterlagen und Informationen wurde dennoch ein informatorisches Gespräch mit dem Amtschef des StMGP durch die Staatsanwaltschaft München I am 11. Mai 2021 angekündigt und am 12. Mai 2021 durchgeführt.¹⁵¹¹ Durch den persönlichen Besuch beim Amtschef sollte deutlich werden, dass es sich nicht lediglich um eine weitere schriftliche Anfrage oder einen Fragenkatalog handelte, sondern sich die Staatsanwaltschaft mit höherem rechtlichen Gewicht selbst ein Bild machen wollte, wie die Beschaffung von Schutzausrüstung damals organisiert war.¹⁵¹² Im Vergleich zu einer bloßen schriftlichen Einholung von Auskünften – einem sonst ebenfalls üblichem Vorgehen – wurde durch den persönlichen Besuch im StMGP insbesondere durch den Zeugen Kornprobst als dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I das staatsanwaltschaftliche Informationsinteresse bekräftigt.¹⁵¹³

An diesem Gespräch nahm der Zeuge Kornprobst nebst der sachbearbeitenden Staatsanwältin sowie der Zeuge Dr. Brechmann zusammen mit den in die Beschaffung bei der Emix Trading eingebundenen Mitarbeitern/Beamten des StMGP, der Zeugin Dr. Decker und dem Zeugen Theuersbacher, teil.¹⁵¹⁴ Die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugin Dr. Decker und des Zeugen Theuersbacher war der Staatsanwaltschaft München I vorher nicht bekannt, stellte sich aber nachträglich als hilfreich dar, da die damals unmittelbar beteiligten Zeugen wesentlich besser den durch die Staatsanwaltschaft erwünschten Überblick über die damalige Situation und die Beschaffung geben konnten.¹⁵¹⁵

Dieses informatorische Gespräch stellte keine Zeugenvernehmung dar, weshalb keine Zeugenbelehrungen o. ä. erfolgte und die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten zulässig war.¹⁵¹⁶ Hierüber wurde seitens der Staatsanwaltschaft ein interner Aktenvermerk vom 14. Mai 2021 angefertigt.¹⁵¹⁷

Zudem wurden im Nachgang schriftlich Unterlagen vom StMGP angefordert sowie Zeugenbefragungsbögen zur schriftlichen Beantwortung und Bestätigung durch die Zeugin Dr. Decker sowie den Zeugen Theuersbacher übermittelt.¹⁵¹⁸ Eine schriftliche Zeugenvernehmung stellte dabei bei Amtspersonen das übliche Vorgehen dar.¹⁵¹⁹

Seitens des StMGP wurden der Staatsanwaltschaft München I in der Folge am 18. Juni 2021 umfangreiche Unterlagen und Belege zur Verfügung gestellt, einschließlich

¹⁵¹⁰ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 17, 33 f.

¹⁵¹¹ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 20.

¹⁵¹² Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 7.

¹⁵¹³ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 7, 23.

¹⁵¹⁴ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 20.

¹⁵¹⁵ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 8.

¹⁵¹⁶ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 54; Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 15.

¹⁵¹⁷ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 20 f.

¹⁵¹⁸ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 21, 27.

¹⁵¹⁹ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 54.

der schriftlichen Stellungnahmen der Zeugin Dr. Decker und des Zeugen Theuersbacher.¹⁵²⁰

Die Prüfung dieser Tatsachengrundlage ergab keine Nachweise für strafbares Verhalten, sondern räumte den Tatverdacht im Gegenteil aus, woraufhin die Ermittlungen am 30. August 2021 eingestellt wurden.¹⁵²¹

Ausschlaggebend hierfür war der ermittelte Befund, dass es sich angesichts der vorgelegten Unterlagen des StMGP und den tatsächlich zu dieser Zeit (nicht) vorhandenen Alternativangeboten für FFP2-Masken bei dem Stückpreis von 8,90 Euro im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht um einen unverhältnismäßig hohen, sondern um einen nachvollziehbaren Stückpreis handelte.¹⁵²²

Die Auswertung der Unterlagen und auch die Prüfung der Situation in anderen Ländern sowie der Medienberichterstattung ergab insbesondere, dass z. B. in der „Tageschau“ für Ende Februar 2020 – und damit wenige Tage vor dem Vertragsschluss mit der Emix Trading – von einem Anstieg der FFP2-Maskenpreise in Deutschland auf sogar über 13 Euro pro Stück berichtet wurde.¹⁵²³

Es dauerte ferner über eine Woche – einen damals sehr erheblichen Zeitraum – bis dem StMGP in der sich sehr schnell und sehr massiv verändernden Lage überhaupt wieder weitere Beschaffungen von Schutzausrüstung gelangen.¹⁵²⁴

Der auch medial erhobene Vorwurf, das StMGP habe auf eine Mängelkontrolle der von der Emix Trading gelieferten Masken verzichtet, wurde aufgrund der tatsächlich erfolgten optischen und haptischen Prüfung ebenfalls ausgeräumt.¹⁵²⁵ Denn die Lieferungen der Emix Trading wurden dringend benötigt und mussten in Anbetracht des Handlungszwangs schnell verteilt werden, sodass sich aus der durchgeführten Prüfungsintensität kein strafrechtlicher Vorwurf ergeben konnte.¹⁵²⁶ Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit der gelieferten Masken ergaben sich in den Ermittlungen nicht.¹⁵²⁷

Etwaige Vergleiche des am 3. März 2020 mit der Emix Trading vereinbarten Einzelstückpreises mit Durchschnittspreisen des Bundes im Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 24. April 2020 waren nach staatsanwaltschaftlicher Würdigung ferner ebenfalls nicht sachgerecht, da ein Durchschnittspreis sich bereits aus Rechtsgründen nicht zum Vergleich mit einem Einzelpreis eines konkreten Angebots eignete.

Zudem war der Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 24. April 2020 „nicht vergleichbar ist mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem 03.03.2020, was ja mehr als eine Woche vorher“ war.¹⁵²⁸ Statthaft und aussagekräftig war allein ein Vergleich mit Preisen aus der Situation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.¹⁵²⁹ Anfang März 2020 herrschte ein enormer Beschaffungsdruck bei einem gleichzeitigen „Man-

1520 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 21.

1521 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 21, 25.

1522 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 26.

1523 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 8.

1524 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 26.

1525 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 29 f.

1526 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 29.

1527 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 22.

1528 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 31.

1529 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 14: „ein Durchschnittswert des Jahres wäre meines Erachtens ein völliger falscher Maßstab“.

gel an Alternativangeboten“.¹⁵³⁰ Entsprechend war auch in den Zeugenbefragungsbögen der Staatsanwaltschaft die Abfrage alternativer Angebote auf einen konkreten Zeitraum begrenzt.¹⁵³¹

Die späteren Abweichungen von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung bei der Lieferzeit, der Herkunft der Masken und des Standards KN95 anstelle von FFP2 waren „*nicht derart gravierend*“, dass dies unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu einer Zurückweisung der von Emix Trading gelieferten Ware hätte führen müssen.¹⁵³²

Die in dem Gesprächsvermerk der sachbearbeitenden Staatsanwältin zu dem Gespräch vom 14. Mai 2021 im StMGP enthaltene Ausführung, nach Schilderung durch die Zeugin Dr. Decker habe diese der Zeugin Tandler bei dem telefonischen Kontakt Vertrauen geschenkt, weil die Zeugin Tandler die Kontaktdaten von Frau Dr. Decker über Frau Hohlmeier erhalten habe,¹⁵³³ spielte dabei für das Vorliegen eines Tatverdachts der Haushaltsuntreue ebenso wenig eine Rolle wie das Fehlen dieses vertrauensbegründenden Aspekts in der schriftlichen Stellungnahme von Frau Dr. Decker gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 17. Juni 2021.¹⁵³⁴

Der Staatsanwaltschaft München I war dieser Gesichtspunkt zwar bereits aus dem persönlichen Gespräch bekannt. Für die Zwecke der Ermittlungen handelte es sich bei den Unterschieden in der Formulierung oder anderen Nuancen aber nicht um in der Sache entscheidende Gesichtspunkte.¹⁵³⁵ der Zeuge Kornprobst sprach insoweit von einem „*strafrechtlich völlig unerheblich[en]*“ Gesichtspunkt.¹⁵³⁶

Ohnehin ergaben die Ermittlungen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass „*allein ein Name Hohlmeier dazu führt, dass – jedenfalls auf Sachbearbeiterebene im Ministerium – hier eine andere Sachbehandlung durchgeführt wird als bei anderen Personen*“.¹⁵³⁷ Aus der Überprüfung des Zustandekommens des Vertrags ergaben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft insoweit keinerlei Verdachtsmomente.¹⁵³⁸

Schließlich war eine Strafbarkeit einzelner beteiligter Personen unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsuntreue „*fast zwingend*“ dadurch ausgeschlossen, dass das Angebot vor dessen Annahme am 3. März 2020 im Krisenstab diskutiert und einstimmig gebilligt, also gerade nicht eigenmächtig durch Einzelne akzeptiert wurde. Im Krisenstab waren dabei nicht nur alle Ministerien, sondern auch Hilfsorganisation wie das THW und das Rote Kreuz vertreten, ohne dass von irgendeiner Seite angesichts der damaligen Situation Bedenken gegen die Annahme des konkreten Angebots wegen des Vorliegens einer gravierenden Haushaltspflichtverletzung geäußert worden wären.¹⁵³⁹

1530 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 8.

1531 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 14.

1532 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 32.

1533 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 17.

1534 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 28.

1535 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 51.

1536 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 16.

1537 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 31.

1538 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 15.

1539 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 9.

2.8.5 In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens jeweils unterrichtet?

Entsprechend des üblichen Geschäftsgangs wurde die Generalstaatsanwaltschaft München erstmals ab dem 10. März 2021 durch die Staatsanwaltschaft München I unterrichtet.¹⁵⁴⁰

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Haushaltsuntreue erfolgten im Untersuchungszeitraum weitere Berichte am 10. Mai 2021 sowie am 7. September 2021, in letzterem wurde über die Einstellung der Ermittlungen berichtet.¹⁵⁴¹

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde im Untersuchungszeitraum ab dem 7. April 2021 über die Einleitung und am 22. September 2021 über die andauernden Ermittlungen berichtet.¹⁵⁴²

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung wurde im Untersuchungszeitraum ab dem 17. Juni 2021 über die Einleitung und den Gegenstand des Verfahrens berichtet.¹⁵⁴³

Es entsprach ebenfalls dem üblichen Berichtsweg in Strafsachen, dass die Generalstaatsanwaltschaft München wiederum selbst an das Staatsministerium der Justiz über die geführten Ermittlungsverfahren berichtete,¹⁵⁴⁴ wobei auf die Darstellung der Inhalte der Berichte aufgrund der andauernden Ermittlungen an dieser Stelle verzichtet wird.

Eine darüberhinausgehende Kenntnis oder Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung, welche nicht lediglich aus der Presseberichterstattung resultierte, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.¹⁵⁴⁵

1540 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 22; Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 11.

1541 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 11.

1542 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 11.

1543 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, Bl. 11.

1544 Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005, JMBl. 2006, S. 2; Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, Bl. 22.

1545 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 21, 62; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 49.

3. Beschaffung LOMOTEX GmbH & Co. KG

3.1 Auf welchem Weg und wann erreichte das Angebot der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. die Anbahnung des Angebots das StMGP?

3.1.1 In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Dr. Georg Nüßlein, MdB, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Zeuge Dr. Nüßlein selbst nicht in Bezug auf das Angebot der Lomotex GmbH & Co. KG (Lomotex) an Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden in Bayern gewandt.¹⁵⁴⁶ Der Zeuge Dr. Nüßlein nahm für Lomotex vielmehr zu Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand außerhalb Bayerns Kontakt auf, etwa zur Bundespolizei.¹⁵⁴⁷

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme lediglich in Bezug auf andere Anbieter eine E-Mail des Zeugen Dr. Nüßlein vom 8. April 2020 an die Zeugin Huml und das Amtschefbüro des StMGP¹⁵⁴⁸ und weitere E-Mails des Büroleiters von Dr. Nüßlein ab dem 6. April 2020 mit insgesamt sieben Angeboten über sonstige PSA an die Beschaffungsstelle des LGL ergeben.¹⁵⁴⁹ Diese wurden folglich erst mit einigem zeitlichem Abstand und ohne einen erkennbaren Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertragsabschluss des StMGP mit Lomotex am 20. März 2020 übermittelt.

Als nach der Weiterleitung dieser Nachrichten die Beschaffungsstelle des LGL dort auch nach längerer Zeit keines dieser Angebote mangels nachgewiesener Zertifizierung angenommen hatte, teilte der Büroleiter des Zeugen Dr. Nüßlein am 13. Mai 2020 per E-Mail gegenüber dem LGL schließlich mit, nunmehr „von weiteren Angeboten an Ihre Stelle bzw. an den Freistaat Bayern“ abzusehen, man solle die „Zeit nicht weiter damit verschwenden“. Seines Erachtens hätten beide Seiten „Besseres und Wichtigeres zu tun“.¹⁵⁵⁰

3.1.2 In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Alfred Sauter, MdL, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?

Nach einem vorangegangenen Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker übersandte der Betroffene Sauter an die Zeugin Dr. Decker mit E-Mail vom 12. März 2020, 17.23 Uhr, den Text einer Interessenbekundung und bat darum, diese auf Briefpapier des Ministeriums durch einen Vertreter des StMGP unterzeichnen zu lassen und dem Zeugen Limberger zur Verfügung zu stellen. Zu der Rolle des Zeugen Limberger führte der Betroffene Sauter in der E-Mail aus, dieser sei im Gespräch mit „dem Inhaber des Unternehmens Venus Safety & Health Pvt. Ltd. und vermittelt den in diesem Zusammenhang abzuschließenden Vertrag“. Der E-Mail waren ein „Gesamtkatalog des

¹⁵⁴⁶ Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 115.

¹⁵⁴⁷ Zeuge Meyer, 03.06.2022, Bl. 101.

¹⁵⁴⁸ Akte Nr. 3072, Bl. 284, 288.

¹⁵⁴⁹ Akte Nr. 3072, Bl. 170 ff., 180 ff., 192 ff., 203 ff., 212 ff., 274 ff., 621 ff.

¹⁵⁵⁰ Akte Nr. 3072, Bl. 658.

Unternehmens“ sowie Zertifikate beigefügt, der Betroffene Sauter verwendete in dieser E-Mail eine Signatur als Rechtsanwalt.¹⁵⁵¹

In dem vorangegangenen Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker hatte der Betroffene Sauter ergänzend mitgeteilt, dass der TÜV auch vor Ort bei diesem indischen Unternehmen eingebunden sei und alles seine Richtigkeit habe.¹⁵⁵²

Die Zeugin Dr. Decker hielt zunächst mit dem Zeugen Theuersbacher als ihrem Abteilungsleiter zur Frage der Abgabe einer solchen Interessensbekundung Rücksprache. Der Zeuge Theuersbacher überprüfte die Erklärung intensiv darauf, ob der Freistaat in irgendeiner Form eine Verpflichtung einzugehen drohte, ohne dafür womöglich eine Gegenleistung zu erhalten. Nachdem dies nicht der Fall und durch die Abgabe einer solchen Erklärung kein Schaden drohte, stimmte der Zeuge Theuersbacher der Abgabe einer solchen Interessensbekundung zu und unterzeichnete diese.¹⁵⁵³

Die Zeugin Dr. Decker übersandte noch am 12. März 2020 per E-Mail um 22.50 Uhr die durch den Zeugen Theuersbacher unterzeichnete Interessensbekundung an den Zeugen Limberger sowie den Betroffenen Sauter, in welcher für den Freistaat Bayern ein *„nachhaltiges Interesse an dem kurzfristigen Erwerb von 3 Mio. Virusschutzmasken mit Standard FFP2 V20V sowie 0,5 Mio. Virusschutzmasken mit Standard FFP3 V230 des indischen Unternehmens Venus Safety & Health Pvt. Ltd. in Navi Mumbai nach entsprechender Qualitätsbescheinigung“* bestätigt wurde.¹⁵⁵⁴

Am 13. März 2020 teilte der Betroffene Sauter per E-Mail gegenüber der Zeugin Dr. Decker, dem Zeugen Limberger, dem Zeugen Theuersbacher sowie der Zeugin Huml mit, dass der Hersteller angesichts der Interessensbekundung versichert habe, dass die Ware in der 13. Kalenderwoche – d. h. in der Woche vom 23. bis 29. März 2020 – abnahmebereit sei. Zudem übermittelte er in dieser E-Mail mit einer Signatur als Rechtsanwalt die nachfolgenden Konditionen für den Import der Waren durch die EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR (EXPOart), welche Vertragspartnerin des Freistaates Bayern werden sollte:

„Der vereinbarte Preis beträgt für die 3000000 Schutzmasken FFP2 V20V EUR 3,60/Stück zzgl. Umsatzsteuer und für die 500000 Schutzmasken FFP3 V230 EUR 6,90/Stück zzgl. Umsatzsteuer.

60 Prozent des Kaufpreises sind unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der EXPOart fällig. Diese wird den Teilkaufpreis auf ein treuhänderisch geführtes Konto einzahlen. Die Treuhand endet mit Abschluss der Qualitäts- und Quantitätsprüfung sowie Freigabe der Ware gemäß vereinbarter Spezifikation durch den TÜV Süd.

Für den Transport der Ware inklusive einer entsprechenden Versicherung des Warenwerts wird die EXPOart einen Vertrag mit DHL abschließen.

Die Ware wird dann von DHL an einem von Ihrem Hause noch mitzuteilenden Lagerort im Großraum München angeliefert.

1551 Akte Nr. 2872, Bl. 117.

1552 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 60.

1553 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 104; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 61.

1554 Akte Nr. 2872, Bl. 46 f.

*Nach Bestätigung von DHL, dass die Ware am Flughafen München angekommen ist und zur Verzollung ansteht, sind weitere 20 Prozent des Kaufpreises fällig. Die verbleibenden 20 Prozent sind fällig bei Zustellung an den noch zu benennenden Lagerort.*¹⁵⁵⁵

Als Ansprechpartner für die EXPOart wurden E-Mail-Adressen der Zeugen Nußbaum und Limberger genannt. Der Zeuge Limberger war zudem selbst in die E-Mail eingekopiert.¹⁵⁵⁶

Die Zeugin Dr. Decker erklärte für das StMGP am gleichen Tag per E-Mail in demselben E-Mail-Verteiler um 21.01 Uhr das Einverständnis mit den vom Betroffenen Sauter genannten Konditionen.¹⁵⁵⁷

Die Bereitschaft der Firma EXPOart bzw. des Zeugen Nußbaum, als Handelspartner für den Import dieser Masken gegenüber dem Freistaat Bayern zu handeln, war zuvor in einem Gespräch am oder um den 13. März 2020 zwischen dem Zeugen Nußbaum und dem Zeugen Limberger hergestellt worden. Inwieweit bei diesem Gespräch auch der Betroffene Sauter anwesend war, konnte nicht sicher festgestellt werden.¹⁵⁵⁸ Die Initiative für den Verkauf der Masken ging in diesem Gespräch von dem Zeugen Limberger aus, einem langjährigen Freund, Geschäftspartner sowie Vorstandskollege des Zeugen Nußbaum im Internationalen Wirtschaftssenat e. V., der zudem als Berater der EXPOart tätig war.¹⁵⁵⁹ Auch die Details der Angebotskonditionen sowie der treuhänderischen Verwahrung der Vorkasse, wie sie per E-Mail am 13. März 2020 gegenüber dem StMGP durch den Betroffenen Sauter mitgeteilt wurden, erhielt der Zeuge Nußbaum vom Zeugen Limberger.¹⁵⁶⁰

Der Zeuge Nußbaum war über den durch den Betroffenen Sauter gegenüber dem StMGP angebotenen Preis der Masken informiert und ging für sein Unternehmen von einer Spanne von 50 Cent zwischen Einkauf und Verkauf pro Maske aus, konnte aber im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme nicht mehr sagen, über welche Maskenhersteller oder aus welchem Land eine etwaige Beschaffung des Freistaats Bayern bei der EXPOart bedient worden wäre.¹⁵⁶¹ Der Bezug dieser Masken durch die EXPOart sollte im Falle eines Vertragsschlusses ebenfalls über Vermittler erfolgen.¹⁵⁶²

Ein Vertragsschluss mit der EXPOart kam letztlich nicht zustande, da die Hausbank der EXPOart einer Finanzierung in Millionenhöhe nicht zustimmte, und die EXPOart ohne die Unterstützung der Bank selbst nicht in Vorleistung gehen konnte.¹⁵⁶³ Ab diesem Zeitpunkt war der Zeuge Nußbaum nicht länger in die sich anschließenden Verhandlungen zwischen dem StMGP und der Firma Lomotex miteinbezogen,¹⁵⁶⁴ die in der Folge anstelle der Firma EXPOart den Import und die Logistik der Atemschutzmasken übernahm.

Der Zeuge Nußbaum ging während seiner Kontakte zu dem Zeugen Limberger davon aus, dass der Betroffene Sauter als Rechtsanwalt für den Zeugen Limberger tätig

1555 Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

1556 Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

1557 Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

1558 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 7, 15, 20 f., 25 f.

1559 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 16, 29.

1560 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 20 f., 31.

1561 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 7, 9 f., 14.

1562 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 14.

1563 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 7 f., 17.

1564 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 8.

wurde und dessen Interessen vertrat, insbesondere in einem gemeinsamen Gespräch des Betroffenen Sauter, des Zeugen Limberger und des Zeugen Nußbaum mit der Hausbank der EXPOart.¹⁵⁶⁵ Eine Provision oder Vergütung für den Zeugen Limberger war vor einem erfolgreichen Zustandekommen des Geschäfts nach der Erinnerung des Zeugen Nußbaum noch nicht vereinbart worden, hierüber hätte man sich erst nach dem Zustandekommen des Geschäfts verständigt.¹⁵⁶⁶

Mit Rücksicht auf die andauernden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München hat die öffentliche Beweisaufnahme darüber hinaus keine weiteren verwertbaren Erkenntnisse zu dem Innenverhältnis zwischen dem Betroffenen Sauter und den Zeugen Dr. Nüßlein, Limberger, Kräß, Fritzel und Krautkrämer ergeben.

Der Betroffene Sauter selbst machte entsprechend der mit Beschluss Nr. 6 festgestellten Eigenschaft als Betroffener im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BayLTUntG von seinem Recht Gebrauch, sich zu dem Untersuchungsgegenstand nicht zu äußern.¹⁵⁶⁷

Die Zeugen Dr. Nüßlein, Limberger, Kräß, Fritzel und Krautkrämer machten ebenfalls jeweils vor dem Ausschuss umfassend von ihrem Recht Gebrauch, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Selbstbelastung entsprechend § 55 StPO das Zeugnis zu verweigern.¹⁵⁶⁸

3.1.3 Sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, dabei als Abgeordnete des Bundestags bzw. Landtags aufgetreten?

Im Zusammenhang mit Lomotex ist nach der Beweisaufnahme gegenüber dem StMGP nur der Betroffene Sauter aufgetreten. Inwieweit der Betroffene Sauter hierbei als Abgeordneter auftrat, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nur nach Maßgabe der Wahrnehmung der damaligen Kontaktpersonen sowie der geführten Korrespondenz untersucht werden, nachdem der Betroffene selbst zu dem gesamten Sachverhalt keine Angaben machte.

Nach der Beweisaufnahme ergab sich hinsichtlich des Auftretens des Betroffenen Sauter als Abgeordnetem kein einheitliches Bild, nur vereinzelt gab es hierfür objektive Anhaltspunkte.

Aus der per E-Mail geführten Korrespondenz zwischen dem Betroffenen Sauter und dem StMGP zu dem Beschaffungsvorgang ging hervor, dass der Betroffene Sauter E-Mails stets von der E-Mail-Adresse der Sozietät Sauter & Wurm versandte und in der Signatur in aller Regel den Namenszusatz „Rechtsanwalt“ führte. Nur in zwei Fällen enthielt die Signatur – bei sonst gleichbleibenden Kontaktdaten der Sozietät Sauter & Wurm – anstelle des Namenszusatzes „Rechtsanwalt“ den Namenszusatz „MdL“, also Mitglied des Landtags, welcher ein Auftreten als Abgeordneter nahelegte:

- In der E-Mail zu der zunächst durch das StMGP beanstandeten Zertifizierung der angebotenen Atemschutzmasken des indischen Herstellers Venus, mittels welcher der Betroffene Sauter am 16. März 2020 auf die Beanstandung reagierte und an den Arbeitsstab Corona bzw. die Zeugin Dr. Decker ergänzende Unterlagen sowie Lichtbilder der konkret angebotenen Maske übersandte,¹⁵⁶⁹ und

¹⁵⁶⁵ Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 19 f., 25, 27.

¹⁵⁶⁶ Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, Bl. 32 f.

¹⁵⁶⁷ Betroffener Sauter, 12.05.2022, Bl. 2.

¹⁵⁶⁸ Zeuge Dr. Nüßlein, 12.05.2022, Bl. 5 f.; Zeuge Kräß, 12.05.2022, Bl. 8; Zeuge Krautkrämer, 12.05.2022, Bl. 10; Zeuge Limberger, 02.06.2022, Bl. 5; Zeuge Fritzel, 02.06.2022, Bl. 3.

¹⁵⁶⁹ Akte Nr. 2872, Bl. 14 f. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage B.3.2.3.

- in der E-Mail zur Übersendung des ersten Kaufvertragsentwurfs am 19. März 2020 um 10.18 Uhr an die Zeugin Dr. Decker sowie das Funktionspostfach des Arbeitsstab Corona.¹⁵⁷⁰

Der genaue Hintergrund zur zweimaligen Verwendung der nur hinsichtlich des Namenszusatzes abgewandelten MdL-Signatur ließ sich mangels einer entsprechenden Aussagebereitschaft des Betroffenen Sauter in der durchgeführten Beweisaufnahme nicht aufklären.

Allerdings ergab die Beweisaufnahme keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass diese zwei abweichenden Signaturen auf Seiten des StMGP zu einer in der Sache bevorzugten Behandlung des Anliegens oder der Person des Betroffenen Sauter geführt hätte.¹⁵⁷¹

Denn entweder machten sich die Zeuginnen und Zeugen zur konkreten Rolle des Betroffenen Sauter keine vertieften Gedanken¹⁵⁷² oder sie orientierten sich im Umgang mit ihm an dem jeweils vorgebrachten Anliegen in der Sache, d. h. konkret als einem unterstützenden Vermittler eines Angebots.¹⁵⁷³ Zum Teil spielte für die Wahrnehmung des Auftretens nach den Zeugenaussagen aber auch eine gewisse Rolle, aufgrund welcher Vorgeschichte und welcher Funktion der Betroffene Sauter den jeweiligen Personen bereits vor diesen Kontakten bekannt war.¹⁵⁷⁴

Mehrere für den Vertragsabschluss unmittelbar relevante Zeugen wie der Zeuge Dr. Brechmann oder der Zeuge Theuersbacher gingen aufgrund der Übermittlung des Vertrags von der Rechtsanwaltskanzlei Sauter & Wurm unabhängig von dem Wechsel der Namenszusätze „MdL“ und „Rechtsanwalt“ in den E-Mail-Signaturen insgesamt von einem Auftreten des Betroffenen Sauter als Rechtsanwalt aus,¹⁵⁷⁵ und damit nicht von einem Auftreten als Abgeordnetem. Dies galt insbesondere für den Zeugen Theuersbacher, der zusätzlich aufgrund einer Bemerkung des Betroffenen Sauter, wonach dieser eine Anwältin oder Mitarbeiterin mit dem Entwurf des Vertrags befasst habe, davon ausging, dass der Betroffene Sauter in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auf das StMGP zugekommen war.¹⁵⁷⁶

3.1.4 Welche Regierungsmitglieder haben wann und mit welchem genauen Inhalt Gespräche mit Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, bezüglich der Versorgung mit PSA geführt?

Die Beweisaufnahme hat keine Gespräche zwischen Regierungsmitgliedern und dem Zeugen Dr. Nüßlein zur Versorgung mit PSA ergeben.

Die Zeugin Huml wurde durch den Betroffenen Sauter in eine frühe E-Mail an die Zeugin Dr. Decker einkopiert, in welcher die Angebotskonditionen für einen Import und Verkauf der FFP2- und FFP3-Atemschutzmasken durch die EXPOart Peter und

1570 Akte Nr. 2872, Bl. 10. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage B.3.2.1. und B.3.2.2.

1571 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 34, 42.

1572 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 52, 62; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 61; Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 182.

1573 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 62; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 53, 94: „*definitiv nicht als Abgeordneter*“.

1574 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 53; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 75 f.

1575 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 140; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 105

1576 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 105. Mit dem später als Rechtsanwalt der Lomotex auftretenden Zeugen Fritzel hatte der Zeuge Theuersbacher persönlich nie Kontakt, Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 113.

Sibylle Nußbaum GbR und den Zeugen Nußbaum am 13. März 2020 vorgeschlagen wurden. Das hierauf durch die Zeugin Dr. Decker per E-Mail vom gleichen Tag erklärte Einverständnis erfolgte im gleichen E-Mail-Verteiler, sodass die Zeugin Huml auch insoweit einkopiert blieb.¹⁵⁷⁷

Zudem wurde der Zeugin Huml am 23. März 2020 innerhalb des Ministerbüros der abgeschlossene Kaufvertrag zwischen dem StMGP und Lomotex vom 20. März 2020 zur Kenntnis weitergeleitet, mit dem Hinweis „über Herr MdL Sauter initiiert“.¹⁵⁷⁸

Weder aus diesen E-Mails noch aus anderem Anlass haben sich nach der Beweisaufnahme aber direkte Gespräche zwischen dem Betroffenen Sauter und Regierungsmitgliedern zur Versorgung mit PSA ergeben. Im Gegenteil sprach die erst nachträgliche Unterrichtung der Zeugin Huml über den bereits erfolgten Vertragsschluss mit Lomotex in Verbindung mit dem Hinweis auf eine Beteiligung des Betroffenen Sauter bei dem Zustandekommen des Vertrags gegen eine aktive Beteiligung der Zeugin Huml im Vorfeld oder an den Verhandlungen.

Soweit im StMGP in einem der Staatsministerin Huml nicht zur Kenntnis gelangten Entwurf eines Vermerks des Zeugen Funke vom 3. April 2020 ein nicht näher beschriebenes „*Vernehmen*“ wiedergegeben wurde, wonach es zwischen dem Betroffenen Sauter, der Zeugin Huml und der Zeugin Gernbauer Gespräche mit dem Ergebnis gegeben habe, dass „*Herr Staatsminister a.D. Sauter MdL aus eigener Initiative Verträge zur Beschaffung dringlich benötigter Produkte zur Bekämpfung der Coron[a]-Pandemie an StMGP zur Gegenzeichnung übermitteln sollte*“,¹⁵⁷⁹ konnte eine tatsächliche Existenz derartiger Gespräche in der Beweisaufnahme weder anhand der restlichen Akten noch durch zahlreiche Zeugeneinvernahmen festgestellt werden.¹⁵⁸⁰

Im Gegenteil erinnerte sich der Zeuge Dr. Brechmann, sich bei dem Lesen dieses Vermerkentwurfs über die angebliche Existenz dieser Gespräche „*gewundert*“ und den Satz „*schlicht mit Achselzucken oder mit Stirnrunzeln zur Kenntnis genommen*“ sowie nicht weiter verfolgt zu haben, da er sich damals sicher gewesen war, dass die Zeugin Huml ihm von solchen Gesprächen berichtet hätte.¹⁵⁸¹

Der Zeuge Dr. Brechmann zeigte sich von einem dem Vernehmen nach angeblich bestehenden Hintergrund eines Initiativangebots des Betroffenen Sauter „*nicht sehr beeindruckt*“,¹⁵⁸² und da ihm völlig unabhängig von solchen angeblichen Gesprächen in jedem Fall der Preis des im Vermerk behandelten Angebots des Unternehmens Alpenpartner als zu hoch erschien, entschied sich der Zeuge Dr. Brechmann am gleichen Tag gegen einen Vertragsschluss mit dem Unternehmen Alpenpartner.¹⁵⁸³

1577 Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

1578 Akte Nr. 2872, Bl. 119.

1579 Vermerkentwurf vom 3. April 2020, Akte Nr. 2958, Bl. 50-52; am Ende der Zeichnungsleiste zeichnete der Zeuge Dr. Brechmann am gleichen Tag den Vermerkentwurf nicht frei, sondern verfügte „*Derzeit nicht. Bitte WV 15.4.*“.

1580 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 51 f., 104 f.; Zeugin Gernbauer, 20.06.2022, Bl. 181 f.; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 21 f., 65; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 176; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 132 f.; Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 5, 7; Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 42, 47, 51; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 58; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 69 f., 122; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 145 f.; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 114 f.; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 158 f.

1581 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147, 152.

1582 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 168.

1583 Vgl. zu dem abgelehnten Angebot des Unternehmens Alpenpartner die Ergebnisse der Beweisaufnahme unter B.1.2.

Gleichzeitig stoppte er den Lauf des begleitenden Vermerkentwurfs durch die Verfügung einer Wiedervorlage für den gesamten Vorgang.¹⁵⁸⁴

Diese Entscheidung fiel so eindeutig, dass der Zeuge Dr. Brechmann mangels Relevanz für seine Entscheidung auch keine weiteren Erkundigungen über die Herkunft des geschilderten Vernehmens mehr einholte, zumal ihm die Existenz derartiger Gespräche als „so unwahrscheinlich“ vorkam, dass sich für den Zeugen Dr. Brechmann weitere Nachfragen auch mangels Plausibilität des behaupteten Geschehens erübrigten.¹⁵⁸⁵

Hiermit übereinstimmend konnte die Zeugin Gernbauer ihrem Kalender für die Monate März und April 2020 keine Einträge entnehmen, die auf ein solches Gespräch mit der Zeugin Huml und dem Betroffenen Sauter hingewiesen hätten.¹⁵⁸⁶

Ohne sich in ihrer Einvernahme vor dem Ausschuss hieran noch genauer erinnern zu können, schloss die Zeugin Dr. Decker zudem nicht aus, dass möglicherweise der Betroffene Sauter selbst solche angeblichen Gespräche als Erklärung für seine Initiativangebote gegenüber dem StMGP angeführt hatte.¹⁵⁸⁷

Soweit zudem in einer internen E-Mail des StMGP an die Zeugin Hörl vom 6. April 2020 davon berichtet wurde, dass die Staatskanzlei bzw. der Zeuge Dr. Hutka „*dringend Informationen über die anstehenden Lieferungen der „Scheuermasken“ bzw. „Sautermasken“*“ bräuchte,¹⁵⁸⁸ lag auch diesem Sprachgebrauch nach der Beweisaufnahme kein Kontakt zwischen Regierungsmitgliedern und dem Betroffenen Sauter zugrunde.¹⁵⁸⁹

Der Begriff der sog. „Sautermasken“ wurde nach der Beweisaufnahme eher umgangssprachlich bzw. abkürzend zur schnelleren Zuordnung verwendet,¹⁵⁹⁰ da zu dieser Zeit die Firmenbezeichnungen der z. T. wechselnden Lieferanten für solche Fragen der allgemeinen und dringlichen Versorgungslage mit PSA keine Rolle spielten.¹⁵⁹¹ Von entscheidender Bedeutung war am 6. April 2020 ganz allgemein nicht der Veranlasser oder Vermittler einer Maskenlieferung, sondern die Aussicht und Hoffnung, dass es sehr zeitnah tatsächlich zu einer Lieferung von Masken u. a. durch Lomotex kommen sollte.¹⁵⁹²

Im Übrigen waren bevorstehende Maskenlieferungen zu dieser Zeit aufgrund des allgemein vorherrschenden großen Mangels und der großen Not ein Dauerthema, zu welchem die Staatskanzlei und auch der Zeuge Dr. Hutka als Leiter der zuständigen Abteilung A I entsprechend auch Informationen beim StMGP einholte.¹⁵⁹³

1584 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147. Hintergrund der verfügten Wiedervorlage (Abkürzung: WV) war, dass so bei einer ggf. zwischenzeitlich eintretenden Verschlechterung der Pandemieentwicklung so nochmal auf das Angebot hätte zurückgegriffen werden können, vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 166 f.

1585 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147 f.

1586 Zeugin Gernbauer 20.06.2022, Bl. 186.

1587 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 70 f.; die Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 57, schloss ein bloßes Gerücht als Grundlage für die Aufnahme des Vernehmens in den Vermerkentwurf ebenfalls nicht aus.

1588 Akte Nr. 2872, Bl. 522.

1589 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 5.

1590 Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 56.

1591 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 5 f.; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 56.

1592 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 13.

1593 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 3, 6, 9 f.

3.1.5 In welcher Form unterschieden die Ministerien bzw. unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden zwischen dem Auftreten von Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, als Abgeordnete bzw. als Vermittler oder Anwalt?

Dem Angebotsvorschlag des Betroffenen Sauter wurde durch das StMGP nicht in unterschiedlicher Art und Weise je nach Eigenschaft als Abgeordnetem, Rechtsanwalt oder Vermittler begegnet, sondern es wurde eine Entscheidung getroffen, die sich ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten zum Inhalt des Angebots orientierte.¹⁵⁹⁴

Die Zeugin Dr. Decker als zentrale Ansprechpartnerin im StMGP für den Betroffenen Sauter unterschied in ihren Kontakten mit dem Betroffenen Sauter nicht zwischen einem Auftreten als Rechtsanwalt bzw. Vermittler einerseits oder als Abgeordnetem andererseits, sondern begegnete der Person Sauter – als welche er sich ihr gegenüber auch lediglich mit seinem Familienname telefonisch vorstellte – persönlich stets in der gleichen Art und Weise, wie sie dies auch gegenüber anderen Überbringern von Angeboten tat.¹⁵⁹⁵ Der Zeuge Theuersbacher und der Zeuge Dr. Brechmann nahmen den Betroffenen Sauter bzw. die durch ihn erfolgte Vermittlung des Angebots in diesem Zusammenhang ohnehin als Teil seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wahr.¹⁵⁹⁶

Soweit in einer E-Mail der Leiterin des Büros von Staatssekretär Eck vom 21. April 2020 im Umgang mit einem weiteren Anliegen des Betroffenen Sauter zu dem Angebot der Firma Alpenpartner gegenüber der Zeugin Dr. Decker und der Zeugin Hörl eine durch den Zeugen Eck ausgesprochene „*besondere Vorsicht*“ angeraten wurde,¹⁵⁹⁷ war hiermit nach der Beweisaufnahme keine Vorzugsbehandlung des Betroffenen Sauter als Abgeordneter bzw. der von ihm übermittelten Angebote verbunden.¹⁵⁹⁸ Denn hierdurch riet der Zeuge Eck im Gegenteil unabhängig von dem Namen Sauter ganz grundsätzlich dazu, „*alles, was mit politischen Mandatsträgern zu tun hat, äußerst sensibel und mit äußerster Vorsicht behandeln, weil das irgendwo und irgendwann vor einem Ausschuss [...] landen kann*“. Das Auftreten eines Mandatsträgers war im Zusammenhang mit Angeboten oder Vertragsverhältnissen unabhängig von dessen politischer Zugehörigkeit somit ein Grund für eine besonders intensive und nicht zu beanstandende Prüfung, nur insoweit bestand ein Anlass für eine „*besondere Vorsicht*“.¹⁵⁹⁹ Indem der Zeuge Eck in einer solchen Situation seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhielt, äußerst gründlich, sauber und transparent zu arbeiten,¹⁶⁰⁰ wurde eine Vorzugsbehandlung eines Abgeordneten gerade ausgeschlossen.

3.1.6 Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?

Wie bereits unter B.2.1.8. dargelegt, war seitens des StMGP geltendes Recht zu beachten, insbesondere das Beamten-, Haushalts- und Vergaberecht.¹⁶⁰¹ Anhaltspunkte

1594 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 50.

1595 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 61 f.

1596 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 105; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 140.

1597 Akte Nr. 2926, Bl. 737 ff.

1598 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 61; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, Bl. 34.

1599 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 134, 156.

1600 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 162. Ähnlich Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 60.

1601 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 106; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 141.

für Verstöße hat die Beweisaufnahme auch hinsichtlich der Anbahnung und dem Vertragsschluss mit Lomotex nicht ergeben.

Auch wenn das Angebot der Firma Lomotex nach der Beweisaufnahme nicht in einer so großen Runde wie dem Krisenstab behandelt wurde, wurden insbesondere der Transparenzverpflichtung, der Veröffentlichungspflicht und dem Vier-Augen-Prinzip innerhalb des Arbeitsstab Corona sowie im Austausch mit dem eingebundenen Haushaltsreferat durchgängig entsprochen.¹⁶⁰²

3.2 Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen und schloss den Beschaffungsvertrag mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG ab?

Die Zeugin Dr. Decker sowie in rechtlicher Hinsicht der Zeuge Theuersbacher, beide Angehörige der Abteilung Z (Zentralabteilung) im StMGP, führten ab dem 12. März 2020 für den Arbeitsstab Corona und ab dem 19. März 2020 für die Taskforce Corona-Pandemie des StMGP die Gespräche und Verhandlungen mit dem Betroffenen Sauter.¹⁶⁰³

Der Beschaffungsvertrag mit Lomotex wurde am 20. März 2020 durch den Zeugen Dr. Brechmann in seiner Funktion als Amtschef des StMGP abgeschlossen.¹⁶⁰⁴

3.2.1 Welches Angebot genau wurde unterbreitet?

Mit E-Mail vom 19. März 2020, 10.18 Uhr, übersandte der Betroffene Sauter den Entwurf eines Kaufvertrags zwischen Lomotex und dem Freistaat Bayern an die Zeugin Dr. Decker sowie an das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona des StMGP und teilte mit, dass mit den Lieferungen „*spätestens in der 14. KW begonnen*“ werden könne, sofern der Kaufvertrag im Laufe des gleichen Tages unterzeichnen werde. Als E-Mail-Adresse nutzte der Betroffene Sauter seine E-Mail-Adresse der Sozietät Sauter & Wurm, in der Signatur wurde trotz der Kontaktdaten der Kanzlei nicht der Namenszusatz „Rechtsanwalt“, sondern „Mdl“ verwendet.¹⁶⁰⁵ Seitens des Arbeitsstabs Corona im StMGP wurde die E-Mail wenige Minuten nach Eingang an die Zeugin Dr. Decker und den Zeugen Theuersbacher weitergeleitet, da dies laut der E-Mail umgehend so erfolgen sollte.¹⁶⁰⁶

In diesem Entwurf wurde der Verkauf von drei Mio. „*Atemschutzmasken mit dem Standard FFP2 V20V – NR*“ zu einem Stückpreis von 3,60 Euro sowie von 500 000 „*Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 V230 – NR*“ zu einem Stückpreis von 6,90 Euro angeboten.¹⁶⁰⁷ Dieses Angebot entsprach hinsichtlich der Bezeichnung der Masken, der Menge und des Stückpreises den Konditionen, zu welchen die Zeugin Dr. Decker bereits mit E-Mail vom 13. März 2020 gegenüber dem Betroffenen Sauter das Einverständnis des StMGP auch bezüglich einer Belieferung durch das Importunternehmen EXPOart signalisiert hatte.¹⁶⁰⁸

Dieses Angebot wurde durch den Betroffenen Sauter allerdings noch am 19. März 2020 um 18.38 Uhr per E-Mail durch die Übersendung einen leicht abgewandelten

¹⁶⁰² Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 168.

¹⁶⁰³ Akte Nr. 2872, Bl. 5-11, 117; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 103 ff.;

¹⁶⁰⁴ Akte Nr. 2872, Bl. 122 ff., 126.

¹⁶⁰⁵ Akte Nr. 2872, Bl. 5-11.

¹⁶⁰⁶ Akte Nr. 2872, Bl. 10.

¹⁶⁰⁷ Akte Nr. 2872, Bl. 6 f.

¹⁶⁰⁸ Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

Vertragsentwurfs an die Zeugin Dr. Decker sowie an das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona ersetzt. Danach wurden bei gleichbleibenden Stückpreisen und gleichbleibender Menge als vertragsgegenständlichen Masken nicht mehr (nur) solche des Standards „FFP2 V20V“ bzw. „FFP3 V230“ angeboten, sondern neben FFP-Masken jedweden Modells auch Masken nach dem chinesischen Standard KN95 bzw. N95 eines Herstellers „Yiwu Biweikang [...] und/oder eines Produkts eines anderen Herstellers gleichen Standards“.¹⁶⁰⁹

Im Übrigen entsprach das Angebot der Lomotex vom 19. März 2020, 18.38 Uhr, im Wesentlichen dem unter Ziff. B.3.2.7. in Gänze dargestellten Wortlaut des späteren Beschaffungsvertrags, mit Ausnahme der durch den Zeugen Theuersbacher im Rahmen der Vertragsprüfung noch aufgenommenen rechtlichen und redaktionellen Änderungen (vgl. nachstehend B.3.2.2.).

3.2.2 In welcher Form wurde das Angebot geprüft?

Die fachliche und rechtliche Überprüfung der vom Betroffenen Sauter am 19. März 2020 vorgelegten Angebote vollzog sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch eine nachträglich im Einzelnen nicht mehr genau abgrenzbare Zusammenarbeit zwischen der Zeugin Dr. Decker als der im Außenverhältnis zentralen Ansprechpartnerin¹⁶¹⁰ einerseits und dem Zeugen Theuersbacher sowie dem Haushaltsreferat im StMGP andererseits unter hohem Zeitdruck. Auch wenn sich sowohl die Zeugin Dr. Decker als auch der Zeuge Theuersbacher nicht mehr an die Details des genauen Ablaufs der Vertragsprüfung erinnern konnten und den Schwerpunkt der Angebotsprüfung in der jeweiligen Erinnerung eher jeweils bei der anderen Person verorteten,¹⁶¹¹ ließ sich den damaligen E-Mails sowohl eine Beteiligung der Zeugin Dr. Decker als auch des Zeugen Theuersbacher an dem Prozess der Angebotsprüfung und Überarbeitung des Vertragstextes entnehmen:

- Das der Zeugin Dr. Decker und dem Zeugen Theuersbacher am 19. März 2020 um 10.24 Uhr zunächst zugeleitete Angebot der Lomotex¹⁶¹² wurde nach der Beweisaufnahme bis zum Abend des 19. März noch nicht zur Grundlage der rechtlichen Überprüfung durch den Zeugen Theuersbacher gemacht. Die Änderungen und Überarbeitungen des Zeugen Theuersbacher am Vertragstext setzten ausweislich der internen E-Mails des StMGP erst auf den späteren Entwurf des Betroffenen Sauter auf, welcher um 18.38 Uhr an das StMGP übermittelt wurde.¹⁶¹³ Eine rechtliche Überprüfung des Entwurfs vom Vormittag des 19. März 2020 oder ein telefonischer Austausch mit dem Betroffenen Sauter hierzu durch die Zeugin Dr. Decker erfolgte nach ihrer Aus-

1609 Akte Nr. 3429, Bl. 5-10; Akte Nr. 3430, Bl. 1 f.

1610 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 62.

1611 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 62, 64, 67 f., 79; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 102, 139; Zeuge Theuersbacher, 20.06.2022, Bl. 200.

1612 Akte Nr. 2872, Bl. 5-11.

1613 Akte Nr. 3432, Bl. 1; Akte Nr. 3431, Bl. 1-5. Der Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 102, 118 ff. 139, erinnerte sich nur an die Prüfung eines Vorentwurfs in einem frühen Stadium, dessen inhaltliche Prüfung er in redaktioneller Hinsicht sowie hinsichtlich des Zeitablaufs an einem Abend mit Anrufen bei dem Betroffenen Sauter aber übereinstimmend mit den vorliegenden E-Mails wiedergab. Insofern handelte es sich offenbar um eine erinnerungsbedingte Unschärfe aufgrund des länger zurückliegenden Zeitablaufs, da es tatsächlich keine früheren Vorentwürfe gab. Vgl. auch Zeuge Theuersbacher, 20.06.2022, Bl. 200 ff., wonach sowohl die Prüfung als auch die Telefonate mit dem Betroffenen Sauter nach einer Zuleitung durch die Zeugin Dr. Decker an einem Abend erfolgten, ohne dass sich der Zeuge nach einem zeitlichen Abstand von zweieinhalb Jahren noch an „jede Sekunde an diesem Abend“ aus „einer Reihe von Abenden, die eigentlich Nächte waren“, gleich einem Protokoll erinnern konnte.

sage nicht. Die rechtliche Überprüfung sollte durch den Zeugen Theuersbacher als Juristen sowie durch das Haushaltsreferat erfolgen.¹⁶¹⁴

- Der am 19. März 2020 um 18.38 Uhr übersandte abgewandelte Vertragstext sah, wie unter B.3.2.1. dargestellt, als vertragsgegenständliche Masken nicht mehr nur die bereits durch das StMUV überprüften zertifizierten FFP2- und FFP3-Maskenmodelle des indischen Herstellers Venus vor, sondern Atemschutzmasken jeden Herstellers, die den FFP-Standard oder den chinesischen Standard KN95 bzw. den Standard N95 erfüllten.¹⁶¹⁵ Inwieweit diese Änderung durch den Betroffenen Sauter vor Abschluss des Vertrags transparent gegenüber dem StMGP offengelegt oder mit dem Zeugen Theuersbacher besprochen worden war, ließ sich in der Beweisaufnahme nachträglich nicht mehr aufklären.

Jedenfalls enthielt der Vertragsentwurf hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung der Gattungen von in Betracht kommender Masken nun in § 1 Ziffer 2 ebenfalls eine erweiterte Regelung, auf welche der Betroffene Sauter in seiner E-Mail auch hingewiesen hatte:

*„Kopie der Zertifizierung wird bei Vorlage der Muster überreicht. Auf den Masken ist ggf. der chinesische Standard anstelle der Bezeichnung FFFP2/3 aufgedruckt, da die Masken für den Weltweiten gebrauch [sic] mit unterschiedlichen Standartbezeichnungen [sic] produziert werden. Der jeweilige Standard ergibt sich aus der Zertifizierung durch das jeweilige Prüfinstitut“.*¹⁶¹⁶

Da somit vor Abschluss dieses Vertragsentwurfs noch nicht endgültig feststehen musste, von welchem konkreten Hersteller und nach welchem der zulässigen Standards überhaupt Atemschutzmasken geliefert werden sollten, waren nach dieser vertraglichen Regelung weitere Überprüfungen von angebotenen Maskenmodellen durch das StMGP oder das StMUV nicht vor dem Vertragsschluss, sondern erst bei deren Übergabe möglich.

- Ebenfalls am 19. März 2020 um 21.50 Uhr ließ der Zeuge Theuersbacher der Zeugin Dr. Decker, die von ihm ergänzte und überarbeitete Version des Vertragsentwurfs zukommen,¹⁶¹⁷ aufgrund derer einige weitere Regelungen in die finale Fassung des Kaufvertrags aufgenommen wurden.

In der überarbeiteten Version des Vertrags erfolgte neben redaktionellen Glättungen – an welche sich der Zeuge Theuersbacher in seiner Einvernahme durch den Ausschuss auch noch vage erinnern konnte¹⁶¹⁸ – mehrere wichtige Klarstellungen. So wurde das Vorliegen eines Handelsgeschäfts ausgeschlossen und allein deutsches Recht ohne Anwendung von UN-Kaufrecht für anwendbar erklärt, unter Ausschluss von Verweisungen auf ausländische Rechtsordnung.

Zudem nahm der Zeuge Theuersbacher eine Gefahrtragungsregelung zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos für den Freistaat Bayern auf, wonach Lomotex die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Totalverlust zu versichern hatte.¹⁶¹⁹

1614 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 61, 62, 64, 65, 67 f.

1615 Akte Nr. 3429, Bl. 5-10; Akte Nr. 3430, Bl. 1 f.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 62.

1616 Akte Nr. 3429, Bl. 5-10; Akte Nr. 3430, Bl. 1 f.

1617 Akte Nr. 3434, Bl. 2; Akte Nr. 3432, Bl. 1.

1618 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 102; Zeuge Theuersbacher, 20.06.2022, Bl. 200, 203.

1619 Akte Nr. 3431, Bl. 4 f.

Zu diesen Änderungen telefonierte der Zeuge Theuersbacher am Abend des 19. März 2020 mit dem Betroffenen Sauter noch „*ein- bis dreimal*“, beschrieb diese Überarbeitungen aber insgesamt als Korrekturen eines „*relativ normale[n] Vertrag[s]*“.¹⁶²⁰

In der Beweisaufnahme ließ sich nicht feststellen, ob die vom Betroffenen Sauter in den Vertragsentwurf aufgenommene Erweiterung des Kaufgegenstandes – weg von FFP2-Masken des Herstellers Venus hin zu herstellerunabhängigen Atemschutzmasken eines mit dem FFP2- oder FFP3-Standard vergleichbaren Standards – in der nur zur Verfügung stehenden kurzen Zeit durch das StMGP bemerkt wurde. Der Vertrag enthielt zur Qualität der zu liefernden Atemschutzmasken diverse Absicherungsklauseln und die Anwendbarkeit von deutschem Vertragsrecht wurde durch das StMGP sichergestellt, sodass angesichts der allgemeinen Mangelsituation und verbreiteter Lieferschwierigkeiten diese Erweiterung seitens des StMGP auch als unproblematisch angesehen worden sein könnte.

- Am 19. März 2020 um 22.40 Uhr leitete der Zeuge Theuersbacher den von ihm angepassten Entwurf zusätzlich an den Leiter des Haushaltsreferats Z 2 weiter, um u. a. eine Reservierung der erforderlichen Haushaltsmittel über 14,25 Mio. Euro netto zzgl. Umsatzsteuer zu erhalten.

Der Leiter des Haushaltsreferats nahm die Übersendung des Entwurfs nach der erfolgten Reservierung der Mittel zum Anlass, den Vertrag ebenfalls zu prüfen. Mit E-Mail vom 20. März 2020, 08.53 Uhr, teilte er dem Zeugen Theuersbacher die Reservierung der Haushaltsmittel sowie weitere Anmerkungen mit, woraufhin neben weiteren redaktionellen Glättungen eine Regelung zur Kaufpreiszahlungspflicht im Falle einer Beschlagnahme durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland nochmals konkretisiert wurde.¹⁶²¹

- Nach Erinnerung des den Vertrag zeichnenden Amtschefs Dr. Brechmann legte ihm die Zeugin Dr. Decker den so ausgehandelten Kaufvertrag am 20. März 2020 zur Zeichnung vor und verwies darauf, dass der Vertrag im Haus geprüft worden sei und der Abschluss zur Gewährleistung einer möglichst zeitnahen Lieferung eile.¹⁶²²

Das in § 2 Nr. 3 Abs. 2 des Vertragsentwurfs geregelte vertragliche Rücktrittsrecht sollte dabei zusätzlich neben die nicht abbedungenen gesetzlichen Rücktrittsrechte des § 323 BGB treten. Insoweit resultierten hieraus keine Einschränkungen der Rechte des Freistaates Bayern im Vergleich zur Gesetzeslage.¹⁶²³ Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergaben sich weder für den Zeugen Theuersbacher noch für den Leiter des Haushaltsreferats innerhalb den für die Prüfung zur Verfügung stehenden wenigen Stunden Anhaltspunkte dafür, dass weitere vertragliche Absicherungen der Interessen des Freistaates Bayern – wie bei den o. g. Punkten – erforderlich gewesen wären.

Insbesondere soweit in den verschiedenen Fassungen des Kaufvertrags in Bezug auf die Atemschutzmasken die Formulierung „*mittlerer Art und Güte*“ Verwendung fand, stellte dies nach allgemeinem allseitigem juristischen Verständnis keine Abweichung

1620 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 102.

1621 Akte Nr. 3434, Bl. 1; Akte Nr. 3433, Bl. 3 f.

1622 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115; die Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 79 f. erinnerte sich hiermit übereinstimmend an die rechtliche Prüfung des Vertrags unter der Federführung des Zeugen Theuersbacher, aber nicht mehr an ihre Vorlage des Vertrags beim Zeugen Dr. Brechmann.

1623 Schreiben des Zeugen Dr. Brechmann vom 02.08.2022, Akte Nr. 3429, Bl. 2 f.

von dem geschuldeten Qualitätsstandard der Masken nach dem Standard FFP2, FFP3 oder eines anderen gleichwertigen Standards dar, sondern beschrieb lediglich im Rechtssinne das Vorliegen einer Gattungsschuld nach § 243 Abs. 1 BGB.¹⁶²⁴

3.2.3 Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA wurden von der LOMOTEX GmbH & Co. KG vorgelegt bzw. verlangt?

Der Betroffene Sauter wurde gegenüber dem StMGP zunächst nicht im Zusammenhang mit einer Beschaffung bei Lomotex tätig, sondern benannte als mögliche Vertragspartnerin des StMGP bzw. des Freistaats Bayern ursprünglich die EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR, die den Import und die logistische Abwicklung übernehmen sollte.¹⁶²⁵ Gleichwohl waren auch die insoweit dem StMGP vorgelegten Nachweise zur Zertifizierung relevant, da sie den Verlauf der Gespräche zwischen dem StMGP und dem Betroffenen Sauter über die zu erwartende Qualität der Masken unmittelbar vor dem Vertragsabschluss mit Lomotex mitprägten.

Der Betroffene Sauter leitete der Zeugin Dr. Decker erstmals und noch ohne Bezug zu Lomotex mit E-Mail vom 12. März 2020 neben dem Entwurf der Interessensbekundung für Herrn Limberger auch einen „Gesamtkatalog des Unternehmens“¹⁶²⁶ und Herstellers der angebotenen Masken, der Venus Safety & Health Pvt. Ltd. (Venus), sowie die „*einschlägigen Zertifikate*“¹⁶²⁷ des Unternehmens Shulkon Healthcare Pvt. Ltd. zu.¹⁶²⁸

Der durch die Zeugin Dr. Decker noch am gleichen Tag innerhalb des StMGP eingebundene Zeuge Dr. Zeitler aus dem Referat für Pharmazie beanstandete mit E-Mail vom 13. März 2020 bereits vor einer fachlichen Prüfung der Zertifikate durch das zuständige StMUV, dass das übermittelte Zertifikat für die von dem Herstellerkatalog abweichende Shulkon Healthcare Pvt. Ltd. auch eine andere Adresse bzw. einen anderen Sitz aufwies als der Hersteller Venus.¹⁶²⁹ Die Zeugin Dr. Decker sah bereits in diesem Umstand einen Ablehnungsgrund und teilte dies noch vor einer Überprüfung durch das StMUV dem Betroffenen Sauter per E-Mail am Samstag, den 14. März 2020, mit.¹⁶³⁰

Der Betroffene Sauter übermittelte daraufhin am Montag, den 16. März 2020 per E-Mail mit dem Namenszusatz „MdL“ in der Signatur ein Lichtbild der Virusschutzmaske Venus 420-SLV sowie ein umfangreiches Datenblatt auf Englisch mit dem Titel „*Venus Technical data sheet of V-4200 series Respirator*“¹⁶³¹, wonach laut dem Hersteller u. a. das dem StMGP angebotene Modell Venus 420-SLV durch das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die EU zertifiziert war.¹⁶³²

1624 Schreiben des Zeugen Dr. Brechmann vom 02.08.2022, Akte Nr. 3429, Bl. 3.

1625 Vgl. E-Mail vom 13.03.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 44.

1626 Akte Nr. 2872, Bl. 56-115.

1627 Akte Nr. 2872, Bl. 52-55; Akte Nr. 3045, Bl. 82-85.

1628 Akte Nr. 2872, Bl. 50 ff.

1629 Akte Nr. 2872, Bl. 16 f.; im Rahmen dieser Vorprüfung wurde die Firma Lomotex nicht genannt, vgl. Zeuge Dr. Zeitler, 13.05.2022, Bl. 167.

1630 Akte Nr. 2872, Bl. 16.

1631 Akte Nr. 3045, Bl. 529-536.

1632 Akte Nr. 3045, Bl. 540, 529 ff., insb. Bl. 532: „[...] V-420 SLV [...] respirators have been produced to comply with the requirement of EN 149:2001+A1:2009 under an agreed production certification scheme operated in accordance with IFA in Germany“.

Auch wenn für eine solche bestandene EU-Baumusterprüfung für dieses Maskenmodell des Herstellers Venus in dieser E-Mail keine Nachweise vorgelegt wurden, konnte das StMUV anhand dieser Informationen am 18. März 2020 u. a. durch die Zeugin Wagmann die Zertifizierung nach dem europäischen Standard FFP2 bestätigen, da die im Einzelnen näher konkretisierten Maskenmodelle des Herstellers Venus laut einer Datenbankauskunft tatsächlich durch das IFA als einer europäischen Benannten Stelle geprüft wurden.¹⁶³³

Ergänzend wurde die Echtheit der Zertifizierung durch eine Nachfrage der beim StMUV angesiedelten ZLS beim IFA selbst überprüft. Die ZLS vermeldete am 18. März 2020 gegenüber dem StMGP damit übereinstimmend die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten EU-Baumusterprüfung durch das IFA selbst.¹⁶³⁴

In Bezug auf die Beschaffung bei der Firma Lomotex wurden nach dieser Überprüfung am 18. März 2020 vor Abschluss des Kaufvertrags zwei Tage später keine weiteren Nachweise mehr angefordert oder zur Verfügung gestellt.

Der finale Kaufvertrag mit Lomotex sah, wie unter B.3.2.2. näher ausgeführt, bei Abschluss keine verbindliche Festlegung mehr auf einen bestimmten Hersteller oder ein bestimmtes Maskenmodell vor, wie z. B. die überprüften und zertifizierten Modelle des Herstellers Venus. Vielmehr durften vertraglich Atemschutzmasken jedes Herstellers geliefert werden, solange diese die Standards FFP2/FFP3 oder vergleichbare Standards wie den Standard KN 95 erfüllten.¹⁶³⁵ Entsprechend wurde nach § 1 Ziffer 2 des Kaufvertrags die Zertifizierung nach dem jeweiligen Standard durch den Hersteller zugesichert. Für den Nachweis der Zertifizierung war die Übergabe einer Kopie der Zertifizierung zusammen mit der Übergabe eines Musters der Masken ausreichend.¹⁶³⁶ Nach diesem vertraglichen Konzept war eine Übermittlung von Zertifikaten vor Vertragsschluss somit nicht zwingend erforderlich. Tatsächlich war eine Übersendung und technische Prüfung von Mustern in der Praxis des LGL mangels hauseigener oder zeitlich darstellbarer externer Prüfmöglichkeiten in den Monaten März 2020 bis Juni 2020, d. h. bis zur Einrichtung der BayPFS, noch nicht üblich.¹⁶³⁷

Nachdem eine erste Teillieferung zur Erfüllung des Beschaffungsvertrags durch Lomotex in einem Umfang von 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. am 11. April 2020 in Garching einging und am 13. April 2020 wegen falscher Kennzeichnungen und fehlendem Nachweis für die Erfüllung des Standards FFP2 durch das LGL unverzüglich gesperrt wurde,¹⁶³⁸ übersandte der Zeuge Fritzel als Rechtsanwalt von Lomotex nach einiger Korrespondenz mit dem Zeugen Stelz nachfolgende Dokumente am 2. Juni 2020 sowie am 9. Juli 2020 mit dem Ziel der Freigabe dieser Masken für Lomotex an das LGL.¹⁶³⁹

- Am 2. Juni 2020 wurde ein Prüfbericht des Herstellers Jiangsu Weichuangli New Materials Co., Ltd. übersandt, zu welchem der Zeuge Stelz mit E-Mail vom 18. Juni 2020 mitteilte, dass dieser Prüfbericht grundsätzlich eine

1633 Akte Nr. 2872, Bl. 10 f.; Zeugin Wagmann, 13.05.2022, Bl. 151.

1634 Akte Nr. 3050, Bl. 40 f.

1635 Akte Nr. 2872, Bl. 122 f., § 1 Ziff. 1 und 2 des Kaufvertrags vom 20. März 2020.

1636 Akte Nr. 2872, Bl. 123. Diese Veränderung des Vertragsentwurfs ging zurück auf eine Überarbeitung durch den Betroffenen Sauter, welcher diese mit E-Mail vom 19. März 2020 am Abend vor dem Vertragsschluss um 18.38 Uhr an die Zeugin Dr. Decker übersandte, Akte Nr. 3430, Bl. 1, Akte Nr. 3429, Bl. 5 f.

1637 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 75.

1638 Laufzettel Wareneingang sowie handschriftlicher Sperrvermerk, Akte Nr. 2872, Bl. 200 f.

1639 Akte Nr. 2872, Bl. 619 ff., 698 ff.

Konformität der geprüften Masken mit dem chinesischen Standard GB2626-2006 belegte.¹⁶⁴⁰

Der Zeuge Fritzel interpretierte diese E-Mail nach der Beweisaufnahme allerdings irrtümlich als eine Freigabe der bereits gelieferten 100 800 Masken, obwohl diese von dem Hersteller *Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd.* stammten. Nach einer Nachfrage durch den Zeugen Eckert mit E-Mail vom 24. Juni 2020 wurde der Zeuge Fritzel dann darüber informiert, dass die am 11. April 2020 angelieferten Masken aus Sicht des LGL von einem anderen Hersteller stammten und daher der am 2. Juni 2020 übersandte und vom Zeugen Stelz inhaltlich akzeptierte Prüfbericht für die bereits gelieferten Masken keine Aussage treffe und nicht zu einer Freigabe geführt hatte.¹⁶⁴¹

- Am 9. Juli 2020 wurde ein in englischer Sprache verfasster Prüfbericht der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. vom 7. Juli 2020 für das Unternehmen Changshu Hengyun Textile Co., Ltd., Gesichtsmasken der Bezeichnung „WCL-0075“ und des Standards KN95, GB 2626-2006 übermittelt.¹⁶⁴²

Soweit auf das Betreiben des Betroffenen Sauter¹⁶⁴³ und des Zeugen Fritzel bereits am 8. April 2020 weitere 200 000 vermeintliche FFP2-Masken über die Bundespolizei das LGL erreichten und ebenfalls gesperrt wurden,¹⁶⁴⁴ handelte es sich nicht um eine Lieferung von Lomotex zur Erfüllung des Beschaffungsvertrags vom 20. März 2020 mit dem StMGP, sondern um eine Leihgabe der Bundespolizei aus einem parallelen Lieferverhältnis der Bundespolizei mit Lomotex. Die Leihgabe erfolgte, um den Engpass in der Maskenversorgung in Bayern per Amtshilfe bis Ende April 2020 zu überbrücken.¹⁶⁴⁵ Insoweit wurden gegenüber dem LGL vorab auch keinerlei Nachweise oder Zertifikate vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der ab April 2020 durch das LGL gesperrten ersten Masken-anlieferung und einer sich danach entwickelnden und vom Zeugen Stelz so bezeichneten „*Brieffreundschaft*“ zwischen dem Zeugen Stelz und dem Zeugen Fritzel zu unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen über die erforderlichen Zertifizierungsnachweise der zu liefernden Masken¹⁶⁴⁶ bot Lomotex über den Zeugen Fritzel dem LGL im Mai 2020 vor der Lieferung von weiteren Chargen vorab eine Auswahl von wenigstens drei Herstellern von Atemschutzmasken mitsamt Mustern und Nachweisen an:

- Für Atemschutzmasken des Herstellers Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. in englischer, chinesischer und teilweise deutscher Sprache unter anderem Produktdatenblätter, Lichtbilder der KN95-Masken sowie der Verpackung und des Schachtelaufdrucks, eine allgemeine Geschäftslizenz, eine Lizenz zur Herstellung von Medizinprodukten, eine Exportanmeldung für Medizinprodukte, einen in englischer und chine-

¹⁶⁴⁰ Akte Nr. 2872, Bl. 619 ff.

¹⁶⁴¹ Akte Nr. 2872, Bl. 617 f.

¹⁶⁴² Akte Nr. 2872, Bl. 699-703; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 25, lfd. Nr. 145. Der Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 37, hatte gegenüber dem Zeugen Fritzel zuvor klare Vorstellungen dazu geäußert, welche Prüflabore in China aus Sicht des LGL adäquat aussagekräftige Berichte erstellen würden.

¹⁶⁴³ E-Mail vom 07.04.2020 an das StMGP, Akte Nr. 2872, Bl. 1204.

¹⁶⁴⁴ Laufzettel Wareneingang mit Sperrvermerk, Akte Nr. 2872, Bl. 207. Für die parallele Sperrung und Reklamation durch die Bundespolizei Zeuge Meyer, 03.06.2022, Bl. 103.

¹⁶⁴⁵ Schreiben der Bundespolizei vom 07.04.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 208 f.; Zeuge Meyer, 03.06.2022, Bl. 102 f.

¹⁶⁴⁶ Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 36 ff., 54

sischer Sprache verfassten Prüfbericht der GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für das Produkt Gesichtsmasken für den o.g. Hersteller vom 18. April 2020 für den Standard GB2626-2006, ein Zertifikat für die Zertifizierung nach dem Qualitätsmanagementsystem ISO 13485:2016 für Medizinprodukte durch die CCE European Certification Co., Ltd. für den o.g. Hersteller, ein FDA-Zertifikat für den o.g. Hersteller für die Registrierung von KN95-Atemschutzmasken vom 13. April 2020 mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 mitsamt eines Screenshots der entsprechenden Fundstelle auf der FDA-Website, ein Material-Sicherheits-Zertifikat der Shenzhen JCT Technology Co., Ltd. vom 23. März 2020 für Gesichtsmasken, einen Prüfbericht der DEKRA für den o.g. Hersteller vom 20. April 2020 zur bestätigten Konformität mit dem CPA-Prüfgrundsatz (Rev. 1) im Auftrag eines Importeurs aus Stuttgart sowie weitere Nachweise und Lichtbilder zu den Fertigungseinrichtungen des o.g. Herstellers.¹⁶⁴⁷

- Für Atemschutzmasken des Herstellers Kai Lai En Quality Packaging (Dongguan) Co., Ltd. in englischer und chinesischer Sprache Lichtbilder der Verpackungen und KN95 -Masken, der Gebrauchsanweisung und einen Prüfbericht des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den o.g. Hersteller vom 17. April 2020 für den Standard GB2626-2006.¹⁶⁴⁸
- Erneut für Masken des Hersteller Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. in englischer, chinesischer und z. T. deutscher Sprache zum einen Lichtbilder der Verpackung sowie eine im Auftrag bzw. auf Antrag der Jiangsu Weichuangli New Materials Co., Ltd. ausgestellte FDA-Registrierung und einen Prüfbericht der Shenzhen ZCT Technology Co., Ltd. für den o.g. Hersteller für den Standard FFP2 bzw. EN 149 vom 30. März 2020, zum anderen einen im Auftrag der Changshu Hengyun Non-Woven Products Co., Ltd. erstellten und übersetzten Prüfbericht der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. für (wohl) den o.g. Hersteller vom 31. März 2020 für den Standard GB2626-2006.¹⁶⁴⁹

Der Zeuge Stelz sah in längeren E-Mail-Wechseln zwischen dem 21. und 25. Mai 2020 mit dem Zeugen Fritzel keine dieser angebotenen Nachweise und Zertifizierungen für das LGL als ausreichend an. Insoweit verstand sich der Zeuge Stelz damals als „radikale[r] Prüfer“, welcher einem Lieferanten gegenüber auch drei Monate lang die Abnahme der Lieferung verweigern und auf die Vorlage „vernünftiger Unterlagen“ pochen konnte.¹⁶⁵⁰

Daher übermittelte Lomotex über den Zeugen Fritzel per E-Mail nochmals umfangreiche weitere Nachweise wie ein Unternehmensprofil und Produktdatenblätter für den Hersteller **Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.**, welcher sich auf einer sog. chinesischen „White List“ von Herstellern befand und für welchen ferner eine Testlieferung in einem geringen Umfang von lediglich 4 500 Atemschutzmasken am 7. Juli 2020 angekündigt wurde. Insbesondere die nachfolgenden übersandten Dokumente

1647 Akte Nr. 2872, Bl. 724-757; Übersetzung z.T. aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 13 ff., lfd. Nr. 63-96.

1648 Akte Nr. 2872, Bl. 760-775; Übersetzung z.T. aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 17 ff., lfd. Nr. 97-113.

1649 Akte Nr. 2872, Bl. 780-799; Übersetzung z.T. aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 20 ff., lfd. Nr. 114-133.

1650 Akte Nr. 2872, Bl. 712-723; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 38.

wiesen dabei eine Relevanz für die Zertifizierung der hiernach angebotenen FFP2-Atemschutzmasken auf:¹⁶⁵¹

- Ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat des TÜV Süd vom 30. März 2019 für das o.g. Unternehmen nach ISO 13485:2016 für ein Qualitätsmanagementsystem u. a. für die Produktion von medizinischem und medizinisch-chirurgischem Einweg-Gesichtsschutz mit Gültigkeit bis zum 7. Januar 2021,¹⁶⁵²
- ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der CICC Certification vom 23. Mai 2020 für das o.g. Unternehmen nach ISO 9001:2015 und GB/T19001-2016 für ein Qualitätsmanagementsystem für die Produktion von „Particle Filterin Half Mask, Disposable Protective Face Mask (Non medical)“ mit Gültigkeit bis zum 22. Mai 2023,¹⁶⁵³
- eine in englischer Sprache verfasste EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das o.g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 30. April 2025,¹⁶⁵⁴
- eine in englischer Sprache verfasste EU-Konformitätserklärung mit Lichtbildern und mit Bezug auf die EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das o.g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01,¹⁶⁵⁵
- ein in englischer Sprache verfasster Baumusterprüfbericht des National Quality Supervision and Testing Center for Personal Protective Equipment (Beijing), durchgeführt im Auftrag der CCQS Certification Services Limited vom 15. April 2020 für das o.g. Unternehmen und dem Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149,¹⁶⁵⁶
- ein in englischer Sprache verfasster REACH-Prüfbericht der SGS-CSTC Standards Technical Services (Shanghai) Co., Ltd. vom 19. Mai 2020 für das o.g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 über die Durchführung eines chemischen „Substances of Very High Concern (SVHC)-Screenings“ gemäß EU-Standards¹⁶⁵⁷ und
- einen in chinesischer Sprache verfassten Prüfbericht des China Petroleum & Chemical Corporation Labor Protective Equipment Testing Center vom 24. Mai 2020 für das o.g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 nach dem Standard GB2626-2006 / KN 95.¹⁶⁵⁸

1651 Akte Nr. 2872, Bl. 697, 649, 640-696. Der Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 36, bestand gegenüber dem Zeugen Fritzel bzw. Lomotex darauf, dass angesichts des Zeitablaufs anstelle von KN95-Masken dann FFP2-Masken geliefert werden sollten.

1652 Akte Nr. 2872, Bl. 646 f.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 26., lfd. Nr. 156.

1653 Akte Nr. 2872, Bl. 648; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 27., lfd. Nr. 158.

1654 Akte Nr. 2872, Bl. 655 f.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28., lfd. Nr. 162.

1655 Akte Nr. 2872, Bl. 657 f.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28., lfd. Nr. 164 f.

1656 Akte Nr. 2872, Bl. 659 ff.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28 f., lfd. Nr. 166.

1657 Akte Nr. 2872, Bl. 669 ff.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 29 ff., lfd. Nr. 176.

1658 Akte Nr. 2872, Bl. 691 ff.; Übersetzung aus dem Chinesischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 31, lfd. Nr. 196.

Für die ebenfalls durch Lomotex zu liefernden FFP3-Masken übersandte der Zeuge Fritzel außerdem mit E-Mail vom 14. Juli 2020 dem LGL ein Zertifikat für den Hersteller der zu liefernden FFP3-Masken, die **Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd.**, mitsamt Lichtbildern des Maskenmodells FT-045 FFP3V NR D mit Ventil und der Verpackung, insbesondere:¹⁶⁵⁹

- eine in englischer Sprache verfasste EU-Baumusterprüfbescheinigung der BSI Group The Netherlands B. V. (Niederlande, NB 2792) vom 12. Dezember 2019 für das o. g. Unternehmen und u. a. zum Maskenmodell FT-045 FFP3V NR D mit Ventil nach dem FFP3-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 22. März 2024.¹⁶⁶⁰

3.2.4 Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in Bezug auf Lieferungen der Firma Lomotex vorgelegten Nachweise nicht echt waren, also tatsächlich nicht von denjenigen Stellen stammten, die die jeweiligen Nachweise als Aussteller erkennen ließen.

Soweit vor der Vereinbarung einer Belieferung durch Lomotex bereits die zertifizierte Virusschutzmaske 420-SLV des Herstellers Venus durch den Betroffenen Sauter angeboten wurde, konnte die tatsächlich erfolgte FFP2-Zertifizierung dieses Maskenmodells durch das IFA auf Veranlassung des Zeugen Dr. Zeitler durch das StMUV und die Zeugin Wagmann sowie durch die ZLS jeweils am 18. März 2020 positiv bestätigt werden.¹⁶⁶¹

Das LGL und insbesondere der Zeuge Stelz überprüften ausnahmslos alle von Lomotex vorgelegten Nachweise. Gegenstand dieser Überprüfung war nach der Beweisaufnahme jedoch primär deren fachlicher Inhalt¹⁶⁶² und weniger eine Überprüfung der Echtheit des jeweiligen Dokuments und seines Ausstellers.

Tatsächlich stellte sich eine Überprüfung der Aussteller der jeweiligen Dokumente im Rahmen des durch den Ausschuss in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens als komplex dar. Auch deshalb zog sich die Erstellung des Gutachtens für den Ausschuss über Monate hin. Häufig konnte die Echtheit von Zertifikaten auch durch die Sachverständigen nicht abschließend geklärt werden.¹⁶⁶³

Soweit im Sachverständigengutachten über die Echtheit der von Lomotex vorgelegten Nachweise – unabhängig von deren inhaltlicher Aussagekraft, auf welche unter Ziffer B.3.4.5. eingegangen wird – überhaupt fachliche Aussagen getroffen werden konnten, wurde die Echtheit folgender Nachweise nachträglich bestätigt:

¹⁶⁵⁹ Akte Nr. 2872, Bl. 603 ff.

¹⁶⁶⁰ Akte Nr. 2872, Bl. 606 ff.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 32., lfd. Nr. 206.

¹⁶⁶¹ Akte Nr. 2872, Bl. 10 f.; Akte Nr. 3050, Bl. 40 f.; Zeugin Wagmann, 13.05.2022, Bl. 151; Zeuge Dr. Zeitler, 13.05.2022, Bl. 169.

¹⁶⁶² Akte Nr. 2872, Bl. 712-723. Der Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 38, verstand sich zu diesem Zeitpunkt als „radikale[r] Prüfer“, welcher einem Lieferanten auch drei Monate die Lieferung verweigern und auf die Vorlage „vernünftiger Unterlagen“ pochen konnte.

¹⁶⁶³ Vgl. Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 13 ff., lfd. Nrn. 71, 72, 73, 77, 78, 79, 80, 81, 117, 118, 128, 131, 145, 158, 166, 176, 196.

- des Prüfberichts des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den Hersteller Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. vom 18. April 2020 für den Standard GB2626-2006 / KN 95,¹⁶⁶⁴
- des Prüfberichts des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den Hersteller Kai Lai En Quality Packaging (Dongguan) Co., Ltd. vom 17. April 2020 für den Standard GB2626-2006 / KN 95,¹⁶⁶⁵
- des Zertifikats des TÜV Süd vom 30. März 2019 für das Unternehmen Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. nach ISO 13485:2016 für ein Qualitätsmanagementsystem u. a. für die Produktion von medizinischem und medizinisch-chirurgischem Einweg-Gesichtsschutz mit Gültigkeit bis zum 7. Januar 2021,¹⁶⁶⁶
- der EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das Unternehmen Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. und das Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 30. April 2025¹⁶⁶⁷ und
- der EU-Baumusterprüfbescheinigung der BSI Group The Netherlands B. V. (Niederlande, NB 2792) vom 12. Dezember 2019 für das Unternehmen Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. und u. a. zum Maskenmodell FT-045 FFP3V NR D mit Ventil nach dem FFP3-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 22. März 2024.¹⁶⁶⁸

Hinsichtlich des vom Zeugen Stelz am 10. Juli 2020 akzeptierten¹⁶⁶⁹ Prüfberichts der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. vom 7. Juli 2020 für das Unternehmen Changshu Hengyun Textile Co., Ltd. für Gesichtsmasken der Bezeichnung „WCL-0075“ und des Standards KN 95, GB 2626-2006, war den Sachverständigen eine Überprüfung auf Echtheit wie bei zahlreichen anderen Nachweisen nicht möglich. Dennoch wurde der Prüfbericht trotz des Kritikpunktes der fehlenden Informationen zum Maskenmuster als „soweit *in Ordnung*“ eingestuft.¹⁶⁷⁰

Ähnliches galt für den vorgelegten Prüfbericht der DEKRA für den vom LGL abgelehnten Hersteller Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. vom 20. April 2020 zur bestätigten Konformität von dessen KN95-Gesichtsmaske ACG 95-01 mit dem CPA-Prüfgrundsatz (Rev. 1), dessen Echtheit für die Sachverständigen zumindest über eine Internet-Abfrage nicht überprüfbar war,¹⁶⁷¹ der seinem Inhalt nach aber „*in sich schlüssig und vollständig*“ erschien.¹⁶⁷²

1664 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 15, lfd. Nr. 74.

1665 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 19, lfd. Nr. 104.

1666 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 26., lfd. Nr. 156.

1667 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28., lfd. Nr. 162.

1668 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 32., lfd. Nr. 206.

1669 Akte Nr. 2872, Bl. 698-703; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 36.

1670 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 25, lfd. Nr. 145.

1671 Der Sachverständige Leuschner, 24.10.2022, Bl. 25, führte aus, insoweit nur auf eine Kontrolle der Nachweise im Internet zurückgegriffen, also insbesondere keine Anfragen an die DEKRA selbst zur Bestätigung des Zertifikats gestellt zu haben.

1672 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 12 sowie Anlage 1, Bl. 16, lfd. Nr. 81.

3.2.5 Gemäß Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum vom 16. März 2021 (Drs. 18/14726) ist die Ausgestaltung von Beschaffungsverträgen durch Lieferanten bzw. von ihnen beauftragten Dritten nicht die Regel. Trifft es zu, dass der Beschaffungsvertrag in diesem Fall durch Alfred Sauter, MdL, aufgesetzt wurde? Falls ja, warum wurde dies vom StMGP gebilligt?

Der Betroffene Sauter bot gegenüber dem Arbeitsstab-Corona per E-Mail vom 16. März 2020 an, dem StMGP den Entwurf eines Kaufvertrags zuzuleiten. Am 18. März 2020 nahm eine Mitarbeiterin des Arbeitsstab-Corona dieses Angebot an und bat darum, den Vertragsentwurf an das Funktionspostfach des Arbeitsstab-Corona sowie an die Zeugin Dr. Decker zu senden, was der Betroffene Sauter für den Vormittag des 19. März 2020 zusagte.¹⁶⁷³

Im StMGP gingen in der Folge sowohl die Zeugin Dr. Decker als auch der Zeuge Theuersbacher davon aus, dass es sich bei dem vom Betroffenen Sauter übersandten Vertragsentwurf um einen Entwurf des Betroffenen Sauter handelte.¹⁶⁷⁴ Gegenüber dem Zeugen Theuersbacher erwähnte der Betroffene Sauter hiermit übereinstimmend, eine Anwältin oder Mitarbeiterin mit dem Entwurf des Vertrags befasst zu haben.¹⁶⁷⁵

Da die zentrale Beschaffung von PSA vor März 2020 keine staatliche Aufgabe und keine Aufgabe des StMGP war, lagen dem Arbeitsstab Corona zu Beginn dieser Tätigkeit keine passenden Vertragsmuster vor.¹⁶⁷⁶ Ältere Muster und Vorlagen etwa aus der Beschaffung und Bevorratung von Medikamenten wie Relenza und Tamiflu aus dem Jahr 2005 oder anlässlich der Beschaffung von Gas während der Vogelgrippe 2008 passten für die Beschaffung von PSA nicht, zumal auch im Kontext der damaligen Dringlichkeit die durch Lieferanten vorgelegten Verträge bereits nicht verhandelbar waren.¹⁶⁷⁷ Im Gegenteil musste aufgrund der großen Dringlichkeit der Beschaffung von PSA¹⁶⁷⁸ zu Beginn aus dem Stand heraus, binnen Stunden und ohne Zeit oder Spielraum für Verhandlungen beschafft werden, weshalb etwa bei den Beschaffungen bei der Emix Trading am 3. und 4. März 2020 lediglich Angebotsblätter mit dem für einen Kaufvertrag notwendigen Mindestinhalten wie der Identität der Parteien, der Leistung und der Gegenleistung durch die damalige Amtschefin unterzeichnet und vereinbart wurden.¹⁶⁷⁹

Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere wegen des hohen Zeitdrucks, wurde in der Folge auf zuvor verwendete Vorlagen aus den ersten Beschaffungsvorgängen zur Zeitersparnis auch bei neuen Beschaffungen zurückgegriffen.¹⁶⁸⁰ Angesichts extrem kurzer Annahmefristen orientierten sich die Sachbearbeiter daran, welche Vorlagen schnell und einfach greifbar waren, im Zweifel aus dem letzten abgeschlossenen Vertrag.¹⁶⁸¹ Vor diesem Hintergrund stellte sich das Angebot der Erarbeitung eines Ver-

1673 Akte Nr. 3050, Bl. 740.

1674 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 68; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 105; ähnlich Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 161

1675 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 105.

1676 Vor Corona wurden durch das Referat Recht und Vergabestelle im StMGP in anderen Sachbereichen ca. acht bis zehn förmliche Ausschreibungen pro Jahr über elektronische Vergabeplattformen durchgeführt, Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 140.

1677 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 146.

1678 Vermerk vom 19.03.2020, Akte Nr. 3048, Bl. 4 f.

1679 Vgl. zu den Vertragsschlüssen mit der Emix Trading B.2.2.2. und B.2.2.8.

1680 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 155; Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 40.

1681 Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 43 f.

tragsentwurfs durch den Betroffenen Sauter für die handelnden Personen auf Seiten des StMGP als eine Unterstützungshandlung dar.

Entsprechend dieser pragmatischen Vorgehensweise innerhalb der jeweils zuständigen Stelle im StMGP verwendeten die Zeugen Gebauer und Zeugen Funke den mit Lomotex geschlossenen Vertrag in der Folge als eine unverbindliche Vorlage für einzelne weitere Beschaffungsvorgänge.¹⁶⁸² Allerdings wurde jedenfalls ab dem 31. März 2020 ein für den Freistaat Bayern günstigeres vertragliches Rücktrittsrecht ergänzt.¹⁶⁸³ Nach der Beweisaufnahme handelte es sich bei dem mit Lomotex abgeschlossenen Kaufvertrag vom 20. März 2020 um den damals ausführlichsten Vertragstext, der bis dahin durch das StMGP eingesetzt wurde. Dieser war zudem durch den Zeugen und Abteilungsleiter Theuersbacher geprüft und ergänzt worden. Eine Pflicht zur Verwendung eines einheitlich vorgegebenen Vertragstextes bestand innerhalb der Stabsstelle Beschaffungen der Taskforce Corona-Pandemie gleichwohl nicht.¹⁶⁸⁴ Zentrales Ziel aller Bemühungen blieb unabhängig von der Verwendung einzelner Vertragsmuster immer, möglichst *„schnell die Masken zu beschaffen, möglichst schnell den Vertrag abzuschließen“*.¹⁶⁸⁵

Dabei kam der Herkunft eines bereits verwendeten Vertragsentwurfs nach der Beweisaufnahme keine besondere Bedeutung zu,¹⁶⁸⁶ sondern der Entwurf stellte lediglich eine Arbeitserleichterung dar, um nicht jeweils *„irgendwas komplett Neues“* machen zu müssen.¹⁶⁸⁷ So wusste der erst ab dem 25. März 2020 als Unterstützungskraft an das StMGP abgeordneten Zeuge Funke z. B. selbst nicht, dass die von ihm verwendete allgemeine Vorlage ursprünglich aus dem Vertrag mit Lomotex vom 20. März 2020 entnommen worden war.¹⁶⁸⁸

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme für die damalige Zeit im März 2020 auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, aufgrund derer das StMGP in Bezug auf die Unterstützung des Betroffenen Sauter davon hätte ausgehen müssen, dass sich in dieser schweren Krise das Handeln des Betroffenen Sauter gegen das Interesse der Steuerzahler des Freistaates Bayern richten könnte oder allein und ausschließlich nur an den Interessen eines Mandanten orientiert war. Denn auch wenn der Betroffene Sauter seine E-Mails an das StMGP überwiegend mit dem Namenszusatz Rechtsanwalt verfasste, war doch gerade die erste E-Mail zur Übersendung des Kaufvertragsentwurfs vom 19. März 2020 um 10.18 Uhr an die Zeugin Dr. Decker sowie das Funktionspostfach des Arbeitsstab Corona nur mit dem Namenszusatz „Mdl“ in der Signatur versehen, und nicht mit dem Namenszusatz „Rechtsanwalt“.¹⁶⁸⁹ Durch diese Wahl des Namenszusatzes wurde durch den Betroffenen Sauter selbst zum Ausdruck gebracht und bekräftigt, was vom Betroffenen Sauter als Mitglied des Bayerischen Landtags und damit als Vertreter des Volkes dann in dieser Situation ohnehin moralisch erwartet werden durfte: ein am Gemeinwohl orientiertes Handeln ohne wirtschaftliche Interessenkonflikte und ohne verdeckten finanziellen Eigennutz.

1682 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 155.

1683 E-Mail vom 31.03.2020, Akte Nr. 2877, Bl. 1742-1748; E-Mail vom 03.04.2020, Akte Nr. 2958, Bl. 70 ff.

1684 Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 43.

1685 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 155.

1686 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 160.

1687 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 155.

1688 Zeuge Funke, 13.05.2022, Bl. 40 f.;

1689 Akte Nr. 2872, Bl. 10.

3.2.6 Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?

Der Beschaffungsvertrag wurde am 20. März 2020 durch den Zeugen Dr. Brechmann in seiner Funktion als Amtschef des StMGP und durch den Zeugen Dabelow als Geschäftsführer der Lomotex unterzeichnet.¹⁶⁹⁰

3.2.7 Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?

Der Beschaffungsvertrag vom 20. März 2020 hatte in seiner Endfassung folgenden Wortlaut:¹⁶⁹¹

„KAUFVERTRAG

zwischen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vertreten durch den Amtschef Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Haidenauplatz 1, 81667 München

– nachfolgend „Käufer“ genannt –

und

LOMOTEX GmbH & Co. KG,

vertreten durch die Lomotex Beteiligungs GmbH (Amtsgericht Offenbach, HRB 49090), diese vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Markus Dabelow, Sellgenstädter Grund 5, 63150 Heusenstamm,

Amtsgericht Offenbach am Main HRA 42235

– nachfolgend „Verkäufer“ genannt –

beide Parteien gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet,

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag zum Zwecke des Erwerbs von Waren abgeschlossen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft an den Käufer insgesamt:
 - a. 3,0 Mio. (in Worten: drei Millionen) Atemschutzmasken mit dem Standard FFP (EN 149-20Q1), chinesischer Standard: KN 95, der Marke Yiwu Biweikang, Produktnummer: 9600 - NR (= Einzelgebrauch) und/oder Produkte eines anderen Herstellers gleichen Standards.
 - b. 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 (EN A1:2009), der Marke Yiwu Biweikang, Produktname Particulate respirator N95/FFP3 - NR (= Einzelgebrauch) und/oder eines Produkts eines anderen Herstellers gleichen Standards.

Die Masken werden im Nachfolgenden als „Masken“ bezeichnet.

¹⁶⁹⁰ Akte Nr. 2872, Bl. 126.

¹⁶⁹¹ Akte Nr. 2872, Bl. 122-126.

2. *Die Masken sind gemäß dem vorstehenden Standard vom Hersteller zertifiziert, Kopie der Zertifizierung wird bei Vorlage der Muster überreicht. Auf den Masken ist ggf. der chinesische Standard anstelle der Bezeichnung FFFP2/3 aufgedruckt, da die Masken für den weltweiten Gebrauch mit unterschiedlichen Standardbezeichnungen produziert werden. Der jeweilige Standard ergibt sich aus der Zertifizierung durch das jeweilige Prüfinstitut.*
3. *Dem Käufer wird vor dem vereinbarten Liefertermin jeweils Muster der beiden Maskenarten überlassen. Werden gegen diese Muster innerhalb eines Tages nach Überlassung keine Einwendungen erhoben, gelten Masken gleicher Art und Güte entsprechend dem Muster, unabhängig von sonstigen Bezeichnungen in Prospekten, Regelungen, Verordnungen oder diesem Vertrag als vertraglich geschuldet.*

§ 2 Liefertermin

1. *Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter § 1 dieses Vertrages genannten Masken an den Käufer unter folgender Adresse schnellstmöglich, möglichst bereits ab der KW 13 zu liefern:*

*THW Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Ingolstädter Landstr. 100
85748 Garching*

2. *Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferungen ab dem 26.03.2020 jederzeit anzunehmen. Der Käufer ist mit Teilleistungen einverstanden. Eine erste Teillieferung wird spätestens in der KW 14 erfolgen.*
3. *Verzögern sich die Lieferungen infolge Änderungen, der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Aus-/Einfuhrregelungen am Ort der Produktion oder in Deutschland, wird insbesondere die Auslieferung der geschuldeten Ware behördlich untersagt oder erschwert oder mit Zollen belegt, verschiebt sich der Lieferzeitraum um die Tage, innerhalb derer diese Änderungen und Erschwerungen gelten oder die Parteien eine Änderung dieses Vertrags in Ansehen dieser Änderungen/Erschwerungen vereinbart haben.*
Verzögert sich die Lieferung aus den in dieser Ziffer genannten Gründen, so dass die Masken nicht innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden, ist der Freistaat Bayern zum Rücktritt von diesem Vertrag bzw. zum Teilrücktritt im Hinblick auf die bis dahin noch nicht gelieferten Masken berechtigt. Im Fall des Rücktritts werden die ausgetauschten Leistungen abgerechnet. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.
4. *Verzögert sich die erste Teillieferung aus anderen Gründen um mehr als 10 Werktagen, hat der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist von zumindest weiteren 10 Werktagen zu setzen.*

§ 3 Kaufpreis und Fälligkeit

1. *Der Kaufpreis beträgt*
für die Waren gemäß § 1 Ziffer 1 a. dieses Vertrags 3,60 Euro (in Worten: drei Euro sechzig Cent) pro Stück und für die gesamte Liefermenge 10.800.000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen achthunderttausend Euro),
für die Waren gemäß § 1 Ziffer 1 b. dieses Vertrags 6,90 Euro (in Worten: sechs Euro neunzig Cent) pro Stück und für die gesamte Liefermenge 3.450.000,00 Euro (in Worten: drei Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro).

Daraus ergibt sich ein Netto-Gesamtkaufpreis von 14.250.000,00 Euro (in Worten: vierzehn Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro). Dieser Netto Kaufpreis ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

2. Der Kaufpreis ist anteilig für die jeweilige Teillieferung wie folgt zur Zahlung fällig:
 - a. 60 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind vom Käufer nach Abschluss dieses Vertrags und bei Vorliegen sowohl einer Bestätigung einer anerkannten technischen Prüforganisation (z. B. TÜV, SGS, LGA), dass die produzierte Ware der vereinbarten Qualität entspricht als auch einer Bestätigung eines weltweit tätigen Logistikunternehmens (z. B. DHL, DPD o. a.), dass die jeweilige Teillieferung der Ware zum Transport übernommen wurde.
 - b. Weitere 20 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind vom Käufer zu zahlen, nachdem eine Bestätigung des beauftragten Logistikunternehmens vorgelegt wird, dass die Ware an einem deutschen internationalen Flughafen angekommen ist und zur Verzollung ansteht.
 - c. 20 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind fällig bei Übergabe der jeweiligen Teillieferung am noch zu benennenden Lagerort.
Die Parteien vereinbaren, dass die Überlassung von Kopien per E-Mail zum Nachweis des Eintritts der vorgenannten Bedingungen ausreichend ist. Der Käufer erhält mit der Aufforderung zur Teilzahlung zudem eine Rechnung. Der Käufer nimmt die Zahlungen dann gemäß Ziffer 2. a. bis c. so vor, dass der Betrag spätestens am Tag eingeht, nachdem die vorstehenden Bedingungen jeweils eingetreten sind.
3. Ein Skontoabzug ist nicht vereinbart.
4. Verzug tritt am Tag nach dem Vorliegen der jeweiligen Teil-Fälligkeit und Überlassung einer Rechnung (als pdf-Datei) ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs steht dem Verkäufer ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, den der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen hat.
5. Zahlungen haben auflagenfrei und vollständig auf das in der Rechnung benannte Konto des Verkäufers zu erfolgen, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
6. Sollten die Ware oder Teile der Ware durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt werden, bleibt der Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Verkäufers bestehen. Der Kaufpreis wird mit Anordnung der Beschlagnahme oder vergleichbaren Maßnahmen dann zur Zahlung insgesamt fällig.

§ 4 Gewährleistung

1. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware die in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages vereinbarten technischen Standards aufweist. Soweit der Käufer keine Einwendungen gegen die ihm zur Verfügung gestellten Muster erhebt, haftet der Verkäufer ab diesem Zeitpunkt nur noch für die vereinbarte Liefermenge und dass die gelieferten Masken in mittlerer Art und Güte den überlassenen Mustern entsprechen.
2. Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Ware gelten im Übrigen die Regelungen über den Handelskauf gemäß §§ 377, 379 HGB.

3. *Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von einem Jahr.*

§ 5 Sonstiges

1. *Der jeweilig gelieferte Teil der Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des auf diese gelieferten Kaufpreisteils Eigentum des Verkäufers.*
2. *Der Verkäufer erklärt, dass die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Totalverlust versichert ist.*
3. *Als Gerichtsstand vereinbaren beide Parteien ausdrücklich Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss von Verweisungen auf ausländische Rechtsordnungen.*
4. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.*
5. *Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.*
6. *Der Vertrag besteht aus 5 Seiten und enthält keine Anlagen.“*

3.2.8 Wie genau waren Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in die Verhandlungen involviert?

3.2.9 Warum, wie und in welcher Eigenschaft sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in den Verhandlungen aufgetreten?

Der Zeuge Dr. Nüßlein war nach der Beweisaufnahme in keiner Form in die Verhandlungen mit dem StMGP involviert.

Die Verhandlungsführung durch den Betroffenen Sauter und dessen Rolle bei der Übersendung der Interessenserklärung, der Angebote, der Nachweise sowie des Kaufvertragsentwurfs wurden bereits unter B.3.2.1. - B.3.2.5. umfassend geschildert.

3.2.10 War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?

Nein, die Zeugin Huml war nach der Beweisaufnahme selbst nicht in die Verhandlungen oder den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert.¹⁶⁹² Soweit die Zeugin Huml durch den Betroffenen Sauter in den Verteiler einer E-Mail vom 13. März 2020 zu möglichen Vertragskonditionen eines Verkaufs von Atemschutzmasken des indischen Herstellers Venus durch die EXPOart aufgenommen wurde,¹⁶⁹³ ergab sich hieraus nach der Beweisaufnahme keine weitere Involvierung der Zeugin Huml.

¹⁶⁹² Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 105; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 72

¹⁶⁹³ Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.; vgl. dazu bereits die Feststellungen zu B.3.1.2.

3.2.11 In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?

Die Beweisaufnahme hat keine Kontakte zwischen der Zeugin Dr. Decker, dem Zeugen Theuersbacher oder dem Zeugen Dr. Brechmann zu und während den Verhandlungen zur Zeugin Huml oder ihrem Büro ergeben. Auch von dem durch den Zeugen Dr. Brechmann als Amtschef am 20. März 2020 geschlossenen Vertrag erfuhr die Zeugin Huml nach der Beweisaufnahme erst am 23. März 2020 nach Abschluss des Vertrags.¹⁶⁹⁴

3.2.12 In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen Dr. Georg Nüßlein, MdB, bzw. Alfred Sauter, MdL, und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?

Die Beweisaufnahme hat während und zu den Verhandlungen weder Kontakte zwischen dem Zeugen Dr. Nüßlein noch zwischen dem Betroffenen Sauter mit der Zeugin Huml oder ihrem Büro ergeben. Die Zeugin Huml war lediglich in den bereits unter B.3.1.2. und B.3.2.10. dargestellten E-Mail-Austausch zwischen dem Betroffenen Sauter und der Zeugin Dr. Decker zu möglichen Vertragskonditionen eines Verkaufs von Atemschutzmasken des indischen Herstellers Venus durch die EXPOart vom 13. März 2020 einkopiert,¹⁶⁹⁵ ohne dass sich hieraus nach der Beweisaufnahme ein weiterer Kontakt zwischen der Zeugin Huml oder ihrem Büro und dem Betroffenen Sauter ergab.

3.3 Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG am 20. März 2020 vor?

3.3.1 Welche dieser Angebote wiesen günstigere Konditionen auf?

3.3.2 Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?

3.3.3 Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?

Zwischen der ersten Kontaktaufnahme durch den Betroffenen Sauter am 12. März 2020 und dem am 20. März 2020 erfolgten Vertragsschluss erreichten das StMGP und hier insbesondere das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona bereits deutlich mehr Zuschriften und Weiterleitungen, als dies noch zu Beginn des Monats März 2020 der Fall war.

Die Qualität der Zuschriften schwankte hierbei stark, viele Nachrichten enthielten noch keine konkreten Angebote, sondern es wurden lediglich Kontakte und Ansprechpartner angeboten bzw. wurde nach dem Interesse des Freistaates Bayern an solchen Angeboten gefragt. Zahlreiche Zuschriften erfolgten ferner branchenfremd z. B. von Immobilienunternehmen,¹⁶⁹⁶ Consulting- bzw. Beratungsunternehmen¹⁶⁹⁷

¹⁶⁹⁴ Akte Nr. 2872, Bl. 119.

¹⁶⁹⁵ Akte Nr. 3050, Bl. 615 f.

¹⁶⁹⁶ Akte Nr. 3050, Bl. 25, 58, 79.

¹⁶⁹⁷ Akte Nr. 3050, Bl. 27, 31, 62 f., 95, 139, 259.

oder Projektentwicklungsgesellschaften,¹⁶⁹⁸ Werbeagenturen¹⁶⁹⁹ und Einzelpersonen mit einem Betätigungsfeld im Bereich Import/Export.¹⁷⁰⁰ Dies erschwerte die Identifikation geeigneter Angebote von tatsächlich lieferfähigen Anbietern innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit mit dem zur Verfügung stehenden Personal.¹⁷⁰¹

Zum Teil erhielt der Arbeitsstab Corona in der zweiten Märzwoche zudem noch Angebote mit sehr hohen Preisen, deren Weiterverfolgung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dank des zwischenzeitlichen Vorliegens von günstigeren Angeboten nicht mehr alternativlos war. So ging am 10. März 2020 ein Angebot über nur 50 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 10,47 Euro netto ein,¹⁷⁰² oder am 12. März 2020 weitere Angebote über FFP2- und N95-Masken von 3M zu einem Stückpreis von jeweils 9,19 Euro.¹⁷⁰³ Im Vergleich hierzu stellten sich die preislichen Konditionen des über den Betroffenen Sauter ab dem 13. März 2020 avisierten Angebots von 3,60 Euro pro FFP2-Maske und 6,90 Euro pro FFP3-Maske¹⁷⁰⁴ bereits als deutlich günstiger dar.

An mit dem Lomotex-Angebot vergleichbaren und konkreten Angeboten zu Masken des Standards FFP2 oder FFP3 (oder vergleichbaren Standards) lagen dem StMGP bis zum 20. März 2020 daher nach der Beweisaufnahme insbesondere nachfolgende Angebote vor, welche nicht lediglich Kleinmengen oder erst noch aufzubauende Lieferketten¹⁷⁰⁵ zum Gegenstand hatten:

- Ein Angebot einer Unternehmensberatungsgesellschaft aus Landshut vom 5. und 9. März 2020 ursprünglich über 288 000 (bzw. einen Container) N95-Masken des Herstellers 3M zu einem Stückpreis von 2,33 Euro mit Standort in Dubai, wobei sich in den Kontakten mit dem Arbeitsstab Corona bis zum 27. März 2020 herausstellte, dass tatsächlich nur 20 000 FFP2- bzw. N95-Masken zu einem Stückpreis von 5,28 Euro angeboten werden konnten,¹⁷⁰⁶
- ein Angebot eines Händlers von Werkzeugen aus Buchbach vom 10. März 2020 über 100 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 6,50 Euro bei einer Lieferzeit zur KW 13/14 sowie über 50 000 FFP3-Masken zu einem Stückpreis von 6,91 Euro mit einer Lieferzeit von 12 Tagen, woraufhin nach Aktenlage eine telefonische Bestellung nicht näher bekannten Umfangs entweder seitens der Zeugin Dr. Decker oder seitens einer weiteren Mitarbeiterin des Arbeitsstabs Corona für das StMGP erfolgte,¹⁷⁰⁷
- ein Angebot der Firma Bormann EDV + Zubehör vom 13. März 2020 über bis zu 100 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 2,80 Euro, wobei dieses vergleichsweise sehr günstige Angebot durch E-Mail vom 13. März 2020 noch

1698 Akte Nr. 3050, Bl. 108.

1699 Akte Nr. 3050, Bl. 106, 125 f.,

1700 Akte Nr. 3050, Bl. 28 f., 30, 33, 35, 109, 121, 122, 123 f., 210, 256, 288.

1701 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 14, 86 f.; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27. Dies setzte sich auch im April 2020 beim LGL so fort, Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 81. Ähnliches war auch beim Bund zu beobachten, Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 63.

1702 Akte Nr. 2869, Bl. 8.

1703 Akte Nr. 3045, Bl. 153 f.

1704 Akte Nr. 2872, Bl. 44.

1705 Akte Nr. 1577, Bl. 24-27.

1706 Akte Nr. 3050, Bl. 138, 159; Akte Nr. 3083, Bl. 34 ff., 44; Akte Nr. 2874, Bl. 50.

1707 Akte Nr. 3050, Bl. 115, 674. Nähere Einzelheiten zu dem Fortgang oder der Abwicklung der Bestellung durch das StMGP ließen sich den vorgelegten Akten nicht entnehmen. Allerdings übernahm der Anbieter in der Folge in nicht unerheblichem Umfang die Belieferung u. a. des Bayerischen Roten Kreuzes und erbat Ende März 2020 beim StMGP Unterstützung bei der Ausfuhr von Lieferungen für das BRK aus China, da es Probleme dabei gab, die Masken aus Shanghai auszuliefern, Akte Nr. 3091d, Bl. 8113 ff.

am gleichen Tag durch die Zeugin Dr. Decker für das StMGP in der höchstmöglichen Stückzahl von 100 000 FFP2-Masken angenommen und am 20. März 2020 durch die Unterschrift des Amtschefs bestätigt wurde,¹⁷⁰⁸

- ein über einen Münchener Unternehmer vermitteltes sehr großvolumiges Angebot eines spanischen Frachtunternehmens mit Sitz auf den Kanaren vom 15. März 2020 über 47,85 Mio. N95- bzw. FFP2-Masken des Herstellers 3M zu einem Stückpreis von 4,88 Euro mit der Möglichkeit einer sofortigen Lieferung innerhalb Europas, wobei sich das Unternehmen trotz unverzüglicher Auftragserteilung durch den Zeugen Ippisch und die Zeugin Dr. Decker für das StMGP am 16. März 2020 spätestens ab dem 27. März 2020 als nicht lieferfähig herausstellte und der Auftrag durch das StMGP wieder gekündigt werden musste,¹⁷⁰⁹
- ein Angebot eines Handelsunternehmens für Haushaltswaren aus Frankfurt am Main vom 17. März 2020 über 1 Mio. FFP2-Masken eines nicht näher benannten Herstellers zum Stückpreis von 5,45 Euro bei einer Lieferzeit von sieben Tagen ab Zahlungseingang,¹⁷¹⁰ und
- ein durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weitergeleitetes Angebot eines Immobilienunternehmens aus der Schweiz vom 20. März 2020 über fünf Mio. KN95-Masken zu einem Stückpreis von 3,55 Euro eines nicht näher benannten Herstellers aus China bei einer Lieferzeit nach Holland von 10-14 Tagen sowie über fünf Mio. KN99-Masken zu einem Stückpreis von 8,60 Euro eines nicht näher benannten Herstellers aus der Türkei bei einer Lieferzeit nach Holland von fünf Tagen.¹⁷¹¹

Inwieweit und mit welchem Ergebnis auf die beiden letzten Angebote vom 17. und 20. März 2020 durch das StMGP eingegangen und reagiert wurde, ließ sich nicht weiter aufklären. Es kam in beiden Fällen zu keiner Belieferung des StMGP. Allerdings handelte es sich in beiden Fällen auch nicht um preislich attraktivere Angebote als bei dem preislich damals vergleichsweise günstigen Angebot der Lomotex.¹⁷¹²

Insgesamt zeigte die Beweisaufnahme, dass das StMGP bzw. der Arbeitsstab Corona unter der Federführung der Zeugin Dr. Decker sowohl günstigere als auch teurere Angebote während den Verhandlungen mit dem Betroffenen Sauter bzw. Lomotex unterschiedslos annahm, im Fall der Annahme des Angebots über 47,85 Mio. N95- bzw. FFP2-Masken auch in einem wirtschaftlich erheblich bedeutsameren Volumen und trotz eines höheren Stückpreises. Entscheidend für die Beschaffungen des StMGP waren mithin die Modalitäten des jeweiligen Angebots und eine Aussicht auf zeitnah eingehende Lieferungen, nicht die Person des Anbietenden oder dessen Funktion und politische Zugehörigkeit.

3.3.4 Wurden andere Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Vertrags mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG unterbrochen oder zurückgestellt?

Wie insbesondere der Abschluss des Beschaffungsvertrags über 47,85 Mio. N95- bzw. FFP2-Masken am 16. März 2020 durch das StMGP veranschaulicht, wurden

1708 Akte Nr. 3050, Bl. 297; Akte Nr. 2871, Bl. 5 ff., 7.

1709 Akte Nr. 3050, Bl. 69, 609 ff., 654 ff.; zur Auftragskündigung Akte Nr. 3043, Bl. 380 ff.

1710 Akte Nr. 3064, Bl. 284-288.

1711 Akte Nr. 3050, Bl. 58 f.

1712 Zu dem Preisniveau von 3,60 Euro pro FFP2-/KN95-Maske als ein Grund für den Vertragsschluss mit Lomotex Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115.

seitens des StMGP Vertragsverhandlungen auch zu deutlich höheren Liefermengen nicht aus Rücksicht auf einen etwaigen Vertragsabschluss mit der Lomotex unterbrochen oder zurückgestellt, obwohl der Stückpreis von 4,88 Euro bei dem alternativen Angebot mehr als einen Euro höher war als der durch Lomotex angebotenen Stückpreis von 3,60 Euro. Der Arbeitsstab Corona ging verschiedenen Angeboten unabhängig von dem Verhandlungsstand mit Lomotex im Rahmen seiner Kapazitäten ergebnisoffen nach.

Soweit aus vereinzelt E-Mails hervorging, dass kurz vor der Einrichtung der neuen Taskforce Corona-Pandemie einzelne Angebote vor einer Weiterleitung an ein neu einzurichtendes „*Beschaffungssamt*“ im Arbeitsstab Corona nicht mehr sofort bearbeitet werden konnten, sondern zurückgestellt wurden,¹⁷¹³ ergab sich hieraus kein kausaler Zusammenhang mit dem Angebot von Lomotex. Derartige Fälle fielen vielmehr allgemein in eine Phase, in welcher innerhalb des StMGP bzw. innerhalb des Arbeitsstabs Corona nicht mehr alle der zahlreichen E-Mails abgearbeitet werden konnten und deshalb bereits neue organisatorische Abläufe sowie die Einrichtung eines Beschaffungssamts beim LGL als nachgeordneter Behörde u. a. auf Anregung der Zeugin Dr. Decker geplant und umgesetzt wurden.¹⁷¹⁴ In dieser Zeit erhielt das StMGP bereits zusätzliche personelle Unterstützung aus dem Geschäftsbereich anderer Ministerien,¹⁷¹⁵ auch wenn die Größe und die Dauer der Aufgabe der PSA-Beschaffung damals noch nicht vollständig absehbar waren.

3.3.5 Wurde seitens des StMGP zu diesem Zeitpunkt aktiv nach PSA gesucht?

3.3.6 Wenn ja, wie gestaltete sich die Suche? Gab es eine Ausschreibung?

Auf dem Weltmarkt herrschte im März 2020 weiterhin ein „*absoluter Lieferengpass*“. Auf den normalen Bezugswegen war keine Schutzausrüstung mehr erhältlich. Deshalb blieb das StMGP neben der eigenen vergeblichen Suche nach PSA auf die Prüfung jedes erfolgsversprechenden Angebots angewiesen, welches das StMGP in irgendeiner Form erreichte.¹⁷¹⁶ Angebote von nicht-zertifizierten Schutzmasken nahm das StMGP allerdings in Abstimmung auch mit der Abteilung des Technischen Verbraucherschutzes im StMUV weiterhin nicht an.¹⁷¹⁷

Um in dieser Situation weiterhin auf mögliche Lieferanten zugreifen zu können, erhielt das StMGP beispielsweise am 11. März 2020 seitens des StMWi eine Liste mit mehreren Unternehmen, die entweder Atemschutzmasken bereits herstellten oder diese durch eine Umstellung ihrer Produktion herstellen könnten.¹⁷¹⁸

Parallele Ausschreibungen gab es auch am 20. März 2020 weiterhin nicht, da aufgrund der weltweiten Mangellage die für reguläre Ausschreibungsverfahren einzuhaltenden Fristen weiterhin ein offensichtlich ungeeignetes Instrumentarium darstellten und nur Dringlichkeitsvergaben überhaupt eine Aussicht auf einen Beschaffungserfolg boten.¹⁷¹⁹

¹⁷¹³ E-Mail vom 16.03.2020, Akte Nr. 3050, Bl. 336 f.

¹⁷¹⁴ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 5 f., 9 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 115 f., 123;

¹⁷¹⁵ Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 85 ff.

¹⁷¹⁶ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 106.

¹⁷¹⁷ E-Mail vom 11.03.2020, Akte Nr. 3050, Bl. 90-94.

¹⁷¹⁸ E-Mail vom 11.03.2020, Akte Nr. 106, Bl. 29 f. Vgl. zur Unterstützung durch das StMWi näher unten unter B.5.2.

¹⁷¹⁹ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 149.

3.4 Zu welchem Zeitpunkt ist die Ware von der LOMOTEX GmbH & Co. KG an das StMGP geliefert worden und in welcher Form wurde die Ware dabei geprüft?

Die Anlieferung der vom StMGP beschafften drei Mio. KN95- bzw. FFP2-Atmungs- masken erfolgte in mehreren Teillieferungen, wobei nach der Sperrung der ersten Teillieferung vom 11. April 2020 zunächst ein auch vom LGL akzeptierter Hersteller gesucht und dessen Masken geprüft und freigegeben wurden. Die Beweisaufnahme ergab hiernach folgende Anlieferungen im Untersuchungszeitraum:

- Am 11. April 2020 in einem Umfang von 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Hengyun Textile Co., Ltd.,¹⁷²⁰
- am 7. Juli 2020 in einem Umfang von 4 500 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²¹
- am 4. August 2020 in einem Umfang von 9 500 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²²
- am 6. August 2020 in einem Umfang von 495 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.¹⁷²³
- am 6. August 2020 in einem Umfang von 495 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²⁴
- am 7. September 2020 in einem Umfang von 250 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²⁵
- am 10. September 2020 in einem Umfang von 250 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²⁶
- am 17. September 2020 in einem Umfang von 980 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.,¹⁷²⁷
- am 23. September 2020 in einem Umfang von 450 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.¹⁷²⁸ und
- am 28. September 2020 in einem Umfang von 250 000 FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd.¹⁷²⁹

Die Anlieferung der vom StMGP beschafften 500 000 FFP3-Atmungs- masken des vom LGL vorab geprüften und freigegebenen Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. erfolgte zunächst in vollem Umfang von 500 000 Stück am 23. November 2020,¹⁷³⁰ wobei allerdings aufgrund von Lieferbeschädigungen 26 Kartons durch das LGL reklamiert und am 26. November 2020 retourniert wurden.¹⁷³¹ Für diese ins-

1720 Akte Nr. 2872, Bl. 200, Artikel-Nr. 346; LGL-Prüfnummer LA1412041005.

1721 Akte Nr. 2872, Bl. 187, Artikel-Nr. 2422, LGL-Prüfnummer 242208070800.

1722 Akte Nr. 2872, Bl. 377 f., Artikel-Nr. 2655, LGL-Prüfnummer 265504081200.

1723 Akte Nr. 2872, Bl. 180, Artikel-Nr. 2676 LGL-Prüfnummer 267611081100.

1724 Akte Nr. 2872, Bl. 173, Artikel-Nr. 2678 LGL-Prüfnummer 267811081100.

1725 Akte Nr. 2872, Bl. 170, Artikel-Nr. 2840, LGL-Prüfnummer 284015091200.

1726 Akte Nr. 2872, Bl. 166, Artikel-Nr. 2853, LGL-Prüfnummer 285317091430.

1727 Akte Nr. 2872, Bl. 159 ff., Artikel-Nr. 2855, LGL-Prüfnummer 285522091100; soweit in einer gesonderten Lieferübersicht (Akte Nr. 2872, Bl. 1211) für diese Lieferung eine abweichende niedrigere Stückzahl von 700 000 Stück vermerkt wurde, konnte dies zumindest anhand der Lieferscheine und Laufzettel zu den Wareneingängen nicht bestätigt werden.

1728 Akte Nr. 2872, Bl. 154 f., Artikel-Nr. 2862, LGL-Prüfnummer 286229091100.

1729 Akte Nr. 2872, Bl. 150, Artikel-Nr. 2865, LGL-Prüfnummer 286509101000.

1730 Akte Nr. 2872, Bl. 1013, Artikel-Nr. 3030.

1731 Reklamationsvermerk vom 23.11.2020, Akten Nr. 2872, Bl. 905; Rücksendungsbeleg vom 26.11.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 903.

gesamt 10 400 retournierten FFP3-Masken erfolgte eine Ersatzlieferung am 17. Dezember 2020 in vollem Umfang.¹⁷³²

3.4.1 Erfolgte die Lieferung vollständig?

Die FFP3-Masken wurden vollständig geliefert.

Die Dokumentation der ebenfalls vollständigen Wareneingänge an KN95- bzw. FFP2-Masken durch das LGL legte sogar eine Übererfüllung der Lieferverpflichtung durch Lomotex im Hinblick auf die drei Mio. geschuldeten KN95- bzw. FFP2-Masken nahe, da dem LGL hiernach insgesamt eine Summe von 3 284 800 KN95- und FFP2-Masken geliefert worden ist.¹⁷³³

3.4.2 Nach welchen Kriterien erfolgte genau die Prüfung der FFP2- und FFP3-Masken?

Die am 11. April 2020 angelieferten 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Hengyun Textile Co., Ltd. konnten durch das LGL, wie bereits unter B.1.4. und B.2.4.2. dargelegt, im April 2020 noch nicht mit eigenen technischen Prüfmöglichkeiten kontrolliert werden. Stattdessen wurden diese Masken wie im Fall der Emix Trading durch erfahrene Fachleute des LGL hinsichtlich der Beschriftung und der richtigen Kennzeichnung, der Haptik und Verarbeitung, dem äußeren Design und auch auf den Geruch hin geprüft.¹⁷³⁴ Diese Prüfung führte am 13. April 2020 zur Sperrung dieser ersten Lieferung durch das LGL, da keine plausible Nachweise zur Konformität mit dem Standard FFP2 vorlagen und die Kennzeichnung der Masken fehlerhaft war.¹⁷³⁵

Die ab dem 7. Juli 2020 weiter erfolgten Lieferungen der FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. wurden in der Folge ebenso wie die FFP3-Masken Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. nach Maßgabe der Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 auf ihre Konformität geprüft. Hierzu waren bereits vor der Lieferung intensive Gespräche mit dem Zeugen Stelz zur Vorlage ausreichender Zertifizierungsnachweise geführt worden.

Soweit ergänzend stichprobenhafte technische Kurzprüfungen oder orientierende Messungen durch das LGL bzw. die BayPfS durchgeführt wurden, erfolgten diese nur für bestimmte wichtige Teilbereiche des maßgeblichen EN 149 Standards und nur im neuwertigen Zustand der Masken, insbesondere hinsichtlich der nach dem ZLS-Prüfgrundsatz Rev. 02 relevanten Werte des Durchlassgrades und des Atemwiderstands.¹⁷³⁶

3.4.3 Wurde ein Protokoll über die Prüfung angefertigt?

Neben der üblichen Protokollierung der Freigabeentscheidungen des LGL auf den Laufzetteln des PZB machte das LGL im Untersuchungszeitraum bei den eingegangenen und ausgehenden Atemschutzmasken auch von den Möglichkeiten der

1732 Akte Nr. 2872, Bl. 1023, Artikel-Nr. 3030.

1733 Vgl. insoweit auch E-Mail des StMGP vom 09.03.2021, Akte Nr. 2872, Bl. 210.

1734 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 87; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 83 f., 91.

1735 Akte Nr. 2872, Bl. 201.

1736 Vgl. Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl.40 f., 56 f.

BayPFS in Form von stichprobenhaften Kurzprüfungen oder sog. orientierenden Messungen¹⁷³⁷ Gebrauch und dokumentierte diese in eigenen Prüfprotokollen.

Zu den vom LGL durchgeführten orientierenden Messungen der FFP3-Masken des Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. wurden Messprotokolle angefertigt und aktenkundig gemacht.¹⁷³⁸

Auch zu den FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. wurden – zum Teil nachträglich mit den Möglichkeiten der BayPFS – im Untersuchungszeitraum Prüfprotokolle angefertigt und dokumentiert.¹⁷³⁹

Bei der ersten Anlieferung der 100 800 KN95-Masken am 11. April 2020 gab es die technischen Möglichkeiten der BayPFS zur Überprüfung dieser Masken bei Wareneingang noch nicht, sodass für diese Masken im Untersuchungszeitraum keine Prüfprotokolle angefertigt wurden.

3.4.4 Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen und wurden in irgendeiner Form Mängel festgestellt?

Die 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. gingen am 11. April 2020 in Garching ein und wurden unter der Artikel Nr. 346 durch das THW erfasst. Am 12. April 2020 wurden Muster genommen und Lichtbilder der Masken angefertigt, am 13. April 2020 wurde handschriftlich die Gründe für die Sperrung der Masken vermerkt („keine Nachweise für den Standard FFP2“, „falsche Kennzeichnung nach PSA“).¹⁷⁴⁰

Basierend auf der fachlichen Einschätzung des LGL fasste die Zeugin Dr. Decker gegenüber Lomotex mit E-Mail vom 16. April 2020 die in der Wareneingangsprüfung festgestellten Mängel wie folgt zusammen:

„Die CE-Kennzeichnung ist angebracht, obwohl es sich um eine Atemschutzmaske handelt (PSA-Verordnung 2016/425) die nicht das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat! Die Kenn-Nummer des notified body fehlt. Die harmonisierte Norm EN 149 ist angegeben, obwohl de[r] Prüfbericht sicherlich nicht von einer notifizierten Stelle ausgestellt worden ist. Bei dem Produkt handelt es sich um eine Atemschutzmaske, die mit KN95 beschriftet ist. Es ist davon auszugehen, dass sie in China (vgl. Aufschriften auf Verpackung) hergestellt wurde. Zudem fehlt die Angabe der zu Grunde liegenden Prüfnorm (auch nicht auf der Verpackung angegeben). Die Angabe KN95 bezieht sich wahrscheinlich auf das minimale Rückhaltevermögen für Partikel und wäre nur diesbezüglich vergleichbar mit einer FFP2-Maske. Ob alle anderen Parameter der Norm GB2626-2006 KN 95 ebenfalls eingehalten werden, kann auf Grund der vorliegenden Beschriftung nicht verifiziert werden Entsprechende Bescheinigungen eines diesbezüglich akkreditierten Prüflaboratoriums liegen ebenfalls nicht vor.“

1737 Bei „orientierenden Prüfungen“ wurde in Abgrenzung zu tiefergehenden Kurzprüfungen durch das LGL ein verpackungsfrisches Produkt lediglich auf die Prüfparameter Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand und Filterleistung technisch geprüft, nicht hingegen auf Kriterien wie die Passform, vgl. Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 56 f.

1738 Protokolle vom 02.12.2020, 07.12.2020, 15.01.2021 und 21.01.2021, Akte Nr. 2872, Bl. 880 f., 889 f.

1739 Vgl. Protokolle vom 11.08.2020, 13.08.2020, 02.12.2020, 28.12.2020, 14.06.2021 und 15.06.2021, Schreiben des StMGP vom 08.03.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 19, Bl. 2, sowie Anlage „Schreiben LGL an GenStA München vom 28.02.2022 inkl. Prüfberichte“, Bl. 5-9.

1740 Lichtbilder, Laufzettel und Lieferscheine, Akte Nr. 2872, Bl. 192-203.

Auf Grund des v. g. Sachverhalts ist diese Maske einschließlich der Aufschriften nicht für das medizinische Fachpersonal als vergleichbare FFP2-Maske geeignet.

*Somit ist die vorhandene Ware nicht vergleichbar mit einer europäischen FFP2-Maske und kann diesbezüglich auch nicht ersatzweise eingesetzt werden.*¹⁷⁴¹

Der Zeuge Stelz sah in längeren E-Mail-Wechseln zwischen dem 21. und 25. Mai 2020 mit dem Zeugen Fritzel in der Folge keinen der angebotenen Nachweise und Zertifizierungen für das LGL als ausreichend an.¹⁷⁴²

Zu einem am 2. Juni 2020 durch den Zeugen Fritzel übersandten Prüfbericht des Herstellers Jiangsu Weichuangli New Materials Co., Ltd. teilte der Zeuge Stelz mit E-Mail vom 18. Juni 2020 zwar mit, dass dieser Prüfbericht die Konformität mit dem chinesischen Standard GB2626-2006 belege.¹⁷⁴³ Der Zeuge Fritzel interpretierte die E-Mail aber irrtümlich als Freigabe der gelieferten 100 800 Masken, bis er auf Nachfrage durch den Zeugen Eckert mit E-Mail vom 24. Juni 2020 darüber informiert wurde, dass die am 11. April 2020 angelieferten Masken von einem anderen Hersteller stammten, daher der neue Prüfbericht für diese keine Aussage treffe und seitens des LGL zu keiner Freigabe führte.¹⁷⁴⁴

Nach dem erneuten Eingang eines vollumfänglichen Prüfberichts nach dem Standard GB2626-2006 erklärte der Zeuge Stelz am 10. Juli 2020 per E-Mail die Freigabe der am 11. April 2020 gelieferten 100 800 Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd,¹⁷⁴⁵ ohne dass diese im Untersuchungszeitraum ausgetauscht werden mussten.

Parallel zu der Auseinandersetzung um die Konformität der ersten Lieferung von KN95-Masken erfolgte seitens der Lomotex eine Probeflieferung von insgesamt 4 500 FFP2-Masken des nach Rücksprache mit dem LGL ausgewählten Herstellers Jiangsu ChangMei Medtech Co., Ltd. Diese Probeflieferung ging am 7. Juli 2020 in Garching ein und wurde am 8. Juli 2020 durch die Wareneingangsprüfung des LGL ohne Beanstandungen freigegeben.¹⁷⁴⁶ Hieran schlossen sich in der Folge die restlichen Lieferungen des gleichen Modells dieser FFP2-Masken durch Lomotex an, die ebenfalls aus fachlicher Sicht beanstandungsfrei blieben.

Zwischen dem 21. Juli 2020 und dem 13. September 2020 vollzog sich ferner zwischen dem LGL und Lomotex in zahlreichen E-Mails eine detaillierte Abstimmung u. a. zu Kartonbeschriftungen und Gebrauchsanleitungen der zu liefernden FFP3-Masken noch vor deren Produktion.¹⁷⁴⁷

Nach der entsprechenden Produktion der FFP3-Masken wurden 500 000 FFP3-Masken am 23. November 2020 in Garching angeliefert.¹⁷⁴⁸ Mit E-Mail vom 13. Dezember

1741 Akte Nr. 2872, Bl. 853.

1742 Akte Nr. 2872, Bl. 712-723. Der Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 38, verstand sich zu diesem Zeitpunkt als „radikale[r] Prüfer“, welcher einem Lieferanten auch drei Monate die Lieferung verweigern und auf die Vorlage „vernünftiger Unterlagen“ pochen konnte.

1743 Akte Nr. 2872, Bl. 619 f.

1744 Akte Nr. 2872, Bl. 617 f.

1745 E-Mail und Prüfbericht, Akte Nr. 2872, Bl. 698-703; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 36.

1746 Laufzettel, Lieferschein und am 02.07.2020 per E-Mail übermittelte Testberichte, Akte Nr. 2872, Bl. 187 f., 697, 640-696.

1747 Akte Nr. 2872, Bl. 916-974

1748 Akte Nr. 2872, Bl. 1013 f.

2020 gab der Zeuge Stelz diese zertifizierten FFP3-Masken ohne Beanstandungen frei.¹⁷⁴⁹

3.4.5 Entsprach die Ware dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard und verfügte sie über die nötige Zertifizierung?

Die durch Lomotex gelieferten 100 800 KN95-Masken, 2 899 200 FFP2-Masken sowie 500 000 FFP3-Masken konnten auf Basis der durch Lomotex vorgelegten Nachweise medizinischem Personal durch das StMGP zur Verfügung gestellt werden.¹⁷⁵⁰ Die gelieferten FFP2- und FFP3-Masken verfügten formell jeweils über die nötige Zertifizierung, um in den Verkehr gebracht werden zu dürfen.¹⁷⁵¹

Allerdings stellte sich im Rahmen der Beweiserhebung gemäß den Beschlüssen Nr. 19 und Nr. 28 bei nachträglichen technischen Überprüfungen der 100 800 KN95-Masken durch das LGL selbst sowie der mehr als sechs Monate dauernden Begutachtung der 500 000 FFP3-Masken durch das ift Rosenheim heraus, dass die KN95-Masken tatsächlich keine ausreichende Filterleistung aufwiesen und die FFP3-Masken die Grenzwerte der nach innen gerichteten Leckage nach den Vorgaben des FFP2-, nicht aber des FFP3-Standards erfüllten. Aufgrund dieser technischen Mängel entsprachen daher nur die FFP2-Masken, nicht aber die KN95-Masken und die FFP3-Masken dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard.

Hinsichtlich der nach intensiver Vorprüfung durch das LGL von Lomotex gelieferten FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co., Ltd., für welche Lomotex sowohl eine EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020¹⁷⁵² als auch einen im Auftrag der CCQS Certification Services Limited erstellten Baumusterprüfbericht des National Quality Supervision and Testing Center for Personal Protective Equipment (Beijing) vom 15. April 2020¹⁷⁵³ vorgelegt hatte, war deren vorhandene Verkehrsfähigkeit mittels der vorgelegten Nachweise nachgewiesen.¹⁷⁵⁴

Im schriftlichen Sachverständigengutachten der ift Rosenheim wurde insoweit kritisch angemerkt, dass diese gültige EU-Baumusterprüfbescheinigung zwar von einer akkreditierten Benannten Stelle stammte, die Gutachter der ift Rosenheim nach ihren persönlichen Standards für die Erteilung dieser Bescheinigung im Baumusterprüfbericht aber zusätzliche Produktbeschreibungen sowie Ausführungen zur Sichtprüfung und Kennzeichnung nach dem Standard EN 149 sowie Informationen zur Fremdüberwachung gefordert hätten.¹⁷⁵⁵ Diese Anmerkung war jedoch für die hiervon unabhängig vorliegende formelle Verkehrsfähigkeit ohne Relevanz.¹⁷⁵⁶ Im Rahmen des mündlichen Sachverständigenvortrags wurde insoweit klargestellt, dass sich der Rechtsverkehr auf die Gültigkeit und Richtigkeit einer solchen Bescheinigung einer Benannten Stelle verlassen durfte und ein solches Zertifikat nicht anhand von ver-

1749 Akte Nr. 2872, Bl. 891.

1750 Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 8 f., 26.

1751 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 37.

1752 Akte Nr. 2872, Bl. 655 f.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28., lfd. Nr. 162.

1753 Akte Nr. 2872, Bl. 659 ff.; Übersetzung aus dem Englischen gemäß Schriftlichem Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, Bl. 28 f., lfd. Nr. 166.

1754 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 37.

1755 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 22 f. und Anlage 1, Bl. 28 f., lfd. Nr. 162 und 166-175.

1756 Zur formellen Richtigkeit des Zertifikats zur EU-Baumusterprüfung vgl. Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 37.

tieften Detailkenntnissen hinterfragt werden musste.¹⁷⁵⁷ Tatsächlich wiesen diese FFP2-Masken des Herstellers in technischen Überprüfungen des LGL vom 11. und 13. August 2020, 2. und 28. Dezember 2020 sowie 14. und 15. Juni 2021 jeweils auch keinerlei Hinweise auf technische Mängel auf.¹⁷⁵⁸

Bei den am 11. April 2020 eingegangenen 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. stellte das LGL hingegen im Rahmen einer am 10. Februar 2022 durchgeführten technischen Kurzprüfung fest, dass diese KN95-Masken eine unzureichende Filterleistung aufwiesen.¹⁷⁵⁹

Von den durch Lomotex gelieferten FFP3-Masken wurden 100 Muster des Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. des Typs FT-045 aus der Charge FT-2020469 im Auftrag des Ausschusses im Rahmen eines Sachverständigengutachtens einer erneuten technischen EU-Baumusterprüfung unterzogen.¹⁷⁶⁰ Für diese FFP3-Masken wurden vollumfängliche Nachweise durch Lomotex vorgelegt und deren Ordnungsgemäßheit durch die Sachverständigen als solche bestätigt. Die formellen Anforderungen für ein Inverkehrbringen der FFP3-Masken auf dem europäischen Binnenmarkt waren damit erfüllt.¹⁷⁶¹

Soweit sich im Rahmen der nachträglichen sachverständigen Begutachtung der durch Lomotex gelieferten FFP3-Masken ergab, dass diese die Anforderungen an die nach innen gerichtete Leckage¹⁷⁶² nur der Klasse FFP2, nicht aber des zertifizierten Standards FFP3 erfüllten und daher im Ergebnis auch nicht dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard FFP3 entsprachen,¹⁷⁶³ war dies für das LGL angesichts einer gültigen EU-Baumusterprüfung nicht erkennbar oder erwartbar.

Zur Überprüfung des im Ergebnis nicht erfüllten Kriteriums der Leckage mussten zehn Probanden jeweils fünf genormte Übungen mit aufgesetzter Maske absolvieren, etwa auf einem Laufband laut einen Text lesen oder den Kopf von einer Seite auf die andere Seite bewegen.¹⁷⁶⁴ Solche Testläufe deckte das LGL angesichts des hiermit verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes in seinen ohnehin überobligatorischen Messungen oder Kurzprüfungen mit den Möglichkeiten der BayPFS nicht ab.¹⁷⁶⁵ Denn Anspruch der eigenen technischen Prüffertigkeiten im Rahmen der BayPFS war es nicht, zeit- und kostenintensive EU-Baumusterprüfungen in vollem Umfang in den verschiedenen Stadien und Konditionierungen über Tage und Wochen mit statistischer Belastbarkeit für die gesamte Charge nachzuvollziehen. Vielmehr sollte dem LGL durch einzelne technische Überprüfungen von zentralen Leistungs-

1757 Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 10 f.

1758 Schreiben des StMGP vom 08.03.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 19, Bl. 2, sowie Anlage „Schreiben LGL an GenStA München vom 28.02.2022 inkl. Prüfberichte“, Bl. 4-9.

1759 Schreiben des StMGP vom 08.03.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 19, Bl. 2, sowie Anlage „Schreiben LGL an GenStA München vom 28.02.2022 inkl. Prüfberichte“, Bl. 3 f.

1760 Vgl. zum untersuchten Probekörper Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 5 ff.

1761 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 12, 27 f., 41 sowie Anlage 1, Bl. 32 f., lfd. Nr. 206.

1762 Die Leckage beschreibt die Dichtigkeit bzw. Undichtigkeit der Maske bei Sitz und Passform zwischen der Dichtlinie der Maske und dem Gesicht des Trägers, Sachverständiger Neudecker, 24.10.2022, Bl. 6, 28; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 28; Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 30.

1763 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Bl. 29 f., 38, 45 sowie Anlage 2, Bl. 13 f.; Sachverständiger Neudecker, 24.10.2022, Bl. 15.

1764 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 2, Bl. 14.

1765 Vgl. die zugehörigen Messprotokolle des LGL zu den bzgl. der Kriterien des Atemwiderstands und des Durchlassgrades durchgeführten Kurzprüfungen vom 15. und 21.01.2021, Akte Nr. 2872, Bl. 880 f.

parametern lediglich eine belastbare Einschätzung und Vermutung erlaubt werden, ob die getestete Ware im Hinblick auf diese Kernparameter in Ordnung war.¹⁷⁶⁶

Seitens der Sachverständigen wurde als möglicher Grund dafür, weshalb diese FFP3-Masken die gleiche Baumusterprüfung durch die zertifizierende Benannte Stelle 2792 vor der Beschaffung durch das StMGP noch bestanden hatte, mit der Unsicherheit „im Faktor Mensch“ begründet, da die Konturen und Abmessungen der Gesichter der eingesetzten Probanden naturgemäß zu Abweichungen im Testlauf führen konnten.¹⁷⁶⁷

3.4.6 Wurde die Ware vollständig abgenommen oder wurden Teile zurückgeschickt bzw. vernichtet?

Nach der Beweisaufnahme wurden die gelieferten KN95- und FFP2-Masken im Untersuchungszeitraum im Ergebnis vollständig abgenommen und nicht vernichtet oder zurückgeschickt.

Von den insgesamt 500.000 FFP3-Masken wurden im Untersuchungszeitraum bei 26 lieferbeschädigten Kartons im Rahmen der Anlieferung am 23. November 2020 Lichtbilder sowie ein Reklamationsvermerk angefertigt,¹⁷⁶⁸ gegenüber Lomotex gerügt und am 26. November 2020 an Lomotex zurückgeschickt.¹⁷⁶⁹

Für diese 10.400 FFP3-Masken erfolgte am 17. Dezember 2020 eine Ersatzlieferung,¹⁷⁷⁰ womit auch hinsichtlich der FFP3-Masken im Ergebnis die Ware vollständig abgenommen wurde.

3.4.7 Wann und in welcher Höhe wurde die Rechnung für die Ware gestellt und beglichen?

Für die erste Lieferung vom 11. April 2020 in einem Umfang von 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Hengyun Textile Co., Ltd. wurde die Rechnung durch Lomotex über 362.880,00 Euro netto zzgl. 68.947,20 Euro MwSt. ebenfalls am 11. April 2020 gestellt, aber durch das LGL erst nach erfolgter fachlicher Freigabe bzw. Aufhebung der Sperrung durch den Zeugen Stelz am 13. Juli 2020 gegenüber dem StMGP zur Rechnungsauszahlung übermittelt.¹⁷⁷¹ Seitens des StMGP erfolgte für diese Teillieferung die Rechnungsanweisung in Höhe von 431.827,20 Euro am 14. Juli 2020.¹⁷⁷²

In der gleichen Weise wurde auch bei den restlichen Teillieferungen der FFP2-Masken durch das LGL und das StMGP verfahren: Lomotex stellte mit oder nach der erfolgten Teillieferung insoweit eine Rechnung über den Bruttobetrag der Teillieferung an das LGL, welches nach den für die weiteren Teillieferungen jeweils erteilten Freigaben

¹⁷⁶⁶ Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 41.

¹⁷⁶⁷ Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, Bl. 15.

¹⁷⁶⁸ Akte Nr. 2872, Bl. 905 ff.

¹⁷⁶⁹ Rücksendeschein vom 26.11.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 903.

¹⁷⁷⁰ Laufzettel vom 17.12.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 1023.

¹⁷⁷¹ Akte Nr. 2872, Bl. 518-521.

¹⁷⁷² Akte Nr. 2872, Bl. 503-506.

durch die Wareneingangsprüfung die Rechnungen an das StMGP mit der Bitte um Auszahlung weiterleitete.¹⁷⁷³

Gleiches galt für die Lieferung und Rechnungsstellung der FFP3-Masken durch Lomotex.¹⁷⁷⁴ Soweit 26 Kartons der FFP3-Masken am Tag der Anlieferung durch das LGL als beschädigt reklamiert und in der Folge ausgetauscht wurden, erfolgte nur vorübergehend eine Gutschrift des Rechnungsbetrags durch Lomotex, welche dann nach erfolgter Ersatzlieferung wieder in Rechnung gestellt wurde und durch das StMGP zu begleichen war.¹⁷⁷⁵

3.4.8 Waren Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, zu diesem Zeitpunkt noch involviert?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Zeuge Dr. Nüßlein in Bezug auf Beschaffungen des StMGP bei Lomotex involviert war.

Der Betroffene Sauter nahm nach der Beweisaufnahme hingegen auch noch nach dem Vertragsabschluss wiederholt auf verschiedenen Ebenen der PSA-Beschaffung Kontakt zum StMGP und dem LGL auf.

Aufgrund der auftretenden Lieferverzögerung blieb u. a. die Zeugin Dr. Decker als „Erstansprechpartnerin“ in Kontakt mit dem Betroffenen Sauter. Hierzu telefonierte die Zeugin Dr. Decker mehrfach mit dem Betroffenen Sauter und zu einem nicht mehr eingrenzbaeren Zeitpunkt im April 2020 auch mit dem Zeugen Limberger sowie dem Zeugen Kräß.¹⁷⁷⁶ Dabei ging es der Zeugin Dr. Decker in Bezug auf Lomotex um die ausstehenden Lieferungen der FFP2- und FFP3-Masken.¹⁷⁷⁷ Die weitere Auseinandersetzung zwischen dem StMGP und Lomotex wurde innerhalb der Taskforce Corona-Pandemie dann auf die Bitte der Zeugin Dr. Decker mit E-Mail vom 20. April 2020 der Stabstelle Controlling übergeben.¹⁷⁷⁸

1773 Rechnung vom 01.07.2020 über 4 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 18.792,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 446; Rechnung vom 03.08.2020 über 9 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 39.672,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 374; Rechnung vom 05.08.2020 über 247 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.033.560,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 379; Rechnung vom 05.08.2020 über 247 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.033.560,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 384; Rechnung vom 05.08.2020 über 247 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.033.560,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 390; Rechnung vom 05.08.2020 über 247 500 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.033.560,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 394; Rechnung vom 07.09.2020 über 250 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.044.000,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 354; Rechnung vom 10.09.2020 über 250 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.044.000,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 329; Rechnung vom 17.09.2020 über 200 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 835.200,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 283; Rechnung vom 17.09.2020 über 250 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.044.000,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 298; Rechnung vom 17.09.2020 über 250 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.044.000,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 313; Rechnung vom 21.09.2020 über 225 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 939.600,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 245; Rechnung vom 21.09.2020 über 225 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 939.600,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 264; Rechnung vom 24.09.2020 über 250 000 FFP2-Masken in Höhe von insg. 1.044.000,00 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 220.

1774 Rechnung vom 19.11.2020 über 24 800 FFP3-Masken in Höhe von insg. 198.499,20 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 1140; Rechnung vom 19.11.2020 über 158 400 FFP3-Masken in Höhe von insg. 1.267.833,60 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 1059; Rechnung vom 19.11.2020 über 158 400 FFP3-Masken in Höhe von insg. 1.267.833,60 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 1073; Rechnung vom 19.11.2020 über 158 400 FFP3-Masken in Höhe von insg. 1.267.833,60 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 1087.

1775 Vgl. Rechnung vom 16.12.2020 über 10 400 nachgelieferte FFP3-Masken in Höhe von insg. 83.241,60 Euro, Akte Nr. 2872, Bl. 1007, 1012, 1035, 1020.

1776 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 62, 67, 73.

1777 E-Mail vom 21.04.2020, Akte Nr. 2926, Bl. 737.

1778 Akte Nr. 2872, 846 ff.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 67.

Nach einer Vorankündigung durch die Zeugin Dr. Decker erhielt zudem der Zeuge Wittstadt einen zeitlich nicht mehr eingrenzba- ren Anruf des Betroffenen Sauter. Die Zeugin Dr. Decker hatte die Telefonnummer des Zeugen Wittstadt an den Betroffenen Sauter weitergegeben, nachdem dieser wegen einer anderen Firma „*keine Ruhe*“ gab.¹⁷⁷⁹ Im Rahmen dieses Gesprächs erklärte der Zeuge Wittstadt auf kritische Nachfragen des Betroffenen Sauter in allgemeiner Form, dass Angebote seitens der UG Beschaffungen nicht an die Beschaffungsstelle des LGL weitergeleitet würden, sofern diese gewisse Qualitätsmerkmale nicht erfüllten oder außerhalb gewisser Preisspannen lägen, und dass die UG Beschaffungen in Einzelfällen „*derartige Vorkommnisse auch ans LKA*“ melde.¹⁷⁸⁰

In Bezug auf die weiteren Lieferungen der Lomotex rief der Betroffene Sauter den Zeugen Wittstadt zudem am 22. April 2020 an und teilte mit, zukünftig möglichst vermeiden zu wollen, dass Ware von Frankfurt nach Garching verbracht werde und dann dort nicht den Qualitätsansprüchen des LGL genüge. Er kündigte daher gegenüber dem Zeugen Wittstadt an, dessen Erreichbarkeit an den Zeugen Fritzel weiterzugeben, welcher sich danach mit dem Zeugen Wittstadt in Verbindung setzte. In dem sich anschließenden Gespräch kamen der Zeuge Fritzel und der Zeuge Wittstadt nach einer Rücksprache mit dem Zeugen Stelz überein, dass sich der Zeuge Fritzel zu einer möglichen „*Materialprüfung noch vor der Komplettlieferung*“ mit dem Zeugen Stelz als dem fachlichen Ansprechpartner des LGL direkt in Verbindung setzen sollte.¹⁷⁸¹ Dies führte nach der Beweisaufnahme zu einem intensiven fachlichen Austausch zwischen dem Zeugen Stelz und dem Zeugen Fritzel.

Der Zeuge Stelz erhielt im Zusammenhang mit der Sperrung der ersten Lomotex-Lieferung vom 11. April 2020 nach einer Vorankündigung durch die Zeugin Dr. Decker ebenfalls einen zeitlich nicht näher bestimm- baren Anruf des Betroffenen Sauter, welcher sich nach den Gründen für die Sperrung der Ware erkundigte. Der Zeuge Stelz erläuterte diese in wenigen Minuten, ohne dass der Betroffene Sauter dabei irgendeine Form von Druck auf ihn ausübte.¹⁷⁸² Auch seitens des Zeugen Fritzel oder mittelbar über Vorgesetzte wurde kein Druck auf den Zeugen Stelz ausgeübt, seine fachlichen Einschätzungen zu überdenken oder andere Entscheidungen zu treffen.¹⁷⁸³

Tatsächlich übernahm dann der Zeuge Fritzel für Lomotex insgesamt die weitere Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem LGL.¹⁷⁸⁴ Ab diesem Zeitpunkt bestand auch zwischen dem Betroffenen Sauter und der Zeugin Dr. Decker kein weiterer Kontakt mehr.¹⁷⁸⁵

Ein weiterer Kontakt des Betroffenen Sauter ergab sich ebenfalls im April 2020 zu dem Zeugen Dr. Brechmann als dem damaligem Amtschef des StMGP, allerdings im Zusammenhang mit dem ebenfalls über den Betroffenen Sauter vermittelten Angebot der Firma Alpenpartner.¹⁷⁸⁶ Nach der Beweisaufnahme spielten die Beschaffungen bei Lomotex in diesem Gespräch keine Rolle.¹⁷⁸⁷

1779 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 50. Nach der Erinnerung des Zeugen handelte es sich um eine Firma, hinsichtlich welcher die UG einen Anfangsverdacht einer Straftat ans BLKA gemeldet hatte.

1780 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 51.

1781 E-Mail vom 22.04.2022, Akte Nr. 2872, Bl. 849.

1782 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 34, 42, 53, 84.

1783 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 54, 65.

1784 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 76.

1785 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 76.

1786 Vgl. zu dem abgelehnten Angebot des Unternehmens Alpenpartner die Ergebnisse der Beweisaufnahme unter B.1.2.

1787 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 147.

Die Beweisaufnahme hat im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betroffene Sauter im Rahmen der Rechnungsstellung oder Zahlungsabwicklung ab Juli 2020, welche allein zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lomotex sowie des LGL erfolgte, noch involviert war.

3.4.9 In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand nach Vertragsabschluss nochmals Kontakt zwischen Alfred Sauter, MdL, oder Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Staatsministerin Melanie Huml bzw. ihrem Büro?

Hinsichtlich des Zeugen Dr. Nüßlein wird auf die unter B.3.1.1. dargestellte E-Mail mit dem Angebot weiterer Atemschutzmasken an die Zeugin Huml vom 8. April 2020 verwiesen, die nach der Beweisaufnahme zu keinen Beschaffungen des Freistaates Bayern oder weiteren Kontakten führte.

Mit E-Mail vom 23. März 2020, welche innerhalb des StMGP am gleichen Tag an die Zeugin Huml weitergeleitet wurde, übersandte der Betroffene Sauter an das Amtschefbüro des StMGP den unterzeichneten Kaufvertrag vom 20. März 2020 mitsamt eines Schreiben des anwaltlichen Vertreters der Lomotex, dem Zeugen Fritzel, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.¹⁷⁸⁸

Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme keine weiteren Kontakte zur Zeugin Huml oder ihrem Büro ergeben.

3.4.10 Bestanden zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise, dass Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, eine Provision für das abgeschlossene Geschäft erhalten sollten?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es auf Seiten der Staatsregierung oder innerhalb des StMGP irgendwelche Hinweise auf die Provisionen des Betroffenen Sauter und des Zeugen Dr. Nüßlein gab.¹⁷⁸⁹ Wie bereits im Fall der Vermittlung der Angebote der Emix Trading war es für die handelnden Personen auf Seiten des StMGP auch im Fall der Beschaffung bei Lomotex in diesen schweren Krisenzeiten *„außerhalb der Vorstellung, dass für solche Vermittlungen Provisionen gezahlt wurden“*.¹⁷⁹⁰

Soweit vor Abschluss des Vertrags dieser mit der Lomotex und nicht mehr mit der EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR geschlossen werden sollte, ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht feststellen, dass gegenüber dem StMGP ein Grund für die Auswechslung des Vertragspartners genannt worden wäre. Ebenso wenig konnte aufgeklärt werden, warum gerade die Firma Lomotex ausgewählt wurde.¹⁷⁹¹ Zu der damaligen Zeit war es für das StMGP *„Priorität Nummer eins“*, tatsächlich überhaupt Lieferungen erhalten zu können.¹⁷⁹² Die Person oder der Name eines Lieferanten war in der damaligen Situation nachrangig bzw. spielte keine Rolle,¹⁷⁹³ sodass auch dieser Lieferantenwechsel nicht auf eine Provisionsbegünstigung des Betroffenen Sauter oder des Zeugen Dr. Nüßlein schließen ließ.

1788 Akte Nr. 2872, Bl. 119-126.

1789 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 115; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 150; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 63; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 133.

1790 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 41.

1791 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 65, 68; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 108.

1792 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, Bl. 134.

1793 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, Bl. 4 f.

Im Übrigen ergaben sich hiermit übereinstimmend aus den aufgenommenen Ermittlungen gegen den Betroffenen Sauter und den Zeugen Dr. Nüßlein ausweislich der veröffentlichten Gründe des Beschlusses des Oberlandesgericht München vom 17. November 2021 im Gegenteil Anhaltspunkte dafür, dass die Existenz von Geldflüssen an den Betroffenen Sauter oder den Zeugen Dr. Nüßlein angesichts der über Banken in Liechtenstein sowie über zwei zwischengeschaltete GmbHs erfolgten Zahlungen auch keinem größeren Personenkreis auf Seiten des Staates bekannt werden sollte.¹⁷⁹⁴

3.4.11 Wann und in welcher Höhe wurden Nebeneinkünfte durch Dr. Georg Nüßlein, MdB, an den Bundestag und Alfred Sauter, MdL, an den Bayerischen Landtag gemeldet?

In einer schriftlichen Beantwortung zu dem hierzu ergangenen Beweisbeschluss Nr. 24 zur Meldung von Nebeneinkünften durch den Betroffenen Sauter teilte die Präsidentin des Bayerischen Landtags mit, dass für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 8. Dezember 2021 Mitteilungen folgenden Inhaltes und ohne weitere Nennung von Klarbeträgen der Einkünfte erfolgten:

- „a. Herr MdL Alfred Sauter ist seit 24.10.2019 als Rechtsanwalt tätig für die Gauweiler & Sauter Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB in München. Mit Schreiben vom 30. März 2021 zeigte Herr MdL Sauter an, dass seine „jährlichen Einkünfte aus der Gauweiler & Sauter Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB die Stufe 10 betragen, erstmals für das Kalenderjahr 2020“.*
- b. Mit Schreiben vom 2. August 2021 zeigte Herr MdL Sauter an, dass seine „jährlichen Einkünfte in 2021 für seine Tätigkeit in der TÜV SÜD Gesellschafterausschuss GbR“ die Stufe 10 betragen. Mit Datum vom 27. April 2021 beendete er diese Tätigkeit.“¹⁷⁹⁵*

Darüber hinaus erfolgte eine Anzeige von einzelnen Mandatsverhältnissen nur in anonymisierter Form und ohne die Angabe der Höhe von Einkünften in Fällen, in welchen der Betroffene selbst tätig wurde.¹⁷⁹⁶ Ob hierunter Mandatsanzeigen mit Bezug für den Vorgang Lomotex fielen, konnte in der Beweisaufnahme aufgrund der Anonymisierung der einzelnen Mandatsverhältnisse nicht weiter aufgeklärt werden.

In einer schriftlichen Beantwortung zu dem hierzu ergangenen Beweisbeschluss Nr. 25 zur Meldung von Nebeneinkünften durch den Zeugen Dr. Nüßlein teilte der Deutsche Bundestag mit, dass für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bis zur Beendigung des Mandats des Zeugen Dr. Nüßlein mit dem Zusammentritt des 20. Deutschen Bundestags am 26. Oktober 2021 *„weder Nebeneinkünfte noch andere Sachverhalten nach den Verhaltensregeln gemeldet“* wurden.¹⁷⁹⁷

3.5 Wie genau wurde die erworbene PSA eingesetzt und an wen wurde sie verteilt?

Die im April 2020 eingegangenen 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. wurden, nachdem sie erst im Juli 2020 freigegeben waren,

¹⁷⁹⁴ Vgl. OLG München, Entscheidung vom 17.11.2021, Az. 8 St 3/21, 8 St 4/21 (REWIS RS 2021, 1009), Rn. 14-17.

¹⁷⁹⁵ Schreiben der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 17.03.2022, Bl. 1.

¹⁷⁹⁶ Schreiben der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 17.03.2022, Bl. 1.

¹⁷⁹⁷ E-Mail im Auftrag der Präsidentin des Deutschen Bundestags vom 25.03.2022, Bl. 1.

mangels eines an das LGL gemeldeten Bedarfs an KN95-Masken im Untersuchungszeitraum nicht mehr aus dem PZB ausgeliefert. Zudem wurden z. B. im Herbst und Winter 2020/2021 durch den Freistaat vor allem FFP2-Masken an Lehrerinnen und Lehrer verteilt, auch aufgrund von medialem Druck und in den Medien geäußerten, jedoch nicht zutreffenden Vorbehalten gegenüber KN95-Masken.¹⁷⁹⁸

Die im Übrigen durch Lomotex gelieferten FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co., Ltd. wurden im Untersuchungszeitraum weit überwiegend verteilt.¹⁷⁹⁹ Deren konkreter Einsatz und die konkreten Empfänger konnten in der Beweisaufnahme nicht mehr nachvollzogen und festgestellt werden, da aus den zur Frage B.2.5. ausgeführten Gründen die Verteilung in aller Regel nur bis auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden und von dort dezentral in eigener Zuständigkeit an die örtlichen Bedarfsträger erfolgte. Insoweit konnte anhand der Akten lediglich nachvollzogen werden, dass diese FFP2-Masken in einem Zeitraum zwischen Dezember 2020 und Januar 2021 in unterschiedlichster Stückelung an insgesamt 174 Landkreise und Städte in Bayern verteilt wurden.¹⁸⁰⁰

Einzelne Auslieferungen dieser FFP2-Masken an überörtliche Organisationen erfolgten daneben im September und Oktober 2020 an das Helmholtz Zentrum München, das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau und die Ecolog Deutschland GmbH. Im November 2020 folgten weitere Einzellieferungen an das Oberlandesgericht Bamberg, das Gesundheitsamt Starnberg, die Regierung von Mittelfranken, die JVA München, die JVA Nürnberg sowie an das StMGP. Im Dezember 2020 erhielten ferner das Bayerische Rote Kreuz und das Oberlandesgericht Nürnberg aus diesen Beständen FFP2-Masken, wobei auch hier die weitere Verwendung im nachgeordneten Bereich nicht weiter nachvollzogen werden konnte. Zwischen Oktober 2020 und Juni 2021 versorgte zudem auch das LGL selbst seinen Eigenbedarf wiederholt aus diesen Beständen.¹⁸⁰¹

Die von Lomotex gelieferten FFP3-Masken des Herstellers Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. wurden im Untersuchungszeitraum nach Aktenlage nur in einem sehr geringen Umfang von wenigen hundert Masken im März 2021 an einen Landkreis ausgeliefert, auch insoweit wurde die Entscheidung über die weitere Verteilung oder Verwendung im Landkreis und nicht im Bereich des LGL getroffen oder dokumentiert.¹⁸⁰²

3.6 Gab es im Zusammenhang mit der Bestellung Lieferverzögerungen oder andere Schlechtleistungen des Vertrages? Falls ja, welche Konsequenzen wurden seitens der beschaffenden Stelle (Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden) gezogen?

Das StMGP und später das LGL waren im Untersuchungszeitraum zu jedem Zeitpunkt darauf bedacht, die aus Lieferverträgen entstehenden Rechte zu prüfen und geltend zu machen. In diese Prüfung wurden, wie bei einer juristischen Prüfung von Ansprüchen üblich, auch die Erfolgsaussichten einer Geltendmachung, das Bestehen

1798 Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 58.

1799 Schreiben des StMGP vom 08.03.2022 zu Beweisbeschluss Nr. 19, Bl. 3, wonach von einzelnen Chargen der gelieferten FFP2-Masken des Herstellers Jiangsu Changmei Medtech Co., Ltd. überhaupt nur noch 35 Einzel Exemplare als Rückstellproben vorhanden waren, sowie Anlage „Schriftliche Auflistung übergebener Masken“, Bl. 1-3.

1800 Akte Nr. 2872, Bl. 1207-1210.

1801 Akte Nr. 2872, Bl. 1207-1210.

1802 Akte Nr. 2872, Bl. 1210.

von Verhandlungsspielräumen oder alternative Möglichkeiten zur Vertragserfüllung wie z. B. ein Austausch von Ware miteinbezogen.¹⁸⁰³

Lieferverzögerungen waren in der damaligen Zeit keine Besonderheit einzelner Lieferanten, sondern traten regelmäßig auf.¹⁸⁰⁴ Lieferverzögerungen „von ein bis zwei Monaten“ galten in dieser Zeit beim LGL als nicht unüblich, da die Lieferanten selbst u. a. vom Zoll und der Lage der Hersteller in China abhängig waren.¹⁸⁰⁵ Gleiches galt für Teillieferungen.¹⁸⁰⁶ Denn gerade aufgrund der unsicheren Vertriebs- und Lieferwege ließen sich feste Verpflichtungen zur Komplettlieferung der gesamten geschuldeten Menge nur schwer durchsetzen. Fristen für Teillieferungen stellten zum Umgang mit unsicheren Lieferwegen eine juristisch naheliegende Zwischenlösung dar.¹⁸⁰⁷

Generell hielt die Stabsstelle Controlling bei verzögerten Lieferungen zunächst die Bestellungen „offen“, erklärte also nicht sofort den Rücktritt bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen. Denn aufgrund der Mangelsituation blieb so die Chance erhalten, dass der Lieferant noch wenigstens teilweise Ware zur Verfügung stellen konnte, zumal trotzdem parallel weitere Bestellungen getätigt wurden.¹⁸⁰⁸ Gerade weil Lieferanten häufig nicht wie bestellt liefern konnten, trat die nach der Auftragslage auf dem Papier eigentlich eingetretenen „Übersorgung“ an OP- und FFP2-Masken später mangels Belieferung tatsächlich nicht ein, wobei überschüssige Ware auch immer für den sukzessiven Aufbau einer Lagerhaltung verwendet werden konnte.¹⁸⁰⁹

Nach § 2 Ziffer 2 des Kaufvertrags schuldete Lomotex zumindest eine erste Teillieferung von Atemschutzmasken „spätestens in der KW 14“,¹⁸¹⁰ welche am Sonntag, den 5. April 2020 endete. Diese Frist hielt Lomotex nicht ein, eine erste Teillieferung auf den Auftrag des StMGP erfolgte erst in der darauffolgenden KW 15 und wurde durch das LGL unverzüglich gesperrt.¹⁸¹¹

Am 20. April 2020 ließ die Zeugin Dr. Decker dem Zeugen Zacher sowie seiner Vertreterin in der Stabsstelle Controlling der Taskforce Corona-Pandemie daher per E-Mail mit dem Betreff „Probleme mit der Fa. Lomotex – bitte um Übernahme“ den Kaufvertrag und weitere Informationen und Unterlagen mit der Bitte zukommen, die weitere Abwicklung des Vertrags insbesondere gegenüber dem Zeugen Kräß und dem Zeugen Fritzel zu übernehmen. Die Zeugin Dr. Decker wies dabei darauf hin, dass dem StMGP vor dem Liefertermin kein Muster überlassen wurde, eine erste Lieferung von 200 000 FFP2-Masken allerdings über die Bundespolizei am 8. April 2020 sowie eine weitere Lieferung von Lomotex über 100 800 FFP2-Masken am 11. April 2020 eingegangen sei, beide Lieferungen aber wegen Mängeln derzeit gesperrt seien.¹⁸¹²

Dabei wurden die produkt- und kennzeichnungsbezogenen Rügen der Zeugin Dr. Decker der Stabsstelle Controlling durch die Einbindung insbesondere des Zeugen Zacher bereits am 16. April 2020 per E-Mail zur Kenntnis gebracht,¹⁸¹³ lösten aber zu diesem

1803 Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 198 f.

1804 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 28 f.

1805 Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 183.

1806 Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 183 f.

1807 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 154.

1808 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 43 f.

1809 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 44.

1810 Akte Nr. 2872, Bl. 131.

1811 Vgl. dazu eingehend oben unter B.3.4.

1812 Akte Nr. 2872, Bl. 846 f.

1813 E-Mail vom 16.04.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 853.

Zeitpunkt noch keinen Bedarf für eine zusätzliche juristische Beratung aus.¹⁸¹⁴ Die entsprechende Anfrage an die Stabsstelle Controlling zur juristischen Unterstützung erfolgte durch die Zeugin Dr. Decker vielmehr erst, nachdem sich auf die Mitteilung der Mängel vom 16. April 2020 sowohl der Zeuge Kräß als auch der Zeuge Fritzel als rechtsanwaltlicher Vertreter von Lomotex mit der Zeugin Dr. Decker in Verbindung gesetzt hatten und sich damit juristische Gegenwehr auf Seiten von Lomotex gegenüber den Forderungen des StMGP abzeichnete.¹⁸¹⁵

Die zu diesem Zeitpunkt noch im Schwerpunkt die bedarfsgerechten Beschaffungsprozesse optimierende Stabsstelle Controlling übertrug die weitere vertragsrechtliche Behandlung dem LGL.¹⁸¹⁶ Dies erfolgte mit E-Mail vom 4. Mai 2020, durch welche die Stabsstelle Controlling der Taskforce Corona-Pandemie dem LGL in seiner Eigenschaft als zentraler Beschaffungsbehörde die Kontrolle nicht nur des Kaufvertrags mit Lomotex, sondern auch von drei weiteren Beschaffungsvorgängen übertrug. Danach hatte das LGL die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu überwachen und Rücktritts- erklärungen oder andere Gestaltungserklärungen abzugeben.¹⁸¹⁷

Dies bot den Vorteil, dem LGL als zentrale Beschaffungsstelle einen einheitlichen Umgang mit allen Beschaffungen des Freistaates Bayern im Bereich PSA zentral in einem geordneten System zu ermöglichen.¹⁸¹⁸ Um hierbei den Umgang mit den ursprünglich im StMGP geschlossenen Altverträgen für das LGL, insbesondere bei Fragen zur Auslegung des Vertrags zu erleichtern, standen hierfür zusätzlich die Juristen der Stabsstelle Controlling im StMGP als Ansprechpartner für die vertragsrechtliche Beratung und im Falle eines Rücksprachebedarfs mit den ursprünglichen Beschafferinnen und Beschaffern dem LGL zur Verfügung.¹⁸¹⁹ Dabei handelte es sich um eine „Rückfall- und Absicherungsebene“, d. h. einem Angebot für zusätzliche Sicherheit, welches aber vom LGL nicht in Anspruch genommen werden musste.¹⁸²⁰

Auf Seiten des StMGP blieb innerhalb der Taskforce Corona-Pandemie und der Stabsstelle Controlling der Zeuge Fleckner als Jurist für die Beratung und Unterstützung der weiteren Sachbearbeitung durch das LGL zuständig.¹⁸²¹

Das LGL übersandte dem StMGP in Bezug auf Lomotex daraufhin mit E-Mail vom 8. Mai 2020 einen Sachstandsvermerk¹⁸²² und schlug vor, die gesperrte Leihgabe der Bundespolizei über 200 000 FFP2-Masken mangels eigenem Vertragsverhältnis mit Lomotex an die Bundespolizei zurückzuliefern. Hinsichtlich der gelieferten 100 800 Masken aus dem eigenen Vertragsverhältnis des Freistaates Bayern mit Lomotex wurde das StMGP um Mitteilung gebeten, ob insoweit nur in Hinblick auf diese Menge die Mängelrüge betrieben werden solle oder ob auch bereits zur Erfüllung der noch ausstehenden Leistungen aufgefordert werden solle.¹⁸²³

Die Stabsstelle Controlling schlug gegenüber der Zeugin Dr. Decker als der ursprünglichen Ansprechpartnerin zu diesem Beschaffungsvorgang mit E-Mail ebenfalls vom 8. Mai 2020 vor, die Masken der Bundespolizei an diese zurückzuliefern, weiterhin

1814 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 30.

1815 Akte Nr. 2872, Bl. 846 f.; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 31.

1816 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 18, 32.

1817 Akte Nr. 2872, Bl. 837 f.

1818 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 34.

1819 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 34.

1820 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 58.

1821 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 19, 27.

1822 Akte Nr. 2872, Bl. 822-825.

1823 Akte Nr. 2872, Bl. 837.

auf der Lieferung der unverändert benötigten und preislich attraktiven FFP3-Masken gegenüber Lomotex zu beharren und Lomotex hinsichtlich der ebenfalls ausstehenden FFP2-Masken eine Nachfrist von zehn Werktagen zur Lieferung zu setzen. Hintergrund des Interesses an einer weiterhin fortbestehenden Lieferverpflichtung von Lomotex vor allem für 500 000 FFP3-Masken war, dass im April und Mai 2020 bei FFP3-Masken weiterhin noch große Lieferprobleme am Markt bestanden. Angesichts der verzögerten Lieferung der zu einem Netto-Stückpreis von 6,90 Euro bei Lomotex gekauften 500 000 FFP3-Masken hatte das StMGP noch am 24. April 2020 den Kauf einer entsprechenden Ersatzmenge zu einem fast doppelt so hohen Netto-Stückpreis von 12,50 Euro bei einem alternativen Anbieter befürwortet.¹⁸²⁴

Nach einer rechtlichen Prüfung des Kaufvertrags gelangte das StMGP zu der Einschätzung, dass ein isolierter Rücktritt nur von dem Kauf der FFP2-Masken nicht rechtssicher ohne eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung wirksam wäre, da bereits eine Teillieferung erfolgt war. Vor einer Rücktrittserklärung hätte in jedem Fall noch eine Nachfrist von zehn Werktagen gesetzt und deren fruchtloser Ablauf abgewartet werden müssen. Daher sprach sich die Stabsstelle Controlling dafür aus, an der Lieferung der FFP3-Masken festzuhalten und die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Vertragsänderung mit Lomotex zu besprechen, wobei im Falle eines Scheiterns solcher Gespräche zu den FFP2-Masken gleichwohl versucht werden sollte, vom Vertrag zurückzutreten.¹⁸²⁵ Die Zeugin Dr. Decker stimmte diesem Vorgehen am 8. Mai 2020 per E-Mail zu.¹⁸²⁶

Die weitere Sachbehandlung wurde am LGL dem Zeugen Eckert übertragen, welcher mit E-Mail vom 13. Mai 2020 beim StMGP um Rückversicherung bat, inwieweit das LGL, das ursprünglich nicht am Zustandekommen des Vertrags mit Lomotex beteiligt war, tatsächlich zu weiteren eigenen Schritten gegenüber Lomotex rechtlich befugt war.¹⁸²⁷ Ferner gab der Zeuge Eckert in dieser E-Mail angesichts des von ihm vermuteten wirtschaftlich erheblichen Interesses der Firma Lomotex und der Vermittlung des Kontakts durch den Betroffenen Sauter gegenüber dem StMGP zu bedenken, ob sich im Falle eine Rücktritts nicht „*Enttäuschung und Unmut über eine vermeintliche Vertragsuntreue des Freistaats einen Weg*“ suchen würden, der „*nur schwer zu kontrollieren sein dürfte*“.¹⁸²⁸ Da ferner die bei Lomotex gekauften FFP2-Masken weiterhin „*preislich im Mittelfeld und nicht überteuert*“ seien, könnte bei einem Austausch der bereits gelieferten FFP2-Masken und nach Klärung der richtigen Spezifikationen auch zu diesem Zeitpunkt weiterhin auf der Erfüllung des gesamten Vertrages bestanden werden.¹⁸²⁹

Insoweit war dem LGL daran gelegen, eine „*gewisse Unsicherheit*“ zu beseitigen bzw. sich durch Nachfragen abzusichern, ob und in welchem Umfang es als nachgeordnete Behörden die ursprünglich vom StMGP geschlossenen Verträge gemäß den eigenen Maßstäben ändern durfte.¹⁸³⁰

Von Seiten des StMGP wurde die Befugnis des LGL und nicht mehr des StMGP zur Erklärung aller Gestaltungsrechte mit E-Mail vom 14. Mai 2020 bestätigt und hinsichtlich der Rücktrittsmöglichkeiten nochmals in rechtlicher Hinsicht sowie im

1824 E-Mail-Kette vom 24.04.2020, Akte Nr. 2972, Bl. 3-5; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 36 f.; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 28: „*FFP3-Masken waren der absolute Mangel*“.

1825 Akte Nr. 2872, Bl. 835 f.

1826 Akte Nr. 2872, Bl. 835; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 75.

1827 Akte Nr. 2872, Bl. 826 f.

1828 Akte Nr. 2872, Bl. 826 f.

1829 Akte Nr. 2872, Bl. 827; Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 181.

1830 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 36.

Rahmen der fortbestehenden Rechtsaufsicht klargestellt, dass man im Falle einer fristgerechten Leistungserfüllung durch Lomotex als Freistaat Bayern innerhalb der vertraglichen und erklärten Nachfristen rechtlich ohnehin unverändert an den geschlossenen Vertrag gebunden bleibe.¹⁸³¹ Der Umstand der Vermittlung des Vertrags durch den Betroffenen Sauter spielte dabei auf der Ebene des StMGF für die Wahrung und Geltendmachung der vertraglichen Rechte durch den Freistaat Bayern keine Rolle und war kein Grund für eine abweichende Sachbehandlung.¹⁸³²

Auch der Zeuge Eckert brachte durch seinen Hinweis auf die Vermittlungen durch den Betroffenen Sauter nur zum Ausdruck, dass nach seinem damaligen Verständnis der Aufgabe eines Abgeordneten sich diese „für ihre Gegend, für ihre Heimat einsetzen sollten“, ohne dass der Umstand einer Vermittlung damals etwas „Schlimmes“ gewesen sei. Vor diesem Hintergrund ging der Zeuge Eckert auf der Ebene des LGL damals davon aus, dass die Kündigung eines Vertrags zu Masken, die man eigentlich brauchte, trotz des eigentlich positiv zu bewertenden Einsatzes eines Abgeordneten „schade“ gewesen wäre und unnötige Nachfragen gefördert hätte.¹⁸³³ Diese persönliche Einschätzung des Zeugen Eckert beruhte dabei nicht auf einer Warnung eines Vorgesetzten oder einer ausdrücklichen Erwähnung.¹⁸³⁴

Am 14. Mai 2020 beschwerte sich der Zeuge Fritzel für seine Mandantin Lomotex gegenüber der Zeugin Dr. Decker und dem Zeugen Stelz parallel darüber, dass auf die Rechnung zur Lieferung der FFP2-Masken vom 11. April 2020 noch keine Zahlung erfolgt sei. Zur Behebung des seitens des LGL geltend gemachten Kennzeichnungsmangels warte Lomotex vergeblich auf eine weitere Stellungnahme des LGL, welches sich nach Auffassung des Zeugen Fritzel im Annahmeverzug für die gelieferten KN95-Masken befinde. Die KN95-Masken entsprächen dem chinesischen Standard GB2626-2006. Der Zeuge Fritzel forderte das LGL daher zur Zahlung von 431.827,20 Euro bis zum nächsten Tag auf.¹⁸³⁵

Diesem Ansinnen des Zeugen Fritzel entsprach das LGL nicht, sondern der zuständige Zeuge Eckert forderte den Zeugen Fritzel mit E-Mail vom 15. Mai 2020 im Gegenteil auf, den Rücktransport der 200 000 Masken an die Bundespolizei zu organisieren und für die Lieferung der weiterhin ausstehenden FFP2-Masken dem LGL vorab Muster mitsamt entsprechenden Unterlagen für eine Begutachtung zur Verfügung zu stellen.¹⁸³⁶ Auf diesem Weg sollte die Belieferung mit FFP2-Masken in der vertraglich geforderten Qualität durch Lomotex und damit die Vertragserfüllung gewährleistet werden.¹⁸³⁷

Nachdem es zwischen dem LGL und Lomotex bzw. zwischen den Zeugen Stelz und dem Zeugen Fritzel offenbar bis zum 24. Juni 2020 zu einem Missverständnis zur Freigabe der ersten Lieferung von KN95-Masken vom 11. April 2020 kam, setzte die Zeugin Mark als Nachfolgerin des Zeugen Eckert in ihrer Funktion als zuständige Sachbearbeiterin des LGL mit E-Mail vom 30. Juni 2020 gegenüber Lomotex eine Frist, entweder bis zum 9. Juli 2020 einen vollständigen Prüfbericht zu übersenden oder die 100 800 KN95-Masken wieder abzuholen. Ferner wurde die Lieferung der ausstehenden 500 000 FFP3-Masken angemahnt.¹⁸³⁸

1831 Akte Nr. 2872, Bl. 826; Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 36.

1832 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 37 f.: „Es geht um die Erfüllung der Verträge und sonst nichts“.

1833 Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 181.

1834 Zeuge Eckert, 16.05.2022, Bl. 181.

1835 Akte Nr. 2872, Bl. 819 f.

1836 Akte Nr. 2872, Bl. 818.

1837 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 39.

1838 Akte Nr. 2872, Bl. 616-624.

Kurz darauf bat die Zeugin Mark innerhalb des LGL mit E-Mail ebenfalls vom 30. Juni 2020 zusätzlich darum, die Möglichkeiten zur Ausübung eines Rücktritts anhand des Kaufvertrags vom 20. März 2020 rechtlich nochmals prüfen zu lassen, da das LGL hiervon nunmehr Gebrauch machen wolle und die Zeugin Mark selbst keine Volljuristin war.¹⁸³⁹

In einer hierauf ergangenen rechtlichen Einschätzung einer Mitarbeiterin des LGL vom 9. Juli wurde das vertragliche Rücktrittsrecht in § 2 Ziffer 3 des Kaufvertrags dahingehend ausgelegt, dass ein solches nur bestehe, soweit sich die Lieferungen infolge Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Aus- oder Einfuhrregelungen am Ort der Produktion oder in Deutschland verzögere, insb. die Auslieferung der geschuldeten Ware behördlich untersagt oder erschwert oder mit Zöllen belegt werde. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeugin Mark geraten, zunächst bei Lomotex die Gründe für die Lieferverzögerung zu erfragen. Im Falle einer Unkenntnis über die zu liefernde Ware und deren Zertifizierung auf Seiten der Lomotex infolge der ersten Sperrung der Lieferung läge laut dieser rechtlichen Einschätzung kein vertraglicher Rücktrittsgrund vor, wonach der Vertrag des StMGP „*einmal mehr äußerst ungünstige Vereinbarungen für das StMGP*“ beinhalte.¹⁸⁴⁰ Auf das Vorliegen oder die Voraussetzungen von gesetzlichen Rücktrittsrechten nach dem in § 5 Ziffer 3 des Vertrags ausdrücklich für anwendbar erklärten deutschen Recht¹⁸⁴¹ und damit dem BGB wurde in dieser rechtlichen Einschätzung dabei nicht eingegangen.¹⁸⁴²

Angesichts dieser rechtlichen Einschätzung sah die Zeugin Mark von der erwogenen Erklärung des Rücktritts ab und setzte die Reklamations- und Erfüllungsbemühungen hinsichtlich der ausstehenden Ware bei Lomotex fort.¹⁸⁴³

Dieses Vorgehen entsprach allerdings auch einem allgemeinen Bestreben des LGL, in dieser außerordentlichen Zeit mit viel Verwirrung um die richtigen Standards mit allen Lieferanten des LGL möglichst für beide Seiten tragbare Lösungen zu erarbeiten und zu finden.¹⁸⁴⁴ Da sich die PSA-Beschaffung als sehr aufwendig gestaltete, war auch das LGL bemüht, nach Möglichkeit nicht zu viel Aufwand in eine streitige Auseinandersetzung zu investieren, sondern die geschlossenen Verträge nach Möglichkeit „*sauber abzuwickeln*“.¹⁸⁴⁵

Zudem blieb die Versorgung mit FFP2- und FFP3-Masken auch bis zum Ende des Jahres 2020 für das StMGP ein relevantes Thema, insbesondere auch im Hinblick auf den Aufbau eines Lagers für etwaige weitere Notfälle oder erneute Infektionswellen. Die pandemische Situation bestand in hohem Ausmaß fort und erst um Weihnachten 2020 erfolgten erste Impfungen, der Bedarf an Masken blieb immer noch hoch.¹⁸⁴⁶

In der Folge tauschten sich der Zeuge Stelz und der Zeuge Fritzel über einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten auch über den Inhalt von Gebrauchsanweisungen und die Gestaltung von Verpackungsbeschriftungen für die von Lomotex zu liefernden

1839 Akte Nr. 2872, Bl. 615 f.

1840 Akte Nr. 2872, Bl. 614; Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 203, 206, wonach bei einigen Verträgen der Zeitdruck, unter denen sie zustande kamen, mangels bestimmter, im Nachhinein möglicherweise sinnvoller Klauseln nachvollzogen werden konnte.

1841 Akte Nr. 2872, Bl. 126.

1842 Zu deren Relevanz Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 155.

1843 Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 199.

1844 Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 200.

1845 Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 207.

1846 Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 178, 191.

FFP3-Masken aus, die letztlich weitgehend nach den inhaltlichen Vorgaben des Zeugen Stelz im Auftrag von Lomotex produziert wurden.¹⁸⁴⁷

Soweit bei der Anlieferung der 500 000 FFP3-Masken durch Lomotex am 23. November 2020 insgesamt 26 Kartons äußerlich beschädigt waren, wurde dies durch das LGL noch am gleichen Tag gerügt.¹⁸⁴⁸ Am 24. November 2020 forderte das LGL Lomotex auf, entweder die 26 beschädigten Kartons binnen vier Wochen auszutauschen oder einen „*Preisnachlass von 50 Prozent auf die beschädigten Kartons zu gewähren*“.¹⁸⁴⁹ Lomotex entschied sich für den Austausch der Kartons, welche am 17. Dezember 2020 binnen der gesetzten Frist durch Lomotex geliefert wurden.¹⁸⁵⁰

Eine v. a. bei längerfristigen Zulieferbeziehungen im Wirtschaftsverkehr nicht unübliche Nachverhandlung der Konditionen des mit Lomotex geschlossenen einmaligen Beschaffungsvertrags erfolgte nicht. Denn allgemein stellten sich Nachverhandlungen eines geschlossenen und – wenn auch verzögert – erfüllten Vertrags zur damaligen Zeit als besonders schwierig dar.¹⁸⁵¹ Dies galt nicht nur in rechtlicher Hinsicht, da sich nur aufgrund einer zwischenzeitlichen Verbilligung einer Ware kein Kündigungsrecht ergab.¹⁸⁵² Auch in tatsächlicher Hinsicht bot sich hierfür kaum Argumentationspotential an, da sich aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie im gesamten Markt und in den Lieferketten zahlreiche Lieferungen verzögert hatten und letztlich auch das LGL froh war, dass Lieferungen überhaupt kamen und qualitativ „*die Masken gepasst haben*“.¹⁸⁵³ Auf einem vom Angebotsmangel geprägten Markt für PSA bestand weder bei der ursprünglichen Beschaffung noch bei etwaigen Nachverhandlungen große Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Lieferanten.¹⁸⁵⁴

Damit waren Fragen der Vertragsabwicklung einschließlich der Beurteilung einer Vertragskündigung oder Vertragsanpassung als klare Fragen des operativen Geschäfts auch im Fall von Lomotex allein auf der Fachebene zu behandeln, zunächst vom StMGP und nach der Übertragung der Aufgabe im Mai 2020 durch das LGL, ggf. im Austausch mit der Stabsstelle Controlling der Taskforce Corona-Pandemie.¹⁸⁵⁵

Nach der Beweisaufnahme wurden rechtliche Konsequenzen aus den Lieferverzögerungen somit wiederholt geprüft, aber seitens der operativen Sachbearbeitung jeweils ein Festhalten an der Vertragserfüllung als rechtlich und sachlich vorzuzugs-würdig erachtet. Gleichzeitig wurden durch das LGL gegenüber Lomotex bezüglich der Lieferung der geschuldeten FFP2- und FFP3-Atemschutzmasken mit großem persönlichen Einsatz, insbesondere des Zeugen Stelz, qualitativ sehr hohe Maßstäbe durchgesetzt.

1847 E-Mails vom 21.08.2020 und 01.09.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 540 ff.; Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 200, wonach dieser Zeitraum hierfür nicht ungewöhnlich war.

1848 E-Mail vom 23.11.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 883.

1849 E-Mail vom 24.11.2020, Akte Nr. 2872, Bl. 883.

1850 Akte Nr. 2872, Bl. 1023.

1851 Zeuge Zacher, 20.06.2022, Bl. 45.

1852 Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 191.

1853 Zeugin Mark, 16.05.2022, Bl. 202.

1854 Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 106.

1855 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 150, 152.

3.7 Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung?

3.7.1 Durch welche Behörde wurde das Ermittlungsverfahren veranlasst und unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren geführt?

3.7.2 Welcher Anfangsverdacht einer Straftat liegt dem Verfahren zugrunde?

3.7.3 Gegen wen richtete sich das Verfahren?

Im Zusammenhang mit den Beschaffungen des StMGP bei der Lomotex war im Untersuchungszeitraum ein durch die Generalstaatsanwaltschaft München eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern sowie der Steuerhinterziehung (Az. 302 OJs 20/20) anhängig.¹⁸⁵⁶

Die Ermittlungen richteten sich wegen des Verdachts der Bestechlichkeit von Mandatsträgern und der Steuerhinterziehung jeweils gegen den Betroffenen Sauter und den Zeugen Dr. Nüßlein. Gegen die Zeugen Limberger, Fritzel und Kräß wurde wegen des Verdachts der Bestechung von Mandatsträgern, im Fall des Zeugen Limberger zusätzlich wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt. Gegen den Zeugen Krautkrämer wurde nur wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt.

Soweit sich die Ermittlungen zwischenzeitlich auch wegen des Anfangsverdachts weiterer Vermögensdelikte gegen zwei weitere Privatpersonen richteten, wurden diese Verfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft München abgetrennt und abgegeben. Dieser Teil der Ermittlungen bezog sich nicht unmittelbar auf die Beschaffungen durch das StMGP.

3.7.4 Welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Untersuchungszwecks der im Untersuchungszeitraum anhängigen Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München sowie aufgrund entgegenstehender Steuer- und Geschäftsgeheimnisse war dem Ausschuss eine Beweiserhebung zu den gewonnenen Erkenntnissen der ermittelnden Generalstaatsanwaltschaft München nur nach Maßgabe besonderer Geheimschutzvorkehrungen und in geheimer Sitzung möglich.¹⁸⁵⁷

Einer Wiedergabe der so gewonnenen Erkenntnisse außerhalb der getroffenen Geheimschutzmaßnahmen war dem Ausschuss rechtlich nicht möglich.

3.7.5 In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens jeweils unterrichtet?

Entsprechend dem üblichen Berichtsweg berichtete die Generalstaatsanwaltschaft München an das Staatsministerium der Justiz über die geführten Ermittlungsver-

¹⁸⁵⁶ Schreiben des StMJ zu Beschluss Nr. 3 vom 13.01.2022, Bl. 13; Zeuge Weigl, 23.06.2022, Bl. 58.

¹⁸⁵⁷ Zeuge Röttle, 24.06.2022, Bl. 40; Zeuge Weigl, 23.06.2022, Bl. 58.

fahren,¹⁸⁵⁸ wobei auf die Darstellung der Inhalte der Berichte ebenfalls aufgrund der andauernden Ermittlungen in diesem Bericht verzichtet werden musste.

Außerhalb der Berichtswege der Strafverfolgungsbehörden erfolgte nach der Beweisaufnahme keine Unterrichtung anderer Mitglieder der Staatsregierung, nachträgliche Kenntnisse der Staatsregierung ergaben sich aus der Presseberichterstattungen über die geführten Ermittlungen.¹⁸⁵⁹

4. Förderung, Zulassung und Beschaffung des Schnelltestsystems Octea der Firma GNA Biosolutions GmbH

4.1 Wie genau und wann wurde die Staatsregierung auf die GNA Biosolutions GmbH sowie deren PCR-Schnelltestverfahren aufmerksam?

Schon in der Anfangsphase der Pandemie, Anfang März 2020, zeichnete sich das dramatische Ausmaß der Krise ab und es galt, die Bevölkerung bestmöglich vor dem weitgehend unbekanntem, hochgefährlichen, sogar tödlichen Corona-Virus zu schützen.¹⁸⁶⁰ Gleichzeitig gab es aber noch keine Impfungen gegen das Virus und auch keine Schnelltestangebote. Die einzige Nachweismöglichkeit bestand vielmehr in den sehr aufwendigen, laborgebundenen und kostenintensiven PCR-Tests.¹⁸⁶¹ In dieser Situation fand am 2. März 2022 ein Gespräch zwischen dem Zeugen Mey, Geschäftsführer der Mey Capital Matrix GmbH und Investor bei der GNA Biosolutions GmbH, und dem Zeugen Dr. Florian Herrmann statt, in dem Hintergrundinformationen zu dem neuartigen Schnelltestsystem der Firma GNA Biosolutions insbesondere hinsichtlich der Wirkungsweise, der Schnelligkeit sowie der Mobilität dieses innovativen Testsystems thematisiert wurden.¹⁸⁶²

Darüber hinaus meldete sich der Zeuge Prof. Dr. Domdey, Geschäftsführer der BioM Biotech Cluster Development GmbH und Mitglied des Beirats der GNA Biosolutions GmbH, am 04. März 2020 telefonisch beim StMWi und informierte den Referatsleiter für Biotechnologie, über das neuartige Testsystem der GNA Biosolutions GmbH und seine vielversprechenden Möglichkeiten für die Beherrschung der Corona-Pandemie.¹⁸⁶³ Infolgedessen fand am 16. März 2020 ein persönliches Gespräch mit Staatssekretär Weigert und am 24. März 2022 ein Besuch in den Geschäftsräumen der GNA Biosolutions in Martinsried statt, bei dem der Zeuge Prof. Dr. Domdey über bestehende Testsysteme und insbesondere über das Testsystem der GNA Biosolutions informierte.¹⁸⁶⁴

Aufgrund der positiven und erfolgversprechenden Informationen seines Ministeriums besuchte der Zeuge Aiwanger die Firma GNA Biosolutions nach übereinstimmenden Zeugenaussagen am 27. März 2020 in Martinsried. Hier wurde er über die Vorzüge des

1858 Schreiben des StMJ zu Beschluss Nr. 3 vom 13.01.2022, Bl. 13.

1859 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 62; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 179; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 61; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 133.

1860 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 166; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23.

1861 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 3; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 166; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23, 33, 100; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 46.

1862 Akte Nr. 2784, Bl. 18 ff.; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23; Zeuge Mey, 22.07.2022, Bl. 48.

1863 Zeuge Prof. Dr. Domdey, 27.06.2022, Bl. 5.

1864 Zeuge Prof. Dr. Domdey, 27.06.2022, Bl. 6; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 46; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 35 f.

neuartigen PCR-basierten Schnelltestsystems, das innerhalb kürzester Zeit von etwa 10-15 Minuten zu sehr zuverlässigen Ergebnissen mit hoher Sensitivität und Spezifität kam, gleichzeitig tragbar und bezahlbar war, informiert.¹⁸⁶⁵ Die Vorführung dieses Geräts überzeugte und das Testsystem versprach die Möglichkeit, sich zu einem wesentlichen Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu entwickeln.¹⁸⁶⁶ Die positive Beurteilung des Testsystems und seiner Möglichkeiten wurde gegenüber dem StMWi auch von unabhängiger wissenschaftlicher Stelle durch das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, bestätigt, wie die Zeugen Dr. Stöcker, Oberstleutnant am Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, und Prof. Dr. Wölfel, Oberstarzt am Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, übereinstimmend ausführten.¹⁸⁶⁷ Das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr arbeitete bereits seit 2017 im Rahmen verschiedener Forschungsvorhaben mit der GNA Biosolutions zusammen.¹⁸⁶⁸

Die übrigen Mitglieder der Staatsregierung erfuhren von der GNA Biosolutions GmbH Anfang April 2020 im Rahmen einer Behandlung des Schnelltestsystems durch den Ministerrat. Hierbei wurde das StMWi damit beauftragt, der Firma GNA Biosolutions GmbH den unter 4.2 näher dargestellten Forschungs- und Entwicklungsauftrag zu erteilen.¹⁸⁶⁹

4.2 Womit genau wurde die GNA Biosolutions GmbH am 14. April 2020 durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beauftragt?

Bereits vor der Corona-Pandemie konnte die GNA Biosolutions GmbH mit ihrer PCR-basierten Technologie schnelle und gute Forschungsergebnisse bei verschiedenen Erregern wie MRSA und Afrikanischer Schweinepest erzielen.¹⁸⁷⁰ Nachdem erste Feldversuche des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr bestätigen konnten, dass dieses Verfahren auch geeignet war, Covid-19-Erreger zu identifizieren, wurde am 14. April 2020 ein Forschungs- und Entwicklungsauftrag durch das StMWi erteilt.¹⁸⁷¹ Die wesentlichen Eckpunkte dieses Vertrags und die Vorteile des Systems, wie eine kurze Auswertzeit von ca. 15 Minuten und die Portabilität, ebenso wie die bestehenden Nachteile bei der Handhabung und das Erfordernis der Weiterentwicklung zur Marktreife wurden auch im Ministerrat besprochen.¹⁸⁷²

Vertragsgegenstand war die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die GNA Biosolutions GmbH im Bereich mobiler schneller Testverfahren für Infektionserkrankungen mit dem Ziel der Entwicklung und Validierung eines neuartigen, PCR-basierten Testverfahrens für die Infektion mit dem Virus COVID-19

1865 Zeuge Staatsminister Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 208; Zeuge Prof. Dr. Domdey, 27.06.2022, Bl. 6 f., 11; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 78 f.; Zeuge Mey, 22.07.2022, Bl. 48; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 72.

1866 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 209; vgl. auch Zeuge Prof. Dr. Domdey, 27.06.2022, Bl. 13: „Zu diesem Zeitpunkt war es wirklich, wenn ich diese drei Faktoren [Anm.: Schnelligkeit, Preis und Sensitivität] zusammennehme, eines der weltbesten Tests auf der Welt.“

1867 Zeuge Dr. Stöcker, 27.06.2022, Bl. 17 f.; Zeuge Prof. Dr. Wölfel, 07.07.2022, Bl. 54; Akte Nr. 70, Bl. 5.

1868 Zeuge Dr. Stöcker, 27.06.2022, Bl. 19; Zeuge Prof. Dr. Wölfel, 07.07.2022, Bl. 52; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 59.

1869 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 211; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 71; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 5, 10; Akte Nr. 97, Bl. 3; Akte Nr. 2885, Bl. 68; Akte Nr. 2889, Bl. 12.

1870 Akte Nr. 70, Bl. 5; Zeuge Prof. Dr. Wölfel, 07.07.2022, Bl. 54.

1871 Akte Nr. 70, Bl. 5; Akte Nr. 97, Bl. 1 ff.; Zeuge Prof. Dr. med. Wölfel, 07.07.2022, Bl. 54.

1872 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 211; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 71; Akte Nr. 3082, Bl. 444; vgl. auch Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 5, 47.

(§ 1 Abs.1 des Vertrags).¹⁸⁷³ In § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrags wurden die Projektphasen näher spezifiziert:

Die Phase 1 umfasste dabei die finale Entwicklung und Optimierung des COVID-19-Assays, den Aufbau eines standardisierten Testablaufes (Workflow) sowie den Aufbau von Fertigungskapazitäten von über 40 000 Einzeltests am Tag. Zudem war eine Produktionslinie für Geräte und die Materialbeschaffung aufzubauen. Hierzu gehörte der Meilenstein 1, der die Fertigstellung der Produktionslinie und -prozesse sowie die Verfügbarkeit der Enzyme für eine Million Einzeltests umfasste.¹⁸⁷⁴

Die Phase 2 beinhaltete die Produktion der Vorseriengeräte und Einzeltests, um eine Studie zur analytischen und klinischen Bewertung zusammen mit dem LGL und dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB) beginnen zu können. In dieser klinischen Validierung sollte das Testsystem, die Genauigkeit und diagnostische Verlässlichkeit getestet und verbessert werden. Ziel war eine hohe Spezifität und Sensitivität sowie eine Verbesserung der Nachweisgrenze. Außerdem sollten parallel die Unterlagen für die IVD CE-Zulassung erstellt und eine Sonderzulassung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt werden. Die Phase 2 umfasste auch den Meilenstein 2, der das Erreichen einer Spezifität von mindestens 95 Prozent und einer Sensitivität von mindestens 90 Prozent vorsieht sowie die Zulassung als IVD CE (Sonderzulassung).¹⁸⁷⁵

4.2.1 War die Auszahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an Voraussetzungen geknüpft? War vertraglich eine Zweckbindung für die ausgezahlte Vergütung vereinbart?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Verwendung der Vergütung in Höhe von 7,973 Mio. Euro vertraglich im Forschungs- und Entwicklungsvertrag vom 14. April 2020 zwischen dem StMWi sowie der GNA Biosolutions GmbH geregelt wurde. Danach durfte die GNA Biosolutions GmbH die Vergütung grundsätzlich nur entsprechend des Vertragsgegenstands, also zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem Ziel der Entwicklung und Validierung eines neuartigen, PCR-basierten Testverfahrens für die Infektion mit dem Virus COVID-19, verwenden.¹⁸⁷⁶ Die Auszahlung der Vergütung erfolgte in mehreren Schritten und war von dem Erreichen der unter 4.2.2 näher dargestellten Meilensteine abhängig.¹⁸⁷⁷

4.2.2 Wurde vertraglich ein Zeitplan für die Umsetzung des Entwicklungsauftrags vereinbart? Falls ja, wie war dieser ausgestaltet? Wurden vertraglich Zwischenziele/Meilensteine vereinbart? Falls ja, wie waren diese ausgestaltet?

Entsprechend des Auftrags vom 14. April 2020 des StMWi an das Unternehmen GNA Biosolutions GmbH über die Entwicklung und Validierung eines neuartigen, PCR-basierten Testverfahrens für die Infektion mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-00V-2) wurden sog. Meilensteine definiert:¹⁸⁷⁸ Dabei beinhaltete der Meilenstein 1 die

¹⁸⁷³ Akte Nr. 83, Bl. 15 ff.; Akte Nr. 1884, Bl. 17 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 5 f. und 10; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 46; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 73.

¹⁸⁷⁴ Akte Nr. 83, Bl. 17; Akte Nr. 2889, Bl. 12; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7.

¹⁸⁷⁵ Akte Nr. 83, Bl. 17; Akte Nr. 2889, Bl. 12; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 72 f.

¹⁸⁷⁶ Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 13; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 52; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 72 f.

¹⁸⁷⁷ Vgl. Akte Nr. 83, Bl. 17.

¹⁸⁷⁸ Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 6 und 13; Akte Nr. 83, Bl. 15 ff.

Fertigstellung der Produktionslinie und -prozesse und die Verfügbarkeit der Enzyme für 1 Mio. Einzeltests, der bis zum 15. Juli 2020 erreicht werden sollte. Der Meilenstein 2 sollte ursprünglich bis zum 30. Juli 2020 erreicht werden, weil man davon ausging, dass dies parallel zur Fertigstellung der Produktionslinie und -prozesse durchgeführt werden könne. Er umfasste das Erreichen einer Spezifität von mindestens 95 Prozent und einer Sensitivität von mindestens 90 Prozent sowie die Zulassung als IVD CE (Sonderzulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)).

4.2.3 Wurden Änderungsvereinbarungen geschlossen? Falls ja, wie waren diese ausgestaltet?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass insgesamt drei Änderungsvereinbarungen geschlossen wurden:¹⁸⁷⁹

Die 1. Änderungsvereinbarung vom 30. Juli 2020 beinhaltete vor allem eine Fristverlängerung für den Meilenstein 2 bis zum 7. November 2020, weil es Probleme mit den Probenträgern gab. Die ersten Chargen waren nicht dicht, die enthaltene Flüssigkeit lief aus bzw. kam es zu Kreuzkontaminationen von den Oberflächen, auf denen der Probenträger lag. Insgesamt wurden acht Wochen benötigt, um dieses Problem zu beheben, so dass der Meilenstein 1 nicht zum Mai 2020, sondern erst im Juli 2020 erreicht wurde. Entsprechend der fachlichen Empfehlung des StMWi wurde aufgrund der schlüssigen Argumentation der GNA Biosolutions GmbH zu den technischen Problemen bei den gelieferten Probenträgern der erbetenen Laufzeitverlängerung entsprochen.¹⁸⁸⁰ Zur Sicherstellung, dass die weitere Entwicklung wie geplant ablaufen werde, forderte das StMWi ab diesem Zeitpunkt eine wöchentliche Berichterstattung durch das Unternehmen ein.¹⁸⁸¹

Weiterhin wurde ein neuer Meilenstein 3 vereinbart, der die Erstellung eines Erfahrungsberichts zu den ersten 1 000 Tests mit den Schnelltestsystemen mit Frist bis zum 15. September 2020 und eine öffentlichkeitswirksame Verkündung enthielt.¹⁸⁸²

Am 4. September 2020 schlossen die GNA Biosolutions GmbH und das StMWi eine 2. Änderungsvereinbarung, wobei Hintergrund der Wunsch des Unternehmens war, mit einem strategischen amerikanischen Partner zu kooperieren. Insofern liefen bereits intensive Gespräche mit dem Unternehmen und die GNA Biosolutions GmbH wollte hierzu an die HP Health Solutions Inc. eine kostenpflichtige Unterlizenz an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie dem Know-how (sog. Foreground IP) erteilen.¹⁸⁸³ Hierzu benötigte sie die Zustimmung des StMWi, da die Foreground IP nach dem Auftrag vom 14. April 2020 dem Freistaat zustand.¹⁸⁸⁴

Eine 3. Änderungsvereinbarung zwischen der GNA Biosolutions, dem StMWi und der HP Health Solutions Inc. wurde am 26. November 2020 geschlossen. Sie hatte zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der GNA Biosolutions GmbH und der HP Health Solutions Inc. zu unterstützen, um das sich daraus ergebene Potential für den

¹⁸⁷⁹ Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 6 f.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 75 ff.; Akte Nr. 83, Bl. 17 f.; Akte Nr. 2889, Bl. 1 ff.

¹⁸⁸⁰ Akte Nr. 83, Bl. 15, 18 ff.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 6, 15 f., 47 f.

¹⁸⁸¹ Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 15.

¹⁸⁸² Akte Nr. 2889, Bl. 75 f.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 75 f.

¹⁸⁸³ Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 75 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7, 42.

¹⁸⁸⁴ Akte Nr. 2889, Bl. 13.

Freistaat und speziell auch für den Standort Martinsried zu nutzen.¹⁸⁸⁵ Aus dem Interesse eines namhaften amerikanischen Investors ließen sich Rückschlüsse auf die überzeugende Qualität des Produkts ziehen.¹⁸⁸⁶ Diese ergab sich auch bereits aus den Ergebnissen der ersten ca. 1 100 Tests, die eine Sensitivität von 97 Prozent ergaben.¹⁸⁸⁷ Gleichzeitig sollten die ursprünglich im Vertrag festgelegten Bezugsrechte ausgeweitet werden, um für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung zu stehen.¹⁸⁸⁸ Die vorzeitige Rückübertragung der vertraglich dem Freistaat zustehenden Foreground IP wurde daher an vier Bedingungen geknüpft, um die Interessen des Freistaats in Gänze zu wahren:¹⁸⁸⁹

1. Standortsicherung bis 2025 mit mindestens 40 Mitarbeitern auf dem Gebiet des Freistaats.
2. Einfaches, unentgeltliches und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Foreground IP für den Freistaat.
3. Ausweitung des Bezugsrechts auf Geräte der neuen Generation des Testsystems („Impala“).
4. Preis für die Rückübertragung mindestens in Höhe des ursprünglichen Auftragswertes i. H. v. ca. 8 Mio. Euro.

4.3 In welchem Umfang und in welcher Form war die Bayern Kapital (zu 100 Prozent Tochter der LfA Förderbank Bayern) an der GNA Biosolutions GmbH beteiligt?

Die Bayern Kapital beteiligte sich über den Wachstumsfonds Bayern GmbH & Co., deren geschäftsführende Kommanditistin sie ist, bereits am 1. August 2019 an der GNA Biosolutions GmbH.¹⁸⁹⁰ Konkret erfolgte die Beteiligung über den Wachstumsfond 1.¹⁸⁹¹ Aus beihilferechtlichen Gründen¹⁸⁹² beteiligt sich die Bayern Kapital ausschließlich unter gleichen Bedingungen mit einem oder mehreren anderen privaten Investoren an einem Unternehmen (sog. „*pari passu*“). An der GNA Biosolutions GmbH erwarb die Bayern Kapital neben anderen namhaften Investoren, so auch der KfW und dem US-amerikanischen Lead-Investor Greybird Ventures, eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 5,23 Prozent.¹⁸⁹³

4.3.1 Über welchen Zeitraum hat sich die Beteiligung erstreckt?

Durch die Aussagen der Zeugen Dr. Wolf und Huber wurde bestätigt, dass sich die Beteiligung der Bayern Kapital vom 1. August 2019, also weit vor Beginn der Corona-Pandemie, bis zum 5. Februar 2021 erstreckte.¹⁸⁹⁴

1885 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 77 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7; Akte Nr. 2889, Bl. 14.

1886 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 77f; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 16 ff.

1887 Akte Nr. 2889, Bl. 98 f.

1888 Akte Nr. 1884, Bl. 33; auch Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 18.

1889 Akte Nr. 2889, Bl. 15 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 18 f.

1890 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 1 f.; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31.

1891 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31.

1892 EU-Risikokapitalrichtlinie (ABl. 2014/C19/04 vom 22.01.2014).

1893 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 1 f.; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31, 33; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 32; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 45.

1894 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31 f.; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 29 f.

4.3.2 Mit welchen Kosten war die Beteiligung für Bayern Kapital verbunden und zu welchen Konditionen wurde sie an wen verkauft?

Der Wachstumsfond kann Beteiligungen bis zu 8 Mio. Euro eingehen, wobei er sich in Höhe von 2 Mio. Euro an der GNA Biosolutions GmbH beteiligte.¹⁸⁹⁵ Weitere Finanzmittel wurden nicht mehr benötigt, da das erhebliche Interesse an dem Unternehmen aufgrund der Coronakrise einen schnellen und für den Freistaat lukrativen Verkauf ermöglichten, bei dem 7,4 Mio. Euro an die Bayern Kapital zurückgeflossen sind.¹⁸⁹⁶ Der Zeuge Dr. Bürgens führte aus, dass die GNA Biosolutions GmbH insgesamt mit rund 17 Mio. Euro von der öffentlichen Hand, so auch vom Bund über die KfW, gefördert worden war und an den Staat im Jahr 2021 rund 31,7 Mio. Euro zurückgeflossen sind, was einem Profit für die öffentliche Hand von 264 Prozent entspricht.¹⁸⁹⁷

Die GNA Biosolutions GmbH wurde mit Vertrag vom 30. September 2020 für einen „niedrigen dreistelligen Millionenbetrag“ an die HP Health Solutions Inc. mit Sitz in Delaware verkauft.¹⁸⁹⁸

Zu weiteren Konditionen des Verkaufs lassen sich Rückschlüsse aus den bei Frage 4.2.3 aufgeführten Bedingungen der Rückübertragung des vom Freistaat gehaltenen IP ziehen, so etwa zur Standortsicherung, dem einfachen, unentgeltlichen Nutzungsrecht an der Foreground IP sowie der Ausweitung des Bezugsrechts auf Geräte der neuen Generation des Testsystems. Die Erteilung einer Sonderzulassung durch das BfArM war keine Bedingung für den Vertragsschluss.¹⁸⁹⁹

Darüber hinaus sind jedoch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen, die auch durch eine Geheimhaltungsvereinbarung im Kaufvertrag selbst¹⁹⁰⁰ konkretisiert werden, in Abwägung zum Untersuchungsgegenstand, der die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der Staatsbehörden des Freistaats Bayern, nicht jedoch von Privatpersonen beinhaltet, zu berücksichtigen. Soweit dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf das parlamentarische Kontroll- und Informationsrecht dennoch Informationen zugänglich gemacht wurden, erfolgte die Information ausschließlich unter strafbewehrter Geheimhaltungsverpflichtung. Vor diesem Hintergrund wird hier auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

4.3.3 Wann ist die Entscheidung zur Beteiligung bzw. zum Verkauf der Beteiligung von welchen Personen getroffen worden?

Hinsichtlich der Beteiligung der Bayern Kapital an der GNA Biosolutions GmbH liefen Gespräche bereits seit 2017 und resultierten in der Unterzeichnung des Beteiligungsvertrags am 1. August 2019.¹⁹⁰¹ Die Verkaufsgespräche mit Hewlett Packard Health Solutions Inc. begannen im Juli 2021 und führten am 30. September 2020 zur notariellen Beurkundung des Vertrags. Am 5. Februar 2021 kam es nach der Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen schließlich zum Closing.¹⁹⁰²

1895 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31 f.; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 29 f.; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 51.

1896 Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 80; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 32; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 30.

1897 Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 49 f.; vgl. auch Akte Nr. 3442, Bl. 1.

1898 Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 53.

1899 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2.

1900 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2.

1901 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 32; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 51, 53.

1902 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 32; Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2 f.; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 74; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 18.

4.3.4 Wie wurde diese Entscheidung jeweils begründet?

Die Entscheidung über die Beteiligung wurde durch den Beteiligungsausschuss und die Geschäftsführer der Bayern Kapital entsprechend den auf der Webseite veröffentlichten Beteiligungsgrundsätzen getroffen.¹⁹⁰³ Der Beteiligungsausschuss besteht aus drei Unternehmen, einem wissenschaftlichen Experten und einem Vertreter der LfA Förderbank Bayern.¹⁹⁰⁴

Die Entscheidung über den Verkauf erfolgte im Kreis der Investoren. Die Bayern Kapital hielt nur eine Minderheitenbeteiligung in Höhe von 5,23 Prozent. Wie branchenüblich wurde eine Mitverkaufspflicht (sog. Drag-Along) vereinbart, wenn die Gesellschafter mit einer bestimmten Mehrheit einschließlich einer Investorenmehrheit dem Verkauf der Beteiligungen zustimmen. Daher war die Bayern Kapital verpflichtet, dem Verkauf zuzustimmen, wenn 60 Prozent der Investoren verkaufen wollen. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Bayern Kapital ihr Einverständnis erklärte, hatten bereits 90 Prozent der Investoren dem Verkauf zugestimmt. Entscheidend für den Verkauf war das Interesse eines namhaften Investors und der hohe Gewinn für die Gesellschafter.¹⁹⁰⁵

4.3.5 Welche Mitglieder der Staatsregierung waren jeweils in welcher Form in die Entscheidung für die Beteiligung und deren Verkauf eingebunden?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Mitglieder der Staatsregierung weder in die Entscheidung über die Beteiligung noch in den Verkauf eingebunden waren.¹⁹⁰⁶ Die Staatsregierung war über den Plan, die GNA Biosolutions GmbH zu verkaufen, lediglich informiert.¹⁹⁰⁷

4.3.6 Welche Rechte und Kontrollmöglichkeiten standen der Bayern Kapital durch die Beteiligung zu und von wem wurden sie ausgeübt?

Die Zeugin Dr. Wolf führte aus, dass jedem Fonds der Bayern Kapital ein Betreuer zugewiesen ist, der zuständig für die Sichtung der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse ist. Insofern war für die GNA Biosolutions GmbH der Fondsbetreuer des Wachstumsfonds 1 zuständig.¹⁹⁰⁸

Der Bayern Kapital standen die gleichen Rechte wie den anderen Gesellschaftern zu. Überwiegend wurden diese – wie in der Branche üblich – durch einen Beirat wahrgenommen, dem die Bayern Kapital zwar nicht angehörte, an dessen Wahl sie jedoch beteiligt war. Darüber hinaus standen der Bayern Kapital umfassende Informationsrechte zu.¹⁹⁰⁹ Die eingehenden Jahresabschlüsse und sonstigen Berichte wurden auch regelmäßig von den zuständigen Mitarbeitern ausgewertet.¹⁹¹⁰

1903 Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31; Huber, 27.06.2022, Bl. 29 f.

1904 Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 31.

1905 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 33; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 30; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 53 f., 57, 80.

1906 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 31, 33; Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 3; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 54; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 37; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 22; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 64; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 211 f.

1907 Akte Nr. 1874, Bl. 1; Akte Nr. 1884, Bl. 33; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 54; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 43; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 5, 10; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 37.

1908 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 37.

1909 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 31, 34 f.; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 51; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 33, 36.

1910 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 31, 34 f.

4.3.7 Welche Pflichten waren für die GNA Biosolution GmbH gegenüber der Bayern Kapital im Beteiligungsvertrag vereinbart? Unterlag das zur Verfügung gestellte Kapital einer Zweckbindung? Wenn ja, welche Pflichten waren damit verbunden?

Das Kapital sollte der Entwicklung einer integrierten und vermarktungsreifen molekularen Testplattform dienen.¹⁹¹¹ Der Beteiligungsvertrag unterlag den Beteiligungsgrundsätzen der Bayern Kapital und die bereitgestellten Mittel mussten entsprechend des jährlich freigegebenen Budgets und des gemeinsam verabschiedeten Businessplans investiert werden.¹⁹¹²

Darüber hinaus bestanden Informationspflichten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern in Form der Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse, ungeprüfter Quartalsberichte, ungeprüfter monatlicher betriebswirtschaftlicher Auswertungen und eines jährlichen Geschäftsplans. Die Geschäftsführung sollte über einen fünfköpfigen Beirat kontrolliert werden, in dem die Investoren dieser Finanzierungsrunde (die Serie C Investoren) ein Beiratsmitglied entsenden durften. Dieses Beiratsmitglied wurde durch den Lead-Investor, die Greybird Venture Associates LLC, USA, entsandt. Für die Vornahme bestimmter außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen war die vorherige Zustimmung des Beirats vorgesehen. Der Wachstumsfonds war somit selbst nicht im Beirat vertreten (auch nicht als sog. „Observer“) und hatte auch als Gesellschafter bei der Vornahme solcher Geschäftsführungsmaßnahmen, wie etwa auch den Abschluss größerer Beraterverträge, kein Mitspracherecht und war hiervon auch nicht vorab zu unterrichten.¹⁹¹³

4.3.8 Welches Risiko trug die Bayern Kapital durch die Beteiligung?

Das Risiko beschränkte sich auf den Ausfall der Einlage in Höhe von 2 Mio. Euro, insbesondere gab es keine Nachschussverpflichtungen.¹⁹¹⁴

4.3.9 Wie ist die Beteiligungsstruktur der GNA Biosolutions GmbH insgesamt aufgebaut?

Wie der Zeuge Huber ausführte, handelte es sich um eine „*völlig normale, unauffällige Gesellschafterstruktur*“, deren Gesellschafter aus der Gesellschafterliste entnommen werden können, die im Handelsregister hinterlegt ist: Zum 2. April 2020 waren die drei Gründungsmitglieder Dr. Federico Bürgens, Dr. Lars Ullerich und Dr. Joachim Stehr Gesellschafter. Zudem waren der Wachstumsfond Bayern/Bayern Kapital GmbH, die KfW Anstalt des öffentlichen Rechts, Greybird Ventures, Mey Capital Matrix und weitere private Unternehmen an der GNA Biosolutions GmbH beteiligt.¹⁹¹⁵ Seit dem 5. Februar 2021 wird nur Hewlett Packard Inc. als Gesellschafter aufgeführt.¹⁹¹⁶

1911 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 37; Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2.

1912 Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 52.

1913 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2; vgl. auch die Antwort zur Frage B.4.3.6.

1914 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2020, Bl. 33; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 42.

1915 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 36; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 45, 49; Zeuge Mey, 22.07.2022, Bl. 49, 53.

1916 Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 34; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 36.

4.3.10 In welcher Form und mit welchem Inhalt ist die Bayern Kapital am 21. Dezember 2020 über die Mandatierung der Anwaltskanzlei Gauweiler & Sauter durch die GNA Biosolutions GmbH informiert worden?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Hinweis auf die Mandatierung der Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ am Nachmittag des 21. Dezember 2020 im Rahmen einer routinemäßigen Abstimmung erfolgte, nämlich bei einem gemeinsamen digitalen Update Call des im Beirat vertretenen Lead Investors mit den übrigen Investoren, zu denen auch die Bayern Kapital gehörte.¹⁹¹⁷ Die Höhe des vereinbarten Beraterhonorars wurde hierbei nicht erwähnt.¹⁹¹⁸ Hinsichtlich des Beratungsgegenstands wurde lediglich mitgeteilt, dass die Kanzlei im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Versagung der Sonderzulassung mandatiert wurde. Über Einzelheiten zum Beratungsgegenstand wurde nicht informiert.¹⁹¹⁹ Die zu dieser Frage gehörten Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass zu keiner Zeit ein Kontakt zwischen dem Betroffenen Sauter und der Bayern Kapital GmbH bzw. der Wachstumsfonds Bayern GmbH & Co. KG bestand.¹⁹²⁰

4.3.11 Warum hat die Bayern Kapital am 21. Dezember 2020 nicht den Aufsichtsrat bzw. die Staatsregierung über die Mandatierung der Anwaltskanzlei Gauweiler & Sauter durch die GNA Biosolutions GmbH informiert?

Wie bei Frage 4.3.10 bereits ausgeführt, wurde die Bayern Kapital lediglich im Rahmen einer routinemäßigen Abstimmung über die Mandatierung der Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ informiert.¹⁹²¹ Der Zeuge Huber führte als Geschäftsführer der Bayern Kapital aus, dass die Beauftragung einer Wirtschaftskanzlei im privatrechtlichen Raum, in dem sich die Bayern Kapital mit ihrer Minderheitsbeteiligung bewegte „*sicher kein Anlass [ist], den Aufsichtsrat zu kontaktieren*“. Dementsprechend wurde dies unterlassen.¹⁹²²

4.3.12 Waren der Bayern Kapital die am 11. Dezember 2020 dem Geschäftsführer der GNA Biosolutions GmbH vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mitgeteilte Haltung hinsichtlich der Sonderzulassung für das Testsystem Octea bekannt? Waren der Bayern Kapital zusätzliche Schwierigkeiten mit der Zulassung bekannt?

Der Bayern Kapital wurde über etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zulassung des PCR-Schnelltests der GNA Biosolutions GmbH lediglich in groben Zügen im Rahmen der bereits erläuterten routinemäßigen Abstimmung am 21. Dezember 2020 berichtet.¹⁹²³

¹⁹¹⁷ Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022; Huber, 27.06.2022, Bl. 38; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 39; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 59, 62 f.

¹⁹¹⁸ Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 3; Huber, 27.06.2022, Bl. 38; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 39.

¹⁹¹⁹ Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 3; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 38.

¹⁹²⁰ Huber, 27.06.2022, Bl. 38; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 39.

¹⁹²¹ Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 3; Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 38; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 39.

¹⁹²² Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 32; ähnlich auch Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 34.

¹⁹²³ Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 38.

4.3.13 War der Bayern Kapital bekannt, dass sich Alfred Sauter, MdL, am 15. Dezember 2020 in Angelegenheiten der GNA Biosolutions GmbH an die Staatsregierung gewandt hat?

Die Bayern Kapital hatte keine Kenntnis davon, dass sich der Betroffene Sauter am 15. Dezember 2020 an die Staatsregierung gewandt hatte.¹⁹²⁴

4.4 Wie genau hat die Staatsregierung auf die am 11. Dezember 2020 bekannt gewordene Mitteilung hinsichtlich der Nichterteilung der Sonderzulassung für das Testsystem Ocea durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) reagiert?

Es hat keine weiteren Reaktionen der Staatsregierung auf die angekündigte Nichterteilung der Sonderzulassung gegeben außer den in den folgenden Fragen (4.4.2, 4.4.4 und 4.4.8) aufgeführten.

4.4.1 Wie wurde die in Aussicht gestellte Ablehnung der Sonderzulassung begründet?

Durch die GNA Biosolutions GmbH wurde am 7. November 2020 ein Antrag beim BfArM auf Erteilung einer Sonderzulassung für das PCR-basierte Testsystem „Ocea“ gestellt.¹⁹²⁵ Die Rückmeldungen waren zunächst positiv, insbesondere teilte die Zeugin van Diepen dem Zeugen Block telefonisch mit, dass keine inhaltlichen Mängel erkennbar seien.¹⁹²⁶

Die Erteilung einer Sonderzulassung hing von zwei Voraussetzungen ab: Zum einen muss das Testsystem sicher sein und fachliche Anforderungen erfüllen. Zum anderen muss ein Interesse des Gesundheitsschutzes für die Zulassung bestehen, wobei dem BfArM bei der Beurteilung dieser Frage ein Ermessensspielraum zusteht.¹⁹²⁷ Im Dezember 2020 änderte das Robert Koch-Institut (RKI) seine Empfehlungen dahingehend, dass nur noch Hochrisiko-Patienten durch einen PCR-Test getestet werden sollten, um die stark beanspruchten Labore zu entlasten. Infolgedessen wurden die Testkapazitäten vom BfArM als ausreichend bewertet, so dass zu diesem Zeitpunkt keine PCR-Verfahren mehr eine Sonderzulassung erhalten sollten.¹⁹²⁸ Die zuständige Sachbearbeiterin im BfArM, die Zeugin van Diepen, informierte am 11. Dezember 2020 die GNA Biosolutions GmbH sowie das StMWi über diese neue Entscheidungsgrundlage des BfArM und machte dabei auch deutlich, dass die Ursache keinesfalls in inhaltlichen Mängeln oder schlechten Leistungen des Testsystems selbst lagen, sondern allein die tages- und wochenaktuelle Beurteilung des Pandemiegeschehens in Verbindung mit der Empfehlung des RKI zur Verwendung der PCR-Tests allein für Hochrisiko-Patienten ausschlaggebend waren.¹⁹²⁹

¹⁹²⁴ Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 38.

¹⁹²⁵ Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 47; Akte Nr. 3407, Bl. 1 ff.

¹⁹²⁶ Akte Nr. 3414, Bl. 1 f.; Zeugin van Diepen, 04.07.2022, Bl. 72 f.; Zeuge Block, 24.06.2022, Bl. 47; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 47, 58.

¹⁹²⁷ Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 6, 11; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 51.

¹⁹²⁸ Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 47; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 56, 68.

¹⁹²⁹ Akte Nr. 93, Bl. 15; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7, 23, 26; Zeugin van Diepen, 04.07.2020, Bl. 73; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 47, 57 f.; vgl. auch Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 52, 62, 64, 68.

4.4.2 Wann und mit welchem Inhalt genau haben sich Mitglieder der Staatsregierung oder Mitarbeiter der Staatsverwaltung an das BfArM oder das Bundesministerium der Gesundheit gewandt?

Die durchgeführte Beweiserhebung hat ergeben, dass der Zeuge Block am 30. November 2020 bei der Zeugin van Diepen vom BfArM anrief und sich nach dem Sachstand der Sonderzulassung des PCR-basierten Testverfahrens der GNA Biosolutions GmbH erkundigte.¹⁹³⁰ Im Rahmen dieses Gesprächs wurde ihm mitgeteilt, dass keine inhaltlichen Mängel erkennbar seien, aber noch Unterlagen fehlten.

Nachdem die Ablehnung der Sonderzulassung durch das BfArM angekündigt wurde, prüfte das StMWi, wie in Anbetracht der nach wie vor dramatischen Situation der weltweit herrschenden Corona-Pandemie eine Zulassung zeitnah erreicht werden könnte, so dass dieses neuartige und sehr präzise Testsystem, das im Gegensatz zu herkömmlichen PCR-Tests deutlich schneller, kostengünstiger und dennoch mit hoher Präzision verlässliche Testergebnisse liefert, bei der Corona-Bekämpfung zum Einsatz kommen könnte. Der Empfehlung der Amtschefin des StMWi folgend verfasste die Fachebene ein vom Zeugen Aiwanger unterzeichnetes Schreiben an Bundesminister Spahn mit Datum vom 15. Dezember 2020.¹⁹³¹

Inhaltlich wurden der bisherige Verfahrensgang sowie das Testverfahren und seine Vorteile dargestellt. Dabei wurde insbesondere darauf eingegangen, dass der Test zwar ebenfalls auf einem PCR-Ansatz basiert und ähnlich präzise Ergebnisse liefert, aber aufgrund einer Kombination aus ultraschneller Nukleinsäure-Amplifikation und integrierter Probenvorbereitung in wenigen Minuten ein Pathogen detektiert werden könne. Das Verfahren erlaube sogar die gleichzeitige Untersuchung von 8 Proben, so dass grundsätzlich 32 Analysen pro Stunde mit einem Gerät durchgeführt werden könnten. Ebenso wurde betont, dass der „Octea“ gleichzeitig an die Leistungsfähigkeit anderer laborbasierter Testsysteme hinsichtlich Spezifität und Sensitivität herantreffe. Abschließend wurde hervorgehoben, dass in der aktuellen Krise ein skalierbares Testsystem einen „essentiellen Beitrag zur Wiedererlangung der Kontrolle über die Pandemie leisten“ könne, und um eine erneute Prüfung einer Sonderzulassung durch das BfArM gebeten wird.¹⁹³²

Der Zeuge Spahn führte aus, dass sich die verfügbaren Testkapazitäten während des Pandemiegeschehens häufig änderten, zum Teil wöchentlich.¹⁹³³ Dieser Umstand musste bei der Erteilung der Sonderzulassung berücksichtigt werden, für deren fachlich-sachliche Beurteilung das BfArM zuständig war. Vor dem Hintergrund, dass solche Schreiben nicht unüblich sind und an einem Pandemietag durchschnittlich ca. 200 externe Anschreiben eingegangen waren, konnte sich der Zeuge Spahn nicht mehr daran erinnern, wie mit dem Schreiben konkret verfahren worden war.¹⁹³⁴ Normalerweise habe er derartige Schreiben an die jeweils zuständige Fachabteilung weitergegeben, die dann unter Umständen in einen Austausch mit dem BfArM getreten seien. Weder den zuständigen Mitarbeitern im BfArM noch dem Präsidenten des BfArM ist jedoch nach deren übereinstimmender Aussage das Schreiben zur Kenntnis gelangt.¹⁹³⁵

1930 Akte Nr. 3414, Bl. 1 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7, 23; Zeugin van Diepen, 04.07.2020, Bl. 72 f.; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 52, 69 f.

1931 Akte Nr. 1880, Bl. 27 ff.; Akte Nr. 93, Bl. 14 f.; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 7 f.

1932 Akte Nr. 1884, Bl. 56 ff.

1933 Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 77, 80.

1934 Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 79 f.

1935 Zeugin van Diepen, 04.07.2022, Bl. 76; Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 15; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 58; vgl. auch Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 30.

Hinsichtlich der telefonischen Kontaktaufnahme von Staatsminister Aiwanger mit dem BfArM wird auf Frage 4.4.8 verwiesen.

4.4.3 Gab es in diesem Zusammenhang eine am 15. Dezember 2020 von Alfred Sauter, MdL, versandte und beim Büroleiter des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder eingegangene E-Mail und welchen Inhalt hatte sie?

Nachdem die Versagung der Sonderzulassung angekündigt worden war, mandatierte die GNA Biosolutions noch am 11. Dezember 2020 die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegenüber dem BfArM.¹⁹³⁶ Die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ war der GNA von der Kanzlei „Orrick Herrington Sutcliffe LLP“ empfohlen worden, die die Gesellschafter der Firma GNA Biosolutions GmbH in gesellschaftsrechtlichen Fragen vertrat.¹⁹³⁷ Nach einem Erstgespräch mit Rechtsanwalt Gauweiler übernahm in der Folge der Betroffene Sauter die Bearbeitung des Mandats.¹⁹³⁸

Ohne dies zuvor mit dem Betroffenen Sauter abgesprochen zu haben,¹⁹³⁹ kontaktierte der Zeuge Dr. Bürsgens als Geschäftsführer der GNA Biosolutions GmbH mit E-Mail vom 14. Dezember 2020 den Büroleiter des Ministerpräsidenten, den Zeugen Dr. Biebl.¹⁹⁴⁰ Der Zeuge Dr. Bürsgens bat darin um ein zehnmütiges Telefonat mit dem Ministerpräsidenten, wobei er sowohl auf die in Aussicht gestellte Entscheidung des BfArM als auch auf die anstehende Übernahme durch einen amerikanischen Investor hinwies.¹⁹⁴¹ Zu der Frage, wie er die Kontaktdaten des Büroleiters des Ministerpräsidenten erlangt habe, berichtete der Zeuge Dr. Bürsgens, dass er sich diese mithilfe einer Recherche auf der Internetseite „Google“ erschlossen habe.¹⁹⁴²

Am 15. Dezember 2020, 16.27 Uhr, wandte sich der Betroffene Sauter per E-Mail an den Zeugen Dr. Biebl.¹⁹⁴³ Darin bat er unter Bezugnahme auf das erbetene Telefonat um eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit dem BfArM und darum, sich dafür einzusetzen, dass dem für die Gesundheit der Bevölkerung bedeutsamen Testsystem der GNA Biosolutions GmbH zeitnah eine Sonderzulassung erteilt wird. In der Anlage wurde ein als „*Argumente für Sonderzulassung des Bayerischen Schnelltests von GNA*“ überschriebenes Dokument mitgesendet, in dem auf den Hintergrund der GNA Biosolutions GmbH, die Bedeutung der Technologie für Bayern / ganz Deutschland sowie den derzeitigen Stand der Sonderzulassung eingegangen wurde.¹⁹⁴⁴ Die E-Mail wurde von der E-Mail-Adresse alfred.sauter@sauter-wurm.de versendet, die Signatur enthielt aber neben dem Namen den Hinweis „MdL“.¹⁹⁴⁵

Der Zeuge Dr. Bürsgens bekundete, dass der Betroffene Sauter ihm gegenüber damals zwar einmal erwähnt hätte, dass er mit dem Ministerpräsidenten sprechen wolle.¹⁹⁴⁶ Von der Mail des Betroffenen Sauter an den Zeugen Dr. Biebl habe er jedoch erst später durch die Presse erfahren.¹⁹⁴⁷

1936 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 65, 89.

1937 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 48, 60, 74.

1938 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 48, 75, 77.

1939 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 73.

1940 Akte Nr. 2785, Bl. 5; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 47, 61.

1941 Akte Nr. 2785, Bl. 5.

1942 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 72.

1943 Akte Nr. 1884, Bl. 54 f.; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 39.

1944 Akte Nr. 1884, Bl. 62 f.

1945 Akte Nr. 1884, Bl. 54 f.

1946 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 63.

1947 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 62, 73.

4.4.4 Wurde die E-Mail an andere Personen weitergeleitet, falls ja an welche bzw. welchen Personen wurde der Inhalt der E-Mail bekannt?

Noch am Abend des 14. Dezember 2020 leitete der Zeuge Dr. Biebl die E-Mail des Zeugen Dr. Bürgens an Mitarbeiter der Staatskanzlei weiter. Dabei wurde um eine Bewertung gebeten, ob ein Telefonat mit der Fachabteilung empfohlen werde.¹⁹⁴⁸ Nachdem am 15. Dezember 2020 die E-Mail vom Betroffenen Sauter eingegangen war, wurde diese mit der Bitte um Anfertigung eines Sachstandsvermerks ebenfalls an die Fachebene der Staatskanzlei weitergegeben.¹⁹⁴⁹ Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich um „eine weitere Eingabe in Sachen GNA“ handele.¹⁹⁵⁰ Die Weiterleitung erfolgte in anonymisierter Form,¹⁹⁵¹ da nach der Aussage des Zeugen Dr. Biebl allein der Inhalt der Mail maßgeblich war.¹⁹⁵²

Weiterhin übersandte eine Mitarbeiterin der Staatskanzlei den Inhalt der E-Mail ohne Mitteilung der Urheberschaft an den Ressortkontakt-Corona beim StMGP mit der Bitte, zur Anfertigung eines Sachstandsvermerks eine kurze Einschätzung abzugeben.¹⁹⁵³ In Kopie waren zudem das Amtschefbüro sowie das Büro der Ministerialdirektorin des StMGP gesetzt.

Der Zeuge Dr. Florian Herrmann war lediglich durch den daraufhin gefertigten Vermerk des Zeugen Porzner vom 16. Dezember 2020 darüber informiert worden, dass sich neben der am 14. Dezember 2022 eingegangenen Bitte des Zeugen Dr. Bürgens um einen Telefontermin¹⁹⁵⁴ auch „Staatsminister a. D. Sauter eingesetzt“ habe.¹⁹⁵⁵ Diese Information wurde nach der Aussage des Zeugen Dr. Biebl von einem Referenten im Ministerbüro handschriftlich auf dem Vermerk angebracht.¹⁹⁵⁶ In dem Vermerk wurde das Begehren des Petenten Dr. Bürgens sowie der Sachstand zur Sonderzulassung dargestellt. Angesichts des bereits erfolgten Schreibens des StMWi an den Zeugen Spahn stufte die Fachebene ein zusätzliches Tätigwerden der Staatskanzlei als entbehrlich ein. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass nach der Einschätzung von StMGP und StMUV die Zuständigkeit allein beim BfArM liege und keine Einflussmöglichkeiten bestünden. Insofern werde Zurückhaltung empfohlen.¹⁹⁵⁷

Auch dem Zeugen Dr. Söder wurde der Vermerk nach der Aussage des Zeugen Dr. Biebl vorgelegt.¹⁹⁵⁸

Darüber hinaus hat die Beweiserhebung keine zusätzliche Weiterleitung ergeben.¹⁹⁵⁹

1948 Akte Nr. 2785, Bl. 7.

1949 Akte Nr. 1880, Bl. 1 f.; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 35, 40, 45.

1950 Akte Nr. 1880, Bl. 1.

1951 Akte Nr. 1880, Bl. 1 f.; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 14.

1952 Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 40, 45.

1953 Akte Nr. 1881, Bl. 6 ff.; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 7, 15.

1954 Akte Nr. 2785, Bl. 5; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 48, 61.

1955 Akte Nr. 1881, Bl. 5 ff.

1956 Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 43.

1957 Akte Nr. 1881, Bl. 5 ff.

1958 Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 35, 45, 48.

1959 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 24; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 65; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 38 f., 42; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 215; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 28, 29; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 62; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 36.

4.4.5 Hat ein Telefonat mit Alfred Sauter, MdL, und einem Mitglied der Staatsregierung oder Mitarbeitern der Staatskanzlei bzw. Staatsministerien in Folge der E-Mail stattgefunden, falls ja, mit welchem Inhalt?

Die Beweisaufnahme hat keinerlei Telefonat mit dem Betroffenen Sauter ergeben, insbesondere nicht mit der Staatskanzlei und mit den Staatsministerien.¹⁹⁶⁰

4.4.6 Hat die Staatskanzlei das StMGP oder das StMWi über das von Alfred Sauter, MdL, vorgetragene Anliegen informiert?

Das Wirtschaftsministerium war nicht über die E-Mail des Betroffenen Sauter an die Staatskanzlei informiert und auch im Nachhinein fand keine diesbezügliche Abklärung statt.¹⁹⁶¹ Die Fachebene der Staatskanzlei hatte das StMWi ausschließlich im Zusammenhang mit einer bereits am 14. Dezember 2020 eingegangenen E-Mail des Zeugen Dr. Bürsgens an den Zeugen Dr. Biebl¹⁹⁶² kontaktiert und um Hintergrundinformationen gebeten, da der Zeuge Dr. Bürsgens wegen der in Aussicht gestellten Ablehnung der Sonderzulassung um ein Telefonat mit dem Ministerpräsidenten gebeten hatte.¹⁹⁶³ Die Fachebene des StMWi kam der Bitte nach und übermittelte dem Zeugen Porzner einen Abdruck des Schreibens vom 15. Dezember 2020 an den Zeugen Spahn.¹⁹⁶⁴

Wie bereits unter B.4.4.4 dargestellt wurde, forderte die Staatskanzlei beim StMGP lediglich eine kurze Einschätzung zu dem in der E-Mail geäußerten Anliegen an. Dabei teilte die Staatskanzlei dem StMGP nicht mit, dass es sich um eine Eingabe des Betroffenen Sauter handelte.¹⁹⁶⁵

4.4.7 Gab es darüber hinaus einen Kontakt bzw. eine Kontaktaufnahme zwischen Alfred Sauter, MdL, Mitgliedern der Staatsregierung, der Staatskanzlei, Ministerien, oder der Bayern Kapital im Zusammenhang mit der GNA Biosolutions GmbH? Falls ja, mit welchem Inhalt?

Über die E-Mail des Betroffenen Sauter an die Staatskanzlei hinaus hat die Beweisaufnahme keinen Kontakt zu Mitgliedern der Staatsregierung, der Staatskanzlei, den Ministerien, Mitarbeitern der Staatsverwaltung oder der Bayern Kapital im Zusammenhang mit der GNA Biosolutions GmbH ergeben.¹⁹⁶⁶

¹⁹⁶⁰ Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 24; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 36, 39 f.; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 18; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 215; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 39.

¹⁹⁶¹ Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 215; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 27, 29; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 24.

¹⁹⁶² Akte Nr. 2785, Bl. 5; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 47, 61.

¹⁹⁶³ Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 6.

¹⁹⁶⁴ Akte Nr. 1880, Bl. 27 ff.; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 6; vgl. zum Inhalt dieses Schreibens bereits oben B.4.4.2.

¹⁹⁶⁵ Vgl. oben B.4.4.4.

¹⁹⁶⁶ Vgl. Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 24; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 39; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 215 f.; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 41; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 15; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 188.

4.4.8 Welchen Inhalt hatte das Gespräch des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mit dem BfArM am 15. Dezember 2020?

Die Beweiserhebung hat ergeben, dass der Zeuge Aiwanger am 11. Dezember 2020 beim Präsidenten des BfArM, dem Zeugen Prof. Dr. Broich, anrief und sich nach dem Sachstand des Verfahrens der Erteilung einer Sonderzulassung für das Testsystem der GNA Biosolutions GmbH erkundigte.¹⁹⁶⁷ Bei diesem Gespräch standen die sachlichen Argumente für das Testsystem, die Bedeutung für die Pandemie-Bekämpfung, aber auch die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes für eine Sonderzulassung im Vordergrund.¹⁹⁶⁸ Der Zeuge Aiwanger führte aus, dass er gegenüber dem Zeugen Prof. Dr. Broich die Alleinstellungsmerkmale des Testsystems betont habe, die seines Wissens zu der Zeit einzigartig gewesen seien, nämlich die Geschwindigkeit in Verbindung mit einer hohen Sensitivität und Spezifität, die mit PCR-Tests vergleichbar sind, einem günstigen Preis von ca. 10 Euro bis maximal 20 Euro pro Test sowie einer mobilen Einsatzmöglichkeit.¹⁹⁶⁹ Diese Merkmale begründeten eine erhebliche Bedeutung dieses Testsystems zur Kontrolle des Pandemiegeschehens, das nach einer Stabilisierungsphase Ende November/Anfang Dezember 2020 ab Mitte Dezember 2020 wieder deutlich an Dynamik gewann, wobei es starke regionale Unterschiede gab und zu dieser Zeit besonders Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg betroffen waren.¹⁹⁷⁰

Der Zeuge Broich erläuterte die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sonderzulassung, insbesondere das Erfordernis des Gesundheitsschutzes, sowie die Möglichkeiten einer Eigenzertifizierung und betonte gegenüber dem Zeugen Aiwanger, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.¹⁹⁷¹ Der Zeuge Prof. Dr. Broich betonte, dass die Kontaktaufnahme durch Minister oder Ministerien in dieser Zeit durchaus üblich gewesen sei und nichts daran geändert habe, dass stets und ohne Abstriche nach sachlichen und fachlichen Gesichtspunkten entschieden wurde.¹⁹⁷² Anfragen von Politikern hätten allerdings nur dazu geführt, dass unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente nochmals eine sorgfältige, vertiefte Prüfung stattgefunden habe.¹⁹⁷³ Maßgeblich für die Erteilung der Sonderzulassung waren dann tatsächlich auch ausschließlich die unter B.4.5. dargelegten Gesichtspunkte der fachlichen Eignung des Tests und der fehlenden Testkapazitäten in Bundesländern mit hohen Inzidenzwerten.

4.4.9 Gab es in diesem Zusammenhang Kontakt zwischen Dr. Georg Nüßlein, MdB, und der Staatsregierung?

Die Staatsregierung hatte keinen Kontakt in dieser Angelegenheit mit dem Zeugen Dr. Nüßlein.¹⁹⁷⁴ Der Zeuge Dr. Nüßlein wandte sich unabhängig vom Bayerischen

1967 Akte Nr. 93, Bl. 13; Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 7; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 214.

1968 Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 7 f.

1969 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 214.

1970 Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 6 f.

1971 Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 8, 14.

1972 Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 8, 15, 21, 22, 25.

1973 Vgl. Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 17, 19 f., 22, 28; ähnlich auch Zeuge Spahn, 08.07.2022, Bl. 84, 102, der darauf hinwies, dass es auch gar nicht die Intention solcher Anfragen gewesen sei, dass Abstriche bei den sachlichen Anforderungen gemacht werden.

1974 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 24; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 40; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 216; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 66; Zeuge Biebl, 07.07.2022, Bl. 44; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 19; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 29; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 64.

Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 an den Präsidenten des BfArM. Darin teilte er mit, dass er erfahren habe, dass die Sonderzulassung für den „Octea“ der GNA Biosolutions GmbH mit der Begründung abgelehnt werden solle, dass es keinen Mangel an PCR-Tests gebe. Dies treffe jedoch nicht zu. Abschließend bat er um einen unverzüglichen Gesprächstermin.¹⁹⁷⁵ Auf dem Schreiben war der Briefkopf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgedruckt, die auch als Absender angegeben war.¹⁹⁷⁶ Zudem war der Name des Zeugen Dr. Nüßlein sowohl im Briefkopf als auch unter der Unterschrift mit dem Zusatz „*MdB*“ versehen. An der erstgenannten Stelle war zudem die Funktion „*Stellvertretender Vorsitzender*“ angegeben.¹⁹⁷⁷

4.5 Wie begründete das BfArM die am 23. Dezember 2020 erteilte Sonderzulassung?

Am 23. Dezember 2010 erteilte das BfArM eine bis zum 31. März 2021 befristete Sonderzulassung gem. § 11 Abs.1 MPG.¹⁹⁷⁸ Im Rahmen der Begründung wurde vor allem auf den Mangel an PCR-Laborkapazitäten in Regionen mit Inzidenzen über dem Bundesdurchschnitt abgestellt. Es heißt in der Begründung des BfArM wörtlich:

„Nach Erkenntnis des BfArM sind die regional zur Verfügung stehende PCR-Laborkapazitäten derzeit in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich verteilt. Ein Mangel existiert insbesondere in den Regionen bzw. Bundesländern, in denen Inzidenzen weit über dem Bundesdurchschnitt von derzeit 197,6 liegen. Daher ist die Bereitstellung eines entsprechend mobilen, kurzfristig bedarfsgerecht einsetzbaren Testsystems mit PCR-Qualität als Ergänzung der aktuellen Antigen-Test-Möglichkeiten im Interesse des Gesundheitsschutzes.“

Die Situation hinsichtlich der PCR-Testkapazitäten hatte sich nämlich angesichts der hohen Dynamik der Pandemie bereits bis zum 17. Dezember 2020 in Teilen Deutschlands wieder erheblich verschärft, so dass das BfArM unter Berücksichtigung der regionalen Einsatzmöglichkeit des Testsystems auch das Interesse des Gesundheitsschutzes bejahte. Wie in der vom RKI und dem Bundesgesundheitsministerium geleiteten AG Labor bekannt gegeben wurde, lag die Auslastung der Labore in Bundesländern mit sehr hohen Inzidenzwerten, vor allem in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen, bei über 100 Prozent, so dass nicht mehr alle Tests durchgeführt werden konnten, während die Auslastung in der zweiten Dezemberwoche noch bei 81 Prozent gelegen hatte.¹⁹⁷⁹

Zudem war auch die fachlich-technische Prüfung abschließend zu einer positiven Bewertung des Testsystems gelangt.¹⁹⁸⁰ Dementsprechend stellte das BfArM in der schriftlichen Begründung der Sonderzulassung auf die „*akzeptable Sensitivität und sehr gute Spezifität*“ ab, die die vorgelegten klinischen Daten bestätigten, so dass keine Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Tests bestanden.¹⁹⁸¹ Zuvor hatte die GNA Biosolutions GmbH am 16. Dezember 2020 eine überarbeitete Be-

¹⁹⁷⁵ Akte Nr. 3412, Bl. 1 f.; Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 16 f.

¹⁹⁷⁶ Akte Nr. 3412, Bl. 1.

¹⁹⁷⁷ Akte Nr. 3412, Bl. 1 f.

¹⁹⁷⁸ Akte Nr. 3409, Bl. 1 ff.; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 63.

¹⁹⁷⁹ Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 9, 13, 21, 26.

¹⁹⁸⁰ Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 9 f., 21.

¹⁹⁸¹ Akte Nr. 3409, Bl. 3; Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2022, Bl. 21.

gründung eingereicht.¹⁹⁸² Auch das Mikrobiologische Institut der Bundeswehr hatte nochmals umfangreiches und hochwertiges Datenmaterial als Bewertungsgrundlage an das BfArM übersendet.¹⁹⁸³ Somit bestehen nach der durchgeführten Beweisaufnahme keinerlei Zweifel, dass die Erteilung der Sonderzulassung ausschließlich auf sachlichen Gründen beruhte.

4.6 Welchen Stand hat die vom StMGP unterstützte Pilotstudie, für die sechs Testgeräte sowie 60 000 Einzeltests im Gesamtwert von 630.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer erworben wurden?

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums führte die GNA Biosolution GmbH eine Pilotstudie zu der diagnostischen Sicherheit des Testsystems „Octea“ durch eine Clinical Research Organisation (CRO) gemäß der Vereinbarung mit dem Titel „Term-Sheet Durchführung einer Pilotstudie durch das StMGP“ vom 23. Dezember 2020 durch.¹⁹⁸⁴ Hierzu war das StMGP durch einen Ministerratsbeschluss vom 22. Dezember 2020 beauftragt worden.¹⁹⁸⁵ Der Hintergrund für die Durchführung der Studie bestand darin, zu ermitteln, ob das Testsystem zur Teststrategie des Freistaats Bayern passen könnte.¹⁹⁸⁶

Die Studie wurde im Jahr 2021 durchgeführt, die Testungen liefen im Frühjahr 2021 und wurden mit dem finalisierten Report der Clinical Research Organisation „SSS“ vom 18. Juni 2021 bereits abgeschlossen.¹⁹⁸⁷ Hierüber wurde das StMGP mit Schreiben der GNA Biosolutions GmbH vom 03. September 2021 informiert,¹⁹⁸⁸ nachdem der Report am 03. August 2020 bei der Firma GNA Biosolutions eingegangen war.¹⁹⁸⁹ Die Pilotstudie war damit abgeschlossen.¹⁹⁹⁰

Da die Teststationen damals sehr überlastet waren, gestaltete es sich als nicht einfach, Standorte zu finden, die zu einer Teilnahme an der Studie bereit waren.¹⁹⁹¹ Die starke Auslastung der Standorte, die die Testungen für die Studie neben dem normalen Betrieb durchführten, stellte auch den Grund dafür dar, dass es zu Verzögerungen im Ablauf kam.¹⁹⁹²

Die Pilotstudie ergab eine sehr gute Sensitivität von 98,5 Prozent bei Ct-Werten bis zu 34 und sogar bei einem Ct-Wert von 37, also bei niedrigerer Virenlast, noch eine Übereinstimmung von 97,5 Prozent erreicht.¹⁹⁹³ Ergänzt wurden diese Ergebnisse

1982 Akte Nr. 3408, Bl. 1 ff.; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 48; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 62 f.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 27.

1983 Zeuge Prof. Dr. Wölfel, 07.07.2022, Bl. 57.

1984 Akte Nr. 1884, Bl. 48 f.; Akte Nr. 2889, Bl. 647, 700; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 4; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 180; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 43.

1985 Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 43.

1986 Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 187, 189, 196; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 49, 56; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 8.

1987 Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 34, 36; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 44; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 4.

1988 Akte Nr. 2889, Bl. 645 ff.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 4 f.; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 44.

1989 Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 20.

1990 Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 60; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 71; Akte Nr. 2889, Bl. 647.

1991 Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 180, 184; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 47, 55; Zeuge Block, 08.07.2022, Bl. 34.

1992 Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 70, 81; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 6.

1993 Akte Nr. 2889, Bl. 645 ff.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 13; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 59; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 82.

durch einen ebenfalls guten Wert hinsichtlich der Spezifität von 96,1 Prozent.¹⁹⁹⁴ Neben diesen wichtigen Aspekten der diagnostischen Sicherheit, die für die Verwendung zur Beherrschung des Pandemiegeschehens entscheidend waren, wurde auch die Bedienfreundlichkeit des Testsystems geprüft. Wie in dem Schreiben der GNA Biosolutions GmbH an das StMGP vom 03. September 2021 erläutert, wurden die Nutzer zur Handhabung des Tests befragt und beurteilten die Schnelligkeit des Testsystems positiv. Dies wurde auch vom Zeugen Dr. Stöcker bestätigt: „*Von der Sensitivität her und von der Spezifität her ist das Gerät super, Schnelligkeit hervorragend.*“¹⁹⁹⁵ Dagegen wurde der Durchsatz, der komplexe Arbeitsablauf sowie der Bedarf an Kontrollen als negativ empfunden, so dass die Durchführung durch qualifizierte Medizinisch-Technische Assistenten (MTA) empfohlen wurde.¹⁹⁹⁶ Insgesamt sah die Clinical Research Organisation „SSS“ die Primär- und Sekundärziele als erreicht an.¹⁹⁹⁷

4.6.1 An welchen Standorten wurde die Studie durchgeführt?

Um die diagnostische Sicherheit des Testgerät im Vergleich mit herkömmlichen PCR-Tests, dem sog. Goldstandard, aufzuzeigen und dabei verschiedene Einsatzszenarien zu erproben, wurden unter Mithilfe des LGL drei Standorte mit verschiedenen Settings gefunden:¹⁹⁹⁸

- Munich Airport Lab am Münchner Flughafen
- Labor Kneissler, Unterer Mühlweg 10, 93133 Burglengenfeld
- Klinik Kitzinger Land, Kelttenstraße 67, 97318 Kitzingen, Kliniklabor

4.6.2 Welche Organisation wurde mit der Durchführung der Studie von wem beauftragt?

Die Pilotstudie wurde von der SSS International Clinical Research GmbH, die mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich klinischer Studien hat, durchgeführt.¹⁹⁹⁹ Wie in der Vereinbarung vom 23. Dezember 2020 vorgesehen, erfolgte die Beauftragung durch die GNA Biosolutions GmbH in Abstimmung mit dem StMGP. Die Kosten wurden vom StMGP getragen.²⁰⁰⁰

4.6.3 Welcher Anteil der Einzeltests wurde inzwischen verwendet?

Die Zeugen Dr. Kempf und Dr. Ullerich führten aus, dass weit weniger als die Gesamtprobenanzahl benötigt worden sei, vielmehr seien nur um die tausend Proben von Testpersonen während der anderthalb Monaten der Durchführung untersucht und

1994 Akte Nr. 2889, Bl. 645 ff.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 13; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 59; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 82.

1995 Zeuge Dr. Stöcker, 27.06.2022, Bl. 22.

1996 Akte Nr. 2889, Bl. 645 ff.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 13; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 59; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 82.

1997 Akte Nr. 2889, Bl. 645 ff.; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 13; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 59; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37.

1998 Akte Nr. 2889, Bl. 645, 584; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 43, 57; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 72.

1999 Akte Nr. 2889, Bl. 647, 700; Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 34; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 5; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 56.

2000 Akte Nr. 1884, Bl. 48 f.; Akte Nr. 2889, Bl. 403, 545; Zeugin Kohn, 04.07.2022, Bl. 44, 52, 54; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, Bl. 183; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 68 f., 71; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 5.

ca. 5.500 Tests ausgeliefert worden.²⁰⁰¹ Es wurden auch nur diese in Rechnung gestellt.²⁰⁰²

4.7 Welche Leistung hat Alfred Sauter, MdL, nach Kenntnis der Staatsregierung bzw. der Bayern Kapital für die in Medienberichten genannte und von der GNA Biosolutions GmbH bestätigte Vergütung in Höhe von 300.000 Euro erbracht?

Wurde die Vergütung oder Teile der Vergütung aus staatlichen Mitteln des Auftrags, der Anschaffung des Testsystems durch das StMGP oder der Kapitalbeteiligung der Bayern Kapital bezahlt?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass weder die Staatsregierung noch die Bayern Kapital Kenntnis von den Leistungen hatten, die der Betroffene Sauter im Rahmen seiner Mandatierung für die GNA Biosolutions GmbH erbracht hat.²⁰⁰³

Aus welchen Mitteln die GNA Biosolutions GmbH das Honorar für die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ in Höhe von 300.000 Euro tatsächlich bezahlte, konnte nicht festgestellt werden.²⁰⁰⁴ Insofern wurde vom Zeugen Huber darauf hingewiesen und vom Zeugen Dr. Bürgens bestätigt, dass die Zahlung der Einlage der Bayern Kapital an die GNA Biosolutions GmbH bereits im August 2019 erfolgt sei, also über ein Jahr vor der Honorarzahlung an die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ im Februar 2021.²⁰⁰⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass das Investment der Bayern Kapital in der Folge getrennt vom übrigen Vermögen der GNA Biosolutions verwahrt oder verwaltet wurde.

4.8 Wurde ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Alfred Sauter, MdL, für die GNA Biosolutions GmbH eingeleitet oder wurden hierzu Vorermittlungen geführt?

Nach Mitteilung des StMJ vom Januar 2022 wurde unter dem Aktenzeichen 302 AR 564/21 ein Vorermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft München im Zusammenhang mit der Mandatierung der Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ durch die GNA Biosolutions GmbH eingeleitet.²⁰⁰⁶

4.8.1 Falls ja, gegen wen richtet sich das Verfahren?

Betroffene des Vorermittlungsverfahrens wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung von Mandatsträgern sind der Betroffene Sauter und der ehemalige Abgeordnete und Zeuge Dr. Nüßlein.²⁰⁰⁷

2001 Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 14.

2002 Zeugin Dr. Kempf, 04.07.2022, Bl. 37; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 14.

2003 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 29; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 41; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 16; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 39 f., 102.

2004 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 40; Zeugin Dr. Wolf, 22.07.2022, Bl. 35, 39; Zeuge Dr. Biebl, 07.07.2022, Bl. 41; Zeuge Porzner, 07.07.2022, Bl. 16.

2005 Zeuge Huber, 27.06.2022, Bl. 30, 40; Zeuge Dr. Bürgens, 24.06.2022, Bl. 63.

2006 Schreiben des StMJ an den Untersuchungsausschuss aus dem Januar 2022, Bl. 19; Zeuge Weigl, 08.07.2022, Bl. 55.

2007 Vgl. Schreiben des StMJ an den Untersuchungsausschuss aus dem Januar 2022, Bl. 19.

4.8.2 Falls ja, welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?

Wie sich aus der Beweisaufnahme zu den voranstehenden Fragen ergeben hat und wie auch bereits durch die Presse berichtet wurde, beauftragte die Firma GNA Biosolutions GmbH infolge der in Aussicht gestellten Ablehnung der Sonderzulassung die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegenüber dem BfArM.²⁰⁰⁸ Der Vorschlag hierzu stammte von Anwälten der Kanzlei „Orrick Herrington Sutcliffe LLP“, die die Gesellschafter der Firma GNA Biosolutions GmbH in gesellschaftsrechtlichen Fragen vertrat.²⁰⁰⁹ Das Erstgespräch am 11. Dezember 2020 wurde von Rechtsanwalt Gauweiler geführt, wobei die Vereinbarung eines Honorars wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.²⁰¹⁰ In der Folge übernahm der Betroffene Sauter die Bearbeitung des Vorgangs.

Am 15. Dezember 2020 wandte sich der Betroffene Sauter mit einer E-Mail an den Zeugen Dr. Biebl, nachdem am 14. Dezember 2020 bereits der Zeuge Dr. Bürsgens um einen Telefontermin mit dem Ministerpräsidenten gebeten hatte.²⁰¹¹ Zudem trat der Betroffene Sauter mit dem Zeugen Dr. Nüßlein in Kontakt, was er der GNA Biosolutions auch mitteilte.²⁰¹² Weitere Tätigkeiten des Betroffenen Sauter in dieser Sache konnten nicht festgestellt werden. Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Broich, Dr. Stößlein und Dr. van Diepen hatten diese keine Kenntnis von einer Kontaktaufnahme durch den Betroffenen Sauter mit dem BfArM.²⁰¹³ Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 wandte sich jedoch der Zeuge Dr. Nüßlein an das BfArM.²⁰¹⁴ Es bestand insofern allerdings kein direkter Kontakt mit der GNA Biosolutions GmbH, die lediglich von einer Mitarbeiterin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion um technische Informationen gebeten worden war.²⁰¹⁵ Nachdem die Sonderzulassung am 23. Dezember 2020 erteilt worden war, machte die Kanzlei „Gauweiler & Sauter“ Anfang 2021 eine Honorarforderung in Höhe von 1 Mio. Euro mit der Begründung geltend, dass sich der Streitwert nach dem Unternehmenskauf bemessen würde.²⁰¹⁶ Gegenstand der Mandatierung war jedoch die Erteilung der Sonderzulassung, die ihrerseits keine Vertragsbedingung darstellte.²⁰¹⁷ Daher einigte man sich letztlich auf ein Pauschalhonorar in Höhe von 300.000 Euro.²⁰¹⁸ Die Honorarvereinbarung wurde nachträglich am 4. Februar 2021 geschlossen.²⁰¹⁹ Die Rechnung wurde noch im Februar 2021 auf ein Konto der Kanzlei überwiesen.²⁰²⁰

2008 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 03.04.2021, Sauters Lukrative Doppelrolle, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/sauter-schnelltest-csu-coronavirus-soeder-1.5254277?reduced=true> (geprüft am 02.02.2023); Abendzeitung vom 06.04.2021, Schnelltests: Noch mehr Geld für Sauter, S. 10; Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 65, 89.

2009 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 48, 60, 74.

2010 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 48, 75, 77.

2011 Vgl. hierzu bereits oben B.4.4.3. - B.4.4.5.

2012 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 64, 93.

2013 Zeuge Prof. Dr. Broich, 04.07.2020, Bl. 16, 23 f.; Zeugin van Diepen, 04.07.2020, Bl. 79; Zeuge Dr. Stößlein, 26.09.2022, Bl. 59.

2014 Vgl. hierzu oben B.4.4.9.

2015 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 93 f.

2016 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 75 f.

2017 Schreiben der Bayern Kapital an den Untersuchungsausschuss vom 09.05.2022, Bl. 2; Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 76, 90; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 18.

2018 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 76, 93.

2019 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 74 f., 89

2020 Zeuge Dr. Bürsgens, 24.06.2022, Bl. 63, 96; Zeuge Dr. Ullerich, 22.07.2022, Bl. 5.

Auf weitergehende Ausführungen wird an dieser Stelle zur Wahrung der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.11.2014 statuierten verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht²⁰²¹ verzichtet.

4.8.3 Falls ja, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form wurde die Staatsregierung hierüber unterrichtet?

Die Generalstaatsanwaltschaft berichtete dem StMJ im Rahmen der allgemein bestehenden Berichtspflichten in Strafsachen²⁰²² über das Vorverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betroffenen Sauter für die GNA Biosolutions GmbH.²⁰²³ Darüber hinaus wurde die Staatsregierung nicht informiert und hatte keine Kenntnis über das Vorermittlungsverfahren.²⁰²⁴

5. Beschaffungen durch das StMWi

5.1 Hat das StMWi im Zusammenhang mit der Coronapandemie Aufträge neben dem unter Ziffer 5.3 genannten Auftrag an die Firma Zettl zur Beschaffung von PSA vergeben? Falls ja, welche?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) neben dem Auftrag an die Firma Zettl im Zusammenhang mit der Coronapandemie genau an zwei weitere Unternehmen Aufträge zur Beschaffung von PSA vergab. Es handelt sich zum einen um die Firma Trans-Textil GmbH und zum anderen um die Firma Cosmira GmbH/STS Textiles.²⁰²⁵ Alle drei Beschaffungsaufträge des StMWi erfolgten im Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 22. März 2020 und betrafen Masken aus deutscher Herstellung.

Zu diesem Zeitpunkt war es – wie bereits in der Antwort auf Frage B.1.1. ausgeführt – nahezu unmöglich, auf dem weltweiten Markt zertifizierte Masken zu beschaffen. Die Lieferwege aus China, wo die meisten Masken produziert wurden, und der weltweite Markt waren zusammengebrochen.²⁰²⁶ Der internationale Mehrbedarf an persönlicher Schutzausrüstung führte zu einer erheblichen, nie da gewesenen Konkurrenz aufseiten der Nachfrager. Verschärft wurde die Lage durch die von vielen Staaten eingeführten Exportverbote für PSA.²⁰²⁷ Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienste und Pflegeheime waren nicht mehr in der Lage, die dringend erforderliche Schutzausrüstung selbst zu besorgen, und richteten unzählige Hilferufe an die Staatsregierung.²⁰²⁸ Am 12. März 2020 gab es in Bayern den ersten Todesfall infolge einer Corona-Infektion.²⁰²⁹ Die Infektions- und Todeszahlen stiegen rasant

2021 Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Az.: Vf. 70-VI-14, Rn. 54 ff.

2022 Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005, JMBl. 2006, S. 2.

2023 Vgl. Schreiben des StMJ an den Untersuchungsausschuss aus dem Januar 2022, Bl. 19.

2024 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 24; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 216; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 43.

2025 Akte Nr. 106, Bl. 248; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 79, 112.

2026 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 7 f., 12; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 51, 56, 74, 105; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 8, 17 f.

2027 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 16; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

2028 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 167, 177; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 121 f.; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7, 9; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

2029 Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 24; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 6.

an.²⁰³⁰ Am 16. März 2020 wurde der Katastrophenfall in Bayern ausgerufen.²⁰³¹ Bereits am 02.04.2020 starben 268 Corona-Patienten an einem einzigen Tag.²⁰³² Der Zeuge Dr. Söder erinnerte nochmals anschaulich daran, dass in der dramatischen Phase zu Beginn der Pandemie die nationalen Empfehlungen darin bestanden hatten, sich zumindest mit Tüchern oder Schals vor dem Virus zu schützen.²⁰³³ Ähnlich schilderte der Sachverständige Prof. Dr. Burgi die Situation unter Bezugnahme auf einen Artikel aus der Süddeutschen Zeitung: *„Die Pandemie hat im Frühjahr 2020 die Welt aus den Angeln gehoben. Medizinische Masken waren damals kaum zu haben, und wenn, dann zu astronomischen Preisen. Normalbürger wurden aufgerufen, diese Schutzartikel nicht denen wegzukaufen, die sie noch nötiger brauchten. Der Rest der Bevölkerung nähte sich unterdessen selbst Masken aus Betttüchern und Stoffresten. [...] Das war die Ausgangslage.“*²⁰³⁴

Angesichts dieser Notsituation entschloss sich die Staatsregierung Ende Februar 2020, eine staatliche Beschaffung von PSA durchzuführen.²⁰³⁵ Die damaligen Liefereschwierigkeiten bei Masken aus ausländischer Produktion betrafen jedoch auch die Bestellungen staatlicher Stellen. Lieferungen erfolgten meist erst mit erheblichen Verzögerungen.²⁰³⁶ Wie sich aus einer E-Mail des Zeugen Ippisch, Leiter des späteren Pandemiezentallagers, an die Zeugin Huml ergibt, befanden sich am 25. März 2020 lediglich 4 500 Stück FFP3-Masken und 47 280 Stück FFP2-Masken im Zentrallager des Freistaates.²⁰³⁷ Demgegenüber bestand nach Schätzungen des StMGP vom 1. April 2020 ein Bedarf an rund 668 000 Gesichtsmasken pro Tag bzw. 21 Mio. Masken pro Monat.²⁰³⁸ Die bis Mitte März einzige Bestellung mit einem substantiellen Umfang bei der Firma Emix Trading GmbH war zu einem großen Teil noch nicht geliefert worden. Noch im April 2020 gab es eine große Lücke zwischen dem, was bestellt worden war, und dem, was tatsächlich geliefert wurde.²⁰³⁹

In dieser Notlage, die sich durch ein exponentiell wachsendes Infektionsgeschehen und eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben der bayerischen Bevölkerung einerseits sowie einen drastischen Mangel an PSA andererseits auszeichnete, wurde auch das StMWi in die Beschaffung von PSA eingebunden, um das insofern federführende StMGP zu unterstützen.²⁰⁴⁰ Das Kabinett beschloss am 17. März 2020, dass die Staatsregierung alle Möglichkeiten ausschöpfen sollte, um zur Bekämpfung der Pandemie genügend PSA zu organisieren.²⁰⁴¹ In der Folge wurde Staatsminister Aiwanger im Ministerrat damit beauftragt, dass das Wirtschaftsministerium den Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion unterstützen sollte, um eine gewisse Un-

2030 Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 26.

2031 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 166; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 25; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 6.

2032 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 7; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114.

2033 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 8.

2034 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 38; ähnlich auch Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 114 f.; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 10.

2035 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 11 f.; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 122, 144; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 27, 82; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 22.

2036 Akte Nr. 103, Bl. 3; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 99; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 242; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 79.

2037 Akte Nr. 3085, Bl. 672.

2038 Akte Nr. 119, Bl. 12 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 128.

2039 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 52, 107, 118; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 271 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 127 f.; vgl. zu den Lieferungen der Firma Emix ausführlich oben B.2.4.

2040 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 169, 171; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 79, 119.

2041 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 166.

abhängigkeit von internationalen Liefer- und Handelsketten zu erreichen.²⁰⁴² Der Zeuge Dr. Söder bekräftigte, dass der Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion eine „*sehr gute Ergänzung*“ zu den Bemühungen darstellte, Masken aus China zu beschaffen.²⁰⁴³ Nach den Aussagen des Zeugen Aiwangers und der Zeugin Dr. Jarothe bestand der Grund für die gezielte Einbindung des StMWi in den intensiven Kontakten, welche das Ministerium zu den bayerischen Unternehmen pflegt.²⁰⁴⁴ Die Zeugin Huml erläuterte, dass ressortübergreifend die Kompetenzen der verschiedenen Häuser genutzt werden sollten. Das Wirtschaftsministerium habe durch seine Kontakte die Möglichkeiten gehabt, zu eruiieren, wo in Bayern bereits Materialien hergestellt wurden und wo künftig eventuell eine Produktion stattfinden könnte.²⁰⁴⁵

Bereits im Februar 2020 eruierte das StMWi, welche Unternehmen aus Bayern und Deutschland Masken herstellten oder rasch in der Lage sein könnten, Masken herzustellen.²⁰⁴⁶ Hierzu erfolgten zunächst Abfragen bei Wirtschaftsvereinigungen, etwa dem Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., sowie bei dem einzigen bayerischen Hersteller des für die Maskenproduktion benötigten Vliesstoffes.²⁰⁴⁷ Am 16. März 2020 veranstaltete das Wirtschaftsministerium unter der Leitung der Amtschefin einen Runden Tisch, an dem neben Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Gesundheitsministeriums eine größere Gruppe an Unternehmen teilnahm.²⁰⁴⁸ Dabei ging es insbesondere um die Frage, wie man dem eklatanten Mangel an persönlicher Schutzausrüstung begegnen könne und welche heimischen Unternehmen kurzfristig Masken liefern könnten. Teilnehmer dieses Runden Tisches waren auch Vertreter der Firma Trans-Textil GmbH sowie der Firma Cosmira GmbH/STS Textiles.

Die Firma Trans-Textil GmbH produzierte damals bereits seit vielen Jahren mehrlagige Funktionstextilien in Form von verschiedenen zertifizierten OP-Produkten, die gegenüber Viren, Bakterien und Flüssigkeiten dicht sind. In anderen EU-Staaten waren bereits Mehrweg-Masken aus diesen von Hygienefachinstituten geprüften Materialien im Einsatz.²⁰⁴⁹ Wie sich aus der Vergabedokumentation ergibt, nutzte z. B. schon die österreichische Staatsregierung die Masken unter den gelockerten Zertifizierungsvorgaben als OP-Masken.²⁰⁵⁰ Das Unternehmen stellte sich und sein Konzept einer Mehrweg-Maske zunächst bei dem Runden Tisch im Wirtschaftsministerium vor. Einen Tag später, am 17. März 2020, besuchten Staatsminister Aiwanger und Mitarbeiter des StMWi die Firma Trans-Textil GmbH an ihrem Sitz in Freilassing, um sich näher über die angebotene Maske aus einem dreilagigen Membranlaminat, den Betrieb und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu informieren.²⁰⁵¹ Im Rahmen dieses Unternehmensbesuchs wurden dem StMWi zudem Muster der Masken übergeben und die Trans-Textil GmbH wurde zur Abgabe eines konkreten Angebots aufgefordert.²⁰⁵²

2042 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 120; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 120; Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 62 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, Bl. 124.

2043 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, Bl. 55.

2044 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 169, 279 f.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 119.

2045 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 28, 120.

2046 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 79.

2047 Akte Nr. 106, Bl. 1 f., 395 ff.

2048 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 5, 26 f.; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 4 f., 22.

2049 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 173; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 4 f.

2050 Akte Nr. 104, Bl. 4.

2051 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 172 f.; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 5, 7, 27.

2052 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 5, 27 f.

Am 18. März 2020 gab die Firma per E-Mail ein schriftliches Angebot über 100 000 wiederverwendbare Mund-Nasen-Masken zu einem Stückpreis von 13 Euro netto ab, welches das StMWi, vertreten durch den Zeugen Aiwanger, am 19. März 2020 annahm.²⁰⁵³ Nach der Aussage des Zeugen Hänsch bestand eine Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages darin, dass sämtliche Lieferketten innerhalb Deutschlands liegen mussten, da zum damaligen Zeitpunkt nicht einmal die innereuropäischen Lieferwege sichergestellt gewesen waren.²⁰⁵⁴ Zudem wurde ein sehr enger Lieferzeitplan vereinbart: Die Masken mussten in mehreren Teillieferungen vollständig bis zur 16. Kalenderwoche geliefert werden.²⁰⁵⁵ Die kurzfristige Lieferung stellte ein entscheidendes Kriterium für die Erteilung des Auftrags dar.²⁰⁵⁶ Dieser Zeitplan wurde ausweislich der Aktenlage tatsächlich eingehalten.²⁰⁵⁷ Entsprechend einer Forderung des Unternehmens, die dem Erfordernis einer raschen Organisation und Finanzierung regionaler Lieferketten geschuldet war, wurde einer sofortigen Anzahlung in Höhe von 300.000 Euro und einer schrittweisen Vorkasse nach Teillieferungen zugestimmt.²⁰⁵⁸

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ließen sich die waschbaren Masken dreißig- bis sechzigmal tragen, was einem Preis von lediglich 0,43 bis 0,21 Euro für einen Trageinsatz entspricht.²⁰⁵⁹ Der Preis beruhte insbesondere auf dem besonderen dreilagigen Material mit einer Vorprüfung für den medizinischen Bereich, der handwerklichen Konfektion in Deutschland und der Notwendigkeit von Sondertransporten auch am Wochenende.²⁰⁶⁰ Der Zeuge Aiwanger bekundete, dass insbesondere die Qualität und die Wiederverwendbarkeit der Maske in einer Zeit absoluten Mangels für den Vertragsschluss ausschlaggebend waren.²⁰⁶¹

Ein weiteres Angebot der Trans-Textil GmbH vom 20. März 2020 über die Lieferung von 100 000 Mund-Nasen-Masken bis zur 18. Kalenderwoche wurde zu denselben Konditionen ebenfalls umgehend am 22. März 2020 angenommen.²⁰⁶²

Bereits am 3. April 2020 erteilte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) der Firma Trans-Textil GmbH eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz a.F. (MPG) für das Maskenmodell, das auch vom Wirtschaftsministerium erworben worden war.²⁰⁶³ Bei der Begründung der Sonderzulassung nahm das BfArM insbesondere auf einen Prüfbericht des Prüfinstituts Hyg-Cen Austria GmbH Bezug, der bestätigt hatte, dass die Masken die Anforderungen nach der DIN EN 14683:2019 für OP-Masken des Typs II und des Typs IIR erfüllten. Die wie bei allen Sonderzulassungen bestehende Befristung wurde sogar ein weiteres Mal verlängert.²⁰⁶⁴ In der Folge stellte die Trans-Textil GmbH OP-Masken mit regulärer CE-Zertifizierung her.²⁰⁶⁵

Im Rahmen des Runden Tisches im Wirtschaftsministerium am 16. März 2020 hatte das Unternehmen Cosmira GmbH/STS Textiles mitgeteilt, dass es in der Lage sei,

2053 Akte Nr. 124, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 106, Bl. 82 f.

2054 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 9, 28.

2055 Akte Nr. 124, Bl. 8.

2056 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 176 f.

2057 Akte Nr. 125, S.1.

2058 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 9 f., 36; Akte Nr. 124, Bl. 1.

2059 Akte Nr. 56, Bl. 21; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 38; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 173.

2060 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 37 f.

2061 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 173 ff.

2062 Akte Nr. 124, Bl. 7 f.; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 33.

2063 Akte Nr. 127, Bl. 6 ff.; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 16.

2064 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 23.

2065 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 25.

innerhalb kurzer Zeit eine Million Masken zu liefern.²⁰⁶⁶ Die Firma stellte bereits seit längerem Masken für Transplantationspatienten her.²⁰⁶⁷ Sie verfügte über einen zertifizierten Vliesstoff, der ausweislich eines Prüfberichts des Prüfinstituts Fiatic Filter & Aerosol Technology GmbH vom 6. Februar 2020 wegen seiner guten Filterleistung sogar für die Herstellung von FFP3-Masken geeignet war.²⁰⁶⁸ Staatsminister Aiwanger versicherte sich kurz darauf nochmals telefonisch bei dem Geschäftsführer der Firma, dem Zeugen Tutsch, ob tatsächlich kurzfristig eine Millionen Masken zur Verfügung stünden.²⁰⁶⁹ Der Zeuge Aiwanger führte aus, dass neben Qualität und Preis die rasche Verfügbarkeit das entscheidende Kriterium für die Auftragserteilung gewesen seien.²⁰⁷⁰ Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme beauftragte der Zeuge Aiwanger die Cosmira GmbH daraufhin am 20. März 2020 mit der Lieferung von 1 006 420 Mund-Nasen-Masken Modell M27AV zu einem Stückpreis von 1,47 Euro netto sowie von 2 438 Mund-Nasen-Masken Modell M108AV zu einem Stückpreis von 11 Euro netto.²⁰⁷¹ Während es sich bei dem Maskenmodell M27AV um ein Einwegprodukt handelte, stellte das Modell M108AV eine mehrfach wiederverwendbare Maske für Transplantationspatienten dar.²⁰⁷² Es wurde eine Zahlung auf Rechnung vereinbart. Die Masken wurden in mehreren Teillieferungen zeitnah innerhalb weniger Wochen vollständig geliefert.²⁰⁷³ In der Folge produzierte das Unternehmen auch zertifizierte FFP2-Masken.²⁰⁷⁴

Sowohl die Beschaffung bei der Firma Trans-Textil GmbH als auch die Auftragsvergabe an die Firma Cosmira GmbH/STS Textiles erfolgten durch ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 3, § 17 Vergabeverordnung (VgV). Dies belegt die ausführliche Vergabedokumentation des StMWi zu den Beschaffungsvorgängen.²⁰⁷⁵ Bei dieser sog. Dringlichkeitsvergabe handelt es sich um ein Vergabeverfahren, das gegenüber den regulären Vergabeverfahren bei Auftragswerten über 214.000 Euro gewisse Erleichterungen vorsieht. So ist etwa keine öffentliche Ausschreibung erforderlich, sondern der öffentliche Auftraggeber darf direkt mit einzelnen Anbietern verhandeln und einen Auftrag erteilen.²⁰⁷⁶ Voraussetzung für die Anwendung dieser Verfahrensart ist gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV insbesondere, dass wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses äußerst dringliche, zwingende Gründe vorliegen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen.

Sowohl ein Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 19. März 2020²⁰⁷⁷ als auch eine Mitteilung der EU-Kommission vom 1. April 2020²⁰⁷⁸ stellten – rein de-

2066 Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 4.

2067 Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 23.

2068 Akte Nr. 107, Bl. 4 ff.; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 5.

2069 Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 6.

2070 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 179.

2071 Akte Nr. 103, Bl. 2 ff.; Akte Nr. 123, Bl. 1 ff.; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 19.

2072 Akte Nr. 106, Bl. 255, 263 ff.; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 16 f.

2073 Akte Nr. 123, Bl. 1 ff.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 179; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 14, 16.

2074 Akte Nr. 114, Bl. 91; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 11.

2075 Akte Nr. 103, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 104, Bl. 1 ff.

2076 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 43; siehe auch oben B.1.1.

2077 Bundeswirtschaftsministerium, 19.03.2020, Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (geprüft am 05.01.2023).

2078 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, ABI. C 108 I v. 01.04.2020, Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation, insbesondere Punkt 2.3.

klaratorisch – klar, dass diese Voraussetzungen in der Anfangsphase der Pandemie bezüglich der Beschaffung von Schutzmasken im Zusammenhang mit der Coronapandemie erfüllt waren. Auch der Sachverständige für Vergaberecht Prof. Dr. Burgi führte aus, dass er es „für unbestreitbar“ halte, dass in den ersten Monaten der Pandemie die Dringlichkeit bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung vorgelegen habe. Er kenne auch keine Stimme in der Fachliteratur oder in der Rechtsprechung, die das bestritten hätte.²⁰⁷⁹ Gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellte das Wirtschaftsministerium in beiden Fällen einen umfassenden und eingehend begründeten Vergabevermerk und übermittelte die Details der Auftragsvergabe an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.²⁰⁸⁰ Der Zeuge Aiwanger führte aus, man habe sich abgesichert, dass sämtliche Vergabekriterien auf europäischer und auf Bundesebene erfüllt seien.²⁰⁸¹

Wie im Gesundheitsministerium gab es auch im Wirtschaftsministerium zunächst keine Strukturen für die pandemiebedingt notwendig gewordene staatliche Beschaffung von PSA. Diese mussten erst eingerichtet werden.²⁰⁸² Während sich der Abschluss der Verträge aufgrund der dargelegten Dringlichkeit noch unter der persönlichen Federführung von Staatsminister Aiwanger vollzog, wurden die Beschaffungsvorgänge dann durch die am 23.03.2020 im StMWi offiziell eingerichtete Projektgruppe Beschaffung (PGB) unter Leitung des Zeugen Dr. Niggel organisatorisch, operativ und administrativ abgewickelt.²⁰⁸³ Die PGB stand im Rahmen von persönlichen Treffen, Telefonaten und E-Mails in einem regelmäßigen Austausch mit dem Gesundheitsministerium.²⁰⁸⁴ Der Grund dafür, dass Verträge zum Teil handschriftlich ergänzt wurden, lag darin begründet, dass einerseits vertraglich Risiken ausgeschlossen werden sollten, andererseits aber unter enormen Zeitdruck gehandelt werden musste. Zwar waren die Interessen des Freistaates ohnehin weitgehend durch das gesetzliche Gewährleistungsrecht abgesichert. Die vorgenommenen Ergänzungen stellten jedoch eine zusätzliche Absicherung gegen Risiken und Unklarheiten dar, indem etwa die Anforderungen an den Vertragsgegenstand, die Produktions- und Lieferbedingungen sowie die Zahlungsmodalitäten näher bestimmt wurden. Der Zeuge Aiwanger betonte insofern, dass in der damaligen Situation Zeit Menschenleben gekostet habe. Um deren Rettung sei es zuvörderst gegangen.²⁰⁸⁵

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass die haushaltsrechtliche Abwicklung der Beschaffungen des StMWi zunächst nicht geklärt war und schließlich über die Haushaltsmittel des StMGP erfolgte.²⁰⁸⁶ Zu Beginn der Pandemie hatte die Beschaffung von Masken zum Schutz von Leben und Gesundheit höchste Priorität und erforderte sehr zügiges Handeln, ohne dass es hierfür eine Blaupause gegeben hätte. Insbesondere musste auch verhindert werden, dass Kliniken und Arztpraxen mangels vorhandener Schutzausrüstung für das Personal schließen würden.²⁰⁸⁷ Fragen der Zuständigkeit waren demgegenüber zum damaligen Zeitpunkt sekundär und

2079 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 49.

2080 Akte Nr. 103, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 104, Bl. 1 ff.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 244.

2081 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 167, 268.

2082 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 169 f.

2083 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 4, 65; Akte Nr. 106, Bl. 336.

2084 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 46 f.

2085 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 260; vgl. zum damals herrschenden Zeitdruck auch Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 20; Zeugin Hörl, 02.06.2022, Bl. 93.

2086 Akte Nr. 2941, Bl. 5 ff., v. a. Bl. 6; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 186 f.; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 27, 29; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 99; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 28.

2087 Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, Bl. 23, 27; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 9; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 167, 176 f.; Akte Nr. 250, Bl. 250.

konnten erst im Nachhinein sukzessive geklärt werden.²⁰⁸⁸ Dementsprechend wurde auch die haushaltsrechtliche Abwicklung erst kurze Zeit nach den Beschaffungen des StMWi in einem Schreiben vom 27.03.2020 der Zeugin Huml an den Zeugen Aiwanger schriftlich geregelt.²⁰⁸⁹ In dem Schreiben vom 27.03.2020 stellte die Zeugin Huml klar, dass das StMWi ein Gesamtbudget in Höhe von 20 Mio. Euro in Anspruch nehmen könne, aus welchem nicht nur die Kosten aus den bisherigen Aufträgen des StMWi erstattet werden würden, sondern weitere Beschaffungen von PSA in Abstimmung mit dem StMGP entsprechend einer angehängten Produktübersicht getätigt werden könnten.²⁰⁹⁰ In der Übersicht waren verschiedene, näher spezifizierte Produkte und Materialien wie z. B. FFP2- oder FFP3-Masken aufgeführt, die weiterhin benötigt wurden.²⁰⁹¹

Dem Schreiben der Zeugin Huml war eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorangegangen.²⁰⁹² Die sehr eilige Durchführung der Beschaffungen sowie der Umstand, dass die vom StMWi durchgeführten Beschaffungen über den Haushalt des StMGP abgewickelt wurden und diese Regelung nachträglich erfolgte, führte nach der Aktenlage auf der Fachebene zunächst zu gewissen Unklarheiten.²⁰⁹³ Diese konnten jedoch in der Folge ausgeräumt werden: Sämtliche Unterlagen zu den Beschaffungen des StMWi wurden, wie in dem Schreiben der Zeugin Huml gefordert, unverzüglich an das StMGP übermittelt, um die dortige Anweisung der Zahlungen zu ermöglichen.²⁰⁹⁴ Die Zahlungsanweisungen erfolgten aufgrund der Abwicklung über einen Haushaltstitel des StMGP nicht durch das StMWi, sondern durch das StMGP.²⁰⁹⁵ Die Zeugin Huml bekundete, dass entsprechend der Ankündigung in ihrem Schreiben vom 27.03.2020 im Ministerrat eine Auflistung mit den konkreten Beschaffungen behandelt worden sei.²⁰⁹⁶ Der Ministerrat wurde darüber hinaus wöchentlich über den Stand der Beschaffungen informiert.²⁰⁹⁷ Wie ein Protokoll des Krisenstabs vom 19.03.2020 zeigt, berichtete das StMWi auch in dem unter dem Vorsitz von Staatsminister Dr. Florian Herrmann stehenden Krisenstab über zu erwartende Lieferungen aus den vom StMWi getätigten Beschaffungen.²⁰⁹⁸

Von der oben unter B.5.1. genannten Ermächtigung der Zeugin Huml, weitere Beschaffungen von PSA mit Haushaltsmitteln des StMGP durchzuführen, machte das StMWi in der Folge keinen Gebrauch. Zu den Gründen führte der Zeuge Aiwanger aus, dass durch die Aufträge an die Firmen Trans-Textil GmbH, Cosmira GmbH/STS Textiles und Zettl Interieur GmbH rasch ein gewisses Grundkontingent geschaffen worden sei.²⁰⁹⁹ Zudem betonte der Zeuge Aiwanger, dass durch die Übernahme der

2088 Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 122.

2089 Akte Nr. 2941, Bl. 5 ff., v. a. Bl. 6; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 186 f.; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 27, 29; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 99; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 28.

2090 Akte Nr. 2941, Bl. 5 ff.

2091 Akte Nr. 2941, Bl. 8 ff.

2092 Akte Nr. 250, Bl. 250; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 28.

2093 Akte Nr. 106, Bl. 132 f.; Akte Nr. 208, Bl. 6 ff.; Akte Nr. 2936, Bl. 36, 125 ff.

2094 Akte Nr. 250, Bl. 250; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 28.

2095 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 101 f., 104.

2096 Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 122; siehe zu dem entsprechenden Kabinettsbeschluss auch Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 99.

2097 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 62.

2098 Akte Nr. 213, S. 135.

2099 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 187 f.

Beschaffung durch das LGL und die Unterstützungsgruppe Ende März keine Notwendigkeit mehr bestanden habe, eigene Kräfte für die Beschaffung einzusetzen.²¹⁰⁰

5.2 In welchen Stimmkreisen sind die unter 5.1. genannten Lieferanten ansässig? Hat das StMWi Auftragsvergaben zur Beschaffung von PSA gegenüber anderen Ministerien beworben oder empfohlen?

Die Firma Trans-Textil GmbH hat ihren Sitz im oberbayerischen Freilassing²¹⁰¹ und liegt damit im Stimmkreis Berchtesgadener Land. Das Unternehmen Cosmira GmbH/STS Textiles ist im sächsischen Grünbach ansässig.²¹⁰² Im Bundesland Sachsen gibt es keine Stimmkreise. Das Gebiet ist in Wahlkreise aufgeteilt. Somit hatte keines der Unternehmen seinen Sitz im Stimmkreis von Staatsminister Aiwanger.²¹⁰³ Auch spielten private Bekanntschaften oder politische Verbindungen – anders als von der Opposition und zum Teil in der Presse suggeriert²¹⁰⁴ – keine Rolle bei der Entscheidung, diese drei Unternehmen zu beauftragen. Vorwürfe, die in diese Richtung zielten, haben sich als haltlos herausgestellt. So hat sich der Geschäftsführer von Cosmira/STS Textiles in der Vergangenheit als Bundestagskandidat für die Partei Bündnis 90/Die Grünen engagiert.²¹⁰⁵ Mit diesem Beispiel wird gleichzeitig aber auch deutlich, wie sehr sich alle Richtungen der Gesellschaft gemeinsam engagiert haben, um in der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Krise die inländische Produktion von Schutzmasken möglich zu machen.

Zum zweiten Teil der Frage hat die durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass das StMWi weder gegenüber anderen Ministerien noch gegenüber der später bei LGL und Unterstützungsgruppe angesiedelten Beschaffungsstelle Auftragsvergaben empfohlen hat. Neben der unter B.5.1. und B.5.3. dargestellten eigenständigen Beschaffung und der unter B.5.6. erläuterten Unterstützung bayerischer Maskenproduzenten bei der Zertifizierung stellte die Unterstützung der jeweils federführenden Beschaffungsstellen im StMGP und später im LGL einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des StMWi im Zusammenhang mit der PSA-Beschaffung durch den Freistaat dar. Allgemein bestand ein intensiver Kontakt zwischen dem StMWi und dem StMGP.²¹⁰⁶ Nachdem es schon zu Beginn der Pandemie praktisch keinen Markt für Masken und andere Schutzgüter mehr gab,²¹⁰⁷ nutzte das Wirtschaftsministerium sehr früh seine Kontakte in die Wirtschaft, um potentielle Lieferanten von persönlicher Schutzausrüstung zu eruieren: Bereits am 27. Februar 2020 übermittelte das StMWi im Auftrag der Zeugin Dr. Jarothe eine Liste mit sieben „Herstellern von Infektionsschutz- und Seuchenschutzkleidung“, die zuvor vom Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. übermittelt worden war.²¹⁰⁸ Gemäß einem Auftrag des Kabi-

2100 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 194.

2101 Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 7, 10; Akte Nr. 124, Bl. 1.

2102 Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 4; Akte Nr. 103, Bl. 8.

2103 Zettl hat seinen Sitz in Weng, das im Stimmkreis Dingolfing liegt, vgl. Anlage zu Art. 5 Abs. 4 Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid. Staatsminister Aiwanger tritt hingegen im Stimmkreis Landshut an.

2104 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2021, S. 29.

2105 Vgl. <https://www.infranken.de/lk/gem/gruenen-haben-einen-neuen-mann-fuer-berlin-art-2252460>; <https://www.kurier.de/inhalt.der-textilingenieur-tritt-2017-an-energiegewinnung-sein-schwerpunkt-bundestagswahl-gruene-nominieren-tutsch.9685dc0f-ef44-4bbd-9884-eb2b5de6e576.html>; https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahlkreis_Kulmbach#Bundestagswahl_2017 (jeweils geprüft am 03.04.2020).

2106 Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 20, 75; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 161; Zeugin Huml, 12.12.2022, Bl. 93.

2107 Vgl. hierzu ausführlich die Antworten zu den Fragen B.1.1. und B.5.1.

2108 Akte Nr. 106, Bl. 1 f.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 80.

netts erstellte das StMWi in der Folge immer wieder aktualisierte Listen mit Lieferanten, die aus unterschiedlichen Quellen stammten, und gab diese auch an das StMGP weiter.²¹⁰⁹ Die Zeugin Dr. Jarothe erläuterte, dass mit diesen Listen keine Empfehlung oder Bewerbung verbunden gewesen seien. Vielmehr sei es darum gegangen, in der damaligen Situation lieferfähige Anbieter zu identifizieren. Die Listen hätten insofern Momentaufnahmen dargestellt.²¹¹⁰ Die Zeugin Hörl, Leiterin der Abteilung Beschaffungen in der Taskforce des StMGP, bestätigte, dass man dankbar für jeden Lieferanten war, weshalb selbstverständlich gerne alle Listen mit möglichen Lieferanten entgegengenommen wurden.²¹¹¹

Nach dieser ersten Phase gab es ab Ende März 2020 wieder mehr Angebote, die jedoch – wie zahlreiche Zeugen übereinstimmend bestätigten – von sehr unterschiedlicher Qualität und Seriosität waren.²¹¹² Parallel hierzu wurde die Beschaffung umstrukturiert und federführend dem LGL übertragen, das hierbei ab dem 31.03.2020 angesichts der nunmehr zu verzeichnenden Flut an Angeboten und sonstigen Anfragen von der neu eingerichteten Unterstützungsgruppe Beschaffungen in Geretsried unterstützt wurde.²¹¹³ Auch im StMWi gingen zahlreiche Angebote zum Kauf von PSA ein: Bis Ende April wurden circa 1 500 Zuschriften verzeichnet.²¹¹⁴ Ab der letzten Märzwoche erteilte das StMWi keine eigenen Aufträge mehr, sondern übermittelte sämtliche bei ihm eingegangene Angebote an das StMGP und – nach der Umstrukturierung der Beschaffung – an das LGL bzw. die Unterstützungsgruppe.²¹¹⁵

Diese Aufgabe wurde im StMWi ab dem 23. März 2020 schwerpunktmäßig von der aus circa 15 Mitarbeitern bestehenden Projektgruppe Beschaffung (PGB) wahrgenommen, die hierzu zeitnah ein eigenes Funktionspostfach eingerichtet hatte.²¹¹⁶ Aufgrund der großen Heterogenität der eingegangenen Angebote erfolgte entsprechend einer Vereinbarung mit dem LGL und der Unterstützungsgruppe eine gewisse Vorsortierung: Offensichtlich unseriöse Angebote wurden an das allgemeine Beschaffungspostfach des LGL weitergeleitet, in das Anfragen und Zuschriften jeglicher Art eingingen. Zum Teil wurde bei diesen Zuschriften auf eine Weiterleitung auch gänzlich verzichtet. Angebote, die substantiell und erfolgsversprechend erschienen, etwa weil bereits Zertifikate, Bilder oder sonstige Unterlagen beigefügt waren, übermittelten die Mitarbeiter an das Postfach der Unterstützungsgruppe Beschaffungen, das ausschließlich für tatsächliche Angebote vorgesehen war.²¹¹⁷ Dabei nahmen die Mitarbeiter der PGB vor der Weiterleitung mit den Anbietern gelegentlich Kontakt auf, um offene Fragen zu klären.²¹¹⁸ Vereinzelt wurde in den E-Mails des StMWi an die Beschaffungsstellen auch auf Besonderheiten eines Angebots, z. B. einen Verzicht

2109 Akte Nr. 106, Bl. 29 f.; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 82; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 169, 269.

2110 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 80 ff.

2111 Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 28, 30; ähnlich auch Zeuge Brechmann, 20.06.2022, Bl. 169.

2112 Vgl. Zeuge Ippisch, 08.04.2022, Bl. 84 f.; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 9; Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 23, 73; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 44, 61, 81 f.; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 28; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 18; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 167; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10, 19, 31; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 262.

2113 Vgl. hierzu ausführlich B.1.1.

2114 Akte Nr. 106, Bl. 440 ff., 443.

2115 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 25, 48; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 80, 82 f.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 200, 201 f.; Akte Nr. 148, Bl. 557; vgl. auch die zahlreichen E-Mails mit Weiterleitungen von Angeboten in den Akten Nr. 156 - Nr. 169.

2116 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 4 f., 8, 37, 47 f.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 170.

2117 Akte Nr. 106, Bl. 337, 443; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 5, 8, 47 f.; vgl. zu der Struktur der beiden Postfächer und der sog. „Fast Lane“ ausführlich oben unter B.1.1.

2118 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 8; vgl. etwa auch Akte Nr. 168, Bl. 133.

auf Vorkasse, hingewiesen oder wegen der Seriosität des Angebots um Kontaktaufnahme gebeten.²¹¹⁹ Empfehlungen zur Auftragsvergabe erfolgten jedoch nicht.²¹²⁰

Als die Aufgabe der Beschaffung auf das LGL übergang und die Unterstützungsgruppe ihre Arbeit aufnahm, besuchte der Zeuge Aiwanger gemeinsam mit dem Zeugen Eck mehrmals die Unterstützungsgruppe vor Ort in Geretsried, um sich über die neu eingerichteten Strukturen zu informieren, einen möglichst reibungslosen Übergang zu unterstützen und auf eine effektive Beschleunigung der Beschaffungsprozesse hinzuwirken.²¹²¹ In diesem Zusammenhang kam es auch zu einem Treffen unter Beteiligung aller mit der Beschaffung befassten Stellen am 6. April 2020 in Geretsried, an dem unter anderem der Zeuge Aiwanger mit weiteren Vertretern des StMWi, der Zeuge Eck und die Zeugin Dr. Decker aus dem StMGP, der Zeuge Wittstadt als Leiter der Unterstützungsgruppe sowie der Zeuge Stelz aus dem LGL teilnahmen.²¹²² Bei dieser Gelegenheit übergab der Zeuge Aiwanger eine von ihm handschriftlich verfasste Liste an den Zeugen Wittstadt und weitere Besprechungsteilnehmer, auf der zum einen die Namen und Telefonnummern von elf Lieferanten aufgeführt waren. Zum anderen enthielt die Liste die Telefonnummern einiger weiterer Personen, z. B. von Vertretern aus dem StMGP, dem StMWi, dem LGL und der Unterstützungsgruppe. So waren insbesondere die Mobilfunknummern der genannten Teilnehmer des Treffens notiert.²¹²³ Durch die Verteilung der mobilen Rufnummern der Besprechungsteilnehmer sollte – entsprechend den Erfordernissen der damaligen Notlage – eine schnelle Erreichbarkeit und Vernetzung zentraler Kontaktpersonen im Zusammenhang mit der Beschaffung sichergestellt werden.²¹²⁴

Wie der Zeuge Aiwanger den Teilnehmern der Besprechung mitteilte, handelte es sich bei den auf der Liste aufgeführten Lieferanten um Anbieter von PSA, bei denen aufgrund verschiedener Anhaltspunkte eine belastbare Vermutung bestand, dass sie zu zeitnahen und zuverlässigen Lieferungen in der Lage sein würden.²¹²⁵ Diese Vermutung beruhte im Fall des Geschäftsführers der Firma Bejoo GmbH darauf, dass das LGL dem Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits einen Auftrag erteilt hatte.²¹²⁶ Die anderen Anbieter wurden deshalb aufgeführt, weil zwischen ihnen und dem StMWi bereits ein erfolgsversprechender Austausch stattgefunden hatte und sie zum Teil sogar schon konkrete Angebote gemacht hatten.²¹²⁷

In einer Situation, die sich durch einen dringenden Bedarf an Masken einerseits,²¹²⁸ einen Mangel an zuverlässigen Angeboten, eine große Menge an unbrauchbaren Angeboten²¹²⁹ sowie eine erhebliche Belastung aller an der Beschaffung Beteiligten

2119 Vgl. z. B. Akte Nr. 148, Bl. 557; Nr. 167, Bl. 37; Akte Nr. 164, Bl. 39; Akte Nr. 168, Bl. 133.

2120 Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 8 f., 38; Zeugin Dr. Jarothé, 28.07.2022, Bl. 80, 83.

2121 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 31, 33, 37; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 51; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 61 ff.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 194 f.

2122 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 51 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 41; Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 9; Zeuge Eck, 05.12.2022, Bl. 130; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198.

2123 Akte Nr. 2937, Bl. 4; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 38; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 103; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 41; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 52; Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 9; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198.

2124 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 200; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 63, 77, 80.

2125 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198 f., 268; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 83; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 38.

2126 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 223, 225; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 53; vgl. auch Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 42. Siehe zur Auftragsvergabe an die Firma Bejoo näher unter B.5.5.

2127 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198 f., 221, 225 f.

2128 Vgl. zum Mangel an PSA oben unter B.1.1. und B.5.1 mit weiteren Nachweisen.

2129 Vgl. Ippisch, 08.04.2022, Bl. 84 f.; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 9; Zeugin Hörl, 03.06.2022, Bl. 23, 73; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 225 f., 262; Zeuge Stelz, 28.04.2022, Bl. 44, 61, 81 f.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, Bl. 18; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, Bl. 167; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 10, 19, 31.

andererseits ausgezeichnete,²¹³⁰ sollten durch die Weiterreichung der Liste eine effektive Fortführung der Beschaffungstätigkeit ermöglicht und der Verlust aussichtsreicher Angebote verhindert werden.²¹³¹ Aus diesem Grund sowie zur Beschleunigung der Beschaffung verband der Zeuge Aiwanger die Übergabe der Liste mit der Bitte, die aufgeführten Lieferanten regelmäßig zu kontaktieren.²¹³² Eine Empfehlung zum Vertragsschluss oder gar Weisung ging damit nicht einher.²¹³³ Vielmehr betonte der Zeuge Aiwanger, dass es zum damaligen Zeitpunkt diverse, sich auch ändernde Anforderungen hinsichtlich des Preises der Masken und des zu erfüllenden Standards gegeben habe, die noch von der Beschaffungsstelle zu prüfen gewesen seien. Seine Aufforderung sei daher allein darauf beschränkt gewesen, mit den gelisteten Anbietern in Kontakt zu treten.²¹³⁴

Im Zusammenhang mit den auf der Liste aufgeführten Anbietern – aber auch in Bezug auf andere Lieferanten – wurden von der Verwaltungsebene bisweilen die Begriffe „Premiumkunde“ oder „Schlüsselkunde“ verwendet.²¹³⁵ Damit war jedoch nach der übereinstimmenden Aussage der hierzu befragten Zeugen keine bevorzugte Behandlung verbunden. Insbesondere wirkte sich dies in keiner Weise auf die fachliche Prüfung der Ware oder die Beschaffungsentscheidung aus.²¹³⁶

Tatsächlich schloss das LGL in der Folge mit vier der elf aufgeführten Lieferanten Verträge ab.²¹³⁷ Insgesamt gingen bei der Unterstützungsgruppe über 13 500 Angebote ein, von denen aufgrund der sehr unterschiedlichen Qualität und Seriosität der Angebote²¹³⁸ lediglich circa 230 an die Vergabestelle des LGL weitergeleitet werden konnten.²¹³⁹ Der Zeuge Stelz, Leiter der Eignungsprüfung für PSA, bestätigte, dass sich unter den rund 200 Angeboten, die die Unterstützungsgruppe täglich an die Eignungsprüfung zur Kontrolle der Zertifikate weiterleitete, durchschnittlich nur ca. ein bis fünf tatsächlich geeignet und annahmefähig waren.²¹⁴⁰ Die im Abschlussbericht der Unterstützungsgruppe getätigte Behauptung, wonach letztlich nur wenige Vorgänge mit den aufgeführten Anbietern zum Abschluss gebracht worden seien und die Bearbeitung dieser Vorgänge andernorts fehlende Ressourcen gebunden habe,²¹⁴¹ kann vor diesem Hintergrund nicht bestätigt werden.

2130 Vgl. zur Arbeitsbelastung B.1.1. bzgl. StMGP und LGL, Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 24 bzgl. der Unterstützungsgruppe und Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 84 f.

2131 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198 f.; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 63.

2132 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 198 f., 222, 224; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 53; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 41 f., 77; Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 41.

2133 Vgl. Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 226; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 10; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 45.

2134 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 222.

2135 Akte Nr. 3063, Bl. 100142; Akte Nr. 2937, Bl. 3; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 42, 97.

2136 Zeuge Urban, 08.04.2022, Bl. 37, 41, Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 42; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 65; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 31; vgl. auch Zeugin Hörl, 02.06.2020, Bl. 28.

2137 Akte Nr. 1525, Bl. 18, 24, 35; Akte Nr. 3039, Bl. 811; Akte Nr. 3063, Bl. 39985 f.; Akte Nr. 3075, Bl. 69028; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 266.

2138 Siehe zu der großen Heterogenität bereits oben im Text.

2139 Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, Bl. 31.

2140 Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 28.

2141 Akte Nr. 3063, Bl. 100142.

5.3 Wie kam die Auftragsvergabe an die Firma Zettl zustande?

Bei der Firma Zettl Interieur GmbH (im Folgenden: Zettl) handelt es sich um ein Unternehmen mit Sitz im Landkreis Landshut, welches ursprünglich Textilprodukte für die Automobilindustrie herstellte.²¹⁴² Als über die Medien bekannt wurde, dass in Kliniken und Pflegeeinrichtungen ein erheblicher Engpass an Masken bestand, entschloss sich das Unternehmen Mitte März 2020, seine Produktion auf die Herstellung von Masken umzustellen.²¹⁴³ Die Firma Zettl verfügte bereits über wesentliche Voraussetzungen für eine entsprechende Produktion: Es gab unter anderem einen Maschinenpark für die Entwicklung und Produktion von Textilbauteilen einschließlich einer automatischen, für Vliesstoffe geeigneten Schneideanlage, hinreichende Produktions- und Lagerkapazitäten, Fachpersonal, ein vorhandenes Qualitätsmanagement, ein breites Lieferantennetzwerk sowie professionelles Know-how im Bereich der Textilverarbeitung.²¹⁴⁴

Am 17. März 2020 informierte die Firma Zettl den Zeugen Dreier, Landrat des Landkreises Landshut, darüber, dass man in der Lage sei, schnellstmöglich Masken herzustellen.²¹⁴⁵ In Rücksprache mit der Firma Zettl gab der Zeuge Dreier diese Information sowie die Kontaktdaten des Unternehmens umgehend per SMS an den Zeugen Aiwanger weiter.²¹⁴⁶ Daraufhin besuchte der Zeuge Aiwanger noch am Abend des 17. März 2020 die Firma Zettl.²¹⁴⁷ Es handelte sich hierbei um den ersten Kontakt zwischen dem Zeugen Aiwanger und dem Zeugen Zettl. Beide Zeugen hatten sich nach ihren übereinstimmenden Angaben zuvor nicht gekannt.²¹⁴⁸ Bei diesem Besuch stellte die Firma Zettl die oben genannten bereits vorhandenen Voraussetzung für eine Maskenproduktion vor und es wurden einige wichtige Punkte besprochen: Im Mittelpunkt stand dabei die Möglichkeit, eine Maske mit einer hohen Qualität zu entwickeln, die auch für einen Einsatz im medizinischen Bereich und im Pflegebereich geeignet sein sollte. Des Weiteren sollte die Maske eine gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung durchlaufen und bestehen. Die Lieferketten sollten ausschließlich in Bayern oder in Deutschland unabhängig vom Ausland aufgebaut werden und die Produktion sollte möglichst schnell starten.²¹⁴⁹

Die Firma Zettl hatte anders als viele andere Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits wesentliche Schritte für die Produktion zertifizierter Masken eingeleitet und stellte sich auch ansonsten als sehr kompetentes Unternehmen dar.²¹⁵⁰ Daher war man am 17. März 2020 so verblieben, dass das Unternehmen letzte Fragen klären sollte, um ein verbindliches Angebot abgeben zu können.²¹⁵¹ Bei einem weiteren Treffen am 20. März 2020 im Wirtschaftsministerium nahm der Zeuge Aiwanger das schriftliche Angebot der Firma Zettl über die Lieferung von einer Million Masken des Modells S1 zu einem Stückpreis von fünf Euro netto an.²¹⁵² Der Zeuge Zettl hatte zugesagt, eine Maske produzieren zu können, die den Anforderungen an den sog. CPA-Standard entsprechen würde. Beide Seiten waren sich einig, dass die Masken nur im Fall einer

2142 Zeuge Dreier, 26.07.2022, Bl. 79.

2143 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 41.

2144 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 42; Zeugin Nowak, 20.06.2022, Bl. 101.

2145 Zeuge Dreier, 26.07.2022, Bl. 79; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 41.

2146 Akte Nr. 3443, Bl. 1; Zeuge Dreier, 26.07.2022, Bl. 79; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 180.

2147 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 180; Zeuge Dreier, 26.07.2022, Bl. 79 f.; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 41.

2148 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 180; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 41.

2149 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 41 f; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 181.

2150 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 180 f.

2151 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 42.

2152 Akte Nr. 105, Bl. 11; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 43.

erfolgreich abgeschlossenen Zertifizierung geliefert werden sollten.²¹⁵³ Der Zeuge Zettl erklärte, dass sich dies auch darin niedergeschlagen habe, dass die Maske im Vertrag als „Modell S1“ bezeichnet wurde.²¹⁵⁴ Vertraglich fixiert waren zudem das Erfordernis einer Produktion in Bayern, die Notwendigkeit eines Vliesstandards für FFP2-Masken sowie ein Lieferzeitpunkt bis zum 30. Juni 2020.²¹⁵⁵ Die Rechnungsstellung erfolgte nach Wareneingang.²¹⁵⁶

Die Vertragsbedingung einer Produktion in Bayern war für das Wirtschaftsministerium deshalb von so großer Bedeutung, weil man festgestellt hatte, dass nicht einmal innerhalb Deutschlands die Lieferketten zuverlässig funktionierten.²¹⁵⁷ Der vereinbarte Preis beruhte auf einer Schätzung der Firma Zettl, die kalkuliert hatte, welche Kosten ungefähr für die Produktion anfallen würden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Investitionskosten für das Projekt 5,2 bis 5,3 Mio. Euro betragen hatten. Gleichwohl strengte die Firma Zettl keine Nachverhandlungen gegenüber dem Freistaat an.²¹⁵⁸

Die Firma Zettl hielt alle vertraglichen Zusagen ein: Es wurden Masken aus zertifiziertem Vliesstoff der Firma Sandler gefertigt.²¹⁵⁹ Als erste Maske eines deutschen Herstellers bestand die Maske der Firma Zettl die Prüfung nach den Anforderungen an eine Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA).²¹⁶⁰ Der CPA-Prüfgrundsatz stellte einen vereinfachten Prüfgrundsatz dar, bei dem nur die für die Übertragung des Corona-Virus relevanten Eigenschaften und nicht sämtliche für den Arbeitsschutz erforderlichen Voraussetzungen geprüft wurden. Hierdurch konnte die Prüfdauer von ca. vier Wochen für reguläre FFP2-Masken auf wenige Tage reduziert werden.²¹⁶¹ Dieser CPA-Grundsatz wurde im März 2020 von den beiden deutschen Prüfinstituten DEKRA Testing and Certification GmbH und Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Auftrag der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) entwickelt.²¹⁶² Das Zertifikat des Prüfinstituts DEKRA Testing and Certification GmbH für die Masken der Firma Zettl datiert auf den 27. März 2020.²¹⁶³ Zudem ließ die Firma Zettl bei der DEKRA Testing and Certification GmbH einen gesonderten Leckage-Test durchführen, der ebenfalls bestanden wurde und die besondere Dichtheit der Maske bestätigte.²¹⁶⁴ Mit Bescheid vom 1. April 2020 erteilte das BfArM der Firma Zettl eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 MPG.²¹⁶⁵ Bis zum 1. Juni 2020 lieferte die Firma Zettl eine Million CPA-Masken an den Freistaat.²¹⁶⁶

Der Zeuge Zettl berichtete, dass die hohe Qualität der CPA-Maske seiner Firma auch in späteren Tests etwa durch das Max-Planck-Institut immer wieder bestätigt worden sei.²¹⁶⁷ Auch im Ausschuss wurde von Teilen der Opposition eingeräumt, dass „völlig

2153 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 183; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 43, 73.

2154 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 69.

2155 Akte Nr. 105, Bl. 11.

2156 Akte Nr. 105, Bl. 11.

2157 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 182.

2158 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 52, 66; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 243.

2159 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 60; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 43, 48 f., 62.

2160 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 92; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 183.

2161 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 90.

2162 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 87, 104; siehe zu den CPA-Masken auch B.1.1.

2163 Akte Nr. 119, Bl. 1 ff.

2164 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 42 f., 54, 66; Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 97, 105.

2165 Akte Nr. 39, Bl. 214-220.

2166 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 44.

2167 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 71.

„außer Zweifel“ stehe, dass die Firma Zettl „seriös, solide alles getan“ habe, um ein „tolles Produkt“ anzubieten.²¹⁶⁸

Die Vergabe an die Firma Zettl wurde wie die Vergabe an die Firmen Trans-Textil GmbH und Cosmira GmbH/STS Textiles in einem umfassenden und eingehend begründeten Vergabevermerk dokumentiert. Die Details der Auftragsvergabe übermittelte das StMWi an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.²¹⁶⁹ Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des auch im Fall der Firma Zettl angewandten Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 3, § 17 Vergabeverordnung (VgV) wird auf die Antwort zur Frage B.5.1. Bezug genommen. Da die haushaltsrechtliche Abwicklung der Beschaffung bei der Firma Zettl wie bei den anderen beiden Aufträgen des StMWi ebenfalls über die Mittel des StMGP erfolgte, wird auch insofern auf die Antwort zur Frage B.5.1. Bezug genommen.

5.4 Haben Unternehmer aus Bayern dem StMWi Angebote zum Kauf von Masken aus bayerischer Produktion unterbreitet, die nicht berücksichtigt wurden? Falls ja, warum wurden diese nicht berücksichtigt?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen B.5.1. ausgeführt wurde, tätigte das StMWi nach den Aufträgen an die Firmen Zettl, Cosmira GmbH/STS Textiles und Trans-Textil GmbH keine Beschaffungen mehr.²¹⁷⁰ Ab diesem Zeitpunkt wurden sämtliche Angebote zum Kauf von Masken an das LGL, die Unterstützungsgruppe oder das StMGP weitergeleitet und zwar unabhängig davon, ob es sich um Masken aus bayerischer oder anderer Produktion handelte.²¹⁷¹ Hinsichtlich des Zeitraums bis zum 22. März 2020, in welchen die drei Beschaffungen des StMWi fallen, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem StMWi Angebote zum Kauf von Masken aus bayerischer Produktion gemacht worden wären, die im Hinblick auf eine schnelle Lieferbarkeit, die Menge und Qualität der Masken sowie die Seriosität mit den Masken der Firmen Zettl, Cosmira GmbH/STS Textiles und Trans-Textil GmbH vergleichbar gewesen wären. Die Relevanz eben dieser Kriterien wurde von der Zeugin Dr. Jarothe ausdrücklich hervorgehoben. Die Unternehmen seien gleichbehandelt worden.²¹⁷²

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme gab es gegen die vom StMWi getätigten Beschaffungen trotz deren Veröffentlichung auf der europaweiten Plattform keine offiziellen Beschwerden bei der zuständigen Vergabekammer oder gerichtliche Klagen von etwaigen Mitbewerbern oder Konkurrenten.²¹⁷³ Nach den Ausführungen des Sachverständigen für Vergaberecht Prof. Dr. Burgi spricht dies stark dafür, dass es tatsächlich keine Konkurrenz gab: Der Sachverständige Prof. Dr. Burgi führte insofern aus, dass im Vergaberecht das „Nichtklagen“ ein Indiz dafür sei, dass es niemanden gegeben habe, der sich für befähigter gehalten hätte als diejenigen, die tatsächlich den Auftrag erhalten haben.²¹⁷⁴ Die hierfür bestehenden Gründe erläuterte der Sachverständige Prof. Dr. Burgi folgendermaßen: „Es gibt nur wenige Rechtsgebiete, die so rechtsschutzintensiv sind wie das Vergaberecht. Es ist also brutal, was die Rechtsschutzintensität betrifft. Es gibt eine eigene Fachanwaltschaft für Ver-

2168 Vgl. Protokoll vom 26.07.2022, Bl. 73.

2169 Akte Nr. 105, Bl. 1 ff.

2170 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 187 f.

2171 Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 25, 48; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 80, 82; vgl. die unzähligen E-Mails mit Weiterleitungen von Angeboten in den Akten Nr. 156 - Nr. 169.

2172 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 121; ebenso Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 193.

2173 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 244; Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 67.

2174 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 6 f.

*gaberecht. Es gibt manche Wirtschaftszweige, in denen nicht eine einzige Auftragsvergabe hinausgeht, ohne dass nicht sämtliche Konkurrenten in dem Markt zu der Vergabekammer rennen. [...] Das heißt, in diesem Rechtsgebiet ist ein hoher Außen-
druck und eine hohe Gefahr, dass irgendjemand das anficht, und man dann sehen muss, wie es weitergeht.*²¹⁷⁵ Die hohe Rechtsschutzintensität sei ihrerseits durch die niedrigen Anforderungen an die Klagebefugnis begründet: Jeder Unternehmer, der irgendein Interesse an dem Auftrag habe, könne klagen.²¹⁷⁶

Soweit in der Presse über Angebote berichtet wurde, die zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien, haben sich diese Vorwürfe nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme als nicht substantiiert erwiesen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung zu angeblich frühzeitigen Angeboten der Firma Take Cair UG an das StMWi.²¹⁷⁷ Zwar unterbreitete der Zeuge Kretzer, Geschäftsführer der Firma Take Cair UG, dem Freistaat bereits am 2. März 2020 ein Angebot zum Kauf von Masken. Dieses war jedoch an das StMGP und nicht an das StMWi gerichtet.²¹⁷⁸ Mit E-Mail vom 3. März 2020 lehnte das StMGP das Angebot ab, da die Masken nicht über die erforderliche Zertifizierung verfügten.²¹⁷⁹ Wie der Zeuge Kretzer selbst einräumte, bestand zu diesem Zeitpunkt keinerlei Kontakt zwischen der Firma Take Cair UG und dem StMWi.²¹⁸⁰ Es ist auch nicht ersichtlich, dass das StMWi Kenntnis von dem Angebot an das StMGP erlangte.

Der erste direkte Kontakt mit dem StMWi bestand ausweislich einer an Staatsminister Aiwanger adressierten E-Mail des Zeugen Kretzer erst am 27. März 2020, also zu einem Zeitpunkt, an dem das StMWi keine Beschaffungen mehr vornahm. In dieser Mail vom 27. März 2020 beschwerte sich der Zeuge Kretzer darüber, dass er dem Gesundheitsministerium seit Monaten erfolglos schreibe. Er wolle wissen, warum Staatsminister Aiwanger nicht in Bayern einkaufe. Im Lager seien 580 000 Masken. Er werde sich nun an die Medien wenden. Ein konkretes Angebot unter Nennung eines Kaufpreises enthielt auch diese E-Mail nicht.²¹⁸¹ Daraufhin kam es am 3. April 2020 zu einem Telefonat zwischen dem Zeugen Kretzer und einem Mitarbeiter des StMWi. Am 4. April 2020 fand zudem ein Telefongespräch zwischen dem Zeugen Kretzer und Staatsminister Aiwanger statt.²¹⁸² Der Zeuge Kretzer meinte sich zu erinnern, dass er hierbei dem StMWi ein Angebot unterbreitet habe, war sich jedoch nicht mehr sicher.²¹⁸³ Dies konnte nicht verifiziert werden. Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme konnte lediglich festgestellt werden, dass der Zeuge Kretzer Staatsminister Aiwanger mit E-Mail vom 4. April 2020 Unterlagen zu den von der Take Cair UG produzierten Masken sowie zu dem hierbei verwendeten Vlies übermittelte und um Hilfe bei der Rohstoffversorgung bat.²¹⁸⁴ Staatsminister Aiwanger leitete die Unterlagen gemäß der oben dargelegten allgemeinen Handhabung des StMWi in dieser Zeit noch am gleichen Tag an den Leiter der Unterstützungsgruppe weiter und bat um Überprüfung.²¹⁸⁵ Dieser übermittelte die Unterlagen an die Eignungsprüfung des LGL, die zu dem Ergebnis kam, dass die Unterlagen nicht aussagekräftig seien und die ge-

2175 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 6.

2176 Sachverständiger Prof. Dr. Burgi, 03.02.2022, Bl. 55.

2177 Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2021, Aiwangers Zettl-Wirtschaft, S. 29.

2178 Akte Nr. 3050, Bl. 93.

2179 Akte Nr. 3050, Bl. 92 f.; Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 66, 95.

2180 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 66 f., 69.

2181 Akte Nr. 150, Bl. 99.

2182 Akte Nr. 499c, Bl. 54; Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 72.

2183 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 71 ff.

2184 Akte Nr. 168, Bl. 152 ff.

2185 Akte Nr. 168, Bl. 152 ff.

tätigten Angaben nicht überprüft werden könnten.²¹⁸⁶ Ausweislich eines Prüfberichts der DEKRA Testing and Certification GmbH vom 21. April 2020, den eine Kundin der Take Cair UG in Auftrag gegeben hatte, entsprachen die Masken der Firma Take Cair UG nicht den Corona SARS-CoV-2 Prüfanforderungen.²¹⁸⁷

5.5 Wie kam die Auftragsvergabe an die Bejoo GmbH zustande?

Im Zeitraum vom 02. April 2020 bis 23. April 2020 kaufte das LGL von der Bejoo GmbH, vertreten durch den Zeugen Penkala, 11 422 050 Stück OP-Masken für insgesamt 8.997.756,60 Euro. Die Stückpreise für die OP-Masken lagen hierbei zwischen 0,50 Euro netto und 0,71 Euro netto.²¹⁸⁸ Es handelte sich insgesamt um sechs einzelne Bestellvorgänge:²¹⁸⁹

- Auftragsnummer 38: Vertragsschluss am 2. April 2020 über 200 000 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 155.890,00 Euro brutto,
- Auftragsnummer 105: Vertragsschluss am 8. April 2020 über 600 000 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 489.435,10 Euro brutto,
- Auftragsnummer 126: Vertragsschluss am 10. April 2020 über 1 350 000 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 1.113.227,15 Euro brutto,
- Auftragsnummer 142: Vertragsschluss am 13. April 2020 über 400 000 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 338.900,10 Euro brutto,
- Auftragsnummer 176: Vertragsschluss am 17. April 2020 über 3 372 000 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 2.791.966,10 Euro brutto,
- Auftragsnummer 233: Vertragsschluss am 23. April 2020 bzw. 4. Mai 2020 (insofern erfolgte eine Erweiterung um 500 050 Stück) über 5 500 050 Stück zu einem Gesamtkaufpreis von 4.108.338,15 Euro brutto.

Das erste Angebot richtete der Zeuge Penkala, einer der beiden Geschäftsführer der Bejoo GmbH, mit E-Mail vom 1. April 2020 an die Unterstützungsgruppe Beschaffungen. Es wurden ebenfalls eine Konformitätserklärung („*Declaration of Conformity*“) der EU-Bevollmächtigten Shanghai International Holding Corp. GmbH, Bilder der Masken und der Verpackungen sowie Zertifikate übermittelt.²¹⁹⁰ Auf dem von der Unterstützungsgruppe bereitgestellten Angebotsformular, war angekreuzt, dass die angebotenen Masken dem Standard EN 14683 Typ IIR entsprechen.²¹⁹¹ Die übermittelte Konformitätserklärung der EU-Bevollmächtigten war nach der Aussage des Zeugen Dr. Schramek „*korrekt ausgefüllt*“.²¹⁹² Es ergaben sich hieraus sowohl die EU-Bevollmächtigte gemäß § 5 MPG a. F. als auch der Standard, dem die Masken entsprechen sollten (EN 14683:2019), allerdings war der Typ der Maske (I, II oder IIR) nicht ersichtlich.²¹⁹³ Aus der ersten E-Mail vom 1. April 2020 geht hervor, dass zuvor bereits ein Telefonat zwischen dem Zeugen Penkala und einem Mitarbeiter der Unterstützungsgruppe stattgefunden hatte.²¹⁹⁴ Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme ließ sich jedoch nicht mehr feststellen, wie dieser telefonische Kontakt konkret zustande gekommen war. Die Unterstützungsgruppe legte – wie bei allen

2186 Datenbank UG Beschaffungen, Ticket-Nr. 2020040483002746.

2187 Akte Nr. 499c, Bl. 28 ff.; Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 68.

2188 Akte Nr. 3075, Bl. 69073, 69094, 69119, 69123, 69130; Akte Nr. 3080, Bl. 1963.

2189 Akte Nr. 3075, Bl. 69028; Akte Nr. 3058, Bl. 7995; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 42.

2190 Akte Nr. 3058, Bl. 2122 ff.

2191 Akte Nr. 3058, Bl. 2140.

2192 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 12.

2193 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 12; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 58; Akte Nr. 3058, Bl. 2152.

2194 Akte Nr. 3058, Bl. 2122 f.

Vorgängen – ein Ticket in ihrer Datenbank an²¹⁹⁵ und leitete das Angebot samt den Zertifikaten, den Bildern und dem Formular an die Vergabestelle des LGL, die das Angebot am 2. April 2020 annahm.²¹⁹⁶

Auch das zweite Angebot der Bejoo GmbH über 700 000 OP-Masken zu einem Stückpreis von 0,684 Euro netto wurde zunächst von der Unterstützungsgruppe bearbeitet,²¹⁹⁷ bevor es am 8. April 2020 von der Vergabestelle des LGL in einem Umfang von 600 000 Stück angenommen wurde.²¹⁹⁸ Die späteren Angebote richtete die Bejoo GmbH direkt an die Vergabestelle des LGL, die diese dann ohne Einbindung der Unterstützungsgruppe bearbeitete.²¹⁹⁹ Die E-Mails, mit denen die Vergabestelle des LGL die ersten vier Angebote der Firma Bejoo annahm, enthielten keine Spezifizierung zum Typ der bestellten Masken. Der Vertragsgegenstand war lediglich als „OP-Masken“, „OP-Masken laut Angebot“ oder als „Masken“ bezeichnet.²²⁰⁰ Ab der fünften Bestellung wurde ausdrücklich klargestellt, dass OP-Masken des Typs IIR gekauft werden.²²⁰¹

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Zeuge Schramek als Leiter der Eignungsprüfung für Medizinprodukte und der Zeuge Stelz als Leiter der Eignungsprüfung für PSA jedenfalls ab dem 6. April 2020 in den Beschaffungsvorgang involviert waren: Der Zeuge Penkala übersandte dem Zeugen Aiwanger mit E-Mail vom 5. April 2020 Unterlagen zu den Masken, die er zum Teil bereits am 1. April 2020 an die Unterstützungsgruppe übermittelt hatte, sowie zusätzlich ein Statement des chinesischen Herstellers, wonach die nach Europa exportierten Masken alle dem Standard EN 14683 entsprächen und eine Filterleistung von mindestens 95 Prozent aufweisen würden. Der Zeuge Aiwanger leitete diese E-Mail am 6. April 2020 kommentarlos an den Zeugen Stelz weiter, der die Unterlagen am gleichen Tag mit einer positiven Bewertung und der Bitte um Überprüfung und Rückmeldung an den Zeugen Dr. Schramek übermittelte.²²⁰² Nach einer Überprüfung der EU-Bevollmächtigten beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)²²⁰³ teilte er dem Zeugen Stelz mit, dass alles in Ordnung sei. Die EU-Bevollmächtigte sei beim DIMDI gemeldet, damit sei auch die Konformitätserklärung in Ordnung.²²⁰⁴

Nicht geklärt werden konnte, ob und inwieweit die Eignungsprüfung des LGL vor dem ersten Vertragsschluss in den Vorgang eingebunden war. Der Zeuge Dr. Schramek führte aus, dass er sich nicht erinnern könne, bereits vor der ersten Bestellung am 2. April 2020 eingebunden worden zu sein. Diese erste Bestellung sei allerdings in die schwierige Anfangszeit und den Beginn der Eignungsprüfung gefallen.²²⁰⁵

Den Bestellungen des LGL folgten jeweils zeitnahe Lieferungen.²²⁰⁶ Aufgrund fehlender Angaben auf den Verpackungen der OP-Masken wurden einige Lieferungen

2195 Akte Nr. 3058, Bl. 9293.

2196 Akte Nr. 3058, Bl. 2121; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 28.

2197 Akte Nr. 3058, Bl. 9280 ff.

2198 Akte Nr. 3058, Bl. 9270 ff.

2199 Vgl. Akte Nr. 3075, Bl. 69094 f., 69119, 69123, 69130 f.; Akte Nr. 3058, Bl. 9219 ff., 9269 f.

2200 Akte Nr. 3058, Bl. 2121; Akte Nr. 3075, Bl. 69073, 69094, 69119.

2201 Akte Nr. 3075, Bl. 69123, 69130.

2202 Akte Nr. 3080, Bl. 2544 ff.

2203 Akte Nr. 3058, Bl. 2869.

2204 Akte Nr. 3080, Bl. 2790; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 63.

2205 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 11, 14 f.; vgl. auch Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 64 f.

2206 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 28.

zunächst von der Eignungsprüfung gesperrt.²²⁰⁷ Während bei den ersten Lieferungen die EU-Bevollmächtigte nicht angegeben war, fehlte bei manchen der späteren Lieferung die Angabe der einschlägigen Norm sowie des Typs der Maske.²²⁰⁸ Die Zeugen konnten sich nicht mehr daran erinnern, wie viele Lieferungen der Firma Bejoo GmbH tatsächlich von Kennzeichnungsfehlern betroffen waren.²²⁰⁹ Das Fehlen von Angaben auf der Verpackung wurde seitens der Bejoo GmbH damit begründet, dass es bei ordnungsgemäß gekennzeichnete Ware Ausführungsschwierigkeiten beim chinesischen Zoll geben könnte.²²¹⁰ Ein Vertreter der EU-Bevollmächtigten Shanghai International Holding Corp. GmbH bestätigte in einer E-Mail an die Hamburger Aufsichtsbehörde vom 5. Mai 2020, dass das Fehlen gewisser Angaben darauf zurückzuführen sei, dass sich die Vorschriften der chinesischen Regierung ständig ändern würden. Alle Hersteller müssten sich fortlaufend an die politischen Anforderungen anpassen, um Masken exportieren zu können.²²¹¹ Auch der Zeuge Dr. Schramek führte aus, dass damals „von ganz, ganz vielen Lieferanten“ Schwierigkeiten beim Export medizinischer Waren aus China als Grund für Kennzeichnungsmängel genannt worden waren.²²¹²

Ohne die vorschriftsgemäße Kennzeichnung waren die OP-Masken nicht verkehrsfähig. Gleichwohl ging man im LGL davon aus, dass die Masken im Übrigen den erforderlichen Anforderungen entsprachen.²²¹³ Daher entschied das LGL, einer nachträglichen Kennzeichnung der Verpackungen zuzustimmen: Bezüglich der ersten Lieferungen, bei denen die Angabe der EU-Bevollmächtigten fehlte, vereinbarte der Zeuge Stelz mit dem Zeugen Penkala am 10. April 2020, dass dieser entsprechende Aufkleber für eine Nachkennzeichnung liefern würde.²²¹⁴ Zudem forderte der Zeuge Stelz am 10. April 2020 von der Firma Bejoo nochmals eine Bestätigung durch die EU-Bevollmächtigte an. Mit E-Mail vom 12. April 2020 übermittelte der Zeuge Penkala dem Zeugen Stelz eine als „Statement“ bezeichnete, handschriftlich unterzeichnete Erklärung der Shanghai International Holding Corp. GmbH vom 11. April 2020, die später auch an den Zeugen Dr. Schramek weitergeleitet wurde.²²¹⁵ Aus der Erklärung ging hervor, dass die Shanghai International Holding Corporation GmbH bestätige, dass die an die Bejoo GmbH verkauften Masken dem Standard EN 14683 mit einer bakteriellen Filterleistung von mindestens 95 Prozent entsprächen und die Qualität einer „Medical face mask“ aufwiesen.²²¹⁶

Zu der Nachkennzeichnung und Freigabe der späteren Lieferungen erteilte der Zeuge Dr. Schramek seine Zustimmung, nachdem der Zeuge Penkala dem LGL am 17. April 2020 auf dessen Verlangen einen Prüfberichtsentwurf des TÜV Süd übersandt hatte, aus dem hervorging, dass es sich bei der gelieferten Ware um Masken des Typs IIR nach der Norm EN 14683:2019 handelte.²²¹⁷ Der am 30. April 2020 beim LGL eingegangene endgültige Bericht des TÜV Süd bestätigte dieses Prüfergebnis.²²¹⁸ Zudem hatte sich der Zeuge Dr. Schramek mit E-Mail vom 17. April 2020 bei der zuständigen Überwachungsbehörde in Hamburg erkundigt, ob die EU-Bevoll-

2207 Akte Nr. 3075, Bl. 69028; Akte Nr. 3058, Bl. 3812; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 9, 16.

2208 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 9, 44; Akte Nr. 3058, Bl. 2259 f., 4846, 9021.

2209 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 79; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 38, 40.

2210 Akte Nr. 3058, Bl. 2259; Akte Nr. 3080, Bl. 2545.

2211 Akte Nr. 3080, Bl. 3799 f.

2212 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 24, 38.

2213 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 68 f., 71; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 33; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 19; Akte Nr. 3058, Bl. 2258; Akte Nr. 3075, Bl. 69029.

2214 Akte Nr. 3058, Bl. 2259; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 68 f.

2215 Akte Nr. 3058, Bl. 2939 ff.

2216 Akte Nr. 3058, Bl. 2950.

2217 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 24 f., 44 f.; Akte Nr. 3058, Bl. 5100 ff., 5125 ff., 11504.

2218 Akte Nr. 3080, Bl. 8299 ff.; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 28 f.

mächtigte tatsächlich vernünftige Konformitätsbewertungen durchführe. Der dortige Referatsleiter hatte noch am gleichen Tag geantwortet, dass nach seiner Einschätzung alle rechtlich geforderten Angaben in der Konformitätserklärung enthalten seien und es sich nach der Bezeichnung der Masken auf den Verpackungen als „Face Mask“ um Masken des Typs I handele.²²¹⁹

Da es sich bei den Masken der Firma Bejoo um OP-Masken handelte, bestand an sich eine Zuständigkeit der Eignungsprüfung für Medizinprodukte. Der Umstand, dass zunächst der Zeuge Stelz, Leiter der Eignungsprüfung für PSA, diesen Vorgang übernommen hatte, lag darin begründet, dass die Beschaffung bei der Bejoo GmbH in die Anfangszeit der fachlichen Prüfungen durch das LGL fielen. Zu dieser Zeit waren die Organisation, Strukturen und Zuständigkeiten der Prüfung noch nicht abschließend etabliert, sondern mussten sich erst noch einspielen.²²²⁰

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass es damals öfters Fälle gab, in denen das LGL bei im Übrigen passenden Unterlagen Nachkennzeichnungen oder Umverpackungen zustimmte.²²²¹ Zu den Gründen hierfür führten die Zeugen übereinstimmend aus, dass dies den Zwängen der damaligen Situation geschuldet gewesen sei: Auf der einen Seite bestand ein enormer sowie dringender Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung und es wurde „*händeringend*“²²²² nach Masken gesucht, die man weitergeben konnte. Auf der anderen Seite war keine Ware vorhanden und man konnte nur sehr wenige Lieferungen verzeichnen.²²²³ Die Nachkennzeichnung sei daher „*das Mittel der Wahl*“ gewesen.²²²⁴ Der Zeuge Dr. Schramek wies ferner darauf hin, dass das BfArM während der Pandemie bei der Erteilung von Sonderzulassungen letztlich nicht anders gearbeitet habe, indem es durch Auflagen zur Kennzeichnung die Verkehrsfähigkeit von Masken herbeigeführt habe.²²²⁵

Auch nachdem das Erfordernis einer Nachkennzeichnung bekannt war, erteilte das LGL weitere Aufträge an die Bejoo GmbH.²²²⁶ Die hierfür bestehenden, bereits dargelegten Gründe brachte der Zeuge Röhl folgendermaßen auf den Punkt: „*Das Hauptaugenmerk war auf die Lieferung gerichtet. Also, jeder, der geliefert hat und es hinterher zu einer Ausgabe der Ware kam, war schon soweit abgehoben von vielen anderen Anbietern, die wir zu der Zeit hatten, sodass die Probleme, [...] die im Vorfeld da waren, bis es endgültig zu einer Verkehrsfähigkeit geführt hat, eher nachrangig waren. Also, Kernthema war wirklich: Ware ist da und kann ausgeliefert werden.*“²²²⁷

Der Anfang April 2020 herrschende krisenbedingte Druck, möglichst rasch und ohne vermeidbare Verzögerungen Masken an die Bedarfsträger ausliefern zu können, war ebenfalls dafür entscheidend, dass sich das LGL dazu bereit erklärte, mit der Unterstützung des THW einen Teil der Nachkennzeichnungen selbst durchzuführen. Seitens des LGL ging man nämlich davon aus, dass die Auslieferung der Masken im Falle einer Nachkennzeichnung durch die Bejoo GmbH verzögert worden wäre, da

2219 Akte Nr. 3075, Bl. 5296 ff.; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 20, 22.

2220 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 53 f., 57, 69 f.; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 14 f., 18, 39 f.; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 34.

2221 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 29 f., 46; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 68; Zeuge Stelz, 13.10.2022, Bl. 25 f.

2222 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 19.

2223 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 37, 39, 43; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 33, 46; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 69; vgl. auch Akte Nr. 3075, Bl. 69029.

2224 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 69.

2225 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 43 f.

2226 Akte Nr. 3058, Bl. 1555 ff., 12847.

2227 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 43.

diese über geringere Personalkapazitäten verfügt hatte.²²²⁸ Der Zeuge Stelz führte insofern aus, man habe entsprechend den allgemeinen politischen Erwartungen in der damaligen Lage keine zusätzlichen bürokratischen Hürden aufbauen wollen.²²²⁹ Bei späteren Lieferungen übernahm das LGL die Nachkennzeichnung nicht mehr.²²³⁰

Die in einem Telefonvermerk der Unterstützungsgruppe vom 9. April 2020 enthaltene Notiz, wonach trotz der Kennzeichnungsprobleme eine „Ausnahme“ hinsichtlich der Bezahlung gemacht worden sein soll,²²³¹ ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme unzutreffend: Vertraglich war eine Zahlung nach Eingang der Lieferung vereinbart.²²³² Die Anweisung der Zahlung erfolgte – wie stets – durch die Vergabestelle des LGL, nachdem die Ware im Lager angekommen war, ein Lieferschein vorlag und die Masken durch die Eignungsprüfung freigegeben worden waren.²²³³ Der Leiter der Vergabestelle des LGL, der Zeuge Röhl, bekundete, dass es eine große Unterscheidung zwischen heilbaren und nicht heilbaren Mängeln gegeben habe. Bei Kennzeichnungsfehlern habe es sich um heilbare Mängel gehandelt. Es habe verschiedene Fälle gegeben, in denen es zu einer Heilung durch Nachkennzeichnung gekommen sei.²²³⁴ Die Entscheidung, ob eine Nachetikettierung durchgeführt werden konnte, sei in solchen Fällen ausschließlich von der Eignungsprüfung getroffen worden.²²³⁵ Auch im Fall der Bejoo GmbH sei für die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eine Aussage der Eignungsprüfung verwendet worden.²²³⁶

5.5.1 Welche Kontakte hatte Staatsminister Hubert Aiwanger zu den Geschäftsführern der Bejoo GmbH im Rahmen der Beschaffung?

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Zeuge Aiwanger mit dem Zeugen Heß keinen Kontakt hatte. Es bestand nur mit dem Zeugen Penkala Kontakt.²²³⁷ Ende März oder Anfang April 2020 wurde der Zeuge Aiwanger vom Zeuge Penkala kontaktiert, den er wegen dessen politischer Aktivitäten aus der Vergangenheit kannte. Der Kontakt hatte sich zwischenzeitlich jedoch verloren.²²³⁸ Die genaueren Umstände und der Inhalt des ersten Kontakts mit Bezug zur Beschaffung durch das LGL ließen sich nicht mehr feststellen. Der Zeuge Aiwanger konnte sich allerdings noch daran erinnern, dass der Zeuge Penkala ihm berichtet hatte, dass er Masken nach Bayern liefern würde, und sich bei ihm erkundigt habe, wo die Masken abgeliefert werden könnten.²²³⁹

In der Folge wandte sich der Zeuge Penkala bei Problemen mehrmals an den Zeugen Aiwanger. Soweit es ihm „im Sinne der Sache, Bayern vor einer schlimmeren Pandemie zu bewahren“ sinnvoll erschien, versuchte der Zeuge Aiwanger zu helfen und zu vermitteln.²²⁴⁰ Der Zeuge Aiwanger berichtete, dass er dies in vielen Fällen

2228 Akte Nr. 3058, Bl. 1555 f.; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 69, 86; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 36 f.

2229 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 71 f.

2230 Akte Nr. 3058, Bl. 3812, 4876; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 75 f.

2231 Akte Nr. 3058, Bl. 9022.

2232 Akte Nr. 3058, Bl. 2121; Akte Nr. 3075, Bl. 69073 zu den ersten beiden Bestellungen.

2233 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 47.

2234 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 29 f., 45 f.

2235 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 37.

2236 Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 47.

2237 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 259.

2238 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 204, 257.

2239 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 204.

2240 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 259.

getan habe. Das sei damals das „Standardverfahren“ gewesen.²²⁴¹ Konkret ließen sich folgende Kontakte feststellen: Der Zeuge Penkala kontaktierte den Zeugen Aiwanger einmal im Zusammenhang mit einer Anlieferung von Masken, weil das Lager bereits geschlossen war und er wissen wollte, ob die Masken noch abgegeben werden können. Der Zeuge Aiwanger ließ daraufhin die entsprechenden Informationen einholen.²²⁴²

Mit E-Mail vom 5. April 2020 übersandte der Zeuge Penkala dem Zeugen Aiwanger diverse Unterlagen zu den Masken und teilte mit, dass es nach der Auskunft des Herstellers Probleme mit dem chinesischen Zoll geben könne, wenn auf der Verpackung das Wort „Medical“ aufgedruckt sei. Diese E-Mail leitete der Zeuge Aiwanger am 6. April 2020 kommentarlos an das LGL weiter.²²⁴³ Das LGL ließ dem Zeugen Aiwanger keine Rückmeldung zukommen.²²⁴⁴ Der Zeuge Aiwanger führte hierzu aus, dass die Weiterleitung von Zertifikaten in der damaligen Zeit durchaus üblich gewesen sei. Es sei darum gegangen, dem LGL alle für seine Entscheidungen erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen.²²⁴⁵ In der Tat bestätigte die Beweisaufnahme, dass der Zeuge Aiwanger auch Zertifikate anderer Unternehmen, z. B. der Firma Take Cair UG, weitergeleitet hatte.²²⁴⁶

Zudem informierte der Zeuge Penkala den Zeugen Aiwanger über die bereits unter B.5. dargestellten Kennzeichnungsfehler. Daraufhin wandte sich der Zeuge Aiwanger an das LGL und erkundigte sich, ob das Problem lösbar sei.²²⁴⁷ Zu seiner Motivation führte der Zeuge Aiwanger aus, dass damals händeringend Masken gesucht worden seien. Es sei ihm daher folgerichtig erschienen, eine Nachkennzeichnung durchzuführen, wenn die Qualität der Masken stimme und dies fachlich vertretbar sei.²²⁴⁸ Es ließ sich nicht mehr aufklären, mit welchem Mitarbeiter des LGL der Kontakt bestand. Die Zeugen Dr. Schramek, Stelz und Röhl bekundeten, dass sie mit Ausnahme der am 6. April 2020 weitergeleiteten E-Mail keine Kenntnis von weiteren Kontakten zwischen dem Zeugen Aiwanger und dem LGL hätten.²²⁴⁹

Im Übrigen haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Kontakte des Zeugen Aiwangers mit dem LGL Einfluss auf die Vergabe oder sonstige inhaltliche Entscheidungen des LGL im Zusammenhang mit der Beschaffung bei der Firma Bejoo gehabt hätten.

5.5.2 Welche Erkenntnisse führten zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in diesem Zusammenhang?

Am 30. April 2020 bat der Zeuge Dr. Schramek aufgrund der bereits unter B.5.5.1 dargestellten Probleme hinsichtlich der Kennzeichnung die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg (BGV), als zuständige Überwachungsbehörde bei der EU-Bevollmächtigten anhand übermittelter Unterlagen und Abbildungen in Erfahrung zu bringen, welcher Maskentyp tatsächlich vorliege. Mit E-Mail vom 5. Mai 2020

2241 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 202.

2242 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 205.

2243 Akte Nr. 3080, Bl. 2544 ff.; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 55; siehe hierzu bereits oben B.5.

2244 Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 55.

2245 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 205.

2246 Akte Nr. 168, Bl. 152 ff., siehe hierzu näher oben B.5.4.

2247 Akte Nr. 3058, Bl. 9022; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 206 f.

2248 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 207.

2249 Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 16; Zeuge Stelz, 27.07.2022, Bl. 55, 66, 89; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 31 f.

leitete die BGV dem Zeugen Dr. Schramek die Antwort der EU-Bevollmächtigten vom 2. Mai 2020 weiter. Darin teilte ein Mitarbeiter der Shanghai International Holding Corp. GmbH unter anderem mit, dass die beigefügte Bestätigung der Bevollmächtigten nicht von seiner Firma ausgestellt worden sei und der Hersteller im Zeitraum März bis April nur circa eine Million Masken verkauft habe, die jedoch alle vom Typ I gewesen seien.²²⁵⁰ Bei der in Bezug genommenen Bestätigung handelte es sich um die handschriftlich unterzeichnete Erklärung vom 11. April 2020, die der Zeuge Penkala am 12. April 2020 an den Zeugen Stelz übermittelt hatte.²²⁵¹

Aufgrund dieser Informationen übermittelte das LGL am 5. Mai 2020 eine Stichprobe der gelieferten Masken an das akkreditierte Prüfinstitut HygCen Austria GmbH und beauftragte es mit deren Prüfung.²²⁵² Der Prüfbericht der HygCen Austria GmbH vom 13. Mai 2020 ging am 15. Mai 2020 beim LGL ein.²²⁵³ Aus dem Prüfbericht ergab sich, dass die Masken eine bakterielle Filterleistung von 99,63 Prozent aufwiesen.²²⁵⁴ Damit entsprach die Filterleistung den diesbezüglichen Vorgaben für Masken des Typs II sowie des Typs IIR.²²⁵⁵ Allerdings erfüllten die geprüften Masken wegen eines zu geringen Spritzwiderstands und eines etwas zu hohen Atemwiderstands nicht die Anforderungen für Masken des Typs IIR. Es bestand der Verdacht, dass die gelieferten Masken nicht der Norm EN 14683 entsprachen.²²⁵⁶

Daraufhin informierte der Zeuge Dr. Schramek am 27. Mai 2020 eine polizeiliche Mitarbeiterin der Unterstützungsgruppe über den Sachverhalt.²²⁵⁷ Auf deren Initiative wurde der Vorgang anschließend beim Landeskriminalamt zur Anzeige gebracht.²²⁵⁸ Dies führte letztlich zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beiden Geschäftsführer der Bejoo GmbH wegen des Verdachts der Urkundenfälschung und des gewerbsmäßigen Betrugs.

5.5.3 Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren?

Bis zum Einsetzungsbeschluss am 08. Dezember 2021 dauerten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an. Ausweislich einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10. Juni 2022 wurde zwischenzeitlich Anklage gegen die beiden Geschäftsführer der Bejoo GmbH zum Landgericht Nürnberg-Fürth wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betrugs und der Urkundenfälschung erhoben.²²⁵⁹ Aus Gründen der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Presseberichten das Landgericht der Staatsanwaltschaft empfohlen haben soll, die Anklage zunächst nochmals zurückzunehmen.²²⁶⁰ Ob das Ermittlungsverfahren in der Folge tatsächlich wiederaufgenommen wurde, ist nicht bekannt.

²²⁵⁰ Akte Nr. 3058, Bl. 3799 ff.

²²⁵¹ Akte Nr. 3075, Bl. 69029.

²²⁵² Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 28; Akte Nr. 3058, Bl. 8919; Akte Nr. 3075, Bl. 69030.

²²⁵³ Akte Nr. 3058, Bl. 8919 ff.; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 28.

²²⁵⁴ Akte Nr. 3058, Bl. 8922.

²²⁵⁵ Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 29; Akte Nr. 3058, Bl. 8923.

²²⁵⁶ Akte Nr. 3075, Bl. 727; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 29, 31, 35.

²²⁵⁷ Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 28, 32.

²²⁵⁸ Akte Nr. 3080, Bl. 11673; Zeuge Dr. Schramek, 27.07.2022, Bl. 10, 32; Zeuge Röhl, 26.09.2022, Bl. 30.

²²⁵⁹ Pressemitteilung 04 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth v. 10.06.2022, abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/nuernberg-fuerth/presse/2022/4.php> (geprüft am 24.01.2023).

²²⁶⁰ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 24.01.2023, Kommunalpolitiker der Freien Wähler saß möglicherweise zu Unrecht in Untersuchungshaft, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-maskenaffaere-corona-freie-waehler-millionenbetrag-1.5737923?reduced=true> (geprüft am 24.01.2023).

Auf weitergehende Ausführungen wird an dieser Stelle zur Wahrung der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. November 2014 statuierten verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht²²⁶¹ verzichtet. Zudem ist zu beachten, dass der gegenständliche Untersuchungsauftrag ausweislich des Einsetzungsbeschlusses vom 08. Dezember 2021 darauf beschränkt ist, mögliches Fehlverhalten der zuständigen Staatsbehörden, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Entscheidungen zu untersuchen.²²⁶² Die Ermittlungen richteten sich hingegen ausschließlich gegen Privatpersonen.

5.6 Hat das StMWi bayerische Produzentinnen und Produzenten für die Zertifizierung von Masken unterstützt? Falls ja, auf welche Weise?

5.6.1 Welche Produzentinnen und Produzenten wurden im Einzelnen unterstützt?

Zu Beginn der Corona-Pandemie gab es in Deutschland genau zwei sog. notifizierte Stellen, also Prüfinstitute mit der Berechtigung, FFP2- und FFP3-Masken zu prüfen: die DEKRA Testing and Certification GmbH (im Folgenden: DEKRA) und das Institut für Arbeitsschutz der DGUV.²²⁶³ Gleichzeitig mehrten sich die Prüfanfragen von neu auf den Markt getretenen Anbietern von Masken erheblich. Während es vor der Corona-Zeit vier deutsche Maskenhersteller gab, gewann die DEKRA im Verlauf der Pandemie rund dreieinhalbtausend neue Kunden hinzu.²²⁶⁴ Um die Prüfdauer von ca. vier Wochen für reguläre FFP2-Masken auf wenige Tage zu verkürzen und dem hohen Bedarf an PSA gerecht zu werden, entwickelten die beiden Prüfinstitute im Auftrag der ZLS, der an eine Empfehlung der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 anknüpfte, einen vereinfachten Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA-Masken).²²⁶⁵ Hierbei wurden nur die für die Übertragung des Corona-Virus relevanten Anforderungen und nicht sämtliche für den Arbeitsschutz erforderlichen Voraussetzungen geprüft.²²⁶⁶ Nachdem dieses vereinfachte CPA-Verfahren am 20. März 2020 auf der Internetseite der ZLS veröffentlicht worden war, sah sich die DEKRA einer Flut an Anfragen ausgesetzt. Der Zeuge Kilisch, Geschäftsführer der DEKRA, berichtete, dass sich Ministerien aller Bundesländer meldeten.²²⁶⁷ Es war in dieser Zeit extrem schwierig, die DEKRA zu erreichen und einen Prüftermin zu erhalten.²²⁶⁸

Das StMWi war unter den ersten, die mit der DEKRA in Kontakt traten.²²⁶⁹ Gemäß dem Auftrag des Ministerrats, möglichst schnell den Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion voranzubringen,²²⁷⁰ bestand eine der ersten Aufgaben der Projektgruppe Beschaffungen (PGB) darin, sich um Zertifizierungsfragen zu kümmern und

2261 Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Az.: Vf. 70-VI-14, Rn. 54 ff.

2262 Vgl. Drs. 18/19471, S. 1.

2263 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 90.

2264 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 89, 92.

2265 Vgl. hierzu bereits oben B.1.1.

2266 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 87, 104.

2267 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 87.

2268 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 54; Tutsch, 26.09.2022, Bl. 12; Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 103.

2269 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 244; Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 87.

2270 Vgl. hierzu bereits oben B.5.1.

bayerische Unternehmen bei der Zertifizierung ihrer Masken zu unterstützen.²²⁷¹ Bereits am 19. März 2020 fand auf Initiative der PGB ein erstes Telefonat zwischen dem Zeugen Dr. Niggel und der DEKRA statt.²²⁷² Hierbei ließ sich das StMWi zum einen darüber informieren, welche Zeit das vereinfachten CPA-Prüfverfahren in Anspruch nehmen wird, welchen Umfang es hat, welche Unterlagen und wie viele Masken hierfür einzureichen sind.²²⁷³ Zum anderen setzte sich das StMWi dafür ein, dass bayerische Unternehmen priorisiert einen Termin für die Prüfung ihrer Masken erhalten würden.²²⁷⁴ Dem stimmte die DEKRA auch zu.²²⁷⁵ Entsprechend der Vereinbarung mit der DEKRA ließ das StMWi noch am 20. März 2020 Masken der Firmen Zettl, Cosmira GmbH/STS Textiles und Trans-Textil GmbH zur DEKRA nach Essen transportieren, um eine möglichst rasche Prüfung der Masken zu gewährleisten.²²⁷⁶

Die DEKRA übermittelte daraufhin das Auftragsangebot hinsichtlich der Firma Zettl unmittelbar an das StMWi, das dieses Angebot zunächst annahm, um das Prüfverfahren möglichst schnell in Gang zu bringen. Nachdem die Rechnung für die Prüfung der Masken der Firma Zettl kurz darauf ebenfalls an das StMWi versandt worden war, vereinbarten das StMWi, die Firma Zettl und die DEKRA, dass der Auftrag auf die Firma Zettl umgeschrieben werden sollte und diese auch die Kosten der Prüfung tragen würde. Die gesamte Abwicklung des Prüfungsauftrags erfolgte daraufhin im Verhältnis zwischen der DEKRA und der Firma Zettl. Die Rechnung gegenüber dem StMWi wurde storniert.²²⁷⁷ Der Grund für die Übersendung des Auftragsangebots und der Rechnung an das StMWi bestand nach der Aussage des Zeugen Kilisch darin, dass zwar von Anfang an kommuniziert worden war, dass die Firma Zettl als Hersteller in den Auftrag eintreten würde, sich dies aber verzögert habe. Daher habe die DEKRA durch die Rechnungsstellung an das StMWi Druck ausüben wollen.²²⁷⁸ Der Zeuge Aiwanger wies darauf hin, dass die Kostenfrage zum damaligen Zeitpunkt sekundär gewesen sei. Oberste Priorität habe die Frage besessen, wie möglichst schnell große Mengen an Masken mit guter Qualität produziert werden konnten.²²⁷⁹

Zudem vermittelte das StMWi den Firmen Trans-Textil und Zettl Ansprechpartner im StMGP, als diese Hilfestellungen bei der Antragsstellung auf Sonderzulassung beim BfArM bzw. bei der damit verbundenen Registrierung beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) benötigten.²²⁸⁰ Eine finanzielle Unterstützung bei der Zertifizierung fand jedoch in keinem Fall statt.²²⁸¹ Der Zeuge Kilisch bekundete, dass das StMWi zwar den anfänglichen Kontakt zu den Firmen hergestellt habe, dann aber nicht mehr involviert gewesen sei.²²⁸²

Der Zeuge Dr. Niggel bekundete, dass die Masken der drei Unternehmen Zettl, Cosmira GmbH/STS Textiles und Trans-Textil GmbH nach seiner Kenntnis damals den größten Erfolg versprochen, ein Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen und zu be-

2271 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 5 f.

2272 Akte Nr. 106, Bl. 125; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 14 f.; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 232.

2273 Akte Nr. 106, Bl. 125.

2274 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 5 f., 61; Zeugin Dr. Jarothé, 28.07.2022, Bl. 88, 105.

2275 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 5 f., 61.

2276 Akte Nr. 106, Bl. 127; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 6, 15.

2277 Akte Nr. 200, Bl. 1; Akte Nr. 201, Bl. 1; Akte Nr. 202, Bl. 1; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 31 f.; Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 88, 101; Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 51, 55.

2278 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 106.

2279 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 233.

2280 Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 47; Akte Nr. 1780, Bl. 57 f.; Akte Nr. 119, Bl. 112 f.; Akte Nr. 106, Bl. 187.

2281 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 232 f.; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 13, 18; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 5, 11, 31.

2282 Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 93.

stehen.²²⁸³ Wie eine interne E-Mail des StMWi vom 19. März 2020 zeigt,²²⁸⁴ war damals im Gespräch, die Masken weiterer Unternehmen an die DEKRA zu übermitteln. Allerdings konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, ob diese Firmen zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls schon über prüffähige Masken verfügten und eine Zertifizierung bei der DEKRA wünschten. Die zur Zertifizierung befragten Zeugen aus dem StMWi konnten sich zwar konkret nur an eine Terminvereinbarung für die genannten drei Firmen erinnern,²²⁸⁵ jedoch zeigt die Aktenlage, dass das StMWi in der Folge auch Masken weiterer Firmen an die DEKRA übersandte, Kontakte zur DEKRA vermittelte bzw. entsprechende Angebote machte. Dies betraf etwa die Firmen Breckle Matratzenwerk Weida GmbH, Symto, Mühlendorfer GmbH & Co. KG und Franz Kiel GmbH.²²⁸⁶ Die Zeugin Dr. Jarothe führte aus, dass das StMWi alle Unternehmen, die Interesse hatten und bereits so weit waren, zertifiziert werden zu können, dabei unterstützt hatte, einen zeitnahen Termin bei der DEKRA zu erhalten.²²⁸⁷ Der Zeuge Dr. Niggel bestätigte, dass man sich mit Sicherheit für alle bayerischen Unternehmen, die ein Zertifizierungsverfahren anstrengen hätten wollen und können, gegenüber der DEKRA dafür eingesetzt hätte, diese prioritär zu behandeln. Dazu sei es nach seiner Erinnerung jedoch nicht mehr gekommen.²²⁸⁸

Hinsichtlich der Firma Take Cair UG hat die durchgeführte Beweisaufnahme hingegen ergeben, dass deren Geschäftsführer, der Zeuge Kretzer, jedenfalls im März 2020 kein ernsthaftes Interesse an einer Zertifizierung hatte bzw. ein solches zumindest nicht gegenüber den Ministerien des Freistaats kommuniziert worden war. Zwar bejahte der Zeuge Kretzer die Frage, ob er im März 2020 ein Interesse an einer Zertifizierung der von der Take Cair UG hergestellten Masken gehabt habe.²²⁸⁹ Aus einem E-Mailverkehr zwischen dem StMGP und StMUV vom 11. März 2020 ergibt sich jedoch, dass er die Frage zum damaligen Zeitpunkt gegenüber dem StMGP verneint hatte: Die Mitarbeiterin des StMGP führte in einer E-Mail an das StMUV aus, dass der Zeuge Kretzer dem StMGP ein Angebot über den Verkauf von Masken zugeschiedt hätte. Man habe zunächst von einer Bestellung Abstand genommen, da die Masken nicht zertifiziert seien. Mittlerweile habe sich die Situation hinsichtlich des Bedarfs an Schutzmasken jedoch verschärft. Daher wolle man nochmals mit Herrn Kretzer Kontakt aufnehmen und abklären, ob er bereits Vorstöße in Richtung Zertifizierung unternommen habe bzw. was noch erforderlich sei, um in absehbarer Zeit eine Zertifizierung herbeiführen zu können. Man bitte das StMUV hinsichtlich einer PSA-Zertifizierung mit dem Zeugen Kretzer in Kontakt zu treten, das StMGP werde ihn für den Bereich Medizinprodukte kontaktieren. Das StMUV antwortete, dass von einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Kretzer abgesehen worden sei, da aus den übermittelten Unterlagen definitiv keine Konformität des angebotenen Produkts mit der PSA-Verordnung abgeleitet werden könne. In einer weiteren E-Mail vom gleichen Tag berichtete die Mitarbeiterin des StMGP, dass man mit dem Zeugen Kretzer gesprochen habe. Dieser wolle gar nicht an den Freistaat verkaufen, sondern nur beim Verkauf seiner Produkte als Hygieneartikel unterstützt werden.²²⁹⁰

Auch im weiteren Verlauf der Vernehmung konnte nicht festgestellt werden, dass der Zeuge Kretzer im März 2020 tatsächlich an einer Zertifizierung interessiert war

2283 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 6, 14.

2284 Akte Nr. 106, Bl. 125 f.

2285 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 188; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 88; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 6.

2286 Akte Nr. 106, Bl. 232, 272 f., 284, 408 f.

2287 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 88.

2288 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 30.

2289 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 69 f.

2290 Akte Nr. 3050, Bl. 91.

und dies dem StMWi mitgeteilt hätte. Auf mehrfache entsprechende Rückfragen erklärte der Zeuge, dass sein Grundanliegen ein Verkauf gewesen sei und aufgrund der hohen Nachfrage regulatorische Themen wie die Zertifizierung liegen geblieben seien. Im April habe man dann Unterstützung beim Bezug von Rohstoffen gewollt.²²⁹¹ Die „ersten vier Wochen“ habe die Firma hinsichtlich der Zertifizierung „wenig gemacht“.²²⁹² Auch äußerte der Zeuge Kretzer in keiner der E-Mails, die er im März und April 2020 u. a. an verschiedene Mandatsträger versandte, den Wunsch, bei einem etwaigen Zertifizierungsvorhaben unterstützt zu werden.²²⁹³ Hinsichtlich eines Telefongesprächs mit Staatsminister Aiwanger, welches jedoch erst im April 2020 geführt worden war, blieb im Rahmen der Zeugenvernehmung ebenfalls unklar, ob der Zeuge Kretzer um Unterstützung bei der Zertifizierung bat. Staatsminister Aiwanger soll nach den insofern relativ vagen Aussagen des Zeugen Kretzer von sich aus über „Unterstützung für die Zulassung gesprochen“ haben. Für den Zeugen Kretzer selbst sei Zweck einer Unterstützung vor allem gewesen, dass die Masken dann „auch gekauft werden“.²²⁹⁴ Obwohl die Firma Take Cair daraufhin in die sogleich näher darzustellende Markterhebung des StMWi einbezogen wurde, entschloss sie sich, nicht daran teilzunehmen.²²⁹⁵ Nach der Aussage des Zeugen Kretzer habe man den Fragebogen nicht an das StMWi zurückgesendet, weil die Firma Probleme mit den für Produktion von FFP2-Masken erforderlichen Maschinen gehabt habe. Die insofern bestehende gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Lieferanten dauere bis zum heutigen Tag an.²²⁹⁶

Ab der letzten Märzwoche 2020 häuften sich im StMWi Anfragen und Angebote von Unternehmen und Einzelpersonen, die Interesse an einer Maskenproduktion bekundeten. Wie in einem Vermerk vom 17. April 2020 dokumentiert ist, entschloss sich das StMWi mit Zustimmung des Zeugen Aiwanger aufgrund der Vielzahl und der großen Heterogenität der Anfragen, eine systematische Markterkundung in Form eines Rundschreibens mit einem beigefügten standardisierten Erhebungsbogen durchzuführen.²²⁹⁷ Durch den Erhebungsbogen sollte eine Datengrundlage geschaffen werden, um Firmen nach objektiven Kriterien auszuwählen, die für eine Unterstützung durch das StMWi am ehesten in Betracht kämen.²²⁹⁸ Ziel des StMWi war es, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die zeitnah in der Lage sein könnten, zertifizierte FFP2-Masken zu produzieren.²²⁹⁹ Als Form der Unterstützung war insbesondere eine Kontaktvermittlung zu Zertifizierungsstellen vorgesehen. Gemäß einer Rücksprache mit dem Zeugen Aiwanger sollten die für die Zertifizierung anfallenden Kosten jedoch von den Firmen selbst getragen werden. Das unternehmerische Risiko sollte ebenfalls bei den Firmen bleiben, zumal Abnahmegarantien aus vergaberechtlichen Gründen nicht in Betracht kamen.²³⁰⁰ Über all diese Umstände wurde in dem Rundschreiben ausführlich informiert.²³⁰¹

In die Markterkundung wurden ca. 280 Unternehmen einbezogen.²³⁰² Diese hatten sich zum Teil selbst an das StMWi gewandt, zum Teil stammten die Firmen aus Lis-

2291 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 89 f.

2292 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 102.

2293 Siehe Akte Nr. 168, Bl. 152; Akte Nr. 499c, Bl. 46, 51, 54.

2294 Vgl. Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 77, 91.

2295 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 88.

2296 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 88.

2297 Akte Nr. 113, Bl. 1 ff.

2298 Akte Nr. 113, Bl. 6.

2299 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 190; Zeuge Dr. Niggli, 28.07.2022, Bl. 34, 63.

2300 Akte Nr. 113, Bl. 3.

2301 Akte Nr. 113, Bl. 4 ff.

2302 Akte Nr. 115, Bl. 1.

ten, die das StMWi von verschiedenen Verbänden z. B. der IHK Schwaben und der IHK Oberfranken erhalten hatte.²³⁰³ Insgesamt beteiligten sich bis zum 13. Mai 2020 ca. 120 Unternehmen, die den Erhebungsbogen ausgefüllt an das StMWi übermittelt hatten.²³⁰⁴ Nur 18 Firmen erfüllten kumulativ die drei wichtigsten Kriterien einer gesicherten Vliesversorgung, eines Produktionsstandorts in Bayern sowie der Absicht, vollwertig zertifizierte FFP2- oder FFP3-Masken zu produzieren.²³⁰⁵ Zudem ergab die Auswertung, dass zum damaligen Zeitpunkt nur einige wenige Unternehmen eine Zertifizierung beantragt hatten und an keinem einzigen bayerischen Standort zertifizierte FFP2- oder FFP3-Masken produziert wurden.²³⁰⁶

Als Reaktion auf die Ergebnisse der Markterhebung entschloss man sich im StMWi, die Teilnehmer der Markterkundung in einem weiteren Rundschreiben umfassend über die Zertifizierungsanforderungen, die hierbei bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten des StMWi und das weitere Verfahren öffentlicher Stellen bei der Beschaffung von Masken zu informieren. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Freistaat gerne vermittelnd unterstütze, indem er Kontaktinformationen zu Prüfinstituten oder Lieferanten zur Verfügung stelle, die Sicherstellung einer hinreichenden Zertifizierung und der Aufbau von Lieferketten jedoch zur unternehmerischen Eigenverantwortung gehöre und eine zentrale Zuteilung von Zertifizierungskapazitäten oder eine Steuerung von Lieferbeziehungen nicht erfolge.²³⁰⁷ Zudem enthielt das Rundschreiben Hinweise zu entsprechenden Förderprogrammen des Bundes.²³⁰⁸

Weitere Tätigkeiten im Hinblick auf die Unterstützung bei der Zertifizierung, die über eine Information der Unternehmen hinausgegangen wäre, entfaltete das StMWi in der Folge nicht mehr.²³⁰⁹ Insbesondere begehrten viele Unternehmen primär Hilfestellungen bei der Versorgung mit zertifiziertem Vliesstoff sowie finanzielle Förderungen.²³¹⁰ Exemplarisch kann insofern auf ein Schreiben des Ausschussmitglieds Dr. Kaltenhauser (FDP) vom 1. September 2020 verwiesen werden, in dem er sich dafür einsetzte, dass das StMWi ein bestimmtes Unternehmen bei der Versorgung mit Vlies sowie beim Absatz der Masken zu kostendeckenden Preisen unterstützen möge.²³¹¹ Diese Formen der Unterstützung standen dem StMWi jedoch aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.²³¹²

Zusammenfassend ergab die durchgeführte Beweisaufnahme, dass sich die Unterstützung des StMWi darauf beschränkte, sich bei der DEKRA für eine prioritäre Behandlung bayerischer Unternehmen einzusetzen, kurzfristig Termine bei der Dekra zu vereinbaren, Kontakte zwischen bayerischen Unternehmen und der DEKRA sowie dem StMGP herzustellen und interessierte Unternehmen umfassend über die Zertifizierungsverfahren zu informieren.

2303 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 106 f.; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 34, 39, 54.

2304 Akte Nr. 47, Bl. 35.

2305 Akte Nr. 115, Bl. 3.

2306 Akte Nr. 115, Bl. 4; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 6.

2307 Akte Nr. 47, Bl. 37 ff., v. a. 39 f.

2308 Akte Nr. 47, Bl. 40; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 35.

2309 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 6 f., 30, 35.

2310 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 109, 111; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 192; Akte Nr. 47, Bl. 35.

2311 Akte Nr. 41, Bl. 24 ff. Zum Antwortschreiben des StMWi, in dem auf die Ausschreibungen des Freistaates und die Informationsplattform des Bundes verwiesen wurde, vgl. Akte Nr. 41, Bl. 15 ff.

2312 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 107 f., 111; Akte Nr. 47, Bl. 36, 52.

5.6.2 Wurde die Unterstützung allen bayerischen Produzentinnen und Produzenten im gleichen Maße zuteil?

Es haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterstützung bei der Zertifizierung nicht allen bayerischen Produzentinnen und Produzenten im gleichen Maß zuteil geworden wäre. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen B.5.6. und B.5.6.1. Bezug genommen.

Der Zeuge Kretzer erklärte auf die Frage, ob die Unterstützung allen bayerischen Produzentinnen und Produzenten im gleichen Maße zuteilwurde, dass er dies nicht beurteilen könne. Nach seinem subjektiven Eindruck habe jedoch die Firma Sandler mehr Unterstützung als seine Firma erhalten.²³¹³ Bei dem Unternehmen Sandler AG handelt es sich allerdings nicht – wie bei der Firma des Zeugen Kretzer – um einen Maskenhersteller, sondern um einen Produzenten des für die Herstellung von Masken benötigten Vliesstoffs.²³¹⁴ Darüber hinaus haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Firma Sandler bei irgendwelchen Zertifizierungsvorhaben seitens des StMWi unterstützt worden wäre, zumal das Vlies der Firma Sandler bereits vor der Pandemie zertifiziert war.

Der Zeuge Aiwanger führte aus, dass das StMWi jeden im Sinne des Ziels, Bayern vor dieser Pandemie zu schützen, bestmöglich unterstützt habe.²³¹⁵ Auch die Zeugin Dr. Jarothe betonte, dass alle Unternehmen gleichbehandelt worden seien.²³¹⁶ Der Zeuge Dr. Niggel, dem als Leiter der PGB die Federführung bei der Unterstützung in Zertifizierungsfragen oblag, erklärte schließlich, dass es im Hinblick auf die Zertifizierung keine Bevorzugung oder selektive Unterstützung gegeben habe.²³¹⁷

2313 Zeuge Kretzer, 22.07.2022, Bl. 96 f.

2314 Vgl. Zeuge Zettl, 26.07.2022, Bl. 43, 48 f., 62; Zeuge Kilisch, 26.07.2022, Bl. 92; Zeuge Hänsch, 26.07.2022, Bl. 26; Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 11 f., 19, 31; Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 83; Zeuge Tutsch, 26.09.2022, Bl. 24; Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 273; Akte Nr. 106, Bl. 395 f.

2315 Zeuge Aiwanger, 12.12.2022, Bl. 193.

2316 Zeugin Dr. Jarothe, 28.07.2022, Bl. 90, 121.

2317 Zeuge Dr. Niggel, 28.07.2022, Bl. 45.

C) Tätigwerden von Abgeordneten ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat

1. Haben die Ministerien und unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden im Untersuchungszeitraum zwischen Abgeordneten, die sie in politischen Belangen kontaktieren, und Abgeordneten, die sich mit einem persönlichen privatwirtschaftlichen Interesse an sie wenden, beispielsweise unter der Bezeichnung MdL, unterschieden?

Eine entsprechende Unterscheidung erfolgte zu jeder Zeit durch die Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden. Insofern wird auf die Ausführungen zu den Fragen C.1.1. und C.1.2. Bezug genommen.

1.1 Wie wurde zwischen privaten Interessen von Abgeordneten und politischen Interessen differenziert?

1.2 Gab es eine diesbezügliche Zuordnung per se?

Ressortübergreifend erfolgte die Unterscheidung zwischen privaten und politischen Interessen von Abgeordneten sachgerecht durch eine umfassende Beurteilung und Bewertung der Angelegenheit, in der sich der Abgeordnete an das Ministerium bzw. die unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde wandte, in der Sache selbst.²³¹⁸

Eine explizite schriftliche Regelung war aufgrund der hohen Sensibilisierung²³¹⁹ der Mitarbeiter der Ministerien und unmittelbar nachgeordneten Behörden für dieses Thema daher nicht notwendig.²³²⁰

Darüber hinaus war durch die jeweilige Geschäftsverteilung in jedem Ministerium klar geregelt, dass der Außenkontakt zu den Abgeordneten durch die jeweiligen Landtagsbeauftragten zu erfolgen hat und zusätzlich bei allen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung der jeweilige Haushaltsbeauftragte einzubinden ist.²³²¹

2318 Zeuge Blank, 02.11.2022, Bl. 41; Zeuge Dr. Hermann, 05.12.2022, Bl. 70; Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 11; Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 15; Zeuge Limmer, 04.11.2022, Bl. 60; Zeuge Hermann, 05.12.2022, Bl. 15.

2319 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 86; Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 15.

2320 Eine schriftliche Regelung als generelle Handlungsanweisung oder Teil einer Geschäftsordnung eines Ministeriums oder einer unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörde zur Unterscheidung zwischen persönlichen/privaten und politischen Interessen von Abgeordneten gab es (daher) nicht (Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 19; Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 95; Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 78; Zeuge Sibler, 04.11.2022, Bl. 67 f; Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 15; Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 58; Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 62).

2321 Schreiben der Staatsregierung vom 15.12.2022, Bl. 7.

- 2. Gab es bei Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren Kontaktaufnahmen von Abgeordneten (z.B. Telefonate, E-Mails, Briefe) zu Angelegenheiten oder Geschäften, bei denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar war oder zweifelhaft erschien? Ein Zusammenhang zwischen der freien Mandatsausübung und der durch Abgeordnete besorgten Angelegenheit oder des Geschäfts erscheint insbesondere dann als zweifelhaft, soweit die Abgeordneten die Besorgung fremder Angelegenheiten oder fremder Geschäfte, welche nicht lediglich als ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine oder als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft erfolgte, entweder mit dem Ziel einer sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung eines Dritten oder zur Erzielung eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils übernommen haben.**

Ja, solche Kontaktaufnahmen gab es in wenigen Fällen sowohl bei Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden als auch bei Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern.

- 2.1 Falls ja, in welchen Angelegenheiten oder Geschäften war dies der Fall? Für wen wurden die Angelegenheiten oder Geschäfte jeweils bei den Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern besorgt?**

Die Ministerien haben dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Fragen aus C 2 eine Vielzahl von Akten zu Vorgängen, insbesondere auch zu Zweifelsfällen, vorgelegt, um es dem Untersuchungsausschuss zu ermöglichen, eine umfassende Auswertung, Aufklärung und Bewertung aller Vorgänge durchzuführen, die auch nur im entferntesten Anlass zur Annahme einer entsprechenden Kontaktaufnahme geben könnten.

Schon aus der reinen Aktensichtung und -auswertung hat sich ergeben, dass bei der weitüberwiegenden Anzahl der vorgelegten Vorgänge keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass eine Kontaktaufnahme im Sinne der Fragestellung vorlag. Mit anderen Worten bestanden in diesen Fällen keine Zweifel, dass die Kontaktaufnahme ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats erfolgte.

Im Rahmen seiner Verantwortung für eine umfassende Aufklärung und sorgfältige Beantwortung dieser Frage 2 aus Teil C des Einsetzungsbeschlusses hat sich der Untersuchungsausschuss trotzdem fraktionsübergreifend darauf verständigt, nicht nur die vorgelegten Akten umfassend auszuwerten, sondern darüber hinaus 12 Vorgänge im Rahmen einer weiteren Beweisaufnahme, insbesondere durch die Einvernahme verschiedener Zeugen, über die reine Aktenauswertung hinausgehend, näher zu beleuchten.

Diese sorgfältige Beweisaufnahme hat dabei deutlich gemacht, dass es überhaupt nur sehr vereinzelt im Untersuchungszeitraum zu Kontaktaufnahmen gekommen ist, in denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar war oder zweifelhaft erschien.

Soweit es tatsächlich objektiv in wenigen - im Folgenden dargestellten - Fällen zu solchen Kontaktaufnahmen kam, ist aber auch zum einen zu konstatieren, dass für die beteiligten Mitglieder der Staatsregierung, der Ministerien und der nachgeordneten Behörden in aller Regel klar erkennbar war und dementsprechend auch erkannt wurde, dass der jeweilige Abgeordnete im jeweiligen Vorgang nicht im Rahmen seines freien Abgeordnetenmandats tätig war, sodass keine Gefahr bestand, dass es – und sei es auch nur unbewusst bzw. ungewollt – zu einer Bevorteilung des jeweiligen Abgeordneten kommt.

Zum anderen ist ebenso festzustellen, dass es tatsächlich in keinem einzigen dieser Fälle zu einer Bevorteilung der oder des jeweiligen Abgeordneten kam. In keinem dieser Vorgänge erzielte der oder die Abgeordnete dadurch für sich oder einen Dritten einen wirtschaftlichen oder sonstigen nicht gerechtfertigten Vorteil.

Schließlich hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass sich die Mitglieder der Staatsregierung, der Ministerien oder nachgeordneten Behörden gegenüber den Abgeordneten, die versucht hatten, sich oder einem Dritten einen nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, stets korrekt verhielten.

Im Folgenden wird zunächst (1) auf die vorgenannten 12 Vorgänge, in denen es zu Zeugeneinvernahmen kam, eingegangen und dabei zuerst (1 a) die drei Vorgänge geschildert, in denen es zu entsprechenden Kontaktaufnahmen kam. Anschließend (1 b) wird auf die acht Vorgänge eingegangen, in denen eine reine Tätigkeit aus dem Bereich des freien Abgeordnetenmandats vorlag. Zuletzt (1 c) wird der einzige Vorgang dargestellt, in dem die Beweisaufnahme kein eindeutiges Ergebnis erbrachte.

Anschließend (2) werden die Vorgänge behandelt, in denen eine vertiefte Beweisaufnahme durch Zeugeneinvernahmen bereits nach der Auswertung der Akten entbehrlich erschien, behandelt.

1. *Vorgänge mit Beweisaufnahme durch Zeugeneinvernahmen:*

a. *Bestätigte Fälle nach Durchführung einer Beweisaufnahme:*

Nachfolgend werden die Feststellungen aus der durchgeführten Beweisaufnahme zu den drei einzigen Vorgängen, bei denen es eine entsprechende Kontaktaufnahme im Sinne der Fragestellung gab, dargestellt. Zu einer Bevorteilung kam es in keinem Fall, es bestand insoweit nicht einmal die entsprechende Gefahr hierfür.

aa. *Vorgang „Grundstücksverkauf Plenk“:*

Im Jahr 2018 beabsichtigte der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Gemeinde Ruhpolding dieses an eine Tochtergesellschaft der Gemeinde Ruhpolding, die Wohnbauwerk der Gemeinde Ruhpolding GmbH zu verkaufen und schloss mit dieser dazu einen notariellen Kaufvertrag.²³²²

Nachdem der Abgeordnete und Zeuge Plenk (zu diesem Zeitpunkt AfD, derzeit fraktionslos) hiervon Kenntnis erlangte, beabsichtigte er, da er neben seiner Abgeordnetentätigkeit als Landwirt in der Gemeinde Ruhpolding tätig ist, seinen Angaben zufolge mit der Intention, Flächenfraß in der Gemeinde zu verhindern,²³²³ dieses

2322 Akte Nr. 3123, Bl. 12.

2323 Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 88.

Grundstück als Landwirt²³²⁴ im Wege eines Vorkaufsrechts nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu erwerben.²³²⁵

Zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunk wandte sich der Zeuge Plenk deshalb an die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber und wies auf die aus seiner Sicht bestehende Gefahr einer rechtswidrigen Genehmigung des Kaufvertrags hin.²³²⁶ Diese verwies den Zeugen Plenk an das Landratsamt Traunstein.²³²⁷

Während der Frist, innerhalb derer das Landratsamt Traunstein als zuständige Behörde zu prüfen hatte, ob es die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu dem notariellen Vertrag zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und der Tochtergesellschaft der Gemeinde Ruhpolding erteilen würde oder nicht, lies der Zeuge Plenk einen seiner Mitarbeiter seines Abgeordnetenbüros einen Termin mit der Zeugin Becker, vereinbaren, schilderte dieser dabei die Angelegenheit und bat sie um Überprüfung der Sachverhalts.²³²⁸ Das StMELF war zu diesem Zeitpunkt die zuständige Aufsichtsbehörde in solchen Angelegenheiten, die Zeugin Becker war zu diesem Zeitpunkt die hierfür zuständige Referatsleiterin.²³²⁹

Daraufhin wandte sich die Zeugin Becker im regulären Geschäftsgang an das Landratsamt Traunstein und tauschte sich mit diesem aus,²³³⁰ ohne dabei in die Zuständigkeit des Landratsamts einzugreifen.²³³¹ Der Zeugin Becker war dabei wichtig, die Entscheidung des Landratsamts Traunstein gut nachvollziehen zu können²³³² und fragte deshalb präzise beim Landratsamt Traunstein nach.²³³³

Eine Weisung der Zeugin Becker oder des StMELF an die Regierung von Oberbayern und/oder das Landratsamt Traunstein erfolgte dabei nicht.²³³⁴ Das Verwaltungsverfahren wurde durch die Zeugin Becker auch nicht aufgehalten, es erfolgte nur eine Unterrichtung im laufenden Verfahren.²³³⁵

Parallel hierzu wandte sich der Zeuge Plenk als Privatperson²³³⁶ an den Zeugen Traunspurger, der bei der Regierung von Oberbayern als zuständiger Mittelbehörde

2324 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 22.

2325 Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 84, 85.

2326 Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 87; Soweit der Zeuge Plenk im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme angab, dass die Angaben bezüglich der im Eigentum der Wohnbauwerk der Gemeinde Ruhpolding GmbH stehenden Flächen falsch seien (Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 86), ist dies zum einen für den Untersuchungsauftrag nicht von Relevanz, zum anderen hätte auch unter Berücksichtigung der tatsächlich im Eigentum der Wohnbauwerk der Gemeinde Ruhpolding GmbH stehenden Flächen keine andere Entscheidung ergehen können (Akte Nr. 3123a, Bl. 97).

2327 Akte Nr. 3123, Bl. 25.

2328 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 17, 18.

2329 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 20, 26.

2330 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 18.

2331 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 20; Akte Nr. 3123, Bl. 9.

2332 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 21.

2333 Akte Nr. 3123, Bl. 20.

2334 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 23.

2335 Zeugin Becker, 03.11.2022, Bl. 24; Soweit in der E-Mail der Zeugin Becker vom 17. Dezember 2018 an den Zeuge Plenk ausgeführt wird, dass es keinen Grund gab, „das *Verwaltungsverfahren weiter aufzuhalten*“ (Akte Nr. 3123, Bl. 26) erläuterte die Zeugin Becker nachvollziehbar, dass es sich hierbei um eine missverständliche Formulierung gehandelt habe, da gerade kein Aufhalten des Verwaltungsverfahrens und auch kein aufsichtliches Einschreiten, sondern lediglich eine Unterrichtung im laufenden Verfahren erfolgte (Zeugin Becker, 03.11.2022, Bl. 24). Dies wurde so auch durch den Zeugen Traunspurger bestätigt (Zeuge Traunspurger, 03.11.2022, Bl. 8).

2336 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 8.

für solche Angelegenheiten zuständig war²³³⁷, schilderte den Sachverhalt aus seiner Sicht, insbesondere, dass er Landwirt sei und das Grundstück im Wege des Vorkaufsrecht erwerben wolle²³³⁸ und bat diesen, das Verhalten des Landratsamts Traunstein zu überprüfen.²³³⁹ Die Kontaktaufnahme zur Regierung von Oberbayern erfolgte, weil ihm von einem Rechtsanwalt mitgeteilt worden war, dass ihm als Verfahrens unbeteiligten keine Möglichkeit offenstehe, juristisch dagegen vorzugehen.²³⁴⁰

Der Zeuge Traunspurger bat deshalb am 14. Dezember 2018 das Landratsamt Traunstein um Stellungnahme sowie darum, abzuwarten, bis seine Prüfung der Angelegenheit erfolgt sei.²³⁴¹ Als der Zeuge Traunspurger nach Schilderung des Sachverhalts sowie Übersendung des Bescheids durch das Landratsamt Traunstein²³⁴² zu dem Ergebnis kam, dass der Bescheid nicht zu beanstanden ist, teilte er dies dem Zeugen Plenk so mit.²³⁴³

Nachdem die Zeugin Becker ebenfalls zu dem Ergebnis gelangte, dass die beabsichtigte Entscheidung des Landratsamts der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist, teilte sie dies telefonisch am 13. Dezember 2018 dem Zeugen Plenk²³⁴⁴ sowie dem Landratsamt mit,²³⁴⁵ woraufhin dieses am 14. Dezember 2018 die entsprechende Genehmigung erteilte.²³⁴⁶

Der Zeuge Traunspurger, der von dem Kontakt zwischen der Zeugin Becker und dem Landratsamt²³⁴⁷ sowie der erteilten Genehmigung erfuhr, teilte dies dem Zeugen Plenk mit E-Mail vom 14. Dezember 2018 mit.²³⁴⁸

Ebenfalls am 14. Dezember 2018 sandte der Zeuge Plenk ein Fax an Frau Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber mit der Bitte um dringende Überprüfung.²³⁴⁹ Dieses Fax enthält im Briefkopf die Formulierung „*Markus Plenk MdL*“ sowie am Ende in der Unterschriftenzeile die Bezeichnung „*MdL*“.²³⁵⁰ Eine inhaltliche Antwort hierauf erfolgte seitens des StMELF nicht.²³⁵¹

Als Reaktion auf die E-Mail des Zeugen Traunspurger vom 14. Dezember 2018 sandte der Zeuge Plenk am 15. Dezember 2018 eine E-Mail an diesen, in der er ausführte:

2337 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 20; Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 95.

2338 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 5.

2339 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 4.

2340 Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 85.

2341 Akte Nr. 3123, Bl. 28f.

2342 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 6.

2343 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 4.

2344 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 18.

2345 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 24.

2346 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 18; Akte Nr. 3123, Bl. 12-14; Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen Plenk im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme, dass er in Zweifel ziehe, dass im Rahmen dieses Vorgangs tatsächlich neutral gehandelt worden sei und er vermute, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb gewissen kommerziellen Partikularinteressen in der Gemeinde im Wege stehe und dies möglicherweise eine Rolle gespielt habe (Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 87, 89) ist lediglich klarstellend festzuhalten, dass sich weder aus der Beweisaufnahme noch aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte für ein nicht neutrales Verhalten des Landratsamts Traunstein, der Regierung von Oberbayern oder des StMELF ergeben haben.

2347 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 4.

2348 Akte Nr. 3123, Bl. 28.

2349 Zeugin Becker, 02.11.2022, Bl. 19; Akte Nr. 3123, Bl. 25.

2350 Akte Nr. 3123, Bl. 25.

2351 Akte Nr. 3123, Bl. 25.

„Bitte senden Sie am Montagfrüh, 17.12.18, zu oben genanntem Vorgang ein Fax an das entsprechende Notariat mit folgendem Wortlaut: „Die Genehmigung wird nicht erteilt. Das Schreiben, das Ihnen heute vom Landratsamt Traunstein zugeht, ist gegenstandslos.““

Die E-Mail schließt mit den Worten „Markus Plenk, MdL“.²³⁵²

Der Zeuge Traunspurger, der sich weder durch die Verwendung der Bezeichnung „MdL“ noch durch die zitierte Äußerung beeinflussen lies,²³⁵³ teilte hierauf dem Zeugen Plenk mit, dass die Angelegenheit beendet sei und er sich an das StMELF wenden möge.²³⁵⁴

Im Januar 2019 nahm der Zeuge Plenk schließlich noch Akteneinsicht beim Landratsamt Traunstein²³⁵⁵ und teilte der Regierung von Oberbayern mit, dass nach seiner Auffassung die Angaben zur Flächenausstattung der Tochtergesellschaft der Gemeinde Ruhpolding falsch seien.²³⁵⁶ Das Landratsamt Traunstein überprüfte daraufhin diese Angaben und kam zu dem Ergebnis, dass die Flächenangaben tatsächlich nicht zutreffend waren, dies aber keine Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung hatte, weil bereits aus anderen Gründen eine andere Entscheidung nicht möglich gewesen ist.²³⁵⁷

Weitere Entwicklungen ergaben sich in dieser Angelegenheit nicht.

bb. Vorgang „Bauvorhaben Starnberger See“:

Der Freistaat Bayern verpachtet seit einigen Jahren ein am Starnberger See gelegenes Grundstück an einen gemeinnützigen Verein.²³⁵⁸ Dieser Verein beabsichtigte die Durchführung umfangreicher Sanierungsarbeiten sowie den Neubau eines Teils des auf dem gepachteten Grundstück gelegenen Anwesens und stand hierzu mit dem Freistaat Bayern bzw. der Immobilien Freistaat Bayern in Kontakt und Verhandlungen.²³⁵⁹

Im Hinblick auf den Neubau stellte sich dabei das Problem, dass das Grundstück im Außenbereich lag bzw. dass ein bestimmter Bebauungsplan vorlag, der nur eine bestimmte Nutzung und dies nur auf der bereits bestehenden Fläche erlaubte, aber keinen Erweiterungsbau vorsah.²³⁶⁰

Der Zeuge Durach erwarb 2016 das benachbarte Grundstück samt dem dort befindlichen Anwesen und überlegte sich, die Bebauung zu nutzen und das Anwesen ggfs. zu renovieren und/oder zum Teil neu zu bauen.²³⁶¹ Ein Teil des Grundstücks des Zeugen Durach war an den gemeinnützigen Verein verpachtet.

Da sich auch sein Grundstück im Außenbereich befand, mandatierte der Zeuge Durach im Jahr 2019 im Hinblick auf die Frage, welches Baurecht möglich sei, die Rechts-

2352 Akte Nr. 3123, Bl. 28.

2353 Zeuge Traunspurger, 02.11.2022, Bl. 9.

2354 Akte Nr. 3123, Bl. 27.

2355 Zeuge Plenk, 03.11.2022, Bl. 93, 94.

2356 Akte Nr. 3123a, Bl. 93.

2357 Akte Nr. 3123a, Bl. 97.

2358 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 33.

2359 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 33, 34.

2360 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 34.

2361 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 126, 127.

anwaltskanzlei Gauweiler & Sauter.²³⁶² Im Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Bauleitplanung stand er mit dem benachbarten Verein in Kontakt,²³⁶³ auch bezüglich der Frage, ob eine langfristige Verpachtung eines Teils des Grundstücks des Zeugen Durach für den Fall einer gemeinsamen Bauleitplanung in Betracht komme.²³⁶⁴ Der Zeuge Durach erhielt dabei die Information, dass eine gemeinsame Bauleitplanung nicht durch den Verein, sondern mit dem Eigentümer des Grundstücks, dem Freistaat Bayern erfolgen müsse.²³⁶⁵ Der Bürgermeister der Gemeinde erläuterte dem Zeugen Durach ferner, dass eine neue Bauleitplanung nicht allein für sein Grundstück, sondern nur im Zusammenhang mit den benachbarten Grundstücken erfolgen könne.²³⁶⁶

Der Betroffene Sauter kam deshalb zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor Juli 2020 als Rechtsanwalt mit dem Anliegen des Zeugen Durach auf die Immobilien Freistaat Bayern als zuständigen Ansprechpartner zu,²³⁶⁷ die jedoch keine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Zeugen Durach durchführen wollte.²³⁶⁸

Der Verein teilte der Immobilien Freistaat Bayern vor Juli 2020 mit, dass er keine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Zeugen Durach beabsichtige.²³⁶⁹

Die Rechtsanwaltskanzlei Gauweiler & Sauter schlug dem Zeugen Durach die Vereinbarung eines Termins mit der damaligen Staatsministerin für Bauen Kerstin Schreyer vor.²³⁷⁰

Hierzu wandte sich der Betroffene Sauter erkennbar in seiner Funktion als Rechtsanwalt²³⁷¹ an das Büro der Zeugin Schreyer. Das Tätigwerden in der Eigenschaft als Rechtsanwalt war so eindeutig, dass es für die Zeugin Schreyer keine Veranlassung gab, entsprechend nachzufragen. Denn es war ihr immer wichtig, genau hinzuschauen, „*dass sich da nichts vermischt und vermengt*“.²³⁷² Der Betroffene Sauter äußerte einen Gesprächswunsch²³⁷³ bezüglich des vom Verein genutzten Grundstücks sowie des Nachbargrundstücks, dessen Eigentümer er vertrat.²³⁷⁴

Zu den Gründen, weshalb sie einem Gesprächstermin mit dem Betroffenen Sauter zustimmte, erläuterte die Zeugin Schreyer, dass sie generell der Auffassung sei, dass man miteinander reden müsse, dass die Politik davon lebe, dass man ins Gespräch gehe, für die Menschen da sei und dass man die Möglichkeit gebe, sein Anliegen vorzubringen.²³⁷⁵ Sie habe zudem die Erfahrung gemacht, dass mancher Sachverhalt, der eindeutig und klar wirke, sich in einem Gespräch nochmal anders darstelle, weil neue Aspekte vorgetragen werden. Es sei ihr allgemein und auch in diesem Fall wichtig, „*dass ich nicht einfach sage nach Gutsherrenart, ein Gespräch kriegt ihr nicht, weil ich habe ja einen Aktenvermerk*“.²³⁷⁶ Deshalb lehne sie Gesprächsanfragen von

2362 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 127.

2363 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 127.

2364 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 130.

2365 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 128.

2366 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 128, 133.

2367 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 35.

2368 Akte Nr. 3186, Bl. 279.

2369 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 43; Akte Nr. 3186, Bl. 321.

2370 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 130.

2371 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 77, 88.

2372 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 88.

2373 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 34; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 75.

2374 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 82.

2375 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 83.

2376 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 83.

Bürgern nicht ab. Gleichwohl sei sie der Auffassung, dass es zwar ein Recht gebe, ein Gespräch zu führen, es aber andererseits auch selbstverständlich sei, dass es keinerlei Vorteile geben dürfe. Das habe sie auch immer so durchgezogen.²³⁷⁷

Die Beteiligung des Betroffenen Sauter war für das Zustandekommen des Termins nicht von Relevanz.²³⁷⁸ Aus Sicht der Zeugin Schreyer bestand die Möglichkeit, dass noch neue Argumente hinzukommen, die den Sachverhalt neu unter ein anderes Licht stellen.²³⁷⁹

In Vorbereitung dieses Termins erstellte der Zeuge Blank, der zum damaligen Zeitpunkt im StMB als Referatsleiter für die Rechts- und Fachaufsicht über die Immobilien Freistaat Bayern zuständig war,²³⁸⁰ einen Vermerk. Der Zeuge Blank führte dabei aus, dass – sofern der Zeuge Durach eine Kooperation mit dem Verein anstrebe – der Freistaat Bayern insoweit „*Türöffner*“ spielen könne in dem Sinne, dass der Kontakt zu dem Verein hergestellt werden könne,²³⁸¹ der Freistaat Bayern aber keine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Ziel, ein privates Wohnbauvorhaben des Zeugen Durach bei der Kommune durchzusetzen, unterstützen könne. Der Zeuge Blank führte weiter aus, dass der Verein bereits mitgeteilt habe, dass er keine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Zeugen Durach betreiben wolle.²³⁸²

Der Zeugin Schreyer war deshalb vor dem Termin bekannt, dass der Verein bereits mitgeteilt hatte, dass er keine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Zeugen Durach betreiben wolle.²³⁸³ Auch dem Zeugen Durach war diese ablehnende Haltung des Vereins vor dem Gespräch bekannt.²³⁸⁴

Mit E-Mail vom 15.07.2020 warnte die Immobilien Freistaat Bayern das StMB, dass *„bei einem Mandanten der Kanzlei Sauter/Gauweiler der Freistaat Bayern nicht als bauleitplanerischer Türöffner qualifiziert werden [sollte].“*²³⁸⁵

Am 21.07.2020 kam es zu einem Gespräch zwischen der Zeugin Schreyer, dem Zeugen Blank, dem Zeugen Durach, Herrn Gauweiler und dem Betroffenen Sauter sowie dem Büroleiter der Zeugin Schreyer.²³⁸⁶

Soweit der Zeuge Blank ausführte, dass ein solcher Termin, in dem es um eine nicht-staatlichen Liegenschaft, die auch nicht angekauft werden sollte o. ä., für ihn ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen sei,²³⁸⁷ hat die Zeugin Schreyer überzeugend dargelegt, dass jeder, der ein Gespräch mit ihr führen möchte, auch ein entsprechendes Gespräch bekomme. Sie erachte es für wichtig, dass man im Gespräch bleibe und es immer die Möglichkeit gebe, dass in einem Gespräch neue Argumente vorgebracht werden. Deshalb sei auch ein Termin, in dem ein Rechtsanwalt das Gespräch sucht,

2377 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 79.

2378 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 79.

2379 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 83, 89.

2380 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 33.

2381 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 43.

2382 Akte Nr. 3186, Bl. 319, 320, 321.

2383 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 79.

2384 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 132.

2385 Akte Nr. 3186, Bl. 280.

2386 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 35; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 75; Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 126.

2387 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 42

um eine Beteiligung des Freistaats zu entwickeln, die sie bislang nicht gesehen habe, nicht unüblich.²³⁸⁸

Im Rahmen dieses Termins führte der Rechtsanwalt Gauweiler, der für den Zeugen Durach die Gesprächsführung innehatte,²³⁸⁹ aus, dass der Zeuge Durach eine baurechtliche Änderung für sein Grundstück herbeiführen möchte und der Zeuge Durach gehört habe, dass auch der Verein auf dem Grundstück des Freistaats Bayern eine entsprechende baurechtliche Änderung anstreben würde.²³⁹⁰ Rechtsanwalt Gauweiler verfolgte dabei das Ziel, diese baurechtliche Änderung des Zeugen Durach zusammen mit der notwendigen Bauleitplanung des Vereins voranzubringen, um die Aussichten des Zeugen Durach auf seine private Wohnbauentwicklung zu erhöhen.²³⁹¹ Rechtsanwalt Gauweiler stellte dabei auch die Idee in den Raum, Flächen aus dem Grundstück des Zeugen Durach dem Freistaat Bayern zu überlassen, um dadurch zu zeigen, dass auch der Freistaat Bayern etwas von der Überplanung des Grundstücks des Zeugen Durach habe.²³⁹²

Von Seiten des StMB, bei dem dieses Anliegen „*nicht auf offene Ohren*“²³⁹³ stieß, wurde Rechtsanwalt Gauweiler sehr schnell zu verstehen gegeben, dass lediglich zu dem Verein ein Vertragsverhältnis bestünde, der Verein die von ihm beabsichtigte baurechtliche Änderung selbst bei der Gemeinde anstreben müsse und der Freistaat Bayern kein Interesse habe, eine gemeinsame Bauleitplanung mit dem Zeugen Durach zu unterstützen, weil dies keine Aufgabe des Freistaats Bayern sei.²³⁹⁴ Das StMB wies weiter darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand der Verein kein Interesse an einer gemeinsamen Bauleitplanung habe.²³⁹⁵ Die Zeugin Schreyer teilte dem Zeugen Durach und den beiden Rechtsanwälten im Rahmen dieses Gesprächs auch mit, dass sie keinen Anlass sehe, für die Privatinteressen eines Bürgers mit seinem Rechtsanwalt in irgendeiner Form zu intervenieren, da das in keinerlei Hinsicht irgendeine Bewandnis mit dem Freistaat Bayern habe, es vielmehr eine Aufgabe sei, die die Rechtsanwälte mit der Gemeinde zu klären hätten und nicht mit dem Freistaat Bayern²³⁹⁶ und verwies den Zeugen Durach an den Verein.²³⁹⁷

Der Betroffene Sauter beteiligte sich inhaltlich nicht an diesem Gespräch,²³⁹⁸ sondern hörte ebenso wie der Zeuge Durach zu.²³⁹⁹

Da durch den Zeugen Durach bzw. seine Rechtsanwälte keine neuen Aspekte vorgebracht wurden bzw. keine Vorteile für den Freistaat Bayern herausgearbeitet wurden, sich vielmehr alles so bestätigte, wie es der Zeugin Schreyer in Vorbereitung zu diesem Termin schriftlich niedergelegt wurde, war das Gespräch schnell beendet.²⁴⁰⁰

2388 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 91.

2389 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 75; Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 126.

2390 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 35.

2391 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 36; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 76; Akte Nr. 3186, Bl. 320.

2392 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 40.

2393 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 39.

2394 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 37, 39; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 76. Dies war die gemeinsame Haltung der Fachebene und der Hausspitze im StMB (Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 38).

2395 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 43; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 76.

2396 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 76.

2397 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 85.

2398 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 38; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 76, 77.

2399 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 131.

2400 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 79, 80.

Die Zeugin Schreyer erteilte nach diesem Gespräch keine Anweisungen im Hinblick auf die Umsetzung der vom Zeugen Durach angestrebten gemeinsamen Bauleitplanung.²⁴⁰¹ Das StMB erteilte der Immobilien Freistaat Bayern vielmehr den deutlichen Hinweis, „*dass eben es nicht Aufgabe des Freistaats Bayern ist, sich für dieses Anliegen von den Rechtsanwälten und Herrn Durach einzusetzen*“.²⁴⁰²

Eine (rechtliche) Prüfung einer Schenkung einer Teilfläche aus dem Grundstück des Zeugen Durach an den Freistaat Bayern als Gegenleistung für eine politische Unterstützung bei einer gemeinsamen Bauleitplanung erfolgte nach diesem Gespräch durch das StMB nicht. Die Zeugin Schreyer überzeugten die Ausführungen des Herrn Gauweiler nicht und trat ihnen deshalb auch nicht näher.²⁴⁰³

Da die Zeugin Schreyer ihren Standpunkt in dem Gespräch sehr deutlich machte, die Angelegenheit aus ihrer Sicht abschließend entschieden war und eindeutig erkennbar war, dass es keine Anschlussfragen gab, hörte sie in dieser Angelegenheit nach diesem Gespräch nichts mehr.²⁴⁰⁴

Eine weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit erfolgte im Jahr 2021 nicht.²⁴⁰⁵

cc. Vorgang „Nachtlanderlaubnis“:

Am 27. September 2017 ging um ca. 22 Uhr über die Verkehrsleitung des Flughafens München ein Nachtflugantrag für den übernächsten Tag für 02.50 Uhr für Herrn Arnold Schwarzenegger beim Zeugen Büchner ein.²⁴⁰⁶ Dieser lehnte den Antrag ab, da für „*Stars und Sternchen*“ eine entsprechende Genehmigung zu der beantragten Uhrzeit undenkbar war.²⁴⁰⁷

Am 28. September 2017 rief der Betroffene Sauter beim Zeugen Schütz an und bat um Prüfung, ob eine entsprechende Genehmigung möglich sei.²⁴⁰⁸ Für den Zeugen Schütz war dabei klar, dass Herr Schwarzenegger keine Verbindungen in den Raum Günzburg hatte und folglich der Betroffene Sauter in einer geschäftlichen, rechtswaltlichen Angelegenheit auftritt.²⁴⁰⁹

Der Zeuge Schütz, dem nicht bekannt war, dass der Zeuge Büchner am Vorabend bereits eine ablehnende Entscheidung getroffen hatte,²⁴¹⁰ gab den Vorgang unter Übermittlung der Handynummer des Betroffenen Sauter über sein Büro weiter an den Zeugen Büchner und bat um Rückmeldung des Ergebnisses, wie es der Zeuge Schütz immer tat, wenn sich ein Abgeordneter an ihn wandte.²⁴¹¹

Die Weiterleitung dieser E-Mail des Vorzimmers des Zeugen Schütz vom 28. September 2017 enthielt folgende Anmerkung: „*Weiß sonst nichts, nur dass Herrn Schütz daran gelegen sei, wenn es klappen würde und er Rückmeldung des Ergebnisses haben möchte*“. Insoweit hat der Zeuge Schütz nachvollziehbar erläutert, dass es immer seine berufliche Auffassung und Einstellung gewesen sei, dass es schön sei,

2401 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 40, 41; Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 81, 82.

2402 Zeuge Blank, 03.11.2022, Bl. 41.

2403 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 86.

2404 Zeugin Schreyer, 07.11.2022, Bl. 87, 89.

2405 Zeuge Durach, 11.11.2022, Bl. 133.

2406 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 54.

2407 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 55.

2408 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 20, 22.

2409 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 24.

2410 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 25.

2411 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 20, 23; Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 55; Akte Nr. 3179, Bl. 1, 2.

wenn man etwas ermöglichen könne. Man solle es also im öffentlichen Dienst nicht als seine Aufgabe ansehen, etwas abzulehnen oder zu verhindern und hierfür Gründe zu suchen. Deshalb habe er in der gegenständlichen Angelegenheit „in völliger Unkenntnis, wie die Regularien da sind“ seine Sekretärin gebeten, dem Referat mitzuteilen, dass es nicht 17 Gründe aufzuführen solle, warum es nicht gehe, „sondern versuchen, wenn es möglich ist, dann das möglich zu machen.“²⁴¹²

Ausschlaggebend für diese Übermittlung der Handynummer war, dass dem Zeugen Schütz wichtig war, dass die komplizierten Regelungen direkt durch einen Fachmann erläutert werden.²⁴¹³

Die Tatsache, dass der Betroffene Sauter beim Zeugen Schütz anrief und nicht ein (unbekannter) Rechtsanwalt, war für die Weitergabe des Vorgangs durch den Zeugen Schütz an den Zeugen Büchner nicht von Relevanz.²⁴¹⁴

Der Zeuge Büchner, der den Betroffenen Sauter zunächst telefonisch nicht erreichte, teilte diesem am 28. September 2017 im Rahmen eines Rückrufs unter Bezugnahme auf interne Anweisungen, die auf einem Beschluss des Landtags vom 12. Dezember 2001 beruhen²⁴¹⁵ und die dem Betroffenen Sauter nicht bekannt waren,²⁴¹⁶ die Gründe für die ablehnende Entscheidung mit.²⁴¹⁷

Der Betroffene Sauter akzeptierte die Gründe, erhob hiergegen keine Einwände²⁴¹⁸ und teilte dem Zeugen Büchner mit, dass er seine Mandantschaft informieren werde.²⁴¹⁹ Eine Berufung auf seine Stellung als Abgeordneter erfolgte durch den Betroffenen Sauter weder gegenüber dem Zeugen Büchner noch gegenüber dem Zeugen Schütz.²⁴²⁰

Der Zeuge Büchner nahm nach seiner Aussage den Betroffenen Sauter im Rahmen dieses Telefonats nicht als Abgeordneten, sondern im Rahmen einer Tätigkeit für den Mandanten Schwarzenegger wahr.²⁴²¹

Weitere (telefonische) Kontakte zum Betroffenen Sauter hatten in dieser Angelegenheit weder der Zeuge Büchner²⁴²² noch der Zeuge Schütz.²⁴²³

b. Nicht bestätigte Fälle nach Durchführung einer Beweisaufnahme:

Bei den nachfolgend genannten acht Vorgängen hat sich durch die durchgeführte Beweisaufnahme eindeutig ergeben, dass eine entsprechende Kontaktaufnahme nicht vorlag und sich die Zweifel, die das jeweilige Ministerium zur Vorlage der jeweiligen Akte veranlasste, nicht bestätigten.

Vielmehr lag in allen nachfolgend genannten Vorgängen eine Tätigkeit vor, die ohne jeden Zweifel der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats zuzuordnen ist.

2412 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 23.

2413 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 23.

2414 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 29.

2415 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 20.

2416 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 57.

2417 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 55.

2418 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 55; Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 21.

2419 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 57.

2420 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 57; Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 24.

2421 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 58.

2422 Zeuge Büchner, 03.11.2022, Bl. 56.

2423 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 25.

aa. Vorgang „Acrylfaserhersteller“:

Mit Schreiben vom 26. April 2016 leitete der damalige Abgeordnete und Zeuge Martin Neumeyer (CSU) in seiner Funktion als Abgeordneter auf eine Bitte der Firma D. GmbH mit Sitz in Kehlheim hin ein Schreiben dieser Firma an die damalige Staatsministerin für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner weiter und bat diese um die Ermöglichung eines Gesprächs mit den Fachleuten aus Ihrem Ministerium.²⁴²⁴

Mit diesem Positionspapier sprach die Firma drei Punkte an: Angesichts einer Gesetzesänderung bezüglich der zulässigen Grenzwerte des Lösemittels DMF beabsichtigte die Firma eine Umstellung auf das Lösemittel DMSO. Insofern wurde zum einen eine finanzielle Förderung durch den Freistaat zur Anschaffung von Anlagen und Einstellung zusätzlichen Personals angesprochen. Zum anderen wollte die Firma für den Fall des Scheiterns dieser Umstellungsbemühungen sichergestellt wissen, dass zumindest erreichbare DMF-Grenzwerte festgelegt werden. Dies war nach Auffassung der Firma nur durch Erlass einer „Einzelfallregelung“ durch das Landratsamt Kehlheim möglich. Für eine solche Einzelfallregelung bedürfe es einer Zustimmung von StMUV und Bundesumweltministerium. Schließlich plante die Firma die Errichtung einer Carbonfaserproduktion in Kehlheim. Hinsichtlich der Finanzierung wurde eine Landesbürgschaft angedacht.²⁴²⁵

Der Zeuge Neumeyer war an der Firma D. GmbH nicht beteiligt und erhielt für diese Weiterleitung keine finanzielle Vergütung.²⁴²⁶ Die Firma D. GmbH hatte auch niemals eine Spende an den Zeugen Neumeyer oder für seinen Wahlkampf oder seine Partei getätigt. Eine Provision war ihm ebenfalls zu keinem Zeitpunkt gezahlt oder versprochen worden.²⁴²⁷

Der Grund für die Weiterleitung des Schreibens bestand vielmehr darin, dass es für den Zeugen Neumeyer ein normaler Vorgang war, „*dass man Unternehmen, die in seinem Landkreis sind, in seinem Wahlkreis sind, einfach unterstützt*“. Er sah dies „*als Aufgabe und Pflicht des Abgeordneten*“²⁴²⁸ an und verfolgte mit dem vorgenannten Schreiben das Ziel, „*die Firma zu schützen und die Arbeitsplätze zu erhalten*“.²⁴²⁹

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 leitete die damalige Staatsministerin für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner dieses Schreiben des Zeugen Neumeyer samt Schreiben der Firma D. GmbH an die damalige Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Ulrike Scharf zuständigkeitshalber weiter und befürwortete den Gesprächswunsch.²⁴³⁰

Unter der Federführung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kam es am 14. Juni 2016 am Rande des Plenums im Landtag zu einem Gespräch, an dem der Zeuge Neumeyer teilweise sowie Vertreter der Firma D. GmbH, für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz u.a. die Zeugin Dr. Monika Kratzer sowie Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie teilnahmen.²⁴³¹ Die Zeugin Dr. Kratzer nahm den Zeugen Neumeyer in

2424 Akte Nr. 3281, Bl. 5-7.

2425 Akte Nr. 3281, Bl. 6, 7.

2426 Zeuge Neumeyer, 11.11.2022, Bl. 4, 6.

2427 Zeuge Neumeyer, 11.11.2022, Bl. 10.

2428 Zeuge Neumayer, 11.11.2022, Bl. 4.

2429 Zeuge Neumayer, 11.11.2022, Bl. 5.

2430 Akte Nr. 3281, Bl. 4.

2431 Akte Nr. 3281, Bl. 88; Zeuge Neumeyer, 11.11.2022, Bl. 8f; Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 13.

dieser Angelegenheit als im Rahmen seiner Abgeordnetentätigkeit tätig werdend wahr.²⁴³²

Im Rahmen dieses Gesprächs wurde über die Sorge der Firma D. GmbH, wie es angesichts der bevorstehenden Reform der TA Luft 2002 weitergehe²⁴³³ und über das Thema Wirtschaftsförderung²⁴³⁴ gesprochen. Das Anliegen der Firma, ein Gespräch zu dem Thema TA Luft und etwaigen damit verbundenen Veränderungen, auch in Bezug auf die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, durchzuführen, wurde damit erreicht.²⁴³⁵

Die Firma D. GmbH wollte bei diesem Gespräch nicht eine Einzelfallgenehmigung erreichen,²⁴³⁶ die letztlich auch nicht erteilt wurde.²⁴³⁷ Der Zeuge Neumeyer wollte im Rahmen dieser Angelegenheit nicht die Umsetzung oder Einführung der TA Luft ver- oder behindern.²⁴³⁸

bb. Vorgang „CO₂-Zertifikate“:

Der Zeuge Nägel, der in der Nähe des Stimmkreises des Abgeordneten und Zeugen Nussel (CSU) wohnt,²⁴³⁹ sich seit Jahren mit der Thematik Emissionshandel beschäftigt²⁴⁴⁰ und Mitgründer der GlenSilva GmbH ist,²⁴⁴¹ hatte bereits im Herbst 2019 einmal Kontakt zur Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber zu diesem Thema.²⁴⁴² Der Zeuge Nägel wandte sich Ende 2020 u. a. an den Zeugen Nussel, zu dem er weder in geschäftlicher noch privater Beziehung stand²⁴⁴³ und den er als Abgeordneten kennengelernt hatte.²⁴⁴⁴ Er bat²⁴⁴⁵ den Zeugen Nussel nach einem Gespräch, in dem der Zeuge Nägel dargelegt hatte, dass es bislang für die geplante CO₂-Speicherung keine Regularien gäbe²⁴⁴⁶, ein von ihm verfasstes Positionspapier zum Thema CO₂-Zertifikatehandel an die zuständigen Gremien weiterzuleiten, weil er selbst nicht den direkten Zugang zu den Ministerien hatte.²⁴⁴⁷

Für den Zeugen Nägel, der seine Bitte um Weiterleitung auch an einen Bundestagsabgeordneten gerichtet hatte, war es normal, sich als Bürger an einen Abgeordneten zu wenden.²⁴⁴⁸

2432 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 15.

2433 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 16.

2434 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 18.

2435 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 18; Soweit in der internen E-Mail des StMUV vom 14. Juni 2016 (Akte Nr. 3281, Bl. 88) davon gesprochen wird, dass dem Anliegen der Firma Rechnung getragen wurde, ist damit folglich das genannte Gespräch mit entsprechendem Inhalt gemeint.

2436 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 16; vgl. hierzu auch das Schreiben der Firma D. GmbH, das als Anlage dem Schreiben des Zeugen Neumayer vom 24. Juni 2016 beigefügt war und in dem die Firma D. GmbH auf Bl. 2 eine entsprechende Einzelfallregelung als Lösungsmöglichkeit anspricht (Akte Nr. 3281, Bl. 6, 7).

2437 Zeugin Dr. Kratzer, 11.11.2022, Bl. 18.

2438 Zeuge Neumeyer, 11.11.2022, Bl. 5.

2439 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 37.

2440 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 62.

2441 Akte Nr. 3258, Bl. 18.

2442 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 62.

2443 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 31.

2444 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 64.

2445 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 33.

2446 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 29.

2447 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 63, 66.

2448 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 63.

Der Zeuge Nägel war der Auffassung, dass dieser „CO₂-Zertifikate-Markt“ in den letzten Jahren zu einem „Wildwuchs“ geworden sei, weshalb er sich überlegte, ob dies nicht etwas sei, „dessen sich die Bayerische Staatsregierung annehmen könnte“,²⁴⁴⁹ weil es bei diesem Thema eines einheitlichen Standards bedürfe.²⁴⁵⁰

Der Zeuge Nägel wollte – neben der angestrebten Klimaschutzleistung des Waldes – die CO₂-Zertifikate bzw. ihrem Verkauf insoweit wirtschaftlich nutzen, als ihm bewusst war, dass ein Waldbesitzer, der auf Einnahmen aus Forstwirtschaft und Holzverkauf verzichten würde, um über einen Zeitraum von 30 Jahren eine zusätzliche CO₂-Einspeicherung zu ermöglichen, ein wirtschaftliches Gegengewicht benötigt.²⁴⁵¹

Diese Thematik der CO₂-Zertifikate wurde zu dieser Zeit auf verschiedenen Ebenen, auch auf Bundesebene diskutiert.²⁴⁵² Beim StMELF gingen neben den vorgenannten Positionspapier zur selben Zeit verstärkt ähnliche Vorschläge ein.²⁴⁵³

Der Zeuge Nussel ist Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau und zugleich Landwirt und Unternehmer und hat deshalb, um eine Trennung seiner Funktionen sicherzustellen, seine Büros angewiesen, „wenn irgend jemand anruft, was mein Unternehmen angeht, dass das nicht bearbeitet wird, sondern mir einfach nur die Kontaktdaten gegeben werden und ich mich dann selber darum kümmere.“²⁴⁵⁴

Die Tätigkeit als Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau ist nach der Aussage des Zeugen Nussel kein „Türöffner“ für seine unternehmerischen Tätigkeiten.²⁴⁵⁵

Der Zeuge Nussel hatte als Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau bei anderen Themen (z. B. Bodendenkmäler bei Kommunen, Anwendungsprobleme bei digitalen Kassen im Einzelhandelsverband) in der Vergangenheit auch die Erfahrung gemacht, dass sich Petenten Fragen stellen, falls ein Thema nicht transparent ausgestaltet ist und sie deshalb nicht wissen, wie sie das Ganze ordnungsrechtlich gestalten können und es deshalb zusätzlicher Regularien bedarf.²⁴⁵⁶

Der Zeuge Nussel las dieses Positionspapier quer²⁴⁵⁷, kam zu dem Ergebnis, dass es für dieses Thema „Regularien“ und „Leitplanken“ bedarf, damit für „Klarheit“²⁴⁵⁸ gesorgt wird und es alle Waldarten (Großprivatwald, Kommunalwald, Staatswald und Kleinprivatwald) betrifft und dass das zuständige Ministerium „mal draufschauen“²⁴⁵⁹ sollte und leitete es deshalb in seiner Funktion als Abgeordneter am 2. Januar 2021 per E-Mail an Herrn Biebl in der Staatskanzlei weiter.²⁴⁶⁰ Der Zeuge Nussel führte

2449 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 63.

2450 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 66.

2451 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 67, 70; Die Formulierung am Ende des Positionspapiers „Mit diesem Positionspapier wird eine Reihe von europäischen Waldbesitzern vertreten.“ (Akte Nr. 3258, Bl. 8) ist damit vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund der vom Zeugen Nägel geschilderten Gespräche mit anderen Waldbesitzern zu diesem Thema zu sehen (Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 67).

2452 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 89.

2453 Akte Nr. 3258, Bl. 4.

2454 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 43.

2455 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 50.

2456 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 29, 30.

2457 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 32.

2458 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 33.

2459 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 29.

2460 Akte Nr. 3258, Bl. 1; Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 29, 33.

dabei u. a. aus, dass man damit weg von einer finanziellen Förderung hin zu einem freiwilligen und liquiden CO₂-Markt kommen könne.²⁴⁶¹

Soweit in dieser E-Mail in der Signatur ausgeführt wird „MdL Landtagsabgeordneter Beauftragter Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung Unternehmer“ hat der Zeuge Nussel nachvollziehbar erläutert, dass es technisch für ihn nicht möglich sei, diese Signatur zu ändern, er aber gleichzeitig auch für Transparenz stehe, dass er eben auch Unternehmer sei.²⁴⁶²

Der Zeuge Nussel verfolgte mit der Weiterleitung den Gedanken, dass – wenn ein CO₂-Handel stattfinden kann - der Staat die entsprechenden Waldflächen nicht noch zusätzlich fördern muss²⁴⁶³ und „die Bürokratie nicht noch mehr zunimmt“.²⁴⁶⁴

Der Zeuge Nussel erhielt für diese Weiterleitung weder von der GlenSilva GmbH noch von dem Zeugen Nägel eine Vergütung oder sonstige finanzielle Zuwendung²⁴⁶⁵ und war an der GlenSilva GmbH auch wirtschaftlich nicht beteiligt oder für sie tätig.²⁴⁶⁶

Die Thematik der CO₂-Zertifikate stand auch in keinem Zusammenhang mit der NuWa GmbH oder der Silva Forst GmbH²⁴⁶⁷, deren Geschäftsführer der Zeuge Nussel zu dieser Zeit war und die in keiner wirtschaftlichen Beziehung zur GlenSilva GmbH stand.²⁴⁶⁸ Der Zeuge Nägel kannte die Silva Forst GmbH auch nicht.²⁴⁶⁹ Diese Thematik war für die Silva Forst GmbH auch wirtschaftlich nicht von Interesse.²⁴⁷⁰ Auch der Zeuge Nussel beabsichtigte nicht, in diesem Geschäftsfeld tätig zu werden.²⁴⁷¹

Im StMELF hielt die Fachebene im Hinblick auf dieses Positionspapier im Rahmen eines Vermerks fest, dass nur Modelle unterstützt werden sollten, die für die Wälder und für die Waldbesitzer echte Vorteile bringen und die Frage, ob das Modell des Zeugen Nägel diese Kriterien einhalte, erst nach Vorliegen der genauen Spielregeln beurteilt werden könne.²⁴⁷²

Im Referat des Zeugen Wanner in der Staatskanzlei²⁴⁷³ wurde am 15. Januar 2021 aufgrund der vorgenannten E-Mail ein Vermerk erstellt,²⁴⁷⁴ der eine kritische Haltung der Fachebene wiedergab,²⁴⁷⁵ u. a. weil es in Bayern kaum Flächen für eine Erstaufforstung gäbe und ein gewisser Bürokratieaufwand damit verbunden sei.²⁴⁷⁶ Auf der Zuleitungsverfügung zu diesem Vermerk wurde im Rahmen eines normalen Geschäftsgangs²⁴⁷⁷ handschriftlich durch einen Mitarbeiter des Büros des Ministerpräsidenten²⁴⁷⁸ vermerkt, dass diese Thematik in einer Runde zwischen der Staats-

2461 Akte Nr. 3258, Bl. 1.

2462 Akte Nr. 3258, Bl. 1; Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 33.

2463 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 32; Akte Nr. 3258, Bl. 1.

2464 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 32, 33; Akte Nr. 3258, Bl. 1.

2465 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 66, 67; Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 34.

2466 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 65; Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 31.

2467 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 38; Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 95.

2468 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 36.

2469 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 68.

2470 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 36.

2471 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 38.

2472 Akte Nr. 3125, Bl. 4.

2473 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 86.

2474 Akte Nr. 3258, Bl. 1.

2475 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 87; Akte Nr. 3258, Bl. 2.

2476 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 87.

2477 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 90; Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 67.

2478 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 94.

ministerin Kaniber (CSU), Staatsminister Dr. Herrmann und dem Abgeordneten Nussel besprochen werden solle.²⁴⁷⁹

Der Zeuge Wanner nahm den Zeugen Nussel in dieser Angelegenheit als Abgeordneten, der sich für ein Thema einsetzt, wie er es auch bei anderen forstpolitischen Themen gemacht hatte, wahr.²⁴⁸⁰

Im Februar 2021 kam es daraufhin zu einem Gespräch zwischen dem Zeugen Nägel und einem Mitarbeiter des StMELF, in dem der Zeuge Nägel den Sachverhalt darstellte und an dem der Zeuge Nussel nicht beteiligt war.²⁴⁸¹ Weitere Entwicklungen ergaben sich nicht.²⁴⁸²

Nachdem der vorgenannte Vermerk der Staatskanzlei nach Rücksprache mit dem StMELF am 11. Februar 2021 aktualisiert wurde²⁴⁸³, kam es am 9. März 2021 zu einem Gespräch zwischen der Staatsministerin Kaniber, Staatsminister Dr. Herrmann und dem Zeugen Nussel.²⁴⁸⁴ Der Zeuge Nussel erklärte im Rahmen dieses Gesprächs, dass er im Hinblick auf die Thematik CO₂-Zertifikate eine Lücke sehe und diesbezüglich sowie hinsichtlich notwendiger Regularien etwas gemacht werden sollte.²⁴⁸⁵ Die Staatsministerin Kaniber teilte im Rahmen dieses Gesprächs mit, dass sie prüfen lassen werde, ob dies sinnvoll sei und ob man dieser Thematik näher treten könne oder solle.²⁴⁸⁶

Nach diesem Gespräch teilte die Staatsministerin Kaniber dem Zeugen Nussel am Rande einer Sitzung mit, dass sie Schwierigkeiten in Bezug auf diese Thematik sehe und dieses Thema nicht weiterverfolgt werde.²⁴⁸⁷

Eine weitere Entwicklung bzw. eine Weiterverfolgung dieses Ansatzes gab es in dieser Angelegenheit in der Folge nicht mehr.²⁴⁸⁸

Zu einem Kontakt zwischen dem Zeugen Nägel und dem Betroffenen Sauter kam es in dieser Angelegenheit nicht.²⁴⁸⁹

cc. Vorgang „Deutsches Museum – Puretexx“:

Ungefähr im Mai 2019 erhielt der Zeuge Weidenbusch von einem Bewohner seines Wahlkreises einen Hinweis auf die Firma Puretexx GmbH und deren Geschäftsführer, Herrn H.. Der Stimmkreisbürger bat den Zeugen Weidenbusch, mit Herrn H. einen Termin im Hinblick auf die Baumaßnahmen am Deutschen Museum zu vereinbaren.²⁴⁹⁰

Da sich dem Zeugen Weidenbusch aufgrund einer Anfrage der Fraktion Die Grünen erschloss, dass es im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen zu Problemen gekommen war und er damit rechnete, dass dieses Thema im Haushaltsaus-

2479 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 90.

2480 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 88, 97.

2481 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 67; Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 91.

2482 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 63, 68; Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 92.

2483 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 86.

2484 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 34; Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 87, 93.

2485 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 35, 39.

2486 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 39.

2487 Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 40.

2488 Zeuge Wanner, 21.11.2022, Bl. 94.

2489 Zeuge Nägel, 03.11.2022, Bl. 68.

2490 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 6.

schuss besprochen werden würde, vereinbarte er für den 04.07.2019 einen Termin mit Herrn H..²⁴⁹¹

Im Rahmen dieses Termins erläuterte Herr H. dem Zeugen Weidenbusch, dass die Firma Puretexx GmbH, die ebenfalls im Stimmkreis des Zeugen Weidenbusch ansässig ist, als Subunternehmer für die Firma Hirsch GmbH im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen am Deutschen Museum tätig war, er aber sein Geld nicht erhalten habe.²⁴⁹²

Eine Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei des Zeugen Weidenbusch durch die Firma Puretexx GmbH bzw. durch Herrn H. erfolgte weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt, eine Vergütung wurde nicht bezahlt.²⁴⁹³

Im Nachgang zu diesem Gespräch sandte Herr H. eine E-Mail an die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskanzlei des Zeugen Weidenbusch sowie in „cc“ an eine E-Mail-Adresse, die zu dem Abgeordnetenbüro des Zeugen Weidenbusch gehört²⁴⁹⁴ und führte dabei aus:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weidenbusch, vielen Dank für das freundliche Gespräch und Ihre Bereitschaft, uns u. a. bei der Beitreibung unserer Gelder zu unterstützen.“²⁴⁹⁵*

In der Vergangenheit war es bei dem Zeugen Weidenbusch häufiger vorgekommen, dass Personen, die sich an ihn als Abgeordneten wenden wollten, ihn über die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskanzlei anschrrieben. In solchen Fällen wurden die entsprechenden E-Mails direkt an das Abgeordnetenbüro weitergeleitet. Personen, bei denen in solchen Fällen trotzdem der Eindruck einer anwaltlichen Vertretung entstand, wurden durch den Zeugen Weidenbusch persönlich darauf hingewiesen, dass insoweit keine anwaltliche Vertretung stattfindet.²⁴⁹⁶

In der Vergangenheit hatte sich nach Angaben des Zeugen Weidenbusch in anderen, ähnlich gelagerten Vorgängen, in denen bei Baumaßnahmen des Freistaats zwar der jeweilige Auftragnehmer Zahlungen erhielt, der Subunternehmer aber nicht, im Haushaltsausschuss innerhalb der CSU-Fraktion die Übung heraus kristallisiert, dass der Zeuge Weidenbusch als Abgeordneter bzw. Mitglied des Haushaltsausschusses für solche Fälle „zuständig“ ist. Dem Zeugen Weidenbusch war, wie er angibt, nämlich wichtig, dass eine Firma, die im Zusammenhang mit staatlichen Baumaßnahmen tätig wird und die ihre Arbeit auch erledigt, das ihr zustehende Geld bekommt, damit die entsprechende Firma nicht insolvent wird und nicht Arbeitsplätze gefährdet werden. Deshalb nahm sich der Zeuge Weidenbusch in seiner Funktion als Abgeordneter der Angelegenheit der Puretexx GmbH an.²⁴⁹⁷

2491 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 6.

2492 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7.

2493 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7, 9, 10, 23.

2494 Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 80; Aus der Tatsache, dass diese E-Mail in „cc“ an die Mitarbeiterin des Abgeordnetenbüros des Zeugen Weidenbusch gesandt wurde, obwohl Hauptadressat der E-Mail nach der Adressierung die Rechtsanwaltskanzlei war und damit - von den beiden Adressierungen ausgehend - zwei sich gegenseitig ausschließende Zuständigkeiten (Abgeordneter – Rechtsanwalt) gegeben waren, lässt sich ableiten, dass dem Geschäftsführer der Firma Puretexx GmbH, Herrn H., der entsprechende Aussagegehalt der Adressierung nicht bewusst war.

2495 Akte Nr. 3140, Bl. 2; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7.

2496 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 26.

2497 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 10, 11.

Die E-Mail des Herrn H. wurde deshalb anschließend durch eine Mitarbeiterin des Abgeordnetenbüros des Zeugen Weidenbusch von einer E-Mail-Adresse des Abgeordnetenbüros am 8. Oktober 2019 an den Landtagsbeauftragten des StMFH, mit der Bitte um Hilfe weitergeleitet und dabei u. a. Folgendes ausgeführt: *„ich habe eine Anfrage von Herrn H., Geschäftsführer der Firma Puretexx. Puretexx war an den Renovierungsarbeiten am Deutschen Museum beteiligt. Da seine Rechnungen bis zum heutigen Tag nicht beglichen wurden, hat er sich an uns gewendet“*.²⁴⁹⁸

Der Zeuge Weidenbusch ging dabei irrtümlich zunächst von einer entsprechenden Zuständigkeit des StMFH aus.²⁴⁹⁹ Da eine Zuständigkeit des StMFH jedoch nicht gegeben war, leitete der Landtagsbeauftragte des StMFH, Herr N. diese E-Mail am 08. Oktober 2019 an die Landtagsbeauftragte des StMWK weiter,²⁵⁰⁰ die die E-Mail an die Fachebene des StMWK weitergab.²⁵⁰¹ Am 21. Oktober 2019 wurde das Abgeordnetenbüro des Zeugen Weidenbusch über die entsprechende Zuständigkeit informiert.²⁵⁰²

Die Fachebene des StMWK, die sofort wahrgenommen hatte, dass die E-Mail des Herrn H. (auch) an die E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskanzlei versandt worden war, äußerte Bedenken im Hinblick auf eine Unterstützung einer Rechtsanwaltskanzlei bei der Beitreibung privater Forderungen und empfahl insofern, dass sich das StMWK dieser Angelegenheit nicht annehmen sollte.²⁵⁰³

Auf die Rückfrage des Landtagsbeauftragten des StMFH vom 9. Oktober 2019 bei der Mitarbeiterin des Abgeordnetenbüros des Zeugen Weidenbusch, ob er Recht in der Annahme gehe, dass sich die Firma Puretexx GmbH an das Rechtsanwaltsbüro des Zeugen Weidenbusch gewandt habe,²⁵⁰⁴ teilte ihm die Mitarbeiterin des Abgeordnetenbüros des Zeugen Weidenbusch mit, *„nein, Herr [H.] hat sich an das Abgeordnetenbüro gewandt, da seine Firma Puretexx im Stimmkreis von Herrn Weidenbusch liegt. Er ist kein Klient von Herrn Weidenbusch und steht in keinerlei Verbindung zur Kanzlei.“*²⁵⁰⁵

Das Abgeordnetenbüro des Zeugen Weidenbusch leitete anschließend Informationen zu den Möglichkeiten einer staatlichen Unterstützung im Falle einer drohenden Insolvenz sowie zu den Möglichkeiten einer staatlichen Unterstützung im Falle einer Eröffnung einer neuen Firma an die Firma Puretexx GmbH, die um die entsprechenden Informationen gebeten hatte und die das Abgeordnetenbüro deshalb beim StMWK angefordert hatte, weiter.²⁵⁰⁶

Da im StMWK bei allen Vorgängen, die Abgeordnete betreffen, die Landtagsbeauftragte einzubinden war,²⁵⁰⁷ sandte der Leiter der Abteilung für Forschung und Wissenschaftssystem im StMWK, der Zeuge Eberle am 29. Oktober 2019 eine E-Mail an diese und wurde im Rahmen einer Antwort vom selben Tag darüber informiert, dass der Fachebene bereits die (vorgenannte) E-Mail des Abgeordnetenbüros des Zeugen

2498 Akte Nr. 3140, Bl. 1, 2; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7.

2499 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 21, 22.

2500 Akte Nr. 3140, Bl. 1; Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 73.

2501 Akte Nr. 3140, Bl. 1; Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 73.

2502 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 8, 13.

2503 Akte Nr. 3140, Bl. 37.

2504 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7; Akte Nr. 3140, Bl. 92.

2505 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 7, 8.

2506 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 8.

2507 Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 74.

Weidenbusch vom 8. Oktober 2022 vorliege und die Fachebene insoweit Bedenken geäußert habe.²⁵⁰⁸

Am 07. November 2019 kam es zu einem Gespräch zwischen den Zeugen Weidenbusch und Brannekämper, dem Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses, in dem u. a. auch über die Firma Puretexx GmbH und die Thematik der unbezahlten Rechnungen gesprochen wurde.²⁵⁰⁹ Der Zeuge Weidenbusch bat den Zeugen Brannekämper, der durch dieses Gespräch erstmals mit dieser Angelegenheit befasst wurde, der Angelegenheit als zuständiger Ausschussvorsitzender nachzugehen, um eine zeitnahe Klärung zu ermöglichen.²⁵¹⁰

Im Nachgang zu diesem Gespräch rief der Zeuge Brannekämper den Zeugen Eberle an²⁵¹¹, damit sich das StMWK um die Angelegenheit kümmern kann.²⁵¹²

Der Zeuge Brannekämper ging, da es sich um eine Firma aus dem Landkreis München handelte, davon aus, „*dass es im Rahmen der Stimmkreisfähigkeit*“ des Zeugen Weidenbusch laufe.²⁵¹³ Auch dem Zeugen Eberle lagen keine Anhaltspunkte für eine Tätigkeit des Zeugen Weidenbusch als Rechtsanwalt vor.²⁵¹⁴

Am 08. November 2019 erhielt der Zeuge Brannekämper vom Zeugen Weidenbusch die bei diesem zu dieser Angelegenheit vorliegenden Unterlagen.²⁵¹⁵

Im Rahmen eines Gesprächs am 12. November 2019 bat der Zeuge Brannekämper den Zeugen Sibler unter Übergabe einer Kopie der vorgenannten Unterlagen, der Angelegenheit nachzugehen.²⁵¹⁶

Mit Schreiben vom 29. November 2019 wandte sich der Zeuge Weidenbusch in seiner Funktion als Abgeordneter²⁵¹⁷ aufgrund des Hinweises des StMFH bezüglich der Zuständigkeit des StMWK (s. o.)²⁵¹⁸ nach einem vorangegangenen Gespräch im Umfeld des Landtags²⁵¹⁹ schriftlich an den damaligen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, den Zeugen Sibler und führte dabei aus, dass Herr H. „*sich an unser Abgeordnetenbüro gewandt [hat], da bisher noch keine Rechnung für seine Renovierungs-*

2508 Akte Nr. 3140, Bl. 47.

2509 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 10; Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 53, 55.

2510 Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 53, 55.

2511 Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 73.

2512 Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 57; Im Hinblick auf die scheinbare Diskrepanz zwischen der Aktenlage und den Angaben der Zeugen Eberle und Brannekämper im Hinblick auf den Zeitpunkt des Gesprächs zwischen ihnen in dieser Angelegenheit ist lediglich klarstellend festzuhalten, dass insofern kein Widerspruch zwischen dem Inhalt der E-Mail des Zeugen Eberle vom 29.10.2019 (Akte Nr. 3140, Bl. 48) und der Aussage des Zeugen Brannekämper besteht. Während in der E-Mail des Zeugen Eberle von einem Telefonat zwischen den beiden Zeugen vom 28.10.2019 gesprochen, in der entsprechenden Antwort-E-Mail die Firma Puretexx GmbH angesprochen wird und der Zeuge Eberle ein Telefonat mit dem Zeugen Brannekämper zu diesem Zeitpunkt auch im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme bestätigte, hat der Zeuge Brannekämper erläutert, dass er von der Angelegenheit erst am 07.11.2019 erfahren und anschließend mit dem Zeugen Eberle telefoniert hat. Der Zeuge Eberle hat zu diesem in der E-Mail angesprochenen Telefonat ausgeführt, dass es dabei um nicht bezahlte Rechnungen gegenüber dem im Insolvenzverfahren befindlichen Architekten ging und nicht um die Firma Puretexx GmbH und deren Rechnungen. Ein Widerspruch liegt folglich insoweit nicht vor.

2513 Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 54, 56.

2514 Zeuge Eberle, 03.11.2022, Bl. 76.

2515 Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 53.

2516 Zeuge Brannekämper, 07.11.2022, Bl. 53.

2517 Akte Nr. 3140, Bl. 83.

2518 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 13.

2519 Zeuge Sibler, 03.11.2022, Bl. 66.

*arbeiten für das Deutsche Museum von dem Subunternehmer Hirsch GmbH bezahlt wurde. Da der Firma Puretexx GmbH aufgrund der ausbleibenden Zahlung jetzt die Insolvenz droht, benötigt Herr [H.] umgehend Hilfe.*²⁵²⁰

Der Zeuge Weidenbusch verfolgte dabei u. a. das Ziel, mit der Firma Puretexx GmbH zu einer Lösung zu kommen, damit die Firma die Baustelle am Deutschen Museum zu Ende bringt und dass *„die Leute, die für den Freistaat Bayern Leistungen erbringen, - ggfs. über Abtretungsketten, sofern noch möglich - ordnungsgemäß bezahlt werden“*.²⁵²¹

Soweit in der E-Mail der Firma Puretexx GmbH von einer Hilfe bei der Beitreibung der Gelder gesprochen wurde, ergibt sich angesichts dieser Angaben des Zeugen Weidenbusch kein Anhaltspunkt dafür, dass der Zeuge Weidenbusch als Rechtsanwalt eine private Forderung durchsetzen sollte.

Der Zeuge Sibler, für den die Tätigkeit des Zeugen Weidenbusch *„einen völlig normalen Vorgang im Rahmen dessen, was Abgeordnete, Politikerinnen und Politiker eben zu tun haben“* darstellte,²⁵²² gab dieses Schreiben – aus Respekt vor der Funktion eines Abgeordneten – mit dem Vermerk „EILT“ in das StMWK und bat um Bewertung.²⁵²³

Der zuständige Referatsleiter fertigte daraufhin einen Vermerk, der über den Zeugen Eberle zum Zeugen Sibler gelangte und schlug darin vor, das Abgeordnetenbüro des Zeugen Weidenbusch darüber zu informieren, dass das Deutsche Museum nicht Vertragspartner der Firma Puretexx GmbH sei und deshalb die Firma Puretexx GmbH gegebenenfalls die Firma Hirsch GmbH verklagen müsse.²⁵²⁴

Am 16. Dezember 2019 telefonierte der zuständige Referatsleiter mit dem Abgeordnetenbüro des Zeugen Weidenbusch und informierte dieses entsprechend.²⁵²⁵

Mit einer etwaigen Klage war der Zeuge Weidenbusch nicht befasst.²⁵²⁶

dd. Vorgang „Geogen arsen- und organikhaltige Böden“:

Ungefähr ab dem Jahr 2013 trat in einzelnen Regionen im Freistaat Bayern, so auch im Raum Günzburg das sog. Problem der geogen- und arsenhaltigen Böden sowie deren Verwertung und Entsorgung auf.²⁵²⁷ Das Problem war, dass Böden, die aus natürlichen Gründen geogen- bzw. arsenbelastet waren, im Rahmen von Aushubarbeiten für private oder gewerbliche Bauvorhaben dem Boden entnommen und auf Deponien oder in Gruben verbracht werden sollten.²⁵²⁸

Aufgrund der vorgenannten Belastungen waren die vorhandenen Deponien und Gruben nicht ohne weiteres zur Aufnahme der entsprechenden Böden geeignet, da die Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers etc. drohte.²⁵²⁹ Dadurch stellte sich

2520 Akte Nr. 3140, Bl. 83.

2521 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 12, 21.

2522 Zeuge Sibler, 03.11.2022, Bl. 66.

2523 Zeuge Sibler, 04.11.2022, Bl. 64.

2524 Zeuge Eberle, 07.11.2022, Bl. 73.

2525 Zeuge Eberle, 07.11.2022, Bl. 73, 77.

2526 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 22.

2527 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 60; Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 98; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 117, 120.

2528 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 60; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 117.

2529 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 60, 73.

allgemein für den Landkreis Günzburg die Frage, ob in diesem Bereich zukünftig noch zu akzeptablen Kosten gebaut werden konnte oder dies aufgrund dieser Thematik ausgeschlossen war.²⁵³⁰ Insbesondere im Gemeindegebiet Jettingen-Scheppach wurden dabei hohe Belastungen festgestellt.²⁵³¹

Das StMUV verfasste und veröffentlichte im Hinblick auf diese Problematik Handlungshilfen, die den einzelnen Bauträgern eine Hilfestellung bei dieser Problematik geben sollten.²⁵³² Entgegen der Sichtweise des Betroffenen Sauter, der der Auffassung war, dass diesen Handlungshilfen Gesetzescharakter zukomme, weswegen er einen Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung für möglich hielt, hatten diese Handlungshilfen keine Gesetzesqualität.²⁵³³

Der ehemalige Abgeordnete und Zeuge Reichhart (CSU) war zu diesem Zeitpunkt auch Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Jettingen-Scheppach.²⁵³⁴ Er sowie der Betroffene Sauter befürchteten im Rahmen ihrer Tätigkeit und Verantwortung als Abgeordnete²⁵³⁵, die auch so wahrgenommen wurde,²⁵³⁶ dass im Raum Günzburg²⁵³⁷ sowie im Gemeindegebiet Jettingen-Scheppach zukünftige Baumaßnahmen deutlich erschwert, unmöglich gemacht oder mit einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung versehen sein würden.²⁵³⁸ Sie waren der Auffassung, dass dieses Thema deshalb allgemein „für die Zukunftsfähigkeit der Region von erheblicher Bedeutung war“.²⁵³⁹ Es stellte sich ihnen die Frage, ob es vor diesem Hintergrund noch gelänge „gute Unternehmen, gute Leute anzusiedeln, die einfach hier etwas verwirklichen wollen“.²⁵⁴⁰

Aus diesen Gründen führten die beiden Abgeordneten, „eindeutig wahrnehmbar, dass sie hier als MdL auftreten“²⁵⁴¹ „und ganz klar im Rahmen des üblichen Wirkens eines Mandatsträgers“²⁵⁴² mehrere Gespräche, die zumeist vom Büro des Betroffenen Sauter organisiert wurden,²⁵⁴³ mit dem Wasserwirtschaftsamt²⁵⁴⁴ sowie Vertretern des StMUV, u. a. der damaligen Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Frau Ulrike Scharf (CSU), um eine Lösung zu finden, wie verträglich mit dem Bodenmaterial umgegangen werden kann.²⁵⁴⁵

In diesem Zusammenhang kam es am 04.07.2017 zu einer Besprechung im StMUV, an der die beiden Abgeordneten teilnahmen und in der es um die grundsätzlichen

2530 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 65.

2531 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 60.

2532 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 69; Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 98, 106.

2533 Akte Nr. 3327, Bl. 242.

2534 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 62.

2535 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 66, 74.

2536 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 68; Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 99.

2537 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 75.

2538 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 61, 65, 69.

2539 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 69.

2540 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 70; vgl. hierzu auch die E-Mail vom 18.10.2016, in der dargelegt wird, dass der Betroffene Sauter befürchtet, dass sich durch diese Problematik Abwanderungen aus der Wirtschaft ergeben könnten (Akte Nr. 3327, Bl. 7).

2541 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 103.

2542 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 99; auch der Zeuge Grambow nahm den Betroffenen Sauter in seiner Tätigkeit als Abgeordneter wahr (Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 118).

2543 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 76.

2544 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 61.

2545 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 61, 82; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 117, 121; vgl. hierzu auch die E-Mail vom 04.07.2017, Akte Nr. 3326, Bl. 303.

Regularien entsprechend den Handlungshilfen und damit verbundene Fragen der Gewaltenteilung ging.²⁵⁴⁶

Der Betroffene Sauter, dem diese Fälle am Herzen lagen,²⁵⁴⁷ hatte diese Thematik und die aus seiner Sicht bestehende Problematik der Gewaltenteilung bzw. des Gesetzescharakters dieser Handlungshilfen bereits u. a. mit einer E-Mail vom 7. Januar 2016 gegenüber der damaligen Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Ulrike Scharf angesprochen und im Frühjahr 2016 gegenüber dem StMUV angekündigt, sich in dieser Thematik an Herrn Ministerpräsidenten zu wenden.²⁵⁴⁸

Aus diesem Grund sowie aufgrund der Tatsache, dass der Umgang mit diesen Böden alle Beteiligten vor erkennbare Herausforderungen stellte und eine gewisse Unsicherheit bestand, wie relevant das Arsen in diesen Fällen ist,²⁵⁴⁹ wurden der Staatsministerin Scharf verschiedene Vermerke über den Fortgang dieser Angelegenheit vorgelegt.²⁵⁵⁰

Eine Rücknahme der vorgenannten Handlungshilfen entsprechend dem Wunsch²⁵⁵¹ des Betroffenen Sauter erfolgte nicht.²⁵⁵²

Neben den beiden genannten Abgeordneten befassten sich auch weitere Abgeordnete²⁵⁵³ in Bezug auf andere Regionen mit der gleichen Problematik und hinterfragten zum Teil auch die vorgenannten Handlungshilfen, insbesondere, ob sich daraus nicht zu große Belastungen und Einschränkungen für die Bauherren und die Bauwirtschaft ergeben würden.²⁵⁵⁴

Dem Zeugen Reichhart kam es in dieser Angelegenheit nicht darauf an, dass die vorgenannten Handlungshilfen zurückgezogen werden oder Interessenverwalter einer Person oder eines konkreten Dritten zu sein.²⁵⁵⁵ Das Ziel des Zeugen Reichhart und das des Betroffenen Sauter war das Erreichen einer pragmatischen Lösung auf Basis der geltenden Gesetze.²⁵⁵⁶

Eine (anwaltschaftliche) Vertretung einer einzelnen Firma durch den Zeugen Reichhart erfolgte nicht, eine finanzielle Vergütung wurde nicht bezahlt.²⁵⁵⁷

Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene Sauter eine Firma wirtschaftlich oder rechtlich vertrat, lagen nicht vor,²⁵⁵⁸ vielmehr „bestand nicht ein Hauch von Anschein oder

2546 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 102, 103.

2547 Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 121.

2548 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 106; Akte Nr. 3327, Bl. 239; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 117, 118; Akte Nr. 3327, Bl. 141.

2549 Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 119.

2550 Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 118; Akte Nr. 3327, Bl. 25-29.

2551 Vgl. hierzu auch den Aktenvermerk vom 06.04.2016, Akte Nr. 3327, Bl. 25.

2552 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 107, 108; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 118.

2553 Der Zeuge Haug konnte sich insoweit nicht mehr an die Namen erinnern, Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 109.

2554 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 98.

2555 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 73.

2556 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 71, 76, 77.

2557 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 61, 67.

2558 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 110; Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 120, 123; Der Zeuge Grambow hat im Hinblick auf die E-Mail vom 01.02.2017 (Akte Nr. 3327, Bl. 36) auch nachvollziehbar dargelegt, dass es dem StMUV bei Beschwerden o. ä. immer wichtig ist zu wissen, um was es konkret geht, um den Sachverhalt vernünftig erheben zu können (Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 120, 121); Dem Zeugen Reichhart sind ebenfalls keine Auffälligkeiten untergekommen, er ging fest davon aus, dass der Betroffene Sauter als Abgeordneter tätig war (Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 74).

*Verdacht, dass die handelnden MdLs hier in irgendeiner, ja privaten Verquickung handeln“.*²⁵⁵⁹

Entsprechende Lösungen zum Umgang mit diesen Böden wurden, ohne dass es ein Gegeneinander, sondern ein „*Ringens um eine vertretbare Lösung, ohne auch ins Umweltstrafrecht oder dergleichen zu kommen*“²⁵⁶⁰ war, gefunden.²⁵⁶¹

Neben dieser allgemeinen Problematik stellte sich zusätzlich im Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach das Problem, dass sich der Markt aufgrund eines Bescheids des Landratsamts Günzburg vom 20. September 2011 u. a. im Hinblick auf das dortige Gewerbegebiet²⁵⁶² gegenüber Gewerbetreibenden dazu verpflichtet hatte, den bei einzelnen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet anfallenden Aushub in der eigenen Deponie lagern zu lassen. Im Falle einer entsprechenden Unzulässigkeit wären hohe Schadensersatzforderungen gegenüber der Gemeinde im Raum gestanden,²⁵⁶³ die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes womöglich überstiegen hätten.²⁵⁶⁴

Im Hinblick auf diesen Bescheid bestanden von Seiten des Marktes, des Landratsamts, des Wasserwirtschaftsamts sowie des zuständigen Ministeriums unterschiedliche Rechtsauffassungen über den konkreten Inhalt des Bescheids und über die daraus resultierende Frage, ob der Markt aufgrund des Bescheids befugt war, in der Deponie eine Verfüllung mit organischem Material vorzunehmen oder nicht.²⁵⁶⁵ Aus diesem Grund erhob der Markt Jettingen-Scheppach, vertreten durch eine Augsburger Rechtsanwaltskanzlei,²⁵⁶⁶ vor dem Verwaltungsgericht Augsburg eine Feststellungsklage, der mit Urteil vom 17. Mai 2017 stattgegeben wurde.²⁵⁶⁷ Auf das daraufhin nach Einholung der Freigabe durch die Staatsministerin bzw. durch das Ministerbüro eingelegte Rechtsmittel schlossen der Markt und der Freistaat Bayern zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits am 10. Januar 2018 einen Vergleichsvertrag.²⁵⁶⁸

Im Rahmen dieses Vergleichsvertrags einigten sich die Parteien des Rechtsstreits u. a. im Hinblick auf das zugelassene Verfüllmaterial, dass dieses zukünftig nur organisches Material mit einem TOC-Gehalt von maximal 6 Prozent beinhalten dürfe.²⁵⁶⁹ Die Zulassung erhöhter organischer Bestandteile bis 6 Prozent TOC entsprach zu dieser Zeit bei einem geeigneten Verfüllort der gängigen Praxis.²⁵⁷⁰

Die Einholung der Freigabe für das Rechtsmittel entsprach dem normalen Geschäftsgang.²⁵⁷¹

Die Beteiligung des Zeugen Reichhart und des Betroffenen Sauter im Rahmen der (allgemeinen) Problematik war dabei für das Zustandekommen des Vergleichsver-

2559 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 109, 110.

2560 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 73.

2561 Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 121.

2562 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 72.

2563 Zeuge Grambow, 11.11.2022, Bl. 121.

2564 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 61, 64, 65.

2565 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 60; Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 99, 100.

2566 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 77.

2567 Akte Nr. 3326, Bl. 52.

2568 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 105.

2569 Akte Nr. 3326, Bl. 125.

2570 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 100.

2571 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 105; Akte Nr. 3326, Bl. 283.

trags ohne Einfluss,²⁵⁷² weil das StMUV „in diesem Fall von A bis Z und bis zuletzt immer eine ganz klare und in vergleichbaren Fällen eben übliche Linie gefahren“²⁵⁷³ ist und „keine Sonderlösungen und Sonderregelungen getroffen“²⁵⁷⁴ wurden, „die sich von anderen Einzelfallregelungen, die damals bei solchen Problemfällen getroffen wurden, abheben würde.“²⁵⁷⁵

Die Haltung der beiden Abgeordneten spielte beim letztendlich geschlossenen Vergleichsvertrag ebenfalls keine Rolle, ausschlaggebend war die Auffassung des Bürgermeisters bzw. der aus Sicht des StMUV berechnete Belang des Marktes, „in einer auch für das Wohl der Allgemeinheit und auch die Finanzen oder den Haushalt der Gemeinde verträglichen Weise mit der Sachlage ... eine Lösung zu finden.“²⁵⁷⁶

Der Markt wurde auch „in keiner Weise hier anwaltlich oder in ähnlichem Sinne von den Abgeordneten vertreten.“²⁵⁷⁷

Soweit in einem internen Vermerk im StMUV festgehalten wurde, dass der Markt Jettingen-Scheppach durch den Zeugen Reichhart sowie den Betroffenen Sauter vertreten wurde,²⁵⁷⁸ erläuterte der Zeuge Haug, dass es sich hierbei um eine missverständliche Formulierung handelt, da die Abgeordneten lediglich als Fürsprecher der Belange des Marktes tätig waren.²⁵⁷⁹ Dies wird auch durch die Einvernahme des Zeugen Reichhart bestätigt, der angab, dass er den Markt nicht vertreten hatte.²⁵⁸⁰

Der Zeuge Reichhart war an diesem Verfahren sowie den Vergleichsverhandlungen²⁵⁸¹ deshalb nur in seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderats²⁵⁸², aber ansonsten nicht förmlich beteiligt.²⁵⁸³ Aus diesem Grund erhielt er entweder vom StMUV oder der Gemeinde Jettingen-Scheppach einen Entwurf des Vergleichsvertrags.²⁵⁸⁴

Sowohl der Zeuge Reichhart als auch der Zeuge Haug legten großen Wert darauf, die beiden Interessenslagen, nämlich auf der einen Seite das Interesse des Marktes Jettingen-Scheppach, das aus der eingegangenen Verpflichtung resultierende Problem, zu erledigen und auf der anderen Seite die allgemeine überörtliche Problematik, voneinander getrennt zu halten.²⁵⁸⁵ Diese Trennung entsprach auch dem Interesse des Marktes.²⁵⁸⁶

2572 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 102, 106, 115.

2573 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 106.

2574 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 106.

2575 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 106.

2576 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 112.

2577 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 111, 112.

2578 Akte Nr. 3326, Bl. 60.

2579 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 112.

2580 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 69, 70.

2581 Vgl. hierzu auch die E-Mails vom 04.07.2017 (Akte Nr. 3326, Bl. 303), 20.07.2017 (Akte Nr. 3326, Bl. 343), 25.07.2017 (Akte Nr. 3326, Bl. 25).

2582 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 64, 65.

2583 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 62.

2584 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 68; Der Zeuge Haug hat auf die Frage, ob er wisse, woher der Zeuge Reichhart den jeweiligen Vergleichsvertrag hatte und den Stand der Verhandlungen kannte, erklärt, dass der Betroffene Sauter und der Zeuge Reichhart durch den Bürgermeister der Gemeinde in die Vertragsverhandlungen einbezogen wurden, weil er sich dadurch Rückendeckung erhoffte, für das StMUV aber Verhandlungspartner für die Gemeinde immer nur der Bürgermeister war. Dies deckt sich mit seinen weiteren Angaben, dass die beiden Abgeordneten lediglich Fürsprecher für die Belange der Gemeinde waren (Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 110, 112).

2585 Zeuge Reichhart, 21.11.2022, Bl. 80, 81; Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 103; Akte Nr. 3326, Bl. 38, 39.

2586 Akte Nr. 3326, Bl. 38.

Insofern war es dem Zeugen Haug auch wichtig, dass die in dem Klageverfahren mit dem Markt Jettingen-Scheppach gefundene Einzelfalllösung nicht als allgemeingültige Regelung für den gesamten Freistaat Bayern verstanden wird.²⁵⁸⁷

ee. Vorgang „Kommunalgesellschaft“:

Im Jahr 2016 beschloss die Staatsregierung ein strukturpolitisches Maßnahmenpaket zur Stärkung der Innovations- und Wirtschaftskraft der Region Kronach. Darin war bereits ein erster Studiengang („Zukunftsdesign“) der Hochschule Coburg, der in Kronach angeboten werden sollte, enthalten.²⁵⁸⁸

Der Zeuge Baumgärtner hatte zu dieser Zeit erste Kontakte zum Zeugen Fösch, der im StMWK in der Abteilung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Regionalisierung tätig war und der den Zeugen Baumgärtner als *„lokalen Stimmkreis-abgeordneten [kennenlernte], der sich sehr für diesen Hochschulstandort engagiert hat.“*²⁵⁸⁹

Im Laufe der folgenden Jahre setzte sich der Zeuge Baumgärtner, wie auch andere Repräsentanten der Region, für einen Ausbau des Hochschulstandorts Kronach ein²⁵⁹⁰ und kündigte im Jahr 2018 gegenüber dem Zeugen Fösch im Rahmen einer *„normale[n] Stimmkreisarbeit“*²⁵⁹¹ an, sich um die erforderlichen staatlichen Mittel kümmern zu wollen.

Der Ministerrat beschloss am 17.07.2018, den weiteren Ausbau der Hochschulangebote in Kronach zu prüfen.²⁵⁹² Im Wege der Hightech Agenda ergab sich anschließend die Möglichkeit, weitere Studiengänge, einen von der Hochschule Coburg und einen von der Hochschule Hof, in Kronach zu etablieren.²⁵⁹³

Das Ziel der Vertreter der Region und der Hochschulen war es dabei, Studiengänge anzusiedeln, *„die für die Region auch relativ kurzfristig etwas bringen, um eben den Tendenzen der Abwanderung und Überalterung ein bisschen etwas entgegenzusetzen zu können und um auch Studierende in die Straßen der Stadt zu bringen.“*²⁵⁹⁴

Am 29. Januar 2020 kam es zu einem ersten Kontakt zwischen dem Zeugen Baumgärtner und dem Amtschef im StMWK, dem Zeugen Jungk, der zum einem dem ersten wechselseitigen Kennenlernen diente und in dem sich die Zeugen über die Strategie des Ausbaus des Hochschulstandorts Kronach austauschten, ohne hierbei über die Thematik der Anmietungen oder das Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen zu sprechen.²⁵⁹⁵

Im Jahr 2020 wurde aufgrund eines Beschlusses des Kreistags des Landkreises Kronach²⁵⁹⁶, der einstimmig und parteiübergreifend²⁵⁹⁷ getroffen wurde, das Lucas-

2587 Zeuge Haug, 11.11.2022, Bl. 104.

2588 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2.

2589 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2.

2590 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2.

2591 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 10.

2592 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 34.

2593 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2, 5.

2594 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 32.

2595 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 36.

2596 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 5; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 22.

2597 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 22.

Cranach-Campus Kommunalunternehmen in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts als „*hundertprozentige Tochter des Landkreises*“²⁵⁹⁸ gegründet.²⁵⁹⁹

Die Rechtsform einer GmbH wurde im Rahmen dieser Entscheidungsfindung ausgeschlossen, weil Einigkeit bestand „*das in der kommunalen Familie*“ zu halten²⁶⁰⁰ sowie um „*höchste Transparenz und Einbindung aller*“ zu erzielen.²⁶⁰¹

Alle (politischen) Vertreter der Region, von denen sehr viele im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens tätig waren, setzten sich parteiübergreifend für den Ausbau des Hochschulstandorts Kronach ein.²⁶⁰²

Das Kommunalunternehmen wurde zu dem Zweck und mit der Aufgabe gegründet, die Innenstadt Kronachs dadurch zu beleben, dass verschiedene Immobilien aufgekauft und diese an unterschiedliche Einrichtungen, nicht nur Hochschulen,²⁶⁰³ sondern auch an Gastronomiebetriebe etc. vermietet werden.²⁶⁰⁴ Im Wege dieses normalen Geschäftsmodells sollten auch die getätigten Investitionen abgesichert werden.²⁶⁰⁵ Daneben war es das Ziel des Kommunalunternehmens, für alle Bevölkerungsgruppen einen Vorteil zu generieren. Aus diesem Grund betrieb das Kommunalunternehmen auch das sog. Housing First, das Second Stage sowie die Rekommunalisierung von Wohnungen und kümmerte sich z. B. um obdachlose Menschen.²⁶⁰⁶

Insofern bemühte sich das Kommunalunternehmen, in einer „*Region mit großen Herausforderungen*“ einen Beitrag zu der staatlichen Aufgabe der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern zu leisten.²⁶⁰⁷

Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens, „*beschäftigt sich mit Organisationen, die dem Freistaat Bayern gehören usw. usw., zu einem Bruchteil. Im Kern ist diese Aufgabe eine Aufgabe der Regionalentwicklung.*“²⁶⁰⁸

Von Anfang an erfolgte dabei eine Beratung des Kommunalunternehmens durch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.²⁶⁰⁹

Ziel des Kommunalunternehmens war es nicht, über die Mieteinnahmen Gewinne zu erzielen.²⁶¹⁰ Bislang erzielte das Kommunalunternehmen auch überhaupt keine Gewinne, sondern ist, auch in den nächsten Jahren, auf Zuschüsse der öffentlichen Hand angewiesen.²⁶¹¹ Das Ziel des Zeugen Baumgärtner, für das Kommunalunternehmen eine „*schwarze Null*“ zu erreichen, ist bislang nicht erreicht worden und wird auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.²⁶¹²

2598 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 22.

2599 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 4; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 23.

2600 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 40.

2601 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 40.

2602 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 35.

2603 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 14.

2604 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 5, 6; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 24.

2605 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 21.

2606 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 26, 53.

2607 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 51, 52.

2608 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 53.

2609 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 48.

2610 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 48.

2611 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 23.

2612 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 32.

Dem Kommunalunternehmen gelang es bereits, im Rahmen seiner vorgenannten Tätigkeiten und Aufgaben, in den letzten 2,5 Jahren einen Leerstand von 16 000 qm zu beseitigen.²⁶¹³

Nach Mitteilung einer Kanzlei, die beauftragt wurde, zu prüfen, in welcher Höhe sich üblicherweise eine entsprechende Vergütung für einen Vorstand eines Kommunalunternehmens zu bewegen hat, betrug diese übliche Vergütung für eine vergleichbare Vorstandstätigkeit 200.000 Euro brutto im Jahr.²⁶¹⁴

Nachdem im Zeitraum Mai/Juni 2020 die Entscheidung durch den Verwaltungsrat²⁶¹⁵ gefallen war, den Zeugen Baumgärtner mit der Aufgabe des einzigen Vorstands zu betrauen, war allen Beteiligten – auch nach Rücksprache mit Prüfungsverbänden klar – dass eine jährliche Summe von 200.000 Euro zum einen zu hoch und zum anderen für das Kommunalunternehmen finanziell nicht zu leisten ist.²⁶¹⁶

Aus diesen Gründen verständigte sich der Verwaltungsrat²⁶¹⁷ zunächst auf ein jährliches Gehalt von 100.000 Euro, das dann – weil nach Auskunft eines kommunalen Prüfungsverbands ein Abgeordneter nur untergeordnet tätig sein darf – um 52 Prozent gekürzt wurde, woraus eine Vergütung in Höhe von 3969 Euro brutto im Monat errechnet wurde.²⁶¹⁸

Provisionen oder erfolgsabhängige Boni erhielt der Zeuge Baumgärtner nicht.²⁶¹⁹

Im StMWK war diese Tätigkeit des Zeugen Baumgärtner ab der Gründung des Kommunalunternehmens²⁶²⁰ bekannt.²⁶²¹ Der Zeuge Fösch persönlich erfuhr ungefähr im Sommer 2020 erstmals von der Existenz des Kommunalunternehmens.²⁶²²

In allen Kontakten zwischen den Zeugen Baumgärtner und Fösch trat der Zeuge Baumgärtner nie als Repräsentant des Kommunalunternehmens auf und es wurde weder über den Mietzins noch die Höhe des Baukostenzuschusses gesprochen. Der Zeuge Fösch nahm den Zeugen Baumgärtner vielmehr als „*sehr leidenschaftlichen, sehr kämpferischen Abgeordneten für seine Region*“ wahr.²⁶²³

Im Rahmen eines Telefonats mit dem Zeugen Fösch am 30.07.2020 berief sich der Zeuge Baumgärtner auf die Unterstützung des Ministerpräsidenten, wobei er damit ein Versprechen des früheren Ministerpräsidenten Seehofer meinte, sich für eine Hochschule in der Region Kronach einzusetzen.²⁶²⁴

Im Sommer 2020 fand ein Workshop statt, zu dem nicht der Zeuge Baumgärtner, sondern andere Vertreter der Region eingeladen hatten und der von dem Vorsitzenden der IHK Herrn R. organisiert wurde und an dem der Zeuge Baumgärtner als Ab-

2613 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 26.

2614 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 24, 46.

2615 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 49.

2616 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 24, 38, 39, 44, 47.

2617 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 49.

2618 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 23, 24, 44.

2619 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 23.

2620 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 39.

2621 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 49; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 50.

2622 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 17.

2623 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 12, 29.

2624 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 33, 34.

geordneter teilnahm zu dem Thema, was geschehen müsse, damit die Stadt Kronach attraktiv für Studenten wird.²⁶²⁵

Da beide Hochschulen nicht über Räumlichkeiten in Kronach verfügten, bestand Bedarf an einer Anmietung entsprechender Flächen.²⁶²⁶

Dem StMWK war während des gesamten zeitlich folgenden Vorgangs wichtig, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt und keine politische Einflussnahme vorgenommen wird.²⁶²⁷ Die Zeugen Fösch und Jungk nahmen entsprechend auch keine politische Einflussnahme bzw. entsprechende Versuche wahr.²⁶²⁸

Im Rahmen dieses Anmietungsvorgangs stellte das StMWK – wie in allen vergleichbaren Fällen üblich – zunächst nach kritischer Prüfung²⁶²⁹ fest, dass es einen entsprechenden Bedarf für zusätzliche Flächen gab.²⁶³⁰

Dabei wurde an das StMWK zu Beginn der Gespräche von verschiedenen Vertretern der Region Kronach, u. a. dem Zeugen Baumgärtner²⁶³¹ und den beiden Hochschulen Coburg und Hof der Wunsch herangetragen, nicht nur für Studiengänge, die bereits beschlossen und finanziert waren, sondern auch schon für Studiengänge, die es noch nicht gab bzw. die auch noch nicht finanziert waren, Flächen anzumieten. Insoweit gab es Gespräche zwischen den beiden Hochschulen und dem Zeugen Baumgärtner, in denen eine entsprechende Flächenbedarfsanmeldung thematisiert wurde. Dabei wurde durch den Zeugen Baumgärtner entgegen der Darstellung in dem internen Vermerk des StMWK vom 25. März 2021 kein Druck auf die Hochschulen ausgeübt.²⁶³²

Das StMWK entschied in dieser Frage, dass sich die Anerkennung eines Flächenbedarfs nur auf Studiengänge beziehen kann, die beschlossen und finanziert sind.²⁶³³ Dies wurde im Laufe der weiteren Entwicklung nicht mehr thematisiert,²⁶³⁴ sondern akzeptiert.²⁶³⁵

Der Zeuge Baumgärtner war im Rahmen dieser Flächenbedarfsermittlung nicht involviert, nahm hierauf keinen Einfluss und wurde über das Ergebnis nicht informiert.²⁶³⁶

Nachdem das StMWK den entsprechenden Flächenbedarf anerkannt hatte, beauftragte es die Immobilien Freistaat Bayern, diesen Flächenbedarf zu decken.²⁶³⁷ Im Hinblick auf die Anmietung für die Hochschule Coburg erfolgte diese Beauftragung im August 2020, bezüglich der Anmietung für die Hochschule Hof im Februar 2021.²⁶³⁸

2625 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 42.

2626 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35.

2627 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 13.

2628 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 13; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 40, 41.

2629 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35.

2630 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2.

2631 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 20.

2632 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 31; Akte Nr. 3142, Bl. 870.

2633 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 2, 9, 16; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35, 41, 50.

2634 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 19.

2635 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 20.

2636 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 30, 31; Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 15; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 35.

2637 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3.

2638 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 3.

Hierzu führte die Immobilien Freistaat Bayern eine Ausschreibung für eine Fläche von ungefähr 2.100 qm durch, auf die sich nur das Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen bewarb.²⁶³⁹ Eine Beteiligung einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft auf Vermieterseite stand deshalb nie im Raum.²⁶⁴⁰

Ein Widerspruch gegen die Beteiligung des Kommunalunternehmens in diesem Verfahren der Anmietung wurde an die Immobilien Freistaat Bayern nicht herangetragen.²⁶⁴¹

Der Zeuge Baumgärtner kümmerte sich organisatorisch nicht um diese Ausschreibung, diese Aufgabe wurde vom angestellten Geschäftsführer des Kommunalunternehmens übernommen.²⁶⁴² Die Immobilien Freistaat Bayern führte anschließend die konkreten Vertragsverhandlungen mit dem Kommunalunternehmen.²⁶⁴³ Den gesamten Schriftverkehr zwischen der Immobilien Freistaat Bayern und dem Kommunalunternehmen führte im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen auf Seiten des Kommunalunternehmens der Geschäftsführer.²⁶⁴⁴ Dieser reichte auch das Mietangebot²⁶⁴⁵ bzw. den Mietvertragsentwurf²⁶⁴⁶ für das Kommunalunternehmen ein.²⁶⁴⁷

Der Zeuge Baumgärtner war bei den Vertragsverhandlungen im Detail nicht beteiligt, sondern legte in seiner Funktion als Vorstand des Kommunalunternehmens, wie in anderen Fällen, z. B. Housing First, auch, lediglich die groben Linien fest.²⁶⁴⁸

Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen wurde insbesondere über die Höhe des Mietzinses und die Frage der Höhe eines vom Freistaat Bayern zu zahlenden Baukostenzuschusses diskutiert und verhandelt.²⁶⁴⁹

Im Rahmen der Thematik des Baukostenzuschusses ging es um die Frage, welche baulichen Veränderungen in den jeweiligen Gebäuden vorgenommen werden müssen, damit die Hochschulen die Flächen entsprechend nutzen können.²⁶⁵⁰ Dabei stellte sich die Folgefrage, welche Baumaßnahmen in der Zuständigkeit der Hochschulen als Mieter und welche Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Kommunalunternehmens als Vermieter liegen, also die Frage, welcher bauliche Standard für einen gewissen Mietzins erwartet werden kann.²⁶⁵¹

Das Kommunalunternehmen stellte zunächst als Baukostenzuschuss einen Betrag in Höhe von 3,8 Mio. Euro zur Debatte,²⁶⁵² wobei es sich dabei tatsächlich nicht um einen

2639 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3, 7; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35; Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 3, 7, 16; nach Erinnerung des Zeugen Baumgärtner gab es weitere „Mitbewerber“ aus anderen Landkreisen, die sich für eine entsprechende Anmietung interessierten (Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 31, 32); ein Widerspruch zu den Aussagen der anderen Zeugen ergibt sich daraus nicht, da der Zeuge Baumgärtner „nur“ angeben konnte, dass diese „Mitbewerber“ bei ihm anriefen; Zu der Frage, ob sich diese „Mitbewerber“ tatsächlich an der Ausschreibung beteiligten, konnte der Zeuge Baumgärtner keine Angaben machen.

2640 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 8; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 32.

2641 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 14.

2642 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 25, 44.

2643 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3.

2644 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 6; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 44.

2645 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 25.

2646 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 35.

2647 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 6, 15.

2648 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 26, 32, 50.

2649 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3.

2650 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35.

2651 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3.

2652 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 17.

Baukostenzuschuss, sondern um eine Aufstellung des Architekten des Kommunalunternehmens handelte, die umfassend darstellte, was in dem Objekt grundlegend erfolgen musste,²⁶⁵³ also um eine Auflistung der gesamten Baukosten, die in den Objekten generell anfallen. Dies ergibt sich daraus, dass der Betrag von 3,8 Mio. Euro seitens des Kommunalunternehmens relativ schnell auf 3,5 Mio. Euro sowie dann auf 1,5 Mio. Euro reduziert wurde.²⁶⁵⁴

Grundlage für diese ursprüngliche Summe war, dass in dem Kommunalunternehmen und parteiübergreifend im Kreistag die Vorstellung bestand, dass über die Mietzahlungen die Investitionen für den Kauf des Gebäudes finanziert werden können und etwaige notwendige Umbauarbeiten durch den Freistaat Bayern erfolgen würden.²⁶⁵⁵ Vor Durchführung der Baumaßnahmen befanden sich die entsprechenden Gebäude in einem schlechten baulichen Zustand.²⁶⁵⁶

Das StMWK beteiligte sich an diesen Vertragsverhandlungen bewusst nicht,²⁶⁵⁷ um keinen Einfluss zu nehmen²⁶⁵⁸ bzw. um jeden Anschein einer Einflussnahme zu vermeiden.²⁶⁵⁹ Aus diesen Gründen fuhr der Zeuge Fösch während den Vertragsverhandlungen auch nicht nach Kronach.²⁶⁶⁰

Im Februar 2021 wurde der Zeuge Knauer durch die Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern im Hinblick auf die (geplante) Anmietung für die Hochschule Coburg darüber informiert, dass es bei diesen Vertragsverhandlungen zu Differenzen bezüglich der Kostentragungspflicht für die zu tätigen Investitionen (Baukostenzuschuss) gekommen war.²⁶⁶¹ Diesen Bericht leitete der Zeuge Knauer mit Schreiben vom 2. März 2021 an das StMWK mit dem Hinweis weiter, dass aufgrund der Höhe des geforderten Baukostenzuschusses bei derzeitigem Stand lediglich eine Teilanmietung von bereits fertigen Flächen empfohlen werden könne.²⁶⁶²

Im Rahmen dieses Schreibens führte der Zeuge Knauer u. a. aus, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Zeuge Baumgärtner versuchen werde, die Forderungen des Kommunalunternehmens auf politischer Ebene durchzusetzen.²⁶⁶³

Der Zeuge Knauer schätzte zum damaligen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit für ein entsprechendes Vorgehen des Zeugen Baumgärtner als relativ hoch ein, weil damals die zur Verhandlung gestellten Summen der Baukostenzuschüsse sehr hoch waren und die Immobilien Freistaat Bayern deutlich gemacht hatte, eine Anmietung mit diesen Summen nicht tätigen zu werden.²⁶⁶⁴ Ein weiterer Hintergrund dieser Einschätzung des Zeugen Knauer war, dass ihm bewusst war, dass es für das Kommunalunternehmen wichtig war, dass die Anmietung zustande kommt, weil das Kommunalunternehmen das Ziel hatte, Hochschuleinrichtungen anzusiedeln.²⁶⁶⁵

2653 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 17, 21; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 36

2654 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 17.

2655 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 42.

2656 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 46.

2657 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 32.

2658 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 4.

2659 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 10; Akte Nr. 3142, Bl. 873.

2660 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 16.

2661 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 4.

2662 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 4; Akte Nr. 3142, Bl. 1205-1207.

2663 Akte Nr. 3142, Bl. 1207.

2664 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 8, 9.

2665 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 23.

Dem Zeugen Knauer lagen dabei aber keine konkreten Hinweise für ein entsprechendes Vorgehen des Zeugen Baumgärtner, der keine entsprechenden Andeutungen gemacht oder Aussagen getätigt hatte,²⁶⁶⁶ vor. Es handelte sich dabei um eine reine abstrakte Vermutung des Zeugen Knauer, die im Zusammenhang damit stand, dass der Zeuge Baumgärtner auch Abgeordneter ist.²⁶⁶⁷

Der Zeuge Baumgärtner versuchte zu keinem Zeitpunkt, Forderungen des Kommunalunternehmens auf politischer Ebene durchzusetzen.²⁶⁶⁸

Am 24. März 2021 kam es zu einem Telefonat zwischen den Zeugen Baumgärtner und Jungk. Dabei wollte der Zeuge Baumgärtner eine (vermeintliche) Diskrepanz zwischen dem, was die Hochschule Coburg mitteilte – dass der Freistaat Bayern nicht ausreichend finanzielle Mittel für den Ausbau des Hochschulstandorts Kronach (auch für zukünftige, noch nicht abgestimmte Studiengänge)²⁶⁶⁹ zur Verfügung stelle – und der Darstellung des StMWK, dass alles, was das Kabinett beschlossen habe, finanziert und eingerichtet sei, aufklären.²⁶⁷⁰ Anlass des Telefonats war damit entgegen der Darstellung in dem Vermerk vom 25. März 2021²⁶⁷¹ nicht, dass es im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu Differenzen bezüglich der Höhe des Mietzinses und des Baukostenzuschusses gekommen war.²⁶⁷² Der Zeuge Jungk sicherte dem Zeugen Baumgärtner in diesem Telefonat zu, die Position des StMWK in einem „Fact-Sheet“ zusammenzustellen und dem Zeugen Baumgärtner zukommen zu lassen.²⁶⁷³ Auch in diesem Telefonat wurde über die Thematik der Anmietungen oder über das Kommunalunternehmen nicht gesprochen.²⁶⁷⁴ Eine Beschwerde des Zeugen Baumgärtner, wie sie in dem internen Vermerk des StMWK vom 25. März 2021 dargestellt wird,²⁶⁷⁵ dass das StMWK entgegen den Bekundungen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, den Ausbau des Hochschulstandorts Kronach nicht ausreichend unterstütze, erfolgte nicht.²⁶⁷⁶

Nach diesem Telefonat erfuhr der Zeuge Jungk erstmals von der Existenz des Kommunalunternehmens.²⁶⁷⁷

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 19. April 2021 kam es zu einem Telefonat zwischen den Zeugen Baumgärtner und Knauer, in dem über den Baukostenzuschuss sowie eine anstehende, bereits vereinbarte Videokonferenz gesprochen wurde²⁶⁷⁸ und in dem der Zeuge Knauer darauf hinwies, dass er als Geschäftsführer der Immobilien Freistaat Bayern nicht in jedem Einzelfall im operativen Geschäft involviert sei und am Telefon deshalb keine Vereinbarungen treffen kön-

2666 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 34.

2667 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 23.

2668 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 42; Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 13; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 34.

2669 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 47, 48.

2670 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 36.

2671 Vermerk vom 25.03.2021, Akte Nr. 3142, Bl. 871.

2672 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 41; vgl. hierzu auch bereits die handschriftliche Anmerkung des Zeugen Jungk vom 30.03.2021, Akte Nr. 3142, Bl. 872f.

2673 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 36; bei diesem Fact-Sheet handelt es sich nach der Darstellung des Zeugen Jungk um das in der Akte genannte „non-paper“ (Akte Nr. 3142, Bl. 873; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 41).

2674 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 36.

2675 Akte Nr. 3142, Bl. 868.

2676 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 40; Akte Nr. 3142, Bl. 873; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 29.

2677 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 38.

2678 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 43.

ne.²⁶⁷⁹ Dem Zeugen Baumgärtner, der im Rahmen dieses Telefonats auch keinen Vorschlag für eine Einigung unterbreitete, war wichtig, die Thematik bei einem persönlichen Kontakt oder in der Videokonferenz zu besprechen.²⁶⁸⁰

Zu dieser Zeit hatte der Zeuge Fösch das Interesse, „*schnell zum Abschluss von Mietverträgen zu kommen, nachdem die Studiengänge ja starten sollten.*“²⁶⁸¹

Am 19. April 2021, als bereits Vertragsentwürfe wechselseitig ausgetauscht worden waren,²⁶⁸² kam es zu einem von dem Kommunalunternehmen initiierten Gespräch u. a. zwischen den Zeugen Baumgärtner und Knauer im Wege einer Videokonferenz, in der sich die Zeugen in grundsätzlicher Hinsicht über das Thema Baukostenzuschuss bzw. bezüglich einer Einigung austauschten.²⁶⁸³

Der Zeuge Baumgärtner nahm dabei in seiner Funktion als Vorstand des Kommunalunternehmens teil.²⁶⁸⁴ Der Zeuge Knauer, dem bewusst war, dass die Zahlung von spezifischen Maßnahmen bei Anmietungen, die mit speziellen Anforderungen versehen sind, durchaus üblich ist, vertrat im Rahmen dieses Gesprächs die Auffassung, dass in der vorgelegten Kostenschätzung (für den Baukostenzuschuss) mehrere Punkte enthalten wären, die von der Immobilien Freistaat Bayern nicht als rein hochschulspezifisch angesehen werden könnten.²⁶⁸⁵

Diese Position wurde grundsätzlich durch das Kommunalunternehmen anerkannt.²⁶⁸⁶ Die Vertragsverhandlungen wurden anschließend auf Bitten des Zeugen Baumgärtner auf Arbeitsebene ohne weitere Beteiligung des Zeugen Baumgärtner weitergeführt.²⁶⁸⁷

Die Höhe des Baukostenzuschusses wurde letztendlich – unter Beteiligung des Staatlichen Bauamts²⁶⁸⁸ – für das Gebäude, das für den Studiengang der Hochschule Coburg vorgesehen war, mit 737.000 Euro, für das Gebäude, das für den Studiengang der Hochschule Hof vorgesehen war, mit ca. 303.000 Euro - in einem „*Verhandlungsprozess, wie er aber nicht unüblich ist*“²⁶⁸⁹ - vereinbart.²⁶⁹⁰

Im Rahmen dieser Baukostenzuschüsse bzw. Ausstattung der Studiengänge wurden letztlich sowohl zum Teil Mittel aus den Initiativmitteln der Fraktion im Haushalt sowie zum Teil Mittel der Hochschule Coburg verwendet.²⁶⁹¹

2679 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 20; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 27.

2680 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 43.

2681 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 25.

2682 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 13.

2683 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 4, 12; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 27, 38.

2684 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 5.

2685 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 13.

2686 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 13.

2687 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 10, 11.

2688 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 21.

2689 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 22.

2690 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 4; Der Zeuge Knauer nannte Baukostenzuschüsse in Höhe von 740.000 Euro bzw. 300.000 Euro (Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 11, 12); angesichts der Tatsache, dass der Zeuge Knauer aber nicht direkt an den Verhandlungen beteiligt war, der Zeuge Fösch jedoch im StMWK für die abschließende Prüfung der Empfehlung der Immobilien Freistaat Bayern zuständig war, ist von einer Summe von 737.000 Euro bzw. 303.000 Euro auszugehen, wobei eine jeweilige Differenz von 3.000 Euro keine inhaltliche Relevanz für das Ergebnis hat; Der Zeuge Baumgärtner gab Baukostenzuschüsse in Höhe von 750.000 Euro und ca. 300.000 Euro an (Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 36, 37); insoweit gilt das zum Zeugen Knauer Gesagte entsprechend.

2691 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 14.

Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen, die im Hinblick auf die Anmietung für die Hochschule Coburg bezüglich der Thematik des Baukostenzuschusses zum Teil schwierig verliefen, empfahl die Immobilien Freistaat Bayern dem StMWK gleichwohl den Abschluss der Mietverträge,²⁶⁹² zum einen weil die vom Kommunalunternehmen angebotenen Flächen geeignet waren,²⁶⁹³ zum anderen weil der ausgehandelte Mietzins (noch) im Bereich des ortsüblichen Mietzinses lag.²⁶⁹⁴

Die Vertragsverhandlungen zu der Anmietung für die Hochschule Hof verliefen problemlos.²⁶⁹⁵

Das StMWK entschied anschließend nach eigener Prüfung, der Empfehlung der Immobilien Freistaat Bayern zu folgen.²⁶⁹⁶

Der Zeuge Jungk erlebte den Zeugen Baumgärtner in allen Kontakten als einen „*sehr engagierten Vertreter der Region Kronach...der sich immer mit doch großem Nachdruck eingesetzt hat, dass Kronach zu einem zukunftsfähigen Hochschulstandort in Oberfranken entwickelt und weiterentwickelt wird.*“²⁶⁹⁷

Der Zeuge Baumgärtner agierte gegenüber dem Zeugen Jungk im Rahmen „*seiner Kernaufgaben als Abgeordneter*“.²⁶⁹⁸

Im Zeitraum November/Dezember 2021 besuchte der Zeuge Baumgärtner im Hinblick auf eine Rekommunalisierung von Wohnungen 46 Fraktions-, Stadtrats- und Gemeinderatssitzungen, um mit den jeweiligen Entscheidungsträgern zu sprechen.²⁶⁹⁹

ff. Vorgang „SFC Energy“:

Am 06. Dezember 2021 kam es am Digitalfunkstandort Kösching zu einem Termin, an dem zwei Vertreter der Autorisierten Stelle Bayern (AS BY), ein Vertreter der Stadt Ingolstadt sowie der Zeuge Dr. Brandl (CSU) in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter²⁷⁰⁰ teilnahmen.

Der Zeuge Dr. Brandl war in den vergangenen Legislaturperioden sowohl Berichtserstatter im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags für den Digitalfunk als auch Mitglied im Verteidigungsausschuss. Aufgrund dieser Funktionen verfügte der Zeuge Dr. Brandl über einen gewissen Wissenstand betreffend die technischen Details des Digitalfunks.²⁷⁰¹

Im Vorfeld zu diesem Termin hatte die Firma SFC Energy, die der Zeuge Dr. Brandl aus einem anderen Zusammenhang im Rahmen seiner Abgeordnetentätigkeit bereits seit einigen Jahren kannte,²⁷⁰² darüber informiert, dass eine entsprechende Anlage in seinem Wahlkreis aufgebaut werde.²⁷⁰³ Dies war für den Zeugen Dr. Brandl „*aufgrund*

2692 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 3, 4; Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 16.

2693 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 7, 8; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35; Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 3; Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 26.

2694 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 4; Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 35; Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 7.

2695 Zeuge Knauer, 10.11.2022, Bl. 7.

2696 Zeuge Fösch, 03.11.2022, Bl. 10.

2697 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 37.

2698 Zeuge Jungk, 03.11.2022, Bl. 43.

2699 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 40.

2700 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 63; Zeuge Limmer, 04.11.2022, Bl. 58.

2701 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 67; Zeuge Limmer, 04.11.2022, Bl. 58.

2702 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 63.

2703 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 61.

der Funktion als *Berichterstatter*“ und weil zeitgleich die Stadt Ingolstadt ein thematisch ähnliches Projekt betrieb, von Interesse.²⁷⁰⁴ Deshalb fragte er bei der Firma SFC Energy nach der Möglichkeit einer Anlagenbesichtigung und wurde durch diese Zuständigkeitshalber an die AS BY verwiesen.²⁷⁰⁵

Im Rahmen seiner Anfrage kommunizierte der Zeuge Dr. Brandl offen sein Interesse an dieser Technik gegenüber der AS BY. Diese stimmte einer entsprechenden Besichtigung unter der Bedingung, dass keine Firmen- oder Pressevertreter an dem Termin teilnehmen würden, zu.²⁷⁰⁶ Als Hintergrund für die genannten Bedingungen wurde dem Zeugen Dr. Brandl mitgeteilt, dass es ein laufendes Vergabeverfahren gäbe.²⁷⁰⁷

Durch diese Mitteilung erfuhr der Zeuge Dr. Brandl erstmals von dem laufenden Vergabeverfahren²⁷⁰⁸ sowie von einer Beteiligung der SFC Energy als Teil eines Konsortiums an diesem Vergabeverfahren.²⁷⁰⁹ Ein Hintergrundwissen zu diesem Vergabeverfahren erlangte er nicht.²⁷¹⁰

Soweit der Zeuge Limmer angab, dass der Zeuge Dr. Brandl im Rahmen des Termins detaillierte Fragen stellte, die Bezug zu dem laufenden Vergabeverfahren hatten, ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Zeuge Limmer bei dem Termin selbst nicht persönlich anwesend war, zum anderen, dass diese Angabe des Zeugen auf einer Rücksprache mit einem bei dem Termin anwesenden Vertreter der AS BY beruhte. Dieser Vertreter der AS BY hatte gegenüber dem Zeugen Limmer angegeben, dass er den Eindruck gehabt habe, dass diese technischen Details aus den Unterlagen stammten, die im Rahmen der Ausschreibung bekannt gemacht worden seien. Der Zeuge Limmer wies von sich aus auch darauf hin, dass es sich nur um einen Eindruck gehandelt habe.²⁷¹¹ Ein Nachweis, dass der Zeuge Dr. Brandl über Kenntnisse in Bezug auf Details aus dem laufenden Vergabeverfahren verfügte, ergibt sich damit nicht.

Er teilte der Firma SFC Energy daraufhin mit, dass eine Beteiligung der Firma an dem Termin deshalb nicht möglich sei.²⁷¹² Die Firma SFC Energy äußerte gegenüber dem Zeugen Dr. Brandl ihre Sorge, dass sie bei „*bei dem Termin nicht gut wegkommen*“.²⁷¹³ Diese Sorge gründete sich darauf, dass die Firma die Befürchtung hatte, dass – weil ein Teil der Anlage, der von einer anderen Firma aus dem Konsortium stammte, nicht funktioniere – sie bei zukünftigen Beschaffungen nicht mehr berücksichtigt würden bzw. dargestellt würde, dass die Anlage nicht funktioniere.²⁷¹⁴

Die Firma SFC Energy hatte im Gegensatz zu dem Zeugen Dr. Brandl kein eigenes Interesse an dem Termin, außer, dass dieser gut verlaufe.²⁷¹⁵

Soweit in der E-Mail des Büros des Zeugen Dr. Brandl vom 11. Oktober 2021 ausgeführt wird „*Zur Vorbereitung des Termins soll laut unserem Ansprechpartner auch*

2704 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 61, 62.

2705 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 62.

2706 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 62. Zeuge Limmer, 04.11.2022, Bl. 58.

2707 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 62.

2708 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 68.

2709 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 67.

2710 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 71, 69, 68, 67.

2711 Zeuge Limmer, 04.11.2022, Bl. 56, 57.

2712 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 66.

2713 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 66.

2714 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 70.

2715 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 65.

die Autorisierte Stelle Bayern involviert werden.“ gab der Zeuge Dr. Brandl hierzu an, dass es durchaus möglich sei, dass sein Mitarbeiter mit „Ansprechpartner“ die Firma SFC Energy gemeint habe, da er sich wegen der Anlagenbesichtigung zunächst an diese gewandt habe und dann an die AS BY verwiesen worden sei.²⁷¹⁶

Die Initiative zu dem Termin ging aber – trotz dieser Formulierung – nicht von der Firma SFC Energy, sondern von dem Zeugen Dr. Brandl aus.²⁷¹⁷

Im Rahmen dieses Termins beging der Zeuge Dr. Brandl die gesamte Anlage mit den beiden Vertretern der AS BY. Dabei wurden ihm die einzelnen Komponenten der Anlage erläutert. Das Vergabeverfahren (Mitbewerber, Stand des Verfahrens, technische Details, die im Rahmen der Ausschreibung relevant sein könnten²⁷¹⁸) war nicht Gegenstand des Termins.²⁷¹⁹ Ebenso wenig wurde durch die AS BY ein Mangel der Anlage dargestellt.²⁷²⁰

Nach diesem Termin informierte der Zeuge Dr. Brandl die Firma SFC Energy darüber, dass der Termin gut verlaufen sei.²⁷²¹ Kontakt zu anderen Firmen oder zu Stellen des Freistaats Bayern hatte er in dieser Angelegenheit nach dem Termin nicht mehr.²⁷²²

Der Zeuge Dr. Brandl war an der Firma SFC Energy wirtschaftlich nicht beteiligt und auch nicht für sie tätig²⁷²³ und erhielt für die Wahrnehmung des Termins bzw. die Terminbemühungen auch keine finanzielle Zuwendung.²⁷²⁴

gg. Vorgang „Virtual Solution“:

Dem Zeugen Mayer, der zum einen Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und in der vorangehenden Legislaturperiode innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion sowie Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium war, war in diesen Funktionen die Firma Virtual Solution AG, der es gelungen war, sich mit ihrer Verschlüsselungstechnologie im Bundesbereich zu etablieren, bekannt geworden.²⁷²⁵

Aufgrund der vorgenannten Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat stand der Zeuge Mayer mit allen 20 Präsidenten der dem BMI zugewiesenen Behörden, darunter das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI), in regelmäßigem Kontakt. Dabei teilte der Präsident des BSI dem Zeugen Mayer einmal mit, dass das Produkt „SecurePIM“ die einzige BSI-zertifizierte Lösung ist.²⁷²⁶

Der Zeuge Mayer besuchte in seiner Funktion als innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion regelmäßig IT-Sicherheitsveranstaltungen bzw. war selbst Referent bei derartigen Konferenzen.²⁷²⁷ Bei diesen Veranstaltungen traf der Zeuge Mayer hin und wieder und ohne, dass es ein regelmäßiger, strukturierter Kontakt war, u. a.

2716 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 64.

2717 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 65.

2718 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 69.

2719 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 66.

2720 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 68.

2721 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 68.

2722 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 62, 68.

2723 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 65.

2724 Zeuge Dr. Brandl, 07.11.2022, Bl. 66.

2725 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 4.

2726 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 12, 13.

2727 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 17, 18.

auf Herrn v. R., einem damaligen Gesellschafter der Firma Virtual Solution AG. Bei einem dieser Kontakte sprach Herr v. R., der sehr zurückhaltend agierte und den Zeugen auch nicht aufforderte, Schreiben zu lancieren,²⁷²⁸ den Zeugen Mayer im Jahr 2016 an und machte ihn auf die Firma Virtual Solution AG und deren Entwicklungen aufmerksam.²⁷²⁹

Die Firma Virtual Solution AG war im Bereich der Verschlüsselungstechnologie und deren Anwendung bei Handys tätig. Auch aufgrund der Berichte über das Ausspähen des Handys der Bundeskanzlerin bzw. des „*Hackerangriffs auf den Deutschen Bundestag*“ war diese Thematik der Verbesserung der IT-Sicherheit eines der „*Top-5-Themen in der Innenpolitik*“²⁷³⁰ und für den Zeugen Mayer „*von hoher Brisanz*“.²⁷³¹

Insbesondere der Umstand, dass das Handy der Bundeskanzlerin abgehört worden war, stellte für den Zeugen Mayer eine Zäsur in der Debatte, was in Deutschland getan werden müsse, um die Kommunikation sicherer zu machen, dar.²⁷³² Für ihn war deshalb von entscheidender Bedeutung, dass „*insbesondere Verantwortungsträger unseres Staates sicher telefonieren*“ können.²⁷³³ Im Bereich dieser „*kritische[n] Infrastruktur*“ der Kommunikation von Verantwortungsträger war dem Zeugen Mayer deshalb wichtig, dass eine gewisse Autonomie und Selbständigkeit erreicht werde²⁷³⁴ in dem Sinne, „*sich unabhängig zu machen von Anbietern aus anderen Ländern*“.²⁷³⁵ Deshalb bestand für ihn der Anspruch, im Bereich der Sicherheitstechnologie und vor allem im Bereich des Schutzes der Telefonie auf eigene Produkte zurückgreifen zu können.²⁷³⁶

Vor diesem Hintergrund sandte der Zeuge Mayer am 2. Juni 2016 an die damalige Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner sowie an den damaligen Staatsminister für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder jeweils ein Schreiben, in dem er die Firma Virtual Solution AG sowie deren Produkt „SecurePIM“ vorstellte und mitteilte, dass er es für erwägenswert halte „über eine Verwendung dieser Software auch in anderen Behörden mit ähnlich gelagerten Sicherheitsbedürfnissen nachzudenken“. Zudem bat er um einen Gesprächstermin mit der Firma und bot an, an einem Gespräch, in dem das Konzept vorgestellt werden sollte, teilzunehmen.²⁷³⁷

Das Angebot der Teilnahme an einem entsprechenden Gespräch hatte keinen besonderen Hintergrund, sondern war für den Zeugen Mayer ein „*Terminus technicus*“, den er in Petitionsschreiben immer verwendete, um deutlich zu machen, dass für ihn die jeweilige Angelegenheit von großer Bedeutung ist und er deshalb bereit sei, an einem etwaigen Gespräch teilzunehmen.²⁷³⁸

2728 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 19.

2729 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 18.

2730 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 18.

2731 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 4, 5.

2732 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 39.

2733 Zeuge Mayer, 21.11.2022, B. 5.

2734 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 32, 33.

2735 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 39.

2736 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 39.

2737 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8, 9; Akte Nr. 3115, Bl. 1, 2; Akte Nr. 3228, Bl. 1, 2.

2738 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 20.

Für die Thematik der IT-Sicherheit ist in Bayern das StMFH, in dessen Geschäftsbereich das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) sowie das Rechenzentrum angesiedelt sind, federführend zuständig.²⁷³⁹

Dem Zeugen Mayer war, auch vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene schwerpunktmäßig das BMI als Sicherheitsbehörde zuständig ist – wie auch bei den Schreiben aus dem Jahr 2019 (s. u.) – „gar nicht so vollumfänglich klar, welches bayerische Staatsministerium jetzt tatsächlich dann den Hut aufhat und die Federführung innehat“²⁷⁴⁰ und erlaubte sich deshalb, an „beide doch sehr relevante Staatsministerien zu schreiben“.²⁷⁴¹

Eine entsprechende Weisung, Beauftragung, Bitte oder Wunsch des Herrn v. R. bzw. einem anderen Vertreter der Firma Virtual Solution AG war im Hinblick auf diese beiden Schreiben nicht erfolgt. Der Zeuge Mayer versandte die beiden Schreiben vielmehr aus eigener Initiative, weil er den Eindruck gewonnen hatte, dass es sich „um eine interessante bayerische, zugegebenermaßen Münchener Firma“ handelt.²⁷⁴²

Im Anhang zu dem Schreiben an die damalige Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner befand sich ein Konzeptpapier, das von der Firma Virtual Solution AG erstellt worden war.²⁷⁴³

Zu dieser Zeit wurde im StMFH der Einsatz des Produkts „SecurePIM“ bereits geprüft, was dem Zeugen Mayer nicht bekannt war.²⁷⁴⁴ Bereits zu dieser Zeit nutzten Bundesbehörden bzw. Teile dieser Behörden die Sicherheitstechnologie der Firma Virtual Solution AG.²⁷⁴⁵ Dies erschien dem Zeugen Mayer als ein relevanter Umstand, der es ihm wert erschien, der Staatsregierung mitgeteilt zu werden.²⁷⁴⁶

Der Zeuge Mayer hatte im Jahr 2016 weder zu einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie noch zu einem Mitglied der Staatsregierung persönlichen Kontakt in dieser Thematik.²⁷⁴⁷

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wies den Zeugen Mayer auf die federführende Zuständigkeit des StMFLH hin.²⁷⁴⁸ Eine sonstige schriftliche Rückmeldung erhielt der Zeuge Mayer nicht, er fragte auch nicht aktiv nach.²⁷⁴⁹ Weitere Schreiben an bayerische Staatsministerien oder Firmen versandte der Zeuge Mayer in dieser Angelegenheit im Jahr 2016 nicht.²⁷⁵⁰

Mit großer Wahrscheinlichkeit kam es anschließend zu einem Telefonat zwischen dem Zeugen Mayer und Herrn C. aus dem Büro des damaligen Staatsministers für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder, in dem dieser dem Zeu-

2739 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 61.

2740 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 20, 21.

2741 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 21.

2742 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 18.

2743 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 10; Akte Nr. 3115, Bl. 13, 14.

2744 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 10.

2745 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 9.

2746 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 9.

2747 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 10, 19.

2748 Akte Nr. 3115, Bl. 9.

2749 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 21.

2750 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 21.

gen Mayer mitteilte, dass das Konzept der Firma Virtual Solution AG bereits in Prüfung sei.²⁷⁵¹

Am 24. Juni 2016 gab das Büro des Zeugen Mayer für diesen als Bundestagsabgeordneten dem damaligen Geschäftsführer der Firma Virtual Solution AG, Herrn v. R., die Kontaktdaten des Herrn C. weiter und teilte mit, dass das Konzept bereits in Prüfung sei.²⁷⁵²

Ob es anschließend zu einem Treffen zwischen Vertretern der Firma Virtual Solution AG und Vertretern des StMFLH kam, ist dem Zeugen Mayer nicht bekannt.²⁷⁵³

Der Zeuge Mayer hatte mit den beiden Parlamentarischen Staatssekretären Krings und Schröder in seiner Funktion als innenpolitischer Sprecher regelmäßig Kontakt, ohne dass dabei über bayerische Themen gesprochen wurde.²⁷⁵⁴

Im Jahr 2017 kam es einmal zu einem bilateralen Kontakt zwischen den Zeugen Mayer und Hahn, in dem der Zeuge Mayer den Zeugen Hahn aufgrund dessen Funktionen auf die Firma Virtual Solution AG ansprach und ihn bat, sich die Thematik mal anzuschauen, weil das von Interesse sein könnte im Zusammenhang mit den Problemfeldern Datensicherheit und Cybersicherheit im behördlichen und parlamentarischen Bereich.²⁷⁵⁵ Er schlug dabei vor, bei dieser Firma einen gemeinsamen Termin in dieser Angelegenheit durchzuführen.²⁷⁵⁶ Aus diesem Kontakt ergaben sich im Nachgang jedoch keine weiteren Entwicklungen.²⁷⁵⁷

Nachdem der Zeuge Mayer bereits im Jahr 2016 die vorgenannten Schreiben versandt hatte, war er im Jahr 2019 der Auffassung, dass es sinnvoll sei, „die bayerische Staatsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen und einfach mal anzuregen, ein Gespräch zu führen“,²⁷⁵⁸ weil zwischenzeitlich über 30 Bundesbehörden, u. a. das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt sowie Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, mit dieser Firma zusammenarbeiteten bzw. Software-Produkte dieser Firma nutzten und die Software der Firma Virtual Solution AG die einzige Software war, die vom BSI für gebräuchliche Handys eine VS-NfD-Zulassung erhalten hatte. Der Zeuge Mayer hielt das Produkt „SecurePIM“ deshalb für sicher und für einen Einsatz bei bayerischen Behörden geeignet.²⁷⁵⁹

Deshalb sandte der Zeuge Mayer als „verantwortungsvoller bayerischer Bundestagsabgeordneter“ am 31. Januar 2019²⁷⁶⁰ ein Schreiben an Herrn Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann, „der ja auch in seinem Geschäftsbereich wichtige Sicherheitsbehörden hat“.²⁷⁶¹

2751 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 22; Der Zeuge Mayer war sich insoweit nicht mehr sicher; seine diesbezüglichen Angaben decken sich aber inhaltlich mit dem handschriftlichen Vermerk, Akte Nr. 3228, Bl. 5.

2752 Akte Nr. 3228, Bl. 5, 6; Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 23, 24.

2753 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 22.

2754 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 22, 23.

2755 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 55, 56.

2756 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 47; Der Zeuge Mayer konnte im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme eine entsprechende Kontaktaufnahme zum Zeugen Hahn nicht ausschließen, Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 15.

2757 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 47, 56.

2758 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 24.

2759 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 6.

2760 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 4, 5.

2761 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 7, 8.

In diesem Schreiben mit dem Betreff „*Gesprächsempfehlung mit der Virtual Solution AG*“ führte der Zeuge Mayer zunächst aus, dass die Firma international im Bereich der IT-Systemberatung tätig und für mobile Endgeräte eine führende Anbieterin von hochsicheren Lösungen sei und mit dem von ihr entwickelten Produkt „SecurePIM“ jede Information und jeder Prozess auch am mobilen Endgerät verfügbar und der Schutz sensibler Firmendaten garantiert werde.²⁷⁶²

Er führte weiter aus, dass das Produkt „SecurePIM“ die einzige vom BSI für mobiles Arbeiten in Behörden final zugelassene Lösung sei und zu den Kunden der Firma fast 30 Bundesbehörden gehören. Abschließend bat der Zeuge Mayer den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann, dieses Produkt „SecurePIM“ wohlwollend zu prüfen und befürwortete ein Gespräch im StMI.²⁷⁶³

Obwohl der Zeuge Mayer im Jahr 2016 durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf die federführende Zuständigkeit des StMFLH hingewiesen worden war, wandte er sich zum einen deshalb an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann, weil ihm zu diesem Zeitpunkt – nach drei Jahren – weder seine beiden Schreiben aus dem Jahr 2016 noch die federführende Zuständigkeit innerhalb der Staatsregierung mehr konkret bewusst oder erinnerlich waren. Zum anderen kannte der Zeuge Mayer den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann als eine Person, die sehr offen für neue und innovative Ansätze ist und zu dessen Geschäftsbereich Sicherheitsbehörden wie etwa das Landesamt für Verfassungsschutz gehören, weshalb es dem Zeugen Mayer nicht fernliegend erschien, sich an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann zu wenden.²⁷⁶⁴

Aufgrund dieser fehlenden konkreten Erinnerung des Zeugen Mayer an die Schreiben aus dem Jahr 2016 konnte er in seinem Schreiben an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann nicht auf die vorherigen Schreiben und Kontakte hinweisen.²⁷⁶⁵

Ziel des Zeugen Mayer war es beim Abfassen und Versenden des Schreibens nicht, einen Vertrag anzubahnen bzw. die Staatsverwaltung zu einem Vertragsabschluss zu drängen,²⁷⁶⁶ sondern, dass eruiert werde, „*ob diese Technologie – die, wie gesagt, in über 30 Bundesbehörden Anwendung gefunden hat – nicht auch für die eine oder andere bayerische Behörde etwas sein könnte.*“²⁷⁶⁷ Dem Zeugen Mayer war daneben wichtig, dass es sich bei der Firma Virtual Solution AG um eine bayerische Firma aus München handelte.²⁷⁶⁸

Eine Bitte oder Beauftragung zu dem vorgenannten Schreiben vom 31. Januar 2019 erfolgte durch die Firma Virtual Solution AG nicht, der Zeuge Mayer war vielmehr der Auffassung, „*dass man hier etwas Gutes tun könnte, indem man die bayerischen, die relevanten bayerischen Staatsministerien darüber informiert.*“²⁷⁶⁹

Der Zeuge Luderschmid, der bis zu diesem Schreiben die Firma Virtual Solution AG nicht kannte und dem auch nicht bekannt war, dass sich der Zeuge Mayer im Jahr

2762 Akte Nr. 3374, Bl. 6.

2763 Akte Nr. 3374, Bl. 7.

2764 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 24, 25, 26.

2765 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 25, 26.

2766 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 15.

2767 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 5.

2768 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 6.

2769 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 7.

2016 bereits mit einem ähnlichen Schreiben an das StMFH gewandt hatte²⁷⁷⁰ und der zum damaligen Zeitpunkt Leiter des Büros des Staatsministers des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann war, nahm dieses Schreiben als „*Vorschlag mit dem Wunsch [...], er möge sich die Softwarelösung [...] der Firma Virtual Solution mal genauer anschauen, weil die BSI-zertifiziert sei, weil die auch in der Bundesverwaltung vielfältigst in Verwendung ist*“ wahr.²⁷⁷¹ Er ging - entsprechend dem vom Zeugen Mayer verwendeten Briefkopf „Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat, Mitglied des Deutschen Bundestages“ - davon aus, dass der Zeuge Mayer dieses Schreiben als Parlamentarischer Staatssekretär, „*als derjenige, der ja im BMI verantwortlich ist, auch für die IT-Sicherheit*“ verfasste.²⁷⁷²

Für den Zeugen Luderschmid war es nichts Ungewöhnliches, dass ein Mandatsträger an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann schrieb. Solche Schreiben von Mandatsträger nahm der Zeuge Luderschmid immer ernst und versuchte, diese im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten abzuarbeiten und weiterzubringen.²⁷⁷³

Entsprechend dem üblichen Vorgehen bei Eingang eines Schreibens an den Staatsminister sichtete zunächst einer der persönlichen Referenten das Schreiben und schlug dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann vor, sich zunächst einen Vermerk aus der zuständigen Fachabteilung vorlegen zu lassen.²⁷⁷⁴

Dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann war nicht bekannt, dass sich der Zeuge Mayer im Jahr 2016 bereits mit einem ähnlichen Schreiben an das StMFH gewandt hatte.²⁷⁷⁵

Nach der entsprechenden Billigung durch den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann gelangte der Vorgang im StMI zur zuständigen Fachabteilung Z.²⁷⁷⁶ Der Zeuge Wäber, der im StMI fachlich für die entsprechende Thematik zuständig war, verstand dieses Schreiben als „*Gesprächsempfehlung*“²⁷⁷⁷ und „*nicht als politische Einflussnahme*“.²⁷⁷⁸

Seine „*Wahrnehmung war jetzt eigentlich nicht, dass irgendwie politischer Druck aufgebaut werden sollte, sondern dass man halt hier sagt: Da gibt es eine Münchner Firma. Die hat ein interessantes Produkt, das vom BSI, das ja zum Innenministerium gehört, zertifiziert ist und beim Bund eingesetzt wird.*“²⁷⁷⁹

2770 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 86, 87.

2771 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 77.

2772 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 82, 83; Die Aussage des Zeugen Luderschmid ist an diesem Punkt nicht ganz eindeutig; auf Bl. 87, 88 bezieht er sich insoweit auf eine aktuelle Bewertung im Nachgang zu diesem Vorgang, gleichzeitig nimmt er den Briefkopf des damaligen Schreibens mit „Parlamentarischer Staatssekretär...“ sowie den Vermerk des Zeugen Wäber vom 27.02.2019 in Bezug; beide Unterlagen lagen ihm bereits 2019 während des laufenden Vorgangs vor; deshalb und da er auf Bl. 82 aber eindeutig angab, dass er das Schreiben als ein Schreiben des Herrn Staatssekretärs auffasste, ist insoweit auch davon in einer Gesamtschau auszugehen.

2773 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 95.

2774 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 78.

2775 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 87.

2776 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 78.

2777 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 55.

2778 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 71.

2779 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 71.

Anschließend beschäftigte er sich aufgrund dieses Schreibens mit dem Produkt der Firma Virtual Solution AG, die er vorher nicht kannte²⁷⁸⁰ und hielt nach durchgeführter Recherche über das Portfolio der Firma, u. a. über die Homepage der Firma,²⁷⁸¹ dann das Produkt für so interessant, dass „man zunächst mal zumindest sondieren sollte, was dieses Produkt kann“.²⁷⁸²

Das Interesse des Zeugen Wäber beruhte u. a. auf der Zertifizierung durch das BSI, weil in der Verschlusssachenanweisung Bayern geregelt war, dass als vertraulich eingestufte Dokumente grundsätzlich nur mit einem vom BSI zugelassenen Kryptoverfahren entsprechend abgesichert übertragen werden durften.²⁷⁸³ Dass es für den Mobilfunkbereich ein entsprechendes vom BSI zertifiziertes Produkt gab, war ihm vor dem Schreiben des Zeugen Mayer nicht bekannt.²⁷⁸⁴ Ihm war weiter nicht bekannt, dass das StMFH aufgrund des Schreibens des Zeugen Mayer aus dem Jahr 2016 bereits mit der Firma Virtual Solution AG in Kontakt gestanden hatte.²⁷⁸⁵

Zu einem Kontakt zwischen dem Zeugen Mayer und dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann bzw. zum Zeugen Wäber oder zu einem Kontakt zwischen dem Büro des Zeugen Mayer und dem Zeugen Wäber kam es in dieser Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt.²⁷⁸⁶

Am 15. Februar 2019 empfahl der Präsident des BSI dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann im Rahmen eines Treffens das Produkt „SecurePIM“ und teilte ihm mit, dass dieses Produkt auf Bundesebene auf ca. 10.000 Geräten im Einsatz sei.²⁷⁸⁷

Am selben Tag erkundigte sich der Zeuge Wäber in Vorbereitung seines Vermerks vom 27. Februar 2019 beim StMFH, ob dort ein Test durchgeführt werde und ob sich das StMI daran beteiligen könnte. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass ein entsprechender Test in Planung sei.²⁷⁸⁸

Am 19. Februar 2019 legte der Zeuge Wäber in einer E-Mail gegenüber dem Zeugen Luderschmid dar, dass aus seiner Sicht das StMFH für diese Thematik zuständig sei und fragte beim Zeugen Luderschmid nach, ob eine „Weitergabe des Schreibens von Herrn MdB Stephan Mayer an das federführend zuständige StMFH evtl. eine mögliche Alternativ [sei], die man in dem angeforderten Vermerk vorschlagen könnte?“²⁷⁸⁹

Der Zeuge Luderschmid bat hierauf vermutlich den Zeugen Wäber, zunächst in Umsetzung des Wunsches des Staatsministers des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann den angeforderten Vermerk vorzulegen, um dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.²⁷⁹⁰

2780 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 63.

2781 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 63.

2782 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 56.

2783 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57.

2784 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 63.

2785 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 64.

2786 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8, 25; Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 64.

2787 Akte Nr. 3374, Bl. 17.

2788 Akte Nr. 3374, Bl. 18; Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 65.

2789 Akte Nr. 3374, Bl. 19.

2790 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 90; Der Zeuge hat insoweit darauf hingewiesen, dass es sich um eine Vermutung handelt.

Am 27. Februar 2019 erstellte der Zeuge Wäber entsprechend der Anforderung durch das Ministerbüro²⁷⁹¹ zur Information der Hausspitze im StMI einen Vermerk, in dem er Bezug nahm auf die Gesprächsempfehlung des Zeugen Mayer vom 31. Januar 2019 und u. a. ausführte, dass das Produkt „SecurePIM“ eine vom BSI zertifizierte Sicherheitslösung darstelle, das Produkt auf ca. 10 000 Geräten in der Bundesverwaltung im Einsatz sei, sich die Firma Virtual Solution AG an das zuständige StMFH wenden sollte und man, sofern im StMI ein Gespräch gewünscht sei, auf den vom StMFH zugesagten Test verweisen sollte.²⁷⁹²

Die in der vorgenannten E-Mail des Zeugen Wäber an den Zeugen Luderschmid angesprochene Alternative der Weitergabe des Schreibens des Zeugen Mayer vom 31. Januar 2019 an das StMFH wurde in diesem Vermerk nicht angesprochen, wobei nicht mehr aufgeklärt werden konnte, aus welchen Gründen dies unterblieb.²⁷⁹³

Weil *„natürlich ein großes Interesse gerade im Sicherheitsbereich daran besteht, die IT-Sicherheit zu gewährleisten und halt auch VS-Dokumente entsprechend zu verschlüsseln, auf Smartphones, Tablets und Ähnlichem“* und dieser Vermerk mit Zustimmung des Staatsministers des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann angefordert wurde,²⁷⁹⁴ wurde der Vermerk dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann vorgelegt.²⁷⁹⁵

Der Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann ging nach Einschätzung des Zeugen Luderschmid davon aus, dass dieses Thema etwas ist, *„was auch für uns interessant sein kann“*²⁷⁹⁶ und wünschte deshalb, dass *„man sich das noch mal genauer ansieht“*.²⁷⁹⁷

Obwohl der Vermerk des Zeugen Wäber keine ausdrückliche Gesprächsempfehlung enthielt, entschied sich der Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann dennoch aus den vorgenannten Gründen durch handschriftliche Verfügung *„Z bitte Gespräch führen.“*²⁷⁹⁸ in grüner Farbe auf Blatt 1²⁷⁹⁹ dieses Vermerks, dass die zuständige Abteilung Z im StMI ein Gespräch führen solle.²⁸⁰⁰

Auch aus Sicht des Zeugen Luderschmid war es *„natürlich nachvollziehbar, dass wir beim Bereich der IT-Sicherheit da auf dem Stand der Technik bleiben müssen“*.²⁸⁰¹ Für ihn stand außer Frage, *„dass das Thema wichtig ist“*²⁸⁰² und es – auch wenn das StMFH grundsätzlich zuständig ist –, richtig sei, *„wenn auch das für die Sicherheitsbehörden zuständige Ministerium sich über diese Themen informiert.“*²⁸⁰³

Der Zeuge Luderschmid verfügte angesichts des Gesprächswunsches des Staatsministers des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann, dass die Fach-

2791 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 79.

2792 Akte Nr. 3374, Bl. 21ff.

2793 Akte Nr. 3374, Bl. 1, 19; Der Zeuge Luderschmid konnte sich insoweit an seine Antwort auf die E-Mail des Zeugen Wäber nicht mehr erinnern.

2794 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 85.

2795 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 79.

2796 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 83.

2797 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 79.

2798 Akte Nr. 3374, Bl. 21.

2799 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 78.

2800 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 66; Akte Nr. 3374, Bl. 21.

2801 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 79.

2802 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 81.

2803 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 91.

ebene das Ministerbüro nach dem Gespräch über dieses informieren sollte.²⁸⁰⁴ Diese Anforderung von Informationen entsprach dem üblichen Ablauf im StMI, dass nach Gesprächen, die auf Wunsch des Staatsministers des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann geführt wurden, diesem ein entsprechender Vermerk vorgelegt wurde.²⁸⁰⁵

Der Zeuge Wäber organisierte²⁸⁰⁶ deshalb anschließend ein Treffen mit Vertretern des StMFH, des StMI, des LSI sowie der Firma Virtual Solution AG für ein Sondierungsgespräch, das am 2. Mai 2019 im StMI stattfand.²⁸⁰⁷ Inhaltliche Weisungen der politischen Spitze des StMI im Hinblick auf dieses Treffen gab es nicht.²⁸⁰⁸

Das Schreiben des Zeugen Mayer vom 31. Januar 2019 war für das Treffen nur insoweit von Relevanz, als dass der Zeuge Wäber ohne dieses Schreiben nicht von dem Produkt erfahren hätte.²⁸⁰⁹ Es war für das StMI *„nur ein Anlass, jetzt, diese konkrete Lösung, die wie gesagt BSI-zertifiziert war – wohl als einzige deutschlandweit BSI-zertifiziert ist -, die technisch sich mal anzugucken, konkrete Fragen, ob man es dann beschafft, waren da im Moment noch nicht verbunden, es ging nur mal einen Überblick zu kriegen, darum, was bieten die überhaupt an, was kann dieses Tool und ist es für uns vielleicht dann brauchbar“*.²⁸¹⁰

Das Ziel war, *„dass man sensibilisiert für das quasi unstrittig wichtige Thema [war], um dann aber in der Folge im ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf dann die entsprechenden Vorgänge weiterzubringen, also bis hin zu einer Beschaffung, die aber wie gesagt nicht durch uns, sondern durch das IT-Dienstleistungszentrum hätte dann vergaberechtskonform erfolgen müssen.“*²⁸¹¹

Für das Zustandekommen bzw. die Organisation des Termins unter der Federführung des Zeugen Wäber war – trotz gegebener grundsätzlicher Zuständigkeit des StMFH für eine etwaige Beschaffung über das IT-Dienstleistungszentrum²⁸¹² – daneben maßgeblich, dass auch das StMI ein gewisses Interesse an dieser Thematik hatte²⁸¹³ und *„weil eben diese Firma ein Produkt [anbot], das recht interessant ist, weil es auch ein Alleinstellungsmerkmal hat, nämlich es ist das einzige vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes Produkt, das einen Dokumentenaustausch vertraulicher Dokumente, die auch als vertraulich eingestuft sind, erlaubt.“*²⁸¹⁴

Dies stellte für den Zeugen Wäber den *„Gesprächsöffner“* dar.²⁸¹⁵

Der Zeuge Wäber lud zu diesem Termin auch Vertreter der anderen genannten Behörden ein, weil es um ein Thema ging, das nicht nur für das StMI, sondern eben auch

2804 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 78; Akte Nr. 3374, Bl. 21.

2805 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 85.

2806 Akte Nr. 3374, Bl. 25.

2807 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 56, 67.

2808 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 59.

2809 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 59.

2810 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 81.

2811 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 83.

2812 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 79.

2813 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 67.

2814 Zeuge Wäber, 21.11.2022, Bl. 56.

2815 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 74.

in anderen Bereichen von Interesse ist.²⁸¹⁶ Herr v. R. nahm an diesem Gespräch nicht teil.²⁸¹⁷

Im Rahmen dieses Gesprächs stellten – wie es in solchen Gesprächen allgemein üblich ist - die Vertreter der Firma Virtual Solution AG das Unternehmen und das Produkt vor. Der Zeuge Wäber erkundigte sich insbesondere nach dem Preis, den möglichen Einsatzbereichen des Produkts sowie nach der Zertifizierung des BSI.²⁸¹⁸

Der Zeuge Mayer wurde weder über dieses Treffen noch über die Teilnehmer, auch nicht im Nachgang, informiert.²⁸¹⁹ Er erkundigte sich auch nicht, ob ein Gespräch zustande gekommen war.²⁸²⁰

Im Nachgang zu diesem Sondierungsgespräch vom 2. Mai 2019 fragte die Firma Virtual Solution AG – wie es auch bei anderen Firmen üblich war - gelegentlich beim Zeugen Wäber nach dem weiteren Ablauf bzw. nach einem Testbetrieb des Produkts nach.²⁸²¹

Ein angestrebter Test des Produkts im StMFH funktionierte aus verschiedenen Gründen nicht.²⁸²² Der Zeuge Wäber wies dabei die Firma Virtual Solution AG auf die Zuständigkeit des StMFH hin.²⁸²³

Am 6. Juni 2019 erstellte der Zeuge Wäber einen Vermerk, in dem er den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann über den Sachstand sowie das Treffen vom 2. Mai 2019 unterrichtete.²⁸²⁴ Der Zeuge Wäber berichtete darin u. a. über das Produkt „SecurePIM“, insbesondere dass es *„derzeit keine andere vergleichbare Lösung [gibt], die BSI-zertifiziert ist“*²⁸²⁵ und wies auf die federführende Zuständigkeit des StMFH hin.²⁸²⁶ Auf Blatt 1 dieses Vermerks hält der damalige Amtschef Dr. Brechmann fest, dass nach seiner Einschätzung nur wenige Beschäftigte im StMI eine derart benutzerunfreundliche Lösung aus Sicherheitsgründen benötigen würden. Der Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann stellt handschriftlich auf derselben Seite die Frage, wie der Zeuge Mayer informiert werde. Der Zeuge Luderschmid hält handschriftlich unter den vorgenannten Bemerkungen fest, dass er das Büro des Zeugen Mayer telefonisch informiert habe und das Büro um Informationen, auch über den weiteren Ablauf gebeten habe. Aus diesem Grund verfügte der Zeuge Luderschmid eine Wiedervorlage des Vorgangs.²⁸²⁷

Auch nach Einschätzung des Zeugen Wäber konnte das Produkt „SecurePIM“ insoweit als benutzerunfreundlich angesehen werden, zum einen, weil zur Verwendung eine Smartcard notwendig ist, die an dem Handy angebracht werden muss, wodurch das Handy „klobiger“ wird, zum anderen, weil das Produkt „SecurePIM“ auf dem

2816 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 56.

2817 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 68.

2818 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 68.

2819 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8, 27.

2820 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 17.

2821 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 69.

2822 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57, 60.

2823 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57.

2824 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 56; Akte Nr. 3374, Bl. 152ff.

2825 Akte Nr. 3374, Bl. 153.

2826 Akte Nr. 3374, Bl. 154.

2827 Akte Nr. 3374, Bl. 152; Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 92.

entsprechenden Handy eine eigene „Welt“ darstellt, die zwar angelehnt an die bekannten, üblichen Applikationen, aber eben doch anders aufgebaut ist.²⁸²⁸

In diesem Telefonat zwischen dem Zeugen Luderschmid und dem Büro des Zeugen Mayer in Berlin, auf das in der handschriftlichen Verfügung Bezug genommen wurde, informierte der Zeuge Luderschmid, nachdem er dem Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann mitgeteilt hatte, dass er die Informationsweitergabe an den Zeugen Mayer übernimmt,²⁸²⁹ das Berliner Büro des Zeugen Mayer darüber, dass es sich zwar um ein wichtiges Thema handele, aber das StMI aus organisatorischen Gründen für Beschaffungen nicht zuständig sei und regte an, sich an das zuständige StMFH²⁸³⁰ zu wenden,²⁸³¹ sofern das Petitum weiterverfolgt werden soll.²⁸³²

Unabhängig von der nicht mehr aufklärbaren Frage, ob der Zeuge Luderschmid in diesem Telefonat auf das Treffen vom 2. Mai 2019 hinwies oder nicht, erreichte diese Information jedenfalls nicht den Zeugen Mayer.²⁸³³

Nach Erinnerung des Zeugen Wäber bat er den Zeugen Luderschmid, diese Rückmeldung an den Zeugen Mayer vorzunehmen, um ein förmliches Antwortschreiben mit entsprechend größerem Aufwand zu vermeiden.²⁸³⁴

Die Mitarbeiterin aus dem Büro des Zeugen Mayer bat – wie es der Zeuge Mayer in allen vergleichbaren Fällen üblicherweise handhabte – über den weiteren Verlauf informiert zu werden.²⁸³⁵ Der Zeuge Wäber leitete insoweit keine weiteren Informationen an das Büro des Zeugen Mayer.²⁸³⁶ Zu einem direkten Kontakt zwischen den Zeugen Mayer und Luderschmid kam es in dieser Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt.²⁸³⁷

Der Zeuge Mayer sandte am 24.07.2019 ein inhaltlich mit dem vorgenannten Schreiben an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann vergleichbares Schreiben an den Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker.²⁸³⁸

Hinsichtlich des Grundes hierfür gab der Zeuge Mayer an, dass dies vermutlich aufgrund des Telefonats des Zeugen Luderschmid mit seinem Büro und dem darin ergangenen Hinweis auf die Zuständigkeit des StMFH²⁸³⁹ erfolgte.²⁸⁴⁰

Das StMFH informierte den Zeugen Wäber über dieses Schreiben, eine ausdrückliche Übernahme des Vorgangs aus Zuständigkeitsgründen erfolgte gegenüber dem Zeugen Wäber nicht.²⁸⁴¹

2828 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 60.

2829 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 93.

2830 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 82.

2831 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 78, 81.

2832 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 92.

2833 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8, 27; Der Zeuge Luderschmid konnte sich an dieses Telefonat kaum mehr erinnern (Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 92).

2834 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 69.

2835 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 13.

2836 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 69.

2837 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 13.

2838 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 34; Akte Nr. 3374, Bl. 187f.

2839 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 13, 28, 33, 34; Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 84.

2840 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 33, 34.

2841 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57, 70; Akte Nr. 3374, Bl. 186.

Das an das StMFLH gerichtete Schreiben des Zeugen Mayer aus dem Jahr 2016 war dem Zeugen Wäber nicht bekannt.²⁸⁴²

Besonderes Gewicht oder Relevanz kam diesem Schreiben des Zeugen Mayer im StMFH nicht zu.²⁸⁴³

Auch im Hinblick auf dieses Schreiben erfolgte keine Bitte oder Beauftragung durch die Firma Virtual Solution AG, der Zeuge Mayer war vielmehr weiterhin der vorgenannten zitierten Auffassung.²⁸⁴⁴ Ein weiterer Grund für das Schreiben an den Staatsminister für Finanzen und Heimat Albert Füracker war, dass dem Zeugen Mayer bewusst war, dass auch im Geschäftsbereich des StMFH viele sicherheitsrelevante Vorgänge behandelt werden.²⁸⁴⁵

Dem Zeugen Mayer war dabei nicht bekannt, dass es im StMI bereits zu einem Treffen gekommen war und dass an diesem Treffen auch Vertreter des StMFH teilgenommen hatten.²⁸⁴⁶

Aufgrund seiner fehlenden konkreten Erinnerung an die Schreiben aus dem Jahr 2016 konnte der Zeuge Mayer in diesem Schreiben an den Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker nicht auf die vorherigen Schreiben aus dem Jahr 2016 hinweisen.²⁸⁴⁷ Einen Hinweis auf das vorangegangene Schreiben an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann hielt der Zeuge Mayer für überflüssig, zum einen, weil er in einem solchen Hinweis keinen Mehrwert sah, zum anderen, weil das StMI gerade auf die Zuständigkeit des StMFH hingewiesen hatte.²⁸⁴⁸

Eine Rückmeldung des StMFH erfolgte nach Erinnerung des Zeugen Mayer nicht, der Zeuge Mayer fragte auch nicht nach.²⁸⁴⁹

Zu einem direkten Kontakt zwischen dem Zeugen Mayer und dem Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker kam es in dieser Thematik zu keinem Zeitpunkt.²⁸⁵⁰

In dieser Zeit hatte der Zeuge Mayer mit Herrn v. R. kaum Kontakt. Wenn es zu einem Kontakt kam, dann im Rahmen von Konferenzen, aber ohne, dass der Zeuge Mayer oder Herr v. R. gezielt den Kontakt gesucht hätte. Da der Zeuge Mayer über das Treffen am 2. Mai 2019 nicht informiert wurde, bestand aus seiner Sicht auch kein Grund, Herrn v. R. über irgendwelche Punkte zu informieren.²⁸⁵¹

Ob die Firma Virtual Solution AG auf einen schnellen Vertragsabschluss mit bayerischen Behörden drängte bzw. welchen Preis sich die Firma Virtual Solution AG vorstellte, war dem Zeugen Mayer nicht bekannt, insbesondere weil zum einen kein intensiver Kontakt zwischen der Firma und dem Zeugen Mayer bestand und zum anderen, weil es den Zeugen Mayer nicht interessierte.²⁸⁵²

2842 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 61, 64.

2843 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 61.

2844 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 7.

2845 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8.

2846 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 8, 27, 28.

2847 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 30.

2848 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 29, 30.

2849 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 30.

2850 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 30.

2851 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 30.

2852 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 14, 15.

Der Zeuge Mayer war an der Firma Virtual Solution AG wirtschaftlich nicht beteiligt und hatte zu keinem Zeitpunkt eine vertragliche Beziehung zu ihr. Insbesondere vertrat er sie auch nicht als Rechtsanwalt.²⁸⁵³ Er erhielt von der Firma Virtual Solution AG auch keine Provisionen. Solche wurden ihm auch nicht angeboten.²⁸⁵⁴ „Es gab keinerlei Angebote seitens der Firma Virtual Solution AG“, den Zeugen Mayer „in irgendeiner Form zu unterstützen und es ist auch keine Gegenleistung vereinbart worden.“²⁸⁵⁵

Dem Zeugen Mayer war nicht bekannt, ob oder dass Herr v. R. mit Herrn Marsalek in Kontakt stand.²⁸⁵⁶

Der Zeuge Mayer hatte keine Kenntnis davon, dass die Firma Virtual Solution AG unter bestimmten Umständen einen Verkauf anstrebt.²⁸⁵⁷ Ob oder dass Herr v. R. möglicherweise Kontakte zu einem russischen Oligarchen pflegte, war dem Zeugen Mayer zu keinem Zeitpunkt bekannt.²⁸⁵⁸ Ferner waren dem Zeugen Mayer zu keinem Zeitpunkt Tatsachen bekannt, „die die Seriosität oder Glaubwürdigkeit der Firma Virtual Solution AG in Zweifel ziehen hätten können.“²⁸⁵⁹

Der Zeuge Mayer wollte mit seinen Schreiben nicht in irgendeiner Form Druck ausüben.²⁸⁶⁰ Deshalb verwendete er z. B. in dem Schreiben vom 31. Januar 2019 an den Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration Joachim Herrmann bzw. in dem Schreiben vom 24.07.2019 an Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker die Bezeichnung „Gesprächsempfehlung“²⁸⁶¹ im Sinne eines Angebots, ein Gespräch zu führen.²⁸⁶² Ihm wurde auch zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dass die Tatsache, dass Abgeordnete gegenüber Ministerien auf die Firma Virtual Solution AG hinwiesen, z. T. in den Ministerien als das Aufbauen von Druck empfunden wurde.²⁸⁶³

U.a. aufgrund der Corona-Pandemie verlief sich die Thematik im StMI anschließend.²⁸⁶⁴ Das StMI nahm an keinen Tests teil, erteilte keine Aufträge und erwarb keine Produkte der Firma Virtual Solution AG.²⁸⁶⁵

Nach Einschätzung des Zeugen Wäber wäre das Produkt „SecurePIM“ für einen breiten Einsatz in der Verwaltung zu teuer, sodass aus seiner Sicht diejenigen Bereiche, wie z. B. politische Spitze oder Verfassungsschutz, identifiziert werden müssten, die auf den entsprechenden Schutzbedarf tatsächlich angewiesen wären.²⁸⁶⁶

Weitere Informationen, über die das Büro des Zeugen Mayer informiert werden wollte und wegen der aufgrund dieser Bitte eine Wiedervorlage auf dem Vermerk vom 6. Juni 2019 verfügt worden war²⁸⁶⁷ kamen im Nachgang nicht mehr zum Zeugen Lu-

2853 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 5, 12.

2854 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 31.

2855 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 38.

2856 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 30.

2857 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 35.

2858 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 36.

2859 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 38.

2860 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 16, 17.

2861 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 32; Akte Nr. 3374, Bl. 6, 186.

2862 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 32.

2863 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 31.

2864 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57.

2865 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57.

2866 Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 57, 58, 60.

2867 Akte Nr. 3374, Bl. 152.

derschmid, ein weiteres Telefonat zwischen dem Zeugen Luderschmid und dem Büro des Zeugen Mayer fand nicht statt.²⁸⁶⁸

Der Zeuge Hahn ist seit 2009 Abgeordneter im Deutschen Bundestag und von Beginn an Mitglied im Verteidigungsausschuss. Er beschäftigt sich deshalb schwerpunktmäßig seit dieser Zeit mit den Themen Außen-, Europa-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und nimmt (deshalb) das Amt des Internationalen Sekretärs der CSU und den Landesvorsitz des Außen- und Sicherheitspolitischen Arbeitskreises der CSU wahr. Zudem ist er Mitglied und Berichterstatter im Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestags, u. a. für das Thema Digitales und Verteidigung. Aus diesen Gründen befasst er sich intensiv mit sicherheitspolitischen Fragen staatlicher Resilienz und Cyberangriffen auf die Kommunikation von Behörden und Parlamente.²⁸⁶⁹

Die Thematik der Cyberangriffe auf die Kommunikation von Behörden und Parlamente bereitete auch dem Zeugen Hahn „*ernsthafte Sorgen*“.²⁸⁷⁰ Insbesondere aufgrund des Hacks und der „*Veröffentlichung privater Daten von Bundestagsabgeordneten, sogenannter Bundestag-Leak, in den Jahren 2018/2019*“ war ihm die Thematik der verschlüsselten Kommunikation wichtig.²⁸⁷¹

Am 16.07.2020 nahm der Zeuge Hahn, nachdem er sich über die Firma Virtual Solution AG erkundigt und erfahren hatte, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dieser Firma zusammenarbeitet und eine BSI-Zertifizierung vorlag und deshalb für ihn ein Rahmen vorlag, der ihn veranlasste, an einem Gespräch teilzunehmen,²⁸⁷² zusammen mit einem Mitarbeiter an einer Präsentation der Firma Virtual Solution AG teil. An dieser Präsentation nahm auch Herr v. R. teil. Dabei wurden dem Zeugen Hahn die Produkte der Firma vorgestellt.²⁸⁷³ Die Virtual Solution AG führte dabei aus, dass das Produkt „SecurePIM“ auf bayerischer Ebene kaum in Gebrauch sei.²⁸⁷⁴ Die Firma Virtual Solution AG äußerte im Rahmen dieser Präsentation den Wunsch, ihr Produkt den bayerischen Behörden zur Verfügung zu stellen und insoweit für „*mehr Sichtbarkeit*“ zu sorgen.²⁸⁷⁵

Aufgrund der Ansprache durch den Zeugen Mayer im Jahr 2017 war ihm die Firma Virtual Solution AG vom Namen her bereits bekannt. Nähere Kenntnisse über die Tätigkeit der Firma Virtual Solution AG erlangte er jedoch erst bei dieser Präsentation. Weitere Politiker waren nicht anwesend.²⁸⁷⁶ Ob der Zeuge Hahn als Privatperson, als Abgeordneter oder als Mitarbeiter der CSU-Landesleitung eingeladen war, blieb ebenso unklar wie die Frage, ob über die Wettbewerbssituation der Firma Virtual Solution AG gesprochen wurde.²⁸⁷⁷

Das vorgenannte Konzeptpapier der Firma Virtual Solution AG, das der Zeuge Mayer an die damalige Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner versandte, kannte der Zeuge Hahn nicht.²⁸⁷⁸

2868 Zeuge Luderschmid, 11.11.2022, Bl. 92, 93.

2869 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 42.

2870 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 42.

2871 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 43.

2872 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 58.

2873 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 43, 52.

2874 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 53.

2875 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 54.

2876 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 51.

2877 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 51, 52.

2878 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 48.

Die wirtschaftliche Situation der Firma Virtual Solution AG zu diesem Zeitpunkt war dem Zeugen Hahn nicht bekannt. Ob die Bundesregierung ein Interesse hatte, dass die Produkte der Firma Virtual Solution AG auch in einzelnen Bundesländern wie dem Freistaat Bayern zum Einsatz kommen und die Firma Virtual Solution AG damit „überlebt“, war dem Zeugen Hahn nicht bekannt. Eine entsprechende Ansprache oder ein entsprechender Informationsfluss ihm gegenüber erfolgte nicht.²⁸⁷⁹ Auch im Rahmen der vorgenannten Präsentation wurde durch die Firma Virtual Solution AG kein ggfs. vorhandenes entsprechendes Interesse der Bundesregierung kommuniziert.²⁸⁸⁰

Vor diesem beruflichen und sachlichen Hintergrund sowie aufgrund der Tatsache, dass die Firma Virtual Solution AG nach Wahrnehmung des Zeugen Hahn über eine Zertifizierung des BSI verfügte und ein deutsches Unternehmen war, erschienen dem Zeugen Hahn die Produkte der Firma Virtual Solution AG auch für die staatlichen Akteure des Freistaats Bayern interessant.²⁸⁸¹

Beim Bezirkstag der CSU Oberbayern informierte der Zeuge Hahn den Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann deshalb mündlich über das Produkt.²⁸⁸²

Am 30.07.2020 sandte der Zeuge Hahn eine E-Mail, die von seinem Mitarbeiter in der CSU-Landesleitung auf seine Anforderung hin vorbereitet worden war, nach inhaltlicher Ergänzung mit der Betreffzeile „Wtr: Entwurf, Schreiben an F Herrmann bzgl. Virtual Solution“ an den Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann und sprach darin die Firma Virtual Solution AG, deren Produkt „SecurePIM“, das bereits auf Bundesebene, aber noch kaum auf bayerischer Ebene, im Einsatz sei und die Zertifizierung dieses Produkts durch das BSI an.²⁸⁸³ Der Zeuge Hahn führte in der E-Mail weiter aus: „Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz von Datensicherheit (das haben nicht zuletzt die Daten-Leaks im Bundestag gezeigt) könnte SecurePIM auch für bayerische Behörden interessant sein. Daher würde ich es für sinnvoll erachten, wenn Vertreter von Virtual Solution ihre App bei Dir bzw. in der Staatskanzlei vorstellen könnten, z. B. im Zuge eines 30-minütigen Videocalls.“

Aufgrund der Vorbereitung der E-Mail durch den Mitarbeiter des Zeugen Hahn und dem anschließenden Versand an den Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann blieb das Kürzel „Wtr“ in der Betreffzeile stehen.²⁸⁸⁴

Der Zeuge Hahn versandte die E-Mail als „jemand, der sich sozusagen Sorgen macht, egal in welcher Funktion, über die Datensicherheit in unserem Land“²⁸⁸⁵ und hoffte dabei „dass das für mögliche Problemstellungen, die wir bis heute haben, dass das eine gute Lösung sein könnte und nichts anderes.“²⁸⁸⁶

Der Zeuge Hahn wollte mit dieser E-Mail weder Druck aufbauen²⁸⁸⁷ noch die wirtschaftlichen Interessen der Firma Virtual Solution AG durchsetzen, sondern die Thematik

2879 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 54, 55.

2880 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 55.

2881 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 43.

2882 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 46.

2883 Akte Nr. 3230, Bl. 26, 27; Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 45, 46.

2884 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 46.

2885 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 45.

2886 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 47.

2887 Vgl. hierzu die Anmerkungen in dem Vermerk im Änderungsmodus, Akte Nr. 3230, Bl. 6.

eines ausreichenden Datenschutzes an bayerischen Behörden ansprechen.²⁸⁸⁸ Dass ein Unternehmen wie die Virtual Solution AG wirtschaftliche Interessen verfolgte und ihre Produkte verkaufen möchte, war dem Zeugen Hahn klar, ihm ging es aber darum, ob dieses Produkt eine Lösung darstellen könnte. Alles Weitere war für ihn nicht von Interesse.²⁸⁸⁹

Die E-Mail wurde an Herrn Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann versandt, weil dem Zeugen Hahn die Staatskanzlei als der richtige Ansprechpartner erschien und er die interne Verteilung innerhalb der Staatsregierung dem Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann überlassen wollte.²⁸⁹⁰

Eine Bitte oder Beauftragung der Firma Virtual Solution AG im Hinblick auf den Versand dieser E-Mail gab es ebenso wie Gespräche mit dieser Firma über den Inhalt der E-Mail nicht.²⁸⁹¹ Der Zeuge Hahn erhielt für diese E-Mail „von der Firma Virtual Solution keinerlei Gegenleistung“. Eine geschäftliche oder wirtschaftliche Beziehung zu der Firma Virtual Solution AG bestand zu keinem Zeitpunkt.²⁸⁹²

Diese E-Mail bzw. die Tatsache, dass sich auch der Zeuge Hahn im Zusammenhang mit der Firma Virtual Solution AG an ein Mitglied der Staatsregierung wandte, war den Zeugen Mayer und Wäber nicht bekannt.²⁸⁹³

Dem Zeugen Hahn ist nicht bekannt, ob sich aus der vorgenannten E-Mail ein Treffen zwischen Vertretern der Firma Virtual Solution AG und der Fachebene bzw. Herrn Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann ergab bzw. ob seiner E-Mail überhaupt eine Relevanz zukam.²⁸⁹⁴

Daneben war ihm beim Versenden der E-Mail nicht bekannt, dass im Hinblick auf das Produkt bereits ein Testbetrieb angestrebt wurde.²⁸⁹⁵ Eine Rückmeldung zu dieser E-Mail bzw. zu der internen Einschätzung, dass das Geschäftsgebaren der Firma, über Abgeordnete Kontakt aufzunehmen, als Druck empfunden wurde,²⁸⁹⁶ erhielt der Zeuge Hahn nicht.²⁸⁹⁷

Zu einem weiteren Kontakt (außerhalb der vorgenannten E-Mail) zwischen dem Zeugen Hahn und dem Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann kam es nicht.²⁸⁹⁸

Der Zeuge Hahn gab nach der vorgenannten E-Mail keine Rückmeldung an die Firma Virtual Solution AG.²⁸⁹⁹

Nach der vorgenannten E-Mail gab es Anfragen der Firma Virtual Solution AG beim Zeugen Hahn, ob ein Termin möglich wäre. Im Jahr 2021 gab es einen digitalen Austausch zwischen der Firma Virtual Solution AG und dem Zeugen Hahn, in des-

2888 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 44, 47.

2889 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 48, 49.

2890 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 45.

2891 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 45, 46.

2892 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 43, 53.

2893 Zeuge Mayer, 21.11.2022, Bl. 16, 32; Zeuge Wäber, 11.11.2022, Bl. 63.

2894 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 43, 49.

2895 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 49.

2896 Vgl. hierzu die Anmerkungen in dem Vermerk im Änderungsmodus, Akte Nr. 3230, Bl. 6.

2897 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 53, 54.

2898 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 49.

2899 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 52.

sen Rahmen man sich über den Entwicklungsstand des Produkts unterhielt. Abschließend wandte sich die Firma Virtual Solution AG per E-Mail an den Zeugen Hahn und bat diesen, nochmal Kontakt zur Staatsregierung aufzunehmen. Diese weitere Ansprache nahm der Zeuge Hahn jedoch nicht vor,²⁹⁰⁰ weil er diese Thematik schon einmal angebracht hatte und davon ausging, „*dass man das in irgendeiner Art und Weise bewertet hat und entweder für sich interessant oder nicht interessant bewertet hat.*“²⁹⁰¹

Einen Kontakt zwischen dem Zeugen Hahn und Herrn v. R. gab es nicht mehr.²⁹⁰²

hh. Vorgang „TÜV Süd“:

Am 08. März 2019 rief der Betroffene Sauter als Abgeordneter²⁹⁰³ beim Büro des damaligen Landespolizeipräsidenten, dem Zeugen Schmidbauer an, stellte die Firma U., eine Tochterfirma der TÜV Süd AG vor, erläuterte, dass diese Firma ein IT-System entwickelt habe, das für die Polizei interessant sein könnte²⁹⁰⁴ und setzte sich für einen Gesprächstermin ein,²⁹⁰⁵ ohne hierzu von der TÜV Süd AG beauftragt worden zu sein.²⁹⁰⁶

Im Rahmen dieses Telefonats trat der Betroffene Sauter nicht als Bevollmächtigter, Rechtsanwalt, Vertreter oder Verhandlungspartner der TÜV Süd AG auf.²⁹⁰⁷

Daraufhin wurde ein Gesprächstermin für den 13. Mai 2019 vereinbart, der schließlich auf den 21. Mai 2019 verschoben wurde.²⁹⁰⁸ Die Beteiligung des Betroffenen Sauter war für das Zustandekommen des Termins nicht von Relevanz.²⁹⁰⁹

Die damalige vergütete²⁹¹⁰ Tätigkeit des Betroffenen Sauter als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses bei der TÜV Süd AG war den Zeugen Ringmayr, Schmidbauer und Herrmann zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt.²⁹¹¹ Weitere finanzielle Zuwendungen der TÜV Süd AG an den Betroffenen Sauter, Provisionsverträge oder Aufträge an seine Rechtsanwaltskanzlei gab es nicht.²⁹¹²

Zwar war im StMI bereits bei der Vorbereitung dieses Termins eindeutig erkennbar, dass ein Bedarf an dem Portfolio, insbesondere an der Thematik „Cloud-Lösung“ dieser Tochterfirma nicht bestand,²⁹¹³ da die behördlichen oder polizeilichen Daten nicht den Zugriffsbereich des StMI oder der Polizei verlassen dürfen.²⁹¹⁴ Da aber zum Zuständigkeitsbereich des StMI sowohl die Prävention als auch die Bekämpfung der

2900 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 50.

2901 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 57.

2902 Zeuge Hahn, 21.11.2022, Bl. 52.

2903 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 48.

2904 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 46, 48.

2905 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 35; Akte Nr. 3371, Bl. 50; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 46, 48.

2906 Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 103, 104, 108.

2907 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 46.

2908 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36.

2909 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 40; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 53.

2910 Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 108.

2911 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 42, 43; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 48, 51; Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 10.

2912 Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 108.

2913 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, 47, 51; Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 12.

2914 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 42; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 47, 51; Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 12, 17.

Cyberkriminalität gehört, bestand insoweit ein grundlegendes Interesse für das StMI, insoweit informiert zu sein und die aktuellen Marktentwicklungen zu kennen.²⁹¹⁵

Ungefähr zur selben Zeit vereinbarte das Büro des Zeugen Rapp einen Termin beim Staatsminister des Inneren, für Integration und Sport, dem Zeugen Herrmann,²⁹¹⁶ der dann auf den 3. Juni 2019 verschoben wurde²⁹¹⁷ und in dem es zunächst um ein Kennenlernen²⁹¹⁸ sowie die Themen Digitalisierung und Cybersicherheit gehen sollte.²⁹¹⁹ Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Themenbereich erweitert auf die Tochterfirma der TÜV Süd AG, die Firma U..²⁹²⁰

Bei der Anbahnung dieses Termins zwischen den Zeugen Rapp und Herrmann war der Betroffene Sauter nicht beteiligt.²⁹²¹ Es kam in dieser Angelegenheit auch zu keinem Kontakt zwischen dem Zeugen Herrmann und dem Betroffenen Sauter.²⁹²² Die Tätigkeit des Betroffenen Sauter bei der TÜV Süd AG war für den Termin zwischen den Zeugen Rapp und Herrmann nicht von Relevanz.²⁹²³

Soweit in dem vom Zeugen Ringmayer unterzeichneten Vermerk vom 3. April 2019 ausgeführt wurde: „*Herr Dr. Rapp hat mit der Abteilungsleitung C ebenfalls einen Termin auf Akquise durch MDL Dr. Sauter erhalten. Herr Rapp wird hierzu am Dienstag, 21.05.2019 im StMI erwartet*“,²⁹²⁴ hat der Zeuge Ringmayr nachvollziehbar ausgeführt, dass damit nicht ausgedrückt werden sollte, dass auch der Termin des Zeugen Rapp beim Zeugen Herrmann auf Vermittlung des Betroffenen Sauter zustande kam. Denn weder er noch seine Mitarbeiter verfügten über Kenntnisse zur Art und Weise der Anbahnung dieses Termins, da dieser Termin in einer anderen Abteilung des StMI vorbereitet wurde.²⁹²⁵ Die Formulierung „*ebenfalls*“ habe sich nur auf den Termin an sich bezogen in dem Sinne, dass der Zeuge Rapp beim Zeugen Herrmann „*ebenfalls einen Termin erhalten*“ habe.²⁹²⁶ Diese Erläuterung wird auch durch den vorgenannten Vermerk bestätigt, aus dem sich ergibt, dass für die Vorbereitung des Termins zwischen den Zeugen Rapp und Herrmann die Abteilung E, für die Vorbereitung des Termins zwischen den Zeugen Rapp und Schmidbauer hingegen die Abteilung C im StMI zuständig war und der Vermerk der Abteilung E zur Kenntnis geleitet wurde.²⁹²⁷

Im Rahmen des Gesprächs zwischen den Zeugen Rapp und Schmidbauer am 21. Mai 2019, bei dem der Betroffene Sauter nicht anwesend war²⁹²⁸ und über den

2915 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 34; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 47, 51; Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 12.

2916 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 4; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 101.

2917 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36.

2918 Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 102; Akte Nr. 3371, Bl. 35.

2919 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36; Akte Nr. 3371, Bl. 35.

2920 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36.

2921 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 7, 16; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 101, 103.

2922 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 8.

2923 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 10.

2924 Akte Nr. 3371, Bl. 72.

2925 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36, 39.

2926 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 39.

2927 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 36; Akte Nr. 3371, Bl. 72.

2928 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 40; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 46; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 105.

auch nicht gesprochen wurde,²⁹²⁹ wurde über die Firma U. und deren Produktportfolio gesprochen,²⁹³⁰ insbesondere über eine „Cloud-Lösung“.²⁹³¹

Nach diesem Gespräch fand, weil die Thematik „Cloud-Lösung“ für das StMI zwar nicht für einen eigenen Einsatz, aber von allgemeinem Interesse war,²⁹³² am 30.07.2019 ein weiterer Termin bei der Firma U. statt, an dem auch ein Mitarbeiter der Fachebene des StMI teilnahm. Eine Beauftragung dieser Firma erfolgte nicht.²⁹³³

Im Rahmen des Kennenlerngesprächs zwischen den Zeugen Rapp und Herrmann, bei dem der Betroffene Sauter nicht anwesend war,²⁹³⁴ wurde hauptsächlich über das damals aktuelle Unglück in Brasilien und etwaige daraus resultierende Folgen für die TÜV Süd AG gesprochen.²⁹³⁵

Der Zeuge Herrmann hatte keine Kenntnis davon erlangt, dass sich der Betroffene Sauter im Zusammenhang mit der TÜV Süd AG mit der Thematik Cybersicherheit befasste bzw. sich dafür einsetzte, dass diese Technik eingesetzt wird. Während seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der TÜV Süd AG wurde der Betroffene Sauter nicht gegenüber dem Zeugen Herrmann im Kontext mit der TÜV Süd AG tätig.²⁹³⁶

c. Offen gebliebener Fall nach Durchführung einer Beweisaufnahme:

In dem nachfolgend aufgeführten Vorgang „Architekt H.“ ließ sich trotz umfangreicher Beweisaufnahme nicht mehr mit ausreichender Sicherheit klären, ob der Abgeordnete und Zeuge Weidenbusch (CSU) als Rechtsanwalt oder als Abgeordneter tätig war:

Am 28. September 2017 kam es bei der Obersten Baubehörde zu einem Gespräch, an dem der Zeuge Schütz als Leiter der Obersten Baubehörde, Herr Prof. H., der verschiedene Leistungen im Rahmen der Baumaßnahme betreffend den Neubau Staatsarchiv Landshut erbracht hatte,²⁹³⁷ sowie der Abgeordnete Weidenbusch (CSU) teilnahmen. Die Beteiligung des Abgeordneten Weidenbusch (CSU) war für das Zustandekommen des Gesprächs nicht von Relevanz, da der Zeuge Schütz häufig vermittelnde Gespräche zur Vermeidung von Gerichtsverfahren führte, wenn die Fronten zwischen Bauunternehmen oder Architekten – bzw. Ingenieurbüros und einem Bauamt verhärtet waren.²⁹³⁸

Im Vorfeld zu diesem Gespräch war zumindest zwischen dem Staatlichen Bauamt Landshut und der Regierung von Niederbayern aufgrund der zwischen Prof. H. und dem Staatlichen Bauamt Landshut bestehenden Differenzen im Hinblick auf die jeweiligen wechselseitigen Forderungen bereits ein Kompromissvorschlag zur gütlichen Beilegung erarbeitet worden.²⁹³⁹

2929 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 51.

2930 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 41; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. L.

2931 Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 47; Zeuge Schmidbauer, 04.11.2022, Bl. 50; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 104, 105.

2932 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 37.

2933 Zeuge Ringmayr, 04.11.2022, Bl. 37.

2934 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 14; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 105.

2935 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 5, 13; Zeuge Rapp, 21.11.2022, Bl. 107.

2936 Zeuge Herrmann, 05.12.2022, Bl. 19.

2937 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 12.

2938 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 12, 15.

2939 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 27.

Daneben erfolgte vor diesem Gespräch hinsichtlich der Bewertung der Vertragsparameter und der zugehörigen Honoraranprüche eine Abstimmung zwischen der Obersten Baubehörde sowie der Regierung von Niederbayern und dem Staatlichen Bauamt Landshut.²⁹⁴⁰

Im Rahmen des Gesprächs am 28. September 2017 wurde eine vergleichsweise Einigung zwischen Herrn Prof. H. und dem Staatlichen Bauamt Landshut dem Grunde nach besprochen, um ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren zu vermeiden.²⁹⁴¹ Eine konkrete Festlegung eines noch an Prof. H. zu zahlenden Rechnungsbetrags erfolgte nicht.²⁹⁴²

Im Nachgang zu diesem Gespräch erfolgte ohne Beteiligung der Zeugen Schütz und Weidenbusch auf Fachebene eine betragsmäßige Abstimmung und Einigung, die entsprechenden Zahlungen wurden geleistet.²⁹⁴³

Nicht geklärt werden konnte im Rahmen der Beweisaufnahme, ob der Zeuge Weidenbusch an diesem Gespräch als Abgeordneter oder als Rechtsanwalt teilnahm.

Der Zeuge Schütz gab insoweit an, der Zeuge Weidenbusch habe an dem Gespräch als Rechtsanwalt teilgenommen und habe dies auch so gleich zu Beginn des Gesprächs dadurch kenntlich gemacht, dass er gesagt habe, dass er heute in ganz anderer Funktion da sei, also nicht als Mitglied des Haushaltsausschusses, sondern eher auf der anderen Seite als Anwalt den Prof. H. vertrete.²⁹⁴⁴ Der Zeuge Schütz erläuterte insoweit nachvollziehbar, dass er sich an diese Äußerung deshalb so genau erinnere, weil der Zeuge Weidenbusch dies „*ein bisschen flapsig gesagt*“ und der Zeuge Weidenbusch ausgeführt habe, dass er ja heute auf der anderen Seite vom Tisch sitze²⁹⁴⁵ und es deshalb sich irgendwie eingepägt habe.²⁹⁴⁶

Der Zeuge Weidenbusch gab demgegenüber an, dass er denke, dass er an diesem Termin als Abgeordneter teilgenommen habe.²⁹⁴⁷ Prof. H. sei zwar ein Bestandsmandant von ihm gewesen, für den er im Zusammenhang mit den Differenzen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut vorher als Rechtsanwalt tätig gewesen sei, aber für diesen Termin habe es keinen Anwaltsauftrag, kein Mandat und keine Vergütung gegeben.²⁹⁴⁸ Der Zeuge Weidenbusch gab insoweit weiter an, dass er zu Beginn des Gesprächs darauf hingewiesen habe, dass Prof. H. ein Bestandsmandant von ihm sei und auch in dieser Sache schon von ihm vertreten worden ist, aber in diesem Rahmen eben nicht mehr.²⁹⁴⁹ Er habe aber definitiv nicht gesagt, dass er als Rechtsanwalt da sei.²⁹⁵⁰

2940 Akte Nr. 3168, Bl. 104.

2941 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 13; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 18.

2942 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 19, 26; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 17.

2943 Akte Nr. 3168, Bl. 28, 29; Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 18, 28; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 15, 19.

2944 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 14.

2945 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 16.

2946 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 14.

2947 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 14.

2948 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 15.

2949 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 16.

2950 Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 22.

Nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen Schütz und Weidenbusch gab es sehr häufig Gespräche unter ihrer Mitwirkung zur Vermeidung teurer Gerichtsverfahren.²⁹⁵¹

Es konnte damit im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mehr geklärt werden, in welcher Funktion der Zeuge Weidenbusch an diesem Gespräch teilnahm. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit kommt keinem der beiden Zeugen zu, es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es insoweit zu einem Missverständnis zwischen den beiden Zeugen kam.

Der Zeuge Syrer hatte insoweit keine eigene Wahrnehmung, konnte nur aufgrund des Akteninhalts Angaben zu dieser Frage machen²⁹⁵² und somit insoweit nicht zur Aufklärung beitragen.

Auch aus dem Akteninhalt ergab sich insoweit keine eindeutige Zuordnung oder ausreichende Indizien. In dem Vermerk vom 27.09.2017, mit dem das gegenständliche Gespräch vorbereitet wurde, wird vom Zeugen Weidenbusch als „MdL“,²⁹⁵³ in dem Vermerk vom 19. Dezember 2017 wird von „Rechtsanwalt MdL Weidenbusch“ gesprochen.²⁹⁵⁴ In dem Bericht des Obersten Rechnungshofs vom 05. Juli 2018 wird die „Rechtsanwaltskanzlei Weidenbusch“ erwähnt.²⁹⁵⁵ Das Staatliche Bauamt Landshut spricht in seiner Stellungnahme zum Bericht des Obersten Rechnungshofs von „Rechtsanwalt“.²⁹⁵⁶

Soweit aus Sicht des Zeugen Schütz klar war, dass der Zeuge Weidenbusch als Rechtsanwalt tätig war, lag zwar damit eine Kontaktaufnahme vor, bei der ein Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit nicht erkennbar war, der Zeuge Weidenbusch hat aber diese rechtsanwaltliche Tätigkeit transparent offengelegt.

Soweit der Zeuge Weidenbusch nach seinen Ausführungen als Abgeordneter tätig wurde, lag keine entsprechende Kontaktaufnahme vor.

2. *Vorgänge ohne Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme*

Im Folgenden werden die Vorgänge, zu denen die Ministerien dem Untersuchungsausschuss Akten vorgelegt haben und hinsichtlich derer die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einschließlich des Großteils der Oppositionsfraktionen übereinkamen, keine über die Auswertung der Akten hinausgehende, vertiefende Beweisaufnahme durch die Einvernahme von Zeugen durchzuführen, der Vollständigkeit halber behandelt.

Denn es bestand hierfür nicht das erforderliche öffentliche Interesse an den einzelnen Vorgängen. Da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie berechnigte Interessen an der Wahrung des jeweiligen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten zu beachten sind und zudem die Akten zu diesen Vorgängen zum Teil der Geheimhaltung unterliegen, wird auch an dieser Stelle in dem Bericht davon abgesehen, auf die Einzelfälle näher einzugehen und auf die Nennung von weiteren Namen, (Vertrags-)Inhalten oder sonstigen identifizierenden bzw. konkretisierenden Details verzichtet.

2951 Zeuge Schütz, 04.11.2022, Bl. 15; Zeuge Weidenbusch, 07.11.2022, Bl. 19.

2952 Zeuge Prof. Dr. Syrer, 04.11.2022, Bl. 6, 7.

2953 Akte Nr. 3168, Bl. 1.

2954 Akte Nr. 3168, Bl. 24.

2955 Akte Nr. 3168, Bl. 45.

2956 Akte Nr. 3168, Bl. 103.

Im Rahmen der Behandlung dieser Vorgänge ist zunächst nochmal zur Verdeutlichung auf die Ausführungen zu Beginn der Beantwortung dieser Frage C 2.1. hinzuweisen.

Es handelt sich bei diesen Vorgängen um solche, in denen eine vertiefende Beweisaufnahme durch Zeugeneinvernahmen bereits nach der Auswertung der Akten entbehrlich erschien.

Bei der weit überwiegenden Anzahl der insoweit vorgelegten Vorgänge liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Kontaktaufnahme im Sinne der Fragestellung gegeben war. Mit anderen Worten bestanden in diesen Fällen keine Zweifel, dass die Kontaktaufnahme ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats erfolgte.

Nach Auswertung der Akten ist vielmehr festzustellen, dass es überhaupt nur vereinzelt im Untersuchungszeitraum zu Kontaktaufnahmen von Abgeordneten bei Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern gekommen ist, in denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar war oder zweifelhaft erschien.

Im Hinblick auf etwaige Kontaktaufnahmen zu Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern hat die Auswertung der Akten darüber hinaus ergeben, dass es bei der weit überwiegenden Mehrheit der Unternehmen überhaupt keine Kontakte mit Abgeordneten gab. Lediglich bei wenigen Unternehmen kam es zu Kontakten mit Abgeordneten.

Die Beantwortung dieses Teils der Frage erfolgt aus den vorgenannten Gründen nur durch die Bildung und Nennung entsprechender inhaltlich gleichgelagerter Gruppen bzw. Bildung und Nennung einer Gruppe von Vorgängen, die sich auf denselben Abgeordneten beziehen.

a. Kontakte des Betroffenen Sauter

Im Hinblick auf den Betroffenen Sauter wurden dem Untersuchungsausschuss mehrere Akten zu Vorgängen vorgelegt, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betroffene Sauter u. a. als Rechtsanwalt Kontakt aufnahm und sich beispielsweise bei Immobilienprojekten für verschiedene Firmen oder für die Anliegen von (Privat-)Personen, einsetzte.²⁹⁵⁷

b. Kontakte im Hinblick auf eine Dozententätigkeit

Dem Untersuchungsausschuss wurden ferner Akten zu sechs Vorgängen vorgelegt, die sich jeweils mit Kontakten eines Ministeriums zu einem Abgeordneten befassen, der als Rechtsanwalt bei Fortbildungsveranstaltungen eine Dozententätigkeit übernahm. Dieser Abgeordnete erhielt für seine Referententätigkeit, die sich jeweils über mehrere Stunden erstreckte, eine Vergütung zwischen 150 – 200 Euro.²⁹⁵⁸ Ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats war für alle Beteiligten erkennbar nicht gegeben.

²⁹⁵⁷ Vgl. hierzu beispielsweise die Vorgänge aus den Akten Nr. 3108/3369, 3120, 3171, 3253, 3254/3353, 3354, 3368, 3370, 3382.

²⁹⁵⁸ Vgl. hierzu die Akten Nr. 3160 – 3165.

c. Kontakte von Abgeordneten im Hinblick auf Firmen und Privatpersonen

Daneben wurden weitere Akten zu Vorgängen vorgelegt, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich in wenigen Fällen verschiedene Abgeordnete verschiedener Fraktionen, auch der Opposition,²⁹⁵⁹ im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit als Abgeordnete an unterschiedliche Ministerien wandten, um sich für Privatpersonen oder Firmen – zum Teil aus ihrem Stimmkreis – einzusetzen, um Angebote zu übermitteln, um Durchführung eines Gesprächs mit Vertretern der jeweiligen Firma oder um Überprüfung einer konkreten Angelegenheit zu bitten.²⁹⁶⁰

d. Kontakte von Abgeordneten im Hinblick auf private Angelegenheiten

In weiteren, wenigen Fällen wandten sich Abgeordnete in eigenen privaten Angelegenheiten an Ministerien und baten um Prüfung bzw. Rückmeldung.²⁹⁶¹

e. Kontakte von Abgeordneten zu Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern

Nur in ganz seltenen Fällen kam es bei Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern überhaupt zu Kontakten mit Abgeordneten.²⁹⁶² Dabei traten die Abgeordneten zum Teil bei Vertragsverhandlungen als (Syndikus-) Rechtsanwalt des Vertragspartners oder für Privatpersonen oder Unternehmen auf.²⁹⁶³ Zum Teil wurden lediglich allgemeine Gespräche über eine Finanzierung von Unternehmen oder ein notleidendes Immobilienmanagement geführt.²⁹⁶⁴

2.2 In welchen Fällen der Ziffer 2 erfolgte durch die Abgeordneten eine anwaltliche Vertretung Dritter gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern?

Eine anwaltliche Vertretung Dritter erfolgte in den im Rahmen der Beantwortung der Frage C 2.1 ausführlich dargestellten Vorgängen „Bauvorhaben Starnberger See“ und „Nachtlandeurlaubnis“.

Im Hinblick auf den ebenfalls im Rahmen der Beantwortung der Frage C 2.1 ausführlich dargestellten Vorgang „Architekt H.“ kann insoweit aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden konnte, in welcher Funktion der Abgeordnete Weidenbusch (CSU) an der gegenständlichen Besprechung teilnahm, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, ob oder dass eine anwaltliche Vertretung eines Dritten stattfand.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu der Frage C 2.1 verwiesen.

Soweit sich aus den unter der Ziffer 2 der Beantwortung der Frage aus Teil C 2.1 genannten Vorgänge Anhaltspunkte für eine anwaltliche Vertretung Dritter durch Ab-

2959 Vgl. hierzu beispielsweise den Vorgang aus der Akte Nr. 3345.

2960 Vgl. hierzu beispielsweise die Vorgänge aus den Akten Nr. 3206, 3298.

2961 Vgl. hierzu beispielsweise die Vorgänge aus den Akten Nr. 3157, 3222.

2962 Soweit ein Unternehmen darüber hinaus eine mögliche Kontaktaufnahme mitteilte, ist – wie von der Gesellschaft ausgeführt – von einer zufälligen Namensgleichheit zwischen der Kontaktperson und einem Abgeordneten und nicht von einer tatsächlichen Kontaktaufnahme durch einen Abgeordneten auszugehen.

2963 Vgl. hierzu die Akten Nr. 2867a.37, Bl. 5, 6; 2867a.31, Bl. 5; 2867a.31, Bl. 5, 6; 2867a.21.16, Bl. 5; 2867a.21, Bl. 6; 2867a.21, Bl. 7.

2964 Vgl. hierzu die Akte Nr. 2867a.14.1, Bl. 6, 7.

geordnete ergeben, ist ein näheres Eingehen hierauf aufgrund der vorgenannten Gründe nicht möglich.

2.3 Welche handelnden Personen waren in den Fällen der Ziffer 2 eingebunden?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage C 2.1 verwiesen.

2.4 Welche Verträge wurden in den Fällen der Ziffer 2 wann geschlossen?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage C 2.1 verwiesen.

3. Haben die Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden und Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeitraum mit Abgeordneten Verträge im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren geschlossen, bei welchen es sich nicht lediglich um die Abwicklung von vor Beginn des Abgeordnetenmandats abgeschlossenen Verträgen gehandelt hat? Falls ja, wann und mit welchen Abgeordneten?

Insoweit und für die nachfolgenden Fragen 3.1 bis 3.6 kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einschließlich des Großteils der Oppositionsfraktionen überein, für diese Vorgänge keine vertiefende Beweisaufnahme durch die Einvernahme von Zeugen durchzuführen.

Denn es bestand hierfür kein öffentliches Interesse an den einzelnen Vorgängen, nachdem im Hinblick auf einzelne Vorgänge bereits eine umfangreiche mediale Berichterstattung erfolgte.²⁹⁶⁵

Da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie berechnete Interessen an der Wahrung des jeweiligen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten zu beachten sind und wesentliche Teile der Akten zu diesen Vorgängen der Geheimhaltung unterliegen, wird auch weiterhin in dem Bericht davon abgesehen, auf die Einzelfälle näher einzugehen und auf die Nennung von weiteren Namen, (Vertrags-)Inhalten oder sonstigen identifizierenden bzw. konkretisierenden Details verzichtet.

In zwei voneinander unabhängigen Fällen beabsichtigte der Freistaat Bayern in seinem Eigentum stehende Grundstücke zu veräußern. In beiden Fällen wurde ein ehemaliger Abgeordneter jeweils Höchstbietender, weil in beiden Fällen Mitbieter während des laufenden Verfahrens ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung standen. Der Freistaat Bayern veräußerte deshalb anschließend die beiden Grundstücke mit notariellen Kaufverträgen im Jahr 2016 an den vorbezeichneten Abgeordneten.²⁹⁶⁶

²⁹⁶⁵ Vgl. etwa <https://www.welt.de/wirtschaft/article176156318/Formel-1-Streit-zwischen-Kirch-Erben-und-Constantin-Medien-geht-weiter.html>.

²⁹⁶⁶ Vgl. zu beiden Vorgängen die Akten Nr. 3201, 3202. Die Vorschriften der §§ 97ff GWB sind auf diese beiden Fälle nicht anwendbar, da die beiden Verkaufsvorgänge keine öffentlichen Aufträge im Sinne des § 103 GWB darstellen. Damit liegen in beiden Fällen Verträge „außerhalb regulärer Vergabeverfahren“ im Sinne der Fragestellung bzw. Präambel vor.

In zwei Fällen wurde der Abgeordnete Weidenbusch (CSU) mit der Durchführung von Vergleichsverhandlungen beauftragt.²⁹⁶⁷ Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage A5.1 verwiesen.

Der Vollständigkeit halber ist – ohne, dass diese Fallgestaltung von der Fragestellung erfasst ist – darauf hinzuweisen, dass in verschiedenen anderen Fällen Rechtsanwaltskanzleien beauftragt wurden, bei denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Mandatierung Abgeordnete als Rechtsanwälte tätig waren. Eine direkte Beauftragung dieser Abgeordneten oder eine Beteiligung oder Mitwirkung der Abgeordneten an den jeweiligen Mandaten bestand nicht.²⁹⁶⁸

Der Vollständigkeit halber ist weiter – ohne, dass diese Fallgestaltung von der Fragestellung erfasst ist – darauf hinzuweisen, dass es in seltenen Fällen zu Verträgen zwischen den Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern und Unternehmen, die in Verbindung mit Abgeordneten standen, kam.²⁹⁶⁹

3.1 Welchen Wortlaut haben die abgeschlossenen Verträge und sind die vereinbarten Vergütungen marktüblich?

Im Hinblick auf die vorgenannten Grundstücksgeschäfte liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der jeweilige Kaufpreis nicht marktüblich war. Ferner ergeben sich aus dem jeweiligen Wortlaut der Verträge keine Anhaltspunkte für ein Abweichen von sonstigen notariellen Kaufverträgen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Beauftragungen des Abgeordneten liegen keine Anhaltspunkte für eine unübliche Formulierung bzw. für einen unüblichen Inhalt der Beauftragung vor. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage A5.6 verwiesen.

3.2 Wer hat die Verträge angefertigt und wer hat sie unterzeichnet?

Bei den beiden vorgenannten Grundstücksgeschäften wurden die jeweiligen Kaufverträge jeweils von dem beurkundenden Notar entworfen und angefertigt. In beiden Fällen wurden die erforderlichen Erklärungen durch den Abgeordneten und einen Mitarbeiter der Immobilien Freistaat Bayern unterzeichnet.²⁹⁷⁰

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage A5.2 verwiesen.

2967 Vgl. hierzu Akte Nr. 2867a.14.1; Die Freistellung von Rechtsdienstleistungen in 116 GWB ist nach allgemeiner Auffassung weitreichend und umfasst das klassische Geschäft eines Rechtsanwalts, nämlich die Vertretung von Mandanten vor Gerichten oder Verwaltungsverfahren einschließlich Schiedsgerichts- und sonstigen Streitbeilegungsverfahren und einschließlich der anwaltlichen Beratung hierzu im Vorfeld (vgl. Willenbruch/Wiedekind/Hübner, Vergaberecht, 5. Auflage, 2003, § 116 GWB Rn. 3). Damit handelt es sich auch hierbei um Verträge „außerhalb regulärer Vergabeverfahren“.

2968 Vgl. hierzu die Vorgänge aus den Akten Nr. 3252, 3303, 3304.

2969 Vgl. hierzu beispielsweise Akte Nr. 2867a.14.1.5.

2970 Vgl. zu beiden Vorgängen die Akten Nr. 3201, 3202.

3.3 Gab es Fälle, in welchen geltendes Vergaberecht nicht angewendet wurde? Falls ja, wurde dies begründet? Falls ja, wie?

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass solche Fälle vorkamen.

3.4 Gab es Verhandlungen, die nicht zum Vertragsschluss geführt haben?

In einem Fall bot ein ehemaliger Abgeordneter in seinem Eigentum stehende Flächen der Immobilien Freistaat Bayern an, als diese für eine staatliche Behörde aufgrund gestiegenen Raumbedarfs weitere Büroräume suchte. Da sich die von dem Abgeordneten angebotenen Flächen nicht an dem von der Immobilien Freistaat Bayern bzw. der Behörde gewünschten Ort befanden und eine Anmietung damit nicht in Frage kam, wurde dem Abgeordneten abgesagt.²⁹⁷¹

Dieselben Flächen wurden durch diesen Abgeordneten zu einem späteren Zeitpunkt aus anderem Anlass in einem weiteren Fall nochmals angeboten. Da kein entsprechender Bedarf bestand, wurde dem Abgeordneten wiederum abgesagt.²⁹⁷²

Der Vollständigkeit halber ist weiter – ohne, dass diese Fallgestaltung von der Fragestellung erfasst ist - darauf hinzuweisen, dass in einem weiteren Fall ein Unternehmen, das in Verbindung zu einem Abgeordneten stand, Flächen für artenschutzrechtliche Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen anbot. Ein Vertragsabschluss ergab sich hieraus nicht.²⁹⁷³

3.5 Mittels welcher Kommunikationskanäle (z. B. Telefonate, E-Mails oder Briefe) und mit welchem Inhalt hat in den Fällen der Ziffer 3 ein Austausch zwischen den Abgeordneten und den fachlich zuständigen Personen in Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern wesentlich beteiligt ist, stattgefunden?

Die Kontakte zwischen den Abgeordneten und den jeweils fachlich zuständigen Personen in den Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaats Bayern erfolgten per E-Mail, Telefon, Schreiben sowie im direkten persönlichen Gespräch.

Aus dem jeweiligen Akteninhalt der einzelnen vorgenannten Vorgänge ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen ungewöhnlichen oder auffälligen Inhalt.

3.6 Sind im Rahmen dieser Verhandlungen und/oder Vertragsschlüsse Provisionen an Abgeordnete oder Dritte geflossen? Falls ja, in welcher Höhe und an wen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für die Zahlung von Provisionen an Abgeordnete oder Dritte ergeben.

2971 Vgl. hierzu die Akte Nr. 3199.

2972 Vgl. hierzu die Akte Nr. 3200.

2973 Vgl. hierzu die Akte Nr. 3198.

4. Wurden gegebenenfalls entstandene Nebeneinkünfte durch die Abgeordneten fristgerecht beim jeweiligen Parlament gemeldet?

Die Abgeordneten Jürgen Baumgärtner (CSU) und Walter Nussel (CSU) haben ihre Nebeneinkünfte jeweils fristgerecht dem Landtag mitgeteilt.²⁹⁷⁴ Der Betroffene Sauter hat im Hinblick auf seine rechtsanwaltliche Tätigkeit ebenfalls zu verschiedenen Zeitpunkten diverse Nebeneinkünfte dem Landtag mitgeteilt.²⁹⁷⁵

2974 Zeuge Baumgärtner, 11.11.2022, Bl. 37; Zeuge Nussel, 07.11.2022, Bl. 43.

2975 Schreiben der Präsidentin des Landtags vom 13.12.2022.

Teil C Schlussfolgerungen und Bewertung

I. Kernfeststellungen des Ausschusses

1. Oberstes Ziel aller Maßnahmen der Staatsregierung zur staatlichen Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung während der COVID-19 Pandemie war die Rettung und der Schutz von Menschenleben. Trotz eines immensen Drucks erfolgten die Beschaffungen des Freistaates Bayern strikt nach Recht und Gesetz, ohne politische Einflussnahmen oder Interessenverquickungen. Es konnten bei keiner Beschaffung im Hintergrund parteipolitische oder andere sachfremde Erwägungen festgestellt werden.
2. Fachliche Bewertungen und Einschätzungen bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung wurden in keinem Fall durch politisch motivierte Weisungen ersetzt oder übergangen.
3. Zur Erreichung des Ziels, Menschenleben zu schützen, wurde seitens der Staatsregierung kein personeller oder finanzieller Aufwand gescheut. Dies umfasste auch die Zahlung von vereinzelt sehr hohen Maskenpreisen, wenn sich zeitweise anderweitig für Bayern keine lebenswichtigen Schutzmasken beschaffen ließen. Die Staatsregierung gab berechtigterweise in der akuten Not lieber vorhandene Haushaltsmittel aus, als Menschenleben zu gefährden und zu opfern.
4. Die Beschaffung von einer Mio. Atemschutzmasken bei der Emix Trading GmbH war trotz eines danach nie wieder erreichten Preisniveaus am 3. März 2020 in dieser Form notwendig und sachgerecht. Die am 23. und 24. März 2020 erhaltenen KN95-Masken bildeten für einen sich anschließenden sehr kritischen Zeitraum von fast zwei Wochen das Rückgrat der Versorgung der Bedarfsträger. Der Freistaat Bayern hätte in dieser Zeit sonst keine Atemschutzmasken an diese liefern können. Bedarfsträger wie Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste u. a. wären ohne diese Masken schutzlos geblieben.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerien und Behörden des Freistaates Bayern arbeiteten in den ersten Monaten der Pandemie ebenso wie eine Vielzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer bis zur Erschöpfung und darüber hinaus. Nur dadurch konnten sie eine Mindestverfügbarkeit von Schutzausrüstung gewährleisten. Mit Erfolg konnte durch diese vereinten Kräfte ein Zusammenbruch des Gesundheitswesens in Bayern verhindert werden.
6. Die Ausrufung des ersten landesweiten Katastrophenfalls am 16. März 2020 und die Verknüpfung der Mittel des Katastrophenschutzes mit der fachlichen Kompetenz des Gesundheitsressorts waren zentral und entscheidend, um eine dramatische Unterversorgung mit persönlicher Schutzausrüstung abzuwenden. Die geleistete Amtshilfe des THW und der Landespolizei war hierfür von großer Bedeutung.
7. Der erstmalige Aufbau eines zentralen Beschaffungs- und Versorgungswesens für Schutzausrüstung erfolgte unverzüglich und entschlossen. Dank der Zusammenarbeit zwischen der Staatsregierung, dem LGL, dem THW und der Landespolizei Bayern wurde binnen kürzester Zeit eine auf den Katastrophenfall angepasste, eigenständige und effiziente Beschaffungsstruktur geschaffen und eingesetzt.

-
8. Die Pandemie stellte die größte Krise im Freistaat Bayern nach dem zweiten Weltkrieg dar. Diese konnte so auch nicht vorhergesehen werden. Es musste schnell gehandelt werden, insbesondere aus dem Stand die Beschaffung von Schutzausrüstung als neue Aufgabe durch den Freistaat Bayern übernommen werden. Die Umsetzung dieser neuen Aufgabe verlief naturgemäß nicht sofort reibungslos und fehlerfrei. Für ein in dieser Situation notwendiges Zusammenwirken verschiedener Bundes- und Landesbehörden gab es keine Blaupause. Trotz des hohen Handlungsdrucks wurde dabei dennoch unter der Federführung des StMGP ausnahmslos größtmäßigen Wert auf eine möglichst hohe Qualität der beschafften Schutzausrüstung gelegt.
 9. Die Staatsregierung beschränkte sich bei der Bekämpfung der Pandemie nicht lediglich auf die Beschaffung von Schutzausrüstung, sondern verfolgte darüber hinaus das Ziel, den Aufbau einer bayerischen Maskenproduktion zu fördern und bayerische Unternehmen bei der Zertifizierung zu unterstützen sowie die Entwicklung eines PCR-Schnelltestsystems zu beauftragen.
 10. Abgesehen von dem Betroffenen Sauter und dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Nüßlein ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte oder Indizien dafür, dass sich andere Mandatsträger oder gar Mitglieder der Staatsregierung an der Beschaffung von Schutzausrüstung persönlich bereichert haben. Im Gegenteil zeigte sich gesellschafts- und parteiübergreifend eine große und ganz überwiegend uneigennützigere Bereitschaft zur Unterstützung dieser für das Allgemeinwohl zentralen Aufgabe. Insoweit setzten sich auch Abgeordnete aus den Reihen der Oppositionsfraktionen für die Interessen bestimmter Anbieter von persönlicher Schutzausrüstung ein.
 11. Die persönliche Bereicherung des Betroffenen Sauter und des Abgeordneten Dr. Nüßlein durch Provisionszahlungen war innerhalb der Staatsregierung und der Staatsverwaltung bis lange nach dem Abschluss der jeweiligen Maskenbestellungen nicht bekannt. Vergleichbare weitere Fälle hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Im Zeitpunkt des Bekanntwerdens entsprechender Verdachtsmomente nahm die Bayerische Justiz unverzüglich umfangreiche Ermittlungen auf, die frei von politischer Einflussnahme, unabhängig und konsequent mit allen Mitteln des Rechtsstaats geführt wurden.
 12. Die Beweisaufnahme hat auch im Untersuchungszeitraum seit dem 1. Januar 2016 keine weiteren Fälle einer Verquickung von Abgeordnetenmandat und wirtschaftlichen Interessen bzw. die Zahlung von Provisionen für die Vermittlung oder Vergabe staatlicher Aufträge ergeben. Abgeordnete nahmen auch keinen Einfluss auf die staatliche Vergabe von Aufträgen. Es gab keine Bevorzugung von Abgeordneten, Unternehmen oder Privatpersonen, die sich über Abgeordnete an staatliche Stellen wandten. Der von den Oppositionsfraktionen erhobene Vorwurf und Verdacht, es habe innerhalb der Regierungskoalition aus CSU und FW einen „Filz“, eine „Vetternwirtschaft“ oder ein „Amigo-System“ gegeben, ist eindeutig widerlegt.
 13. Entscheidend für die Vergabe von staatlichen Lieferaufträgen in der Pandemie waren stets die Sachzwänge einer pandemischen Notlage und damit objektive Kriterien wie die Aussicht auf verlässliche und schnelle Lieferungen, ein angemessenes Preisniveau und eine Belieferung mit qualitativ hochwertiger Schutzausrüstung. Die Identität des Anbieters, Vermittlers oder Kontaktgebers und dessen persönliche oder politische Bekanntheit waren hierfür nicht entscheidend, auch wenn in einer unübersichtlichen Krisensituation mit

hohem Zeitdruck bereits bekannten Geschäftspartnern oder Abgeordneten, wenn sie ihnen persönlich bekannte Kontakte weitergaben, im Rahmen notwendiger Seriositätseinschätzungen ein gewisser Vertrauensvorschuss zukam.

14. Soweit Hinweise auf Angebote von bekannten oder seriös erscheinenden Anbietern von Schutzausrüstung im Beschaffungsprozess auf einer sog. „Fast Lane“ zeitlich vorrangig bearbeitet werden sollten, lag dem die Hoffnung auf eine schnellere Belieferung zugrunde. Erleichterungen bei der fachlichen Prüfung der Angebote waren hiermit in keiner Form verbunden.
15. Entscheidungen der Staatsverwaltung über die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung waren allein an der Sache orientiert, wurden unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips getroffen und in der jeweiligen Behörde transparent gemacht. Dies hat die intensive Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben. Ein pauschal vor und während des Untersuchungsausschusses erhobener Generalverdacht einer „Vetternwirtschaft“, der Korruption oder eines „Filzes“ bei der staatlichen Beschaffung während der Pandemie wurde durch die herangezogenen Akten und die einvernommenen Zeugen eindeutig widerlegt. Besonders deutlich wird dies auch am Beispiel des Betroffenen Sauter. Zwar konnte dieser während der Zeit der größten Maskenknappheit ein Geschäft mit dem Unternehmen Lomotex erfolgreich vermitteln. Nur wenige Wochen später scheiterte der gleiche Betroffene Sauter aber unter bereits etwas nachlassendem Beschaffungsdruck mit einem erneuten Vermittlungsversuch für das Unternehmen Alpenpartner auf ganzer Linie am Amtschef des StMGP, dem Fachprüfer des LGL und Staatssekretär Eck, ohne hiergegen erfolgreich einen politischen Einfluss geltend machen zu können. Solche Ergebnisse der Beweisaufnahme zeigen, dass stets nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wurde und sich der Vorwurf von „Filz“ nicht bewahrheitet hat.
16. Gerade zu Beginn der COVID-19 Pandemie war die Staatsregierung mit allen Kräften bemüht, sich möglichst viel Schutzausrüstung für Bayern zu sichern. Der Bedarf an Schutzausrüstung war im Ausgangspunkt so groß, dass es gar nicht darum gehen konnte, bestimmte Anbieter zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Unter den Umständen der COVID-19 Pandemie – einer bisher beiseitungslosen Gesundheitskrise im Nachkriegsdeutschland und in Europa – war es für die Staatsregierung das Gebot der Stunde, jede sachdienliche Hilfe und Unterstützung bei der neuen Beschaffungsaufgabe anzunehmen, insbesondere auch von bekannten Personen oder Abgeordneten, die durch ihre persönlichen Verbindungen hilfreiche Hinweise geben konnten. Das war keine Günstlingswirtschaft in der Krise, sondern die Wahrnehmung aller Möglichkeiten in einer Situation des Mangels und fehlender Alternativen.
17. Einer persönlichen Bereicherung durch Abgeordnete oder Private wurde weder seitens der Staatsregierung noch seitens der Staatsverwaltung in irgendeiner Form Vorschub geleistet. Soweit durch den Betroffenen Sauter das Vertrauen der Staatsverwaltung in seine moralische Integrität als Abgeordneter möglicherweise bei der Ausgestaltung des Vertragsentwurfs Lomotex ausgenutzt wurde, war dies für die Staatsverwaltung unter dem Eindruck der damaligen Umstände einer beiseitungslosen Krise nicht erkennbar. Im Gegenteil zeigte gerade die schnelle Konzeption und Ausgestaltung des ab April 2020 am LGL angesiedelten Beschaffungsprozesses mitsamt der Einbindung von zahlreichen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie

fachlich unabhängigen Prüfern, dass die Staatsregierung den Beschaffungsprozess allein an der Sache ausgerichtet hatte.

18. Zwischen Fällen, in denen sich Abgeordnete im Rahmen ihres Mandats politisch an Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete Behörden wandten, und Fällen, in denen eine solche Kontaktaufnahme seitens der Abgeordneten im Zusammenhang mit eigenen privatwirtschaftlichen Belangen erfolgte, wurde durch die Ministerien und unmittelbar nachgeordneten Behörden sehr genau unterschieden. Für einschlägige Sachverhalte bestand durchgehend hohe Sensibilität, ohne dass es einer zusätzlichen schriftlichen Regelung bedurft hätte. Die Abgrenzung wurde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls vorgenommen.
19. Die weit überwiegende Anzahl der Kontaktaufnahmen von Abgeordneten zur Staatsregierung, zu Ministerien und unmittelbar nachgeordneten Behörden erfolgte ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats. Nur sehr vereinzelt erfolgten überhaupt Kontaktaufnahmen von Abgeordneten, in denen der Zusammenhang mit dem Mandat im Zweifel stand oder nicht erkennbar war. Gegenteilige Vermutungen haben sich nicht bestätigt.
20. Verträge, die außerhalb regulärer Vergabeverfahren unmittelbar mit Abgeordneten geschlossen wurden, gab es sehr wenige. Auch diesen Vertragschließungen lagen keine sachfremden Erwägungen zugrunde, insbesondere erfolgten diese Abschlüsse nicht mit dem Ziel einer Bevorzugung oder Bevorzugung der jeweiligen Abgeordneten.
21. Die Staatsregierung hat aus den deutlich gewordenen Herausforderungen und Defiziten bei der ausreichenden Versorgung mit Schutzausrüstung während der COVID-19 Pandemie unverzüglich Konsequenzen gezogen und sowohl mit der Errichtung der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter als auch des Pandemiezentallagers Bayern Abhilfe und organisatorische Vorkehrungen gegen die erneute Entstehung eines vergleichbaren Engpasses getroffen.
22. Daneben wurden unmittelbare politische Konsequenzen aus dem beobachteten moralischen Fehlverhalten zweier einzelner Abgeordneter gezogen und seitens des Bayerischen Landtags das Abgeordnetenrecht in Bayern erheblich verschärft.

II. Im Einzelnen:

Gegenstand des umfangreichen Untersuchungsauftrags war es, sich ausgehend von der sog. „Maskenaffäre“ um die Provisionen für den Betroffenen Sauter, den Zeugen Dr. Nüßlein und die Zeugin Tandler ein Gesamtbild über Geschäfte des Freistaates Bayern sowie von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates zu verschaffen, die entweder unter Beteiligung oder Vermittlung von Abgeordneten seit dem 1. Januar 2016 getätigt wurden. Ein Schwerpunkt der durchgeführten Untersuchung war die Frage, ob – und wenn ja, wo – es Verquickungen eines Abgeordnetenmandats mit wirtschaftlichen Interessen oder Zahlungen von Provisionen für eine Vermittlung oder Vergabe von staatlichen Aufträgen gegeben hat.

Die vorstehend aufgeführten Schlussfolgerungen werden mithilfe einiger wesentlicher Ergebnisse der in Teil B) umfangreich und detailliert getroffenen Feststellungen näher erläutert und bewertet.

Insgesamt bildete das individuelle Fehlverhalten einzelner Abgeordneter bei der Beschaffung von Atemschutzmasken eine seltene Ausnahme - und zwar über alle Parteigrenzen hinweg. Weder bei der Staatsregierung noch bei der Staatsverwaltung hat die Beweisaufnahme Anhaltspunkte für eine Toleranz oder eine Billigung von Verquickungen des Abgeordnetenmandats mit wirtschaftlichen Interessen ergeben. Auch wenn im Zusammenhang mit einzelnen wenigen Beschaffungsverträgen in der Pandemie einzelnen Personen wie dem Betroffenen Sauter, dem früheren Bundestagsabgeordneten Dr. Nüßlein oder der parteilosen Zeugin Andrea Tandler verdeckt hohe Provisionen zuflossen, lag dies nicht an einer politischen Einflussnahme oder an Gefälligkeiten aus dem Kreis der Staatsregierung oder anderer Mandatsträger. Bei dem Zustandekommen der fraglichen Verträge spielte vielmehr der hohe Beschaffungsdruck in einer frühen Zeit der Pandemie die allein entscheidende Rolle. Die im Hintergrund gezahlten Provisionen waren für die Staatsregierung nicht erkennbar.

Der nach Beginn der Pandemie unter der Federführung des StMGP eingerichtete Beschaffungsprozess war streng an der Sachaufgabe orientiert und von großer Fachkunde geprägt. Er erwies sich durch seine organisatorische Konzeption als ausgesprochen widerstandsfähig gegenüber jedweden Versuchen einer Einflussnahme von außen. Insbesondere die fachliche Eignungsprüfung des LGL gewährleistete zu jeder Zeit eine bestmögliche Überprüfung der Qualität von in Bayern verteilter Schutzausrüstung. Insgesamt war die schnelle Implementierung dieser Beschaffungsstruktur in der ersten Phase der Pandemie eine große Leistung. Dieser Erfolg wird auch durch das moralische Fehlverhalten der oben genannten Personen nicht tangiert oder geschmälert. Auch die weit überobligatorische Einsatzbereitschaft der Staatsregierung, der Staatsverwaltung und unzähliger Ehrenamtlicher im Rahmen einer an der Sache orientierten Bekämpfung der Pandemie wird nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass sich Einzelne außerhalb von Staatsregierung und Staatsverwaltung persönlich in unmoralischer Weise bereichert haben. Für eine „Günstlings- oder Vetternwirtschaft“ haben sich keinerlei tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben.

1. Beschaffungen nach Recht und Gesetz zum Schutz von Menschenleben (zu den Kernfeststellungen (1.) und (3.))

In der dramatischen Mangelsituation und Notlage insbesondere der Anfangszeit der Pandemie war der Rückgriff auf Dringlichkeitsvergaben als ein für Sondersituationen gängiges Instrument des Vergaberechts rechtmäßig und alternativlos. Die zur Rettung von Menschenleben unabdingbare schnelle Beschaffung von Schutzausrüstung

ist nach klarer Einschätzung des angehörten Sachverständigen und Vergaberechts-
experten Prof. Dr. Burgi ein (neues) Paradebeispiel für Dringlichkeitsvergaben.

Die Beweisaufnahme hat für keinen der untersuchten Beschaffungsvorgänge Rechts-
verstöße auf Seiten der staatlichen Beschaffungsstellen ergeben. Gleichzeitig hat
sich die Staatsverwaltung in der Lage gezeigt, in der Ausnahmesituation angemessen
flexibel und unbürokratisch zu handeln. Dabei trug auf allen Ebenen der weit über-
durchschnittliche persönliche Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Staatsbedi-
ensteten wesentlich zur Beherrschung der Notsituation bei.

In der Krise wurde insbesondere zu Beginn nicht auf formalisierte dienstliche Aufträge
und schriftliche Weisungen bestanden und gewartet. Vielmehr wurde schnellstmög-
lich aus behördenübergreifenden Besprechungen heraus und auf Grundlage münd-
licher Arbeitsverteilungen und Aufträge direkt, anlassbezogen und sachgerecht ge-
handelt. Gleichwohl wurden alle wichtigen Maßnahmen im Ministerrat behandelt und
beschlossen. Maßstab für die Beurteilung des staatlichen und ministeriellen Han-
delns in den ersten Wochen und Monaten der Pandemiebekämpfung ist nicht die
reguläre ministerielle Verwaltung in normalen Zeiten, sondern die unmittelbare Ge-
fahrenabwehr im Rahmen eines anhaltenden Krisengeschehens. Die Notwendigkeit
sofortigen Handelns mit allen verfügbaren Kräften war absolut prioritär. Fragen der
Zuständigkeit, Fragen der Dokumentation und auch Fragen der Finanzierung waren
demgegenüber zweitrangig, denn sie konnten nötigenfalls nachträglich geklärt wer-
den. Der Schutz und die Rettung von Menschenleben hingegen duldeten keinen Auf-
schub.

Aufgrund der dringenden Gefahrenabwehr waren Abweichungen von üblichen Ge-
schäftsgängen in Ministerien erforderlich, wie z. B. der teilweise Verzicht auf eine
unmittelbare Dokumentation. Diese – insbesondere die notwendige Vergabe-
dokumentation – wurde jedoch nachgeholt. Zudem wurden mit der Ausrufung des
Katastrophenfalls Taskforce-Strukturen verstetigt. Diese waren die angemessene
Reaktion auf die dynamischen Entwicklungen des Pandemiegeschehens. Sie waren
notwendig und richtig.

Auch wenn im Freistaat Bayern insbesondere im Vergleich zu dem Open-House-
Verfahren des Bundes mit Haushaltsmitteln deutlich sparsamer umgegangen wurde,
war v. a. die Zeit der größten Mangellage an Schutzmasken und Schutzausrüstung im
Frühjahr 2020 nicht die Zeit, um dringend nötige Schutzmaßnahmen aufgrund haus-
halterischer Bedenken zu unterlassen. Die Leiterin der Stabsstelle Beschaffungen in
der Taskforce Corona-Pandemie am StMGP brachte dies Anfang April 2020 treffend
auf den Punkt – es sollte gekauft werden, und nicht gespart. Angesichts der sicheren
Alternative von gänzlich ausbleibender Schutzausrüstung hätte der Verzicht auf den
Kauf von Schutzmaterial auch zu hohen Preisen zum Verzicht auf den Schutz und
die Rettung von Menschenleben geführt. Damit hätte die Staatsregierung ihren ersten
und obersten verfassungsrechtlichen Schutzauftrag verletzt, den Schutz des Lebens
und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Bayern. Letztlich aus
dieser Erwägung heraus stellte auch der Bayerische Landtag über den Sonderfonds
Corona-Pandemie 1,5 Milliarden Euro zur Beschaffung von Schutzausrüstung zur
Verfügung.

Die Entscheidung der zuständigen Ministerinnen und Minister und hohen Beamtinnen
und Beamten, dem Schutz von Menschenleben absoluten Vorrang einzuräumen,
war verfassungsrechtlich geboten und wurde von den Entscheidungsträgern ver-
antwortungsvoll nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Dabei hat die Unter-
suchung des Ausschusses ergeben, dass die Entscheidungsträger keine Kenntnis

davon hatten, dass wenige Einzelpersonen, mit denen sie bei der Krisenbekämpfung in Kontakt kamen, horrend und moralisch nicht zu rechtfertigende Provisionen einstrichen. Auch im Nachhinein ändert dieses unmoralische Verhalten weniger, außerhalb der Staatsregierung und -verwaltung stehender Personen nichts an der Beurteilung der in der Krise handelnden Verantwortungsträger. Die Entscheidung in der Pandemie, alles zu tun, um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen, war alternativlos.

2. Entscheidungen der Fachebene frei von politischen Weisungen (zur Kernfeststellung (2.))

Für die Ablehnung oder Annahme von Angeboten über Schutzausrüstung war stets und ausnahmslos die fachliche Bewertung der Angebote und nicht ein über Weisungen ausgesprochener politischer Wille ausschlaggebend. Das haben die Untersuchungen der einzelnen Vorgänge klar ergeben.

Sofern angebotene oder gelieferte Schutzausrüstung nicht die Zustimmung der Prüfer des LGL fand, wurde das Angebot oder die jeweilige Lieferung ausnahmslos abgelehnt. Für eine Revidierung einer fachlichen Einschätzung des LGL aufgrund politischer Einflussnahme oder politischen Drucks ergab die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt. Weder die Staatsregierung noch die nachgeordneten Beschaffungsstellen und Fachbehörden nahmen einen Kompromiss bei der Wirksamkeit des Schutzes für medizinisches Personal in Kauf.

Einzig im Vorgang F&E Protective hat die Beweisaufnahme zwar keine Weisung, aber zumindest eine inhaltliche Präferenz der Staatskanzlei für den Abschluss eines (ersten) Beschaffungsvertrags mit diesem Unternehmen ergeben, die auch gegenüber dem StMGP geäußert wurde. Diese Bitte war dem Umstand der zu dieser Zeit vorherrschenden sehr kritischen Versorgungslage mit Schutzausrüstung geschuldet. Hierbei wurde stets auf die Notwendigkeit einer vertraglichen Risikobegrenzung hingewiesen, da die Verkehrsfähigkeit der angebotenen Atemschutzmasken fachlich noch nicht abschließend geklärt war.

Insoweit ergab die Beweisaufnahme auch, dass der über diesen Vertragsabschluss entscheidende Amtschef, der Zeuge Dr. Brechmann, die Entscheidung dennoch sachlich und in eigener Verantwortung traf. Da ihm nach einer Abwägung aller Gesichtspunkte vor dem Hintergrund leerer Lager ebenfalls die Chance auf einen zeitnahen Erhalt verkehrsfähiger Atemschutzmasken über die Lufthansa größer erschien als ein durch vertragliche Absicherungsklauseln deutlich abgemildertes und kontrollierbares Risiko, den Lieferanten F&E Protective im Falle der Beanstandung der Atemschutzmasken zur Nacherfüllung in die Pflicht nehmen zu müssen, entschied sich der Zeuge Dr. Brechmann für die Erteilung des Auftrags.

Diese durch den Zeugen Dr. Brechmann getroffene Abwägungsentscheidung war trotz der nachträglich eingetretenen Probleme und mehrfachen zeitaufwändigen Nacherfüllungen durch F&E Protective im Zeitpunkt der Entscheidung fachlich richtig und wurde fachgerecht umgesetzt. Die vertraglichen Absicherungsklauseln gewährleisteten, dass dem Freistaat Bayern hieraus keinerlei finanzieller Schaden erwachsen konnte. Die seltene Möglichkeit der durch Lufthansa ermöglichten Lieferung einer signifikanten Maskenmenge von zehn Mio. OP-Masken und drei Mio. FFP2-Masken musste in einer Situation leerer Lager und einer noch nicht absehbaren Entwicklung der weiteren Pandemie genutzt werden. Der Verzicht auf das Angebot wäre gleichbedeutend mit einem sicheren Ausbleiben dieser großen Maskenlieferung ge-

wesen, während die Annahme jedenfalls die Chance auf den Erhalt einsetzbarer Masken und die Chance zur Abmilderung des Versorgungsmangels eröffnete.

Dabei hat die Beweisaufnahme ebenso deutlich gezeigt, dass auch diese Entscheidung durch den Zeugen Dr. Brechmann nicht aus einer politischen Gefälligkeit oder auf einen Zuruf aus der Politik erfolgte. Denn weder erfuhr F & E Protective im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung mit mehrfachen kostenintensiven Nacherfüllungsforderungen seitens des StMGP Nachsicht, noch wurden deutlich großvolumigere Angebote von F & E Protective nach der ersten erfolgreichen Teillieferung seitens des StMGP angenommen. Das StMGP wartete im Gegenteil erst den pünktlichen Eingang auch der FFP2-Masken ab, drohte nach deren Verzögerung mit dem Rücktritt vom Vertrag und entschied sich bis zur rechtmäßigen und vollständigen Erfüllung des ersten Vertrags gegen die weitere Erteilung von Aufträgen.

Dieses Vorgehen gegenüber F & E Protective belegt die konsequente und sachgerechte Wahrung der Interessen des Freistaates Bayern durch das StMGP und gerade das Fehlen eines politischen Einflusses zugunsten der wirtschaftlichen Interessen der Firma.

Im Übrigen zeigte eine Gesamtschau des Umgangs mit Angeboten auch unter Beteiligung von Abgeordneten bei der Kontaktvermittlung durch das StMGP und den Zeugen Dr. Brechmann keine Anhaltspunkte für irgendeine Form der Zurückhaltung oder Bevorzugung aus politischen Erwägungen. Sofern Angebote nicht preislich wie fachlich den Vorstellungen des StMGP und dem ihm nachgeordneten LGL entsprachen, wurden diese nicht angenommen – unterschiedslos auch bei Anbietern wie Alpenpartner, Baumüller Nürnberg oder büro3. Auch in der Pandemiekrise wurde inhaltlich von der politischen Ebene kein sachfremder Einfluss auf fachliche Entscheidungen genommen. Zwar fand notwendiger und richtiger Weise gerade in der Krise auf politischer Ebene intensive Kommunikation statt. Dies führte aber in keinem Fall dazu, dass eine fachlich begründete Entscheidung über politische Erwägungen ausgehebelt oder verändert wurde. Falls sich – wie bei F & E Protective – im Einzelfall eine politische Präferenz mit der fachlich im StMGP richtig getroffenen Entscheidung deckte, ließ sich dies in der Beweisaufnahme transparent und widerspruchsfrei nachvollziehen. Der Zeuge Dr. Brechmann fertigte insoweit als Amtschef einen handschriftlichen Vermerk über sein Telefonat mit der Staatskanzlei an – ebenfalls ein deutliches Zeichen gegen jede Form einer inoffiziellen Beeinflussung oder Vorteilsgewährung. Ein Gleichlauf zwischen politischer Präferenz und dem Ergebnis einer fachlichen Bewertung ist kein Beleg für eine politische sachfremde Einflussnahme zugunsten einer Auftragserteilung oder einer wirtschaftlichen Bevorteilung irgendeiner beteiligten Person oder eines Unternehmens. Vielmehr zeigt ein Vorgang wie die Auftragserteilung an F & E Protective, dass die politische Ebene gerade keine sachfremde und fachlich nicht zu begründende Entscheidung verlangte.

Soweit von Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung in Einzelfällen um eine Überprüfung von bereits getroffenen Sachentscheidungen gebeten wurde, ergab die Beweisaufnahme lediglich zwei Fälle, in denen damit von Seiten der betreffenden Abgeordneten auch ausdrücklich – sowie aus Rechtsgründen vergeblich – die Erwartung eines konkreten wirtschaftlichen Ergebnisses verbunden war. Für das Unternehmen büro3 und dessen auf eigenes Risiko gekaufte N95-Masken chinesischen Standards setzte sich der Abgeordnete Halbleib (SPD) gegenüber dem StMGP auf Initiative des Geschäftsführers und Zeugen Busch dafür ein, dem Unternehmen „eine konkrete Perspektive zum Abschluss des Kaufs“ zu bieten. Für ein anderes Unternehmen trug der Abgeordnete Kaltenhauser (FDP) beim StMWi vor, dieses Unternehmen möge nicht nur bei der Versorgung mit Vlies oder der Zertifizierung seiner

Masken unterstützt werden, sondern auch beim Absatz seiner Masken zu kosten-deckenden Preisen.

Soweit Zeugen aus den mit der Beschaffung befassten Stellen zum Teil davon berichteten, dass erheblicher Druck erzeugt worden sei, ist als ein Ergebnis der Beweisaufnahme zu konstatieren, dass damals alle politischen Verantwortlichen unter massivem Druck standen. Es galt, eiligst ausreichend Schutzausrüstung zu beschaffen, um einen Zusammenbruch des Gesundheitssystems und des öffentlichen Lebens zu verhindern. Dies brachten sie auch nach außen und gegenüber der Verwaltungsebene zum Ausdruck. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Zeitverlust in dieser Krisenzeit tatsächlich auch unmittelbar Menschenleben kosten konnte. Die Staatsregierung stand in der Verantwortung, dies zu verhindern. Wenn – wie die Zeugin Huml und die Zeugen Dr. Herrmann und Dr. Söder berichteten – nach den Berechnungen des LGL die damaligen Maßnahmen 130 000 Menschenleben gerettet haben, ist ohne Zweifel festzustellen, dass die Staatsregierung gemeinsam mit den vielen Beamten und Ehrenamtlichen, die mit enormen Engagement an der Beschaffung mitgewirkt hatten, dieser schweren Verantwortung auch gerecht geworden ist.

3. Emix Trading: Hohe Preise notwendiges Übel für Lieferung (zur Kernfeststellung (4.))

Wie im Rahmen der Feststellungen eingehend dargestellt, war das Angebot der Emix Trading am 3. März 2020 in einer sehr kritischen Marktsituation nicht nur ein Strohalm, nach welchem gegriffen wurde, sondern linderte später auch tatsächlich die Versorgungsnot. Denn die später eingehende Lieferung einer Mio. KN95-Masken war – trotz aller Verzögerung, des hohen Preises und den Unklarheiten um die ursprünglich angebotenen FFP2-Masken des Herstellers 3M – mit einem Wareneingang am 23. und 24. März 2020 eine zentrale Überbrückungslieferung und von großer Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung des Betriebs einzelner Krankenhäuser. Kliniken z. B. in Altötting und Mühldorf hätten sonst bereits ab dem 24. März 2020 über keine weitere Schutzausrüstung mehr verfügt. Ohne die Lieferung von Emix Trading hätten am 25. März 2020 lediglich etwas mehr als 47 000 FFP2-Masken zur Verteilung in ganz Bayern zur Verfügung gestanden, mit der Lieferung von Emix Trading waren es auf einen Schlag eine Million KN95-Masken mehr. Anhaltspunkte dafür, dass die gelieferten KN95-Masken nicht dem chinesischen Standard GB2626-2020 entsprochen hätten, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Im Gegenteil zeigten parallele stichprobenhafte Untersuchungen von einer gleichzeitig erfolgten Belieferung des Gesundheitsministeriums in Nordrhein-Westfalen durch die Emix Trading keine Beanstandungen für die dort untersuchten KN95-Masken, die zum Teil im gleichen Flugzeug und vom gleichen Hersteller wie die Lieferung nach Bayern nach Deutschland geflogen und verbracht worden waren.

Nach der Belieferung durch Emix Trading gingen trotz intensiver Beschaffungsbemühungen des StMGP für einen Zeitraum von fast zwei Wochen keine vergleichbaren Lieferungen in dieser Größenordnung mehr im Zentrallager in Garching ein. Die Belieferung mit zu dieser Zeit hoch nachgefragten KN95-Masken verschaffte den Bedarfsträgern in Bayern daher für ihre Arbeit wertvolle Zeit und zusätzlichen Schutz. Die Akzeptanz der beispielsweise hohen Netto-Stückpreise von 8,90 Euro durch das StMGP sowie die Zustimmung des StMGP zu einer Belieferung mit KN95-Masken anstelle von FFP2-Masken des Herstellers 3M ist im Lichte zweier zeitweise bestehender Alleinstellungsmerkmale der Emix Trading zu bewerten.

Zum einen hatte es Emix Trading deutlich früher als andere Anbieter geschafft, in einem kritischen Zeitfenster zwischen Ende Februar 2020 und Anfang März 2020 An-

gebote mit tatsächlichem Zugriff auf Kapazitäten im Ausland zu platzieren. Diese Angebote und die spätere Auftragserteilung wurden dabei trotz des hohen Preises von keinem Konkurrenten vergaberechtlich angegriffen. Angesichts der hohen Rechtsschutzintensität, die nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Burgi im Vergaberecht herrscht, macht dieser Umstand deutlich, dass kaum ein anderes Unternehmen zu diesem Zeitpunkt überhaupt ernsthaft in der Lage war oder gewesen wäre, nicht nur entsprechende Angebote abzugeben, sondern diesen auch mit Lieferungen zu entsprechen. Gleiches gilt im Übrigen auch für alle anderen vom Freistaat erteilten Beschaffungsaufträge, von denen keiner durch Konkurrenten vergaberechtlich angegriffen worden ist.

Zum anderen gelang es keinem anderen Lieferanten des Freistaates Bayern, im März 2020 Atemschutzmasken in einem solchen Umfang per Luftfracht aus China nach Bayern zu importieren.

Der offensichtlich durch die Emix Trading aufgebaute zeitliche Vorsprung vor anderen Lieferanten bei dem Import von Atemschutzmasken nach Deutschland erlaubte es der Emix Trading, die Angebote in einem Marktumfeld mit sehr hoher Nachfrage, aber kaum vorhandenem Angebot mit einem außergewöhnlich hohen Preisaufschlag zu platzieren. Wie gegenüber einem Monopolisten konnten Vertragsbedingungen und Preise seitens des StMGP völlig unabhängig von dem Zustandekommen des Kontakts nicht verhandelt werden, ohne Gefahr zu laufen, den Vertrag an zahlreiche andere Nachfrager aus der ganzen Welt zu verlieren. Dies wurde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im StMGP zwar als eine Art Erpressungssituation empfunden, war aber letztlich Ausfluss eines weltweit zusammengebrochenen Beschaffungsmarkts bei einer gleichzeitig explodierenden Nachfrage.

Der Umstand einer Vermittlung des Kontakts zur Zeugin Tandler über die Zeugin Hohlmeier, die keinerlei Kenntnis von den wirtschaftlichen Interessen und Provisionen der Zeugin Tandler hatte, war für die Frage der Akzeptanz dieser Preise durch das StMGP dabei völlig unerheblich. Im Gegenteil wurde das Angebot vor der Annahme durch das StMGP auch hinsichtlich des Preises unter Anwesenheit auch von Vertretern des THW und anderer Hilfsorganisationen am 3. März 2020 im Krisenstab und damit in einem sehr breiten Kreis diskutiert. Die Akzeptanz auch des Preises wurde angesichts der Versorgungslage im Krisenstab einhellig befürwortet, wobei zu dieser Zeit solche Angebote mit vergleichbaren Stückpreisen über acht Euro auch z. B. dem Rettungsdienst München geläufig waren. Die transparente Diskussion des Angebots der Emix Trading in einem vielfältig besetzten Gremium unterstreicht, dass das Angebot aus Sachzwängen heraus angenommen wurde, nicht aber als Folge einer politischen Gefälligkeit oder eines politischen Näheverhältnisses.

Im Übrigen gingen z. B. am 10. März 2020 noch ein Angebot zu einem Stückpreis von 10,47 Euro und am 12. März 2020 ein Angebot zu einem Stückpreis von 9,19 Euro beim StMGP ein. Trotz des zusammengebrochenen Marktes konnten zu dieser Zeit langsam wieder vereinzelt Anbieter günstiger anbieten, sodass das StMGP – anders als noch bei dem Angebot der Emix Trading – bzgl. der aufgerufenen Preise nicht mehr gänzlich den Preisforderungen einzelner Anbieter ausgeliefert war. Ab dem 13. März 2020 bot etwa der Betroffene Sauter dem StMGP bereits FFP2-Masken zu einem deutlich niedrigeren Stückpreis von 3,60 Euro an.

4. Katastrophenfall und Bündelung wesentlicher Kräfte (zu den Kernfeststellungen (5.) und (6.))

Vor der Ausrufung des ersten landesweiten Katastrophenfalls wurde auf die in ihrem Ausmaß noch nicht sicher vorhersehbare Pandemie zunächst frühzeitig durch die Koordinierung aller relevanten Kräfte in Krisenstäben reagiert, aus welchen heraus Maßnahmen gesteuert und gebündelt wurden.

Am 28. Februar 2020 wurde ein erster Krisenstab unter Leitung von Staatsministerin Huml und Staatsminister Joachim Herrmann eingesetzt. An ihm nahmen Vertreter aller Ressorts, der Hilfsorganisationen und des THW teil. Ab dessen erster Sitzung am 1. März 2020 war die Beschaffung von Schutzausrüstung eine prioritäre Aufgabe der Staatsregierung.

Zehn Tage später erklärte die WHO am 11. März 2020 COVID-19 zur weltweiten Pandemie. Einen Tag später, am 12. März 2020, starb der erste Corona-Patient in Bayern. Die Infektionszahlen in Bayern stiegen damals jeden Tag weiter rasant an.

Die Ausrufung des ersten landesweiten Katastrophenfalls vier Tage später am 16. März 2020 diente insbesondere dazu, alle staatlichen und zivilschützenden Ressourcen noch stärker auf die Bekämpfung der Pandemie auszurichten. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle für den Katastrophenschutz relevanten Behörden, Organisationen und Einsatzkräfte der Leitung des Staatsministeriums des StMI als oberster Katastrophenschutzbehörde unterstellt, um die zielgerichtete und unbürokratische Zusammenarbeit aller Stellen zu intensivieren. Gleichzeitig gab es innerhalb des StMGP bereits Pläne zur Errichtung eines eigenständigen Beschaffungsamtes beim LGL.

Für die Aufgabe der Katastrophenbewältigung, deren effektive Erfüllung kurze Kommunikationswege, hohe Einsatzbereitschaft und die Übernahme von persönlicher Verantwortung voraussetzte, war sowohl krisenerfahrenes als auch fachlich versiertes Personal in Schlüsselpositionen gleichermaßen notwendig. Die fachliche Expertise war für die erfolgreiche Bekämpfung der Gesundheitskrise entscheidend, weshalb sowohl in Bayern als auch im Bund die Gesundheitsministerien die Federführung übernahmen. Da gleichzeitig die Erfahrung für operative Krisenbewältigung insbesondere in der Koordinierung mit dem Zivilschutz traditionell im Bereich des Innenministeriums am größten war, erhielt das StMGP hochqualifizierte personelle Unterstützung zur gemeinsamen Katastrophenbewältigung auch in Führungspositionen.

Um dies zu gewährleisten, verstärkte ab dem 19. März 2020 insbesondere der Zeuge Dr. Brechmann als neuer Amtschef mit mehreren Mitarbeitern aus dem StMI das StMGP. Dieser stand im Innenministerium zuvor unter anderem der Abteilung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz als Ministerialdirektor vor. Gleichzeitig wurden nach dem Vorbild eben jenes Katastrophenschutzes durch die Einrichtung der Taskforce Corona-Pandemie auch im StMGP ab dem 19. März 2020 entsprechende Führungsstrukturen eingerichtet und abgebildet. Ab dem 20. März 2020 folgten weitere Abordnungen von 50 Kräften aus anderen Ressorts zur Unterstützung vor allem dieser Taskforce im StMGP. Das StMGP und vor allem das LGL wurden als zentrale Stellen der Pandemiebekämpfung zu handlungsstarken Beschaffungsstellen ausgebaut. Für die gute Vernetzung und wichtige Koordinierung auch mit lokalpolitischen Entscheidungsträgern wie Bürgermeistern und Landräten trug Staatssekretär Eck u. a. persönlich Gewähr, welcher das StMGP ab dem 24. März 2020 durch seinen Wechsel aus dem StMI zusätzlich unterstützte.

Ab März und April 2020 wurde das StMGP im weiteren Verlauf der Pandemie so von durchschnittlich etwa 160 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, wovon ca. 100 aus anderen Ressorts abgeordnet und ca. 60 Personen auf Mittelbasis befristet beschäftigt waren. Das StMGP wuchs im Verlaufe der Pandemie hierdurch von einem personell ursprünglich kleineren Ministerium auf die mehr als doppelte Personalstärke an.

Weitere operative Unterstützung erfuhren das StMGP und das LGL durch eine umfassende Amtshilfe insbesondere des THW sowie durch die Bayerische Landespolizei.

5. Schneller Aufbau eines zentralen Beschaffungswesens und richtige Kombination der Kompetenzen verschiedener Ressorts (zu den Kernfeststellungen (7.), (8.) und (14.))

Da die Verwendung von PSA damals eine der wenigen Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit und zur Eindämmung der Pandemie darstellte, drohte der bestehende Mangel an Masken nicht nur das Gesundheitssystem, sondern auch das öffentliche Leben insgesamt zum Erliegen zu bringen. Daher beschloss das Kabinett am 17. März 2020, dass die Staatsregierung alle Möglichkeiten ausschöpfen sollte, um zur Bekämpfung der Pandemie genügend Schutzmaterial zu organisieren. Die ersten Beschaffungsverträge auf Ebene des StMGP und des unterstützenden StMWi waren aufgrund des hohen Zeitdrucks für sofortige Beschaffungsaufträge alternativlos. Es gab zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Unvorhersehbarkeit dieser Katastrophe noch keine vergleichbare staatliche Beschaffungsaufgabe, weshalb hierfür auf keine etablierten Strukturen im nachgeordneten Bereich zurückgegriffen werden konnte.

Im Ministerium konnte auf höchster Ebene sofort und unmittelbar über Auftragserteilungen entschieden und mit dem Abschluss von Verträgen erste Lieferungen angestoßen werden. Eine Delegation dieser Auftragsvergaben auf nachgeordnete Ebenen hätte Anfang März 2020 nicht vorhandene Zeit gekostet. Daher mussten sofort Aufträge auch in größeren Volumen erteilt werden. Es war somit notwendig und sachgerecht, die Beschaffungsaufgabe zunächst unverzüglich selbst in eigener Verantwortung auf oberster Ebene anzunehmen. Innerhalb des StMGP nahm sich der zusammen mit dem LGL bestehende Arbeitsstab Corona dieser Beschaffungsaufgabe an, zunächst unterstützt durch Personal des StMGP aus anderen Abteilungen. Das insofern federführende StMGP wurde dabei vom StMWi von Anfang an unterstützt, wozu insbesondere ab dem 23. März 2020 eigens eine ca. fünfzehnköpfige Projektgruppe Beschaffung (PGB) eingerichtet wurde. Da im März 2020 ein erheblicher Zeitdruck herrschte und es auch im StMWi zunächst noch keine Strukturen für die notwendig gewordene staatliche Beschaffung von PSA gab, übernahm auch das StMWi auf höchster Ebene mehr Verantwortung und kümmerte sich um die Beschaffung von in Bayern bzw. in Deutschland hergestellten Masken. Dadurch wurde ein wichtiger Schritt getan, um die Abhängigkeit vom internationalen Markt in der Krise zu verringern.

Im Zeitraum vom 19. März 2020 und bis zum 22. März 2020 erteilte das StMWi an drei Unternehmen Aufträge über die Lieferung von Masken aus regionaler Produktion. Die Auftragsvergabe an diese Unternehmen war wegen der guten Qualität, der zeitnahen Verfügbarkeit von insgesamt ca. 2,2 Mio. Masken und der Verwendung regionaler Lieferketten zielführend. Letzteres war deshalb ganz entscheidend, da zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war, wann sich der internationale Markt für PSA wieder entspannen und ein zuverlässiger Bezug von Masken aus China möglich sein würde. Mit dieser Produktionsquelle konnte somit gewährleistet werden, dass der

Freistaat Bayern unabhängig vom weiteren Marktgeschehen Masken zum Schutz der Bevölkerung beschaffen konnte.

Für den Umgang mit eingehenden Lieferungen fiel es hingegen leichter, auf nachgeordnete Bereiche zurückzugreifen. Sobald Aufträge erst einmal angestoßen und erteilt waren, brauchten die Lieferanten ohnehin Zeit zum Import oder zur Bereitstellung der Ware.

Soweit den Beschaffungsstellen unter größtem Zeitdruck in Beschaffungsvorgängen vereinzelt Fehler unterliefen, ließ sich dies angesichts der festgestellten Gesamtumstände nicht vermeiden. Das Fehlerrisiko war eine nachvollziehbare und hinzunehmende Folge der Bereitschaft zu schnellem Handeln. Einzelne Irrtümer oder Ungenauigkeiten waren zugunsten der unter Beweis gestellten Handlungsfähigkeit weder fachlich noch politisch kritikwürdig. Vielmehr war in der absoluten Mangelsituation der Anfangszeit der Pandemie die vielfach zum Ausdruck kommende Verantwortungsbereitschaft zu begrüßen. Ein risikoscheueres Unterlassen schneller Auftragserteilungen oder ein Beharren auf allen Modalitäten des üblichen Geschäftsgangs hätte Menschenleben bedroht und gravierendere gesamtgesellschaftliche Kosten und Folgen mit sich gebracht. Zögerliches Handeln wäre den Anforderungen der Pandemiebewältigung als einer Situation der Gefahrenabwehr nicht gerecht geworden.

Bei versteckten qualitativen Mängeln wie im Fall der FFP3-Masken von Lomotex hatten weder das StMGP noch das LGL im Zeitpunkt der Belieferung überhaupt eine Chance, diese Mängel zu erkennen. Zum einen verfügten diese FFP3-Masken über eine gültige EU-Zertifizierung, weshalb insoweit kein Anlass für qualitative Zweifel bestand. Zum anderen wurde erst durch eine mehrmonatige und teure Wiederholung einer vollständigen EU-Baumusterprüfung im Auftrag des Untersuchungsausschusses festgestellt, dass bei diesen FFP3-Masken die sog. nach innen gerichtete Leckage nur die Grenzwerte von FFP2-Masken, nicht aber von FFP3-Masken erfüllte. Im Übrigen waren die FFP3-Masken mangelfrei. Die Leckage wurde hierbei aufwändig durch das Durchführen von Übungen durch zehn Probanden unter Laborbedingungen überprüft. Das LGL verfügte zunächst über gar keine eigenen technischen Prüfmöglichkeiten und selbst die später aufgebauten Prüffähigkeiten der BayPfS waren nicht auf die vollständige Durchführung einer EU-Baumusterprüfung mit Probanden auf Laufbändern ausgelegt.

Gleichzeitig zeichnete sich mit wachsendem Ausmaß und anhaltender Dauer der Pandemie sowie nach den ersten Erfahrungen mit erteilten Beschaffungsaufträgen schnell ab, dass die Aufgabe einer kontinuierlichen Beschaffung mit allen Facetten, wie der Logistik, des Controllings, der fachlichen Prüfung von Wareneingängen etc., nicht mit der auf der Ebene eines Ministeriums vorhandenen geringeren Personaldichte zu bewerkstelligen war. Auch wenn erfolgsversprechende Angebote selten blieben, wurde das StMGP schnell mit weniger hochwertigen Anfragen und Zuschriften geflutet. Das LGL, welches als Fachbehörde ab dem 24. Januar 2020 im Arbeitsstab Corona im kontinuierlichen Austausch mit dem StMGP stand, übernahm daher als unmittelbar nachgeordnete und personalstärkere Fachbehörde neben der fachlichen Prüfung eingehender Ware zunehmend weitere Aufgaben.

Seit der Ausrufung des Katastrophenfalls wurde im StMGP zielstrebig auf die Etablierung eines zentralen Beschaffungsamtes beim LGL hingearbeitet, wobei für die Logistik die herausragenden Fähigkeiten des THW im Wege der Amtshilfe bis zur Übergabe an einen privaten Logistikdienstleister genutzt wurden und zu jeder Phase der Pandemie eine große Unterstützung darstellten.

Auch für die personellen Kapazitäten des LGL war jedoch die Flut an Zuschriften, Angeboten, Anfragen und Werbemails, aus welchen tatsächlich aussichtsreiche und seriöse Angebote zur Belieferung mit Schutzausrüstung herausgefiltert werden mussten, zu groß. Hierauf wurde schnell reagiert, indem man in den pandemiebedingt ungenutzten Schulungsräumlichkeiten und mittels der sehr versierten IT-Unterstützung der Staatlichen Feuerweherschule in Geretsried mit der UG Beschaffungen noch im März 2020 eine weitere signifikante personelle Verstärkung etablierte. Unter der Leitung eines erfahrenen Dienststellenleiters der Landespolizei wertete eine Gruppe aus 19 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des THW zusammen mit einer zweiten Gruppe von mindestens 16 Landespolizistinnen und Landespolizisten die per E-Mail eingehenden Zuschriften und Angebote aus allen Bereichen der Gesellschaft und allen Ministerien aus und bemühte sich, der Vergabestelle des LGL nur taugliche und erfolgsversprechende Angebote mit vollständigen Angebotsunterlagen und Zertifizierungsnachweisen zur weiteren Prüfung und Auftragserteilung vorzulegen.

Der Leiter der UG Beschaffungen erarbeitete hierfür in Abstimmungen mit den beteiligten Unterstützungskräften des THW, der Feuerweherschule, der Polizei und dem LGL vor Ort und mit großem persönlichen Einsatz einen Prozess für die gemeinsame Zusammenarbeit, in dem sich die Erfahrung und das Know-how der Blaulichtkräfte widerspiegelte. Im Laufe der Zeit erfolgten aus den gemachten Erfahrungen heraus weitere Optimierungen, wie etwa die Verwendung standardisierter Angebotsblätter.

Auch wenn die Implementierung und Koordinierung der in dieser Zusammensetzung so zuvor noch nicht miteinander eingesetzten Bundes- und Landesbehörden zu Beginn naturgemäß von einer Findungsphase und einer Lernkurve geprägt war, stellte sich die Übergabe der Beschaffungsaufgabe auf einen so konzipierten Prozess schnell als gewinnbringende und zielführende Entscheidung dar. Zur Beschleunigung dieses Prozesses trug insbesondere die sog. „Fast Lane“ oder „grüne Spur“ bei. Danach wurden erfolgsversprechend erscheinende Angebote, die weiterhin bei den Ministerien eingingen, direkt und ohne Umweg über das allgemeine Beschaffungspostfach an die UG Beschaffungen übermittelt. Wie die durchgeführte Beweisaufnahme eindeutig belegte, führte die Verwendung der „Fast Lane“ jedoch zu keinerlei Erleichterung oder Bevorzugung im Rahmen der fachlichen Prüfung oder des sonstigen Verfahrens. Die Beweisaufnahme ergab vielmehr, dass die mit der grünen Spur beabsichtigte Beschleunigung keinen Selbstzweck darstellte, sondern ausschließlich dem Schutz von Gesundheit und Leben durch verbesserte Reaktionszeiten bei der Angebotsbearbeitung diente.

Zwar konnte der fachliche Wissenstransfer zu den zentralen Kriterien für die benötigte persönliche Schutzausrüstung vom LGL auf die anderen Einheiten nicht auf einen Schlag sofort und einheitlich vollzogen werden, weil das LGL während der laufenden Krisenbewältigung parallel hierzu eine Vielzahl an weiteren Aufgaben schulterte. Dank der Übernahme von Verantwortung durch jeden Einzelnen und der engagierten Führung und Begleitung der Arbeit der UG Beschaffungen durch ihren Leiter, den Zeugen Wittstadt, spielte sich aber schnell ein Prozess ein, der große Gewähr für eine zeit- und sachgerechte Bearbeitung eines großen Volumens eingehender Angebote bot und das LGL signifikant entlastete. Durch die Einbindung der fachlichen Eignungsprüfung des LGL bereits bei der Bewertung von Angeboten war zudem eine einheitliche Handhabung auch in der späteren Kontrolle der eingehenden Ware durch die gleiche Abteilung des LGL gewährleistet.

Die große Bereitschaft auch der anderen Ressorts der Staatsregierung, in erheblicher Anzahl weiteres Personal an das Gesundheitsressort abzugeben, zeugte ebenfalls von großer Einsatzbereitschaft und der zur Bewältigung von Krisenzeiten nöti-

gen Flexibilität. Quer durch alle Sachbereiche wurden Kräfte abgezogen und in den Gesundheitsbereich im weiteren Sinne verlagert, weil sie dort zur Zeit der Pandemie am dringendsten benötigt wurden und letztlich das ganze restliche Staats- und Gemeinwesen von der erfolgreichen Bewältigung und Bekämpfung der Pandemie im Gesundheitsressort abhing. Das StMWi unterstützte die zuständigen Beschaffungsstellen im StMGP und LGL während des gesamten Zeitraums der staatlichen Beschaffung engagiert, indem Kontaktdaten potentieller Lieferanten übermittelt und Angebote vorsortiert wurden. Gemäß einem Auftrag des Ministerrats übersandte das StMWi dem StMGP auch immer wieder aktualisierte Listen mit Lieferanten, um das StMGP bei der Suche nach erfolgsversprechenden Angeboten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang steht auch die Übergabe einer Liste mit elf Lieferanten an die UG Beschaffungen durch Staatsminister Aiwanger. Damit wurde das Ziel verfolgt, den Verlust aussichtsreicher Angebote zu verhindern und so eine effektive Fortführung der Beschaffungstätigkeit zu erleichtern. Denn zwischen den aufgeführten Lieferanten und dem StMWi hatte bereits ein erfolgsversprechender Austausch stattgefunden, so dass eine belastbare Vermutung bestand, dass diese Anbieter tatsächlich zeitnah die dringend gesuchten Masken liefern könnten. Der Vorwurf, mit der Liste sei zugunsten von „Parteifreunden“ Einfluss genommen worden, wurde im Rahmen der Beweisaufnahme klar widerlegt. Unter den elf Kontakten befand sich nur ein einziger Lieferant, zu dem überhaupt eine parteipolitische Verbindung bestand, nämlich der Zeuge Penkala, Geschäftsführer der Bejoo GmbH. Der Zeuge Penkala wurde aber allein deshalb auf die Liste gesetzt, weil das LGL der Bejoo GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits einen Auftrag erteilt hatte.

Die bestehende Koordinierungs- und Steuerungsaufgabe erfüllte die Staatsregierung umfassend, rechtzeitig und mit der nötigen Entschlossenheit. Im Zusammenspiel mit der Verantwortung im StMI zur Koordinierung der Katastrophenhilfe über die etablierten Strukturen der FÜGK mobilisierte die Staatsregierung alle verfügbaren Kräfte, die gemäß ihrer Vorerfahrung und Spezialisierung alle unter der Federführung des StMGP ihren jeweiligen Beitrag erbrachten.

Der mit fortschreitender Entwicklung gewählte Weg der Staatsregierung, neben wesentlichen Entscheidungen nicht auch alle operativen Entscheidungen zur organisatorischen Ausgestaltung des neuen Beschaffungsprozesses sofort selbst von höchster Ebene vorzugeben, sondern vielmehr durch die Entsendung der am besten geeigneten Kräfte und Führungspersonlichkeiten für gute Entscheidungen unmittelbar im und aus dem Einsatzgeschehen heraus zu sorgen, erwies sich dabei als erfolgreich.

Dank der zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Unterstützung und dank der Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen zwischen allen beteiligten Ressorts gelang es so, im März 2020 binnen nur eines Monats – während einer eskalierenden Krise und parallel zu den vom StMGP und StMWi selbst getätigten ersten Beschaffungen – einen strukturierten Beschaffungsprozess im nachgeordneten Bereich mit hoher personeller Kapazität und enger Verzahnung mit allen wesentlichen Akteuren des Katastrophenschutzes beim LGL aufzubauen und bis Juni 2020 zu betreiben.

6. Unterstützung bayerischer Unternehmen bei der Zertifizierung und Erteilung eines Entwicklungsauftrags für ein vielversprechendes PCR-Schnelltestsystem als weitere wichtige Schritte bei der Bekämpfung der Pandemie (zu der Kernfeststellung (9.))

Neben der Beschaffung von PSA unternahm die Staatsregierung auf der Grundlage entsprechender Ministerratsbeschlüsse zwei weitere wichtige Schritte zur Beherrschung des Pandemiegeschehens, indem bayerische Maskenproduzenten in Zertifizierungsfragen unterstützt wurden und ein Auftrag zur Entwicklung eines neuartigen PCR-Schnelltestsystems vergeben wurde.

Mit dem Ziel, eine bayerische Maskenproduktion aufzubauen und sich so von internationalen Lieferketten unabhängig zu machen, unterstützte das StMWi unterschiedslos alle bayerischen Unternehmen, die ein Zertifizierungsverfahren anstrengen wollten und konnten. Hierfür setzte sich das StMWi bei der DEKRA für eine prioritäre Behandlung bayerischer Unternehmen ein, vereinbarte kurzfristig Termine, stellte Kontakte her und informierte interessierte Unternehmen umfassend über die Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens. Eine finanzielle Unterstützung fand in keinem Fall statt. Um hinsichtlich der Maskenproduktion leistungsfähige und -bereite Unternehmen zu identifizieren, führte das StMWi bereits frühzeitig eine Markterkundung bei ca. 280 potentiellen Produzenten durch.

Neben der Verwendung von PSA und der Isolation waren zu Beginn der Pandemie umfangreiche Testungen eine der wenigen Möglichkeiten, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Hierzu standen zu diesem Zeitpunkt jedoch nur die kostenintensiven, laborgebundenen und aufwändigen PCR-Tests zur Verfügung. Die Tragweite der dramatischen Situation im Frühjahr 2020 erkennend und in Anbetracht der besorgniserregenden Anzahl von Todesfällen gelang es dem StMWi durch rasches und zielorientiertes Handeln, der GNA Biosolutions GmbH nach vorheriger Zustimmung des Ministerrats einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag zur Herstellung eines marktreifen, PCR-basierten Schnelltestsystems zu erteilen. Dieses Testsystem zeichnete sich dadurch aus, dass es wesentlich schneller sowie kostengünstiger als herkömmliche PCR-Tests war und gleichzeitig zu sehr zuverlässigen Ergebnissen mit einer hohen Sensitivität und Spezifität kam. Es versprach, sich zu einem wirksamen Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu entwickeln. Dies war zuvor von unabhängiger wissenschaftlicher Seite bestätigt worden. Allein vor diesem Hintergrund stellt sich die Erteilung des Entwicklungsauftrags durch das StMWi als überzeugender Schritt zur Bekämpfung der Pandemie dar. Im Übrigen erwies sich die Verfügbarkeit von schnellen Testmöglichkeiten als ein wesentlicher Baustein, um im Fortgang der Pandemie durch 3G-Konzepte die Beschränkungen für jeden Einzelnen abzumildern und eine schrittweise Öffnung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu ermöglichen.

Auch das BfArM bestätigte die Leistungsfähigkeit des Testsystems und erteilte ihm eine Sonderzulassung. Für die Entscheidung des BfArM, die Sonderzulassung zu erteilen, waren dabei allein die folgenden zwei Gründe maßgeblich: Zum einen gelangte die fachlich-technische Prüfung zu einer positiven Bewertung des Testsystems. Zum anderen hatte sich die Situation hinsichtlich der PCR-Testkapazitäten angesichts der hohen Dynamik der Pandemie schon vor der Erteilung der Sonderzulassung in Teilen Deutschlands wieder erheblich verschärft, so dass das BfArM unter Berücksichtigung der regionalen Einsatzmöglichkeit des Testsystems auch das Interesse des Gesundheitsschutzes bejahte. Dabei hat die Beweisaufnahme ergeben, dass Anfragen aus der Landes- und Bundespolitik innerhalb des BfArM lediglich zu einer erneuten und sorgfältigen Prüfung des Antrags auf Erteilung der Sonderzulassung führten. Die Ent-

scheidung des BfArM beruhte somit ausschließlich auf sachlichen Gründen und war frei von politischer Einflussnahme.

Durch den Verkauf der GNA Biosolutions GmbH an einen namhaften US-amerikanischen Investor floss über die ursprüngliche Auftragssumme hinaus ein Betrag in Höhe von 7,4 Mio. Euro an den Freistaat. Insofern war der Entwicklungsauftrag nicht nur gesundheitspolitisch sinnvoll, sondern brachte dem Freistaat auch einen erheblichen finanziellen Gewinn ein.

7. Wirtschaftliche Eigeninteressen beim Handeln von Mandatsträgern sind eine absolute und jeweils individuelle Ausnahme geblieben (zu den Kernfeststellungen (10.) und (11.))

Abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen haben alle bayerischen Abgeordneten ihr Mandat frei und ohne Verquickung mit wirtschaftlichen Eigeninteressen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern ausgeübt – sowohl während als auch vor der Pandemie. Die Beweisaufnahme hat keinerlei Anhaltspunkte geliefert, die die moralische Integrität der ganz großen Mehrheit der Abgeordneten und deren verantwortungsvolle Wahrnehmung ihres Abgeordnetenmandats als Vertreter des Volkes in Zweifel ziehen würden.

Die Beweisaufnahme hat insbesondere rund um den Vorgang Lomotex insoweit das moralisch verwerfliche Fehlverhalten des Betroffenen Sauter und des Zeugen Dr. Nüßlein weiter bestätigt und negativ bekräftigt. Soweit der Betroffene Sauter von der GNA Biosolutions darüber hinaus für eine hohe sechsstellige Pauschalvergütung mit der rechtlichen Vertretung gegenüber dem BfArM im Zusammenhang mit der beantragten Sonderzulassung beauftragt worden war, ließ sich nicht feststellen, welche juristisch geprägte Leistung der Betroffene Sauter tatsächlich erbracht hätte. Es konnte neben einem Schreiben des Zeugen Dr. Nüßlein an das BfArM lediglich eine – erfolglose – Kontaktaufnahme zur Staatskanzlei festgestellt werden. Auch insofern stellte sich das Handeln des Betroffenen Sauter – womöglich in erneutem Zusammenwirken mit dem Zeugen Dr. Nüßlein – als moralisch höchst fragwürdig dar. Abgesehen von einem interessengeleiteten juristischen Beitrag zu dem Entwurf des Kaufvertrags zwischen dem StMGP und Lomotex ergab die Beweisaufnahme jedenfalls zu den untersuchten Vorgängen mit einem ausdrücklichem Auftreten des Betroffenen Sauter als Rechtsanwalt insgesamt kaum eine tatsächlich juristisch geprägte Interessenvertretung, sondern im Schwerpunkt nur die Aufnahme von Kontakten zu den verschiedenen Bereichen der Staatsverwaltung im Interesse seiner Mandanten.

Seitens der Staatsverwaltung wurde dies allerdings in relevanten Fällen erkannt und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hierauf auch jeweils sachgerecht reagiert. Als Ergebnis der Beweisaufnahme zur Mandatierung des Betroffenen Sauter durch die GNA Biosolutions lässt sich ebenfalls festhalten, dass die Tätigkeiten des Betroffenen Sauter keinen Einfluss auf die Erteilung der Sonderzulassung hatten.

Über die hier aufgezeigten Fälle hinaus hat die Beweisaufnahme keine weiteren Vorgänge während der Pandemie mit einer vergleichbaren Verknüpfung der eigenen Stellung als Abgeordneter und der Erzielung von wirtschaftlichem Gewinn ergeben, weder innerhalb noch außerhalb der parlamentarischen Kerntätigkeiten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gibt es keine tatsächliche Grundlage dafür, Abgeordnete in Bayern über alle Parteigrenzen hinweg unter den Generalverdacht einer Bestechlichkeit zu stellen. Bis auf die bekannten Einzelfälle hat sich im Rahmen der Pandemie im Gegenteil ein engagierter Einsatz vieler Abgeordneter zur Unterstützung der Staatsregierung und der Staatsverwaltung gezeigt.

8. Keine anderweitigen Verquickungen mit wirtschaftlichen Interessen außerhalb der Pandemie (zur Kernfeststellung (12.))

Außerhalb der Pandemie konnte kein weiteres Fehlverhalten von Abgeordneten festgestellt werden. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass es keine anderweitigen Verquickungen mit wirtschaftlichen Interessen gab. Derartige Vorwürfe wurden widerlegt.

Zum einen hat sich gezeigt, dass es nur in einer ganz geringen Anzahl an Vorgängen zu Kontaktaufnahmen von Abgeordneten kam, in denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar oder zweifelhaft war.

Zum anderen ist hervorzuheben, dass es auch und gerade in den Fällen, in denen ein Zusammenhang der Kontaktaufnahme mit dem freien Abgeordnetenmandat nicht sofort erkennbar war oder zweifelhaft erschien, tatsächlich nicht zu einer Bevorzugung oder unsachgemäßen Behandlung des jeweiligen Vorgangs kam.

Der Antrag auf Genehmigung einer Nachtländerlaubnis, vorgetragen durch den Betroffenen Sauter wurde abgelehnt, weil für „Stars und Sternchen“ keine entsprechende Aussagegenehmigung erteilt wird. Der Vorstoß des Betroffenen Sauter zum bauplanungsrechtlichen Zusammenwirken beim Bauvorhaben Starnberger See führte nicht zum gewünschten Erfolg im StMB. Dass der Abgeordnete Plenk sich an das StMELF und die Regierung von Oberbayern wandte, um sein privates Interesse an dem Erwerb eines Grundstücks durchzusetzen, war ebenso wenig erfolgreich.

Im Ergebnis verdeutlichten die gerade genannten Fälle aber vier wichtige Punkte:

Erstens, dass jeweils für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jeweilige Führungsebene von Anfang an klar erkennbar war und auch erkannt wurde, dass der jeweilige Abgeordnete hier außerhalb des freien Abgeordnetenmandats tätig war.

Zweitens, dass die Stellung der Herren Sauter und Plenk als Abgeordnete für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien oder unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden nicht von Relevanz war. Die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ließen sich nicht durch diese Stellung als Abgeordnete beeinflussen. In allen Fällen wurden die jeweiligen Vorgänge ordnungsgemäß abgewickelt.

Drittens, dass auch für die jeweilige Führungsebene der beteiligten Ministerien und Behörden diese Stellung als Abgeordnete nicht relevant war. Sachfremde Weisungen wurden nicht erteilt. Ein nicht nachvollziehbares Einwirken auf die Sachbearbeitung des jeweiligen Vorgangs fand nicht statt.

Viertens, dass es in keinem der Fälle zu einer Bevorzugung des Abgeordneten oder einer von ihm vertretenen Privatperson kam. In keinem Fall wurde von Verfahrensgrundlagen oder sonstigen einschlägigen Normen abgewichen, um den Abgeordneten oder ihren Mandanten einen nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Aber auch in den anderen untersuchten Vorgängen, in denen eine Tätigkeit des jeweiligen Abgeordneten im Rahmen seines freien Abgeordnetenmandats vorlag, kam es zu keiner Bevorzugung oder Bevorzugung des Abgeordneten oder eines Unternehmens bzw. einer Privatperson.

Der Vorgang der „Kommunalgesellschaft“ zeigte, dass sich der Zeuge Baumgärtner stets im Rahmen seines engagierten Einsatzes als Abgeordneter um die Fortent-

wicklung der Region Kronach kümmerte. Er hat – auch mit der Unterstützung einer parteiübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Vertretern der Region und aufgrund einstimmiger Entscheidung für die Gründung des Kommunalunternehmens im Kreistag – ganz erheblich mit dazu beigetragen, die Innenstadt Kronachs zu beleben, Leerstände zu bekämpfen und Studiengänge der Hochschulen von Hof und Coburg in Kronach zu verwirklichen.

Über diese Abgeordnetentätigkeit hinaus zeigte der Zeuge Baumgärtner beispielsweise im Hinblick auf die Thematik einer Rekommunalisierung von Wohnungen im Jahr 2021 einen außergewöhnlichen Einsatz und besuchte für das Kommunalunternehmen innerhalb von zwei Monaten 46 Fraktions-, Stadtrats- und Gemeinderatsitzungen, um mit den jeweiligen Entscheidungsträgern zu sprechen, und übernahm als Vorstand Haftungsrisiken und erhebliche Rechenschaftspflichten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens festgesetzte Vergütung des Zeugen für seine Vorstandstätigkeit keinesfalls überhöht. Die für eine solche Tätigkeit übliche Vergütung betrug nach Recherche einer dafür beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein Vielfaches dessen, was der Zeuge Baumgärtner tatsächlich erhielt. Provisionen o.Ä. über die Grundvergütung hinaus gab es nicht.

Die Kommune entschied sich bewusst für die öffentlich-rechtliche Rechtsform und gegen eine privatrechtliche GmbH, um das Unternehmen und dessen Steuerung dem öffentlichen Recht zu unterwerfen und die Transparenz gegenüber den tragenden Kommunen dauerhaft zu sichern.

Die Beweisaufnahme ergab, dass die Anmietung der Flächen für den Hochschulbedarf ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Das StMWK mischte sich in den Abschluss des Mietvertrages nicht ein. Die IMBY gab ihre fachlichen Stellungnahmen unabhängig von der Beteiligung des Zeugen Baumgärtner ab. Eine Anmietung von Flächen für Studiengänge, die zwar geplant, aber noch nicht beschlossen waren, erfolgte nicht. „Filz“ gab es auch bei diesem Vorgang nicht.

Im Vorgang „CO²-Zertifikate“ kam es zu einem Gespräch zwischen den Zeugen Nussel und Dr. Herrmann sowie der Staatsministerin Kaniber. Eine weitere Entwicklung ergab sich nicht, insbesondere erfolgte keine Änderung einschlägiger Rechtsnormen oder der Verwaltungspraxis. Weder die (frühere) Beteiligung des Zeugen Nussel an der Silva Forst GmbH noch die an der NuWa GmbH standen in einem Zusammenhang mit der Weiterleitung des Schreibens durch den Zeugen Nussel. Dieser hatte auch selbst keine Pläne, in diesem Bereich der CO₂-Zertifikate tätig zu werden. Vielmehr stand die Thematik der CO₂-Zertifikate für den Zeugen Nussel in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer damit einhergehenden Reduzierung der staatlichen Förderung entsprechender Waldflächen und einer Verhinderung zusätzlicher Bürokratie.

Auch in allen anderen untersuchten Vorgängen gab es über bloße Gespräche zwischen den Ministerien bzw. Behörden und den Abgeordneten bzw. den Unternehmen hinaus keine Vertragsabschlüsse, Beauftragungen, Zahlungsflüsse oder sonstige Vorteile.

Im Vorgang „Deutsches Museum“ bemühte sich der Abgeordnete Weidenbusch, die Bezahlung eines Subunternehmers zur Sicherung des Fortgangs der Baumaßnahmen am Deutschen Museum sicherzustellen. Im Vorgang „Architekt H.“ vermied der Abgeordnete Weidenbusch durch ein Gespräch ein kostspieliges Gerichtsverfahren für den Freistaat Bayern. In dem Vorgang „Acrylfaserhersteller“ gab der ehemalige Ab-

geordnete Neumeyer die Sorgen einer Firma aus seinem Stimmkreis mit hunderten Arbeitsplätzen um die Auswirkungen einer Änderung der TA Luft weiter. Im Vorgang „Virtual Solution“ informierten die Abgeordneten Mayer und Hahn die Staatsregierung über eine auch für Sicherheitsbehörden relevante Softwarelösung des gleichnamigen Unternehmens. Im Vorgang „TÜV Süd“ wurde ebenfalls u. a. über ein IT-System informiert, dessen Kenntnis zur Bekämpfung der Cyberkriminalität relevant war.

Soweit im Zusammenhang mit den Vorgängen „Acrylfaserhersteller“ und „Virtual Solutions“ die Weiterleitung von Schreiben bzw. die Äußerungen einer Gesprächsempfehlung kritisiert wurde, wird verkannt, dass sich Abgeordnete durchaus für die wirtschaftliche Struktur, Arbeitsplätze und Unternehmen im Zusammenhang mit ihrem Stimmkreis und Bundesland einsetzen dürfen und sollen.

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme – außerhalb der mittels Zeugeneinvernahmen weiter behandelten Fälle – zwar ergeben, dass es auch insoweit in sehr vereinzelt Fällen zu Kontaktaufnahme von Abgeordneten kam, in denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar oder zweifelhaft erschien. Eine Bevorzugung des Abgeordneten oder der von ihm vertretenen Personen war auch in diesen Fällen nicht erkennbar.

Die im Rahmen der Beweisaufnahme erfolgte Auswertung der Akten zeigt aber auch, dass beispielsweise Kontakte eines Ministeriums zu einem Abgeordneten, der als Rechtsanwalt eine Dozententätigkeit im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen übernahm und hierfür für mehrere Stunden eine maximale Vergütung von 200 Euro erhielt, unter die Fragestellung des Untersuchungsausschusses fielen. Dass solche Fälle aber nichts mit „Filz“ oder dem Erlangen einer Provision in Millionenhöhe zu tun haben, ist offensichtlich. Die Fälle, in denen eine Kontaktaufnahme vorlag, bei der ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar oder zweifelhaft war, stellen damit keinesfalls Fälle dar, in denen es zu einem vorwerfbaren oder moralisch fragwürdigen Verhalten von Abgeordneten, wie etwa im Rahmen der sog. Maskenaffäre um den Betroffenen Sauter und den Zeugen Dr. Nüßlein, kam.

Der auch in den untersuchten Fällen festgestellte Einsatz für die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen des jeweiligen Stimmkreises gehört für Abgeordnete zur freien Wahrnehmung ihres Mandats. In allen untersuchten Fällen erfolgte dieser Einsatz nicht aus einem wirtschaftlichen Eigeninteresse des Mandatsträgers heraus, sondern im Interesse des Gemeinwohls. Wenn sich ein Abgeordneter etwa für die Wirtschaftsförderung, den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum in seinem Stimmkreis oder in Bayern einsetzt, gehört dies zu seinen Kernaufgaben im Rahmen des freien Mandats.

Soweit sich Abgeordnete durch die Weiterleitung von Schreiben oder die Vermittlung von Terminen mit Regierungsvertretern für Bürger, Unternehmen und Organisationen eingesetzt haben, entspricht dies ebenfalls der Aufgabe eines Abgeordneten. Bei einem anderen Verständnis stellte sich die Frage, wie sich ein Abgeordneter dann noch für die Bürger und Unternehmen aus seinem Stimmkreis einsetzen darf, die ihn als ihren Vertreter gewählt haben.

Soweit sich eine Oppositionsfraktion zu Beginn des Untersuchungsausschusses plakatig dahingehend geäußert hat:

„Denn für einen schmutzigen Deal braucht es immer zwei: einen Abgeordneten, der anklopft und ein Ministerium, das dem Geschäft zustimmt.“²⁹⁷⁶,

kann dem grundsätzlich zugestimmt werden. Gleichwohl ergab die Beweisaufnahme solche Fälle gerade nicht. In den seltenen Fällen, in denen vor allem ein Abgeordneter „anklopfte“, kam er nicht weiter, das jeweilige Ministerium verhielt sich stets korrekt.

Eine „Vetternwirtschaft“ hat es nicht gegeben, eine Bevorzugung einzelner Abgeordneter bzw. von Unternehmen oder Personen, die sich über Abgeordnete an Mitglieder der Staatsregierung, Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden wandten, ist nicht erfolgt.

Zum Teil wurde dies in der Beweisaufnahme bereits nach der Einvernahme einzelner Zeuginnen und Zeugen so schnell deutlich, dass der Ausschuss bei einzelnen Vorgängen von der Fortsetzung der Einvernahme von anderen Zeuginnen absah.

9. Schnelles und direktes Handeln in Notsituationen kein Beleg für angeblichen Filz (zu den Kernfeststellungen (13.), (14.), (15.) und (16.))

Von der bloßen Weiterleitung von Angeboten oder Kontakten durch Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung konnte nicht auf eine Einflussnahme oder Beeinflussung anschließender Vergabeentscheidungen für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung geschlossen werden. Im Gegenteil ergab die Beweisaufnahme bei der Untersuchung von Vorgängen mit vorangegangenen Weiterleitungen durch Abgeordnetenbüros, Ministerbüros oder die Abgeordneten selbst, dass es für die Entscheidung über eine Auftragserteilung unerheblich war, von wem das Angebot stammte oder vermittelt wurde.

Die Opposition vermittelte während der Beweisaufnahme den Eindruck, dass sie hinter jedem persönlichen Kontakt oder einer Bekanntschaft zu Mitgliedern der Staatsregierung eine politische Begünstigung oder Bevorzugung vermutete. Diese Vorbehalte der Opposition haben sich jedoch gerade nicht bestätigt. Wo selbst engste persönliche Verbundenheit nicht zur Abweichung vom regulären Geschäftsgang führte, kein Vertrag aus sachfremden Gründen zustande kam und Angebote der identischen Abgeordneten je nach Situation unterschiedlich behandelt wurden, konnte die persönliche Bekanntschaft schlechterdings keine entscheidende Rolle für das Zustandekommen von staatlichen Aufträgen spielen.

Beispiele dafür, dass aus persönlicher Bekanntschaft in der Sache gerade keine Bevorzugung folgte, erbrachte die Beweisaufnahme zahlreich. Angebote der Baumüller Nürnberg GmbH wurden trotz der Weiterleitung des Kontakts durch den Zeugen Dr. Söder im Ergebnis abgelehnt. Gleiches galt bei Angeboten der Wirecard oder der GPL und der Weiterleitung des Kontakts jeweils über das Büro des Zeugen Dr. Herrmann, im Fall der GPL auch unbeeinflusst von Hinweisen auf eine persönliche Bekanntschaft des Ansprechpartners mit dem Zeugen Scheuer. Der Betroffene Sauter konnte für das Unternehmen Alpenpartner trotz direkter Ansprache des Zeugen Dr. Brechmann und des Zeugen Eck keinen weiteren Auftrag vermitteln. Entscheidend waren auch in diesen Fällen die Ergebnisse der fachlichen Prüfung der Angebote und andere sachliche Erwägungen.

²⁹⁷⁶ <https://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/demokratie-frieden-transparenz/2021/startschuss-fuer-den-untersuchungsausschuss-zur-maskenaffaere/?L=0>

Soweit es bei anderen Angeboten und Kontakten unter Beteiligung der Zeugin Huml und der Zeugen Aiwanger, Dr. Herrmann und Scheuer tatsächlich auch zu Lieferaufträgen kam, war dies allein sachlich begründet und nicht der politischen Stellung oder dem Einfluss der oder des Abgeordneten geschuldet. Aussichtsreiche und seriöse Angebote sprachen für sich. Der vorangegangene Kontakt zu einem Abgeordneten führte umgekehrt zu Recht auch nicht per se zu einer Ablehnung des Angebots. Dass allein fachliche Gesichtspunkte für die Vergabeentscheidung maßgeblich waren, wird auch durch den Umstand belegt, dass mit vier der elf Lieferanten, die auf einer vom Zeugen Aiwanger übergebenen Liste mit erfolgsversprechenden Kontakten standen, Beschaffungsverträge geschlossen wurden, mit den anderen sieben Anbietern hingegen nicht.

Ohnehin stellte sich die Weiterleitung von E-Mails etwa im Fall der Enlipa durch die Zeugin Huml häufig nur als eine routinemäßige Übung des Abgeordnetenbüros dar, zumal die Zeugin Huml aufgrund ihrer öffentlich sichtbaren Rolle als damalige Gesundheitsministerin im Rahmen von breit angelegten Vertriebsaktionen mit Massenschreiben adressiert wurde. Unternehmen wie Enlipa beschäftigten für das Zusammentragen solcher Kontakte nach der Beweisaufnahme sogar Werkstudenten, um ihre Angebote möglichst breit und ohne jeden persönlichen Kontakt an Abgeordnete im ganzen Bundesgebiet zu streuen.

Die Bewältigung der Notlage machte zudem eine Bündelung aller Kräfte notwendig, ohne dass die verantwortlichen Entscheidungsträger sich dabei den Luxus erlauben konnten, hierauf aus Angst vor später erhobenen Verdächtigungen einer politischen oder persönlichen Nähe mit dem Hilfeleistenden zu verzichten. Wenn der Bundesverkehrsminister Scheuer über die Lufthansa den Transport von dringend benötigten Masken organisieren konnte, auf die ein ihm bekannter Unternehmer tatsächlich Zugriff in China hatte, bestand angesichts des eklatanten Mangels Ende März 2020 bis Mitte April 2020 für Entscheidungsträger in Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern schlicht keine andere Wahl, als solche erfolgsversprechenden Chancen auch zu ergreifen.

Die gleiche politische Heimat des Zeugen Scheuer und z. B. des Zeugen Dr. Herrmann mochte der Opposition vor der Beweisaufnahme als willkommener Angriffspunkt und Anlass für Spekulationen über „Filz“ dienen – tatsächlich, belegt durch die Beweisaufnahme, wurde aber nur eine helfende Hand ergriffen, ohne wirtschaftlichen Eigennutz oder individuelle Vorteile für beteiligte Abgeordnete. Effektive Zusammenarbeit auf kürzesten Wegen war ein alternativloses Gebot der Stunde. Das war nach der Beweisaufnahme aber kein Indiz für „Filz“, da deshalb gerade keine Begünstigungen oder Bevorteilungen erfolgten. In der damaligen Zeit konnten nicht gleichzeitig alle vorliegenden Angebote durch das StMGP geprüft und berücksichtigt werden. Allein zeitlich war es nicht möglich, alle Angebote gleichzeitig inhaltlich zu prüfen. Dies war dem Handlungsdruck der damaligen Zeit und der Dringlichkeit geschuldet, Aufträge schnell zu erteilen und Lieferungen auf den Weg zu bringen. Darin lag kein Verzicht auf objektive Auswahlkriterien.

Im Übrigen wurden eingehende Hinweise auf Liefermöglichkeiten aus allen politischen Lagern ebenfalls unterschiedslos zur eiligen Kontaktaufnahme an das Beschaffungsbüro über die sog. „Fast Lane“ weitergeleitet. Als Beispiel mag die Weiterleitung eines Angebots durch den früheren Abgeordneten und Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie a. D. Martin Zeil (FDP) dienen.

Unabhängig von der Beteiligung von Abgeordneten bei dem Zustandekommen des Kontakts wurden finanzielle Interessen des Freistaates Bayern, z. B. in dem Vorgang

F & E Protective, vertraglich so stark und erfolgreich abgesichert, dass seitens des Lieferanten die geschuldete Leistung der zehn Mio. OP-Masken nach entsprechenden Mängelrügen durch den Freistaat Bayern insgesamt drei Mal und die geschuldete Leistung der drei Mio. FFP2-Masken zwei Mal auf eigene Kosten erbracht werden mussten.

Sobald es das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Beschaffungsmärkten erlaubte, verzichtete insbesondere der Amtschef des StMGP auch bei Beteiligung von Abgeordneten bei dem Zustandekommen von Kontakten selbstverständlich nicht darauf, im Interesse des Steuerzahlers Preise herunterzuhandeln. Dies war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nur bei dem Angebot der Firma Alpenpartner der Fall, sondern auch bei Angeboten von büro3. Bei auftretenden Lieferverzögerungen der FFP2-Masken im Fall der F & E Protective gab das StMGP durch den Zeugen Dr. Brechmann ebenfalls trotz einer Beteiligung von Abgeordneten ohne jede Zurückhaltung die Erklärung des Rücktritts für den Fall einer weiteren Verzögerung nach der gesetzten Nachfrist frei. Soweit angebotene N95-Masken chinesischen Standards von büro3 nicht dem entsprachen, was das StMGP und das LGL damals unter fachlichen Gesichtspunkten als verkehrsfähig ansahen und beschaffen wollten, wurde in gleicher Weise trotz der Beteiligung der eigenen Staatsministerin und Zeugin Huml an dem Zustandekommen des Kontakts frei von politischem Einfluss entschieden, die Angebote abzulehnen.

Alle diese in der Beweisaufnahme herausgearbeiteten Aspekte und Beispiele einer konsequenten Wahrung der Interessen des Freistaates Bayern belegen, dass die Bewältigung der Pandemie im StMGP in einem politischen Umfeld stattfand, in welchem an der Sache orientiert und frei von der Befürchtung politischer Sanktionierung oder Einflussnahme gearbeitet und entschieden werden konnte. Ein solches Umfeld kann hierbei nicht plötzlich anlässlich der Pandemie und auf Zuruf entstanden sein, sondern bestand bereits vor der Pandemie.

Eine von der Opposition im Rahmen der Beweisaufnahme häufig auch medial angesprochene und kritisierte Zurückhaltung des StMGP bei der preislichen Nachverhandlung von Beschaffungsverträgen nach längeren Lieferverzögerungen verkennt dabei die Rechtslage:

Die mit der Kontrolle der Einhaltung von Vertragspflichten betrauten Stellen beim LGL und dem StMGP konnten nur auf der Grundlage geltenden Vertragsrechts handeln. Lieferverzögerungen oder der Austausch mangelhafter Masken im Rahmen des Nacherfüllungsrechts des Lieferanten vermitteln keinen Anspruch auf eine Anpassung des vertraglich für beide Seiten verbindlich vereinbarten Preises. Soweit im Wirtschaftsleben vor allem bei längerfristigen Lieferantenbeziehung Nachverhandlungen auf einvernehmlicher Basis zu nachträglichen Preisanpassungen führen mögen, lag in dem meist einmaligen geschäftlichen Kontakt während der Pandemie eine solche Bereitschaft bei Lieferanten naturgemäß nicht vor.

10. Robuster und strukturierter Beschaffungsprozess des LGL schloss Einflussnahme aus (zur Kernfeststellung (17.))

Durch die Einrichtung eines klar strukturierten Prozesses für das nachgeordnete Beschaffungswesen und die Zusammenarbeit zwischen dem LGL und der UG Beschaffungen wurde nicht nur die Effizienz und die personelle Flexibilität der Zusammenarbeit gewährleistet, sondern auch jede Art der Gewährung von Ausnahmen oder Erleichterungen außerhalb dieses Prozesses erschwert. Dank der zentralen Beschaffung für den gesamten Freistaat Bayern mittels dieses Prozesses mussten

sich Anbieter ferner auch ausnahmslos diesem Prozess stellen und konnten nicht auf eine zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen möglicherweise abweichende Behandlung hoffen. Dies sorgte für Gleichbehandlung und für Routine bei der Einbindung insbesondere der fachlichen Prüfung der Angebote durch das LGL.

Die Verwendung eines digitalen Ticketsystems in einer auch für den Untersuchungsausschuss sehr leicht nachzuvollziehenden Datenbank, auf welche jeder Sachbearbeiter schnell und unkompliziert zugreifen konnte, erwies sich als sehr geeignet für ein arbeitsteiliges Vorgehen und reduzierte die Notwendigkeit zum Versand von E-Mails in größeren Verteilern. Zudem legten die Sachbearbeiter in der Datenbank häufig und unkompliziert kurze Telefonvermerke über Gespräche mit dem Anbieter an, so dass das Ticketsystem auch für eine in zentralen Fragen vollständige Dokumentation der verschiedenen Schritte des Prozesses sorgte und sich auch für die nachträgliche Überprüfung als sehr transparent erwies.

Durch die ca. hälftige Beteiligung von Polizeikräften in der UG Beschaffungen war ferner eine zusätzliche Kontrollebene gewährleistet – verdächtiges Angebotsverhalten konnte so leicht erkannt und bei entsprechenden Verdachtsmomenten an das Bayerische Landeskriminalamt gemeldet werden. Wie sich im Nachhinein zeigte, war diese Verwendung von Polizeikräften eine nicht zu unterschätzende Entscheidung, um den Auswüchsen eines zur Krisenzeit bisweilen auftretenden „Glücksrittertums“ vorzubeugen und mit konfrontativen Anbietern sachgerecht umzugehen. Ferner waren sowohl das THW als auch die Polizei für den professionellen Umgang mit einer neuen und unbekannteren Aufgabe von Hause aus gut aufgestellt und hierzu bei großer Einsatzbereitschaft befähigt, weshalb sich deren Verwendung in einer neu einzurichtenden Unterstützungsgruppe anbot.

Ein so ausgestalteter Beschaffungsprozess und dessen durchgehender Betrieb sprach ebenfalls dafür, dass seitens der Staatsregierung keinerlei Interesse daran bestand, die Beschaffung von Schutzausrüstung durch den Freistaat in irgendeiner Form der politischen Einflussnahme zu öffnen oder derartige Bestrebungen zu tolerieren.

11. Sensibilisierung für die Unterscheidung zwischen privaten und mandatsbezogenen Anliegen von Abgeordneten (zur Kernfeststellung (18.))

Auch im Untersuchungszeitraum war durch die Geschäftsverteilung in jedem Ministerium geregelt, dass der Außenkontakt zu Abgeordneten über den jeweiligen Landtagsbeauftragten erfolgt und dass bei allen Angelegenheiten mit finanzieller Bedeutung der jeweilige Haushaltsbeauftragte hinzuziehen ist. Eine schriftliche Regelung bzw. Handlungsanweisung, die eine möglicherweise entstehende Problematik der Unterscheidung von Kontaktaufnahme von Abgeordneten im Rahmen des freien Abgeordnetenmandats und privaten oder privatwirtschaftlichen Belangen fixiert, war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Untersuchungszeitraum aber nicht gegeben. Eine solche schriftliche Regelung als Teil einer Geschäftsordnung eines Ministeriums oder einer unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörde war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber auch nicht notwendig bzw. geboten.

Es hat sich zum einen deutlich herauskristalliert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien und unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden auch ohne eine solche schriftliche Regelung über eine deutliche Sensibilität im Hinblick auf die Problematik verfügten. Zum anderen ergab die Beweisaufnahme, dass

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen Vorgänge je nach dem Anliegen in der Sache beurteilten.

Dies ließ sich beispielsweise in der Beweisaufnahme zu dem Vorgang „Nachtlandenerlaubnis“ sehr anschaulich nachvollziehen. Der Zeuge Schütz gab hierzu u. a. an, dass ihm natürlich bewusst war, dass Herr Schwarzenegger keine Verbindungen in den Raum Günzburg habe, sodass offensichtlich war, dass der Betroffene Sauter für seinen Mandanten aus geschäftlichem Interesse auftrat.

Zudem gaben die insoweit befragten Zeugen ressortübergreifend an, dass sie im Hinblick auf diese Unterscheidung eine inhaltliche Bewertung und Beurteilung der jeweiligen Angelegenheit, in der ein Abgeordneter auf ein Ministerium oder eine unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde zukam, vornahm. Hieraus ergibt sich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht damit begnügten, auf Formalia, wie zum Beispiel die Verwendung des Kürzels „MdL“ in einer Signatur etc., zu achten, sondern unabhängig hiervon eine materielle Prüfung nach dem inhaltlichen Gehalt und Anlass vornahm.

Eine solche auf den Inhalt der in Frage stehenden Angelegenheit bezogene sachliche Bewertung stellte ein sachgerechtes Vorgehen dar. Eine (zusätzliche) Betrachtung der äußeren Umstände, wie z. B. der verwendeten Signatur, kann insoweit nur ergänzenden, indiziellen Charakter haben.

Schließlich ergab sich aus der Beweisaufnahme auch kein Vorgang, in dem es insoweit zu einem Fehlverhalten von Mitarbeitern kam.

Unabhängig von der Frage, ob sich eine entsprechende Regelung überhaupt so präzise und gleichzeitig ausreichend abstrakt formulieren ließe, würde es die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Bewertung entbinden, zu welcher sie beamtenrechtlich ohnehin gehalten sind. Zum anderen besteht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses auch keine Notwendigkeit, eine solche Regelung zu schaffen.

12. Keine Vielzahl an Kontakten außerhalb des freien Abgeordnetenmandats (zur Kernfeststellung (19.))

Die Ministerien haben dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten vorgelegt, um es dem Untersuchungsausschuss insbesondere auch bei Zweifelsfällen zu ermöglichen, eine umfassende Auswertung, Aufklärung und Bewertung aller Vorgänge durchzuführen, die auch nur im entferntesten Anlass zur Annahme einer entsprechenden Kontaktaufnahme geben könnten.

Schon aus der reinen Aktensichtung und -auswertung hat sich dabei ergeben, dass bei der weit überwiegenden Anzahl der vorgelegten Vorgänge keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass eine Kontaktaufnahme außerhalb der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats erfolgte.

Die Aktenauswertung sowie die darüber hinausgehenden Zeugeneinvernahmen zu den Fällen, derer sich der Untersuchungsausschuss außerhalb der PSA-Beschaffungsvorgänge im Wege einer weiteren vertieften Beweisaufnahme annahm, haben zunächst einmal gezeigt, dass es nur in seltenen Fällen überhaupt zu Kontaktaufnahmen von Abgeordneten kam, bei denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar oder zweifelhaft war.

In der weit überwiegenden Anzahl an Fällen ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dagegen eindeutig von einer Kontaktaufnahme im Wege des freien Abgeordnetenmandats auszugehen.

Es steht als Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die weit überwiegende Anzahl an Kontaktaufnahmen von Abgeordneten sich im Rahmen des freien Abgeordnetenmandats bewegte.

Damit hat die Beweisaufnahme widerlegt, dass sich die Mehrzahl der Abgeordneten lieber mit dem Generieren eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils oder der Schaffung eines nicht gerechtfertigten Vorteils für einen Dritten beschäftigt hätte als mit der Tätigkeit eines Abgeordneten.

Zur Einordnung dieser sehr überschaubaren Anzahl an relevanten Vorgängen ist daran zu erinnern, dass es im Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Einsetzungsbeschluss am 8. Dezember 2021, mithin in einem Zeitraum von fast 6 Jahren, bei einer Größe des Landtags von 180 bzw. 205 Abgeordneten nur zu den im Teil B dieses Schlussberichts genannten Fällen einer Kontaktaufnahme kam, in der ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar oder zweifelhaft war. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass sich hier von wiederum ein nicht unbedeutender Teil der Vorgänge auf den Betroffenen Sauter bezieht. Somit wird noch deutlicher, dass zu fast 100 Prozent ein ehrlicher und engagierter Einsatz der Abgeordneten im Rahmen der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats vorlag.

13. Keine Bevorzugung von Abgeordneten bei mit ihnen außerhalb regulärer Vergabeverfahren geschlossenen Verträgen (zur Kernfeststellung (20.))

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass überhaupt nur in ganz wenigen Fällen Verträge direkt mit Abgeordneten außerhalb regulärer Vergabeverfahren geschlossen wurden.

Wie sich aus den Feststellungen im Teil B) im Einzelnen ergibt, waren die Vorschriften zur Durchführung eines Vergabeverfahrens in diesen Fällen aus rechtlichen Gründen nicht anzuwenden. Es entsprach der Rechtslage, den Vertrag ohne vorheriges Vergabeverfahren abzuschließen.

Weiterhin wurden diese Fälle ordnungsgemäß behandelt und abgewickelt. Ein Abweichen von üblichen Herangehensweisen bzw. von der Durchführung üblicher Verfahrensschritte konnte im Rahmen der Beweisaufnahme gerade nicht festgestellt werden. Sachfremde Erwägungen waren nicht im Ansatz zu erkennen. Insbesondere zeigte sich, dass das Zustandekommen der Verträge nicht von dem Ziel getragen war, dem einzelnen Abgeordneten eine Bevorzugung oder Bevorteilung zukommen zu lassen, bzw. dass es tatsächlich nicht zu einer Bevorzugung kam.

Weder konnten unangemessen billige Verkaufspreise bei den dargelegten Immobiliengeschäften festgestellt werden noch ließen sich im Hinblick auf den Abgeordneten, der mit den Vergleichsverhandlungen als Rechtsanwalt betraut wurde, unangemessen hohe Vergütungen feststellen.

14. Lehren und Vorkehrungen für die Zukunft (zur Kernfeststellung (21.))

Die fehlende Blaupause für den Umgang mit einer Pandemie eines solch unvorhersehbaren Ausmaßes mit dem daraus resultierenden Zusammenbruch des gesellschaftlichen Lebens hatte viele Facetten. Sehr schmerzhaft machten sich jedoch vor allem im ersten Halbjahr 2020 die nicht vorhandenen eigenen staatlichen Prüfmöglichkeiten sowie die fehlende Notfallversorgung mit einem Grundstock an persönlicher Schutzausrüstung bemerkbar. Während das LGL zumindest bis Juli 2020 die technischen Prüfmöglichkeiten mit der Expertise seines Personals bei der Wareneingangsprüfung durchaus wirkungsvoll kompensieren konnte, waren die fehlenden Lagerbestände die größte und nachhaltigste Bedrohung für den Erhalt der Gesundheitsversorgung während der gesamten Pandemie.

Die Staatsregierung zog hieraus schnell Konsequenzen. Der Aufbau einer Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter wurde auf der fachlichen Ebene bereits ab April 2020 vorbereitet und im Mai 2020 im Ministerrat beschlossen. Nachdem an den Aufbau von Lagerbeständen in der ersten Welle der Pandemie wegen des eklatanten Mangels noch nicht zu denken war, beschloss der Ministerrat dann am 21. Juli 2020 die Einrichtung des Pandemiezentallagers Bayern, um sukzessive eine Grundstockreserve aufzubauen. In der Folge gelang es, im Pandemiezentallager Bayern eine Grundstockreserve anzulegen, die in einem erneuten Krisenfall die Bevölkerung in Bayern mit ausreichend Schutzausrüstung für mindestens sechs Monate versorgen könnte.

15. Weitere Konsequenz: Verschärfung des Abgeordnetenrechts (zur Kernfeststellung (22.))

Der Landtag hat auf die sog. „Maskenaffäre“ und das moralische Fehlverhalten einzelner Abgeordneter schnell, entschlossen und konsequent reagiert und in Konsequenz u. a. ein deutlich verschärftes Abgeordnetenrecht installiert, das inzwischen auch in Kraft getreten ist.

Der von Seiten der Oppositionsfraktionen erhobene Vorwurf, die Staatsregierung sei an einer Aufklärung, Aufarbeitung und hierauf aufbauend an dem Ziehen von Konsequenzen nicht interessiert und hätte sich erst dem öffentlichen und medialen Druck gebeugt, ist – wie andere Vorwürfe auch – eindeutig widerlegt.

Die beispielsweise umfangreiche Aktenvorlage mit einem Aktenvolumen von ca. 2 Mio. Blatt und einer Datengröße von ca. 120 Gigabyte, aufgeteilt auf ca. 3 400 Akten, belegt ferner, dass auch die Staatsregierung durch Vorlage sämtlicher Akten zu Vorgängen, die auch nur im Entferntesten inhaltlich im Zusammenhang mit dem Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses standen, ihren Teil zur Aufklärung beitrug.

Der Vorwurf der Opposition, die Staatsregierung sei an einer ernsthaften Aufklärung nicht interessiert, kann allein angesichts dieser Zahlen keinen Bestand haben.

Das Fehlverhalten einzelner Abgeordneter, das bereits vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses größtenteils bekannt war, wurde durch die intensive Arbeit des Untersuchungsausschusses vollständig aufgeklärt.

Mit dem neuen Abgeordnetenrecht ist sichergestellt, dass ein Fehlverhalten, wie es Anlass für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses war, zumindest deutlich erschwert und auch außerhalb der Strafverfolgung sanktioniert wird. Die neuen Regelungen führen zu einer noch höheren Transparenz, so dass private Bereicherungen im Rahmen des Abgeordnetenmandats erheblich erschwert werden.

Nebentätigkeiten sind mit dieser Neuregelung bereits in den Fällen untersagt, in denen sie auch nur zu dem Anschein eines Interessenkonflikts führen können.

Durch die Absicherung der nunmehr geltenden Regelungen durch die Pflicht, die Erlöse aus unzulässigen Geschäften an die Staatskasse abführen zu müssen, bzw. durch die in Art. 39 BayAbgG vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgelds von bis zu der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung bei Verstößen stellt das neue Abgeordnetenrecht eine kraftvolle und wirksame Neuregelung dar.

Abrundend wurde im Bayerischen Ministergesetz eine Karenzzeit für die Aufnahme einer anderen Beschäftigung von 24 Monaten nach Beendigung des Amtes eingeführt (Art. 9b BayMinG), um auch dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Staatsregierung zu bewahren.

Daneben hat sich die Regierungskoalition flankierend hierzu als weitere konsequente Reaktion auf Bundesebene für eine Änderung und Verschärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung eingesetzt.²⁹⁷⁷

Diese getroffenen Maßnahmen machen deutlich, dass, auch wenn sich letztlich nur ein Fehlverhalten des Betroffenen Sauter und des früheren Bundestagsabgeordneten Dr. Nüßlein im Rahmen der Beweisaufnahme bestätigte und der erhobene Pauschalverdacht der Korruption eindeutig widerlegt wurde, sowohl die Staatsregierung als auch der Landtag bereit sind und waren, dieses Fehlverhalten zu reflektieren, schonungslos aufzuarbeiten und strikte Konsequenzen mit Wirkung für alle Abgeordneten zu ziehen.

Eine Notwendigkeit für weitere Compliance-Regelungen für Abgeordnete ergab sich nicht, da sich im Rahmen Beweisaufnahme lediglich ein Fehlverhalten von äußerst wenigen Abgeordneten zeigte und sich alle anderen Abgeordneten für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie des Gemeinwohls ohne Interessenkonflikte einsetzten.

Zusammen mit der umfassenden Aufklärungsarbeit, die der Untersuchungsausschuss geleistet hat, sorgen diese Maßnahmen – v. a. das neue Abgeordnetenrecht in Bayern, dem auch nach Einschätzung von „Transparency International Deutschland“ eine Vorbildfunktion zukommt²⁹⁷⁸ – dafür, dass nach der sog. „Maskenaffäre“ um den Betroffenen Sauter, den Zeugen Dr. Nüßlein und die Zeugin Tandler das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und die mandatsbezogene Arbeit von Abgeordneten und damit des Landtags sicher- bzw. wiederhergestellt wird.

Darüber hinaus kann abschließend festgestellt werden, dass sich weiterreichende Vorwürfe nicht bestätigt haben und die Staatsregierung, die Beamtinnen und Beamten sowie zahlreiche ehrenamtlich Tätige sich mit größtem Engagement – teilweise über die persönlichen Grenzen hinaus – für die Eindämmung der Pandemie einsetzten.

²⁹⁷⁷ Vgl. den Antrag der Regierungsfractionen, Drs. 18/17247, Drs. 18/19811.

²⁹⁷⁸ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/neues-abgeordnetengesetz-in-bayern-strengere-regeln,SbEebyi>

Teil D Anlagen

Anlage 1 Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten

Beschluss Nr. 12 vom 14. Januar 2022:

- I. Es werden die Akten und Unterlagen beigezogen, die in den von den Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.*

Im Einzelnen:

- 1. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.01.2022 genannten Akten.*
- 2. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.01.2022 genannten Akten.*
- 3. Die in der Aktenliste zur E-Mail des Staatsministeriums für Digitales vom 12.01.2022 genannten Akten.*
- 4. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.01.2022 genannten Akten.*
- 5. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 12.01.2022 genannten Akten.*
- 6. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 7. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 8. Die in den Aktenlisten zu den Schreiben der Staatskanzlei vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 9. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 10. Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 11. Die in der Aktenliste des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 12. Die in den Aktenlisten zu den Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.01.2022 genannten Akten.*
- 13. Die in den Aktenlisten zu den Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13.01.2022 genannten Akten.*

- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 21. Januar 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 22 vom 24. Februar 2022:

Die Unterlagen zum Themenkomplex Beschaffung von Masken bei der EMIX Trading AG (ehem. GmbH; insgesamt 339 Blatt) – abrufbar unter www.fragdenstaat – werden mit der Akten-Nr. 3107 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.

Beschluss Nr. 26 vom 8. April 2022:

- I. *Es werden die Akten und Unterlagen beigezogen, die in den von den Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.*

Im Einzelnen:

1. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.03.2022 genannten Akten.*
2. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2022 genannten Akten.*
3. *Die in der Aktenliste zur E-Mail des Staatsministeriums für Digitales vom 28.03.2022 genannten Akten.*
4. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.03.2022 genannten Akten.*
5. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 17.03.2022 genannten Akten.*
6. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.03.2022 genannten Akten.*
7. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat vom 17.03.2022 genannten Akten.*
8. *Die in der Aktenliste zum Schreiben der Staatskanzlei vom 17.03.2022 genannten Akten.*
9. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.03.2022 genannten Akten.*
10. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17.03.2022 genannten Akten.*
11. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.03.2022 genannten Akten.*
12. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.03.2022 genannten Akten.*

13. *Die in der Aktenliste zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.04.2022 genannten Akten.*
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z. B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 11.04.2022 um 16.00 Uhr erfolgen. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird eine Frist bis zum 18.04.2022 um 16.00 Uhr eingeräumt.*

Beschluss Nr. 30 vom 8. April 2022:

- I. *Die durch den Zeugen Leonhard Stärk mit E-Mail vom 23.03.2022 übersandten Dokumente werden unter der Aktennummer 3357 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*
- II. *Die durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 31.03.2022 übersandten Medienberichte aus dem Zeitraum März 2020 bis Mai 2020 werden unter der Aktennummer 3356 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

Beschluss Nr. 31 vom 8. April 2022:

- I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B.2.2.4, B.2.2.5., B.2.4.1. - B.2.4.6. und B.2.5. durch ein Ersuchen um schriftliche Auskunftserteilung und Vorlage zugehöriger Prüfberichte und Zertifizierungen gegenüber*
der Staatsregierung
hinsichtlich der im PZB unter der Artikel-Nr. 2461 geführten Atemschutzmasken (vgl. Akte Nr. 2868, Blatt 90-93) sowie der nachfolgenden Fragen:
 1. *Welchem Hersteller, welchem Lieferanten, welcher Bestellung und welcher Lieferung sind die Masken zuzuordnen?*
 2. *Wie viele Masken sind derzeit noch in staatlichem Gewahrsam eingelagert?*
 3. *Falls die ursprünglich erhaltenen Masken nicht oder nicht mehr vollständig eingelagert sein sollten: Wie wurden die entnommenen Masken jeweils verwendet?*
 4. *Wurden zu den gelieferten Masken Prüfberichte und Zertifizierungen vorgelegt oder angefertigt?*
- II. *Die Auskünfte und etwaige noch vorhandene Unterlagen nach Ziffer I. sind dem Untersuchungsausschuss spätestens binnen drei Wochen zu übermitteln.*

Beschluss Nr. 36 vom 12. Mai 2022:

- I. *Die in dem Schreiben der LfA Förderbank Bayern vom 09.05.2022 und in dem Schreiben der Bayern Kapital GmbH vom 09.05.2022 jeweils in den Anlagen aufgelisteten Unterlagen und elektronischen Dokumente werden beigezogen und der in den Schreiben jeweils beantragten Geheimhaltungsstufe entsprechend den Beschlüssen Nr. 11 und 13 unterworfen.*
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen.*
- III. *Die Vorlage soll binnen zwei Wochen erfolgen.*

Beschluss Nr. 39 vom 2. Juni 2022:

- I. *Die durch die Zeugin Dr. Tanja Decker am 24.05.2022 übermittelte schriftliche Erklärung wird unter der laufenden Aktennummer 3038a, die der Erklärung von Frau Dr. Tanja Decker beigefügten Unterlagen unter der laufenden Aktennummer 3038b zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*
- II. *Die Akte Nr. 3038b wird entsprechend Beschluss Nr. 11 der einfachen Geheimhaltung unterworfen.*

Beschluss Nr. 40 vom 2. Juni 2022:

- I. *Das Schreiben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 07.04.2022 wird zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*
- II. *Die in dem Schreiben des BfArM vom 07.04.2022 benannten und dem Schreiben anliegenden Unterlagen werden beigezogen und jeweils zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

Beschluss Nr. 45 vom 7. Juli 2022:

- I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B.2.2.4 und B.2.4.1. - B.2.4.6. durch Anforderung einer schriftlichen Auskunftserteilung gegenüber der*

Spedition Kühne + Nagel (AG & Co.) KG, Kohlhammerstr. 27, 70771 Leinfelden-Echterdingen

hinsichtlich der jeweils für die Firma EMIX Trading GmbH übernommenen Lieferungen mit den Luftfrachtbriefnummern bzw. Air Waybills (AWB)

- 999-75645404,
- 999-75645415,
- 784-13271160,
- 784-13271661 und
- 784-12776805

zu der Frage: An wen wurden die jeweiligen Lieferungen wann ausgeliefert?

- II. *Dem Auskunftsersuchen sind Abschriften der Luftfrachtbriefe aus Blatt 11-16 der Akte Nr. 1442 beizufügen.*

- III. *Die schriftlichen Auskünfte sind dem Untersuchungsausschuss spätestens binnen drei Wochen zu übermitteln.*

Beschluss Nr. 46 vom 7. Juli 2022:

- I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B.3.1. und B.3.2. durch ein Ersuchen um schriftliche Auskunftserteilung und Vorlage von Vertragsunterlagen gegenüber*

dem StMGP

hinsichtlich sämtlicher Versionen von Kaufverträgen und Vertragsmustern über die Anschaffung von PSA von der Firma Lomotex GmbH & Co. KG, einschließlich solcher aus dem vorvertraglichen Zeitraum, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag vorhanden sind.

- II. *Die Auskünfte und etwaige noch vorhandene Unterlagen nach Ziffer I. sind dem Untersuchungsausschuss spätestens binnen drei Wochen zu übermitteln.*

Beschluss Nr. 48 vom 22. Juli 2022:

- I. *Das durch Herrn Medizinaldirektor W.H. erstattete Gutachten des Gerichtsärztlichen Dienstes bei dem Oberlandesgericht München vom 05.07.2022 zu den medizinischen Voraussetzungen der Vernehmungsfähigkeit der Zeugin [...] wird unter der laufenden Aktennummer 3428 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

Das Gutachten wird entsprechend Beschluss Nr. 11 der einfachen Geheimhaltung unterworfen; abweichend von Beschluss Nr. 11 ist zur Gewährung von Akteneinsicht eine Übersendung des Gutachtens in verschlüsselter Form per E-Mail an Zeugenbeistände zulässig.

- II. *Frau Rechtsanwältin Dr. S. S. wird in ihrer Funktion als Zeugenbeistand von [...] Akteneinsicht in das Gutachten vom 05.07.2022 (Ziff. I.) gewährt.*

Die Gewährung der Akteneinsicht erfolgt durch die Übersendung einer verschlüsselten elektronischen Kopie des Gutachtens per E-Mail an Frau Dr. S. S.

Beschluss Nr. 52 vom 26. September 2022:

- I. *Die durch Herrn Referatsleiter O. L. für das BMG mit E-Mail vom 19.07.2022 übersandte E-Mail mit dem Betreff „Bescheidentwurf - 15.12.2020 - Bescheidentwurf GNA Biosolutions -“ wird unter der Aktennummer **3409a** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

- II. *Die durch Herrn Referatsleiter O. L. für das BMG mit E-Mail vom 19.07.2022 übersandte E-Mail mit dem Betreff „SoZu 1313_20“ wird unter der Aktennummer **3409b** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

- III. *Die durch Herrn Referatsleiter O. L. für das BMG mit E-Mail vom 17.07.2022 übersandte E-Mail mit dem Betreff „STOPP !! - AW_ Ablehnender Bescheid SoZu 1313_20“ wird unter der Aktennummer **3409c** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.*

-
- IV. Die durch Herrn Referatsleiter O. L. für das BMG mit E-Mail vom 17. Juli 2022 übersandte E-Mail mit dem Betreff „Antragsverfahren auf Erteilung einer Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ wird unter der Aktennummer **3409d** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.
- V. Die durch den Zeugen Dr. Winfried Brechmann am 20.06.2022 als Anlage zum Protokoll überreichte Unterlage (Protokoll, S. 213) wird unter der Aktennummer **3441** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.
- VI. Die durch den Zeugen Dr. Federico Bürsgens am 24.06.2022 als Anlage zum Protokoll überreichte Unterlage (Protokoll, S. 102) wird unter der Aktennummer **3442** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.
- VII. Die durch den Zeugen Peter Dreier am 26.07.2022 als Anlage zum Protokoll überreichten Unterlagen (Protokoll, S. 111 ff.) werden unter der Aktennummer **3443** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.

Beschluss Nr. 57 vom 24. Oktober 2022:

[..]

- II. Die durch den Zeugen Andreas Brahmer am 05.10.2022 als Anlage zum Protokoll überreichten Unterlagen (Protokoll, S. 136 ff.) werden unter der Aktennummer **3444** zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.

Beschluss Nr. 58 vom 28. Oktober 2022:

Die durch Herrn Franz Xaver Stelz (LGL) am 17.10.2022 an das Landtagsamt übersandte E-Mail mit dem Betreff „Weitere Unterlagen hinsichtlich der Anforderungen an Atemschutzmasken sowie deren Vergleichbarkeit“ sowie die hiermit übersandten insgesamt sechs Anlagen werden unter den Aktennummern **3445 - 3451** jeweils zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen.

Anlage 2: Aktenliste

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status *Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
1	StMD	0230-4-8	StMD	
2	StMWK	V0720.0/5/28	Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen Bayerns	
3	StMWK	V0720.0/5/29	Bayerische Akademie der Wissenschaften (LRZ)	
4	StMWK	V0720.0/5/30	StMWK (Leitungsstab)	
5	StMWK	V0720.0/5/31	Bayerische Staatsbibliothek	
6	StMWK	V0720.0/5/32	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
7	StMWK	V0720.0/5/33	Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	
8	StMWK	V0720.0/5/34	Bayerische Staatsgemäldesammlungen	
9	StMWK	V0720.0/5/36	Bayerische Staatsoper	
10	StMWK	V0720.0/5/37	Museum Fünf Kontinente	
10a	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.1	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.2	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.3	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.4	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.5	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.6	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.7	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.8	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.9	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10a.10	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
10a.11	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.1	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.2	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.3	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.4	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.5	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.6	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.7	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.8	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.9	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.10	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10b.11	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10c	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10d	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10e	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
10f	StMWK	V0720.0/5/84	Deutsches Herzzentrum	
11	StMELF	LfL-AZV1-0272-5-27	LfL	
12	StMELF	LfL-AZV-L- 0272-5-26	LfL	
13	StMELF	LfL-AIW-0272-20-27	LfL	
14	StMELF	LfL-AZV1-0272-23-20	LfL	
15	StMELF	LWG-RS1-4-3190-1-3-2	LWG	
16	StMELF	LWG-RS1-4-3190-1-3-3	LWG	
17	StMELF	LWG-RS1-4-3190-1-3-4	LWG	
18	StMELF	alp-7604-1/661	Bayerisches Staats- ministerium für Er- nährung, Landwirt- schaft und Forsten	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
19	StMELF	alp-7604-1/699	Bayerisches Staats- ministerium für Ern- ährung, Landwirt- schaft und Forsten	
20	StMELF	alp-7604-1/740	Bayerisches Staats- ministerium für Ern- ährung, Landwirt- schaft und Forsten	
21	StMELF	Z2-2400-1/229	Bayerisches Staats- ministerium für Ern- ährung, Landwirt- schaft und Forsten	
21a	StMELF		Bayerische Staatsforsten	
21b	StMELF		Bayerische Staatsforsten	
22	StMB	Z4-0270-13-4-1	StMB	
23	StMAS	S4/0122-1/315/319	StMAS	
24	StMAS	S11/6685.02-1/54/5	StMAS	
25	StMAS	A3/0270-1/39	StMAS	
26	StMAS	LAG-N-533-6/12	LAG Nürnberg	
27	StMAS	LSG 14 03-7-22	LSG München	
28	StMAS	09.18-325.3-5/6	ZBFS-Zentrale	
29	StMAS	09.18-325.3-5/7	ZBFS-Zentrale	
30	StMAS	09.18-325.3-5/10	ZBFS-Zentrale	
31	StMAS	09.18-325.3-5/24	ZBFS-Zentrale	
32	StMAS	09.18-325.3-6/3	ZBFS-Zentrale	
33	StMAS	09.18-325.3-6/9	ZBFS-Zentrale	
34	StMWi	StMWi-21-3000/1764/5	StMWi- 21-3000/1764/5	G
35	StMWi	StMWi-25-3730/53	StMWi	G
36	StMWi	StMWi-25-3770/241	StMWi	G
37	StMWi	StMWi-25-3770/242	StMWi	G
38	StMWi	StMWi-25-3770/243	StMWi	
39	StMWi	StMWi-25-3770/244	StMWi	G
40	StMWi	StMWi-25-3770/245	StMWi	G
41	StMWi	StMWi-25-3770/249	StMWi	G
42	StMWi	StMWi-25-3770/252	StMWi	G
43	StMWi	StMWi-25-3770/255	StMWi	G
44	StMWi	StMWi-25-3770/261	StMWi	G
45	StMWi	StMWi-25-3770/262	StMWi	G
46	StMWi	StMWi-25-3770/264	StMWi	G
47	StMWi	StMWi-25-3770/266	StMWi	G
48	StMWi	StMWi-25-3770/267	StMWi	
49	StMWi	StMWi-25-3770/273	StMWi	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
50	StMWi	StMWi-25-3770/274	StMWi	G
51	StMWi	StMWi-25-3770/276	StMWi	G
52	StMWi	StMWi-25-3770/277	StMWi	G
53	StMWi	StMWi-25-3770/279	StMWi	
54	StMWi	StMWi-25-3770/280	StMWi	
55	StMWi	StMWi-25-3770/282	StMWi	G
56	StMWi	StMWi-25-3770/291	StMWi	G
57	StMWi	StMWi-25-3770/297	StMWi	
58	StMWi	StMWi-25-3770/298	StMWi	G
59	StMWi	StMWi-25-3770/299	StMWi	
60	StMWi	StMWi-25-3770/299	StMWi	
61	StMWi	StMWi-25-3770/301	StMWi	G
62	StMWi	StMWi-25-3770/303	StMWi	
63	StMWi	StMWi-25-3770/305	StMWi	G
64	StMWi	StMWi-25-3770/306	StMWi	G
65	StMWi	StMWi-41-5039/227/5	StMWi	G
66	StMWi	StMWi-41-5039/232/6	StMWi	G
67	StMWi	StMWi-41-5039d/45/4	StMWi	G
68	StMWi	StMWi-41-5039d/45/5	StMWi	G
69	StMWi	StMWi-41-5039d/47/2	StMWi	BG
70	StMWi	StMWi-41-5039d/47/4	StMWi	G
71	StMWi	StMWi-41-5039d/47/5	StMWi	G
72	StMWi	StMWi-41-5039d/50/1	StMWi	BG
73	StMWi	StMWi-41-5039d/50/2	StMWi	BG
74	StMWi	StMWi-41-5039d/50/7	StMWi	BG
75	StMWi	StMWi-41-5039d/50/9	StMWi	BG
76	StMWi	StMWi-41-5039d/56/1	StMWi	BG
77	StMWi	StMWi-41-5039d/56/6	StMWi	BG
78	StMWi	StMWi-41-5039d/59/1	StMWi	BG
79	StMWi	StMWi-41-6663g/1/1	StMWi	G
80	StMWi	StMWi-41-6663g/1/11	StMWi	G
81	StMWi	StMWi-41-6663g/1/16	StMWi	BG
82	StMWi	StMWi-41-6663g/1/18	StMWi	G
83	StMWi	StMWi-41-6663g/1/19	StMWi	G
84	StMWi	StMWi-41-6663g/1/21	StMWi	G
85	StMWi	StMWi-41-6663g/1/24	StMWi	G
86	StMWi	StMWi-41-6663g/1/25	StMWi	BG
87	StMWi	StMWi-41-6663g/1/26	StMWi	BG
88	StMWi	StMWi-41-6663g/1/27	StMWi	BG
89	StMWi	StMWi-41-6663g/1/30	StMWi	BG
90	StMWi	StMWi-41-6663g/1/36	StMWi	BG

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
91	StMWi	StMWi-41-6663g/1/38	StMWi	BG
92	StMWi	StMWi-41-6663g/1/42	StMWi	BG
93	StMWi	StMWi-41-6663g/1/43	StMWi	G
94	StMWi	StMWi-41-6663g/1/45	StMWi	G
95	StMWi	StMWi-41-6663g/1/7	StMWi	G
96	StMWi	StMWi-41-6663g/1/76	StMWi	BG
97	StMWi	StMWi-41-6663g/1/8	StMWi	G
98	StMWi	StMWi-41-6663g/1/9	StMWi	G
99	StMWi	StMWi-41-6663g/1/10	StMWi	G
100	StMWi	StMWi-41-6663g/10/1	StMWi	BG
101	StMWi	StMWi-41-6663g/6/4	StMWi	BG
102	StMWi	StMWi-41-6663g/6/5	StMWi	BG
103	StMWi	StMWi-MB-19a02/7	StMWi	
104	StMWi	StMWi-MB-19a02/8	StMWi	
105	StMWi	StMWi-MB-19a02/9	StMWi	
106	StMWi	StMWi-MB-19a04/2	StMWi	G
107	StMWi	StMWi-MB-19a04/3	StMWi	G
108	StMWi	StMWi-MB-19a04/4	StMWi	
109	StMWi	StMWi-MBS-19a04/5	StMWi	G
110	StMWi	StMWi-MBS-19a04/6	StMWi	G
111	StMWi	StMWi-PGB-19a01-10/1/16	StMWi	
112	StMWi	StMWi-PGB-19a01-10/1/17	StMWi	
113	StMWi	StMWi-PGB-19a01-10/1/3	StMWi	
114	StMWi	StMWi-PGB-19a01-10/1/4	StMWi	
115	StMWi	StMWi-PGB-19a01-10/1/21	StMWi	G
116	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/10/1	StMWi	
117	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/10/2	StMWi	G
118	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/10/3	StMWi	G
119	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/10/5	StMWi	G
120	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/12/1	StMWi	G
121	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/2/1	StMWi	G
122	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/2/2	StMWi	G
123	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/2/3	StMWi	
124	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/9/1	StMWi	
125	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/9/2	StMWi	G
126	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/9/3	StMWi	G
127	StMWi	StMWi-PGB-19a01-2/9/5	StMWi	G
128	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/1	StMWi	
129	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/10	StMWi	G
130	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/11	StMWi	G
131	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/12	StMWi	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
132	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/13	StMWi	G
133	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/14	StMWi	G
134	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/15	StMWi	G
135	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/16	StMWi	G
136	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/17	StMWi	G
137	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/18	StMWi	G
138	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/19	StMWi	G
139	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/2	StMWi	G
140	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/20	StMWi	G
141	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/21	StMWi	G
142	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/22	StMWi	G
143	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/23	StMWi	G
144	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/24	StMWi	G
145	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/25	StMWi	G
146	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/26	StMWi	G
147	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/27	StMWi	G
148	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/3	StMWi	G
149	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/4	StMWi	G
150	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/5	StMWi	
151	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/6	StMWi	G
152	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/7	StMWi	G
153	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/8	StMWi	G
154	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/1/9	StMWi	
155	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/2/1	StMWi	
156	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/1	StMWi	
157	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/2	StMWi	
158	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/3	StMWi	
159	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/4	StMWi	
160	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/5	StMWi	
161	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/4/6	StMWi	
162	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/1	StMWi	
163	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/2	StMWi	
164	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/3	StMWi	
165	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/4	StMWi	
166	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/5	StMWi	
167	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/6	StMWi	
168	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/7	StMWi	
169	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/5/9	StMWi	
170	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/1	StMWi	G
171	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/10	StMWi	G
172	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/11	StMWi	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
173	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/12	StMWi	G
174	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/13	StMWi	G
175	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/14	StMWi	G
176	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/15	StMWi	G
177	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/16	StMWi	G
178	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/17	StMWi	G
179	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/18	StMWi	G
180	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/19	StMWi	
181	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/2	StMWi	
182	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/3	StMWi	G
183	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/4	StMWi	G
184	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/5	StMWi	
185	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/6	StMWi	G
186	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/7	StMWi	G
187	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/8	StMWi	G
188	StMWi	StMWi-PGB-19a01-4/6/9	StMWi	G
189	StMWi	StMWi-PGB-19a01-6/2	StMWi	
190	StMWi			
191	StMWi	StMWi-PGB-19a01-9/2/1	StMWi	
192	StMWi	StMWi-PGB-19a01-9/2/2	StMWi	
193	StMWi	StMWi-PGB-19a01-9/4/2	StMWi	
194	StMWi	StMWi-PGB-19a01-9/4/3	StMWi	
195	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/1	StMWi	G
196	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/2	StMWi	G
197	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/3	StMWi	G
198	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/4	StMWi	G
199	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/5	StMWi	
200	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/6	StMWi	G
201	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/7	StMWi	
202	StMWi	StMWi-PGB-19a04/1/8	StMWi	
203	StMWi	StMWi-Z1-1051/354/1	StMWi	
204	StMWi	StMWi-Z1-1051/355/1	StMWi	
205	StMWi	StMWi-Z1-1051/356/1	StMWi	
206	StMWi	StMWi-Z1-1051/358/1	StMWi	
207	StMWi	StMWi-Z1-1051/360/1	StMWi	
208	StMWi	StMWi-Z-5800/929	StMWi	
209	StMJ	1270-I-1460/2020	StMJ	
210	StMJ	4400E-VIIa-215/2021	StMJ	
211	StMJ	4551-VIIa-2460/2020 ((Stat.))	StMJ	G
212	StMJ	5120E-VI-6540/2020	StMJ	
213	StMJ	5120-VI-3369/2020	StMJ	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
214	StMJ	5122-VI-4002/2020	StMJ	
215	StMJ	5400-VI-3603/2020	StMJ	
216	StMJ	5400-VIIa-5845/2018	StMJ	
217	StMJ	5460E-VIIa-2969/2020	StMJ	
218	StMJ	5460E-VIIa-3232/2020	StMJ	
219	StMJ	5460E-VIIa-3492/2020	StMJ	
220	StMJ	7631-VIIa-5889/2020	StMJ	
221	StMJ	9050E-VI-5744/2020	StMJ	
222	StMJ	9050E-VI-6572/2020	StMJ	
223	StMJ	9050-VI-1503/2020	StMJ	
224	StMJ	ohne	Bayerische Justizvollzugs- akademie	
225	StMJ	5410E-249/2020	BayObLG	
226	StMJ	9050E-130/2020	BayObLG	
227	StMJ	GenStA BA 5120-376/2020	GenStA Bamberg	
228	StMJ	GenStA BA 9050-517/2020	GenStA Bamberg	
229	StMJ	GenStA BA 9050-608/2020	GenStA Bamberg	
230	StMJ	GenStA BA 9050E-1033/2021	GenStA Bamberg	
231	StMJ	GenStA BA 9050E-126/2021	GenStA Bamberg	
232	StMJ	GenStA BA 9050E-2/2021	GenStA Bamberg	
233	StMJ	GenStA BA 9050E-340/2021	GenStA Bamberg	
234	StMJ	GenStA BA 9050E-392/2021	GenStA Bamberg	
235	StMJ	GenStA BA 9050E-506/2021	GenStA Bamberg	
236	StMJ	GenStA BA 9050E-684/2021	GenStA Bamberg	
237	StMJ	GenStA BA 9050E-839/2021	GenStA Bamberg	
238	StMJ	GenStA BA 9050E-230/2021	GenStA Bamberg	
239	StMJ	GenStA BA 9050E-865/2020	GenStA Bamberg	
240	StMJ	GenStA BA 9050E-1170/2020	GenStA Bamberg	
241	StMJ	GenStA M 5400E-Verw-440/2020	GenStA München	
242	StMJ	GenStA M 5400E-Verw- 527/2020	GenStA München	
243	StMJ	GenStA M 5400E-Verw-564/2020	GenStA München	
244	StMJ	GenStA M 9050-100-G266/2020	GenStA München	
245	StMJ	GenStA N 5122E-225/2021	GenStA Nürnberg	
246	StMJ	GenStA N 9050-312/2020	GenStA Nürnberg	
247	StMJ	GenStA N 9050E-239/2021	GenStA Nürnberg	
248	StMJ	GenStA N 9050E-578/2020	GenStA Nürnberg	
249	StMJ	GenStA N 9050E-677/2020	GenStA Nürnberg	
250	StMJ	GenStA N 9050E-776/2020	GenStA Nürnberg	
251	StMJ	GenStA N 9050E-844/2020	GenStA Nürnberg	
252	StMJ	GenStA N 9050E-863/2020	GenStA Nürnberg	
253	StMJ	GenStA N 9050E-996/2020	GenStA Nürnberg	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
254	StMJ	51471-1018	JVA Aichach	G
255	StMJ	51471-1048	JVA Aichach	
256	StMJ	51471-1059	JVA Aichach	
257	StMJ	51471-146	JVA Aichach	
258	StMJ	51471-190	JVA Aichach	
259	StMJ	51471-280	JVA Aichach	
260	StMJ	51471-326	JVA Aichach	
261	StMJ	51471-880	JVA Aichach	G
262	StMJ	51471-89	JVA Aichach	
263	StMJ	51471-920	JVA Aichach	G
264	StMJ	514 71_400_2020	JVA Amberg	
265	StMJ	51471_1077_2021	JVA Amberg	G
266	StMJ	51471_1254_2021	JVA Amberg	G
267	StMJ	51471_1358_2021	JVA Amberg	G
268	StMJ	51471_184_2021	JVA Amberg	
269	StMJ	51471_277_2021	JVA Amberg	
270	StMJ	51471_779_2021	JVA Amberg	
271	StMJ	51471_269_2020	JVA Amberg	
272	StMJ	51471_324_2020	JVA Amberg	
273	StMJ	51471_110-20	JVA Aschaffenburg	
274	StMJ	51471_167-20	JVA Aschaffenburg	
275	StMJ	2020-51471-233	JVA Augsburg- Gablingen	
276	StMJ	2020-51471-258	JVA Augsburg- Gablingen	
277	StMJ	2020-51471-870	JVA Augsburg- Gablingen	
278	StMJ	2020-51471-975	JVA Augsburg- Gablingen	
279	StMJ	2021-51471-126	JVA Augsburg- Gablingen	
280	StMJ	2021-51471-283	JVA Augsburg- Gablingen	
281	StMJ	2021-51471-408	JVA Augsburg- Gablingen	
282	StMJ	2021-51471-648	JVA Augsburg- Gablingen	G
283	StMJ	2021-51471-727	JVA Augsburg- Gablingen	G
284	StMJ	2021-51471-816	JVA Augsburg- Gablingen	
285	StMJ	2021-51471-84	JVA Augsburg- Gablingen	
286	StMJ	2021-51471-921	JVA Augsburg- Gablingen	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
287	StMJ	08-5122-3WV-64/2020	JVA Bamberg	
288	StMJ	08-5122-3WV-79/2020	JVA Bamberg	
289	StMJ	3WV-514 71 - 303 (2021)	JVA Bamberg	G
290	StMJ	3WV-514 71 - 39 (2021)	JVA Bamberg	
291	StMJ	3WV-514 71 - 40 (2021)	JVA Bamberg	
292	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 233 (2020)	JVA Bamberg	
293	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 242 (2020)	JVA Bamberg	
294	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 322 (2020)	JVA Bamberg	
295	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 323 (2020)	JVA Bamberg	
296	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 331 (2020)	JVA Bamberg	
297	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 792 (2020)	JVA Bamberg	
298	StMJ	3WV-514 71 - HÜL 793 (2020)	JVA Bamberg	
299	StMJ	3WV-546 49 - 42 (2021)	JVA Bamberg	G
300	StMJ	0405/51471/1170	JVA Bernau	G
301	StMJ	0405/51471/1216	JVA Bernau	G
302	StMJ	0405/51471/1586	JVA Bernau	G
303	StMJ	0405/51471/1733	JVA Bernau	
304	StMJ	0405/51471/1792	JVA Bernau	
305	StMJ	0405/51471/1793	JVA Bernau	
306	StMJ	0405/51471/1799	JVA Bernau	
307	StMJ	0405/51471/1828	JVA Bernau	
308	StMJ	0405/51471/1838	JVA Bernau	
309	StMJ	0405/51471/1881	JVA Bernau	G
310	StMJ	0405/51471/195	JVA Bernau	
311	StMJ	0405/51471/200	JVA Bernau	
312	StMJ	0405/51471/242	JVA Bernau	
313	StMJ	0405/51471/271	JVA Bernau	
314	StMJ	0405/51471/272	JVA Bernau	
315	StMJ	0405/51471/338	JVA Bernau	
316	StMJ	0405/51471/460	JVA Bernau	
317	StMJ	0405/51471/613	JVA Bernau	
318	StMJ	0405/51471/815	JVA Bernau	
319	StMJ	51471_167	JVA Ebrach	
320	StMJ	51471_264	JVA Ebrach	
321	StMJ	51471_326	JVA Ebrach	
322	StMJ	51471_513	JVA Ebrach	
323	StMJ	51471_87	JVA Ebrach	
324	StMJ	51471_880	JVA Ebrach	G
325	StMJ	16-3WV	JVA Hof	
326	StMJ	16-3WV	JVA Hof	
327	StMJ	ohne	JVA Kaisheim	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
328	StMJ	ohne	JVA Kaisheim	
329	StMJ	ohne	JVA Kaisheim	
330	StMJ	ohne	JVA Kaisheim	
331	StMJ	ohne	JVA Kaisheim	G
332	StMJ	3WV	JVA Kempten	
333	StMJ	3WV	JVA Kempten	
334	StMJ	3WV	JVA Kempten	
335	StMJ	3WV	JVA Kempten	
336	StMJ	3WV	JVA Kempten	G
337	StMJ	51101-10	JVA Landsberg am Lech	
338	StMJ	51101-112	JVA Landsberg am Lech	
339	StMJ	51101-81	JVA Landsberg am Lech	
340	StMJ	51471-238	JVA Landsberg am Lech	
341	StMJ	51471-306	JVA Landsberg am Lech	
342	StMJ	51471-342	JVA Landsberg am Lech	
343	StMJ	51471-51101-673-336	JVA Landsberg am Lech	G
344	StMJ	517 01-51471-607-1231	JVA Landsberg am Lech	
345	StMJ	51701-233	JVA Landsberg am Lech	
346	StMJ	HÜL_1196_51471	JVA Landshut	G
347	StMJ	HÜL_323_51471	JVA Landshut	
348	StMJ	HÜL129	JVA Laufen-Lebenau	
349	StMJ	HÜL131	JVA Laufen-Lebenau	
350	StMJ	HÜL186	JVA Laufen-Lebenau	
351	StMJ	HÜL187	JVA Laufen-Lebenau	
352	StMJ	HÜL54	JVA Laufen-Lebenau	
353	StMJ	HÜL560	JVA Laufen-Lebenau	G
354	StMJ	HÜL597	JVA Laufen-Lebenau	
355	StMJ	HÜL599	JVA Laufen-Lebenau	
356	StMJ	HÜL603	JVA Laufen-Lebenau	
357	StMJ	HÜL642	JVA Laufen-Lebenau	
358	StMJ	HÜL727	JVA Laufen-Lebenau	
359	StMJ	0405-51171-106	JVA München	
360	StMJ	0405-51171-276	JVA München	G
361	StMJ	0405-51171-29	JVA München	
362	StMJ	0405-51171-311	JVA München	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
363	StMJ	0405-51171-45	JVA München	
364	StMJ	0405-51171-57	JVA München	
365	StMJ	0405-51171-71	JVA München	
366	StMJ	51471-495-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	G
367	StMJ	51471-513-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	G
368	StMJ	51471-5-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	
369	StMJ	51471-54-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	
370	StMJ	51471-59-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	
371	StMJ	51471-649-2020	JVA Neuburg- Herrenwörth	
372	StMJ	51471-73-2021	JVA Neuburg- Herrenwörth	
373	StMJ	51122 HÜL 53	JVA Niederschönenfeld	
374	StMJ	51122 HÜL 62	JVA Niederschönenfeld	
375	StMJ	51122 HÜL 85	JVA Niederschönenfeld	G
376	StMJ	51471 HÜL 167	JVA Niederschönenfeld	
377	StMJ	51471 HÜL 172, 176	JVA Niederschönenfeld	
378	StMJ	51471 HÜL 227, 228	JVA Niederschönenfeld	
379	StMJ	51471 HÜL 515	JVA Niederschönenfeld	
380	StMJ	5460E-13-2020	JVA Niederschönenfeld - SeKo	
381	StMJ	31-5122-3WV-78/2021	JVA Nürnberg	
382	StMJ	31-5122-3WV-78/2021 und 31- 5460-3WV-230/2021	JVA Nürnberg	
383	StMJ	HHJ2020_Kap._04_05_Tit._514 _71_HÜLNr._2011	JVA Nürnberg	
384	StMJ	HHJ2021 Kap. 04 05 Tit. 514 71 HÜLNr. 1837	JVA Nürnberg	G
385	StMJ	HHJ2021 Kap. 04 05 Tit. 514 71 HÜLNr. 2199	JVA Nürnberg	G
386	StMJ	HÜL3+4 (33-5460-3WV- 190/2021-9)	JVA Regensburg	
387	StMJ	HÜL34	JVA Regensburg	
388	StMJ	HÜL44	JVA Regensburg	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
389	StMJ	HÜL478	JVA Regensburg	
390	StMJ	HÜL518	JVA Regensburg	G
391	StMJ	HÜL61	JVA Regensburg	
392	StMJ	ohne	JVA St. Georgen- Bayreuth	
393	StMJ	ohne	JVA St. Georgen- Bayreuth	
394	StMJ	ohne	JVA St. Georgen- Bayreuth	
395	StMJ	ohne	JVA St. Georgen- Bayreuth	G
396	StMJ	ohne	JVA Straubing	
397	StMJ	ohne	JVA Straubing	
398	StMJ	ohne	JVA Straubing	
399	StMJ	ohne	JVA Straubing	
400	StMJ	ohne	JVA Straubing	
401	StMJ	ohne	JVA Straubing	
402	StMJ	ohne	JVA Straubing	
403	StMJ	ohne	JVA Straubing	
404	StMJ	ohne	JVA Straubing	
405	StMJ	ohne	JVA Straubing	
406	StMJ	ohne	JVA Straubing	
407	StMJ	ohne	JVA Straubing	
408	StMJ	ohne	JVA Straubing	
409	StMJ	ohne	JVA Straubing	
410	StMJ	ohne	JVA Straubing	G
411	StMJ	ohne	JVA Straubing	G
412	StMJ	ohne	JVA Straubing	G
413	StMJ	ohne	JVA Straubing	G
414	StMJ	Kap. 0405 Tit. 51471, HÜL-Nr. 1171	JVA Würzburg	G
415	StMJ	Kap. 0405 Tit. 51471, HÜL-Nr. 341	JVA Würzburg	
416	StMJ	Kap. 0405 Tit. 51471, HÜL-Nr. 363	JVA Würzburg	
417	StMJ	Kap. 0405 Tit. 51471, HÜL-Nr. 434	JVA Würzburg	
418	StMJ	Kap. 0405 Tit. 51471, HÜL-Nr. 760	JVA Würzburg	G
419	StMJ	OLG BA 2230E - V/12 - 443/2020	OLG Bamberg	
420	StMJ	OLG BA 2240E - I/13 - 1107/2018	OLG Bamberg	
421	StMJ	OLG BA 2240E - I/13 - 1472/2017	OLG Bamberg	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
422	StMJ	OLG BA 2240E - I/13 - 1473/2017	OLG Bamberg	
423	StMJ	OLG BA 2321E - X/11 - 415/2020	OLG Bamberg	
424	StMJ	OLG BA 2341E - X/11 - 1761/2019	OLG Bamberg	
425	StMJ	OLG BA 7631 - II/33 - 1165/2020	OLG Bamberg	
426	StMJ	OLG BA 7631 - II/33 - 1275/2020	OLG Bamberg	G
427	StMJ	OLG BA 7631E - XII/29 - 589/2020	OLG Bamberg	
428	StMJ	OLG BA 7631E - XII/29/35b - 590/2020	OLG Bamberg	
429	StMJ	OLG BA 9050 - II/31 - 391/2020	OLG Bamberg	
430	StMJ	OLG BA 9056 - XII/29 - 652/2020	OLG Bamberg	
431	StMJ	JA PEG 9056-394/2020	OLG Bamberg (BJA Pegnitz)	
432	StMJ	OLG M 5400E-4950/2021	OLG München	G
433	StMJ	OLG N 1270-2331/2020	OLG Nürnberg	
434	StMJ	OLG N 5120-631/2020	OLG Nürnberg	
435	StMJ	OLG N 5122E-603/2020	OLG Nürnberg	
436	StMJ	OLG N 6271E-532/2020	OLG Nürnberg	
437	StMJ	OLG N 6271E-869/2020	OLG Nürnberg	
438	StMJ	OLG N 9050-1997/2020	OLG Nürnberg	
439	StMJ	OLG N 9050-544/2020	OLG Nürnberg	
440	StMJ	OLG N 9050-634/2020	OLG Nürnberg	
441	StMJ	OLG N 9050E-765/2020	OLG Nürnberg	
442	StMJ	OLG N 5122E.HV-617/2021-475	OLG Nürnberg	
443	StMJ	Papiersammelakt Rechnungen und Auszahlungen	OLG Nürnberg	
444	StMJ	Papiersammelakt Rechnungen und Auszahlungen	OLG Nürnberg	
445	StMJ	24 Js 7291/20	StA Schweinfurt	G
446	StMJ	130 BerL 467/20	GenStA Bamberg	G
447	StMJ	4110E-II-10669/2020	StMJ	G
448	StMJ	170 Js 4952/21	StA Amberg	G
449	StMJ	4 BerL 96/21	GenStA N	G
450	StMJ	4110E-II-7105/2021	StMJ	G
451	StMJ	2124 Js 7719/20	StA Bamberg	G
452	StMJ	110 BerL 211/20	GenStA Bamberg	G
453	StMJ	4110E-II-7040/2020	StMJ	G
454	StMJ	34 Js 7310/20	StA Passau	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
455	StMJ	302 BerL 756/20d	GenStA München	G
456	StMJ	4110E-II-12396/2020	StMJ	G
457	StMJ	61 Js 39760/20	StA München II	BG
458	StMJ	302 BerL 898/21d	GenStA München	BG
459	StMJ	4110E-II-9948/2021	StMJ	BG
460	StMJ	301 Js 149894/21	StA München I	BG
461	StMJ	302 BerL 642/21g	GenStA München	BG
462	StMJ	4110E-II-7437/2021	StMJ	BG
463	StMJ	310 Js 130471/21	StA München I	BG
464	StMJ	302 BerL 345/21g	GenStA München	BG
465	StMJ	4110E-II-4567/2021	StMJ	BG
466	StMJ	407 AR 4472/20	StA München I	BG
467	StMJ	301 Js 178819/21	StA München I	BG
468	StMJ	301 Js 179692/21	StA München I	BG
469	StMJ	323 Js 166576/20	StA München I	BG
470	StMJ	323 AR 3011/21	StA München I	BG
471	StMJ	115 UJs 714022/21	StA München I	BG
472	StMJ	302 BerL 259/21c	GenStA München	BG
473	StMJ	4110E-II-5716/2021	StMJ	BG
474	StMJ	115 AR 5818/21	StA München I	G
475	StMJ	115 AR 2021/21	StA München I	G
476	StMJ	115 AR 3191/21	StA München I	G
477	StMJ	115 AR 3780/21	StA München I	G
478	StMJ	115 AR 3956/21	StA München I	G
479	StMJ	115 AR 4669/21	StA München I	G
480	StMJ	115 AR 5818/21	StA München I	G
481	StMJ	302 OJs 20/20	GenStA München	BG
482	StMJ	302 BerL 23/21	GenStA München	BG
483	StMJ	1044E-II-368/2021	StMJ	BG
484	StMJ	302 AR 1045/20	GenStA München	BG
485	StMJ	302 AR 314/21	GenStA München	BG
486	StMJ	701 Ausl S 1164/21	GenStA München	Keine Übersendung, da er- suchender Staat ausdrücklich keine Zustimmung zur Über- sendung erteilt hat.
487	StMJ	9352E-IIa-10648/2021	StMJ	wie fortl. Nr. 486
488	StMJ	250 AR 362/21	StA Kempten	BG
489	StMJ	302 AR 465/21	GenStA München	BG
489a	StMJ	303 AR 465/21	GenStA München	G
490	StMJ	302 BerL 389/21	GenStA München	BG
491	StMJ	1044E-II-5176/2021	StMJ	BG
492	StMJ	302 AR 654/21	GenStA München	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
493	StMJ	413 Js 63056/20	StA Nürnberg-Fürth	BG
494	StMJ	4 BerL 112/21	GenStA Nürnberg	BG
495	StMJ	4110E-II-8527/2021	StMJ	BG
496	StMJ	814 AR 278680/21	StA Nürnberg-Fürth	BG
497	StMJ	5 Ausl 259/21	GenStA N	BG
498	StMJ	9352b-IIa-13137/2021	StMJ	BG
499	StMJ	413 Js 59864/21	StA Nürnberg-Fürth	BG
499a	StMJ	404 BerL 1247/21	GenStA München	G
499b	StMJ	1044E-II-675/2022	StMJ	G
499c	StMJ	115 AR 2263/21	StA München I	G
500	StMUV	35-V6170-2020/141	StMUV	
501	StMUV	17-A0270-2021/20-U2	StMUV	
502	StMUV	SGZ-1017/2022-15	NPV-BGD	
503	StMUV	Z1-0270-37772/2021	LfU	
504	StMUV	Z1-0270-18015/2021	LfU	
505	StMUV	Z1-0270-100330/2021	LfU	
506	StMUV	13-0270-89457/2020	LfU	
507	StMUV	Z.2-0270-15932/2020	WWA Landshut	
508	StMUV	Z.1-0200-3982/2021	WWA Landshut	
509	StMUV	Z3-0276-16343/2020	WWA Deggendorf	
510	StMUK	BO8380.0/55/2	Landesschule für Körperbehinderte; StMUK als Sachauf- wandsträger	
510a	StMUK	VO720.0/6/21	Landesschule für Körperbehinderte; StMUK als Sachauf- wandsträger	
511	StMI		StMI	
512	StMI		StMI	
513	StMI	PKS6-0272-1-440	PKS6	
514	StMI		PKS6	
515	StMI	Z7-0272-1-414	StMI	
516	StMI		StMI	
517	StMI	Z7-0272-1-414	StMI	
518	StMI	Z7-0272-1-414	StMI	
519	StMI	PKS6-0272-1-440	PKS6	
520	StMI	6720.01-5-9	unabhängige Integ- rationsbeauftra gte der Staatsregierung	
521	StMI	6720.01-5-9-10	unabhängige Integ- rationsbeauftra gte der Staatsregierung	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
522	StMI		StMI	
523	StMI		StMI	
524	StMI		StMI	
525	StMI		StMI	
526	StMI		StMI	
527	StMI		StMI	
528	StMI		StMI	
529	StMI		StMI	
530	StMI		StMI	
531	StMI		StMI	
532	StMI		StMI	
533	StMI		Lkr. Passau/StMI	
534	StMI		StMI	
535	StMI		StMI	
536	StMI		StMI	
537	StMI		BPP	
538	StMI		StMI	
539	StMI		StMI	
540	StMI		StMI	
541	StMI		StMI	
542	StMI		StMI	
543	StMI		StMI	
544	StMI		StMI	
545	StMI		StMI	
546	StMI		StMI	
547	StMI		StMI	
548	StMI		StMI	
549	StMI		StMI	
550	StMI		StMI	
551	StMI		StMI	
552	StMI		StMI	
553	StMI		StMI	
554	StMI		StMI	
555	StMI		StMI	
556	StMI		StMI	
557	StMI		StMI	
558	StMI		StMI	
559	StMI		StMI	
560	StMI		StMI	
561	StMI		StMI	
562	StMI		StMI	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
563	StMI		StMI	
564	StMI		StMI	
565	StMI		StMI	
566	StMI		StMI	
567	StMI		StMI	
568	StMI		StMI	
569	StMI		BPP	
570	StMI		StMI	
571	StMI		BPP	
572	StMI		StMI	
573	StMI		StMI	
574	StMI		BPP	
575	StMI		StMI	
576	StMI		StMI	
577	StMI		StMI	
578	StMI		StMI	
579	StMI		StMI	
580	StMI		StMI	
581	StMI		StMI	
582	StMI		StMI	
583	StMI		StMI	
584	StMI	C1-6110-2, C1-6110-2-151	StMI	
585	StMI		PP OPF	
586	StMI		PP OPF	
587	StMI		BPP	
588	StMI		StMI	
589	StMI		StMI	
590	StMI		PP SWN	
591	StMI	100079019 /610281272	PP SWS	
592	StMI	100077504	PP SWN	
593	StMI		BPP	
594	StMI	11-8031	PVA	
595	StMI		StMI	
596	StMI		BPP	
597	StMI		BPP	
598	StMI	100077540	PP SWN	
599	StMI		StMI	
600	StMI		StMI	
601	StMI	100077931	PP SWN	
602	StMI		BPP	
603	StMI	PP OPF-8010-303298	PP OPF	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
604	StMI		StMI	
605	StMI	V3-8031-0140	BPP	
606	StMI		BPP	
607	StMI		PP SWS	
608	StMI		BLKA (BLKA wurde von C1 eingetragen, Schrei- ben wurde jedoch von StMI erstellt)	
609	StMI		BPP	
610	StMI		BPP	
611	StMI		BPP	
612	StMI		PP NB	
613	StMI		BPP	
614	StMI		BPP	
615	StMI	V-8031-0140	BPP	
616	StMI		BPP	
617	StMI		BPP	
618	StMI		BPP	
619	StMI		StMI	
620	StMI		StMI	
621	StMI		BPP	
622	StMI		PP OBS	
623	StMI	100078356	PP SWN	
624	StMI		StMI	
625	StMI		StMI	
626	StMI		BPP	
627	StMI		BPP	
628	StMI		BPP	
629	StMI		StMI	
630	StMI		StMI	
631	StMI		StMI	
632	StMI		StMI	
633	StMI	013-S-200013.1/34	Bay. LfV	
634	StMI	100078722	PP SWN	
635	StMI		BPP	
636	StMI		BPP	
637	StMI		BPP	
638	StMI	BKZ361300980190	PP OFR	
639	StMI	Z7-0272-1-414	StMI	
640	StMI		BPP	
641	StMI		BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
642	StMI	100193310	PP MFR	
643	StMI		BPP	
644	StMI		PP OBN	
645	StMI		PP MFR	
646	StMI		PP OBN	
647	StMI		PP SWS	
648	StMI		BPP	
649	StMI		PP NB	
650	StMI		PP OBN	
651	StMI		PP OBN	
652	StMI		BPP	
653	StMI		BPP	
654	StMI		PP MUE	
655	StMI		BLKA	
656	StMI		BPP	
657	StMI		PP MFR	
658	StMI	PV4-ZE-8010 100141676	PP OBS	
659	StMI		StMI	
660	StMI		BPP	
661	StMI		StMI	
662	StMI		BPP	
663	StMI	V-8031-0140	BPP	
664	StMI		BPP	
665	StMI		StMI	
666	StMI	Marktplatznummer 100120067 Belegnummer 610481012	BLKA	
667	StMI		PP SWS	
668	StMI		BPP	
669	StMI		StMI	
670	StMI		BPP	
671	StMI		PP OPF	
672	StMI		BPP	
673	StMI		PP OPF	
674	StMI		PP OPF	
675	StMI		BPP	
676	StMI	013-S-210013.1/12	Bay. LfV	
677	StMI		BPP	
678	StMI		BPP	
679	StMI		BPP	
680	StMI	11-8031	PVA	
681	StMI		BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
682	StMI	PP OPF-8010-100111875	PP OPF	
683	StMI		BPP	
684	StMI	PP OPF-8010- 220150810&220151066	PP OPF	
685	StMI	11-8031	PVA	
686	StMI	11-8031	PVA	
687	StMI		BPP	
688	StMI		BPP	
689	StMI		BPP	
690	StMI		BPP	
691	StMI		BPP	
692	StMI		BPP	
693	StMI	PV4/ZE-8010	PP OBS	
694	StMI	PV4/ZE-8010	PP OBS	
695	StMI		PP MFR	
696	StMI		PP MUE	
697	StMI		PP OFR	
698	StMI		PP UFR	
699	StMI		PP UFR	
700	StMI		PP UFR	
701	StMI		PP UFR	
702	StMI		PP UFR	
703	StMI		PP UFR	
704	StMI	E-6554-0001	BPP	
705	StMI		BLKA	
706	StMI		StMI	
707	StMI		PP OBS	
708	StMI		PP OBN	
709	StMI		PP NB	
710	StMI	500027926	PP SWN	
711	StMI		BPP	
712	StMI		PP MFR	
713	StMI	E-6554-0001	BPP	
714	StMI		BPP	
715	StMI		PP OBS	
716	StMI		BPP	
717	StMI		BPP	
718	StMI		BLKA	
719	StMI		BPP	
720	StMI		BPP	
721	StMI		PP SWS	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
722	StMI	11-8031	PVA	
723	StMI		BPP	
724	StMI		PP SWN	
725	StMI		PP SWS	
726	StMI		PP OBN	
727	StMI	C1-6110-2-151	StMI	
728	StMI		BPP	
729	StMI		BPP	
730	StMI		PP SWS	
731	StMI		PP OBS	
732	StMI		PP OBS	
733	StMI		StMI	
734	StMI		BPP	
735	StMI	11-8031	PVA	
736	StMI		BPP	
737	StMI		PP OBS	
738	StMI		BPP	
739	StMI		PP SWS	
740	StMI		StMI	
741	StMI		PP OBS	
742	StMI		BPP	
743	StMI		PP OBN	
744	StMI		BPP	
745	StMI		PP SWN	
746	StMI		PP SWS	
747	StMI		PP SWS	
748	StMI		BPP	
749	StMI		PP MFR	
750	StMI		StMI	
751	StMI		PP NB	
752	StMI		BPP	
753	StMI		PP NB	
754	StMI		PP OBS	
755	StMI		StMI	
756	StMI		StMI	
757	StMI		StMI	
758	StMI		PP OBS	
759	StMI		PP OBS	
760	StMI		PP SWS	
761	StMI		PP OBN	
762	StMI		PP SWN	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
763	StMI		BPP	
764	StMI		StMI	
765	StMI		BPP	
766	StMI		PP OBN	
767	StMI		PP SWS	
768	StMI		PP MFR	
769	StMI		PP OBS	
770	StMI		PP MUE	
771	StMI		BPP	
772	StMI		PP OBS	
773	StMI		PP SWS	
774	StMI		PP SWS	
775	StMI		BPP	
776	StMI	E-6554-0001	BPP	
777	StMI		BPP	
778	StMI		PP OBS	
779	StMI		PP SWS	
780	StMI		StMI	
781	StMI		BPP	
782	StMI		BPP	
783	StMI		BPP	
784	StMI		PP OBN	
785	StMI		PP SWS	
786	StMI		PP OBS	
787	StMI		PP NB	
788	StMI		PP NB	
789	StMI	E-6554-0001	BPP	
790	StMI		PP SWS	
791	StMI		BPP	
792	StMI		PP OBS	
793	StMI	E-6554-0001	BPP	
794	StMI		PP OBS	
795	StMI		PP SWS	
796	StMI		BLKA	
797	StMI		BPP	
798	StMI	E-6554-0001	BPP	
799	StMI		StMI	
800	StMI		PP MUE	
801	StMI		BPP	
802	StMI		BPP	
803	StMI		BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
804	StMI		PP OBS	
805	StMI		PP SWN	
806	StMI		PP SWS	
807	StMI		PP OBN	
808	StMI	E-6554-0001	BPP	
809	StMI		BPP	
810	StMI		PP OBN	
811	StMI		BPP	
812	StMI		PP MUE	
813	StMI	E-6554-0001	BPP	
814	StMI		PP OBN	
815	StMI		BPP	
816	StMI	E-6554-0001	BPP	
817	StMI		BPP	
818	StMI		BPP	
819	StMI	E-6554-0001	BPP	
820	StMI		BPP	
821	StMI	E-6554-0001	BPP	
822	StMI		BPP	
823	StMI		BPP	
824	StMI		BPP	
825	StMI		BPP	
826	StMI		PP OBN	
827	StMI	E-6554-0001	BPP	
828	StMI		BPP	
829	StMI		BPP	
830	StMI		PP OBN	
831	StMI	E-6554-0001	BPP	
832	StMI		BPP	
833	StMI		PP OBN	
834	StMI		BPP	
835	StMI		PP SWS	
836	StMI		BPP	
837	StMI	E-6554-0001	BPP	
838	StMI		PP OBN	
839	StMI		PP MFR	
840	StMI	E-6554-0001	BPP	
841	StMI		BPP	
842	StMI		PP MFR	
843	StMI		PP OBN	
844	StMI		BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
845	StMI	E-6554-0001	BPP	
846	StMI		BPP	
847	StMI		PP OBN	
848	StMI		BPP	
849	StMI		PP OBN	
850	StMI	E-6554-0001	BPP	
851	StMI	E-6554-0001	BPP	
852	StMI		BPP	
853	StMI		PP OBN	
854	StMI	E-6554-0001	BPP	
855	StMI		BPP	
856	StMI		BPP	
857	StMI		PP MFR	
858	StMI		PP OBN	
859	StMI		PP SWS	
860	StMI		BPP	
861	StMI	E-6554-0001	BPP	
862	StMI		BPP	
863	StMI		PP OBN	
864	StMI		BPP	
865	StMI	E-6554-0001	BPP	
866	StMI		BPP	
867	StMI		PP OBN	
868	StMI		BPP	
869	StMI		PP SWS	
870	StMI	E-6554-0001	BPP	
871	StMI		BPP	
872	StMI	E-6554-0001	BPP	
873	StMI		BPP	
874	StMI		PP OBS	
875	StMI		PP OBN	
876	StMI		BPP	
877	StMI		BPP	
878	StMI		PP SWS	
879	StMI	E-6554-0001	BPP	
880	StMI		BPP	
881	StMI		BPP	
882	StMI		BPP	
883	StMI	E-6554-0001	BPP	
884	StMI		BPP	
885	StMI	E-6554-0001	BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
886	StMI	E-6554-0001	BPP	
887	StMI		BPP	
888	StMI	E-6554-0001	BPP	
889	StMI		BPP	
890	StMI	E-6554-0001	BPP	
891	StMI	E-6554-0001	BPP	
892	StMI		BPP	
893	StMI	E-6554-0001	BPP	
894	StMI		BPP	
895	StMI	E-6554-0001	BPP	
896	StMI		BPP	
897	StMI		BLKA	
898	StMI		PP OBS	
899	StMI	E-6554-0001	BPP	
900	StMI		BPP	
901	StMI		BPP	
902	StMI		BPP	
903	StMI		PP OBN	
904	StMI	E-6554-0001	BPP	
905	StMI	E-6554-0001	BPP	
906	StMI		BPP	
907	StMI	E-6554-0001	BPP	
908	StMI	E-6554-0001	BPP	
909	StMI		BPP	
910	StMI	E-6554-0001	BPP	
911	StMI	E-6554-0001	BPP	
912	StMI		BPP	
913	StMI		BPP	
914	StMI	E-6554-0001	BPP	
915	StMI		BPP	
916	StMI		BPP	
917	StMI	E-6554-0001	BPP	
918	StMI		BPP	
919	StMI		BPP	
920	StMI	E-6554-0001	BPP	
921	StMI		BPP	
922	StMI	E-6554-0001	BPP	
923	StMI		BPP	
924	StMI	Z5-0364-1-210	StMI	
925	StMI	E-6554-0001	BPP	
926	StMI	E-6554-0001	BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
927	StMI		BPP	
928	StMI	E-6554-0001	BPP	
929	StMI		BPP	
930	StMI		BPP	
931	StMI	E-6554-0001	BPP	
932	StMI		BPP	
933	StMI		PP OBS	
934	StMI	E-6554-0001	BPP	
935	StMI		BPP	
936	StMI	E-6554-0001	BPP	
937	StMI		BPP	
938	StMI	E-6554-0001	BPP	
939	StMI		BPP	
940	StMI	E-6554-0001	BPP	
941	StMI		BPP	
942	StMI	E-6554-0001	BPP	
943	StMI		BPP	
944	StMI		BPP	
945	StMI	E-6554-0001	BPP	
946	StMI	E-6554-0001	BPP	
947	StMI		BPP	
948	StMI		BPP	
949	StMI		BPP	
950	StMI		BPP	
951	StMI		PVA	
952	StMI		Regierung von Niederbayern	
953	StMI		Regierung von Niederbayern	
954	StMI		Regierung von Schwaben	
955	StMI		Regierung von Oberbayern	
956	StMI		Regierung von Mittelfranken	
957	StMI		Regierung von Schwaben	
958	StMI		Regierung von Oberbayern	
959	StMI		SFSW	
960	StMI		Regierung von Oberbayern	
961	StMI		Regierung von Oberbayern	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status *Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
962	StMI		Regierung von Oberbayern	
963	StMI		Regierung von Niederbayern	
964	StMI		Regierung von Niederbayern	
965	StMI		Regierung von Niederbayern	
966	StMI		Regierung von Niederbayern	
967	StMI		Regierung von Oberbayern	
968	StMI	0272.11-17-4-1	Regierung der Oberpfalz Anker	
969	StMI	0272.11-17-5-1	Regierung der Oberpfalz Anker	
970	StMI		Regierung von Oberbayern	
971	StMI		StMI	
972	StMI		StMI	
973	StMI		StMI	
974	StMI		StMI	
975	StMI		Regierung von Schwaben	
976	StMI		Regierung von Niederbayern	
977	StMI		StMI	
978	StMI		Regierung von Schwaben	
979	StMI		Regierung von Schwaben	
980	StMI		Regierung von Oberfranken	
981	StMI	0272.11-17-4-2	Regierung der Oberpfalz Anker	
982	StMI		Regierung von Mittelfranken	
983	StMI		Regierung von Niederbayern	
984	StMI		Regierung von Schwaben	
985	StMI		Regierung von Schwaben	
986	StMI		Regierung von Schwaben	
987	StMI		Regierung von Mittelfranken	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
988	StMI		Regierung von Oberfranken	
989	StMI		Regierung von Schwaben	
990	StMI		Regierung von Schwaben	
991	StMI	ReNr. HB-RE-1015	Regierung von Unterfranken	
992	StMI		Regierung von Schwaben	
993	StMI		Regierung von Schwaben	
994	StMI		Regierung von Schwaben	
995	StMI		Regierung von Schwaben	
996	StMI		Regierung von Schwaben	
997	StMI		Regierung von Mittelfranken	
998	StMI		Regierung von Niederbayern	
999	StMI	ROF-Z1-0273	Regierung von Oberfranken	
1000	StMI		Regierung von Schwaben	
1001	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1002	StMI	ROF-Z1-0273	Regierung von Oberfranken	
1003	StMI		Regierung von Schwaben	
1004	StMI	0272.11-17-2-1	Regierung der Oberpfalz Anker	
1005	StMI		Regierung von Niederbayern	
1006	StMI		Regierung von Oberfranken	
1007	StMI		StMI	
1008	StMI		Regierung von Oberfranken	
1009	StMI	0824.0-2-5	Regierung der Oberpfalz Z1	
1010	StMI		Regierung von Unterfranken	
1011	StMI		Regierung von Oberbayern	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status * Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
1012	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1013	StMI		Regierung von Niederbayern	
1014	StMI	0824.0-2-5	Regierung der Oberpfalz Z1	
1015	StMI		Regierung von Schwaben	
1016	StMI		Regierung von Schwaben	
1017	StMI		Regierung von Niederbayern	
1018	StMI		Regierung von Oberbayern	
1019	StMI		Regierung von Oberbayern	
1020	StMI		Regierung von Oberbayern	
1021	StMI		Regierung von Niederbayern	
1022	StMI		Regierung von Schwaben	
1023	StMI		Regierung von Schwaben	
1024	StMI		Regierung von Oberbayern	
1025	StMI		Regierung von Oberbayern	
1026	StMI		Regierung von Oberbayern	
1027	StMI	0824.0-2-5	Regierung der Oberpfalz Z1	
1028	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1029	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1030	StMI		Regierung von Niederbayern	
1031	StMI		Regierung von Niederbayern	
1032	StMI		Regierung von Schwaben	
1033	StMI		Regierung von Schwaben	
1034	StMI		Regierung von Oberbayern	
1035	StMI		Regierung von Niederbayern	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1036	StMI		Regierung von Niederbayern	
1037	StMI		Regierung von Oberbayern	
1038	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1039	StMI		Regierung von Unterfranken	
1040	StMI		SFSR	
1041	StMI		Regierung von Oberbayern	
1042	StMI		Regierung von Niederbayern	
1043	StMI		Regierung von Niederbayern	
1044	StMI		Regierung von Schwaben	
1045	StMI		Regierung von Oberbayern	
1046	StMI		Regierung von Niederbayern	
1047	StMI		Regierung von Oberbayern	
1048	StMI	0272.11-17-4-3	Regierung der Oberpfalz Anker	
1049	StMI		Regierung von Oberbayern	
1050	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1051	StMI		Regierung von Oberbayern	
1052	StMI		StMI	
1053	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1054	StMI		Regierung von Oberbayern	
1055	StMI	0272.11-19-1-4	Regierung der Oberpfalz Anker	
1056	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1057	StMI		Regierung von Oberbayern	
1058	StMI		Regierung von Niederbayern	
1059	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1060	StMI		Regierung von Mittelfranken	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status * Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
1061	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1062	StMI		Regierung von Oberbayern	
1063	StMI		Regierung von Niederbayern	
1064	StMI		Regierung von Unterfranken	
1065	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1066	StMI		Regierung von Unterfranken	
1067	StMI	Az.: 13-0270.0-5/301	LfStat	
1068	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1069	StMI	ROF-Z1-0273	Regierung von Oberfranken	
1070	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1071	StMI		SFSR	
1072	StMI		Regierung von Niederbayern	
1073	StMI		Regierung von Schwaben	
1074	StMI		Regierung von Oberfranken	
1075	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1076	StMI		Regierung von Niederbayern	
1077	StMI		Regierung von Schwaben	
1078	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1079	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1080	StMI		Regierung von Oberbayern	
1081	StMI		Regierung von Oberbayern	
1082	StMI		Regierung von Oberbayern	
1083	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1084	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1085	StMI		Regierung von Oberbayern	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status * Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
1086	StMI		Regierung von Oberbayern	
1087	StMI		Regierung von Oberbayern	
1088	StMI		Regierung von Niederbayern	
1089	StMI		Regierung von Oberbayern	
1090	StMI		Regierung von Schwaben	
1091	StMI		Regierung von Oberbayern	
1092	StMI		Regierung von Oberbayern	
1093	StMI		Regierung von Oberbayern	
1094	StMI		Regierung von Oberbayern	
1095	StMI		Regierung von Oberbayern	
1096	StMI		Regierung von Oberbayern	
1097	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1098	StMI		Regierung von Oberbayern	
1099	StMI		Regierung von Oberbayern	
1100	StMI		Regierung von Oberbayern	
1101	StMI		Regierung von Niederbayern	
1102	StMI	0272.11-17-4-6	Regierung der Oberpfalz Anker	
1103	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1104	StMI		Regierung von Oberbayern	
1105	StMI		Regierung von Oberbayern	
1106	StMI		Regierung von Oberbayern	
1107	StMI		Regierung von Schwaben	
1108	StMI		Regierung von Niederbayern	
1109	StMI		Regierung von Mittelfranken	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status * Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
1110	StMI		Regierung von Niederbayern	
1111	StMI		Regierung von Oberfranken	
1112	StMI		Regierung von Oberbayern	
1113	StMI	0272.11-17-5-3	Regierung der Oberpfalz Anker	
1114	StMI		Regierung von Schwaben	
1115	StMI		Regierung von Oberbayern	
1116	StMI		Regierung von Oberbayern	
1117	StMI	013-S-200013.1/34	Bay. LfV	
1118	StMI		Regierung von Niederbayern	
1119	StMI		SFSR	
1120	StMI		Regierung von Unterfranken	
1121	StMI	ROF-Z1-0272	Regierung von Oberfranken	
1122	StMI	ReNr. 25000417	Regierung von Unterfranken	
1123	StMI		Regierung von Oberbayern	
1124	StMI		Regierung von Oberbayern	
1125	StMI		Regierung von Oberbayern	
1126	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1127	StMI		Regierung von Oberbayern	
1128	StMI	ReNr. 25000560	Regierung von Unterfranken	
1129	StMI	045-0272	LfAR	
1130	StMI		Regierung von Niederbayern	
1131	StMI		Regierung von Schwaben	
1132	StMI		Regierung von Niederbayern	
1133	StMI		Regierung von Schwaben	
1134	StMI	0824.0-2-19	Regierung der Oberpfalz Z1	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1135	StMI		Regierung von Oberbayern	
1136	StMI		Regierung von Oberbayern	
1137	StMI		Regierung von Oberbayern	
1138	StMI		Regierung von Oberfranken	
1139	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1140	StMI	Z7-0272-1-414	StMI	
1141	StMI	0272.11-17-5-4	Regierung der Oberpfalz Anker	
1142	StMI	0272.11-17-5-5	Regierung der Oberpfalz Anker	
1143	StMI		Regierung von Oberbayern	
1144	StMI		Regierung von Niederbayern	
1145	StMI		Regierung von Schwaben	
1146	StMI		Regierung von Oberbayern	
1147	StMI	ROF-Z1-0272	Regierung von Oberfranken	
1148	StMI		Regierung von Niederbayern	
1149	StMI		Regierung von Oberbayern	
1150	StMI		Regierung von Oberbayern	
1151	StMI	ROF-Z1-0272-4-11-25	Regierung von Oberfranken	
1152	StMI		Regierung von Schwaben	
1153	StMI		Regierung von Oberbayern	
1154	StMI		Regierung von Oberbayern	
1155	StMI	ROF-Z1-0272-4-11-28	Regierung von Oberfranken	
1156	StMI		Regierung von Oberbayern	
1157	StMI		Regierung von Schwaben	
1158	StMI		Regierung von Mittelfranken	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1159	StMI		Regierung von Schwaben	
1160	StMI		Regierung von Oberbayern	
1161	StMI		Regierung von Niederbayern	
1162	StMI		Regierung von Niederbayern	
1163	StMI		StMI	
1164	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1165	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1166	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1167	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1168	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1169	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1170	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1171	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1172	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1173	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1174	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1175	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1176	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1177	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1178	StMI		PP Mittelfranken	
1179	StMI		StMI	
1180	StMI		StMI	
1181	StMI		StMI	
1182	StMI		StMI	
1183	StMI		StMI	
1184	StMI		Regierungen v. Bayern	
1185	StMI		PP München	
1186	StMI		PP Niederbayern	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1187	StMI		PP Unterfranken	
1188	StMI		PP Oberbayern Süd	
1189	StMI		PP Oberbayern Nord	
1190	StMI		PP Oberfranken	
1191	StMI		PVA	
1192	StMI		PP Schwaben Süd/West	
1193	StMI		PP Schwaben Nord	
1194	StMI		BPP	
1195	StMI		BPP	
1196	StMI		BPP	
1197	StMI		BPP	
1198	StMI		BPP	
1199	StMI		BPP	
1200	StMI		BPP	
1201	StMI		BPP	
1202	StMI		BPP	
1203	StMI		BPP	
1204	StMI		StMI	
1205	StMI		BPP	
1206	StMI		BLKA	
1207	StMI		PP MFR	
1208	StMI		PP OBS	
1209	StMI		StMI	
1210	StMI		StMI	
1211	StMI	V-8031-0140	BPP	
1212	StMI		BPP	
1213	StMI		PP OBS	
1214	StMI		BPP	
1215	StMI	170 Js 4952/21	StMI	
1216	StMI		BPP	
1217	StMI		BPP	
1218	StMI		StMI	
1219	StMI		StMI	
1220	StMI		BPP	
1221	StMI		BPP	
1222	StMI		StMI	
1223	StMI		BPP	
1224	StMI		StMI	
1225	StMI		StMI	
1226	StMI	V-8031-0140	BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1227	StMI		BPP	
1228	StMI		StMI	
1229	StMI		BPP	
1230	StMI		StMI	
1231	StMI		StMI	
1232	StMI		StMI	
1233	StMI		StMI	
1234	StMI		StMI	
1235	StMI		BPP	
1236	StMI		BPP	
1237	StMI		StMI	
1238	StMI		BPP	
1239	StMI		PP OBN	
1240	StMI		BPP	
1241	StMI		BPP	
1242	StMI		StMI	
1243	StMI		StMI	
1244	StMI		BPP	
1245	StMI		Regierung von Schwaben	
1246	StMI		StMI	
1247	StMI		BPP	
1248	StMI		PP OBS	
1249	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1250	StMI		StMI	
1251	StMI		StMI	
1252	StMI		StMI	
1253	StMI		StMI	
1254	StMI		StMI	
1255	StMI		StMI	
1256	StMI		StMI	
1257	StMI		StMI	
1258	StMI		StMI	
1259	StMI		StMI	
1260	StMI		StMI	
1261	StMI		StMI	
1262	StMI		BPP	
1263	StMI		BPP	
1264	StMI		BPP	
1265	StMI		PP SWS	
1266	StMI		StMI	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1267	StMI		StMI	
1268	StMI		StMI	
1269	StMI		StMI	
1270	StMI		PP OBS	
1271	StMI		PP MFR	
1272	StMI		BPP	
1273	StMI		StMI	
1274	StMI		BPP	
1275	StMI		PVA	
1276	StMI		StMI	
1277	StMI		PP SWS	
1278	StMI		StMI	
1279	StMI		StMI	
1280	StMI	E-6554-0001	BPP	
1281	StMI		StMI	
1282	StMI		StMI	
1283	StMI		PP SWN	
1284	StMI		StMI	
1285	StMI		StMI	
1286	StMI		StMI	
1287	StMI		StMI	
1288	StMI		StMI	
1289	StMI		StMI	
1290	StMI	2257-3-35-1907	StMI	
1291	StMI		StMI	
1292	StMI		StMI	
1293	StMI	StB-15-260	StMI	
1294	StMI		StMI	
1295	StMI		BPP	
1296	StMI		StMI	
1297	StMI		BPP	
1298	StMI		BPP	
1299	StMI	2257-3-35-2323	LGL	
1300	StMI		StMI	
1301	StMI		PP MFR	
1302	StMI		BPP	
1303	StMI		PP OBN	
1304	StMI		StMI	
1305	StMI		StMI	
1306	StMI		StMI	
1307	StMI		PP OPF	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1308	StMI		StMI	
1309	StMI		StMI	
1310	StMI		StMI	
1311	StMI		StMI	
1312	StMI		BPP	
1313	StMI		StMI	
1314	StMI		BPP	
1315	StMI		PP OBS	
1316	StMI		PP SWS	
1317	StMI	E-6554-0001	BPP	
1318	StMI		PP OBN	
1319	StMI		BPP	
1320	StMI		BPP	
1321	StMI		PP OBN	
1322	StMI		PP OBN	
1323	StMI		BPP	
1324	StMI		StMI	
1325	StMI		StMI	
1326	StMI		StMI	
1327	StMI		BPP	
1328	StMI		StMI	
1329	StMI		BPP	
1330	StMI		PP OBN	
1331	StMI		PP OBN	
1332	StMI		BPP	
1333	StMI		StMI	
1334	StMI		StMI	
1335	StMI		StMI	
1336	StMI		PP MFR	
1337	StMI		StMI	
1338	StMI		BPP	
1339	StMI		StMI	
1340	StMI		StMI	
1341	StMI		BPP	
1342	StMI		StMI	
1343	StMI		StMI	
1344	StMI		PP NB	
1345	StMI		BPP	
1346	StMI		PP SWS	
1347	StMI		StMI	
1348	StMI		StMI	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status *Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1349	StMI		PP SWS	
1350	StMI		PP OBN	
1351	StMI		PP OBS	
1352	StMI		PP SWS	
1353	StMI		BPP	
1354	StMI		BPP	
1355	StMI		BPP	
1356	StMI		StMI	
1357	StMI		StMI	
1358	StMI		BPP	
1359	StMI		PP MFR	
1360	StMI		StMI	
1361	StMI		StMI	
1362	StMI		StMI	
1363	StMI		BPP	
1364	StMI		BPP	
1365	StMI		BPP	
1366	StMI		StMI	
1367	StMI		BPP	
1368	StMI		BPP	
1369	StMI		BPP	
1370	StMI		BPP	
1371	StMI		BPP	
1372	StMI		BPP	
1373	StMI		StMI	
1374	StMI		BPP	
1375	StMI		BPP	
1376	StMI		BPP	
1377	StMI		StMI	
1378	StMI		StMI	
1379	StMI	E-6554-0001	BPP	
1380	StMI		BPP	
1381	StMI		BPP	
1382	StMI		BPP	
1383	StMI		PP MFR	
1384	StMI		StMI	
1385	StMI		StMI	
1386	StMI		PP OBS	
1387	StMI		StMI	
1388	StMI		StMI	
1389	StMI		PP SWS	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1390	StMI		PP OBN	
1391	StMI	E-6554-0001	BPP	
1392	StMI	E-6554-0001	BPP	
1393	StMI		PP OBS	
1394	StMI		BPP	
1395	StMI		StMI	
1396	StMI		StMI	
1397	StMI		BPP	
1398	StMI		BPP	
1399	StMI		BPP	
1400	StMI		PP OBN	
1401	StMI		BPP	
1402	StMI	E-6554-0001	BPP	
1403	StMI		BPP	
1404	StMI		PP OBS	
1405	StMI		StMI	
1406	StMI		BPP	
1407	StMI		StMI	
1408	StMI		BPP	
1409	StMI		BPP	
1410	StMI		PP SWS	
1411	StMI		BPP	
1412	StMI		StMI	
1413	StMI		BPP	
1414	StMI		BPP	
1415	StMI		Regierung von Mittelfranken	
1416	StMI		PP MUE	
1417	StMI		PP MUE	
1418	StMI		PP MUE	
1419	StMI		PP MUE	
1420	StMI		PP MUE	
1421	StMI		PP MUE	
1422	StMI		PP MUE	
1423	StMI		PP UFR	
1424	StMI		PP UFR	
1425	StMI		PP UFR	
1426	StMI		PP UFR	
1427	StMI		StMI	
1428	StMI		StMI	
1429	StMI		StMI	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1430	StMI		StMI	
1431	StMI		StMI	
1432	StMI		StMI	
1433	StMI		BPP	
1434	StMI		BPP	
1435	StMI		BPP	
1436	StMI		StMI	
1437	StMI		BPP	
1438	StMI	StB-15-121	StMI	
1439	StMI		BPP	
1440	StMI		BPP	
1441	StMI		StMI	
1442	StMI		StMI	
1443	StMI		PP SWS	
1444	StMI		BPP	
1445	StMI		BPP	
1446	StMI		BPP	
1447	StMI	Z6-0271-1-190	StMI	
1448	StMI		BPP	
1449	StMI		StMI	
1450	StMI		StMI	
1451	StMI		StMI	
1452	StMI		BPP	
1453	StMI		StMI	
1454	StMI		BPP	
1455	StMI		StMI	
1456	StMI		StMI	
1457	StMI		BPP	
1458	StMI		BPP	
1459	StMI		BPP	
1460	StMI		StMI	
1461	StMI		BPP	
1462	StMI		StMI	
1463	StMI		BPP	
1464	StMI		BPP	
1465	StMI		StMI	
1466	StMI		StMI	
1467	StMI		StMI	
1468	StMI		StMI	
1469	StMI		StMI	
1470	StMI		StMI	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1471	StMI		StMI	
1472	StMI		StMI	
1473	StMI		StMI	
1474	StMI		StMI	
1475	StMI		StMI	
1476	StMI		StMI	
1477	StMI		StMI	
1478	StMI		BPP	
1479	StMI		StMI	
1480	StMI		StMI	
1481	StMI		StMI	
1482	StMI		StMI	
1483	StMI		BPP	
1484	StMI		StMI	
1485	StMI		StMI	
1486	StMI		StK	
1487	StMI		StMI	
1488	StMI		StMI	
1489	StMI		BPP	
1490	StMI	C5-2452-1-17-1	StMI	
1491	StMI		StMI	
1492	StMI		PP OBN	
1493	StMI		StMI	
1494	StMI		StMI	
1495	StMI		StMI	
1496	StMI		BPP	
1497	StMI		BPP	
1498	StMI		PP MFR	
1499	StMI		StMI	
1500	StMI		PP MFR	
1501	StMI		StMI	
1502	StMI		PP MFR	
1503	StMI		BPP	
1504	StMI		Bay. Bezirktag	
1505	StMI		StMI	
1506	StMI		BPP	
1507	StMI		BPP	
1508	StMI		BPP	
1509	StMI		PP MFR	
1510	StMI		StMI	
1511	StMI		BPP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1512	StMI		StMI	
1513	StMI		StMI	
1514	StMI	ET-8240/8031	PP OFR	
1515	StMI		StMI	
1516	StMI	2257-3-35	LGL	
1517	StMI		StMI	
1518	StMI		StMI	
1519	StMI		StMI	
1520	StMI		StMI	
1521	StMI		StMI	
1522	StMI		PP MFR	
1523	StMI		StMI	
1524	StMI		StMI	
1525	StMI		StMI	
1526	StMI		PP MFR	
1527	StMI		StMI	
1528	StMI		StMI	
1529	StMI		PP MFR	
1530	StMI		BPP	
1531	StMI		BPP	
1532	StMI		StMI	
1533	StMI		StMI	
1534	StMI	2257-3-41	LGL	
1535	StMI		StMI	
1536	StMI		StMGP	
1537	StMI		PP OPF	
1538	StMI		BPP	
1539	StMI		BPP	
1540	StMI	ohne	StMI	
1541	StMI		StMI	
1542	StMI		StMI	
1543	StMI		PP MFR	
1544	StMI	StB-18-21	Stadt Miltenberg	
1545	StMI		StMI	
1546	StMI		BPP	
1547	StMI		BPP	
1548	StMI		StMGP	
1549	StMI	StB-18-471	StMI	
1550	StMI		BPP	
1551	StMI		BPP	
1552	StMI		PP UFR	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1553	StMI		PP UFR	
1554	StMI	BY0285-000116-20/5	BLKA	
1555	StMI	BY0285-000049-21/0 170Js4952/21	PP OPF	
1556	StMI		StMI	G
1557	StMI		StMI	G
1558	StMI		StMI	G
1559	StMI		StMGP	G
1560	StMI		StMI	G
1561	StMI	BY0285-000084-20/2 311 Js 130695/20	BLKA	G
1562	StMI	BY0285-001121-20/4 413 Js 63056 / 20	BLKA	BG
1563	StMI	BY0285-000065-21/6 310 Js 130471/21	BLKA	BG
1564	StMI	BY0285-000006-21/9 302 OJs 20/20	BLKA	BG
1565	StMI	BY0285-000065-21/6 BY0285-000006-21/9	StMI	BG
1566	StMI	BY0285-000492-20/3	BLKA	BG
1567	StK	1471-66-952-Teil-1		
1568	StK	1471-66-952-Teil-2		
1569	StK	1471-66-952-Teil-3		
1570	StK	1471-66-952-Teil-4		
1571	StK	1471-66-968		
1572	StK	1058-10-7		
1573	StK	1058-10-9-1, 1471-66-586-2		
1574	StK	1058-10-10		
1575	StK	1058-10-12		
1576	StK	1058-10-21		
1577	StK	1171-17-39		
1578	StK	1171-17-54		
1579	StK	1171-17-74		
1580	StK	1171-17-78		
1581	StK	1171-17-84		
1582	StK	1171-17-86		
1583	StK	1171-17-129		
1584	StK	1171-17-131		
1585	StK	1171-17-223		
1586	StK	1471-63-280		
1587	StK	1471-66-7		
1588	StK	1471-66-8		
1589	StK	1471-66-12		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1590	StK	1471-66-22		
1591	StK	1471-66-27		
1592	StK	1471-66-33		
1593	StK	1471-66-40		
1594	StK	1471-66-50		
1595	StK	1471-66-52		
1596	StK	1471-66-56		
1597	StK	1471-66-61		
1598	StK	1471-66-64		
1599	StK	1471-66-72		
1600	StK	1471-66-76		
1601	StK	1471-66-78		
1602	StK	1471-66-84		
1603	StK	1471-66-85		
1604	StK	1471-66-87		
1605	StK	1471-66-92		
1606	StK	1471-66-93		
1607	StK	1471-66-95		
1608	StK	1471-66-96		
1609	StK	1471-66-98		
1610	StK	1471-66-100		
1611	StK	1471-66-103		
1612	StK	1471-66-106		
1613	StK	1471-66-110		
1614	StK	1471-66-112		
1615	StK	1471-66-116		
1616	StK	1471-66-118		
1617	StK	1471-66-122		
1618	StK	1471-66-124		
1619	StK	1471-66-127		
1620	StK	1471-66-129		
1621	StK	1471-66-131		
1622	StK	1471-66-132		
1623	StK	1471-66-139		
1624	StK	1471-66-140		
1625	StK	1471-66-145		
1626	StK	1471-66-147		
1627	StK	1471-66-151		
1628	StK	1471-66-153		
1629	StK	1471-66-154		
1630	StK	1471-66-156		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1631	StK	1471-66-157		
1632	StK	1471-66-158		
1633	StK	1471-66-159		
1634	StK	1471-66-163		
1635	StK	1471-66-164		
1636	StK	1471-66-168		
1637	StK	1471-66-170		
1638	StK	1471-66-173		
1639	StK	1471-66-175		
1640	StK	1471-66-178		
1641	StK	1471-66-179		
1642	StK	1471-66-180		
1643	StK	1471-66-183		
1644	StK	1471-66-188		
1645	StK	1471-66-190		
1646	StK	1471-66-193		
1647	StK	1471-66-194		
1648	StK	1471-66-195		
1649	StK	1471-66-206		
1650	StK	1471-66-207		
1651	StK	1471-66-209		
1652	StK	1471-66-210		
1653	StK	1471-66-217		
1654	StK	1471-66-228		
1655	StK	1471-66-231		
1656	StK	1471-66-232		
1657	StK	1471-66-234		
1658	StK	1471-66-235		
1659	StK	1471-66-242		
1660	StK	1471-66-246		
1661	StK	1471-66-257		
1662	StK	1471-66-265		
1663	StK	1471-66-275		
1664	StK	1471-66-279		
1665	StK	1471-66-280		
1666	StK	1471-66-281		
1667	StK	1471-66-283		
1668	StK	1471-66-284		
1669	StK	1471-66-286		
1670	StK	1471-66-300		
1671	StK	1471-66-302		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status * Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1672	StK	1471-66-321		
1673	StK	1471-66-326		
1674	StK	1471-66-329		
1675	StK	1471-66-335		
1676	StK	1471-66-337		
1677	StK	1471-66-341		
1678	StK	1471-66-348		
1679	StK	1471-66-349		
1680	StK	1471-66-354		
1681	StK	1471-66-355		
1682	StK	1471-66-357		
1683	StK	1471-66-360		
1684	StK	1471-66-361		
1685	StK	1471-66-364		
1686	StK	1471-66-365		
1687	StK	1471-66-367		
1688	StK	1471-66-369		
1689	StK	1471-66-372		
1690	StK	1471-66-373		
1691	StK	1471-66-375		
1692	StK	1471-66-376		
1693	StK	1471-66-379		
1694	StK	1471-66-380		
1695	StK	1471-66-384		
1696	StK	1471-66-385		
1697	StK	1471-66-396		
1698	StK	1471-66-397		
1699	StK	1471-66-399		
1700	StK	1471-66-404		
1701	StK	1471-66-407		
1702	StK	1471-66-411		
1703	StK	1471-66-414		
1704	StK	1471-66-416		
1705	StK	1471-66-417		
1706	StK	1471-66-422		
1707	StK	1471-66-424		
1708	StK	1471-66-433		
1709	StK	1471-66-435		
1710	StK	1471-66-438		
1711	StK	1471-66-441		
1712	StK	1471-66-442		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1713	StK	1471-66-446		
1714	StK	1471-66-450		
1715	StK	1471-66-453		
1716	StK	1471-66-454		
1717	StK	1471-66-456		
1718	StK	1471-66-457		
1719	StK	1471-66-465		
1720	StK	1471-66-471		
1721	StK	1471-66-480		
1722	StK	1471-66-483		
1723	StK	1471-66-494		
1724	StK	1471-66-498		
1725	StK	1471-66-501		
1726	StK	1471-66-513		
1727	StK	1471-66-562		
1728	StK	1471-66-579		
1729	StK	1471-66-645		
1730	StK	1471-66-626		
1731	StK	1471-66-654		
1732	StK	1471-66-665		
1733	StK	1471-66-725		
1734	StK	1471-66-738		
1735	StK	1471-66-766		
1736	StK	1471-66-875		
1737	StK	2000.2009-1698-2		
1738	StK	2000.2013-477-17		
1739	StK	2000.2020-10925		
1740	StK	2000.2020-4130-1		
1741	StK	2000.2020-4526		
1742	StK	2000.2020-6190-2		
1743	StK	1078-20-1		
1744	StK	1078-20-2		
1745	StK	1078-20-3		
1746	StK	1078-20-4		
1747	StK	1078-20-5		
1748	StK	1078-20-6		
1749	StK	1078-20-7		
1750	StK	1078-20-8		
1751	StK	1078-20-9		
1752	StK	1078-20-10		
1753	StK	1078-20-11		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1754	StK	1078-20-12		
1755	StK	1078-20-13		
1756	StK	1078-20-14		
1757	StK	1078-20-16		
1758	StK	1078-20-17		
1759	StK	1078-20-19		
1760	StK	1078-20-20		
1761	StK	1078-20-21		
1762	StK	1078-20-22		
1763	StK	1078-20-25		
1764	StK	1078-20-26-1		
1765	StK	1078-20-31		
1766	StK	1318-8-1104-50		
1767	StK	1318-8-1115-10		
1768	StK	1318-8-1115-11		
1769	StK	1318-8-1120-10		
1770	StK	1318-8-1120-11		
1771	StK	0001-108-1		
1772	StK	0001-108-2		
1773	StK	1058-10-1-2		
1774	StK	1058-10-1-4		
1775	StK	1058-10-1-6		
1776	StK	1058-10-1-7		
1777	StK	1058-10-1-8		
1778	StK	1058-10-1-9		
1779	StK	1058-10-1-14		
1780	StK	1058-10-3-1, 1058-10-3-2		
1781	StK	1058-10-3-3		
1782	StK	1058-10-3-4		
1783	StK	1058-10-3-5		
1784	StK	1058-10-3-6		
1785	StK	1058-10-3-7		
1786	StK	1058-10-3-8		
1787	StK	1058-10-3-9		
1788	StK	1058-10-3-10		
1789	StK	1058-10-3-11		
1790	StK	1058-10-3-12		
1791	StK	1058-10-3-13		
1792	StK	1058-10-3-14, 1171-17-1232-1		
1793	StK	1058-10-4		
1794	StK	1058-10-5		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1795	StK	1058-10-6		
1796	StK	1058-10-8		
1797	StK	1058-10-11-2		
1798	StK	1058-10-13		
1799	StK	1058-10-14		
1800	StK	1058-10-15		
1801	StK	1058-10-16		
1802	StK	1058-10-17		
1803	StK	1058-10-18		
1804	StK	1058-10-19		
1805	StK	1058-10-20		
1806	StK	1171-17-41		
1807	StK	1171-17-70		
1808	StK	1171-17-127		
1809	StK	1171-17-137		
1810	StK	1171-17-158-4		
1811	StK	1171-17-185		
1812	StK	1171-17-205		
1813	StK	1171-17-207		
1814	StK	1171-17-275		
1815	StK	1171-17-276		
1816	StK	1171-17-355		
1817	StK	1171-17-380		
1818	StK	1171-17-388		
1819	StK	1171-17-687		
1820	StK	1171-17-704		
1821	StK	1171-17-1064		
1822	StK	1318-8-1115-8		
1823	StK	1318-8-1115-29		
1824	StK	1318-8-1115-30		
1825	StK	1471-11-142		
1826	StK	1471-63-262		
1827	StK	1471-63-549		
1828	StK	1471-66-17		
1829	StK	1471-66-24		
1830	StK	1471-66-69		
1831	StK	1471-66-111		
1832	StK	1471-66-121		
1833	StK	1471-66-126		
1834	StK	1471-66-182		
1835	StK	1471-66-222		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1836	StK	1471-66-225		
1837	StK	1471-66-245		
1838	StK	1471-66-327		
1839	StK	1471-66-390		
1840	StK	1471-66-437		
1841	StK	1471-66-440		
1842	StK	1471-66-448		
1843	StK	1471-66-473		
1844	StK	1471-66-481		
1845	StK	1471-66-520		
1846	StK	1471-66-521		
1847	StK	1471-66-524		
1848	StK	1471-66-538		
1849	StK	1471-66-540		
1850	StK	1471-66-609		
1851	StK	1471-66-626		
1852	StK	1471-66-672		
1853	StK	1471-66-676		
1854	StK	1471-66-741		
1855	StK	1471-66-778		
1856	StK	1471-66-835		
1857	StK	1471-66-866-1, 1058-10-1-15		
1858	StK	1471-66-877-1		
1859	StK	1471-66-923-1		
1860	StK	1471-66-925-2		
1861	StK	1471-66-966		
1862	StK	1471-67-51		
1863	StK	1471-67-52		
1864	StK	1471-67-54		
1865	StK	2000.2020-3884-1		
1866	StK	2000.2020-5396-3-1		
1867	StK	1471-66-965		
1868	StK	1058-10-2-1		
1869	StK	1058-10-2-2		
1870	StK	1058-10-2-3		
1871	StK	1058-10-2-4		
1872	StK	1058-10-2-5		
1873	StK	1058-10-2-6		
1874	StK	1058-10-2-7		
1875	StK	1058-10-2-8		
1876	StK	1058-10-2-9		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1877	StK	1058-10-2-10		
1878	StK	1058-10-2-11, 1171-17-952-1		
1879	StK	1058-10-2-12		
1880	StK	1058-10-2-13		
1881	StK	1058-10-2-14		
1882	StK	1171-17-1232		
1883	StK	1471-25-192, 1481-10-179		
1884	StK	1471-66-202		
1885	StK	1471-66-952-Teil-1		
1886	StK	1471-66-952-Teil-2		
1887	StK	1471-66-952-Teil-3		
1888	StK	1471-66-952-Teil-4		
1889	StK	1471-66-968		
1890	StK	1471-66-952-Teil-1		
1891	StK			
1892	StK			
1893	StK			
1894	StK			
1895	StK			
1896	StK			
1897	StK			
1898	StK			
1899	StK			
1900	StK			
1901	StK			
1902	StK			
1903	StK			
1904	StK			
1905	StK			
1906	StK			
1907	StK			
1908	StK			
1909	StK			
1910	StK			
1911	StK			
1912	StK			
1913	StK			
1914	StK			
1915	StK			
1916	StK			
1917	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1918	StK			
1919	StK			
1920	StK			
1921	StK			
1922	StK			
1923	StK			
1924	StK			
1925	StK			
1926	StK			
1927	StK			
1928	StK			
1929	StK			
1930	StK			
1931	StK			
1932	StK			
1933	StK			
1934	StK			
1935	StK			
1936	StK			
1937	StK			
1938	StK			
1939	StK			
1940	StK			
1941	StK			
1942	StK			
1943	StK			
1944	StK			
1945	StK			
1946	StK			
1947	StK			
1948	StK			
1949	StK			
1950	StK			
1951	StK			
1952	StK			
1953	StK			
1954	StK			
1955	StK			
1956	StK			
1957	StK			
1958	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
1959	StK			
1960	StK			
1961	StK			
1962	StK			
1963	StK			
1964	StK			
1965	StK			
1966	StK			
1967	StK			
1968	StK			
1969	StK			
1970	StK			
1971	StK			
1972	StK			
1973	StK			
1974	StK			
1975	StK			
1976	StK			
1977	StK			
1978	StK			
1979	StK			
1980	StK			
1981	StK			
1982	StK			
1983	StK			
1984	StK			
1985	StK			
1986	StK			
1987	StK			
1988	StK			
1989	StK			
1990	StK	1471-66-952-Teil-2		
1991	StK			
1992	StK			
1993	StK			
1994	StK			
1995	StK			
1996	StK			
1997	StK			
1998	StK			
1999	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2000	StK			
2001	StK			
2002	StK			
2003	StK			
2004	StK			
2005	StK			
2006	StK			
2007	StK			
2008	StK			
2009	StK			
2010	StK			
2011	StK			
2012	StK			
2013	StK			
2014	StK			
2015	StK			
2016	StK			
2017	StK			
2018	StK			
2019	StK			
2020	StK			
2021	StK			
2022	StK			
2023	StK			
2024	StK			
2025	StK			
2026	StK			
2027	StK			
2028	StK			
2029	StK			
2030	StK			
2031	StK			
2032	StK			
2033	StK			
2034	StK			
2035	StK			
2036	StK			
2037	StK			
2038	StK			
2039	StK			
2040	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2041	StK			
2042	StK			
2043	StK			
2044	StK			
2045	StK			
2046	StK			
2047	StK			
2048	StK			
2049	StK			
2050	StK			
2051	StK			
2052	StK			
2053	StK			
2054	StK			
2055	StK			
2056	StK			
2057	StK			
2058	StK			
2059	StK			
2060	StK			
2061	StK			
2062	StK			
2063	StK			
2064	StK			
2065	StK			
2066	StK			
2067	StK			
2068	StK			
2069	StK			
2070	StK			
2071	StK			
2072	StK			
2073	StK			
2074	StK			
2075	StK			
2076	StK			
2077	StK			
2078	StK			
2079	StK			
2080	StK			
2081	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2082	StK			
2083	StK			
2084	StK			
2085	StK			
2086	StK			
2087	StK			
2088	StK			
2089	StK			
2090	StK			
2091	StK			
2092	StK			
2093	StK			
2094	StK			
2095	StK			
2096	StK			
2097	StK			
2098	StK			
2099	StK			
2100	StK			
2101	StK			
2102	StK			
2103	StK			
2104	StK			
2105	StK			
2106	StK			
2107	StK			
2108	StK			
2109	StK			
2110	StK			
2111	StK			
2112	StK			
2113	StK			
2114	StK			
2115	StK			
2116	StK			
2117	StK			
2118	StK			
2119	StK			
2120	StK			
2121	StK			
2122	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2123	StK			
2124	StK			
2125	StK			
2126	StK			
2127	StK			
2128	StK			
2129	StK			
2130	StK			
2131	StK			
2132	StK			
2133	StK			
2134	StK			
2135	StK			
2136	StK			
2137	StK			
2138	StK			
2139	StK			
2140	StK			
2141	StK			
2142	StK			
2143	StK			
2144	StK			
2145	StK			
2146	StK			
2147	StK			
2148	StK			
2149	StK			
2150	StK			
2151	StK			
2152	StK			
2153	StK			
2154	StK			
2155	StK			
2156	StK			
2157	StK			
2158	StK			
2159	StK			
2160	StK			
2161	StK			
2162	StK			
2163	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2164	StK			
2165	StK			
2166	StK			
2167	StK			
2168	StK			
2169	StK			
2170	StK			
2171	StK			
2172	StK			
2173	StK			
2174	StK			
2175	StK			
2176	StK			
2177	StK			
2178	StK			
2179	StK			
2180	StK			
2181	StK			
2182	StK			
2183	StK			
2184	StK			
2185	StK			
2186	StK			
2187	StK			
2188	StK			
2189	StK			
2190	StK			
2191	StK			
2192	StK			
2193	StK			
2194	StK			
2195	StK			
2196	StK			
2197	StK			
2198	StK			
2199	StK			
2200	StK			
2201	StK			
2202	StK			
2203	StK			
2204	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2205	StK			
2206	StK			
2207	StK			
2208	StK			
2209	StK			
2210	StK			
2211	StK			
2212	StK			
2213	StK			
2214	StK			
2215	StK			
2216	StK			
2217	StK			
2218	StK			
2219	StK			
2220	StK			
2221	StK			
2222	StK			
2223	StK			
2224	StK			
2225	StK			
2226	StK			
2227	StK			
2228	StK			
2229	StK			
2230	StK			
2231	StK			
2232	StK			
2233	StK			
2234	StK			
2235	StK			
2236	StK			
2237	StK			
2238	StK			
2239	StK			
2240	StK			
2241	StK			
2242	StK			
2243	StK			
2244	StK			
2245	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2246	StK			
2247	StK			
2248	StK			
2249	StK			
2250	StK			
2251	StK			
2252	StK			
2253	StK			
2254	StK			
2255	StK			
2256	StK			
2257	StK			
2258	StK			
2259	StK			
2260	StK			
2261	StK			
2262	StK			
2263	StK			
2264	StK			
2265	StK			
2266	StK			
2267	StK			
2268	StK			
2269	StK			
2270	StK			
2271	StK			
2272	StK			
2273	StK			
2274	StK			
2275	StK			
2276	StK			
2277	StK			
2278	StK			
2279	StK			
2280	StK			
2281	StK			
2282	StK			
2283	StK			
2284	StK			
2285	StK			
2286	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2287	StK			
2288	StK			
2289	StK			
2290	StK			
2291	StK			
2292	StK			
2293	StK			
2294	StK			
2295	StK			
2296	StK	1471-66-952-Teil-3		
2297	StK			
2298	StK			
2299	StK			
2300	StK			
2301	StK			
2302	StK			
2303	StK			
2304	StK			
2305	StK			
2306	StK			
2307	StK			
2308	StK			
2309	StK			
2310	StK			
2311	StK			
2312	StK			
2313	StK			
2314	StK			
2315	StK			
2316	StK			
2317	StK			
2318	StK			
2319	StK			
2320	StK			
2321	StK			
2322	StK			
2323	StK			
2324	StK			
2325	StK			
2326	StK			
2327	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2328	StK			
2329	StK			
2330	StK			
2331	StK			
2332	StK			
2333	StK			
2334	StK			
2335	StK			
2336	StK			
2337	StK			
2338	StK			
2339	StK			
2340	StK			
2341	StK			
2342	StK			
2343	StK			
2344	StK			
2345	StK			
2346	StK			
2347	StK			
2348	StK			
2349	StK			
2350	StK			
2351	StK			
2352	StK			
2353	StK			
2354	StK			
2355	StK			
2356	StK			
2357	StK			
2358	StK			
2359	StK			
2360	StK			
2361	StK			
2362	StK			
2363	StK			
2364	StK			
2365	StK			
2366	StK			
2367	StK			
2368	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2369	StK			
2370	StK			
2371	StK			
2372	StK			
2373	StK			
2374	StK			
2375	StK			
2376	StK			
2377	StK			
2378	StK			
2379	StK			
2380	StK			
2381	StK			
2382	StK			
2383	StK			
2384	StK			
2385	StK			
2386	StK			
2387	StK			
2388	StK			
2389	StK			
2390	StK			
2391	StK			
2392	StK			
2393	StK			
2394	StK			
2395	StK			
2396	StK			
2397	StK			
2398	StK			
2399	StK			
2400	StK			
2401	StK			
2402	StK			
2403	StK			
2404	StK			
2405	StK			
2406	StK			
2407	StK			
2408	StK			
2409	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2410	StK			
2411	StK			
2412	StK			
2413	StK			
2414	StK			
2415	StK			
2416	StK			
2417	StK			
2418	StK			
2419	StK			
2420	StK			
2421	StK			
2422	StK			
2423	StK			
2424	StK			
2425	StK			
2426	StK			
2427	StK			
2428	StK			
2429	StK			
2430	StK			
2431	StK			
2432	StK			
2433	StK			
2434	StK			
2435	StK			
2436	StK			
2437	StK			
2438	StK			
2439	StK			
2440	StK			
2441	StK			
2442	StK			
2443	StK			
2444	StK			
2445	StK			
2446	StK			
2447	StK			
2448	StK			
2449	StK			
2450	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2451	StK			
2452	StK			
2453	StK			
2454	StK			
2455	StK			
2456	StK			
2457	StK			
2458	StK			
2459	StK			
2460	StK			
2461	StK			
2462	StK			
2463	StK			
2464	StK			
2465	StK			
2466	StK			
2467	StK			
2468	StK			
2469	StK			
2470	StK			
2471	StK			
2472	StK			
2473	StK			
2474	StK			
2475	StK			
2476	StK			
2477	StK			
2478	StK			
2479	StK			
2480	StK			
2481	StK			
2482	StK			
2483	StK			
2484	StK			
2485	StK	1471-66-952-Teil-4		
2486	StK			
2487	StK			
2488	StK			
2489	StK			
2490	StK			
2491	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2492	StK			
2493	StK			
2494	StK			
2495	StK			
2496	StK			
2497	StK			
2498	StK			
2499	StK			
2500	StK			
2501	StK			
2502	StK			
2503	StK			
2504	StK			
2505	StK			
2506	StK			
2507	StK			
2508	StK			
2509	StK			
2510	StK			
2511	StK			
2512	StK			
2513	StK			
2514	StK			
2515	StK			
2516	StK			
2517	StK			
2518	StK			
2519	StK			
2520	StK			
2521	StK			
2522	StK			
2523	StK			
2524	StK			
2525	StK			
2526	StK			
2527	StK			
2528	StK			
2529	StK			
2530	StK			
2531	StK			
2532	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2533	StK			
2534	StK			
2535	StK			
2536	StK			
2537	StK			
2538	StK			
2539	StK			
2540	StK			
2541	StK			
2542	StK			
2543	StK			
2544	StK			
2545	StK			
2546	StK			
2547	StK			
2548	StK			
2549	StK			
2550	StK			
2551	StK			
2552	StK			
2553	StK			
2554	StK			
2555	StK			
2556	StK			
2557	StK			
2558	StK			
2559	StK			
2560	StK			
2561	StK			
2562	StK			
2563	StK			
2564	StK			
2565	StK			
2566	StK			
2567	StK			
2568	StK			
2569	StK			
2570	StK			
2571	StK			
2572	StK			
2573	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2574	StK			
2575	StK			
2576	StK			
2577	StK			
2578	StK			
2579	StK			
2580	StK			
2581	StK			
2582	StK			
2583	StK			
2584	StK			
2585	StK			
2586	StK			
2587	StK	1471-66-968		
2588	StK			
2589	StK			
2590	StK			
2591	StK			
2592	StK			
2593	StK			
2594	StK			
2595	StK			
2596	StK			
2597	StK			
2598	StK			
2599	StK			
2600	StK			
2601	StK			
2602	StK			
2603	StK			
2604	StK			
2605	StK			
2606	StK			
2607	StK			
2608	StK			
2609	StK			
2610	StK			
2611	StK			
2612	StK			
2613	StK			
2614	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2615	StK			
2616	StK			
2617	StK			
2618	StK			
2619	StK			
2620	StK			
2621	StK			
2622	StK			
2623	StK			
2624	StK			
2625	StK			
2626	StK			
2627	StK			
2628	StK			
2629	StK			
2630	StK			
2631	StK			
2632	StK			
2633	StK			
2634	StK			
2635	StK			
2636	StK			
2637	StK			
2638	StK			
2639	StK			
2640	StK			
2641	StK			
2642	StK			
2643	StK			
2644	StK			
2645	StK			
2646	StK			
2647	StK			
2648	StK			
2649	StK			
2650	StK			
2651	StK			
2652	StK			
2653	StK			
2654	StK			
2655	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2656	StK			
2657	StK			
2658	StK			
2659	StK			
2660	StK			
2661	StK			
2662	StK			
2663	StK			
2664	StK			
2665	StK			
2666	StK			
2667	StK			
2668	StK			
2669	StK			
2670	StK			
2671	StK			
2672	StK			
2673	StK			
2674	StK			
2675	StK			
2676	StK			
2677	StK			
2678	StK			
2679	StK			
2680	StK			
2681	StK			
2682	StK			
2683	StK			
2684	StK			
2685	StK			
2686	StK			
2687	StK			
2688	StK			
2689	StK			
2690	StK			
2691	StK			
2692	StK			
2693	StK			
2694	StK			
2695	StK			
2696	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2697	StK			
2698	StK			
2699	StK			
2700	StK			
2701	StK			
2702	StK			
2703	StK			
2704	StK			
2705	StK			
2706	StK			
2707	StK			
2708	StK			
2709	StK			
2710	StK			
2711	StK			
2712	StK			
2713	StK			
2714	StK			
2715	StK			
2716	StK			
2717	StK			
2718	StK			
2719	StK			
2720	StK			
2721	StK			
2722	StK			
2723	StK			
2724	StK			
2725	StK			
2726	StK			
2727	StK			
2728	StK			
2729	StK			
2730	StK			
2731	StK			
2732	StK			
2733	StK			
2734	StK			
2735	StK			
2736	StK			
2737	StK			

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2738	StK			
2739	StK			
2740	StK			
2741	StK			
2742	StK			
2743	StK			
2744	StK			
2745	StK			
2746	StK			
2747	StK			
2748	StK			
2749	StK			
2750	StK			
2751	StK			
2752	StK			
2753	StK			
2754	StK			
2755	StK			
2756	StK			
2757	StK			
2758	StK			
2759	StK			
2760	StK			
2761	StK			
2762	StK			
2763	StK			
2764	StK			
2765	StK			
2766	StK			
2767	StK			
2768	StK			
2769	StK			
2770	StK			
2771	StK			
2772	StK			
2773	StK			
2774	StK	1171-17-65		BG
2775	StK	1058-10-11-1		BG
2776	StK	1471-66-4		BG
2777	StK	1058-10-1-3, 1230-31-366-1, 1171-17-1610		G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2778	StK	1058-10-1-5		G
2779	StK	1058-10-1-10, 1203-2-879		G
2780	StK	1090-18-946		BG
2781	StK	1171-17-1974		G
2782	StK	1171-17-1973		G
2783	StK	1058-10-1-12, 1171-17-1017-1		G
2784	StK	1471-66-297		G
2785	StK	1471-66-845		G
2786	StK	1275-2-176		G
2787	StK	MR-07-03/2020; G53b-G8390- 2020/215-4 und GZ2-A0734- 2020/29-1	StMGP	G
2788	StK	MR-07-03/2020	StK	G
2789	StK	MR-07-03/2020; 21- 3000/1764/5 G54- G8390- 2020/422	StMWi StMGP	G
2790	StK	MR-07-03/2020; G64-A1070- 2020/68-2	StMGP	G
2791	StK	MR-07-04/2020; G3VZ-G8000- 2020/263-1 G43-G8300- 2020/761-5 (ohne)	StMGP StMGP StMWi	G
2792	StK	MR-07-04/2020; G31z-G8000- 2020/263-2 Z4-0734.1-13-1c	StMGP StK	G
2793	StK	MR-07-04/2020; G31z-G8000- 2020/263-3 C2 -3000-I- 3932/2020	StMGP StMJ	G
2794	StK	MR-07-05/2020; 31c-V6100.10- 2020/13-3	StMUV	G
2795	StK	MR-07-05/2020; G31z-G8000- 2020/416-1 und G3VZ-G8000- 2020/461-1 und GZ5-A0300- 2020/20-1545	StMGP	G
2796	StK	MR-07-06/2020; G31z-G8000- 2020/416-6	StMGP	G
2797	StK	MR-07-07/2020; G3ASc-G8000- 2020/532-1 G32b-G8000- 2020/416-9	StMGP	G
2798	StK	MR-07-09/2020	StK	G
2799	StK	MR-07-10/2020; G31u-G8000- 2020/785-1	StMGP	G
2800	StK	MR-07-11/2020	StK	G
2801	StK	G31u-G8000-2020/785-5 G31c- G8000-2020/1121-2 GP1i- G8000-2020/760-11	StMGP	G
2802	StK	MR-07-12/2020	StK	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2803		MR-07-12/2020; G31g-G8000- 2020/1248-1, G43-G8300- 2020/3271-1, II.5- BP4007.3/120	StMGP StMUK	G
2804	StK	MR-07-01/2021	StK	G
2805	StK	MR-07-01/2021	StK	G
2806	StK	MR-07-02/2021; G31q-G8000- 2021/401-1	StMGP	G
2807	StK	MR-1275-8-435; GZ1m-A0330- 2021/1-2	StMGP	G
2808	StK	MR-1275-8-450	StK	G
2809	StK	MR-1275-8-465	StMWi	G
2810	StMFH	H1200.13-4/147	StMFH	
2811	StMFH	P 2506 - 4/9/1	StMFH	
2812	StMFH	P 2506 - 4/9/15	StMFH	
2813	StMFH	P 2506-4/9/21	StMFH	
2814	StMFH	P 2506 - 4/9/24	StMFH	
2815	StMFH	P 2506 - 4/9/28	StMFH	
2816	StMFH	P 2506 - 4/9/34	StMFH	
2817	StMFH	P 2506 - 4/9/36	StMFH	
2818	StMFH	P 2506 -4/9/38	StMFH	
2819	StMFH	kein Aktenzeichen vorhanden	HföD	G
2820	StMFH	kein Aktenzeichen vorhanden	HföD	G
2821	StMFH	O 1504 - 8/28	StMFH	G
2822	StMFH	H1620.2.1-1094	BayLfSt	G
2823	StMFH	H1620.2.1-1121	BayLfSt	G
2824	StMFH	H1620.2.1-1216	BayLfSt	G
2825	StMFH	O 1080c.2.1	BayLfSt	G
2826	StMFH	S 0700.0 - 1/243	StMFH	BG
2827	StMFH	S 0700.0 - 1/244	StMFH	BG
2828	StMFH	S 0700.0 - 1/245	StMFH	BG
2829	StMFH	S 1603.3.1-1729	BayLfSt	BG
2830	StMFH	S 1603.3.1-1738	BayLfSt	BG
2831	StMFH	S 1603.3.1-1781	BayLfSt	BG
2832	StMFH	S 7062.3.1-1	BayLfSt	BG
2833	StMFH	S 3806.2.1-143		BG
2834	StMFH	VV 9520-1/241	StMFH	
2835	StMFH	VV 9205-5/123/1	StMFH	G
2836	StMFH	VV 9205-5/123/6	StMFH	G
2837	StMFH	VV 9205-5/161/1	StMFH	G
2838	StMFH	VV 9205-5/164/1	StMFH	BG
2839	StMFH	VV 9205-5/167/1	StMFH	BG
2840	StMFH	VV 9205-5/175/1	StMFH	BG

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2841	StMFH	VV 9205-5/175/4	StMFH	BG
2842	StMFH	VV 9205-5/180/1	StMFH	BG
2843	StMFH	VV 9205-5/160/2	StMFH	G
2844	StMFH	VV 9205-5/171/1	StMFH	G
2845	StMFH	VV 9205-5/170/1	StMFH	BG
2846	StMFH	VT200045	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2847	StMFH	VT200056	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2848	StMFH	V21110004	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2849	StMFH	26/5638	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2850	StMFH	SAP100758	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2851	StMFH	SAP57534 (ff)	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2852	StMFH	SAP57787	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2853	StMFH	SAP57690	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2854	StMFH	SAP57773	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2855	StMFH	SAP57938	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2856	StMFH	SAP59718	Staatliche Lotterie- und Spielbankver- waltung	G
2857	StMFH	O 1080-1/67	StMFH	
2858	StMFH	O 1080-1/70	StMFH	
2859	StMFH	L 3145-5/10	StMFH	
2860	StMFH	P174.5-50761/20-ZL	Bayerische Ver- waltung der staat- lichen Schlösser, Gärten und Seen	
2861	StMFH	P174.5-3063/20-ZL	Bayerische Ver- waltung der staat- lichen Schlösser, Gärten und Seen	
2862	StMFH	O 1432-263	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2863	StMFH	O 1432-261	StMFH	
2864	StMFH	O 1432-1-72	StMFH	G
2865	StMFH	SP20-012713	LDBV	
2866	StMFH	SP20-013658 (inkl. SP20-012846)	LDBV	
2867	StMFH	L 3145-1	StMFH	
2867a	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.4	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.5	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.5.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.5.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.6	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.7	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.8	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.9	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.10	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 1.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 4	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.11. 5	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.12	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.13	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.1.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a14.1 .2.7	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status *Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.13
2867a.14.1.2.8	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.2.9	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.2.11	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.2.12	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.2.13	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.2.16	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.4	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.5	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.6	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.7	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.8	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.9	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.9.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.10	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.11	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.12	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.13	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.14	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.15	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.16	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.17	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.18	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14.1.19	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status *Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2867a.14. 1.20	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.21	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.22	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.23	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.24	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.25	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.26	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.27	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.28	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.29	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.29.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.29.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.30	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.31	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.32	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.33	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.34	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.35	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.36	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.14. 1.37	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.15	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.15. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.16	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.17	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.18	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.19	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2867a.20	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.20. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 3.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 4	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 5	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 6	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 7	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 8	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 9	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 10	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 11	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 12	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 13	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 14	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15.2.1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15.2.2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 15.3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.21. 16	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2867a.22	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.23	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.23. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.24	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.25	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.26	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.27	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.28	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.28. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.28. 2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.28. 3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.29	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.30	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 4	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 5	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 6	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 7	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 8	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 9	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 10	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 11	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 12	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.31. 13	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.32	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.32. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2867a.32. 2	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.32. 3	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.32. 4-32.10	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.33	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.34	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.35	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.36	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.37	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.38	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.39	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.39. 1	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.40	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.41	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.42	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.43	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.44	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.45	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.46	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.47	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2867a.48	StMFH	O 1037.1-5/2	StMFH	
2868	StMGP	GP-G8000-2021/3410	StMGP	
2868a	StMGP	GP-G8000-2021/3411	StMGP	
2868b	StMGP	GP-G34-G8620-2020/10-128	StMGP	
2868c	StMGP	G35e-G8000-2022/642-11	StMGP	
2869	StMGP	GP-G8000-2021/3804	StMGP	
2870	StMGP	GP-G8000-2021/3805	StMGP	
2871	StMGP	GP-G8000-2021/3806	StMGP	
2872	StMGP	GP-G8000-2021/3807	StMGP	
2873	StMGP	GP-G8000-2021/3808	StMGP	
2874	StMGP	GP-G8000-2021/3809	StMGP	
2875	StMGP	GP-G8000-2021/3810	StMGP	
2876	StMGP	GP-G8000-2021/3811	StMGP	
2877	StMGP	GP-G8000-2021/3812	StMGP	
2878	StMGP	GP-G8000-2021/3813	StMGP	
2879	StMGP	GP-G8000-2021/3814	StMGP	
2880	StMGP	GP-G8000-2021/251	StMGP	G
2881	StMGP	GP-G8000-2020/1499	StMGP	
2882	StMGP	GP1i-G8000-2020/278-2 u. -3	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2883	StMGP	GP-G8000-2021/4321	StMGP	
2884	StMGP	GP-G8000-2021/52	StMGP	
2885	StMGP	GP-G8000-2020/1297	StMGP	G
2886	StMGP	GP-G8000-2021/2168	StMGP	G
2887	StMGP	G3-G8000-2020/935	StMGP	G
2888	StMGP	G47-G8300-2020/2500-64	StMGP	G
2889	StMGP	GP-G8000-2021/24	StMGP	G
2890	StMGP	GP-G8000-2021/3799	StMGP	
2891	StMGP	GP-G8000-2020/950	StMGP	
2892	StMGP	GP-G8000-2020/1020	StMGP	
2893	StMGP	GP-G8000-2021/901	StMGP	G
2893a	StMGP	GP-G8000-2021/901	StMGP	G
2894	StMGP	GP-G8000-2021/4903	StMGP	G
2895	StMGP	GP-G8000-2021/1518	StMGP	G
2896	StMGP	GP-G8000-2021/1306	StMGP	G
2897	StMGP	GP-G8000-2021/1305	StMGP	G
2898	StMGP	GP-G8000-2021/1065	StMGP	G
2899	StMGP	GP-G8000-2020/964	StMGP	
2900	StMGP	GP-G8000-2020/948	StMGP	
2901	StMGP	GP1-G8000-2020/1155	StMGP	
2902	StMGP	GP-G8000-2021/1217	StMGP	
2903	StMGP	GP-G8000-2021/743	StMGP	
2904	StMGP	GP-G8000-2021/3664	StMGP	
2905	StMGP	G3-G8000-2020/760	StMGP	
2906	StMGP	GP-G8000-2021/2611	StMGP	
2907	StMGP	GP-G8000-2020/1458	StMGP	
2908	StMGP	GP-G8000-2021/4733	StMGP	
2909	StMGP	GP-G8000-2021/756	StMGP	G
2910	StMGP	GP-G8000-2021/696	StMGP	
2911	StMGP	GP-G8000-2020/974-4, -10, - 11, -38, - 49, -50, -94, -117, - 118	StMGP	
2912	StMGP	GP-G8000-2021/4346	StMGP	G
2912a	StMGP	GP-G8000-2021/4346	StMGP	G
2913	StMGP	GP-G8000-2021/2181	StMGP	
2914	StMGP	G31u-G8000-2021/728-4	StMGP	
2915	StMGP	GP-G8000-2021/76	StMGP	
2916	StMGP	GP-G8000-2021/474	StMGP	
2917	StMGP	GP-G8000-2020/1201	StMGP	
2918	StMGP	GP-G8000-2021/1814	StMGP	
2919	StMGP	GP-G8000-2020/1502	StMGP	
2920	StMGP	G43-G8300-2021/6007	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2921	StMGP	G43-G8300-2020/622	StMGP	
2922	StMGP	G54-G8390-31795	StMGP	
2923	StMGP	G3-G8000-2021/5457	StMGP	
2924	StMGP	G3-G8000-2020/281	StMGP	
2925	StMGP	G3-G8000-2020/296	StMGP	
2926	StMGP	G3-G8000-2020/279	StMGP	
2927	StMGP	G3-G8000-2020/275	StMGP	
2928	StMGP	G3-G8000-2020/715	StMGP	
2929	StMGP	G3-G8000-2020/260	StMGP	
2930	StMGP	G3-G8000-2021/5458	StMGP	
2931	StMGP	G3-G8000-2021/5445	StMGP	
2932	StMGP	G3-G8000-2021/5450	StMGP	
2933	StMGP	G3-G8000-2020/644	StMGP	
2934	StMGP	G3-G8000-2020/527	StMGP	
2935	StMGP	G35a-K4300-2020/22-675	StMGP	
2936	StMGP	G3VZ-G8000-2020/488	StMGP	G
2937	StMGP	G3-G8000-2020/334	StMGP	
2938	StMGP	G34-G8620-2020/10-306	StMGP	
2939	StMGP	G3VZ-G8000-2020/473-1	StMGP	
2940	StMGP	G3VZ-G8000-2020/465	StMGP	
2941	StMGP	G34-G8620-2020/10-452	StMGP	
2942	StMGP	G3-G8000-2020/760	StMGP	
2943	StMGP	G3-G8000-2020/405	StMGP	
2944	StMGP	G34-G8620-2020/10-135	StMGP	
2945	StMGP	G34-G8620-2020/10-289	StMGP	
2946	StMGP	G3ASc-G8000-2020/436	StMGP	
2947	StMGP	G3-G8000-2021/5459	StMGP	
2948	StMGP	G34-G8620-2020/10-445	StMGP	
2949	StMGP	G34-G8620-2020/10-294	StMGP	
2950	StMGP	G34-G8620-2020/10-356	StMGP	
2951	StMGP	G3-G8000-2020/378	StMGP	
2952	StMGP	G3-G8000-2020/477	StMGP	
2953	StMGP	G34-G8620-2020/10-497	StMGP	
2954	StMGP	G34-G8620-2020/10-499	StMGP	
2955	StMGP	G34-G8620-2020/10-484	StMGP	
2956	StMGP	G34-G8620-2020/10-418	StMGP	
2957	StMGP	G34-G8620-2020/10-185	StMGP	
2958	StMGP	G31z-G8000-2020/295	StMGP	
2959	StMGP	G3-G8000-2021/5460	StMGP	
2960	StMGP	G3-G8000-2021/5447	StMGP	
2961	StMGP	G31t-G8000-2020/379	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
2962	StMGP	G3-G8000-2020/315	StMGP	
2963	StMGP	G3-G8000-2020/676	StMGP	
2964	StMGP	G3-G8000-2020/314	StMGP	
2965	StMGP	G34-G8620-2020/10-436	StMGP	
2966	StMGP	G34-G8620-2020/10-556	StMGP	
2967	StMGP	G34-G8620-2020/10-567	StMGP	
2968	StMGP	G34-G8620-2020/10-601	StMGP	
2969	StMGP	G34-G8620-2020/10-665	StMGP	
2970	StMGP	G3-G8000-2021/5456	StMGP	
2971	StMGP	G3-G8000-2020/270-45	StMGP	
2972	StMGP	G3-G8000-2021/5454	StMGP	
2973	StMGP	G3-G8000-2021/5448	StMGP	
2974	StMGP	G3-G8000-2020/717	StMGP	
2975	StMGP	G3-G8000-2020/864	StMGP	
2976	StMGP	G3-G8000-2020/627	StMGP	
2977	StMGP	G3-G8000-2020/591	StMGP	
2978	StMGP	G3-G8000-2020/510	StMGP	
2979	StMGP	G3-G8000-2020/491	StMGP	
2980	StMGP	G3-G8000-2020/490	StMGP	
2981	StMGP	G3-G8000-2020/445	StMGP	
2982	StMGP	G3-G8000-2020/434	StMGP	
2983	StMGP	G3-G8000-2020/433	StMGP	
2984	StMGP	G3-G8000-2020/411	StMGP	
2985	StMGP	G3-G8000-2020/404	StMGP	
2986	StMGP	G3-G8000-2020/403	StMGP	
2987	StMGP	G3-G8000-2020/401	StMGP	
2988	StMGP	G3-G8000-2020/400	StMGP	
2989	StMGP	G3-G8000-2020/394	StMGP	
2990	StMGP	G3-G8000-2020/393	StMGP	
2991	StMGP	G3-G8000-2020/392	StMGP	
2992	StMGP	G3-G8000-2020/391	StMGP	
2993	StMGP	G3-G8000-2020/389	StMGP	
2994	StMGP	G3-G8000-2020/386	StMGP	
2995	StMGP	G3-G8000-2020/384	StMGP	
2996	StMGP	G3-G8000-2020/377	StMGP	
2997	StMGP	G3-G8000-2020/375	StMGP	
2998	StMGP	G3-G8000-2020/372	StMGP	
2999	StMGP	G3-G8000-2020/368	StMGP	
3000	StMGP	G3-G8000-2020/366	StMGP	
3001	StMGP	G3-G8000-2020/358	StMGP	
3002	StMGP	G3-G8000-2020/357	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				* Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3003	StMGP	G3-G8000-2020/354	StMGP	
3004	StMGP	G3-G8000-2020/353	StMGP	
3005	StMGP	G3-G8000-2020/350	StMGP	
3006	StMGP	G3-G8000-2020/348	StMGP	
3007	StMGP	G3-G8000-2020/347	StMGP	
3008	StMGP	G3-G8000-2020/342	StMGP	
3009	StMGP	G3-G8000-2020/335	StMGP	
3010	StMGP	G3-G8000-2020/332	StMGP	
3011	StMGP	G3-G8000-2020/329	StMGP	
3012	StMGP	G3-G8000-2020/323	StMGP	
3013	StMGP	G3-G8000-2020/321	StMGP	
3014	StMGP	G3-G8000-2020/318	StMGP	
3015	StMGP	G3-G8000-2020/317	StMGP	
3016	StMGP	G3-G8000-2020/313	StMGP	
3017	StMGP	G3-G8000-2020/310	StMGP	
3018	StMGP	G3-G8000-2020/306	StMGP	
3019	StMGP	G3-G8000-2020/297	StMGP	
3020	StMGP	G3-G8000-2020/290	StMGP	
3021	StMGP	G3-G8000-2020/285	StMGP	
3022	StMGP	G3-G8000-2020/278	StMGP	
3023	StMGP	G31z-G8000-2020/270-50	StMGP	
3024	StMGP	G31z-G8000-2020/270-49	StMGP	
3025	StMGP	G3-G8000-2020/270-47	StMGP	
3026	StMGP	G31z-G8000-2020/270-33	StMGP	
3027	StMGP	G3-G8000-2020/270-11	StMGP	
3028	StMGP	G3-G8000-2021/6219	StMGP	
3029	StMGP	G34-G8620-2020/10-303	StMGP	
3030	StMGP	G34-G8620-2020/10-214	StMGP	
3031	StMGP	G34-G8620-2020/10-196	StMGP	
3032	StMGP	G34-G8620-2020/10-171	StMGP	
3033	StMGP	G3-G8000-2020/259	StMGP	
3034	StMGP	G34-G8620-2020/10-277	StMGP	
3035	StMGP	G34b-G8620-2020/10-420	StMGP	
3036	StMGP	G3VZ-G8000-2020/569-1	StMGP	
3037	StMGP	G34-G8620-2020/10-397	StMGP	
3038	StMGP	GZ4-U3190-2020/8-U13	StMGP	G
3038a	StMGP			
3038b	StMGP			G
3039	StMGP	GZ4-A1100-2020/81	StMGP	G
3040	StMGP	GZ4-U3190-2020/10	StMGP	
3041	StMGP	GREG-A0280-2021-51-U6	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3042	StMGP	GREG-A0280-2021-51-U1	StMGP	
3043	StMGP	GREG-A0280-2021-52-U14	StMGP	
3044	StMGP	GMR3_alt-A0280-2021/35-3	StMGP	
3045	StMGP	GREG-A0280-2021/22	StMGP	
3046	StMGP	GREG-A0280-2021/34-U6	StMGP	
3047	StMGP	GZ6c-A0280-2021/27-228	StMGP	
3048	StMGP	GZ6c-A0280-2021/35-7	StMGP	
3049	StMGP	GREG-A0280-2021/27-U4	StMGP	
3050	StMGP	GREG-A0280-2021/27-U6	StMGP	
3051	StMGP	GREG-A0280-2021/27-U8	StMGP	
3052	StMGP	GREG-A0280-2021/27-U12	StMGP	
3053	StMGP	GREG-A0280-2022/1-U1	StMGP	
3054	StMGP	GREG-A0280-2022/1-U2	StMGP	
3055	StMGP	GREG-A0280-2022/1-U3	StMGP	G
3056	StMGP	GREG-A0280-2022/1-U4	StMGP	G
3057	StMGP	AP6-2484--V1	LGL	
3058	StMGP	Z3-1135	LGL	
3059	StMGP	Z3-1135	LGL	
3060	StMGP	AP6-2484--V15	LGL	
3061	StMGP	AP6-2484--V3	LGL	
3062	StMGP	AP6-2484--V9	LGL	
3063	StMGP	PL2-2615-010-7-V9- D15093/2020	LGL	
3064	StMGP	PL2-2615-010-7-V9- D13875/2020	LGL	
3065	StMGP	AP6-2484—V16	LGL	
3066	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57830/2021	LGL	
3067	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57832/2021	LGL	
3068	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57833/2021	LGL	
3069	StMGP	Z-0281--V22	LGL	G
3069a	StMGP	Z-0281--V23	LGL	G
3070	StMGP	K1-116-19-20	LGL	
3071	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57775/2021	LGL	
3072	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57776/2021	LGL	
3073	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57777/2021	LGL	
3074	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57780/2021	LGL	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3075	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57785/2021	LGL	
3076	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57787/2021	LGL	
3077	StMGP	PL-2608-040-30-V10-U9	LGL	
3078	StMGP	Gesamt-0123-K2	LGL	
3079	StMGP	Gesamt-0123-K2	LGL	
3080	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57782/2021	LGL	
3081	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57788/2021	LGL	
3082	StMGP	PL2-2615-010-7-V9-U14- D57790/2021	LGL	
3083	StMGP	PL2-2615-010-7-V9- D11865/2020	LGL	
3084	StMGP	PL2-2615-010-7-V9- D15397/2020	LGL	
3085	StMGP	PL2-2615-010-7-V9- D6234/2020	LGL	
3086	StMGP	K1-1141	LGL	
3087	StMGP	K1-1101--V13	LGL	
3088	StMGP	K1-116-2016-V28	LGL	
3089	StMGP	Z3-1135-V4-2021	LGL	
3090	StMGP	Z-0281--V23	LGL	
3091	StMGP	OTRS (1-4)	LGL	
3091a	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL01	LGL	
3091b	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL02	LGL	
3091c	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL03	LGL	
3091d	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL04	LGL	
3091e	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL05	LGL	
3091f	StMGP	OTRS (1-5)-OTRS-5-LGL06	LGL	
3092	StMGP	GP1-G8000-2021/6128	StMGP	
3093	StMGP	G54a-G8390-2020-162-2	StMGP	G
3094	StMGP	G53b-G8390-2020/215-4 GZ2-A0734-2020/29-1	StMGP	G
3095	StMGP	G64-A1070-2020/68-1	StMGP	G
3096	StMGP	G64-A1070-2020/68-2	StMGP	G
3097	StMGP	G3-G8000-2020/263-1 G43-G8300-2020/761-5	StMGP	G
3098	StMGP	G31z-G8000-2020/263-3	StMGP	G
3099	StMGP	G3VZ-G8000-2020/461-1 GZ5-A0300-2020/20-1545	StMGP	G
3100	StMGP	G31z-G8000-2020/416-6	StMGP	G
3101	StMGP	G3ASc-G8000-2020/532-1 G32b-G8000-2020/416-9	StMGP	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3102	StMGP	G31u-G8000-2020/785-1	StMGP	G
3103	StMGP	G31u-G8000-2020/785-5 G31c- G8000-2020/1121-2 GP1i-G8000-2020/760-11	StMGP	G
3104	StMGP	G31g-G8000-2020/1248-1 G43-G8300-2020/3271-1	StMGP	G
3105	StMGP	G31q-G8000-2021/401-1	StMGP	G
3106	StMGP	GZ1m-A0330-2021/1-2	StMGP	G
3107			Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen	
3108	StMWi	8217-4/22	Regierung von Schwaben	
3109	StMWi	3079-3-193-25/51/52	Regierung von Mittelfranken	BG
3110	StMWi	22-3153-017-2012	Regierung von Oberbayern	BG
3111	StMWi	22-3153-019-2016	Regierung von Oberbayern	BG
3112	StMWi	22-3153-384-2016	Regierung von Oberbayern	BG
3113	StMWi	22-3153-004-2018	Regierung von Oberbayern	BG
3114	StMWi	StMWi-Z-2000a/121	StMWi	BG
3115	StMWi	StMWi-Z5-1470/74	StMWi	
3116	StMWi	StMWi-65-3270/2935	StMWi	
3117	StMWi	StMWi-61-5702/32	StMWi	
3118	StMWi	StMWi-32-4501/31/1	StMWi	
3119	StMWi	StMWi-81-8205/848	StMWi	
3120	StMWi	StMWi-91-9150/145	StMWi	
3121	StMWi	StMWi-MB-19a04/7	StMWi	G
3122	StMWi	StMWi-12-19a03/5/1	StMWi	
3122a	StMWi	41-6663g-1-54 41-6663g-1-55 41-6663g-1-63 41-6663g-1-69 41-6663g-1-72	StMWi	G
3123	StMELF	7253-1/118/1 7253-1/118/2 7253-1/118/3 7253-1/118/4 7253-1/118/5 7253-1/118/6 7253-1/118/7	StMELF	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3123a	StMELF	7253-1/117/1 7253-1/117/3 7253-1/117/5 7253-1/117/6 7253-1/117/7 7253-1/117/8 7253-1/117/9 7253-1/117/10 7253-1/117/11 7253-1/117/12	StMELF	
3124	StMELF	7419.5/195/5 7419.5/195/12 7419.5/195/13 7419.5/195/15 7419.5/196/1 7419.5/196/2 7419.5/200/1	StMELF	
3125	StMELF	7702-1/59/1 7702-1/59/2	StMELF	
3126	StMELF	16-0111	LfL	
3127	StMELF	16-0096	LfL	
3128	StMELF	16-0065	LfL	
3129	StMELF	16-0241	LfL	
3130	StMELF	17-0268	LfL	
3131	StMELF	17-0039	LfL	
3132	StMELF	17-0234	LfL	
3133	StMELF	17-0010	LfL	
3134	StMELF	17-0114	LfL	
3135	StMELF	17-0203	LfL	
3136	StMELF	18-0227	LfL	
3137	StMELF	18-0087	LfL	
3138	StMELF	19-0106	LfL	
3139	StMWK	V0720.0/5/94	Bayerische Staatsschauspiel	G
3140	StMWK	V0720.0/5/95	Deutsches Museum	
3141	StMWK	V0720.0/5/96	TU München	G (Akte beim StMB)
3142	StMWK	V0720.0/5/97	Hochschulen Hof und Coburg	G
3143	StMWK	V0720.0/5/98	TH Nürnberg	G
3144	StMWK	V0720.0/5/99	BLfD	G
3145	StMWK	V0720.0/5/100	BLfD	G
3146	StMWK	V0720.0/5/101	BLfD	G
3147	StMWK	V0720.0/5/102	BLfD	G
3148	StMWK	V0720.0/5/103	BLfD	G
3149	StMWK	V0720.0/5/104	BLfD	G
3150	StMWK	V0720.0/5/105	BLfD	G
3151	StMWK	V0720.0/5/106	BLfD	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3152	StMWK	V0720.0/5/107	Bayerisches Staatssch	G
3153	StMJ	5300-VI-10688/2021	StMJ	
3154	StMJ	5310-VI-12359/2020	StMJ	
3155	StMJ	1402E - I - 12210/2018	StMJ	
3156	StMJ	210/2018 Z	StMJ	
3157	StMJ	6220E - I - 2663/2016	StMJ	
3158	StMJ	5460E-VIIa-4200/2020	StMJ	
3159	StMJ	46/2020 Z	StMJ	
3160	StMJ	2070E IX-8625/2016	StMJ	
3161	StMJ	2070E IX-9122/2017	StMJ	
3162	StMJ	2070E IX-8992/2018	StMJ	
3163	StMJ	2070E IX-8380/2019	StMJ	
3164	StMJ	2070E IX-7907/2020	StMJ	
3165	StMJ	2070E IX-10926/2021	StMJ	
3166	StMJ	2230 IX 5822/2020	StMJ	
3167	StMJ	2231 IX 7450/2021	StMJ	
3168	StMB	4220.EPL15-3-2	StMB	
3169	StMB	IIB4-4112.3-001/16	StMB (ehemals StMI/OBB)	
3170	StMB	24-4100-2-1	StMB	
3171	StMB	27-4112.420-1-3	StMB	
3172	StMB	4650_4_Kro-1-3_(LCC_KU)	StMB	
3173	StMB	4650.4.Gokr-1-3	StMB (ehemals StMI/OBB)	
3174	StMB	37-4773.2-1-19-1/M-18-1450	StMB	
3175	StMB	37-4773.2-1-18/M18-1508	StMB	
3176	StMB	4049.5-3	StMB	
3177	StMB	IID4-43531-A96/002/17	StMB (ehemals StMI/OBB)	
3178	StMB	4764.5-1-1	StMB	
3179	StMB	3735.1-5-2-23	StMB	
3180	StMB	3735.1-5-1-619	StMB	
3181	StMB	4220.EPL15-16-2	StMB	G
3182	StMB	4049.Popl-1-1	StMB	G
3183	StMB	4049.Fü-3-1	StMB	G
3184	StMB	4049.Mün-1-20	StMB	G
3185	StMB	4049.Mün-46-1	StMB	G
3186	StMB	4049.Berg-2-3	StMB	G
3187	StMB	4049.Bkis-2-2	StMB	G
3188	StMB	4049.Augs-14-2	StMB	G
3189	StMB	4049.Augs-14-3	StMB	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3190	StMB	Z4-0811-5-2	StMB	G
3191	StMB	31.2-3002-125 B37/Assenbuche	IMBY	G
3192	StMB	21.1-2004-M66/Neuhauser Str.	IMBY	G
3193	StMB	41.1-4001-M66/Maxburg	IMBY	G
3194	StMB	14-1001-LCC	IMBY	G
3195	StMB	14-1001-K55/LCC-HS Hof	IMBY	G
3196	StMB	17-1001-A53/StMB	IMBY	G
3197	StMB	37-3001-A53/Ladehof	IMBY	G
3198	StMB	15-1001-TUN/Ausgleichsflächen	IMBY	G
3199	StMB	16-1001-W79/RUF Raumbedarf	IMBY	G
3200	StMB	16-1001-AA/GU-0.12.1-1	IMBY	G
3201	StMB	26-2002-K31/Bismarck 7-1	IMBY	G
3202	StMB	26-2002-H13/Haib5309-12.83	IMBY	G
3203	StMB	21.1-2006-G10/KommZ.	IMBY	G
3204	StMB	VV 4010.K57-1-3	StMFH	G
3205	StMB	VV 4012.M66-276/1	StMFH	G
3206	StMAS	0310-1/434/1	StMAS	
3207	StMFH	kein Aktenzeichen vorhanden	LfF	
3208	StMFH	VV 9200.1-1/4/1	StMFH	G
3209	StMFH	VV 9200.1-1/6/2	StMFH	G
3210	StMFH	VV 9200.1-1/8/2	StMFH	G
3211	StMFH	VV 9200.1-1/12/2	StMFH	G
3212	StMFH	VV 9200.1-1/16/2	StMFH	G
3213	StMFH	VV 9200.1-1/18/9	StMFH	G
3214	StMFH	VV 9200-6/14/4	StMFH	G
3215	StMFH	VV 9200-6/14/1	StMFH	G
3216	StMFH	VV 9200-6/14/2	StMFH	G
3217	StMFH	VV 9200-6/2/3	StMFH	G
3218	StMFH	VV 9200.8-2/58/6	StMFH	BG
3219	StMFH	VV 9200.8-2/64/2	StMFH	BG
3220	StMFH	VV 9200.8-2/103/4	StMFH	G
3221	StMFH	VV 9200.8-2/103/7	StMFH	G
3222	StMFH	P 1461-1/1	StMFH	
3223	StMFH	P 1061.2.1 - 1107 St22M	BayLfSt	BG
3224	StMFH	P 1061.2.1 - 1107 St22M	BayLfSt	BG
3225	StMFH	kein Aktenzeichen vorhanden	BayLfSt	BG
3226	StMFH	P 4100-3228/1	StMFH	BG
3227	StMFH	P 1400 FV.V-1/588	StMFH	BG
3228	StMFH	C 1200-1/307	StMFH	G
3229	StMFH	C 2402-1/237	StMFH	G
3230	StMFH	C 1200-1/464	StMFH	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3231	StMFH	L 1770.2-1/115	StMFH	G
3232	StMFH	VV 4019.Sch17-2/36	StMFH	G
3233	StMFH	VV 9520-3/266	StMFH	G
3234	StMFH	VV 9760-1/52	StMFH	G
3235	StMFH	VV 9520-3/288	StMFH	G
3236	StMFH	VV 9520-1/291	StMFH	G
3237	StMFH	VV 9146.10-1/10/6	StMFH	G
3238	StMFH	VV 9146.10-4/9	StMFH	G
3239	StMFH	VV 9146.10-4/6	StMFH	G
3240	StMFH	VV 9146.11-1/2	StMFH	G
3241	StMFH	S 1603.0 - 1/13/14-16	StMFH	BG
3242	StMFH	S 3812b.0-1/1/25	StMFH	BG
3243	StMFH	O 2000-5/51 O 1900.2.1-22	StMFH, BayLfSt	G
3244	StMFH	S 0622-1/16/1	StMFH	BG
3245	StMFH	S 0455.0-1/10	StMFH	BG
3246	StMFH	S 3101.2.1-599/	BayLfSt	BG
3247	StMFH	B 2115.82-4/1	StMFH	G
3248	StMUK	V0720.0/7/196	StMUK	
3249	StMUK	V0720.0/7/197	RMFR	
3250	StMUK	V0720.0/7/195	StMUK	G
3251	StK	1426-14-381		
3252	StK	1463-7-398-34, 1463-7-398-41, 1463-7-398-35		
3253	StK	1067-1-47-3		
3254	StK	1171-17-708		
3255	StK	1171-17-950		
3256	StK	1171-17-1219		
3257	StK	1373-4-777-5, 1373-4-777-22, 1373-4-725-28		
3258	StK	1417-5-93		
3259	StK	1419-22-9		
3260	StK	1424-6-152-1, 1424-6-145-11		
3261	StK	1424-9-1228		
3262	StK	1471-38-183		
3263	StK	1471-63-607		
3264	StK	1471-63-671		
3265	StK	1471-63-1218		
3266	StK	1471-66-388		
3267	StK	1471-66-651		
3268	StK	1471-67-15		
3269	StK	1475-3-70		

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3270	StK	1481-7-331		
3271	StK	1481-7-349		
3272	StK	1481-10-137		
3273	StK	1481-10-185		
3274	StK	1492-19-100		
3275	StK	1538-4-536		
3276	StMUV	31c-V6100.10-2020/13-26	StMUV	
3277	StMUV	31f-V6100.10-2020/8-109	StMUV	
3278	StMUV	34-V6185.01-2020/27	StMUV	
3279	StMUV	34-V6185.01-2020/6	StMUV	
3280	StMUV	34-V6188.07-2021/3	StMUV	
3281	StMUV	34-V6180.09-2016/7	StMUV	
3282	StMUV	34-V6189.07-2020/34	StMUV	
3283	StMUV	34-V6189.07-2020/39	StMUV	
3284	StMUV	35-V6170-2020/83	StMUV	
3285	StMUV	35-V6170-2020/117	StMUV	
3286	StMUV	35-V6170-2021/21	StMUV	
3287	StMUV	35-V6170-2020/88	StMUV	
3288	StMUV	35-V6170-2020/159	StMUV	
3289	StMUV	35-V6170-2020/96	StMUV	
3290	StMUV	35-V6170-2021/54	StMUV	
3291	StMUV	35-V6172-2021/52	StMUV	
3292	StMUV	35-V6170-2020/60	StMUV	
3293	StMUV	35-V6170-2020/84	StMUV	
3294	StMUV	3-V6170-2021/157	StMUV	
3295	StMUV	35-V6172-2021/30	StMUV	
3296	StMUV	35-V6170-2020/176	StMUV	
3297	StMUV	35-V6170-2020/62	StMUV	
3298	StMUV	35-V6170-2020/214	StMUV	
3299	StMUV	35-V6170-2020/78	StMUV	
3300	StMUV	35-V6100-2019/6	StMUV	
3301	StMUV	35-V6172-2019/10	StMUV	
3302	StMUV	35-V6171-2020/2	StMUV	
3303	StMUV	72-U8721.0-2015/45	StMUV	
3304	StMUV	72-U8721.0-2018/27	StMUV	
3305	StMUV	63-U8602.3-2018/2-U25	StMUV	
3306	StMUV	63e-U8621.0-2018/4-8	StMUV	
3307	StMUV	63e-U8621.10-2019/8-33	StMUV	
3308	StMUV	3482/2017-C	RegOFr - GAA	
3309	StMUV	55e-U4441.2-2015/8-8	StMUV	
3310	StMUV	55e-U4441.0-2014/53-118	StMUV	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3311	StMUV	53f-U4423.6-2016/6-66	StMUV	
3312	StMUV	58e-U4454.0-2020/42	StMUV	
3313	StMUV	52g-U4521-2016/8	StMUV	
3314	StMUV	52a-U4543-2010/4	StMUV	
3315	StMUV	52-A1052-2007/2-U2	StMUV	
3316	StMUV	52e-U4449.0-2015/14-30	StMUV	
3317	StMUV	86-U8811.16-2019/8	StMUV	
3318	StMUV	87a-U8811.07-2019/61-25	StMUV	
3319	StMUV	56e-U4447-2020-3	StMUV	
3320	StMUV	56a-U4541-2010/4-480	StMUV	
3321	StMUV	61-U8600-2022/40-U2	StMUV	
3322	StMUV	61g-U8600-2022/40-4	StMUV	
3323	StMUV	64a-U8600-2022/40-5	StMUV	
3324	StMUV	55e-U4441.2-2013/94-41	StMUV	
3325	StMUV	55e-U4441.2-2014/100-3	StMUV	
3326	StMUV	57-U4449.3-2015/7	StMUV	
3327	StMUV	57-U4449.0-2015/14	StMUV	
3328	StMUV	55e-U4441.2-2015/1-31	StMUV	
3329	StMUV	55-U4441.2-2014/100-13	StMUV	
3330	StMUV	55-U4441.0-2014/53-U18	StMUV	
3331	StMUV	55e-U4441.0-2014/53-169	StMUV	
3332	StMUV	57-U4449.5-2015/20-U40	StMUV	
3333	StMUV	55e-U4441.2-2015/8-7	StMUV	
3334	StMUV	55e-U4441.0-2014/53-235	StMUV	
3335	StMUV	1.1-4532-M-21059/2021	StMUV	
3336	StMUV	51-U4400-2009/186-25	StMUV	
3337	StMUV	510b-U4538-2011/43-58	StMUV	
3338	StMUV	FH-A0100-2018/99-20	StMUV	
3339	StMUV	12b-A1100-2021/146-76	StMUV	
3340	StMUV	77f-U8744.05-2014/2-89	StMUV	
3341	StMUV	77f-U8744.05-2014/2-80	StMUV	
3342	StMUV	78-U8754.2-2014/35-343	StMUV	
3343	StMD	0171-4-74-8	StMD	
3344	StMD	0821-10-1-33	StMD	
3345	StMD	3800-1-112-1	StMD	
3346	StMD	3800-1-47-1	StMD	
3347	StMD	3840-4-5-3	StMD	
3348	StMGP	G81-G8300-2022/737	StMGP	
3349	StMGP	G81-G8300-2021/3594 und G54-G8390-2020/1365	StMGP	
3350	StMGP	GP-G8000-2022/1026	StMGP	

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3351	StMGP	GP-G8000-2020/1263	StMGP	
3352	StMGP	G34-G8620-2020/48	StMGP	
3353	StMGP	G34-G8620-2020/100	StMGP	
3354	StMGP	G34-G8620-2021/29 und G54-G8085-2021/7	StMGP	
3355	StMGP	G35e-G8000-2022/642-2	LGL	
3356	StMGP	G35e-G8000-2022/642-8	StMGP	
3357	Zeuge Stärk, Leonhard			
3358	StMI		Regierung v. Oberfranken	
3359	StMI	Teilvorgang (Auszug) aus 0271- 1-199 (Beschaffungen Allgemeines 2021)	StMI	
3360	StMI	Z7-0811-1-11	StMI	
3361	StMI	IZ5-0112-1-142	StMI	
3362	StMI	IC1-0272.074-15	StMI	
3363	StMI		StMI	
3364	StMI		StMI	
3365	StMI		StMI	
3366	StMI		Regierung v. Schwaben	
3367	StMI		StMI	
3368	StMI	E4-2132-10-33	StMI	
3369	StMI	StB-308-17	StMI	
3370	StMI	2082-3-89	StMI	
3371	StMI	E5-1680-3-105	StMI	
3372	StMI		StMI	
3373	StMI	ASBY-1733MdB-FG/21 ASBY-1733MdB-PNQ/21	StMI	
3374	StMI	Z4-0905-12-1	StMI	
3375	StMI	A4-2161-5-46	StMI	
3376	StMI		StMI	
3377	StMI		StMI	
3378	StMI		PP SWS	
3379	StMI	0272.11-9-6 u. a.	Regierung der Oberpfalz	
3380	StMI		StMI	
3381	StMI	4735-10-1	Regierung v. Oberfranken	
3382	StMI		StMI	
3383	STMI		StMI	
3384	StMI	C1-0272-4-1	StMI	G
3385	StMI		PP OFR	G

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3386	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3387	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3388	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3389	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3390	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3391	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3392	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	
3393	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3394	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3395	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3396	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3397	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3398	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3399	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3400	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3401	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3402	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3403	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3404	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3405	LfA-Förderbank		LfA-Förderbank	BG
3405a	BfArM		BfArM	
3406	BfArM		BfArM	
3407	BfArM		BfArM	
3408	BfArM		BfArM	
3409	BfArM		BfArM	
3409a	BfArM		BfArM	
3409b	BfArM		BfArM	
3409c	BfArM		BfArM	
3409d	BfArM		BfArM	
3410	BfArM		BfArM	
3411	BfArM		BfArM	
3412	BfArM		BfArM	
3413	BfArM		BfArM	
3414	BfArM		BfArM	
3415	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3416	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3417	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3418	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3419	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3420	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3421	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG

Fortl. Akten-Nr.	Übersender	dortiges Az. (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Behörde (sofern vorhanden u. mitgeteilt)	Status
				*Aufbewahrung im VS- Raum G = Geheimhaltung gem. Beschluss Nr.11 BG = besondere Geheimhal- tung gem. Beschluss Nr.13
3422	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3423	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3424	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3425	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3426	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3427	Bayern Kapital		Bayern Kapital	BG
3428	Gerichtsärzt- licher Dienst bei dem OLG München	141/22 - Har		G
3429	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3430	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3431	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3432	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3433	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3434	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3435	StMGP	G65b-G8000-2022/642-15	StMGP	
3436	Kühne + Nagel			
3437	Kühne + Nagel			
3438	Kühne + Nagel			
3439	Kühne + Nagel			
3440	Kühne + Nagel			
3441	StMGP		StMGP	
3442	GNA			
3443	Landrat Peter Dreier			
3444	Zeuge Andreas Brahmer			
3445	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3446	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3447	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3448	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3449	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3450	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	
3451	Zeuge Franz Xaver Stelz		LGL	

Minderheitenbericht

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Tim Pargent (Bündnis 90 / Die Grünen), Markus Rinderspacher (SPD) und Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP)**

A. Vorbemerkung

Andrea Tandler befindet sich seit Anfang des Jahres in Untersuchungshaft. Sie und ihr Partner haben durch Maskendeals zu Beginn der Corona-Pandemie über 48 Mio. Euro Provisionen kassiert. Die Emix-Masken, die Andrea Tandler mit Hilfe von Monika Hohlmeier an den Freistaat Bayern verkaufte, waren die teuersten Masken, die jemals beschafft wurden. Sie hätten zudem nie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auch Alfred Sauter hat die Krise massiv ausgenutzt: er hat nicht nur Provisionen für den Lomotex-Maskendeal erhalten, sondern auch ein hohes Honorar für seinen Lobbyismus zu Gunsten der GNA Biosolutions eingestrichen. Während Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Polizistinnen und Polizisten und viele andere haupt- und ehrenamtliche Helfer Tag und Nacht gegen die Pandemie ankämpften, haben diese Leute unseren Freistaat über das CSU-Amigo-System gnadenlos ausgenommen.

CSU und Freie Wähler sind nicht bereit, diese Strukturen zu benennen und zu beenden, im Gegenteil: Markus Söder selbst hat sie für den Scheuer-Maskendeal genutzt. Allenfalls ist man besorgt über den öffentlichen Imageschaden: Thomas Kreuzer sprach etwa im Sommer 2022 davon, dass Sauter der CSU-Fraktion „schweren Schaden zugefügt“ habe.¹ Auch der Abschlussbericht der Regierungsfractionen, der die Staatsregierung allen Ernstes vollständig entlastet, macht deutlich, dass dort keine Bereitschaft zur Aufklärung und Veränderung besteht.

Die CSU-Maskendeals hätten nie abgeschlossen werden dürfen. Wenn Unternehmer und Bürger davon ausgehen, dass man nur über politische Kontakte Zugang zu staatlichen Aufträgen erhält, ist dies ein deutliches Zeichen für grassierende politische Korruption.

1 SZ vom 14.07.2022, „Sauer und Nüßlein triumphieren nach Gerichtsentscheid“.

B. Zusammenfassung

- I. Die Emix-Masken-Deals, durch die Andrea Tandler über 48 Mio. Euro Provision kassiert hat, wurden durch CSU-Kontakte ermöglicht. Die CSU-Europa-abgeordnete und frühere Staatsministerin Monika Hohlmeier hat die Angebote von Andrea Tandler in die Ministerien eingespeist, und zwar direkt bei den jeweiligen Ministern. Nur CDU/CSU-Minister haben mit Andrea Tandler Geschäfte gemacht. Die Ablehnung eines Tandler-Angebots durch die bayerische Polizei zeigt deutlich, dass man diese Masken nicht nehmen musste. Ein Preis von 8,90 Euro pro Maske netto (inklusive Transport, Steuern und Zoll rund 11 Euro pro Maske) ist unseriös und völlig übersteuert. Obwohl Emix die ursprünglich angebotene Ware im zugesicherten Zeitfenster nicht geliefert hat und unzureichende bzw. gefälschte Zertifikate vorgelegt hat, hat das Gesundheitsministerium keine Minderungs- oder Rückforderungsansprüche geltend gemacht.
- II. Der Lomotex-Masken-Deal kam nur deshalb zustande, weil MdL Alfred Sauter ihn in gewinnsüchtiger Absicht eingefädelt hat. Alfred Sauter und Georg Nüßlein haben ihr öffentliches Mandat ausgenutzt, um privat Geld zu verdienen. Sie haben dem Ansehen der Parlamente und der Demokratie damit schweren Schaden zugefügt. Die langjährigen CSU-Strukturen in der Staatsregierung haben es möglich gemacht, dass Alfred Sauter als deren Sachwalter auftreten konnte und für die Durchsetzung privater Interessen als Anwalt Geld verlangte. Die CSU-Deals wurden ohne echte Prüfung durchgewunken. Ein interner Vermerk, wonach MdL Sauter in Absprache mit der Gesundheitsministerin dem Ministerium Beschaffungsverträge zur Gegenzeichnung vorlegen sollte, löste dementsprechend nicht einmal Stirnrunzeln innerhalb der Verwaltung aus. Ein ähnliches Vorgehen von Alfred Sauter und Georg Nüßlein ist auch in Sachen GNA Biosolutions festzustellen: beide haben politisch als Abgeordnete zu Gunsten des Unternehmens bei Bundesminister Spahn, beim BfArM und in der Staatskanzlei interveniert, Alfred Sauter hat – nachdem der gewünschte Erfolg erzielt war – jedoch ein Anwaltshonorar in Höhe von 1 Million Euro von GNA Biosolutions verlangt. Diese Tatsache ist erst durch die Befragung im Untersuchungsausschuss öffentlich geworden.
- III. Es wurde Hoflieferantentum praktiziert. Wer Kontakte zu CSU- und FW-Politikern hatte, bekam Aufträge. Wer dagegen Angebote über den regulären Weg bei der Unterstützungsgruppe abgab, kam oft nicht zum Zug. Das widerspricht Grundsätzen der staatlichen Vergabe. Durch die jahrzehntelange CSU-Herrschaft haben sich Strukturen etabliert, die dafür Sorge tragen, dass Angebote aus CSU-Kreisen wohlwollend geprüft werden. Das Vertragscontrolling hat bei den über politische Kontakte eingefädelt Deals völlig versagt. Trotz monatelanger Lieferverzögerungen und Schlechtleistungen fanden keine Nachverhandlungen beim Preis oder Vertragskündigungen statt.
- IV. Zu Beginn der Corona-Pandemie war das Gesundheitsministerium völlig überfordert, es fehlte an Personal, Expertise und Struktur. Ministerin Huml hat es versäumt eine belastbares Beschaffungssystem aufzubauen. Statt auf vorhandene Strukturen zu setzen, hat das Ministerium selbst Beschaffungen durchgeführt. Die Lesart, es habe keine Angebote für Masken gegeben, wurde durch den Untersuchungsausschuss klar widerlegt. Beim Gesundheitsministerium und der Staatsregierung sind im März 2020 tausende E-Mails mit Angeboten unbearbeitet aufgelaufen, die später an die Unterstützungsgruppe Beschaffung übergeben wurden. Das Gesundheitsministerium wurde durch die Staatskanzlei bei dieser großen Herausforderung völlig unzureichend unterstützt.

-
- V. Auch die Beschaffungen von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger entsprechen nicht den Grundsätzen staatlicher Vergabe. Die Vorlage einer handschriftlichen Liste bei der Unterstützungsgruppe mit der Ansage, die dort genannten Firmen täglich anzurufen und nach Maskenlieferungen zu fragen, ist nicht nur eine klare, ungerechtfertigte Bevorzugung, sie hat auch beim Personal unnötige Irritationen ausgelöst und Ressourcen sinnlos gebunden. Der vollmundig angekündigte Versuch, eine bayerische Maskenproduktion aufzubauen, ist kläglich gescheitert. Die handschriftliche Auftragsvergabe an die Firma Zettl für community-Masken zu 5,00 Euro das Stück sollte wohl Hemdsärmlichkeit demonstrieren, hat den Steuerzahler aber nur ohne Nutzen Geld gekostet. Bezeichnend ist, dass die Verwaltung Aiwangers Einkäufe, die später größtenteils entsorgt oder zurückgegeben wurden, sehr kritisch kommentiert hat.
- VI. Ministerpräsident Markus Söder trägt die politische Verantwortung für die Maskendeals. Sein Corona-Management ist gescheitert. Er hat das Gesundheitsministerium trotz der bekannten Überforderung allein gelassen. Er konnte zwar ständig Pressekonferenzen abhalten, aber um die Sorgen und Nöte des zuständigen Ministeriums konnte er sich nicht kümmern. Gleichzeitig ist es das System der CSU und damit auch das System des Markus Söder, das die Tandler- und Sauter-Deals erst ermöglichte. Die CSU sieht den Freistaat als ihr Eigentum an. Angebote aus CSU-Kreisen wurden klar bevorzugt. Geschäfte mit Vitamin B – also CSU-Seilschaften – kommen schnell zustande. Markus Söder selbst hat gezeigt, dass er das System kennt und auch gnadenlos durchsetzt: als die Verwaltung den Scheuer-Deal aus fachlichen Gründen ablehnte, setzte er ihn per SMS-Anweisung („Müsst ihr nehmen! Scheuer muss das garantieren!“) persönlich durch; die Verwaltung spurte sofort und kaufte die Schrottmasken. Genauso hat er seine Stellung genutzt, um für seine Frau und die Baumüller Gruppe einen direkten Kontakt ins Gesundheitsministerium herzustellen, obwohl für Beschaffungen längst die Unterstützungsgruppe zuständig war. Für Unternehmer und Privatpersonen ohne CSU-Kontakte gibt es solche Möglichkeiten nicht. Der Versuch jede Verantwortung von sich zu weisen, läuft angesichts der direkten Involvierung in mindestens zwei Deals vollkommen ins Leere.

C. Die dubiosen Deals der Staatsregierung: mitten in der Krise treibt das Amigo-System neue Blüten

I. Der Emix-Deal: der schnelle Reichtum für Andrea Tandler – dank Monika Hohlmeier

Das Gesundheitsministerium hat am 03.03.2020 von der Schweizer Firma Emix Trading 1 Mio. FFP2-Schutzmasken des Markenherstellers 3M aus den USA für insgesamt 8,9 Mio. Euro netto bestellt. Der Freistaat hat 50 Prozent angezahlt. Als Maklerin hat die Tochter des früheren CSU-Generalsekretärs Gerold Tandler, Andrea Tandler, fungiert. Sie hat – gemeinsam mit ihrem Partner – über 48 Mio. Euro Provision für ihre Maskendeals erhalten. Emix war ein unbekannter Schweizer Zwischenhändler, den drei junge Geschäftsleute gegründet hatten.

1. Die Strauß-Tandler-Connection: Anbahnung über Monika Hohlmeier

Andrea Tandler, die damals eine PR-Agentur und ein Café in München betrieb, nutze ihren Kontakt zu MdEP Monika Hohlmeier:

„Ich kenne Andrea Tandler seit ihrer Geburt. Aber hätte das dazu führen sollen, dass ich eine potenziell wichtige Information nicht weiterleite? Im Gegenteil! Ich sah die Weiterleitung als meine Pflicht an und habe daher am 3. März 2020 per SMS die damalige bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml über die Möglichkeit, Atemschutzmasken zu erwerben, informiert.“²

Monika Hohlmeier, Vorsitzendes des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, beteuerte, keine finanziellen Interessen verfolgt zu haben, als sie das Angebot von Andrea Tandler ins Ministerium einspeiste. Gleichzeitig hat sie sowohl in Bayern als auch im Bund erheblichen Druck aufgebaut, damit die Verträge mit Emix zustande kommen und erfüllt werden.

Am 03.03.2020 schrieb Monika Hohlmeier per SMS Folgendes an Staatsministerin Huml:

*„Liebe Melanie,
wollte Dich nur fragen, ob Bayern Schutzmasken braucht, weil der 1-Million-Respon-
ten in der Schweiz existiert. Eilige Interessenanmeldung nötig, da viele Anfragen. Ich
bin nur Übermittler der Nachricht. Der Händler ist Lieferant für die Schweizer Armee.
Verlangt angeblich normale Preise. Ich wollte Dir das zumindest zur Kenntnis geben,
damit Du entscheiden kannst, ob ihr in Kontakt treten wollt.
Liebe Grüße.
Monika.“³*

2 Protokoll vom 09.05.2022, S. 35 – Zeugin Hohlmeier.

3 Akte Nr. 475, S. 120

Am 28.02.2020 meldete sich Verena Mayer auf Bitten von Andrea Tandler per SMS bei ihrem Bruder, dem damaligen Parlamentarischen Staatssekretär und CSU-Generalsekretär Stephan Mayer, der das genannte Emix-Angebot sodann ins Bundesinnenministerium einspeiste:

„Hi Verena, geht's dir gut? Ich hoffe, super, und der Wahlkampf läuft. Ein Freund von mir aus der Schweiz hat einen großen Bestand an Atemschutzmasken mit Aktivkohlefilter wegen/für Corona zu verkaufen. Es sind Masken von 3M mit Filter. Er hat ans Schweizer Militär und die Regierung gestern einen Großteil verkauft und hat jetzt noch eine Million im Bestand. Glaubst du, Stephan fällt jemand ein, der Bedarf hat? Er hat auch eine Verhandlung gerade mit Amazon, würde aber lieber an die öffentliche Hand verkaufen, wo es im Zweifelsfall gebraucht wird. Anscheinend sind sie massiv knapp. Vielen Dank und Bussis Drea.“⁴

Am 04.03.2020 schrieb Monika Hohlmeier per SMS Folgendes an Bundesminister Spahn:

„Lieber Jens, ich erhalte gerade die Information, dass 5 Millionen Schutzmasken zu normalen Preisen über einen Großhändler beziehbar seien. Je 1 Million gehen nach Bayern und NRW. Ich weiß nicht, ob tatsächlich Nachschubprobleme bestehen, wenn ja, dann bitte mir bald Bescheid geben, ob die restlichen 3 Millionen gebraucht werden, ich würde dann Kontakt herstellen. Ich bin nur Übermittler der Nachricht und in keiner Weise finanziell oder sonst involviert. Bei Interesse bzw. Notwendigkeit bitte mir kurzfristig Bescheid geben. Wenn kein Bedarf, dann gehen sie morgen nach Österreich. Beste Grüße und alles Gute für Deine Arbeit in schwierigen Zeiten. Deine Monika“⁵

Jens Spahn hat wegen dieser SMS einige Tage darauf mit Andrea Tandler persönlich telefoniert, um Maskengeschäfte zu besprechen.⁶

Auch von Staatsministerin Huml erhielt MdEP Hohlmeier postwendend Antwort:

„Frau Huml antwortete mir kurz darauf, dass Interesse bestehe, und nannte mir die für die Beschaffung von Masken zuständige Mitarbeiterin im Ministerium. Sie fragte mich, ob ich mich mit ihr in Verbindung setzen könne, und bedankte sich bei mir, dass ich an Sie gedacht hätte.

Ich informierte Frau Tandler danach mit einer SMS – am 03.03. –, dass Bayern großes Interesse habe, ich sie aber leider nicht erreichen könne. Ich teilte ihr kurz darauf die von Frau Huml angegebenen Kontaktdaten der Ministeriumsmitarbeiterin mit.⁷

Melanie Huml wiederum speiste die Information am 03.03.2020 unverzüglich ins Ministerium ein:

„Liebe Frau Dr. Decker! Soeben hat mir Monika Hohlmeier, MdEP mitgeteilt, daß es wohl 1 Mio Masken in der Schweiz gäbe. Und auch Dr. Marcel Huber wüßte noch wo Bestände für Mundschutz

4 Protokoll vom 03.06.2022, S. 139- Zeuge Stephan Mayer

5 aaO

6 Protokoll vom 08.07.2022, S. 97 – Zeuge Spahn.

7 Protokoll vom 09.05.2022, S. 25 – Zeugin Hohlmeier.

wären. Bitte mit beiden möglichst vor dem Krisenstab Kontakt aufnehmen. Ich habe beiden Ihre Kontaktdaten gegeben.

Herzlich

Melanie Huml⁸

2. „Nervenkrieg“ um die teuersten Masken, die Bayern gekauft hat

Kurz nach Erhalt der E-Mail rief Andrea Tandler bereits bei der Zeugin Dr. Decker an, die das Angebot unmittelbar dem Krisenstab vorlegte.⁹ Noch am selben Abend – ca. 7 Stunden nach der E-Mail von Staatsministerin Huml – wurde das von Amtschefin Nowak unterzeichnete Angebot an Andrea Tandler übermittelt.¹⁰ Vereinbart wurde die Lieferung von 3M-FFP2-Masken aus den USA innerhalb von einer Woche. Es gab im Gesundheitsministerium weder Leitlinien für Beschaffungen noch Compliance-Regeln, die zu beachten gewesen wären.¹¹

Es handelt sich um die teuersten Masken, die Bayern gekauft hat. Auch keine andere Organisation in Bayern hat so teure Masken gekauft. Das BRK hat einen Höchstpreis von 5,99 Euro je Maske bezahlt.¹² Die Kassenärztliche Vereinigung hat nach eigenen Angaben nie Probleme gehabt, Masken zu beschaffen. Zudem haben man sich bei Beschaffungen immer strikt an drei Kriterien gehalten: die Preisobergrenze der Arbeitsgruppe Bevölkerungsschutz in Höhe von 8 Euro pro FFP-Maske inklusive Zoll und Fracht, keine Vorkasse und die Vorlage plausibler Zertifikate.¹³

Die billigsten FFP2-Schutzmasken in diesem Zeitraum kosteten 2,31 Euro/Stück. Unmittelbar vor der gegenständlichen Bestellung kosteten die FFP2-Masken 3,15 Euro/Stück. Die nächstteure Bestellung belief sich auf 6,55 Euro/Stück.¹⁴ Die Vorgabe der Zeugin Hörl an das LGL, nicht zu sparen¹⁵, klingt wie eine Aufforderung zur Steuergeldverschwendung.

Jedenfalls begann sodann ein „Nervenkrieg“¹⁶ mit Emix und Andrea Tandler. Zunächst sollte der Freistaat ein „dubioses Zertifikat“ unterzeichnen, um Masken ohne CE-Zertifizierung aus den USA einführen zu können.¹⁷ Plötzlich sollten Masken aus Ägypten geliefert werden. Diese Masken sollen am Flughafen München angekommen, aber nie entladen worden sein. Für diese Masken hat Staatsministerin Huml Bundesminister Spahn um eine Sonderzulassung beim BfArM gebeten, obwohl es sich bei FFP2-Masken nicht um Medizinprodukte handelt.¹⁸ Letztlich wurden erst Ende März chinesische KN95-Masken geliefert, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Deutschland überhaupt nicht verkehrsfähig waren.¹⁹ Was von Emix und Tandler zugesagt worden wäre, sei laut der Zeugin Dr. Decker „in keinster Weise“ eingehalten

8 Akte Nr. 2868, S. 44

9 Protokoll vom 16.05.2022, S. 19 – Zeugin Decker.

10 Akte Nr. 2868, S. 84

11 Protokoll vom 16.05.2022, S. 40 – Zeugin Decker.

12 Protokoll vom 11.03.2022, S. 22 – Zeuge Stärk.

13 Protokoll vom 11.03.2022, S. 59 – Zeuge Krombholz.

14 AzP vom 22.02.2021, Drs. 18/14190

15 Akte Nr. 3041, S. 14ff.

16 Protokoll vom 09.05.2022, S. 25 – Zeugin Decker.

17 Protokoll vom 09.05.2022, S. 27 – Zeugin Decker.

18 Akte Nr. 2868a, S. 110ff.

19 Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2021, Az.: 3 L 11/21

worden.²⁰ Dennoch fanden weder Nachverhandlungen zum Preis statt, noch wurde der Rücktritt vom Vertrag erklärt.

3. Sachverständigengutachten und Prüfbericht: Masken sind Schrott

Durch Einholung eines Sachverständigengutachtens hat der Untersuchungsausschuss Klarheit über die Qualität der Emix-Masken geschaffen:

„Mit den ausgewerteten Nachweisen und Zertifikaten aus der Angebotsphase hätten die Masken nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. (...)

Mit den ausgewerteten Nachweisen und Zertifikaten aus der Lieferphase hätten die Masken, die durch die Fa. Emix Trading GmbH geliefert wurden, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.“²¹

Bei einem der übermittelten Zertifikate handelt es sich darüber hinaus um eine leicht zu überprüfende Fälschung. Die dort angegebene Prüforganisation ECM ist gemäß öffentlicher Nando-Datenbank der EU für die Prüfung von PSA nicht zugelassen. Eine solche Überprüfung hätte jederzeit auch von einem Laien vorgenommen werden können, unterblieb im Gesundheitsministerium aber aus unbekanntem Gründen. Dem zuständigen Fachprüfer im LGL wurden die Unterlagen nach eigener Aussage nicht vorgelegt.²² Die Abnahme der Masken hätte bei sachgerechter Prüfung durch das Gesundheitsministerium nicht zustande kommen dürfen. Die damalige Gesundheitsministerin Melanie Huml hat es versäumt zu den Bestellungen ihres eigenen Ministeriums auch nur einen grundlegenden Prüfprozess zu etablieren.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden im Lager Masken aufgefunden, die seitens des LGL keiner Lieferung zugeordnet werden konnten.²³ Diese Masken wurden einer technischen Prüfung unterzogen, die schwerwiegende Qualitätsmängel offenlegte und zur sofortigen Sperrung führte. Das Protokoll der Messung weist einen Durchlassgrad mehr als 60 Prozent auf.²⁴ Zulässig für FFP2-Masken wären 6 Prozent, für KN95-Masken 5 Prozent. Auf den fotografisch dokumentierten Paketen, die teilweise noch auf folierten Paletten gestapelt sind, sind die Versandlabel der Luftfracht gut sichtbar. Anhand der Unterlagen des Gesundheitsministeriums konnte die Luftfrachtbriefnummer dieser Versandlabel den Luftfrachtbriefen der Bayerischen EMIX-Lieferung zugeordnet werden.²⁵ Es handelt sich dabei um die Masken des Herstellers Lanxin. Der Spediteur Kühne+Nagel bestätigte auf gesonderten Beweisantrag, dass aus diesen Luftfrachtbriefen ausschließlich an Bayern und NRW geliefert wurde.²⁶ Es kann sich daher bei den Masken auch nicht um Bestellungen des Bundes bei EMIX handeln, die später an Bayern verteilt wurden. Folglich muss es sich bei den technisch mangelhaften Masken um solche der bayerischen EMIX-Lieferung handeln.

20 Protokoll vom 09.05.2022, S. 27 – Zeugin Decker.

21 Sachverständigengutachten der ift Rosenheim vom 17.10.2022, S. 31ff.

22 Protokoll 8. Sitzung, S. 48 - Zeuge Stelz: Abg. Florian Siekmann (GRÜNE): „Dann vielleicht zu diesen Bestellungen des Gesundheitsministeriums. Die sind ja dann trotzdem natürlich geliefert worden und bei Ihnen beim Prüfteam vor Ort dann aufgeschlagen im Lager. Was lag Ihnen dann vor, um die zu beurteilen?“ Zeuge Franz Xaver Stelz: „Nur das Produkt, die Verpackung – keine Unterlagen.“; Protokoll 8. Sitzung, S. 50 - Zeuge Franz Xaver Stelz: „Also, die Zertifikate wurden mir zum damaligen Zeitpunkt, März 2020, nicht vorgelegt.“

23 Akte Nr. 3060, S. 27237-27251

24 Akte Nr. 2868c

25 Akte Nr. 2868a, S. 99

26 Akte Nr. 3440

Dem LGL war eine solche Zuordnung nicht möglich, da nach Aussage der LGL-Mitarbeitenden zu den Bestellungen des Gesundheitsministeriums keine Unterlagen an sie bzw. das Lager übermittelt wurden. Die Luftfrachtpapiere lagen dem LGL demnach nicht vor. Da für das LGL keine Zuordnung möglich war und somit auch keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden konnten, wurden die Masken im Jahr 2021 vernichtet. Die massiven Versäumnisse der Gesundheitsministerin Melanie Huml beim Aufbau einer leistungsfähigen Beschaffungsstruktur machten somit erneut eine Beanstandung der EMIX-Lieferung unmöglich.

Aufgrund der unzureichenden, teilweise gefälschten Zertifikate und der mangelhaften technischen Prüfergebnisse ist die Staatsregierung aufgefordert, die Lieferung umgehend zu beanstanden und die geleistete Zahlung zurückzuverlangen.

4. Die Bayerische Polizei gab Tandler einen Korb

Dass man auch ohne diese Masken gut durch die Pandemie kommen konnte zeigen nicht nur andere Bundesländer, sondern auch die Bayerische Polizei. Auch dort hatte man erfahren, dass Andrea Tandler Masken vermittelt. Ebenfalls im März 2020 hat sie dann ein Masken-Angebot übermittelt.²⁷ Die zuständige Sachbearbeiterin hatte aber einige Nachfragen und zudem deutlich gemacht, dass man keine Vorkasse leiste und auch nicht unbekannte Zoll- und Transportgebühren übernehmen wolle („nicht akzeptabel“). Die Polizei bestand auf Zahlung nach Prüfung der eingegangenen Ware, zudem wurden Masken vorab und nach Lieferung geprüft.²⁸ Schon auf diese wenigen Nachfragen reagierte Andrea Tandler nicht mehr. Kein Problem für die Polizei, man habe auch so genug Masken gehabt: „Wir hatten immer noch relativ viele Angebote. Wir konnten uns das leisten, Angebote mit Vorkasse zu ignorieren, abzulehnen.“²⁹

5. Keine Warnung vor mangelhaften Emix-Masken

Trotz des Ärgers mit Emix verhandelte das Gesundheitsministerium ernsthaft über die Lieferung von weiteren 2 Mio. Masken.³⁰ Eine weitere Emix-Lieferung von 500.500 Masken wurde gesperrt und von Emix an den Bund weitergeliefert; dort wurde niemand vor den offensichtlich mangelhaften Masken gewarnt.³¹

6. Tandler kommt maskiert und schweigt

Die Versuche des Untersuchungsausschusses, die Protagonisten der Verkäuferseite zu befragen, blieben leider erfolglos. Darius N. verweigerte die Aussage. Andrea Tandler folgte erst nach wiederholter Ladung und einer amtsärztlichen Untersuchung in einer bizarren Maskerade der Ladung, machte dort jedoch ebenfalls von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die drei Emix-Geschäftsführer, die in der Schweiz leben, waren ebenfalls nicht bereit, auszusagen.

²⁷ Akte Nr. 1183, S. 74

²⁸ Protokoll vom 06.10.2022, S. 91 – Zeugin Ott.

²⁹ Protokoll vom 06.10.2022, S. 96 - Zeugin Ott.

³⁰ Protokoll vom 09.05.2022, S. 37 – Zeugin Decker.

³¹ Akte Nr. 2868, S. 190

7. Notwendige Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft München I hat umfangreiche Ermittlungen aufgenommen. Ermittelt wurde gegen Andrea Tandler und ihren Partner wegen Geldwäsche und Steuerdelikten, gegen Unbekannt wegen Untreue. All diese Ermittlungsverfahren waren berechtigt. Wegen der Steuerdelikte und Fluchtgefahr wurde inzwischen Untersuchungshaft gegen Andrea Tandler und ihren Partner angeordnet. Das Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen Unbekannt beleuchtete die Verkäuferseite. Auffällig war hier die Differenz zwischen einer schriftlichen Zeugenaussage der Zeugin Dr. Decker gegenüber der Staatsanwaltschaft³² und einen Entwurf in den Akten des Gesundheitsministeriums.³³ Der erste Punkt in der Aussage, der auf die große Bedeutung der Fürsprache von Monika Hohlmeier als ausschlaggebend für den Deal hinwies, war in der schriftlichen Zeugenaussage verschwunden. Der Zeuge Theuersbacher sprach davon, dass es zu den Zeugenaussagen einen „kollegialen Austausch“³⁴ gegeben habe. Dieses Vorgehen ist befremdlich.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist es, dass das Gesundheitsministerium bis heute keine Rückforderungsansprüche gegen Emix geltend macht.

Die Auftragsvergabe an Emix – eingefädelt über Monika Hohlmeier und Melanie Huml – war reine Günstlingswirtschaft zu Lasten der Steuerzahler, die damit auch die immensen Provisionen für Andrea Tandler finanziert haben.

II. LOMOTEX: Die CSU-Sauter-Nüsslein-Masche I

MdB Dr. Georg Nüsslein und MdL Alfred Sauter (beide CSU) fädelten – gegen Millionenprovision³⁵ - einen Maskendeal mit der Firma LOMOTEX GmbH & Co. KG ein. Das Millionenhonorar, das Sauter (und der im Hintergrund agierende Dr. Nüsslein) kassierten, trieb nicht nur die Steuerzahler um, sondern beschäftigte auch Ermittlungsbehörden und Gerichte.

MdL Sauter nutzte, wie mehrfach in der Pandemie, den kurzen Dienstweg und rief im Frühjahr 2020 direkt bei der zuständigen Beamtin an.³⁶ Ohne den offiziellen „Umweg“ über die Unterstützungsgruppe gehen zu müssen, platzierte er hier einen Maskendeal der dem Steuerzahler 14,3 Mio. Euro kostete und Schrottmasken bescherte.

Frei nach dem von ihm überlieferten Satz „Natürlich habe ich einen Nebenjob: Abgeordneter.“, kassierte der Ex-Justizminister der CSU selbst über eine Million Euro an Provision. Nüsslein strich mindestens 600.000 Euro ein. Die Maskenmillionen der Mandatsträger flossen über ein weit verzweigtes Firmengeflecht aus Offshore-Firmen und Firmen der eigenen Kinder, bis sie schließlich von der Liechtensteiner Finanzaufsicht gestoppt wurden.³⁷

32 Akte Nr. 3038, S. 59ff.

33 Akte Nr. 2868, S. 42f.

34 Protokoll vom 20.06.2022, S. 192 – Zeuge Theuersbacher.

35 SZ vom 19.03.2021 – „Fragwürdige Spende nach Millionenprovision“

36 Protokoll vom 16.05.2022, S. 62 – Zeugin Dr. Decker.

37 Augsburger Allgemeine vom 25.03.2021, „Haftbefehl in Masken-Affäre: Lobbyist in Untersuchungshaft“

1. Vertragsdiktat durch MdL Sauter

Bemerkenswert ist, mit welcher Selbstverständlichkeit das Preis- und Vertragsdiktat – übermittelt durch den CSU-MdL Sauter – vom Freistaat Bayern entgegengenommen wurde.

Den Vertragsentwurf mit der Firma LOMOTEX GmbH & Co. KG übersandte Sauter am 19.03.2020 mit dem Zusatz „MdL“ in seiner Signatur.³⁸ Der Entwurf eines Vermerks im StMGP hält Anfang April 2020 fest, es soll

„Gespräche zwischen zwischen Frau Staatsrätin Gernbauer und Herrn Staatsminister a. D. Alfred Sauter (MdL) mit dem Ergebnis gegeben haben, dass Herr Staatsminister a. D. Sauter (MdL) aus eigener Initiative Verträge zur Beschaffung dringend benötigter Produkte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an das StMGP zur Gegenzeichnung übermitteln sollte. (...) Zudem wird um Entscheidung gebeten, wie zukünftig mit entsprechenden Initiativangeboten seitens Herrn Staatsminister a. D. Alfred Sauter verfahren werden soll.“³⁹

In diesem Entwurf findet sich die Zeichnung von Amtschef Dr. Brechmann persönlich.⁴⁰ Im der gesamten Beweisaufnahme fand sich keine Handlungsanweisung oder Warnung der oberen Ebenen, die notwendige Sensibilität bei der Vermittlung durch den Mandatsträger Sauter walten zu lassen. Generell sei eine solche Sensibilität bei diesen Vermittlungen im StMGP kein Thema gewesen.^{41,42} Im Gegenteil: Vielmehr wurde die Arbeit am Sauter-Vertrag seitens des Ministeriums als „rein redaktionelle Tätigkeit“ verbucht.⁴³

Diese reine „Gegenzeichnung“ des Sauter-Vertrags hatte beim LOMOTEX-Deal einmal mehr fatale Folgen für den Steuerzahler:

2. Übernahme des nachteiligen Vertragsmusters für weitere Deals

Obwohl nach Vertragsschluss erkannt wurde, dass der von Sauter diktierte und blind übernommene Vertrag nachteilig für den Freistaat ist, wurde auch bei nachfolgenden Vertragsabschlüssen von einer Korrektur ähnlicher Vertragsinhalte abgesehen. Mit dem schlichten Argument, entsprechende Verträge seien bereits in der Vergangenheit verwendet worden und man hätte damit kaum Argumente dagegen. So akzeptierte man wider besseren Wissens weiterhin zu knappe Zahlungsfristen mit u. a. 9 Prozent Verzugszins und – Zitat - „ungute“ Nachfristsetzungen.⁴⁴ Das man in diesen Fällen, auf Kosten der Steuerzahler, bewusst den Versuch unterlassen hat bessere Klauseln zu verhandeln, ist skandalös.

3. Vertragsbrüche und desolante Qualität der LOMOTEX-Masken: CSU-Verbindung sticht Qualitätsprüfung

Weder die Lieferung noch die Qualität der Masken entsprachen den ohnehin für den Freistaat ungünstigen vertraglichen Vereinbarungen. Unter anderem wurden, ob-

38 Akte Nr. 2875, S. 5ff.

39 Akte Nr. 2958, S. 50ff.

40 Protokoll vom 13.05.2022, S. 59 – Zeuge Funke.

41 Protokoll vom 13.05.2022, S. 133 – Zeuge Theuersbacher.

42 Protokoll vom 16.05.2022, S. 123 – Zeugin Dr. Decker.

43 Protokoll vom 13.05.2022, S. 102 – Zeuge Theuersbacher.

44 Akte Nr. 2958, S. 70.

wohl vertraglich festgelegt, keine Muster für die drei Millionen FFP2-Masken und die 500.000 FFP3-Masken vorgelegt.⁴⁵ Das zugesagte Lieferfenster wurde auch nach mehrfachen Beschwerden nicht eingehalten.⁴⁶ Die Masken waren dem Freistaat für die letzte Märzwoche 2020 zugesagt.⁴⁷ Tatsächlich dauerte es jedoch bis September 2020 (FFP2-Masken) bzw. November 2020 (FFP3-Masken), bis die Lieferung erfolgte. Obwohl sich in diesen Monaten die Marktlage entscheidend änderte, wurde zu diesem Zeitpunkt weder der mittlerweile exorbitante Preis nachverhandelt noch ein Rücktritt angestoßen. Zudem war die reichlich verspätet gelieferte Ware, mit einem anderen als dem im Prüfbericht vorgelegten Hersteller gekennzeichnet. Der Freistaat zog dennoch keine Konsequenzen.

Das vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebenen Gutachten⁴⁸ des ift-Rosenheim bestätigte die Befürchtungen:

Mit den Zertifizierungen und Nachweisen aus der Angebotsphase hätten die angebotenen Masken nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Auch mit den Zertifizierungen und Nachweisen aus der Lieferphase hätten die Masken nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Lediglich für die mit massiver Verspätung gelieferten FFP3-Masken des Herstellers „Suzhou Fantian Industries“ und FFP2-Masken des Herstellers „Jiangsu Changmei Medtech“ genügten die Nachweise und Zertifikate. Während des Liefervorgangs wurden darüber hinaus zahlreiche ungeeignete Nachweise und Zertifizierungen vorgelegt, die zusätzlich Kapazitäten der Verwaltung gebunden haben. Auch dies hatte nicht zum Rücktritt geführt.

Nachdem die erste Charge der gelieferten FFP2-Masken im Umfang von 100.800 Stück kurz nach Beantragung der Sachverständigenbegutachtung bereits vom LGL selbst als mangelhaft eingestuft worden war, beschränkte sich die technische Prüfung der Masken auf die noch fast vollständig im Lager vorrätigen FFP3-Masken. Das Gutachten kommt nach der technischen Prüfung zum Schluss, dass auch diese Masken von minderwertiger Qualität sind. Die gesamte nach innen gerichtete Leckage übersteigt den Grenzwert der Klasse FFP3.

Aufgrund der unzureichenden Zertifikate und der mangelhaften technischen Prüfergebnisse ist die Staatsregierung aufgefordert, die Lieferung umgehend zu beenden und die geleistete Zahlung zurückzuverlangen.

4. Ein anderes Handeln war nötig und möglich

Auch die Bundespolizei kaufte LOMOTEX-Masken. Mit zwei entscheidenden Unterschieden: Weder wurde die geforderte Vorauszahlung akzeptiert noch der von LOMOTEX aufgerufene Preis. Der Vertrag kam dennoch zustande und zeigt damit deutlich, dass sowohl der Preis verhandelbar gewesen wäre als auch eine Lieferung ohne Vorkasse.⁴⁹ Nach der Schlechtleistung durch LOMOTEX konnte die Bundespolizei den Preis um weitere 40 Cent herunterhandeln.⁵⁰ Beim LOMOTEX-Deal ist der Freistaat Bayern zu sorglos mit den Geldern und der Gesundheit der Bürger umgegangen. Die Plattitüde, man habe in der Notlage jedes verfügbare Angebot zu jeder denkbaren Kondition annehmen müssen, ist einmal mehr widerlegt. Auch als die Masken über

45 Akte Nr. 3073, Dokument Sachverhalt 07.05.2020.

46 Protokoll vom 16.05.2022, S. 67 – Zeugin Decker.

47 Akte Nr. 2872, S. 44

48 Sachverständigengutachten des ift Rosenheim vom 17.10.2022

49 Protokoll vom 03.06.2022, S. 108 – Zeuge Meyer.

50 Protokoll vom 03.06.2022, S. 109 – Zeuge Meyer.

Wochen und Monate nicht und letztlich untauglich geliefert wurden, blieb dies außer internem Bedauern ohne Konsequenzen. Zumindest für die Profiteure des Millionen-deals, Sauter und Dr. Nüßlein.

5. Die Rolle von MdB Dr. Nüßlein

Die Rolle Nüßleins richtete sich wesentlich an den Bund.⁵¹ MdB Dr. Nüßlein informierte am 12. März 2020 den Leiter der Zentralabteilung im Bundesgesundheitsministerium über die Möglichkeit, Masken zu kaufen, der sich wiederum an Gesundheitsminister Jens Spahn wandte. Am 13. März 2020 schlug MdB Dr. Nüßlein per Mail von seinem Abgeordnetenaccount dem Abteilungsleiter vor, dass dieser ihm eine entsprechende Interessenbekundung des Ministeriums zukommen lassen solle. Insoweit deckte sich das Vorgehen mit der Vorgehensweise Sauters in Bayern, beide haben ihr Mandat ausgenutzt, um privat Provisionen zu kassieren.

Am 17. März 2020 hakte MdB Dr. Nüßlein beim Abteilungsleiter per Mail von seinem Abgeordnetenaccount nach und schrieb, dass das in Indien ansässige Herstellerunternehmen unsicher werde. Am 19. März 2020 wendete sich MdB Dr. Nüßlein an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Die Bundespolizei und Bayerns Regierung hätten bereits Verträge abgeschlossen; die handelnden Personen seien ihm und Sauter bekannt. Am 23. März 2020 hakte Dr. Nüßlein per Mail – erneut von seinem Abgeordnetenaccount - beim Abteilungsleiter im Ministerium nach. Die dem Ministerium genannten Unternehmen seien lieferfähig, auch gebe es bereits Verträge mit dem bayerischen Gesundheitsministerium und dem Bundesinnenministerium. Es sei Eile geboten, weil die Amerikaner Masken kauften und die Preise in die Höhe trieben. In einer weiteren Mail von diesem Tag schrieb Dr. Nüßlein wiederum dem Abteilungsleiter, ihm gehe es nur darum, dass man am Ende nicht dumm aussehe. Am 25. März 2020 schreibt Dr. Nüßlein auf seinem offiziellen Briefpapier mit Bundesadler und Signatur als Abgeordneter und Vizechef der CDU/CSU-Bundestagsfraktion an den Zeugen Limberger: Die Bundesrepublik und die Bundesländer hätten großes Interesse an dem kurzfristigen Erwerb von 21 Mio. Masken sowie Tests und Schutzanzügen.

III. Alpenpartner GmbH – erfolgreiche Vertragsanbahnung nur über CSU-Kontakte: Sauter-Nüßlein-Masche Teil II

Am 17.03.2020, am Tag nach Ausrufung des Katastrophenfalles, bot Alpenpartner dem Gesundheitsministerium bereits PSA an, eine Menge von zunächst 40.000 KN95-Masken zu einem Preis von 3,25 Euro pro Stück, ferner eine größere Menge FFP2-Masken, 100.000 Schutzanzüge und ca. zwei Millionen FFP3-Masken aus der Türkei mit kurzfristiger Lieferung.⁵² Die Alpenpartner GmbH, ein erfahrenes und erfolgreiches internationales Handelsunternehmen mit Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt⁵³, ging - ohne politisches Vitamin B - in der Flut der Angebote unter. Eine Rückmeldung auf das Angebot erfolgte durch das Gesundheitsministerium nicht.

Das änderte sich erst, als der Kontakt zu CSU-MdB Dr. Nüßlein und CSU-MdL Sauter zustande kam:

Die Alpenpartner GmbH, die mittlerweile das Open-House Verfahren des Bundes nutzte, wurde von einem Kontaktmann Dr. Nüßleins massiv und aggressiv unter

51 Akte Nr. 2953; Akte Nr. 2964; Akte Nr. 3072

52 Protokoll vom 06.10.2022, S. 15 – Zeuge Pade.

53 www.alpenpartner.com

Druck gesetzt: Würde der CEO nicht an ihn liefern, so würde er dafür sorgen, dass er nie wieder irgendwohin liefern könne. Dieser Erpressungsversuch verlief allerdings erfolglos. Die Alpenpartner GmbH forderte Nüßleins Kontaktmann auf, ihn nicht mehr anzurufen.⁵⁴ Daraufhin übernahm MdL Sauter, der sich für die Alpenpartner GmbH als Kollege des Dr. Nüßlein darstellte. Er stellte sich als für das Ministerium arbeitend vor. Es zeigt einmal mehr Sauters Masche in der Pandemie: Sauter, in die eigene Tasche wirtschaftend, gab offenbar gegenüber Unternehmern an, er sei Beauftragter der öffentlichen Hand für den Abschluss von Maskenverträgen. Obwohl MdL Sauter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nie offiziell vom Freistaat mandatiert wurde, so wurde dieses Handeln von MdL Sauter nicht nur von den Maskenanbietern, sondern auch vom Freistaat ohne Kritik angenommen. Unmittelbar im Anschluss an das Gespräch übersandte Alfred Sauter einen Vertragsentwurf an die Firma Alpenpartner.^{55,56} Mit der Selbstverständlichkeit des Vertragsabschlusses übersandte er den Entwurf parallel an Amtschef Dr. Brechmann im StMGP: Für die Darstellung des Angebots und die Bitte um Gegenzeichnung und Rückleitung genügten Alfred Sauter drei Hauptsätze.⁵⁷

Die Rolle Sauters im StMGP war für den CEO der Firma Alpenpartner klar: „Es ist ja offensichtlich, dass Sauter dort die Fäden in der Hand gehabt hat.“⁵⁸

IV. GNA Biosolutions: die CSU-Sauter-Nüßlein-Masche Teil III

CSU- und FW-Politiker haben GNA nicht nur massiv mit Steuergeldern unterstützt, sondern mit ihrem politischen Einsatz auch für die Erteilung einer Sonderzulassung gesorgt. Der vollmundig propagierte „weltbeste Test“ kam nie zum Einsatz, dafür wurde das Unternehmen gewinnbringend in die USA verkauft. Die Investition hat nie zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung beigetragen. Profitiert haben Kapitalfonds und – natürlich – MdL Alfred Sauter, der noch wütend darüber war, dass er „nur“ 300.000 Euro für seine erfolgreiche Lobbyarbeit erhielt.

1. Kein Profit bis zur Corona-Krise

Die GNA Biosolutions GmbH mit Sitz in Martinsried wurde am 22.06.2010 gegründet. Ein Gewinn wurde bis 2020 nicht erzielt. Laut Gesellschafterliste vom 02.04.2020 waren neben den drei Gründern auch der Bund (12,95 Prozent, 19,2 Mio.) und Bayern (5,22 Prozent, 7,71 Mio.) sowie etliche Beteiligungsfonds aus Deutschland, Luxemburg und den USA beteiligt. Aktuell ist nur noch die HP Health Solutions Inc zu 100 Prozent Anteilseigner.⁵⁹ Der Kaufpreis betrug über 100 Mio. Euro. Das Closing fand am 05.02.2021 statt.⁶⁰

Mitgründer und Mitgeschäftsführer des Unternehmens ist Dr. Frederico Bürgens, der Leiter des Münchner CSU-Arbeitskreises Energiewende war⁶¹. Am 02.03.2020 hatte der Investor Gerhard Mey Staatsminister Dr. Florian Herrmann auf das Unternehmen

54 Protokoll vom 06.10.2022, S. 6f. – Zeuge Pade.

55 Akte Nr. 2958, S. 8f.

56 Protokoll vom 06.10.2022, S. 12 – Zeuge Pade.

57 Akte Nr. 2985, S. 67f.

58 Protokoll vom 06.10.2022, S. 23 – Zeuge Pade.

59 HRB 186540, Registergericht München

60 Protokoll vom 24.06.2022, S. 75 – Zeuge Bürgens.

61 <https://www.myheimat.de/muenchen/politik/csu-gruendet-arbeitskreis-energiewende-d2453107.html>

aufmerksam gemacht.⁶² Am 14.04.2020 hat Staatsminister Aiwanger öffentlichkeitswirksam einen Besuch abgestattet.

Der Freistaat Bayern hat sich nicht nur an dem Unternehmen beteiligt, sondern ist war auch Vertragspartner. Im April 2020 beauftragte das Bayerische Wirtschaftsministerium die Firma GNA Biosolutions, ein Testsystem zu entwickeln und eine Produktion aufzubauen.⁶³ Zusätzlich übernahm der Freistaat die Kosten für eine Pilotstudie. Die Beauftragungen im Umfang von mindestens 8 Mio. Euro kamen ohne Ausschreibung zustande. Das Schnelltestsystem der GNA Biosolutions „Ocea“ wurde unter der irrtümlichen Voraussetzung der flexiblen Einsetzbarkeit in Kindergärten, Pflegeheimen, und Flughäfen vom Wirtschaftsministerium gefördert. Der Zeuge Stefan Block, zum Zeitpunkt April 2020 Referatsleiter des Referats 41 im StMWi war mit den vertraglichen Grundlagen betraut und sagte aus, dass die wesentlichen Argumente, die für die Förderung und Anschaffung sprachen, die Schnelligkeit, die Portabilität und die Spezifität durch die PCR-Testung gewesen wären.⁶⁴ Tatsächlich bestand die umfangreiche Portabilität gerade nicht, da die Testung unter Laborbedingungen zu erfolgen hatte. Das war auch bereits vor der Ministerratsvorlage am 07.04.2020⁶⁵ bekannt und wurde durch das Gesundheitsministerium und das LGL bemängelt: „Zur Probenbearbeitung braucht man die Bedingungen eines BSL-2 Labors. Das Gerät kann nach der jetzigen Konzeption nicht außerhalb eines Labors betrieben werden. Der Probendurchsatz mit jeweils 8 Proben eignet sich nicht für Reihen- oder Massentestungen.“⁶⁶ Das Testsystem (laut Staatsminister Aiwanger der „weltbeste Test“) kam außerhalb der Pilotstudie nie zum Einsatz.⁶⁷ Die wiederholt durch das Wirtschaftsministerium und Wirtschaftsminister Aiwanger hervorgehobene mobile Einsetzbarkeit (wie z. B. in Seniorenheimen, an Autobahnen oder Bahnhöfen)⁶⁸ war so nicht gegeben.

Der Vertrag kam ohne Ausschreibung zustande. Der Freistaat hat mindestens 8 Mio. Euro für Tests an GNA bezahlt. Der Freistaat Bayern hat auch die durchgeführte Pilotstudie bezahlt.

2. Der Krimi um die Sonderzulassung: nach drohender Ablehnung muss Lobbyismus her

Mit Schreiben vom 07.11.2020 hat die GNA Biosolutions GmbH beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Zulassung für PCR-Schnelltests beantragt. Am 11.12.2020 teilte das Bundesinstitut GNA mündlich mit, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, da es bereits ausreichend Kapazitäten gebe und die Zulassung daher nicht im Interesse des Gesundheitsschutzes liege.⁶⁹ Die zuständige Mitarbeiterin im BfArM hat sodann den entsprechenden Ablehnungsbescheid am 14.12.2020 erstellt.⁷⁰ Die GNA Biosolutions GmbH hat wegen der drohenden Ablehnung MdL Alfred Sauter als Rechtsanwalt beauftragt und ihm ent-

62 Protokoll vom 22.07.2022, S. 49 – Zeuge Mey.

63 Protokoll vom 24.06.2022, S. 46 – Zeuge Bürgens.

64 Protokoll vom 08.07.2022, S. 7 – Zeuge Block.

65 Das Thema „Aufbau einer nationalen Lieferkette für Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel sowie Entwicklung des Schnelltestsystems des Unternehmens GNA Biosolutions“ wurde am 8. April 2020 auf Vorlage des StMWi im bayerischen Kabinett behandelt. Akte Nr. 2785, S. 1

66 Akte Nr. 3082, S. 547

67 Protokoll vom 24.06.2022, S. 50 - Zeuge Bürgens.

68 <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/434-2020/>

69 Protokoll vom 04.07.2022, S. 8 – Zeuge Broich.

70 Protokoll vom 04.07.2022, S. 69 – Zeugin van Diepen.

sprechende Informationen zur Verfügung gestellt, eine Honorarvereinbarung samt konkreter Honorarhöhe soll zu diesem Zeitpunkt nicht geschlossen worden sein.⁷¹

3. Sauter und Nüßlein als Gamechanger bei der Sonderzulassung

Mit Schreiben vom 15.12.2020 wandte sich MdB Dr. Nüßlein an den Präsidenten des BfArM und warb extrem für die Erteilung der Zulassung. Er zeigte sich empört über die angekündigte Ablehnung und forderte ein Gespräch mit dem Präsidenten.⁷² MdB Dr. Nüßlein griff dabei auf detaillierte Informationen der GNA zurück, obwohl diese mit ihm nie in Kontakt war.

Am gleichen Tag intervenierte auch MdL Alfred Sauter per Email in der Staatskanzlei;⁷³ die Argumentation von MdL Sauter ist auffällig ähnlich bis hin zu wortgleich zum Vortrag von MdB Dr. Nüsslein.⁷⁴ Ebenso wandte sich Staatsminister Aiwanger schriftlich an Bundesgesundheitsminister Spahn, nachdem er sich zuvor bereits mündlich beim Bundesinstitut für GNA verwandt hat.⁷⁵

Auch GNA-Geschäftsführer Dr. Bürgens selbst meldete sich per E-Mmail in der Staatskanzlei und machte deutlich, dass es nicht um Gesundheitsschutz, sondern um rein ökonomische Interessen ging:

„Daher bitte ich um einen zehnminütigen Telefontermin mit Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder, der dieses Hemmnis für eine beachtliche Investition eines US-Konzerns in Bayern sicherlich kurzfristig aus der Welt räumen kann.“⁷⁶

Das Gefühl der zuständigen Sachbearbeiterin im BfArM, dass ein erhöhtes politisches Interesse an der Sonderzulassung besteht und „Beziehungen im Hintergrund“ eine Rolle spielten, war zutreffend.⁷⁷ Dem BfArM wurde die „Dimension“ bewusst.⁷⁸

Das Gespräch zwischen dem Präsidenten Dr. Broich und MdB Dr. Nüßlein zeigte die gewünschte Wirkung: Am 23.12.2020 – einen Tag vor Heiligabend – wurde die Sonderzulassung dann doch überraschend erteilt, obwohl sich an den Tatsachen nichts geändert hatte. Die Erteilung dieser Sonderzulassung lag nicht im Interesse des Gesundheitsschutzes. Das belegt auch der weitere Verlauf: die auf drei Monate befristete Sonderzulassung wurde weder genutzt noch verlängert. Die Zusicherung der GNA, man werde weiter mit dem TÜV Süd an der Zertifizierung arbeiten und vor Ablauf der Frist eine CE-Kennzeichnung einholen, wurde gebrochen.⁷⁹ Der Test kam nie zum Einsatz, aber das Unternehmen wurde zu einem hohen Preis verkauft.

MdL Sauter, der als Abgeordneter eine E-Mail an den Büroleiter des Ministerpräsidenten geschrieben hatte, soll gegenüber Dr. Bürgens behauptet haben, dass er die Sonderzulassung maßgeblich erwirkt hat.⁸⁰ Anwaltliche Schreiben von Alfred Sauter in der Sache hat es nicht gegeben. Anfang 2021 hat die Kanzlei Gauweiler und Sauter eine Honorarforderung über eine Million Euro an GNA gestellt und dies

71 Protokoll vom 24.06.2022, S. 75 - Zeuge Bürgens.

72 Akte Nr. 3412

73 Akte Nr. 1884, S. 54

74 Protokoll vom 04.07.2022, S. 16 – Zeuge Broich.

75 Akte Nr. 1884, S. 56

76 Akte Nr. 1880, S. 5

77 Protokoll vom 04.07.2022, S. 81 – Zeugin van Diepen.

78 Protokoll vom 04.07.2022, S. 17 – Zeuge Broich.

79 Protokoll vom 04.07.2022, S. 10 – Zeuge Broich.

80 Protokoll vom 24.06.22, S. 91 – Zeuge Bürgens.

damit begründet, dass doch der Streitwert nicht die Sonderzulassung, sondern der Verkaufserlös des Unternehmens sei. Man habe sich dann auf 300.000 Euro Honorar geeinigt, weil man Angst vor einem Rechtsstreit hatte. Die Bezahlung erfolgte am 04.02.2021, einen Tag vor dem Closing des Verkaufs.⁸¹

4. GNA = LOMOTEX II

Es ist offensichtlich, dass MdL Sauter und MdB Dr. Nüßlein – wie im Fall Lomotex – zusammengewirkt haben. Es ist völlig ausgeschlossen, dass die Parallelität und Wortgleichheit Zufall sind. Sie haben ihre politischen Kontakte ausgenutzt, um privat Kasse zu machen. Durch politische Einflussnahme wurde eine positive Behördenentscheidung herbeigeführt.

Es ist auch davon auszugehen, dass GNA wusste, dass Alfred Sauter nicht als Anwalt tätig war, sondern als politischer Lobbyist. Kein Unternehmen würde für juristische Tätigkeit Geld bezahlen, ohne sich einen Arbeitsnachweis vorlegen zu lassen. Alfred Sauter hat keine Rechtsdienstleistung erbracht, er stand nie in Kontakt mit dem BfArM. Es ging der GNA auch nie um eine Rechtsberatung, da die Beschreitung des Rechtswegs zu viel Zeit gekostet hätte. Man hat ganz bewusst darauf gesetzt, die Sonderzulassung politisch „durchzudrücken“. Daher wurden auch Staatsminister Aiwanger und Ministerpräsident Dr. Söder persönlich um Hilfe gebeten. Und genau deshalb wurde auch die Kanzlei Gauweiler und Sauter beauftragt. Es ging nicht um Expertise im Bereich Medizinprodukterecht, sondern alleine um politische Kontakte und die Möglichkeit Druck aufzubauen. Der Druck ist im BfArM auch angekommen. In der Tat war die Einschaltung Sauters, der dann Dr. Nüßlein in Marsch gesetzt hat, am Ende erfolgreich. Es ist daher nur folgerichtig, dass die GNA trotz fehlender Rechtsdienstleistung bereit war, die Rechnung zu bezahlen. Eine Forderung von einer Million Euro lässt sich nicht einmal durch das RVG begründen. Die Forderung war schlicht aus der Luft gegriffen. Die Erlangung der Sonderzulassung diente offensichtlich nicht dem vorrangig dem Gesundheitsschutz, sondern allein im Wesentlichen der Wertsteigerung des Unternehmens. Der Zeuge Mey hat auch darauf hingewiesen, dass ihn als Investor im Wesentlichen der Verkaufserlös interessiert.⁸²

Nachdem das Vorgehen von Alfred Sauter und Dr. Nüßlein dem im Fall Lomotex gleicht, ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Strafbarkeit übertragbar. Danach ist dieses Ausnutzen des politischen Mandats zu privaten Zwecken derzeit nicht strafbar.⁸³ Ironischerweise hat der ehemalige Richter am Bundesgerichtshof Thomas Fischer, der in seinem Standardkommentar zum Strafgesetzbuch die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft München stützte, inzwischen in der Kanzlei Gauweiler und Sauter angeheuert. Die Strafbarkeitslücke ist unerträglich. Aber auch unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz ist das Verhalten der beiden Abgeordneten zu verurteilen. Es schadet der Demokratie. Es ist aber auch das Amigo-System der CSU, das ein derartiges Geschäftsgebaren erst ermöglicht. Nur dadurch können Unternehmen auf die Idee kommen, sich an CSU-Abgeordnete zu wenden, um Behördenentscheidungen in ihre Richtung zu beeinflussen.

Alfred Sauter selbst hat zulässigerweise von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und damit die Chance verpasst, den Menschen in Bayern die Hintergründe seiner Geschäfte aus seiner Sicht zu erläutern. Er hat sich sogar mehr-

81 Protokoll vom 24.06.22, S. 75 – Zeuge Bürgens.

82 Protokoll vom 22.07.2022, S. 55 – Zeuge Mey.

83 BGH, Beschluss vom 05.07.2022, Az.: StB 7-9/22

fach in den Untersuchungsausschuss laden lassen. In seinen öffentlichen Äußerungen hat er keinerlei Einsicht erkennen lassen.

V. Der geplatzte Söder-Deal – Firma Baumüller-Söder

Ministerpräsident Markus Söder selbst hat seiner Frau geholfen, einen Masken-Deal mit dem Freistaat einzufädeln. Die Baumüller-Gruppe, deren Gesellschafterin Karin Baumüller-Söder ist, plante, Masken aus China zu importieren. Ihr Ehemann Markus Söder sorgte umgehend dafür, dass das Angebot an die Spitze des Gesundheitsministeriums gelangte:

„In einem morgendlichen Gespräch hat mich meine Frau über ein mögliches Hilfsangebot informiert. Ich habe dann mein Büro gebeten, die Nummer meiner Frau an das Gesundheitsministerium zu übermitteln.“⁸⁴

Die Zeugin Baumüller-Söder berichtete ebenfalls von dem entscheidenden Gespräch am Frühstückstisch:

„Von dieser möglichen Unterstützung habe ich damals auch in einem morgendlichen Gespräch meinem Mann erzählt und habe ihm erzählt, dass wir unterstützend tätig sein könnten eventuell oder hilfreich sein könnten bei der Beschaffung von Masken durch unsere guten Kontakte nach China.“⁸⁵

Sie erinnerte sich auch daran, dass der Amtschef sich pflichtschuldig unter ihrer Mobilnummer meldete:

„So, das war unser Weg. Meinem Mann hatte ich das erzählt. Das Nächste war dann, dass ich im April 2020 einen Anruf bekommen habe von einem Herrn Dr. Brechmann. Nach meiner Erinnerung haben wir uns sehr nett unterhalten, und zwar: Wie könnte die Firma Baumüller unterstützend tätig sein nach der Suche nach Masken? Wie könnten vor allem unsere guten Kontakte nach China eingebracht werden?“⁸⁶

Am 21.04.2020 – eine Woche vor Einführung der FFP2-Maskenpflicht in Bayern – übermittelte der Zeuge Andreas Baumüller⁸⁷ dann ein Angebot für einen Maskendeal mit einem Volumen von 33,76 Mio. Euro direkt ins Gesundheitsministerium.⁸⁸ Eine FFP2-Maske sollte 4,13 Euro netto kosten. Die zuständige Abteilungsleiterin bat bereits 46 Minuten nach Eingang des Angebots den Zeugen Stelz um Prüfung der Zertifikate – mit dem Hinweis, dass es sich um eine „ziemlich hochrangige Verbindung“ handle.⁸⁹ Das Ergebnis: das Angebot sei „aus fachlicher Sicht nicht geeignet“.⁹⁰ Es gab in der Folge wohl noch weitere Kontakte zwischen Ministerium und Baumüller-Gruppe, die nicht weiter aufgeklärt werden konnten. Jedenfalls wurde in verwaltungsinternen Mails darüber geklagt, dass die Familie Söder ungeduldig werde.⁹¹ Mit E-Mail vom 08.05.2020 berichtet die Zeugin Hörl noch von Telefonaten mit der Baumüller-Gruppe und schlägt vor, trotz Beschaffungsstopps am Deal festzuhalten.

84 Zeuge Söder, Protokoll vom 16.12.2022, S. 30

85 Zeugin Baumüller-Söder, Protokoll vom 05.10.2022, S. 113

86 Zeugin Baumüller-Söder, Protokoll vom 05.10.2022, S. 114

87 Für die zur Baumüller-Gruppe gehörende Nürmont GmbH & Co. KG

88 Akte Nr. 2951, S. 4

89 Akte Nr. 2951, S. 63

90 aaO

91 Protokoll vom 16.12.2022, S. 31

Amtschef Brechmann notierte jedoch handschriftlich: „Hat sich erledigt.“⁹² Die Baumüller-Gruppe hat keiner anderen öffentlichen Stelle ein Masken-Angebot gemacht.

Der Ministerpräsident hat hier Amt und Privatinteressen in eklatanter Weise vermischt. Bei einem 34-Millionen-Euro-Deal hätte das Unternehmen seiner Frau – also seine eigene Familie – wohl einen deutlichen Gewinn auf Kosten des Freistaats erzielt. Er musste wissen, dass die Weitergabe der Telefonnummer seiner Frau wegen eines Maskengeschäfts zu einer Vorzugsbehandlung führt. Bereits am 01.04.2020 hatte die Unterstützungsgruppe ihre Arbeit aufgenommen, sie hat 5.000-6.000 Mails mit Masken-Angeboten vorgefunden.⁹³ Sämtliche regulären Angebote hatten ab Arbeitsaufnahme zunächst die Unterstützungsgruppe zu durchlaufen, bevor sie dem LGL zur Entscheidung vorgelegt wurden. Es gab damit keinen sachlichen Grund, das Angebot der Ehefrau direkt insan der Unterstützungsgruppe vorbei direkt ins Ministerium einzuspeisen, es gab zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits ein Überangebot an Masken. Wie beabsichtigt wurde das Angebot auch prioritär behandelt. Selbst als bereits ein Ankaufstopp verfügt war, wollte die Verwaltung noch einen Deal mit der Baumüller-Gruppe abschließen. Warum sich der Deal kurzfristig doch „erledigt“ hat, konnte mangels Dokumentation und wegen Erinnerungslücken der Zeugen nicht vollständig geklärt werden; die Indizien sprechen jedoch dafür, dass schlicht die politische Brisanz des Vorgangs erkannt wurde.

Markus Söder hat damit sein Regierungsverständnis und das der CSU demonstriert: über alle regulären Verfahren hinweg erhalten CSU-Kreise direkten Zugang zum Staatsapparat; sie werden bevorzugt behandelt. Da wird die Handynummer der Ehefrau direkt von der Staatskanzlei an den Amtschef des Gesundheitsministeriums gegeben, damit er sie um ein Maskengeschäft bittet. Wegen jahrzehntelanger CSU-Herrschaft weiß die Verwaltung, dass sie Forderungen von „hochrangigen Verbindungen“ umsetzen muss. Dieses System CSU – der Staat als Beute – hat die Tandler- und Sauter-Deals erst möglich gemacht.

VI. Neuer Scheuer-Millionen-Schaden dank Söders Machtwort

Es ist wenig verwunderlich, dass auch Andreas Scheuer in der Pandemie-Aufarbeitung um eine Untersuchungsausschuss-Erfahrung reicher ist. Als Vermittler fädelte er über CSU-Kontakte einen weiteren Maskendeal ein.

Dies ist umso überraschender, als gleichzeitig der Bund beschafft hat und eine Überbeschaffung generiertedort über Bedarf beschafft wurde. Fragwürdig ist daher die Rolle des damaligen Bundesministers Scheuers für Bayern. Es ist völlig unglaubwürdig, dass Scheuer nach eigener Darstellung im gesamten Bundesgebiet der rettende Engel der Maskenbeschaffung war. Zwei exemplarische Fälle hat die Aktenlage aufgezeigt, in denen der damalige Bundesverkehrsminister in Manier der Spezl-Wirtschaft in die Maskenbeschaffung des Landes Bayern funkte, flankiert vom Ministerpräsidenten, und dessen Staatskanzleiminister.

1. Andreas Scheuer, Florian Herrmann und die F&E Protective GmbH

Ein weiteres unrühmliches Beispiel der Beschaffung des Freistaats Bayern ist nämlich die der Vertrag mit der Passauer Firma F&E Protective GmbH, eine Sportartikelfirma. Involviert sind Bundesverkehrsminister a. D. Andreas Scheuer, Ministerpräsident Dr.

92 Akte Nr. 2952, S. 3

93 Zeuge Urban, Protokoll vom 08.04.2022, S. 6

Söder selbst, Staatsminister Florian Herrmann und Staatssekretär Eck. Unrühmlich deshalb, da entgegen fachlichem Rat seitens StMGP und LGL von der Staatskanzlei und dem Ministerpräsidenten ein Maskenvertrag durchgedrückt wurde, um am 07.04.2020 ein werbewirksames Bild von Bundesminister Scheuer, Ministerpräsident Dr. Söder, Staatsminister Florian Herrmann, und Carsten Spohr, Vorstandsvorsitzender der Lufthansa AG, im Rahmen einer Maskenlieferung am Flugfeld des Münchner Flughafens zu bekommen. Der Zeuge Dr. Söder erinnert sich an den „schönen Tag“⁹⁴: „Wir haben uns am Flughafen dazu gesehen. Das war ein schöner Tag. Am Flughafen war ein schöner Tag“. Für den Pressetermin am Flughafen wurden 8 Mio. Masken aus China eingeflogen, deren mangelnde Tauglichkeit bekannt war und die dann mühselig wieder ausgetauscht werden mussten.

Der Zeuge Bogner schilderte den Sachverhalt relativ dürr damit, er habe Kontakte nach China, von einem Bekannten die Telefonnummer von Scheuer bekommen und von diesem das Beschaffungspostfach der AG Corona, wo er Ende März ein Angebot abgegeben habe. Die ungläubige Nachfrage des Vorsitzenden Bausback (CSU): „Also, Sie haben dann direkt den Herrn Scheuer angerufen, den damaligen Bundesminister, unmittelbar auf dem Handy?“⁹⁵ beantwortete er positiv. In den Akten der Staatskanzlei findet sich am 24.03.2020 um 14.05 Uhr eine interne E-Mail: „Lieber Herr Hutka, anhängende Kontakte wurden gestern von BM Scheuer an StM [gemeint ist Dr. Florian Herrmann] herangetragen. Wir haben daher im Auftrag von StM um schnelle Kontaktaufnahme gebeten (s. u.). Trotz der Masse an Anfragen bitten wir dies nun prioritär sicherzustellen (StM hatte bereits Nachfragen hierzu). Vielen Dank, Christian Lauke“.⁹⁶ Einer der von Herrmann übermittelten Namen war der Bogners nebst Handynummer. Am 24.03.2020 15.25 Uhr schreibt der Geschäftsführer der F&E Protective Bogner ein Angebot⁹⁷ an das StMGP über 600.000 Atemschutzmasken FFP2 EN149 EC 3,65 Euro/Stück und 500.000 Mundschutz OP Masken EN14683 EC 0,45 Euro/Stück im Lieferzeitraum bis spätestens in der übernächsten Woche. Das Angebot leitete Decker zur Zertifikateprüfung weiter mit dem Hinweis, dass das Angebot über Staatsminister Florian Herrmann gekommen sei,⁹⁸ den aber Bogner erst bei der medienwirksamen Lieferung am Flughafen am 7. April 2020 kennengelernt haben will.⁹⁹

Am 27.03.2020 um 07.33 Uhr teilte die Zeugin Dr. Decker dem Zeugen Bogner mit, dass nach einer Überprüfung der Zertifikate nicht verifiziert werden könne, ob die Masken verkehrsfähig seien. Grund sei, dass die dargestellten Masken keinen Bezug zu der beigefügten Baumusterbescheinigung aufwiesen. Frau Dr. Decker lehnte deshalb das Angebot ab.¹⁰⁰

Am 30.03.2020 um 15.06 Uhr versandte Herrmann einen Scan einer handschriftlichen Notiz von ihm selbst, ein kariertes Blatt Papier mit der gedruckten Überschrift: „Leiter der Bayerischen Staatskanzlei“ auf dem die Handynummern von Bogner und einem Herrn Wambacher standen und darunter: „bitte beide sofort kontaktieren. BM Scheuer hat ca. 10 Mio. Masken von denen fest eingebucht. Brauchen Freigabe! Eilt!“¹⁰¹ zunächst als Arbeitsanweisung innerhalb der Staatskanzlei, von wo sie an Frau Dr. Decker an das StMGP weitergeleitet wurde um 15.29 Uhr. Staatsminister

94 Protokoll vom 16.12.2022, S. 43 – Zeuge Söder.

95 Protokoll vom 26.09.2022, S. 98 – Zeuge Bogner.

96 Akte Nr. 1653, S. 14

97 Akte Nr. 2955, S. 13-14

98 Akte Nr. 2955, S. 8

99 Protokoll vom 26.09.2022, S. 100 – Zeuge Bogner.

100 Akte Nr. 2955, S. 13

101 Akte Nr. 1653, S. 16

Herrmann führte hierzu aus: „Ich kann es mir nur so erklären, dass halt dieser Herr Bogner auf den Kollegen Scheuer zukam und der (...) mitgeteilt hat: Also, er hat das jetzt – so, wie es in der Mail steht – „committed“ oder „eingebucht“ oder so.“¹⁰² Herrmann sagte zu den Einfuhrbehinderungen aus, Bundesminister Scheuer habe in einem Telefonat damals nachvollziehbar und glaubwürdig vermitteln können, dass er das mit dem Vorstandsvorsitzenden der Lufthansa bespreche und versuche, das zu klären. Genauso, wie es ja auch gekommen sei.¹⁰³

Die Zeugin Dr. Decker leitete die Notiz Hermanns an den Zeugen Funke weiter,¹⁰⁴ der die beiden Herren Bogner und Wambacher anrief und am Folgetag einen internen Vermerk erstellte, in dem er darauf hinwies, dass bereits seit 24.03.2020 mehrfach Zertifikate vorgelegt worden waren und jeweils wegen Zweifeln an der Verkehrsfähigkeit Verträge nicht zustande kamen und daher die Beschaffung nicht empfohlen werde.¹⁰⁵ Der Vermerksentwurf zirkulierte und der Zeuge Dr. Brechmann schrieb handschriftlich darunter: „Aktenvermerk: Staatskanzlei (MD Dr. Gruber) bittet nachdrücklich auf Weisung von StM Dr. Herrmann um den Abschluss des Kaufvertrages, in den eine Absicherungsklausel mit Rücktrittsrecht bei mangelhafter FFP2- und OP-Maskenqualität aufgenommen wird + fester Lieferzeitpunkt! Bitte entsprechenden Vertrag ausarbeiten!“¹⁰⁶ Dazu vom Vorsitzenden Bausback (CSU) befragt, konnte sich Herrmann nicht recht erinnern.¹⁰⁷ In der Befragung des Vizevorsitzenden Siekmann (GRÜNE) minimierte Herrmann die Weisung zu einem Hinweis, beziehungsweise einem Vorschlag.¹⁰⁸ Entgegen dieser Einlassung belegt der o.g. Wortlaut des Vermerks eindeutig, dass es sich um eine Weisung des Staatsministers handelte.

2. Söder per SMS: „Müsst ihr nehmen, Scheuer muss das garantieren!“

Am 31. März 2020 um 13.20 Uhr teilte der Zeuge Funke der Zeugin Hörl mit, dass die Prüfung des StMUV über Bogners FFP2 Masken keine belastbare Aussage treffen könne, aber von der fehlenden Verkehrsfähigkeit auszugehen sei.¹⁰⁹ Um 14.22 Uhr schrieb Ministerialrätin Kahle-Sander, StMGP, an Hörl, dass Staatssekretär Eck gebeten habe, der Staatskanzlei zur Absicherung nochmals per Mail mitzuteilen, dass das Angebot von Bundesminister Scheuer zur Beschaffung von Schutzmasken nicht angenommen werde.¹¹⁰ Hörl leitete um 15.13 Uhr als Antwort an Kahle-Sander die Prüfungsergebnisse des StMUV weiter und teilte mit, dem Amtschef einen schnellen Vermerk machen zu wollen und dass es „massivem Druck aus der Staatskanzlei“ gebe. Um 17.41 Uhr antwortete Kahle-Sander an Hörl per E-Mail: „zur Info: MPr hat St Eck heute um 13.22 Uhr folgende SMS geschickt „Müsst ihr nehmen, Scheuer muss das garantieren!“¹¹¹ Noch in der Nacht vom 31. März 2020 erhielt somit Bogner einen bereits von Amtschef Dr. Brechmann gezeichneten Kaufvertrag¹¹² – wieder Sauters Lomotex-Vorlage in abgewandelter Form - zur Unterschrift. Vertragsgegenstand: 10.000.000 Stück Surgical Mask 3 Lagen EN 14683 CE 0,45 Euro/Stück und

102 Protokoll vom 05.12.2022, S. 54 – Zeuge Herrmann.

103 Protokoll vom 05.12.2022, S. 55 – Zeuge Herrmann.

104 Akte Nr. 2926, S. 216

105 Akte Nr. 2926, S. 217, 218

106 Akte Nr. 2926, S. 218

107 Protokoll vom 05.12.2022

108 Protokoll vom 05.12.2022, S. 85, 86 – Zeuge Herrmann: „Abgesehen davon: Ich glaube nicht, dass wir das Gesundheitsministerium anweisen können.“

109 Akte Nr. 2926, S. 221

110 Akte Nr. 2926, S. 220

111 Akte Nr. 2926, S. 219

112 Akte Nr. 2926, S. 436-439

3.000.000 Stück FFP2/N95/KN95 Atemschutzmaske EN 149 CE 3,65 Euro/Stück, Gesamtsumme inkl. MWSt. 18.385.500,00 Euro. Enthalten war diesmal die Verpflichtung, bis spätestens 08.04.2020 zu liefern, sonst habe der Freistaat ein Rücktrittsrecht. Somit diesmal ein absolutes Fixgeschäft.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Fachebene, das StMGP, und das StMUV nach Prüfung der Zertifikate, das Geschäft mit Bogners F&E Protective ablehnten, Staatsminister Dr. Herrmann und Ministerpräsident Dr. Söder jedoch qua Weisung den Vertragsabschluss durchdrückten, um der Presse Erfolge und dem Zeugen Scheuer einen Deal präsentieren zu können. Es gab dann bei Anlieferung von 8 Mio. der 10 Mio. Masken besagten Pressetermin mit dem Ministerpräsidenten und Bundesminister a. D. Scheuer am Münchner Flughafen.

Die Fragen des Ausschusses zu der Organisation des Pressetermins am Flughafen am 07.04.2020 haben lediglich ergeben, wer die Organisation nicht gemacht haben könnte. Scheuer sagte, die Staatskanzlei, vielleicht sein Büro.¹¹³ Herrmann sagte, die Staatskanzlei sei nicht damit betraut gewesen, die Lufthansa habe den Termin organisiert.¹¹⁴ Söder wusste nur noch, dass er zu dem eingeladen worden sei und sich gefreut habe „wie ein Schnitzel“,¹¹⁵ er glaube, die Lufthansa habe geladen.

Bogners Erstlieferung der 3 Mio. FFP2-Masken bestand aus 22 Einzellieferungen, die anschließend sämtlich rückabgewickelt wurden. Der Nachlieferungsprozess dauerte für die FFP2-Masken bis Ende Dezember 2020 und bezüglich der OP-Masken bis Mai/Juni 2021,¹¹⁶ also erheblich später, als mit dem festen Liefertermin vereinbart worden war. Zudem beschäftigte allein die Prüfung der jeweiligen Lieferungen und Nachlieferungen von F&E das LGL, dort Franz-Xaver Stelz, über einen Zeitraum von gesamt etwa 150 Stunden nach seiner Schätzung, ohne dass diesem die Prüfungsergebnisse des StMUV vorgelegen hätten.¹¹⁷

Die Einbindung des Ministerpräsidenten in dieses Geschäft war von erheblichen Erinnerungslücken der befragten Zeugen flankiert. Söder selbst „schreibt viele SMS“¹¹⁸ und konnte sich konkret nicht erinnern.¹¹⁹ Herrmann dazu befragt, ob er bezüglich des F&E-Vertrages mit Söder Kontakt hatte, antwortete ausweichend: „Wir waren halt froh darüber, dass dieses Flugzeug kam mit diesen Masken. Das war eigentlich auch das Gesprächsthema“ mit Scheuer und Söder.¹²⁰ Scheuer selbst steht zwar in regelmäßigem Austausch mit dem Ministerpräsidenten, konnte sich aber an einen konkreten Austausch über den Kontakt zu F&E Protective nicht erinnern.¹²¹ Zu Söders SMS zweifelte Scheuer an, ob es diese überhaupt gegeben habe.¹²² Zu „Scheuer muss das garantieren“, sagte Scheuer, er freue sich über das Zutrauen des MP, könne aber natürlich gar nichts garantieren. Angesichts der klaren Aktenlage sind die Erinnerungslücken nicht glaubhaft. Es ist nachgewiesen, dass der Ministerpräsident den Masken-Deal per SMS angeordnet hat.

113 Protokoll vom 05.10.2020, S. 46 – Zeuge Scheuer.

114 Protokoll vom 05.12.2022, S. 86 – Zeuge Herrmann.

115 Protokoll vom 16.12.2022, S. 75 – Zeuge Söder.

116 Protokoll vom 26.09.2022, S. 126 – Zeuge Bogner.

117 Protokoll vom 13.10.2022, S. 65, 66 – Zeuge Stelz.

118 Protokoll vom 16.12.2022, S. 26 – Zeuge Söder.

119 Protokoll vom 16.12.2022, S. 40 – Zeuge Söder.

120 Protokoll vom 05.12.2022, S. 87, 88 – Zeuge Herrmann.

121 Protokoll vom 05.10.2022, S. 25 – Zeuge Scheuer.

122 Protokoll vom 05.10.2022, S. 27 – Zeuge Scheuer.

Es wurde ausweislich der Aktenlage erheblich eingegriffen seitens der Staatskanzlei und seitens des Ministerpräsidenten, um den Deal abzuschließen und letztlich eine große Presse-Show zu ermöglichen. Später, am 12.04.2020, als man alle Hände voll zu tun hatte, die Masken auszutauschen in normkonforme, schob Herrmann nochmals nach, um Bogner weiter im Geschäft zu halten: „Liebe Frau Beck, bitte nochmal nachbenzen, da sich bei Herrn Bogner wohl noch niemand gemeldet hat. Das ist der, der uns die 8 Mio + 2 Mio OP-Masken und 3 Mio FFP2 Masken besorgt bzw. schon besorgt hat. Das ist ein PREMIUMSUPPLIER, den wir bevorzugt behandeln und nicht warten lassen sollten! LG FH Von meinem iPad gesendet“.¹²³ Über seine Rolle bei Beschaffungsvorgängen sagte Dr. Herrmann in der Vernehmung aus: „Also, ich habe mich, wie gesagt, um den weiteren Fortgang von Bestellungen nach meiner Weiterleitung an das Beschaffungsamt nicht gekümmert.“¹²⁴ Auf diese E-Mail angesprochen, räumte Herrmann ein, mit „bevorzugter Behandlung“ möge zutreffend sein; das sei sicher nicht erfunden.¹²⁵ Zuvor beschrieb er ein durchaus abweichendes Vorgehen,¹²⁶ das maximal ein „Nachhaken“ implizierte. Er räumte ein, dass er von der „Sache der normalen Auftragsabwicklung oder Angebotsabwicklung“ über keinerlei Wissen verfüge.¹²⁷ Auch von den Zertifizierungsproblemen mit China hatte er keine Kenntnis, was ihn bei der Weiterleitung des Bogner-Angebots am 30.03.2020 an das „Beschaffungsamt“, nicht daran hinderte, seiner E-Mail Nachdruck zu verleihen: „Mit sofort meine ich SOFORT“.¹²⁸

3. Andreas Scheuer und German Pharma Laboratories GmbH

Ein weiteres Beispiel für die Einmischung Scheuers ist der Fall GPL. Der Untersuchungsausschuss hatte hier den Zeugen Ebner vernommen. Dieser sagte aus, er habe damals an einer Videokonferenz der CSU Niederbayern teilgenommen. „Der Vorsitzende, Andreas Scheuer, berichtete über die damalige wirklich dramatische Notlage am Weltmarkt für Schutzausrüstung. Er hat beschrieben, wie schwierig es sei, für die heimische Bevölkerung auch Schutzausrüstung zu besorgen“,¹²⁹ worauf Ebner sich an Scheuer wandte mit einem Kontakt zu GPL und einem Angebot über 250 Mio. Masken. Scheuer teilte daraufhin die Ministeriums-E-Mail-Adresse von Staatsminister Dr. Florian Herrmann mit. Dieser leite die Organisation für die Beschaffung für Bayern. „Er hatte mir auch gesagt, Florian Herrmann wüsste Bescheid, dass ich quasi mich melde.“¹³⁰

Von Dr. Herrmann erhielt der Zeuge Ebner sodann am nächsten Morgen eine E-Mail, er bedanke sich für die Kontaktaufnahme und die Infos. Er würde diese Infos an die „Beschaffungsleute“ weiterleiten.¹³¹ Dies veranlasste Dr. Herrmann mit E-Mail der „AG Coronavirus (StK)“ am 05.04.2020 auch, allerdings in Abgrenzung zu anderen Fällen mit dem ausführlichen Hinweis, es handele sich um eine persönliche Bekannt-

123 Akte Nr. 1653, S. 11

124 Protokoll vom 05.12.2022, S. 61 – Zeuge Herrmann.

125 Protokoll vom 05.12.2022, S. 62 – Zeuge Herrmann.

126 Protokoll vom 05.12.2022, S. 61 – Zeuge Herrmann: „Aber vom Prinzip (...) war es letztlich der gleiche Weg wie immer. Nämlich: Es wurde an das Beschaffungsamt weitergeleitet. Wenn es aus der Sicht dessen, der da ein Angebot unterbreiten wollte, nicht schnell genug ging, hat er meistens dann entweder bei mir oder irgendwo gemeckert, und dann haben wir halt meistens nachgehakt und gesagt: Ja, ruft den halt mal an! Kümmert euch halt um den! – Und so. Also, im Grunde ein ganz normaler Vorgang – wie bei allen anderen auch.“

127 Protokoll vom 05.12.2022, S. 74 – Zeuge Herrmann.

128 Protokoll vom 05.12.2022, S. 76 – Zeuge Herrmann.

129 Protokoll vom 06.10.2022, S. 46 – Zeuge Ebner.

130 Protokoll vom 06.10.2022, S. 49 – Zeuge Ebner.

131 Protokoll vom 06.10.2022, S. 47 – Zeuge Ebner.

schaft von Bundesminister Scheuer, die daher vertrauenswürdig sei¹³² und versehen mit der Bitte um umgehende Berücksichtigung und Kontaktaufnahme. Ebner mailte seine Angebote an die Unterstützungsgruppe. Wegen der fachlichen Ablehnung durch das LGL wurde keines der Angebote angenommen.

Davon abgesehen, dass durchaus Nachfragen zu Ebners Rolle zwischen dem Freistaat und vor allem auf Seiten der GPL kamen, die Ebner damit beantwortete, er sei lediglich Vermittler gewesen¹³³ und habe keinerlei Warenprüfung vorgenommen, so schildert dieser Fall doch ebenfalls eindrücklich, wieviel Aufwand die Verwaltung mit politischen Vermittlungen hatte und wie unbegründet der Vertrauensvorschuss in politische Vermittlungen war. Entgegen der im Auftrag von Herrmann versandten E-Mail, hatte Ebner keinerlei Prüfung vorgenommen, ob tatsächlich 250 Mio. Masken im UK bereit lagen, die nach Bayern geliefert werden könnten. Insofern widerlegen die Erkenntnisse dieses Untersuchungsausschusses Dr. Herrmanns Aussage, es sei damals völlig egal gewesen, wer Angebote unterbreitet habe. Es sei auch völlig egal gewesen, über welche Wege diese Angebote gekommen seien. „Es war uns nur klar: Man muss die Spreu vom Weizen trennen. Es genügt nicht, wenn einfach eine Mail kommt – wie so Spam-Mails, die man vielleicht kennt –: Ja, wir haben da Masken, und da kann man Millionen von beschaffen und so weiter. Um das ging es nicht, sondern es ging darum, die Spreu vom Weizen zu trennen, Qualität von, auf Bayerisch gesagt, „Glump“ zu trennen, um am Ende einfach möglichst viel hochwertiges Material zu bekommen.“¹³⁴ Das LGL trennte schließlich die Spreu vom Weizen unter exorbitant erhöhtem Arbeitsaufwand. Das „Glump“ kam von Abgeordneten.

VII. Aiwangers ausgewählte Kundschaft in der Pandemie

Staatsminister Aiwanger zeigte sich im Rahmen der Pandemie vor allem mit medienwirksamen Bildern vor letztlich mangelhafter Schutzausrüstung und als Unruhefaktor im Beschaffungsprozess. Mit seiner undurchsichtigen und selektiven Unterstützung von Firmen und eigenwillig durchgeführten Einkaufstouren sorgte der Wirtschaftsminister für zusätzliche Arbeitsbelastung und Druck auf der Fachebene. Staatsminister Aiwanger betonte mehrfach, er habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.¹³⁵ In dem internen E-Mail-Austausch innerhalb des StMWi findet sich am 18.03.2020 eine E-Mail einer Beamtin, die nur 3 Worte über Aiwangers Verhalten enthält: „Chaos und Verschwendung“.¹³⁶

Die Herangehensweise des Staatsministers war diametral. Anstatt die Vielzahl eingehender Angebote zu sichten, zu prüfen, und ein Angebotsmanagement zu etablieren, hat er „eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um diese Corona-Beschaffungen gezielt auch auf einen gewissen Personenkreis zu konzentrieren“,¹³⁷ was insofern problematisch ist, als es eine von Aiwanger persönlich ausgewählte Personengruppe privilegierte und sämtliche Angebote ohne „Vitamin B“ negierte. Geschweige denn beachtete es das auch unter der Dringlichkeitssituation bestehende Vergaberecht. Dies mit der Begründung „das andere Ministerium nicht mit dieser Arbeit zu behelligen, weil wir anfangs die Dinge eben querebeet reingespielt bekommen haben und das ganze Ministerium damit ja lahmgelegt zu werden drohte, und wir dann einfach gesagt haben: Wir brauchen eine spezielle Ansprechgruppe, die sich vor allem darum küm-

132 Akte Nr. 1568, S. 476

133 Protokoll vom 06.10.2022, S. 57, 58

134 Protokoll vom 05.12.2022, S. 27, 28 – Zeuge Herrmann.

135 Protokoll vom 12.12.2022, S. 167, 168 – Zeuge Aiwanger.

136 Akte Nr. 106, S. 132

137 Protokoll vom 12.12.2022, S. 169 – Zeuge Aiwanger.

mert, die dann die Kontakte, die wir hatten, auch gezielt regelmäßig abtelefoniert hat, um zu sagen, wo noch was hängt.¹³⁸ Hierbei habe er sich auch nicht hinter Beamten versteckt, sondern sei auch selber vorneweg losmarschiert, habe auch persönlich Verantwortung übernommen in einer Zeit, wo auch im Wirtschaftsministerium keine Struktur vorhanden war, um Dinge zu kaufen.¹³⁹

Dieses Vorgehen Aiwangers gestaltete sich folgendermaßen: Als die Unterstützungsgruppe unter dem Zeugen Wittstadt gerade ein Ticketsystem ins Leben gerufen hatte am Dienstag, dem 31.03.2020, und somit eine tragfähige Struktur entwickelt, die zu greifen begann, trat der Zeuge Aiwanger auf die Bühne und hätte beinahe das Konstrukt zu Fall gebracht. Zumindest behinderte er es: „Ich weiß das deswegen so genau, weil wir nämlich am gleichen Tag abends um 20.00 Uhr einen Besuch vom Staatsminister Aiwanger und vom Staatssekretär Eck bekommen haben, wo wir genau diesen Ablauf durchgesprochen haben. Der Herr Aiwanger hat damals gesagt: Warum machen Sie es nicht so? Machen Sie es anders. Wir müssen das anders machen. – Irgendwann habe ich dann mal gesagt: Mit Verlaub, Herr Minister, wir machen das jetzt seit drei Stunden. Lassen Sie uns das jetzt bitte wenigstens drei Tage probieren. Wenn es nicht funktioniert, dann können wir das abändern. – Er hat damals gesagt: Die Zeit haben wir nicht. – Das mag richtig gewesen sein, aber wir haben den Ablauf trotzdem beibehalten.“¹⁴⁰ Am darauffolgenden Montag, dem 06.04.2020 kam Aiwanger nochmals in die Feuerweherschule Geretsried, in der die Unterstützungsgruppe ihren Sitz hatte. „Gleich zu Beginn dieser Besprechung hat der Minister eine handgeschriebene, in grüner Farbe geschriebene Liste¹⁴¹ hochgehalten, die er dann hat kopieren lassen und jedem dieser Besprechungsteilnehmer hat aushängen lassen. Auf dieser Liste waren, ich glaube, elf Firmen mit den dementsprechenden Kontaktdaten verzeichnet, und es waren auch verschiedene einzelne Ansprechpartner außerhalb von Firmen mit drauf, also im behördlichen Wesen (...) und er sagte: Die telefonieren wir jetzt jeden Tag ab.¹⁴² Desgleichen sollte das das StMGP machen und das StMWi. „Dass da jeden Tag drei Leute die Gleichen anrufen, macht, glaube ich, nicht ganz so viel Sinn; wir machen das“,¹⁴³ woraufhin der Zeuge Wittstadt zunächst zwei, später drei Sachbearbeiter nur mit dieser Thematik eingesetzt hat. Der tägliche Anruf schien im Nachhinein selbst dem Minister sinnlos: „Ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass ich gesagt hätte, wir als Ministerium sollen die auch noch mal anrufen, und zwei weitere erscheint mir jetzt etwas komisch, muss ich ganz ehrlich sagen. Aber mit Sicherheit wollte ich eben auch sichergehen, dass hier wirklich an diesen Leuten drangeblieben wird, weil wir eben schon herausgearbeitet hatten, dass da was zu erwarten ist, und dann eben sichergehen, dass wirklich jemand anruft“.¹⁴⁴

Es stellte sich dann schnell heraus, dass diese Kontakte, weit überwiegend aus dem politischen Kreis der Freien Wähler, nicht zielführend waren und den Prozess nur aufhielten. Die auf der Liste vermerkten Namen hielten nicht, was Aiwanger versprach. Letztendlich räumte der Staatsminister in seiner Aussage ein, dass es für die Aufnahme in seine Liste ausreichend war, wenn jemand angab, Beziehungen zu haben.¹⁴⁵

138 Protokoll vom 12.12.2022, S. 170 – Zeuge Aiwanger.

139 Protokoll vom 12.12.2022, S. 169 – Zeuge Aiwanger.

140 Protokoll vom 03.06.2022, S. 26 – Zeuge Wittstadt.

141 Akte Nr. 2937, S. 3-4 f. „Premiumkunden Aiwanger“

142 Protokoll vom 03.06.2022, S. 41 – Zeuge Wittstadt.

143 Protokoll vom 03.06.2022, S. 42 – Zeuge Wittstadt.

144 Protokoll vom 12.12.2022, S. 224 – Zeuge Aiwanger.

145 Protokoll vom 12.12.2022, S. 225 – Zeuge Aiwanger.

Wittstadt sprach auch von einer extremen Drucksituation durch häufige Anrufe und SMS bei ihm und den Sachbearbeitern der Unterstützungsgruppe¹⁴⁶ und einer Umkehrung der Struktur, anstatt eingehende Angebote auf deren Durchführbarkeit und Werthaltigkeit zu prüfen, sollten auf einmal Anbietern nachtelefoniert werden. „Nachdem das ein paar Mal passiert ist, habe ich mich wiederum an den Dr. Zacher (...) gewandt, wer jetzt eigentlich weisungsbefugt ist. Er hat das auch schriftlich niedergelegt und gesteuert, dass die Unterstützungsgruppe dem LGL zuarbeitet und die (...) fachliche Weisung letzten Endes aus dem Gesundheitsressort und nicht von woanders kommen muss¹⁴⁷. Aiwanger gerierte zusätzliche Arbeitsbelastung und Druck auf der Fachebene und es ist letztlich den Mitarbeitern zu verdanken, dass sie ihre Arbeit fortgesetzt haben und sich nicht durch Aiwangers Vorgehen lahmlegen ließen.

1. Empfehlungen des Ministers auf der „Premiumkundenliste“ und der „Freie-Wähler-Deal“

Aiwanger initiierte mit seiner „Premiumkundenliste“, die von Dr. Tanja Decker in einer E-Mail versehentlich als „Prämienkundenliste“¹⁴⁸ bezeichnet wurde, ein erhebliches Ungleichgewicht hinsichtlich der Angebotslage. Auf Nachfrage, woraus diese Kontakte resultierten, sagte Aiwanger: „Soweit ich weiß, sind die alle auf uns zugekommen. Da haben wir keinen von denen von uns aus kontaktiert“.¹⁴⁹

In der Sache Bejoo, die erste Empfehlung Aiwangers auf seiner „Premiumkundenliste“ wurde es ein Fall für die Strafjustiz. Im Sommer 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth u. a. Anklage gegen einen Politiker der Freien Wähler. Der Vorwurf: Betrug und Urkundenfälschung. Gemeinsam mit einem Partner hatten die beiden im April 2020 mutmaßlich untaugliche Schutzmasken an das LGL geliefert. Es entstand sei ein Schaden in Millionenhöhe entstanden. Anders als von Staatsminister Aiwanger zunächst gegenüber Öffentlichkeit und Landtag behauptet, hatte er erheblichen Anteil an diesem Maskengeschäft und stand mehrfach persönlich mit einem der Geschäftsführer in Kontakt.

Der zweite Name auf der Liste, der Zeuge Eusemann, war mit seiner New Flag GmbH coronabedingt auf der Suche nach einem Geschäftsfeld außerhalb des Friseurhandwerks. „Wir hatten dann unsere Sourcer vor Ort, die die Produktion unserer normalen Ware kontrollieren, mal kontaktiert, und die meinten, dieses Thema Masken wäre momentan ein recht spannendes Thema, wo sie oft kontaktiert werden.“¹⁵⁰ Dies erzählte er seinem Vater, einem Kommunalpolitiker der Freien Wähler, und erhielt dann am selben Tag, einem Sonntag im März um 23 Uhr,¹⁵¹ einen Anruf von Aiwanger. Über das LGL hat die New Flag GmbH dann zwei Aufträge erhalten, am 09.04.2020 eine Menge von 777.600 FFP2- bzw. KN95-Masken zu einem Preis von 4,90 EUR netto pro Stück¹⁵² (Gesamtpreis Summe: 3.810.240,00 Euro netto) und am 14.04.2020 567.000 Stück FFP2-Masken zu einem Preis von 4,75 Euro netto pro Stück¹⁵³ mit Annahme am 16.04.2020. Hinsichtlich der Preisangaben kam es zu keiner Zeit seitens

146 Protokoll vom 03.06.2022, S. 43 – Zeuge Wittstadt.

147 Protokoll vom 03.06.2022, S. 45 – Zeuge Wittstadt.

148 Akte Nr. 2937, S. 3.

149 Protokoll vom 12.12.2022, S. 222 – Zeuge Aiwanger.

150 Protokoll vom 26.09.2022, S. 72 – Zeuge Eusemann.

151 Protokoll vom 26.09.2022, S. 75 – Zeuge Eusemann.

152 Akte Nr. 3039, S. 811.

153 Protokoll vom 26.09.2022, S. 85 – Zeuge Eusemann.

LGL zu Nachfragen nach konkreten Preisabschlägen oder Zielpreisen oder einer Bedarfsangabe.¹⁵⁴

Auch die weiteren Namen auf der Premienkundenliste konnten mit den Freien Wählern in Verbindung gebracht werden, oder hatten sich direkt an Aiwanger gewandt: Torsten Kaps ist Fraktionsvorsitzender der FW Cottbus Stadtrat seit 23.04.2020, der Name Kopczynski wird der Freien Wähler Gemeinschaft Salzweg-Straßkirchen zugeordnet.

Die Kunden auf Hubert Aiwangers Liste haben keine Vorprüfung durchlaufen.¹⁵⁵ Durch den vom Minister ausgeübten Druck wurde der Prozess nicht verbessert. Im Gegenteil – diese Kunden – erwiesen sich häufig als nicht zuverlässig. Verglichen damit war die von der Fachebene erarbeitete Vorgehensweise wesentlich effizienter, da so zuverlässige Lieferanten letztlich in einer tatsächlichen „Premiumkunden“-Liste gesammelt werden konnten.¹⁵⁶ Darauf fand sich keiner, der auf der handschriftlichen Liste des StM angeführten Firmen.¹⁵⁷

Angesichts der Arbeitsbelastung in diesen Wochen auf allen Ebenen belastete Staatsminister Aiwanger mit dieser ineffektiven Vorzugsbehandlung die Ressourcen zusätzlich.

Nach welchen weiteren Kriterien diese Liste letztlich erstellt wurde, konnte vom Minister nicht nachvollziehbar erklärt werden. Die Angabe, es handle sich um besonders zuverlässige Lieferanten, stellte sich wie dargelegt als unwahr heraus. Der Verdacht, es handle sich um die Vorzugsbehandlung von ihm persönlich bekannten oder aus politischen und geografischen Gründen nahen Unternehmen, konnte nicht ausgeräumt werden. Mitarbeiter äußerten sich im Untersuchungsausschuss mehrfach dahingehend, dass es ihnen selbst in dieser Krisensituation nicht darum ging, jemanden bevorzugt zu behandeln. Das Vorgehen des Ministers wurde auch behördenintern – vorsichtig formuliert - als „schwierig“ bezeichnet.¹⁵⁸

Der Abschlussbericht der Unterstützungsgruppe spricht insoweit Bände:

„Die UG erhielt vom StMWi eine Liste von Anbietern, von denen angenommen wurde, dass diese die benötigten Artikel in ausreichender Qualität und Anzahl liefern können. Diese Anbieter nutzten den Kontakt zum StMWi, um Druck auf die UG auszuüben. Antwortete ein Sachbearbeiter nicht innerhalb kürzester Zeit oder nicht wie gewünscht, traten einige dieser sog. Schlüsselkunden unmittelbar an das StMWi heran. Das StMWi kontaktierte darauf die Sachbearbeiter und der Sachverhalt konnte richtiggestellt werden. Diese Anbieter erforderten dadurch jedoch viele Ressourcen, die bei der Bearbeitung anderer Angebote fehlten. Zudem konnten manche ebenfalls kaum Fachwissen aufweisen, so dass letztlich nur wenige Vorgänge zum Abschluss gebracht werden konnten.“

154 Protokoll vom 25.09.2022, S. 80 – Zeuge Eusemann.

155 Protokoll vom 03.06.2022, S. 45 – Zeuge Wittstadt.

156 Protokoll vom 03.06.2022, S. 65 – Zeuge Wittstadt.

157 Protokoll vom 03.06.2022, S. 45 – Zeuge Wittstadt.

158 Protokoll vom 16.05.2022, S. 128 – Zeugin Dr. Decker.

2. Eigene Beschaffungen des Ministers

„Herr Minister hat dann insbesondere bei drei Firmen eine Beschaffung gemacht, das war STS, Trans-Textil und Zettl“¹⁵⁹. Er war von Gesundheitsministerin Huml in einem Schreiben vom 27.03.2020 persönlich ermächtigt worden, bis zu einem Gesamtvolumen von 20 Mio. EUR Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu beschaffen¹⁶⁰. Das Schriftstück, das der Firma Zettl 1 Mio. Masken für den Stückpreis von 5,95 EUR abnahm¹⁶¹, war das schriftliche Angebot von Zettl, auf das Aiwanger mit grüner Tinte schrieb: „Insgesamt 1 Mio. Stück à 5 Euro, Lieferung Gesamtmenge bis spätestens 30.06.2020, alles was bis dorthin geliefert wird (max. 1 Mio.) nehmen wir ab. Produktion muss in Bayern bleiben/stattfinden. Hubert Aiwanger“. Der Wirtschaftsminister fügte noch handschriftlich hinzu, dass der Vliesstandart derjenige der Firma Sandler sein müsse und „Bezahlung nach Wareneingang“¹⁶². Zettl ist eine Firma aus Aiwangers niederbayrischer Nachbarschaft.

Man muss dem Staatsminister zugeben, dass er damit handschriftlich und zwischen Tür und Angel bessere Vertragsbedingungen formulierte als Alfred Sauter für die von ihm vorformulierten Verträge mit Lomotex und Alpenpartner. Nichtsdestotrotz hätte Zettl damit so ziemlich alles liefern können, was aus Sandler-Vlies hergestellt ist. Zettl schaffte daraufhin für 7 Mio. Euro Maschinen an, bezahlte einen Test seiner Masken bei der DEKRA und lieferte. Das unterschied Zettl von vielen anderen Anbietern. Der Zeuge Jörg-Timm Kilisch von der DEKRA gab an, dass von gleichzeitig 15 zur Testung gegebenen Masken 12 durchfielen. Als einzige aus Bayern bestand die Zettl-Maske den Test.¹⁶³

Aiwanger hatte dabei allerdings selbst die in der Pandemie eingeschränkten rechtlichen Vorgaben des Vergabe- und Wettbewerbsrechts negiert, sein Verhalten erscheint rechtswidrig.

Auch die Rechnungen der Firma Trans-Textil unterzeichnete der Minister höchstselbst mit grüner Tinte als „sachlich und rechnerisch richtig“.¹⁶⁴ Die erste Bestellung des StMWi war am 18.03.2020 ohne eine Zertifizierung.¹⁶⁵ Das Schlimme an dieser Beschaffung war, dass Aiwanger der Firma auch noch am 27.04.2020 ein Referenzschreiben ausstellte, das es möglich machte, dass die Bamberger Bereitschaftspolizei 100.000 Trans-Textil Topaz-Masken für 13 EUR netto/Stück einkaufte, die für die Polizei unbrauchbar waren, da die Bänder hinter dem Kopf geknotet werden mussten, was mit Helm nicht möglich ist und die Polizisten auch keine Luft bekamen. Außerdem dienten die Masken nur dem Fremdschutz, nicht dem Eigenschutz. Die Anschaffung erfolgte, weil durch vom Wirtschaftsministerium empfohlen. Nach seinen Kenntnissen zur Zertifizierung von Masken und den geltenden DIN-Normen befragt, sagte Aiwanger: „Da war schlichtweg niemand da, der hier eine fachliche Auskunft hätte geben können. Ich hätte nicht gewusst, wen ich da hätte fragen sollen“.¹⁶⁶ Er fragte ohnehin niemanden. Auf Nachfrage sagte die Amtschefin Jarothe, es sei immer mal wieder Rücksprache mit dem Minister bezüglich dieser Vorgänge gehalten wor-

159 Protokoll vom 28.07.2022, S. 80 – Zeugin Jarothe.

160 Akte Nr. 2941, S. 5-7

161 Akte Nr. 0105, S. 11

162 Akte Nr. 0105, S. 11

163 Akte Nr. 119, S. 1 bis 11. DEKRA-Zertifikat vom 27.03.2020

164 Akte Nr. 0126-StMWi-PGB-19a01-2_9_3 Rechnungen Trans Textil

165 Protokoll vom 12.12.1020, S. 220 – Zeuge Aiwanger: „Zum damaligen Zeitpunkt gab es auch noch keine Kriterien, die mindestens erfüllt hätten werden müssen“..

166 Protokoll vom 12.12.2022, S. 220 – Zeuge Aiwanger.

den, der Minister sei aber von seinem Handeln überzeugt gewesen.¹⁶⁷ In seinem Haus gab es auch keine Erwägungen diese Beschaffungen durch die Preisprüfungsstelle kontrollieren zu lassen.¹⁶⁸

Entgegen der Fachebene, die versuchte eine Balance zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung einerseits und einem funktionierenden Beschaffungswesen zu organisieren, war dem Wirtschaftsminister die Prüfung „zu scharf“. Man müsse den Standard absenken.¹⁶⁹ Es zeigte sich, dass die Qualität der Schutzausrüstung für Aiwanger ein in der Gesamtschau eher zu vernachlässigender Aspekt war. Er persönlich war es, der derart auf die Eignungsprüfung einwirkte, dass Schutzausrüstung auch dann beschafft wurden, wenn Unterlagen nicht komplett vorlagen.¹⁷⁰ Dieses Vorgehen des Wirtschaftsministers hat nicht nur dem Ansehen der bayerischen Coronapolitik sondern vor allem auch dem Vertrauen der Bürger in Ihre Sicherheit durch Schutzausrüstung des Freistaats nachhaltig geschadet.

VIII. Büro3: der (geplatzte) Deal, der über Melanie Humls Skilehrer zustande kam

Der Vorgang um die Büro3 Marketing GmbH & Co. KG ist einigermaßen skurril. Das Unternehmen kam über den Skilehrer der Familie Huml in Kontakt mit dem Gesundheitsministerium. Neben dem Skilehrer war auch Markus Huml, der Ehemann der damaligen Gesundheitsministerin involviert, nach eigenen Angaben tätig als „ehrenamtlicher Mitarbeiter“ im Bürgerbüro von Melanie Huml.¹⁷¹ Ein erstes Geschäft über OP-Masken wurde erfolgreich abgeschlossen. Anschließend sollte es ein weiteres Geschäft über 500.000 FFP2-Masken geben. Das Gesundheitsministerium war dazu sogar in Kontakt mit der Hausbank des Unternehmens.¹⁷² Ob dieser Kaufvertrag zustande gekommen ist, bzw. ob es vorvertragliche Schadenersatzpflichten gibt, war Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht München I.

Nachdem die Masken zunächst für 5,95 Euro je Stück angeboten wurden, einigte sich Amtschef Dr. Brechmann auf Bitte von Staatsministerin Huml mit dem Skilehrer am 16.04.2020 auf einen Stückpreis von 4,50 Euro.¹⁷³ Anschließend gab es Unklarheiten über die Maskenstandards. Das Unternehmen sprach aufgrund eigener Recherche von außerordentlicher Qualität des Standards GB 19083, während das Ministerium rein formal auf die vorgegebene Normen FFP2, N95 (USA) und KN95 (China) abstellte.¹⁷⁴ Das LGL teilte zwar mit, dass die Prüfinhalte vollständig und aussagekräftig seien, der Hersteller langjährige Erfahrung habe und in der Behördendatenbank bestätigt sei. Die Masken seien zudem einer vollständigen Prüfung nach GB 19083 unterzogen worden, das Prüfinstitut von der CNCA akkreditiert. Gleichzeitig handle es sich aber nicht um FFP2-Masken im Sinne der PSA-Verordnung.¹⁷⁵ In der Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin war der Standard GB 19083 allerdings ausdrücklich enthalten.¹⁷⁶

167 Protokoll vom 28.07.2022, S. 115 – Zeugin Jarothe.

168 Protokoll vom 28.07.2022, S. 115 – Zeugin Jarothe.

169 ebd. S. 25

170 ebd. S. 35

171 Protokoll vom 30.09.2022, S. 146 - Zeuge Huml.

172 Akte Nr. 2924, S. 405

173 Akte Nr. 2868, S. 105

174 Akte Nr. 2878, S. 161

175 Akte Nr. 2924, S. 420ff.; Protokoll vom 13.10.2022, S. 69 – Zeuge Stelz.

176 Akte Nr. 2924, S. 53ff.

In der aktuellen Version der Empfehlung heißt es sogar:

„Während Masken nach GB 2626-2006 (...) in China vorzugsweise für den industriellen Kontext vorgesehen sind, werden Masken nach GB 19083-2010 insbesondere im medizinischen Bereich eingesetzt. Bei Masken des Typs GB 19083-2010 (medical great) werden die staatlichen Qualitätskontrollen in China nach aktuellen Informationen möglicherweise engmaschiger und stringenter verfolgt.“¹⁷⁷

Anders als beim Scheuer-Deal mit F&E Protective hat man trotz dieser Unklarheiten nicht auf entsprechende Vertragsklauseln gesetzt, um die Vorlage der Zertifizierungen sicherzustellen.¹⁷⁸ Ein Vertragsentwurf, der sich in den Akten befindet, hat das Unternehmen nie erreicht. Das Unternehmen zeigte sich enttäuscht und vermutete, dass man wegen des Wechsels in der Hausspitze zwischen die politischen Fronten geraten sei.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Bewertung ist der Sachverhalt erstaunlich. Einerseits kommt der Kontakt über die Ministerin und deren Skilehrer persönlich zustande, andererseits wird ein Unternehmen letztlich – anders als in vergleichbaren Fällen – gnadenlos langwierig abgewiegelt hingehalten und letztlich im Regen stehen gelassen, anstatt eine einvernehmliche Lösung zu finden.

IX. Oceanwest: Provisionsvertrag mit dem Gesundheitsministerium

Auch dieser Deal wurde – natürlich – über politische Kontakte eingefädelt. Der Zeuge Ertl traf Staatsminister a. D. Thomas Goppel, der in seiner Nähe wohnt.¹⁷⁹ Der Zeuge Goppel hat sich sodann vehement dafür eingesetzt, dass die Staatsregierung mit seinem Bekannten Ertl ins Geschäft kommt. In einem Vermerk der Staatskanzlei heißt es erschöpft, Goppel habe Minister Florian Herrmann allein heute viermal auf den Deal angesprochen.¹⁸⁰ Das Gesundheitsministerium hat dann von sich aus eine Provision für den Zeugen Ertl vorgeschlagen und einen Maklervertrag aufgesetzt.¹⁸¹ Auf ausdrücklichen Wunsch des Gesundheitsministerium wurden 8 Prozent Provisionszahlung, die der Freistaat leisten musste, vereinbart.¹⁸² Am 27.03.2020 hat die Zeugin Hörl den Maklervertrag unterzeichnet.¹⁸³ Bestellt wurden 60.000 Anzüge zu je 6,90 Dollar. Eine inhaltliche Prüfung der Bestellung durch das LGL fand vorab nicht statt. Es wurden 250.000 Euro Frachtkosten und 115.000 Euro Zollgebühren bezahlt. Die Lieferung wurde komplett gesperrt, eine Rückabwicklung war wegen des chinesischen Sitzes des Vertragspartners nicht erfolgreich. Die Provisionszahlung an den Zeugen Ertl – ca. 37.000 Euro – war für den Freistaat ebenfalls verloren.

In diesem Fall hat das Gesundheitsministerium von sich aus auf eine Provisionsvereinbarung gedrungen. Der Freistaat hat damit – vermittelt durch Staatsminister a. D. Goppel – aus Steuergeldern ca. 37.000 Euro Provision bezahlt. Es liegt nahe, dass diese Provisionsvereinbarung – und auch das zugehörige Geschäft – nur wegen der Fürsprache des prominenten CSU-Politikers geschlossen wurde. Es ist damit klar, dass der Freistaat auch selbst Provisionen bezahlt hat. Er hat sogar selbst eine solche Provisionsvereinbarung – mit einem extrem hohen Prozentsatz von 8 Pro-

¹⁷⁷ Protokoll vom 13.10.2022, S. 71

¹⁷⁸ Protokoll vom 28.10.2022, S. 46 – Zeuge Dr. Brechmann.

¹⁷⁹ Protokoll vom 11.11.2022, S. 137 – Zeuge Ertl.

¹⁸⁰ Akte Nr. 1574, S. 30

¹⁸¹ Akte Nr. 3040, S. 4ff.

¹⁸² Protokoll vom 11.11.2022, S. 164 – Zeuge Ertl.

¹⁸³ Akte Nr. 2873, S. 33ff.

zent - vorgeschlagen. Das war unnötige Steuergeldverschwendung. Die Sperrung der Ware zeigt nicht nur, dass schlechte Ware gekauft wurde, sondern auch, dass diese Bestellung schlicht nicht notwendig war, mithin sicherlich kein einziges Leben retten konnte. Auch bei diesem durch einen CSU-Politiker vermittelten Maskendeal hat man auf Vorab-Prüfungen verzichtet, nur um hinterher feststellen zu müssen, dass Schrottware geliefert wurde und Ressourcen verschwendet wurden. Das Gesundheitsministerium hätte in dieser Situation – als ohnehin bereits etliche Angebote aufgelaufen waren – keine Provisionen bezahlen, erst recht aber nicht ohne Not selbst eine solche Zahlung vorschlagen dürfen.

X. Betten Duscher: der wertvolle Kontakt zu Florian Herrmann

Der Zeuge Ruhbaum hat 3 Prozent Provision – in diesem Fall 192.000 Euro – erhalten, weil er für Betten Duscher den Kontakt zu Staatsminister Dr. Florian Herrmann hergestellt hat.¹⁸⁴ Der Zeuge Ruhbaum, der von Betten Duscher mit der Vermittlung beauftragt wurde, schaltete eine Bekannte ein, die wiederum den Microsoft-Manager B. informierte. Der Microsoft-Manager meldete sich am 03.04.2020 telefonisch bei Staatsminister Herrmann und wies auf das Angebot der Betten Duscher hin.¹⁸⁵ Der Freistaat hat bei Betten Duscher am 06.04.2020 500.400 OP- und 500.800 FFP2-Masken für 1,5 Mio. Euro und am 15.04.2020 10 Mio OP-Masken für 7,6 Mio. Euro gekauft. Zertifikate mussten auch hier nicht vorgelegt werden.¹⁸⁶ Die Masken waren teilweise mangelhaft und mussten umgetauscht werden. Entsprechend der Provisionsvereinbarung vom 14.04.2020 hat der Zeuge Ruhbaum 192.000 Euro netto für die Vermittlung des Maskendeals erhalten.¹⁸⁷ Der Geschäftsführer der Betten Duscher erläuterte, dass man einen Vermittler mit Kontakten in die Politik eingeschaltet habe, um leichter an Staatsaufträge zu gelangen.¹⁸⁸

Erneut zeigt sich, dass Maskendeals auf Vermittlung von CSU-Politikern einfach durchgewunken wurden. Auch hier wurden ohne vorherige Prüfung Schrottmasken in Millionenhöhe gekauft. Der Vorgang belegt aber auch in aller Deutlichkeit, dass Kontakte zu CSU-Politikern im Wortsinne Gold wert sind: ein Unternehmen ist bereit, fast 200.000 Euro Provision zu bezahlen, um an einen staatlichen Auftrag zu gelangen. Das Unternehmen wusste – und der Erfolg bestätigt das -, dass man mit den entsprechenden Amigo-Verbindungen einen lukrativen Deal machen kann. Da der Deal von „oben“ an allen üblichen Kanälen vorbei eingefädelt wird, sind keine Nachfragen oder Prüfungen zu befürchten. Wettbewerber, die im gleichen Zeitraum ohne politische Unterstützung Angebote machten, bekamen dagegen oft nicht einmal eine Antwort. Es ist beschämend für den Freistaat Bayern, wenn Bürger und Unternehmer schon davon ausgehen, dass man mit politischen Kontakten insbesondere zu CSU-Spitzenpolitikern wie MdL Sauter, MdB Scheuer oder Staatsminister Herrmann leichter an Staatsaufträge kommt.

XI. Wirecard – mit CSU-Kontakt direkt in die Staatskanzlei

So nutzte auch Waldemar Kindler, Ex-Polizei Präsident mit CSU-Parteibuch, seine Verbindungen in oberste Partei- und Regierungskreise für geschäftliche Beziehungen. Er platzierte – kurz vor der Wirecard-Insolvenz - ein Angebot des Kon-

184 Protokoll vom 21.11.2022, S. 132 – Zeuge Ruhbaum.

185 Akte Nr. 1656, S. 1

186 Protokoll vom 05.10.2022, S. 80 – Zeuge Brahmer.

187 Akte Nr. 3444, S. 1ff.

188 Protokoll vom 05.10.2022, S. 81 – Zeuge Brahmer.

zerns direkt in der Staatskanzlei bei Dr. Florian Herrmann.¹⁸⁹ Wirecard-Finanzchef Burkhard Ley selbst stand schon vor der Coronakrise in persönlichem Kontakt zum Leiter der Staatskanzlei.¹⁹⁰ Allerdings war es offenbar einmal mehr vorteilhaft, statt eigener Kontakte, die der CSU als Türöffner zu nutzen.

189 SZ vom 24.04.2022, „Wirecard wollte Millionen Masken besorgen“.

190 Protokoll vom 30.09.2022, S. 18 – Zeuge Ley.

D. Gescheitertes Corona-Management

Das Corona-Management der Regierung Söder ist gescheitert. Die verhängten Ausgangssperren waren rechtswidrig¹⁹¹. Markus Söder wollte den russischen Impfstoff Sputnik V in Bayern herstellen, hat eine Kauf-Option über 2,5 Mio. Dosen ausgehandelt und Druck auf die Europäische Arzneimittelagentur EMA ausgeübt, den russischen Impfstoff zuzulassen.¹⁹²

Der Freistaat hat für Masken knapp 320 Mio. Euro ausgegeben; ca. 70 Mio. Masken liegen derzeit noch auf Halde und müssen voraussichtlich vernichtet werden.¹⁹³

Aus reiner Hybris heraus war die Corona-Politik der Staatsregierung hauptsächlich auf PR gerichtet, immer musste der Bund übertrumpft werden, Abwägungen wurden vernachlässigt. Dass Markus Söder sich im Zeugenstand mit dem Piloten Chesley Sullenberger („Sully“) verglich¹⁹⁴, zeigt ein trauriges Maß an Selbstverliebtheit und -überschätzung.

Markus Söder gab zwar täglich Pressekonferenzen, für eine ordentliche personelle Ausstattung des Gesundheitsministeriums konnte er jedoch nicht sorgen. Die Beamtinnen und Beamten wurden schlicht im Stich gelassen. Statt auf bewährte Beschaffungsstrukturen zu setzen – wie sie etwa beim Innenministerium bekannt waren¹⁹⁵ – wurde das Gesundheitsministerium mit Beschaffungen betraut, obwohl dort keinerlei Expertise vorhanden war. Federführend – und alleine¹⁹⁶ – war dafür eine Beamtin zuständig, die von Beruf Tierärztin ist. Nur mühevoll wurde mit der Unterstützungsgruppe Ende März 2020 eine neue Struktur geschaffen, die zu einem erheblichen Teil von Ehrenamtlichen getragen war. Auch eine Struktur zur Prüfung der Maskenqualität wurde nur langsam etabliert. Das hierfür prädestinierte LGL mit dem Bereich Arbeitsschutz (Zuständigkeit für PSA) wurde bei den ersten Beschaffungen des Gesundheitsministeriums gar nicht beteiligt.

Obwohl die Europäische Kommission im Zusammenhang mit dem Vergaberecht ausdrücklich darauf hinweist, dass „Günstlingswirtschaft und Korruption“ verhindert werden sollen und es kein „Hoflieferantentum“¹⁹⁷ geben darf, waren hierzu in den Behörden weder Sensibilität noch Fachwissen vorhanden. Natürlich muss Vergaberecht auch in der Krise beachtet werden.¹⁹⁸ Stattdessen waren Tür und Tor für „Glücksritter“¹⁹⁹ geöffnet, die sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichert haben. Wenn Staatsminister Aiwanger eine handschriftliche „Premium-Kunden“-Liste vorlegt, Ministerpräsident Söder den Amtschef bittet, seine Frau wegen eines Maskendeals anzurufen oder Staatsministerin Huml das Tandler-Angebot direkt einspeist, ist das schlicht Günstlingswirtschaft, die unterbunden werden muss.

191 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.11.2022, Az.: 3 CN 2.21

192 Bild am Sonntag vom 31.05.2021

193 Drs. 18/24311

194 Protokoll vom 16.12.2022, S. 5 – Zeuge Söder.

195 Protokoll vom 20.06.2022, S. 21 – Zeuge Zacher.

196 Protokoll vom 03.06.2022, S. 56 – Zeuge Wittstadt.

197 Protokoll vom 03.02.2022, S. 9 – Sachverständiger Burgi.

198 Vgl. OLG Rostock, Urteil vom 11.11.2021, Az.: 17 Verg 4/21

199 Protokoll vom 11.03.2022, S. 37 - Zeuge Stärk.

I. Systemisches Versagen der Staatsregierung bei der Beschaffung von PSA und die Verantwortlichkeit des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

Die gesetzliche Lage ist hinsichtlich der Aufgabenstellung an den Ministerpräsidenten eindeutig²⁰⁰. Der Ministerpräsident wäre verantwortlich gewesen, die Zuständigkeit mit der Unterstützung der Staatskanzlei so zu regeln, dass die Ministerien für die erteilte Aufgabe der Beschaffung von PSA in der Pandemie auch gerüstet sind. Die Staatskanzlei hätte ihn dabei unterstützen müssen, insbesondere bei der Koordinierung der Staatsministerien.²⁰¹ Sowohl der Ministerpräsident als auch die Staatskanzlei haben dabei versagt.

Markus Söder gab zwar täglich Pressekonferenzen, für eine ordentliche personelle Ausstattung des Gesundheitsministeriums konnte er jedoch nicht sorgen. Die Beamtinnen und Beamten wurden schlicht im Stich gelassen. Statt auf bewährte Beschaffungsstrukturen zu setzen – wie sie etwa beim Innenministerium bekannt waren²⁰² – wurde das Gesundheitsministerium mit Beschaffungen betraut, obwohl dort keinerlei Expertise vorhanden war. Federführend – und alleine²⁰³ – war dafür eine Beamtin zuständig, die von Beruf Tierärztin ist. Nur mühevoll wurde mit der Unterstützungsgruppe Ende März 2020 eine neue Struktur geschaffen, die zum großen Teil von Ehrenamtlichen getragen war. Auch eine Struktur zur Prüfung der Maskenqualität wurde nur langsam etabliert.

Söder schilderte ausführlich die von ihm getroffenen Entscheidungen, wie beispielsweise die Absage des Politiker-Derbleckens am Nockerberg,²⁰⁴ für die Beschaffung sah er sich jedoch nicht zuständig. Hierfür war nach seinem Dafürhalten das StMGP zuständig, dessen mangelnde Ausstattung für diese Aufgabe er kannte.²⁰⁵ Doch auf „die große Linie“, nahm er keinen Einfluss.²⁰⁶ Er bündelte die Beschaffungsaufgaben im StMGP und im LGL, wider besseres Wissen um deren mangelnde Leistungsfähigkeit.²⁰⁷

Das Desinteresse des Ministerpräsidenten an den Bemühungen und der Struktur im StMGP manifestierte sich auch an seiner Aussage, er habe nur wissen wollen, wie viele Masken da sind und ob alles läuft, alles andere sein ihm „relativ wurscht“ gewesen.²⁰⁸ Den genauen Bedarf hat er nicht gekannt.²⁰⁹ Tatsächlich war bekannt, dass das StMGP die Aufgabe nicht stemmen konnte. Der Regierungskollege des Ministerpräsidenten, StM Aiwanger, sagte aus dass man sehr schnell feststellen musste, dass

200 §1 Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO): Als Regierungschef steht der Ministerpräsident der Bayerischen Staatsregierung vor. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die politische Verantwortung gegenüber dem Landtag. Seine Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsregierung verbindlich. Darüber hinaus wirkt er auf eine einheitliche Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen hin und entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen Staatsministern nach der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung.

201 Nach § 1 Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (BayStRGVV) hat die Staatskanzlei den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit der Staatsministerien, § 1c) BayStRGVV.

202 Protokoll vom 20.06.2022, S. 21 – Zeuge Zacher.

203 Protokoll vom 03.06.2022, S. 56 – Zeuge Wittstadt.

204 Protokoll vom 16.12.2022, S. 4 – Zeuge Söder

205 Protokoll vom 16.12.2022, S. 9 – Zeuge Söder.

206 Protokoll vom 16.12.2022, S. 9 – Zeuge Söder.

207 Protokoll vom 16.12.2022, S. 10 – Zeuge Söder.

208 Protokoll vom 16.12.2022, S. 17 – Zeuge Söder.

209 Protokoll vom 16.12.2022, S. 17 – Zeuge Söder.

das Gesundheitsministerium völlig überrollt worden ist von dieser Aufgabe – dass sie personell und organisatorisch dafür nicht aufgestellt waren – und dann eben auch im Ministerratsbeschluss sehr schnell auch das Wirtschaftsministerium als möglicher Partner und Helfer für Beschaffungen definiert und auch beauftragt wurde mit der Aussage, das Gesundheitsministerium und das Wirtschaftsministerium mögen hier die Waren organisieren.²¹⁰

Auch der Leiter der Staatskanzlei Florian Herrmann wusste um die fehlende Kapazität des StMGP, unternahm aber nichts, um Unterstützung zu leisten. Im Gegenteil leitete er alles an das von ihm so titulierte „Beschaffungsamt“ weiter. Ein diametral anderes Verhalten legte StM Florian Herrmann an den Tag, als es darum ging, die Masken der Firma F&E Protective zu beschaffen.

II. Gesundheitsministerin Huml ist vollkommen überfordert

1. Personelle Unterbesetzung

Das bayerische Gesundheitsministerium war im Zeitpunkt des Ausbruchs der Pandemie nicht nur mit der Hälfte der heutigen Beamten besetzt, es war und ist auch heute noch auf zwei Standorte verteilt, auf Nürnberg und München.²¹¹²¹² „Man muss ja die Wahrheit sagen, dass Gesundheitsministerien, die Gesundheitsämter die Jahre zuvor eher nicht so stark ausgebaut wurden, nicht so stark im Fokus waren“,²¹³ so nannte es der Ministerpräsident. Faktisch war das StMGP gar nicht in der Lage, die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Es mangelte an Personal, an Sachkompetenz, an Erfahrung, an Führung durch die Ministerin, und an Unterstützung durch andere Ministerien. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass von Anfang Februar 2020 bis jedenfalls 19. März 2020 lediglich eine Beamtin im StMGP mit Beschaffungen betraut war.²¹⁴ Trotzdem hat der Ministerpräsident das StMGP ins Zentrum gesetzt: „Wen denn sonst? Das Kultusministerium wäre zum Beispiel nicht angemessen gewesen – oder keine Ahnung. Also, das war einfach klar, weil da die Profis sitzen, weil das Gesundheitsministerium natürlich auch für die Ärzte zuständig ist, rechtliche Aufsicht, und auch für die Krankenhäuser zuständig ist.“²¹⁵ Es wurde allerdings versäumt, das StMGP überhaupt in die Lage zu versetzen, eine zentrale Beschaffung für den Freistaat Bayern durchzuführen. Es wurde dem kleinen Haus zunächst selbst überlassen, eine Beschaffungsstruktur zu entwickeln, was für den Zeitdruck keinesfalls angemessen war.

Tatsächlich gestaltete sich die Situation so: Auf die Frage, ob es Vorgaben für Strukturen gegeben habe, antwortete die Zeugin Nowak, die am 18.03.2020 abgelöste Amtschefin des StMGP: „Nein, da gab es noch gar keine. Nein, überhaupt nicht. Die ersten Strukturen, wenn Sie so wollen (...) das hatte noch gar keinen Namen. Arbeitsstab Corona oder so. Den hatte die Ministerin schon zusammen mit dem LGL eingerichtet. Das war zum Schluss dann schon so eine Art Videokonferenz, Webex gab es noch nicht, aber das war der Vorläufer. Und später wurde dann der Krisenstab eingerichtet.“²¹⁶

210 Protokoll vom 12.12.2022, S. 169 – Zeuge Aiwanger

211 Protokoll vom 20.06.2022, S. 64 – Zeugin Nowak.

212 Protokoll vom 02.06.2022, S. 68 – Zeugin Hörl.

213 Protokoll vom 16.12.2022, S. 9 – Zeuge Dr. Söder.

214 Protokoll vom 02.06.2022, S. 10 – Zeugin Hörl.

215 Protokoll vom 16.12.2022, S. 12 – Zeuge Söder.

216 Protokoll vom 20.06.2022, S. 73 – Zeugin Nowak.

Die Amtschefin Nowak, die am 19.03.2020 durch Dr. Brechmann abgelöst worden war, berichtete weiter, dass sie täglich um mehr Personal bettelte. Sie sprach davon, dass sie sich mehr – vor allem juristische - Unterstützung aus den anderen Häusern benötigt hätte.²¹⁷ Knapp drei Wochen nach der ersten Krisenstabsitzung, eine Woche nach Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern, versetzte man Dr. Winfried Brechmann vom Innenministerium (StMI) in das Gesundheitsministerium (StMGP)²¹⁸ als Amtschef. Dieser ersetzte Frau Dr. Nowak und Markus Theuersbacher wechselte in die Stabsstelle Personal.²¹⁹ In Anbetracht des Ausmaßes der Pandemie und der freiheitseinschränkenden Maßnahmen der Staatsregierung blieb die Personaldecke für die Beschaffung von PSA und damit für den Schutz der Bevölkerung dünn. Die Ministerin selbst blieb nahezu unsichtbar.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass allein Frau Dr. Decker verantwortlich war, die an das StMGP gestellte Aufgabe der PSA-Beschaffung zu erfüllen.²²⁰ Die Auswahl von Frau Dr. Decker wurde durch die Ministerin darin begründet, dass sie als Tierärztin mit der Seuchenbekämpfung Erfahrung habe.²²¹²²² Die Zeugin Gabriele Hörl bestätigte, dass im wesentlichen Frau Decker zuständig war für Beschaffung.²²³ Auf die weitere Frage, ob man sich zu dem Zeitpunkt, als man Frau Decker aufgefordert hat, sich in dieser Beschaffung verstärkt zu engagieren, im Krisenstab oder dann in einer der Abteilungsleiterrunden damit auseinandergesetzt habe, dass ihr Wissen an die Seite gestellt werden muss, damit sie die Angebote umfassend beurteilen kann, folgte eine ausweichende Antwort, das sei nichts, was man besprechen müsse im Besonderen.²²⁴

Die Task-Force Beschaffung wurde sodann am 19.03.2020 durch den neuen Amtschef Dr. Brechmann mit Mitarbeitern aus dem StMGP eingesetzt. Die Abteilungsleiterin Hörl sprach in ihrer Aussage dann dankbar von 2 Mitarbeitern als Unterstützungs-kräfte.²²⁵ Weiteres Personal kam dann zögerlich,²²⁶ so dass erst bei Entspannung der Marktlage für PSA das StMGP arbeitsfähig war. Ein zielführendes Management kam von der Ministerin nicht.

Das LGL konnte anfänglich angesichts der Flut von Anfragen und Angeboten die Beschaffung von Schutzausrüstungen personell ebenfalls nicht in vollem Umfang

217 Protokoll vom 20.06.2022, S. 72,73 – Zeugin Nowak: „Ich hätte mir damals schon gewünscht, dass uns die anderen Häuser, wie es dann später im großen Ausmaß geschah, Personal zur Verfügung stellen. Wir haben ja gesehen, es geht hier um wahnsinnig viele Rechtsfragen.“

218 Protokoll vom 20.06.2022, S. 113 – Zeuge Dr. Brechmann.

219 Protokoll vom 13.05.2022, S. 78 – Zeuge Theuersbacher.

220 Protokoll v. 03.06.2022, S. 56 – Zeuge Wittstadt: „Die Zusammenarbeit mit dem StMGP kann man auf eine Person reduzieren, und das war die Frau Dr. Decker. Sie hat mir gegenüber mal erwähnt, dass sie jetzt da zuständig wäre, sich in dem Themenfeld irgendwo zurechtzufinden. – War vorher anscheinend auch noch nicht in dem Themenfeld.“

221 Protokoll vom 16.05.2022, S. 4 – Zeugin Dr. Decker.

222 Protokoll vom 12.12.2022, S. 90 - Zeugin Huml.

223 Protokoll vom 02.06.2022, S. 68 – Zeugin Hörl.

224 Protokoll vom 02.06.2022, S.68 – Zeugin Hörl.

225 Protokoll vom 02.06.2022, S. 10 – Zeugin Hörl.

226 Protokoll vom 02.06.2022, S. 11f.– Zeugin Hörl.

leisten. Das neue E-Mail Beschaffungspostfach war schnell überfüllt²²⁷ und konnte daher nicht abgearbeitet werden.²²⁸

Am 27.03.2020 wurde die Unterstützungsgruppe etabliert und nahm am 30.03.2020 ihre Arbeit auf. Von geregelten Abläufen zu sprechen, wäre auch hier unrichtig. Der Zeuge Wittstadt sagte aus, er habe einen Anruf an einem Freitagabend – spät abends – von einem Sachbearbeiter des StMI erhalten, der ihm mitgeteilt habe, dass beim LGL aktuell ein großes Problem in punkto Beschaffung vorliegen würde und man auf der Suche nach jemandem sei, der diese Beschaffungsstrukturen unterstützt, und da wäre man auf ihn gekommen. Man brauche jemanden, der Organisation und Struktur kann.²²⁹ Die sogenannte „Unterstützungsgruppe Beschaffungen Corona-Pandemie“ bestand lediglich aus 16 Polizeibeamten und 19 Mitarbeitern des Technischen Hilfswerks bei der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried unter der Leitung des Zeugen Wittstadt.²³⁰

Die bis dahin aufgelaufenen Angebote – ca. 4500 E-Mails - blieben unbearbeitet,²³¹ bis sich Mitte April 2020 die Lage wieder entspannte.²³² Eine endgültige Entlastung der Beschaffungssituation wurde nach Aktenlage am 16.05.2020 verzeichnet,²³³ somit war nach einem Monat bereits eine Entspannung der Lage zu verzeichnen und 2 Monate nach Ausrufung des Katastrophenfalles gab es keinen Grund mehr, die Beschaffung des Freistaats fortzuführen.

2. Beschaffungsstrukturen und Vertragsabwicklung im StMGP in der Anfangsphase der Pandemie komplett unzureichend

Es gelang nicht, die Beschaffung und die in die Tausende gehenden Hilfsangebote aus der Bevölkerung so zu strukturieren, dass eine angemessene Reaktion der Staatsregierung auf die Notlage gewährleistet gewesen wäre.

Der Zeuge Wolfgang Zacher, vom 6. April bis zum 17. Juni 2020 dem StMGP zugewiesen, bestätigte seinen in den Akten²³⁴ enthaltenen Vermerk, dass die Herangehensweise des mit groß angelegten Beschaffungsvorgängen bis dahin nicht betrauten StMGP von vornherein zum Scheitern verurteilt war.²³⁵ Zacher kam zu dem vernichtenden Plazet: „Und insofern hat der Blick drauf gefehlt, dass Beschaffung ein Gesamtprozess ist, der damit beginnt: Wenn ich die Firma zur Angebotsabgabe auffordere oder wenn die mir unaufgefordert ein Angebot schickt, und das endet

227 Protokoll vom 03.06.2022, S. 6f. – Zeuge Wittstadt: „Also, es ist nicht so, dass da keine Angebote reingekommen wären. Ganz im Gegenteil: Man hat zu diesem Zeitpunkt bereits eine zentrale E-Mail-Adresse geschaltet – das war beschaffungen-corona@lgl.bayern.de –, und dort hat – ich würde jetzt mal ganz flapsig sagen – Gott und die Welt alles angesteuert. Das war sozusagen ein riesengroßes Sammelbecken für sämtliche Angebote, aber halt nicht nur für PSA, sondern für alles Mögliche. Auf gut Deutsch ist die Truppe vom LGL einfach nicht mehr hinterhergekommen.“

228 Protokoll vom 20.06.2022, S. 116 – Zeuge Dr. Brechmann.

229 Protokoll vom 03.06.2022, S. 4f. – Zeuge Wittstadt.

230 Protokoll vom 02.06.2022, S. 11 – Zeugin Hörl.

231 Protokoll vom 03.06.2022, S.7 – Zeuge Wittstadt: „Es hat sich dann herausgestellt, es waren ungefähr 4.500 E-Mails, die da dringelegt sind. Von der Bearbeitung her war es wohl so: Man hat die kurz gesichtet. Man hat das irgendwie kategorisiert und dann wieder so in den Topf zurückgelegt, aber man ist nicht mehr dazugekommen, das abzuarbeiten.“

232 Akte Nr. 1246, S. 9-13

233 Akte Nr. 1570, S. 669

234 Akte Nr. 3063-PL2-2615-010-7-V9-D15093-2020_eingegangene Angebote Schutzausrüstung PSA\PL2-2615-010-7-V9-D150932020 Beschaffung_Aktenstruktur

235 Protokoll vom 20.06.2022, S. 46 – Zeuge Zacher: „Auf der Vorderseite geht es noch mal um Ihren Vorschlag, man hätte die beste Beschaffungsabteilung innerhalb der Regierung suchen sollen und denen die LGL-Kompetenz mitgeben sollen.“

dann am Schluss, wenn ich zahle oder wenn es Vertragsstörungen gibt, in der Vertragsabwicklung. Und den Prozess muss jemand in der Hand haben und dieses Verständnis war nicht da (...) Das muss jemand in die Hand nehmen. Es muss bei Beschaffungen einen Prozessverantwortlichen geben; und das war nicht da.“²³⁶

a. Keine Angebotsbearbeitung

Durch die Überforderung, ein Angebotsmanagement zu etablieren, die Eingänge überhaupt zu sichten, gelangten viele Anbieter schon gar nicht in die Lage, Angebote zu platzieren.²³⁷ Es herrschte im StMGP eine profunde Unkenntnis über zu beschaffende Artikel, deren Menge und Qualitätsstandards,²³⁸ geschweige denn gab es Vorgaben, an die sich Anbieter halten konnten.²³⁹ Durch das Fehlen einer Bedarfsanalyse wandten sich auch viele Anbieter schließlich ab.²⁴⁰ Erst mit Übernahme der Beschaffung durch die Unterstützungsgruppe und das LGL zum April 2020 wurde das Ausmaß der unbearbeiteten Angebote sichtbar. Der Zeuge Wittstadt betonte mehrfach, die Beschaffung sei als „insuffizient“ bezeichnet worden²⁴¹ und bestätigte das auch nach eigener Wahrnehmung.²⁴² Etwa 4500 E-Mails lagen unbeantwortet im zentralen Beschaffungs-Mail-Postfach der Unterstützungsgruppe.²⁴³ Der Zeuge Bernd Urban, zum damaligen Zeitpunkt im Landesverband Bayern beim THW, berichtete von 5000-6000 ungelesenen E-Mails.²⁴⁴

Im Bund wurde gleichzeitig ein Open-House-Verfahren eingeführt. Auch dieses Verfahren war in der damaligen Marktlage ungeeignet²⁴⁵, es zeigte jedoch, dass die Angebotslage größer war als der Bedarf. Das Verfahren war bereits im April überzeichnet und der BRH kritisierte die fehlende Mengensteuerung des Verfahrens.

b. Keine validen rechtlichen Grundlagen und Verträge für PSA-Beschaffung im StMGP

Das im Zeitpunkt Anfang März 2020 bestehende Sachgebiet Recht im Referat „Recht Vergabestelle“ des StMGP²⁴⁶ war besetzt mit 2 Personen.²⁴⁷ Es waren keine Vertragsvorlagen vorhanden,²⁴⁸ erst Mitte April 2020 wurde eine „Taskforce Vertragsabwicklung“ ins Leben gerufen²⁴⁹ unter der Leitung des Ministerialrates Zacher, der aussagte, eine rechtliche Prüfung der abgeschlossenen Verträge habe nicht stattgefunden.²⁵⁰ Vor Einrichtung der Taskforce Vertragsabwicklung mussten Verträge über den Schreibtisch des Amtschefs Dr. Brechmann gehen,²⁵¹ der sagte, er habe

236 Protokoll vom 20.06.2022, S. 47 – Zeuge Zacher.

237 Protokoll vom 26.09.2022, S. 88 – Zeuge Eusemann.

238 Protokoll vom 02.06.2022, S. 18 – Zeugin Hörl.

239 Protokoll vom 26.09.2022, S. 92 – Zeuge Eusemann.

240 Protokoll vom 26.09.2022, S. 91 – Zeuge Eusemann.

241 Protokoll vom 03.06.2022, S. 5 – Zeuge Wittstadt.

242 Protokoll vom 03.06.2022, S. 59 – Zeuge Wittstadt.

243 Protokoll vom 03.06.2022, S. 7 – Zeuge Wittstadt.

244 Protokoll vom 08.04.2022, S. 7 – Zeuge Urban.

245 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik> vom 17.06.2021: Kritik des Bundesrechnungshofs: Viel zu viele Schutzmasken gekauft | tagesschau.de

246 Protokoll vom 16.05.2022, S. 140 - Zeuge Gebauer.

247 Protokoll vom 24.10.2022, S. 98 – Zeugin Hörl.

248 Akte Nr. 2958, S. 70; Protokoll vom 13.05.2022, S. 42 f.– Zeuge Funke.

249 Protokoll vom 02.06.2022, S. 18 – Zeugin Hörl.

250 Protokoll vom 20.06.2022, S. 43 – Zeuge Zacher: „Aber vertiefte juristische Erörterung: „Kann man das so oder so interpretieren, den Vertrag, oder was müssen wir machen?“, die haben nicht stattgefunden.“

251 Protokoll vom 02.06.2022, S. 73 – Zeugin Hörl

„die Organisation entwickelt“,²⁵² meinent die Taskforce Vertragsabwicklung, die dann eben keine rechtliche Prüfung vorgenommen hat.

Es wurde keine Struktur entwickelt, wie mit Vorkasseforderungen von Anbietern umzugehen sei. Die Abteilungsleiterin Hörl wollte hierüber erst im April 2020 einen Ministerratsbeschluss herbeiführen.²⁵³ Eine eigene Entscheidung darüber hatte das StMGP wohl nicht gewagt. Der Freistaat Bayern kann nach Art. 56 Abs. 1 BayHO bis zu 100 Prozent in Vorleistung gehen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dies ist nach Art. 56 Nr. 2 VV-BayHO nur dann der Fall, wenn ein Vertragsschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Staatsinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann. Vorkasse ist damit nur bei dringend benötigten Gütern möglich, deren zur Versorgung rechtzeitige und ausreichende Lieferung bei Kauf auf Rechnung (mangels entsprechender Angebote) nicht gesichert wäre. Zudem müssen Kenntnisse über den Vertragspartner vorliegen, dass dieser seinen vertraglichen Pflichten nachkommen wird, Art. 56 Nr. 3 VV-BayHO.

Für die Beschaffungen des StMGP wurde eine von Alfred Sauter für die Lomotex-Masken entworfene Vertragsvorlage weiterverwendet,²⁵⁴ die für den Freistaat Bayern rechtlich höchst nachteilig war.²⁵⁵ Der Zeuge Funke erklärte dazu,²⁵⁶ man habe den letzten Vertrag jeweils genommen, der vorhanden gewesen sei. Es wurden somit die Vertragsentwürfe von Sauter immer wieder angepasst mit allen nachteiligen Wirkungen und fand jedenfalls bei den Firmen Lomotex, Alpenpartner und Hong Kong Oceanwest Anwendung. Darin waren keine konkreten Lieferfristen fixiert, es bestand lediglich die Verpflichtung für den Verkäufer „schnellstmöglich“ zu liefern, ein Rücktrittsrecht für den Freistaat erst nach Lieferverzögerung von „mehr als 3 Monaten“, hingegen bei Zahlungsverzug des Freistaats war ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leiten, die Zahlung war „fällig bei Eintreffen der Ware am Lieferort“, dann trat sofort Verzug ein. Dies sind bei einem Kaufpreis von 8 Mio. Euro beispielsweise bei Alpenpartner täglich 8,12 Prozent, somit 1.774,8634 Euro. Die Beschaffenheit der Ware sollte „mittlerer Art und Güte“ sein. Der Zeuge Dr. Brechmann fand den Vertrag „unterschriftsreif“ nach Prüfung.²⁵⁷ Weder die Zeugin Dr. Decker, noch der Zeuge Theuersbacher konnten sich an eine Prüfung oder Anpassung von Sauters Vertragstext erinnern.²⁵⁸

c. Keine Reaktion auf Lieferverzögerungen durch das StMGP, kein Controlling

Viele Zeugenaussagen betitelten den März 2020 bis Anfang April 2020 als „Wild West“, „Glücksrittertum“, „vogelwuide Zeit“²⁵⁹ und seitens der Staatsregierung wurde dem nichts entgegengesetzt. Es wurde keine Vertragsprüfung und Vertragskontrolle durchgeführt. Bei Lieferverzögerungen oder unbrauchbarer Ware gab es zwar zu einem späteren Zeitpunkt Nachlieferungsverlangen, doch war in den meisten Verträgen nicht einmal eine konkrete Lieferfrist vereinbart. Mit einer rechtlichen Ausgestaltung als absolutes Fixgeschäft hätte das StMGP bei Lieferverzögerungen vom

252 Protokoll vom 20.06.2022, S. 152 – Zeuge Dr. Brechmann.

253 Akte Nr. 3042, S. 92.

254 Akte Nr. 2958, S. 43 und 70.

255 Akte Nr. 2958, S. 70.

256 Protokoll vom 13.05.2022, S. 43, 44 – Zeuge Funke.

257 Protokoll vom 20.06.2022, S. 115 – Zeuge Dr. Brechmann.

258 Protokoll vom 16.05.2022, S. 81 – Zeugin Dr. Decker.

259 <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-maskenaffaere-u-ausschuss-landtag-bilanz-1.5707435>

Vertrag zurücktreten können. Man hätte Verträge auch so ausgestalten können, dass Preise nachverhandelt werden können, wenn das Preisniveau sank. Das ist aber nicht geschehen. Beschaffungen, deren vertragsgemäße Lieferung erst Monate später, teilweise über ein Jahr später, einging, wurden zu dem ursprünglich vereinbarten Preis abgenommen, obwohl inzwischen zu einem Bruchteil des Preises Masken und Desinfektionsmittel beim Discounter und im Drogeriemarkt zur Verfügung standen.

Bei den vom StMGP abgeschlossenen Verträgen wurde noch monatelang für ordnungsgemäße Lieferungen Sorge getragen, obwohl die staatliche Beschaffung lang abgeschlossen war. Es wurde jedoch niemals von einem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, oder Preisanpassungen geltend gemacht, sondern immer die am Anfang der Pandemie vereinbarten Phantasiepreise bezahlt. Auf die Frage an den Leiter der Taskforce Vertragsabwicklung Zacher, warum seitens des StMGP nicht Nachverhandlungen angestrebt wurden, sei es, um den Preis, die Menge zu reduzieren oder komplett zurückzutreten,²⁶⁰ sagte Zacher, er wisse es konkret nicht,²⁶¹ man habe die Hoffnung gehabt, dass die Produkte noch kommen. Gleichzeitig habe man versucht, andere Produkte zu bekommen.²⁶² Wenn alle abgeschlossenen Verträge des StMGP erfüllt worden wären, dann wäre es zu einer Überversorgung gekommen,²⁶³ dies nahm man jedoch in Kauf, da die Erfahrung gewesen sei, dass die Firmen nicht, zu spät und nur stückweise liefern.²⁶⁴ Eine geänderte Vertragsgestaltung, beispielsweise durch Staffelveerträge, ist trotz dieser Erfahrung nicht geschehen. Im Gegenteil hat das StMGP im Mai 2020 noch weiter personelle Ressourcen in diese ungünstigen Vertragsbeziehungen gesteckt, als sich die Lage bereits entspannt hatte und PSA wesentlich günstiger zu haben gewesen wäre.²⁶⁵

d. Inkaufnahme von Überbeschaffung zu Höchstpreisen

Eine Überbeschaffung zu den anfänglichen Höchstpreisen wurde vom StMGP explizit in Kauf genommen.²⁶⁶ Hätte das StMGP die Beschaffungsmengen effizient gesteuert und sich dabei an einer fachlich fundierten Bedarfsermittlung orientiert, wäre die zentrale Beschaffung von PSA für das Gesundheitswesen zu einer Zeit, als sich die regulären Produktions- und Lieferketten wieder stabilisiert hatten, tatsächlich weitgehend abgeschlossen gewesen.²⁶⁷ Überbeschaffungen in dem vorgefundenen Ausmaß hätten damit vermieden werden können. Zudem wären deutlich geringere Annexkosten für Lagerung und Vernichtung abgelaufener Ware angefallen. Durch die Überversorgung befanden sich im Pandemiezentallager hohe Mengen an überteuert angeschaffter Güter, die voraussichtlich vernichtet werden müssen.

260 Protokoll vom 20.06.2022, S. 44 – Zeuge Zacher.

261 Protokoll vom 20.06.2022, S. 43 – Zeuge Zacher.

262 Protokoll vom 20.06.2022, S. 43 – Zeuge Zacher.

263 Protokoll vom 20.06.2022, S. 44 – Zeuge Zacher.

264 Protokoll vom 20.06.2022, S. 44 – Zeuge Zacher.

265 Protokoll vom 20.06.2022, S. 44 – Zeuge Zacher.

266 Protokoll vom 20.06.2022, S. 44 – Zeuge Zacher

267 Bericht des Bundesrechnungshofes vom 16. Juni 2021 Gz.: IX 1 – 2020 – 0946; S. 45

e. Mangelnder Informationsaustausch zwischen StMGP, LGL und Unterstützungsgruppe und hinsichtlich Produktprüfung zwischen StMUV und LGL

Für die getätigten Beschaffungen des Gesundheitsministeriums fehlte sodann der Austausch zwischen diesem dem LGL und später der Unterstützungsgruppe. Die Ware wurde im Pandemiezentrallager angeliefert und die Eingangskontrolle notierte den Hersteller und die Menge. Dieser Lieferschein wurde sodann an das LGL gefaxt. Vertragsunterlagen, die eine Eingangskontrolle ermöglicht hätten, lagen nicht vor.²⁶⁸ Auf die Frage an die Zeugin Decker, wie denn nach so einem erfolgreichen Vertragsabschluss in der Taskforce dann eigentlich der Vollzug der Verträge kontrolliert worden sei, antwortete die Zeugin: Man habe sich darauf verlassen, dass die Ware, die dann angeliefert wurde, im Pandemiezentrallager überprüft wurde.²⁶⁹

Die StMGP-Bestellungen sind alle in einer Übersicht an das LGL übersendet worden. Die Übersicht sah dergestalt aus, dass von der Fima – beispielsweise Lomotex - Masken geliefert werden sollten. In weiteren Spalten war das Datum des Vertragschlusses, Liefermenge und der voraussichtliche Liefertermin aufgeführt.²⁷⁰ Die Lieferungen, die im Pandemiezentrallager ankamen, wiesen jedoch meist den Hersteller auf, nicht den Zwischenhändler. Zudem waren Liefermengen von verschiedenen Herstellern zusammengesetzt, und es wurden Teillieferungen erbracht. Eine effiziente Eingangskontrolle war somit kaum möglich.

Die Produktprüfung war bis zur Einbindung des LGL im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angesiedelt. In der Übergangsphase fanden Prüfungen doppelt statt, jedoch ebenfalls ohne internen Austausch. Franz-Xaver Stelz, zuständig für die Qualitätskontrolle für PSA beim LGL, sagte aus,²⁷¹ vor dem 28. März 2020 sei auch keinerlei Produktprüfung vom LGL vorgenommen worden. Zur Prüfung vor Ort im Pandemiezentrallager hätten vorgelegen nur das Produkt, die Verpackung – keine Unterlagen.²⁷²

f. Viele Krisen- und Katastrophenstäbe und Taskforces, aber keine Koordination

Es wurden mehrere Krisen- und Katastrophenstäbe ohne sichtbaren Output etabliert. Am 28. Februar 2020 fand eine Sondersitzung des Bayerischen Kabinetts mit dem Fokus einer Vorbereitung auf die bevorstehende Ausbreitung des Virus statt. Am gleichen Tag wurde ein Krisenstab unter der Leitung des Innenministers Joachim Herrmann eingesetzt. Die Federführung lag beim Innenministerium und beim Gesundheitsministerium.²⁷³ Ein Katastrophenstab unter Leitung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann sollte parallel die Abwehrmaßnahmen der Staatsregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus koordinieren. Die Koordination zwischen StMI, StMGP, und der Staatskanzlei hingegen war mangelhaft.

Die Zeugenaussagen der Teilnehmenden an den regelmäßigen Krisenstabsitzungen haben ergeben, dass zwar Druck ausgeübt worden war, Masken zu beschaffen, ansonsten aber keinerlei Nachfrage kam, ob und wie das bewerkstelligt wurde.²⁷⁴ Eine

268 Protokoll vom 11.03.2022, S.117 – Zeuge Voß.

269 Protokoll vom 16.05.2022, S. 83 – Zeugin Decker.

270 Protokoll vom 16.05.2022, S. 84 – Zeugin Decker.

271 Protokoll vom 28.04.2022, S. 47 – Zeuge Stelz.

272 Protokoll vom 28.04.2022, S. 48 – Zeuge Stelz.

273 Protokoll vom 05.12.22, S. 25 – Zeuge Florian Herrmann: „Ich war darin nicht vertreten.“

274 Protokoll vom 02.06.2022, S. 40 – Zeugin Hörl.

unterstützende Funktion leistete auch der Krisen- oder Katastrophenstab nicht.²⁷⁵ Dabei hätte dem Krisenstab, jedenfalls aber dem Ministerpräsidenten bewusst sein müssen, dass das StMGP in der Anfang 2020 bestehenden personellen Ausstattung unfähig war, die Beschaffung zu organisieren. Nach eigener Aussage war dem Ministerpräsidenten Dr. Söder die fehlende personelle Ausstattung des StMGP und auch die fehlende Struktur „sehr schnell bewusst“, die von ihm geschilderten Maßnahmen kamen nicht.²⁷⁶

Nach den Regelungen des Bayerischen Katastrophenfallgesetzes erfolgt die Feststellung des Katastrophenfalles deshalb, um Kräfte zu bündeln, die Arbeit der vielen Behörden und Hilfsorganisationen bestmöglich zu koordinieren.

In einer Pressemitteilung²⁷⁷ des StMI vom 16.03.2020 hieß es sodann:

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat heute gemäß Artikel 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes den Katastrophenfall festgestellt. „Im Katastrophenfall hat die Staatsregierung klare Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten“, erläuterte Herrmann. „Das eröffnet uns bei der Eindämmung des Coronavirus und dessen Folgen wichtige Handlungsspielräume.“ Wie Herrmann erläuterte, obliegt dem Innenministerium damit die Führung aller Einsatzkräfte, es ist also auch gegenüber der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen unmittelbar weisungsbefugt, ebenso gegenüber allen nachgeordneten Behörden. Darüber hinaus können zum Beispiel zur Abwehr von Gefahren oder für die medizinische Versorgung Dienstleistungen in Anspruch genommen oder auch Beschlagnahmen vorgenommen werden.

Eine Einschaltung von Katastrophenschutzeinheiten wurde durch das StMI erst am Abend des 27. März 2020 veranlasst²⁷⁸. Ein Auftrag des THW hätte sich aus § 1 des THW-Gesetzes bereits Anfang März 2020 ergeben. Dieser kann erfolgen, wenn in einer qualifizierten Notsituation, wie einer Katastrophe, wie einer großen Unglückslage, die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden überlastet sind oder Ressourcen und Strukturen fehlen. Die sogenannte Anforderung ist rechtlich ein Ersuchen um Amtshilfe im Sinne des Art. 35 GG, §§ 4 bis 8 VerwVerfG. Danach ist das THW dann auch verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Es standen ab dem Wochenende 28./29. März 2020 19 Freiwillige vom THW und 16 Freiwillige von der Polizei in der sogenannten Unterstützungsgruppe Beschaffungen zur Verfügung nebst einer Gruppe von Studentinnen und Studenten für die Sichtung eingehender E-Mails und die Corona-Hotline.²⁷⁹ Der Zeuge Wittstadt sagte in seiner Aussage: „Ich will also ehrlicherweise sagen: Wir waren in dieser gesamten Unterstützung komplett auf uns allein gestellt. Wir haben uns diese Themen aneignen müssen“.²⁸⁰ Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, auch die Unterstützungsgruppe Beschaffung personell besser aufzustellen. Der Ministerpräsident hingegen sah die Katastrophe als exzellent gemeistert an,²⁸¹ mit dem Katastrophenfall gäbe einen absolut abgestimmten Plan und auch klare Verteilungsstrukturen.

275 Protokoll vom 20.06.2022, S. 69 – Zeugin Nowak: „Wir haben dann vereinbart, dass Frau Dr. Decker das Angebot im Krisenstab vorstellt und dass wir uns eine Meinung dort versuchen zu bilden und versuchen wollen, dieses Angebot vom Krisenstab bewerten zu lassen und dann entsprechend handeln. Der Krisenstab hat sich das angehört, die Frau Dr. Decker hat alles, was sie dazu wusste, erzählt. Es gab nach meiner Erinnerung überhaupt keine kritischen Fragen dazu.“

276 Protokoll vom 16.12.2022, S. 32 - Zeuge Dr. Söder.

277 Pressemitteilung StMI vom 16.03.2020: Herrmann stellt Katastrophenfall fest - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (bayern.de)

278 Protokoll v. 11.03.2022, S. 125.

279 Protokoll vom 03.06.2022, S. 23, Zeuge Wittstadt.

280 Protokoll vom 03.06.2022, S. 10, Zeuge Wittstadt.

281 Protokoll vom 16.12.2022, S. 13 – Zeuge Dr. Söder.

Die Koordination hinsichtlich der Beschaffung von PSA seitens der Staatskanzlei erschöpfte sich in der Weiterleitung von E-Mails und in Nachfragen, was denn nun beschafft worden sei. Der eingerichtete Katastrophenstab in der Staatskanzlei beschränkte sich hinsichtlich von Beschaffung notwendiger Schutzgüter darauf, die Angebote aus der Bevölkerung an das E-Mail-Postfach des StMGP bzw. LGL weiterzuleiten, wo diese – wie dargestellt – unbeantwortet blieben. Allein der Aktenordner der Staatskanzlei Nr. 1570 enthält eine Vielzahl von Angeboten aus der Bevölkerung, die an das Postfach <Beschaffungen-corona@lgl.bayern.de> weitergeleitet wurden. Hierzu hat der Zeuge Christian Wittstadt am 03.06.2022 ausgesagt, dass diese E-Mails, die vor dem 29.03.2020 eingegangen waren, nicht mehr vollständig rückwirkend abgearbeitet werden konnten.²⁸² Alle Anbieter, die auch explizit kostenfrei bzw. kostenneutral anboten, erhielten unisono eine automatische Antwort, die auch an die Staatskanzlei rückgemeldet wurde:

25.03.2020 08:50:08

AW: HILFE Atemschutzmasken - Kontakt Ministerpräsident

*Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Angebot in unserem Postfach Beschaffungen-Corona (LGL) <BeschaffungenCorona@lgl.bayern.de>!
Wir werden Ihr Angebot prüfen und uns unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen, falls wir Ihr Angebot annehmen.
Bitte sehen Sie von weiteren Nachfragen ab, da wir aufgrund der Vielzahl der eingehenden Angebote und Nachrichten nicht in der Lage sind, Nachfragen zu beantworten.
Mit freundlichen Grüßen
Ihre Corona-Beschaffungsstelle²⁸³*

g. Keine Mangellage an Angeboten und zeitlich sehr umgrenzter Materialmangel

Die Untersuchung hat gezeigt, dass nicht etwa ein Mangel von Angeboten über PSA bestand, sondern dass Angebote aufgrund der personellen und strukturellen Unmöglichkeit sowohl der Staatskanzlei, als auch der Ministerien schlichtweg unbearbeitet blieben.

Es gab genug Angebote, das sagten mehrere Zeugen aus völlig unterschiedlichen Lagern aus. Die Zeugen Wittstadt und Urban von der Unterstützungsgruppe wurden bereits zitiert, auch Dr. Decker bekundete die überbordende Angebotslage.²⁸⁴ Die fehlende Reaktion auf Angebote bekundeten auch der Zeuge Alexander Pade von Unternehmerseite,²⁸⁵ die Zeugin Andrea Ott zuständig für Beschaffungen des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei Bamberg, sagte aus, es seien zu dieser Zeit eine Vielzahl von Angeboten vorgelegen,²⁸⁶ die Bereitschaftspolizei sei sogar in der Lage gewesen, Angebote mit Vorkassenforderung abzulehnen²⁸⁷. Der Zeuge Dr. Fritz-Helge Voß, THW-Landesbeauftragter für Bayern, bezog sich auf eine Mangellage, meinte aber die Befüllung des Pandemiezentallagers, nicht die Angebots-

²⁸² Protokoll vom 03.06.2022, S. 73, Zeuge Wittstadt.

²⁸³ Akte Nr. 1570, S. 268

²⁸⁴ Protokoll vom 15.05.2022, S. 102 – Zeugin Decker.

²⁸⁵ Protokoll vom 06.10.2022, S. 13 – Zeuge Pade.

²⁸⁶ Protokoll vom 06.10.2022, S. 94, Zeugin Ott.

²⁸⁷ Protokoll vom 06.10.2022, S. 96 – Zeugin Ott: „Wir hatten immer noch relativ viele Angebote. Wir konnten uns das leisten, Angebote mit Vorkasse zu ignorieren, abzulehnen.“

lage.²⁸⁸ Problem war nicht der Mangel an Hilfsbereitschaft, sondern die Unfähigkeit der Angebotsbearbeitung durch die unzureichend aufgebaute Beschaffungsstruktur im Gesundheitsministerium.²⁸⁹

h. Keine Koordination mit behördenexternen Hilfeleistungen

Es gab Unterstützungsangebote und -versuche von der Messe München, vom Flughafen München, und von der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.. Ende April 2020 wurden die ausgearbeiteten Überlegungen der Unterstützungsgruppe, eine eigene Bedarfsdeckung in China zu etablieren²⁹⁰ und die Hilfsangebote der o.g. Organisationen einzubinden, dem StMGP vorgelegt mit der Bitte um Entscheidung. Eine Antwort, oder eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen wurde dort jedoch nicht vorgenommen.

i. Wenn es Unterstützungsangebote an das StMGP gab, wurden diese nicht angenommen

Ebenfalls Zurückweisung erfuhren die Repräsentanzbüros des StMWi – Abteilung Internationales –, die Angebote von chinesischen Anbietern einholten, eine Seriositätsprüfung der Firmen in Zusammenarbeit mit den dortigen Regierungen vornahmen und die Angebote ab Mitte März 2020 an die Beschaffungseinheit im StMGP übermittelten. Am 3. April 2020 kam dann das vernichtende Plazet aus dem StMWi²⁹¹, schon seit ca. zwei Wochen würden Angebote für Schutzmasken, Schutzanzüge etc. nach Prüfung der Seriosität der Firma an die Beschaffungseinheiten übersendet, jedoch ohne Rückmeldungen und Bestellungen. Herr Eder, StMWi, äußerte die begründete Besorgnis, allmählich verlören die Repräsentanzen das Gesicht gegenüber den chinesischen Partnern. Damit versiege die Quelle dann endgültig.²⁹²

j. Keinerlei Sensibilität für politische Einflussnahme

In der geschilderten Situation, der aus verschiedenen Gründen bestehenden Überforderung des StMGP und der fehlenden Bereitschaft und Möglichkeit der Unterstützung anderer Ministerien, griff man auf eine als „Fast-Lane“ bezeichnete Überholspur für von Politikern unterstützte Angebote zurück.²⁹³ Dies mit der Begründung, Angebote, die über Politiker kämen, seien mit einem besonderen Vertrauensvorschuss zu behandeln.²⁹⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass Politiker in den seltensten Fällen eine Expertise in Medizinprodukten oder Persönlicher Schutzausrüstung aufweisen und gerade deshalb mit solchen Angeboten unverhältnismäßig viel Zeit für die Prüfung aufgewendet worden ist.²⁹⁵

288 Protokoll vom 11.03.2022, S. 132 – Zeuge Voß.

289 Protokoll vom 02.06.2022, S. 23 – Zeugin Hörl.

290 Akte Nr. 3042, S. 97-108 – „Vermerk an StMGP zur Entscheidung“

291 Akte Nr. 3042, S. 92; Protokoll vom 02.06.2022, S. 21, 22 – Zeugin Hörl: E-Mail-Austausch zwischen Herrn Eder aus dem Staatsministerium für Wirtschaft und Zeugin Hörl vom 3. April 2020 mit dem Betreff: „Kordinationsprobleme internationaler Beschaffungen China“

292 Akte Nr. 3042, S. 92, 93

293 Protokoll vom 02.06.2022, S. 24 – Zeugin Hörl: „Das ist die Fast Lane. Das heißt, ich hatte zum Beispiel bei mir eine Mail bekommen. Da habe ich gesagt: Das könnten wir in die Fast Lane tun. Das sollte vorrangig bearbeitet werden. – Ich habe dann dazugeschrieben: Bitte in die Fast Lane geben! – Das wurde dann sozusagen vorrangig bearbeitet, schneller als andere, musste sich also praktisch nicht ganz hinten einreihen, sondern, wie beim Flughafen, halt eine zweite Spur.“

294 Protokoll vom 02.06.2022, S. 23/34 – Zeugin Hörl.

295 Akte Nr. 3042, S. 92; Protokoll vom 02.06.2022, S. 22-24 – Zeugin Hörl: „wobei man aktuell mit Angeboten und Vorschlägen vonseiten der Politik bzw. damit verbundenen Personen auch aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft geradezu überschüttet werde und deren Qualität manchmal hinterfragenswert sei.“

Diese Vorgehensweise ist aus Rechtsgründen und aus dem Gesichtspunkt von Compliance, somit Integrität, Redlichkeit und Geschäftsethik vehement abzulehnen. Eine „Fast Lane“ für politische Einflussnahme hat die unbotmäßige Bereicherung von Sauter, Nüßlein und Tandler aus Steuergeldern erst möglich gemacht, scheint aber im Denken und Handeln der Exekutive tief verankert zu sein.²⁹⁶ Sämtliche politisch eingefädelten Geschäfte sind weder in der gewünschten Lieferfrist, noch in der gewünschten Qualität abgewickelt worden.

k. Keine Einhaltung vergaberechtlicher Mindeststandards

Vom Verdacht getragen, dass die Vergaben für die Beschaffung von PSA durch das StMGP nicht von besonderer Sensibilität für das Vergaberecht berührt waren, beschäftigte sich der Fragenkatalog Teil A dieses Untersuchungsausschusses mit der Einhaltung von Vergaberegungen und Compliance.

Prof. Dr. Martin Burgi, LMU München, seit dem Jahr 2016 auch Mitglied der Expertenkommission des Bundeswirtschaftsministeriums, die die heutigen Vergaberechtsregeln geschaffen hat, erläuterte die Grundlagen des Vergaberechts in der Pandemie. Der Sinn des Vergaberechts ist es zu verhindern, dass sonst möglicherweise versucht würde, in missbräuchlicher Form an Aufträge zu kommen.²⁹⁷ Genau dies ist in Bayern passiert und damit Vergaberecht konterkariert worden. Der Einführungsgedanke eines europäischen Vergaberechts war die Beendigung von Günstlingswirtschaft und Korruption. Die Etablierung einer Fast-Lane für politische Einflussnahme war genau das Gegenteil dieses Gedankens. Die Fast Lane ist mit dem Mitwirkungsverbot des § 6 VgV schwer in Einklang zu bringen: Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Prof. Burgi setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob ein Abgeordneter Organmitglied im Sinne dieser Vorschrift ist, und kam zu der Wertung, dass dieser als Parlamentsmitglied jedenfalls nicht auf Seiten des Auftraggebers, somit des Ministeriums, tätig werden kann.²⁹⁸

Das StMGP als Vergabestelle hätte für die Einhaltung der Rechtssätze Sorge tragen müssen, was nicht geschehen ist²⁹⁹.

Auch für drastische Beschaffungsdrucksituationen, wie Anfang 2020, hat das Vergaberecht Vorschriften. In Zeiten der Pandemie hätte Artikel 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV Anwendung finden müssen, der lautet verkürzt: Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind [...]

Auch bei Dringlichkeit sind Mindestanforderungen einzuhalten.³⁰⁰ Alleine in den Zeiträumen, in denen mit Tandler und Sauter und den jeweiligen Firmenvertretern kommuniziert wurde, um die Emix- und Lomotex-Geschäfte abzuschließen, lagen unzählige Angebote ungeprüft auf Halde. Vergaberechtlich hätte die Vorgabe be-

296 Protokoll vom 02.06.2022, S. 61 – Zeugin Hörl: „Auch das ist vielleicht der ministerielle vorausseilende Gehorsam, der Ministerialbeamten immanent ist, gegenüber politisch exponierten Persönlichkeiten.“

297 Protokoll vom 03.02.2022, S. 7 – SV Prof. Burgi.

298 Protokoll vom 03.02.2022, S. 10 – SV Prof. Burgi.

299 Protokoll vom 03.02.2022, S. 9 – SV Prof. Burgi.

300 Protokoll vom 03.02.2022, S. 15 – SV Prof. Burgi.

standen, dass man sich bemühen muss, drei Bewerber anzusprechen, wenn es sie denn gibt. Zumindest hätte der Versuch in Relation zur Dringlichkeit unternommen werden müssen. Materiell wären jedenfalls Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Anbieter zu prüfen gewesen. Die Anbieter mussten auch in der Lage sein, die Masken mit Zertifikaten in einer entsprechenden Zeit zur Verfügung zu stellen.³⁰¹ Bei den genannten Bestellungen bei Emix und Lomotex wurden die Zertifikate vom StMGP explizit angefordert und es gab einen längeren Austausch über deren Aussagekraft. Das von dem Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebene Gutachten kam zu dem Schluss, dass dieser Prozess ungenügend war. Die vorgelegten Zertifikate und Unterlagen waren weit überwiegend weder schlüssig noch nachvollziehbar³⁰². Die von Emix vorgelegten Zertifikate für ägyptische Masken waren in arabischer Sprache abgefasst und stellten keinerlei brauchbare Bescheinigung dar.³⁰³

Neben den materiellen Vergabeanforderungen hätte zudem eine Dokumentationspflicht bestanden, der ebenfalls nicht nachgekommen wurde. Der § 8 VgV enthält eine Dokumentationspflicht der Vergabestelle. Es wäre zu dokumentieren gewesen, was später zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit relevant sein könnte, warum nach Einschätzung der Vergabestelle die Voraussetzungen für diese Dringlichkeitsvergabe vorgelegen haben.³⁰⁴ Ministeriumsintern wurde sich am 24.03.2020 in einer E-Mail über eine völlig unzureichende Einhaltung des Vergabeprozesses beschwert.³⁰⁵

301 Protokoll vom 03.02.2022, S. 15 – SV Prof. Burgi.

302 Protokoll vom 24.10.2022, S. 4 – SV Leuschner.

303 Protokoll vom 24.10.2022, S. 17 – SV Leuschner.

304 Protokoll vom 03.02.2022, S. 17 – SV Prof. Burgi.

305 Akte Nr. 2868– S.29.

E. Die Verquickung von Mandat und Privatinteressen im Landtag

I. Immer wieder Alfred Sauter

1. Versuch, eine Baugenehmigung für Mandanten zu erwirken

MdL Sauter war auch vor der Pandemie ein Abgeordneter, der Mandat und Privatinteressen verquickte. Das war der Staatsregierung und der Koalition auch bekannt. Es war ihm ein Leichtes, seine Anliegen direkt zu platzieren und Termine mit den jeweiligen Staatsministerinnen und Staatsministern zu bekommen.

Dieser Fall³⁰⁶ spielte in Berg am Starnberger See. Der Zeuge Stefan D. ist Eigentümer eines Grundstücks am Seeufer in direkter Nachbarschaft des dem Freistaat gehörenden Grundstücks „Schloss Unterallmannshausen“. Das Schloss und die Liegenschaft sind vermietet an den Verein WDL „Wort des Lebens“ e. V., der dort Jugendfreizeiten veranstaltet. D. wollte sein Baurecht im Außenbereich erweitern und hatte zur Durchsetzung die Kanzlei Sauter & Gauweiler beauftragt. Anstatt der Einleitung anwaltlicher Schritte, einer baurechtlichen Prüfung beispielsweise, deren Prüfung ergeben hätte, dass eine weitere Bebauung des Seegrundstücks nach § 34 BauGB nicht möglich ist, führte Sauter umfangreiche Korrespondenz und vereinbarte schließlich einen Termin am 21.07.2020 im StMB bei Staatsminister Schreyer. Anwesend waren Sauters Sozium G., Sauter, Durach, Staatsministerin Schreyer, deren Büroleiter, und Christian Blank, damals zuständiger Referatsleiter für die Rechts- und Fachaufsicht über die Immobilien Freistaat Bayern. Die IMBY stand mit WDL in Kontakt, da ein Anbau errichtet werden sollte und das Schloss einen Renovierungsbedarf hatte, weswegen über den Abschluss eines Erbpachtvertrages verhandelt wurde und über die Änderung der bestehenden Bebauung, die durch den Anbau ersetzt und erweitert werden sollte.³⁰⁷ Sauters Sozium G., der die Gesprächsführung bei dem Termin mit der Ministerin innehatte, schlug dem Ministerium einen Deal vor.³⁰⁸ Sowohl Sauter, als auch Sauters Sozium G. kannten den Vorgang auch seitens des WDL inhaltlich genau und schlugen vor, dass man die Erweiterung des Baurechts dann für beide Nachbarn gewähren solle,³⁰⁹ wofür Sauter im Vorfeld des Termins dem WDL finanzielle Unterstützung durch D. zusicherte. Ebenfalls im Vorfeld des Termins, mit Schreiben vom 18.05.2020 informierte der WDL die IMBY über den dortigen Vorstandsbeschluss vom 29. April 2020, nämlich keine gemeinsame Bauleitplanung mit D. betreiben zu wollen. Das Schreiben des Vorstandes von WDL kannte Sauter und versuchte durch wortreiche Intervention, sowohl bei der IMBY, als auch bei der Ministerin Einfluss zu nehmen.³¹⁰ Sauter bot sogar an, ein zuvor an den WDL vermieteten Grundstücksteil, den D. miterworben hatte und das Mietverhältnis bereits gekündigt hatte, zur „Arrondierung“ des Schlosses an den Freistaat schenkungsweise zu überlassen. Nachdem er bei der IMBY erfolglos blieb, drohte er „über den Austausch mit Frau Staatsministerin zu entsprechenden Anweisungen an unser Haus zu gelangen“.³¹¹ Der Termin am 21.07.2020 blieb erfolglos. „Die ganze Sache hat 30 Minuten gedauert, und dann sind wir wieder gegangen“.³¹² Warum die Hausspitze des StMB sich den im Vorfeld bereits ausreichend diskutierten Fall nochmals in einem

306 Akten Nr. 3186 und 3191

307 Akten Nr. 3186, 3191

308 Protokoll vom 02.11.2022, S. 35 – Zeuge Blank.

309 Akte Nr. 3186, S. 319 bis 321

310 Akte Nr. 3186, S. 277-280

311 Akte Nr. 3186, S. 279

312 Protokoll vom 11.11.2022, S. 126 – Zeuge Durach.

persönlichen Termin mit der Ministerin Schreyer anhörte, ist wohl dem Prinzip Sauter zu verdanken, der rücksichtslos seine Interessen durchzusetzen suchte.

2. Versuch, einer Tochterfirma des TÜV Süd, in dessen Gesellschafterausschuss Sauter saß, einen Staatsauftrag zu verschaffen

Sauter, damals noch Mitglied im Gesellschafterausschuss des TÜV Süd, vermochte es zur Vorstellung der Produkte einer Tochter des TÜV Süd, der Uniscon GmbH, zwei Termine zu platzieren. Einmal mit dem Innenminister Joachim Herrmann am 03.06.2019 und mit dem damaligen Landespolizeipräsidenten Schmidbauer am 21.05.2019. Beide hörte der Untersuchungsausschuss als Zeugen zu dem Vorgang.

Zudem den Zeugen Ringmayr, der am 03.04.2019 einen Vermerk zu dem geplanten Gespräch mit dem Minister und dem Landespolizeipräsidenten erstellt hatte, die „auf Aquise Sauters“ stattfanden.³¹³ Ringmayr sagte dazu, diese Firmengespräche würden normalerweise auf Sachgebietsebene gerne wahrgenommen, „weil es uns natürlich sehr viel Arbeit erspart. Je weiter es nach oben kommt, zum Abteilungsleiter oder in die politische Ebene, wird es abstrakt und muss von uns vorbereitet werden“.³¹⁴ Das Ministerium selbst vergebe aber keine Aufträge, so Ringmayr, was regelmäßig mit einer gewissen Enttäuschung der Firmen enden würde.³¹⁵ Es sei auch lästig und nachteilig, wenn die Firmen meinen würden, ein Termin beim Minister oder beim Landepolizeipräsidenten bringe mehr, dem sei gerade umgekehrt.³¹⁶ Sauter sei daher gleich negativ aufgefallen, die Sachbearbeiter hätten zwei parallele Vorgänge, die sich auch noch zeitlich verschoben hätten, mit unterschiedlichen Teilnehmern und unterschiedlichen Schwerpunkten, koordinieren müssen. Sauter hatte also am 08.03.2019 beim Landespolizeipräsidenten persönlich angerufen, um einen Termin zu vereinbaren als Lobbyist für die Firma Uniscon GmbH.³¹⁷

Fazit war, dass Innenminister Herrmann, meinend der Finanz – Vorstand der TÜV Süd AG wolle sich bei ihm vorstellen,³¹⁸ den halbstündigen Termin wahrnahm. Ebenfalls fand der Termin mit Schmidbauer statt, in der Rapp in einer Präsentation eine Cloud-Lösung vorstellte, die die Polizei von vornherein für sich ausschloss.³¹⁹ Der Zeuge Rapp war sogar überrascht, dass es sich bei Schmidbauer um den Landespolizeipräsidenten handelte.³²⁰

Nicht geklärt werden konnte insoweit, warum sich Sauter auf hoher politischer Ebene für Uniscon eingesetzt hatte. Sauter bezog ein Jahresgehalt von etwa 100.000 Euro³²¹ für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der TÜV Süd AG, Vertriebsprovisionen erhielt er nach Aussage Rapps nicht.³²² Als Anwalt wurde er auch nicht tätig, er trat diesmal als Abgeordneter auf. Hier kann man nur vermuten, dass sich Sauter für den lukrativen Nebenverdienst in eine gute Position rücken woll-

313 Akte Nr. 3371, S. 72-75 Vermerk zu Aquise Sauters

314 Protokoll vom 04.11.2022, S. 34 – Zeuge Ringmayr.

315 Protokoll vom 04.11.2022, S. 34 – Zeuge Ringmayr.

316 Protokoll vom 04.11.2022, S. 35 – Zeuge Ringmayr.

317 Protokoll vom 04.11.2022, S. 48 – Zeuge Schmidbauer.

318 Protokoll vom 05.12.2022, S. 5 – Zeuge J. Herrmann.

319 Protokoll vom 04.11.2022, S. 51 – Zeuge Schmidbauer.

320 Protokoll vom 21.11.2022, S. 105 – Zeuge Rapp.

321 Stufe 7 der mitteilungspflichtigen Nebeneinkünfte, jährlich zwischen 75 000 und 100 000 Euro

322 Protokoll vom 21.11.2022, S. 108 – Zeuge Rapp.

te. Mit Bekanntwerden der Maskenaffäre trennte sich der TÜV Süd jedenfalls von Sauter mit einer Abfindung von mutmaßlich 250.000 Euro.³²³

II. MdL Weidenbusch: Anwalt, Abgeordneter oder Beauftragter?

Zum Teil C wurden dem Untersuchungsausschuss von den Ressorts auch auffällig viele Fälle mit Beteiligung von MdL Ernst Weidenbusch gemeldet. Die Abgrenzung zwischen Mandat und Eigeninteresse war hier kaum möglich. MdL Weidenbusch, der als Syndikusanwalt des Lotto-Verbandes nach eigenen Angaben 45.000 Euro/Jahr erhält, hat etwa beim Innenministerium wegen eines Wettbewerbers interveniert.³²⁴

1. BayernLB

Obwohl er selbst Vorsitzender der parlamentarischen Begleitkommission zur BayernLB und Sonderbeauftragter des Ministerpräsidenten war, hat er als Rechtsanwalt von der BayernLB, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Gesellschafter der Freistaat Bayern ist, 251.018,48 Euro (2016) und 178.500 Euro (2018) erhalten.³²⁵ Für den Vergleichsabschluss in Sachen Ecclestone hat ihn zwar die Staatskanzlei ausdrücklich beauftragt, die Kosten musste aber die BayernLB tragen.³²⁶ Das Finanzministerium hat – mit Kenntnis des damaligen Finanzministers Dr. Markus Söder – hiermit für den Freistaat Bayern ihr Einverständnis erklärt.³²⁷ Obwohl zahlreiche Kanzleien mit dem Fall beschäftigt waren und die BayernLB eigene Anwälte beauftragt hatte, wurde MdL Weidenbusch mit 2,3 Gebühren nach dem RVG aus einem Streitwert von 30 Mio. Euro vergütet. Es ist unklar, warum kein Stundensatz vereinbart wurde. Das Engagement Weidenbuschs wurde von ihm selbst u. a. damit begründet, dass „der Freistaat Bayern das Geld nicht vereinnahmen und verausgaben könne, da es dafür keine Haushaltstitel gebe. Deswegen sei jetzt die Absicht, dass der Freistaat Bayern ihn, Abgeordneten Weidenbusch, als Rechtsanwalt beauftrage, die Parteien zu einem Vergleich einzuladen. Die Abwicklung soll über das US\$-Anderkonto des Anwaltsbüros laufen.“³²⁸ Die genannte Einladung umfasst gerade einmal eine einzige Seite. Wegen eines Anderkontos hätte man nicht unbedingt MdL Weidenbusch beauftragen müssen.

Es ist völlig unklar, welche Leistung MdL Weidenbusch hier konkret erbracht haben soll. Klar ist jedoch, dass er die Aufträge 2016 (Ecclestone) und 2018 (HETA) nur erhalten hat, weil er über Kontakte und Kenntnisse aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Begleitgremiums bzw. als Sonderbeauftragter des Ministerpräsidenten verfügte. Beide Rollen sind jeweils nahtlos ineinander übergegangen. Hätte MdL Weidenbusch jeweils weiterhin in seiner öffentlichen Rolle fungiert, hätte er seine Tätigkeit – über die nicht geringe Abgeordnetenentschädigung hinaus – nicht in Rechnung stellen können. Vor dem Hintergrund, dass MdL Weidenbusch von der BayernLB 2016 und 2018 bezahlt wurde, ist es im Übrigen auch erstaunlich, dass die CSU-Fraktion ihn 2018 in den GBW-Untersuchungsausschuss entsandt hat, der den Verkauf der GBW-Wohnungen durch die BayernLB überprüft hat. Es verwundert kaum, dass MdL

323 Sauters Abschied vom TÜV Süd kostete mehr als 250 000 Euro - Bayern - SZ.de (sueddeutsche.de) www.sueddeutsche.de/bayern/alfred-sauter-tuev-sued-maskenaffaere-csu-corona-1.5635945

324 Akte Nr. Nr. 3375, S. 58

325 Drs. 18/179696, S. 4

326 Akte Nr. Nr. 3251, S. 1

327 Akte Nr. Nr. 3251, S. 12

328 Akte Nr. Nr. 3251, S. 18

Weidenbusch das Verschern der 33.000 Wohnungen durch Dr. Markus Söder damals vehement verteidigt hat.

Aufgrund der eindeutigen Aktenlage und der öffentlichen Stellungnahme von MdL Weidenbusch zur Causa BayernLB konnte der Ausschuss auf Zeugenvernehmungen hierzu verzichten.

2. Firma P.

MdL Weidenbusch hat sich mit Email seines Abgeordnetenbüros vom 08.10.2019 an das Wissenschaftsministerium und dann mit Schreiben vom 29.11.2019 an den Minister gewandt, um eine Rechnung der Fa. P. beim Deutschen Museum einzutreiben.³²⁹ Die Fa. P. war kein Vertragspartner des Deutschen Museums, sondern Subunternehmer eines Vertragspartners. Ein Anspruch bestand daher erkennbar nicht. Das Ministerium lehnte ein Tätigwerden mit folgendem Hinweis ab: „Das StMWK ist nicht Vollstreckungshelfer eines Anwaltsbüros (!) und auch darüber hinaus allgemein kein Vollstreckungshelfer bezüglich der Forderungen Privater.“³³⁰ Die Fa. P. hatte sich per Email hilfesuchend an die Anwaltskanzlei Weidenbusch gewandt.³³¹ Obwohl MdL Weidenbusch sich zu Beginn seiner Zeugenaussage wegen einer entgeltlichen Interessensvertretung – rechtlich abwegig – auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 29 AbgG berufen wollte, da er keine Erklärung als Anwalt abgeben könne, teilte er dem Ausschuss dann mit, dass er weder im Fall P. noch im Fall Architekt H. als Anwalt tätig gewesen sei.³³² Seinen Einsatz für die Forderungsrealisierung eines Subunternehmers erklärte er damit, dass es „unzählige Fälle“ solcher Art gebe, „sehr oft“ erhalte der Vertragspartner vom Freistaat Geld, der Subunternehmer gehe aber leer aus, weil er vom Vertragspartner des Freistaats nicht bezahlt werde.³³³ Letztlich blieb unklar, in welcher Rolle MdL Weidenbusch hier tätig war. Definitiv hat er sich hier für rein private Interessen eingesetzt; die Fa. P hatte offensichtlich keinen Anspruch gegen den Freistaat Bayern. Die Verwaltung hatte daher gar keine Möglichkeit dem Ansinnen nachzukommen, da sie nicht ohne Rechtsgrundlage Gelder ausbezahlen darf.

3. Architekt H.

MdL Ernst Weidenbusch hat in einem weiteren Vorgang Architektenhonorar im Zusammenhang mit dem Staatsarchiv in Landshut eingetrieben. Am 04.02.2015 und am 28.09.2015 fanden Gespräche mit dem Leiter der Obersten Baubehörde statt.³³⁴ Der Oberste Rechnungshof kritisierte das Vorgehen in seiner Prüfmitteilung zur Rechnungsprüfung 2017: „Am 30.11.2017 wurde die Schlussrechnung vom 10.10.2017 mit einer Gesamtabrechnungssumme von 900.742,52 Euro ausbezahlt. Der Inhalt der Schlussrechnung basiert auf einer Besprechung an der OBB vom 28.09.2017 zwischen dem Architekturbüro Hierl, der Rechtsanwaltskanzlei Weidenbusch als Anwalt des Architekturbüros H., der Regierung von Oberbayern und der Obersten Baubehörde. Das Staatliche Bauamt Landshut war nicht beteiligt.“³³⁵ Wie im Fall P. wurde auch im Fall H. MdL Ernst Weidenbusch von den beteiligten Behörden als Rechts-

329 Akte Nr. Nr. 3140, S. 163

330 Akte Nr. Nr. 3140, S. 164

331 Akte Nr. Nr. 3140, S. 8

332 Protokoll vom 07.11.2022, S. 8

333 Protokoll vom 07.11.2022, S. 11

334 Akte Nr. Nr. 3168, S. 6

335 Akte Nr. Nr. 3168, S.44

anwalt wahrgenommen und ist offensichtlich auch so aufgetreten. Die konkrete Tätigkeit, das Eintreiben privater Forderungen, spricht auch eher für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt als für eine Abgeordnetentätigkeit. Jedenfalls hat MdL Weidenbusch auch hier seine Stellung als Abgeordneter und seine diesbezüglichen Kontakte genutzt, um Privatinteressen gegenüber dem Freistaat durchzusetzen.

III. MdL Nussel: zweifelhafter Einsatz für einen norddeutschen Großgrundbesitzer

MdL Walter Nussel, der auch Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau und Vorsitzender des Normenkontrollrates ist, hat sich in zweifelhafter Weise für die Interessen einer privaten Wald-Lobby-Organisation, der GlenSilva GmbH, eingesetzt. MdL Nussel hat deren Positionspapier vom 29.12.2020 zur Einführung von CO₂-Zertifikaten für Waldbesitzer in die Staatskanzlei eingespeist, das das Landwirtschaftsministerium sehr kritisch bewertet hat: „Hinter dem Verfasser stehen rein wirtschaftliche Interessen.“³³⁶ Der verwaltungstechnische Aufwand für die rund 700.000 Waldbesitzer in Bayern sein zudem sehr hoch. MdL Nussel ist selbst Gesellschafter und Geschäftsführer der NuWa GmbH, die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit forst- und landwirtschaftlichen Flächen erbringt,³³⁷ und war Gesellschafter und Gesellschafter der Silva Forst GmbH, deren Mitgesellschafter MdL Alfred Sauter ist. Die Silva Forst GmbH hat den An- und Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Unternehmensgegenstand.³³⁸ Trotz der von Anfang an kritischen Bewertung des Ministeriums konnte MdL Nussel ein Gespräch mit Staatsminister Dr. Florian Herrmann und Staatsministerin Michaela Kaniber erreichen. Über dieses Gespräch liegen allerdings keine Aufzeichnungen vor, die Teilnehmer hatten keine konkrete Erinnerung.

MdL Walter Nussel hat seinen Zugang zur Staatskanzlei hier genutzt, um reine private Interessen eines Großgrundbesitzers vorzutragen, die einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würden. Dass ausgerechnet der Beauftragte für Bürokratieabbau sich für mehr Bürokratie einsetzt, zeigt nicht nur die Ungeeignetheit für dieses Amt, sondern auch dass nahestehende Lobbyinteressen im Zweifel höher gewichtet werden als das Allgemeinwohl. Da MdL Nussel selbst an Unternehmen beteiligt ist oder war – sogar gemeinsam mit MdL Sauter –, die möglicherweise von seinem Einsatz für CO₂-Zertifikate hätten profitieren können, wurden hier offenbar eigene Interessen mit der Mandatstätigkeit vermengt.

Nach Art. 1 Abs. 3 S. 2 BayBeauftrG haben Beauftragte der Staatsregierung „berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben der Beauftragung wahrgenommen werden, offen zu legen“. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung ist bei MdL Nussel – wie auch bei keinem anderen Beauftragten – nicht erfolgt, obwohl er Gesellschafter der NuWa GmbH und der Silva Forst GmbH ist bzw. war. Die Staatskanzlei behauptet, die im Gesetz geforderte Offenlegung liege in der Verantwortung des jeweiligen Beauftragten selbst. „Die Art der Offenlegung im Einzelfall ist nicht geregelt.“³³⁹ Diese Meinung ist abwegig. Eine gesetzliche Offenlegungspflicht kann niemals nur in der Verantwortung des Verpflichteten liegen. Zudem hat der Gesetzgeber hier eine ausdrückliche Regelung für Beauftragte geschaffen, so dass nicht etwa auf Regelungen für Abgeordnete zurückgegriffen werden kann. Die Staatsregierung ist

336 Akte Nr. Nr. 3258, S. 3

337 Handelsregister AG Fürth HRB 12678

338 Handelsregister AG Kempten HRB 16267

339 Süddeutsche Zeitung vom 05.09.2022

verpflichtet, das Gesetz umzusetzen und entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

IV. MdB Stephan Mayer, MdB Florian Hahn und ihr Engagement für Virtual Solutions

Gleich mehrere Versuche unternahm der Bundestagsabgeordnete und ehemalige Parlamentarische Staatssekretär der CSU Stephan Mayer, um für das IT-Unternehmen Virtual Solutions AG bei der Staatsregierung zu werben. Bei der Software „SecurePIM“ handelt es sich laut Mayer um eine „sehr interessante Innovation“,³⁴⁰ die bereits bei mehreren Bundesbehörden im Einsatz ist. Die Containter-App soll die Kommunikation der Mitarbeitenden über mobile Endgeräte schützen. Aus heutiger Sicht brisant: Der frühere Hauptgesellschafter der Firma und CSU-Spender N. v. R., zu dem auch Herr MdB Mayer Kontakt hielt,³⁴¹ zählte zum Netzwerk von Ex-Wirecard-Manager J. M. und pflegte Kontakte zu einem russischen Gas-Oligarchen.³⁴²

2016 wandte sich Mayer in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter erstmals mit gleichlautenden Schreiben an damalige Staatsminister*innen. Sowohl bei Finanzminister Dr. Markus Söder³⁴³ als auch Wirtschaftsministerin Ilse Aigner³⁴⁴ warb er für den Einsatz von „SecurePIM“ auf bayerischer Ebene. Er bat seine Parteikolleg*innen damals um eine „wohlwollende Prüfung“.³⁴⁵ In der Anlage seines Briefs: ein Konzeptpapier aus dem hervorgeht, dass „ein wirtschaftlicher Durchbruch nur erfolgen kann, wenn der Behördenmarkt, in denen die meisten Investitionen geflossen sind, auch profitabel wird bzw. mindestens zur Profitabilität beitragen kann. Dies ist nur mit politischer Unterstützung möglich“.³⁴⁶ Mayers Erinnerung an den Vorgang aus 2016 bei seiner Befragung am 21.11.2022 war lückenhaft: Weder an die Inhalte des mitgeschickten Konzeptpapiers,³⁴⁷ noch an ein anschließendes Telefonat mit dem damaligen Büroleiter von Finanzminister Söder konnte er sich erinnern.³⁴⁸ Lediglich, dass eine Reaktion von Seiten des Wirtschaftsministeriums zu dem Vorgang ausblieb, wusste er noch.³⁴⁹

Anfang 2019 unternahm Mayer, nun auch in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär, beim Bundesminister des Inneren einen erneuten Versuch: Ein den Anschreiben von 2016 ähnelnder Brief ging dieses Mal an Innenminister Joachim Herrmann – ohne Bezug auf vorherige Kontaktaufnahmen oder Gespräche.³⁵⁰ Dazu erklärt er: „Ich formuliere die Schreiben ja nicht selbst. Das machen natürlich Mitarbeiter. [...] Und da hat die Mitarbeiterin offenkundig jetzt keine Notwendigkeit gesehen, drauf zu verweisen, dass es in der Vergangenheit bereits Schreiben ähnlicher Art gegeben hätte. Ich wüsste auch nicht, wo der konkrete Mehrwert bestanden hät-

340 Akte Nr. 3228, S 1-2

341 Akte Nr. 3228, S. 14

342 Capital: <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-sich-csu-promis-fuer-eine-auffaellige-cyber-firma-einsetzten-32922328.html>

343 Akte Nr. 3115, S. 1-2

344 Akte Nr. 3115, S. 1-2

345 Akte Nr. 3228, S. 1-2

346 Akte Nr. 3115, S. 13 - 14

347 Protokoll vom 21.11.2023, S. 11

348 Protokoll vom 21.11.2023, S. 22

349 Protokoll vom 21.11.2023, S. 21: „Ich kann mich hier sehr gut erinnern, und zwar dergestalt, dass es keinerlei Kontakt mit einem Vertreter des bayerischen Wirtschaftsministeriums diesbezüglich gab.“

350 Akte Nr. 3374, S. 6-7

te.“³⁵¹ Den Grund für die erneute Kontaktaufnahme erklärt Mayer wie folgt: „Ich dachte, dieses Schreiben könnte jetzt sinnvoll sein, zu diesem Zeitpunkt eben, nachdem zu diesem Zeitpunkt erstens die Zertifizierung von SecurePIM als VS-NfD³⁵² durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgt ist“³⁵³ Erneut bat er „um eine wohlwollende Prüfung“ und beschrieb Virtual Solutions als „idealen Kooperationspartner“. Weiter hieß es: „Ein Gespräch in deinem Hause wäre in meinen Augen sinnstiftend und zu befürworten.“³⁵⁴ Dieses Mal hatte Mayers Empfehlung Erfolg: Noch im Februar 2019 fand ein Termin zwischen StM Joachim Herrmann und BSI-Präsident Schönbohm statt.³⁵⁵ Herrmann wies sein Ministerium daraufhin an, einen weiteren Austausch auf Arbeitsebene zu führen, obwohl die fachliche Zuständigkeit beim Bayerischen Finanzministerium lag.³⁵⁶ Auf einen Vermerk nach einem Treffen mit Vertretern von Virtual Solutions äußerte sich Amtschef Brechmann durchaus kritisch zu dem Einsatz der Software: „M.E. brauchen nur wenige Beschäftigte im gesamten StMI derart benutzerunfreundliche Lösungen aus Sicherheitsgründen.“³⁵⁷ Der Vorgang wurde dennoch an das zuständige Finanzministerium weitergegeben. Der Leiter des Innenminister-Büros unterrichtete das Büro von Mayer über das weitere Vorgehen.³⁵⁸ Daraufhin folgte ein erneutes Empfehlungsschreiben an StM Albert Füracker.³⁵⁹ Mayer begründete sein Vorgehen wie folgt: „Wenn irgendwo bei der Bearbeitung von Petitionen sich Schwierigkeiten auftun, neige ich nicht dazu zu sagen: Okay, dann stellen wir uns auf Arbeiten ein, sondern wenn dann der Hinweis kommt – und das weiß auch meine, wusste auch meine damalige Büroleiterin –, dass ich natürlich sehr schnell daran interessiert war: Wie kommen wir weiter? Was ist der nächste Schritt? Und da war ja offenkundig dann dieses Schreiben an das bayerische Finanzministerium.“³⁶⁰

In seinen Schreiben bot Mayer seine persönliche Teilnahme oder auch die Terminkoordination der Gespräche mit Virtual Solutions an. Ein für Mayer gängiges Vorgehen: „[...] wenn Sie weitere Petitionsschreiben von mir sehen [...], ist das ein Terminus technicus, den ich immer verwende. Ich schreibe das ganz bewusst, um auch dem Adressaten deutlich zu machen, dass mir dieses Anliegen [...] von Bedeutung ist und ich deshalb auch selbstverständlich gerne bereit bin, an einem etwaigen Gespräch persönlich teilzunehmen. Ich könnte Ihnen Hunderte von Petitionsschreiben vorlegen, in denen genau wortgleich dieselbe Formulierung verwendet wird.“³⁶¹

Mayer blieb mit seiner Initiative für das Unternehmen nicht allein: 2020 warb auch der CSU-Bundestagsabgeordnete und seinerzeit stv. CSU-Generalsekretär Florian Hahn erst persönlich am Rande eines CSU-Bezirksparteitags in der CSU-Landesleitung und anschließend per Email beim Leiter der Staatskanzlei für die Firma „Virtual Solutions“: „Daher würde ich es für sinnvoll erachten, wenn Vertreter von Virtual Solutions ihre App bei dir bzw. in der Staatskanzlei vorstellen könnten, z. B. im Zuge eines 30-minütigen Video-Calls“.³⁶²

351 Protokoll vom 21.11.2023, S. 30

352 VS-NfD steht für „Verschlussachen – nur für den Dienstgebrauch“

353 Protokoll vom 21.11.2023, S. 24

354 Akte Nr. 3774, S.6-7

355 Akte Nr. 3374, S. 17

356 Akte Nr. 3374, S. 21 - 23

357 Akte Nr. 3374, S. 152

358 Akte Nr. 3374, S. 152 - 155

359 Akte Nr. 3374, S. 186 - 188.

360 Protokoll vom 21.11.2022, S. 29

361 Protokoll vom 21.11.2022, S. 20

362 Akte Nr. 3230, S. 28

Nach der Weitergabe von Hahns Schreiben an das zuständige Finanzministerium, hieß es in einem internen Aktenvermerk: „Das Geschäftsgebaren der Firma [Virtual Solutions] wiederholt über Mandatsträger Druck aufzubauen, ist fragwürdig und spricht umso mehr dafür, hier kein Gespräch anzubieten.“³⁶³

Im Finanzministerium wurde die Software zwar vereinzelt getestet, aber nie zum dauerhaften Einsatz gebracht.³⁶⁴

V. Abgrenzung im Einzelfall: Der Einsatz von Abgeordneten für Bürger und Unternehmen ist richtig und wichtig

Der Einsatz des damaligen Abgeordneten Hans Reichart für seine Heimatgemeinde, deren Marktgemeinderat er angehörte, ist nicht zu beanstanden. Abgeordnete sind selbstverständlich nicht verpflichtet, die Sichtweise der Staatsregierung zu vertreten, auch das Wohl der Heimatgemeinde liegt eindeutig im öffentlichen Interesse. Es ist Wesensmerkmal des freien Mandats – und damit der Demokratie –, dass der einzelne Abgeordnete selbst entscheidet, wie er nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Anhaltspunkte für die Verfolgung privater Interessen gegen Geldzahlungen lagen nicht vor.

Ein vorgelegter Fall, der MdL Bausback in seiner Rolle als früheren Justizminister betraf, konnte nicht weiter aufgeklärt werden, da die Mehrheit entsprechende Beweisanträge abgelehnt hat.

VI. Auffällige Häufung von Verquickungen bei CSU-Abgeordneten, aber kein Generalverdacht

Auffällig ist, dass dem Untersuchungsausschuss zu Teil C fast 300 Vorgänge gemeldet wurden. Fast alle dieser Vorgänge betrafen Abgeordnete der CSU. In all diesen Fällen war es aus Sicht der Verwaltung zweifelhaft, in welcher Rolle die Abgeordneten hier aufgetreten sind. Es bleibt oft unklar, ob die CSU-Abgeordneten jeweils in Wahrnehmung ihres Mandats tätig waren oder ob sie – etwa als Rechtsanwalt oder Steuerberater – private Interessen vertreten haben. Wenn Alfred Sauter eine Ausnahme von Nachtflugverbot für Arnold Schwarzenegger erreichen will, Walter Nussel sich für Großgrundbesitzer einsetzt oder Ernst Weidenbusch gegen Lotto-Konkurrenten vorgeht, ist die Grauzone sicherlich erreicht. Hier werden direkte Kontakte in die Regierung genutzt, die die Abgeordneten wegen ihres Mandats haben. Sie werden aber für private Zwecke genutzt, teilweise schlicht kommerzialisiert. Allein durch die gemeldeten Vorgänge und die Tatsache, dass fast ausschließlich CSU-Politiker betroffen sind, wird die Abgrenzungsproblematik in der bayerischen Politik offenbar. Es darf nicht sein, dass der direkte Zugang zur Staatsregierung, den CSU-Abgeordnete seit langer Zeit haben, zu Geld gemacht wird. Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes und sie werden dafür angemessen entschädigt.

Gleichzeitig zeigt die Untersuchung allerdings auch, dass ein Generalverdacht gegen alle Abgeordneten unbegründet ist. Volksvertreter können, dürfen und müssen sich für die Interessen der Menschen und Unternehmen im Land einsetzen.

³⁶³ Akte Nr. 3230, S.6

³⁶⁴ Capital: <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-sich-csu-promis-fuer-eine-auffaellige-cyberfirma-einsetzten-32922328.html>

F. Fazit

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat Staat und Gesellschaft alles abverlangt. Der Ministerpräsident ist dabei oft deutlich zu weit gegangen. Er hat nicht nur rechtswidrige Ausgangssperren verhängt, sondern auch Schulschließungen zu verantworten, die er bundesweit forciert hat. Schülerinnen und Schüler leiden bis heute darunter. Aus Gründen der Selbstdarstellung und wegen seiner letztlich gescheiterten Kanzler-Ambitionen hat er immer als erstes in Deutschland strengere Maßnahmen durchgesetzt, ohne dass dies nachvollziehbar begründet war. Gleichzeitig wurden Tür und Tor für die Amigo-Wirtschaft geöffnet.

Es gilt nach wie vor das Bekenntnis des früheren CSU-Ministerpräsidenten Max Streibl:

„Meine Damen und Herren. Freunde zu haben - ist das eine Schande bei uns in der CSU? Und deshalb: Saludos, Amigos.“³⁶⁵

Diese „Freunde“ haben die Krise als Chance genutzt, viele Millionen Euro Steuergelder zu verdienen. Es ging nicht darum, Menschen zu helfen, sondern um maximalen Profit. Dass solche Maskendeals nur unter Führung von Unionspolitikern zustande kamen, spricht Bände. Es ist eine reine Schutzbehauptung, diese Masken, die überwiegend ohnehin mangelhaft waren, hätte man unbedingt kaufen müssen. Die meisten anderen Bundesländer kamen ohne Tandler-, Sauter- oder Scheuer-Masken aus. Die bayerische Polizei hat Gespräche mit Andrea Tandler gleich ganz abgebrochen, weil man sie für unseriös hielt und auch so genügend Masken hatte.

Während Markus Söder andauernd PR in eigener Sache betrieb, ließ er die bayerische Verwaltung im Stich. Gerade in der Krise zeigt sich wahre Größe. Der Ministerpräsident setzte aber ausschließlich auf Öffentlichkeitsarbeit, anstatt die Verwaltung für die gewaltigen Aufgaben zu rüsten. Ein planvolles Vorgehen mit ausreichend Personal und Sensibilität für Korruption wurde nicht etabliert. Zwar gab der Ministerpräsident einerseits zu Protokoll, er habe keine Verantwortung für die einzelnen Maskenkäufe, er sei nur für die Gesamtpolitik verantwortlich, andererseits ordnete er per SMS persönlich den Kauf der untauglichen Scheuer-Masken an. Auch der stellvertretende Ministerpräsident versuchte von seinem Chef zu lernen und wies die Unterstützungsgruppe mit einer handschriftlichen Liste an, seine bevorzugten Unternehmen zu hofieren.

Die Verwaltung – insbesondere das StMGP und das LGL – standen wegen der Krise vor gewaltigen Herausforderungen. Niemand war darauf vorbereitet. Die Krise war beispiellos. Es ist auch nicht von vornherein absehbar, dass von der politischen Spitze Deals für Parteifreunde eingefädelt werden. Dass man in der ex-post-Betrachtung einige Entscheidungen hätte anders treffen können, liegt auf der Hand. Es ist aber auch eindeutig, dass die Menschen, die in der Verwaltung mit der Krisenbewältigung betraut waren, Tag und Nacht ihr Bestes gegeben haben. Gemeinsam sind wir daher gut durch die Pandemie gekommen. Die Verantwortung für die CSU-Maskendeals trägt nicht die ausführende Verwaltung, sondern die Regierung um Ministerpräsident Söder, die nach wie vor ein Amigo-System stützt. Es ist allerdings zu hoffen, dass künftig Beamtinnen und Beamte frühzeitig intervenieren, wenn wieder Hoflieferantentum praktiziert werden soll. Auch in einer Krisensituation müssen Regeln gelten. Es muss ein internes Frühwarnsystem geschaffen werden. Vorbeugende Antikorruptionsmaßnahmen müssen in allen Ministerien ergriffen werden. Auch ein funktionierendes

³⁶⁵ Süddeutsche Zeitung vom 13.12.2008

Whistleblower-System ist notwendig, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Angst vor Konsequenzen Fehlentwicklungen unverzüglich melden können.

Es ist aber auch festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der Abgeordneten aller politischer Couleur seinen Dienst am Volk ernst nimmt. Abgeordnete sind dem ganzen Volk verpflichtet, nicht Einzelinteressen. Zwar gibt es einzelne Abgeordnete, die ihr Mandat ausnutzen, um privat Geld zu erwirtschaften, der Regelfall ist dies jedoch nicht. Ein Generalverdacht ist daher unzulässig. Das freie Mandat des Abgeordneten ist zu schützen. Die Abgrenzung zwischen Allgemein- und Partikularinteressen ist mitunter schwierig. Es ist durchaus sinnvoll, dass Abgeordnete weiter ihren Beruf ausüben. Abgeordnetenmandate sind auf Zeit vergeben, so dass auch ein Leben nach der Politik möglich sein muss.

Bayern hat mit der Reform des Abgeordnetengesetzes deutlich auf die Maskendeals reagiert. Es wurde das schärfste Abgeordnetenrecht in Deutschland geschaffen, das bis an die Grenzen des verfassungsrechtlich Möglichen geht. Die Abgrenzung – und auch die Empörung – von Teilen der CSU ist daher durchaus glaubwürdig. Gleichwohl lebt das Amigo-System weiter, weil es immer noch von anderen Teilen getragen wird. Alfred Sauter hat dem demokratischen Gemeinwesen schweren Schaden zugefügt. Er ist nach wie vor Mitglied der CSU und Vorsitzender der G10-Kommission.

Die Justiz hat von Anfang an deutlich gemacht, dass ohne Rücksicht auf politische Befindlichkeiten ermittelt wird. Die zuständigen Staatsanwaltschaften haben die Maskendeals mit aller Akribie aufgearbeitet. Sie haben – durchaus mutig – etliche Ansätze verfolgt, um die Machenschaften aufzuklären. Der Gang der Verfahren bleibt abzuwarten.

Es ist ein Verdienst des Bayerischen Landtags, den einzigen Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der Maskenaffäre in Deutschland eingesetzt zu haben. Es wäre dringend notwendig, dass auch der Bundestag einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Maskengeschäfte – oder der Corona-Politik insgesamt – einsetzt. Es wurde auch dort mit dem Kauf von Masken oder das Erstatte von Corona-Tests massiv Steuergeld verschwendet. Es ergeben sich auch etliche Folgefragen.

Dass NRW sämtlichen Schriftverkehr zum Emix-Deal auf Anforderung nach dem Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht hat, so dass Medien wie Bürgerinnen und Bürger sich selbst ein Bild machen konnten, macht deutlich, dass auch Bayern ein Informationsfreiheitsgesetz braucht. Nur so kann vollständige Transparenz geschaffen werden. Die Veröffentlichungen aus NRW waren für die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses von erheblicher Bedeutung. Anhand des veröffentlichten Schriftverkehrs konnten in regelrechter Detektivarbeit Lücken in den vom Gesundheitsministerium gelieferten Akten identifiziert werden. Erst in der Folge wurden Akten durch das Gesundheitsministerium zum Schriftverkehr mit EMIX nachgeliefert.

Nach wie vor bestehen erhebliche Strafbarkeitslücken im Bereich der politischen Korruption. Deutschland kommt seinen internationalen Verpflichtungen nicht nach und hat hier keine westlichen Standards. Wenn Abgeordnete für Geld oder andere Vorteile in Ausübung des Mandats private Interessen verfolgen, muss dies strafbar sein, auch wenn dies außerhalb des parlamentarischen Betriebs geschieht. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es ist daher richtig, dass die Ampel-Koalition im Bund eine Überarbeitung des Korruptionstatbestands angekündigt hat.

Die Staatsregierung muss das Geld für die Tandler- und Sauter-Masken vollständig zurückfordern. Es ist bedauerlich, dass damit – zumindest im Fall Lomotex - erst 2023 begonnen wurde. Jeder Cent Steuergeld muss zurückgeholt werden.

Die CSU-Maskendeals haben die Bevölkerung zu Recht erschüttert. Es war unvorstellbar, dass über politische Kanäle eine Krisensituation derart ausgenutzt wird, um unfassbar hohe Provisionen einzustreichen. Der Untersuchungsausschuss hat in 44 Sitzungen 150 Zeugen gehört, um maximale Transparenz herzustellen. Eine solche Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit darf sich nie wiederholen.

Minderheitenbericht

des Abgeordneten **Gerd Mannes (AfD)**

A. Vorwort des Abgeordneten Gerd Mannes, MdL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen den Bericht der AfD zum Untersuchungsausschuss „Maske“ präsentieren zu dürfen. Als Vertreter der Alternative für Deutschland kann es meine Aufgabe, die Eindrücke, die ich im Ausschuss gewonnen habe, festzuhalten. In über einem Jahr Arbeit haben wir hunderte von Sachverhalte analysiert. Wir haben Fragen gestellt – jedoch erhielten wir nicht immer die erwartete Antwort; hin und wieder auch gar keine.

Natürlich ist es bei einem derartig umfangreichen Untersuchungsauftrag zu erwarten, dass inhaltliche Differenzen der verschiedenen vertretenen Fraktionen dazu führen, dass man eigene Schlussfolgerungen ziehen muss. Intensiv haben wir uns mit den Fakten auseinandergesetzt. Wir haben versucht, die Skandale, die zum Untersuchungsgegenstand gehören, so gut es geht nachzuvollziehen.

Jedoch betrachte ich es auch als meine Aufgabe einige, zentrale Informationsquellen und Zitate zu konservieren. In einer Sache wird man sich sicher auch im Untersuchungsausschuss einig sein. Auf die eine oder andere Art und Weise hat Corona Geschichte geschrieben. Doch diese Geschichte ist so umfangreich, so unüberblickbar, dass es in einigen Jahren schon für Historiker, Bürger und Interessierte kaum mehr möglich sein wird, interessante Fundstellen in den hunderttausenden Dokumenten zu finden. Daher möchten wir nicht nur unsere Ansicht zum Sachverhalt, zum Verfahren und natürlich auch unsere eigene politische Wertung treffen. Wir wollen Ihnen genau diese Fundstellen so direkt wie möglich bieten. Es muss konserviert werden, was unsere Politiker gesagt haben, als sie auf ihre Verfehlungen angesprochen worden sind. Es muss festgehalten werden, wie sie die Situation eingeschätzt haben. Es muss deutlich und unzweifelhaft festgehalten werden, wie falsch Söder, Huml oder Aiwanger die politische Lage eingeschätzt haben.

Manchmal ist es in meinen Augen nicht ausreichend, ein Zitat zusammenzufassen oder zu kürzen. Manchmal muss sich der, der einen Sachverhalt verstehen will, selbst die Mühe machen, das Original zu lesen, zu begreifen und sich zu überlegen, was es bedeutet. Manchmal ist das „Wie“ entscheidender als das, was eigentlich gesagt worden ist.

Es ist nicht ausreichend, sich bei der Sachverhaltsdarstellung starr an den Fragenkatalog des Untersuchungsauftrags zu halten. Der Untersuchungsauftrag verlangt nach einer ganzheitlichen Darstellung der Umstände. Ebenso wichtig, wie das Aufklären des CSU-Filzes ist es, die Test- und Impfstrategie der Staatsregierung einzubeziehen. So umfangreich diese Untersuchung auch sein mag – die unverzeihliche Politik rundum die Corona-Impfung und viele andere, wichtige Fragen gehören nicht zur Zusammenstellung der Fragen, die das Fundament der Untersuchung bilden. Zweifelsohne einer der Geburtsfehler dieses Ausschusses.

Unser Bericht versteht sich als umfangreichere Ergänzung, als politisches Statement und als Dokumentation der Verfahrensweisen, mit denen man versuchte, die AfD im Ausschuss kaltzustellen.

Ich lade Sie ein, sich selbst ein Bild von der Situation zu machen. Entscheiden Sie selbst, ob dieser Ausschuss reine Scheinpolitik oder tatsächlich ein ernsthaftes Bemühen der Staatsregierung ist, ihre eigenen Fehler aufzuklären und zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gerd Mannes, MdL

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

B. Einleitung

Der Untersuchungsausschuss „Maske“ wurde mit einem außergewöhnlich großem Untersuchungsauftrag betraut. Es soll ein Gesamtbild über die Geschäfte des Freistaates Bayern, seiner Ministerien und nachgeordneten Behörden oder von Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern mit Abgeordneten, unter Beteiligung von Abgeordneten oder durch die Vermittlung von Abgeordneten und mit Staatsbediensteten innerhalb der vergangenen zehn Jahre seit dem Jahr 2012 geschaffen werden. Es sollen die Hintergründe der Vergabe von Aufträgen und Verträgen und auch Einflussnahmen von Mitgliedern des Landtags untersucht werden unter Beteiligung der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger an der Vorverhandlung und Verhandlung. Weiterhin soll der Untersuchungsausschuss klären, ob, in welcher Höhe und mit welcher Begründung Provisionen geflossen sind.

Ein so weitreichender Untersuchungsauftrag bedeutet eine große Verantwortung für die Abgeordneten, die ihn ausführen dürfen. Diese Verantwortung besteht einerseits aus dem hohen Maß an Vertrauen, welches den Ausschussmitgliedern beispielsweise bei der Einsicht in streng vertrauliche Unterlagen entgegengebracht wird - andererseits führt ein derart politisch brisantes Untersuchungsfeld, welches fortgesetzt Teile des Fehlverhaltens und der Korruption einzelner Mitglieder von Regierung, Regierungsparteien oder anderen Akteuren aufdecken kann, einen manchen, persönlich ehrgeizigen und jüngeren Abgeordneten in Versuchung, selbst die Grenzen des Rechtsstaats zu überschreiten, um einen politischen Vorteil daraus zu ziehen.

Abgeordnete jedoch, die dieses Position als Mitglied des Ausschusses missbrauchen, am Ausschuss vorbei beispielsweise mit Zeugen Kontakt aufnehmen oder gar Gutachter im laufenden Verfahren zur Sache kontaktieren, demonstrieren damit eindrucksvoll ihre Unfähigkeit, ein ernstzunehmendes politisches Amt auszuführen – schon gar nicht können Sie Mitglied, Stellvertreter oder gar Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses sein, welcher in der Regel das Fehlverhalten anderer beleuchten soll.

Ein gesteigertes Vertrauen wird den Abgeordneten entgegengebracht, die im Untersuchungsausschuss das Amt des Vorsitzenden oder eine Stellvertreterposition einnehmen. Dieses kann sich beispielsweise darin äußern, dass ein Untersuchungsausschuss, um sensible Unterlagen besser zu schützen, die Sichtung spezieller Dokumente nur den Vorsitzenden überlässt, damit diese sie gewissenhaft durcharbeiten und dem Ausschuss dann darüber berichten können. Folgerichtig tritt der Ausschuss in einem solchen Fall einen Teil seiner Kontrollrechte ab und übergibt sie einem kleinen Kreis, was gerade im Lichte der teilweise schwerwiegenden Vorwürfe gegen manche Betroffenen ein äußerst sensibler Vorgang ist.

In einer idealen Welt wären Abgeordnete in einem Untersuchungsausschuss an der Aufklärung des Untersuchungsgegenstand interessiert. Doch die Realität sieht anders aus. Die Mehrheit, die die Staatsregierung im Plenum des Bayerischen Landtags hat schützt sie auch im Untersuchungsausschuss, wenn es darum geht, Fehlverhalten aufzuklären. So wird der Vorsitzende von der gleichen Partei gestellt, in deren Umfeld die größten ans Tageslicht gekommenen „Ungereimtheiten“ geschehen sind – sein Stellvertreter kommt von den Grünen; einer Partei, die das harte Corona-Regime nicht nur bereitwillig mitgetragen hat, sondern auch maßgeblich die Panik geschürt hat, die überhaupt dazu geführt hat, dass Vorgänge wie die die Gegenstand dieser Untersuchung geworden sind, passieren konnten.

Die Arbeit dieses Ausschusses litt daher an den gleichen Geburtsfehlern wie jeder andere Untersuchungsausschuss. Es ist naiv zu glauben, dass Politiker der etablierten Parteien daran interessiert sind, ihr eigenes Fehlverhalten aufzuklären. Selbst wenn die Abgeordneten des Ausschusses selbst tatsächlich keinerlei Verstrickungen in die Sache selbst haben, so sind es doch Fraktions- und Parteikollegen gegen die der Untersuchungsausschuss „Maske“ ermitteln muss. Das Vorgehen, das Ermitteln gegen einen Kollegen aus der eigenen Partei hat jedoch Konsequenzen über den juristischen Rahmen hinaus: Insbesondere bei den Altparteien ist das Netzwerk in der Partei entscheidend für die eigene Zukunft als Funktionär oder hochbezahlter Mandatsträger. Abgeordnete, die tatsächlich so, wie es das Bayerische Volk verdienen würde, Aufklärung in den eigenen Reihen betreiben, machen sich schnell bei denen unbeliebt, auf deren Unterstützung sie bei der Erlangung von Ämtern und Mandaten angewiesen sind. Betreibt ein Abgeordneter also tatsächlich Aufklärungsarbeit, so rückt er sich indirekt selbst in den Fokus seiner Parteikollegen und riskiert seine eigene Karriere.

Der im Zentrum der vieler Sachverhalte des Untersuchungsauftrag stehende Abgeordnete Alfred Sauter ist seit 1990 Abgeordneter im Bayerischen Landtag. In dieser Zeit hat er mit vielen insb. CSU-Kollegen zusammengearbeitet. Ohne Zweifel ist festzustellen, dass Alfred Sauter ein sein Fach – also die Politik - versteht. Durch jahrzehntelange Erfahrung als Berufspolitiker und Strippenzieher in seiner Partei weiß er, wie wichtig es ist, ein Netzwerk zu haben, auf welches man in besonderen Ausnahmesituationen zurückgreifen kann. Gerade dieses Netzwerk machte es ihm möglich, einen derartige Tatpläne zu entwickeln und umzusetzen, wie sie Gegenstand dieser Untersuchung sind. Dieses skrupellose Ausnutzung einer – begründet oder nicht – bestehenden Ausnahmesituation zeigt jedoch auch auf, wie dringend es im Freistaat Bayern grundlegende Reformen braucht. Wie auch verschiedene Zeugen aussagten, war von vornherein klar, dass eines Tages ein Untersuchungsausschuss die Geschehnisse um die Beschaffungen von PSA untersuchen würde. Als Jurist war Alfred Sauter bewusst, auf was er bei seinen Geschäften achten musste, um am Ende nicht dafür belangt werden zu können und als Politiker hatte er die Möglichkeit, diese Schritte nach und nach in die Tat umzusetzen.

Nie wurde die Alternative für Deutschland so dringend gebraucht wie jetzt, wo es darum geht, die bundesweiten Geschehnisse in der Corona-Zeit aufzuarbeiten – in Bezug auf den hier gegenständlichen Untersuchungsauftrag und weit darüber hinaus. Nicht nur Alfred Sauter hat derartig unlauter gehandelt. Seine Kollegen in der Staats- und auch Bundesregierung taten es ihm an vielen Stellen gleich. Im Schatten der Notlage wurden Bürgerrechte beschnitten, unpopuläre Verbote durchgewunken und es wurde auf allen Ebenen versucht, Möglichkeiten zu finden und zu etablieren, um demokratische Teilhabe zu verkomplizieren oder zu verunmöglichen.

Von 2020 an haben Dr. Markus Söder und viele andere Politiker versucht, die Freiheitsrechte der Menschen einzuschränken. Es wurden sinnlose Vorschriften erlassen. Der AfD, welche diese Vorschriften ab dem Moment scharf kritisiert hat, ab dem klar war, dass von der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) keine ernsthafte Gefahr für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung ausging, wurde grundsätzlich mit ihren Argumenten nicht gehört. Nach und nach stellte sich heraus, dass nahezu alle Vorhersagen, die die AfD von Anfang an gemacht hat, eingetreten sind. Mittlerweile ist klar, dass die Lockdowns auch aus epidemiologischer Sicht nicht notwendig waren und dass das Tragen von Staubschutzmasken oder gar – blickt man auf die ersten Wochen verzweifelter Novellen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zurück – von Schaltüchern über dem Mund keinen Sinn hatte. Menschen mussten Masken im Freien tragen; sie durften die Maske am Tisch im Restaurant absetzen,

stellten sie sich jedoch neben einen Tisch, so mussten sie die Maske tragen. Taten sie es nicht, drohten absurde Strafen. Großeltern, die ihre Enkel am Heiligabend nach Hause führen wurden von der Polizei verfolgt, während es in Bayern immer mehr schwere Straftaten durch illegale Migranten gibt.

Natürlich ist es wichtig aufzuklären, wer sich am Staat bereichert hat. Es ist wichtig dem Bayerische Volk zu zeigen, wie schlecht CSU und Freie Wähler dieses Land regieren und zu was für einer Beutegemeinschaft diese Parteien verkommen sind. Viel wichtiger jedoch wäre es das aufzuarbeiten, was tatsächlich der Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen und unterstützt hat. Wichtiger noch als die Kosten, die Söders Lockdown-Krise verursacht hat sind die schweren Schäden, die er und seine Staatsregierung an unserer Demokratie verursacht hat. Doch diese sind nicht Teil des Untersuchungsauftrags.

Stellten unsere Abgeordneten Gerd Mannes und Jan Schiffers Fragen, die darauf gezielt haben, Licht hinter dieses Unrecht zu bringen, so wurden sie hart in die Schranken gewiesen. Vom Vorsitzenden des Ausschusses, der natürlich der CSU-Fraktion angehört, wurde schnell deutlich gemacht, dass er über dieses Unrecht nicht sprechen will. Lieber verbringt er die Zeit damit, über Stunden ergebnislos Fragen an Zeugen zu stellen, die für die tatsächlich wichtigen und zentralen Sachverhalte, die in den letzten Jahren seit 2020 stattgefunden haben, keine große Relevanz haben.

Der Freistaat Bayern ist aktuell in seiner politischen, legislativen Ausgestaltung untrennbar mit der CSU verbunden. In vielen wichtigen Schaltstellen sitzen Parteifreunde, Sympathisanten oder Verwandte. Von der kleinsten Gemeinde, über die Landkreise bis hin zu den Ministerien hat sich die CSU in den letzten 70 Jahren fest verankert. Die AfD muss und möchte dies ändern. Die CSU ist nicht – auch wenn sie sich gern so darstellt – die bayerische Staatspartei. Sie ist für Bayern nur deswegen wichtig, weil sie versucht, die Macht im Freistaat auf sich zu konzentrieren und dann diese Macht nutzt, um ebenjene zu erhalten. Erst, wenn dieses System durch die demokratische Abwahl der CSU durchbrochen werden kann, kann tatsächliche und vollständige Aufklärung der Herrschaft der Mächtigen-Partei und ihrer Helfer stattfinden. Erst, wenn wieder tatsächliche Gewaltenteilung politisch gewollt ist und man Politik für das Volk und nach Willen des Volkes und nicht nur für die eigenen finanziellen oder ideologischen Interessen macht, werden wir erfahren, wie weit Markus Söder, Alfred Sauter, Melanie Huml oder andere Akteure gegangen sind, um erst in dieser schrecklichen Zeit für die Menschen in Bayern auf sich zu vereinen und sich dann am Volksvermögen zu bereichern.

I. Verfahren

1. Parteiische Führung der Zeugeneinvernahmen und Beweisaufnahmen durch Prof. Bausback

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU) war der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses; sein Stellvertreter war Florian Siekmann (Grüne). Nahezu alle Sitzungen, insbesondere aber die für die Ergründung der im Einsetzungsbeschluss gestellten Fragen essenziellen Sitzungen mit Zeugeneinvernahmen, leitete Prof. Bausback persönlich. In seiner Funktion wäre es vor allem seine Aufgabe gewesen sicherzustellen, dass für alle Abgeordneten die gleichen Regeln und Bedingungen bei der Partizipation an der Aufklärung gegeben sind. In diesem Punkt versagte Bausback völlig. Statt sicherzustellen, dass alle Abgeordneten die für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Fragen stellen können, nutzte er seine Funktion, um einerseits selbst alle noch so irrelevanten Fragen an die Zeugen stellen zu können und andererseits anderen Abgeordneten das Stellen von Fragen zu verbieten, deren Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag er selbst in diesem Moment nicht durchblicken konnte. Prof. Bausback machte es damit an vielen Stellen für die AfD unmöglich, insbesondere die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beurteilen. Das parteiische Einschreiten des Vorsitzenden, welches oft genau an den Stellen geschah, als die AfD kurz davor stand, kritische Sachverhalte zu erfragen, behinderte die Aufklärung in vielen Punkten und sorgte an anderen Stellen für große Lücken im Sachverhalt.

Selbst jedoch führte Prof. Bausback teilweise sehr umfangreiche Befragungen, die oft keinerlei Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag hatten und aus Sicht der AfD nicht dazu dienten, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen besser beurteilen zu können. Während der Durchführung der Befragung durch ihn selbst leitete er zugleich die Sitzung. Somit konnte er selbst die Zeugen unter anderen Voraussetzungen befragen. Während die anderen Mitglieder des Untersuchungsausschuss fürchten mussten, beim Stellen ihrer Fragen vom Vorsitzenden unterbrochen zu werden, konnte Prof. Bausback selbst seine Fragen – ob unzulässig oder nicht – ungestört stellen. Diese Art der Sitzungsleitung bei der Beweisaufnahme gipfelte bei der Befragung verschiedener Staatsminister und wichtiger anderer Zeugen gegen Ende der Beweisaufnahme. Weist der Vorsitzende eine Frage als unzulässig zurück, so kann der die Frage stellende Abgeordnete verlangen, dass der Untersuchungsausschuss in geheimer Sitzung über die Zulässigkeit der Frage berät und einen entsprechenden Beschluss fasst. Dies ist ein umständliches Prozedere, was bei dem ohnehin oft viel zu eng gestalteten Zeitplan der Zeugeneinvernahmen kaum für jede vom Vorsitzenden abgelehnten Frage praktikabel ist. Nahmen Abgeordnete der AfD diese ihnen zustehende Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung eines überforderten Vorsitzenden vor, so schritt dieser nicht ein, als sich andere Teilnehmer der Sitzung (teilweise sogar funktionslose Gäste und Mitarbeiter anderer Fraktionen) lauthals über die Inanspruchnahme von demokratischen Rechten beschwerten.

Überdies ließ Prof. Bausback es zu, dass die Befragung wichtiger Zeugen wie die der Staatsministerin Huml und des Staatsministers Aiwanger an einem Tag stattfinden, was den Ausschuss in Zeitnot brachte. Gerade bei solch wichtigen Zeugen wäre es angemessen gewesen, die Zeugeneinvernahmen auf mehrere Tage zu verteilen. Hier entsteht der Eindruck, dass Zeugen, wie der Staatsminister Aiwanger, dessen Rolle in der Masken-Affäre bis heute nicht klar herausgearbeitet werden konnte, geschützt werden sollten. Findet die Befragung eines solchen Zeugen nach der über achtstündigen Einvernahme eines anderen wichtigen Zeugen zu einer Zeit statt, bei der insbesondere die Konzentration des Zeugen und auch der anderen Teilnehmer

erkennbar nachlässt, ist es fraglich, welche Erkenntnisse noch aus der Befragung zu erwarten sind.

Das Verfahren bei den Zeugeneinvernahmen wurde durch Prof. Bausback dergestalt standardisiert, dass Prof. Bausback zuerst und alle anderen Fraktionen nach ihrer Größe folgend die Befragung eines Zeugen durchführen konnten. Gestaltete sich die Befragung durch Prof. Bausback umfangreicher kam es dazu, dass andere Fraktionen erst nach Stunden Fragen stellen konnten.

Zudem griff der Vorsitzende immer wieder so in die Zeugeneinvernahmen ein, selbst bei Befragungen, die er zu dem Zeitpunkt selbst führte, dass Zeugen nicht in der Lage waren, auszusprechen. So unterbrach er die Zeugin Dr. Decker, während sie eine von ihm gestellte Frage beantwortete.¹ Allein der Zeuge sollte entscheiden können, wie und in welchem Umfang er eine Frage beantwortet. Andererseits ließ Bausback Antworten mit völlig irrelevanten Inhalten zu, die teilweise über einige Minuten hinweg getätigt worden sind.

All diese Probleme wären vermeidbar gewesen, wenn der Vorsitzende tatsächlich – insbesondere bei zentralen Zeugeneinvernahmen – daran interessiert gewesen wäre, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Einigen dieser wichtigen Zeugen gab er die Gelegenheit, am Anfang der Befragung ohne jeden Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag zu sprechen. So wurde Staatsministerin Huml die Möglichkeit zu einer einleitende Erklärung gegeben, in der sie sich ohne für die AfD erkennbaren Zusammenhang mit dem Fragenkatalog äußerte. Aufgrund der knapp bemessenen Zeit und der Tatsache, dass Prof. Bausback zu diesem Zeitpunkt spätestens schon wusste, welche Fragen er der Zeugin stellen will, hätte im Hinblick auf die Zeit ein Hinweis des Vorsitzenden zum Bezug der Aussagen auf den Untersuchungsauftrag ergeben müssen. Dieser erging in diesem und vielen anderen Fällen aber gerade nicht. Es entsteht so unweigerlich der Eindruck, dass bewusst versucht wurde, zu Beginn Zeit in den jeweiligen Sitzungen zu schinden, um die Aufklärungsarbeit zu verhindern. Aussagen in diesem Umfang ohne Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag führen praktisch nur dazu, dass Zeit, in der Sachverhaltsaufklärung hätte betrieben werden können, sinnlos verstrichen ist.

2. Einflussnahme auf das Verfahren durch Florian Siekmann (Grüne)

Es war nur eine Soll-Regelung, die der bayerische Landtag ignorierte, als er Florian Siekmann als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ins Amt gebracht hatte. Bedauerlicherweise hat sich jedoch herausgestellt, dass diese, vom Gesetzgeber vorgesehene, besondere Qualifikation für ein solches Amt unbedingte Voraussetzung zu sein scheint. Es kann nur so sichergestellt werden, dass die Amtsinhaber eine Vorstellung von den Grenzen haben, die sie in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu respektieren haben – mithin ein Wissen, über welches Florian Siekmann nur in ungenügendem Maß verfügt.

Ende April 2023 wurde dem Ausschuss bekannt, dass Siekmann einseitig, ohne dafür irgendeine Legitimation zu haben, Kontakt mit dem Institut ift Rosenheim GmbH aufgenommen hatte, welches vom Untersuchungsausschuss mit der Erstellung von Sachverständigen-Gutachten zu den Lagerbeständen an PSA von den Firmen EMIX und Lomotex beauftragt worden ist. Mit Schreiben vom 18. März 2022 teilte dies im einleitenden Teil des Schreibens mit:

¹ Zeugin Dr. Decker, 16.5.2022, B. 33

„Beim Besuch des Herrn Landtagsabgeordneten Siekmann in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter des Untersuchungsausschusses in unserem Hause am 02.03.2022 konnten wir bereits eine gute inhaltliche Abstimmung und Klärung diverser organisatorischer Fragen herbeiführen.“

Unzweifelhaft wurde Siekmann in dieser Angelegenheit ohne Legitimation tätig. Er missachtete den Ausschuss, welcher als Gremium über jegliche Frage beraten und entscheidet. Bis heute ist für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht erkennbar, mit welcher Intention Siekmann eigenständig mit dem Institut in Verbindung getreten ist und was genau er inhaltlich abgestimmt hat. Auch, wenn diese Fragen nicht geklärt werden konnten und bis heute unklar ist, inwiefern das Institut in Rosenheim nach der Einflussnahme als neutral zu betrachten ist, hatte dieses Verhalten für Siekmann keinerlei Konsequenzen.

Der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ist ein Vertreter des Vorsitzenden, so dieser abwesend ist. Siekmann hatte offensichtlich keine Vorstellungen davon, was er als stellvertretender Vorsitzender zu tun hat. Er hätte wissen müssen, dass er ohne Rücksprache mit dem Vorsitzenden Prof. Bausback bzw. mit dem Untersuchungsausschuss keinesfalls tätig werden darf in dieser Funktion.

Herr Siekmann hat durch sein Verhalten gezeigt, dass er nicht nur fachlich unfähig ist, den Untersuchungsausschuss zu führen, sondern er bewies eindrucksvoll, dass ihm die persönliche Reife fehlt, um einen solchen Auftrag, ein solches Recht wahrzunehmen. Es war für Teile des Ausschusses daher nicht mehr möglich, ihm das erforderliche Maß an Vertrauen entgegenzubringen. Dies hat die Arbeit des Gremiums schwer belastet.

Wir, als AfD-Fraktion im bayerischen Landtag, stehen vollends hinter dem Rechtsstaat. Nach den Taten des stellvertretenden Vorsitzenden Siekmann können wir jedoch nicht mehr ausschließen, dass jener diese Treue zur rechtsstaatlichen Verfahrensweise in einem Untersuchungsausschuss teilt. Dieser bekannt gewordene Sachverhalt, bei der die rechtswidrigen Handlungen Siekmanns zufällig aufgedeckt worden sind, wirft weitere Fragen auf. Es bleibt unklar, ob Siekmann weitere unzulässige Absprachen mit anderen Gutachtern oder Zeugen durchgeführt hat.

Zwar kann jugendlicher Übermut für vieles als Entschuldigung genommen werden, jedoch ist ein Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags eine Institution, die ein reifes, überlegtes Umgehen mit den anvertrauten Befugnissen und Ämtern erfordert, zu denen Herr Siekmann nachweislich nicht fähig ist.

Vor dem Hintergrund des Umfangs des Untersuchungsauftrages wäre es daher angeraten gewesen, den stellvertretenden Vorsitzenden abzuberufen und zu ersetzen. Zwar wurde dies – nicht zuletzt auch auf der Gesprächsebene – thematisiert, jedoch haben die Fraktionen der Kartellparteien schnell klargemacht, dass sie zwar bereit sind, Siekmann zur Show zu ermahnen – ernsthafte Maßnahmen sind jedoch ausgeblieben.

3. Intransparentes Vorgehen der Kartellparteien

Schnell wurde für die AfD deutlich, dass im Hintergrund auf der sogenannten Arbeitsebene Absprachen zwischen den in den jeweiligen Fraktionen für den Untersuchungsausschuss zuständigen Referenzen stattfinden. Die AfD wurde aus diesen Absprachen bewusst ausgeschlossen. Dies ist natürlich auch der Tatsache geschuldet, dass die AfD als einzige Partei die hauptsächlich künstlich - auch durch die Bayerische Staatsregierung - verursachte Corona-Krise von Anfang an als solche durchschaut hatte, zum anderen aber auch dem System. Grundsätzlich ist natürlich jede Fraktion völlig frei darin, wenn sie entscheidet, mit welchen anderen Fraktionen sie zusammenarbeitet. Interessant ist für die AfD lediglich die Feststellung, dass man sich bei einem so umfangreichen und auf ernsten Verfehlungen führender bayerischen Regierungspolitiker beruhenden Fragenkatalog ernsthaft darauf verlassen möchte, dass Politiker ihre eigenen Parteikollegen angreifen.

Zudem wurde die AfD auch rechtswidrig von wichtigen Informationen abgeschnitten. Mitarbeiter des Vorsitzenden erlaubten es sich zu entscheiden, welche Mitarbeiter der AfD für den Untersuchungsausschuss angeschrieben werden. Tatsächlich wurden von fraglichem CSU-Fraktionsangestellten, der offensichtliche Aufgaben übernommen hat, die sonst dem Landtagsamt obliegen würden, E-Mails gezielt an jene Referenten der AfD gesendet, die nicht hauptsächlich mit dem Untersuchungsausschuss betraut sind, sondern nur ersatzweise eingesprungen sind. Die Referenten, die in den Sitzungen stets präsent waren und auch die beiden Abgeordneten der AfD, Gerd Mannes und sein Stellvertreter Jan Schiffers wurden außen vor gelassen, als der fragliche Mitarbeiter kommunizierte, dass sich die Fristen für die Einreichung des Abschlussberichtes verändert haben. Diese Information erhielt die AfD somit erst deutlich später. Dass der Vorsitzende ein solches Verhalten überhaupt erst möglich macht zeigt erneut, wie ungeeignet er als unparteiischer Vorsteher eines solchen Gremiums ist.

Es kann von unserer Seite nicht abschließend festgestellt werden, aus welchen auf der sogenannten „Arbeitsebene“ erörterten Fragen die AfD noch ausgeschlossen wurde. Tatsache ist, dass dieses intransparente Vorgehen nur ein weiterer Beweis dafür ist, dass es beim Untersuchungsausschuss „Maske“ nicht um eine ehrliche Aufklärung des Sachverhalts ging. Es ging einzig und allein nur darum, offensichtliches Fehlverhalten von Staat und Staatsregierung zu relativieren.

C. Ergebnisse der Untersuchung des Sachverhalts

I. Vergaberegulungen und Compliance

Die Ergebnisse in Bezug auf die Fragen zu Vergaberegulungen und Compliance sind schwach. In Richtung dieser Fragen wurde kaum tatsächliche Aufklärungsarbeit geleistet. Der Bericht der Regierungsfractionen suggeriert an dieser Stelle durch das Einblenden völlig irrelevanter Sachverhalte das Vorhandensein von tatsächlichen Ergebnissen. Faktisch ist jedoch festzustellen, dass vermutlich auch aufgrund der Menge der in den Untersuchungsauftrag einbezogenen Sachverhalte eine präzise Ausermittlung der Fragen des Teils A nicht möglich gewesen ist.

Insbesondere wurde das Mitglied des Landtags Alfred Sauter in einer Vielzahl von Fällen auch als Rechtsanwalt für verschiedene Mandanten tätig, jedoch nicht für den Freistaat Bayern oder Ministerien. Es ist jedoch nicht bei allen der verschiedenen Sachverhalten möglich gewesen zu ermitteln, in welcher Funktion genau Alfred Sauter tätig geworden ist. Auch, wenn er oft nach dem jetzigen Ermittlungsstand nur mittelbar von Steuergeldern bezahlt worden ist (über seine Auftraggeber aus dem privaten Sektor, die nicht in der Eigentümerschaft des Freistaats Bayern stehen), so hat er doch auch gerade bei den im Zentrum des Untersuchungsauftrag stehenden Geschäften eine wesentliche Rolle gespielt.

Alfred Sauter hat – nicht nur, aber vor allem in Bezug auf die Corona-Situation – seine einmalige Position im Freistaat Bayern und seine guten Verbindung in die staatstragende Christlich Soziale Union, die wiederum in allen Ministerien und wichtigen Ämtern Vertreter stellt, ausgenutzt, um Mandanten zu vertreten. Es entsteht durch die kumulierte Betrachtung der verschiedenen Sachverhalte im Zusammenhang mit Sauter der Eindruck, dass Mandanten sich speziell mit außergewöhnlichen und extravaganten Wünschen an Sauter und seine Kanzlei wendeten.

Kern der jeweiligen Sachverhalte ist oft nicht vordergründig ein juristisches Problem. Oft bestand Sauters Tätigkeit darin, dass er versucht hat, Anliegen seiner Mandanten direkt an die dafür zuständigen Stellen zu kommunizieren. Dies erfordert gerade bei spezielleren Anliegen genaue Kenntnis von den Zuständigkeiten in Ämtern und Ministerien. Es entsteht der Eindruck, dass Sauter vor allem dafür mandatiert worden ist, Bitten und Angebote zu platzieren oder weiterzuleiten bzw. diese mit dem nötigen Nachdruck für eine schnellere Behandlung durch die Institutionen zu bringen. Die Tatsache, dass Sauter Mitglied des Bayerischen Landtags ist, könnte Mandanten suggeriert haben, dass Sauter in der Lage ist, durch sein Parteinetzwerk und seine politische Erfahrung Vorteile für seine Mandanten zu erstreiten. Gerade in Bezug auf die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Beschaffung von PSA während der Corona-Situation in Bayern weckt diesen Verdacht.

Bei den meisten Mandaten, die Sauter im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand tätig geworden ist, gibt er sich beispielsweise im E-Mail-Verkehr an mindestens einer Stelle auch als Mitglied des Landtags zu erkennen. Da er aber auch sehr wohl an anderen Stellen E-Mail-Signaturen ohne die Amtsbezeichnung „MdL“ (Mitglied des Landtags) hat ist fraglich, warum er den Bezug zu seinem Mandat immer gerade dann gern herstellt, wenn er mit Ämtern und Ministerien für seine Mandanten korrespondiert.

II. Bereits bekannt gewordene Sachverhalte

1. Beschaffung von PSA während der COVID-19 Pandemie, Allgemeine Darstellung des Corona-Geschehens

Der Freistaat Bayern ist unvorbereitet in die Corona-Situation geschlittert. Nicht nur die Politiker waren mit der Situation und dem Druck, der von Medien aus dem In- und Ausland ausgeübt worden ist überfordert, sondern auch die nachgeordneten Ministerien und Ämter hatten keinen Plan, was in so einer Situation zu tun ist und welche Produkte bei einer tatsächlichen Bedrohung durch ein Virus benötigt worden wären.

Als zu Beginn des Jahres 2020 das neuartige Virus SARS-CoV-2 erstmalig im Freistaat Bayern festgestellt wird, beginnt eine sehr detaillierte Berichterstattung der Medien mit der nun unter diesem Namen auftretenden Erkrankung. Durch zahllose Live-Ticker, Berichte über Isolationsmaßnahmen und sogar Todesfälle im Zusammenhang mit dem neu auftretenden Virus, schüren Panik in der Bevölkerung. Jedoch sind diese Berichte an vielen Stellen nur mit wenig wissenschaftlicher Sorgfalt erstellt worden.² Die dadurch in weiten Teilen der Bevölkerung entstandene Angst, es könne sich bei der neu auftretenden Erkrankung um ein Virus handeln, dass für das eigene Leben eine signifikant größere Gefahr als beispielsweise eine Grippe-Erkrankung darstellt, wartete nun auf eine politische Reaktion.

Statt jedoch eine genaue Untersuchungen, unter Beachtung aller wissenschaftlicher Standards, voranzutreiben und der Wissenschaft die Zeit und Möglichkeit zu geben, sachlich und objektiv den Sachverhalt zu bewerten, wurden durch die Staatsregierung sehr schnell klare Aussagen über die Gefährlichkeit des Virus getroffen. So wird bereits am 17. März 2020 in der Pressemitteilung zum Bericht aus der Kabinettsitzung vom 17. März 2020 festgestellt, dass alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ausbreitung zu verlangsamen. Gleichzeitig wird jedoch als Begründung angeführt, dass dies notwendig wäre, da besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können.³ Diese pauschale Feststellung, dass alle Maßnahmen ergriffen werden sollen, ohne dabei vorher genau ihre tatsächliche Wirksamkeit zu ergründen, stellt Regierungsversagen auf verschiedenen Ebenen dar. Einerseits wäre es Aufgabe der entsprechenden Ministerien gewesen, für solche Fälle Pläne mit wirksamen Eindämmungsmaßnahmen auf Vorrat bereitzuhalten. Andererseits zeigt es auch, dass bereits zu diesem Punkt für die Staatsregierung die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Virus nicht mehr im Vordergrund steht bzw. damit nie im Vordergrund gestanden hat. Die Feststellung, dass es nun Aufgabe der Staatsregierung ist, die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland bestmöglich einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu entschleunigen, geschah bereits vor dem Hintergrund der Frage, welche politische und nicht epidemiologische Strategie im Umgang mit dem Virus korrekt ist. Schon zu Beginn der Ausbreitung des neuen Virus in Deutschland waren die Kosten, die durch die Eindämmungsmaßnahmen entstanden sind, enorm. Schon für diese – im Vergleich zu den nun entstandenen Gesamtkosten für die selbst verursachte Krise geringen – Kosten wollte niemand die Verantwortung übernehmen. Würde sich sofort die Wahrheit herausstellen und die Menschen würden erfahren, dass sie sich zu keiner Zeit wegen dem neuen Virus ernsthaft mehr in Gefahr befunden haben als vorher, würde das Versagen der Staatsregierung nicht mehr zu vertuschen sein. Alle Bürger würden sehen, wie amateurhaft Söder und sein Kabinett mit der Situation umgegangen sind. Die Staatsregierung erschuf sich selbst

2 (Süddeutsche Zeitung, 2020) (tagesschau.de, 2020) (Plagmann, 2020)

3 (bayern.de, 2020)

ein Narrativ. Während ein erster, zweiwöchiger Lockdown angemessen erschien, um zu evaluieren, welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden müssen und welche Maßnahmen entbehrlich sind bzw. danach zu entscheiden, welche Relevanz die neu auftretende Erkrankung tatsächlich für das Gesundheitssystem hat, stellt Söder von vornherein fest, dass das Virus ein extrem großes Gefahrenpotential hat. Das tat er auf eine Art und Weise, dies nicht mehr zugelassen hat, dies in naher Zukunft ohne völligen Gesichtsverlust zu dementieren oder richtigzustellen. Vor dem Hintergrund war von vornherein – unabhängig von jeder wissenschaftlichen Erwägung – klar, wie der Corona-Kurs ab diesem Moment aussehen muss. Die sich dann entwickelnde Eigendynamik durch übertriebene und in Teilen falsche oder tendenziöse Berichterstattung im Staatsfunk oder anderen sog. etablierten Medien sorgten für die notwendige Akzeptanz der Regierungsentscheidungen und die Rechtfertigung.

Spätestens ab diesem Moment diente die Wissenschaft und Forschung nicht mehr als Grund für neue Maßnahmen, sondern nur noch als Begründung. Diese Strategie, also die Inanspruchnahme von Wissenschaftlern durch die Regierung zur Begründung von Maßnahmen und nicht zur tatsächlichen Evaluierung der Lage war somit politisch notwendig geworden. Die Staatsregierung konnte – alleine aufgrund des bereits in dieser Phase entstandenen wirtschaftlichen Schaden für den Freistaat, Unternehmen und die Bürger nicht mehr von der Position ablassen, dass SARS-CoV-2-Virus als große Gefahr für die Menschen zu bezeichnen. Dieses Narrativ hat jedoch auch Folgen: Da die Regierung diesen Standpunkt vertritt, muss sie nun auch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergreifen. Hierbei jedoch stand offensichtlich nicht die tatsächliche Wirksamkeit von Maßnahmen im Vordergrund, sondern die augenscheinliche, für den nicht mit dem Thema befassten Betrachter wahrnehmbare Wirkung. Anderenfalls wären das Hinwirken auf strengere Kontrollen bei der Einreise nach Deutschland oder das Schließen der deutschen Grenzen, insb. für illegale Einwanderer, ein probates und bewährtes Mittel gewesen, um die Ausbreitung eines neuartigen, nicht aus Deutschland stammenden Virus zu verhindern. Die gewählten Maßnahmen haben faktisch kaum Auswirkungen auf die tatsächliche Verbreitung des Virus gehabt. Jedoch ist das Anordnen einer Maskenpflicht für jedermann sichtbar und ein klares Zeichen, dass nun drastische Maßnahmen eingeleitet werden, die vorher in Deutschland nicht denkbar gewesen wären. Ähnlich verhält es sich auch mit nächtlichen oder gar dauerhaften Ausgangssperren. Natürlich mussten die Menschen weiterhin zur Arbeit gehen und Geschäften des täglichen Lebens nachgehen. Statistisch ist erwiesen, dass gerade dort die meisten Infektionen stattgefunden haben. Dies war jedoch weiterhin erlaubt. Hingegen wurden Restaurants, in denen faktisch keine Infektionen stattgefunden haben, sofort geschlossen. Es war vor allem eine Politik, die mit Symbolen arbeitete. Infektionsschutz stand kaum im Vordergrund. Andere Maßnahmen, wie sofortige Investitionen in bessere medizinische Infrastruktur und Schutz von tatsächlichen Risikogruppen auch ohne Einschränkung des öffentlichen Lebens, hätten bei weniger Grundrechtseingriffen zu einem besseren Bevölkerungsschutz vor Infektionskrankheiten jeder Art geführt. Das eigentliche Ziel aller staatlichen Maßnahmen sollte der Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung sein. Die Ausbreitung einer solchen Krankheit endgültig zu verhindern ist äußerst unwahrscheinlich. Es ist vielmehr angeraten, die Ausbreitung so gut es geht zu steuern und damit die Belastung des Gesundheitssystems so zu verteilen, dass alle Menschen eine optimale Versorgung in Anspruch nehmen können. Hierfür wurden jedoch keine Maßnahmen ergriffen. Im Gegenteil: Die Kommunen wurden mit der Finanzierung ihrer Vollversorger-Krankenhäuser teilweise bis heute komplett zurückgelassen und erhielten kaum Unterstützung, die dazu geeignet ist, die auch für Krankenhäuser enormen Verluste auszugleichen.

In dieser Phase im März 2020 wurde der Bevölkerung ein Maßnahmenpaket zu präsentiert, was zu der geschürten Panik psychologisch gepasst hat, jedoch nicht tatsächlich dazu beitragen musste oder es auch tatsächlich getan hat, wirksam die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Dass dies nicht notwendig war, ergibt sich insbesondere aus den nun verfügbaren Statistiken, die klar aufzeigen, dass es keine Übersterblichkeit im Jahr 2020 gegeben hat. Hinzu kommt die offensichtliche Unwirksamkeit von den damals getroffenen Maßnahmen, wie die sogenannte „Alltagsmaske“ oder „Face-Shields“. Psychologisch betrachtet war dies zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr notwendig. Die Bürger waren in der Situation, dass sie – geschürt von der durch Medien und Regierung entfachten Desinformationskampagne über die wahre Gefährlichkeit des Virus – selbst Schutzmaßnahmen ergreifen wollten, um das eigene Leben und ihre Gesundheit zu schützen. Daher wurden Rufe nach Masken und anderen Schutzausrüstungen immer lauter und daher von der Politik aufgegriffen. Mithin hatte man die Nachfrage nach Produkten geschaffen, die man nun unter Hochdruck beschaffen musste. Insbesondere die Gesichtsmasken wurden in diesem Zusammenhang schnell als „Gamechanger“ bekannt und erneut stieg der politische Druck, diese doch zu benutzen, um die Ausbreitung zu verhindern. Allerdings war schon nach den ersten Wochen der Anwendung dieser ersten Maskenpflicht-Verordnungen (zuerst nur medizinischer Mund-Nasen-Schutz, dann später auch FFP2-Masken und Masken höherer Standards) statistisch klar ersichtlich, dass diese keinen Nutzen bringen: In Gebieten, in denen es keine solchen Maskenpflichten gab, entwickelten sich die Infektionszahlen genau so oder sogar besser als in solchen Gebieten, wo die strengeren Masken-Verordnungen Gültigkeit hatten. Trotz dieser offenkundigen Beweise für die Unwirksamkeit bring die Staatsregierung ihr Betreiben voran und wird dabei weiter von einer sehr effektiven Fake-News-Kampagne unterstützt. So wurde seit Beginn des erstens Ausbruches des Virus nie unterschieden, ob ein infizierter an oder mit dem Virus gestorben ist. Allein diese fehlenden Unterscheidung und die dadurch höher erscheinenden Todesfallzahlen durch das Virus tragen weiter zur Panikmache bei.

Durch diese Entwicklung wurden die Rufe nach PSA verschiedener Formen immer lauter. Mit der Zeit wurde öffentliche und durch die etablierten Medien weiter verbreitete Rufe nach insbesondere Atemschutzmasken höherer „Schutzstandards“ lauter. Schon in dieser Situation war die Debatte um PSA-Gegenstände und deren Sinnhaftigkeit bei der Infektionsbekämpfung völlig entsachlicht. Die reine Feststellung, dass Masken, wie die des Standards „FFP2“ Atemschutzmasken sind, reichte aus, um sie für tauglich zu erklären. Die Tatsache, dass diese partikelfilternden Halbmasken vor allem sinnvoll sind, um zu verhindern, dass gesundheitsschädliche Stoffe in die Atemwege gelangen (beispielsweise bei der Feuerwehr oder bei der Arbeit mit lungengängigen Partikeln) war dabei bereits egal. Statt tatsächlichem wesentlich besserem Schutz boten Masken dieser Schutzklasse ein Sicherheitsgefühl: Im Gegensatz zu sogenannten Alltagsmasken, die teilweise aus einfachen Stoffresten bestanden haben oder auch einer medizinischen Hygienemaske hat eine Maske des Standards FFP2 eine wesentlich höhere Filterleistung. Auch wenn dies freilich tatsächlich, unter kontrollierten Bedingungen und bei sachgerechter Anwendung der Fall ist, ist der praktische Schutz durch die Masken doch stark in Zweifel zu ziehen. So wurde von Anfang an (auch aufgrund der vorerst bestehenden Knappheit) dazu geraten, die Masken mehrfach zu wenden und zwischendrin zu waschen, zu backen oder sie anderweitig zu behandeln.

Die Nachfrage nach einem bestimmten Produkt kann auf verschiedene Arten gesteuert werden. Im Falle der PSA-Produkte im Zusammenhang mit der Corona-Situation wurden diese Mechanismen gezielt ausgenutzt, jeweils in verschiedenen Phasen der künstlich verursachten Krise ab spätestens April 2020. Ohne den durch den Staat

verordneten Zwang zum Tragen einer Maske bzw. sogar eines bestimmten Maskenstandards hätte es keine entsprechende Nachfrage nach ebensolchen PSA-Produkten gegeben. Die Nachfrage zum Zeitpunkt des Kaufs eines Produktes kann – gerade bei solch eigentlich geringwertigen Artikeln – eine erhebliche Auswirkung auf den Beschaffungspreis haben. Weiß man – beispielsweise durch private Kontakte in wichtige politische Entscheidungsgremien oder zu zentralen Entscheidungsträgern, in welchen Bereichen eine bestimmte Nachfrage mit größerer Wahrscheinlichkeit entsteht, so kann man mit diesen Insider-Informationen große Gewinne abschöpfen. Schnell wurden die soeben dargestellten Abläufe für erfahrene, gut informierte Politiker klar. Es war offensichtlich, welche Maßnahmen die Staatsregierung früher oder später umsetzen kann und würde. Ab diesem Moment stellte sich natürlich auch die Frage nach dem Angebot an solchen Masken auf dem deutschen Markt. Aufgrund der sich weltweit ausbreitenden Panik waren PSA-Artikel vielerorts bereits knapp. Das Einführen einer generellen Maskenpflicht, bei der jeder Bürger eigentlich täglich mehrerer solcher Masken benötigt (die Masken, insb. FFP2-Masken sind regelmäßig nur für eine Anwendung entwickelt worden, keinesfalls für mehrtätige jeweils mehrstündige Nutzung), stellt daher auch ein Problem aufgrund der Marktlage dar. Für eine solche Maskenpflicht waren in den ersten Monaten der Corona-Lage nicht genug Masken vorrätig.

Diese Knappheit in Verbindung mit dem Druck, der auch von Seiten der Öffentlichkeit auf die politischen Entscheider ausgeübt worden ist, machte die hier zur Untersuchung stehenden Sachverhalte überhaupt erst möglich. Die insbesondere im Februar und März 2020 immer weiter steigenden Preise für PSA-Artikel waren die Folge einer völlig falschen Informationspolitik. Als Begründung für die vorerst ausbleibende Maskenpflicht wurde öffentlich die Marktlage bei den Beschaffungen genannt. Dies lockte nicht nur Glücksritter an, die mit einem schnellen Geschäft versuchten überdurchschnittliche Gewinne zu erzielen, sondern es offenbarte für bereits in anderen Ländern positionierte Betrüger, dass insbesondere im Freistaat Bayern im Moment die Angebotslage so schlecht ist, dass die Staatsregierung im Zweifel (aufgrund des öffentlichen Drucks) jedes Angebot annehmen muss, was dazu dient, die Beschaffungslage zu entspannen. Ansonsten könnte der absurde, aber politisch für die Staatsregierung gefährliche Vorwurf, dass durch verzögertes Beschaffen der PSA Menschenleben in Gefahr gebracht werden, auf Anklang stoßen. Aus Sicht der Staatsregierung musste in dieser Zeit also so schnell es geht ein Angebot an Masken bereitgestellt werden. Dies hatte wie dargelegt keinen eigentlichen epidemiologischen Hintergrund, sondern war bereits eine rein auf den Erhalt der öffentlichen Akzeptanz in der Situation gerichtete Handlung. Finanzielle Argumente, die gegen den Kauf überteuerter und nutzloser Staubschutzmasken gesprochen hätten, wurden vor diesem Hintergrund an keiner Stelle in Erwägung gezogen. Es zählte einzig und allein die beschaffte Menge an PSA. Die Entscheidung für den Kauf der Schutzmasken war daher weniger eine Entscheidung für den Schutz der Menschen sondern vielmehr der Versuch, sich auf Kosten der Steuerzahler politisch abzusichern und die Gunst der Menschen zu sichern. Diese Tendenz ist bei nahezu allen Beschaffungsvorgängen deutlich zu sehen gewesen.

Begleitend zu den Vorgängen um die Beschaffungen setzte die Staatsregierung eine Vielzahl an weiteren stark freiheitseinschränkenden und rechtswidrigen Verboten um. Für die Bürger wurde die Regelungslage in den ersten Monaten der Corona-Lage immer unübersichtlicher. Teilweise veränderte sich die einschlägige Corona-Schutzmaßnahmenverordnung im Wochentakt und war von der Regelungsintention her oft undurchsichtig, unlogisch oder unverständlich. Das eigentliche Ziel, also der Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitssystems, war immer mehr Nebensache. In der Argumentation bis zu diesen Ereignissen stellte sich die Begründung freiheits-

einschränkender Maßnahmen dergestalt dar, dass diese notwendig wären, da gerade für sogenannte Risikogruppen die neu auftretende Krankheit sehr gefährlich sein kann. Da die Krankheit jedoch neuartig ist, könnte es fatale Folgen haben, wenn sehr viele Patienten gleichzeitig an der Krankheit erkranken, sodass die Behandlungskapazitäten der Krankenhäuser nicht mehr ausreichen. Wenn dies passieren würde, könnte es dazu kommen, dass die medizinische Versorgung für all diese Patienten nicht gewährleistet werden kann. Daher ist Ziel der Maßnahmen, die Ausbreitung zu verhindern. So kann dafür gesorgt werden, dass weniger Menschen zugleich an der Krankheit leiden.

Statt nach diesen Feststellungen aber die Behandlungskapazitäten auszuweiten und so dem eigentlichen Problem entgegenzutreten, wurden Maßnahmen erlassen, die dieses Ziel, wenn überhaupt, nur sehr mittelbar unterstützen können.

Nicht nur in der Praxis der Staatsregierung, wenn es um die Weiterentwicklung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geht, auch in der öffentlichen Berichterstattung wurde der Zusammenhang zwischen Maßnahmen und eigentlichem Ziel immer mehr entkoppelt. Schnell rückte an Stelle des Ziels der Entlastung des Gesundheitssystems die Verhinderung einer Ausbreitung der Erkrankung. Diese neue Zielsetzung zeigte die fortschreitende Ideologisierung der Gesamtsituation und der Entscheidungen der Staatsregierung deutlich. Die einzig relevante Frage nach möglichen und verfügbaren Kapazitäten innerhalb der bayerischen und gesamtdeutschen Gesundheitsversorgung wurden gerade in der Anfangsphase der Corona-Situation kaum thematisiert. Stattdessen wurden Werte gesucht, anhand derer sich einschränkende Maßnahmen rechtfertigen lassen. In den häufig novellierten Verordnungen wurden Werte immer so passend eingebunden, dass sie innerhalb der Geltungsdauer der jeweiligen Verordnung das von der Staatsregierung offensichtlich erwartete Regelungsergebnis erzielen. Insbesondere der willkürlich in dieser Form für die Rechtfertigung von Corona-Maßnahmen geschaffene sogenannte Inzidenzwert ist hier zu nennen. Dieser Wert, der nur anhand entsprechend positiver Testergebnisse errechnet wird und keinerlei Einblick oder Information darüber gibt, ob die getestete Person tatsächlich an dem Virus erkrankt ist und eine Belastung für das Gesundheitssystem darstellt, lieferte der Staatsregierung immer wieder eine Begründung, die Freiheit der Menschen einzuschränken. Allein aufgrund der schlechten Sensitivität und Spezifität der Schnelltest war es allein durch die Falsch-Positiven Ergebnisse von vornherein ausgeschlossen, dass jemals tatsächlich ein Inzidenzwert von „0“ entstehen würde. Über mehr als ein Jahr hinweg wurde der „Grenzwert“ für die Inzidenz immer wieder so angepasst, dass die Staatsregierung ihre freiheitseinschränkenden Maßnahmen weiter betreiben konnte. So blieben Masken- und Testpflicht wie auch die sogenannten „G“-Regeln quasi pausenlos in Kraft. Da das Testen seit der Notzulassung der Impfstoffe mindestens für die zur Pflicht geworden war, die sich nicht haben impfen lassen wollen, bestand auch ein ständiger Bedarf an Nachschub. Ebenso verhält es sich bei den Masken. Die Nachfrage nach diesen Produkten, die die Staatsregierung reichlich anschaffen ließ wurde nun durch eben diese Staatsregierung am Leben erhalten. Hätte man daran gedacht, die Maskenpflicht auszusetzen, so wäre man auf Millionen von Masken und Schnelltests sitzen geblieben und hätte sich der politisch unangenehmen Frage stellen müssen, warum man denn solche Mengen an Steuergeld ausgegeben hat für PSA, die man letztlich nicht gebraucht hat.

Eine ähnliche Dynamik zeigte sich, als die Impfstoffe gegen das neuartige Virus ins Spiel gekommen sind. Von Anfang an wurden enorme Erwartungen geschürt. Der Impfstoff sollte die Menschen steril immunisieren können, versprachen die Hersteller. Jedoch stellte sich immer wieder aufs Neue heraus, dass die von Regierung und

Herstellern wie BionTech geschürten Erwartungen in keiner Weise zu halten waren. So wurde, insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem die Impfungen in Einsatz gekommen sind, immer wieder der Erwartungshorizont verschoben. So heißt es zuerst, dass eine Impfdosis immunisiert, dann musste mehrfach geimpft werden, um einen zuverlässigen Schutz vor schwerer Erkrankung zu kommen und über mehrere weitere solcher Schritte kam man zu der Aussage, dass man mit der Impfung eventuell einen weniger schweren Krankheitsverlauf zu erwarten hat. Von Anfang an wurden die Bürger also mit Erwartungen gelockt und ihnen wurde gesagt, dass die Impfung ausreichend getestet worden ist. Faktisch ist diese Aussage aus heutiger Betrachtung heraus nicht mehr zu halten. Wären die Impfstoffe ausreichend getestet worden, so hätte man bereits im Test festgestellt, dass die Stoffe nicht die Wirkung entfalten, die man beabsichtigt hatte. Gerade im weiteren Verlauf der Corona-Zeit zeigte sich, dass der Impfstatus in Bezug auf die Hospitalisierung wegen einer Corona-Erkrankung keinen Einfluss gezeigt hat. Hingehen mehrten sich bis heute die Fälle von Menschen mit starken Nebenwirkungen. Es ist jedoch nicht erst seit heute bekannt, dass die Corona-Impfungen starke Nebenwirkungen hervorrufen können. Schon bei der Verabreichung der Impfstoffe kam es oft im engen zeitlichen Zusammenhang zu Komplikationen. Diese Probleme, die letztlich die Gesundheit aller Geimpften mit den neuartigen Impfstoffen gefährden, passten jedoch nicht in das politische Narrativ der Impfung als „Heilsbringer“. Auch die Vertreter der Staatsregierung waren eifrig dabei, die Sicherheit der neuartigen Impfstoffe zu betonen, in welche auch sie große Summen an Steuergeld investiert hatten. Spätestens aber nach den ersten Todesfällen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verabreichung der Impfstoffe hätte die Regierung aufhören müssen, die Sicherheit der Impfung pauschal festzustellen und sie hätte auf gar keinen Fall die Empfehlung aussprechen dürfen, dass auch solche Leute sich impfen lassen sollen, für die das Virus selbst gar kein Risiko darstellt. Die Staatsregierung legte jedoch das gleiche Verhaltensmuster ans Tageslicht, welches auch schon zu Beginn der Corona-Zeit für die Einleitung des absurd harten Corona-Kurses gesorgt hat. Zu groß war die Angst zuzugeben, dass man sich bei der Impfung getäuscht hat und sie mehr Schaden als Nutzen bringt. Daher entschied man sich, die gemachten Fehler so gut es geht unter Panik und Zwang zu verstecken. Beispielsweise durch das Durchimpfen von Testgruppen, die aufzeigen hätten können, dass die neuartigen Impfstoffe ein Gesundheitsrisiko darstellen, machten die Regierungen von Bund und Ländern es den Ärzten schwerer festzustellen, welche Krankheiten auf die Impfungen zurückzuführen sind und welche nicht. Auffällig war auch die öffentliche Darstellung der Impfung. Äußerte man im ersten Jahr nach Beginn der sogenannten „Impfkampagne“ Zweifel an der Wirkung der neuen Impfstoffe, so wurde man auch von Vertretern der Staatsregierung, insbesondere auch von Markus Söder, aufs Übelste diffamiert. Die mediale Landschaft im Freistaat und in ganz Deutschland trug diesen Kurs mit. Nachdem allerdings insbesondere erste Welle der Freiwilligen geimpft worden ist, geriet die Impfkampagne erstmalig ins Stocken. Es wurde klar, dass sich deutlich weniger Menschen freiwillig und ohne Zwang impfen lassen würden als man Impfdosen bestellt oder sogar schon im Lager hatte. Mithin begann auch die Staatsregierung damit, Maßnahmen einzuleiten, die zu letztlich zu einem faktischen Impfwang geführt haben, wenn man am gesellschaftlichen Leben teilhaben möchte. Eine Impfpflicht jedoch wurde zumindest bis zur Wahl des Bundestags 2021 von allen Parteivertretern, auch Markus Söder ausgeschlossen. Stattdessen wurden ungeimpfte Bürger durch die entsprechend novellierten Verordnungen benachteiligt und diskriminiert. Tägliche Test vor Beginn der Arbeit, Zugang nur mit Tests in öffentliche Gebäude oder Restaurants und Freizeiteinrichtungen waren plötzlich Alltag. Durch solche Maßnahmen wurde die tatsächliche Entscheidungsfreiheit vieler Bürger, die sich bislang haben nicht impfen lassen mit den neuartigen Impfstoffen, stark eingeschränkt. Sie konnten entweder versuchen, unter den widrigsten Bedingungen ohne geimpft zu sein durchzustehen oder sie konnten sich impfen lassen und er-

hielten dadurch eine nicht zu vernachlässigende Menge an Freiheiten zurück, die sie sonst gar nicht hätten. Dabei war auch zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass die Impfung nicht davor schützt, dass man das Virus auch übertragen kann. Mithin erfüllten diese Zugangsbeschränkungen keinen praktischen Zweck außer das Aufbauen von Druck auf Ungeimpfte, sich entsprechend behandeln zu lassen.

In Aufforderungsbriefen und mit anderen Maßnahmen versuchte man immer weiter mehr Menschen dazu zu bewegen, sich doch impfen zu lassen. Dabei blieben trotz steigender Impfquoten die Infektionszahlen nahezu unverändert. Den Gipfel der Bemühungen, Menschen dazu zu zwingen, sich impfen zu lassen, stellte sicherlich die Einführung einer Impfpflicht in medizinischen Berufen dar und auch die damit verbundene Überlegung einer allgemeinen Impfpflicht. Letztere konnte glücklicherweise durch die Intervention der AfD im Deutschen Bundestag verhindert werden. Dennoch trieb allein die Aussicht auf eine solche Impfpflicht, also auch das Narrativ, dass man sich ja dann ohnehin impfen lassen müsse viele unwillige Menschen dazu, sich widerwillig impfen zu lassen. In den Pflegeberufen oder auch durch die Verpflichtung der Bundeswehrsoldaten, sich impfen zu lassen, wurde jedoch viele Menschen gegen ihre Willen faktisch gezwungen, eine medizinische Behandlung über sich ergehen zu lassen. Markus Söder, der sich auch nach der Bundestagswahl für eine allgemeine Impfpflicht stark gemacht hat, verteidigte natürlich auch diese Entscheidungen, als es gerade in das öffentliche Meinungsbild gepasst hat.

Diese bis dahin nie dagewesene Neuausrichtung des Gesundheitssystems in Deutschland und insbesondere auch in Bayern hat bis heute schwere Folgen. So konnten seit 2020 bei vielen Patienten aufgrund der einschränkenden Maßnahmen, die an vielen Stellen auch geplante Routineuntersuchungen etwa bei der Krebs-Früherkennung verunmöglichten, keine medizinischen Behandlungen durchgeführt werden. Bislang ist unklar, welche Spätfolgen und Risiken aus diesen unüberlegten Verboten erwachsen.

Auch, wenn am heutigen Tag die meisten der freiheitseinschränkenden Maßnahmen ausgefallen sind, so werfen die, die gegolten haben noch viele Fragen auf. Fragen, die nicht Teil des Untersuchungsauftrags dieses Ausschusses waren. Die Handlungen der Regierungen und insb. auch der Staatsregierung in Bezug auf die sogenannte „Impfstrategie“ des Freistaats Bayern lassen viele Fragen offen. Ein Untersuchungsausschuss, der gerade diese Themen aufgreift, wäre dringend notwendig. Es ist jedoch so, dass alle Parteien außer der AfD die damalige Strategie in Bezug auf die Impfungen mitgetragen haben. Da somit nicht absehbar ist, dass in der kommenden Zeit parlamentarische Mehrheiten für die restlose Aufklärung der Zwangsmaßnahmen der Söder-Regierung entstehen, muss dieser Sachverhalt auch Teil dieses Abschlussberichtes sein. Will man einen Eindruck über die Corona-Lage der Jahre 2020 bis 2022 gewinnen, so gehört die Impfung schlicht zu einem vollständigen Sachverhaltsbild dazu.

Anders wurde die Sachlage durch den Ministerpräsidenten Markus Söder in seiner Befragung dargestellt. Dieser schildert in einem umfassenden Statement seine Sicht auf seine Corona-Politik, die diametral anders ist als das, was schlicht und

„Ich finde es gut, über die Corona-Zeit zu reden. Über diese Zeit, die uns alle sehr gepackt hat, werden sicher noch viele Bücher geschrieben und auch mancher Film noch gedreht. Jeder weiß, was war, jeder war dabei, und jeder kann mitreden über diese fesselnde Zeit. Es war wohl die schwerste Zeit für Bayern nach dem Zweiten Weltkrieg, die forderndste Zeit für eine Staatsregierung und auch eine sehr fordernde Zeit für mich ganz persönlich. Ich bin seit 1994 im Landtag und damit mittlerweile einer der

Dienstältesten. Aber so was habe ich nicht erlebt, vor allem so eine Verantwortung, die auf uns zugekommen ist.

Es gab viele Entscheidungen, die zu treffen waren, und manche schweren politischen Probleme zu lösen. Aber richtig um Leib oder Leben zu ringen und zu schützen, das war noch nicht da. Deswegen war in der Zeit nicht nur normales politisches Handeln da. Das war in jeder Form ein Ausnahmezustand. Oft habe ich in der Zeit auch gebetet.

Fakt ist: Corona war eine globale Katastrophe. Sie brach auch wie eine Naturgewalt über uns herein. In kürzester Zeit waren es rasant steigende Infektionszahlen, schnell steigende Zahlen der Todesfälle. Vielleicht wollen Sie sich heute noch daran erinnern, dass auch in ganzen Altenheimen, als sie betroffen waren, in wenigen Tagen nahezu alle Menschen betroffen waren und viele, viele gestorben sind. Das waren erschreckende Zahlen und bewegende Zeiten.

Die ganze Welt war zu der Zeit ohnmächtig – die ganze Welt. Wir waren schutz- und wehrlos. Wir hatten keinen Impfstoff wie heute, wir hatten keine Tests wie heute, und wir hatten auch kaum Masken. Es gab keine Blaupause. Es gab keinen Notfallplan, nichts, was in der Schublade gewesen wäre, um zu reagieren.

Wir Bayern waren besonders betroffen, und zwar mit als Erste. Wir hatten zunächst den ersten Fall, den Webasto-Fall, an den ich mich gut erinnere. Damals konnte man sehr schnell die Infektionsketten unterbrechen, und es schien so, als wenn das Problem vielleicht gar nicht so dramatisch sei. Man könne das alles lösen.

Und dann, so nach den Faschingsferien, als sich die Zahlen in Österreich, aber vor allem auch in Italien dramatisch entwickelt haben, konnte man richtig sehen, wie Corona sich genähert hat. Die Seuche kam vom Süden. Während man am Anfang in Berlin noch etwas zurückhaltend war, weil viele Teile des Landes gar nicht so betroffen waren, haben wir schon die ganze Wucht und den Druck gemerkt, und der Druck wuchs stündlich.

Ich weiß noch ganz genau, wie wir gebeten haben, den Nockherberg abzusagen, wie dann einige Kabarettisten, die ich sehr bewundere, in den Zeitungen gesagt haben, der Markus Söder habe Angst vor dem Nockherberg, und deswegen soll es eine Verschiebung geben. Wenige Tage danach, als der Nockherberg hätte stattfinden sollen, standen wir einen Tag vor der MPK und haben schon über Schulschließungen und anderes geredet, weil in anderen Ländern Europas schon massive Beschränkungen unterwegs waren.

Damals war es so, dass wir sehr allein am Anfang waren. Wenige, eigentlich keiner wusste richtig Rat, was zu tun ist. Viele haben sich, ehrlich gesagt, wenn man sie um Rat fragen wollte, weggeduckt. Wir mussten handeln. Ich musste handeln.

Ich war überzeugt, durch den Rat von Virologen bestätigt: Es wird noch viel, viel schlimmer werden. Wenn Sie von einer Sache überzeugt sind, dann wäre es schuldhaftes Zögern, nicht rasch zu handeln, und genau das haben wir. Wir haben genau zum richtigen Zeitpunkt gehandelt, und zwar nicht nur ein bisschen, nicht nur so halbherzig, sondern komplett.

Es gibt ja heute viele, die sagen, man hätte vielleicht diese oder jene Maßnahme weniger oder mehr machen müssen. Zum damaligen Zeitpunkt galt es, den maximalen Schutz zu etablieren. Auf eine große Pandemie, auf eine große Katastrophe braucht es maximalen Einsatz, maximale Gegenwehr; denn wenn man nicht weiß, was noch

alles kommt, wäre es ein schwerer Fehler, nur halbherzig zu reagieren. Wir haben das getan, und das mit Erfolg. Wir haben Bayern gut geschützt. Wir haben die Anerkennung bekommen dafür von Wissenschaft, Bevölkerung, übrigens auch fast einstimmig von der Opposition.

Natürlich war in der ganzen Corona-Zeit nicht alles perfekt. Natürlich war nicht jede Verordnung dann am Ende ohne Widersprüche. Manches hat sich im Verlauf der Zeit überholt, wurde verändert, verbessert, angepasst. Aber das Ergebnis – – Ich habe heute irgendwo gelesen, dass jemand sagte, das sei alles nur mehr Schein statt Sein gewesen. Das Ergebnis war, dass wir nach den Schätzungen des LGL über 130.000 Leben gerettet haben, über 850.000 Menschen vor den schweren Folgen von Long Covid bewahrt.

Bitte vergleichen Sie andere Länder: In anderen Ländern gab es längere, schwerere Einschränkungen, beispielsweise in Spanien. In anderen Ländern gab es Triage, was es bei uns nicht gegeben hat. Andere Länder wie China sind heute eigentlich noch nicht durch. Man hat das Gefühl, sie fangen erst wirklich an, mit der jetzigen Schwierigkeit, mit Corona umzugehen.

Ich habe immer Verständnis gehabt für Kritik. Ich habe immer Verständnis dafür gehabt. Das sind schwere Entscheidungen. Viele waren auch betroffen, viele waren genervt. Es haben sich auch einige schwer verwirrt und einige tiefst verwirrt. Es gibt wohl niemand, der sich in dieser Zeit so intensiv damit auseinandersetzen hatte wie ich persönlich. So viele Morddrohungen, Todesdrohungen, Drohungen gegen die Familie, Sätze, wie man dann die Kinder vor mir schlachten möchte und ich gefesselt an einen Stuhl zuschauen muss usw., das wünsche ich niemand.

Trotzdem muss man dann entscheidungsfähig bleiben. Trotzdem muss man dann die Fäden zusammenführen. Man kann sich als Ministerpräsident nicht um jedes Detail kümmern. Man gibt nicht die Anweisung, wo der Kaffee gekocht oder dies oder jenes im Einzelfall gemacht wird. Man zählt auch nicht jede Maske. Aber man muss die Grundlinie bestimmen. Man muss die Richtung vorgeben und das gesamte Team motivieren, in diesen Zeiten stark zu sein und dann am Ende auch zu einem gemeinschaftlichen Ergebnis zu kommen. Das war, Leben zu retten. Leben zu retten ist die oberste Aufgabe eines Staates und für mich als engagierten Christen auch eine Verpflichtung. Ich finde, dass wir unter dem Strich diesen Charaktertest bestanden haben.

Natürlich sind danach viele schlauer und wissen alles besser, was man noch hätte besser machen können. Die meisten von denen, die ich heute erlebe, habe ich damals nicht wahrgenommen als aktive Stützen.

Mich erinnert das immer ein bisschen – – Ich weiß nicht, ob Sie den Film um den Flugkapitän Captain Sully kennen, der einen Airbus 320, glaube ich, nach einem schweren Schaden landen musste und ihn dann meisterlich, kann man fast sagen, auf dem Hudson River gelandet hat, die Menschenleben gerettet hat. Alle waren glücklich. Und nach zwei, drei Monaten gab es ein wuchtiges Komitee mit ganz schlauen Leuten, die nie ein Flugzeug hätten fliegen können, aber damals dann genau wussten, was er hätte besser machen können. Am Ende ging es übrigens genau so aus wie bei uns: Die Bevölkerung und die anderen haben die Akzeptanz und die Leistung gesehen. So habe ich es empfunden bei der Bevölkerung. So habe ich es empfunden auch bei vielen, vielen Menschen, die uns da begleitet haben.

Dies war aber keine Geheimoperation. Wir haben das nicht allein gemacht, sondern wir haben uns breit aufgestellt. Ich habe selbst, übrigens in diesem Saal, Gespräche

mit den zumindest damaligen Fraktionsvorsitzenden geführt und habe mit denen geredet. Es gab absolute Übereinstimmung. Selbst die Kollegen der AfD waren sehr stark dafür, alle Maßnahmen zu treffen.

Ich habe 13 Regierungserklärungen dazu gemacht. Kein Ministerpräsident hat in so kurzer Zeit so viele Regierungserklärungen gemacht.

Wir haben übrigens Infektionsschutzverordnungen erst in Kraft gesetzt nach Beschlüssen des Landtages. Kaum ein Landtag in Deutschland hat das so gemacht. Übrigens: Soweit ich weiß, haben die meisten von Ihnen, die heute da sind, immer mitgestimmt. Bis auf eine Partei, die wirklich für sich in Anspruch nehmen kann, gegen alles dann ab einem bestimmten Zeitpunkt gewesen zu sein, haben alle anderen von der demokratischen Familie zugestimmt.

Wir haben dazu auch noch wöchentliche Fragestunden gemacht. Insgesamt waren es, glaube ich, 18, die gemacht wurden. Das wurde auch intensiv genutzt.

Es gab über 2.000 Anträge und Anfragen im Parlament, um alle Details in der Sache zu bewerten.

Wir hatten einen Dreiererrat eingesetzt, der eine rechtliche und auch ein Stück weit eine ethische Begleitung gemacht hat, der auch wichtige Hinweise bei Verordnungen gegeben hat.

Alles wurde ja von Gerichten überprüft. Bis zum heutigen Tag sind fast 98 Prozent der Verfahren so ausgegangen, dass es eine Bestätigung war, und zwar nicht nur der normalen Gerichte, sondern auch der Verfassungsgerichte. Deswegen kann man, glaube ich, schon sagen, dass es eine breite verfassungsrechtliche und demokratische Legitimation gab.

Manch einer reduziert ja die ganze Zeit nur auf Lockdownmaßnahmen, also Schließen oder auch Ausgangsbeschränkungen. Das stimmt aber nicht. Das war breit gefächert. Wir haben nicht nur einen Krisenstab eingerichtet, einen Katastrophenfall ausgerufen, der übrigens ganz wichtig war, um die staatlichen Strukturen in eine Richtung zu bringen, sondern wir haben uns auch parallel dazu bemüht, die gesamten Möglichkeiten zur Pandemiebekämpfung zu verbessern. Wir haben Intensivbetten in kürzester Zeit ausgebaut, um 35 Prozent. Wir haben das Personal in den Gesundheitsämtern um 3.400 verstärkt, in kürzester Zeit.

Wir waren übrigens das erste Land – – Ich weiß ja noch, wie das immer war. Nahezu alle der Maßnahmen, die wir irgendwann vorgeschlagen haben – so wie heute auch –, werden, wenn wir es vorschlagen, als Alleingang, als Fehler bezeichnet, und dann machen es die anderen auch, zum Beispiel umfangreiche und kostenlose Tests.

Wir haben umfangreiche Hilfe für die Betroffenen geleistet, für die, die besonders um ihre Existenz gebangt haben, Gastronomie, Handel, Schausteller, Kultur, insgesamt 13 Milliarden. Wir haben nicht nur Leben gerettet, sondern wir haben auch die Wirtschaft am Leben erhalten.

Und wir haben Stück für Stück ein Pandemiezentrallager aufgebaut, wo am Ende 140 Millionen Schutzmasken mit einem halben Jahr Vorlauf da waren. Das allerdings, das Letzte, war erst im Verlauf der Pandemie möglich. Zu Beginn, Herr Vorsitzender, war die Lage bei Schutzrüstung absolut dramatisch. Ich bin sicher, dass Sie durch Ihre vielen Sitzungen und die vielen Zeugen, die Sie hier hatten, auch ein umfangreiches Bild von der Notlage damals bekommen haben.

Noch einmal: am Morgen explodierende Infektions- und Todeszahlen. Und wenn Sie in die Lager geschaut haben, in denen es Masken hätte geben sollen, Schutzausrüstung: Da war nichts, nada, und es kam auch nichts mehr. All die Quellen und die ganzen normalen Lieferketten waren völlig zum Stillstand gekommen.

Ich habe bis heute die allerhöchste Achtung vor Ärztinnen und Ärztin, Pflegerinnen und Pflegern, die ohne Schutzausrüstung oder kaum Schutzausrüstung und ohne Kenntnis – – Keiner wusste ja genau: Wie wirkt Corona eigentlich? Wir haben ja nur gesehen, wie krank man wird und dass man sterben kann. Wir haben ja auch die Bilder aus anderen Ländern erlebt. Ich habe einen solchen Respekt davor, dass diese Menschen trotzdem ins Krankenhaus gegangen sind und Menschen, die auch gestorben sind, begleitet haben, die Menschen versucht haben zu helfen, zu überleben, die geapst haben, keine Luft mehr hatten. Die Atemgeräte waren ja knapp. Auch das war ja – das weiß man heute gar nicht mehr – so knapp. Da habe ich ganz großen Dank und Respekt. Ich frage mich immer, wer von uns in der Lage gewesen wäre oder wer den Mut und die Courage gehabt hätte, unter Lebensgefahr einen solchen Dienst zu leisten.

Also, es war absoluter Notstand, die Lieferungen aus China gestoppt. Meistens war es sogar noch so, dass wir gehört haben, Lieferungen, die uns mitgeteilt wurden, die kämen jetzt, seien dann irgendwie im Hafen von Shanghai – ob das alles stimmt, kann ich auch nicht verifizieren; aber das waren dann immer so die Begründungen – von irgendwelchen anderen weggekauft worden, mit Geldkoffern. Das war echter Wildwest.

Und erinnern Sie sich noch, was die nationalen Empfehlungen waren, auch in MPKs, wie man sich schützen soll? – Tücher, Schals. Manche haben Kaffeefilter genommen, Staubsaugerbeutel, was weiß ich. Also, wir reden jetzt nicht in der Phase von FFP2, FFP3, zertifizierten Masken, sondern wir reden davon, irgendwie was vor den Mund zu bekommen, um zumindest die Virenlast, die einen erreichen könnte, zu minimieren.

Natürlich war klar, dass was geschehen musste und dass alle gefordert waren. Es waren übrigens auch alle aufgefordert. Aber nicht alle haben was getan. Es ging um Leben und Tod. Natürlich haben auch wir als Staatsregierung alles probiert, sind allem nachgegangen. Jeder hätte helfen können. Ich bleibe dabei: Nicht alle haben es getan.

Die Suche war intensiv, aber nicht planlos. Wir haben gerade nach den Anfangswirren bewusst Struktur in die Suche gebracht. Der Maßstab war immer Erfolg, also: „Bekommen wir Masken?“, aber immer nach Recht und Gesetz; das war ganz entscheidend.

Die zentrale Stelle war immer Gesundheitsministerium und LGL. Das war die zentrale Stelle. Weil es die zentrale Stelle war, haben wir sie auch ausgebaut. Wir haben nicht etwa so gehandelt zu sagen: Soll es jemand anders machen? – Man muss ja die Wahrheit sagen, dass Gesundheitsministerien, die Gesundheitsämter die Jahre zuvor eher nicht so stark ausgebaut wurden, nicht so stark im Fokus waren. Also haben wir sie zu starken Ministerien und starken Ämtern gemacht.

Wir haben sie unter anderem mit neuen Ministerialdirektoren, echten Profis, gestärkt. Wir haben einen zusätzlichen Staatssekretär für die Beschaffung etabliert, mit Gerhard Eck einen sehr, sehr erfahrenen Mann, der Praktiker ist, genau um dort alles zu bündeln. Und wie gesagt: mehr Personal. Wir wissen: Am Ende hat das Gesundheitsministerium sogar eine zweite Ministerialdirektorin bekommen mit Frau Jacobs, die

auch eine hervorragende Arbeit leistet. Also, wir haben alles dorthin verwiesen, dort konzentriert. Das war der entscheidende Punkt.

Es gab in dem ganzen Verfahren keinen Einfluss, keine Weisungen, etwas Einzelnes zu tun. Es war ja eine so unglaubliche Fülle. Nach dem, was ich gelesen habe, waren es wohl am Ende 13.000 Mails, die allein beim Gesundheitsministerium eingegangen sind, gebündelt worden sind. Über eine Milliarde Einzelstücke sind da bestellt worden. Also, wenn man die Fülle sieht, glaubt doch kein Mensch im Ernst, dass beispielsweise ein Minister auch oder die Staatskanzlei dort gesagt hätte: die eine Maske und eine andere nicht. – Ganz im Gegenteil.

Ich selber war vor allem natürlich dafür da, die große Linie zu machen, die Koordination zu machen. Sie erinnern sich: Ich hatte auch den Vorsitz der MPK. Wir haben zum Beispiel auch bei den MPKs mal am Rande vielleicht über das Wort „Maske“ gesprochen. Aber da ging es um Impfstoffbeschaffung. Da ging es vor allem um die Frage: Welche Maßnahmen werden getroffen? Wie werden Infektionsschutzverordnungen gemacht? Was bleibt? Was schließt? Wie ist die Gefährdung?

Deswegen, was viel zu kurz kam, meinen persönlichen Dank auch an die Mitarbeiter des Gesundheitsministeriums, der Gesundheitsämter, auch des LGL, auch die Ministerin Melanie Huml, den Staatssekretär Eck, später Klaus Holetschek. Ich finde, die haben einen Megajob gemacht, und das muss man einfach mal anerkennen.

Nach allen Erkenntnissen, die ich so mitbekommen habe – Sie haben sicherlich natürlich die vertiefere Erkenntnis auch hier im Untersuchungsausschuss –, gab es nur einen Fall, einen konkreten Fall auf bayerischer Ebene, was den Landtag betrifft, wo man ein persönliches Fehlverhalten gesehen hat, am Ende wohl nicht juristisch, aber doch moralisch.

Nach jetzigem Stand gab es keinen Fall im Kabinett, keinen Fehler bei Beamten und kein Fehlverhalten des Landtages. Wenn ich manchmal lese, da gab es ein System dahinter, dann kann ich nur sagen: Das ist falsch, bewusst unehrlich und auf jeden Fall wahrheitswidrig.

Übrigens hat man sich nach dem Bekanntwerden dieses Falles nicht nur von der Person getrennt, sondern man hat auch eines der strengsten Regelwerke, Compliance-Regeln, unter der Führung des Herrn Vorsitzenden dann auch erarbeitet, worunter heute noch der eine oder andere Kollege eher leidet denn sich darüber freut; aber mit das strengste Regelwerk, um künftig solche vergleichbaren Interessenskonflikte zu vermeiden.

Der Untersuchungsausschuss – deswegen bin ich schon froh, dass er stattfand – hat jetzt ja, glaube ich, in 43 Sitzungen in einem Jahr bis heute wohl nichts wesentlich anderes zutage gefördert. Jeder hat seine Einschätzung. Aber die Fakten bestätigen das Gegenteil.

Fazit für mich: Das war die größte Krise. Es ging um Leben und Tod. Bayern hat rasch und effizient gehandelt. Es gab vor allem einen Notstand an Material. Wir haben alle Möglichkeiten genutzt. Unsere Struktur war klar aufgestellt. Das Zentrum war Gesundheitsministerium und LGL. Deswegen haben wir sie verstärkt und gut ausgestattet, sodass sie handeln und entscheiden konnten. Alles wurde dort gebündelt, verwiesen darauf. Es gab ja unzählige Anfragen und Hilfsangebote. Alles ist dort gebündelt worden, weil dort konnte entschieden werden und auch die Angebote geprüft werden: gut oder schlecht? – Da gab es dann auch keinen Einfluss, keine Weisung, sondern wir haben versucht zu machen, was geht. Soweit ich das überblicken kann,

war immer der Maßstab neben Effizienz Recht und Gesetz – Recht und Gesetz. Das ist übrigens immer der Maßstab in Bayern für alles, was gilt.

Zum Schluss noch mal danke an alle, die geholfen haben. Ich bin froh, dass wir diese Krise überstanden haben. Ich bin froh, dass wir gerade in diesem Jahr eine neue Phase haben. Während andere noch an Corona leiden, konnten wir eine große Wiedersehenstour organisieren im Grunde genommen, die Begegnung der Menschen. Das hat uns sehr gutgetan.

Hätten wir in diesem Jahr nicht umsichtiger gehandelt als andere – – Umsichtig heißt, indem wir bewusst auch erlaubt haben: mehr Freiheiten, mehr Eigenverantwortung, mehr Freiwilligkeit, auch die Feste beispielsweise. Ich weiß ja noch, was es für ein Theater gab um Oktoberfest und andere, Frühlingsfeste. Das hat den Menschen in diesem Jahr, wo es um eine neue Belastung gegangen ist und wo es nach zwei Jahren Corona ganz schlimm hätte sein können, auch von dem Mitmacheffekt der Bevölkerung, viel Kraft gegeben, übrigens auch die Kraft, anderen zu helfen. Deswegen, glaube ich, war das gut, war das eine richtige Entscheidung. Ich sage noch mal: Gott sei Dank haben wir das gemeinsam überstanden.

Wenn Sie mich auch nach einer persönlichen Bilanz fragen: Wie gesagt: Nobody is perfect. Aber unter dem Strich haben wir in dieser epochalen Herausforderung uns in Deutschland, aber auch in Bayern besonders gut geschlagen.⁴⁴

2. Mit welchen Unternehmen haben Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden unter Mitwirkung von Abgeordneten Beschaffungsverträge für PSA abgeschlossen? Bei welchen dieser Vertragsabschlüsse einigte man sich auf den ursprünglichen Preisvorschlag des Anbieters?

Es ist zuerst festzuhalten, dass die Regierungsfractionen dafür gesorgt haben, dass lediglich sechs ausgewählte Firmen an dieser Stelle durch Zeugeneinvernahmen untersucht worden sind. Es gäbe jedoch ausweislich der Akten des Untersuchungsausschusses durchaus weitere, kleinere Aufträge und Unternehmen, die einer Betrachtung wert gewesen wären. Hierzu bestand jedoch anscheinend keinerlei politischer Wille seitens der Regierungsfractionen.

a. büro3 Marketing GmbH & Co. KG

Markus Huml, der Ehemann von Staatsministerin Melanie Huml berichtete bei seiner Einvernahme von der Konversation, die er im Zusammenhang mit den Beschaffungen bei dem Unternehmen gemacht hat. Hierzu sagte er aus:

„Ich wollte ja, wie der Vorsitzende gerade ausgeführt hat, als Zeuge hier geladen, um Fragen in Bezug auf die Vertragsverhandlungen zu oder Beschaffungen von PSA gegenüber Büro 3 Marketing GmbH im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag zu beantworten. Der Untersuchungsauftrag ist natürlich sehr weit gefasst und betrifft meines Erachtens in erster Linie natürlich, würde ich sagen, Begebenheiten bzw. Sachverhalte der Verwaltung. – Nichtsdestotrotz ein paar kurze Anmerkungen zu diesem Themenkomplex.

Die Firma Büro 3 Marketing ist mir so gut wie nicht bekannt. Ich stand und stehe in keinerlei persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen dieser Firma. Auch der Geschäftsführer dieser Firma, Zeno Busch, ist mir nicht persönlich bekannt. Nach meiner Erinnerung hat Herr Busch mich lediglich einmal telefonisch kontaktiert. Woher er damals meine Handynummer bekommen hat, weiß ich nicht. Einmal hat er mich persönlich per E-Mail angeschrieben, mich aber in einigen E-Mails an Mitarbeiter des StMGP aus mir nicht bekannten Gründen in CC gesetzt. – Also, das war jetzt so, was ich in Vorbereitung dieser Sitzung noch herausgefunden habe.

Nach meinem Kenntnisstand gab es insgesamt mehrere Vorgänge zwischen dem Freistaat Bayern und der Firma Büro 3. Hinsichtlich eines Vorganges hat die Firma Büro 3 Marketing wohl den Freistaat auf Schadenersatz vor dem Landgericht München I verklagt. Wie ausgeführt, hatte ich zu Herrn Zeno Busch bzw. Büro 3 so gut wie keinen bzw. keinen direkten Kontakt. Mittelbaren Kontakt – soweit man dies nennen kann – gab es über den ehemaligen Skilehrer meiner Söhne, Herrn Andreas Mühlbauer, damals bayrischer Staatsbürger, wohnhaft aber in Österreich. Nach meiner Erinnerung war Herr Mühlbauer drei Jahre lang Skilehrer unserer Söhne. In welcher Eigenschaft Herr Mühlbauer für Büro 3 auftrat – Gesellschafter, stiller Teilhaber oder Kontakthanbatter –, kann ich nicht sagen. Mit Herrn Mühlbauer stand ich auch außerhalb der Skisaison mal mehr oder weniger telefonisch oder per WhatsApp lose in Kontakt. Am 30. März 2020 meldete sich Herr Mühlbauer über WhatsApp bei mir – in dieser Zeit kamen ungefähr 80 bis 90 Prozent des Chat-Verlaufs von ihm – und fragte Folgendes an:

30. März 2020 – wenn ich die Abkürzung „AM“ benenne, heißt das „Andreas Mühlbauer“, „MH“ ist Markus Huml –, 14.37 Uhr, AM – also Andreas Mühlbauer –: „Hallo Markus, wie geht's? In Österreich haben wir jetzt Maskenpflicht beim Einkaufen im

Supermarkt ab Mittwoch.“ – Um 14.39 Uhr antwortete ich, also MH: „Schön, dass Ihr Masken habt.“ – Selbe Uhrzeit: Andreas Mühlbauer: „Das ist die Gretchenfrage.“

Dann verging einige Zeit. Um 15.14 Uhr sagt er dann wieder – oder schrieb Herr Mühlbauer: „Gibt es in Bayern genügend Masken?“ – Danach scheinen wir – ich sage es wirklich so – möglicherweise telefoniert zu haben, weil, um 17.22 Uhr habe ich dann meine private E-Mail-Adresse über WhatsApp mitgeteilt und habe um 17.27 Uhr noch „Danke“ geschrieben. – Um 17.43 Uhr antwortete mir Herr Mühlbauer wieder: „Ich schicke 4 E-Mails (zwecks Dateigröße), OP-Masken-Company in Uganda, FFP2-Masken und Schutzanzüge. Ich schicke es unkommentiert.“ – 17.44 Uhr MH: „Okay.“ – Zwischen 17.45 und 17.51 Uhr, soweit ich nachvollziehen konnte, kamen dann auch tatsächlich die vier E-Mails von Herrn Mühlbauer an mich, an meinen privaten E-Mail-Account. Da war auch kein Text groß dabei. Betreff war nur „Schutzausrüstungen“, und es waren in erster Linie Bilder von, ja, Kartons, Schutzausrüstungen, Masken oder wie auch immer. Es waren reine Bilddateien.

Diese E-Mails habe ich im Zeitraum zwischen 18.11 und 18.12 Uhr an den Büroleiter meiner Frau damals weitergeleitet. Um 17.48 Uhr, also dazwischen, hat dann auch der Herr Mühlbauer noch einmal geschrieben: „Hab Dir 4 E-Mails geschickt“. Also, das war letztendlich der Kontakt zu Beginn dieses Sachverhaltes.

Also, zusammenfassend noch mal, werte Damen und Herren: Ich habe diesen Kontakt an das StMGP weitergeleitet. Das war für mich selbstverständlich, und ich sah das auch, besonders als Ehemann der damaligen Gesundheitsministerin, bei dieser Notsituation als meine Pflicht an. Ich denke, dass jeder Staatsbürger alles in seiner Macht Stehende damals hätte tun müssen, um Kontakte herzustellen, damit auch Schutzausrüstung, die ja damals absolute Mangelware war, bereitzustellen. Letztlich ging es ja darum, dass man Schaden von der Bevölkerung abwendet. Ich bitte auch noch mal, die Situation damals in Erinnerung zu rufen: Es gab Presseberichte, dass man der Bundeswehr 6 Millionen Masken in Kenia aus dem Flugzeug mehr oder weniger geklaut hat.

Hätte ich, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, diesen Kontakt nicht weitergeleitet, würden Sie mich vielleicht heute fragen, warum ich das nicht getan habe. Ich hätte mir dann – sicherlich nicht strafrechtlich, aber moralisch – gewissermaßen eine unterlassene Hilfeleistung vielleicht vorwerfen lassen müssen. Zu konkreten Verhandlungen, genauen Anforderungen der Ware, geforderte Qualitätsmerkmale, Preise usw. kann ich nichts sagen.“⁵

Huml behauptet somit, dass er aus rein gemeinnützigen Zwecken heraus gehandelt habe. Er hätte die Nachrichten nur weitergegeben, weil ihm sein Gewissen dies gesagt hat. Einen Zusammenhang mit seiner Frau schließt er aber zumindest in dem Sinne aus, dass er aussagt, dass er nicht im Auftrag seiner Frau gehandelt hat. Dennoch nutzte er für große Teile der Konversationen E-Mail-Adressen, die die Domain seiner Frau, Melanie Huml, enthalten. Hiermit konfrontiert sagte er:

„Das ist jetzt nicht der Abgeordneten-Internetauftritt meiner Frau, sondern dadurch, dass ich bei ihr auch unentgeltlich mitarbeite im Büro, habe ich da letztendlich auch eine E-Mail-Adresse. „MH“ ist das Kürzel für Markus Huml und nicht – falls man meinen könnte – für Melanie Huml.“⁶

Weiterhin gibt er in Bezug auf die Konversation, die er via Whats-App geführt hat zu:

5 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 142

6 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 146

„Ich kann es jetzt wirklich nicht weiter konkretisieren, wie gesagt, weil: Es gab da einigen WhatsApp-Verkehr. Teilweise hat man telefoniert mal, aber ich habe das jetzt dann alles, was die fachlichen Sachen waren – – Ob das jetzt irgendwelche Kennungen oder sonst was war, das kann ich ja weder beurteilen, ob das jetzt dem Anforderungsprofil entspricht oder nicht.“⁷

Hierdurch wird deutlich, dass nicht geklärt werden kann, welche Rolle genau Huml in der Angelegenheit gespielt hat. Er selbst kann sich nicht mehr genau daran erinnern, was er in dem Zusammenhang auf welche Art und Weise kommuniziert hat.

Seine Rolle wird auch dadurch unklarer, dass er selbst sich nicht mehr genau daran erinnern kann, in welchem Umfang er in den Sachverhalt eingebunden war. So erklärte er auf die Frage hin, inwiefern er sich über den Fortgang des Geschehens erkundigt habe:

„Ich will es nicht ausschließen, dass man sicherlich vielleicht das eine oder andere Mal kurz darüber gesprochen hat; aber Sie müssen es so sehen: In diesem Zeitraum habe ich meine Frau äußerst wenig gesehen. Also, um es mal auf den Punkt zu bringen: Ich war zu dem Zeitpunkt mehr oder weniger alleinerziehend. Unser komplettes soziales Netzwerk ist zusammengebrochen, keinen Kontakt mit Großeltern, keine Notbetreuung; das ging damals nicht, da mussten nämlich zwei Partner praktisch berechtigt dafür gewesen sein. Wie gesagt, ich will es und kann es nicht ausschließen, aber wenn wir mal überhaupt – ich habe teilweise tagelang meine Frau telefonisch nicht mal erreicht zu dem Zeitpunkt – gesprochen haben, dann ging es in erster Linie um unsere Kinder, wie die mit der Situation klarkommen. Aber wie gesagt, noch mal anknüpfend: Ich kann es nicht ausschließen, dass wir sicherlich darüber vielleicht das eine oder andere Mal besprochen haben; aber es wird sicherlich jetzt nicht zeitfüllend gewesen sein.“⁸

Er gibt also zu, dass er mit seiner Frau, der Ministerin, über den Sachverhalt gesprochen hat. Er ist aber nicht in der Lage, genauere Details dieser Konversationen offenzulegen. Zudem erklärt er in Bezug auf die geführten Konversationen:

„Also, es gibt noch WhatsApp-Verkehr vom 13. April, den ich hier habe. Ich kann aber jetzt nicht sagen, ob der lückenlos ist, weil ich das eine oder andere, glaube ich, mal gelöscht habe. Und dann gab es wieder dann noch mal am 30. April – das war wohl der letzte WhatsApp-Verkehr –, wo er mir irgendwelche Bilder von Masken geschickt hat, die, ja, die wohl nicht gegenständlich waren, aber die irgendwie in Deutschland oder von Deutschland organisiert wurden und die nicht irgendwelche medizinischen Standards erfüllt hätten, wo er dann noch eine leichte Drohung hinterhergeschoben hat:

„Wie gesagt, ich bin immer ganz offen. Auch, dass ich bereits mit dem „SPIEGEL“-Reporter in Verbindung – – ist, der den Artikel über den Scheuer und seine Masken gemacht hat. Ich denke, das sind interessante Informationen, die nicht vertuscht werden dürfen.“

Also, das wurde darin vorgehalten, und der letzte Kontakt, den ich über WhatsApp – zumindest nach meinen Unterlagen – habe, war am 10. Mai, denn da habe ich ihm sogar noch mal eine PDF-Datei weitergeschickt, glaube ich, eine Zusammenstellung der IHK Oberfranken, die da veröffentlicht hat, an wen – – wer noch Masken letzt-

7 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 147

8 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 152

endlich braucht, damit er die vielleicht, nachdem es da anscheinend ins Stocken gekommen ist, anderweitig verkaufen kann.“⁹

„Zwischen dem 16. und 30. April habe ich da zumindest jetzt hier in meinen Aufzeichnungen Lücken. Davor hatten wir teilweise telefoniert. Ich habe es auch ganz am Anfang meines Eingangsstatements schon gesagt, dass ungefähr 80 bis 90 Prozent des Umfangs dieses Chats ab dem 30. März von Herrn Mühlbauer kommt. Also, er hat mir dann Bilder geschickt, was weiß ich, aus China von der zuständigen Mitarbeiterin dieser Ling Ling, die auch vorhin da mal genannt war, wie die nachts durcharbeitet. Das ist wohl von dem Herrn Busch die Frau oder Schwägerin, keine Ahnung jetzt genau. Also, er hat mich im Endeffekt mehr oder weniger mit so Informationen gefüttert, die ich zur Kenntnis genommen habe. Was jetzt in China ist: Was weiß ich; eine WhatsApp hat er mal geschrieben, dass sich über Nacht die Ausfuhrbestimmungen in China drastisch verändert hätten. Also, so muss man das sehen, ja. Wie gesagt, es waren schon einige WhatsApp-Nachrichten – ich habe das, was so zweiseitig ausgedruckt ist –, aber entscheidend, jetzt Konkretes in dem Sinn meines Erachtens nicht.“¹⁰

Er gibt innerhalb dieser Aussage zu, dass er nicht ausschließen kann, auch Texte gelöscht zu haben. Anscheinend wurde auch Teile des Sachverhalts am Telefon besprochen, sodass es unmöglich zu ermitteln, was genau besprochen worden ist. Es ist damit festzustellen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Huml auch weiter in den Sachverhalt involviert war bzw. auch noch eingehender mit der Thematik befasst war.

Seiner Eingangsangabe nach wollte er nur die Kontakte herstellen. Auf die Frage hin, ob er sich dann nach der erfolgreichen Anbahnung der Kontakte zurückziehen wollte, antwortete Huml jedoch:

„Nein, das habe ich jetzt nicht, weil, wie gesagt, mit dem Herrn Mühlbauer bin ich ja persönlich damals bekannt gewesen. Informationen zu bekommen schadet ja letztendlich auch nicht, und ja, also wie gesagt, ich habe jetzt nicht gesagt, lass das jetzt gehen, ich will von denen nicht mehr genervt werden – auch wenn es teilweise wirklich entnervend war bei der Fülle von Informationen, die ich von ihm bekommen habe, weil die für mich – – Ich habe ja, was weiß ich, 80 Prozent auch gar nicht weitergeleitet oder 90 Prozent, weil es irrelevant war letztendlich. Wie gesagt, ich habe den Kontakt hergestellt zu einer Quelle, die eventuell etwas beschaffen kann. Was daraus wird, ist Sache letztendlich der Vertragsparteien.“¹¹

Er stellt klar, dass er also auch in mehr Sachverhaltsfragen involviert war als nur die, die die direkte Kontakthanbahnung betreffen.

Zudem sagte Huml aus, dass er ehrenamtlich für die Abgeordnete Melanie Huml tätig ist und daher auch eine E-Mail-Adresse ihrer Domain, mh@melanie-huml.de nutzt. Er verneinte jedoch die Frage, ob er die E-Mail, die er am 30.04. über diesen Account weitergeleitet hat, im Auftrag der Ministerin weitergeleitet hat. Er führte dazu weiter aus:

„Entschuldigung, am 30. habe ich die E-Mail weitergeleitet mit den Bildern, die ich von ihm bekommen habe. Am 31. ist das, was ich aus dem Chat da anscheinend kopiert habe. Also wie gesagt: im Auftrag meiner Frau nicht. Ich kann eigenständig

9 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 151

10 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 154

11 Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 154

handeln mittlerweile. Und inwiefern ich sie informiert habe: Ich habe es vorhin schon gesagt: Die Zeit war damals sehr wild bei uns, auch familiär. Vielleicht hatten wir das eine oder andere Mal kurz angesprochen, dass sich da eine Quelle auftut, aber konkret in dem Sinne kann ich mich jetzt wirklich nicht erinnern, weil, das stand für uns familiär weiß Gott nicht im Vordergrund, sondern da war wirklich die Frage: Wie geht es den Kindern? Wie geht es uns persönlich? Wie gesagt, ich bin teilweise früh um 4 Uhr aufgestanden und habe Fristverlängerung für meine Kanzlei diktiert, damit ich mich ab 6 Uhr bis 20.30 Uhr um meine Kinder wieder kümmern kann, um dann noch mal eineinhalb Stunden zu arbeiten und dann vielleicht noch mal eine halbe Flasche Weißwein zu trinken.“¹²

Er sagt mithin aus, dass er Eigenständig über seine E-Mail, die er für die ehrenamtliche Arbeit bei seiner Frau benutzt, diese Nachricht weitergeleitet hat. Er nutzte diesen Account angeblich für alle seine E-Mail-Konversationen – privat wie beruflich. Hierzu führte er aus:

„Ich bin keine gesplante Persönlichkeit. Ich habe einen E-Mail-Account, uns wenn ich hier Informationen bekomme – ich habe es auch am Anfang gesagt –, habe ich das als meine Pflicht natürlich angesehen, diese Informationen schlicht und ergreifend weiterzuleiten. Ich kann mich noch ganz genau erinnern, wie die Situation im März, April 2020 war, wo ich für meine Kanzlei keine Masken herbekommen habe oder Masken für 15, 20 Euro im Internet gekauft für die Mitarbeiter. So war die Situation damals. Und wenn ich einen brauchbaren Tipp bekomme, wo vielleicht etwas organisiert werden könnte, dann war es doch meine ganz normale Pflicht, das weiterzuleiten; und da halte ich das jetzt, ehrlich gesagt, auch für sekundär, in welcher Funktion, Eigenschaft oder sonst was. Ich gehe davon aus, dass Sie, Herr Pargent, wenn Sie Informationen bekommen haben, die auch weitergeleitet haben.“

Mithin beantwortet er die gestellte Frage letztlich nicht.

Auf die Frage, wie er sich gegenüber den vermittelten Geschäftsleuten verhalten hat, als das Geschäft nichts wurde, beantwortete er mit:

„Das ist mir jetzt nicht erinnerlich, ob – – Also, wie gesagt, der Herr Busch hat mir einmal direkt eine E-Mail geschrieben – das habe ich vorhin schon dem Herrn Siekmann geantwortet –, die zum Schluss sehr emotional geprägt war. Diese E-Mail datierte aber schon vom – Moment mal –

(Der Zeuge blättert in seinen Unterlagen.)

9. Mai. Also, da war letztendlich die Sache ja schon ziemlich fortgeschritten –, wo er dann ja noch mal die aktuelle Situation mir geschrieben hat. Beim Herrn Mühlbauer kann ich es jetzt nicht sagen, wie gesagt, ob er da seine Enttäuschung mir gegenüber kundgetan hat. Ich kann mich aber noch an ein Telefonat mit ihm erinnern. Da habe ich ihn freundschaftlich, auf gut Bayerisch, schon zusammengestaucht, wie er gesagt hat: Sie haben jetzt die Sachen bestellt, ohne einen Vertrag zu haben mit dem Freistaat. Und da habe ich als Jurist schon die Hände überm Kopf zusammengeschlagen und habe gesagt: also, sehr mutig und sehr riskant.“¹³

Insgesamt stellt die Aussage des Markus Huml dar, dass es auch an dieser Stelle für den Ausschuss nicht möglich war, den Sachverhalt genau auszuermitteln, da Zeugen entscheidende Informationen nicht mehr hatten oder sich nicht mehr erinnern konnten. Insbesondere der genaue Inhalt der erwähnten Konversationen wäre aber notwendig gewesen, um den Sachverhalt an dieser Stelle weitergehend auszuermitteln.

Auch Melanie Huml nahm zu diesem Sachverhalt und zu anderen Sachverhalten in einem umfassenden Statement Stellung. Hieraus wird im Gesamtzusammenhang deutlich, wie die Ministerin ihre Aufgabe begriffen hat.

„Vielen Dank für die Möglichkeit, vorweg einige einführende Worte sprechen zu können. Ich möchte Ihnen vor allem eingangs auch schildern, wie diese ersten Monate der Corona-Pandemie und diese frühe Phase der Pandemiebekämpfung ich persönlich auch wahrgenommen habe.

Zusammenfassend kann man sagen: Es war eine intensive, ja, für uns alle herausfordernde Zeit, die uns alle auch sehr gefordert hat. Wir waren ja monatelang von früh bis spät, sieben Tage die Woche, mit der Pandemiebekämpfung beschäftigt gewesen. Überall in der Welt traf das damals neuartige Virus die Menschen auch unvorbereitet. Auf eine weltweite Pandemie in diesem Ausmaß, auf ein Virus, dessen Auswirkungen anfangs auch nicht abschätzbar waren, war niemand so vorbereitet. Und gerade zu Beginn der Pandemie war es auch notwendig, unter großem Zeitdruck schnelle und pragmatische Lösungen zu finden. Und für uns alle war die oberste Prämisse unseres Handelns gewesen, Menschenleben zu schützen und zu retten. Das war das, was für uns immer bei allem Handeln im Vordergrund stand.

Das bayerische Gesundheitsministerium und alle Beschäftigten waren damals stark gefordert. Aber wir waren ja nicht nur in dem Augenblick Mitarbeiter einer Behörde; wir waren durchaus auch Menschen, die sich Sorgen gemacht haben um ihre Familien, um ihre Freunde, um: Wie geht es jetzt weiter? Wie organisiert man sich? Wie geht man mit Lockdown um? Wie sieht der Alltag aus?

Auch wir mussten uns alle in dieser Phase neu arrangieren und hatten trotzdem ständig auch diese Pandemiebekämpfung, für die wir zuständig waren. Und ich muss

¹³ Zeuge Huml, 30.09.2022, B. 156

sagen: In den vielen Jahren, in denen ich auch im Gesundheitswesen tätig bin, ist mir noch nie eine Situation dieses Ausmaßes erlebbar gewesen bzw. konnte ich mir das auch nicht vorstellen, bis es eben Anfang 2020 Realität wurde. Wir wollten alle das Richtige tun, denn es ging ja darum, Menschenleben zu retten und die Bevölkerung zu schützen.

Und wenn man sich jetzt noch mal so im Einzelnen überlegt: Wie hat es damals begonnen?, dann war es der Jahreswechsel 2019/2020, als uns damals die ersten Nachrichten zum neuartigen Virus aus China erreicht haben, sehr sporadisch – es war jetzt nicht ganz unüblich, dass es mal da und dort ein neues Virus gab, das aufgetaucht ist – und es schien, als wäre die Pandemie doch auch ganz weit weg oder dieses Virusgeschehen.

Und bis die WHO am 11. März 2020 Corona zur weltweiten Pandemie erklärt hat, vergingen nur wenige Wochen. Also, man muss sich das vorstellen: Wir hatten ja den Jahreswechsel und dann, bis es von der WHO weltweit als Pandemie erklärt wurde, war es 11. März. Also, daran merkt man, glaube ich, wie rasend schnell das auch gegangen ist. Und was ist in dieser Zeit eben auch alles in Bayern passiert? Bayern hat schnell reagiert. Wir haben bereits am 24. Januar 2020, bevor wir überhaupt den ersten Corona-Fall in Deutschland hatten – da gab es damals schon in Frankreich ein Ausbruchsgeschehen –, haben wir einen Corona-Arbeitsstab einberufen. Der war vor allem geprägt von dem Wissen und von dem Engagement am LGL, mit dem wir uns da eben zusammengesetzt haben und überlegt haben: Was ist zu tun? Was sind notwendige Schritte? Und dann – ich glaube, uns allen ist noch sehr deutlich in Erinnerung – am 27. Januar 2020, als dann die ersten Fälle bei der Firma Webasto im Landkreis Starnberg aufgetaucht sind, als wir eben die ersten Fälle direkt bei uns hatten.

Wenn Sie sich an damals erinnern, ist es so, dass es meiner Erinnerung nach das einzige Geschehen auch gewesen ist – zumindest das, was ich mitbekommen habe –, das durch wirklich ganz klare Nachverfolgung der Infektionsketten, durch umfassende Maßnahmen der bayerischen Gesundheitsbehörden, auch durchbrochen werden konnte. Dieses Ausbruchsgeschehen konnte damals eingedämmt werden. Das war diese allererste Phase, wo eben vor allem auch das Gesundheitsministerium betroffen war mit der Infektionsschutzabteilung, wo wir hier dieses erste Ausbruchsgeschehen auch gut in den Griff bekommen konnten.

Wir haben davon auch einiges gelernt. Wir waren damals auch schon deutschlandweit im Fokus, als die ersten Patienten hier behandelt wurden: Wie geht man damit um, wie lang sind sie infektiös? All das waren ja Fragen, die uns ja ganz am Anfang auch sehr intensiv beschäftigt hatten. Und dann kam aber die neue Situation und die neue Dimension der Corona-Virusausbreitung, als es die Faschings-/Ferienreiserückkehrer aus den Skigebieten in Norditalien und aus ganz Österreich besonders gewesen sind – das war damals dann Ende Februar. Ich erinnere mich noch so deutlich, als – die Einschätzung des RKI war am 26.02. – noch Gefahr für die Bevölkerung, der Gesundheit in Deutschland gering bis mäßig; also, das war noch am 26. Februar.

Am 25. Februar, einen Tag vorher, gab's aber schon einige Risikogebiete in Italien, die definiert wurden. Und wir haben dann auch immer geschaut: Was sind Risikogebiete? Wer kommt zurück? Wie müssen wir mit den Menschen umgehen – weil es dann auch die Tage die ersten Fälle in Bayern gab –, die eben auch auf dieses Infektionsgeschehen in diesen Skigebieten zurückzuführen waren.

Wir haben dann am 28. Februar in Bayern hier einen Krisenstab eingesetzt unter der Leitung von Staatsminister Joachim Herrmann und mir. Damals war das Ziel, alle ent-

scheidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eben auch zu konzentrieren und in diesem Krisenstab waren die Ressorts vertreten meistens mit dem Amtschef oder mit dessen Vertretern oder Persönlichkeiten, die in den Ministerien auch mit Entscheidungsbefugnis waren bzw. eben auch das BRK war dabei gewesen, das THW war dabei gewesen.

Dieser Krisenstab war dazu dagewesen, auch die weiteren Themen zu besprechen; weil wir hatten ja nicht mehr nur dieses Infektionsgeschehen wie bei Webasto, wo es vor allem darum ging, dass man damals die Infektionsketten nachverfolgen musste und die unterbrechen musste und sich überlegt hat: Wie geht's den Patienten? Was lernen wir daraus?, sondern es war plötzlich die Frage gewesen: Müssen wir Schulen schließen? Wie können wir bzw. wer darf in die Schule, wie darf er in die Schule? Müssen Klassen – – Sie erinnern sich vielleicht noch so am Anfang, wo wir dann auch überlegt haben: Wie gehen wir mit den Klassenverbänden um? Wie können die, dass sie sich nicht begegnen, auf den Pausenräumen und, und, und, was wir da eben auch alle, die verschiedenen Fragen, die wir hatten: Verbote von Veranstaltungen, Absage der internationalen Handwerksmesse. Wie gehen andere Bundesländer damit um? Wir hatten dann fast täglich Schalten mit den anderen Gesundheitsministern, mit dem Bundesgesundheitsministerium, mit dem LGL.

Also, das war eben eine Zeit, die auch geprägt davon war, mit diesem neuen Virus umzugehen und auch zu lernen. Wenn man dann sich noch an den 12. März – für mich ein sehr trauriges Datum, weil es den ersten Corona-Toten in Bayern gegeben hat, und die Infektionszahlen stiegen täglich, tagtäglich sehr stark an. Ich schildere deswegen das so genau, weil das einfach noch mal uns verdeutlichen sollte: In welcher Zeit haben wir uns damals befunden? Wie war das? Wie haben wir da auch unter welchen Zahlen, mit welchen Fakten mussten wir da täglich auch umgehen?

Am 16. März wurde dann in ganz Bayern der Katastrophenfall ausgerufen. Das hat uns die Möglichkeit gegeben, diese sogenannte FüGK-Strukturen zu nutzen, also die Führungsgruppe Katastrophenschutz, die dann ja auf der Landratsamtsebene eingeführt wurde plus auch einige hier auf bayerischer Ebene unter Leitung von Staatsminister Joachim Herrmann, die im Innenministerium dann war.

Am 17. März wurde dann auch unter der Leitung der Staatskanzlei ein Katastrophenstab eingesetzt. Und man merkt eben auch, dass dieses Infektionsgeschehen sich immer mehr ausgebreitet hat, dass auch immer mehr Ressorts mit betroffen waren. Deswegen war es auch richtig und sinnvoll, das von unserer Gesundheitsseite eben auch zu erweitern in den Strukturen.

Es war auch mein Wunsch dann gewesen, dass wir im Gesundheitsministerium entsprechend verstärkt wurden, weil man muss sich vorstellen: Wir waren damals noch ein Ministerium, das sich auch noch im Aufbau befunden hat. Wir waren ja recht neu gegründet gewesen, wir hatten zwei Standorte – München und Nürnberg – und waren ein junges, kleines Haus gewesen. So war es deswegen auch völlig richtig, dass wir Mitte März dann Unterstützung bekommen haben mit dem Herrn Dr. Brechmann vom Innenministerium, mit meinem Kollegen Staatssekretär Eck, der dazugekommen ist, und die sich im Innenministerium schon mit dieser Thematik auch auseinandergesetzt hatten.

Und nach dem Vorbild des Katastrophenschutzes haben wir dann auch die Taskforce „Corona-Pandemie“ im StMGP mit eingerichtet; und ich habe die Leitung damals dem Herrn Dr. Brechmann übertragen. Parallel dazu gab's 50 Unterstützungskräfte aus allen Ressorts, die entsprechend ins StMGP abgeordnet wurden. Und gleichzeitig haben wir auch die Gesundheitsämter massiv unterstützt und das LGL mit Personal

von anderen Ressorts, von nachgeordneten Behörden. Und das hat sich dann auch – viele, viele Monate war das notwendig gewesen, weil diese Nachverfolgung, diese Kontaktermittlung für das, was wir auch gebraucht haben, allein, was an E-Mails, an Fragen, bei uns reinkam.

Ich erinnere mich, dass immer wieder am Anfang auch die Frage war: Wo kriegen wir Informationen? Es gab ja für die Menschen in Bayern und weltweit damals ja ein Thema und das war Corona gewesen.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen ging. Mir sind immer noch ganz stark diese Bilder vom 19. März in Erinnerung, wo damals die Leichentransporte aus Bergamo in Norditalien uns drastisch vor Augen geführt haben, wie schnell das gehen kann, wie schnell diese Ausbreitung ist. Und das war einfach, was sich bei mir ganz, ganz tief ins Gedächtnis auch gebrannt hat.

Und wenn man dann eben auch noch einerseits diese Bilder im Kopf hat und gleichzeitig auch tagtäglich die Anrufe aus den Arztpraxen, aus den Kliniken, von ehemaligen Mitstudenten meines Medizinstudiums bekommen hat oder auch von Kollegen, die im Bereich der Lebenshilfe tätig sind, die in Seniorenheimen arbeiten, die eben auch immer wieder gesagt haben: „Wir brauchen Unterstützung, wir brauchen entsprechend auch Ausrüstung, wir brauchen Materialien auch“, dann kann man sich, glaube ich, auch vorstellen, wieso das auch so wichtig war, dass gerade diese Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, dass es da auch um Leben und Tod gegangen ist, dass es nicht irgendwas war, sondern dass das wirklich ganz maßgeblich gewesen ist.

Wir haben zum Beispiel: Am 2. April starben bereits 268 Corona-Patienten an einem Tag. Also, man muss sich das einfach, die zeitliche Einordnung von dem, was dann an Beschaffung und was heute noch sicher an Fragen kommen wird, ist mir nur in dem Augenblick so wichtig, um Ihnen einfach zu sagen, dass wir da bei vielen Dingen nicht noch fünf Experten, fünf Gutachten hinzuziehen konnten, sondern dass wir auch handeln mussten, weil die Notwendigkeit da war, wenn wir eben Menschenleben retten wollten.

Deswegen war das, diese persönliche Schutzausrüstung auch eine der vordringlichsten Aufgaben für uns mit gewesen. Aber man muss sich das ja so vorstellen: Der Markt war weltweit zusammengebrochen. Es gab ja erst mal so gut wie nichts. Also, es gab dann noch die Exportverbote; Deutschland, Frankreich waren ja eine der Ersten, die das ausgesprochen hatten. Es fehlte ja alles an persönlicher Schutzausrüstung: von Schutzbrillen, Schutzkitteln, Desinfektionsmitteln und auch Masken; ganz dringend auch immer wieder Masken – und das weltweit.

Sie erinnern sich vielleicht noch an die Zeit, als wir den Menschen auch gesagt haben: Ein Schal ist besser als nichts. Stellen Sie sich das eine oder andere selber her oder, als es darum ging, dass Experten auch Anweisungen gegeben haben, wie man auch mal eine Maske zur Not auch mehrfach nutzen kann bzw. ich erinnere mich noch an Erhitzen im Backofen.

Man muss sich das einfach nur vorstellen, wie die Mangelware, wie man eben hier, wie wenig einfach auf dem Markt gewesen ist, wie die Verfügbarkeit dieser Masken auch dazu geführt hat, dass eben die wenig Verfügbarkeit dieser Masken dazu geführt hat, dass eben auch die Preise extrem gestiegen sind. Sie wissen vielleicht noch, wie damals die Berichte auch waren von Händlern mit Geldkoffern an Flughäfen, von Flugzeugen, die nach Meldungen angeblich umgelenkt wurden und all das, was wir damals mitbekommen haben. Und dann die Bilder, wo Ärzte teilweise

mit Regencapes und Schwimmbrillen ihren Patienten die Tests abgenommen haben. Das heißt, es war eben eine wirklich herausfordernde Zeit, und wir im Gesundheitsministerium waren erstmalig mit der Beschaffung beauftragt.

Es ist ja sonst so in üblichen Zeiten, in normalen Zeiten, dass die Ärzte, die Krankenhäuser ihre Beschaffung selbst vornehmen. Wir hatten einzig und allein am LGL eine kleine Gruppe, die immer mal wieder für die Gesundheitsämter was besorgt hat. Aber es gab nicht dieses, was an Ausmaß notwendig gewesen ist, und nicht im Gesundheitsministerium; da haben wir uns erstmalig mit der Beschaffung von dieser Schutz-ausrüstung hier beschäftigen müssen.

Also, es kamen dann immer wieder diese Anrufe. Es drohte einfach, das Gesundheitssystem auch zusammenzubrechen. Ich weiß, dass mich ein Chirurg angerufen hat, der gesagt hat: „Ich kann noch vier Tage operieren, dann geht nichts mehr, weil ich kein Material mehr habe.“ Dass die Ärzte uns angerufen haben: „Wir können hier nicht sinnvoll weiter Tests abnehmen, wenn wir nicht entsprechende Ausrüstung bekommen.“

Das heißt, es musste ohne Vorlauf eine neue Struktur geschaffen werden. Das heißt, wir mussten innerhalb von wirklich, ja, Stunden im Grunde genommen Strukturen auf den Weg bringen, wo wir normalerweise, wenn man den Aufbau einer Behördeneinheit in diesen Zeiten sich bedenkt, da würden wir eher so, wie in Zeiten, wie jetzt das wäre, da würde man Monate, würde das dauern, bis man die Mitarbeiter, man sich überlegt: Wer übernimmt die Leitung, wie geht's weiter, wie macht man die Struktur, wie wird zusammengearbeitet? Dann wird ein Organigramm entworfen werden. Das würde man auch drei-, viermal im Auf und Ab in so einem Ministerium schicken oder in anderen Behörden und sich abstimmen.

Und das war alles in dieser Zeit schlichtweg nicht möglich gewesen. Es musste einfach gehandelt werden. Und dafür war keine Zeit gewesen.

Deswegen haben wir im Gesundheitsministerium in dieser akuten Phase der Pandemie auf allen aussichtsreichen Wegen Schutz-ausrüstung beschafft. Ja, für uns war es eben da auch hilfreich, Hinweise zu bekommen, weil auch bei uns wir erst mal uns den Markt überhaupt sondieren mussten: Wen gibt es, wer verkauft, wie sieht's aus? Auch da hatten wir bei Krankenhäusern nachgefragt, bei den Hilfsorganisationen nachgefragt, sind den Hinweisen nachgekommen, die bei uns reingegangen sind. Ja, und ich erinnere mich auch an Forderungen vonseiten der Opposition, wo es durchaus auch Anfang März immer wieder mal auch in einer Pressemitteilung hieß, dass wir uns doch da bitte zügigst drum kümmern sollen. Und das haben wir dann auch getan.

Zu anfangs war es im StMGP, dass wir hier im Gesundheitsministerium die ersten Beschaffungen auf den Weg gebracht haben und uns hier auf diesen Markt mit all dem, was an Informationen möglich war, eben mit Verve dafür eingesetzt haben.

Im weiteren Verlauf wurde die Beschaffung von Schutz-ausrüstung dann auf das LGL übertragen, die uns vorher schon da und dort auch immer mal wieder beratend mit zur Seite standen. Dort wurde dann die zentrale Beschaffungsstelle aufgebaut. Die persönliche Schutz-ausrüstung wurde dann über das Zentrallager in Garching vom THW ausgeliefert. Und ich bin, ehrlich gesagt, heute noch dem THW sehr, sehr dankbar, dass sie damals superzuverlässig alles dann auch, was in diesem Lager ankam, dann verteilbar gewesen ist, bis in die Landkreise vor Ort wieder transportiert haben.

Das LGL wurde zur Bewältigung der Flut von Anfragen und Angeboten dann im März auch noch mit der Unterstützungsgruppe Beschaffungen unterstützt. Der Gerhard Eck hat sich damals sehr stark dem angenommen, weil eben auch bei dem Aufbau wir noch mal zurückgegriffen haben auf zum Teil Amtshilfe der Polizei; die Feuerweherschule hat mitgeholfen, das LGL, also, wo wir dann in diesen Strukturen auch zusammengearbeitet haben.

Bis Anfang April 2020 wurden aber noch parallel auch Verträge durch StMGP selbst abgeschlossen und abgewickelt, aber im Lauf des Aprils ist es dann vollständig eben auch übergegangen, was die Beschaffung und die Vertragsabschlüsse, die die Abwicklung auch betroffen hat, ging dann zum LGL über.

Wenn man sich auch noch mal diese Situation überlegt, wo Ärzte, Pflegepersonal, Mitarbeiter in Behinderteneinrichtungen, Hebammen, all diejenigen eben ohne Schutzausrüstung waren, da waren die damals unwahrscheinlich dankbar auch, wie die ersten Masken angekommen sind; weil man muss einfach sagen: Jede Maske war eben besser gewesen als kein Schutz. Aber trotzdem haben wir uns auch in dieser Zeit sehr wohl immer wieder auch eben geschaut, dass die Qualität stimmig ist, dass die Zertifikate stimmig sind, also dass das alles eben auch zusammenpasst. Ab Frühsommer 2020 hat sich dann der Markt wieder stabilisiert und das System der Beschaffung hat sich normalisiert. Aber es geht ja auch in diesem Untersuchungsausschuss vor allem um diese ersten Monate.

Und wenn ich noch mal abschließend ein Fazit zur ersten akuten Phase der Corona-Zeit treffen darf, dann muss ich einfach sagen, dass es für uns einfach wichtig war, auf allen Erfolg versprechenden Wege zu eben PSA, persönliche Schutzausrüstung, zu beschaffen. Das war so enorm wichtig, weil eben das Gesundheitssystem zusammenzubrechen drohte. Es ging schlichtweg darum, Menschenleben zu schützen und zu retten. Und uns hat damals die Frage wirklich immer: Wie können wir die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung schützen? Das war das, was uns damals ganz, ganz maßgeblich bei all unserem Handeln einfach dagewesen ist.

Ja, es gab auch andere Fragen, die uns beschäftigt haben: Können wir die Kommunalwahl durchführen? Ich weiß nicht, ob Sie, ob Ihr Euch noch erinnert; das war auch die Zeit. Wie sieht's denn dann aus? Muss jeder seinen eigenen Stift mitbringen? Können wir das auszählen? Wird der Virus möglicherweise auch über das Berühren des Papiers übertragen und, und, und. Wie viel Material brauchen wir konkret? Das war eine der Fragen, die uns auch am Anfang stark beschäftigt hat. Wie viel wird denn benötigt, wenn die Fälle soundso hochgehen? Was wird dann in Krankenhäusern gebraucht? Nicht nur, welche Bettenanzahl, sondern auch: Was brauchen wir an Material? Wie sind genau die Übertragungswege? Weil anfangs war ja die Frage: Ist es wie ein Virus, wie man es sich vorstellen muss, bei Masern? Ein Kind in der Klasse, alle meist angesteckt, oder ist es eben wirklich nur der Nachbar oder der, der zwei Tische weiter sitzt? Wie gehen wir mit schwangeren Lehrkräften um und, und, und? Also, man hat – – Das waren einfach Themen, die uns da ganz am Anfang auch sehr intensiv beschäftigt haben.

Ich kann Ihnen sagen: Wir haben gekämpft, und wir haben gekämpft um Menschenleben. Wir haben damals – – Meine Mitarbeiter sind vielfach wirklich an die Grenze der Belastung gegangen. Ich bin auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unwahrscheinlich dankbar, was damals wirklich geleistet wurde; und zwar sieben Tage die Woche. Da hat keiner gesagt: „Ich habe meine Stundenzahl heute, ich muss jetzt gehen“, sondern wir waren da. Die haben sich gekümmert, die haben mitgearbeitet.

Da war ein ganz hohes Arbeitsethos auch. Und da bin ich wirklich sehr, sehr dankbar auch.

Und es ging eben darum in dieser weltweit dramatischen Mangelsituation auf der Suche nach Schutzausrüstung, dass wir in dieser Situation auch für Bayern Schutzausrüstung bekommen. Und, ja, vieles, was dann noch um diese Beschaffung herum geschehen ist, dass sich einzelne bereichert haben, das habe ich dann durch Presse und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erfahren. Und ich muss sagen: Ich war entsetzt und bin nach wie vor darüber entsetzt, dass eben in so einer bedrohlichen Situation das in der Art und Weise ausgenutzt wird.

Ich möchte aber auch noch mal sagen, dass deswegen, weil einige diese Situation für sich persönlich ausgenutzt haben, dass man nicht alle, die damit befasst waren und damit hier wirklich sieben Tage die Woche an bis zu den Grenzen der Belastbarkeit vieles geleistet haben, dass wir das einfach auch nicht vergessen. Und: Mich machen diese – – Sie merken es vielleicht, wenn es jetzt auch schon fast knapp drei Jahre her ist: Es ist immer noch so, dass mich diese Situation sehr betroffen macht, dass ich damals eben auch noch mich gut erinnere, wie ich in vielen Telefonaten mit vielen Menschen gesprochen habe, wo wir gesagt haben: Welchen Weg kann es noch geben, wo können wir was herkriegern, wer könnte was wissen, wer könnte uns unterstützen, damit wir einfach diese Situation bewältigen können.

Und wenn man dann die Berechnungen des LGL sieht, dass wir bis zu 130.000 Menschenleben durch unsere Maßnahmen retten konnten, dann muss ich sagen, dass das was ist, wo ich sage: Da bin ich froh darüber, dass es so gewesen ist, dass wir eben diese 130.000 Menschen mit den verschiedensten Maßnahmen, dass die auch laut LGL gerettet werden konnten. Und gleichzeitig war es eine Zeit, wo wir Enormes geleistet haben und wo es darum ging, Menschenleben zu retten.

Und das ist das, was mir heute für dieses Eingangsstatement wichtig ist, Ihnen das einfach noch mal zu schildern, wie diese Situation gewesen ist und dass man da jetzt, knapp drei Jahre später, sicherlich entspannt auf das eine oder andere gucken kann und sich fragen kann: „Wie hat der die E-Mail da und da hingeschickt oder dies oder jenes?“, sondern es ging damals darum, Menschenleben zu retten.“¹⁴

Huml legt viel Wert darauf zu betonen, dass sie vor allem Menschenleben retten wollte. Fraglich ist, warum ihr Ministerium dann nicht besser auf genau so eine Situation vorbereitet war. Zudem weist sie immer wieder auf die Belastung hin, derer sie und ihre Kollegen in Ministerium ausgesetzt waren. Sie unterlässt es dabei aber, sich zu den eigentlichen Befragungsgegenständen zu positionieren.

Weiterhin ist bekannt, dass Huml ebenfalls direkten, telefonischen Kontakt zu Herrn Mühlbauer hatte. Zu dem Telefonat mit Herrn Mühlbauer führte sie weiterhin aus:

„Ich erinnere mich, dass wir telefoniert haben. Aber in meinen Augen war das eher ein sehr kurzes Telefonat, weil ich eben auf die Fachebene verwiesen habe und meiner Erinnerung nach damals angeboten habe, dass von der administrativen, von der operativen Ebene jemand noch mal anruft und dass telefoniert wird, weil ich in diese Verhandlungen, dass das ein operatives Geschäft war. Das war nur das, womit ich mich damals beschäftigen konnte, weil das war ja zu dem Zeitpunkt ein Vielfaches an Aufgaben, die entschieden werden mussten. Und da konnte ich ja jetzt nicht als Ministerin anfangen, irgendwelche Zertifikate zu vergleichen. Das ist schlichtweg – – Mein

14 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 3 ff

Tag hatte damals schon 18 Stunden. Dann wäre ich wahrscheinlich gar nicht mehr zum Schlafen gekommen, wenn ich mich auch noch damit befasst hätte.

Also, von daher war das schlichtweg auf der operativen Ebene, und ich habe – – Es gab aber damals – – Wie schon gesagt: Ich erinnere mich an ein Telefonat, wo ich dann aber auch gebeten hatte, im Haus noch mal zurückzurufen, weil ich gar nicht in dem Bereich so tief mich involviert gewesen bin und da auch nicht jetzt über irgendwelche Zertifizierungen, ob die jetzt besser oder schlechter oder – – Das mag ja sogar sein, dass manches an Zertifikaten auch gut gewesen ist oder wäre, aber schlichtweg: Es gab ja die Listungen, die wir dann bundes- und europaweit hatten.“

Auch die Ministerin kann sich somit nicht mehr genau daran erinnern, welche Sachverhalte gegenständlich waren. Auch hier ist daher der Sachverhalt kaum genauer ermittelbar.

3. Beschaffung EMIX Trading GmbH

a. Auf welchem Weg erreichte das Angebot der EMIX Trading GmbH bzw. die Anbahnung des Angebots das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)?

Am 28. Februar 2020 wurde mittels SMS erstmals im Sachverhalt EMIX Kontakt von der Zeugin Tandler zur Zeugin Hohlmeier, MdEP aufgenommen:

„Mich hat am 28.02.2020 Andrea Tandler mit der Nachricht kontaktiert, dass ein Freund von ihr Atemschutzmasken liefern könne, und die Frage gestellt, ob Bedarf bestehe. In einem anschließenden Telefonat wiederholte sie die Frage.“¹⁵

Diese Nachricht enthielt zusätzlich ein Foto einer 3M-Atemschutzmaske.¹⁶

Gegenstand des Telefongesprächs zwischen den Zeugen Andrea Tandler und Monika Hohlmeier, MdEP sei die Glaubwürdigkeit des Händlers und seine angeblich nicht-übersteuerten Preise gewesen. Beides sei durch die Zeugin Tandler bestätigt worden.¹⁷

Am 3. März 2020, ca. 11.40, wurde dieses Ersuchen durch die Zeugin Hohlmeier, MdEP an die Zeugin und damalige Gesundheitsministerin Melanie Huml, MdL weitergeleitet:

„Ich sah die Weiterleitung als meine Pflicht an und habe daher am 3. März 2020 per SMS die damalige bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml über die Möglichkeit, Atemschutzmasken zu erwerben, informiert.“¹⁸

1. Wann genau erreichte die SMS von Frau Monika Hohlmeier, MdEP, die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml?

Am 3. März 2020, ca. 11.40, wurde dieses Ersuchen durch die Zeugin Hohlmeier, MdEP an die Zeugin und damalige Gesundheitsministerin Melanie Huml, MdL weitergeleitet:

¹⁵ Zeugin Hohlmeier, 09.5.2022, B. 25

¹⁶ Akte Nr. 475, B. 98

¹⁷ Zeugin Hohlmeier, 09.5.2022, B. 29, 33

¹⁸ Zeugin Hohlmeier, 09.5.2022, B. 25

„Ich sah die Weiterleitung als meine Pflicht an und habe daher am 3. März 2020 per SMS die damalige bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml über die Möglichkeit, Atemschutzmasken zu erwerben, informiert.“¹⁹

2. *Welchen Wortlaut hatte die SMS zum Inhalt?*

Die SMS der Zeugin Hohlmeier, MdEP an Zeugin Huml, MdL hatte diesen Wortlaut zum Inhalt:

*„Liebe Melanie
wollte Dich nur fragen, ob Bayern Schutzmasken braucht, weil der 1-Million-Resposten in der Schweiz existiert. Eilige Interessenanmeldung nötig, da viele Anfragen. Ich bin nur Übermittler der Nachricht. Der Händler ist Lieferant für die Schweizer Armee. Verlangt angeblich normale Preise. Ich wollte Dir das zumindest zur Kenntnis geben, damit Du entscheiden kannst, ob ihr in Kontakt treten wollt. LG. Monika.“²⁰*

3. *Welche Antwort hat die Staatsministerin Melanie Huml auf welchem Weg daraufhin erteilt?*

Die Antwort mittels SMS vom 3. März 2020 der Zeugin Huml, MdL an die Zeugin Hohlmeier, MdEP hatte diesen Wortlaut zum Inhalt:

*„Liebe Monika!
Wir haben Interesse. Beim mir im Haus kümmert sich Frau Dr. Tanja Decker 089/540233605 oder 0162 [...] die AP. Könntest Du Dich mit ihr in Verbindung setzen? Schön, daß Du an uns gedacht hast.
Herzlich Melanie“²¹*

4. *An wen wurde die SMS bzw. der Inhalt der SMS innerhalb der Staatsverwaltung weitergegeben?*

Die damalige Gesundheitsministerin Melanie Huml gab am 3. März 2020 den Inhalt der SMS per E-Mail weiter. Die Nachricht ging direkt an die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP und in Kopie an die Zeugin Ruth Nowak, damalige Amtschefin StMGP, Dr. Andreas Klass, StMGP sowie Dr. Peter Schauder, StMGP:

*„Liebe Frau Dr. Decker!
Soeben hat mir Monika Hohlmeier, MdEP mitgeteilt, daß es wohl 1 Mio Masken in der Schweiz gäbe. Und auch Dr. Marcel Huber wüßte noch wo Bestände für Mundschutz wären. Bitte mit beiden möglichst vor dem Krisenstab Kontakt aufnehmen. Ich habe beiden Ihre Kontaktdaten gegeben.
Herzlich
Melanie Huml“²²*

19 Zeugin Hohlmeier, 09.5.2022, B. 25

20 Akte Nr. 475, B. 120

21 Akte Nr. 475, B. 120

22 Akte Nr. 2868, B. 44; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 33

5. *Wie und durch wen ist nachfolgend der Kontakt zu Frau Andrea Tandler zustande gekommen?*

Die Zeugin Huml, MdL teilte der Zeugin Hohlmeier, MdEP am 3. März 2020 mittels SMS die Kontaktdaten von Dr. Tanja Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP, mit:

„Liebe Monika!

Wir haben Interesse. Beim mir im Haus kümmert sich Frau Dr. Tanja Decker 089/540233605 oder 0162 [...] die AP. Könntest Du Dich mit ihr in Verbindung setzen? Schön, daß Du an uns gedacht hast.

Herzlich Melanie“²³

Am selben Tag, gegen 13.00 Uhr, erfolgte die telefonische Kontaktaufnahme der Zeugin Tandler mit der Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP:

„Und gefühlte – weiß ich nicht – vielleicht – – Also, irgendwie im Rahmen dieses, während dieses oder kurz vor diesem Krisenstab – – Der war eingeladen um 14.00 Uhr. Also, vielleicht um eins – weiß ich nicht –, kurze Zeit danach, kam halt dieser Anruf. Also, der kam zumindest, dass man das in Zusammenhang gebracht hatte.“²⁴

In diesem Telefongespräch eröffnete die Zeugin Tandler, sie habe die Kontaktdaten der Zeugin Dr. Decker von der Zeugin Hohlmeier, MdEP erhalten. Im Gesprächsverlauf erfolgte erstmalig das Angebot von 1 Mio. FFP2-Masken.²⁵

„Ich kann mich aber daran erinnern – – Warum ich dieses mit Ja beantworte, ist der Grund, weil ich während oder kurz vor dieser Sitzung einen Anruf erhalten habe von einer Frau Tandler, die mir sagte, dass sie im Namen von der Frau – – oder dass sie meine Kontaktdaten – also, auch wortwörtlich, Vorsicht – von Frau Monika Hohlmeier erhalten habe und dass sie mir ein Angebot, oder nicht mir, sondern dem Gesundheitsministerium ein Angebot unterbreiten möchte von einer Million FFP2-Masken von der Firma 3M zu einem Stückpreis – ich weiß nicht, ob sie mir das gleich erwähnt hat oder ob ich dann reagiert habe, wir brauchen ein Zertifikat, was sie mir dann auch schickte – von 8,90 Euro netto. Der Lagerort sei die USA. Die Lieferung wird gewährleistet innerhalb einer Woche. Sie fügte allerdings hinzu: bei rascher Angebotsannahme, also rasch, schneller, zügig, am besten sofort, und 50-prozentiger Anzahlung der Ware. Also, ich fasse das jetzt alles kurz zusammen. Da springe ich natürlich.“²⁶

6. *Bestand neben dem Kontakt zu Frau Andrea Tandler auch unmittelbarer Kontakt zur EMIX Trading GmbH?*

Es konnte keine Sachverhalte ermittelt werden, aus denen hervorgeht, dass innerhalb der Angebotsphase ein direkter Kontakt zwischen dem StMGP und dem Unternehmen EMIX Trading GmbH bestand. Im Verlauf der Lieferschwierigkeiten erhielt die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP, von der Zeugin Tandler

²³ Akte Nr. 475, B. 120

²⁴ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 21

²⁵ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 19 f.

²⁶ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 19 f.

die Kontaktdaten des Unternehmens EMIX Trading GmbH. Die Zeugin Dr. Decker hatte keine Erinnerung an den Zeitpunkt, als diese Übergabe erfolgte.²⁷

„Ich weiß nicht, wie oft ich am Anfang mit der Frau Tandler telefoniert habe. Und dann irgendwann, wo dann gar nichts mehr weiterging, hat sie mir dann die Telefonnummer oder die Kontaktdaten von der Firma Emix zukommen lassen, sodass ich vielleicht mal direkt mit den Personen sprechen konnte, die dafür verantwortlich sind.“²⁸

7. Falls ja, wann und in welcher Form?

Im Verlauf der Lieferschwierigkeiten erhielt die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP, von der Zeugin Tandler die Kontaktdaten des Unternehmens EMIX Trading GmbH. Die Zeugin Dr. Decker hatte keine Erinnerung an den Zeitpunkt, als diese Übergabe erfolgte.²⁹ Die Kontakte erfolgten per Telefon, nach Erinnerung der Zeugin Dr. Decker:

„Es kam der erste Anruf, der zweite. Also, ich habe angerufen. Zu diesen Anrufen existieren allerdings keine Protokolle. Diese Anrufe fanden meistens statt, weil sie auch so verlängert waren, entweder morgens früh, spätabends oder irgendwann mal zwischendrin, wo ich einfach versucht habe, Druck zu machen und nachzufragen, wo diese Masken bleiben.“³⁰

Spätere, datierbare Kontakte bestanden ab dem 17. März 2020 per E-Mail zwischen der Zeugin Dr. Decker und dem Unternehmen EMIX Trading GmbH.³¹

8. Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?

Das StMGP hatte zu diesem Zeitpunkt keine expliziten Compliance-Regeln, wie sie in der Wirtschaft weit verbreitet sind.

Die Aussage des Zeugen Dr. Winfried Brechmann, Zeugeneinvernahme Dr. Winfried Brechmann, dem Leiter der Taskforce Corona-Pandemie im StMGP zu diesem Sachverhalt:

„Es gibt im Beamtenrecht eine Vielzahl von Regelungen, die vorsehen, wie sich ein Beamter zu verhalten hat, wenn er entweder persönlich beteiligt ist oder wenn er jetzt Geschenke oder ähnliches angeboten bekommt. Das ist beamtenrechtlich geregelt. Compliance ist ja ein Begriff aus der Unternehmenskultur. Das kennen wir ja sozusagen so nicht direkt. Aber von daher ist das Gesamtsystem im Hause schon geregelt. Und auch die Vergabestelle war damals eingeschaltet. Also, ich nehme mal an, dass das dann reicht, oder? Auf Ihre Frage hin.“³²

Die Aussage des Zeugen Bernhard Gebauer, damals Leiter der Vergabestelle im StMGP, zu diesem Sachverhalt:

27 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25

28 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25

29 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25

30 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 26

31 Akten Nr. 2868, B. 170; Akte Nr. 2868a, B. 57

32 Zeuge Dr. Brechmann, 20.6.2022, B. 141

„Die Compliance-Regelungen oder, wie soll ich sagen, die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, die besteht. Die Anwendung ist jederzeit, immer gegeben, also, wenn Sie jetzt das Vier-Augen-Prinzip nehmen. Oder: Da steht auch drin, dass man das Ganze in Listen einfüllen soll, also die Listen führen soll, und dass man das transparent veröffentlichen soll, dass ich eine Trennung von bestimmten Stellen habe.

Na, selbstverständlich ist es da ja hier auch in dem Sinne so gemacht worden. Es war ja genau mein Ziel, das transparent durchzuführen und zu veröffentlichen. Aber die Frage ist: Wo hätte man jetzt wie was verändern sollen?“³³

Die Aussage des Zeugen Markus Theuersbacher, damals Leiter der Zentralabteilung im StMGP mit Zuständigkeit für Personal, Haushalt, IT und Vergleichbares, zu diesem Sachverhalt:

„Ja, Gott, die Vergabe, das Vergaberecht ist ja da weitgehend für Notbeschaffungen, ja, sowohl vom Bund als auch von der EU aus, doch weitgehend vereinfacht oder ausgesetzt oder reduziert worden. Ansonsten gilt halt das Haushaltsrecht.“³⁴

Kann das Ausbleiben von Klagen nichtberücksichtigter Anbieter als Nachweis gelten, dass die Angebotsverfahren korrekt abgelaufen sind? Der vom Untersuchungsausschuss „Maske“ bestellte Sachverständige Prof. Dr. iur. Martin Burgi, Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen (FVV), hat dem Untersuchungsausschuss diese Einschätzung mitgeteilt:

„Bemerkenswerterweise hält sich die Zahl der Entscheidungen, das heißt der Rechtschutzverfahren, in einem sehr überschaubaren Rahmen – wir kommen nachher dazu, es gibt eine ganze Reihe von veröffentlichten Entscheidungen in anderen Bundesländern. Das ist ein starkes Indiz dafür, dass es keine Konkurrenz gab; denn wenn es welche gab, können Sie davon ausgehen, dass die sofort angegriffen hätten, wenn jemand anders den Zuschlag bekommen hätte. Das sind keine, ich sage mal, Waisenknabenbranchen, sondern da wird geklagt, wenn man nur das geringste Gefühl von Ungerechtigkeit hat. Umgekehrt ist also das Nichtklagen ein Indiz dafür, dass es offenbar niemanden gibt, der sich befähigter gehalten hätte als diejenigen, die tatsächlich den Auftrag bekommen haben. Ich kann das aber natürlich nicht empirisch belegen.“³⁵

b. Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen, insbesondere zum Preis, und schloss den Beschaffungsvertrag mit der EMIX Trading GmbH ab?

Die Verhandlungen, insbesondere zum Preis, führte die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP. Auf die Frage, ob an dem ursprünglichen Angebot durch Verhandlung Änderungen vorgenommen wurden, erklärte die Zeugin Dr. Decker dem Untersuchungsausschuss „Maske“:

„Na ja, also, im Wesentlichen war es das schon. Also, es waren FFP2-Masken. Der Preis passte. Bei den Daten haben wir halt nicht aufgepasst bei der Unterzeichnung von der Frau Amtschefin. Es war auch kein Datum drauf, wann sie es unterzeichnet

33 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 167 f.

34 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 106

35 Zeuge Prof. Dr. iur. Burgi, 03.02.2022, B. 6 f.

*hat. Das war – – Wahrscheinlich wurde ihr das vorgelegt, und es wurde kein Datumstempel draufgemacht.*³⁶

Die Beschaffungsverträge über 1 Mio. FFP2-Masken sowie 332.568 Schutzanzüge wurden am 3. März 2020 bzw. am 4. März 2020 durch Ruth Nowak, der damaligen Amtschefin des StMGP, gezeichnet.^{37/38}

1. *Wurden die Verhandlungen mit Frau Andrea Tandler, mit der EMIX Trading GmbH oder mit beiden geführt?*

Die Verhandlungen zur den Bestellvorgängen über 1 Mio. FFP2-Masken am 3. März 2020 sowie 332.568 Schutzanzüge am 4. März 2020 erfolgten durch die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP allein mit der Zeugin Tandler. Erst nach der Bestellung, im Verlauf von Lieferschwierigkeiten erhielt die Zeugin Dr. Decker, von der Zeugin Tandler die Kontaktdaten des Unternehmens EMIX Trading GmbH. Die Zeugin Dr. Decker hatte keine Erinnerung an den Zeitpunkt, als diese Übergabe erfolgte.³⁹

*„Ich weiß nicht, wie oft ich am Anfang mit der Frau Tandler telefoniert habe. Und dann irgendwann, wo dann gar nichts mehr weiterging, hat sie mir dann die Telefonnummer oder die Kontaktdaten von der Firma Emix zukommen lassen, sodass ich vielleicht mal direkt mit den Personen sprechen konnte, die dafür verantwortlich sind.“*⁴⁰

Die Verhandlungen zu möglichen Folgeaufträgen erfolgten direkt mit den Geschäftsführern der EMIX Trading GmbH, ohne Beteiligung der Zeugin Tandler:

*„Nach meiner Erinnerung rief er mich an und teilte mir mit, dass in Frankfurt, glaube ich, zumindest am Flughafen, Masken lägen, also nicht irgendwo noch hin China oder so, sondern in Frankfurt eine bestimmte Anzahl, 540.000 Stück, und wir die bekommen könnten, wie Sie auch in der Anlage sehen, wieder zu dem gleichen Preis, den wir auch vorher gezahlt haben, von 8,90 Euro. Und in dem Falle habe ich mich aber – – Vorher habe ich ein Telefonat kurz geführt mit der Frau Hörl, weil da gab es ja auch schon den – – und das Datum. Dann hat sie gesagt: liefern lassen. Passiert ja erst mal nichts. Die sollen sich das anschauen.“*⁴¹

2. *Welches Angebot wurde genau unterbreitet?*

Die Regierungsfraktionen führen zur Beantwortung der Frage aus:

„Die Emix Trading unterbreitete dem StMGP im Frühjahr 2020 insgesamt drei Angebote über Schutzausrüstung:

1. *Angebot vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)*

Mit E-Mail vom 3. März 2020, 18.52 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler ein schriftliches Angebot der Emix Trading vom 26. Februar 2020 an das StMGP über 1 000 000 „Masken FFP2 3M 1860 (FFP 2 o Ventil)“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, d. h. über einem Gesamtnettopreis von 8.900.000 Euro.

36 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 33

37 Akte Nr. 2868, B. 83

38 Akte Nr. 2868, B. 18

39 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25

40 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25

41 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 53 f.

Als Lieferdatum wurde „KW 11“ angegeben. Ferner enthielt das Angebot die Zusätze:⁴²

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt.

Angebot gültig bis 04.03.2020“.⁴³

„Der E-Mail waren keine weiteren Anlagen beigelegt.“⁴⁴ Das schriftliche Angebot gab dabei die zuvor am gleichen Tag der Zeugin Tandler gegenüber der Zeugin Dr. Decker fermündlich gemachten Modalitäten des Angebots zutreffend wieder.⁴⁵

2. Angebot vom 3. März 2020 (Schutzanzüge)

Mit E-Mail vom 3. März 2020, 22.30 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler ein weiteres schriftliches Angebot der Emix Trading vom 3. März 2020 an das StMGP über

- 129.540 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: XL“,
- 83.328 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: 2XL“ und
- 119.700 Schutzanzüge des Typs „QC120S YL Size: 3XL“,

jeweils zu einem Stückpreis von 18,90 Euro netto, d. h. über insgesamt 332 568 Schutzanzüge zu einem Gesamtnettopreis von 6.285.535,20 Euro. Als Lieferdatum wurde „KW 12“ angegeben, ferner enthielt das Angebot die Zusätze:⁴⁶

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt.

Abverkauf vorbehalten.“⁴⁷

„Der E-Mail war ein „Technical Data Sheet“ des Schutzanzugs „TYCHEM 2000 QC120S YL“ des Herstellers DuPont in englischer Sprache beigelegt.“⁴⁸

3. Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)

Mit E-Mail vom 8. April 2020 übersandte Herr Rudolphi nach einem Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker für die Emix Trading ein schriftliches Angebot an das StMGP über 535 000 Atemschutzmasken der Bezeichnung „FFP2 / KN95“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, d. h. über einem Gesamtnettopreis von 4.761.500 Euro.⁴⁹ Bereits zwei Wochen zuvor, also kurz nach dem Eingang der letzten Lieferung am 24. März 2020, hatte die Zeugin Dr. Decker Herrn Rudolphi dazu aufgefordert, dem StMGP schnellstmöglich ein weiteres Angebot über zwei Mio. FFP2-Masken zu einem annehmbaren und insbesondere nicht erhöhten Preis zu unterbreiten, sofern „ohne die „Dramen“ der letzten Wochen“ geliefert werden könne.⁵⁰ Hintergrund für die Bereitschaft der Zeugin Dr. Decker, mit der Emix Trading nochmals in Verhandlungen

42 Abschlussbericht der Regierung, B. 145

43 Akte Nr. 2868a, B. 2

44 Akte Nr. 2868a, B. 1

45 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 33

46 Abschlussbericht der Regierung, B. 145 f

47 Akte Nr. 2868, B. 3, 6

48 Akte Nr. 2868, B. 4 f.

49 Akte Nr. 2868a, B. 113 f., 117

50 Akte Nr. 2868a, B. 105 f.

einzutreten, war die tatsächlich trotz aller Probleme erfolgte Belieferung des StMGP mit Masken, zu denen der Zeugin Dr. Decker damals keinerlei Qualitätsbedenken zurückgemeldet wurden.⁵¹

Das Angebot vom 8. April 2020 selbst enthielt keine weiteren Zusätze und keine Angaben zum Lieferzeitpunkt. Aus dem Text der E-Mail von Herrn Rudolphi ging aber hervor, dass sich die Masken bereits in der Verzollung befanden und noch am gleichen Tag in Bayern angeliefert werden konnten.⁵²

Der E-Mail waren zwei Zertifikate in englischer Sprache der in Italien ansässigen Ente Certificazione Macchine Srl für zwei unterschiedliche chinesische Hersteller beigefügt.⁵³⁵⁴

Bereits beim ersten Angebot, welches am 3. März einging, hätte man misstrauisch werden müssen. Üblicherweise ist bei derartigen Angeboten auch eine genaue Beschreibung des angebotenen Produkts beigelegt. Hierzu gehören Datenblätter und eventuell erforderliche Nachweise oder Zertifikate. In Verbindung mit der äußerst kurzen Annahmefrist und dem völlig absurd hohen Preis kann kein anderer Schluss entstehen, als dass es sich hierbei nicht um ein seriöses Angebot handelte.

Insbesondere kritisch zu werten ist auch die Aussage der Dr. Tanja Decker in Bezug auf die Frage, warum sie nach den ersten beiden Angeboten erneut mit EMIX Trading GmbH verhandelt habe. Sie berichtete auf entsprechende Fragen hin, dass sie keine Kenntnis von Qualitätsproblemen gehabt habe. Dies bedeutet, dass es ein völliges Compliance-Versagen gab. Wenn die Verantwortliche für die Beschaffungen bei derartigen Aufträgen keine seriöse Rückmeldung über die Qualität der Ware hatte, dann ist das nur ein weiteres Zeichen des Staatsversagens bei den Beschaffungen von PSA Anfang 2020.

Die EMIX Trading GmbH unterbreitete dem StMGP im Zeitraum März / April 2020 drei Angebote über Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

1. Angebot über 1 Mio. FFP2-Masken

Das am 26. Februar 2020 ausgefertigte Angebot der EMIX Trading GmbH ging am 3. März 2020, 18.52 Uhr, als von der Zeugin Tandler versandte E-Mail, im StMGP ein. Angebotsgegenstand war die Lieferung von 1 Mio. Stück „Masken FFP2 3M 1860 (FFP 2 o Ventil)“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, der Gesamtnettopreis betrug 8,9 Mio. Euro.⁵⁵

Im Angebot wurden ebenfalls festgelegt das Lieferdatum mit KW 11, die Liefervereinbarung EXW Zürich, eine 50 Prozent- Anzahlung als Liefervoraussetzung sowie eine Gültigkeitsdauer:

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt.

Angebot gültig bis 04.03.2020“.⁵⁶

51 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 51

52 Akte Nr. 2868a, B. 113 f., 117

53 Akte Nr. 2868a, B. 115 f.

54 Abschlussbericht der Regierung, B. 146

55 Akte Nr. 2868a, B. 2

56 Akte Nr. 2868a, B. 2

Das Angebot in Form der E-Mail enthielt keine Anlagen, wie z. B. Technische Datenblätter, Zertifikate oder Fotos.⁵⁷

2. Angebot über 332 568 Schutzanzüge

Das am 3. März 2020 ausgefertigte Angebot der EMIX Trading GmbH ging am 3. März 2020, 22.30 Uhr, als von der Zeugin Tandler versandte E-Mail im StMGP ein. Angebotsgegenstand war die Lieferung von

- 129.540 Stück Schutzanzüge mit der Artikelbezeichnung „QC120S YL Size: XL“, zu einem Stückpreis von 18,90 Euro netto⁵⁸*
- 83.328 Stück Schutzanzüge mit der Artikelbezeichnung „QC120S YL Size: 2XL“ zu einem Stückpreis von 18,90 Euro netto⁵⁹*
- 119.700 Stück Schutzanzüge mit der Artikelbezeichnung „QC120S YL Size: 3XL“ zu einem Stückpreis von 18,90 Euro netto⁶⁰*

Der Gesamtnettopreis aller Posten betrug 6.285.535,20 Euro für 332 568 Schutzanzüge. Im Angebot wurden ebenfalls festgelegt das Lieferdatum mit KW 12, die Liefervereinbarung EXW Zürich sowie eine 50 Prozent- Anzahlung als Liefervoraussetzung:

„EXW ZURICH

Um die Bestellung zu bestätigen wird eine Anzahlung von 50 Prozent vorausgesetzt.

Abverkauf vorbehalten.⁶¹

Der Angebots-E-Mail war das in Englischer Sprache verfasste Technische Datenblatt des Herstellers DuPont für den Schutzanzugtyp „TYCHEM 2000 QC120S YL“ angehängt.⁶²

3. Angebot über 535 000 Atemschutzmasken

Das am 8. April 2020 ausgefertigte Angebot der EMIX Trading GmbH ging am selben Tag, 11.18 Uhr, als von dem Zeugen Jascha Rudolphi, einem der Geschäftsführer der EMIX Trading GmbH versandte E-Mail, im StMGP ein. Angebotsgegenstand war die Lieferung von 535 000 Atemschutzmasken „FFP2/KN95“ zu einem Stückpreis von 8,90 Euro netto, der Gesamtnettopreis betrug 4.761.500 Euro.⁶³

Im Angebot wurden keine Angaben zum Lieferzeitpunkt, zu den Lieferbedingungen und zur Zahlungsmodalität gemacht. Der Zeuge Jascha Rudolphi schreibt allerdings in seiner E-Mail dazu:

„Sehr geehrte Frau Decker,

Wie bereits telefonisch besprochen, können wir noch heute 535 000 Stk. FFP2 / KN95 bei Ihnen anliefern. Im Anhang finden Sie das Angebot sowie die Zertifikate. Bitte

⁵⁷ Akte Nr. 2868a, B. 1 f.

⁵⁸ Akte Nr. 2868a, B. 9

⁵⁹ Akte Nr. 2868a, B. 9

⁶⁰ Akte Nr. 2868a, B. 9

⁶¹ Akte Nr. 2868a, B. 9

⁶² Akte Nr. 2868a, B. 10

⁶³ Akte Nr. 2868a, B. 113 f., 117

*geben Sie mir zeitnah die Anlieferadresse durch, da die Ware bereits in der Verzollung ist.*⁶⁴

Dem Angebot beigelegt waren außerdem zwei auf Englisch verfasste Zertifikate der Hersteller JIAXING AMAZING TRAVEL-WARE CO.,LTD für „N95 Protective Mask“ und Hangzhou Senrunqing Technology Co., Ltd. für „Mask“. Aussteller der Zertifikate ist die italienische Prüfstelle Ente Certificazione Macchine S.r.l. Via Ca' Bella 243, Loc. Castello di Serravalle,40053, (BO).⁶⁵

3. *In welcher Form wurde das Angebot geprüft?*

Auf die Frage, ob an dem ursprünglichen Angebot durch Verhandlung Änderungen vorgenommen wurden, erklärte die Zeugin Dr. Decker, damals stellv. Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen, sowie Referatsleiterin Z6 (Grundsatzangelegenheiten) im StMGP, dem Untersuchungsausschuss „Maske“:

*„Na ja, also, im Wesentlichen war es das schon. Also, es waren FFP2-Masken. Der Preis passte. Bei den Daten haben wir halt nicht aufgepasst bei der Unterzeichnung von der Frau Amtschefin. Es war auch kein Datum drauf, wann sie es unterzeichnet hat. Das war – – Wahrscheinlich wurde ihr das vorgelegt, und es wurde kein Datumstempel draufgemacht.“*⁶⁶

4. *Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA, wurden von der EMIX Trading GmbH bzw. von Frau Andrea Tandler vorgelegt bzw. verlangt?*

Die Zeugin Dr. Decker hatte ein Zertifikat über 3M-Masken erhalten, dieses aber nicht der Fachabteilung vorgelegt, weil sie es für „plausibel“ hielt. Hier zeigt sich, dass der Zeugin Dr. Decker die Bedeutung von Zertifikaten nicht bewusst war:

*„Also, ich habe die Information erhalten. Ich habe mir ein Zertifikat angeschaut. Ich möchte Ihnen hier noch mal in diesem Zusammenhang sagen, dass ich dieses Zertifikat nicht, wie ich es dann ein paar Wochen später immer der Fachabteilung vorgelegt habe, der Fachabteilung vorgelegt habe, sondern ich der Meinung war, es handelt sich in der Tat um 3M-Masken. Sah plausibel für mich aus.“*⁶⁷

5. *Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?*

Der Bericht der Regierungsfractionen führt hierzu aus:

*„Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die von der Emix Trading vorgelegten Nachweise unecht waren, also tatsächlich nicht von den Stellen stammten, die als Aussteller der jeweiligen Nachweise erkennbar waren. Im Gegenteil konnte für einige Nachweise durch das in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten die Echtheit bestimmter Nachweise – unabhängig von deren inhaltlicher Aussagekraft, auf welche unter Ziffer B.2.4.5. eingegangen wird – nachträglich bestätigt werden.“*⁶⁸

64 Akte Nr. 2868a, B. 113 f.

65 Akte Nr. 2868a, B. 115 f.

66 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 33

67 Zeugin Dr. Decker, 16.5.2022, B. 21

68 Abschlussbericht der Regierung, B. 155

Es mag zwar sein, dass die vorgelegten Dokumente nicht gefälscht worden sind. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Dokumente nicht ausreichend waren, um unter normalen Bedingungen die Annahme der Angebote zu rechtfertigen. Zu der Frage, inwiefern die Angebote genau zum Zeitpunkt des Erhalts geprüft worden sind bzw. auch zu welchem Ergebnis genau man gekommen ist, konnte nicht ermittelt werden.

Das der Zeugin Dr. Decker, laut eigener Aussage übergebene Zertifikat zum Angebot über die 1 Mio. FFP2-Masken, wurde lediglich von ihr selbst „geprüft“:

„Also, ich habe die Information erhalten. Ich habe mir ein Zertifikat angeschaut. Ich möchte Ihnen hier noch mal in diesem Zusammenhang sagen, dass ich dieses Zertifikat nicht, wie ich es dann ein paar Wochen später immer der Fachabteilung vorgelegt habe, der Fachabteilung vorgelegt habe, sondern ich der Meinung war, es handelt sich in der Tat um 3M-Masken. Sah plausibel für mich aus.“⁶⁹

Eine nachträgliche Überprüfung ist nicht möglich, da dieses Zertifikat nicht in den Akten enthalten ist.

Der Untersuchungsausschuss beauftragte die ift Rosenheim GmbH mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Ein Teil des Gutachtens befasst sich mit der Prüfung der Nachweise/Zertifikate. Die dazu relevanten Fragen und Antworten werden im Folgenden aufgezeigt:

Frage des UA:

Erfüllten die jeweils durch die EMIX Trading GmbH und die LOMOTEX GmbH & Co. KG gegenüber dem Freistaat Bayern angebotenen Atemschutzmasken und etwaige mit dem Angebot übermittelten Nachweise oder Zertifizierungen die Anforderungen, um in Deutschland ab März 2020 verwendet oder in Verkehr gebracht werden zu können?⁷⁰

Antwort der ift Rosenheim GmbH:

„Mit den ausgewerteten Nachweisen und Zertifizierungen aus der Angebotsphase hätten die Masken nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.“⁷¹

Die Begründung der ift Rosenheim GmbH:

„In den für die Fa. „Emix“ zur Verfügung gestellten Unterlagen finden sich keine für den deutschen/europäischen Markt verwendbare Nachweise oder Zertifikate zum angebotenen Maskentyp.“

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen finden sich keine Nachweise oder Zertifikate zum angebotenen Maskentyp der Fa. 3M mit der Bezeichnung FFP2 3M 1860 (Abbildung 1).“⁷²

Die Gutachter kommen außerdem zu dem Schluss, dass die italienische Prüfstelle Ente Certificazione Macchine S. r. l. „keine notifizierte Stelle nach Verordnung (EU) 2016/425 Personal protective equipment gemäß Abfrage Nando-Liste vom

69 Zeugin Dr. Decker, 16.5.2022, B. 21

70 Sachverständigen-Gutachten der ift Rosenheim GmbH, B. 31

71 Sachverständigen-Gutachten der ift Rosenheim GmbH, B. 31

72 Sachverständigen-Gutachten der ift Rosenheim GmbH, B. 32

27.09.2022“⁷³ ist. Sie ist daher nicht befugt, Zertifikate für PSA auszugeben. Sie weisen auch darauf hin, dass es für die von EMIX Trading GmbH eingereichten Masken-Zertifikate „keine Baumusterprüfbescheinigung, Prüfbericht od. Nachweis, Zertifizierung“⁷⁴ gibt. Bei einer Zertifizierung sind diese Dokumente als Eigenschaftsnachweis zwingend erforderlich. Ohne diese Dokumente ist eine Zertifizierung rechtlich nicht möglich.

Ein Zertifikat hat den Zweck, eine definierte Eigenschaft eines Produktes zu verifizieren. Hat das Produkt diese Eigenschaft nachweislich nicht, ist es als unecht einzustufen. Der Abschlussbericht der Regierung verschweigt diese relevante Aussage des Gutachtens und versteift sich auf die falsche Sichtweise, dass nur ein gefälschtes Zertifikat unecht sein kann:

„Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die von der Emix Trading vorgelegten Nachweise unecht waren, also tatsächlich nicht von den Stellen stammten, die als Aussteller der jeweiligen Nachweise erkennbar waren. Im Gegenteil konnte für einige Nachweise durch das in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten die Echtheit bestimmter Nachweise – unabhängig von deren inhaltlicher Aussagekraft, auf welche unter Ziffer B.2.4.5. eingegangen wird – nachträglich bestätigt werden.“⁷⁵

6. Wer fertigte den Beschaffungsvertrag an?

Weder beim Kauf der 1 Mio. FFP2-Masken am 3. März 2020 noch beim Kauf der 332.568 Schutzanzüge am 4. März 2020 wurde ein schriftlicher Vertrag nach geltenden Standards ausgestellt. Die Willenserklärung zu den Käufen wurde einzig durch die Unterschrift der Zeugin Ruth Nowak, der damaligen Amtschefin des StMGP, bestätigt.⁷⁶

7. Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?

Die Beschaffungsverträge über 1 Mio. FFP2-Masken sowie 332.568 Schutzanzüge wurden am 3. März 2020 bzw. am 4. März 2020 durch Ruth Nowak, der damaligen Amtschefin des StMGP, gezeichnet.^{77/78}

8. Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?

Weder beim Kauf der 1 Mio. FFP2-Masken am 3. März 2020 noch beim Kauf der 332.568 Schutzanzüge am 4. März 2020 wurde ein schriftlicher Vertrag nach geltenden Standards ausgestellt. Die Willenserklärung zu den Käufen wurde einzig durch die Unterschrift der Zeugin Ruth Nowak, der damaligen Amtschefin des StMGP, bestätigt.⁷⁹

⁷³ Sachverständigen-Gutachten der ift Rosenheim GmbH, B. 16

⁷⁴ Sachverständigen-Gutachten der ift Rosenheim GmbH, B. 16

⁷⁵ Abschlussbericht der Regierung, B. 155

⁷⁶ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 40; Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 85

⁷⁷ Akte Nr. 2868, B. 83

⁷⁸ Akte Nr. 2868, B. 18

⁷⁹ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 40; Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 85

9. *War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?*

Die Regierungsfractionen führen zur Beantwortung dieser Frage aus:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Staatsministerin Huml und Angehörige ihres Büros über eine Teilnahme an der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 hinaus nicht in die Verhandlungen und den Abschluss der Beschaffungsverträge involviert. Auch bestand während den (kurzen) Verhandlungen innerhalb eines halben Tages über den Krisenstab hinaus kein weiterer Kontakt zwischen der die Verhandlung führenden Zeugin Dr. Decker und Angehörigen des Büros der Ministerin.⁸⁰ Die Zeugin Huml kannte die Zeugin Tandler nicht und konnte sich nicht erinnern, jemals mit ihr gesprochen zu haben.⁸¹

Wie unter B.2.2.3. dargestellt, wurden seitens der Zeugin Dr. Decker in der 2. Sitzung des Krisenstabs die Details des Angebots über eine Mio. Atemschutzmasken der Emix Trading vorgestellt und ein – die Beschaffung einhellig befürwortendes – Meinungsbild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeholt, wozu auch Staatsministerin Huml gehörte. Über diese kollektive Meinungsbildung hinaus ergab sich aus der Beweisaufnahme keine weitere mittelbare inhaltliche Befassung der Staatsministerin Melanie Huml mit den Verhandlungen mit der Zeugin Tandler.“⁸²

Diese Aussage der Regierung beruht jedoch lediglich auf oberflächlichen Dokumenten dieser selbst bzw. auf Aussagen von Frau Huml. Es ist daher keinesfalls feststellbar, dass dies auch wirklich so gewesen ist. Die zitierten Protokolle sind keine Wortprotokolle, mithin kann Huml sehr wohl involviert gewesen sein.

10. *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*

Die Regierungsfractionen führen hierzu in ihrem Bericht aus:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Staatsministerin Huml und Angehörige ihres Büros über eine Teilnahme an der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 hinaus nicht in die Verhandlungen und den Abschluss der Beschaffungsverträge involviert. Auch bestand während den (kurzen) Verhandlungen innerhalb eines halben Tages über den Krisenstab hinaus kein weiterer Kontakt zwischen der die Verhandlung führenden Zeugin Dr. Decker und Angehörigen des Büros der Ministerin.⁸³ Die Zeugin Huml kannte die Zeugin Tandler nicht und konnte sich nicht erinnern, jemals mit ihr gesprochen zu haben.“⁸⁴

Wie unter B.2.2.3. dargestellt, wurden seitens der Zeugin Dr. Decker in der 2. Sitzung des Krisenstabs die Details des Angebots über eine Mio. Atemschutzmasken der Emix Trading vorgestellt und ein – die Beschaffung einhellig befürwortendes – Meinungsbild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeholt, wozu auch Staatsministerin Huml

80 Protokoll und Anwesenheitsliste der 2. Sitzung des Krisenstabs, Akte Nr. 2868, B. 45 ff.; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 34; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 40 f.

81 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 35

82 Abschlussbericht der Regierung, B. 159 f.

83 Protokoll und Anwesenheitsliste der 2. Sitzung des Krisenstabs, Akte Nr. 2868, B. 45 ff.; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 34; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 40 f.

84 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 35

gehörte. Über diese kollektive Meinungsbildung hinaus ergab sich aus der Beweisaufnahme keine weitere mittelbare inhaltliche Befassung der Staatsministerin Melanie Huml mit den Verhandlungen mit der Zeugin Tandler.“⁸⁵

Auch hier stellt die Regierung auf Grundlage der ermittelten Sachverhaltsinformationen die Faktenlage sehr definitiv dar. Tatsächlich gibt es keinen Beweis dafür, dass Huml oder ihr Büro nicht beteiligt gewesen wären. Insbesondere ist die Glaubwürdigkeit der Zeugin Dr. Decker in Zweifel zu ziehen. Diese hat im Rahmen ihrer Einvernahme mehrfach Sachverhalte unvollständig oder gar falsch dargestellt. Mithin ist sie nicht glaubwürdig, wenn es um die Beurteilung eines solch kleinen Details geht.

11. *Worin genau bestand die Leistung von Frau Andrea Tandler?*

Die Regierung führt hierzu in ihrem Bericht aus:

„Auf Sicht des StMGP erschien die Zeugin Tandler lediglich als eine Ansprechpartnerin, ohne dass sich die Zeugin Dr. Decker als ihre Gesprächspartnerin und Verhandlungsführerin Anfang März 2020 über den genauen Inhalt etwaiger Leistungsbeziehungen zwischen der Zeugin Tandler und der Emix Trading weitere Gedanken machte.“⁸⁶ Der Zeuge Markus Theuersbacher nahm die Zeugin Tandler als eine Art Vermittlerin wahr, war aber mit zahlreichen anderen Themen dieser Zeit sehr ausgelastet und machte sich über die genaue Rolle der Zeugin Tandler ebenfalls keine weiteren Gedanken.“⁸⁷

Auf Seiten des MAGS in Nordrhein-Westfalen wurde die Zeugin Tandler zu dieser Zeit vergleichbar als eine „im weiteren Sinn Maklerin“ wahrgenommen, die über Kontakte zu Emix Trading verfügte und diesen Kontakt zum Ministerium herstellte.“⁸⁸⁸⁹

Mögliche Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft München I in der Sache unterliegen noch der Geheimhaltung.

Die Aussage der Zeugin Dr. Decker ist an diesem Punkt unglaubwürdig. Es ist aus der Sicht der AfD absurd anzunehmen, dass man sich keine Gedanken darüber macht, wer mit einem warum verhandelt. Wenn Dr. Tanja Decker ihren Dienstpflichten nachgekommen ist, dann muss sie sich zwangsweise auch mit der rechtlichen Stellung einer Frau Tandler befasst haben. Insbesondere, wenn es um das Anbahnen von Verträgen geht, muss klar sein, ob der Gesprächspartner die nötige Legitimation zum Abschluss von Verträgen hat.

12. *Hat die EMIX Trading GmbH den Preis für die Masken vorgegeben oder verfügte Frau Andrea Tandler über ein Verhandlungsmandat mit Spielraum beim Preis?*

Hierzu führen die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

„Mit Rücksicht auf die andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I hat die öffentliche Beweisaufnahme keine verwertbaren Erkenntnisse zu der Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen der Emix Trading und der Zeugin Tand-

⁸⁵ Abschlussbericht der Regierung, B. 159 f.

⁸⁶ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 50

⁸⁷ Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 100 f.

⁸⁸ Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 116 f.

⁸⁹ Abschlussbericht der Regierung, B. 160

ler und dem Vorliegen eines Verhandlungsspielraums der Zeugin Tandler gegenüber dem StMGP ergeben.

Sowohl die Zeugin Tandler als auch der Zeuge Nodjourni machten jeweils umfassend von ihrem Recht Gebrauch, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Selbstbelastung entsprechend § 55 StPO das Zeugnis zu verweigern.⁹⁰

Die Zeugen Rudolphi, Steffen, Teuber und Fruth, welche als Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter der Emix Trading ebenfalls Wahrnehmungen zu der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Zeugin Tandler hätten bekunden können, sind in der Schweiz wohnhaft und konnten durch den Ausschuss daher jeweils nicht zu einer Aussage gezwungen werden. Alle vier Zeugen entschieden sich dafür, den Ladungen des Ausschusses auch nicht freiwillig Folge zu leisten.⁹¹

Hierzu konnte in der Tat im Rahmen der Zeugeneinvernahmen keine weitere Klarheit geschaffen werden. Jedoch ist festzustellen, dass das Auftreten der Frau Tandler in Verbindung mit der präzisen Nennung von konkreten Zahlen in den jeweiligen Angeboten nahelegt, dass eher kein Spielraum für Frau Tandler bei Verhandlungen vorgesehen war.

13. *War der Preis für den Kauf der Masken bei der EMIX Trading GmbH der höchste, den der Freistaat Bayern pro Stück während der Pandemie gezahlt hat?*

Die Regierung führt hierzu in ihrem Bericht aus:

„Ja, die Beweisaufnahme hat keine andere Beschaffung von KN95- oder FFP2-Masken während der Pandemie durch das StMGP ergeben, bei welcher ein höherer Stückpreis gezahlt wurde.“⁹²

Die Zeugin Ruth Nowak, die damalige Amtschefin des StMGP, hatte den Beschaffungsvertrag über 1 Mio. FFP2-Masken zum Nettostückpreis von 8,9 Euro unterzeichnet.⁹³ Sie schildert ihren Eindruck dem Untersuchungsausschuss „Maske“:

„Das hat wohl jeder so gesehen. Wir wussten ja, wie die Preise vor der Pandemie waren. Wir wussten ganz genau, dass es deutlich unter einem Euro war. Aber das war bei all diesen Sachen, dass die Preise explodiert sind, dass war dann bei den Teströhrchen, die dann ausgegangen sind, genauso. Ja, die Knappheit bestimmt den Markt.“

Es war natürlich wahnsinnig viel. Und deswegen sage ich Ihnen, hat mein Haushalterherz wirklich geblutet, als ich das unterschreiben musste. Ich sah nur keine Alternative. Es gab nichts anderes. Und wenn ich vor der Frage stehe: Lasse ich Menschen sterben? – Das war ganz brutal gesagt, die Alternative, nur weil ich glaube, ich könnte ein paar Millionen für den Haushalt retten, von denen das Finanzministerium sagt: „Ja, wir geben sie euch. Ist möglich. Das wird von allen vertreten.“ Das hat man im Krisenstab ja auch gesehen. Da musste ich durch. Es hat mir ja leid getan um dieses Geld, wirklich, weil ich ja wusste, dass es viel weniger Wert war vom Aufwand her.“

90 Zeugin Tandler, 27.07.2022, B. 3; Zeuge Nodjourni, 29.04.2022, B. 3

91 Abschlussbericht der Regierung, B. 160 f.

92 Abschlussbericht der Regierung, B. 161

93 Akte Nr. 2868, B. 83

Wobei ich damals, das muss ich insofern noch relativieren, bei dem EMIX-Angebot schon verstanden habe, dass es etwas teurer ist, weil es hieß: „Keine chinesische Ware“, was ja meistens der Fall war, sondern US-amerikanische Ware, die wär natürlich teurer gewesen.“⁹⁴

c. Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der EMIX Trading GmbH am 3. März 2020 vor?

Die Regierung führt hierzu in ihrem Bericht aus:

„Nach der Beweisaufnahme lagen dem StMGP am 3. März 2020 keine vergleichbaren weiteren Angebote vor,⁹⁵ insbesondere keines, welches die Zeugin Dr. Decker unmittelbar vor der 2. Sitzung des Krisenstabs am 3. März 2020 erreichte. Die Zeugin Gabriele Hörl, Leiterin Beschaffungen/Untersuchungen; Abteilungsleiterin 3, StMGP - Taskforce Corona-Pandemic, erinnerte sich, dass erst ab dem 10. März 2020 überhaupt wieder weitere Angebote beim StMGP eingingen, ein hinsichtlich der Liefermenge vergleichbares Angebot erst wieder um den 17. März 2020.“^{96 97}

Die Frage ist an dieser Stelle bewusst so formuliert, dass sie eine irreführende Antwort gibt. Fraglich ist nicht, ob Dr. Tanja Decker ein vergleichbares Angebot vorgelegen hat. Die Angebote von EMIX waren unseriös und hätten – unter normalen Umständen – nie angenommen werden dürfen. Vergleichbar wäre also ein ähnlich überteuertes, unseriöses Angebot. So eins lag auch nach Meinung der AfD zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Gleichwohl bestand aber auch die Möglichkeit, von seriöseren Anbietern PSA im Allgemeinen zu beschaffen. Dies hätte man nicht alles über eine Quelle beschaffen müssen. Allein der Versuch dies zu tun zeigt, wie überfordert die Entscheider im Ministerium zu dem Zeitpunkt mit der Aufgabe waren und wie wenig gut die Krisenführung der Staatsregierung war.

1. Welche dieser Angebote wiesen bessere Konditionen, beispielsweise hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit oder der Qualität, auf?

Dem StMGP lag am 2. März 2020 ein Angebot über nicht-zertifizierte Atemschutzmasken aus zertifiziertem Vlies zu einem Stückpreis von 2,40 Euro vor. Dieses Angebot wurde aber bereits am 3. März 2020 durch das StMGP abgelehnt, da seitens des Anbieters kein Interesse an einer Zertifizierung bestand.⁹⁸

2. Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?

Dem StMGP lag am 2. März 2020 ein Angebot über nicht-zertifizierte Atemschutzmasken aus zertifiziertem Vlies zu einem Stückpreis von 2,40 Euro vor. Dieses Angebot wurde aber bereits am 3. März 2020 durch das StMGP abgelehnt, da seitens des Anbieters kein Interesse an einer Zertifizierung bestand.⁹⁹

Demzufolge wurde das Angebot verworfen.

⁹⁴ Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 105

⁹⁵ Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 34; Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 83; Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 26

⁹⁶ Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 42

⁹⁷ Abschlussbericht der Regierung, B. 163

⁹⁸ Akte Nr. 3045, B. 503 ff.

⁹⁹ Akte Nr. 3045, B. 503 ff.

3. *Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?*

Dem StMGP lag am 2. März 2020 ein Angebot über nicht-zertifizierte Atemschutzmasken aus zertifiziertem Vlies zu einem Stückpreis von 2,40 Euro vor. Dieses Angebot wurde aber bereits am 3. März 2020 durch das StMGP abgelehnt, da seitens des Anbieters kein Interesse an einer Zertifizierung bestand.¹⁰⁰

Demzufolge fanden keine anderen Vertragsverhandlungen statt.

4. *Wurden andere Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Vertrags mit der EMIX Trading GmbH unterbrochen oder zurückgestellt?*

Dem StMGP lag am 2. März 2020 ein Angebot über nicht-zertifizierte Atemschutzmasken aus zertifiziertem Vlies zu einem Stückpreis von 2,40 Euro vor. Dieses Angebot wurde aber bereits am 3. März 2020 durch das StMGP abgelehnt, da seitens des Anbieters kein Interesse an einer Zertifizierung bestand.¹⁰¹

Demzufolge fanden keine anderen Vertragsverhandlungen statt.

5. *Warum vergingen angesichts der sich zuspitzenden pandemischen Situation 17 Tage bis zur nächsten Beschaffung von FFP2-Masken bei der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. der Bormann EDV + Zubehör GmbH?*

Eine Erklärung soll die Knappheit der FFP2-Masken zu diesem Zeitpunkt gewesen sein, der Markt in China soll damals komplett zusammengebrochen sein. Zudem sollen die globalen Lieferketten wegen der pandemischen Situation stark beeinträchtigt gewesen sein.¹⁰²

„Nachdem vor allem der Grund dafür war, dass überall anders auch Corona unterwegs war, und nachdem woanders auch Masken gekauft wurden und, wie gesagt, die Lieferkette letztlich zusammengebrochen ist – das war ja das Entscheidende; weil diese Masken kamen ja vornehmlich aus China; werden heute übrigens nach wie vor sehr stark in China produziert –, kamen später mit dem Zusammenbruch dann auch in China, dieser Lieferkette – – dann wurde es immer mehr zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe.“¹⁰³

6. *Wurde seitens des StMGP zu diesem Zeitpunkt aktiv nach PSA gesucht?*

Die Zeugin Dr. Decker hat zu diesem Zeitpunkt allein die Recherche nach PSA durchgeführt:

„Also, es wurde aktiv gesucht. Die entsprechende Recherche hat die Frau Dr. Decker übernommen. Die kann Ihnen dazu mehr sagen. Wie die genau sich erkundigt hat, welche Quellen die genutzt hat, kann ich Ihnen aus der Erinnerung raus nicht sagen; damit war ich – – Ich war mit anderen Dingen beschäftigt in der Zeit.“¹⁰⁴

100 Akte Nr. 3045, B. 503 ff.

101 Akte Nr. 3045, B. 503 ff.

102 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, B. 12; Zeuge Dr. Florian Herrmann, 05.12.2022, B. 105; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 103, 108, 143; Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 114; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 124; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 123; Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 114.

103 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, B. 12

104 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 96

7. *Wenn ja, wie gestaltete sich die Suche? Gab es eine Ausschreibung?*

Ab dem 28. Februar 2020 bestand eine Absprache zur gegenseitigen Information über Anbieter geeigneter Atemschutzmasken mit dem MAGS, Bundesland Nordrhein-Westfalen.¹⁰⁵

Parallele Ausschreibungen soll es nicht gegeben haben, da aufgrund der weltweiten Mangellage die für reguläre Ausschreibungsverfahren dann einzuhaltenden Fristen einen offensichtlichen Nachteil darstellten und nur Dringlichkeitsvergaben überhaupt eine Aussicht auf einen Beschaffungserfolg geboten haben sollen.¹⁰⁶

d. **Zu welchem Zeitpunkt ist die Ware von der EMIX Trading GmbH an das StMGP geliefert worden und in welcher Form wurde die Ware dabei geprüft?**

Der Bericht der Regierungsfractionen führt dazu aus:

„1. Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die Anlieferung der eine Mio. Atemschutzmasken erfolgte als eine über den Flughafen in Frankfurt am Main nach Deutschland importierte Flugfracht am 23. und 24. März 2020 durch die beauftragte Spedition Kühne + Nagel in insgesamt fünf Teillieferungen an das vom THW eingerichtete Zentrallager in Garching.¹⁰⁷

2. Beschaffungsvertrag vom 4. März 2020 (Schutzanzüge)

Ausweislich einer E-Mail-Kette vom 20. März 2020 erfolgte die Anlieferung von 65 000 DuPont Schutzanzügen durch die Emix Trading bereits am 20. März 2020, wobei die Lkws aufgrund des zwischenzeitlich entstandenen Zentrallagers in Garching noch von der ursprünglich mitgeteilten Lieferadresse des LGL in Oberschleißheim nach Garching umgeleitet werden mussten.¹⁰⁸

Der Lieferschein der Emix Trading mitsamt der handschriftlich notierten Lagerplätze des THW von 32 Paletten DuPont ProShield20 Schutzanzügen datierte ebenfalls auf den 20. März 2020.¹⁰⁹

3. Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)

Aufgrund des Angebots vom 8. April 2020 über 535 000 KN95-Masken wurden am 10. April 2020 insgesamt 500 500 KN95-Masken an das Zentrallager in Garching angeliefert.^{110/111}

Es ist nicht bekannt, ob und wie direkt bei der Anlieferung auch eine Prüfung stattgefunden hat. Hierzu gab es nach den aktuellen Sachverhaltsinformationen zu diesem Zeitpunkt noch kein standardisiertes Verfahren. Vielmehr wurden die Waren angenommen und eingelagert, ohne eine genaue Prüfung der Ware durchzuführen. Auch dort scheint es so, als hätte man die Einsatzkräfte vor Ort schlicht ohne Organi-

105 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 117

106 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 149

107 Zeugin Töpler, 08.04.2022, B. 63

108 Akte Nr. 2868, B. 23 ff.

109 Akte Nr. 2868, B. 21

110 Laufzettel des THW sowie Lieferschein der EMIX Trading GmbH, Akte Nr. 2868, B. 181-185

111 Abschlussbericht der Regierung, B. 165 f.

sation mit der Aufgabe allein gelassen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine genaue Kontrolle von Unterlagen zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Ebenfalls gibt es keine Informationen darüber, dass diese Unterlagen bei der Anlieferung verlangt worden sind.

1. *Erfolgte die Lieferung vollständig?*

Der Bericht der Regierungsfractionen führt dazu aus:

„1. Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die Lieferung der eine Mio. Atemschutzmasken erfolgte vollständig. Nach der Beweisaufnahme kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Emix Trading mit insgesamt 1 007 400 Masken tatsächlich etwas mehr als eine Mio. Atemschutzmasken angeliefert worden sein könnten. Eine abschließende und stückgenaue Bezifferung der gelieferten Maskenanzahl war allerdings aufgrund der vielschichtigen und uneinheitlichen Datenlage weder dem LGL noch dem Untersuchungsausschuss mit letzter Sicherheit möglich.¹¹²¹¹³

„2. Beschaffungsvertrag vom 4. März 2020 (Schutzanzüge)

Eine Lieferung von DuPont ProShield 20 Schutzanzügen erfolgte am 20. März 2020, allerdings nur in einer Menge von 65 000 Stück.¹¹⁴ Die restliche Menge konnte seitens Emix Trading nicht geliefert werden – insoweit erfolgte eine Rückerstattung der überschüssig geleisteten Anzahlung in Höhe von 1.914.261,87 Euro an das StMGP.¹¹⁵

3. Abgelehntes Angebot vom 8. April 2020 (Atemschutzmasken)

Anstelle der angebotenen 535 000 KN95-Masken wurden laut dem Lieferschein der Emix Trading dem LGL lediglich 500 500 KN95-Masken zur Prüfung geliefert.¹¹⁶

Da die Ware durch das LGL abgelehnt und das Angebot nicht weiterverfolgt wurde, kam diesem Umstand in der Folge aber keine Bedeutung mehr zu.¹¹⁷

Es ist also festzustellen, dass bei keiner Lieferung wirklich die Menge geliefert wurde, die tatsächlich vertraglich vereinbart war. Jedoch wurde dies erst später festgestellt. Entsprechende Nachfragen wurden nicht gestellt. Es ist somit ein weiterer Beweis für das völlige Versagen der Kommunikation.

2. *Nach welchen Kriterien erfolgte genau die Prüfung der FFP2-Masken und der Schutzanzüge?*

Die Regierungsfractionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Bei den Schutzanzügen von DuPont handelte es sich qualifikationsrechtlich um persönliche Schutzausrüstung.¹¹⁸ Diese Produkte mussten insoweit nach Maßgabe

¹¹² Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 25

¹¹³ Abschlussbericht der Regierung, B. 166

¹¹⁴ E-Mail vom 03.06.2020, Akte Nr. 2868, B. 27

¹¹⁵ Akte Nr. 2868, B. 32

¹¹⁶ Lieferschein der EMIX Trading GmbH, Akte Nr. 2868, B. 182

¹¹⁷ Abschlussbericht der Regierung, B. 169

¹¹⁸ Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, B. 144

der Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 auf ihre Konformität geprüft werden.

Die angelieferten KN95-Masken wurden seitens des LGL hinsichtlich biologischer Gefahrenlagen oder Erreger als den FFP2-Masken gleichwertig bzw. sogar geringfügig überlegen angesehen, da deren Mindestfilterleistung um 1 Prozent besser war als die Mindestfilterleistung von FFP2-Masken.¹¹⁹ Die Annahme und Prüfung auch der KN95-Masken der Emix Trading entsprach bereits den Erleichterungen, die seitens der Europäischen Union für den Import von Atemschutzmasken aus Drittstaaten ab dem 13. März 2020 empfohlen und in Bayern umgesetzt wurden.¹²⁰

Soweit und solange eigene technische Prüfmöglichkeiten des LGL nicht bestanden und keine Informationen zur Zertifizierung vor Ort vorlagen, wurde eingehende Schutzausrüstung trotzdem stets wenigstens hinsichtlich der Beschriftung und der richtigen Kennzeichnung, der Haptik und Verarbeitung, dem äußeren Design und auch auf den Geruch hin durch Fachleute des LGL geprüft.¹²¹ Diese Mitarbeiter des LGL waren mit konformer Schutzausrüstung aufgrund ihres früheren Einsatzes und z. B. in der Gewerbeaufsicht vertraut und konnten deshalb aufgrund ihrer eigenen Erfahrung beurteilen, ob beispielsweise bei der Fertigung und der Verarbeitung der Gummibänder oder dem eingesetzten Filtermaterial Abweichungen vorlagen.¹²²

Innerhalb des LGL galt spätestens ab dem 22. März 2020 die Anweisung, entsprechend einem Anforderungsblatt des BMG FFP2-Masken oder Masken „gleichwertiger Normen“ stichprobenartig zu prüfen. Nach dieser Anweisung des LGL waren auch im März 2020 Atemschutzmasken, die offensichtliche Verstöße gegen relevante Normen und Standards aufwiesen, stets zu sperren.

Bei Zweifelsfällen konnten diese nur im Falle einer absoluten Unverfügbarkeit von sonstigen Masken unter Beifügung eines schriftlichen Hinweises verteilt werden, wonach eine Überprüfung relevanter Normen und Standards nicht durchgeführt wurde.¹²³ Durch diese Weisung des LGL wurde der damaligen Notlage und dem enormem Versorgungsdruck für Krankenhäuser und Hilfsorganisationen Rechnung getragen.¹²⁴¹²⁵

Es ist also festzustellen, dass bei einigen Lieferungen bereits bei der Anlieferung festgestellt worden ist, dass es keine entsprechenden Nachweisdokumente bei der Anlieferung gab. Jedoch wurden diese Lieferungen trotzdem angenommen und nur provisorisch geprüft. Dieses Verfahren war jedoch aus offensichtlichen Gründen heraus nicht ausreichend. Die Regierung behauptet, dass die prüfenden Mitarbeiter solche Prüfungen „Auf Sicht“ aufgrund ihrer Erfahrungen durchführen konnten. Dies ist aus offensichtlichen Gründen widerlegt. Es war den Mitarbeitern eben nicht möglich festzustellen, ob die PSA-Artikel tauglich waren oder nicht. Auch hier wird wieder deutlich, wie groß das Versagen im Bereich Compliance war. Die Mitarbeiter mussten sich auf ihre Erfahrungen verlassen, obwohl diese natürlich nicht ausreichend sind, um die entsprechenden PSA-Produkte tatsächlich auf Tauglichkeit zu prüfen.

119 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 91

120 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 45

121 Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 87; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 83 f., 91

122 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 83 f.

123 E-Mail vom 22.03.2020, Akte Nr. 3081, B. 10, 15 ff.; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 87 f., 90

124 Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 87 f.

125 Abschlussbericht der Regierung, B. 169 f.

3. Wurde ein Protokoll über die Prüfung angefertigt?

Die Regierungsfraktionen schreiben dazu in ihrem Bericht:

„Zu Beginn des Lagerbetriebs in Garching und damit dem Zeitpunkt der Warenanlieferungen der Emix Trading zwischen dem 20. und 24. März 2020 wurden keine einzelnen Aspekte der fachlichen Prüfung festgehalten, sondern nur handschriftlich die Entscheidung über eine durch das LGL erfolgte Freigabe oder Sperrung von Ware dokumentiert.¹²⁶ Hierbei wurde vom THW zum Teil auf korrespondierende E-Mails des LGL bezuggenommen, es handelte sich aber auch bei dieser Form der Dokumentation in E-Mails nicht um Prüfungsprotokolle im technischen Sinne.

Vor dem 24. März 2020 erfolgte die handschriftliche Dokumentation der eingehenden Ware noch nicht auf den durch das THW entwickelten Wareneingangsscheinen, sondern im Fall der Lieferungen der Schutzanzüge am 20. März 2020 und des Großteils der Atemschutzmasken am 23. März 2020 noch handschriftlich auf den Lieferscheinen¹²⁷ oder Speditionsübergabequittungen.¹²⁸

Erst ab der Weiterentwicklung der Wareneingangsscheine des THW zu sog. Laufzetteln wurden weitergehende Angaben zu den genommenen Proben, der Art der Untersuchung oder zu den relevanten Normenstandards schriftlich erfasst.¹²⁹

Diese weiterentwickelten Laufzettel kamen erst nach dem Eingang der bestellten Ware der Emix Trading in Garching zum Einsatz.¹³⁰

Die Tatsache, dass es keine Prüfprotokolle gegeben hat, legt nahe, dass eben keine entsprechende fachliche Prüfung durchgeführt wurde. Zudem ist es Ausdruck der Tatsache, dass es keine entsprechende Anweisung aus dem Ministerium gab. Man hat sich also über die Frage, ob die Lieferanten tatsächlich auch das liefern, was versprochen wurde, kaum Gedanken gemacht. Ein Dank sollte an dieser Stelle an jede Mitarbeiter ausgesprochen werden, die trotz dieses Führungsversagens das Beste gegeben haben, um untaugliche Ware aus dem Verkehr zu halten.

4. Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen und wurden in irgendeiner Form Mängel festgestellt?

Die Regierung führt hierzu in ihrem Bericht aus:

„Die von Emix Trading am 23. und 24. März 2020 gelieferten KN95-Masken hielten bei dem Wareneingang der Plausibilitätsprüfung durch das LGL stand. Es wurden keine Mängel festgestellt und die Ware ausweislich der Wareneingangsscheine vom 24. März 2020 und der Erinnerung des späteren Leiters des PZB durch das LGL zur Verteilung an das THW freigegeben.¹³¹

Auch für die gelieferten Schutzanzüge hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass diese im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch das LGL als mangelhaft beanstandet worden wären.

¹²⁶ Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 93

¹²⁷ Lieferschein Schutzanzüge vom 20.03.2020, Akte Nr. 2868, B. 21

¹²⁸ Speditionsübergabequittungen vom 23.03.2020, Akte Nr. 2868, B. 127-130

¹²⁹ Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 93

¹³⁰ Abschlussbericht der Regierung, B. 170

¹³¹ Akte Nr. 2868, B. 123; Akte Nr. 3065, B. 14.154; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 94

Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit der gelieferten Masken konnten schließlich auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem Vorwurf der Haushaltsuntreue nicht festgestellt werden.¹³²¹³³

5. *Entsprach die Ware dem im Beschaffungsvertrag vereinbarten Standard und verfügte sie über die nötige Zertifizierung?*

Die Regierungsfraktionen führen zur Beantwortung der Frage aus:

„1. Beschaffungsvertrag vom 3. März 2020 (Atemschutzmasken)

Die zunächst am 3. März 2020 zwischen Emix Trading und dem StMGP erfolgte Einigung über den Standard FFP2 der zu liefernden Masken des Herstellers 3M¹³⁴ unterlag mehrfachen Änderungen und wurde nach der Beweisaufnahme nachträglich im Sinne einer Art standardübergreifenden Gattungsbezeichnung um die spätestens ab dem 19. März 2020 als jeweils vergleichbar anzusehenden Standards NIOSH N95 und GB 2626-2006 KN95 erweitert. Diesem letzten Stand der Vereinbarung vom 19. März 2020 entsprechend lieferte Emix Trading am 23. und 24. März 2020 eine Mio. KN95-Masken an das StMGP und erfüllte hierdurch die vertraglich geschuldete Leistung hinsichtlich des vereinbarten Standards.

Inwieweit die konkret gelieferten KN95-Masken unterschiedlicher Hersteller tatsächlich über die am 23. und 24. März 2020 nötige Zertifizierung als KN95-Masken bei Lieferung verfügten, konnte durch die Beweisaufnahme nicht abschließend festgestellt werden.

Aufgrund von Lieferproblemen¹³⁵ bot die Emix Trading über die Zeugin Tandler sowohl dem StMGP als auch dem MAGS in Nordrhein-Westfalen anstelle der ursprünglich angebotenen 3M-Masken zunächst andere FFP2-Masken aus Ägypten an, zu welchen mit E-Mail vom 10. März 2020 mit dem Betreff „Zertifikat FFP2“ der Zeugin Tandler Zertifikate in arabischer und z. T. englischer Sprache für ein Unternehmen namens „Chemi Pharma Medical“ und „FFP2 NONWOVEN FACE MASK“ an das StMGP übersandt wurden.¹³⁶

Während das MAGS die Lieferung von FFP2-Masken dieses Herstellers anstelle der 3M-Masken ausdrücklich mit E-Mail vom 12. März 2020 akzeptierte,¹³⁷ erfolgte durch das StMGP keine ausdrückliche schriftliche Bestätigung. Gleichwohl wurde die Belieferung mit diesen Masken jedenfalls stillschweigend durch das StMGP akzeptiert und dies durch die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen um einen erfolgreichen Import dieser Masken nach Deutschland schlüssig zum Ausdruck gebracht. Denn für die FFP2-Masken konkret von Chemi Pharma Medical bemühte sich das StMGP ab dem 16. März 2020 sowohl um eine Sonderzulassung des BfArM, um die Einfuhr auch ohne CE-Kennzeichnung zu gewährleisten,¹³⁸ als auch um die Erleichterung der Zoll-Abfertigung.¹³⁹

¹³² Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 22

¹³³ Abschlussbericht der Regierung, B. 170 f.

¹³⁴ Unterschriebenes Angebotsblatt vom 03.03.2020, Akte Nr. 2868, B. 83

¹³⁵ Akte Nr. 3107, B. 72

¹³⁶ Akte Nr. 2868a, B. 30-36

¹³⁷ Akte Nr. 3107, B. 89 ff

¹³⁸ Schreiben der Amtschefin des StMGP an das BfArM vom 16.03.2020, Akte Nr. 2868b, B. 23-26

¹³⁹ Akte Nr. 2868a, B. 54-56

Zu einer Einfuhr der ägyptischen Masken nach Deutschland kam es aufgrund verschiedener Probleme bei der Ausfuhr und Verzollung nicht.¹⁴⁰ Mit E-Mail vom 19. März 2020 um 03.06 Uhr bot die Emix Trading gegenüber dem StMGP und dem MAGS in der identischen E-Mail stattdessen an, dass die versprochenen Masken in Höhe von insgesamt jeweils einer Million aber über chinesische Produktionspartner bereitgestellt werden könnten.¹⁴¹ Ferner bat Emix Trading in dieser Nachricht um Unterstützung bei dem Ausflug der Masken aus Guangzhou durch die Bereitstellung eines Flugzeugs entsprechend der Unterstützung durch die Bundesregierung sowie darum, auf die „nicht vorhersehbaren Umstände adäquat“ mit einem „schnellen Umsteigen auf Plan B“ zu reagieren.¹⁴² In dieser Phase der Lieferprobleme übernahmen zunehmend die Herren Steffen und Rudolphi der Emix Trading die detailreiche Kommunikation mit den Ministerien, und weniger die Zeugin Tandler.¹⁴³

Die Zeugin Dr. Decker widersprach diesem Vorschlag der Bereitstellung von Masken aus chinesischer Produktion in ihrer E-Mail um 06.51 Uhr angesichts des weiterhin leeren Zentrallagers und der bereits geleisteten Anzahlung am 19. März 2020 wenige Stunden später nicht, sondern bat um die Mitteilung des Ansprechpartners beim Bund, um prüfen zu können, ob die zwei Mio. Masken für Bayern und Nordrhein-Westfalen mit den für den Bund vorgesehenen Masken transportiert werden könnten.¹⁴⁴ Der Zeuge Watzlawik widersprach diesem Vorschlag in der damaligen Situation für das MAGS ebenfalls nicht.¹⁴⁵

Am Abend des 19. März 2020 übersandte die Emix Trading per E-Mail sowohl an das StMGP als auch an das LGL einen Lieferschein über 63 200 „Dasheng N95“, 156 000 „LVJIAN KN95“ sowie 49 500 „Fangrui KN95“-Masken sowie Zertifikate, die diese drei Hersteller in Verbindung mit dem FFP2-Standard EN149:2991+A1:2009 nannten.¹⁴⁶ Diese Auswahl an Herstellern und Masken wurde in der Folge weder durch das StMGP noch das LGL beanstandet.

Diese sukzessiven Anpassungen der ursprünglichen Vertragsvereinbarung an Lieferprobleme und Marktgegebenheiten kamen auch in der Rechnungserstellung durch die Emix Trading gegenüber dem StMGP zum Ausdruck.

Bereits in der Rechnung der Emix Trading vom 4. März 2020, auf welche das StMGP eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises leistete, lautete die Artikelbezeichnung nicht mehr nur auf den Standard FFP2, sondern weitergehend „3M 1860 N95 / FFP2“.¹⁴⁷

In der nach erfolgter Lieferung mit E-Mail vom 24. März 2020 durch EMIX Trading übersandten Abrechnung der zweiten Hälfte des Kaufpreises lautete die Artikelbezeichnung entsprechend „FFP2 / KN95 / N95“.¹⁴⁸

140 E-Mail der EMIX Trading GmbH vom 18.03.2020 an das StMGP und das MAGS, Akten Nr. 2868, B. 165 f

141 Akte Nr. 2868, B. 151

142 Akte Nr. 2868, B. 151 f

143 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 124

144 Akte Nr. 2868, B. 151; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 48, 94 f

145 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 123, 126

146 Akte Nr. 2868a, B. 85-91

147 Akte Nr. 2868, B. 77

148 Akte Nr. 2868, B. 131 f

Die der E-Mail von Emix Trading vom 19. März 2020 anhängenden Zertifikate¹⁴⁹ der zu liefernden KN95-Masken wurden am 20. März 2020 innerhalb des LGL kurzfristig gesichtet und vor dem Hintergrund der Empfehlung 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 als für eine Verteilung an medizinische Fachkräfte ausreichend plausibel angesehen. Seitens des LGL wurde insbesondere das für die angekündigten Masken des Herstellers Dasheng übermittelte Zertifikat,¹⁵⁰ eine bis in das Jahr 2024 gültige EU-Baumusterprüfung einer infolge des Brexits aus der EU ausgetretenen notifizierten Stelle in Großbritannien im Sinne der PSA-Verordnung 2016/425,¹⁵¹ als plausibler Nachweis einer in Europa maßgeblichen Zertifizierung angesehen.¹⁵² Eine stichprobenartige Prüfung der Masken durch die DEKRA wurde deshalb als nicht notwendig angesehen.¹⁵³

Zu diesem Zeitpunkt im März 2020 gab es noch keine mit § 9 Abs. 2 MedBVS¹⁵⁴ vergleichbare Verordnung, wonach persönliche Schutzausrüstung aus anderen Drittstaaten als den USA, Kanada, Australien und Japan erst nach dem Durchlaufen eines Bewertungsverfahrens gemäß eines auf der Internetseite der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ab dem 26. Mai 2020 auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden durfte. Bis zum Inkrafttreten der MedBVS gab es unter den Bundesländern keine einheitliche Handhabung im Umgang mit chinesischen Masken.¹⁵⁵

Eine durch den Ausschuss mit Beschluss vom 10. Februar 2022 in Auftrag gegebene und im Oktober 2022 abgeschlossene Begutachtung aller durch Emix Trading vorgelegten Unterlagen durch mehrere sachverständige Mitarbeiter der ift Rosenheim GmbH ergab – zum Teil nach Übersetzungen von Zertifikaten aus dem Arabischen oder Chinesischen – dabei, dass die von Emix Trading sowohl im März 2020 als auch im April 2020 vereinzelt vorgelegten und zu den Akten genommenen Unterlagen als Nachweise und Zertifizierungen für sich genommen keine ausreichende Grundlage darstellten, um die Atemschutzmasken im März 2020 in den Verkehr zu bringen.¹⁵⁶¹⁵⁷

Fraglich ist, warum die Unterlagen, deren Mängel man schon im Jahr 2020 feststellte bzw. feststellen hätte müssen, erst 2022 – nachdem erste Vorwürfe öffentlich wurden – zur Prüfung gegeben worden sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass man schon deutlich eher feststellen hätte können, dass man bei den abgeschlossenen Verträgen betrogen worden ist, wären solche Maßnahmen deutlich eher angebracht gewesen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass man seitens der Staatsregierung versuchte, die Probleme möglichst klein zu halten.

Fraglich ist auch, warum man bei dem Vorgehen von Seiten der EMIX Trading GmbH nicht misstrauisch geworden ist. Nach mehrfach veränderten Lieferzusagen hätte mindestens Dr. Tanja Decker erhöhte Vorsicht walten lassen können. Fakt ist, dass es weiterhin auch zu diesem Zeitpunkt kein standardisiertes Vorgehen gegeben hat. Ins-

149 Akte Nr. 2868a, B. 85-91

150 Akte Nr. 2868a, B. 87-89

151 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 5, Lfd. Nr. 18

152 Akte Nr. 3068, B. 236; Zeuge Dr. Schramek, 08.04.2022, B. 149; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 50

153 E-Mail vom 20.03.2020, Akte Nr. 3068, B. 236

154 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454).

155 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 123

156 Schriftliches Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, B. 31 f., 36; Sachverständiger Leuschner, 24.10.2022, B. 4, 8 f., 23, 26; Sachverständiger Neudecker, 24.10.2022, B. 8.

157 Abschlussbericht der Regierung, B. 171 ff.

besondere vor dem Hintergrund der Vorgeschichte wäre eine weitergehende Prüfung der Waren durch die DEKRA geboten gewesen.

6. *Wurde die Ware vollständig abgenommen oder wurden Teile zurückgeschickt bzw. vernichtet?*

Die Regierungsfractionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Die aufgrund der Beschaffungsverträge vom 3. und 4. März 2020 von der Emix Trading gelieferte Ware wurde jeweils vollständig abgenommen. Rücksendungen der Atemschutzmasken erfolgten nicht,¹⁵⁸ auch für die gelieferten 65 000 Schutzanzüge hat die Beweisaufnahme keine Retouren ergeben.

Die aufgrund des Angebots vom 8. April 2020 zur Prüfung angelieferten 500 500 KN95-Masken wurden, wie unter B.2.2.3. und B.2.2.5. näher dargestellt, seitens der PSA-Eignungsprüfung des LGL ebenso wie die von der Emix Trading übermittelten Zertifikate und Prüfberichte abgelehnt und von der Emix Trading am 21. April 2020 in der Folge wieder abgeholt,¹⁵⁹ nach Mitteilung der Emix Trading für eine Belieferung des Lagers des BMG in Apfelstädt.¹⁶⁰“¹⁶¹

Es ist zudem unklar, wie lange der Freistaat noch für die Lagerung dieser Materialien aufkommen muss und wer die Kosten für die bisherige Verwahrung bezahlt. Aufgrund der Massen an unbrauchbarer Ware handelt es sich auch bei den Lagerkosten um insgesamt nicht unerhebliche Summen.

7. *Wann und in welcher Höhe wurde die Rechnung für die Ware gestellt und beglichen?*

Die Regierungsfractionen führen zu der Frage in ihrem Bericht aus:

„Mit E-Mail vom 4. März 2020, 13.49 Uhr, übersandte die Zeugin Tandler die beiden Rechnungen der Emix Trading jeweils über 50 Prozent des Nettokaufpreises für die bestellten Schutzanzüge und die bestellten Atemschutzmasken an die Zeugin Dr. Decker.¹⁶²

Sowohl die Anzahlung von 50 Prozent des Nettokaufpreises für die Schutzanzüge in Höhe von 3.142.767,60 Euro als auch die Anzahlung von 50 Prozent des Nettokaufpreises für die Atemschutzmasken in Höhe von 4.450.000,00 Euro wurden jeweils mit einem am 4. März 2020 durch den Zeugen Markus Theuersbacher gezeichneten Buchungsbeleg am 5. März 2020 durch das StMGP angewiesen.¹⁶³

Mit E-Mail vom 24. März 2020 übersandte Herr Rudolphi für die Emix Trading an Frau Dr. Tanja Decker die Rechnung über den verbleibenden Kaufpreisanteil von 50 Prozent für zu diesem Zeitpunkt vollständig gelieferten KN95-Masken in Höhe von 4.450.000,- Euro.¹⁶⁴ Diese Rechnung wurde mit Buchungsbeleg am 27. März 2020 durch das StMGP angewiesen.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Zeugin Töppler, 08.04.2022, B. 62

¹⁵⁹ Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 120

¹⁶⁰ Akte Nr. 2868, B. 190; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 57 ff

¹⁶¹ Abschlussbericht der Regierung, B. 182 f.

¹⁶² Akte Nr. 2686, B. 16 f., 79 f.; Akte Nr. 2868a, B. 11-14

¹⁶³ Akte Nr. 2868, B. 10-13, 73-76

¹⁶⁴ Akte Nr. 2868, B. 131 f

¹⁶⁵ Akte Nr. 2868, B. 107-109

Im Hinblick auf die nicht vollständig gelieferten Schutzanzüge forderte die Zeugin Dr. Decker in einem Telefonat am 6. Mai 2020 Herrn Rudolphi von der Emix Trading per E-Mail auf, von der am 4. März 2020 geleisteten Anzahlung in Höhe von 3.142.767,60 Euro den Kaufpreis für die geringere Liefermenge von Schutzanzügen abzuziehen und die verbleibende Summe bis spätestens Ende der Woche an die Staatsoberkasse Bayern zu erstatten.¹⁶⁶

Herr Rudolphi übersandte daraufhin am 7. Mai 2020 an die Zeugin Dr. Decker per E-Mail eine Schlussabrechnung der Emix Trading über die Lieferung von 65 000 DuPont-Schutzanzügen in Höhe von insgesamt lediglich 1.228.500,- Euro netto, verbunden mit einer Gutschrift und Rückerstattung an das StMGP in Höhe von 1.914.261,87 Euro.^{167“ 168}

Andrea Tandler war ausweislich der ermittelten Informationen dazu in der Lage, nicht nur Angebote des Unternehmens zu übermitteln, sondern war wohl auch verantwortlich für deren Abrechnung. Sie überbrachte im Namen des Unternehmens Dokumente (Rechnungen) an die Vertragspartner. Dies ist eine wichtige Feststellung in Bezug auf die Frage, in welcher Funktion Tandler gehandelt hat. Für einen unentgeltlich tätigen Berater ist es jedenfalls unüblich, solche Dokumente weiterzugeben. Das übernimmt üblicherweise ein Vertreter des Unternehmens, welches er berät.

8. War Frau Andrea Tandler zu diesem Zeitpunkt noch involviert?

Die Vertreter der Regierung im Untersuchungsausschuss führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Wie unter B.2.4.7. dargestellt, war die Zeugin Tandler in die Übersendung der ersten beiden Rechnungen am 4. März 2020 unmittelbar involviert, diese wurden von ihr persönlich versandt.

Ab dem 17. März 2020 stand die Zeugin Dr. Decker zunehmend selbst im direkten Kontakt mit der Emix Trading, nachdem ihr aufgrund von wiederkehrenden Lieferproblemen bei den Atemschutzmasken der Zeugin Tandler die Telefonnummern und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen bei der Emix Trading überlassen wurden.¹⁶⁹ Die Zeugin Tandler blieb gleichwohl in die Mehrzahl der ausgetauschten E-Mails einkopiert, auch wenn sie seltener gegenüber dem StMGP in Erscheinung trat.

In die E-Mail zur Übersendung der Rechnung für die zweite Hälfte des Kaufpreises, der an diesem Tag vollständig gelieferten KN95-Masken von Herrn Rudolphi vom 24. März 2020, war die Zeugin Tandler etwa nicht mehr einkopiert.¹⁷⁰ In Bezug auf die Abrechnung der Schutzanzüge blieb die Zeugin Tandler hingegen involviert, denn in der E-Mail der Zeugin Dr. Decker vom 6. Mai 2020, in welcher die Rückzahlung der überschüssigen Anzahlung, für die von der Emix Trading nicht gelieferten Schutzanzüge verlangt wurde, war die Zeugin Tandler weiterhin im Verteiler.¹⁷¹

Weitere E-Mails an das StMGP zu diesen Beschaffungsvorgängen der Zeugin Tandler selbst hat die Beweisaufnahme in der späteren Phase nicht mehr ergeben.“¹⁷²

¹⁶⁶ Akte Nr. 2868, B. 35 f

¹⁶⁷ Akte Nr. 2868, B. 32 ff

¹⁶⁸ Abschlussbericht der Regierung, B. 183

¹⁶⁹ Akten Nr. 2868, B. 170; Akte Nr. 2868a, B. 57; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 25, 29.

¹⁷⁰ Akte Nr. 2868a, B. 103

¹⁷¹ Akte Nr. 2868, B. 35

¹⁷² Abschlussbericht der Regierung, B. 183 f.

Es kann aufgrund der in der Beweisaufnahme gesammelten Informationen nicht festgestellt werden, inwieweit Tandler weiterhin, auch nach der Übersendung der Rechnungen, an den Vorgängen beteiligt gewesen ist. Hierfür wäre ihre Aussage bzw. die ihrer Geschäftspartner zwingend notwendig gewesen. Es ist lediglich festzustellen, dass Tandler mindestens bis zur Übersendung der Rechnungen aktiv am Geschehen teilgenommen hat.

9. *Bestand zwischen der Anbahnung und der Lieferung nochmals Kontakt in dieser Angelegenheit mit Frau Monika Hohlmeier, MdEP?*

Die Staatsregierung führte hierzu in ihrem Bericht aus:

„Die Beweisaufnahme hat in dem Zeitraum bis zur Lieferung nur einen vereinzelt Kontakt mit der Zeugin Hohlmeier anlässlich eines anderen gesundheitsbezogenen Austauschs ergeben.

In Kurznachrichten zu dem Thema der durchgehenden Erreichbarkeit der KVB-Notrufnummer 116 117 informierte die Zeugin Huml die Zeugin Hohlmeier am 10. März 2020 auch darüber, dass die Maskenlieferungen noch nicht eingetroffen seien und wohl beim Zoll hingen.¹⁷³ Die Zeugin Hohlmeier teilte mit, dass diese nicht im Zoll hängen sollten, und erkundigte sich, ob die Zeugin Huml wisse, wo genau das der Fall sei, da sich die Zeugin Hohlmeier dann erkundigen wollte.¹⁷⁴

Hierauf nahm die Zeugin Hohlmeier mit der Zeugin Tandler telefonisch Kontakt auf, die Zeugin Tandler schrieb anschließend eine Kurznachricht an die Zeugin Hohlmeier und bat darum, mit einer Kontaktaufnahme zu dem Finanzamt noch zu warten, bis geklärt sei, ob die Spedition oder der Zoll den Fehler gemacht habe. Die Zeugin Tandler beruhigte die Zeugin Hohlmeier ferner, dass die Masken in jedem Fall kommen würden.¹⁷⁵ ¹⁷⁶

Es ist mithin festzustellen, dass die Zeugin Huml ihrer Parteifreundin sensible Informationen weitergegeben hat, die diese nur aufgrund ihrer Stellung als Staatsministerin hatte. Sie informierte sie in Bezug auf den Sachstand der PSA-Beschaffungen. Die Ministerin bediente in dieser Angelegenheit ohne jede Legitimation ihr Parteinetzwerk.

10. *Bestanden zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise an die Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden bzw. hatten diese Kenntnis davon, dass Frau Andrea Tandler eine Provision für das abgeschlossene Geschäft erhalten sollte?*

Die Regierungsfractionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Nein, nach der Beweisaufnahme hatten weder die Ministerien noch die unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden von den Provisionen für die Zeugin Tandler Kenntnis oder Hinweise auf die Zahlung solcher Provisionen durch die Emix Tra-

173 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, B. 36

174 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 34.

175 Zeugin Hohlmeier, 09.05.2022, B. 36

176 Abschlussbericht der Regierung, B. 184

ding.¹⁷⁷ Seitens der Staatsanwaltschaft wurden ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Ministerien Kenntnis von diesen Provisionen hatten.¹⁷⁸

Für die Zeuginnen und Zeugen mit Verantwortung für das Gemeinwohl war die Existenz von Provisionen oder Margen in der später bekannt gewordenen Größenordnung im Gegenteil inmitten einer solchen Krise und zum Nachteil der Allgemeinheit „unvorstellbar“. ¹⁷⁹ Die damalige Amtschefin des StMGP ging wie viele Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger damals davon aus, dass aus der Gesellschaft heraus geholfen werde und jeder einen Beitrag leiste, um mit der Pandemie insgesamt möglichst gut umzugehen.¹⁸⁰

„Ich habe allen wirklich nur das Beste unterstellt. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass man in einer solchen Situation an die eigene Tasche denkt. Das ist ein Gedanke, der war mir fremd.“ ¹⁸¹

Allgemein haben nahezu alle Zeugen vorgeschoben, dass sie ja nur an das Beste im Menschen glauben würden. Tatsächlich ist nicht davon auszugehen, dass eine Andrea Tandler ein solches Engagement kostenfrei an den Tag legt. Insbesondere nach dem Übersenden der Rechnungen hätte klar werden müssen, dass es sich nicht um eine unentgeltliche Tätigkeit für EMIX handeln kann. Das Argument, dass bei einem solchen Millionen-Deal davon ausgegangen wird, dass es sich um „Hilfe aus der Gesellschaft“ handelt, ist für die AfD nicht mehr als lächerlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass man Tandler als Lösung für ein Problem betrachtet hatte – und sich daher weiteren Fragen in Bezug auf ihre Vergütung nicht stellte.

e. Wie genau wurde die erworbene PSA eingesetzt und an wen wurde sie verteilt?

Die Regierungsfraktionen führen hierzu in ihrem Bericht aus:

„Der konkrete Einsatz und die konkreten Empfänger der seitens der Emix Trading gelieferten Schutzausrüstung konnten in der Beweisaufnahme nicht mehr nachvollzogen und festgestellt werden.

Im Zeitpunkt der Beschaffung der Schutzausrüstung am 3. und 4. März 2020 – vor der Ausrufung des landesweiten Katastrophenfalls am 16. März 2020 – war die Schutzausrüstung vom StMGP für eine Verteilung an Ärzte, Arztpraxen, die mit der Durchführung von Tests befasste Kassenärztliche Vereinigung, den öffentlichen Gesundheitsdienst, den Rettungsdienst, das THW und das Rote Kreuz vorgesehen worden.¹⁸²

Mit der Ausrufung des Katastrophenfalls am 16. März 2020 übernahm die Führungsgruppe Katastrophenschutz die Zuständigkeit für zentrale Entscheidungen über die Auslieferung und Verteilung von Schutzausrüstung.¹⁸³ Das StMI legte hierfür ab dem

177 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, B. 67; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 35; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 50, 118; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 136

178 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 34

179 Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 99; ähnlich Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 34

180 Abschlussbericht der Regierung, B. 185

181 Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 110

182 Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 89

183 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 125

20. März 2020 einen Verteilschlüssel unter Einbeziehung der örtlichen FÜGK im Rahmen der Katastrophenbewältigung fest.¹⁸⁴

Die bayernweite Verteilung von durch den Freistaat Bayern beschafftem Material erfolgte ab dem 20. März 2020 durch das THW basierend auf den Einwohnerzahlen bis auf die Ebene der THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörden, die Verteilung ab dieser Ebene wurde durch die vor Ort zuständige FÜGK festgelegt und organisiert.¹⁸⁵ Danach legte die Kreisverwaltungsbehörde als untere Katastrophenschutzbehörde die pro Bedarfsträger zu verteilende Menge in eigener Zuständigkeit fest. Als Vorgabe für die Verteilung im Einzelnen wurde lediglich bestimmt, dass zum Schutz vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit vorrangig Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte (im Falle einer nicht ausreichenden Belieferung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der Öffentlichen Gesundheitsdienst als Beteiligte des Gesundheitswesens vorrangig zu versorgen waren.¹⁸⁶

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe von Schutzmaterial durch das THW an die jeweiligen THW-Ortsverbände und Kreisverwaltungsbehörde war mangels weiterer Zuständigkeit weder für das THW noch für das LGL oder das StMGP mehr im Einzelnen näher nachvollziehbar, ob und an welche Bedarfsträger die Schutzausrüstung dezentral vor Ort verteilt wurden.¹⁸⁷

Eine Rekonstruktion und Auswertung des Stabs des LGL gegen Ende Juni 2021 anhand der THW-Warenausgangsbücher und den aus der damaligen Zeit noch verwendbaren Datenbanken der Lagerlogistik ergab dementsprechend nur noch, dass die am 23. und 24. März 2020 gelieferten Atemschutzmasken, die der Emix Trading zugeordnet werden konnten, in ganz Bayern in Chargen zwischen 1 500 Stück bis zu 56 000 Stück (im Fall von Großstädten) an Ortsverbände des THW, in Chargen zwischen 500 Stück und 12 000 Stück an Landkreise und Städte, in Chargen von bis zu 12 000 Stück an Universitätskliniken sowie in unterschiedlichsten Stückzahlen an Ankerzentren, JVA, Bereitschaftspolizeiabteilungen, das Bayerische Rote Kreuz und die Kassenärztliche Vereinigung Bayern ausgeliefert worden waren.¹⁸⁸ Das THW belieferte über diesen anzuwendenden Verteilungsschlüssel insgesamt ca. 112 Empfänger gleichzeitig.¹⁸⁹ Allerdings war die der Datenauswertung des LGL zugrunde liegende Dokumentation und Datenbasis hinsichtlich der Zuordnung von Wareneingängen zur Emix Trading aus den unter 2.4.1. und 2.4.5. beschriebenen Gründen und Ungenauigkeiten bei der Erfassung eingehender Ware der Emix Trading nicht abschließend.¹⁹⁰

E-Mails legen ferner nahe, dass der Rettungsdienst bzw. das Bayerische Rote Kreuz aus den am 23. März 2020 eingehenden Atemschutzmasken mutmaßlich der Emix Trading ein „Vorabkontingent“ erhielt, welches über die Logistik des Bayerischen

184 Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 12 ff.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 125

185 Schreiben des StMI vom 20.03.2020, „Verteilung von Material zum persönlichen Schutz Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)“, Akte Nr. 213, B. 146-148; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 26, 28; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 114 f.; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 116, 125

186 Schreiben des StMI vom 20.03.2020, Akte Nr. 213, B. 147; Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 117, 121; Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 12

187 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 121; Zeuge Zacher, 20.06.2022, B. 42

188 Excel-Datenbank „PSA-DB-Übersicht mit EMIX“, Akte Nr. 3065, B. 42 ff.

189 Zeuge Dr. Voß, 11.03.2022, B. 117

190 Vgl. Vermerk des Zeugen Dr. Schlicht vom 29.06.2021, Akte Nr. 3065, B. 14231 ff.; Zeugin Dr. Messelhäuser, 08.04.2022, B. 168 f.

*Roten Kreuzes an alle Organisationen in den Kreisen verteilt werden sollte.*¹⁹¹ *Denn konkret am 23. März 2020 verfügten etwa Kliniken in Altötting und Mühldorf für ihre Pfleger und Ärzte bereits über keine Atemschutzmasken für den nächsten Tag.*¹⁹² *Die am 23. März 2020 eingehende Lieferung der Emix Trading wurde folglich dringend und sehr konkret benötigt, um den Betrieb dieser Kliniken aufrecht zu erhalten.*¹⁹³

Es ist nicht nur so, dass Staubschutz-Masken keinen relevanten Einfluss auf die Verbreitung einer Virusinfektion haben, sie sind auch so in nicht unerheblichem Maße potenziell gesundheitsschädlich. Bereits die korrekt hergestellten FFP2-Masken hemmen die Atmung massiv und können zu einer Sauerstoffunterversorgung führen. Jedoch wird an dieser Stelle klar, dass darüber hinaus zusätzliche Gefahren für die Bürger produziert worden sind. Es kann nach den ermittelten Ergebnissen nicht ausgeschlossen oder festgestellt werden, wie viele gefälschte bzw. minderwertige Masken tatsächlich an die Bevölkerung ausgegeben worden sind. Zertifizierungen sind dabei keine bürokratischen Leerformeln zum Selbstzweck. Sie sind vorhanden, um sicherzustellen, dass die entsprechend zertifizierten Produkte einen gewissen Mindeststandard erfüllen. Vorliegend war die Ware minderwertig bzw. nicht korrekt zertifiziert. Durch das Verteilen solcher Produkte wurden die Bürger einer unglaublichen Gefahr ausgesetzt. Insbesondere wurde diese Gefahr auch durch die medial verbreitete Lüge befeuert, dass man solche Masken mehr als einmal nutzen kann. Dabei ist klar, dass es sich bei FFP2-Masken und Masken vergleichbarer Schutzstandards um Einwegprodukte handelt, die selbstverständlich nicht wiederverwendet werden dürfen.

f. Gab es im Zusammenhang mit der Bestellung Lieferverzögerungen oder andere Schlechtleistungen des Vertrages? Falls ja, welche Konsequenzen wurden seitens der beschaffenden Stelle (Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörde) gezogen?

Die Regierung führt hierzu in ihrem Bericht aus:

„Unabhängig von der Frage des anwendbaren Rechts im Verhältnis zur Schweiz und des Vorliegens einer rechtlichen Anspruchsgrundlage wurden aufgrund der Lieferverzögerung seitens des StMGP keine Nachverhandlungen des Kaufpreises der Atemschutzmasken gegenüber der Emix Trading angestrengt.

*Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen standen alle Verantwortungsträger im März 2020 unter extremen Zeit- und Handlungsdruck und blieben vor allem zu jedem Zeitpunkt unverändert auf die Lieferungen der Emix Trading angewiesen, sodass diese Frage innerhalb des StMGP nicht aufkam.*¹⁹⁴ *Im Krisenstab herrschte trotz der zeitweisen Lieferprobleme der Emix Trading eher der Wunsch, an dem Vertrag festzuhalten, um sich weiterhin eine Möglichkeit auf den Eingang der Maskenlieferung zu erhalten.*¹⁹⁵

*Zudem stellten Lieferverzögerungen gerade vor dem Hintergrund der zusammengebrochenen Lieferketten zur damaligen Zeit keine Seltenheit dar, sondern waren ein weit verbreitetes Phänomen.*¹⁹⁶ *Entscheidend war auch insoweit nach der dama-*

¹⁹¹ E-Mail vom 23.03.2020, Akte Nr. 527, B. 1.

¹⁹² E-Mail vom 23.03.2020, Akte Nr. 527, B. 2 f.

¹⁹³ Abschlussbericht der Regierung, B. 185 ff.

¹⁹⁴ Zeugin Nowak, 20.06.2022, B. 92

¹⁹⁵ Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 98

¹⁹⁶ Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 99

ligen Wahrnehmung in der Krise, dass überhaupt Masken tatsächlich auf dem Weg waren.¹⁹⁷ Insbesondere im Fall von Exportverboten war schließlich ein individuelles Verschulden des Lieferanten schwer begründbar.

Schlechtleistungen im Sinne einer Lieferung von mangelhafter Ware wurden zu keinem Zeitpunkt durch das StMGP in Bezug auf die Emix Trading wahrgenommen oder dokumentiert, weshalb insoweit auch keine Konsequenzen gezogen werden konnten.¹⁹⁸

Sofern die Emix Trading binnen der zugesagten Lieferzeit nur eine Stückzahl von 65 000 Schutzanzügen anstelle der bestellten 332 568 Schutzanzüge lieferte, entschied sich das StMGP – wie unter B.2.4.7. bereits näher ausgeführt – nach einer vorangegangenen Beanstandung im Mai 2020 für eine Rückforderung des insoweit überschießenden Anteils der Vorauszahlung und gegen eine weitere Erfüllung des Vertrags über 65 000 Schutzanzüge hinaus durch die Emix Trading.¹⁹⁹

Es handelt sich um ein weiteres Indiz dafür, dass Andrea Tandler mehr war als bloße Überbringerin der Angebote. Von staatlicher Seite wurde nicht einmal der Versuch unternommen, die Konditionen nachzuverhandeln, als man sich von Seiten des Unternehmens nicht an den Vertrag gehalten hat. Doch diese Entscheidung basierte nicht auf einer sachlichen Erwägung, sondern basierte wahrscheinlich auf der Meinung des Krisenstabs, der an den Verträgen festhalten wollte. Fraglich ist für die AfD vor allem, warum man ausgerechnet an diesem Vertrag festhalten wollte, während so viele andere Geschäfte, die zu dieser Zeit schon möglich gewesen wären, nicht durchgeführt worden. Wenn es darum ging, die Bürger zu schützen und wenn man ernsthaft glaubte, dies mit Plastik-Masken erreichen zu können, dann wäre es wesentlich näherliegend gewesen, einen zuverlässigeren Lieferanten heranzuziehen, damit man schneller zumindest kleine Mengen verfügbar hat.

g. Gab es seitens der Staatsregierung im Zusammenhang mit der Beschaffung bei der EMIX Trading GmbH in dieser Sache Kontakte zur Bundesregierung oder zu anderen Landesregierungen, insbesondere zu Bundesgesundheitsminister Jens Spahn? Falls ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt?

Die Regierungsfractionen führen hierzu aus:

„Die Zeugin Huml konnte sich in Bezug auf die Bestellungen des StMGP bei der Emix Trading lediglich an einen Austausch mit dem Zeugen Laumann aus Nordrhein-Westfalen zu der Frage erinnern, ob die Masken der Emix Trading mittlerweile angekommen seien; an weitergehende Kontakte im Vorfeld oder während der Vertragsabwicklung durch das StMGP hatte die Zeugin Huml keine Erinnerungen mehr.²⁰⁰ Darüber hinaus hatte die Zeugin Huml am 11. März 2020 ein Schreiben an den Zeugen Spahn gerichtet und um Unterstützung bei der Beantragung und Erteilung einer Sonderzulassung durch das BfArM für seitens der Emix Trading importierte Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung gebeten.²⁰¹ Nachdem die konkreten Produktdaten des Herstellers Chemi Pharma Medical bekannt waren und die Emix

197 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 41 f

198 Vgl. Akte Nr. 2881, B. 196, 202

199 Abschlussbericht der Regierung, B. 187

200 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 127 f

201 Akte Nr. 2868b, B. 9-11

Trading insoweit Unterlagen übermittelt hatte, beantragte und erhielt das StMGP eine mit Auflagen verbundene Sonderzulassung des BfArM am 16. März 2020.²⁰²

Im Übrigen erfolgte ein Austausch zu den Problemen insbesondere der Lieferung der Atemschutzmasken von Emix Trading oder der Möglichkeit der Bereitstellung eines Flugzeuges für den Transport aus China durch den Freistaat Bayern oder Nordrhein-Westfalen nur auf Arbeitsebene zwischen der Zeugin Dr. Decker auf Seiten des StMGP und dem Zeugen Watzlawik auf Seiten des MAGS.²⁰³

Im Frühjahr 2020 wurde seitens der Bundesregierung auch die Bundeswehr um die Bereitstellung von sehr knappen und teuren Flugkapazitäten ersucht, um Masken nach Deutschland fliegen zu können. Hierzu setzte die Bundeswehr Antonows aus der Ukraine ein, und nahm hierbei bei noch freier Ladekapazität neben Masken des Bundes auch Ware aus Bestellungen von Bundesländern wie Bayern mit. Inwieweit für den Transport der Atemschutzmasken der Emix Trading im März 2020 aus China nach Deutschland von dieser Mitflugmöglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht wurde und ob es insoweit zu einem Kontakt zur Bundesregierung kam, war dem Zeugen Spahn nicht mehr erinnerlich.²⁰⁴

Der Zeuge Spahn erinnerte sich aus seiner Zeit als Bundesgesundheitsminister in Bezug auf die Bestellung des StMGP an den Kontakt zur Zeugin Huml im Zusammenhang mit der Sonderzulassung des BfArM für letztlich von der Emix Trading angebotenen Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung.²⁰⁵ Der Zeuge Spahn hatte die Zeugin Huml insoweit mit E-Mail vom 12. März 2020 auf den zuständigen Abteilungsleiter innerhalb des BMG für die spätere Stellung des konkreten Antrags an das BfArM verwiesen.²⁰⁶ Dieser Vorgang stach zur damaligen Zeit nach der Erinnerung des Zeugen aber nicht besonders hervor und war damals nicht in besonderer Weise mit der Emix Trading assoziiert, weil der Weg über eine Sonderzulassung des BfArM mangels verfügbarer CE-zertifizierter Ware „das war, was wir alle gemacht haben“, und wovon er zu dieser Zeit „am Tag gefühlt 50 solcher Fälle“ hatte.²⁰⁷

Über diese Kontakte hat die Beweisaufnahme keine weiteren Kontakte zwischen der Staatsregierung und der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading ergeben.

Insbesondere an eine Warnung des StMGP oder des LGL, dass ab dem 21. April 2020 eine in Bayern fachlich abgelehnte Lieferung von 500 500 KN95-Masken durch die Emix Trading das Lager des BMG in Apfelstätt erreichen könnte, hatte der Zeuge Spahn keine Erinnerung.²⁰⁸

Zu den Bestellungen des StMGP bei der Emix Trading gab es auch über die Zeugin Hohlmeier keinen weiteren mittelbaren Kontakt.²⁰⁹

Soweit die Zeugin Tandler ab dem 28. Februar 2020 über die Zeugin Mayer per Kurznachricht den Kontakt zu deren Bruder, dem damals als Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern tätigen Zeugen Stephan Mayer, such-

202 Akte Nr. 2868b, B. 23-26; Akte Nr. 3050, B. 848-852

203 Zeuge Watzlawik, 03.06.2022, B. 126

204 Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 73

205 E-Mails vom 11. und 12.03.2020, Akte Nr. 3050, B. 840; Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 62, 69 ff

206 Akte Nr. 3050, B. 840 f

207 Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 70 f

208 Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 74

209 Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 63

te,²¹⁰ geschah dies nach der Beweisaufnahme ohne jede Verbindung zwischen der Zeugin Tandler und der Staatsregierung und ohne Bezug zu den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading.²¹¹

Die Beweisaufnahme ergab insoweit, dass der Zeuge Mayer die Information der Zeugin Tandler über eine mögliche Bezugsquelle von 3M-Atemschutzmasken binnen 24 Stunden auf dem Dienstweg an den damals für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zuständigen Staatssekretär im Bundesinnenministerium weiterleitete, ohne hierfür selbst irgendeine Gegenleistung erhalten oder gefordert zu haben.²¹² Eine weitergehende Kontaktaufnahme mit anderen Mitglieder der damaligen Bundesregierung oder mit Mitgliedern der Staatsregierung erfolgte hierzu seitens des Zeugen Mayer nicht.²¹³²¹⁴

Es ist festzuhalten, dass die gestellte Frage nicht eindeutig beantwortet werden kann. Es liegen dem Ausschuss keine vollständigen Informationen vor, aus denen klar ersichtlich ist, welche Kontakte es zwischen den genannten Stellen gegeben hat. Die Feststellungen der Regierung sind daher in so weit richtig, kann aber nicht als vollständige Antwort auf die Frage gesehen werden. Es ist unklar, ob es nicht weitere Absprachen auf der Arbeitsebene gegeben hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die dazu vernommenen Zeugen jeweils sich an Teile des Sachverhalts nicht erinnern konnten, kann hier keine abschließende Beantwortung der gestellten Frage erfolgen.

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass nichts gegen die Vertragsverstöße unternommen wurde. Es wurde schlicht und ergreifend ignoriert. Man hoffte auf einen guten Ausgang, statt juristisch gebotene Schritte gegen das Unternehmen einzuleiten. Durch dieses zögerliche Verhalten ging wertvolle Zeit verloren, die man bereits zur Sachverhaltsaufklärung nutzen hätte können. Die Verantwortung für die Lieferverzögerungen wird einfach pauschal auf die allgemeine Situation geschoben. Man hat also offensichtlich nicht daran gedacht, sich hier vom Unternehmen entsprechende Nachweise zeigen zu lassen. Offensichtlich setze man blindes Vertrauen in das Unternehmen. Fraglich ist nur, wie es dazu kommen konnte, dass man ein derartiges Maß an Vertrauen entgegengebracht hat. Die Antwort auf diese Frage ist Verbunden mit der Rolle der Andrea Tandler und zeigt, wie nah die bayerische Verwaltung an der CSU hängt. Erkennbar hat dieses Angebot – auch im Vergleich zu anderen, späteren Vorgängen – einen Vertrauensvorschuss genossen.

210 Zeuge Mayer, 03.06.2022, B. 139 ff; Zeugin Mayer, 09.05.2022, B. 8

211 Zeugin Mayer, 09.05.2022, B. 3 ff; Zeuge Mayer, 03.06.2022, B. 147 ff

212 Zeuge Mayer, 03.06.2022, B. 140, 145

213 Zeuge Mayer, 03.06.2022, B. 143 f

214 Abschlussbericht der Regierung, B. 188 f.

h. Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung?

1. *Durch welche Behörde wurde das Ermittlungsverfahren veranlasst und unter welchem Aktenzeichen wird das Verfahren geführt?*
2. *Welcher Anfangsverdacht einer Straftat liegt dem Verfahren zugrunde?*
3. *Gegen wen richtet sich das Verfahren?*

Die Regierungsfractionen führen zur Beantwortung dieser Fragen aus:

*„Im Zusammenhang mit den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading waren im Untersuchungszeitraum drei durch die Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung (Az. 301 Js 149894/21), des Anfangsverdachts der Geldwäsche (Az. 310 Js 130471/21) sowie wegen des Anfangsverdachts der Haushaltsuntreue (Az. 115 UJs 714022/21) anhängig.“*²¹⁵

*Soweit es darüber hinaus zu weiteren Strafanzeigen etwa gegen den Zeugen Mayer oder die Zeugin Hohlmeier bei der Staatsanwaltschaft München I kam, wurden aufgrund dieses mangels hierüber hinausgehender Verdachtsmomente keine zusätzlichen Ermittlungen eingeleitet, sondern diese nur im Allgemeinen Register behandelt.*²¹⁶

*Die Ermittlungen zu dem Vorwurf der Steuerhinterziehung richteten sich gegen die Zeugin Tandler, den Zeugen Nodjoumi sowie einen Steuerberater.*²¹⁷ *Die Zeugin Tandler und der Zeuge Nodjoumi waren ebenfalls Beschuldigte des Vorwurfs der Geldwäsche.*²¹⁸ *Der Anfangsverdacht der Haushaltstreue richtete sich gegen Unbekannt.*

*Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche ging auf eine am 22. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft München I eingegangene Spontanmitteilung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. Juni 2020 zurück, welche in gleicher Form auch an die Staatsanwaltschaft Berlin und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf erfolgte.*²¹⁹

*Die Spontanmitteilung basierte auf einer Geldwäscheverdachtsanzeige der UBS Switzerland AG, welcher Provisionszahlungen der Emix Trading unter anderem an eine Gesellschaft der Zeugin Tandler verdächtig erschienen. Da deutlich höhere Zahlungen im Zusammenhang mit dem deutlich größeren Auftragsvolumen des Bundes bei der Emix Trading erfolgten,*²²⁰ *leitete die Staatsanwaltschaft Berlin zunächst als im Schwerpunkt betroffene Staatsanwaltschaft Ermittlungen ein.*

*Im Januar 2021 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Berlin dann angeregt, die Verdachtsmomente zu den Beschaffungen des StMGP bei der Emix Trading in München zu prüfen.*²²¹ *Die Finanzausschüsse der Staatsanwaltschaft Berlin hatten ein Finanz-*

²¹⁵ Schreiben des StMJ zu Beschluss Nr. 3 vom 19.01.2022, B. 11 ff

²¹⁶ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 15 f

²¹⁷ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 10

²¹⁸ Zeuge von Engel, 23.06.2022, B. 8, 9

²¹⁹ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 4; Zeuge von Engel, 23.06.2022, B. 6 f

²²⁰ Zeugen von Engel, 23.06.2022, B. 9

²²¹ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 4 f

gebaren der Beschuldigten offenbart, welches mit einem vorangegangenen Geldeingang in zweistelliger Millionenhöhe nach kriminalistischer Erfahrung nicht ohne weiteres sinnvoll erschien, insbesondere die Aufnahme von Fremdmitteln trotz eigener hoher Liquidität.²²²

Das Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Haushaltsuntreue ging auf eine gegen Unbekannt erstattete Strafanzeige des stellvertretenden Ausschussmitglieds von Brunn (SPD) vom 26. Februar 2021 zurück,²²³ die Ermittlungen richteten sich in der Folge entsprechend gegen Unbekannt.

Als Kreis möglicher Tatverdächtiger kamen wegen des inhaltlichen Vorwurfs der Haushaltsuntreue und dem Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern, insbesondere der Zeugin Hofmeier, gleichwohl ausschließlich Beamtinnen und Beamte des StMGP in Betracht,²²⁴ die in der Krise beim StMGP mit den Beschaffungen bei der Emix Trading befasst waren.

Die Staatsanwaltschaft München I erfuhr von der Strafanzeige erstmals am 26. Februar 2021 aus den Medien und musste hierzu am 9. März 2021 zunächst bei dem Anzeigersteller um eine Übersendung der Strafanzeige bitten, da diese bis dahin zwar bei den Medien, aber noch nicht bei der Staatsanwaltschaft München I selbst eingegangen war.²²⁵

Am 25. März 2021 wurde in einer abteilungsübergreifenden Besprechung unter Leitung des Zeugen Kornprobst innerhalb der Staatsanwaltschaft München I über das Vorliegen eines Anfangsverdachts in Bezug auf die Vorwürfe der Haushaltsuntreue und der Geldwäsche beraten.

Ausgehend von dem Verdacht einer möglichen Treuhänderschaft der Zeugin Tandler und ihres Partners über eine Summe von fast 50 Millionen Euro für die Bestechung von Abgeordneten und mangels einer für solche Beträge erkennbaren Gegenleistung wurde durch die Staatsanwaltschaft München I der Anfangsverdacht der Geldwäsche mit Verfügung vom 6. April 2021 bejaht.²²⁶ Der Zeuge von Engel leitete daraufhin Ermittlungen ein, die in hoher Intensität mittels des gesamten Repertoires der Strafprozessordnung und insbesondere durch umfangreiche Telekommunikationsüberwachungen mit über 50 ermittlungsrichterlichen Beschlüssen geführt wurden.²²⁷

Die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Haushaltsuntreue wurden in der Besprechung vom 25. März 2021 hingegen kontroverser diskutiert, da das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf der Grundlage der öffentlich bekannten Informationen nicht eindeutig bejaht werden konnte.

Einerseits ließen die äußeren Umstände die Bejahung eines Anfangsverdachts im Ergebnis als vertretbar erscheinen und bei pragmatischer Betrachtung hielt die Staatsanwaltschaft es für folgerichtig, nicht nur in intensiver Form hinsichtlich der Verkäuferseite Ermittlungen aufzunehmen, sondern dies auch hinsichtlich der Käuferseite zu tun.²²⁸

222 Zeuge von Engel, 23.06.2022, B. 8

223 Zeuge Hofmeier, 23.06.2022, B. 17

224 Zeuge Hofmeier, 23.06.2022, B. 18 f, 21

225 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 5, 12

226 Zeuge von Engel, 23.06.2022, B. 8 f

227 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 5 f

228 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 6

Andererseits handelte es sich um einen „sehr vagen Anfangsverdacht“, der namentlich auf dem Umstand fußte, dass es sich bei isolierter Betrachtung eines Maskenstückpreises von 8,90 Euro um einen hohen Preis handelte und von den jeweiligen Entscheidungsträgern bis dahin zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen aus dem Bayerischen Landtag keine konkreten Daten, Preise und Zeiten zu der jeweiligen Maskenangeboten und Alternativangeboten veröffentlicht wurden.²²⁹ Weitere Informationen waren für die Staatsanwaltschaft insoweit notwendig, um die Angemessenheit eines Maskenstückpreises von 8,90 Euro netto auch im strafrechtlich allein relevanten Zeitpunkt Anfang März 2020 bei sehr volatilen Marktpreisen und einer sehr prekären Lage auf dem Markt unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsuntreue beurteilen zu können.²³⁰

Der Zeuge Kornprobst entschied daher, dass auch hinsichtlich des Vorwurfs der Haushaltsuntreue Ermittlungen aufgenommen werden sollten, allerdings zum Schutz der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts der Geldwäsche auf der Verkäuferseite in einem getrennten Verfahren.²³¹

Diese Ermittlungen wurden mit Verfügung vom 6. Mai 2021 eingeleitet. Dabei war den ermittelnden Beamten bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens bewusst, dass man „aller Wahrscheinlichkeit nach von einem strafbaren Handeln der Beteiligten recht weit weg“ war.²³²

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung wurde als letztes der drei Ermittlungsverfahren aufgrund eines Vermerks der Steuerfahndung vom 10. Juni 2021 am gleichen Tag eingeleitet.^{233“ 234}

Es ist zu bedauern, dass es mehrere Monate gedauert hat, bevor Ermittlungsverfahren in der Angelegenheit eingeleitet worden sind. Dies hat den Beschuldigten die Möglichkeit gegeben, sich selbst in Sicherheit zu bringen bzw. eventuell sonst auffindbare Beweise zu vernichten. Spätestens nach den ersten Auffälligkeiten hätte aus dem Ministerium heraus gehandelt werden müssen. Dies ist jedoch nicht passiert. Fraglich ist weiterhin, warum die Behörden untätig geblieben sind.

4. Welche Erkenntnisse wurden bisher gewonnen?

Die Regierungsfractionen führten hierzu in ihrem Bericht aus:

„1. Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche

Die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sowie wegen des Verdachts der Geldwäsche dauerten bis zum Ende des Untersuchungszeitraums unverändert an. Von weitergehenden, über die im vorliegenden Abschnitt des Fragenkatalogs geforderten Feststellungen wird zur Wahrung der vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. November 2014 statuierten verfassungsimmanenten Rücksichtnahmepflicht verzichtet.²³⁵ Die Aussagen der insoweit durch den Ausschuss einvernommenen Zeuginnen und Zeugen der

229 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 18, 23

230 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 18 f

231 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 6 f

232 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 8

233 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 10

234 Abschlussbericht der Regierung, B. 189-192

235 Vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Az.: Vf. 70-VI-14, Rn. 54 ff

ermittelnden Staatsanwaltschaft wurden ebenfalls in geheimer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ferner ist zu beachten, dass der vorliegende Untersuchungsauftrag ausweislich des Einsetzungsbeschlusses vom 8. Dezember 2021 darauf beschränkt ist, mögliches Fehlverhalten der zuständigen Staatsbehörden, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Entscheidungen zu untersuchen. Die durch die Staatsanwaltschaft München I geführten Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche richteten sich hingegen ausschließlich gegen Privatpersonen ohne eine solche Stellung oder Verbindung.

2. Anfangsverdacht der Haushaltsuntreue

Die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs der Haushaltsuntreue wurden seitens der Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 30. August 2021 mangels Tatverdachts eingestellt und auch auf die Beschwerde hiergegen durch das stellvertretende Ausschussmitglied von Brunn (SPD) vom 16. September 2021 nicht wieder aufgenommen.²³⁶

Nach dem Vorliegen der schriftlichen Strafanzeige wertete die Staatsanwaltschaft München I zunächst ca. 200 schriftliche Anfragen aus, die zu dem Thema Emix und zur Beschaffung von Schutzausrüstung im Bayerischen Landtag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt worden waren.

Ferner wandte sich ein Rechtsanwalt der Zeugin Hohlmeier aufgrund der parallelen Presseberichterstattung insbesondere im Spiegel im März 2021 an die Staatsanwaltschaft, bezog Stellung und stellte den SMS-Verlauf zwischen der Zeugin Hohlmeier und der Zeugin Huml der Staatsanwaltschaft freiwillig zur Verfügung.²³⁷

Da „der Verdachtsgrad recht dünn war und die Staatsanwaltschaft natürlich auch immer verhältnismäßig ermitteln“ musste, wurde im weiteren Verlauf ein „relativ niederschwelliges“ Vorgehen gewählt. Zum Erhalt der erforderlichen Unterlagen und Informationen wurde dennoch ein informatorisches Gespräch mit dem Amtschef des StMGP durch die Staatsanwaltschaft München I am 11. Mai 2021 angekündigt und am 12. Mai 2021 durchgeführt.²³⁸ Durch den persönlichen Besuch beim Amtschef sollte deutlich werden, dass es sich nicht lediglich um eine weitere schriftliche Anfrage oder einen Fragenkatalog handelte, sondern sich die Staatsanwaltschaft mit höherem rechtlichen Gewicht selbst ein Bild machen wollte, wie die Beschaffung von Schutzausrüstung damals organisiert war.²³⁹ Im Vergleich zu einer bloßen schriftlichen Einholung von Auskünften – einem sonst ebenfalls üblichen Vorgehen – wurde durch den persönlichen Besuch im StMGP insbesondere durch den Zeugen Kornprobst als dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I das staatsanwaltschaftliche Informationsinteresse bekräftigt.²⁴⁰

An diesem Gespräch nahm der Zeuge Kornprobst nebst der sachbearbeitenden Staatsanwältin sowie der Zeuge Dr. Brechmann zusammen mit den in die Beschaffung bei der Emix Trading eingebundenen Mitarbeitern/Beamten des StMGP, der Zeugin

236 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 21

237 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 17, 33 f.

238 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 20

239 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 7

240 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 7, 23

Dr. Decker und dem Zeugen Theuersbacher, teil.²⁴¹ Die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugin Dr. Decker und des Zeugen Theuersbacher war der Staatsanwaltschaft München I vorher nicht bekannt, stellte sich aber nachträglich als hilfreich dar, da die damals unmittelbar beteiligten Zeugen wesentlich besser den durch die Staatsanwaltschaft erwünschten Überblick über die damalige Situation und die Beschaffung geben konnten.²⁴²

Dieses informatorische Gespräch stellte keine Zeugenvernehmung dar, weshalb keine Zeugenbelehrungen o. ä. erfolgte und die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten zulässig war.²⁴³ Hierüber wurde seitens der Staatsanwaltschaft ein interner Aktenvermerk vom 14. Mai 2021 angefertigt.²⁴⁴

Zudem wurden im Nachgang schriftlich Unterlagen vom StMGP angefordert sowie Zeugenbefragungsbögen zur schriftlichen Beantwortung und Bestätigung durch die Zeugin Dr. Decker sowie den Zeugen Theuersbacher übermittelt.²⁴⁵ Eine schriftliche Zeugenvernehmung stellte dabei bei Amtspersonen das übliche Vorgehen dar.²⁴⁶

Seitens des StMGP wurden der Staatsanwaltschaft München I in der Folge am 18. Juni 2021 umfangreiche Unterlagen und Belege zur Verfügung gestellt, einschließlich der schriftlichen Stellungnahmen der Zeugin Dr. Decker und des Zeugen Theuersbacher.²⁴⁷

Die Prüfung dieser Tatsachengrundlage ergab keine Nachweise für strafbares Verhalten, sondern räumte den Tatverdacht im Gegenteil aus, woraufhin die Ermittlungen am 30. August 2021 eingestellt wurden.²⁴⁸

Ausschlaggebend hierfür war der ermittelte Befund, dass es sich angesichts der vorgelegten Unterlagen des StMGP und den tatsächlich zu dieser Zeit (nicht) vorhandenen Alternativangeboten für FFP2-Masken bei dem Stückpreis von 8,90 Euro im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht um einen unverhältnismäßig hohen, sondern um einen nachvollziehbaren Stückpreis handelte.²⁴⁹

Die Auswertung der Unterlagen und auch die Prüfung der Situation in anderen Ländern sowie der Medienberichterstattung ergab insbesondere, dass z. B. in der „Tageschau“ für Ende Februar 2020 – und damit wenige Tage vor dem Vertragsschluss mit der Emix Trading – von einem Anstieg der FFP2-Maskenpreise in Deutschland auf sogar über 13 Euro pro Stück berichtet wurde.²⁵⁰

Es dauerte ferner über eine Woche – einen damals sehr erheblichen Zeitraum – bis dem StMGP in der sich sehr schnell und sehr massiv verändernden Lage überhaupt wieder weitere Beschaffungen von Schutzausrüstung gelangen.²⁵¹

Der auch medial erhobene Vorwurf, das StMGP habe auf eine Mängelkontrolle der von der Emix Trading gelieferten Masken verzichtet, wurde aufgrund der tatsäch-

241 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 20

242 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 8

243 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 54; Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 15

244 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 20 f

245 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 21, 27

246 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 54

247 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 21

248 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 21, 25

249 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 26

250 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 8

251 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 26

lich erfolgten optischen und haptischen Prüfung ebenfalls ausgeräumt.²⁵² Denn die Lieferungen der Emix Trading wurden dringend benötigt und mussten in Anbetracht des Handlungszwangs schnell verteilt werden, sodass sich aus der durchgeführten Prüfungsintensität kein strafrechtlicher Vorwurf ergeben konnte.²⁵³ Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit der gelieferten Masken ergaben sich in den Ermittlungen nicht.²⁵⁴

Etwaige Vergleiche des am 3. März 2020 mit der Emix Trading vereinbarten Einzelstückpreises mit Durchschnittspreisen des Bundes im Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 24. April 2020 waren nach staatsanwaltschaftlicher Würdigung ferner ebenfalls nicht sachgerecht, da ein Durchschnittspreis sich bereits aus Rechtsgründen nicht zum Vergleich mit einem Einzelpreis eines konkreten Angebots eignete.

Zudem war der Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 24. April 2020 „nicht vergleichbar ist mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem 03.03.2020, was ja mehr als eine Woche vorher“ war.²⁵⁵ Statthaft und aussagekräftig war allein ein Vergleich mit Preisen aus der Situation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.²⁵⁶ Anfang März 2020 herrschte ein enormer Beschaffungsdruck bei einem gleichzeitigen „Mangel an Alternativangeboten.“²⁵⁷

Entsprechend war auch in den Zeugenbefragungsbögen der Staatsanwaltschaft die Abfrage alternativer Angebote auf einen konkreten Zeitraum begrenzt.²⁵⁸

Die späteren Abweichungen von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung bei der Lieferzeit, der Herkunft der Masken und des Standards KN95 anstelle von FFP2 waren „nicht derart gravierend“, dass dies unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu einer Zurückweisung der von Emix Trading gelieferten Ware hätte führen müssen.²⁵⁹

Die in dem Gesprächsvermerk der sachbearbeitenden Staatsanwältin zu dem Gespräch vom 14. Mai 2021 im StMGP enthaltene Ausführung, nach Schilderung durch die Zeugin Dr. Decker habe diese der Zeugin Tandler bei dem telefonischen Kontakt Vertrauen geschenkt, weil die Zeugin Tandler die Kontaktdaten von Frau Dr. Decker über Frau Hohlmeier erhalten habe,²⁶⁰ spielte dabei für das Vorliegen eines Tatverdachts der Haushaltsuntreue ebenso wenig eine Rolle wie das Fehlen dieses vertrauensbegründenden Aspekts in der schriftlichen Stellungnahme von Frau Dr. Decker gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 17. Juni 2021.²⁶¹

Der Staatsanwaltschaft München I war dieser Gesichtspunkt zwar bereits aus dem persönlichen Gespräch bekannt. Für die Zwecke der Ermittlungen handelte es sich bei den Unterschieden in der Formulierung oder anderen Nuancen aber nicht um in der Sache entscheidende Gesichtspunkte,²⁶² der Zeuge Kornprobst sprach insoweit von einem „strafrechtlich völlig unerheblich[en]“ Gesichtspunkt.²⁶³

252 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 29 f

253 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 29

254 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 22

255 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 31

256 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 14

257 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 8

258 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 14

259 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 32

260 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 17

261 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 28

262 Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 51

263 Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 16

Ohnehin ergaben die Ermittlungen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass „allein ein Name Hohlmeier dazu führt, dass – jedenfalls auf Sachbearbeiterebene im Ministerium – hier eine andere Sachbehandlung durchgeführt wird als bei anderen Personen“. ²⁶⁴ Aus der Überprüfung des Zustandekommens des Vertrags ergaben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft insoweit keinerlei Verdachtsmomente. ²⁶⁵

Schließlich war eine Strafbarkeit einzelner beteiligter Personen unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsuntreue „fast zwingend“ dadurch ausgeschlossen, dass das Angebot vor dessen Annahme am 3. März 2020 im Krisenstab diskutiert und einstimmig gebilligt, also gerade nicht eigenmächtig durch Einzelne akzeptiert wurde. Im Krisenstab waren dabei nicht nur alle Ministerien, sondern auch Hilfsorganisation wie das THW und das Rote Kreuz vertreten, ohne dass von irgendeiner Seite angesichts der damaligen Situation Bedenken gegen die Annahme des konkreten Angebots wegen des Vorliegens einer gravierenden Haushaltspflichtverletzung geäußert worden wären. ²⁶⁶ ²⁶⁷

Die Betrachtungen der Regierungsfractionen sind vollends korrekt. Sie lassen jedoch generell einen Aspekt aus. Tatsache ist, dass das bisher ermittelte, durchaus als unlauter zu bezeichnende Verhalten nicht sauber in den Tatbestand eines Strafgesetzes passt. Dies sollte es aber auch sich der breiten Öffentlichkeit heraus. Daher ist es notwendig festzustellen, dass es dringend einer entsprechenden Anpassung der Gesetze braucht. Handeln von Staatsministerien, Behörden und auch Ministern sowie generell der Mitglieder des Landtags muss in dieser Hinsicht besser kontrolliert werden. Dies ist auch wichtig, um das Vertrauen der Bürger wieder zurückzugewinnen.

5. *In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt wurde die Staatsregierung über den Stand des Ermittlungsverfahrens jeweils unterrichtet?*

Hierzu führen die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

„Entsprechend des üblichen Geschäftsgangs wurde die Generalstaatsanwaltschaft München erstmals ab dem 10. März 2021 durch die Staatsanwaltschaft München I unterrichtet. ²⁶⁸

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Haushaltsuntreue erfolgten im Untersuchungszeitraum weitere Berichte am 10. Mai 2021 sowie am 7. September 2021, in letzterem wurde über die Einstellung der Ermittlungen berichtet. ²⁶⁹

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde im Untersuchungszeitraum ab dem 7. April 2021 über die Einleitung und am 22. September 2021 über die andauernden Ermittlungen berichtet. ²⁷⁰

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung wurde im Untersuchungszeitraum ab dem 17. Juni 2021 über die Einleitung und den Gegenstand des Verfahrens berichtet. ²⁷¹

²⁶⁴ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 31

²⁶⁵ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 15

²⁶⁶ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 9

²⁶⁷ Abschlussbericht der Regierung, B. 192-195

²⁶⁸ Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 22; Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 11

²⁶⁹ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 11

²⁷⁰ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 11

²⁷¹ Zeuge Kornprobst, 24.06.2022, B. 11

Es entsprach ebenfalls dem üblichen Berichtsweg in Strafsachen, dass die Generalstaatsanwaltschaft München wiederum selbst an das Staatsministerium der Justiz über die geführten Ermittlungsverfahren berichtete,²⁷² wobei auf die Darstellung der Inhalte der Berichte aufgrund der andauernden Ermittlungen an dieser Stelle verzichtet wird.

Eine darüberhinausgehende Kenntnis oder Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung, welche nicht lediglich aus der Presseberichterstattung resultierte, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.^{273“ 274}

Es ist bedauerlich, dass es an dieser Stelle zu keinen weiteren Ermittlungsergebnissen gekommen ist. Es ist nicht feststellbar, was Mitglieder der Staatsregierung zu welchem Zeitpunkt wussten. Diese Informationen wären aber insbesondere wichtig, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen beurteilen zu können, wenn sie zu einem Zeitpunkt im Jahr 2020 in Bezug auf die Sachverhalte aussagen. Aufgrund fehlender Dokumentation solcher Gespräche – wenn diese denn stattgefunden haben – war dies jedoch nicht möglich.

4. Beschaffung LOMOTEX GmbH & Co. KG

a. Auf welchem Weg und wann erreichte das Angebot der LOMOTEX GmbH & Co. KG bzw. die Anbahnung des Angebots das StMGP?

- 1. In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Dr. Georg Nüßlein, MdB, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?*

Hierzu führten die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Zeuge Dr. Nüßlein selbst nicht in Bezug auf das Angebot der Lomotex GmbH & Co. KG (Lomotex) an Ministerien oder unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden in Bayern gewandt.²⁷⁵ Der Zeuge Dr. Nüßlein nahm für Lomotex vielmehr zu Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand außerhalb Bayerns Kontakt auf, etwa zur Bundespolizei.²⁷⁶

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme lediglich in Bezug auf andere Anbieter eine E-Mail des Zeugen Dr. Nüßlein vom 8. April 2020 an die Zeugin Huml und das Amtschefbüro des StMGP²⁷⁷ und weitere E-Mails des Büroleiters von Dr. Nüßlein ab dem 6. April 2020 mit insgesamt sieben Angeboten über sonstige PSA an die Beschaffungsstelle des LGL ergeben.²⁷⁸ Diese wurden folglich erst mit einigem zeitlichem Abstand und ohne einen erkennbaren Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertragsabschluss des StMGP mit Lomotex am 20. März 2020 übermittelt.

272 Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005, JMB. 2006, S. 2; Zeuge Hofmeir, 23.06.2022, B. 22

273 Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, B. 21, 62; Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 49

274 Abschlussbericht der Regierung, B. 196

275 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 115

276 Zeuge Meyer, 03.06.2022, B. 101

277 Akte Nr. 3072, B. 284, 288

278 Akte Nr. 3072, B. 170 ff., 180 ff., 192 ff., 203 ff., 212 ff., 274 ff., 621 ff

*Als nach der Weiterleitung dieser Nachrichten die Beschaffungsstelle des LGL dort auch nach längerer Zeit keines dieser Angebote mangels nachgewiesener Zertifizierung angenommen hatte, teilte der Büroleiter des Zeugen Dr. Nüßlein am 13. Mai 2020 per E-Mail gegenüber dem LGL schließlich mit, nunmehr „von weiteren Angeboten an Ihre Stelle bzw. an den Freistaat Bayern“ abzusehen, man solle die „Zeit nicht weiter damit verschwenden“. Seines Erachtens hätten beide Seiten „Besseres und Wichtigeres zu tun“.*²⁷⁹²⁸⁰

Zuerst ist festzustellen, dass Dr. Nüßlein keinesfalls zu jeder Zeit selbst handelte. Es war vielmehr sein Büro, welches er als Mitglied des Bundestags aus Geldern finanziert hat, die er nur durch sein Mandat hat, welches einen Teil der Konversationen abwickelte. Fraglich ist hierbei, was diese wirtschaftliche Tätigkeit mit der Ausübung seines Mandats als Mitglied des Bundestags zu tun hat.

2. *In welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich Alfred Sauter, MdL, an das StMGP, andere Ministerien sowie unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden gewandt, um auf die Möglichkeit zur Beschaffung von PSA hinzuweisen?*

Hierzu führten die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

*„Nach einem vorangegangenen Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker übersandte der Betroffene Sauter an die Zeugin Dr. Decker mit E-Mail vom 12. März 2020, 17.23 Uhr, den Text einer Interessenbekundung und bat darum, diese auf Briefpapier des Ministeriums durch einen Vertreter des StMGP unterzeichnen zu lassen und dem Zeugen Limberger zur Verfügung zu stellen. Zu der Rolle des Zeugen Limberger führte der Betroffene Sauter in der E-Mail aus, dieser sei im Gespräch mit „dem Inhaber des Unternehmens Venus Safety & Health Pvt. Ltd. und vermittelt den in diesem Zusammenhang abzuschließenden Vertrag“. Der E-Mail waren ein „Gesamtkatalog des Unternehmens“ sowie Zertifikate beigelegt, der Betroffene Sauter verwendete in dieser E-Mail eine Signatur als Rechtsanwalt.“*²⁸¹

*In dem vorangegangenen Telefonat mit der Zeugin Dr. Decker hatte der Betroffene Sauter ergänzend mitgeteilt, dass der TÜV auch vor Ort bei diesem indischen Unternehmen eingebunden sei und alles seine Richtigkeit habe.*²⁸²

*Die Zeugin Dr. Decker hielt zunächst mit dem Zeugen Theuersbacher als ihrem Abteilungsleiter zur Frage der Abgabe einer solchen Interessensbekundung Rücksprache. Der Zeuge Theuersbacher überprüfte die Erklärung intensiv darauf, ob der Freistaat in irgendeiner Form eine Verpflichtung einzugehen drohte, ohne dafür womöglich eine Gegenleistung zu erhalten. Nachdem dies nicht der Fall und durch die Abgabe einer solchen Erklärung kein Schaden drohte, stimmte der Zeuge Theuersbacher der Abgabe einer solchen Interessensbekundung zu und unterzeichnete diese.*²⁸³

Die Zeugin Dr. Decker übersandte noch am 12. März 2020 per E-Mail um 22.50 Uhr die durch den Zeugen Theuersbacher unterzeichnete Interessensbekundung an den Zeugen Limberger sowie den Betroffenen Sauter, in welcher für den Freistaat Bayern ein „nachhaltiges Interesse an dem kurzfristigen Erwerb von 3 Mio. Virusschutz-

279 Akte Nr. 3072, B. 658

280 Abschlussbericht der Regierung, B. 197

281 Akte Nr. 2872, B. 117

282 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 60

283 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 104; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 61

masken mit Standard FFP2 V20V sowie 0,5 Mio. Virusschutzmasken mit Standard FFP3 V230 des indischen Unternehmens Venus Safety & Health Pvt. Ltd. in Navi Mumbai nach entsprechender Qualitätsbescheinigung“ bestätigt wurde.²⁸⁴

Am 13. März 2020 teilte der Betroffene Sauter per E-Mail gegenüber der Zeugin Dr. Decker, dem Zeugen Limberger, dem Zeugen Theuersbacher sowie der Zeugin Huml mit, dass der Hersteller angesichts der Interessensbekundung versichert habe, dass die Ware in der 13. Kalenderwoche – d. h. in der Woche vom 23. bis 29. März 2020 – abnahmebereit sei. Zudem übermittelte er in dieser E-Mail mit einer Signatur als Rechtsanwalt die nachfolgenden Konditionen für den Import der Waren durch die EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR (EXPOart), welche Vertragspartnerin des Freistaates Bayern werden sollte.“²⁸⁵

„Der vereinbarte Preis beträgt für die 3.000.000 Schutzmasken FFP2 V20V EUR 3,60/Stück zzgl. Umsatzsteuer und für die 500.000 Schutzmasken FFP3 V230 EUR 6,90/Stück zzgl. Umsatzsteuer.

60 Prozent des Kaufpreises sind unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der EXPOart fällig. Diese wird den Teilkaufpreis auf ein treuhänderisch geführtes Konto einzahlen. Die Treuhand endet mit Abschluss der Qualitäts- und Quantitätsprüfung sowie Freigabe der Ware gemäß vereinbarter Spezifikation durch den TÜV Süd.

Für den Transport der Ware inklusive einer entsprechenden Versicherung des Warenwerts wird die EXPOart einen Vertrag mit DHL abschließen.

Die Ware wird dann von DHL an einem von Ihrem Hause noch mitzuteilenden Lagerort im Großraum München angeliefert.

Nach Bestätigung von DHL, dass die Ware am Flughafen München angekommen ist und zur Verzollung ansteht, sind weitere 20 Prozent des Kaufpreises fällig. Die verbleibenden 20 Prozent sind fällig bei Zustellung an den noch zu benennenden Lagerort.“²⁸⁶

„Als Ansprechpartner für die EXPOart wurden E-Mail-Adressen der Zeugen Nußbaum und Limberger genannt. Der Zeuge Limberger war zudem selbst in die E-Mail einkopiert.“²⁸⁷

Die Zeugin Dr. Decker erklärte für das StMGP am gleichen Tag per E-Mail in demselben E-Mail-Verteiler um 21.01 Uhr das Einverständnis mit den vom Betroffenen Sauter genannten Konditionen.²⁸⁸

Die Bereitschaft der Firma EXPOart bzw. des Zeugen Nußbaum, als Handelspartner für den Import dieser Masken gegenüber dem Freistaat Bayern zu handeln, war zuvor in einem Gespräch am oder um den 13. März 2020 zwischen dem Zeugen Nußbaum und dem Zeugen Limberger hergestellt worden. Inwieweit bei diesem Gespräch auch der Betroffene Sauter anwesend war, konnte nicht sicher festgestellt werden.²⁸⁹ Die Initiative für den Verkauf der Masken ging in diesem Gespräch von dem Zeugen Lim-

284 Akte Nr. 2872, B. 46 f

285 Abschlussbericht der Regierung, B. 197 f.

286 Akte Nr. 3050, B. 615 f

287 Akte Nr. 3050, B. 615 f

288 Akte Nr. 3050, B. 615 f

289 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 7, 15, 20 f., 25 f

berger aus, einem langjährigen Freund, Geschäftspartner sowie Vorstandskollege des Zeugen Nußbaum im Internationalen Wirtschaftssenat e. V., der zudem als Berater der EXPOart tätig war.²⁹⁰ Auch die Details der Angebotskonditionen sowie der treuhänderischen Verwahrung der Vorkasse, wie sie per E-Mail am 13. März 2020 gegenüber dem StMGP durch den Betroffenen Sauter mitgeteilt wurden, erhielt der Zeuge Nußbaum vom Zeugen Limberger.²⁹¹

Der Zeuge Nußbaum war über den durch den Betroffenen Sauter gegenüber dem StMGP angebotenen Preis der Masken informiert und ging für sein Unternehmen von einer Spanne von 50 Cent zwischen Einkauf und Verkauf pro Maske aus, konnte aber im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme nicht mehr sagen, über welche Maskenhersteller oder aus welchem Land eine etwaige Beschaffung des Freistaats Bayern bei der EXPOart bedient worden wäre.²⁹² Der Bezug dieser Masken durch die EXPOart sollte im Falle eines Vertragsschlusses ebenfalls über Vermittler erfolgen.²⁹³

Ein Vertragsschluss mit der EXPOart kam letztlich nicht zustande, da die Hausbank der EXPOart einer Finanzierung in Millionenhöhe nicht zustimmte, und die EXPOart ohne die Unterstützung der Bank selbst nicht in Vorleistung gehen konnte.²⁹⁴ Ab diesem Zeitpunkt war der Zeuge Nußbaum nicht länger in die sich anschließenden Verhandlungen zwischen dem StMGP und der Firma Lomotex miteinbezogen,²⁹⁵ die in der Folge anstelle der Firma EXPOart den Import und die Logistik der Atemschutzmasken übernahm.

Der Zeuge Nußbaum ging während seiner Kontakte zu dem Zeugen Limberger davon aus, dass der Betroffene Sauter als Rechtsanwalt für den Zeugen Limberger tätig wurde und dessen Interessen vertrat, insbesondere in einem gemeinsamen Gespräch des Betroffenen Sauter, des Zeugen Limberger und des Zeugen Nußbaum mit der Hausbank der EXPOart.²⁹⁶ Eine Provision oder Vergütung für den Zeugen Limberger war vor einem erfolgreichen Zustandekommen des Geschäfts nach der Erinnerung des Zeugen Nußbaum noch nicht vereinbart worden, hierüber hätte man sich erst nach dem Zustandekommen des Geschäfts verständigt.²⁹⁷

Mit Rücksicht auf die andauernden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München hat die öffentliche Beweisaufnahme darüber hinaus keine weiteren verwertbaren Erkenntnisse zu dem Innenverhältnis zwischen dem Betroffenen Sauter und den Zeugen Dr. Nüßlein, Limberger, Kräß, Fritzel und Krautkrämer ergeben.

Der Betroffene Sauter selbst machte entsprechend der mit Beschluss Nr. 6 festgestellten Eigenschaft als Betroffener im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BayLTUntG von seinem Recht Gebrauch, sich zu dem Untersuchungsgegenstand nicht zu äußern.²⁹⁸

Die Zeugen Dr. Nüßlein, Limberger, Kräß, Fritzel und Krautkrämer machten ebenfalls jeweils vor dem Ausschuss umfassend von ihrem Recht Gebrauch, zur Vermeidung

290 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 16, 29

291 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 20 f., 31

292 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 7, 9 f., 14

293 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 14

294 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 7 f., 17

295 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 8

296 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 19 f., 25, 27

297 Zeuge Nußbaum, 13.05.2022, B. 32 f

298 Betroffener Sauter, 12.05.2022, B. 2

einer strafrechtlichen Selbstbelastung entsprechend § 55 StPO das Zeugnis zu verweigern.²⁹⁹ 300

Der genaue Ablauf dieser Ereignisse ist ohne die Aussagen des Betroffenen Sauters, Dr. Nüßleins und deren Komplizen nicht seriös rekonstruierbar. Klar ist jedoch auch hier, dass es Wirkung hatte, dass Alfred Sauter, Mitglied des Landtags dieses Angebot übermittelte. Völlig ohne Nachweis stellte er schon beim Erstkontakt nicht beweisbare Behauptungen auf, welche dann letztlich auch dazu führen, dass ein Vertragsschluss zu Stande kam. Es ist also bereits an dieser Stelle klar, dass Sauter die Interessen des Unternehmens vertreten hat und auch offensichtlich für das Unternehmen aufgetreten ist. Mithin ist es auch naheliegend zu vermuten, dass er dafür eine entsprechende Gegenleistung erhält. Die von ihm in dieser Angelegenheit ausgeübte Tätigkeit gehört offensichtlich nicht zu denen, die ein Landtagsmandat mit sich bringt.

3. Sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, dabei als Abgeordnete des Bundestags bzw. Landtags aufgetreten?

Hierzu führten die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

„Im Zusammenhang mit Lomotex ist nach der Beweisaufnahme gegenüber dem StMGP nur der Betroffene Sauter aufgetreten. Inwieweit der Betroffene Sauter hierbei als Abgeordneter auftrat, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nur nach Maßgabe der Wahrnehmung der damaligen Kontaktpersonen sowie der geführten Korrespondenz untersucht werden, nachdem der Betroffene selbst zu dem gesamten Sachverhalt keine Angaben machte.

Nach der Beweisaufnahme ergab sich hinsichtlich des Auftretens des Betroffenen Sauter als Abgeordnetem kein einheitliches Bild, nur vereinzelt gab es hierfür objektive Anhaltspunkte.

Aus der per E-Mail geführten Korrespondenz zwischen dem Betroffenen Sauter und dem StMGP zu dem Beschaffungsvorgang ging hervor, dass der Betroffene Sauter E-Mails stets von der E-Mail-Adresse der Sozietät Sauter & Wurm versandte und in der Signatur in aller Regel den Namenszusatz „Rechtsanwalt“ führte. Nur in zwei Fällen enthielt die Signatur – bei sonst gleichbleibenden Kontaktdaten der Sozietät Sauter & Wurm – anstelle des Namenszusatzes „Rechtsanwalt“ den Namenszusatz „MdL“, also Mitglied des Landtags, welcher ein Auftreten als Abgeordneter nahelegte:“

- *In der E-Mail zu der zunächst durch das StMGP beanstandeten Zertifizierung der angebotenen Atemschutzmasken des indischen Herstellers Venus, mittels welcher der Betroffene Sauter am 16. März 2020 auf die Beanstandung reagierte und an den Arbeitsstab Corona bzw. die Zeugin Dr. Decker ergänzende Unterlagen sowie Lichtbilder der konkret angebotenen Maske übersandte,³⁰¹ und*
- *in der E-Mail zur Übersendung des ersten Kaufvertragsentwurfs am 19. März 2020 um 10.18 Uhr an die Zeugin Dr. Decker sowie das Funktionspostfach des Arbeitsstab Corona.³⁰²*

299 Zeuge Dr. Nüßlein, 12.05.2022, B. 5 f.; Zeuge Kräß, 12.05.2022, B. 8; Zeuge Krautkrämer, 12.05.2022, B. 10; Zeuge Limberger, 02.06.2022, B. 5; Zeuge Fritzel, 02.06.2022, B. 3

300 Abschlussbericht der Regierung, B. 199 f.

301 Akte Nr. 2872, B. 14 f. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage B.3.2.3.

302 Akte Nr. 2872, B. 10. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage B.3.2.1. und B.3.2.2.

Der genaue Hintergrund zur zweimaligen Verwendung der nur hinsichtlich des Namenszusatzes abgewandelten MdL-Signatur ließ sich mangels einer entsprechenden Aussagebereitschaft des Betroffenen Sauter in der durchgeführten Beweisaufnahme nicht aufklären.

Allerdings ergab die Beweisaufnahme keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass diese zwei abweichenden Signaturen auf Seiten des StMGP zu einer in der Sache bevorzugten Behandlung des Anliegens oder der Person des Betroffenen Sauter geführt hätte.³⁰³

Denn entweder machten sich die Zeuginnen und Zeugen zur konkreten Rolle des Betroffenen Sauter keine vertieften Gedanken³⁰⁴ oder sie orientierten sich im Umgang mit ihm an dem jeweils vorgebrachten Anliegen in der Sache, d. h. konkret als einem unterstützenden Vermittler eines Angebots.³⁰⁵ Zum Teil spielte für die Wahrnehmung des Auftretens nach den Zeugenaussagen aber auch eine gewisse Rolle, aufgrund welcher Vorgeschichte und welcher Funktion der Betroffene Sauter den jeweiligen Personen bereits vor diesen Kontakten bekannt war.³⁰⁶

Mehrere für den Vertragsabschluss unmittelbar relevante Zeugen wie der Zeuge Dr. Brechmann oder der Zeuge Theuersbacher gingen aufgrund der Übermittlung des Vertrags von der Rechtsanwaltskanzlei Sauter & Wurm unabhängig von dem Wechsel der Namenszusätze „MdL“ und „Rechtsanwalt“ in den E-Mail-Signaturen insgesamt von einem Auftreten des Betroffenen Sauter als Rechtsanwalt aus,³⁰⁷ und damit nicht von einem Auftreten als Abgeordnetem. Dies galt insbesondere für den Zeugen Theuersbacher, der zusätzlich aufgrund einer Bemerkung des Betroffenen Sauter, wonach dieser eine Anwältin oder Mitarbeiterin mit dem Entwurf des Vertrags befasst habe, davon ausging, dass der Betroffene Sauter in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auf das StMGP zugekommen war.^{308 309}

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die behaupten, dass sie Alfred Sauter als Rechtsanwalt wahrgenommen haben, ist in Zweifel zu ziehen. Hätte ein Zeuge, der noch aktiv im Dienst für ein Ministerium oder eine andere staatliche Stelle ist zugegeben, dass er Sauter in dem Moment als Abgeordneten wahrgenommen hat und dennoch so gehandelt hat, wie er es getan hat, hätte dies durchaus auch dienstrechtliche Konsequenzen. Aussagekräftiger als die Aussagen der Zeugen selbst sind daher vor allem die Tatsachen, wie man mit Sauter und seinen Angeboten umgegangen ist. Er wurde von den Vertretern der Ministerien nicht behandelt wie ein gewöhnlicher Rechtsanwalt, der ein mehr oder weniger glaubhaftes Angebot übermittelt. Es ist nicht notwendig gewesen, dass Sauter in jeder seiner E-Mails den entsprechenden Namenszusatz „MdL“ führt. Diese Information ist nach jahrzehntelanger Tätigkeit im Bayerischen Landtag hinlänglich bekannt. Ob Sauter es wollte oder nicht: Er wurde als Abgeordneter anders behandelt und er trat als Abgeordneter auf. Hätte er diese Wirkung nicht erzielen wollen, so hätte er dies – beispielsweise durch einen Hinweis in seiner Signatur – klarstellen können. Verstärkt wird die Vermutung, dass Sauter dies mit Vorsatz tat dadurch, dass er mehrfach eine Signatur mit dem entsprechenden Namenszusatz verwendete.

³⁰³ Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 34, 42

³⁰⁴ Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 52, 62; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 61; Zeuge Eckert, 16.05.2022, B. 182

³⁰⁵ Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 62; Zeuge Wittstadt, 03.06.2022, B. 53, 94

³⁰⁶ Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 53; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 75 f

³⁰⁷ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 140; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 105

³⁰⁸ Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 105; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 113

³⁰⁹ Abschlussbericht der Regierung, B. 200 f.

4. *Welche Regierungsmitglieder haben wann und mit welchem genauen Inhalt Gespräche mit Dr. Georg Nüßlein, MdB, oder Alfred Sauter, MdL, bezüglich der Versorgung mit PSA geführt?*

Die Regierungsfractionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Die Beweisaufnahme hat keine Gespräche zwischen Regierungsmitgliedern und dem Zeugen Dr. Nüßlein zur Versorgung mit PSA ergeben.

*Die Zeugin Huml wurde durch den Betroffenen Sauter in eine frühe E-Mail an die Zeugin Dr. Decker einkopiert, in welcher die Angebotskonditionen für einen Import und Verkauf der FFP2- und FFP3-Atemschutzmasken durch die EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR und den Zeugen Nußbaum am 13. März 2020 vorgeschlagen wurden. Das hierauf durch die Zeugin Dr. Decker per E-Mail vom gleichen Tag erklärte Einverständnis erfolgte im gleichen E-Mail-Verteiler, sodass die Zeugin Huml auch insoweit einkopiert blieb.*³¹⁰

*Zudem wurde der Zeugin Huml am 23. März 2020 innerhalb des Ministerbüros der abgeschlossene Kaufvertrag zwischen dem StMGP und Lomotex vom 20. März 2020 zur Kenntnis weitergeleitet, mit dem Hinweis „über Herr MdL Sauter initiiert“.*³¹¹

Weder aus diesen E-Mails noch aus anderem Anlass haben sich nach der Beweisaufnahme aber direkte Gespräche zwischen dem Betroffenen Sauter und Regierungsmitgliedern zur Versorgung mit PSA ergeben. Im Gegenteil sprach die erst nachträgliche Unterrichtung der Zeugin Huml über den bereits erfolgten Vertragsschluss mit Lomotex in Verbindung mit dem Hinweis auf eine Beteiligung des Betroffenen Sauter bei dem Zustandekommen des Vertrags gegen eine aktive Beteiligung der Zeugin Huml im Vorfeld oder an den Verhandlungen.

*Soweit im StMGP in einem der Staatsministerin Huml nicht zur Kenntnis gelangten Entwurf eines Vermerks des Zeugen Funke vom 3. April 2020 ein nicht näher beschriebenes „Vernehmen“ wiedergegeben wurde, wonach es zwischen dem Betroffenen Sauter, der Zeugin Huml und der Zeugin Gernbauer Gespräche mit dem Ergebnis gegeben habe, dass „Herr Staatsminister a.D. Sauter MdL aus eigener Initiative Verträge zur Beschaffung dringlich benötigter Produkte zur Bekämpfung der Coron[a]-Pandemie an StMGP zur Gegenzeichnung übermitteln solle“,*³¹² *konnte eine tatsächliche Existenz derartiger Gespräche in der Beweisaufnahme weder anhand der restlichen Akten noch durch zahlreiche Zeugeneinvernahmen festgestellt werden.*

³¹³

*Im Gegenteil erinnerte sich der Zeuge Dr. Brechmann, sich bei dem Lesen dieses Vermerkentwurfs über die angebliche Existenz dieser Gespräche „gewundert“ und den Satz „schlicht mit Achselzucken oder mit Stirnrunzeln zur Kenntnis genommen“ sowie nicht weiter verfolgt zu haben, da er sich damals sicher gewesen war, dass die Zeugin Huml ihm von solchen Gesprächen berichtet hätte.*³¹⁴

310 Akte Nr. 3050, B. 615 f

311 Akte Nr. 2872, B. 119

312 Vermerkentwurf vom 3. April 2020, Akte Nr. 2958, B. 50-52

313 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 51 f., 104 f.; Zeugin Gernbauer, 20.06.2022, B. 181 f.; Zeuge Dr. Söder, 16.12.2022, B. 21 f., 65; Zeuge Holetschek, 05.12.2022, B. 176; Zeuge Eck, 05.12.2022, B. 132 f.; Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, B. 5, 7; Zeuge Funke, 13.05.2022, B. 42, 47, 51; Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 58; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 69 f., 122; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 145 f.; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 114 f.; Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 158 f

314 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 147, 152

Der Zeuge Dr. Brechmann zeigte sich von einem dem Vernehmen nach angeblich bestehendem Hintergrund eines Initiativangebots des Betroffenen Sauter „nicht sehr beeindruckt“, ³¹⁵ und da ihm völlig unabhängig von solchen angeblichen Gesprächen in jedem Fall der Preis des im Vermerk behandelten Angebots des Unternehmens Alpenpartner als zu hoch erschien, entschied sich der Zeuge Dr. Brechmann am gleichen Tag gegen einen Vertragsschluss mit dem Unternehmen Alpenpartner. ³¹⁶ Gleichzeitig stoppte er den Lauf des begleitenden Vermerkentwurfs durch die Verfügung einer Wiedervorlage für den gesamten Vorgang. ³¹⁷

Diese Entscheidung fiel so eindeutig, dass der Zeuge Dr. Brechmann mangels Relevanz für seine Entscheidung auch keine weiteren Erkundigungen über die Herkunft des geschilderten Vernehmens mehr einholte, zumal ihm die Existenz derartiger Gespräche als „so unwahrscheinlich“ vorkam, dass sich für den Zeugen Dr. Brechmann weitere Nachfragen auch mangels Plausibilität des behaupteten Geschehens erübrigten. ³¹⁸

Hiermit übereinstimmend konnte die Zeugin Gernbauer ihrem Kalender für die Monate März und April 2020 keine Einträge entnehmen, die auf ein solches Gespräch mit der Zeugin Huml und dem Betroffenen Sauter hingewiesen hätten. ³¹⁹

Ohne sich in ihrer Einvernahme vor dem Ausschuss hieran noch genauer erinnern zu können, schloss die Zeugin Dr. Decker zudem nicht aus, dass möglicherweise der Betroffene Sauter selbst solche angeblichen Gespräche als Erklärung für seine Initiativangebote gegenüber dem StMGP angeführt hatte. ³²⁰

Soweit zudem in einer internen E-Mail des StMGP an die Zeugin Hörl vom 6. April 2020 davon berichtet wurde, dass die Staatskanzlei bzw. der Zeuge Dr. Hutka „dringende Informationen über die anstehenden Lieferungen der „Scheuermasken“ bzw. „Sautermasken““ bräuchte, ³²¹ lag auch diesem Sprachgebrauch nach der Beweisaufnahme kein Kontakt zwischen Regierungsmitgliedern und dem Betroffenen Sauter zugrunde. ³²²

Der Begriff der sog. „Sautermasken“ wurde nach der Beweisaufnahme eher umgangssprachlich bzw. abkürzend zur schnelleren Zuordnung verwendet, ³²³ da zu dieser Zeit die Firmenbezeichnungen der z. T. wechselnden Lieferanten für solche Fragen der allgemeinen und dringlichen Versorgungslage mit PSA keine Rolle spielten. ³²⁴ Von entscheidender Bedeutung war am 6. April 2020 ganz allgemein nicht der Veranlasser oder Vermittler einer Maskenlieferung, sondern die Aussicht und Hoffnung, dass es sehr zeitnah tatsächlich zu einer Lieferung von Masken u. a. durch Lomotex kommen sollte. ³²⁵

Im Übrigen waren bevorstehende Maskenlieferungen zu dieser Zeit aufgrund des allgemein vorherrschenden großen Mangels und der großen Not ein Dauerthema, zu

³¹⁵ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 168

³¹⁶

³¹⁷ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 147; vgl. Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 166 f

³¹⁸ Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 147 f

³¹⁹ Zeugin Gernbauer 20.06.2022, B. 186

³²⁰ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 70 f.; die Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 57

³²¹ Akte Nr. 2872, B. 522

³²² Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, B. 5

³²³ Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 56

³²⁴ Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, B. 5 f.; Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 56

³²⁵ Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, B. 13

welchem die Staatskanzlei und auch der Zeuge Dr. Hutka als Leiter der zuständigen Abteilung A I entsprechend auch Informationen beim StMGP einholte.³²⁶ 327

Es konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht geklärt werden, ob Mitglieder der Staatsregierung Kontakt mit Dr. Nüßlein oder Sauter hatten. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich zumindest bei den CSU-Mitgliedern in der Staatsregierung um Parteikollegen des Alfred Sauter und Dr. Nüßlein handelte. Es ist daher davon auszugehen, dass diese auch untereinander vernetzt sind und in regelmäßigem Austausch stehen. Durch die Aussageverweigerung der Zeugen Sauter und Dr. Nüßlein ist dieser Sachverhalt jedoch nicht mehr aufklärbar.

5. *In welcher Form unterschieden die Ministerien bzw. unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden zwischen dem Auftreten von Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, als Abgeordnete bzw. als Vermittler oder Anwalt?*

Die Regierungsfraktionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

*„Dem Angebotsvorschlag des Betroffenen Sauter wurde durch das StMGP nicht in unterschiedlicher Art und Weise je nach Eigenschaft als Abgeordnetem, Rechtsanwalt oder Vermittler begegnet, sondern es wurde eine Entscheidung getroffen, die sich ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten zum Inhalt des Angebots orientierte.“*³²⁸

*Die Zeugin Dr. Decker als zentrale Ansprechpartnerin im StMGP für den Betroffenen Sauter unterschied in ihren Kontakten mit dem Betroffenen Sauter nicht zwischen einem Auftreten als Rechtsanwalt bzw. Vermittler einerseits oder als Abgeordnetem andererseits, sondern begegnete der Person Sauter – als welche er sich ihr gegenüber auch lediglich mit seinem Familienname telefonisch vorstellte – persönlich stets in der gleichen Art und Weise, wie sie dies auch gegenüber anderen Überbringern von Angeboten tat.*³²⁹ *Der Zeuge Theuersbacher und der Zeuge Dr. Brechmann nahmen den Betroffenen Sauter bzw. die durch ihn erfolgte Vermittlung des Angebots in diesem Zusammenhang ohnehin als Teil seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wahr.*³³⁰

Soweit in einer E-Mail der Leiterin des Büros von Staatssekretär Eck vom 21. April 2020 im Umgang mit einem weiteren Anliegen des Betroffenen Sauter zu dem Angebot der Firma Alpenpartner gegenüber der Zeugin Dr. Decker und der Zeugin Hörl eine durch den Zeugen Eck ausgesprochene „besondere Vorsicht“ angeraten wurde,³³¹ war hiermit nach der Beweisaufnahme keine Vorzugsbehandlung des Betroffenen Sauter als Abgeordneter bzw. der von ihm übermittelten Angebote verbunden.³³² Denn hierdurch riet der Zeuge Eck im Gegenteil unabhängig von dem Namen Sauter ganz grundsätzlich dazu, „alles, was mit politischen Mandatsträgern zu tun hat, äußerst sensibel und mit äußerster Vorsicht behandeln, weil das irgendwo und irgendwann vor einem Ausschuss [...] landen kann“. Das Auftreten eines Mandatsträgers war im Zusammenhang mit Angeboten oder Vertragsverhältnissen unabhängig von dessen politischer Zugehörigkeit somit ein Grund für eine besonders intensive und nicht zu beanstandende Prüfung, nur insoweit bestand ein Anlass für eine „besondere

326 Zeuge Dr. Hutka, 20.06.2022, B. 3, 6, 9 f.

327 Abschlussbericht der Regierung, B. 202 ff.

328 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 50

329 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 61 f

330 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 105; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 140

331 Akte Nr. 2926, B. 737 ff

332 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 61; Zeuge Dr. Brechmann, 28.10.2022, B. 34

Vorsicht“.³³³ Indem der Zeuge Eck in einer solchen Situation seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhielt, äußerst gründlich, sauber und transparent zu arbeiten,³³⁴ wurde eine Vorzugsbehandlung eines Abgeordneten gerade ausgeschlossen.“³³⁵

Hierzu ist für die AfD festzustellen, dass es keinen glaubhaften Beweis dafür gibt, dass solch eine Unterscheidung gemacht wurde. Es ist vielmehr so, wie bereits geschildert: Sauter wurde schlicht als Mitglied des Landtags behandelt, wenn auch ohne sein aktives Zutun. Auch die Verantwortlichen im Ministerium haben keine aktiven Schritte unternommen, um die Rolle des Alfred Sauter zu klären. Gerade dies wäre aber notwendig gewesen, um die Anfrage korrekt weiter zu bearbeiten.

6. *Welche Compliance-Regeln wurden im Zusammenhang mit der Anbahnung des Geschäfts und dem weiteren Verlauf seitens des StMGP beachtet?*

Die Regierungsfraktionen führten hierzu in ihrem Bericht aus:

„Wie bereits unter B.2.1.8. dargelegt, war seitens des StMGP geltendes Recht zu beachten, insbesondere das Beamten-, Haushalts- und Vergaberecht.³³⁶ Anhaltspunkte für Verstöße hat die Beweisaufnahme auch hinsichtlich der Anbahnung und dem Vertragsschluss mit Lomotex nicht ergeben.

Auch wenn das Angebot der Firma Lomotex nach der Beweisaufnahme nicht in einer so großen Runde wie dem Krisenstab behandelt wurde, wurden insbesondere der Transparenzverpflichtung, der Veröffentlichungspflicht und dem Vier-Augen-Prinzip innerhalb des Arbeitsstab Corona sowie im Austausch mit dem eingebundenen Haushaltsreferat durchgängig entsprochen.“³³⁷³³⁸

Die Frage ist mit „keine“ zu beantworten. Eine Konsequente Anwendung von Compliance-Regeln, die es teilweise gar nicht gegeben hat, hätte eine Kontrahierung in diesem Fall verhindert.

333 Zeuge Eck, 05.12.2022, B. 134, 156

334 Zeuge Eck, 05.12.2022, B. 162; ähnlich Zeugin Hörl, 02.06.2022, B. 60

335 Abschlussbericht der Regierung, B. 204 f.

336 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 106; Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 141

337 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 168

338 Abschlussbericht der Regierung, B. 205

b. Welche Stelle des StMGP führte die Verhandlungen und schloss den Beschaffungsvertrag mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG ab?

Die Regierungsfractionen führen hierzu in ihrem Bericht aus:

*„Die Zeugin Dr. Decker sowie in rechtlicher Hinsicht der Zeuge Theuersbacher, beide Angehörige der Abteilung Z (Zentralabteilung) im StMGP, führten ab dem 12. März 2020 für den Arbeitsstab Corona und ab dem 19. März 2020 für die Taskforce Corona-Pandemie des StMGP die Gespräche und Verhandlungen mit dem Betroffenen Sauter.“*³³⁹

Der Beschaffungsvertrag mit Lomotex wurde am 20. März 2020 durch den Zeugen Dr. Brechmann in seiner Funktion als Amtschef des StMGP abgeschlossen.“^{340“ 341}

Festzustellen ist, dass insbesondere die Zeugin Dr. Decker völlig überfordert war mit der Situation. Hieran ist sie sicher nicht persönlich schuld. Dennoch entschuldigt es nicht die Fehlentscheidungen, die sie getroffen hat. Sie hätte umgehend als sie gemerkt hat, dass die Aufgabe schlicht nicht von ihr bewältigt werden kann, Hilfe hinzuziehen müssen. Insbesondere für juristische Fragen hätte es von Anfang an eine bessere Beratung gebraucht. Diese gab es aber nicht.

1. Welches Angebot genau wurde unterbreitet?

Die Regierungsfractionen führten zum Sachverhalt aus:

*„Mit E-Mail vom 19. März 2020, 10.18 Uhr, übersandte der Betroffene Sauter den Entwurf eines Kaufvertrags zwischen Lomotex und dem Freistaat Bayern an die Zeugin Dr. Decker sowie an das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona des StMGP und teilte mit, dass mit den Lieferungen „spätestens in der 14. KW begonnen“ werden könne, sofern der Kaufvertrag im Laufe des gleichen Tages unterzeichnen werde. Als E-Mail-Adresse nutzte der Betroffene Sauter seine E-Mail-Adresse der Sozietät Sauter & Wurm, in der Signatur wurde trotz der Kontaktdaten der Kanzlei nicht der Namenszusatz „Rechtsanwalt“, sondern „MdL“ verwendet.“*³⁴² *Seitens des Arbeitsstabs Corona im StMGP wurde die E-Mail wenige Minuten nach Eingang an die Zeugin Dr. Decker und den Zeugen Theuersbacher weitergeleitet, da dies laut der E-Mail umgehend so erfolgen sollte.“*³⁴³

*In diesem Entwurf wurde der Verkauf von drei Mio. „Atemschutzmasken mit dem Standard FFP2 V20V – NR“ zu einem Stückpreis von 3,60 Euro sowie von 500 000 „Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 V230 – NR“ zu einem Stückpreis von 6,90 Euro angeboten.“*³⁴⁴ *Dieses Angebot entsprach hinsichtlich der Bezeichnung der Masken, der Menge und des Stückpreises den Konditionen, zu welchen die Zeugin Dr. Decker bereits mit E-Mail vom 13. März 2020 gegenüber dem Betroffenen Sauter das Einverständnis des StMGP auch bezüglich einer Belieferung durch das Importunternehmen EXPOart signalisiert hatte.“*³⁴⁵

Dieses Angebot wurde durch den Betroffenen Sauter allerdings noch am 19. März 2020 um 18.38 Uhr per E-Mail durch die Übersendung einen leicht abgewandelten

³³⁹ Akte Nr. 2872, B. 5-11, 117; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 103 ff

³⁴⁰ Akte Nr. 2872, B. 122 ff., 126

³⁴¹ Abschlussbericht der Regierung, B. 205

³⁴² Akte Nr. 2872, B. 5-11

³⁴³ Akte Nr. 2872, B. 10

³⁴⁴ Akte Nr. 2872, B. 6 f

³⁴⁵ Akte Nr. 3050, B. 615 f

*Vertragsentwurfs an die Zeugin Dr. Decker sowie an das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona ersetzt. Danach wurden bei gleichbleibenden Stückpreisen und gleichbleibender Menge als vertragsgegenständlichen Masken nicht mehr (nur) solche des Standards „FFP2 V20V“ bzw. „FFP3 V230“ angeboten, sondern neben FFP-Masken jedweden Modells auch Masken nach dem chinesischen Standard KN95 bzw. N95 eines Herstellers „Yiwu Biweikang [...] und/oder eines Produkts eines anderen Herstellers gleichen Standards“.*³⁴⁶

*Im Übrigen entsprach das Angebot der Lomotex vom 19. März 2020, 18.38 Uhr, im Wesentlichen dem unter Ziff. B.3.2.7. in Gänze dargestellten Wortlaut des späteren Beschaffungsvertrags, mit Ausnahme der durch den Zeugen Theuersbacher im Rahmen der Vertragsprüfung noch aufgenommenen rechtlichen und redaktionellen Änderungen (vgl. nachstehend B.3.2.2.).“*³⁴⁷

Sauter übermittelte mit den Angeboten immer wieder Verträge. Generell ist festzustellen, dass das von Sauter übermittelte Angebot extrem schlechte Konditionen für den Freistaat Bayern geboten hat. Der Stückpreis war weit über dem, was üblich war für eine solche Maske. Doch im Ministerium wurde hierzu keinerlei nachvollziehbarer Versuch gestartet, die Kosten zu senken, beispielsweise durch ein geeignetes Gegenangebot. Man hat sich schlicht von Sauter und anderen, ähnlich agierenden Anbietern die Preise diktieren lassen.

2. In welcher Form wurde das Angebot geprüft?

Die Regierungsfractionen führten zur Beantwortung der Frage aus:

„Die fachliche und rechtliche Überprüfung der vom Betroffenen Sauter am 19. März 2020 vorgelegten Angebote vollzog sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch eine nachträglich im Einzelnen nicht mehr genau abgrenzbare Zusammenarbeit zwischen der Zeugin Dr. Decker als der im Außenverhältnis zentralen Ansprechpartnerin³⁴⁸ einerseits und dem Zeugen Theuersbacher sowie dem Haushaltsreferat im StMGP andererseits unter hohem Zeitdruck. Auch wenn sich sowohl die Zeugin Dr. Decker als auch der Zeuge Theuersbacher nicht mehr an die Details des genauen Ablaufs der Vertragsprüfung erinnern konnten und den Schwerpunkt der Angebotsprüfung in der jeweiligen Erinnerung eher jeweils bei der anderen Person verorteten,³⁴⁹ ließ sich den damaligen E-Mails sowohl eine Beteiligung der Zeugin Dr. Decker als auch des Zeugen Theuersbacher an dem Prozess der Angebotsprüfung und Überarbeitung des Vertragstextes entnehmen:

- *Das der Zeugin Dr. Decker und dem Zeugen Theuersbacher am 19. März 2020 um 10.24 Uhr zunächst zugeleitete Angebot der Lomotex³⁵⁰ wurde nach der Beweisaufnahme bis zum Abend des 19. März noch nicht zur Grundlage der rechtlichen Überprüfung durch den Zeugen Theuersbacher gemacht. Die Änderungen und Überarbeitungen des Zeugen Theuersbacher am Vertragstext setzten ausweislich der internen E-Mails des StMGP erst auf den späteren Entwurf des Betroffenen Sauter auf, welcher um 18.38 Uhr an das StMGP übermittelt wurde.³⁵¹ Eine rechtliche Überprüfung des Entwurfs vom Vormittag des 19. März 2020 oder*

³⁴⁶ Akte Nr. 3429, B. 5-10; Akte Nr. 3430, B. 1 f

³⁴⁷ Abschlussbericht der Regierung, B. 205 f.

³⁴⁸ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 62

³⁴⁹ Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 62, 64, 67 f., 79; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 102, 139; Zeuge Theuersbacher, 20.06.2022, B. 200.

³⁵⁰ Akte Nr. 2872, B. 5-11

³⁵¹ Akte Nr. 3432, B. 1; Akte Nr. 3431, B. 1-5

ein telefonischer Austausch mit dem Betroffenen Sauter hierzu durch die Zeugin Dr. Decker erfolgte nach ihrer Aussage nicht. Die rechtliche Überprüfung sollte durch den Zeugen Theuersbacher als Juristen sowie durch das Haushaltsreferat erfolgen.³⁵²

- Der am 19. März 2020 um 18.38 Uhr übersandte abgewandelte Vertragstext sah, wie unter B.3.2.1. dargestellt, als vertragsgegenständliche Masken nicht mehr nur die bereits durch das StMUV überprüften zertifizierten FFP2- und FFP3-Maskenmodelle des indischen Herstellers Venus vor, sondern Atemschutzmasken jeden Herstellers, die den FFP-Standard oder den chinesischen Standard KN95 bzw. den Standard N95 erfüllten.³⁵³ Inwieweit diese Änderung durch den Betroffenen Sauter vor Abschluss des Vertrags transparent gegenüber dem StMGP offengelegt oder mit dem Zeugen Theuersbacher besprochen worden war, ließ sich in der Beweisaufnahme nachträglich nicht mehr aufklären.

Jedenfalls enthielt der Vertragsentwurf hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung der Gattungen von in Betracht kommender Masken nun in § 1 Ziffer 2 ebenfalls eine erweiterte Regelung, auf welche der Betroffene Sauter in seiner E-Mail auch hingewiesen hatte:

„Kopie der Zertifizierung wird bei Vorlage der Muster überreicht. Auf den Masken ist ggf. der chinesische Standard anstelle der Bezeichnung FFP2/3 aufgedruckt, da die Masken für den Weltweiten gebrauch [sic] mit unterschiedlichen Standardbezeichnungen [sic] produziert werden. Der jeweilige Standard ergibt sich aus der Zertifizierung durch das jeweilige Prüfinstitut.“³⁵⁴

Da somit vor Abschluss dieses Vertragsentwurfs noch nicht endgültig feststehen musste, von welchem konkreten Hersteller und nach welchem der zulässigen Standards überhaupt Atemschutzmasken geliefert werden sollten, waren nach dieser vertraglichen Regelung weitere Überprüfungen von angebotenen Maskenmodellen durch das StMGP oder das StMUV nicht vor dem Vertragsschluss, sondern erst bei deren Übergabe möglich.

- Ebenfalls am 19. März 2020 um 21.50 Uhr ließ der Zeuge Theuersbacher der Zeugin Dr. Decker, die von ihm ergänzte und überarbeitete Version des Vertragsentwurfs zukommen,³⁵⁵ aufgrund derer einige weitere Regelungen in die finale Fassung des Kaufvertrags aufgenommen wurden.

In der überarbeiteten Version des Vertrags erfolgte neben redaktionellen Glättungen – an welche sich der Zeuge Theuersbacher in seiner Einvernahme durch den Ausschuss auch noch vage erinnern konnte³⁵⁶ – mehrere wichtige Klarstellungen. So wurde das Vorliegen eines Handelsgeschäfts ausgeschlossen und allein deutsches Recht ohne Anwendung von UN-Kaufrecht für anwendbar erklärt, unter Ausschluss von Verweisungen auf ausländische Rechtsordnung.

Zudem nahm der Zeuge Theuersbacher eine Gefahrtragungsregelung zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos für den Freistaat Bayern auf, wonach Lo-

352 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 61, 62, 64, 65, 67 f

353 Akte Nr. 3429, B. 5-10; Akte Nr. 3430, B. 1 f.; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 62

354 Akte Nr. 3429, B. 5-10; Akte Nr. 3430, B. 1 f

355 Akte Nr. 3434, B. 2; Akte Nr. 3432, B. 1

356 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 102; Zeuge Theuersbacher, 20.06.2022, B. 200, 203

*motex die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Totalverlust zu versichern hatte.*³⁵⁷

*Zu diesen Änderungen telefonierte der Zeuge Theuersbacher am Abend des 19. März 2020 mit dem Betroffenen Sauter noch „ein- bis dreimal“, beschrieb diese Überarbeitungen aber insgesamt als Korrekturen eines „relativ normale[n] Vertrag[s]“.*³⁵⁸

In der Beweisaufnahme ließ sich nicht feststellen, ob die vom Betroffenen Sauter in den Vertragsentwurf aufgenommene Erweiterung des Kaufgegenstandes – weg von FFP2-Masken des Herstellers Venus hin zu herstellerunabhängigen Atemschutzmasken eines mit dem FFP2- oder FFP3-Standard vergleichbaren Standards – in der nur zur Verfügung stehenden kurzen Zeit durch das StMGP bemerkt wurde. Der Vertrag enthielt zur Qualität der zu liefernden Atemschutzmasken diverse Absicherungsklauseln und die Anwendbarkeit von deutschem Vertragsrecht wurde durch das StMGP sichergestellt, sodass angesichts der allgemeinen Mangelsituation und verbreiteter Lieferschwierigkeiten diese Erweiterung seitens des StMGP auch als unproblematisch angesehen werden sein könnte.

- *Am 19. März 2020 um 22.40 Uhr leitete der Zeuge Theuersbacher den von ihm angepassten Entwurf zusätzlich an den Leiter des Haushaltsreferats Z 2 weiter, um u. a. eine Reservierung der erforderlichen Haushaltsmittel über 14,25 Mio. Euro netto zzgl. Umsatzsteuer zu erhalten.*

*Der Leiter des Haushaltsreferats nahm die Übersendung des Entwurfs nach der erfolgten Reservierung der Mittel zum Anlass, den Vertrag ebenfalls zu prüfen. Mit E-Mail vom 20. März 2020, 08.53 Uhr, teilte er dem Zeugen Theuersbacher die Reservierung der Haushaltsmittel sowie weitere Anmerkungen mit, woraufhin neben weiteren redaktionellen Glättungen eine Regelung zur Kaufpreiszahlungspflicht im Falle einer Beschlagnahme durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland nochmals konkretisiert wurde.*³⁵⁹

- *Nach Erinnerung des den Vertrag zeichnenden Amtschefs Dr. Brechmann legte ihm die Zeugin Dr. Decker den so ausgehandelten Kaufvertrag am 20. März 2020 zur Zeichnung vor und verwies darauf, dass der Vertrag im Haus geprüft worden sei und der Abschluss zur Gewährleistung einer möglichst zeitnahen Lieferung eile.*³⁶⁰

*Das in § 2 Nr. 3 Abs. 2 des Vertragsentwurfs geregelte vertragliche Rücktrittsrecht sollte dabei zusätzlich neben die nicht abbedungenen gesetzlichen Rücktrittsrechte des § 323 BGB treten. Insoweit resultierten hieraus keine Einschränkungen der Rechte des Freistaates Bayern im Vergleich zur Gesetzeslage.*³⁶¹ *Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergaben sich weder für den Zeugen Theuersbacher noch für den Leiter des Haushaltsreferats innerhalb den für die Prüfung zur Verfügung stehenden wenigen Stunden Anhaltspunkte dafür, dass weitere vertragliche Absicherungen der Interessen des Freistaates Bayern – wie bei den o. g. Punkten – erforderlich gewesen wären.*

357 Akte Nr. 3431, B. 4 f.

358 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 102

359 Akte Nr. 3434, B. 1; Akte Nr. 3433, B. 3 f

360 Zeuge Dr. Brechmann, 20.06.2022, B. 115; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 79 f.

361 Schreiben des Zeugen Dr. Brechmann vom 02.08.2022, Akte Nr. 3429, B. 2 f

Insbesondere soweit in den verschiedenen Fassungen des Kaufvertrags in Bezug auf die Atemschutzmasken die Formulierung „mittlerer Art und Güte“ Verwendung fand, stellte dies nach allgemeinem allseitigem juristischen Verständnis keine Abweichung von dem geschuldeten Qualitätsstandard der Masken nach dem Standard FFP2, FFP3 oder eines anderen gleichwertigen Standards dar, sondern beschrieb lediglich im Rechtssinne das Vorliegen einer Gattungsschuld nach § 243 Abs. 1 BGB. ³⁶² ³⁶³

Es gab offensichtlich weder eine ausreichende juristische noch eine ausreichende fachliche Prüfung. Dies wird auch aus den Ausführungen des Regierungsberichts deutlich. Es wurde offensichtlich nie daran gedacht, sich vor einem derartigen Auftrag davon zu überzeugen, dass die Ware in Ordnung ist. Auch, wenn sich die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Ausland befunden hat, hätte es sicher Möglichkeiten gegeben, die Ware sofort zu überprüfen. Anscheinend hielt man eine solche Prüfung im Ministerium aber gar nicht für notwendig. Fraglich ist weiterhin, warum man solche Schritte nicht unternommen hat.

3. *Welche Nachweise, insbesondere zur Zertifizierung und Verkehrsfähigkeit der PSA wurden von der LOMOTEX GmbH & Co. KG vorgelegt bzw. verlangt?*

Der Bericht der Regierungsfractionen führt zur Beantwortung dieser Frage aus:

„Der Betroffene Sauter wurde gegenüber dem StMGP zunächst nicht im Zusammenhang mit einer Beschaffung bei Lomotex tätig, sondern benannte als mögliche Vertragspartnerin des StMGP bzw. des Freistaats Bayern ursprünglich die EXPOart Peter und Sibylle Nußbaum GbR, die den Import und die logistische Abwicklung übernehmen sollte.“ ³⁶⁴ *Gleichwohl waren auch die insoweit dem StMGP vorgelegten Nachweise zur Zertifizierung relevant, da sie den Verlauf der Gespräche zwischen dem StMGP und dem Betroffenen Sauter über die zu erwartende Qualität der Masken unmittelbar vor dem Vertragsabschluss mit Lomotex mitprägten.*

Der Betroffene Sauter leitete der Zeugin Dr. Decker erstmals und noch ohne Bezug zu Lomotex mit E-Mail vom 12. März 2020 neben dem Entwurf der Interessensbekundung für Herrn Limberger auch einen „Gesamtkatalog des Unternehmens“ ³⁶⁵ *und Herstellers der angebotenen Masken, der Venus Safety & Health Pvt. Ltd. (Venus), sowie die „einschlägigen Zertifikate“* ³⁶⁶ *des Unternehmens Shulkon Healthcare Pvt. Ltd. zu.* ³⁶⁷

Der durch die Zeugin Dr. Decker noch am gleichen Tag innerhalb des StMGP eingebundene Zeuge Dr. Zeitler aus dem Referat für Pharmazie beanstandete mit E-Mail vom 13. März 2020 bereits vor einer fachlichen Prüfung der Zertifikate durch das zuständige StMUV, dass das übermittelte Zertifikat für die von dem Herstellerkatalog abweichende Shulkon Healthcare Pvt. Ltd. auch eine andere Adresse bzw. einen anderen Sitz aufwies als der Hersteller Venus. ³⁶⁸ *Die Zeugin Dr. Decker sah bereits in diesem Umstand einen Ablehnungsgrund und teilte dies noch vor einer Überprüfung*

³⁶² Schreiben des Zeugen Dr. Brechmann vom 02.08.2022, Akte Nr. 3429, B. 3

³⁶³ Abschlussbericht der Regierung, B. 206-209

³⁶⁴ Vgl. E-Mail vom 13.03.2020, Akte Nr. 2872, B. 44

³⁶⁵ Akte Nr. 2872, B. 56-115

³⁶⁶ Akte Nr. 2872, B. 52-55; Akte Nr. 3045, B. 82-85

³⁶⁷ Akte Nr. 2872, B. 50 ff

³⁶⁸ Akte Nr. 2872, B. 16 f.; vgl. Zeuge Dr. Zeitler, 13.05.2022, B. 167

durch das StMUV dem Betroffenen Sauter per E-Mail am Samstag, den 14. März 2020, mit.³⁶⁹

Der Betroffene Sauter übermittelte daraufhin am Montag, den 16. März 2020 per E-Mail mit dem Namenszusatz „MdL“ in der Signatur ein Lichtbild der Virusschutzmaske Venus 420-SLV sowie ein umfangreiches Datenblatt auf Englisch mit dem Titel „Venus Technical data sheet of V-4200 series Respirator“³⁷⁰, wonach laut dem Hersteller u. a. das dem StMGP angebotene Modell Venus 420-SLV durch das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die EU zertifiziert war.³⁷¹

Auch wenn für eine solche bestandene EU-Baumusterprüfung für dieses Maskenmodell des Herstellers Venus in dieser E-Mail keine Nachweise vorgelegt wurden, konnte das StMUV anhand dieser Informationen am 18. März 2020 u. a. durch die Zeugin Wagmann die Zertifizierung nach dem europäischen Standard FFP2 bestätigen, da die im Einzelnen näher konkretisierten Maskenmodelle des Herstellers Venus laut einer Datenbankauskunft tatsächlich durch das IFA als einer europäischen Benannten Stelle geprüft wurden.³⁷²

Ergänzend wurde die Echtheit der Zertifizierung durch eine Nachfrage der beim StMUV angesiedelten ZLS beim IFA selbst überprüft. Die ZLS vermeldete am 18. März 2020 gegenüber dem StMGP damit übereinstimmend die Bestätigung der erfolgreich durchgeführten EU-Baumusterprüfung durch das IFA selbst.³⁷³

In Bezug auf die Beschaffung bei der Firma Lomotex wurden nach dieser Überprüfung am 18. März 2020 vor Abschluss des Kaufvertrags zwei Tage später keine weiteren Nachweise mehr angefordert oder zur Verfügung gestellt.

Der finale Kaufvertrag mit Lomotex sah, wie unter B.3.2.2. näher ausgeführt, bei Abschluss keine verbindliche Festlegung mehr auf einen bestimmten Hersteller oder ein bestimmtes Maskenmodell vor, wie z. B. die überprüften und zertifizierten Modelle des Herstellers Venus. Vielmehr durften vertraglich Atemschutzmasken jedes Herstellers geliefert werden, solange diese die Standards FFP2/FFP3 oder vergleichbare Standards wie den Standard KN 95 erfüllten.³⁷⁴ Entsprechend wurde nach § 1 Ziffer 2 des Kaufvertrags die Zertifizierung nach dem jeweiligen Standard durch den Hersteller zugesichert. Für den Nachweis der Zertifizierung war die Übergabe einer Kopie der Zertifizierung zusammen mit der Übergabe eines Musters der Masken ausreichend.³⁷⁵ Nach diesem vertraglichen Konzept war eine Übermittlung von Zertifikaten vor Vertragsschluss somit nicht zwingend erforderlich. Tatsächlich war eine Übersendung und technische Prüfung von Mustern in der Praxis des LGL mangels hauseigener oder zeitlich darstellbarer externer Prüfmöglichkeiten in den Monaten März 2020 bis Juni 2020, d. h. bis zur Einrichtung der BayPFS, noch nicht üblich.³⁷⁶

Nachdem eine erste Teillieferung zur Erfüllung des Beschaffungsvertrags durch Lomotex in einem Umfang von 100 800 KN95-Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. am 11. April 2020 in Garching einging und am 13. April

369 Akte Nr. 2872, B. 16

370 Akte Nr. 3045, B. 529-536

371 Akte Nr. 3045, B. 540, 529 ff., insb. B. 532

372 Akte Nr. 2872, B. 10 f.; Zeugin Wagmann, 13.05.2022, B. 151

373 Akte Nr. 3050, B. 40 f

374 Akte Nr. 2872, B. 122 f., § 1 Ziff. 1 und 2 des Kaufvertrags vom 20. März 2020.

375 Akte Nr. 2872, B. 123; Akte Nr. 3430, B. 1, Akte Nr. 3429, B. 5 f

376 Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 75

2020 wegen falscher Kennzeichnungen und fehlendem Nachweis für die Erfüllung des Standards FFP2 durch das LGL unverzüglich gesperrt wurde,³⁷⁷ übersandte der Zeuge Fritzel als Rechtsanwalt von Lomotex nach einiger Korrespondenz mit dem Zeugen Stelz nachfolgende Dokumente am 2. Juni 2020 sowie am 9. Juli 2020 mit dem Ziel der Freigabe dieser Masken für Lomotex an das LGL.³⁷⁸

- Am 2. Juni 2020 wurde ein Prüfbericht des Herstellers Jiangsu Weichuangli New Materials Co., Ltd. übersandt, zu welchem der Zeuge Stelz mit E-Mail vom 18. Juni 2020 mitteilte, dass dieser Prüfbericht grundsätzlich eine Konformität der geprüften Masken mit dem chinesischen Standard GB2626-2006 belegte.³⁷⁹

Der Zeuge Fritzel interpretierte diese E-Mail nach der Beweisaufnahme allerdings irrtümlich als eine Freigabe der bereits gelieferten 100 800 Masken, obwohl diese von dem Hersteller Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. stammten. Nach einer Nachfrage durch den Zeugen Eckert mit E-Mail vom 24. Juni 2020 wurde der Zeuge Fritzel dann darüber informiert, dass die am 11. April 2020 angelieferten Masken aus Sicht des LGL von einem anderen Hersteller stammten und daher der am 2. Juni 2020 übersandte und vom Zeugen Stelz inhaltlich akzeptierte Prüfbericht für die bereits gelieferten Masken keine Aussage treffe und nicht zu einer Freigabe geführt hatte.³⁸⁰

- Am 9. Juli 2020 wurde ein in englischer Sprache verfasster Prüfbericht der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. vom 7. Juli 2020 für das Unternehmen Changshu Hengyun Textile Co., Ltd., Gesichtsmasken der Bezeichnung „WCL-0075“ und des Standards KN95, GB 2626-2006 übermittelt.³⁸¹

Soweit auf das Betreiben des Betroffenen Sauter³⁸² und des Zeugen Fritzel bereits am 8. April 2020 weitere 200 000 vermeintliche FFP2-Masken über die Bundespolizei das LGL erreichten und ebenfalls gesperrt wurden,³⁸³ handelte es sich nicht um eine Lieferung von Lomotex zur Erfüllung des Beschaffungsvertrags vom 20. März 2020 mit dem StMGP, sondern um eine Leihgabe der Bundespolizei aus einem parallelen Lieferverhältnis der Bundespolizei mit Lomotex. Die Leihgabe erfolgte, um den Engpass in der Maskenversorgung in Bayern per Amtshilfe bis Ende April 2020 zu überbrücken.³⁸⁴ Insoweit wurden gegenüber dem LGL vorab auch keinerlei Nachweise oder Zertifikate vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der ab April 2020 durch das LGL gesperrten ersten Masken-anlieferung und einer sich danach entwickelnden und vom Zeugen Stelz so bezeichneten „Brieffreundschaft“ zwischen dem Zeugen Stelz und dem Zeugen Fritzel zu unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen über die erforderlichen Zertifizierungsnachweise der zu liefernden Masken³⁸⁵ bot Lomotex über den Zeugen Fritzel dem LGL im Mai 2020 vor der Lieferung von weiteren Chargen vorab eine Auswahl von we-

377 Laufzettel Wareneingang sowie handschriftlicher Sperrvermerk, Akte Nr. 2872, B. 200 f

378 Akte Nr. 2872, B. 619 ff., 698 ff

379 Akte Nr. 2872, B. 619 ff.

380 Akte Nr. 2872, B. 617 f.

381 Akte Nr. 2872, B. 699-703; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 25, lfd. Nr. 145; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 37

382 E-Mail vom 07.04.2020 an das StMGP, Akte Nr. 2872, B. 1204

383 Laufzettel Wareneingang mit Sperrvermerk, Akte Nr. 2872, B. 207; Zeuge Meyer, 03.06.2022, B. 103

384 Schreiben der Bundespolizei vom 07.04.2020, Akte Nr. 2872, B. 208 f.; Zeuge Meyer, 03.06.2022, B. 102 f

385 Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 36 ff., 54

nigstens drei Herstellern von Atemschutzmasken mitsamt Mustern und Nachweisen an:

- Für Atemschutzmasken des Herstellers Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. in englischer, chinesischer und teilweise deutscher Sprache unter anderem Produktdatenblätter, Lichtbilder der KN95-Masken sowie der Verpackung und des Schachtelaufdrucks, eine allgemeine Geschäftslizenz, eine Lizenz zur Herstellung von Medizinprodukten, eine Exportanmeldung für Medizinprodukte, einen in englischer und chinesischer Sprache verfassten Prüfbericht der GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für das Produkt Gesichtsmasken für den o. g. Hersteller vom 18. April 2020 für den Standard GB2626-2006, ein Zertifikat für die Zertifizierung nach dem Qualitätsmanagementsystem ISO 13485:2016 für Medizinprodukte durch die CCE European Certification Co., Ltd. für den o. g. Hersteller, ein FDA-Zertifikat für den o. g. Hersteller für die Registrierung von KN95-Atemschutzmasken vom 13. April 2020 mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 mitsamt eines Screenshots der entsprechenden Fundstelle auf der FDA-Website, ein Material-Sicherheits-Zertifikat der Shenzhen JCT Technology Co., Ltd. vom 23. März 2020 für Gesichtsmasken, einen Prüfbericht der DEKRA für den o. g. Hersteller vom 20. April 2020 zur bestätigten Konformität mit dem CPA-Prüfgrundsatz (Rev. 1) im Auftrag eines Importeurs aus Stuttgart sowie weitere Nachweise und Lichtbilder zu den Fertigungseinrichtungen des o. g. Herstellers.³⁸⁶
- Für Atemschutzmasken des Herstellers Kai Lai En Quality Packaging (Dongguan) Co., Ltd. in englischer und chinesischer Sprache Lichtbilder der Verpackungen und KN95 -Masken, der Gebrauchsanweisung und einen Prüfbericht des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den o. g. Hersteller vom 17. April 2020 für den Standard GB2626-2006.³⁸⁷
- Erneut für Masken des Hersteller Changshu Heng Yun Textile Co., Ltd. in englischer, chinesischer und z. T. deutscher Sprache zum einen Lichtbilder der Verpackung sowie eine im Auftrag bzw. auf Antrag der Jiangsu Weichuangli New Materials Co., Ltd. ausgestellte FDA-Registrierung und einen Prüfbericht der Shenzhen ZCT Technology Co., Ltd. für den o. g. Hersteller für den Standard FFP2 bzw. EN 149 vom 30. März 2020, zum anderen einen im Auftrag der Changshu Hengyun Non-Woven Products Co., Ltd. erstellten und übersetzten Prüfbericht der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. für (wohl) den o. g. Hersteller vom 31. März 2020 für den Standard GB2626-2006.³⁸⁸

Der Zeuge Stelz sah in längeren E-Mail-Wechseln zwischen dem 21. und 25. Mai 2020 mit dem Zeugen Fritzel keine dieser angebotenen Nachweise und Zertifizierungen für das LGL als ausreichend an. Insoweit verstand sich der Zeuge Stelz damals als „radikale[r] Prüfer“, welcher einem Lieferanten gegenüber auch drei Monate lang die Abnahme der Lieferung verweigern und auf die Vorlage „vernünftiger Unterlagen“ pochen konnte.³⁸⁹

386 Akte Nr. 2872, B. 724-757; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 13 ff., lfd. Nr. 63-96

387 Akte Nr. 2872, B. 760-775; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 17 ff., lfd. Nr. 97-113.

388 Akte Nr. 2872, B. 780-799; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 20 ff., lfd. Nr. 114-133

389 Akte Nr. 2872, B. 712-723; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 38

Daher übermittelte Lomotex über den Zeugen Fritzel per E-Mail nochmals umfangreiche weitere Nachweise wie ein Unternehmensprofil und Produktdatenblätter für den Hersteller Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd., welcher sich auf einer sog. chinesischen „White List“ von Herstellern befand und für welchen ferner eine Testlieferung in einem geringen Umfang von lediglich 4 500 Atemschutzmasken am 7. Juli 2020 angekündigt wurde. Insbesondere die nachfolgenden übersandten Dokumente wiesen dabei eine Relevanz für die Zertifizierung der hiernach angebotenen FFP2-Atemschutzmasken auf: ³⁹⁰

- Ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat des TÜV Süd vom 30. März 2019 für das o. g. Unternehmen nach ISO 13485:2016 für ein Qualitätsmanagementsystem u. a. für die Produktion von medizinischem und medizinisch-chirurgischem Einweg-Gesichtsschutz mit Gültigkeit bis zum 7. Januar 2021, ³⁹¹
- ein in englischer Sprache verfasstes Zertifikat der CICC Certification vom 23. Mai 2020 für das o. g. Unternehmen nach ISO 9001:2015 und GB/T19001-2016 für ein Qualitätsmanagementsystem für die Produktion von „Particle Filterin Half Mask, Disposable Protective Face Mask (Non medical)“ mit Gültigkeit bis zum 22. Mai 2023, ³⁹²
- eine in englischer Sprache verfasste EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das o. g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 30. April 2025, ³⁹³
- eine in englischer Sprache verfasste EU-Konformitätserklärung mit Lichtbildern und mit Bezug auf die EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das o. g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01, ³⁹⁴
- ein in englischer Sprache verfasster Baumusterprüfbericht des National Quality Supervision and Testing Center for Personal Protective Equipment (Beijing), durchgeführt im Auftrag der CCQS Certification Services Limited vom 15. April 2020 für das o. g. Unternehmen und dem Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149, ³⁹⁵
- ein in englischer Sprache verfasster REACH-Prüfbericht der SGS-CSTC Standards Technical Services (Shanghai) Co., Ltd. vom 19. Mai 2020 für das o. g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 über die Durchführung eines chemischen „Substances of Very High Concern (SVHC)-Screenings“ gemäß EU-Standards ³⁹⁶ und
- einen in chinesischer Sprache verfassten Prüfbericht des China Petroleum & Chemical Corporation Labor Protective Equipment Testing Center vom 24. Mai 2020 für das o. g. Unternehmen und das Maskenmodell DFM-01 nach dem Standard GB2626-2006 / KN 95. ³⁹⁷

390 Akte Nr. 2872, B. 697, 649, 640-696; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 36,.

391 Akte Nr. 2872, B. 648; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 27., lfd. Nr. 158

392 Akte Nr. 2872, B. 648; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 27., lfd. Nr. 158

393 Akte Nr. 2872, B. 655 f.; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 28., lfd. Nr. 162

394 Akte Nr. 2872, B. 657 f.; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 28., lfd. Nr. 164 f

395 Akte Nr. 2872, B. 659 ff.; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 28 f., lfd. Nr. 166

396 Akte Nr. 2872, B. 669 ff.; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 29 ff., lfd. Nr. 176

397 Akte Nr. 2872, B. 691 ff Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 31, lfd. Nr. 196

Für die ebenfalls durch Lomotex zu liefernden FFP3-Masken übersandte der Zeuge Fritzel außerdem mit E-Mail vom 14. Juli 2020 dem LGL ein Zertifikat für den Hersteller der zu liefernden FFP3-Masken, die Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd., mitsamt Lichtbildern des Maskenmodells FT-045 FFP3V NR D mit Ventil und der Verpackung, insbesondere:³⁹⁸

- eine in englischer Sprache verfasste EU-Baumusterprüfbescheinigung der BSI Group The Netherlands B. V. (Niederlande, NB 2792) vom 12. Dezember 2019 für das o. g. Unternehmen und u. a. zum Maskenmodell FT-045 FFP3V NR D mit Ventil nach dem FFP3-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 22. März 2024.³⁹⁹

400

Es ist kaum zu glauben, dass im Umfeld einer deutschen Behörde ein solcher Sachverhalt möglich ist. Insbesondere vorgelegte, völlig unsinnige Zertifikate in chinesischer oder arabischer Sprache sind kaum als Nachweis zu akzeptieren gewesen. Fraglich ist auch, warum nicht von Beginn an entsprechende Nachweise verlangt worden sind. Warum hat man nicht – beispielsweise auch durch die Entsendung einer entsprechend fachkundigen Person – die Ware direkt geprüft, wenn man Probleme mit den vorgelegten Dokumenten abgesehen hatte. Da keine Einwandfreien Nachweise vorgelegt worden sind ist zudem fraglich, warum man diesen Umstand nicht auch bei der Erstellung der letztlich verwendeten Kaufverträge verwendet hat.

4. Wurden die vorgelegten Nachweise auf Echtheit geprüft bzw. waren sie echt?

Die Regierungsfractionen führten hierzu in ihrem Bericht aus:

„Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in Bezug auf Lieferungen der Firma Lomotex vorgelegten Nachweise nicht echt waren, also tatsächlich nicht von denjenigen Stellen stammten, die die jeweiligen Nachweise als Aussteller erkennen ließen.

*Soweit vor der Vereinbarung einer Belieferung durch Lomotex bereits die zertifizierte Virusschutzmaske 420-SLV des Herstellers Venus durch den Betroffenen Sauter angeboten wurde, konnte die tatsächlich erfolgte FFP2-Zertifizierung dieses Maskenmodells durch das IFA auf Veranlassung des Zeugen Dr. Zeitler durch das StMUV und die Zeugin Wagmann sowie durch die ZLS jeweils am 18. März 2020 positiv bestätigt werden.*⁴⁰¹

Das LGL und insbesondere der Zeuge Stelz überprüften ausnahmslos alle von Lomotex vorgelegten Nachweise. Gegenstand dieser Überprüfung war nach der Beweisaufnahme jedoch primär deren fachlicher Inhalt⁴⁰² und weniger eine Überprüfung der Echtheit des jeweiligen Dokuments und seines Ausstellers.

Tatsächlich stellte sich eine Überprüfung der Aussteller der jeweiligen Dokumente im Rahmen des durch den Ausschuss in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens als komplex dar. Auch deshalb zog sich die Erstellung des Gutachtens für

398 Akte Nr. 2872, B. 603 ff

399 Akte Nr. 2872, B. 606 ff.; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 32., lfd. Nr. 206

400 Abschlussbericht der Regierung, B. 209-215

401 Akte Nr. 2872, B. 10 f.; Akte Nr. 3050, B. 40 f.; Zeugin Wagmann, 13.05.2022, B. 151; Zeuge Dr. Zeitler, 13.05.2022, B. 169

402 Akte Nr. 2872, B. 712-723. Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 38

den Ausschuss über Monate hin. Häufig konnte die Echtheit von Zertifikaten auch durch die Sachverständigen nicht abschließend geklärt werden.⁴⁰³

Soweit im Sachverständigengutachten über die Echtheit der von Lomotex vorgelegten Nachweise – unabhängig von deren inhaltlicher Aussagekraft, auf welche unter Ziffer B.3.4.5. eingegangen wird – überhaupt fachliche Aussagen getroffen werden konnten, wurde die Echtheit folgender Nachweise nachträglich bestätigt:

- des Prüfberichts des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den Hersteller Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. vom 18. April 2020 für den Standard GB2626-2006 / KN 95,⁴⁰⁴
- des Prüfberichts des GTTC Textile Garment And Accessories Testing and Research Institute für den Hersteller Kai Lai En Quality Packaging (Dongguan) Co., Ltd. vom 17. April 2020 für den Standard GB2626-2006 / KN 95,⁴⁰⁵
- des Zertifikats des TÜV Süd vom 30. März 2019 für das Unternehmen Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. nach ISO 13485:2016 für ein Qualitätsmanagementsystem u. a. für die Produktion von medizinischem und medizinisch-chirurgischem Einweg-Gesichtsschutz mit Gültigkeit bis zum 7. Januar 2021,⁴⁰⁶
- der EU-Baumusterprüfbescheinigung der CCQS Certification Services Limited (Irland, NB 2834) vom 1. Mai 2020 für das Unternehmen Jiangsu Changmei Medtech Co. Ltd. und das Maskenmodell DFM-01 nach dem FFP2-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 30. April 2025⁴⁰⁷ und
- der EU-Baumusterprüfbescheinigung der BSI Group The Netherlands B.V. (Niederlande, NB 2792) vom 12. Dezember 2019 für das Unternehmen Suzhou Fangtian Industries Co., Ltd. und u. a. zum Maskenmodell FT-045 FFP3V NR D mit Ventil nach dem FFP3-Standard EN 149 mit Gültigkeit bis zum 22. März 2024,⁴⁰⁸

Hinsichtlich des vom Zeugen Stelz am 10. Juli 2020 akzeptierten⁴⁰⁹ Prüfberichts der Jiangsu Guojian Testing Technology Co., Ltd. vom 7. Juli 2020 für das Unternehmen Changshu Hengyun Textile Co., Ltd. für Gesichtsmasken der Bezeichnung „WCL-0075“ und des Standards KN 95, GB 2626-2006, war den Sachverständigen eine Überprüfung auf Echtheit wie bei zahlreichen anderen Nachweisen nicht möglich. Dennoch wurde der Prüfbericht trotz des Kritikpunktes der fehlenden Informationen zum Maskenmuster als „soweit in Ordnung“ eingestuft.⁴¹⁰

Ähnliches galt für den vorgelegten Prüfbericht der DEKRA für den vom LGL abgelehnten Hersteller Guang Dong ACG Windows&Doors&Curtain Wall Co., Ltd. vom 20. April 2020 zur bestätigten Konformität von dessen KN95-Gesichtsmaske ACG 95-01 mit dem CPA-Prüfgrundsatz (Rev. 1), dessen Echtheit für die Sachverständigen

403 Vgl. Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 13 ff., lfd. Nrn. 71, 72, 73, 77, 78, 79, 80, 81, 117, 118, 128, 131, 145, 158, 166, 176, 196

404 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 15, lfd. Nr. 74

405 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 19, lfd. Nr. 104

406 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 26., lfd. Nr. 156

407 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 28., lfd. Nr. 162

408 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 32., lfd. Nr. 206

409 Akte Nr. 2872, B. 698-703; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 36

410 Akte Nr. 2872, B. 698-703; Zeuge Stelz, 28.04.2022, B. 36

zumindest über eine Internet-Abfrage nicht überprüfbar war,⁴¹¹ der seinem Inhalt nach aber „in sich schlüssig und vollständig“ erschien.^{412“ 413}

Die Frage des Untersuchungsauftrags war es keinesfalls zu fragen, ob die Fälschungen so gut waren, dass man sie als Fälschungen erkennen konnte. Es ging lediglich um die Frage, ob man diese Unterlagen auf Echtheit überprüft hat. Das tat man nicht, zumindest nicht im ausreichenden Maß. Gerade bei unbekanntem Geschäftspartnern ist es üblich, dass man beigebrachte Dokumente gründlich prüft. Aus irgendeinem Grund wurde dies hier nicht getan.

5. Gemäß Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum vom 16. März 2021 (Drs. 18/14726) ist die Ausgestaltung von Beschaffungsverträgen durch Lieferanten bzw. von ihnen beauftragten Dritten nicht die Regel. Trifft es zu, dass der Beschaffungsvertrag in diesem Fall durch Alfred Sauter, MdL, aufgesetzt wurde? Falls ja, warum wurde dies vom StMGP gebilligt?

Der Bericht der Regierungsfractionen beantwortete diese Frage wie folgt:

„Der Betroffene Sauter bot gegenüber dem Arbeitsstab-Corona per E-Mail vom 16. März 2020 an, dem StMGP den Entwurf eines Kaufvertrags zuzuleiten. Am 18. März 2020 nahm eine Mitarbeiterin des Arbeitsstab-Corona dieses Angebot an und bat darum, den Vertragsentwurf an das Funktionspostfach des Arbeitsstab-Corona sowie an die Zeugin Dr. Decker zu senden, was der Betroffene Sauter für den Vormittag des 19. März 2020 zusagte.“⁴¹⁴

Im StMGP gingen in der Folge sowohl die Zeugin Dr. Decker als auch der Zeuge Theuersbacher davon aus, dass es sich bei dem vom Betroffenen Sauter übersandten Vertragsentwurf um einen Entwurf des Betroffenen Sauter handelte.⁴¹⁵ Gegenüber dem Zeugen Theuersbacher erwähnte der Betroffene Sauter hiermit übereinstimmend, eine Anwältin oder Mitarbeiterin mit dem Entwurf des Vertrags befasst zu haben.⁴¹⁶

Da die zentrale Beschaffung von PSA vor März 2020 keine staatliche Aufgabe und keine Aufgabe des StMGP war, lagen dem Arbeitsstab Corona zu Beginn dieser Tätigkeit keine passenden Vertragsmuster vor.⁴¹⁷ Ältere Muster und Vorlagen etwa aus der Beschaffung und Bevorratung von Medikamenten wie Relenza und Tamiflu aus dem Jahr 2005 oder anlässlich der Beschaffung von Gas während der Vogelgrippe 2008 passten für die Beschaffung von PSA nicht, zumal auch im Kontext der damaligen Dringlichkeit die durch Lieferanten vorgelegten Verträge bereits nicht verhandelbar waren.⁴¹⁸ Im Gegenteil musste aufgrund der großen Dringlichkeit der Beschaffung von PSA⁴¹⁹ zu Beginn aus dem Stand heraus, binnen Stunden und ohne Zeit oder Spielraum für Verhandlungen beschafft werden, weshalb etwa bei den Beschaffungen bei der Emix Trading am 3. und 4. März 2020 lediglich Angebotsblätter mit dem für einen Kaufvertrag notwendigen Mindestinhalten wie der Identität der

411 Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, Anlage 1, B. 25, lfd.Nr. 145

412 Sachverständige Leuschner, 24.10.2022, B. 25; Sachverständigengutachten vom 17.10.2022, B. 12 sowie Anlage 1, B. 16, lfd.Nr. 81.

413 Abschlussbericht der Regierung, B. 215 f.

414 Akte Nr. 3050, B. 740

415 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 68; Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 105; ähnlich Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 161

416 Zeuge Theuersbacher, 13.05.2022, B. 105

417 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 140

418 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 146

419 Vermerk vom 19.03.2020, Akte Nr. 3048, B. 4 f

Parteien, der Leistung und der Gegenleistung durch die damalige Amtschefin unterzeichnet und vereinbart wurden. ⁴²⁰

Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere wegen des hohen Zeitdrucks, wurde in der Folge auf zuvor verwendete Vorlagen aus den ersten Beschaffungsvorgängen zur Zeitersparnis auch bei neuen Beschaffungen zurückgegriffen. ⁴²¹ *Angesichts extrem kurzer Annahmefristen orientierten sich die Sachbearbeiter daran, welche Vorlagen schnell und einfach greifbar waren, im Zweifel aus dem letzten abgeschlossenen Vertrag.* ⁴²² *Vor diesem Hintergrund stellte sich das Angebot der Erarbeitung eines Vertragsentwurfs durch den Betroffenen Sauter für die handelnden Personen auf Seiten des StMGP als eine Unterstützungshandlung dar.*

Entsprechend dieser pragmatischen Vorgehensweise innerhalb der jeweils zuständigen Stelle im StMGP verwendeten die Zeugen Gebauer und Zeugen Funke den mit Lomotex geschlossenen Vertrag in der Folge als eine unverbindliche Vorlage für einzelne weitere Beschaffungsvorgänge. ⁴²³ *Allerdings wurde jedenfalls ab dem 31. März 2020 ein für den Freistaat Bayern günstigeres vertragliches Rücktrittsrecht ergänzt.* ⁴²⁴ *Nach der Beweisaufnahme handelte es sich bei dem mit Lomotex abgeschlossenen Kaufvertrag vom 20. März 2020 um den damals ausführlichsten Vertragstext, der bis dahin durch das StMGP eingesetzt wurde. Dieser war zudem durch den Zeugen und Abteilungsleiter Theuersbacher geprüft und ergänzt worden. Eine Pflicht zur Verwendung eines einheitlich vorgegebenen Vertragstextes bestand innerhalb der Stabsstelle Beschaffungen der Taskforce Corona-Pandemie gleichwohl nicht.* ⁴²⁵ *Zentrales Ziel aller Bemühungen blieb unabhängig von der Verwendung einzelner Vertragsmuster immer, möglichst „schnell die Masken zu beschaffen, möglichst schnell den Vertrag abzuschließen“.* ⁴²⁶

Dabei kam der Herkunft eines bereits verwendeten Vertragsentwurfs nach der Beweisaufnahme keine besondere Bedeutung zu, ⁴²⁷ *sondern der Entwurf stellte lediglich eine Arbeitserleichterung dar, um nicht jeweils „irgendwas komplett Neues“ machen zu müssen.* ⁴²⁸ *So wusste der erst ab dem 25. März 2020 als Unterstützungskraft an das StMGP abgeordneten Zeuge Funke z. B. selbst nicht, dass die von ihm verwendete allgemeine Vorlage ursprünglich aus dem Vertrag mit Lomotex vom 20. März 2020 entnommen worden war.* ⁴²⁹

Im Übrigen hat die Beweisaufnahme für die damalige Zeit im März 2020 auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, aufgrund derer das StMGP in Bezug auf die Unterstützung des Betroffenen Sauter davon hätte ausgehen müssen, dass sich in dieser schweren Krise das Handeln des Betroffenen Sauter gegen das Interesse der Steuerzahler des Freistaates Bayern richten könnte oder allein und ausschließlich nur an den Interessen eines Mandanten orientiert war. Denn auch wenn der Betroffene Sauter seine E-Mails an das StMGP überwiegend mit dem Namenszusatz Rechtsanwalt verfasste, war doch gerade die erste E-Mail zur Übersendung des Kaufvertragsentwurfs vom 19. März 2020 um 10.18 Uhr an die Zeugin Dr. Decker sowie das

420 Vgl. zu den Vertragsschlüssen mit der Emix Trading B.2.2.2. und B.2.2.8.

421 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 155; Zeuge Funke, 13.05.2022, B. 40

422 Zeuge Funke, 13.05.2022, B. 43 f

423 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 155

424 E-Mail vom 31.03.2020, Akte Nr. 2877, B. 1742-1748; E-Mail vom 03.04.2020, Akte Nr. 2958, B. 70 ff

425 Zeuge Funke, 13.05.2022, B. 43

426 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 155

427 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 160

428 Zeuge Gebauer, 16.05.2022, B. 155

429 Zeuge Funke, 13.05.2022, B. 40 f

Funktionspostfach des Arbeitsstab Corona nur mit dem Namenszusatz „MdL“ in der Signatur versehen, und nicht mit dem Namenszusatz „Rechtsanwalt“. ⁴³⁰ *Durch diese Wahl des Namenszusatzes wurde durch den Betroffenen Sauter selbst zum Ausdruck gebracht und bekräftigt, was vom Betroffenen Sauter als Mitglied des Bayerischen Landtags und damit als Vertreter des Volkes dann in dieser Situation ohnehin moralisch erwartet werden durfte: ein am Gemeinwohl orientiertes Handeln ohne wirtschaftliche Interessenkonflikte und ohne verdeckten finanziellen Eigennutz.* ⁴³¹

Die Feststellung der Regierung, dass man an dieser Stelle keine Anhaltspunkte dafür sehen konnte, dass Sauter nicht uneigennützig gehandelt hat, ist unrichtig. Sehr wohl wäre es möglich gewesen zu erkennen dass Sauter an dieser Stelle eigene finanzielle Interessen verfolgen könnte. Allein aufgrund der absurden Preise, die er für die Masken aufgerufen hat, liegt ein solcher Verdacht nahe. Es wäre also spätestens an dieser Stelle notwendig gewesen, den Abgeordneten Sauter danach zu fragen, in welcher Funktion er in diesem Moment tätig ist. Die Formulierung, dass Herr Sauter durch die Verwendung seiner Landtags-Signatur darstellen würde, dass es ihm ja nur um das Gemeinwohl gehen würde, ist absurd. Es ging ihm in dem Moment allenfalls darum, seine Autorität als Abgeordneter zu benutzen. Hätte er das nicht gewollt und hätte er tatsächlich so gehandelt, wie die Regierung es in ihrem Bericht andeutet, dann gäbe es kein Ermittlungsverfahren gegen ihn.

6. *Wer unterzeichnete den Beschaffungsvertrag?*

Die Regierungsfractionen führen zur Beantwortung der Frage in ihrem Bericht aus:

„Der Beschaffungsvertrag wurde am 20. März 2020 durch den Zeugen Dr. Brechmann in seiner Funktion als Amtschef des StMGP und durch den Zeugen Dabelow als Geschäftsführer der Lomotex unterzeichnet. ⁴³² ⁴³³

Diese Unterzeichnung hätte niemals so passieren dürfen. Insbesondere der Amtschef Dr. Brechmann hätte in seiner Funktion – bevor er einen solchen Vertrag unterschreibt – eine genaue Prüfung der Modalitäten anstrengen müssen. Als Unterzeichner ist er wesentlich mitverantwortlich für das hier gegenständliche Compliance-Versagen.

7. *Welchen Wortlaut hat der Beschaffungsvertrag?*

Der Vertrag war inhaltlich folgendermaßen aufgestellt: ⁴³⁴

„KAUFVERTRAG

zwischen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vertreten durch den Amtschef Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Haidenauplatz 1, 81667 München

– nachfolgend „Käufer“ genannt –

430 Akte Nr. 2872, B. 10.

431 Abschlussbericht der Regierung, B. 217 f.

432 Akte Nr. 2872, B. 126

433 Abschlussbericht der Regierung, B. 219

434 Akte Nr. 2872, B. 122-126

und

LOMOTEX GmbH & Co. KG,

vertreten durch die Lomotex Beteiligungs GmbH (Amtsgericht Offenbach, HRB 49090), diese vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Markus Dabelow, Sellgenstädter Grund 5, 63150 Heusenstamm,

Amtsgericht Offenbach am Main HRA 42235

– nachfolgend „Verkäufer“ genannt –

beide Parteien gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet,

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag zum Zwecke des Erwerbs von Waren abgeschlossen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft an den Käufer insgesamt:
 - a. 3,0 Millionen (in Worten: drei Millionen) Atemschutzmasken mit dem Standard FFP (EN 149-20Q1), chinesischer Standard: KN 95, der Marke Yiwu Biweikang, Produktnummer: 9600 - NR (= Einzelgebrauch) und/oder Produkte eines anderen Herstellers gleichen Standards.
 - b. 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 (EN A1:2009), der Marke Yiwu Biweikang, Produktname Particulate respirator N95/FFP3 - NR (= Einzelgebrauch) und/oder eines Produkts eines anderen Herstellers gleichen Standards.

Die Masken werden im Nachfolgenden als „Masken“ bezeichnet.

2. Die Masken sind gemäß dem vorstehenden Standard vom Hersteller zertifiziert, Kopie der Zertifizierung wird bei Vorlage der Muster überreicht. Auf den Masken ist ggf. der chinesische Standard anstelle der Bezeichnung FFFP2/3 aufgedruckt, da die Masken für den weltweiten Gebrauch mit unterschiedlichen Standardbezeichnungen produziert werden. Der jeweilige Standard ergibt sich aus der Zertifizierung durch das jeweilige Prüfinstitut.
3. Dem Käufer wird vor dem vereinbarten Liefertermin jeweils Muster der beiden Maskenarten überlassen. Werden gegen diese Muster innerhalb eines Tages nach Überlassung keine Einwendungen erhoben, gelten Masken gleicher Art und Güte entsprechend dem Muster, unabhängig von sonstigen Bezeichnungen in Prospekten, Regelungen, Verordnungen oder diesem Vertrag als vertraglich geschuldet.

§ 2 Liefertermin

1. *Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter § 1 dieses Vertrages genannten Masken an den Käufer unter folgender Adresse schnellstmöglich, möglichst bereits ab der KW 13 zu liefern:*

*THW Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Ingolstädter Landstr. 100
85748 Garching*

2. *Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferungen ab dem 26.03.2020 jederzeit anzunehmen. Der Käufer ist mit Teilleistungen einverstanden. Eine erste Teillieferung wird spätestens in der KW 14 erfolgen.*
3. *Verzögern sich die Lieferungen infolge Änderungen, der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Aus-/Einfuhrregelungen am Ort der Produktion oder in Deutschland, wird insbesondere die Auslieferung der geschuldeten Ware behördlich untersagt oder erschwert oder mit Zollen belegt, verschiebt sich der Lieferzeitraum um die Tage, innerhalb derer diese Änderungen und Erschwerungen gelten oder die Parteien eine Änderung dieses Vertrags in Ansehen dieser Änderungen/Erschwerungen vereinbart haben.*

Verzögert sich die Lieferung aus den in dieser Ziffer genannten Gründen, so dass die Masken nicht innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden, ist der Freistaat Bayern zum Rücktritt von diesem Vertrag bzw. zum Teilrücktritt im Hinblick auf die bis dahin noch nicht gelieferten Masken berechtigt. Im Fall des Rücktritts werden die ausgetauschten Leistungen abgerechnet. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

4. *Verzögert sich die erste Teillieferung aus anderen Gründen um mehr als 10 Werktagen, hat der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist von zumindest weiteren 10 Werktagen zu setzen.*

§ 3 Kaufpreis und Fälligkeit

1. *Der Kaufpreis beträgt*

für die Waren gemäß § 1 Ziffer 1 a. dieses Vertrags 3,60 Euro (in Worten: drei Euro sechzig Cent) pro Stück und für die gesamte Liefermenge 10.800.000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen achthunderttausend Euro),

für die Waren gemäß § 1 Ziffer 1 b. dieses Vertrags 6,90 Euro (in Worten: sechs Euro neunzig Cent) pro Stück und für die gesamte Liefermenge 3.450.000,00 Euro (in Worten: drei Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro).

Daraus ergibt sich ein Netto-Gesamtkaufpreis von 14.250.000,00 Euro (in Worten: vierzehn Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro). Dieser Netto-Kaufpreis ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

2. *Der Kaufpreis ist anteilig für die jeweilige Teillieferung wie folgt zur Zahlung fällig:*
 - a. *60 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind vom Käufer nach Abschluss dieses Vertrags und bei Vorliegen sowohl einer Bestätigung einer anerkannten technischen Prüforganisation (z. B. TÜV, SGS, LGA), dass die produzierte Ware der vereinbarten Qualität entspricht als auch einer Bestätigung eines weltweit tätigen Logistikunternehmens (z. B. DHL, DPD o. a.), dass die jeweilige Teillieferung der Ware zum Transport übernommen wurde.*
 - b. *Weitere 20 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind vom Käufer zu zahlen, nachdem eine Bestätigung des beauftragten Logistikunternehmens vorgelegt wird, dass die Ware an einem deutschen internationalen Flughafen angekommen ist und zur Verzollung ansteht.*
 - c. *20 Prozent des Kaufpreises bezogen auf die jeweilige Teillieferung sind fällig bei Übergabe der jeweiligen Teillieferung am noch zu benennenden Lagerort.*

Die Parteien vereinbaren, dass die Überlassung von Kopien per E-Mail zum Nachweis des Eintritts der vorgenannten Bedingungen ausreichend ist. Der Käufer erhält mit der Aufforderung zur Teilzahlung zudem eine Rechnung. Der Käufer nimmt die Zahlungen dann gemäß Ziffer 2. a. bis c. so vor, dass der Betrag spätestens am Tag eingeht, nachdem die vorstehenden Bedingungen jeweils eingetreten sind.

3. *Ein Skontoabzug ist nicht vereinbart.*
4. *Verzug tritt am Tag nach dem Vorliegen der jeweiligen Teil-Fälligkeit und Überlassung einer Rechnung (als pdf-Datei) ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs steht dem Verkäufer ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, den der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen hat.*
5. *Zahlungen haben auflagenfrei und vollständig auf das in der Rechnung benannte Konto des Verkäufers zu erfolgen, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.*
6. *Sollten die Ware oder Teile der Ware durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt werden, bleibt der Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Verkäufers bestehen. Der Kaufpreis wird mit Anordnung der Beschlagnahme oder vergleichbaren Maßnahmen dann zur Zahlung insgesamt fällig.*

§4 Gewährleistung

1. *Der Verkäufer garantiert, dass die Ware die in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages vereinbarten technischen Standards aufweist. Soweit der Käufer keine Einwendungen gegen die ihm zur Verfügung gestellten Muster erhebt, haftet der Verkäufer ab diesem Zeitpunkt nur noch für die vereinbarte Liefermenge und dass die gelieferten Masken in mittlerer Art und Güte den überlassenen Mustern entsprechen.*
2. *Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Ware gelten im Übrigen die Regelungen über den Handelskauf gemäß §§ 377, 379 HGB.*

3. *Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von einem Jahr.*

§ 5 Sonstiges

1. *Der jeweilig gelieferte Teil der Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des auf diese gelieferten Kaufpreisteils Eigentum des Verkäufers.*
2. *Der Verkäufer erklärt, dass die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Totalverlust versichert ist.*
3. *Als Gerichtsstand vereinbaren beide Parteien ausdrücklich Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss von Verweisungen auf ausländische Rechtsordnungen.*
4. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.*
5. *Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.*
6. *Der Vertrag besteht aus 5 Seiten und enthält keine Anlagen.“*
8. *Wie genau waren Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in die Verhandlungen involviert?*
9. *Warum, wie und in welcher Eigenschaft sind Dr. Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL, in den Verhandlungen aufgetreten?*

Die Regierungsfractionen führen dazu in ihrem Bericht aus:

„Der Zeuge Dr. Nüßlein war nach der Beweisaufnahme in keiner Form in die Verhandlungen mit dem StMGP involviert.

Die Verhandlungsführung durch den Betroffenen Sauter und dessen Rolle bei der Übersendung der Interessenserklärung, der Angebote, der Nachweise sowie des Kaufvertragsentwurfs wurden bereits unter B.3.2.1. - B.3.2.5. umfassend geschildert.“

435

Es ist nicht abschließend geklärt worden, ob auch Dr. Nüßlein in die Angelegenheit involviert war. Die Beweisaufnahmen gaben allerdings keinen weiteren Hinweis darauf. In Bezug auf Alfred Sauter ist festzustellen, dass er an unzähligen Punkten in die Verhandlungen eingebunden war und auch bei ihm ist es an vielen Stellen nicht mehr möglich, seine genauen Handlungen in dem Zusammenhang zu rekonstruieren. Jedoch ist festzustellen, dass Sauter bei allen seinen Handlungen stets darauf bedacht war, ein Maximum an Geld aus dem Staatsapparat herauszuschlagen. Es ist daher auch festzustellen, dass Sauter bei seinen Handlungen überaus effektiv war und für

sich ein gutes Ergebnis aus den Verhandlungen herausbringen konnte. Insbesondere das Durchsetzen der völlig überhöhten Preise für die PSA ist bemerkenswert.

10. *War Staatsministerin Melanie Huml zu irgendeinem Zeitpunkt in die Verhandlungen und den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert?*

Hierzu führten die Regierungsfractionen in ihrem Bericht aus:

„Nein, die Zeugin Huml war nach der Beweisaufnahme selbst nicht in die Verhandlungen oder den Abschluss des Beschaffungsvertrags involviert.“⁴³⁶ Soweit die Zeugin Huml durch den Betroffenen Sauter in den Verteiler einer E-Mail vom 13. März 2020 zu möglichen Vertragskonditionen eines Verkaufs von Atemschutzmasken des indischen Herstellers Venus durch die EXPOart aufgenommen wurde,⁴³⁷ ergab sich hieraus nach der Beweisaufnahme keine weitere Involvierung der Zeugin Huml.“⁴³⁸

Es wurden in diese Richtung nahezu keine Nachforschungen angestellt. Hierzu liegt lediglich die Aussage der Ministerin selbst vor, die dies natürlich bestreitet. Fakt ist aber, dass Alfred Sauter sie in jedem Fall bei seinen Korrespondenzen mit einbeziehen wollte – warum er dies getan hat ist unklar.

11. *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen der beschaffenden Stelle und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*

Es gibt keine Anhaltspunkte für einen solchen Kontakt.

12. *In welcher Form und mit welchem Inhalt bestand während der Verhandlungen Kontakt zwischen Dr. Georg Nüßlein, MdB, bzw. Alfred Sauter, MdL, und Staatsministerin Melanie Huml bzw. dem Büro der Ministerin?*

Auch zu dieser Frage gibt es keine klaren Aussagen. Es ist schlicht nicht mehr rekonstruierbar, ob ein solcher Kontakt bestanden hat oder nicht.

c. Welche weiteren Angebote lagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der LOMOTEX GmbH & Co. KG am 20. März 2020 vor?

1. *Welche dieser Angebote wiesen günstigere Konditionen auf?*
2. *Welche dieser Angebote wurden warum verworfen oder weiterverfolgt?*
3. *Wer führte bei diesen Angeboten jeweils die Vertragsverhandlungen?*

Hierauf antworteten die Regierungsfractionen:

„Zwischen der ersten Kontaktaufnahme durch den Betroffenen Sauter am 12. März 2020 und dem am 20. März 2020 erfolgten Vertragsschluss erreichten das StMGF und hier insbesondere das Funktionspostfach des Arbeitsstabs Corona bereits deutlich mehr Zuschriften und Weiterleitungen, als dies noch zu Beginn des Monats März 2020 der Fall war.“

436 Zeugin Huml, 12.12.2022, B. 105; Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 72

437 Akte Nr. 3050, B. 615 f.; vgl. Feststellungen zu B.3.1.2.

438 Abschlussbericht der Regierung, B. 223

Die Qualität der Zuschriften schwankte hierbei stark, viele Nachrichten enthielten noch keine konkreten Angebote, sondern es wurden lediglich Kontakte und Ansprechpartner angeboten bzw. wurde nach dem Interesse des Freistaates Bayern an solchen Angeboten gefragt. Zahlreiche Zuschriften erfolgten ferner branchenfremd z. B. von Immobilienunternehmen,⁴³⁹ Consulting- bzw. Beratungsunternehmen⁴⁴⁰ oder Projektentwicklungsgesellschaften,⁴⁴¹ Werbeagenturen⁴⁴² und Einzelpersonen mit einem Betätigungsfeld im Bereich Import/Export.⁴⁴³ Dies erschwerte die Identifikation geeigneter Angebote von tatsächlich lieferfähigen Anbietern innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit mit dem zur Verfügung stehenden Personal.⁴⁴⁴

Zum Teil erhielt der Arbeitsstab Corona in der zweiten Märzwoche zudem noch Angebote mit sehr hohen Preisen, deren Weiterverfolgung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dank des zwischenzeitlichen Vorliegens von günstigeren Angeboten nicht mehr alternativlos war. So ging am 10. März 2020 ein Angebot über nur 50 000 FFP2-Masken zu einem Stückpreis von 10,47 Euro netto ein,⁴⁴⁵ oder am 12. März 2020 weitere Angebote über FFP2- und N95-Masken von 3M zu einem Stückpreis von jeweils 9,19 Euro.⁴⁴⁶ Im Vergleich hierzu stellten sich die preislichen Konditionen des über den Betroffenen Sauter ab dem 13. März 2020 avisierten Angebots von 3,60 Euro pro FFP2-Maske und 6,90 Euro pro FFP3-Maske⁴⁴⁷ bereits als deutlich günstiger dar.⁴⁴⁸

Es ist festzuhalten, dass eine Vielzahl an anderen Angeboten gegeben hätte, welche man ebenfalls hätte in Betracht ziehen können. Natürlich gab es dabei qualitative Unterschiede. Aber allein diese Feststellung zeigt, dass es sehr wohl schon auf der ersten Ebene eine entsprechende Selektion der Angebote gegeben hat. Unter den Angeboten waren auch solche, die absolut seriös waren. Warum man hier bei dem Angebot des MdL Alfred Sauter geblieben ist und keinerlei Nachfragen und Nachforschungen angestellt hat, bleibt unklar.

5. Beschaffungen durch das StMWi; Wie kam die Auftragsvergabe an die Bejoo GmbH zustande?

Staatsminister Hubert Aiwanger beantwortete diese Frage lediglich selbst im Rahmen seiner Befragung.

„Ja, es war ja ziemlich zu Beginn der Pandemie, und ich glaube, dass Herr Penkala einer der ersten war, der uns überhaupt beliefert hat. Er hat eben mit mir Kontakt aufgenommen, er würde Masken nach Bayern liefern, wo er die abliefern könne, und dann später noch mal, als dann die Lieferung in Gang war, wo er sie oder ob er sie heute noch anliefern kann, weil das Lager schon geschlossen wäre, ob dort noch ein

439 Akte Nr. 3050, B. 25, 58, 79

440 Akte Nr. 3050, B. 27, 31, 62 f., 95, 139, 259

441 Akte Nr. 3050, B. 108

442 Akte Nr. 3050, B. 106, 125 f

443 Akte Nr. 3050, B. 28 f., 30, 33, 35, 109, 121, 122, 123 f., 210, 256, 288

444 Zeugin Dr. Decker, 16.05.2022, B. 14, 86 f.; Zeuge Dr. Herrmann, 05.12.2022, B. 27; Zeuge Ippisch, 08.04.2022, B. 81; Zeuge Spahn, 08.07.2022, B. 63

445 Akte Nr. 2869, B. 8

446 Akte Nr. 3045, B. 153 f.

447 Akte Nr. 2872, B. 44

448 Abschlussbericht der Regierung, B. 224 f.

*Stapler da wäre, dass er heute noch abladen könne – so in der Richtung. Und dann: Gekauft wurde es ja über das LGL.*⁴⁴⁹

Er sagte also aus, dass er abgesehen von diesen Punkten keinen Kontakt mit Herrn Penkala gehabt hat. Zu seinen vorherigen Kontakten mit Penkala sagte er selbst aus:

*„Ja, natürlich kannte ich den vorher. Der war ja bei den Jungen Freien Wählern aktiv, hatte für uns auch schon kandidiert und war mir hier seit mehreren Jahren bekannt, und wir waren per Du.“*⁴⁵⁰

Konkret wurde nachgefragt, woher die Bekanntschaft kam und ob diese über die Arbeit bei den FREIEN WÄHLERN entstanden ist.

*„Aus der Vergangenheit. Dann hat sich die Spur ein bisschen verloren. Wir waren dann nicht mehr im regelmäßigen Kontakt. Er hat sich ja dann aus diesen Ämtern auch ein bisschen zurückgezogen, ist dann eben ins private und ins wirtschaftliche Leben eingestiegen. Trotzdem kam er dann eben auf mich zu, aufgrund der alten Kontakte nach dem Motto: Ihr braucht doch Masken. – Also, insofern kannte er mich und ich ihn, und wir waren per Du, ja.“*⁴⁵¹

Aiwanger stellte ergänzend dazu nochmals die Begebenheiten in Bezug auf den Kontakt zwischen ihm und Penkala dar:

„Nein. Er hat sich an mich gewendet, wenn irgendwas hing. Aber ich habe den nicht angerufen und habe gesagt: „Du muss jetzt dieses und jenes tun“, sondern ich bin froh, wenn ich nichts gehört habe.“

*Ich habe an der Stelle dann einfach – – Wenn ich gesehen habe, es gibt irgendwo Probleme, die man lösen muss im Sinne der Sache, Bayern vor einer schlimmeren Pandemie zu bewahren, dann hat man die Spur verfolgt. Wenn man den Eindruck hatte, von jemand veräppelt zu werden, dann hat man sie nicht verfolgt. Aber da hatten wir eben den Eindruck, der hat die Ware. LGL will die Ware, hat sie wohl auch teilweise gekauft, und dann die eine Schachtel so, die andere Schachtel so. Dann hat er sich wieder an mich gewendet, und ich habe geholfen, wenn es mir sinnvoll und verantwortbar erschien. Ich hatte nie den Eindruck, dass das irgendwie was Unrechtes wäre.“*⁴⁵²

Aiwanger stellt also klar, dass er in Zusammenhang mit dem Sachverhalt keinerlei Verdacht dahingehend hatten, dass die Person, mit der er ein engeres Verhältnis hatte (Penkala) unlauter vorgehen würde und dass es ihn gefreut hat, wenn er nichts vom Sachverhalt gehört hat.

Er war aber nicht nur mit Herrn Penkala in Kontakt. Auch in das LGL hinein wirkte er und kann sich nicht mehr genau daran erinnern, wie oft und in welcher Form er dies getan hat:

„Ich kann jetzt aber nicht sagen, dass ich nur das eine Mal mit Thema „Penkala“ zu Stelz gekommen bin, weiß aber auch nicht, dass es öfter gewesen wäre. Aber, wenn er sagt – – Ich habe jetzt keinen Grund, an dieser Aussage zu zweifeln, aber kann das jetzt nicht bestätigen, ob es nur das eine Mal war oder ob es öfters war. Aber

449 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 206

450 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 259

451 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 260

452 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 261

*zumindest glaube ich, dass es öfter war, dass ich wegen Penkala zum LGL Kontakt aufgenommen habe.*⁴⁵³

Auf der Empfehlungsliste Aiwangers stand der Name Penkala ganz oben. Im Hinblick auf diese Tatsache wurde Aiwanger gefragt, warum die Namen so sortiert waren, dass ganz oben die Namen seiner Parteifreunde gestanden haben. Er antwortete darauf:

„Zumindest sicherlich nicht die Parteipolitik. Penkala war der Einzige auf dieser Liste, wo nach meiner damaligen Wahrnehmung überhaupt schon eine reale Lieferung – – Also, das rechtfertigt Platz eins: einer, der schon geliefert hat. Und warum Eusemann Platz zwei, kann ich nicht beantworten. Da gibt es keine Systematik. Hätte genauso hinten oder vorne oder als Erster dort stehen können.“

Auf die Frage hin, ob Aiwanger noch mehr Unternehmer kenne, die politisch aktiv sind, antwortete er:

*„Keiner mehr. Eigentlich nur Penkala, wenn Sie so wollen. Eusemann, wie gesagt, ist jetzt gesagt worden, dass er FREIER WÄHLER sei, was ich jetzt nicht dementieren kann. Aber ich kann mich nicht erinnern, den im Rahmen der FREIEN WÄHLER kennengelernt zu haben. Und alle anderen kann ich politisch nicht zuordnen, sind auf alle Fälle nicht in meinem Wissen FREIE WÄHLER, wo ich sage: Ja, deswegen, weil der FREIER WÄHLER ist, kenne ich den.“*⁴⁵⁴

Fraglich ist jedoch weiterhin, inwiefern die Vergabe dem Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit entsprochen hat. Insbesondere heutzutage sollte es so sein, dass nicht der Minister eine Telefonliste verteilt und andere staatliche Stellen nach dieser arbeiten. Für Vergaben – auch in Krisenzeiten – gibt es feststehende Regelungen. Hierzu führte Aiwanger aus:

„Unsere Bewertung war, dass das EU-Vergaberecht und Bund – ich habe es vorher ausgeführt – sagten, in dieser Stunde der Not darf man direkt mit einem Gegenüber einen Vertrag abzeichnen, wenn der die Ware hat, die man braucht, und muss sich nicht erst vergewissern, ob irgendwo anders auch noch welche unterwegs wäre. Wir waren gezwungen, Ware zu kriegen, und nicht, möglichst wettbewerbsneutral aufzutreten. Das war nach meiner Information damit gegeben.

Wir hatten ja vorher das System mit diesen 18 Firmen, die wir dann in die engere Wahl gestellt haben. Da haben wir auch nicht 110 Firmen in eine breite Wahl, wissentlich, dass 80 davon nicht das erfüllen, was wir wollen.

Da war eben das Kriterium, dass wir hier relativ konkret davon ausgehen können, dass sie liefern werden. Und wenn es bei vieren wohl der Fall war, dann stimmt diese Einschätzung. Und wenn wir auf der anderen Seite insgesamt mehrere Tausend Kontakte hätten – – Wir haben ja nicht von mehreren Tausend eingekauft. Also, dieser Schnitt vier von elf, den haben wir an einer anderen Stelle nirgends mehr erreicht. Also zeigt, dass dieses Kriterium so falsch nicht war, solche Leute auf die Liste zu setzen, wo man vom Telefonat, von einer Mail – was auch immer – rausgelesen hat: Okay, den Mann gibt es wirklich in Deutschland. Der hat vielleicht sogar eine Firma, hat vielleicht sogar einen Leumund. Da lohnt es sich dranzubleiben.

453 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 207

454 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 270

*Ihre Frage oder Ihre Einschätzung ist eben: Hat man alle Kriterien des Wettbewerbsrechts erfüllt? – Ich glaube, ja. Die sind aber in diesen Katastrophenzeiten mit Katastrophenfall eben andere als in normalen Friedenszeiten, wenn Sie so wollen.*⁴⁴⁵⁵

Er ist also der Meinung, dass das Schreiben von Telefonlisten mit den eigenen Parteikollegen an erster Stelle keinen Verstoß gegen diese etablierten Richtlinien darstellt.

Im weiteren Verlauf der Einvernahme sagte Aiwanger zudem aus:

„Wir haben immer wieder Kriterien ermittelt, aber jetzt nicht in diesem Fall: Ist diese Liste zulässig? – Mir hat, im Gegenteil, um das von der anderen Seite her zu beantworten, auch keiner gesagt, dass solche Listen nicht zulässig wären. Wir haben ja mit solchen Listen über Wochen hinweg gearbeitet, mit Listen, wo man Firmen drauf hatte, wo man schon Kontakt hatte, und haben andere eben nicht zurückgerufen, die irgendwo dubios erschienen oder wo man nach dem ersten Rückruf gesehen hat, da ist nichts zu erreichen. Dann hat man sich damit nicht beschäftigt.

*Also, noch mal: Das war bekannt, dass wir mit solchen Listen und in diesem Vorgehen arbeiten. Mir hat kein Vergaberechtler im Haus gesagt, das wäre nicht zulässig.*⁴⁴⁵⁶

Hierdurch wird deutlich, dass Aiwanger auch keine Anstrengungen dahingehend unternommen hat, die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens zu prüfen, bevor er es getan hat. Da es offensichtlich Vergaberechtler in seine Ministerium gegeben hat, wäre dies möglich gewesen, er wartete jedoch auf deren Zuarbeit statt die offene Frage selbst direkt zu klären.

d. Hat das StMWi bayerische Produzentinnen und Produzenten für die Zertifizierung von Masken unterstützt? Falls ja, auf welche Weise?

Es konnte nicht geklärt werden, ob alle Produzenten in Bayern in gleichem Maße unterstützt wurden. Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere Hubert Aiwanger aber persönlich mit Unternehmen Kontakte unterhielt, kann davon ausgegangen werden, dass er diese Aufmerksamkeit nicht allen Unternehmen gleichermaßen zu Teil werden ließ.

455 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 271

456 Zeuge Hubert Aiwanger, 12.12.2022, B. 271

III. Tätigwerden von Abgeordneten ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat

1. Acrylfaserhersteller Firma Dolan

Hierzu sagte **Martin Neumeyer**, Landrat des Landkreises Kelheim aus, dass er in keiner Form an der Firma Dolan wirtschaftlich beteiligt war. Er sagte zudem aus, dass er weder von der Firma beauftragt wurde noch eine Vergütung für das Schreiben erhalten hat, welches er an das Staatsministerium für Wirtschaft gerichtet hat. Er sagte aus, dass er bei dem Gespräch, welches daraufhin stattgefunden hat, selbst als Organisator teilgenommen hat. Auf die Frage, ob er sich während des Termins für die wirtschaftlichen Interessen der Firma Dolan GmbH eingesetzt hat, antwortete er, dass es sein politischer Weg war, dieses Treffen zu organisieren, sich für die Firma einzusetzen. Genaue Kenntnisse darüber, über welche Fragen der Förderung bzw. relevanten Grenzwerte oder Ausnahmen gesprochen wurde, hatte er nicht mehr.⁴⁵⁷

Zu dem Sachverhalt sagte auch die Ministerialdirigentin **Dr. Monika Kratzer** aus.

„Also, was zum Komplex Dolan gehört, ist, dass es einen Kontakt gab vom damaligen Landtagsabgeordneten Neumeyer, der sich an mehrere Ministerien meines Wissens gewendet hat, unter andere auch an die Wirtschaftsministerin Aigner. Und dort hat er auch um ein Gespräch ersucht, sowohl mit dem Wirtschaftsministerium als auch mit dem Umweltministerium. Dort wurde von der Wirtschaftsministerin dann auch der Kontakt hergestellt zum Umweltministerium. Ein solches Gespräch mit der Firma Dolan hat am 14.06.2016 am Rande des Landtagsplenums stattgefunden.“

Mit dieser Aussage bestätigt sie die Darstellung des Martin Neumeyer. Sie sagte aber zudem aus, dass ihr aus der Zeit nicht mehr allzu viel tatsächlich präsent ist. Ihr ist die Firma grundsätzlich bekannt, aber vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Abteilung der Monika Kratzer den Bereich Immissionsschutz enthält und die Anlagen auch der immissionsschutzrechtlichen Überwachung unterliegen. Sie sagte zudem aus, dass der Weg, auf dem die Informationen zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Umweltministerium weitergeleitet worden sind, der korrekte Weg war. Die Weiterleitung der Nachrichten war wegen der Zuständigkeit notwendig. Auf die Frage hin, ob ihr bekannt ist, wie das Staatsministerium für Wirtschaft zu dem von MdL Neumeyer gewünschten Gespräch stand und ob diese den Gesprächswunsch befürwortet haben antwortete sie

„Im Grunde genommen ja, weil sich ja die damalige Wirtschaftsministerin dahin gehend an den Umweltminister gewandt hat, es ist der Gesprächswunsch vorhanden und man solle doch dann bitte ein gemeinsames Gespräch führen. Wenn das Gespräch auf Fachebene durchs Umweltministerium stattfindet, dann möge man auch zwei Kollegen des Wirtschaftsministeriums zuziehen, weil in dem Schreiben, das der Abgeordnete Neumeyer ans Wirtschaftsministerium gerichtet hat, auch deutlich der Wunsch war, bestimmte zusätzliche Veränderungen im Bereich der industriellen Anlage eventuell fördern zu können. Also, der Aspekt Förderung stand durchaus auch deutlich im Raum. Förderungen können im Regelfall für Wirtschaftsunternehmen in erster Linie über das Wirtschaftsministerium ausgereicht werden.“

Des Weiteren beschreibt Monika Kratzer Neumeyer als „Türöffner“ für das Unternehmen und dass sie diese Rolle für nicht ungewöhnlich für einen Abgeordneten hält. Sie beschreibt das Verhalten des Martin Neumeyers als übliches Vorgehen. Auf die

457 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 40. Sitzung, 2022)

Frage hin, was ihrer Ansicht nach die Motivation des Martin Neumeyers war führte sie weiter aus.

„Es ging um die Sorge, ob ein wohl relativ großer Arbeitgeber am Standort durch neue Umweltauflagen oder in dem Fall dann auch Arbeitsschutzauflagen eventuell in Schwierigkeiten geraten könnte und wie man da gegebenenfalls helfen kann, wenn Substitutionen von Stoffen notwendig sind. Also, in dem Schreiben wird ja auch deutlich, dass die Firma – und so ist sie auch aufgetreten – durchaus über Ersatz von entsprechenden Stoffen nachgedacht hat, weil die Firma Dolan auch in der Vergangenheit – aber das ist etwas, was meines Wissens in dem Gespräch keine Rolle gespielt hat –, wie der eine oder andere Unternehmensbereich in Bayern auch, darüber hinaus schon interessiert ist, immer im Grunde genommen neuere Materialien zu finden, um eben auch hier Möglichkeiten zu schaffen, am Ball zu bleiben und entsprechende künftige Standards besser einhalten zu können. Also, auch dieser Vorgang ist bei Unternehmen im chemischen Bereich eher üblich, nicht unüblich.“

Weitergehend führte sie auf die Frage hin aus, ob die Firma Dolan eine Einzelfallgenehmigung in der Sache erreichen wollte.

„Nein. Es ging der Firma Dolan eigentlich darum: Was kann sie denn jetzt tun? – Es war irgendwie die Sorge, nachdem die TA Luft 2021 im Raum stand. Die letzte TA Luft war von 2002. Sie musste reformiert werden. Und da war wohl ursprünglich die Sorge der Firma Dolan, dass jetzt irgendwelche Verschärfungen kommen, die sie mit diesem Lösemittel DMF dann vor neue Herausforderungen stellen würde.“

Die Herausforderung war eigentlich eher im Bereich vom Arbeitsschutz als wie allein im Bereich von dem Mittel an sich. Deshalb waren bei dem Gespräch, das ich erwähnt hatte, vom 14.06.2016 auch Kollegen vom Arbeitsschutz, von der Abteilung Verbraucherschutz mit dabei. Man konnte erklären, dass das DMF-Mittel bereits in der TA Luft 2002 entsprechend gelistet war, dass eine Fortschreibung der TA Luft 2021 stattfinden muss.

Es wurde darüber hinaus auch erklärt, dass es eine Einstufung über REACH gibt, wo die Stoffe europaweit eingestuft werden, und dass die Arbeitsschutzrichtlinien im Normalfall auch nach einem bestimmten Kriterium laufen, worauf auch bayerische Behörden überhaupt keinen Einfluss haben, sondern das wird von einer Bundesstelle im Grunde genommen festgesetzt. Diese Werte werden aber so normalerweise festgesetzt, dass – –

Wenn sie also mit der TA Luft 2002 keine Probleme hatten, dann hätten sie bei 2021 auch nicht das Problem gehabt, weil eine wesentliche Verschärfung in dem Themenfeld eigentlich nicht in Rede stand. Darum war der Bereich, der also den Immissionschutz und auch die Verbraucherschutzfrage anbelangt hat, in dem Gespräch relativ kurz abzuhandeln.

Also, es war eine gewisse Sorge der Firma Dolan ursprünglich vorhanden. Aber die konnte im Grunde genommen ausgeräumt werden.“⁴⁵⁸

Es gibt somit keine Hinweise dahingehend, dass die Intervention des Martin Neumeyers rechtswidrig gewesen wäre. Jedoch führte sein Tätigwerden dazu, dass die Firma Dolan am üblichen, trägen Weg durch die Institutionen vorbei über einen Parteikontakt schneller einen Kontakt zu der höchsten, für die eventuelle Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gar nicht zuständigen ministeriellen Stelle Zugang bekommen hat. Für

458 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 40. Sitzung, 2022)

das Unternehmen Dolan besorgte Neumeyer somit eine Sonderbehandlung, die nicht der entspricht, die üblicherweise derartigen Unternehmen zukommt.

2. Virtual Solutions

Zum Sachverhalt sagte das Mitglied des Bundestags **Florian Hahn** aus.

„Seit 2009 darf ich als direkt gewählter Abgeordneter den Wahlkreis München-Land und den Freistaat Bayern im Deutschen Bundestag vertreten. Von Beginn an bis heute war und bin ich Mitglied des Verteidigungsausschusses. Das Themenfeld Außen-, Europa-, Verteidigungs-, Sicherheitspolitik ist damit seit mehr als einer Dekade mein Themenschwerpunkt. Dies spiegelt auch eine Reihe von Aufgaben, Mitgliedschaften und Ämtern wider, die ich neben dem Mandat bekleide. Als Beispiel seien das Amt des Internationalen Sekretärs der CSU, der Landesvorsitz des Außen- und Sicherheitspolitischen Arbeitskreises der CSU oder aber auch der Ehrensensator bei der Universität der Bundeswehr in München genannt. Zudem bin ich aktuell Mitglied im Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages und dort Berichterstatter, unter anderem für das Thema Digitales und Verteidigung.

Ich verfüge über entsprechende Sicherheitsüberprüfungen und habe häufig eingestufte Unterrichtungen, beispielsweise mit den Diensten unseres Landes. Deshalb bin ich auch mit den sicherheitspolitischen Fragen staatlicher Resilienz und Cyberangriffen auf die Kommunikation von Behörden und Parlamenten als Abgeordneter intensiv befasst. Dieses Thema bereitet uns Politikern ernsthafte Sorgen, vor allen denen, die sich mit diesem Thema beschäftigen.

Nicht zuletzt durch den Hack und Veröffentlichungen privater Daten von Bundestagsabgeordneten, sogenannter Bundestags-Leak, in den Jahren 2018/2019 haben wir als Bundestagsabgeordnete hautnah zu spüren bekommen, wie wichtig verschlüsselte Kommunikation ist. Vor diesem Hintergrund erschienen mir die Produkte der Firma Virtual Solution zumindest auf den ersten Blick interessant, nicht nur für die staatlichen Akteure auf Bundesebene, sondern auch für die auf der Ebene des Freistaats; vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich nach meiner Wahrnehmung nach um ein deutsches, vom BSI zertifiziertes Unternehmen handelte, das seinen Firmensitz in München hat.

Dies habe ich die Bayerische Staatsregierung wissen lassen und eine entsprechende Kontaktvermittlung angeboten. Ob daraus abschließend etwas erfolgt ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Für mein Handeln habe ich von der Firma Virtual Solution keinerlei Gegenleistung erhalten. Es besteht und bestand auch zu keinem Zeitpunkt irgendeine geschäftliche oder wirtschaftliche Beziehung zu dieser Firma.“

Er sagte zudem aus, dass er die Firma seit einer Produktpräsentation am 16.07.2020 kennt, an der er teilgenommen hat. In der Folge dieses Treffens, bei dem er die Produkte der Firma vorgestellt bekommen hat, erfolgte seiner Aussage nach die Kontaktaufnahme mit der Bayerischen Staatsregierung.

In seiner E-Mail an das Ministerium führt Florian Hahn aus, dass das Produkt SecurePIM die einzige vom BSI zertifizierte App in diesem Zusammenhang ist. Hiermit konfrontiert führt er weiter aus.

„Also, die konnte ich selbstverständlich selber nicht prüfen, weil ich darüber nicht über die Mittel verfüge; das ist aber sozusagen das, was uns sozusagen bei der Produktpräsentation tatsächlich vorgelegt wurde oder eben auf Anfrage bestätigt wurde.“

Festzuhalten ist, dass Florian Hahn eine Aussage über die Marktsituation zu dem Produkt SecurePIM gemacht hat, die er selbst nicht bestätigen konnte. Er hat somit auch an die Bayerische Staatsregierung unbestätigte Behauptungen weitergegeben, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen. Überdies sagte er aus, dass er selbst von dem Produkt sehr überzeugt war und daher auch mit dem Staatsminister Florian Herrmann über das Thema gesprochen hat. Auf die Tatsache angesprochen, dass auch das Mitglied des Bundestags Stephan Mayer in Bezug auf die Firma Virtual Solutions tätig geworden ist führte er weiter aus.

„Also ich – – Erst bei Befassen, sozusagen im Zuge der Einladung zum heutigen Tag, habe ich mich natürlich noch mal auch mit möglichen Korrespondenzen etc. beschäftigt. Dabei ist mir aufgefallen, dass tatsächlich der Kollege Mayer mich 2017 schon mal angesprochen hat auf die Firma und ob wir dort nicht mal einen gemeinsamen Termin machen. Daraus ist aber nie was entstanden.“

In internen Dokumenten des Staatsministeriums für Finanzen und Heimat wurde dieses Vorgehen der Firma Virtual Solutions, Druck über Abgeordnete aufzubauen, bereits verzeichnet (Aktenummer 3230, Blatt 6). Florian Hahn führte aus, dass es ihm völlig fern steht, irgendwie Druck aufzubauen. Darauf angesprochen, ob sich Florian Hahn zum Zeitpunkt des Verfassens seiner E-Mail an das Staatsministerium Gedanken darüber gemacht hat, dass die Firma Virtual Solutions ihn möglicherweise für ihre wirtschaftlichen Ziele einspannen würde führt er weiter aus.

„Na ja, also, ich gehe mal davon aus, dass bei allem Altruismus wir davon ausgehen können, dass wirtschaftliche Firmen, die wirtschaftlich arbeiten, natürlich ein wirtschaftliches Interesse haben. Diese Firma hat ein Produkt, das sie gerne verkaufen möchte; das ist doch völlig klar.“

Die Frage ist, ob dieses Produkt eben eine Lösung ist für ein Problem, das wir eben auf staatlicher Seite in großem Maße haben – und hatten zu dem Zeitpunkt –, ob das eine Lösung sein könnte. Alles Weitere ist sozusagen auch nicht in meinem – nicht in meinem Interesse, ja.“

Er führt weiter aus, dass ihm nicht bekannt war, dass zum Zeitpunkt des Verfassens seiner E-Mail das von ihm empfohlene Produkt bereits bei den einschlägigen Behörden bekannt war. Auf die Frage, ob er nach dem Verfassen seiner E-Mail noch weiteren Kontakt zur Firma Virtual Solutions hatte, führte Florian Hahn weiter aus.

„Ja, es gab im Nachgang noch mal Anfragen vonseiten der Firma, inwieweit – muss ich gerade mal nachschauen – man noch mal einen Termin machen kann. Es hat dann auch noch mal, sozusagen ein Jahr später, 2021, allgemein noch mal einen Austausch gegeben, digital mit der Firma, wo man sich sozusagen über den aktuellen Stand der Entwicklung dieses Produktes unterhalten hat. Und es gab dann noch mal auch noch einmal eine E-Mail von Virtual Solution, wo man noch mal sozusagen gebeten hat, ob man noch mal mit der Bayerischen Staatsregierung einen Kontakt aufnehmen könnte. Da ist aber, hat sozusagen, gab's sozusagen keine Entwicklung daraus und auch keine, also keine weitere Ansprache von meiner Seite.“⁴⁵⁹

Es ist festzustellen, dass Florian Hahn sich für ein Produkt eingesetzt hat, zu dem er keine näheren Kenntnisse hat und über dessen Anbieter (also die Firma Virtual Solutions) er sich keineswegs informiert hat. Dies steht im Widerspruch zu den Darstellungen der Motivation der Intervention Hahns durch Hahn selbst auf, da er selbst mehrfach dargestellt hat, dass er kein Detailwissen über das Produkt besitzt und

459 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 41. Sitzung, 2022)

ohnehin nur mangelhaft informiert ist, es aber dennoch für eine gute Lösung hält. Zu einer objektiven Bewertung des Produkts, insbesondere der Vergleich zu anderen Anbietern, scheint er jedoch nicht in der Lage. Es ist daher fraglich, warum Florian Hahn sich in der Sache involviert hat, da es sich hier nicht um ein Unternehmen handelt, an welchem er in irgendeiner Form beteiligt ist.

Das Mitglied des Bundestags **Stephan Mayer** führte zum Sachverhalt zusammenfassend aus.

„Na ja, ich habe am 31. Januar 2019 ein Schreiben an den damaligen und heute immer noch sich im Amt befindlichen bayerischen Innenminister Joachim Herrmann gesandt mit der Bitte oder mit der Anregung, ein Gespräch mit Vertretern der Firma Virtual Solution AG zu führen vor dem Hintergrund, dass diese Firma mir sowohl in meiner Tätigkeit als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als auch in der Legislaturperiode davor, in der ich das Amt des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Fraktion ausgeführt habe, bekannt geworden ist mit der Maßgabe, dass sie zu dem Zeitpunkt, als ich dieses Schreiben an den bayerischen Innenminister oder Staatsminister des Innern entworfen habe oder unterschrieben habe, bereits über 30 Bundesbehörden mit der Firma Virtual Solution AG zusammengearbeitet haben bzw. Software, Spezialsoftware der Firma Virtual Solution AG genutzt haben, unter anderem auch Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums, aber darüber hinaus auch des Bundeskanzleramtes, Auswärtigen Amtes, Bundeswirtschaftsministerium, das Bundesfinanzministerium.

Die Firma Virtual Solution war vor allem bekannt für eine Verschlüsselungstechnologie, die insbesondere auch bei Mobilfunkgeräten, bei Handys, Anwendung findet. Und das ist ein Thema – ich denke, Sie teilen meine Einschätzung, das nach wie vor von hoher Brisanz ist; ich nenne nur das Schlagwort „Ausspähen des Kanzlerinnenhandys“. Und wir erleben ja leider gerade auch jetzt in diesen Monaten nach Ausbruch des Ukrainekrieges, dass es verstärkt auch versuchte und teilweise auch erfolgreiche Anschläge auf kritische Infrastrukturen gibt -- von wem auch immer, die Mutmaßungen schießen da natürlich weit ins Kraut.

Und vor dem Hintergrund ist es aus meiner Sicht von entscheidender Bedeutung, dass insbesondere Verantwortungsträger unseres Staates sicher telefonieren. Und vor dem Hintergrund, dass ich eben mitbekommen habe, dass diese Firma Virtual Solution – ohne mein Zutun wohl gemerkt – sich auf den Bundes- oder im Bundesbereich gut etabliert hatte, habe ich mir als verantwortungsvoller bayerischer Bundestagsabgeordneter erlaubt, die bayerische Staatsverwaltung darüber zu informieren und anzuregen, doch zumindest mal auf Fachebene ein Gespräch mit den Vertretern der Firma Virtual Solution AG zu führen mit dem Ziel, mal zu eruieren, ob diese Technologie – die, wie gesagt, in über 30 Bundesbehörden Anwendung gefunden hat – nicht auch für die eine oder andere bayerische Behörde etwas sein könnte.“

Des Weiteren führt Stephan Mayer aus, dass er in keiner wirtschaftlichen Beziehung zur Firma Virtual Solutions steht und dass er auch nicht von der Firma beauftragt worden ist. Weiterhin führt er zum Produkt er zu den Produkten der Firma Virtual Solution AG aus, als er nach seiner Einschätzung zu diesen gefragt wird.

„Zu diesem Eindruck bin ich gekommen vor dem Hintergrund, dass das BSI, das ja eine Geschäftsbereichsbehörde des Bundesinnenministeriums war und ist – und hoffentlich auch bleiben wird –, zu dieser Erkenntnis gelangt ist, dass die Software, die die Firma Virtual Solution AG anbietet, die einzige ist aller möglichen Anbieter, die für die gebräuchlichen Mobilfunkgeräte eine VS-NfD-Zulassung erhalten hat. Und das

ist aus meiner Sicht schon ein Alleinstellungsmerkmal; also es handelt sich hier schon um ein Qualitätsmerkmal, wenn diese VS-NfD-Zulassung erteilt wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Andernfalls bin ich der Auffassung, hätte auch die Bundeskanzlerin oder auch der damalige Bundesfinanzminister nicht diese Technik verwendet.

Darüber hinaus gab es auch – ich habe das vorher vergessen zu erwähnen; es ist ja keine Behörde, aber auch der Deutsche Bundestag hat auf die Technik von Virtual Solution zurückgegriffen.

Was für mich aber vor allem auch sehr ausschlaggebend war, dass dieser Brief – es ist ja kein Werbebrief, sondern es ist ein Hinweis darauf, dass auf Bundesebene eine Technologie durchaus in zunehmender Form genutzt wird von Sicherheitsbehörden – auch möglicherweise interessant sein könnte für bayerische Staatsministerien bzw. für bayerische Sicherheitsbehörden. Was für mich sehr entscheidend war: Es handelt sich um eine Münchener Firma, um eine bayerische Firma. Früher sind meines Wissens nach Landtags- und Bundestagsabgeordnete noch dafür gelobt worden, wenn sie sich für bayerische Unternehmen einsetzen, heute müssen sie sich dafür rechtfertigen – bemerkenswert.

Und zum anderen, also ein bayerisches Unternehmen, das natürlich nicht allein auf weiter Flur war und ist, sondern in einem enormen internationalen Wettbewerb stand. Und es gab beispielsweise auch auf Bundesebene – auch von interessierter Seite; so viel kann ich sagen – Versuche, die Firma Virtual Solution auch aus dem Markt zu drängen und durch ein US-amerikanisches Unternehmen zu ersetzen. Ich bin jetzt nicht mehr so nahe dran an der Thematik, aber mittlerweile ist dies meines Erachtens oder meines Wissens nach auch gelungen; kann man jetzt gut finden, Virtual Solution AG ist bei Weitem nicht mehr so stark am Markt, auch in Berlin präsent, wie noch in der Vergangenheit. Dafür benutzt man jetzt US-amerikanische Sicherheitssoftware. Ob dies der Weisheit letzter Schluss ist, das überlasse ich Ihrer Schlussfolgerung.“

Diese Aussage ist jedoch widersprüchlich. Einerseits behauptet Stephan Mayer, dass die angebotenen Produkte einzigartig sind und im Vergleich zur Konkurrenz deutliche Alleinstellungsmerkmale haben. Andererseits stellt er dar, dass sich Virtual Solutions international einem enormen Wettbewerb stellen muss. Auf die Frage hin, warum er sich mehrmals für die Firma eingesetzt hat (erstmalig 2016 an die damalige Staatsministerin Aigner und 2019) führte er weiter aus.

„Na, der Grund war der, dass, wie ja schon erwähnt, die Firma Virtual Solution AG durchaus erfolgreich verstärkt Bundesbehörden von der Sinnhaftigkeit ihrer Sicherheitssoftware, ihrer Verschlüsselungstechnologie überzeugt hat. Im Jahr 2016 waren ja über 30 Bundesbehörden ausgestattet oder Teile der Bundesbehörden. Es ist ja nicht so, dass die gesamte Behörde dann die Sicherheitstechnologie nutzt, aber Teile der jeweiligen Behörden, die Sicherheitstechnologie der Firma Virtual Solution AG genutzt haben, sondern das war dann eben Ende 2018, Anfang 2019 so. Und dies erschien mir schon als ein relevanter Umstand, der es wert war, meinem Heimatbundesland und der Staatsregierung meines Heimatbundeslandes auch mitgeteilt zu werden.“

Er führt aus, dass die Motivation, die vorliegenden Schreiben zu erstellen, in denen er die Produkte der Firma Virtual Solutions anpreist, von ihm aus ging. Von dem Arbeitstreffen mit Vertretern der Firma Virtual Solutions und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern erfuhr Stephan Mayer erst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bei der Einladung am 28. Oktober 2022. Weitere Kenntnisse hierzu hat er nicht.

An das Schreiben, indem die Firma Virtual Solution darlegt, dass sie auf Aufträge aus dem behördlichen Bereich angewiesen ist, welches Stephan Mayer selbst 2016 seinem Schreiben an Staatsministerin Aigner hinzufügte, kann er sich nicht mehr erinnern. Auf die Frage hin, ob er sich mit seinem Kollegen Florian Hahn über die Thematik unterhalten hat führt er weiter aus.

„Da muss ich ganz ehrlich sagen: Ich kann das jetzt konkret nicht, kann mich da nicht erinnern, aber es kann schon mal sein, dass ich mal am Rande einer Tagung oder einer Sitzung mal auch mit dem Florian Hahn auch über diese Thematik gesprochen habe. Er war ja in der Zeit außenpolitisch, verteidigungspolitisch sehr stark engagiert, was ja auch einen starken sicherheitspolitischen Aspekt mit impliziert, und ich war innenpolitisch sehr stark engagiert, dass man sich da natürlich auch unter Kollegen mal austauscht, das ist ganz normal. Und da schließe ich es nicht aus, dass wir auch mal beiläufig über die Firma Virtual Solution AG gesprochen haben.“

Mithin kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und wenn inwiefern die Abgeordneten Hahn und Mayer zusammenwirkten, um im Sinne der Firma Virtual Solutions zu agieren. Auf die Frage hin, ob er sich Gedanken darüber gemacht, ob sein Schreiben in den Ministerien auch als Druck gesehen werden könnte, führte er weiter aus.

„Also, ich bin, gelinde gesagt, schon etwas verwundert. Sie haben ja ein Schreiben von mir als Aktenvorlage mir präsentiert. Das war das Schreiben vom 29.01.2019 an den Bayerischen Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann. Ich glaube, man kann bei einer objektiven, neutralen Bewertung dieses Schreibens, gelinde gesagt, nicht zu dem Schluss kommen, dass mit diesem Schreiben Druck ausgeübt wurde. Es war ein aus meiner Sicht – aber das habe ich mir auch zu eigen gemacht in den letzten 20 Jahren, derartige Schreiben höflich zu formulieren –, es war aus meiner Sicht ein ausgesprochen höflich formuliertes Schreiben. Und ich kann dieser Aktennotiz, zumindest was den Bezug auf meine Person anbelangt, dass hier Druck ausgeübt wurde, nur entschieden entgegneten. Ich habe in keinem Schreiben und mit keiner Initiative hier eine Aufforderung gegeben, mit der Firma Virtual Solution AG einen Vertrag zu schließen. Ich habe auch nicht gesagt: „Ihr müsst unbedingt diese Software und diese Verschlüsselungstechnologie der Firma Virtual Solution AG nehmen“, sondern mein Ansinnen war es, Leute zusammenzubringen, ein Gespräch zustande zu bringen.“

Und, wie gesagt, ich habe mich ja selbst aktiv gar nicht mehr darüber informiert, ob dieses Gespräch dann tatsächlich zustande gekommen ist. Ich bin von Ihnen darauf hingewiesen worden, dass am 2. Mai 2019 ein Gespräch stattgefunden hat. Das wusste ich bis dato gar nicht. Also, hier von Druck zu sprechen, das halte ich für vollkommen deplatziert und möchte ich also wirklich in aller Deutlichkeit und in aller Entschiedenheit von mir weisen.“⁴⁶⁰

Der Regierungsvizepräsident, Regierung der Oberpfalz, **Florian Luderschmid**, führte bei seiner Befragung, dass er generell kaum Erinnerungen an den Vorgang hat und sich daher nochmals die Akten des Vorgangs hat vorlegen lassen. Auf die Frage hin, ob nach den Anschreiben Staatssekretärs Mayers seitens des Staatsministeriums des Inneren grundsätzlich Interesse an dem System gab, antwortete Florian Luderschmid.

„Also, dieser Vermerk ist ja die Umsetzung des Auftrags des Herrn Staatsministers als Reaktion auf das Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs, erst mal

460 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 41. Sitzung, 2022)

grundsätzlich zu informieren, also den Minister zu informieren, zu dieser Software oder zu dieser Anwendung – ich kenne mich da jetzt technisch auch nicht so aus – der Firma; das war das Ergebnis, und wir als Ministerbüro haben diesen Vermerk dann dem Minister vorgelegt, weil, wie die Fachabteilung ja auch hier schreibt, natürlich ein großes Interesse gerade im Sicherheitsbereich daran besteht, die IT-Sicherheit zu gewährleisten und halt auch VS-Dokumente entsprechend zu verschlüsseln, auf Smartphones, Tablets und Ähnlichem. Darum ist das ein nachvollziehbares Argument gewesen aus Ministerbürosicht. Darum ist es dem Minister dann auch vorgelegt worden, und darum kam auch der Wunsch dann des Ministers, dass man sich das noch mal genauer ansieht; jetzt nicht vielleicht speziell mit Blick auf die Firma Virtual Solution, die hat sich damals natürlich deshalb angeboten, weil sie vom Staatssekretär Mayer vorgeschlagen wurde und auch die entsprechende – so habe ich den Vermerk verstanden – einzige damals vorhandene BSI-Zertifizierung für diesen Bereich gehabt hat, und das war eben Anlass dafür, dass dann im Nachgang dieses Gespräch dann da auch noch auf der fachlichen Ebene geführt wird.

Aus Sicht des Ministerbüros: Wir bewerten da nicht die Sachen, die das Haus – – Ob das jetzt wichtig ist oder nicht, das ist letztlich Entscheidung des Ministers gewesen; wir sind ja Dienstleister für die Minister als Ministerbüro. Darum kann ich jetzt auch nicht einschätzen, wie wichtig das jetzt für Polizei und Verfassungsschutz und was da ist, aber für mich war es natürlich nachvollziehbar, dass wir beim Bereich der IT-Sicherheit da auf dem Stand der Technik bleiben müssen.“

Mithin kann der Zeuge keine Aussage darüber machen, wie die Interessenlage zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht an dem System war. Zudem hat Florian Luder Schmid keine Erinnerungen daran, was die Motivation des Ministers war, als er um das Treffen auf der Arbeitsebene mit Vertretern von Virtual Solutions gebeten hat. Zu der Anzahl an Besprechungen oder Treffen, die gemacht wurden, kann Florian Luder Schmid nichts sagen. Zum Inhalt der Gespräche führt er weiter aus.

„Das war ja dann mein Auftrag, über den Inhalt des Gesprächs den Minister noch einmal zu informieren, und dann gab es ja den Folgevermerk – irgendwie so circa ein halbes Jahr später oder fünf Monate später –, wo über das Gespräch informiert wurde. Und auf Basis dieses Vermerks hat der Minister ja dann um Information des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs gebeten, und das ist ja dann auch erfolgt, mit der Zielrichtung auch, dass die Zuständigkeit für etwaige Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich beim bayerischen Finanzministerium zu suchen ist und nicht beim Innenministerium.“

Es ist also nicht auszuschließen, dass es über die bekannten Treffen hinaus weitere Absprachen mit Vertretern des Unternehmens gab. Zudem kann auch der genaue Inhalt dieser Besprechungen nicht mehr rekonstruiert werden. Auf die Frage, ob das Schreiben des Stephan Mayer Auswirkungen auf das Zustandekommen des Treffens in Bezug auf die fachliche Einschätzung hatte, führte er weiter aus.

„Das Thema IT-Sicherheit betrifft natürlich das Innenministerium auch in besonderer Weise. Letztlich gibt es in der Verfassungsschutzabteilung ein eigenes Referat für die IT-Sicherheit – auch die Polizei kümmert sich natürlich vielfältig um das Thema IT-Sicherheit. Also, dass das Thema wichtig ist, steht außer Frage. Das Schreiben vom Herrn Mayer war letztlich vielleicht nur ein Anlass jetzt, diese konkrete Lösung, die wie gesagt BSI-zertifiziert war – wohl als einzige deutschlandweit BSI-zertifiziert ist –, die technisch sich mal anzugucken, konkrete Fragen, ob man es dann beschafft, waren da im Moment noch nicht verbunden, es ging nur mal einen Überblick zu kriegen, darum, was bieten die überhaupt an, was kann dieses Tool und ist es für uns

vielleicht dann brauchbar. Und auf der Basis wäre dann wahrscheinlich das Weitere entschieden worden. Aber, wie gesagt, aus Sicht des Innenministeriums hat sich ja dann ergeben, dass das letztlich das IT-Dienstleistungszentrum im Finanzministerium letztlich lösen muss.“

Mithin hat der Zeuge keine eindeutigen Wahrnehmungen in Bezug auf die tatsächlichen Wirkungen des Schreibens von Stephan Mayer. Auf die Frage hin, in welcher Funktion Stephan Mayer Florian Luderschmids Meinung nach aufgetreten ist antwortete dieser weiter.

„Also, ich glaube, die Adresse war irgendwie – – Wir haben sicher in Berlin angerufen und nicht irgendwo im Abgeordnetenbüro im Wahlkreis. Also, ich habe das so verstanden, dass das ein Schreiben des Herrn Staatssekretärs ist, und dann habe ich eben an der dort angegebenen Adresse angerufen – wenn ich es richtig in Erinnerung habe, war es das Berliner Abgeordnetenbüro; also nicht im Innenministerium, nicht im BMI.“

Stephan Mayer wurde in seiner Funktion als Staatssekretär wahrgenommen. Es konnte jedoch nicht dargelegt werden, dass Mayer hierfür einen entsprechenden offiziellen Auftrag hatte. Darüber hinaus bestätigt Florian Luderschmid, dass sich die Firma Virtual Solutions nur über Mandatsträger an die staatlichen Stellen gewendet hat.⁴⁶¹

Dietmar Wäber führte bei seiner Zeugeneinvernahme zu dem Komplex zusammenhängend aus.

„Also, es ist so, dass sich der Parlamentarische Staatssekretär Mayer an unseren Minister per Schreiben gewandt hat, vom 31.01.2009, und in diesem Schreiben eine Gesprächsempfehlung ausgesprochen hat mit der Firma Virtual Solution. Die Firma Virtual Solution ist eine Firma hier in München, die spezielle IT-Sicherheitslösungen anbietet.

Ein Produkt im Portfolio dieser Firma ist ein Produkt für die Verwaltung mobiler Endgeräte, die eben hier mobile Endgeräte sicher macht, für einen sicheren Betrieb, eine professionelle Lösung für Smartphones in großen Firmennetzen. Dieses Produkt heißt SecurePIM.

Wir haben dann mit dieser Firma ein Gespräch geführt auf fachlicher Ebene, weil eben diese Firma ein Produkt anbietet, das recht interessant ist, weil es auch ein Alleinstellungsmerkmal hat, nämlich es ist das einzige vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes Produkt, das einen Dokumentenaustausch vertraulicher Dokumente, die auch als vertraulich eingestuft sind, erlaubt. Also, es gibt in Deutschland nur ein einziges Produkt, und das hat eben diese Firma bereitgestellt.

Das erschien mir zumindest sehr interessant, weil im Gegensatz zu den Geräten, die in unseren Büros stehen, mobile Endgeräte besonderen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt sind, zum Beispiel Verlust. Also, ich bin für die IT im Innenministerium zuständig. Solche mobilen Endgeräte werden auch mal verloren. Im Gegensatz zu den Geräten in unseren Büros – bei diesen Geräten erfolgt auch automatisch eine Verschlüsselung der Daten nach diesen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Standards – nutzen wir bei mobilen Endgeräten die normalen Mobilfunknetze. Um hier eine entsprechende Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, bietet eben diese Lösung ein Produkt an. Das schien mir so interes-

461 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 40. Sitzung, 2022)

sant zu sein, dass man zunächst mal zumindest sondieren sollte, was dieses Produkt kann. Dieses Produkt ist auch in der Bundesverwaltung – so wurde es zumindest berichtet – über 10.000-mal im Einsatz.

Dann haben wir das Finanzministerium und das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu diesem Termin auch noch zugeladen, weil das ja Themen sind, die nicht nur im Innenministerium von Interesse sind, sondern auch in anderen Bereichen, und eine Lösung nichts bringt, wenn die nur in einem Bereich aufgebaut wird, weil man will ja Dokumente auch mit anderen austauschen. Deswegen haben wir eben zu diesem Gespräch hier auch die zuständigen Stellen noch dazugeladen, um einfach mal zu sehen, was dieses Produkt kann.

Wir haben dann mit Firmenvertretern ein Sondierungsgespräch geführt zu diesem SecurePIM. Da habe ich dann auch einen entsprechenden Gesprächsvermerk gefertigt und habe dann auch unseren Minister informiert über dieses Gespräch. Das war ein Gespräch rein auf Mitarbeiterebene. Da war, soweit ich mich erinnern kann, auch niemand von der Geschäftsleitung dabei. Das Gespräch hat am 06.06.2009 stattgefunden. Das war es dann sozusagen.

Die Firma Virtual Solution hat dann öfters bei mir noch angerufen, wie es denn nun weitergehe. Wir wollten dann eigentlich auch einen Test machen mit diesem Produkt, einfach mal ausprobieren, ob das handhabbar, ob das praktikabel ist. Dieser Test hat dann aber aus verschiedenen Gründen nicht funktioniert.

Dann war es auch so, dass Corona dazwischenkam und uns im IT-Bereich Sicherheitsprobleme auf einer ganz anderen Ebene noch mal beschert hat, mit Homeoffice.

Ich habe dann der Firma Virtual Solution gesagt, dass wir hier dann das Finanzministerium bräuchten, die für die IT-Sicherheit zuständig sind, und auch das Rechenzentrum, das hier bestimmte Dinge installieren müsste für diesen Test. Dann ist das eigentlich mehr oder weniger im Sande verlaufen.

Mich hat dann das Finanzministerium noch mal informiert, dass der Parlamentarische Staatssekretär Mayer ein fast wortgleiches Schreiben auch dann mit dieser Gesprächsempfehlung noch mal an den Finanzminister Füracker geschrieben hat. Das Finanzministerium hat dann auch eine Antwort an den Stephan Mayer entsprechend geschrieben, die mit uns abgestimmt war. Das war es.

Die Firma hat halt regelmäßig noch mal nachgefragt. Aber, also, zumindest wir im Innenministerium haben an keinem Test teilgenommen. Wir haben der Firma keine Aufträge erteilt und nichts, sondern halt dieses Sondierungsgespräch zu diesem Produkt SecurePIM, das durchaus interessant erscheint, weil es eben BSI-zertifiziert ist und weil es auch Vorschriften gibt, die Verschlusssachenanweisung Bayern. Da steht drin, dass man eben als vertraulich eingestufte Dokumente eigentlich grundsätzlich nur mit einem vom BSI zugelassenen Kryptoverfahren entsprechend abgesichert übertragen darf. Deswegen scheint mir dieses Produkt grundsätzlich schon mal interessant, zumindest dahin gehend, dass man es mal testet, weil häufig sind solche Produkte dann ein bisschen – ja, wie soll ich das sagen? – hinderlich in der Benutzung. Deswegen sollte man das durchaus mal testen. Also, zumindest ich habe an keinem Test teilgenommen. Mir ist auch nicht bekannt, was dann draus geworden ist. Also, das war es so.

Aus meiner Sicht sind keinerlei Produkte gekauft worden. Wir haben sie nicht mal getestet, sondern lediglich dieses Gespräch mit der Firma, mit den Firmenvertretern, um mal auszuloten, was dieses Produkt kann, was es kostet. Ist auch relativ teuer

*übrigens, also, für einen bereiten Einsatz in der bayerischen Verwaltung auch viel zu teuer, sondern man müsste halt Bereiche identifizieren, die diesen hohen Schutzbedarf haben.*⁴⁶²

Es ist festzustellen, dass durch die Aussage des Dietmar Wäber klargestellt werden kann, dass ein intensiver Kontakt mit dem Unternehmen durch das Ministerium gepflegt worden ist. Es kam jedoch zu keiner Kontrahierung. Das Produkt scheint fachlich auch geeignet gewesen zu sein für den Zweck, zu dem es die Abgeordneten empfohlen haben.

Die Firma Virtual Solutions hat im letzten Jahrzehnt mehrfach versucht, mittels aufdringlicher Werbung an Staatsaufträge heranzukommen. Hierbei haben sich die CSU-Abgeordneten Florian Hahn und Stephan Mayer von der Firma instrumentalisieren lassen. Sie versuchten, die Angebote der Firma an die aus ihrer Sicht korrekten Ansprechpartner in den Staatsministerien zu vermitteln. Es gibt keinen Anlass davon auszugehen, dass sie dies aufgrund einer direkten wirtschaftlichen Verbindung getan haben. Jedoch ist festzustellen, dass beide Abgeordnete sich widersprechende Aussagen gemacht haben. Beide scheinen keine fundierten Kenntnisse im Zusammenhang mit den Produkten der Firma Virtual Solutions oder der tatsächlichen Marktsituation zu haben. Auch, wenn das Produkt SecurePIM letztlich fachlich Vorteile geboten hat und tatsächlich theoretisch auch nutzbar gewesen wäre, so hätten die Abgeordneten, bevor sie eine solche Empfehlung aussprechen, in der sie konkret die Eignung feststellen, weitergehende Prüfungen vornehmen können. Allein ihre persönliche Unsicherheit bei der Beantwortung der bei den Zeugeneinvernahmen gestellten Fragen zeigt, dass die Abgeordneten keine Detailkenntnisse hatten, die es ihnen erlaubt haben, sich weitergehend in der Sache zu betätigen. Eine rechtswidrige Handlung konnte in dem Zusammenhang nicht festgestellt werden. Es kann insgesamt im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag nicht gesagt werden, ob zwischen privaten Interessen von Abgeordneten und politischen Interessen differenziert wurde.

462 (Landtag, Untersuchungsausschuss „Maske“ 40. Sitzung, 2022)

D. Politische Beurteilung des Sachverhalts

Der Masken-Skandal, der Grundlage dieser Untersuchung ist, gehört zu den größten deutschen Korruptionsskandalen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Unter normalen Umständen wären große Teile des ermittelten Sachverhalts bzw. der dahinter vermuteten Tatplänen nicht umsetzbar oder gar denkbar gewesen. Jedoch wurde durch den Umgang mit dem Corona-Virus eine Lage im Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland provoziert, welche neue Bedingungen schaffte, auf die die meisten staatlichen Stellen schlicht nicht vorbereitet gewesen sind. Rein statistisch war schon lange vor 2020 klar, dass es zu einem solchen Szenario kommen kann. Die CSU, die sich gern damit schmückt, Bayern über viele Jahrzehnte erfolgreich regiert zu haben zeigte hier eindrucksvoll, dass sie in den letzten 20 Jahren maximal ein schlechter Verwalter für den Freistaat war – auf die Probleme, die mit Merkels Politik der offenen, unkontrollierten Grenzen einhergehen (hierzu gehört zweifelsohne auch ein gesteigertes Risiko, dass Krankheiten schneller in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangen können) hat die Staatsregierung den Freistaat nicht vorbereitet. Wie sich herausgestellt hat, gab es keinerlei im Vorhinein geplanten Ablauf für einen solchen Fall. Dies ist bereits das erste schwerwiegende Versagen: In diesem Fall kann man froh sein, dass das Virus SARS-CoV-2 so ungefährlich war, wie es sich schnell herausstellte. Was aber wäre passiert, wenn das Virus tatsächlich so gefährlich gewesen wäre, wie einige verwirrte Politiker bis heute glauben? Der Freistaat wäre unvorbereitet und mit kaputt gesparten Krankenhäusern in eine schwere humanitäre Notfallsituation geraten. Hält man sich das vor Augen wird klar, welche Angst gerade von Seiten der Machthaber im Freistaat in der Zeit entstanden sein muss, in der man noch nicht wusste, welche Gefahr vom neuartigen Virus genau ausgeht. Denn hätte eine große Gefahr bestanden, so wäre das Versagen des öffentlichen Gesundheitssystem schnell auf die offensichtlichen Fehler der Regierungspolitik zurückzuführen gewesen.

In Bezug auf die verschiedenen Sachverhalte ist generell anzumerken, dass die Aufklärungsarbeit des Ausschusses nicht im Ansatz ausreichend ist. Zwar hat der Bericht der Regierung viele Seiten, stellt jedoch die wesentlichen Sachverhalte nicht politisch klar. Dies ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse aber auch nicht überall abschließend möglich. Weitere, umfangreiche Untersuchungen sind erforderlich, um abschließend feststellen zu können, wie weit die Verfehlungen der Staatsregierung und der Ministerien geht.

Viele Bürger haben große Erwartungen an den Untersuchungsausschuss „Maske“ gerichtet. Dieser sollte aufklären, inwieweit Mitglieder der Staatsregierung oder des Bayerischen Landtag versucht haben, sich selbst oder Dritte im Schatten einer künstlich geschürten Notlage zu bereichern. Die Aufklärung dieser Frage ist wesentlich für die Zurückgewinnung des Vertrauens der Bürger in die Politik. Insbesondere in Bayern ist der Ruf staatlicher Stellen in Zusammenhang mit dem Thema Vetternwirtschaft und Korruption sehr schlecht.

Bayern ist eine der reichsten und am meisten industrialisierten Regionen Deutschlands. Allerdings ist auch hier Korruption ein Problem, die die Integrität der Regierung und der Wirtschaft beeinträchtigt.

Immer wieder wurden im Umfeld von CSU-Administrationen Korruptionsfälle bekannt. Einige der bekanntesten Fälle betreffen die Vergabe von Bauprojekten und öffentlichen Aufträgen. Hierbei wurden oft Schmiergelder an Regierungsbeamte und Politiker gezahlt, um den Zuschlag zu erhalten. Auch im Zusammenhang mit der Immobilienwirtschaft gibt es immer wieder Korruptionsfälle.

Das Ausnutzen von Macht und Einfluss, um lukrative Posten für Freunde und Verwandte zu sichern oder sich selbst zu bereichern ist im Umfeld der CSU zur Normalität geworden. Die Auswirkungen dieser vielen Fälle von Korruption sind verheerend. Sie untergraben das Vertrauen in die Regierung und die Rechtsstaatlichkeit und können erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Korruption führt oft dazu, dass die besten Angebote und Aufträge nicht an die geeignetsten Anbieter gehen, sondern an diejenigen, die für den jeweiligen Abgeordneten die besten Konditionen bieten.

Insgesamt ist Korruption in Bayern ein ernsthaftes Problem, das angegangen werden muss, um das Vertrauen der Bürger in die Regierung und die Wirtschaft wiederherzustellen. Durch eine engagierte Zusammenarbeit von Regierung, Unternehmen und Zivilgesellschaft können Korruptionsfälle aufgedeckt und bekämpft werden. Die Korruptionsproblematik ist jedoch nicht nur auf den Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses begrenzt. Alfred Sauter ist durch die Corona-Situation zu einem prominenten Beispiel für solche Verfehlungen geworden. Er und einige seiner Parteikollegen begreifen den Staat als Beute und haben ein hocheffizientes System entwickelt, um ein Maximum an Profit aus dem staatlichen System ableiten zu können, ohne dafür belangt werden zu können.

Fraglich ist jedoch, was diese Korruption überhaupt erst ermöglicht hat. In einem funktionierenden Staatssystem könnte es nicht dazu kommen, dass sinister agierende Anwälte und Abgeordnete wie Sauter und Nüßlein sich oder Dritten Vorteile bei staatlichen Vergaben verschaffen. In Bayern war dies aber doch immer wieder möglich. Insbesondere das Beispiel Sauter zeigt, wie gefährlich es ist, wenn Abgeordnete zugleich mit ihrem Mandat auch letztlich als Lobbyisten für andere Unternehmen tätig sind.

Der Untersuchungsausschuss ist in der Form, wie er stattgefunden hat, nichts weiter als eine groß angelegte und gut durchadministrierte Vertuschungsaktion. Man versucht unter vielen gut klingenden Relativierungen zu verstecken, was eigentlich mit bloßem Auge zu sehen ist. Die Verfehlungen der Staatsregierung liegen auf der Hand. Hunderte Millionen wurden immer wieder für sinnlose Beschaffungen ausgegeben. Ein Teil der Firmen, die man mit Aufträgen versorgt hat, machte Angebote nur mit der Absicht, den Freistaat zu täuschen. Die staatlichen Stellen, die Behörden und Ministerien waren jedoch so unvorbereitet, dass sie vollends in die Falle getappt sind. Es gab keine vernünftige Compliance zu Beginn der ersten Beschaffungsbemühungen. Erst später, als man ein zentrales Konzept für die Beschaffungen entwickelt hatte, endete das Glücksrittertum vieler Anbieter. Der Schaden in Millionenhöhe war da aber schon angerichtet. Viele Unternehmen hatten dem Freistaat zu diesem Zeitpunkt bereits zu unglaublichen Konditionen Angebote gemacht und der Freistaat hatte sie angenommen. Das Geld des Steuerzahlers war weg und ist weg geblieben bis heute.

Für die AfD war es ein Anliegen insbesondere die Rolle von Alfred Sauter, Dr. Markus Söder, Melanie Huml und Hubert Aiwanger zu ergründen. Alle vier Politiker haben wichtige Positionen im Freistaat inne. Sie gehörten oder gehören zu den zentralen Lenkfiguren des Freistaats. Sie sollten daher vorbildhaft in ihrem Handeln für alle anderen Parlamentarier aber auch für die Bevölkerung sein. Die Regierung ist nur der Verwalter des Volksvermögens auf Zeit. Es ist nicht ihre Aufgabe, es umzuverteilen und sie muss sicherstellen, dass sich niemand ungerechtfertigt aus Staatskassen bereichert. Sind nun aber die Hüter des Vermögens des Freistaats selbst daran beteiligt, den Staat zur Beute zu machen oder billigen sie nur solches Verhalten, ist der Freistaat der Korruption schutzlos ausgeliefert. Es muss daher vor allem das Verhalten der Hauptverantwortlichen, mithin der Minister, überprüft werden.

I. Markus Söder

Markus Söder profilierte sich in den letzten Jahren gern als Krisenmanager. Öffentlich stellte er sich als selbstlos agierenden Politiker dar, dem es nur um das Wohl der Menschen im Land ging. Fraglich ist jedoch, ob das die einzige Motivation des Ministerpräsidenten ist. Tatsache ist, dass der Untersuchungsausschuss die Rolle von Markus Söder in verschiedenen Sachverhalten nicht aufklären konnte.

Einerseits sind die Fragen zu betrachten, die im Zusammenhang mit dem Baumüller-Söder Gruppe im Raum stehen. Die AfD versuchte im Rahmen der Zeugen-vernahmen herauszuarbeiten, ob Söders Ehefrau einen Informationsvorteil durch die Nähe zu Ihrem Mann gehabt haben könnte. Hätte Frau Baumüller-Söder eher als andere Mitbewerber gewusst, dass PSA-Artikel bald von der Staatsregierung zur Virusbekämpfung eingesetzt werden, so hätte ihr das eventuell einen entscheidenden Marktvorteil geben können. Die Frage, ob es hier letztlich zum Vertragsschluss kam oder nicht ist nebensächlich. Ob die Angebotsinitiative des Unternehmens aus Initiative des Unternehmens heraus kam oder ob man eher als andere Unternehmen gewusst hat, welche Artikel von der Staatsregierung bald in größeren Mengen benötigt werden, ist aus Sicht der AfD eine hoch relevante Fragestellung. Die AfD fragte daher in Bezug auf ein morgendliches Gespräch in jeder Zeit nach, von welchem Frau Baumüller-Söder berichtet hat. Ziel der Nachfrage war es herauszuarbeiten, ob Söder in diesem Zusammenhang Aussagen getätigt hat, die seine Frau hätten vermuten lassen können, welche Maßnahmen die Staatsregierung als nächstes vor hat. **Söder antwortete ausweichend auf die gestellten Fragen**, sodass dieser Sachverhalt nicht geklärt werden konnte. Auch konnte nicht abschließend aufgeklärt werden, warum der zuständige Sachbearbeiter im Ministerium gerade auf das Angebot von Baumüller-Söder aufmerksam geworden ist.

Des weiteren ist das Wirken des Ministerpräsidenten in Zusammenspiel mit dem damaligen Bundesminister Scheuer weiterhin unklar. In seiner Befragung konnte Söder sich **nicht mehr an die Konversationen erinnern**, weswegen es hier kein abschließendes Bild vom Sachverhalt entstehen kann. Generell hat der Staatminister jedoch keine Einsicht für die begangenen Fehler gezeigt. Vielmehr rühmte er sich, dass seine Politik viele Menschenleben gerettet habe.

II. Hubert Aiwanger

Leider war auch bei Staatsminister Hubert Aiwanger der Untersuchungsausschuss kaum in der Lage, eindeutig entlastende Informationen ans Tageslicht zu bringen. Der einzige Zeuge, der zu den relevantesten Fragen aussagen konnte, war Aiwanger selbst. So bleibt unklar, wie genau sich die Kontaktabahnung in den verschiedenen Fällen gestaltet hat, in denen Aiwanger aktiv war. Insbesondere in Bezug auf die Deals mit seinem Parteifreund Penkala konnten kaum neue Informationen ans Licht befördert werden. Die Frage, wie intensiv die Zusammenarbeit zwischen Aiwanger und Penkala war, ist unklar. Aiwanger selbst gab zu, dass er an mehreren Stellen Kontakt zu Penkala hatte. Über den Inhalt dieser Besprechungen zwischen Minister und seinem Parteifreund, der nur dank dem Wirken von Aiwanger selbst so behandelt worden ist wie er es wurde, ist nichts bekannt. Da Herr Penkala von seinem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht gebraucht gemacht hat, wäre der Ausschuss auf die Aussage des Ministers angewiesen gewesen, um die offenen Fragen zu klären. Dieser kann sich jedoch an den genauen Inhalt dieser Gespräche **nicht mehr erinnern**. Er begründet dies auch mit der Tatsache, dass er so viele dieser Vorgänge auf dem Tisch gehabt hat, dass er sich nicht mehr an jeden einzelnen er-

innern kann. Für die AfD ist diese Aussage jedoch in Zweifel zu ziehen. Wenn ein guter, langjähriger Parteifreund in so einer Zeit einen so – wie Aiwanger selbst betont – wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung leistet, dann liegt ein engerer Kontakt als geschildert nahe. Es ist bedauerlich, dass der Untersuchungsausschuss gerade in diesem Punkt keinerlei nennenswerte neue und belastbare Erkenntnis erbringen konnte. Hubert Aiwanger nannte auf seiner Liste eine Reihe weiterer Firmen, die kontaktiert werden sollten. Im Rahmen der Untersuchungen hätte geklärt werden müssen, inwiefern Aiwanger mit diesen Unternehmen verbunden sein könnte. Ermittlungen in diese Richtung fanden lediglich durch die AfD statt. So fragte die AfD nach einer Verbindung von Hubert Aiwanger zu Norbert Eusemann, dessen Familien-Clan aktiv bei den FREIEN WÄHLERN ist. Aus der Familie heraus wurden Masken-Deals eingefädelt. Die anderen Fraktionen im Untersuchungsausschuss hatten kein Interesse an diesem Sachverhalt – für die AfD ist das zu viel des Zufalls: Ein Funktionär der FREIEN WÄHLER, geehrt von dem Vertreter der FREIEN WÄHLER im Untersuchungsausschuss, hat einen Sohn. Und dieser bietet plötzlich über dubiose Wege Masken an? Es konnte an dieser Stelle nicht geklärt werden, inwiefern der Vater seine Kontakt genau in die Partei hat spielen lassen, um den Deal zu vermitteln. Klar ist aber: Irgendjemand muss das Angebot weitergeleitet haben. Auch hier hat der Untersuchungsausschuss durch das Ablehnen des AfD-Antrags auf Einvernahme des Norbert Eusemann eine Sachverhaltsaufklärung verhindert. Für die AfD ist klar: Aiwanger, die Hoffnung der FREIEN WÄHLER in Bezug auf den Landtagswahlkampf, sollte hier politisch geschützt werden. Ansonsten hätte nichts dagegen gesprochen, den Zeugen vorzuladen und alle Unklarheiten zu beseitigen. Vor dem Hintergrund, dass man sich nicht zu schade dazu war, dutzende im Grunde irrelevante Personen für die Sachverhaltsermittlung einzuladen und stundenlang zu befragen, scheint dies nicht zu viel verlangt. Sonst wurde jeder Zeuge eingeladen, von dem man sich irgendeine Sachverhaltsinformation erhofft hat. Stellt jedoch die AfD einen Antrag, der konkret auf die Klärung eines Sachverhalts gerichtet ist, so wird dies abgelehnt.

III. Alfred Sauter

Alfred Sauter hat mit seinem Handeln in Bezug auf verschiedene Sachverhalte der Demokratie schweren Schaden zugefügt. Als Jurist hat er über Jahrzehnte das System des Bayerischen Landtags und des Freistaats Bayern studiert und hat gesehen, über welche Wege er Interessen von Mandanten durchsetzen kann. Er kommerzialisierte dieses Wissen zunehmend neben seiner Tätigkeit als Abgeordneter, der er immer weniger nachgekommen ist. Letztlich ist festzustellen, dass er sein Mandat so gut wie gar nicht mehr wahrgenommen hat in dieser Legislaturperiode. Das bedeutet aber nicht, dass Sauter nicht gearbeitet hat oder nicht politisch aktiv gewesen wäre. Insbesondere, wenn es um das Klären spezieller, beispielsweise verwaltungsrechtlicher Fragestellungen geht, kann ein Kontakt an die richtige Stelle zum eigentlichen Entscheider in einem Ministerium oder einer Behörde wertvoll sein. Bei vielen der untersuchten Sachverhalte wurde deutlich, dass nicht feststellbar ist, für welche Leistung genau ein Alfred Sauter bezahlt worden ist. Er bekam schlicht größere Summen Geld für eine nicht näher bezeichnete Dienstleistung. Wenn es tatsächlich so gewesen wäre, dass Sauter von den Unternehmen mit der Klärung einer bestimmten juristischen Angelegenheit betraut worden wäre, dann wäre doch sein Wirken mit Sicherheit auch nachvollziehbarer? Für die AfD passt dies nicht zusammen. Es erscheint uns völlig unlogisch, dass Alfred Sauter als Rechtsanwalt wegen seiner juristischen Beratungsexpertise von einem Unternehmen engagiert wird und deren Geschäftsführer dann gar nicht mehr genau wissen, worin diese Dienstleistung bestanden hat. Sauter hat hier seine Kenntnisse eingebracht, dessen ist sich die AfD sicher. Jedoch ging es den Unternehmen nicht vordergründig um seinen Rat als

Rechtsanwalt. Es ging darum, dass man sich von Sauter hilfreiche Tipps im Umgang mit staatlichen Institutionen erkaufen konnte. Sauter konnte einem jungen Startup-Unternehmen erklären, wie es sich gegenüber einem Ministerium verhalten musste. Er hat genau die Kontakte in den jeweiligen Behörden, die Interesse an den Produkten seiner Mandanten haben können und er weiß, wie man Sonderwünsche, die seine „Mandanten“ haben, am besten an staatliche Institutionen heranträgt. Kennt man das bayerische Amigo-System lang genug so ist klar, dass insbesondere oft behördliche Entscheidungen nicht nach rein objektiven Maßstäben getroffen werden. Es kann eine große Rolle spielen, welcher Sachbearbeiter oder welche Stelle ein Anliegen zuerst behandelt.

Insbesondere in der Corona-Zeit zeigte sich dies. In einer Flut von Angeboten verschiedener seriöser und unseriöser Unternehmen waren Sauters Dienstleistungen besonders gefragt. Je unseriöser das Unternehmen, desto dringender benötigte man die Hilfe von Menschen wie Alfred Sauter. Denn wenn man sich mit schlechten Produkten in einem normalen Wettbewerb gegen seriöse Unternehmen durchsetzen muss, so wird man spätestens bei der Qualitätskontrolle der Ware scheitern. Hat man jedoch einen Berater, der Verträge genau so aushandelt bzw. die Modalitäten so gestaltet, dass diese Schutzmechanismen des Staates vor Betrugsmaschinen ausgehebelt sind, kann man unglaubliche Gewinne mit wertlosen Abfallprodukten erzielen. Genau das ermöglichte Sauter im Rahmen der Corona-Situation. Bei Verhandlungen geht im Allgemeinen darum, die eigenen Konditionen möglichst durchzusetzen. Auch als Unterhändler für seine „Mandanten“ konnte Sauter ganze Arbeit leisten. Egal, ob er eine Signatur verwendet hat, die ihn als Mitglied des Bayerischen Landtags ausweist oder nicht: Sauter ist ein bekannter Name in den staatlichen Instanzen in Bayern. Es ist naiv davon auszugehen, dass ein Mitarbeiter in einem Ministerium nicht weiß, wer der ehemalige Minister Alfred Sauter ist. Vor diesem Hintergrund hat er gegenüber den Mitarbeitern in den Ministerien auch eine gewisse Autorität. Diese spiegelt sich in den vielen gesichteten Dokumenten, die Konversationen zwischen Sauter und Mitarbeitern in Ministerien und Behörden beinhalten, wieder.

Sauter ist sich dieser Wirkung seiner Person aus Sicht der AfD durchaus bewusst. Generell scheint er kein Problem damit zu haben, seine Position als gewählter Volksvertreter schamlos für seine eigennützigen Interessen auszunutzen. Allein das ist ein Skandal gegenüber dem Bayerischen Volk, dessen Vertreter er sein will, welcher seinesgleichen sucht.

Aber auch in den Sachverhalten, die Alfred Sauter betreffen, gab es kaum relevante neue Erkenntnisse. Zwar behauptete Sauter immer wieder, dass an den Vorwürfen, die man gegen ihn erhoben hat, nichts dran wäre. Doch wenn dem so ist, stellt sich der AfD die Frage, warum er nicht bei der Aufklärung der Sachverhalte mitgeholfen hat. Niemand stellt das Recht des Beschuldigten Alfred Sauter in Abrede, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Jedoch wäre er – wenn er die Vorwürfe tatsächlich entkräften könnte – auch in der Lage gewesen, Klarheit zu schaffen. Die AfD kann das Verhalten des Alfred Sauter in dem Zusammenhang nicht mit seinen Erklärungen über die Sachverhalte in Einklang bringen.

Auch, wenn sich Sauter bisher einer insb. strafrechtlichen Verfolgung erfolgreich entziehen konnte, bleibt das Verhalten des Abgeordneten auch juristisch verwerflich. Es zeigt auf, dass Abgeordnete viel zu viele Freiheiten haben, sich in Abläufe einzumischen, die sie nichts angehen und die rein auf behördlicher Ebene zu regeln sind. Insbesondere Vergabeverfahren, bei denen es schnell um Steuergeld-Milliarden gehen kann, muss es klar geregelte Abläufe geben, auf die auch Abgeordnete und Minister keinen entsprechenden Einfluss nehmen können. Versuchen sie es doch,

muss dies hart bestraft werden können. Die AfD stellt daher fest, dass die Untersuchung des Sachverhalts vor allem gezeigt hat, dass es einer deutlichen Korrektur der Strafgesetze bedarf. Es muss spürbare Konsequenzen für Abgeordnete haben, die versuchen, sich mithilfe ihres Mandates zu bereichern. Abgeordnete haben die Aufgabe das Volk zu vertreten, sonst nichts.

IV. Melanie Huml

Gesundheitsministerin Huml war mit ihrer Aufgabe im Jahr 2020 schlicht völlig überfordert. Ihr Ministerium hatte bis in das Jahr 2020 quasi keine zentrale politische Bedeutung. Quasi über Nacht stand ihr Haus im Zentrum der Machtpolitik des Freistaats Bayern. Hierauf hatte Frau Huml ihr Ministerium offensichtlich nicht vorbereitet. Fraglich ist, warum nicht. In fast jeder Befragung haben die Spitzenpolitiker des Freistaats ausgesagt, dass Corona etwas war, mit dem man nicht rechnen konnte und was es vorher noch nie gab. Diese Aussage ist nicht nur nachweislich falsch, sie zeigt auch das Problem der CSU-Machtelite auf. Posten werden verteilt, damit am Ende jeder einen hat. Es geht nicht um Kompetenzen oder die tatsächliche Erledigung der Aufgaben. Es geht nicht einmal mehr darum, dass man die fachliche Qualifikation für ein gewisses Amt mitbringt – von der persönlichen ganz zu schweigen. Minister werden ernannt, weil sie zum politischen Profil des Ministerpräsidenten passen und nicht etwa, weil sie gute Arbeit für den Freistaat Bayern machen könnten. Nur in seltenen Fällen treffen beide dieser Faktoren auf eine Personalie zu.

Dies zeigt Huml deutlich auf. Ein Szenario, welches vergleichbar mit dem von Corona ist, war schon Jahrzehnte vorher absehbar und wurde daher im Bundestag thematisiert. Das wäre Grund genug gewesen, Pläne für eine ebensolche Situation auszuarbeiten. Es ist klar, dass man bei einer Virusinfektion bestimmte Arten von PSA gut brauchen könnte. Warum wurden keine Pläne dafür ausgearbeitet, wie man solche Mengen an Material risikofrei beschaffen kann? Wofür arbeiten tausende Mitarbeiter in einem solchen Ministerien, wenn man nicht einmal Pläne für eine Notsituation vorbereitet hat? Gerade im Bereich des Gesundheitsschutzes sollte man meinen, dass man auf Krisenszenarien gut vorbereitet ist. Doch nichts dergleichen ist der Fall. Der Freistaat steuerte unter Huml in ein Chaos, dass seinesgleichen sucht.

Als der Untersuchungsausschuss „Maske“ etabliert worden ist, wollte man die Ursachen der Probleme finden, die Gegenstand der Untersuchung sind. Schrottmasken konnten während der Anfangsphase der Beschaffungen nur an den Freistaat verkauft werden, weil der Freistaat kein entsprechendes Verfahren vorbereitet hat. Hätte Ministerin Huml ihre Arbeit im Bereich der Prävention zuverlässig gemacht, dann wäre es nie so weit gekommen. Die Ministerin hatte schon versagt, bevor auch nur die erste Schrottmaske in das Eigentum des Freistaats Bayern gelangt ist. Humls Versagen kostete den Freistaat Bayern Millionen von Euro. Sie machte durch ihre Unfähigkeit den Weg für Abgeordnete wie Sauter frei, die das System perfekt auszunutzen konnten.

Offenbar ist dieser Umstand jedoch nicht nur der AfD aufgefallen: Auch Söder muss wohl mitbekommen haben, in welche Probleme die fehlende Arbeitsleistung seiner Ministerin geführt hat und so wurde ein neuer Posten auf dem Abstellgleis geschaffen und Huml wurde dort hin entsorgt. Für die AfD ist das jedoch nicht genug. Huml sollte – allein wegen ihrer Verantwortung als ehemalige Gesundheitsministerin – von selbst von allen Positionen zurücktreten und den Weg frei machen für solche Politiker, die wirklich etwas von ihrem Fach verstehen.

Damit jedoch nicht genug. Teil des Untersuchungsauftrags war es auch, die Vorgänge rundum die Beschaffungen bei der Fa Büro3 aufzuklären. Auch hierzu war der Untersuchungsausschuss kaum in der Lage. Fraglich ist, was genau das Ehepaar Huml wann und wohin kommunizierte. Hierzu wäre es notwendig gewesen, die genauen Konversationen des Markus Huml zu kennen und zu analysieren. Dies war jedoch nicht möglich, nach seiner eigenen Aussage hat er selbst den Chatverlauf nicht mehr vollständig vorliegen; ein nicht unbeachtlicher Teil der Absprachen zwischen Vermittler, Händler und wohl auch dem Ministerium liefen über Telefonate. Mithin ist es kaum ermittelbar, welche Rolle Markus Huml gespielt hat bzw. inwieweit Melanie Huml auf das Verfahren Einfluss genommen hat.

V. Zusammenfassende Stellungnahme zum Untersuchungsausschuss, Ergebniszusammenfassung

Der Untersuchungsausschuss „Maske“ war aus der Sicht der AfD eine reine Scheinveranstaltung. Der eigentliche Gegenstand, nämlich einer der größten Korruptions-skandale jüngerer Zeit, geht in der Menge der zu untersuchenden Sachverhalte unter. Es konnte in nahezu keinem Fall, insbesondere nicht in Bezug auf die separat hier aufgeführten Spitzenpolitiker von CSU und FREIEN WÄHLERN, festgestellt werden, dass die eingangs erhobenen Vorwürfe entkräftet sind. In den allermeisten Fällen konnten sich Zeugen eben gerade an die Teile der jeweiligen Sachverhalte nicht mehr erinnern, die für die Rekonstruktion der Ereignisse wichtig gewesen wären. Chats wurden gelöscht, an Telefonate kann man sich nicht mehr erinnern und manchmal haben die Spitzen des Freistaates Bayern nicht mal mehr Erinnerungen an Textnachrichten, die ihnen in genau dem Moment vorliegen, wo man sie danach fragt.

Der Untersuchungsausschuss hatte von Anfang an nicht das Ziel, die zugrundeliegenden Sachverhalte aufzuklären. Wäre das der Fall gewesen, hätte man sich auf einige, zentrale Sachverhalte beschränkt und so die Möglichkeit eröffnet, diese umfassender zu debattieren. Stattdessen wurde eine Vielzahl von Fällen angeschnitten – oft jedoch wurden keine relevanten und neuen Informationen ermittelt.

Die Führung des Untersuchungsausschusses war nicht neutral und führte dazu, dass die AfD ungerechtfertigt benachteiligt worden ist. Während der Vorsitzende immer wieder Fragen ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellen konnte, wurde die AfD vom Vorsitzenden selbst umgehend blockiert, wenn er nicht im ersten Moment direkt in der Lage war zu verstehen, warum wir eine bestimmte Frage stellen. Oft wurde der AfD keine Möglichkeit gegeben Fragen zu stellen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen beleuchten können. Aus der unter den Kartellparteien etablierten „Arbeitsebene“ wurde die AfD ausgeschlossen, was letztlich auch dazu führte, dass Informationen einseitig vor der AfD verschwiegen worden sind. Mitarbeiter des Vorsitzenden übernahmen an einigen Stellen die Aufgaben des Landtagsamts und taten dies nicht neutral.

Der Untersuchungsausschuss diente dazu, Tatsachen zu verstecken und nicht sie offenzulegen. Es wäre für die Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in die Politik dringend notwendig gewesen, insb. die umfangreichen Verfehlungen der Regierung bei der regelmäßigen Novellierung der Corona-Schutzmaßnahmenverordnung und die gefährliche Impfkampagne zu beleuchten. Es wurde nur eines der vielen Probleme angesprochen, die Korruption. Auch, wenn es von zentraler Bedeutung ist dies zu beleuchten, darf der Untersuchungsausschuss „Maske“ nicht als Untersuchungsausschuss „Corona“ gewertet werden. Nur die AfD thematisiert in ihrer Sachverhaltsdarstellung grob die allgemeinen Fehleinschätzungen der Staatsregierung in Bezug auf die Corona-Situation. Doch genau diese Punkte müssten in einem separaten Untersuchungsausschuss behandelt werden. Ein Ausschuss, dessen Fragenkatalog nicht vom Vorsitzenden dazu genutzt wird, Fragen der Opposition zu unterdrücken, sondern der uns dazu dient, Licht in die Hintergründe des söderschen Corona-Kurses zu bringen.

Die AfD fordert daher die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses zu Beginn der kommenden Wahlperiode. Dieser sollte die gesamte Corona-Politik, in allen Einzelheiten, beleuchten. Er sollte insbesondere auch die Impf- und Maßnahmenpolitik der Staatsregierung in Verbindung mit der Beschaffungsstrategie betrachten. Hierdurch könnten viele der Sachverhalte, mit denen sich der Untersuchungsausschuss „Maske“ bereits beschäftigt hat, deutlich besser bewertet werden.

Fraglich ist ebenfalls weiterhin, welche rein praktischen Maßnahmen die Staatsregierung einleiten wird, um den selbst verursachten Schaden zu begrenzen. Für die AfD ist klar, dass umgehend in allen Fällen, wo dies juristisch möglich ist, Maßnahmen eingeleitet werden müssen, die darauf gerichtet sind, das verschwendete Steuergeld zurückzuholen. Das Auslassen solcher Maßnahmen, also das „Abschreiben“ dieser enormen Beträge wäre aus Sicht der AfD ähnlich verwerflich wie das Abschließen solcher Deals an sich.